GRUNDSÄTZE DER VOLKSWIRTHSCHAFTSPOLITIK

Karl David Heinrich Rau

Digitized by Google

600038944Y

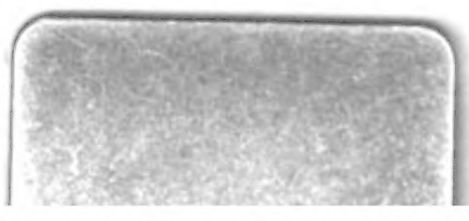

Digitized by Google

Digitized by Google

Lehrbuch

der

politischen Oekonomie

von

Dr. **Karl Heinrich Rau,**

großh. bad. geh. Rath und Professor zu Heidelberg, Comthur des Zähringer Löwenordens mit dem Stern, Ritter des Preuß. rothen Adlerordens II. Classe, Ehrenmitglied der Universität St. Petersburg und der k. Akademie der Wissenschaften in Wien, correspondirendem Mitglied des k. Instituts in Paris, der Akademieen der Wissenschaften in Brüssel und Pesth, der statistischen Commission in Brüssel, der statistischen Gesellschaft in Paris, Mitglied der k. Leopoldinisch-Carolinischen Akademie der Naturforscher und der landwirthschaftlichen Vereine in Baiern, Würtemberg, Großh. Hessen, Florenz und Galizien ꝛc.

Zweiter Band.

Grundsätze der Volkswirthschaftspolitik.

Erste Abtheilung.

Fünfte vermehrte und verbesserte Ausgabe.

Mit großh. bad. Privilegium.

Leipzig und Heidelberg.
C. F. Winter'sche Verlagshandlung.
1862.

Digitized by Google

Grundsätze

der

Volkswirthschaftspolitik

mit

anhaltender Rücksicht auf bestehende Staatseinrichtungen

von

Dr. **Karl Heinrich Rau,**

großh. bad. geh. Rath und Professor zu Heidelberg, Comthur des Zähringer Löwenordens mit dem Stern, Ritter des Preuß. rothen Adlerordens II. Classe, Ehrenmitglied der Universität St. Petersburg und der k. Akademie der Wissenschaften in Wien, correspondirendem Mitglied des k. Instituts in Paris, der Akademieen der Wissenschaften in Brüssel und Pesth, der statistischen Commission in Brüssel, der statistischen Gesellschaft in Paris, Mitglied der k. Leopoldinisch-Carolinischen Akademie der Naturforscher und der landwirthschaftlichen Vereine in Baiern, Würtemberg, Großh. Hessen, Florenz und Galizien ꝛc.

Erste Abtheilung.

Fünfte vermehrte und verbesserte Ausgabe.

Mit großh. bad. Privilegium.

Leipzig und Heidelberg.
C. F. Winter'sche Verlagshandlung.
1862.

12

~~200. fo. 31.~~
232 a. 161

Digitized by Google

Digitized by Google

Aus der Vorrede zur zweiten Ausgabe.

Der Verfasser war in diesem Bande bestrebt, die Volkswirthschaftspflege vollständiger darzustellen, als es von seinen Vorgängern geschehen war. Ein großer Theil ihrer Gegenstände mußte aus der Polizeiwissenschaft herübergenommen werden, in der sie zerstreut und ohne befriedigende Begründung standen. Die Volkswirthschaftspflege muß als ein eng verbundenes, eigenthümliches Ganzes anerkannt werden, welches aus einer Verbindung der volkswirthschaftlichen Gesetze mit den Zwecken des Staates in Bezug auf den Vermögenszustand des Volkes entspringt, sich aus obersten Grundsätzen entwickelt und sich ganz ungezwungen nach dem System der Volkswirthschaftslehre in wissenschaftlicher Ordnung gestaltet. Die Wissenschaft von der Volkswirthschaftspflege hat der Verf. mit dem Namen Volkswirthschaftspolitik bezeichnet. Mögen Andere sie immerhin der Polizeiwissenschaft im weiteren Sinne des Wortes zutheilen; dieß wird, woferne sie nur in dieser einen besonderen Hauptabschnitt bildet, für Theorie und Praxis weniger nachtheilig sein, als wenn man ihren Inhalt zerlegen und nur einen Theil desselben der Polizei einverleiben wollte.

In der Untersuchung der einzelnen Zwecke, welche die Regierung verfolgen, und der Mittel, welche sie hiebei anwenden soll, wird noch lange Zeit eine häufige Meinungsverschiedenheit stattfinden, und zwar weit mehr, als in der den sogenannten exacten Wissenschaften näher stehenden Erforschung der volkswirthschaftlichen Gesetze, d. h. in der Volkswirthschaftslehre oder Nationalökonomie. Die meisten Menschen können sich des starken Einflusses einzelner Wahrnehmungen, die ihnen zufällig

Digitized by Google

näher vor Augen stehen, nicht erwehren, und es ist schon darum eine Abweichung der Ansichten über die von einer gewissen Maaßregel zu erwartenden Wirkungen nicht zu vermeiden, während man sich bei der Zurückführung gegenwärtiger oder früherer Erscheinungen auf ihre Ursachen immer leichter vereinigen kann. In einem noch so neu angebauten Felde berichtigen und läutern sich auch mit jedem Jahre die Erfahrungen, und je weiter man forscht, desto mehr überzeugt man sich, daß es nöthig ist, auf die in jedem gegebenen Falle obwaltenden Verhältnisse verschiedener Art Rücksicht zu nehmen. Die allgemeinen Grundsätze werden darum nicht aufgegeben oder verläugnet, man erkennt aber, daß sie zahlreicher sind, als man sonst glaubte, daß sie vielfach in einander greifen und sich wechselseitig beschränken. Dieß ist in allen praktischen Wissenschaften, z. B. der Medicin, der Erziehungslehre, der Kriegswissenschaft, der Fall; dieselben werden in ihrem Fortgange verwickelter, aber was sie an Einfachheit einbüßen, das gewinnen sie an Zuverlässigkeit und Vollständigkeit. Jeder erfahrene Staatsmann wird es bestätigen, daß er bei der Durchführung eines gewissen Grundsatzes sehr oft wegen der Einwirkung anderer politischer oder wirthschaftlicher Erwägungen und wegen der Macht, die das Bestehende ausübt, Schwierigkeiten fand und sich genöthigt sah, das theilweise sich Widerstreitende durch eine Vermittlung in Einklang zu bringen.

Die häufigen Hinweisungen auf die Verordnungen und Einrichtungen in den wirklichen Staaten, durch die der Verf. einem Bedürfniß der Geschäftsmänner zu entsprechen suchte, konnten nur beispielsweise geschehen, ohne einen Anspruch auf Vollständigkeit zu machen, die mit dem Zwecke dieses Werkes nicht vereinbar wäre.

Digitized by Google

Zur fünften Ausgabe.

Die erste Ausgabe der Volkswirthschaftspolitik erschien 1828, die zweite 1839, nachdem in der Zwischenzeit die erste zweimal unverändert abgedruckt worden war, die dritte 1844. Da diese ebenfalls schon einige Jahre vergriffen war und die Bearbeitung des ganzen Bandes viele Zeit in Anspruch nahm, so wurde derselbe bei der vierten Ausgabe in zwei Abtheilungen zerlegt, deren erste 1854, die zweite erst 1858 erscheinen konnte. Aus gleichem Grunde ist diese Trennung in zwei Abtheilungen auch jetzt beibehalten worden, nachdem beide schon einige Jahre im Buchhandel gefehlt hatten.

Bei der jetzigen neuen Bearbeitung ist die bisherige Anordnung unverändert geblieben, nur die Beifügung einer neuen dritten Abtheilung: „Unternehmungen," im allgemeinen Theil der Productionspflege ausgenommen. Auch die leitenden Hauptsätze glaubte ich fortwährend festhalten zu müssen, indem ich theils viele als ungerechtfertigt erscheinende Eingriffe der Staatsgewalt in die bürgerliche Gewerbthätigkeit widerrieth, theils aber viele fördernde Maaßregeln empfahl und der bisweilen auftretenden Ansicht, daß die Regierung nur Hindernisse entfernen, sonst aber Alles den Einzelnen überlassen solle, nicht beipflichten konnte. Die herrschende Meinung hat in dieser Hinsicht mehrmals zwischen beiden Extremen geschwankt, so daß Derjenige, der einen Mittelweg betritt, bald mehr gegen die Unthätigkeit von Seite der Staatsgewalt, bald mehr gegen das übermäßige Bevormunden zu sprechen hat, in der letzten Richtung aber häufiger als in der ersten. Manche anfangs lebhaft bestrittene Sätze sind allmälig anerkannt und in der Praxis berücksichtigt

Digitized by Google

worden. In der Volkswirthschaftspolitik ist während der letzten Jahrzehende eine große Regsamkeit sowohl der Schriftsteller als der Staatsbehörden entstanden, es sind neue Gesetze, Verordnungen und Anstalten, neue Vorschläge und Erfahrungen zum Vorschein gekommen und in Bezug auf die letzteren hat die Statistik viel besseren Beistand geleistet als früher. Auch bei der gegenwärtigen Ausgabe wie bei den früheren suchte ich den reichen Anwachs des Stoffes zu benutzen und zu verarbeiten, auch zufolge fortgesetzter Forschungen die im Texte der Paragraphen niedergelegten einzelnen Lehrsätze zu vervollständigen, besser zu begründen und hie und da zu berichtigen. Es konnte nicht ausbleiben, daß die Fortschritte, die unser Zeitalter in diesem wichtigen Gebiete gemacht hat, sich in den verschiedenen Ausgaben des Lehrbuches kundgeben, ohne daß darum der Verf. den Vorwurf einer grundsatzlosen Wandelbarkeit befürchten müßte.

Ich werde mir Mühe geben, die zweite Abtheilung sobald als möglich zu liefern.

23. April 1862.

R.

Inhalt.

Seite

Einleitung. §. 1 1

1. Buch. Beförderung der unmittelbar hervorbringenden Thätigkeit oder der Stoffarbeiten 21

1. Abschnitt. Sorge für die Bedingungen der Hervorbringung im Allgemeinen, §. 10 21

1. Abtheilung. Sorge für die Arbeit überhaupt . . . 22

1. Hauptstück. Maaßregeln in Bezug auf die Zahl der Arbeiter, §. 11 (Bevölkerungspolitik) 22

2. Hauptstück. Fleiß und Geschicklichkeit der Arbeiter, §. 18 40

2. Abtheilung. Sorge für das Capital im Allgemeinen, §. 22. (Insbesondere Brandversicherungen, §. 24 ff.) . 46

3. Abtheilung. Unternehmungen, §. 29a 65

2. Abschnitt. Pflege der einzelnen Classen von Stoffarbeiten 70

Einleitung, §. 30 70

1. Abtheilung. Pflege des Bergbaues, §. 33 72

2. Abtheilung. Pflege der Landwirthschaft 89

Einleitung, §. 44 89

1. Hauptstück. Pflege des landwirthschaftlichen Gewerbes im Allgemeinen, §. 45 91

I. Maaßregeln in Bezug auf die Ländereien . . . 93

A. Rechtliche Verhältnisse.

1. Bäuerliches Verhältniß, §. 46 93

a. Art des bäuerlichen Nutzungsrechts, §. 47 95

b. Jährliche bäuerliche Lasten 106

A. Im Allgemeinen, §. 52 106

B. Einzelne Arten der bäuerlichen Lasten 123

a. Frohnen, §. 62 123

b. Zehnten, §. 66 129

c. Gülten und Grundzinse, §. 71 . 142

2. Dienstbarkeiten, §. 72 142

3. Gesetzliche Bestimmungen, welche die Veräußerung und Erwerbung von Ländereien betreffen, §. 76 152

4. Gemeindeländereien, §. 84 184

5. Art der Verpachtungen, §. 96 203

B. Lage und Beschaffenheit der Ländereien . . . 204

1. Zusammenhängende Lage, §. 97 204

2. Urbarmachung und Bodenverbesserung, §. 102 218

Digitized by Google

	Seite
II. Landwirthſchaftliches Capital	226
A. Landwirthſchaftliche Verſicherungsanſtalten, §. 105	226
B. Landwirthſchaftliches Creditweſen, §. 110 . .	239
III. Landwirthſchaftliche Arbeitkr, §. 120 c	260
IV. Abſatz der landwirthſchaftlichen Erzeugniſſe . . .	262
Einleitung, §. 121	262
A. Auswärtiger Handel mit Bodenerzeugniſſen, §. 123	265
B. Innerer Verkehr mit Bodenerzeugniſſen, §. 133	284
C. Maaßregeln bei ungewöhnlich hohen und niederen Getreidepreiſen, §. 139	295
V. Belehrung und Ermunterung, §. 144	301
2. Hauptſtück. Pflege einzelner Zweige des landwirthſchaftlichen Gewerbes	311
Einleitung, §. 148	311
I. Feldbau, §. 148 a	311
II. Gartenbau, §. 151	322
III. Waldbau, §. 153	326
IV. Thierzucht, §. 167	358

Einleitung.

§. 1.

Die Volkswirthschaftspflege (Wohlstandssorge, Wirthschaftspolizei) ist die unmittelbar auf den guten Erfolg der Volkswirthschaft oder auf den Volkswohlstand gerichtete Thätigkeit der Regierung. Sie bildet vermöge der Eigenthümlichkeit dieses Zweckes sowie der angewandten Mittel einen besonderen Theil der Regierungsgeschäfte, einen zusammenhängenden Inbegriff von Regierungsmaaßregeln. Die wissenschaftliche Darstellung der Regeln, nach denen diese Thätigkeit eingerichtet werden soll, ist die Volkswirthschaftspolitik (*a*). Die Nothwendigkeit einer Sorge der Staatsgewalt für die Volkswirthschaft ergibt sich aus folgenden Sätzen:

1) Das Wohl des Volkes wie der einzelnen Bürger wird zum Theil von einem günstigen Vermögenszustande oder von dem Wohlstande bedingt. Je beträchtlicher das Volkseinkommen ist und je besser es sich vertheilt, desto eher kann die Gerechtigkeit, die Grundlage der Sittlichkeit, wurzeln, desto mehr Mittel zur Erreichung manchfaltiger Vortheile und zur Beförderung jeder Art von menschlicher Ausbildung bieten sich dar, desto mehr Sinn für höhere Güter des Lebens wird herrschend, und desto reichlichere Hülfsquellen fließen der Regierung für ihre eigenen Bedürfnisse zu, I. Bd. §. 14. Der Wohlstand des Volkes gehört demnach unter die Bedingungen der Staatswohlfahrt, oder unter die Staatszwecke (*b*).

2) Schon das Bestehen der Staatsverbindung und der auf das allernächste Bedürfniß derselben, den Schutz der Personen

und Sachen, abzielenden Einrichtungen ist für den wirthschaftlichen Zustand des Volkes höchst förderlich. Die Sicherheit vor allen inneren und äußeren Störungen giebt eine mächtige Ermunterung zum Fleiße, zur Sparsamkeit und zu vielen Unternehmungen, die man unter den entgegengesetzten Umständen wegen der ihnen drohenden Gefahren scheuet, §. 18. Alles, was die gesetzliche Ordnung im Staate befestiget, wirkt daher auch mittelbar günstig auf die Volkswirthschaft. Indessen bleiben, auch wenn diese Staatseinrichtungen auf das Beste getroffen sind, noch mancherlei Hindernisse, Schwierigkeiten und Mißverhältnisse in der Volkswirthschaft übrig, die nur beseitigt werden können, wenn die Regierung sich näher mit den Bedingungen des Volkswohlstandes bekannt macht und dieselben, soweit es nicht von den Einzelnen selbst geschehen kann, durch eine unmittelbare Einwirkung herzustellen sucht.

(*a*) Andere Benennungen sind Staatswirthschaftslehre, worunter jedoch Mehrere (z. B. Krug) auch die Finanzwissenschaft begreifen, sowie auch Lotz unter der angewandten Staatswirthschaftslehre — Staatswirthschaftslehre im engern Sinn (v. Rotteck), — Staatsnationalwirthschaftslehre (Gr. Soden) — Pflege der bürgerlichen Wirthschaft (Schön) — Theorie der Wirthschaftspolizei (Oberndorfer).

(*b*) Ueber den Zweck (die Bestimmung) des Staates sind zwar verschiedene Lehren aufgestellt worden, aber aus jeder derselben kann die Nothwendigkeit der Volkswirthschaftspflege leicht abgeleitet werden und fast Niemand hat dieselbe einem Zweifel unterworfen. Die Erfahrung zeigt an vielen Beispielen, daß die Blüthe der Gewerbe und der Wohlstand der Völker durch beharrliche und einsichtsvolle Pflege der Volkswirthschaft sehr befördert, durch Vernachlässigung dieser Sorgfalt aber geschwächt werden. Das Bedürfniß einer solchen Thätigkeit der Staatsgewalt wird in unserem Zeitalter mit vorzüglicher Klarheit begriffen, und die volkswirthschaftlichen Angelegenheiten haben angefangen, unter den Rücksichten der Staatskunst den gebührenden, lange verweigerten Rang einzunehmen.

§. 2.

Welcher Zustand der Volkswirthschaft für den Staat am günstigsten ist, dieß läßt sich, wenigstens in seinen allgemeinen Umrissen, aus der Volkswirthschaftslehre leicht entnehmen: ein gutes Ebenmaaß und eine vollständige, zweckmäßige Benutzung aller vorhandenen Güterquellen, — eine kunstmäßig betriebene und reichliche Erzeugung manchfaltiger Güter, sowohl zur eigenen Versorgung des Volkes, als zum Eintausch fremder Waaren, —

ein lebhafter innerer und auswärtiger Verkehr, — ein leichter Geldumlauf, — ein festbegründeter und wohlbenutzter Credit, — ein großes reines Einkommen und eine Vertheilung, die sowohl der Erzeugung als dem Verbrauche der Güter die nützlichste Richtung gibt und insbesondere die Lage der arbeitenden Classe günstig gestaltet, — eine, die Bedürfnisse des Volkes vollständig befriedigende und in wirthschaftlichem Sinne geleitete Verzehrung. Nur dieß ist weiter zu untersuchen, wie sich die Regierung in Bezug auf die wirthschaftlichen Bestrebungen der Einzelnen zu verhalten und in welchen Fällen sie namentlich mit Zwang zu wirken habe (*a*). Die Auflösung aller Einzelwirthschaften in eine einzige große, von der Regierung verwaltete Wirthschaft, die nur in einem sehr kleinen Staate versucht werden und nur bei hoher Sittlichkeit haltbar sein könnte, muß hier sogleich außer Betracht bleiben, weil sie die Grundzüge der ganzen Volkswirthschaft, die Selbständigkeit der Familien, das Sondereigenthum und die aus dem Erwerbseifer entspringenden Bestrebungen des Mitwerbens vernichten und der Regierung eine unendlich schwere Aufgabe, sowie eine große, dem Mißbrauche zu leicht ausgesetzte Gewalt zutheilen würde (*b*).

(*a*) Rau, Ueber Beschränkungen der Freiheit in der Volkswirthschaftspflege, Heidelb. 1847. — Man kann in der Geschichte der Staaten viele Beispiele sowohl eines zu weit getriebenen Eingreifens, als einer zu geringen Sorgfalt der Regierung in diesem Gebiete nachweisen.

(*b*) Das von Zachariä sogenannte System der Erwerbsgemeinschaft, nach den Lehren der Socialisten und Communisten I, §. 45 a.

§. 3.

Wenn man, auch ohne soweit zu gehen, der Regierung zumuthen wollte, die ganze Volkswirthschaft mit Hülfe von Zwangsmaaßregeln zu regeln und zu leiten (*a*), so müßte man voraussetzen, daß entweder 1) die Bestrebungen der Einzelnen, ihren Vermögenszustand zu verbessern, durchgängig nicht wirksam genug seien, oder 2) die Einzelnen, indem sie ihren eigenen Vortheil verfolgen, oft dem Gemeinwohle entgegen handeln und deßhalb durch die Staatsgewalt gelenkt und gezügelt werden müssen.

Es ist aber, was 1) betrifft, der Eifer der Einzelnen, ihr Vermögen zu erhalten, zu vermehren und zu Genüssen (persön-

lichen Gütern) zu verwenden, in der Volkswirthschaft die Haupttriebfeder (I. §. 7. 13), aus welcher ein angestrengter Fleiß, Nachdenken, Aufsuchen der besten Erwerbsgelegenheiten und Verlangen nach den hiezu dienlichen Kenntnissen von selbst hervorgehen. Meistens weiß der einzelne Bürger sehr wohl, was ihm den größten Vortheil verspricht, und er wendet die dazu erforderlichen Mittel gerne an, wenn ihm keine Hindernisse im Wege stehen. Fehlt es an Kenntnissen oder Thatkraft, so ist darum wenigstens kein zwingendes Verfahren nothwendig, und ein unnöthiger Zwang widerstreitet der Gerechtigkeit; überdieß könnte man noch in die Gefahr kommen, aus Irrthum die Gewerbsthätigkeit in eine unvortheilhafte Richtung zu drängen.

Zu 2) sind auch die Fälle eines Widerstreites zwischen dem allgemeinen und dem Privatvortheile nicht für so häufig zu halten, als es bei der früheren Bevormundung der Volkswirthschaft vorausgesetzt wurde. Der Wetteifer, der sich in der Erzeugung vieler Güter, in der Verbesserung ihrer Beschaffenheit und in der Verminderung der Erzeugungskosten äußert, kommt zugleich der Gesammtheit zu statten, ja nicht selten hat diese von seinem Erfolge noch mehr Nutzen, als die Einzelnen, von denen er ausgeht. Zudem wirken noch andere und höhere Triebfedern mit. Wohlthätige Gesinnung und Gemeingeist der Bürger gründen nützliche Anstalten, die von blos selbstsüchtigen Antrieben nicht zu Stande gebracht würden, und überheben hierdurch die Regierung mancher schwierigen Veranstaltung, I. §. 16 (*b*).

(*a*) System der Erwerbsbevormundung nach Zachariä's Bezeichnung. — Vgl. auch Schön, Neue Unters. S. 201. — Bülau, Staatswirthschaftslehre, S. 18. — Dieses System würde noch am ersten auf eine ethische Ansicht der volkswirthschaftlichen Angelegenheiten im Sinne der Alten (I. §. 29) gestützt werden können, die aber mit den neueren Begriffen von bürgerlicher Freiheit unvereinbar ist. Das Verlangen nach freier Bewegung in wirthschaftlichen Angelegenheiten ist neuerlich bisweilen als tadelnswerthes „atomistisches" Bestreben, als Mangel an Hingebung des Einzelnen an die Gesammtheit, als Selbstsucht dargestellt werden, z. B. bei Dupont-White, L'individu et l'état, P. 1857, s. Journal des Econ. 2. Ser. XIII, 375. Die wirthschaftliche Wohlfahrt des Volkes muß allerdings mehr gelten, als der Vortheil eines Einzelnen, allein das, was die Mitglieder des Volkes zur Vermehrung ihres Vermögens unternehmen, dient in der Regel zugleich zur Erhöhung des Volkswohlstandes und es ist nur eine Ausnahme, wenn dieser mit den Bestrebungen Einzelner in Widerstreit steht, §. 4.

§. 4.

Die Staatsgewalt muß demnach darauf verzichten, die ganze Erzeugung, Vertheilung und Verzehrung der Sachgüter in einem Volke durch Befehle und Verbote zu beherrschen und vielmehr nur da eingreifen, wo ohne ihren Beistand ein wichtiger volkswirthschaftlicher Erfolg gar nicht, oder nur spät oder in geringem Maaße erreicht werden würde, sie muß ferner da, wo ihre Mitwirkung Bedürfniß ist, in der Anwendung von Zwangsmitteln behutsam sein. Doch sind Gebote und Verbote in manchen Fällen nothwendig, wo die unbeschränkte Handlungsweise der Einzelnen gemeinschädlich wirken kann (*a*). Es giebt Gewinnste, die nicht aus der Vermehrung der Güter, sondern aus der Vertheilung derselben, also auf Kosten anderer Personen herfließen und bei denen bisweilen der Schaden für einen Theil des Volkes höher anzuschlagen ist, als die Gewinnste Weniger (*b*). Ferner kann der augenblickliche Vortheil Einzelner mit Nachtheilen oder wenigstens mit Besorgnissen für die Zukunft verknüpft sein (*c*), endlich können die gesetzlichen Rechte Einzelner im Fortgange der Zeit der Einführung oder Verbesserung von Productions- oder Verkehrsmitteln in dem Grade hinderlich werden, daß eine Beschränkung der ersteren unvermeidlich wird (*d*).

(*a*) Sartorius, Abhandlungen, I, 199—222. — Graf Buquoy, I. Nachtrag. — Sismondi, Nouv. princ. I, 196. — Malthus, Principles, S. 18. — Revue encyclop. Juill. 1823. S. 49. — Quarterly review. Vol. XXVIII. No. 56. S. 448. — Diejenigen, welche alles gebieterische Eingreifen des Staates aus volkswirthschaftlichen Gründen unbedingt verwerfen, haben sich vielleicht den ganzen Umfang der zur Volkswirthschaftspflege gehörenden Regierungsgeschäfte nicht deutlich vergegenwärtiget. Wie es eine anerkannte Befugniß des Staates ist, die persönliche Freiheit und das Eigenthumsrecht der Bürger aus Gründen der Sicherheit zu beschränken, so kann dasselbe auch aus dem nicht minder wichtigen Zwecke der Versorgung mit sachlichen Gütern Bedürfniß werden. Man mag bei einzelnen Gegenständen darüber streiten, ob eine Zwangsverordnung entbehrlich sei oder nicht, man wird im Zweifel sich immer zu Gunsten der Freiheit entscheiden müssen, im Vertrauen auf die unberechenbare Kraft und Einsicht der Einzelnen, vermöge deren die Volkswirthschaft, gleich einem belebten Organismus, aus sich selbst im Stande ist, Uebel zu heilen; nur darf nicht durch einen auf erfahrungswidrige Voraussetzungen gebauten allgemeinen Grundsatz dasjenige verworfen werden, was sich aus besonderen Gründen vollkommen vertheidigen läßt. — Say glaubt, die politische Oekonomie dürfe nicht einmal einen Rath geben, sie solle

blos den Zusammenhang von Ursachen und Wirkungen erklären (Lettres à M. Malthus, S. 72); er tadelt, daß die deutschen Schriftsteller die Verwaltung (Administration) in die politische Oekonomie aufnehmen; jene sei eine Kunst (art), die aus verschiedenen Wissenschaften ihre Regel schöpfen müsse; Handbuch, VI, 283. — Senior, Outline of the science of political economy, S. 129, verweiset die praktischen Lehren aus der politischen Oekonomie in die Gesetzgebungswissenschaft. — Die neueren französischen Schriftsteller brauchen wie Say den Ausdruck art für die aus der Anwendung der volkswirthschaftlichen Gesetze auf Zwecke des Staats hergeleiteten Verwaltungsregeln. Courcelle Seneuil erklärt, die politische Oekonomie sei sowohl science als art und theilt sie in einen theoretischen Theil, den er ploutologie, und einen praktischen, den er ergonomie nennt (also Volkswirthschaftslehre und Volkswirthschaftspolitik), s. §. 9 (*a*).

(*b*) Z. B. bei Privatlotterien, Hasardspielen, Zinswucher, erkünstelter Vertheuerung. Sartorius, a. a. O. S. 211—218.

(*c*) Z. B. unzweckmäßige Waldrodung, Raubbau in Bergwerken; derselbe Grund spricht für Erfindungspatente, ohne welche viele Erfindungen unterbleiben würden.

(*d*) Z. B. bei Anlegung von Landstraßen, Canälen, Eisenbahnen, bei Entwässerungen u. dgl., wo das sogenannte jus eminens des Staates anerkannt ist; ebenso bei grundherrlichen Rechten.

§. 5.

Demnach ist auch das System einer unbeschränkten Erwerbsfreiheit (*a*), obschon das leichteste, nicht befriedigend. Man soll jedoch, weil jedes Zwangsmittel schon als solches ein gewisses Uebel ist und zu manchen Störungen der Nahrungsverhältnisse Anlaß geben kann, — sich nicht ohne reifliche Abwägung der Vortheile und Nachtheile hiezu entschließen. Die Bedingungen, unter denen eine zwingende Maaßregel in diesem Gebiete gerechtfertigt werden kann, sind diese:

1) Es muß außer Zweifel sein, daß dieselbe zur Abwendung eines beträchtlichen volkswirthschaftlichen Nachtheils oder zur Erzielung eines erheblichen Vortheils nothwendig ist. Der Nutzen für einzelne Personen oder die Entfernung einer vorübergehenden Unbequemlichkeit ist zur Rechtfertigung nicht genügend.

2) Zur Beseitigung jeder Willkür und eines Wechsels in den, von Staatsbehörden und Beamten befolgten Grundsätzen muß, so weit es thunlich ist, die Volkswirthschaftspflege durch Gesetze geregelt werden.

3) Es muß in Fällen, wo Jemand zur Aufgebung eines Privatrechtes verpflichtet wird, voller Ersatz des Verkehrs-

werthes gegeben und hiezu ein genau geregeltes, vor Mißbrauch ſchützendes Verfahren vorgeſchrieben werden (*b*).

4) Die beſchränkenden Maaßregeln dürfen nicht weiter ausgedehnt werden, als es Bedürfniß iſt (*c*).

Wo die Privatbeſtrebungen genügend ſind, oder wo ein gewiſſer Zweck mit andern Mitteln ohne Beſchränkung der Freiheit zu erreichen, oder wo derſelbe nicht ſo wichtig iſt, daß er die Beförderung durch Zwang verdiente, da muß dieſer vermieden werden (*d*).

In der neueſten Zeit ſind viele Unternehmungen im wirthſchaftlichen Gebiete, die für die Mittel einzelner Perſonen zu groß und ſchwierig waren, durch vereinigte Kräfte zu Stande gekommen. Die nützlichen Wirkungen ſolcher Vereine und Geſellſchaften (Aſſociationen) liegen am Tage. Wenn aber auch auf dieſem Wege der Staatsgewalt manche Bemühung erſpart (§. 3), ja mancher Zweck beſſer erreicht wird, ſo darf doch hieraus nicht gefolgert werden, daß nach und nach die ganze Volkswirthſchaftspflege des Staates entbehrlich werde, denn viele gemeinnützige Anordnungen können nur von der Staatsgewalt ausgehen und auch bei dem, was in den Wirkungskreis von Privatvereinen fällt, iſt in vielen Fällen eine Thätigkeit der erſteren nothwendig, bald zur Unterſtützung, bald um aus höheren Rückſichten die auf Gewinn gerichteten Unternehmungen in gewiſſen Schranken zu halten.

(*a*) Daſſelbe iſt aus den Grundſätzen des phyſiokratiſchen und auch des Smithiſchen Syſtems abgeleitet worden. Zu demſelben neigen ſich beſonders Lotz, Handbuch, II, 10. der 2. Ausg. — J. Bentham, Théorie des peines et des récompenses, réd. par Dumont. II, 246, Lond. 1811. — Zachariä, Vierzig Bücher vom Staate, 2. Ausg. VII, 78 ff. (1843), doch mit einigen Ausnahmen, S. 83. 104.

(*b*) Dieſe Zwangsabtretung für öffentliche Zwecke (expropriation pour cause d'utilité publique) kommt nur bei unbeweglichem Vermögen, bei dinglichen und Gewerbsrechten vor. Die Nothwendigkeit der Abtretung iſt nach volkswirthſchaftlichen, wie in anderen Fällen nach militäriſchen oder polizeilichen Erwägungen nach reiflicher Prüfung von der oberſten Staatsbehörde auszuſprechen. — Vgl. Courcelle Seneuil, Traité, II, 22.

(*c*) Schön, N. Unterſ. S. 208, räth zur Vermeidung des unnöthigen Einmiſchens, daß man der Gemeinde, als einer ökonomiſchen Aſſociation, in der Leitung der wirthſchaftlichen Angelegenheiten Vieles überlaſſe und dem Staate nur das vorbehalte, „was über die Communen hinausgeht". Allein dieſe Gränze iſt ſchwer zu ziehen; es iſt nicht zu erwarten, daß die Gemeindevorſtände ſich hinreichend auf einen

allgemein-volkswirthschaftlichen Standpunct stellen würden, und es wäre schädlich, wenn in den verschiedenen Gemeinden nach verschiedenen Ansichten und Regeln gehandelt würde.

(*d*) Viele Meinungsverschiedenheiten bei einzelnen Gegenständen rühren daher, daß man bald von der Anschauung der Volkswirthschaft als eines Ganzen ausgeht, für welches die Einzelnen manches Opfer bringen müssen, bald von den Einzelwirthschaften als selbständigen Theilen eines Ganzen. Jede von beiden Ansichten hat eine gewisse Berechtigung und beide beschränken sich gegenseitig, vgl. §. 3 (*a*).

§. 5 a.

Außer den Verboten und Geboten sind in der Volkswirthschaftspflege noch mancherlei andere Maaßregeln anwendbar. Dahin gehören:

1) Belehrung, wo die Kenntniß der Bürger über gewisse gewerbliche Angelegenheiten mangelhaft ist;

2) Ermunterungen, um den Gewerbfleiß auf solche Unternehmungen und Leistungen hinzulenken, zu denen der Erwerbseifer noch nicht hinreichend antreibt; hiezu dienen bald ehrende, bald Geldbelohnungen, bald andere Begünstigungen;

3) Hinwegräumung von Hindernissen, welche von den Einzelnen nicht gehoben werden können, weil dazu entweder überhaupt eine Vereinigung vieler Kräfte, oder insbesondere die Hülfe der Staatsgewalt erfordert wird;

4) Errichtung, Pflege und Leitung oder Beaufsichtigung verschiedener Hülfsanstalten, welche durch die Mitwirkung der Regierung erst ihre volle Nützlichkeit erreichen.

§. 6.

Die Volkswirthschaftspolitik ist, wie es schon ihr Name andeutet, ein Theil der Staatswissenschaft oder Politik im weiteren Sinne des Wortes (I, §. 22) und zwar desjenigen Theiles derselben, der sich mit den Klugheitsregeln für die Verwirklichung der allgemeinen Vernunftgebote über den Staat in gegebenen Zeit- und Raumverhältnissen beschäftigt (Politik im engeren Sinne). Die verschiedenen Zweige der Regierungsthätigkeit, deren jedem ein eigener Theil der Politik in diesem engeren Verstande entspricht, wie Justiz-, Militär-Politik ꝛc. bilden die Glieder eines großen Ganzen, sie müssen gut ineinander

greifen, sich wechselseitig unterstützen und nach gleichförmigen höheren Grundsätzen geleitet werden. Man darf keinen einzelnen Staatszweck so ausschließlich verfolgen, daß man darüber andere Seiten des Staatslebens aus dem Auge verliert und vielleicht einen anderen Theil der allgemeinen Wohlfahrt beeinträchtigt. Daher können auch die auf die Erhöhung des Volkswohlstandes berechneten Regeln bisweilen aus anderen Staatsrücksichten einer Einschränkung unterliegen. Solche Fälle, in denen ein Widerstreit zwischen einzelnen Staatszwecken stattfindet, sind indeß, wenn diese richtig aufgefaßt werden, nicht häufig und ihr Eintreten muß unter gegebenen Umständen durch genaue Erforschung dargethan werden, ehe sie sich geltend machen können.

§. 6 a.

Die Volkswirthschaftspflege ist sowohl ihrer Bestimmung als der Beschaffenheit ihrer Mittel nach wesentlich von der Polizei im engeren Sinne, der Sicherheits- oder Schutzpolizei verschieden (*a*). Diese gehört zu der erhaltenden Staatsthätigkeit, welche die dem Staate angehörenden Personen (*b*) im Besitze ihrer persönlichen und sachlichen Güter zu schützen sucht und sowohl eine Beschädigung als eine Entziehung dieser Güter zu verhindern hat. Die Polizei wirkt für diesen Zweck durch vorbeugende Maaßregeln gegen jede im Innern des Staates zu befürchtende Sicherheitsstörung, d. h. gegen jedes Ereigniß, welches die Verfügung einer Person über die ihr zustehenden (in ihr Rechtsgebiet fallenden) Güter hemmen kann. Solche Störungen können aus menschlichen Handlungen oder aus natürlichen Vorgängen entstehen. Da, wo der Einzelne sich nicht selbst ebensogut sichern kann, muß die beschützende Thätigkeit der Staatsgewalt in den meisten Fällen durch Wachsamkeit und kraftvolle Gegenmittel geübt werden. Die Volkswirthschaftspflege ist dagegen zu den fördernden oder gütermehrenden Regierungszweigen zu zählen (*c*). Sie setzt die Volkswirthschaft als etwas ohne Zuthun der Staatsgewalt Entstandenes voraus und muß gegen dieselbe schonend, mit großer Behutsamkeit verfahren, auch sowohl die Gesetze der Volkswirthschaftslehre als die gewerblichen Betriebsregeln sorg-

fältig berückſichtigen. Dieſe Betrachtungen haben den Wunſch erweckt, daß eigene Behörden und Beamte für die Volkswirthſchaftspflege angeordnet werden möchten (*d*), was jedoch, mit Ausnahme der höchſten Behörde (§. 7), nicht rathſam iſt, weil es die Koſten vermehrt und weil manche Geſchäfte dieſes Faches mit polizeilichen Verrichtungen in genauem Zuſammenhange ſtehen (*e*). Aber wenn die Polizei im weiteren Sinne, welche außer der eigentlichen Polizei auch die Volkswirthſchafts- und Volksbildungspflege in ſich begreift (*f*), auch noch mit dem Richteramte verbunden iſt, ſo muß nothwendig einer oder der andere Theil von Regierungsgeſchäften verkürzt werden.

(*a*) Rau im Archiv, III, 238. und in der ſtaatswiſſenſchaftlichen Zeitſchrift, 1853, 3. Heft. Auch Andere nehmen die Polizei in dieſem engeren Sinne, z. B. Harl, Handbuch der Polizeiwiſſenſchaft, 1807. — Gr. Soden, Staatspolizeiwiſſenſchaft. S. 40. (Aarau, 1817.) — v. Salza, Handbuch des Polizeirechts, I, 4. (Leipzig, 1825.) — Funke, Das Weſen der Polizei, 1844. S. 28. — Zimmermann, Die deutſche Polizei des 19. Jahrh., 1845. I, 133. (Der Verfaſſer bedient ſich, wie manche ältere Schriftſteller, des unbeſtimmten Wortes Ordnung, um dieſen Zweck zu bezeichnen.) — Behr, Allg. Polizeiwiſſenſchaftslehre, I, 28. (1848.) — Im Ganzen genommen gehört hieher auch Bart. Fiani, Della polizia considerata come mezzo di preventiva difesa. Firenze, 1853.

(*b*) Darunter auch die Staatsgewalt ſelbſt.

(*c*) Es giebt wirthſchaftliche Uebel, die darum keinen Gegenſtand der Schutzpolizei bilden, weil ſie nur in dem ungünſtigen Ausgang eines den Erwerb bezweckenden Unternehmens oder in einer unvortheilhaften Vertheilungsart des Gütererzeugniſſes beſtehen. Weder der hohe Preis eines nothwendig zu kaufenden Gutes, noch die Wohlfeilheit eines abzuſetzenden Erzeugniſſes oder die Unzulänglichkeit des Einkommens einer Perſon gehören in die Polizei, wohl aber Diebſtahl, Betrug, Fälſchung, Feuer- und Waſſerſchaden, Thierkrankheiten.

(*d*) Gr. Soden, Nationalökon. VI, 82.

(*e*) Die Aufſtellung der ſogenannten Polizeitaxen z. B. hat einen volkswirthſchaftlichen Zweck, aber die Aufſicht auf das richtige Gewicht des Brodes und Fleiſches, auf den Gebrauch vorſchriftsmäßiger Maaße u. dgl. iſt polizeilich, weil ſie Betrug zu verhüten dient.

(*f*) Was in dieſem weiteren Sinne, der noch jetzt in der Praxis allgemein gilt, die Polizei ſei, das läßt ſich nicht durch eine förmliche Definition ſagen, weil unter den dahingerechneten Regierungsgeſchäften keine innere Einheit beſteht. Man kann nur hiſtoriſch erklären, wie ſich dieſes Geſchäftsgebiet gebildet hat und wie man ihm den Namen gab, der, als er gegen das Ende des Mittelalters zuerſt aus dem Griechiſchen genommen worden war, eine Zeit lang eine unbeſtimmte Bedeutung gehabt hatte. Rau, Ueber die Kameralwiſſenſchaft, S. 7. — Negativ kann man die Polizei der Praxis bequem ſo bezeichnen, daß ſie alle diejenigen inneren Regierungsangelegenheiten umfaßt, welche weder ins Juſtiz- noch ins Finanzweſen gehören. Soll aber ihr Inhalt angegeben werden, ſo muß man ſich mit der Aufzählung der Zwecke, für

welche sie wirkt, begnügen. So lange die Wissenschaft sich ihrer Befugniß begiebt, aus der Gesammtheit der Staatsverwaltungsobjecte den Wirkungskreis der Polizei systematisch zu entwickeln, so lange sie blos aus der Praxis die Regel schöpfen will, was Polizeisachen seien, kann kein geordneter, den Denkgesetzen gemäßer Begriff von Polizei gegeben werden; daher klagten schon de la Mare (1729) und Schreber (1739) über die Menge der verschiedenen Erklärungen, und neuerlich haben sich dieselben dergestalt vermehrt, daß es nöthig wurde, sie mühsam zu sammeln, z. B. v. Berg, Handbuch des deutschen Polizeirechts, I, 4. — Butte, Versuch der Begründung eines Systems der Polizei, I. Bd. — Gr. Soden, a. a. O. S. 41. — Vgl. Zimmermann, I, 121.

§. 7.

Zur wirksamen Ausübung der Volkswirthschaftspflege sind zweckmäßige Organe (Beamte und Behörden) erforderlich (*a*).

1) Die oberste Leitung geschieht in den meisten Ländern vom Ministerium des Innern, in welchem häufig eine besondere Abtheilung (Section) für diesen Gegenstand gebildet ist (*b*). Einige Staaten haben den Wirkungskreis, der sonst dem Ministerium des Innern anzugehören pflegt, unter mehrere Ministerien vertheilt, deren einem dann die Volkswirthschaftspflege ganz oder (minder zweckmäßig) theilweise zugewiesen ist (*c*). Auch giebt es Beispiele von besonderen, unabhängigen Oberbehörden (Ministerien), die blos die Volkswirthschaftspflege, oder sogar nur Theile von ihr zu besorgen haben (*d*).

2) Als Mittelbehörden in den größeren Abtheilungen des Staatsgebietes, (Provinzen, Regierungsbezirken, Kreisen) (*e*), dienen die in vielen Staaten sogenannten Regierungen (Bezirks- oder Kreisregierungen, Regierungscollegien), welche theils blos für die Polizei im gewöhnlichen weiteren Verstande, theils auch zugleich für das Finanzwesen bestellt sind (*f*). Einige Staaten haben statt dieser collegialischen Behörden einzelne Beamte, welche die Verwaltung eines solchen größeren Landestheiles mit Hülfe von Untergebenen leiten; Büreauverfassung (*g*).

3) Die Ausführung der Regierungsmaaßregeln in einem kleineren Bezirke, mit anschaulicher Kenntniß der örtlichen Verhältnisse wird von den, für die Polizeiverwaltung im weiteren Sinne angeordneten Beamten (*h*), mit dem Beistande der Gemeindevorstände, Armencommissionen und dgl. besorgt.

4) Einige Zweige des gesammten Geschäftsgebietes sind wegen der erforderlichen technischen Kenntnisse und des genauen Zusammenhanges finanzieller und volkswirthschaftlicher Zwecke theils den Finanzbehörden (*i*), theils einer besonderen kunstverständigen (technischen) Oberbehörde übertragen (*k*).

(*a*) v. Malchus, Politik der inneren Staatsverwaltung, I. Bd. 2. Abschn. (1826). — Dess. Statistik und Staatenkunde, S. 508 ff.

(*b*) Rußland: Expedition (Section) der Staatsökonomie, im Ministerium des Innern. — Diese Einrichtung darf in kleineren Staaten als die beste angesehen werden. Die Ministerialsection der Volkswirthschaftspflege, mit den erforderlichen technischen Räthen für die Hauptclassen von Gewerben versehen, würde auch am besten zu der Leitung der statistischen Arbeiten befähigt sein, so daß das statistische Büreau ihr untergeben werden könnte. Sie empfindet am meisten das Bedürfniß statistischer Kenntnisse, und ist am besten im Stande, dieselben zu sammeln, zu prüfen, und zu verarbeiten.

(*c*) Frankreich: Ministerium der Landwirthschaft und des Handels (dem auch die Pflege der Gewerke übergeben ist), und Ministerium der öffentlichen Arbeiten (hauptsächlich Finanzgeschäfte); — Niederlande: Ministerium des öffentlichen Unterrichts, der Nationalindustrie und der Colonieen. — Baden seit 1860: Handelsministerium, auch für Landwirthschaft, Gewerke und Verkehrsanstalten. — In Preußen bestand 1817—25 ein Handels-, 1834—38 ein Ministerium des Inneren für Gewerbeangelegenheiten, und neuerlich ist dort wieder ein Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, ferner eines für landwirthschaftliche Angelegenheiten anzutreffen, ebenso war in Oesterreich bis 1859 ein Ministerium des Handels und der öffentlichen Bauten neben einem Ministerium für Landescultur und Bergbau. — Baiern: Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, dem auch die Pflege der Landwirthschaft und der Gewerke obliegt. — Der neuerlich in Gebrauch gekommene Ausdruck öffentliche Arbeiten kann in verschiedenem Sinne verstanden werden. Man bezeichnet damit gewöhnlich theils die Betreibung von Staatsgewerben, wie die Post, den Telegraphen, die Benutzung der Eisenbahnen, den Bergbau, — theils die Herstellung großer und kostbarer Verkehrsmittel, den Straßen-, Wasser- und Eisenbahnbau. In Belgien werden alle genannten Verrichtungen zu den travaux publics gerechnet, in Frankreich ist die Post und der Telegraph davon ausgeschlossen und überhaupt hat man sich hiebei weniger durch einen Begriff, als durch die Zweckmäßigkeit der Verbindung gewisser Geschäfte bestimmen lassen.

(*d*) Sachsen: die frühere Landesökonomie-, Manufactur- und Commerzdeputation. — England: Rath (board) für Handel und Colonieen. — Schweden: Handelscollegium. — Toscana: Kammer des Handels, der Handwerke und Fabriken. — Spanien: Junta für alle Zweige des Gewerbswesens, 1824 errichtet.

(*e*) Diese Ausdrücke werden nicht gleichförmig gebraucht. Was in Baiern, Würtemberg, Baden Kreis genannt wird, das entspricht dem preußischen Regierungsbezirk, der kurhessischen, großh. hessischen, niederländischen ꝛc. Provinz, dem französischen Departement. Der Kreis in Preußen und Kurhessen kann mit dem großh. hessischen Landrathsbezirk, dem baierischen Landgericht, dem würtembergischen Oberamte und dem badischen Amte verglichen werden.

(*f*) Ersteres bei den Regierungen in Würtemberg, Baden und Kurhessen, so wie bei den Landdrosteien in Hannover, letzteres bei den österreichischen, preußischen und baierischen Regierungen, von denen aber die beiden letzteren 2 Abtheilungen, für Inneres (Polizei) und Finanzwesen haben, ein Theil der preußischen auch mehr als zwei.

(*g*) Präfecten in Frankreich, Amtleute in Dänemark, Landshauptleute in Schweden, Gouverneurs in den Niederlanden und in Rußland.

(*h*) Landräthe in Preußen und Weimar, Kreishauptleute in Oesterreich und Sachsen, Oberamtmänner in Würtemberg und Baden, Kreisräthe im Gr. Hessen, Unterpräfecten in Frankreich, Landcommissare in der baier. Pfalz. Die Befugnisse und Geschäfte dieser Beamten sind in den einzelnen Staaten nicht gleichförmig. Die Amtmänner in Hannover und Nassau, so wie die Landrichter in Baiern sind zugleich Justizbeamte. — S. von Richthofen, Handbuch für Landräthe (d. h. preußische). 2. Aufl. Breslau 1834.

(*i*) Z. B. Pflege des Bergbaus, Zollwesen, Münzwesen.

(*k*) In einigen Staaten (Baiern, Würtemberg, Baden ꝛc.) besteht eine Direction der Verkehrsanstalten, vgl. (*c*).

§. 8.

Allgemeine Bemerkungen über die Volkswirthschaftspflege.

1) Dieselbe äußert sich, wie überhaupt die Regierungsthätigkeit, sowohl in der Aufstellung allgemein verbindlicher Vorschriften (Gesetzgebung), als in der Behandlung einzelner Fälle nach den Gesetzen oder wenigstens in der gesetzlichen Weise (Vollziehung). Wo viele einzelne Fälle unter eine für alle zweckmäßige Regel sich bringen lassen, da ist es nützlich, dieselbe als Gesetz oder Verordnung aufzustellen, so daß im gegebenen Falle nur eine einfache Anwendung der allgemeinen Vorschrift nöthig ist. Dieß beseitigt die Willkür und sichert ein gleichförmiges Verfahren. Allein bei manchen Maaßregeln muß für jedes einzelne Geschäft besonders untersucht werden, was zweckmäßig sei, weßhalb die Gesetze und Verordnungen nur allgemeine Richtpuncte und Gränzen festsetzen können, den vollziehenden Beamten und Behörden aber mehr Spielraum überlassen werden muß. Dieß ist die verwaltende Thätigkeit im Gegensatze der einfachen Gesetzesvollziehung (*a*).

2) Außer den Gesetzen, Einrichtungen und Maaßregeln, welche ausschließlich auf die Beförderung des Volkswohlstandes gerichtet sind, muß dieser Zweck auch bei solchen Anordnungen

berücksichtiget werden, die zunächst zu anderen Staatszwecken dienen. So kommen bei der bürgerlichen Rechtsgesetzgebung, bei der Polizei im eigentlichen Sinne und bei der Volksbildungssorge manche Rücksichten auf die Bedürfnisse der Volkswirthschaft vor, welche die Volkswirthschaftspolitik gleichfalls zu entwickeln hat (*b*).

3) Dagegen kann in dem Hinblick auf andere Staatszwecke Manches als rathsam erscheinen, was in ausschließlicher Beziehung auf den Wohlstand des Volkes nicht empfehlenswerth wäre. Die Volkswirthschaftspflege muß sich als Theil der gesammten Regierungsthätigkeit in den ganzen Staatsorganismus gut einfügen und allgemein staatlichen Erwägungen auf ihren eigenen Gang Einfluß gestatten, §. 6.

4) Die in der Volkswirthschaftspolitik zu entwickelnden Mittel zur Beförderung der Volkswirthschaft lassen sich nicht überall und allezeit in gleichem Umfange, in gleicher Stärke und Richtung gebrauchen. Es ist vielmehr nothwendig beim Vollzuge jener von der Wissenschaft im Allgemeinen empfohlenen Maaßregeln in gegebenen Staaten und Zeitpuncten auf die besonderen Umstände zu achten, die zwar nicht die obersten Grundsätze selbst, wohl aber die Art und den Umfang ihrer Befolgung abändern können und deren richtige Beurtheilung ebenso wichtig als schwierig ist. Zu diesen Umständen sind hauptsächlich nachstehende zu zählen:

a) allgemein-staatliche: der Grad von Macht oder von Gefährdung von Seite anderer Staaten, — die Bedingungen der Selbstständigkeit und Beschützung des Staates (z. B. Schifffahrt zur Verbindung mit den Colonieen), — der herrschende Grad von geistiger und sittlicher Bildung des Volks, — Neigung und Geschicklichkeit der Bürger, ihre Angelegenheiten in kleineren oder größeren Vereinen selbst zu verwalten, oder Gewohnheit, sich auf die Regierung zu verlassen ꝛc.

b) volkswirthschaftliche Umstände: Größe des Landes, Beschaffenheit und Manchfaltigkeit seiner Erzeugnisse, — die gewerbliche Entwickelungsstufe, auf der ein Volk im Allgemeinen steht und die sich in der mehr oder weniger vollständigen Benutzung des Landes, in der Manchfaltigkeit der betriebenen Gewerbe, in dem Grade des darin herrschenden

Kunſtfleißes, in der Bevölkerung und der Größe des Capitals kund giebt, — Vorherrſchen der einen oder anderen Gewerbsclaſſe, der Erdarbeit, der Gewerke, des auswärtigen Handels oder einzelner Zweige derſelben, — Vorliebe und Fähigkeit der Einwohner zu dem einen oder anderen, — Neuheit oder Alter einer Gruppe von Gewerben, — Leichtigkeit oder Schwierigkeit des Verkehrs mit dem Auslande und dgl. (*c*). Die Volkswirthſchaftspolitik geſtaltet ihre Regeln hauptſächlich im Hinblick auf den gegenwärtigen Zuſtand der Staaten, jedoch iſt es lehrreich, auch frühere Perioden der Volkswirthſchaft zu vergleichen und ſich die noch bevorſtehenden Schritte in der ferneren Ausbildung zu vergegenwärtigen. Jene Wiſſenſchaft bedarf einer genauen und vollſtändigen Statiſtik des ganzen wirthſchaftlichen Gebietes. Obgleich die Veranſtaltungen zum Einziehen, Sammeln, Prüfen und Zuſammenſtellen der ſtatiſtiſchen Nachrichten in einem Staate eine allgemeine, keinem Regierungszweige ausſchließlich angehörende Maaßregel bilden, da es z. B. eine Juſtiz-, Schutzpolizei-, Kirchen-, Schulſtatiſtik ꝛc. giebt, ſo iſt doch die volkswirthſchaftliche Statiſtik ein beſonders reichhaltiger und wichtiger Theil der allgemeinen, weßhalb in mehreren Staaten das ſtatiſtiſche Amt (bureau) dem Miniſterium der Volkswirthſchaftspflege zugetheilt worden iſt.

(*a*) Z. B. Erbauung und Wahl der Richtung einer Straße oder Eiſenbahn, Genehmigung einer Zettelbank, Errichtung einer landwirthſchaftlichen Muſteranſtalt ꝛc.

(*b*) Z. B. Berg-, Handelsrecht ꝛc.

(*c*) Die Wiſſenſchaft kann nicht alle ſolche mögliche oder wirkliche Verſchiedenheiten der gegebenen Umſtände, wohl aber die wichtigſten derſelben berückſichtigen. Die Erforſchung des Einfluſſes, den ſolche, aus der Geſchichte und Statiſtik zu erkennende Umſtände auf die Volkswirthſchaftspflege üben müſſen, verdient ſorgfältig fortgeſetzt zu werden, indeß wäre es zu weit gegangen, wenn man der Volkswirthſchaftspolitik wegen der Verſchiedenheit in den örtlichen und zeitlichen Verhältniſſen die Berechtigung beſtreiten wollte, allgemeine Grundſätze aufzuſtellen. Uebrigens iſt die geſchichtlich nachzuweiſende große Verſchiedenheit der im Laufe der Zeit angewendeten Regierungsmaaßregeln nicht allein aus den Veränderungen in jenen Umſtänden, ſondern auch aus dem höchſt ungleichen Maaße von volkswirthſchaftlicher Einſicht zu erklären. Zwar iſt manche Einrichtung der Staatsgewalt bei einem gewiſſen Zuſtande zweckmäßig, bei einem anderen überflüſſig oder ſchädlich, aber man darf nicht glauben, daß Alles, was in einer früheren Zeit verordnet worden iſt, damals gut oder ſogar nothwendig war.

§. 9.

Bei den ersten Bearbeitern der Staatswissenschaft von dem Ende des 16. Jahrhunderts an finden sich meistens nur allgemeine und unbestimmte Lehren für die Beförderung des Volkswohlstandes (*a*) und wo einzelne Klugheitsregeln aufgestellt wurden, da waren sie größtentheils den Grundsätzen des Handelssystems (I, §. 37) entsprechend. Später verbreiteten sich Schriftsteller, die in den Verwaltungsgeschäften bewandert waren, etwas mehr über die zur Volkswirthschaftspflege gehörenden Anordnungen, doch fehlte sowohl Vollständigkeit als tieferes Eindringen in die Gegenstände und ein irregeleiteter Eifer führte zu einer übermäßigen Einmischung in die Gewerbsangelegenheiten nach vorgefaßten Meinungen (*b*). Als in Deutschland im 18. Jahrhundert die Kameralwissenschaft, ein Inbegriff von Gewerbslehren und Regeln der inneren Staatsverwaltung (mit Ausschluß des Justizwesens) eifrig gepflegt wurde, suchte man auch die Regeln der Volkswirthschafspflege mit mehr Ordnung und Zusammenhang darzustellen. Da man noch keinen Ueberblick des ganzen Gebietes hatte, so wurde ein Theil dieser Regeln in der Polizeiwissenschaft eingereiht (§. 6 a), ein anderer von einigen Schriftstellern unter dem Namen Staats-Commercien- und Staats-Handlungswissenschaft vorgetragen (*c*). Die italienischen Schriftsteller des 17. und 18. Jahrhunderts erläuterten einzelne Abschnitte und es ist in ihnen der Uebergang von dem Handelssystem zu richtigeren Ansichten, zur Empfehlung der Handelsfreiheit und einer sorgfältigen Landwirthschaftspflege deutlich zu erkennen (*d*). In dem nämlichen Sinne wirkten seit der Mitte des 18. Jahrhunderts in Frankreich und Deutschland die Physiokraten, namentlich in Bezug auf die Freigebung des Getreidehandels, des Handwerksbetriebes u. dgl. I, §. 38. A. Smith, dessen Entwickelung der volkswirthschaftlichen Grundgesetze allgemeine Anerkennung erlangte, bekämpfte in Uebereinstimmung mit den Physiokraten und mit noch größerem Erfolge als diese die herrschende Vorliebe zur Bevormundung der ganzen Gewerbsthätigkeit im Volke. Durch ihn wurden viele Zweige der Volkswirthschaftspflege in helleres Licht gesetzt und feste Grundsätze

für dieſelben aufgeſtellt. Andere Theile erhielten ſpäter, vorzüglich in Deutſchland, eine weitere Ausbildung. Nach dieſer Bearbeitung der ganzen Volkswirthſchaftspolitik erſchien dieſe als ein angewandter (praktiſcher) Theil der politiſchen Oekonomie, der ſich an die Volkswirthſchaftslehre als den theoretiſchen Theil eng anſchließt. Nachdem von Smith und ſeinen erſten Nachfolgern, ſowie von mehreren Neueren einzelne Abſchnitte der Volkswirthſchaftspolitik in die Volkswirthſchaftslehre an verſchiedenen paſſend ſcheinenden Stellen eingeflochten worden waren (*e*), fing man ſpäter an, ſie von der letzteren zu trennen und abgeſondert als ein wiſſenſchaftliches Ganzes abzuhandeln. Dieß iſt darum zu empfehlen, weil der Erforſchung der verſchiedenen Regierungsmaaßregeln die Kenntniß aller volkswirthſchaftlichen Geſetze vorausgehen muß, weil den einzelnen Regeln allgemeine Grundſätze über das Verhalten der Staatsgewalt in Beziehung auf die Volkswirthſchaft vorangeſtellt werden müſſen (§. 3 ff.), weil überhaupt ſtaatswiſſenſchaftliche Lehren häufig eingreifen und die Klugheitsregeln für die beſten Mittel zur Beförderung des Volkswohlſtandes nicht die Allgemeingültigkeit und die ſtrengen Schlußfolgen der Volkswirthſchaftslehre zulaſſen. Außer den, der Volkswirthſchaftspolitik ausſchließlich gewidmeten Werken (*f*) und den Schriften über die Polizeiwiſſenſchaft im weiteren Sinne (*g*) iſt viel lehrreicher Stoff zur Prüfung und zur Erweiterung jener Wiſſenſchaft aus den in einzelnen Staaten beſtehenden Geſetzen und Einrichtungen zu ſchöpfen, welche man aus zahlreichen Sammlungen und Verarbeitungen kennen lernt (*h*), ſowie aus den ſehr zahlreichen Schriften über einzelne Gegenſtände der Volkswirthſchaftspflege, theils mit, theils ohne Beziehung auf beſtimmte Länder (*i*). Die Geſchichte der Volkswirthſchaftspolitik iſt noch wenig bearbeitet (*k*).

(*a*) Z. B. Fr. Bodinus, De republica, vgl. I, §. 37 (*b*). Am ausführlichſten iſt das Münzweſen behandelt, 6. Buch 3. Cap. — Pa. Paruta (Della perfettione della vita politica, Venez. 1579) berührt nur den Nutzen des Reichthums, hauptſächlich von moraliſcher Seite. — Petr. Gregorius Tholos. De republica, zuerſt 1595. Die Cap. 7—9 im 4. Buche handeln de mercatoribus et negotiatoribus in rep. conservandis, de agricolis u. de artificibus in rep. necessariis. — H. Conring (De civili prudentia, 1672) ſpricht nur darüber, wie ſich die Erwerbslehre oder Chrematiſtik zur Politik verhalte. Hier wie in ſeinen

Dissertationen (z. B. De importandis et exportandis 1665, De vectigalibus 1665, De commerciis et mercatura 1666) geht er immer von den Grundgedanken des Aristoteles aus. Die erstgenannte Abhandlung lehrt, die Staatsgewalt müsse die Aus- und Einfuhr genau regeln, Gegenstände eines übermäßigen Luxus sollen ausgeführt, ihre Einfuhr und ihr Gebrauch soll erschwert oder verboten werden ꝛc.

(*b*) Z. B. L. von Seckendorf, Der teutsche Fürstenstaat, zuerst 1656. Er lehrt, der Staat solle für Nahrung und Vermögen der Unterthanen sorgen. Daher solle dahin gewirkt werden, 1) daß es Niemand an der Nothdurft fehle, indem Landwirthschaft und Handwerke befördert und der Verkehr erleichtert werden, gute Ordnung gehalten wird, daß kein Stand den anderen beeinträchtige und jedes Gewerbe so viel Leute beschäftige, als nöthig und nützlich sei, 2) daß auch eine gute Anwendung des Ueberflusses statt finde.

(*c*) v. Justi (Staatswirthschaft I, 61) braucht den ersten, v. Sonnenfels (Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz II, 3) den zweiten dieser Namen. Der Ausdruck Commercien, Handlung, wird hiebei in einem weiteren Sinne genommen, so daß er den ganzen Verkehr und die sämmtlichen Gewerbe bedeutet. Justi's Grundfeste zu der Macht und Glückseeligkeit der Staaten oder ausführliche Vorstellung der gesammten Polizeiwissenschaft, Königsberg u. Leipzig, 1760 und 1761, II Bde. 4°. enthält im 1. Bande größtentheils eine für die damalige Zeit verdienstliche und viel benutzte Abhandlung der Volkswirthschaftspolitik, der nur wenige fremdartige Gegenstände (z. B. Medicinalwesen) beigemengt sind. Er handelt I, von der Sorge für die unbeweglichen Güter, den Boden des Landes, 1) von dem Anbau des Landes, 2) von der Vermehrung der Einwohner, 3) von dem Anbau und Wachsthum der Städte und Dörfer, 4) von Anstalten zur Bequemlichkeit und Zierde (Landstraßen, Post, Fuhrwesen, Ströme, Canäle ꝛc.), II, von der Sorge für die beweglichen Güter, — Fabriken, Handwerke, Commercien, Absatzmittel, Geld, Credit, — Freiheit des Gewerbfleißes, Taxen ꝛc.

(*d*) Vgl. I, §. 37 (*d*). 43 (*c*). — Verri (1771) hält noch die Geldausfuhr für verderblich, verlangt aber schon Aufhebung der Zünfte und Freigebung der Ausfuhr, namentlich von Getreide. Sein Hauptgrundsatz der Volkswirthschaftspflege ist, daß man die Zahl der Verkäufer mehren, der inländischen Käufer vermindern solle, um dadurch niedrigen Preis, starke Ausfuhr und Production zu bewirken. Er wie Filangieri (1780) nähert sich den Physiokraten.

(*e*) Hieher gehören die in I, §. 45 angeführten Schriften, besonders Smith, Lueder, v. Jakob, Storch, Schön, Riedel, Schütz, Roscher, Ricardo, Will, Say, Simonde de Sismondi, Rossi u. A. — Nach Roscher's Tadel der von ihm sogenannten idealistischen Methode der Nationalökonomik im Gegensatze der historisch-physiologischen (Grundlagen I, 33 ff.) würde eigentlich die Volkswirthschaftspolitik ganz aufgegeben werden müssen; die Nationalökonomik hätte sich darauf zu beschränken, die Naturgesetze der Volkswirthschaft und den Erfolg der bisherigen Gesetze und Anordnungen der Staatsgewalt zu untersuchen, während es dem Praktiker überlassen bliebe, sich hieraus nach den jedesmaligen Umständen die Regeln für sein Verhalten zu suchen. Die Verschiedenheit und den häufigen Wechsel der Meinungen über das, was die Regierung erstreben soll, sowie manche Verirrungen kann man freilich nicht in Abrede stellen, aber darum ist doch das wissenschaftliche Nachdenken über die unter den

heutigen Verhältniſſen zu empfehlenden Staatseinrichtungen nicht zu verwerfen. Aus gleichem Grunde könnte man allen Zweigen der Politik (Polizeiwiſſenſchaft, Juſtizpolitik ꝛc.) ihre Berechtigung beſtreiten, die Wiſſenſchaft dürfte nur in die Vergangenheit blicken, ohne ſich mit den Mitteln zu einer Verbeſſerung des gegenwärtigen Zuſtandes zu beſchäftigen.

(f) Chr. v. Schlözer, Anfangsgründe der Staatswirthſchaft, II, 8. (Hier trägt die Lehre von der Volkswirthſchaftspflege den Namen Induſtriepolitik.)
Kraus, Staatswirthſchaft. V. Band 1817.
Gr. Soden, Staatsnationalwirthſchaft, oder VI. Band der National-Oekonomie 1816.
A. Costaz, Essai sur l'administration de l'agriculture, du commerce, des manufactures et des subsistances. Paris, 1818.
Fr. E. Lotz, Handbuch der Staatswirthſchaft, II. B. 2. Ausg. 1838.
J. C. Leuchs, Gewerb- und Handelsfreiheit. Nürnb. 1827. Zweite Ausgabe 1831.
K. Fr. Schenk, Die Grundſätze der Volkswirthſchaftspflege. Stuttgart 1831.
F. Bülau, Handbuch der Staatswirthſchaftslehre, Leipzig, 1835.
J. A. Oberndorfer, Theorie der Wirthſchaftspolizei. Sulzbach, 1840.
Kudler, Grundlehren der Volkswirthſchaft, II. Bd. Wien, 1846.
Courcelle-Seneuil, Traité théorique et pratique d'écon. politique II. Bd. Ergonomie. P. 1859.
M. Wirth, Nationalökonomie, II. Bd. 1859.
Zum Theile gehören hierher auch: Sartorius, Abhandlungen, die Elemente des Nationalreichthums betreffend, I, 199. Rüdiger, Staatslehre, S. 277. (Halle, 1795.)
Auf einzelne Länder ſich beziehend ſind:
Petro Rodriguez Campomanes, Discurso sobre el fomento de la industria popular. Madrid, 1774. — Deutſch: Abhandl. von der Unterſtützung der gemeinen Induſtrie in Spanien. Stuttgart, 1778.
Samuel Crumpe, Preisſchrift über die beſten Mittel, dem Volke Arbeit und Verdienſt zu verſchaffen. Ueberſ. mit Anmerk. (von phyſiokratiſcher Richtung) v. Wichmann. Leipzig, 1796.
C. Th. Kleinſchrod, Ueber die Beförderung der Agricultur und des Gewerbweſens in Frankreich. München, 1829.
Derſelbe, Großbritaniens Geſetzgebung über Gewerbe, Handel und innere Communicationsmittel. Stuttg. 1836.

(g) Eiſenhuth, Polizei oder Staatseinwohnerordnung, II. B. (Neumarkt, 1808.)
v. Jakob, Grundſätze der Polizeigeſetzgebung. II. B. 1809.
v. Mohl, Die Polizeiwiſſenſchaft, Tübingen, 1845. 2. Ausg. II. B.
Sehr viel hierher Gehöriges in Bergius, Polizei- und Kameral-Magazin, Frankfurt a. M. 1767—1777. IX. B. 4°. — Deſſen Neues Polizei- und Kameral-Magazin, Leipzig, 1775—80. VI. B. 4°. — S. auch Benſen, Materialien zur Polizei-, Kameral- und Finanzpraxis. Erlangen, 1800—1803. III. B.

(h) Da bisher die Volkswirthſchaftspflege der Polizei einverleibt war, ſo muß man die zu ihr gehörenden Einrichtungen größtentheils in Sammlungen von Polizeivorſchriften aufſuchen.

Bergius, Sammlung deutſcher Landesgeſetze zum Polizei- und Kameralweſen, fortgeſetzt von Beckmann, 1781—1793. XIV. B. 4°.

v. Berg, Handbuch des teutſchen Polizeirechts, Band III, VI, zweite Abtheilung, und VII. Hannover, 1808. (Vorzüglich brauchbar.)

Eſchenmaier, Lehrbuch über das Staatsökonomierecht. II. B. Frankfurt a. M. 1809.

Borowsky, Abriß des praktiſchen Cameral- und Finanzweſens in den k. preuß. Staaten. 3. Ausg. 1805. Frankf. a. O. II. B.

v. d. Heyde, Repertorium der Polizeigeſetze in den k. preuß. Staaten. III. B. Berlin, 1820.

Zeller, Syſtemat. Lehrbuch der Polizeiwiſſenſchaft nach preußiſchen Geſetzen. Quedlinburg, 1828 ff. XIV. B.

v. Rönne und Simon, Das Polizeiweſen des preuß. Staates. 1840. II. B.

Döllinger, Repertorium der Staatsverwaltung des Königr. Baiern. II. B. München, 1815.

Pözl, Lehrbuch des baier. Verwaltungsrechts, München, 1856.

Rettig, Die Polizeigeſetzgebung des Gr. Baden. 4. A. von Guerillot. Karlsruhe, 1853.

Eigenbrodt, Handb. d. großh. heſſiſchen Verordnungen, III. B. Darmſtadt, 1917.

v. Stubenrauch, Handbuch der öſterreich. Verwaltungsgeſetzkunde. Wien, 1852. II. 2. Ausg. 1857.

Élouin, Trébuchet et Labat, Nouveau dictionnaire de police. Paris, 1835. II. B.

Block, Dictionnaire de l'administration française. Paris, 1856.

Deſſen Annuaire de l'administr. ſeit 1858.

(*i*) Sie ſind bei den einzelnen Abtheilungen angeführt.

(*k*) Dareste de la Chavanne, Histoire de l'administration de France depuis le règne de Phil. Auguste jusqu'à la mort de Louis XIV. Paris 1848. II. B.

Erstes Buch.

Beförderung der unmittelbar hervorbringenden Thätigkeit oder der Stoffarbeiten.

Erster Abschnitt.

Sorge für die Bedingungen der Hervorbringung im Allgemeinen.

§. 10.

Es giebt Maaßregeln, welche von der Staatsgewalt zur Beförderung der gesammten Gütererzeugung im Allgemeinen, ohne Bezug auf einzelne Gewerbszweige, vorgenommen werden. Dieselben können theils die Bedingungen jeder Production (die Güterquellen, I, §. 85), theils die Benutzung der letzteren in dem Betriebe der Gewerbe oder in den Unternehmungen betreffen. Bei den Güterquellen ist zu untersuchen, was die Regierung zur Erhaltung und Mehrung derselben, zur günstigsten Beschaffenheit und dem vortheilhaftesten Verhältniß derselben beitragen könne. Die Volkswirthschaftslehre unterscheidet vier Arten solcher Bedingungen der Gütererzeugung, I, §. 85. Da jedoch die Naturkräfte für sich allein keine Einwirkung zulassen, sondern erst durch die Arbeit nutzbar werden, da ferner das, was in Bezug auf die Grundstücke geschehen kann, nicht alle Zweige der Production, sondern allein die Erdarbeit betrifft, so bleiben nur die Arbeit und das Capital als allen Gewerben gleich nothwendig und als Gegenstände der allgemeinen Vorsorge des Staates übrig.

Erste Abtheilung.

Sorge für die Arbeit überhaupt.

Erstes Hauptstück.

Maaßregeln in Bezug auf die Zahl der Arbeiter.

§. 11.

Eine Vermehrung der mit hervorbringender Arbeit in einem Lande beschäftigten Menschen ist hauptsächlich von der Zunahme der ganzen Volksmenge zu erwarten, I, §. 111. Mit dem Anwachse derselben bei gleichbleibender Größe des Landes steigt auch die Dichtigkeit der Bewohnung, d. h. die Bevölkerung (*a*). Man hat es schon vor längerer Zeit für eine wichtige Aufgabe der Regierung angesehen, auf die Volksvermehrung eifrig hinzuwirken, 1) weil mit der Einwohnerzahl zugleich die Anzahl der waffenfähigen Männer und somit die Kriegsmacht des Staates anwächst, 2) weil schon dann, wenn die Gütererzeugung nur in gleichem Schritte mit der Volksmenge zunimmt, die Hülfsquellen für das Staatseinkommen und folglich für die Thätigkeit der Regierung sich erweitern, 3) weil man wahrnahm, daß, wenigstens bis zu einer gewissen Gränze mit der Volksvermehrung eine Steigerung des Gewerbfleißes und eine Erhöhung des Wohlstandes verbunden ist. Deßhalb glaubte man in einer hohen Bevölkerung sowohl die Ursache, als das Kennzeichen der Macht und Blüthe eines Staates zu erkennen (*b*). Die Sorgfalt der Regierung für die Erhaltung und Vermehrung der Einwohnerzahl wurde gewöhnlich mit dem Namen Bevölkerungspolitik oder -polizei bezeichnet (*c*). Da indeß die Staatsbürger nicht als bloße Mittel für die Zwecke der Regierung betrachtet werden dürfen, vielmehr diese nur dazu bestimmt ist, das Zusammenleben der ersteren zum Behufe einer allseitigen Entwickelung zu lenken, so darf die Volksvermehrung nicht unbedingt für nützlich angesehen werden, sondern nur insoferne, als durch sie der wirthschaftliche Zustand des Volkes verbessert oder mindestens nicht verschlechtert wird.

Es ist daher überhaupt ein richtiges Verhältniß zwischen der Volksmenge und dem Volkseinkommen zu wünschen, und der genannte Theil der Staatsklugheitslehre muß folglich in der Volkswirthschaftspolitik seine Stelle finden. Die Regeln für das Verfahren der Regierung in diesem Gebiete setzen voraus, daß man mit Hülfe der Erfahrung erforscht, in welchem Zusammenhange die Bevölkerung und die Volksvermehrung mit der Ausdehnung der Gütererzeugung und des Gütergenusses stehen (*d*).

(*a*) Bevölkerung im eigentlichen Sinne (relative Bevölkerung nach der Bezeichnung der franz. Schriftsteller, Volksdichtigkeit) ist das Verhältniß der Einwohnerzahl zu dem Raume, auf dem sie sich befindet. Die Volksmenge von Baden z. B., gegen 1,360000, getheilt durch den Flächeninhalt, 278 Quadratmeilen, giebt die Bevölkerung von 4805 Menschen auf der Q.-Meile. Neuerlich braucht man oft unpassend das Wort Bevölkerung, wo man Volksmenge (eines Landes) oder Einwohnerzahl (eines Bezirkes oder Ortes) meint. Die Mehrzahl Bevölkerungen statt Einwohner ist undeutsch und stammt aus der Nachahmung des Spanischen.

(*b*) Vorzüglich verbreiteten v. Justi und v. Sonnenfels diese Ansicht. Die hohe Bevölkerung, lehrte der letztere, sei zwar nicht schon von selbst der Staatszweck, enthalte aber alle zur Erreichung desselben dienlichen Mittel. Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz, I, 26—31 (7. A. 1804.) und dessen Handbuch der inneren Staatsverwaltung, 1, §. 29 ff. (Wien, 1798.)

(*c*) In diese hat man auch manche Maaßregeln gezählt, die zwar die Volksvermehrung begünstigen, aber zunächst aus dem Zwecke der Beschützung (Sicherheit) der Personen geboten sind, wie die Gesundheitssorge des Staates.

(*d*) Eine ebenso schätzbare als verdienstliche Geschichte der Lehre von der Volksvermehrung giebt R. von Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, III, 411. 1858. — Aeltere Schriften über die Politik der Volksvermehrung: Bergius, Magazin, I, Art. Bevölkerung. — Comte de Herzberg, Huit dissertations tenues pour l'anniversaire du roi Frédéric II. S. 181. (Berlin, 1787; nur in Beziehung auf Preußen lehrreich.) — v. Justi, Polizeiwissenschaft, I, 173. — Rüdiger, Kurzer Lehrbegriff der persönlichen Polizei und Finanzwissenschaft. S. 33—40. (Halle, 1795, Anhang zu der in §. 9 genannten Schrift.) — v. Berg, Polizeirecht, II, 19. — Gr. Soden, Nationalökonomie, I, 175. Dess. Staatspolizei. S. 120. — Weber, Handb. der Staatswirthschaft, I. Bd. 2. Abth. S. 1 ff. (Berlin, 1805.)

Eine den früheren gewöhnlichen Vorstellungen entgegengesetzte Richtung schlug Malthus ein: Versuch über die Volksvermehrung, aus dem Engl. v. Hegewisch, Altona, 1807, II. B. Er lehrte, daß die Volksvermehrung nur in gewissen Gränzen, soweit sie nämlich mit der Zunahme der Nahrungsmittel gleichen Schritt halte, unschädlich sei. Dieß war zwar schon früher, aber ohne Einfluß auf die Ansichten der Zeitgenossen, von Lodov. Ricci (Riforma degl' istituti pii della città de Modena, 1787, in den Scrittori classici di Econ. p., vorzüglich in Bezug auf unüberlegte Armenunterstützung) und von Giamm.

Ortes, (ſ. I, §. 43 (*c*)) behauptet worden. Malthus fand vorzüglich in England lebhafte Gegner, unter anderen Gray, The happiness of states, London, 1815. — Weiland, Principles of population and production, London, 1816. — Purves, The principles of population and production, L. 1818. — Goodwin, Inquiry on population, 1818. II. — Everett, New ideas on population, Boston, 2. ed. 1826. franz. von Ferry, Paris, 1826. — Sadler, The law of population, London, 1830. II. — Die Malthus'ſchen Lehren, obſchon mancher Berichtigung bedürftig, haben doch im Ganzen Anerkennung gefunden und auf die Wiſſenſchaft mächtigen Einfluß gewonnen. Vgl. Lowe, Zuſtand von England, überſ. v. Jakob, S. 364. — Sismondi, Nouveaux principes, II, 7. Buch. — Wijsgeerige Verhandelingen van de hollandsche maatschappij der wetenschappen te Haarlem, I. deel 2. stuk. 1821. (3 Preisſchriften über die Frage, ob die Armuth, von der mehrere Staaten Europas gedrückt ſind, einer Uebervölkerung zuzuſchreiben iſt, 1) von Scherenberg und Tydemann, 2) von K. H. Rau, 3) von Graf Skarbeck). — Allg. Encyklopädie von Erſch und Gruber, Art. Bevölkerung (von Rau). — v. Mohl, Polizeiwiſſenſchaft, I, 72. — Bülau, Der Staat und die Induſtrie, S. 1. — Deſſ. Staatswirthſchaftslehre, S. 22. — De Villeneuve-Bargemont, Économie politique Chrétienne, P. 1834. (Bruxelles 1837) Liv. I. ch. 7. — Hoffmann, Ueber die Beſorgniſſe, welche die Zunahme der Bevölkerung erregt, Berlin, 1835. 4. — Schmidt, Unterſuchungen über Bevölkerung, Arbeitslohn und Pauperism. 1836. — Senior, Outline, S. 140. — Ch. Archinard, De la population considérée dans ses rapports avec la société civile et le pouvoir qui la dirige, Lausanne, 1838. — Oberndorfer, S. 146. — Roſcher, Volksw. I, 434. (Die Unterſcheidung der Verhältniſſe bei rohen, bei entwickelten und bei ſinkenden Völkern iſt ſehr lehrreich, wie denn der Verf. den Gegenſtänden überhaupt viele neue Seiten abgewinnt, wenn auch manche theoretiſche Betrachtungen für die vorzüglich auf die Bedürfniſſe der heutigen europäiſchen Staaten gerichtete Volkswirthſchaftspolitik weniger praktiſch anwendbar ſind.) — A. Messedaglia, Della teoria della populazione. I. Verona, 1858. (enthält die Beleuchtung der Malthus'ſchen Theorie).

§. 12.

Ueber die Bedingungen der Volksvermehrung und die Urſachen der ungleichen Bevölkerung der Staaten können, auf den Grund allgemeiner und beſonderer Erfahrungen (*a*), folgende Sätze aufgeſtellt werden:

1) Die Hinneigung der beiden Geſchlechter zu einander und die Stütze des Familienlebens ſind ſo mächtig, daß ſie in der Regel eine ſtarke Vermehrung der Volksmenge verurſachen würden, wenn keine äußeren Hinderniſſe obwalteten (*b*). Dieſe ſind hauptſächlich wirthſchaftlicher Art und liegen in der Schwierigkeit, für eine vermehrte Zahl von Einwohnern Unterhalt zu finden. Sie äußern ſich ſowohl in der Beſonnenheit und Vorſicht in Bezug auf Zeugungen, namentlich bei der

Verheirathung (*c*), als in der größeren Sterblichkeit derjenigen Menschen, deren Bedürfnisse nicht hinreichend befriediget werden können. Je weniger jene Ueberlegung verbreitet ist, desto unvermeidlicher ist es, daß auf diesem gewaltsameren Wege, durch Noth, Seuchen ꝛc., das Gleichgewicht der Volksmenge und der Unterhaltungsmittel sich herstellt (*d*).

2) Da die arbeitende Classe bei weitem die zahlreichste ist, und in dieser auch jene Hindernisse am stärksten wirken, so hängt das Maaß der Volksvermehrung am meisten davon ab, wie hoch der Arbeitsverdienst steht und welche Gütermenge sich der Arbeiter mit jenem verschaffen kann, worüber wieder das bestehende Verhältniß zwischen der Zahl von Arbeitern und dem zur Beschäftigung derselben bestimmten Capitale entscheidet, I, §. 195. Die Langsamkeit, mit der sich der auf den Unterhalt von Arbeitern verwendbare Gütervorrath von Jahr zu Jahr vergrößert, muß nothwendig auch der Zunahme der Volksmenge eine Gränze setzen.

3) Mit dem Anwachs der Volksmenge steigt in gleichem Verhältniß der Güterbedarf zur Verzehrung, es ist aber nicht gleich sicher, daß auch die Gütererzeugung in dem nämlichen Maaße zunehmen werde, weil hiezu auch das Vorhandensein der erforderlichen anderen Güterquellen (Land und Capital) und Gelegenheit zum Absatze gehören (*e*). Ohne eine entsprechende Erweiterung der Production würde jener Anwachs weder wohlthätig noch dauernd sein. Die Vermehrbarkeit der Lebensmittel in einem Lande, vorzüglich der Nährstoffe, bildet jedoch nicht für sich allein die Gränze der Volksvermehrung (*f*). Wenn die Gewinnung einer größeren Menge von Nährstoffen beträchtlich kostbarer wird, so kann sie dadurch verhindert werden, daß es an Mitteln zum Ankaufe gebricht, indem z. B. die Unternehmer wegen Mangels an Capital oder Absatzgelegenheit nicht mehr Arbeit begehren und somit der Lohn nicht steigt. Ueberdieß lassen sich Nährmittel vom Auslande einführen, wenn man im Stande ist, sie zu bezahlen; man darf daher die Einwohnerzahl, die ein Land mit seinen eigenen Erzeugnissen zu nähren vermag, nicht mit derjenigen verwechseln, welche sich daselbst gut fortbringen kann; doch ist die Abhängigkeit von der Zufuhr der nöthigsten Nahrungsstoffe mit einiger Gefahr

verbunden und die leichte Erweiterung des Bodenertrages ohne ſtarke Vermehrung der Erzeugungskoſten eines Centners ꝛc. iſt daher allerdings der Volksvermehrung günſtig. Es läßt ſich kein allgemeines Geſetz über das Zahlenverhältniß aufſtellen, in welchem eine ſolche Vergrößerung des Erzeugniſſes an Lebensmitteln erfolgen kann, weil es dabei auf den gegebenen Zuſtand des Landbaues, auf die noch unbenutzten Flächen, auf die Gelegenheit zu Verbeſſerungen des Bodens und Betriebes ꝛc. ankommt (*g*).

(*a*) Die Unterſuchung der allgemeinen Zahlenverhältniſſe, welche in den Geburten, Sterbefällen, Heirathen ꝛc. der Menſchen, ungeachtet der Verſchiedenheiten in einzelnen Zeiten, Ländern, Volksclaſſen ꝛc. zu erkennen ſind und der Urſachen dieſer Verſchiedenheiten, bildet den Inhalt einer beſonderen Wiſſenſchaft, welche neben der Volkswirthſchaftslehre zu ſtehen verdient und der Phyſiologie des Menſchen verwandt iſt. Sie nimmt ihren Stoff aus der Statiſtik jener zählbaren Vorgänge im menſchlichen Leben, der ſog. Bewegung der Bevölkerung. Quetelet, Sur l'homme et le développement de ses facultés, ou essai de physique sociale, 1835. II Bände. — Bernoulli, Populationiſtik oder Bevölkerungswiſſenſchaft, Ulm, 1840, 1841. II B. Nachtrag. 1843. — Wappäus, Allgemeine Bevölkerungsſtatiſtik. II B. Göttingen, 1859. 1860.

(*b*) Bei 5 Proc. Geburten und 2 Proc. Todesfällen, was nur unter ſehr günſtigen Umſtänden möglich wäre (I, §. 196 (*b*)), alſo bei einer jährlichen Vermehrung von 3 Proc. würde die Verdopplung in nicht voll 24 Jahren erfolgen. Iſt dieſe Vermehrung

jährlich	2 Proc.,	ſo erfordert die Verdopplung	36 Jahre
„	$1\frac{1}{2}$		47 „
„	1		70 „
„	$\frac{1}{2}$		150 „

(*c*) Das vorbeugende Hemmniß nach Malthus, preventive check.

(*d*) Das von Malthus ſog. poſitive Hemmniß der Uebervölkerung poſitive check. Es können übrigens noch manche andere Urſachen, die mit dem Lohne und dem Vorrathe von Lebensmitteln nicht zuſammenhängen, die Fruchtbarkeit der Ehen und die Volksvermehrung ſchwächen, z. B. ungeſunde Luft, Ausſchweifungen ꝛc. Auch reiche Familien ſterben aus. Hicks (Westminster & foreign quart. Rev. Oct. 1849) glaubt, daß ein ſtarker Zuwachs von einer Vermiſchung verſchiedener Völkerſtämme durch Wanderungen bedingt werde. Doubleday (The true law of population, 1840, 3. A. 1854) hatte früher die durch Wohlhabenheit entſtehende Wohlgenährtheit der Menſchen für ein Hemmniß der Volksvermehrung angeſehen.

(*e*) Dieß iſt die Meinung der ſog. Populationiſten, der Gegner von Malthus.

(*f*) Malthus glaubte, daß durch Ausdehnung und Vervollkommnung des Landbaues die Lebensmittel von Zeit zu Zeit nur etwa im Verhältniß der Zahlenreihe 1, 2, 3, 4, 5, . . . vermehrt werden können, während die Volksmenge, wenn jenes Hinderniß nicht vorhanden wäre, in den nämlichen Zeitabſchnitten nach der geometriſchen Progreſſion

1, 2, 4, 8, 16, . . . anwachsen könnte. Als Malthus mit seiner Lehre auftrat, fehlte es noch sehr an statistischen Thatsachen über die Volksvermehrung der verschiedenen Länder. Die Annahme einer geometrischen Reihe für den Anwachs der Volksmenge (I, §. 196 (*b*)) ist jedoch der Natur der Sache angemessen, weil die jährliche Zahl der Geburten von der der Lebenden bedingt wird und also, wenn keine zufälligen Schwankungen von Jahr zu Jahr einträten, alljährlich nicht eine gleiche Anzahl von Menschen, sondern eine gleiche Quote, z. B. gleichviel Procente der Lebenden hinzukommen würde. Wird der Zuwachs der Volksmenge v mit $\frac{z}{100} . v$ bezeichnet, so ist die Volksmenge

v' nach n Jahren $= \left(\frac{100 + z}{100}\right)^n . v.$

(*g*) Schon Justi (Polizeiwiss. I, 177) ungeachtet seines Eifers für die Volksvermehrung erkannte, daß dieselbe, wenn sie nicht mit gutem Anbau des Bodens verbunden ist, ein Uebel wäre und daß sie durch die Gelegenheit, sich zu nähren, bedingt ist; er widerlegt aber Mirabeau's Behauptung, daß jene insbesondere von dem Getreidebau des Landes abhänge. — Die ansehnliche Vergrößerung des Bodenertrages der meisten europäischen Länder in den letzten 80 Jahren läßt für die nächste Zukunft noch keine Besorgniß aufkommen, und ungeachtet der starken Volksvermehrung seit 1815 ist doch das Erzeugniß von Nahrungsmitteln noch völlig zureichend.

§. 12 a.

4) Ob eine gewisse Bevölkerung als übermäßig gelten müsse, dieß hängt nicht sowohl von ihrem Zahlenausdruck für sich, als vielmehr von ihrem Verhältniß zu der Gütererzeugung und dem Capitale, also zu den vorhandenen Mitteln des Unterhaltes ab. Eine und dieselbe Zahl kann in dem einen Lande oder Zeitpuncte schon zu groß, in dem anderen noch schwach erscheinen und ein Uebermaaß der Bevölkerung kann ebensowohl durch gesteigerte Gütererzeugung als durch Verminderung der Volksmenge gehoben werden. Statistische Kennzeichen geben hierüber wenigstens Vermuthungen (*a*).

5) Die Volksvermehrung sowohl durch inneren als äußeren Zuwachs pflegt da am schnellsten zu erfolgen, wo die Gelegenheit zur Ausdehnung der Production und zum Anwachse des Capitals am günstigsten ist. Bei hoher Bevölkerung geschieht der Anwachs gewöhnlich langsamer und es ist eine beruhigende Wahrnehmung, daß mit der größeren Bildung der Völker und der Gewöhnung an ein größeres Maaß von Bedürfnissen viele Ehen später und behutsamer abgeschlossen zu werden pflegen, was auch schon aus der abnehmenden Zahl von Heirathen zu erkennen ist (*b*).

6) Die Bevölkerung ist, abgesehen von anderen nicht volkswirthschaftlichen Ursachen, gewöhnlich am niedrigsten

a) da wo die europäische Gesittung erst seit Kurzem Wurzel geschlagen hat und folglich die Volksmenge noch nicht Zeit hatte, sich in Gemäßheit der natürlichen Hülfsquellen zu vergrößern; sog. neue Länder. Hier pflegen aber die Fortschritte am raschesten zu sein (*c*);

b) da wo die Erwerbung des Unterhaltes für eine neue Familie am schwersten ist. Dieß kann hauptsächlich von folgenden Ursachen herrühren:

α) Ungünstige Beschaffenheit und Lage des Landes. Kältere Länder und Gebirgsgegenden bringen weniger Nahrungsmittel hervor (I, §. 87) und werden, besonders, wenn sie von den Sammelpuncten des Verkehrs entlegen sind, von den Unternehmern nicht häufig zur Anlegung von Capitalen gewählt (*d*).

β) Vorherrschende Landwirthschaft, die zum Theile für den auswärtigen Absatz betrieben wird und daher nur eine ziemlich gleichbleibende Anzahl von Arbeitern beschäftigt, mit geringer Ausdehnung der Gewerke, I, §. 365.

γ) Eine Regierung, welche der Betriebsamkeit nicht die nöthige Sorgfalt widmet oder widmen kann (*e*).

7) Abgesehen von großen Städten findet man die größte Bevölkerung

a) in sehr fruchtbaren und fleißig (intensiv) angebauten Gegenden,

b) da wo viele Gewerke getrieben werden und der Verkehr die meisten Erleichterungen findet (*f*).

(*a*) Große Sterblichkeit, — kurze Lebensdauer, insbesondere im frühesten Lebensalter, — größere Anzahl von Kindern in gleicher Anzahl von Lebenden, so weit diese Umstände nicht erweislich von anderen natürlichen Ursachen herkommen, — Häufigkeit des Verarmens ꝛc. sind Merkmale eines ungünstigen Zustandes. — In den einzelnen Theilen eines Landes ist die Bevölkerung zufolge der natürlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse oft sehr verschieden und die Landestheile ergänzen einander gegenseitig.

(*b*) Freilich findet sich diese Ueberlegung bei den Dürftigen und Armen am wenigsten.

(*c*) Beispiele: Argentinische Republik 46, Brasilien 52, Uruguay 64, Bolivia 82, Peru 104, Mexiko 187, Chile schon 689 Einwohner auf der Q.-Meile, nordamericanische Union (1860) 243 und zwar Nebraska Terr. 1,8, Utah 4,5, Oregon 6, Missuri 383, Ohio 1244.

(*d*) Ausnahmen sind z. B. mehrere mit Fabriken reichlich versehene Gebirgsländer, wie Appenzell, Neuenburg ꝛc. vgl. I, §. 88 Nr. 2.

(*e*) Die ungleiche Bevölkerung der verschiedenen Länder und Landestheile beruht zwar meistens auf mancherlei zusammenwirkenden Umständen, doch kann man in vielen Fällen eine oder die andere Ursache als die mächtigste angeben. Dieß ist in den folgenden Beispielen durch Beisatz der, den obigen Sätzen entsprechenden Buchstaben *α*, *β*, *γ* geschehen. — Sibirien 16 *α*. — Europ. Rußland (1856) 686 *α*, *β*. Gouv. Archangel 17, Astrachan 103. — Norwegen 247 *α*. Finnmarken 43 *α*. — Schweden 464, Norbotten (min.) 69 *α*. — Hochschottland (1851) 531 *α*, Grafschaft Sutherland 290 *α*. — Salzburg 1127 *α*. — Tirol 1626 *α*. — Dalmatien 1740 *α*. *β*. Kärnthen 1845 *α*. — Dänemark 2155, Jütland 1403 *α*, *β*. Island 35 *α*. — Frankreich, beide Alpen-Dep. 1421 *α*, Dep. Landes 1822 *α*. — Preußen (1858) R.-Bez. Gumbinnen 2122 *α*, R.-Bez. Marienwerder 2038 *α*, R.-Bez. Köslin 1787 *α* Einw. auf die geogr. Q.-M.

(*f*) Beispiele mit ähnlicher Bezeichnung dieser beiden Ursachen: Beide Sicilien 4487 a. — Großh. Hessen 5526 a. b. Rheinhessen 9075 a. b. — Nordöstl. Frankreich 4600 a. b. Norddep. 11770 a. b. — Baierische Pfalz 5517 a. — Königr. Sachsen 7501 a. b. Kreisdir. Zwickau 9294. b. — Würtemberg 5041 a. b. Neckarkreis 8274. — Böhmen 4986 b. — Nassau 5402 a. — Baden 4804 a. b. Mittelrheinkreis 6039, Unterrheinkreis 5355. — Niederlande 5492 b. Nordholland 11558. — Belgien (1859) 8705 a. b. Ostflandern 14500, Brabant 13130. Westflandern 11866. — England u. Wales (1861) 7313. a. b. Gr. Stafford 13400. Warwick 13310. Lancashire 29200. — Preußen, Rheinprovinz (1858) 6357 a. b. Reg.-Bez. Düsseldorf (1851) 9550. b. Die Kreise Lennep, Solingen und Elberfeld insbesondere 15986. Reg.-Bez. Köln 7013 b. — Venetien 5355 a.

§. 13.

Die dauernd hohe Bevölkerung eines Landes deutet demnach in der Regel auf günstige volkswirthschaftliche Verhältnisse, auf reichliche Gütererzeugung, regen Gewerbfleiß, Capitalanhäufung und lebhaften Verkehr. Sie wirkt aber zugleich wieder auf die Volkswirthschaft vortheilhaft zurück, indem sie 1) die gute Benutzung des Bodens und der Capitale erleichtert und namentlich die Arbeitstheilung befördert, — 2) in der näheren Berührung vieler Menschen unter einander einen Anstoß zur Erweiterung der Bedürfnisse, zur Steigerung und Verbreitung der Kenntnisse und Einsichten, zur Vervollkommnung der Künste und zur Verstärkung des Fleißes darbietet, — 3) den Umlauf der Güter beschleunigt und an den Versendungskosten etwas erspart. Deßhalb wird in stark bevölkerten Ländern und Gegenden gewöhnlich den Einzelnen im Durchschnitte ein größeres Einkommen und ein reichlicherer Gütergenuß zu Theil (*a*), doch

iſt dieß nicht unbedingt, ſondern nur bis zu einer gewiſſen Gränze der Fall; denn wenn die Volksmenge ſchneller als das Capital angewachſen iſt, ſo muß die Lage der arbeitenden Claſſen ſich verſchlimmern, wobei dann ein Rückgang der Bevölkerung zu erwarten iſt, I, §. 202 (*b*).

(*a*) Lowe, a. a. O. S. 367. — Moreau de Jonnès, I, 24. Mohl, Polizei, I, 76. Hiermit ſtimmen auch die über die Steuerfähigkeit verſchiedener Gegenden eines Staates gemachten Erfahrungen überein, vgl. III, §. 280. — Aus den von Purves a. a. O., S. 455 geſammelten Zahlen über das mittlere Einkommen in den einzelnen Grafſchaften von England kann man folgendes Ergebniß ziehen (Middleſex und Surrey wegen Londons nicht eingerechnet): In den 7 bevölkertſten Grafſchaften (4900 Einw. auf der geogr. Q.-Meile) hatte $^1/_{34}$ der Einwohner ein Einkommen von 60 L. St., $^1/_{193}$ eines von 200 L. und die Summe aller Einkünfte über 200 L. auf der Q.-M. war 25118. In den 7 mittelbevölkerten Grafſchaften (2230 Einw. auf der Q.-M.) waren dieſe Zahlen $^1/_{37}$, $^1/_{199}$ und 12676; in den 5 ſchwachbevölkerten (1061 Einw.) waren ſie $^1/_{77}$, $^1/_{472}$ und 2441 L.

(*b*) Ein Beiſpiel hievon giebt Irland (I, §. 206), deſſen Volkszahl ſich auch wirklich von 1841—1851 von 8·175124 auf 6·552300, alſo um 20 Proc. jener Zahl und bis 1861 wieder auf 5·764500 oder um 12 Proc. verringert hat. Die mittlere jährliche Abnahme nach der in I, §. 196 (*b*) angegebenen Berechnungsweiſe iſt in dem erſten Jahrzehend $2,^2$, im zweiten $1,^{27}$ Proc.

§. 14.

Nach dieſen Sätzen erſcheint eine beſondere Beförderung der Volksvermehrung durch Regierungsmaaßregeln als unnöthig. Sie kann ſogar ſchädlich werden, wenn ſie einen das Ebenmaaß der Unterhaltsmittel überſteigenden Anwachs, alſo Uebervölkerung, zunehmende Dürftigkeit und häufigere Armuth, verurſacht. Es iſt hinreichend, wenn die Regierung überhaupt durch ſorgfältige Pflege des Gewerbfleißes darauf hinwirkt, daß eine größere Anzahl von Menſchen ihr Auskommen finden kann, wenn ſie Alles beſeitiget, was den Erwerbseifer lähmen könnte (z. B. Bedrückungen jeder Art), und wenn ſie zugleich die beſonderen Hinderniſſe entfernt, welche ſich dem natürlichen Anwachſe der Volksmenge entgegenſtellen. Dann wird dieſer von ſelbſt in gleichem Schritte mit dem vermehrten Capitale und Einkommen des Volkes erfolgen. Hieraus laſſen ſich leicht die Regeln abnehmen, nach denen die Regierung in Hinſicht auf diejenigen Veränderungen der Volksmenge zu handeln hat,

welche in den Bereich des freien Willens fallen (*a*), also in Bezug auf die Heirathen, die Einwanderung und Auswanderung.

(*a*) Die Verminderung der Sterbfälle und der Todtgebornen ist eine Aufgabe der Gesundheitspolizei, welche hierin in der neueren Zeit viel geleistet hat.

§. 15.

I. In Ansehung des Heirathens ist man

1) über die Verwerflichkeit aller gesetzlichen Belastungen des ehelosen Standes einig (*a*).

2) Gebotene Ehelosigkeit zahlreicher Classen von Staatsbürgern, z. B. des Wehrstandes bei langer Dienstzeit, kann durch geänderte Staatseinrichtungen beseitigt werden (*b*).

3) Aussteuercassen, welche aus den gesammelten Einlagen den angehenden Eheleuten bei ihrer Verheirathung eine Geldsumme zur Ausstattung geben, sind zwar nicht von bedeutender Wirkung, verdienen aber wenigstens, als Privatanstalten, wenn der Plan in der vorgängigen Prüfung kein Bedenken erregt, gestattet zu werden (*c*). Bei einer hohen Bevölkerung würden solche Anstalten als ein Anreiz zu vermehrten Heirathen nachtheilig werden können, hier ist aber auch ihre Errichtung nicht wahrscheinlich.

4) Die Gesetze, welche die Erwerbung des Grundeigenthums und die Betreibung von Handwerken erleichtern (*d*), sind zugleich wichtige Beförderungsmittel des Ehestandes.

(*a*) Vorschlag, daß die Ehelosen im Erbrecht mehr beschränkt sein und mehr Abgaben entrichten sollen, v. Justi, Polizeiw. I, 218.

(*b*) Der Cölibat der katholischen Geistlichen ist dann in volkswirthschaftlicher Hinsicht nachtheilig, wenn die Anzahl derselben über das Bedürfniß der Seelsorge beträchtlich hinausgeht, was zugleich wegen der Verminderung der gütererzeugenden Arbeit nachtheilig ist, I, §. 111. 2000 Geistliche auf 1 Mill. Einwohner sind nach der Erfahrung zureichend.

(*c*) Ursprung in Italien. Nach der gewöhnlichen Einrichtung besteht der Vortheil der Casse darin, daß für jedes Mitglied schon von früher Jugend an jährliche Beiträge bezahlt werden, und die Antheile der bis zu einem gewissen Alter unverheirathet sterbenden Theilnehmerinnen der Anstalt heimfallen, wofür jeder sich verehelichenden eine unveränderliche, oder eine nach der Dauer der Theilnahme abgemessene Aussteuer bezahlt und den Ledigbleibenden eine ähnliche Summe ausgeliefert wird, sobald sie ein bestimmtes Lebensalter erreichen. Das Gedeihen solcher

Anſtalten hängt davon ab, daß ſie auf richtige Erfahrungen über die Sterblichkeit und die Zahl der Heirathen gegründet ſind. — v. Juſti, Polizeiw. I, 221. — Bergius, Magazin I, Art. Brautcaſſe. — v. Berg, Polizeirecht, II, 32.

(*d*) S. den 2. Abſchnitt.

§. 15 a.

5) Die Beſorgniß, daß die Gründung neuer Familien öfters ohne Ueberlegung und Ausſicht auf das Fortkommen erfolgen und zur Verarmung führen möchte, hat in vielen Staaten dazu geführt, die Erlaubniß hiezu von beſonderen Bedingungen abhängig zu machen, in Anſehung deren ſowohl die Meinungen als die Geſetze der einzelnen Staaten ſehr von einander abweichen. In ſchwachbevölkerten Ländern, wo leicht manchfaltiger Arbeitsverdienſt zu finden iſt, ſind Beſchränkungen der Anſäſſigmachung offenbar überflüſſig, ebenſo da, wo unter den Lohnarbeitern die gehörige Beſonnenheit herrſchend geworden iſt. Ferner ſind in Ländern, die einen großen, mit wechſelndem Erfolge verbundenen Schwung des Fabrikweſens oder des Handels zeigen, beſchränkende Maaßregeln der erwähnten Art ohne große Beläſtigung nicht anwendbar, vielmehr muß man die mit dieſem Zuſtande verbundenen Gefahren für den Nahrungsſtand vieler Familien als unvermeidliche Schattenſeite ertragen. Unter anderen volkswirthſchaftlichen Verhältniſſen kann eher das plötzliche Freigeben der Anſäſſigmachung ſo lange Bedenken erregen, bis die Einzelnen ſich an die verſtändige Ueberlegung gewöhnt haben, weil Leichtſinn und Unwiſſenheit wenigſtens in einzelnen Orten oder Bezirken die häufige Eingehung von Ehen ohne geſicherten Unterhalt veranlaſſen und dann die Gemeinden eine Menge verarmter Familien, beſonders hülfloſer Wittwen und Waiſen zu verſorgen haben (*a*). Eine ängſtliche Erſchwerung der Anſäſſigmachung hat dagegen ebenfalls ihre Nachtheile, ſie hindert die Fortſchritte der Production und des Wohlſtandes, treibt fleißige Arbeiter zur Auswanderung und vermehrt die außerehelichen Geburten (*a*). Die Anſäſſigmachung darf ohne Zweifel denen nicht verſagt werden, welche eine Familie durch Landbau auf eigenen Grundſtücken, ein anderes Gewerbe oder irgend eine andere Quelle des Einkommens ernähren können. Die bisher eingeführten Beſchränkungen be-

ziehen ſich hauptſächlich auf Lohnarbeiter, wie Geſellen, Fabrikarbeiter, Taglöhner, bei denen in jener Hinſicht mehr Ungewißheit beſteht, es iſt aber ſchwierig, das richtige Maaß der geforderten Bedingungen zu treffen (*b*).

a) Die Vorſchrift, daß der angehende Bürger in der Regel ein gewiſſes Alter, wenigſtens von 25 Jahren haben müſſe, iſt in dieſer Beziehung zweckmäßig (*c*).

b) Ein Nachweis, daß der neue Bürger durch Lohnverdienſt oder ein kleines Gewerbe eine Familie erhalten könne, iſt in vielen Fällen nicht möglich, ſondern nur eine größere oder geringere Wahrſcheinlichkeit, deren Grade man nicht meſſen und über die man verſchiedener Meinung ſein kann, weil es hiebei nicht bloß auf die Fähigkeiten und Eigenſchaften des Bewerbers, ſondern auch auf äußere Umſtände ankommt. Das Verlangen jenes Nachweiſes würde dem Gutdünken der Behörden, auch wohl ihrer Gunſt oder Ungunſt bei der Beurtheilung der Ausſicht auf Erwerb in jedem einzelnen Falle ein weites Feld öffnen, es würden umſtändliche, langwierige Verhandlungen nothwendig und es wäre ſehr drückend, die Erfüllung eines ſehnlichen Wunſches von der Willkür oder Anſicht einzelner Perſonen abhängen zu ſehen (*d*).

c) Läßt man es ganz auf die Entſcheidung der Gemeindevorſtände ankommen, ſo wird, weil dieſe ungerne volkswirthſchaftlichen Rückſichten zu Liebe eine Gefahr übernehmen, ſolchen Perſonen, die in anderen Orten geboren ſind, die Aufnahme zu leicht verſagt (*e*).

d) Fordert man den Beſitz eines gewiſſen beträchtlichen Vermögens, ſo werden leicht fleißige und geſchickte Arbeiter, die ſich gut würden fortbringen können, ohne Noth zurückgehalten. Ein kleines Vermögen giebt dagegen keine Sicherheit gegen das Verarmen einer Familie. Inzwiſchen gewährt eine geringe Summe, z. B. von hundert oder einigen hundert Gulden oder Thalern, immer eine gute Stütze zum Anfange eines Erwerbsgeſchäfts und eine Aushülfe in Unglücksfällen. Ein ſolches Vermögen kann leicht durch Erſparniſſe der ledigen Arbeiter, durch Erbſchaft oder Verheirathung erlangt werden und dieſe Bedingung verdient deßhalb vor den anderen erwähnten den Vorzug, weil ſie wenigſtens eine feſte geſetzliche

Regel bildet und leicht zu erfüllen ist. Das erforderliche kleine Vermögen kann für Stadt- und Dorfgemeinden, auch, nach den Umständen, zwischen den einzelnen Landestheilen, verschieden bestimmt werden, und man muß der Umgehung des Gesetzes (durch Borgen der Summe) vorzubeugen suchen (*f*). Es ist jedoch zweckmäßig, in einzelnen Fällen in Einverständniß mit der Gemeinde solchen Arbeitern, die jenes Vermögen nicht besitzen, diese Bedingung zu erlassen, wenn sie nach den Umständen unzweifelhaft als unnöthig erkannt wird (*g*). Unnütze Förmlichkeiten, hohe Gebühren und andere Erschwerungen müssen beseitiget werden (*h*).

Zur Beseitigung einer übermäßigen Anhäufung an einzelnen Orten ist es von großem Nutzen, wenn es den Bürgern einer Gemeinde gestattet wird, auch an anderen Orten Lohnarbeit zu verrichten oder ein Gewerbe zu betreiben, freilich mit der Verpflichtung, an ihrem gewählten Wohnorte zu den Gemeindelasten beizutragen. Hiedurch wird die Ausgleichung des Angebotes und des Bedürfnisses von Arbeitskräften erleichtert (*i*).

(*a*) Rivet, Ueber die außerehelichen Geburten, in Rau und Hanssen, Archiv, VI, 1.

(*b*) Ueber die hiebei eintretenden Erwägungen s. Verhandl. der K. der Abgeordneten in Baiern, 1834. VI, 231. XI, 276. XV, 46. 246. 316. Beil. VI, 254. — Wernher, Ueber Gemeindebürgerthum, Darmstadt, 1838. S. 189. — Schübler, Die Gesetze über Niederlassung und Verehelichung in den verschiedenen deutschen Staaten, Stuttg. 1855.

(*c*) Nach v. Mohl (I, 118) lieber 30 Jahre und eine Gebühr von dem Nachlaß einzelner Jahre.

(*d*) In mehreren deutschen Ländern bestehen solche Vorschriften für Personen, bei denen nicht schon durch ein genügendes Vermögen oder das Meisterrecht die Wahrscheinlichkeit eines gewissen Einkommens gegeben ist. Das bad. Gesetz v. 9. April 1851 §. 10. 22 fordert allgemein den „Besitz eines den Unterhalt der Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweigs." — Baier. Gesetz v. 1. Juli 1834 §. 2: wo nicht Grundbesitz oder Gewerbsrecht vorhanden ist, wird ein auf andere Weise „vollständig und nachhaltig gesicherter Nahrungsstand" erfordert. Dahin gehört auch der Lohnerwerb, „sofern dieser vermöge des örtlichen Bedarfs und im Gegenhalt zu der Zahl der bereits vorhandenen Lohnarbeiter als nachhaltige Nahrungsquelle betrachtet werden kann." Hannover, Verfügungen von 1840 (Schübler, S. 122): wenn der Bewerber arbeitsfähig, das Gewerbe nicht überfüllt ist, wenn jener die erforderliche häusliche Einrichtung und die Betriebsmittel besitzt, auch eine Wohnung gefunden hat. — Würtemb. Ges. v. 1833: der Gemeindebürger oder Beisitzer hat vor seiner Verehelichung einen genügenden Nahrungsstand nachzuweisen.

(e) Auch engherzige Rückſichten kommen bisweilen ins Spiel. Ein Magiſtrat begleitete die Abweiſung eines Bewerbers mit der Bemerkung: „der Aufzunehmende ſei ein ſehr tüchtiger, geſchickter Mann, zwei Bürger aber, die das nämliche Geſchäft treiben, ſeien ſehr unvollkommen in ihrer Kunſt und würden durch die Aufnahme des Ortsfremden zu Grunde gerichtet werden.“ Verhandl. der 2. K. in Baden, 1831, XIII, 241. Gegen das den Gemeinden eingeräumte Widerſpruchsrecht (veto) ſpricht die Betrachtung, daß der Staatsverband über der Gemeinde ſteht und die Regierung eine aus höheren Rückſichten zweckmäßige Anſäſſigmachung nicht durch die zufällige Weigerung der Gemeinden, Jemand in ihre Mitte aufzunehmen, ganz vereiteln laſſen kann. Die Gemeinde iſt nicht wie eine der vielen anderen Geſellſchaften zu betrachten, denen die Aufnahme neuer Mitglieder freigeſtellt werden muß. — Schübler, a. a. O. ſucht zu zeigen, daß man der Gemeindebehörde die Entſcheidung überlaſſen ſolle, wie es in mehreren Staaten verordnet iſt. Nach dem würtemb. Geſ. v. 5. Mai 1852 kann der Heirathsluſtige, wenn ihn die Gemeinde abgewieſen hat, ſich an das Bezirksamt wenden, welches eine von der Amtsverſammlung gewählte Commiſſion von 4 Männern befragt und ohne erhebliche Gründe von dem Gutachten derſelben nicht abweichen darf, doch iſt der Recurs an die Kreisregierung geſtattet.

(f) Die kurerzkanz. V. v. 29. März 1805 fordert 200 fl. auf dem Lande, 3—400 fl. in den Städten, und zwar an Geld oder Grundſtücken. Abgedr. in v. Berg, VI, 1. Abth. S. 101. Vgl. die f. löwenſtein. Verordnungen von 1804, ebend. S. 111. In Naſſau iſt man von dem §. 2 der Verordnung vom 2. Febr. 1816, welcher ein gewiſſes Vermögen fordert, in der Praxis abgegangen; ſ. die folg. Note. — Baden, Geſetz über die Rechte der Gemeindebürger, 31. Dec. 1831, etwas abgeändert im Bürgerrechtsgeſ. v. 9. April 1851. Zur Erwerbung des Bürgerrechts durch Aufnahme gehört ein den Unterhalt einer Familie ſichernder Nahrungszweig und ein gewiſſes Vermögen, welches in den 4 größeren Städten aus 1000 fl., — in kleineren aus 700 fl. — in Städten unter 3000 Einw. und Landgemeinden aus 500 fl. beſteht. Ausländer, mit Ausnahme der Unterthanen deutſcher Bundesſtaaten, müſſen den doppelten Betrag nachweiſen, die Gemeindebehörde darf von der Forderung dieſes Vermögensbeſitzes ganz oder theilweiſe nachſehen.

(g) Nach dem bair. Geſetz über die Anſäſſigmachung vom 1. Juli 1834 wird die Bürgeraufnahme in ſolchen Fällen, wo ſie nicht wegen des Vorhandenſeins einer der im Geſetze näher bezeichneten Bedingungen (Nr. I—III) bewilligt werden muß, ſondern nur nach Unterſuchung der Umſtände geſtattet werden kann (Nr. IV), von der Zuſtimmung der Gemeinde abhängig gemacht. Die Anſäſſigmachung wird überhaupt begründet I. durch einen ſchuldenfreien Grundbeſitz, deſſen Größe ſich nach dem Steueranſchlage richtet und 1) für Eingeborne der Gemeinde, 2) für ortsfremde Inländer und Unterthanen anderer Staaten, in denen ähnliche Begünſtigung beſteht, 3) für andere Ausländer verſchieden iſt. Das Steuer-minimum iſt auf dem Lande 1 fl. — $1\frac{1}{2}$ — 2 fl. Grundſteuer-simplum; in Städten $1\frac{1}{2}$ — 2 — $3\frac{1}{2}$ fl. Grundſteuer- oder $2\frac{1}{2}$ — 4 — 9 fl. Hausſteuer-simplum; II. durch ein reales oder radicirtes, oder III. ein perſönliches Gewerbsrecht; IV. durch einen auf andere Weiſe geſicherten Nahrungsſtand (ſ. Note (d)). Bei Lohnarbeitern ſoll vorzüglich auf Fleiß und bewährte Tüchtigkeit Rückſicht genommen, ferner ſollen unter ſonſt gleichen Verhältniſſen ausgediente Soldaten und vieljährige Dienſtboten vorgezogen werden, welche Beweiſe von häuslichem Sinne, z. B. durch namhafte Sparkaſſen-Einlagen, gegeben

haben. — Ein Simplum von 1 fl. wird neuerlich zu 1200 fl. Verkehrswerth angenommen, auch werden die Wirthschaftsgebäude nicht eingerechnet. Nach dem Gesetze vom 11. Sept. 1825 waren 45 kr. Grundsteuer-simplum mit Einschluß der Gebäude genügend. — In den Verhandlungen wurde u. a. bemerkt, daß man da, wo eine Familie auf einem Grundbesitze unter dem minimum sich schon ernähre, auch dem Erben die Verehelichung auf demselben nicht wohl versagen könne. Ueber die ungünstigen Folgen jenes Gesetzes s. Rivet, a. a. O. — In Würtemberg hat derjenige ein Recht auf Annahme in einer Gemeinde, der a) die Befähigung zur Ausübung einer Wissenschaft oder freien Kunst oder zum selbstständigen Betriebe eines Handwerks, der Handlung oder der Landwirthschaft, b) ein schuldenfreies Vermögen und c) rechtliche Unbescholtenheit besitzt; in anderen Fällen hängt die Aufnahme von der Gemeinde ab. Bürgergesetz v. 18. April 1828. Das neue Gemeindebürgergesetz v. 4. Dec. 1833 setzt das erforderliche Vermögen auf 1000—800 und 600 fl. Ausländer müssen das $1\frac{1}{2}$fache besitzen. — Kurhess. Gemeinde-O. v. 23. October 1834 (in Müller's Archiv für die neueste Gesetzg. aller d. Staaten, VI, 177) §. 28: Zur Aufnahme in das Ortsbürgerrecht gehört, daß man die Fähigkeiten darthue, eine Familie zu ernähren, unbescholtene Aufführung und ein nachgewiesenes Vermögen von 150 Rthlr. (in Landgemeinden unter 1000 Einw.) bis 1000 Rthlr. (in Kassel). Von diesen Erfordernissen kann die Gemeinde etwas nachlassen.

(*h*) Die Aufnahmsgebühr ist nach §. 7 des a. bair. Gesetzes in den Städten erster Classe 60—100 fl., in Landgemeinden zwischen 1 und 25 fl. — Baden, §. 30 des a. Gesetzes, in den 4 größeren Städten 120 fl., in andern Gemeinden 10—8—5 Proc. des mittlern auf einen Kopf treffenden Steuercapitals des ganzen Ortes, wozu noch eine besondere Vergütung für den Almendgenuß kommt, § 34. — Würtemberg: die Gebühr richtet sich nach dem Herkommen, darf aber in den drei Classen der Gemeinden nicht über 120 — 50 — 25 fl. betragen. Vgl. Eigenbrodt, Samml. hess. Verordn. II, 155.

(*i*) Dieß sollte auch zwischen den einzelnen deutschen Ländern eingeführt werden, wozu eine Gleichförmigkeit der Ansässigkeitsbedingungen nützlich wäre. Entwurf eines Heimathsgesetzes für Deutschland in diesem Sinne, Verhandl. der d. Reichsvers. II, 693. Für diese Freizügigkeit auch Wahlkampf, Ueber Heimathsgesetze, Frankfurt, 1848.

§. 16.

II. Einwanderungen fleißiger Menschen sind nur da in beträchtlicher Menge zu erwarten und nützlich, wo wegen niedriger Bevölkerung und einer Fülle von Productionsmitteln der Lohn hoch und die Aussicht auf guten Erwerb günstig ist. Hiezu trägt vorzüglich das Vorhandensein von vielem unbenutztem fruchtbarem Lande bei (*a*). Indeß erscheint doch die eifrige Anlockung von Fremden als sehr bedenklich. Arbeitsscheue, unordentliche und leichtgläubige Leute entschließen sich am leichtesten, im Auslande ihr Glück zu versuchen, leisten aber zu wenig und können sich nicht gut durch Fleiß fortbringen.

Andere, die als Unternehmer aufzutreten wünschen, werden durch den Mangel an Capital gehemmt. Auch macht die Unbekanntschaft mit dem Klima, der Lebensweise, den Sitten, den Gewerbsverhältnissen ꝛc. den Fremden große Schwierigkeit, weßhalb viele Ansiedlungen mißlungen, manche andere nur langsam gediehen sind. Es ist also große Behutsamkeit in der Auswahl der Personen rathsam, wenn man der Einwanderung beträchtliche Begünstigungen, als Bezahlung von Reisekosten, Geldvorschüsse u. dgl. geben will, und es ist sicherer, wenn man sich darauf beschränkt, ihnen nur die Aufnahme in das Land zu erleichtern (*b*), und höchstens Unterstützung beim Häuserbau, Ueberlassung von Land unter leichten Bedingungen ꝛc. zu bewilligen (*c*). Vorzüglich ermunternd ist neben der günstigen Gewerbsgelegenheit der den Einwandernden gewährte Rechtsschutz, der die pünctliche Erfüllung aller Zusagen und die Sicherheit vor jeder Bedrückung in sich schließt.

(*a*) Z. B. die niederländischen Colonieen im Mittelalter in Norddeutschland, — Remonstranten aus Holland, die sich 1619 in Schleswig niederließen und 1621 Friedrichsstadt bauten; — die nach der Aufhebung des Edicts von Nantes aus Frankreich ausgezogenen Hugenotten, deren gegen 11000 in die preuß. Staaten kamen; Waldenser aus Piemont, seit 1806 ebend. angesiedelt. Französische Hugenotten und Niederländer in Mannheim, Schönau, Friedrichsthal ꝛc., in Baden, in Erlangen und der Umgegend, — Salzburger Emigranten, die zum Theil Friedrich Wilhelm I. ansiedelte; Pfälzer, zu verschiedenen Zeiten ausgewandert, z. B. 1745, wo sie (statt nach Pennsylvanien zu gehen) auf der gocher Heide bei Cleve das Dorf Pfalzdorf gründeten; deutsche Bauern in Südrußland, Spanien, Brasilien; — starker Zuwachs in Canada, Australien und den vereinigten Staaten von Nordamerica.

(*b*) Z. B. durch Zollfreiheit für das eingebrachte Vermögen, unentgeldliche Ertheilung des Bürgerrechts. Auf letztere beschränkt sich die k. franz. Declaration v. 13. Aug. 1766, Art. 7.

(*c*) Brasilien ertheilt unentgeldlich ein Stück Land und 10jährige Steuerfreiheit. Edict v. 16. März 1820 bei Langsdorf, Bemerkungen über Brasilien, 1821. Das dort eingeführte Halbpachtsystem hat sich nachtheilig erwiesen und ist 1858 aufgehoben, zugleich ist verboten worden, sich bei einem persönlichen Dienstverhältniß über zwei, bei einem Pachtverhältniß über fünf Jahre zu verpflichten. — In Algier wird über den Mangel eines geregelten und einfachen Verfahrens geklagt, und die Versteigerung des öden Landes statt der üblichen Concession empfohlen. Duval, Concession et vente des terres de colonisation. Paris, 1857. = Journ. des Econ. Juli und Sept. 1857. — In Polen zollfreie Einfuhr des Mobiliars, Freiheit vom Kriegsdienst, 6jährige Befreiung von Abgaben; Landwirthe, die wenigstens 400 fl. rhein. besitzen, erhalten mindestens 30 preuß. Morgen Domänenland in Erbzins, mit 6—12jähriger Befreiung. Dagegen wird zur Niederlassung in Städten und auf Domänen besondere Erlaubniß erfordert,

und auch zur Ansiedlung auf Privatgütern gehört Auswanderungserlaubniß der bisherigen Obrigkeit und Sittenzeugniß. Verordn. vom 28. April (10. Mai) 1833. — Die nordamericanischen Freistaaten enthalten sich aus obigen Gründen aller Begünstigungen dieser Art. — Sehr bedeutende Ermunterungen gab Friedrich II.; er baute 539 Dörfer und Weiler und siedelte 42600 großentheils vom Auslande herbeigezogene Familien an. Ein Theil dieser Ansiedler ging zu Grunde, wie dies unter ähnlichen Verhältnissen überall wahrgenommen wird; inländische Colonisten gediehen im preußischen Staate besser. Von den deutschen Colonisten, welche Olavides in Spanien einbürgerte, kehrten die meisten wieder in ihr Vaterland zurück, aber die Colonieen selbst, Carolina in der Sierra Morena, Carlotta und Luisiana zwischen Cordova und Sevilla, sind nach manchem Ungemach in guten Stand gekommen. — C. de Herzberg, a. a. O. S. 191. — Borgstede, Beschreibung der Kurmark Brandenburg, I, 301 (Berlin, 1788). — Holsche, Der Netzdistrict, S. 225 (Königsb. 1792). — Bourgoing, n. Reise durch Spanien, II. Cap. 248. u. 260. — de Villeneuve-Bargemont, Liv. VII. ch. 5. — Nach Australien sind viele europäische Einwanderer, die gute Zeugnisse vorlegten, unentgeldlich geführt worden.

§. 17.

III. Auswanderungen sollten nicht mit Zwang verhindert werden, weil dieser weder gerecht, noch mit hinreichendem Erfolge durchzuführen ist; doch muß der Auswandernde alle seine besonderen Verbindlichkeiten erfüllen, weßhalb Anmeldung bei der Obrigkeit, Aufruf der Gläubiger, und nach der Erledigung aller Anstände, die Ertheilung der Erlaubniß zum Wegzuge erforderlich ist (*a*). Der gesetzliche Abzug von dem Vermögen der Auswandernden ist fast durchgehends durch Freizügigkeitsverträge zwischen den Staaten abgeschafft worden (*b*). Solche Auswanderungen, die durch die Ungleichheit des Lohnes und der Erwerbsverhältnisse beider Länder verursacht werden, sind ein unvermeidlicher volkswirthschaftlicher Vorgang. Gegen andere Veranlassungen lassen sich dagegen Verhütungsmittel anwenden, indem 1) Ursachen der Unzufriedenheit, welche häufig zur Auswanderung bewegen, z. B. Bedrückung durch Unterbeamte, religiöse Unduldsamkeit, zu große Belastung mit Abgaben ꝛc., entfernt werden; 2) der Aufreizung zum Wegziehen durch Werber, die sich betrügerischer Vorspiegelungen bedienen, entgegengewirkt wird, und die unrichtigen Vorstellungen von Vortheilen, die den Auswanderer in andern Ländern erwarten sollen, vermittelst einer auf Thatsachen gegründeten Belehrung berichtiget werden (*c*).

(a) Vgl. von Berg, Polizeirecht, II, 51. — Merkwürdig die fürſtlich ſpeier- (bruchſal-) ſche Verordn. v. 2. März 1765, „daß keinem ſich meldenden Supplicanten, der von gutem Aufführen, ein guter Arbeiter und ſonſt von hinlänglichen Mitteln iſt, das gerichtliche Atteſt zu ſeinem unzeitigen Vorhaben (nämlich auszuwandern) corroborirt werde" (!), erneuert 1. Juli 1784. Sammlung der f. ſpeieriſchen Geſetze III, 276. IV, 328 (1788).

(b) Auswanderungsfreiheit und Freiheit von Abzugsgeld (gabella emigrationis), aber blos innerhalb der deutſchen Bundesſtaaten, nach Art. 18 lit. b. u. c. der Bundesacte.

(c) Verblendungen dieſer Art haben beigetragen, viele Auswanderungen aus dem ſüdweſtlichen Deutſchland zu bewirken. Die Beſorgniß, daß die leichtſinnig Wegziehenden verarmt wieder zurückkehren, ſogar ehe ſie nur ihren Beſtimmungsort erreicht haben, macht es rathſam, den Nachweis des erforderlichen Reiſegeldes und der Aufnahme in dem anderen Staate, falls dieſe zweifelhaft iſt, zu verlangen; auch hat öfters ein Staat, um ſich vor einem unwillkommenen Zulaufe zu ſchützen, andere Regierungen aufgefordert, den Auswanderungsluſtigen nur unter beſonderen Bedingungen, z. B. Nachweis eines gewiſſen Vermögens, Päſſe zu ertheilen. Die Androhung, daß man die Zurückkommenden nicht wieder in ihrem alten Vaterlande aufnehmen werde, hat ſich nicht wirkſam genug erwieſen, und iſt ohne Härte nicht ausführbar. Fürſtl. ſpeieriſche Verordnungen hierüber von 1709—1764 a. a. O. — Die Leitung der Auswanderungen zur Unterbringung der Nahrungsloſen gehört in die Armenpflege.

§. 17 a.

Wo die Zahl der kirchlich gebotenen Feiertage in einem Lande größer iſt, als es die Hauptfeſte des Religionsbekenntniſſes und das Bedürfniß der Erholung von den Beſchwerden der Arbeit erfordern, da liegt in dieſem Umſtande ein volkswirthſchaftlicher Nachtheil, der nicht blos in einer Verminderung der Arbeitsleiſtungen, wie bei einer Verminderung der Arbeiterzahl, ſondern auch in der Verſuchung zu einer ſtärkeren Ausgabe an den Feſttagen beſteht. Die Verminderung der Feiertage iſt daher als eine erhebliche Beförderung der Gütererzeugung anzuſehen (a). Dieſe Maaßregel kann ohne Eingriff der Staatsgewalt in die kirchlichen Angelegenheiten ausgeführt werden, weil zur äußerlichen Beobachtung der Feiertage ein obrigkeitlicher Befehl und eine polizeiliche Aufſicht erforderlich iſt.

(a) Benedict IV. verminderte die gebotenen Feiertage, an denen man wenigſtens die Kirche beſuchen muß, auf 41, was mit den 52 Sonntagen ein Viertel des Jahres ausmacht. Dieſe ſog. halben Feiertage ſind ſchon für den Gewerbfleiß ſehr ſtörend, auch zeigt die Erfahrung, daß die Menge der kirchlichen Feiertage zur innerlichen Frömmigkeit und zur Sittlichkeit keineswegs beiträgt. In evangeliſchen Ländern ſind ungefähr

58 Sonn- und Feiertage oder 15,^{8} Procent. Der Unterschied beträgt 9 Proc., und wenn man den Minderertrag der Arbeit und die vermehrte Verzehrung der Festtage täglich nur zu $^{2}/_{3}$ fl. anschlägt, so macht dieß für je 100000 Arbeiter $2^{1}/_{3}$ Mill. fl. Verlust. Vergl. I, §. 193.

Zweites Hauptstück.

Fleiß und Geschicklichkeit der Arbeiter.

§. 18.

Der Eifer, mit welchem die hervorbringenden Beschäftigungen sowohl von Lohnarbeitern, als von Arbeitern auf eigene Rechnung (Unternehmern) betrieben werden, wird verstärkt, wenn man alle Umstände entfernt, welche die Arbeiter verhindern können, die Früchte ihrer Bemühungen in vollem Maaße zu genießen, I, §. 112, Nr. 1. Hiezu dient vor Allem die Befestigung des Rechtszustandes und der gesetzlichen Freiheit im Staate. Die Sicherheit der Rechte wird durch Willkür und Gewaltthätigkeit gefährdet, sie mögen von den Regierenden (*a*) oder von den Unterthanen (*b*) ausgehen. Wo die Rechtspflege (Justizwesen) und die eigentliche Polizei (§. 6) ihre Aufgabe unvollkommen lösen, wo die Sicherheit der Person und des Eigenthums häufig verletzt wird, da muß der Erwerbseifer gelähmt, der Credit zerstört werden, da unterbleiben solche Unternehmungen, welche der widerrechtlichen Gewalt am meisten ausgesetzt sind, da verbirgt sich der Reichthum, Capitale werden ins Ausland gesendet, viele nützliche Bürger verlassen ihr Vaterland, und der hohe Zinsfuß (I, §. 226) drückt diejenigen, welche genöthigt sind, zu borgen (*c*). Unter solchen Umständen kann ein Volk nicht wohlhabend werden, und wenn dieselben erst neu eintreten, so wird der früher erworbene Wohlstand bald zerstört und die Bevölkerung nimmt ab (*d*).

(*a*) Z. B. Erpressungen der Beamten, wie sie von den türkischen Pascha's geübt werden, — parteiische Rechtspflege.

(*b*) Raub, Diebstahl, Betrug. Wenn man die vielen Befehdungen im Mittelalter, die Beraubungen der Kaufleute durch den Adel ꝛc. bedenkt, so muß man sich nur wundern, daß der Handel nicht noch mehr litt.

Man ſehe z. B. die Berichte über die Befehdungen, denen die Nürnberger im 14. und 15. Jahrhundert blos geſtellt waren, in Roth, Geſchichte des Nürnberg. Handels, I, 58, 236. — Die Regierung muß ſtark genug ſein, um widerrechtliche Unternehmungen ſowohl von Einzelnen, als von Verbindungen, Parteien ꝛc. zu verhindern.

(c) Das deutlichſte Beiſpiel giebt das türkiſche Reich. Heutige Entvölkerung von Kreta, Rhodus, Cypern, Kleinaſien, Syrien; viele Städte ſind ganz verſchwunden, die Seidenzucht iſt in Verfall ꝛc. S. beſonders Walpole, Memoirs relating to Europian and Asiatic Turkey. Lond. 1820 = Minerva, Jan. 1821. — Neuere Bemühungen der Pforte, dieſe Gebrechen zu heilen, haben noch nicht genug gefruchtet, insbeſondere ſind die betriebſameren chriſtlichen Einwohner (Rajahs) noch nicht genug geſchützt.

(d) Die freiſinnige, feſt eingewurzelte Verfaſſung von Großbritannien wird mit Recht unter die Urſachen des Reichthums dieſes Landes gezählt. Die ungezügelte Willkür, ſei es eines Einzelnen oder einer Volksherrſchaft, verſcheucht überall den Gewerbfleiß. Weitere Betrachtungen hierüber bei Lotz, Handbuch, II, 15. — Mac Culloch, Statistical account, II, 35. — Liſt, Das nationale Syſtem der polit. Oekon. S. 170.

§. 19.

Auch die Unfreiheit der arbeitenden Claſſe iſt der Wirkſamkeit der Arbeitskräfte hinderlich, weil je nach dem Grade der Abhängigkeit von einem Herren auch der Fleiß und Erwerbseifer des Arbeiters ſchwächer iſt. Zu den allgemeinen Grundſätzen des Rechts und der Sittlichkeit, die für jedes Mitglied des Volkes ein gewiſſes Rechtsgebiet fordern (*a*), geſellen ſich deßhalb wichtige volkswirthſchaftliche Gründe, um die Aufhebung jeder Art von Unfreiheit dringend zu empfehlen. Geht dieſelbe bis zur wahren Sklaverei, ſo daß die Unfreien ohne alle Rechtsfähigkeit ſind und wie Sachgüter betrachtet werden, ſo ſind ſolche Sklaven zwar wohlfeiler zu unterhalten, leiſten aber auch viel weniger als freie Arbeiter und müſſen durch koſtbaren Zukauf ergänzt werden (*b*). Die plötzliche Aufhebung dieſes Verhältniſſes wäre nicht ohne eine ſehr koſtbare Entſchädigung der Herren aus der Staatscaſſe ausführbar und ließe auch beſorgen, daß die freigegebenen Sklaven ſich in ihre neue Lage nicht zu finden wiſſen und die Lohnarbeit verſchmähen, es iſt daher ein allmäliger Uebergang als Lehrzeit rathſam (*c*). Leibeigene (Hörige), welche gegen Entrichtung eines Zinſes für ſich arbeiten dürfen, oder die ein ihnen zur Benutzung verliehenes Landgut auf eigene Rechnung bewirthſchaften und zu beſtimmten Leiſtungen, z. B. Frohnen, an den

Gutsherrn verpflichtet sind, haben eine viel erträglichere Lage, sind jedoch noch immer in einer höchst lästigen Beschränkung und in Gefahr vielfacher Bedrückungen (*d*). Es ist also nöthig, darauf hinzuarbeiten, daß die Unfreiheit ganz aufhöre, wobei die bisherigen Herren für die Verluste, welche bloß aus dieser Ursache, abgesehen von dem Besitze von Grundstücken, entstehen, aus der Staatscasse entschädigt werden, zugleich aber die bisherigen Leibeigenen Gelegenheit erhalten, Land zu erwerben, §. 47 a (*c*). Es finden daher hier die Regeln, welche für die Aufhebung der Frohnen und die Verleihung des Eigenthums an die Bauern gelten (§. 47. 62), ihre Anwendung.

(*a*) Hiezu kommen die in sittlicher Hinsicht verderblichen Wirkungen auf die Eigenthümer der Sklaven, die der großen Versuchung zur Hartherzigkeit schwer widerstehen.

(*b*) Raynal, Histoire philosophique et politique des établissements et du commerce des Européens dans les deux Indes, Liv. XI. Chap. 22—30. — v. Jakob, Ueber die Arbeit leibeigener und freier Bauern. St. Petersburg, 1815. — Storch, II, 276, 462. — In den französ. Colonieen wird ein Sklave im Durchschnitt auf 1163 Fr. (1152 Fr. Moreau de Jonnès) geschätzt, für einen Sklaven von 18—40 Jahren kann man (nach Gasparin) 1350 Fr. Preis annehmen, nach Moreau de Jonnès 1500 Fr., für ein Kind 500 Fr.

(*c*) Noch besteht die Sklaverei in einem Theile von America und einem Theile der westindischen Inseln. Der Sklavenhandel ward zuerst in Dänemark, dann 1807 in England verboten, 1811 ward hier Strafe der Felonie darauf gesetzt. In den nordamericanischen Freistaaten war schon 1805 beschlossen worden, daß 1808 die Einfuhr von Negern ganz aufhören sollte. England bemühte sich, andere Staaten zu gleichem Entschlusse zu bewegen; es wurden hierüber Verträge geschlossen mit Portugal, mit Frankreich (erster Pariser Friede 1814, die Abschaffung des Sklavenhandels sollte 1820 geschehen), mit Spanien 1814 (ebenfalls bis 1820), den Niederlanden (1818). In den Verträgen mit Spanien, Portugal und den Niederlanden ist gegenseitig den Kriegsschiffen das Durchsuchen der Kauffahrer gestattet worden, so auch im Vertrage mit Frankreich 1831, erweitert 1841, und mit Neapel 1838. Nordamerica gab dieß nicht zu. Mexico und die Republik am Plata-Strome verboten 1824 den Sklavenhandel. Diese Beschlüsse, so wie die Wachsamkeit englischer und americanischer Schiffe haben bisher noch nicht verhindern können, daß dieser Handel von der africanischen Küste nach America und Westindien immer fortdauert, zum Theil unter französischer Flagge. Colonieen in Africa, um dort den Verkauf der Sklaven durch Civilisation zu verhindern, und zugleich den befreiten Sklaven eine Unterkunft zu verschaffen. Die englische Colonie in Sierra Leona (seit 1787) hatte 1834 schon 33400 Einwohner, entsprach aber den gehegten Erwartungen nicht, sie ist zugleich sehr kostbar, und wegen des Klima's den Europäern verderblich. Nordamericanische Colonie Liberia am Cap Mesurado, zu gleichem Zwecke, 1817 beschlossen, 1821 zu Stande gekommen. Auch der Landtransport der africanischen Sklaven nach Marocco, Algier ꝛc. und Aegypten

müßte verhütet werden. Vgl. Simonde, De l'intérêt de la France à l'égard de la traite des nègres. Par. 1814. — Wilberforce, Lettre à M. le Prince Talleyrand au sujet de la traite des nègres, Trad. de l'angl. 1814. — Minerva, Febr. 1815. — Ueberlieferungen, 1818. IX, 1821. XI. — Revue encyclop. L. 45. p. 538. L. 58, p. 216. — Edinburgh Review. Octob. 1824. — Quarterly Rev. Oct. 1825. — Nach einer bedeutenden Verbeſſerung in der Lage der Sklaven auf den britiſchen Antillen durch Regierungsbeſchlüſſe im J. 1824, z. B. mildere Strafen, Ermunterung zum Heirathen, Erleichterung des Loskaufens, hob die Parlamentsacte von 1833 (3. u. 4. Will. IV, Cap. 73, bei Mac Culloch, Handb. f. Kaufleute, Suppl. S. 1080) die Sklaverei der britiſchen Beſitzungen vom 1. Aug. 1834 auf, die Eigenthümer erhielten 20 Mill. L. St. Entſchädigung, die Sklaven wurden einſtweilen Lehrlinge (apprentices), mit der Verpflichtung, den bisherigen Herren noch einige Zeit ein beſtimmtes Maaß von Arbeit zu leiſten, landbauende Sklaven bis 1840, andere bis 1838. Die mit eigenen Ständeverſammlungen ausgeſtatteten Colonieen hoben 1838 die Lehrzeit völlig auf. Bis Ende 1841 hatten auf Jamaika ſchon 7848 ehemalige Sklaven aus ihren Erſparniſſen Grundeigenthum erworben, Stanley im Unterhauſe, 22. März 1842. Dagegen hat ſich der Anbau von Zucker und Kaffee ſehr vermindert. — Die nordamericaniſchen Freiſtaaten hatten 1850 in 15 Staaten unter 9·613000 Einw. 3·200000 oder 1/3 Sklaven. Das in den 16 nördlichen Staaten herrſchende Beſtreben, die Aufhebung der Sklaverei zu bewirken, hat eine leidenſchaftliche Aufregung in den ſüdlichen Staaten gegen die ſog. Abolitioniſten und die Gefahr einer Trennung der Union in 2 Staaten hervorgerufen. Will. Jay, Slavery in America, Lond. 1835. — Ch. Dickens, American notes, Cap. 17. (Schilderung der Unmenſchlichkeiten, die man gegen die Sklaven begeht.) — Die ergreifende Darſtellung der mit der Sklaverei nothwendig verbundenen Uebel in Uncle Tom's Cabin von Fr. Beecher-Stowe (1852) mußte einen großen Eindruck hinterlaſſen, ebenſo die ſtatiſtiſchen Nachweiſungen über die in vielen ſtaatlichen Beziehungen wahrzunehmenden Nachtheile der Sklaverei bei Helper, The impending crisis of the South, Newyork 1857. Die Zahl der Sklaveneigenthümer wird nur zu 186500 angegeben, der Verkehrswerth der Sklaven zu 1280 Mill. D. Der Mittelpreis des Acre iſt in den Sklavenſtaaten 5 1/3, in den anderen 28 Doll. — Man nimmt an, daß auf jeden Cent, den das Pfund Baumwolle gilt, ein Negerſklave gegen 100 Doll. Verkehrswerth hat, alſo z. B. bei 10 Ct. Baumwollenpreis 1000 D. (1858). — Die franzöſiſchen Colonieen hatten im J. 1835 260000 Sklaven, oder 77 Proc. ihrer Einwohnerzahl. Vorſchläge zur allmäligen Befreiung der Sklaven in dieſen Colonieen durch den Ertrag der Nebenarbeit bei A. de Gasparin, Esclavage et traite. P. 1838. — Moreau de Jonnès, Recherches statistiques sur l'esclavage colonial. P. 1842. — de Montvéran, Essai de statistique raisonnée sur les colonies européennes des tropiques, 1833, S. 15. 37. Das Geſ. v. 18. Juli 1845 und die V. v. 18. Mai, 4. und 5. Juni 1846 ſorgten für beſſere Behandlung, Schulunterricht der Sklaven und einen freien Arbeitstag in der Woche. Nach der Februarrevolution wurde die Sklaverei auf den franzöſiſchen Beſitzungen aufgehoben (22. April 1848) und durch Geſetz v. 23. April 1849 eine Entſchädigung von 90 Mill. Fr. für die bisherigen Eigenthümer bewilligt. Molinari in Dictionn. de l'Econ. pol. I, 712.

(d) Kraus, Staatsw. V, 56. — Vgl. Mittermaier, d. Privatrecht, §. 90 ff. — Ueber die Abſchaffung der Leibeigenſchaft Storch, III, 190. 481. Inzwiſchen iſt 1820 auch in Mecklenburg dieſer Schritt

geſchehen. Selbſt die gemilderte Leibeigenſchaft, die ſich nur in der Abgabe des mortuarium (Beſthaupt) und der zu dem Wegziehen von dem Gut erforderlichen Erlaubniß des Gutsherrn äußert, kann drückend ſein, wenn von dieſen Befugniſſen unbilliger Gebrauch gemacht wird. Die Verpflichtung des Gutsherrn, den Leibeigenen im Nothfall zu ernähren oder zu unterſtützen, bewirkt, daß der letztere nicht die Thätigkeit entwickelt, welche das Vertrauen auf eigene Kraft hervorruft. Uebrigens hängt das bei der Aufhebung der Leibeigenſchaft zu beachtende Verfahren zugleich mit den bäuerlichen Verhältniſſen genau zuſammen, ſ. §. 47 a. — In Schleswig und Holſtein erfolgte die gänzliche Aufhebung der früher ſchon auf einem Theile der Güter beſeitigten Leibeigenſchaft am 19. Dec. 1804. Der Gutsherr mußte denjenigen Leibeigenen, welche nicht auf den bisher benutzten Landſtellen blieben, eine lebenslängliche Unterſtützung, und denen, welche ihre Pachtſtellen verloren oder nicht durch Landſtellen abgefunden waren, freie Wohnung mit einem Gemüſegarten geben. Hanſſen, Die Aufhebung der Leibeigenſchaft in den H. Schleswig und Holſtein. Gekrönte Preisſchrift. St. Petersb. 1861. S. 53. — In Würtemberg (Edict v. 18. Nov. 1817. Nr. II. Geſ. v. 29. Oct. 1836), Baden (V. v. 5. Oct. 1820), Naſſau ꝛc. wird der Gutsherr für die Leibeigenſchaftsgefälle aus der Staatscaſſe entſchädiget; in Baiern (Conſtitution v. 1808, Tit. 1. §. 3. Edict v. 31. Aug. 1808) und Preußen (Edict v. 9. Oct. 1807. §. 12. Publicandum v. 3. April 1809. §. 8. 9.) ſind die aus der perſönlichen Unfreiheit herrührenden Laſten (mortuarium, Abzugsgeld ꝛc.) ohne Erſatz aufgehoben, während natürlich die auf den Beſitz von Grundſtücken ſich beziehenden fortbeſtanden. — Die ungariſchen Bauern erhielten 1790 die Erlaubniß von ihren Gütern wegzuziehen, und hörten alſo auf, leibeigen zu ſein, durften aber nicht in eigenem Namen vor Gericht auftreten (welche Beſchränkung jedoch in der neueſten Zeit auf eine für ſie günſtige Art modificirt worden iſt), kein Grundeigenthum erwerben, und genoſſen folglich nicht volles Bürgerrecht. Ihre Lage wurde 1836 und ſpäter noch weiter verbeſſert. In Oeſterreich iſt durch das Patent vom 1. Nov. 1781 die Leibeigenſchaft in eine ſehr gemäßigte Unterthänigkeit verwandelt worden, wobei der Bauer jede beliebige Beſchäftigung ergreifen und ohne Abfahrtsgeld an einen anderen Ort ziehen konnte. Das Patent vom 7. Sept. 1848 hob die Unterthänigkeit im ganzen Kaiſerſtaat auf. Vgl. von Berzeviczy in Europ. Annal. 1816, IX, Nr. 2. — Schopf, Landw. des öſter. Kaiſerſtaats, I, 52 (1835). — Das europäiſche Rußland hat ohne Polen, die 3 Oſtſeeprovinzen und Finnland 52 Mill. Einwohner, die Zahl der Leibeigenen iſt gegen 21⅔ Mill. oder 41 Proc., aber ſo ungleich vertheilt, daß in der Mitte des Landes (z. B. Tula, Smolensk, Mohilew, Kaluga, Kiew) bis 73, in den äußeren Gegenden viel weniger getroffen werden, z. B. in Aſtrachan und Caucaſien zwiſchen 3 und 4 Proc. Die Leibeigenen ſind theils im Hauſe des Herrn als unfreies Geſinde, theils ſuchen ſie gegen einen vom Herrn beliebig feſtgeſetzten Zins (Obrok) einen Erwerb, vorzüglich in Städten, theils bauen ſie ein Landgut und haben 3 Tage wöchentlich Frohn zu leiſten oder geben ebenfalls Obrok. Der Preis einer „männlichen Seele“ mit dem zugehörigen Lande (in der Regel 4 Deſſjätinen = 12 bad. M.) iſt gegen 60—120 Rub. Die „Kronbauern“ auf den Staatsgütern ſind ſchon frei und nach dem Ukas vom October 1857 iſt auch die Befreiung der jetzigen Leibeigenen Gegenſtand vieler Berathungen geworden, indem es als unabweisbare Forderung der Gerechtigkeit und Bildung betrachtet wird, die Bauern in einen geſicherten Rechtszuſtand zu verſetzen. Der Ukas v. 19. Febr. 1861 und die zugehörigen Geſetze ſtellen die Grundſätze für den Vollzug dieſer großen Maaßregel auf. Die Bauern

treten sogleich in den Genuß der allgemeinen bürgerlichen Rechte, verfügen frei über ihr Eigenthum, können nicht mehr versetzt oder in fremde Dienste gegeben werden ꝛc. Kleine Eigenthümer, d. h. die unter 21 männl. Leibeigene und zu wenig oder gar kein Land haben, erhalten, wenn das Bedürfniß nachgewiesen wird, eine Unterstützung vom Staat, und wenn ihre Leibeigenen bisher kein Land hatten, so können sie auf den Staatsländereien angesiedelt werden. Die Gerichtsbarkeit und Polizei geht auf die Vorgesetzten der neu zu bildenden Gemeinden und Bezirke (Wolosti) über. Die meisten Vorschriften dieser Gesetze beziehen sich jedoch auf den Landbesitz der Bauern. Affranchissement des serfs. Traduction de documents officiels etc. St. Pétersbourg, 1861.

§. 20.

Die Geringschätzung der Gewerbtreibenden war lange Zeit der Betriebsamkeit nachtheilig, weil sie viele Menschen, besonders aus den höheren Ständen, abhielt, sich productiven Beschäftigungen zu widmen, und manche begüterte Gewerbsleute bewog, ihr Gewerbe aufzugeben. Die Regierung vermag zwar nicht durch Zwang die öffentliche Meinung zu beherrschen, aber sie kann die Ursachen jenes schädlichen Vorurtheils zu entfernen suchen. Die verschiedenen Stände der Gesellschaft müssen in ein solches Verhältniß zu einander gesetzt werden, daß nicht ein Theil derselben, z. B. in der Gelangung zu Aemtern, Würden und Auszeichnungen, ausschließliche Vorzüge genießt, welche für den andern Theil demüthigend sind. Auch die einzelnen Gattungen von Gewerben müssen von Allem befreit werden, was eine Abneigung vor ihrem Betriebe unterhalten kann (*a*). Die Theilnahme des Nährstandes an der Gemeindeverwaltung und an der Volksvertretung hat viel dazu beigetragen, das Selbstgefühl desselben und die Achtung, die er bei den andern Ständen genießt, zu verstärken und in der neuesten Zeit hat die Gewerbsarbeit ihre volle Anerkennung gefunden (*b*).

(*a*) Z. B. die Frohnen der Landleute, die mit der Erlernung eines Handwerks verbundenen Beschwerden. — Im alten Aegypten konnte wegen der Geringschätzung der Schiffer der auswärtige Handel nicht gedeihen.

(*b*) Möser's Aufsatz: Reicher Leute Kinder sollen ein Handwerk, lernen in dessen Patr. Phantas. I, 27.

§. 21.

Die Geschicklichkeit der Arbeiter wird von ihren Kenntnissen, der Schärfung des Verstandes und der eifrigen

Uebung in Gewerbsverrichtungen bedingt. Der Staat befördert die Bildung der Gewerbtreibenden, wenn er gute Unterrichtsanstalten für den ganzen Arbeiterstand in hinreichender Anzahl aufstellt. Außer den bei den einzelnen Gewerbsclassen zu erwähnenden besonderen Schulen für Landwirthschaft, Forstwesen, Bergbau, Gewerke, Baukunst, Schifffahrt und Handel sind hieher die Volks- (Elementar-) Schulen zu rechnen, deren Güte, wie sie überhaupt auf den sittlichen und geistigen Zustand eines Volkes mächtigen Einfluß übt, so auch den verständigen Betrieb der Gewerbe, die Empfänglichkeit für jede weitere Belehrung, die geschickte Benutzung der Umstände und die Ordnung im Haushalte der Familien befördert. Von ihnen verschieden sind die hauptsächlich für die künftigen Lohnarbeiter bestimmten Arbeits- oder sogenannten Industrieschulen, in denen der gewöhnliche Schulunterricht mit der Unterweisung und Uebung in Handarbeiten verbunden wird. Die Vortheile dieser Einrichtung sind: Gewöhnung an nützliche Thätigkeit, — Erhöhung der Körperkraft und Gelenkigkeit, — frühe Erlernung solcher Vorrichtungen, welche die Zöglinge späterhin als Erwachsene zu treiben haben. Hiezu kommt der Erwerb aus den Arbeiten, der zwar für die unbegüterten Aeltern eine willkommene Zugabe ist, aber nicht auf Kosten der körperlichen Entwicklung zum Hauptzwecke gemacht werden darf. Die Arbeiten müssen mit Rücksicht auf die Gesundheit der Schüler und auf ihr künftiges Bedürfniß ausgewählt werden, weßhalb sowohl die Verschiedenheit der Geschlechter, als der städtischen und Landschulen beachtet wird (*a*).

(*a*) Die Gefahr des Mißbrauches und die Schwierigkeit, gute Lehrer zu finden, stehen der Verbreitung solcher Schulen entgegen.

Zweite Abtheilung.

Sorge für das Capital im Allgemeinen.

§. 22.

Sowohl die Ansammlung von Capitalen durch Ersparnisse, als das Herbeiziehen derselben vom Auslande muß in der

Regel den Bürgern überlaſſen bleiben (*a*) und das Hinausſenden von Capitalen darf nicht verboten werden. Die Verhütung von Verluſten an den einzelnen Beſtandtheilen des Capitals durch Zerſtörung, z. B. Feuer- und Waſſerſchaden, Viehſeuchen, ſowie durch Beraubung, durch Diebſtahl, Betrug ꝛc. iſt Aufgabe der Schutzpolizei. Daß aber die vorhandenen Capitale von denjenigen Eigenthümern, welche ſie nicht ſelbſt hervorbringend anlegen können oder wollen, bereitwillig den Unternehmern anvertraut werden, dieß kann durch Staatsmaaßregeln befördert werden, welche die Sicherheit der Gläubiger vor Verluſten an Zins und Stamm erhöhen und zugleich die Gefahr langwieriger und beſchwerlicher Streitigkeiten vermindern. Obgleich hier ein Verluſt der Gläubiger oft den Schuldner in beſſere Lage ſetzt und alſo für das Volksvermögen im Ganzen gleichgültig ſcheinen könnte, ſo gebietet doch die wirthſchaftliche Staatsklugheit eben ſo ſehr wie die Gerechtigkeit, daß man die Zinsgläubiger vor Schaden und Beſchwerden beſchütze, weil dieß ſie ermuntert, ihre Capitale bei inländiſchen Gewerben anzulegen, weil daraus ein größerer Reiz zum Ueberſparen entſteht und auch Ausländer bewogen werden, bewegliches Vermögen im Lande anzulegen, wodurch die Gewerbsthätigkeit erweitert und der Zinsfuß ermäßiget wird.

(*a*) Eine Ausnahme hievon, welche die Erſparniſſe der Lohnarbeiter betrifft, findet bei den Sparkaſſen ſtatt, ſ. 3. Buch.

§. 23.

Zu dieſer Sicherung der Gläubiger bei Leih- und anderen Forderungen dienen vorzüglich (I, §. 226) mehrere Anordnungen im Gebiete der Rechtspflege, bei denen die Anforderungen der Gerechtigkeit durch die angegebenen volkswirthſchaftlichen Rückſichten (§. 22) verſtärkt werden und die letzteren auch auf die Wahl der einzelnen Maaßregeln Einfluß äußern. Hieher gehören

1) gute Geſetze in Anſehung des Bankbruches (Bankerott), welche dahin abzwecken, daß kein muthwilliger oder betrügeriſcher Bankerottirer der gebührenden Strafe entgehe,

2) ſtrenge Handhabung dieſer Geſetze, ſo wie überhaupt

pünctliche Rechtshülfe bei den Klagen der Gläubiger gegen ihre Schuldner,

3) gute Einrichtung des Hypothekenwesens (*a*). Die Haupterforderniſſe deſſelben ſind: Oeffentlichkeit aller erworbenen Unterpfandsrechte, — Specialität, welche darin beſteht, daß nur beſtimmte Forderungen und auf beſtimmte Grundſtücke eingetragen werden, — und die Anordnung der größten Sorgfalt bei den Taxationen.

(*a*) Mittermaier, Grundſätze des Privatrechts, §. 262.

§. 24.

Iſt ein Theil des Capitals trotz der polizeilichen Verhütungsmaaßregeln zerſtört worden, ſo läßt ſich der hierin liegende Schaden in ſeinen volkswirthſchaftlichen Folgen ſehr mildern, wenn die vernichtete Gütermenge vermittelſt der Beiträge vieler Einzelner dem Eigenthümer vergütet wird, ſo daß derſelbe im Stande iſt, die verzehrten Capitale wieder herzuſtellen (*a*). Dieß iſt bei den, alle Arten von Capitalen bedrohenden Feuerſchäden die Beſtimmung der Feuerverſicherungen, Brandaſſecuranzen (*b*). Die Beitragenden beſtreiten die Ausgabe leicht aus ihrem jährlichen Einkommen, jeder Theilnehmer findet ſich folglich vermittelſt einer geringen jährlichen Ausgabe mit einer Gefahr ab, deren Verwirklichung ihn ſonſt ſchwer treffen würde (*c*). Die Verſicherungsanſtalten erſcheinen wegen der Größe der dem Feuer ausgeſetzten Gütermaſſe als höchſt wohlthätig und verdienen von Seite des Staats befördert zu werden (*d*). Sie werden eingetheilt

1) in Bezug auf die verſicherten Gegenſtände in Gebäude- und Fahrniß- (Mobiliar-) Verſicherungen, doch giebt es auch Anſtalten, welche bewegliches und unbewegliches Vermögen zugleich aufnehmen,
2) nach dem Verhältniß zur Staatsgewalt in reine Privat-Verſicherungsanſtalten, bei denen nur die Satzungen vor der Genehmigung geprüft werden und die Beobachtung derſelben überwacht wird, die Verwaltung aber ſelbſtändig von gewählten Vorſtehern geſchieht, — und in Landes-Verſicherungsanſtalten, die für ein ganzes Staats-

gebiet oder eine ganze Provinz bestimmt sind und unter der näheren Leitung einer Staatsbehörde stehen, auch manche Begünstigungen von Seite der Regierung genießen, z. B. Post- und Stempelfreiheit, ohne jedoch die Natur von Privatanstalten ganz abzulegen (*e*),

3) in Bezug auf das Verhältniß zwischen den Versicherten und Versicherern in wechselseitige und in Prämien-Versicherungen. Bei jenen bilden alle Eigenthümer der zu versichernden Gegenstände eine Gesellschaft, deren Mitglieder jährlich den auf einzelne unter ihnen fallenden Brandschaden gemeinschaftlich durch eine Umlage unter sich vertheilen. Bei den Prämienversicherungen dagegen ist eine Actiengesellschaft vorhanden, welche mit jedem einzelnen Versicherten einen Vertrag abschließt und gegen eine ausbedungene feste Vergütung (Prämie) die Feuersgefahr übernimmt. Die Gesellschaft betreibt also die Versicherungen als ein Gewerbsgeschäft, um einen Gewinn zu ziehen.

(*a*) Das Nämliche gilt von den verbrannten Genußmitteln.

(*b*) Die Entstehung der Brandversicherungen ist ins 18. Jahrhundert zu setzen, obschon der Gedanke derselben schon im Anfang des 17. gehegt wurde. Beckmann, Beiträge zur Geschichte der Erfindungen, I, 219. Die von Beckmann erwähnte Pariser Brandcasse von 1745 ist jedoch nicht die älteste; schon 1705 wurde in der Mark Brandenburg eine „Feuercasse" errichtet, und 1706 erging sogar ein Verbot, wider dieselbe zu sprechen (Mylius, Corpus Constitut. March. V. Th. 1. Abth. S. 171. 191.) Die Feuercassen der damaligen Zeit unterscheiden sich von den heutigen wechselseitigen Assecuranzen blos dadurch, daß der Beitrag von Jahr zu Jahr gleich war. Eine „Feuersocietät" von der noch jetzt bestehenden Art entstand zu Berlin im Jahr 1718. Bergius, Kameralistenbibliothek. S. 151. Dess. Magazin III, 40 (in Betreff der Feuercassen). In Sachsen entstand 1729 eine allgemeine Brandcasse, in Würtemberg wurde 1754 die erste Assecuranz von einer Privatgesellschaft errichtet, in Baden 1758 die Landesassecuranz. — Ueber diese Anstalten siehe v. Berg, Polizeirecht, III, 68—75. — Günther, Versuch z. e. Entwurf einer revidirten Ordnung für die Gen. Feuercasse in Hamburg, 1802. 4. — Vincens, De la législation commerciale, III, 337—378. (1831.) — Lotz, Handb. II, 191. — Mittermaier, Grundsätze, §. 302. — Mohl, Polizeiwissensch. II, 90. — Bülau, Staatswirthsch. S. 402. — Mac-Culloch, Handb. II, 907. — Rau in s. Archiv, II, 408, III, 142, 320. — Masius, Lehre der Versicherung und statist. Nachweis. aller Versich.-Anstalten in Deutschland, Leipzig, 1846 (nur die Privatanstalten betreffend). — Oberländer, Die Feuerversicherungsanstalten vor der Ständeversammlung des K. Sachsen. Leipz. 1857. — Viel schätzbare Beiträge enthalten die Verhandl. der 2. Kammer in Baden, 1837. (besonders der Commissionsbericht von Regenauer im 3. Beilagenheft), und die Verhandl. der beiden bad. K. von 1839, 1840 u. 1851.

(c) Dieſes Zuſammenſtehen der Einzelnen gegen eine Gefahr, die Jeder zu fürchten hat, iſt eine ſchöne Frucht des geſellſchaftlichen Verbandes. Ehe man die förmlichen Brandverſicherungen kannte, ſuchte man den nämlichen Zweck durch freiwillige Gaben der Nachbarn oder Standesgenoſſen zu erreichen, welches zwar für die Erregung der Wohlthätigkeit vortheilhafter, aber in Anſehung des Erfolges unvollkommener war. In Oeſterreich wurden Sammlungen für Beſchädigte von den Staatsbehörden bewilligt und veranſtaltet. Patent vom 3. April 1750 und ſpätere Verordn. — Schopf, Landw des öſterr. Kaiſerſtaats, I, 175. — Zu den Vortheilen der Gebäudeverſicherungen gehört, daß die Unterpfandgläubiger der Hauseigenthümer weit weniger gefährdet ſind, daß folglich dieſe leichter unter billigen Bedingungen Darleihen erhalten, d. h. ſich eines größeren Credits erfreuen.

(d) Die verſicherte Summe betrug 1849 im britiſchen Reiche 756¼ Mill. L. St. oder 324 fl. auf den Kopf, 1854 aber 941¾ Mill. oder 393,⁵ fl. auf den Kopf. In Baden belief ſich 1849 der Anſchlag der verſicherten Gebäude auf 340 Mill. fl. oder 250 fl. auf den Kopf, 1858/59 nur auf 324,⁷ Mill., aber da nach dem jetzigen Geſetz nur ⁴/₅ des Werthes verſichert werden dürfen, ſo muß man, um beide Zahlen zu vergleichen, der letzteren ¼ zuſetzen, ſo daß man 405,⁸ Mill. erhält (302 fl. = 172 Thlr. auf den Kopf) und der mittlere jährliche Zuwachs 1,⁹⁵ Proc. beträgt. — Maſius, a. a. O. ſchlägt die verſicherte Summe von Gebäuden und Fahrniß in Deutſchland auf 4632 Mill. Thlr. = 8107 Mill. fl. an. — Nach den Angaben bei Hübner (Jahrb. 1859 S. 91) war in den deutſchen Bundesſtaaten 1856 die verſicherte Summe 8532 Mill. Thlr., worunter ohne Zweifel auch Verſicherungen in den nicht deutſchen Provinzen von Oeſterreich begriffen ſind. Von jener Summe machen die preußiſchen Hausverſicherungen 1203 Mill. Thlr. oder 70,⁷ Thlr. auf den Kopf aus (1828—37 707½ Mill., 1846 1195 Mill.), die baieriſchen 393 Mill. (83,⁶ Thlr. auf den Kopf), die ſächſiſchen 272 Mill. (128 Thlr. auf den Kopf), die würtemberg. 242 Mill. (142 Thlr. auf den Kopf). Staat Newyork 1854 617⅓ Mill. Doll. oder 205,⁷ D. = 273 Thlr. auf den Kopf. — In Belgien ſchätzte man 1849 die verſicherten Gebäude auf 1093, die übrigen auf 2122 Mill. Fr., zuſammen 350 fl. auf den Kopf. — Die Angaben über die öſterreichiſchen V.-Anſtalten geſtatten keine Ausſcheidung der Gebäude.

(e) Ihr Vermögen wird als ein Privatvermögen, wie das einer Gemeinde oder Stiftung, betrachtet, was für den Fall eines Kriegsunglücks von großem Vortheile iſt.

§. 25.

Die Landes-Verſicherungsanſtalten ſind in den meiſten deutſchen Ländern errichtet worden, aber allein für Gebäude, auf welche ſich damals die Feuerverſicherung beſchränkte. Sie waren gewöhnlich mit einem Zwang zur Theilnahme für alle Hauseigenthümer verbunden. Die durch ſie bewirkte Verſicherung iſt eine wechſelſeitige. Die Vortheile ſolcher Anſtalten ſind 1) die wohlfeile Verwaltung (a), 2) die günſtige Wirkung auf den Credit der Hausbeſitzer, weil keine Verſicherung abgelehnt

werden darf und die Entschädigung unweigerlich bezahlt wird, 3) die durch die große Ausdehnung der Anstalt bewirkte gute Ausgleichung der Brandschäden, während kleinere Gesellschaften von einem einzelnen großen Verluste schwer betroffen und erschüttert werden können; 4) die größere Leichtigkeit, eine einzige Anstalt zu beaufsichtigen und mancherlei Mißbräuche und Unregelmäßigkeiten zu verhüten, im Vergleich mit der schwereren Ueberwachung mehrerer theils in-, theils ausländischer Anstalten. Auf der anderen Seite muß aber auch dieß erwogen werden: Es kann in den Satzungen und in der Verwaltung der Landesanstalten eine mangelhafte Einrichtung lange fortdauern, ohne daß den Versicherten ein Weg freisteht, Abhülfe zu bewirken. Die Erfahrung lehrt, daß bei diesen Versicherungen bald die Beiträge im Ganzen höher sind, als bei freien Privatanstalten, bald wenigstens ein Theil der Versicherten höher belastet wird, als es nöthig wäre. In mehreren großen Staaten, wie Großbritanien, Frankreich, Oesterreich, befinden sich keine Landes-Versicherungsanstalten und sie werden dort nicht vermißt. Man kann folglich dieselben nicht als Bedürfniß ansehen und es ist nicht rathsam, daß die Regierung die Beschwerde und Verantwortlichkeit einer unnöthigen Einmischung übernehme (*b*). Wo jedoch diese Einrichtung schon länger besteht, da läßt sich die Fortdauer der bisherigen Landesanstalt wohl in Schutz nehmen, wenn dieselbe nach dem Beispiele der freien Gesellschaften vervollkommnet wird und sich ohne ausschließliche Berechtigung neben denselben behauptet. Es müssen dann zugleich die Bedingungen aufgestellt werden, unter denen andere Versicherungsanstalten zugelassen werden sollen. Dieß setzt eine Prüfung der Satzungen voraus, auch ist eine Kenntnißnahme von der Geschäftsführung nothwendig, um Mißgriffe rügen zu können. Ausländische Gesellschaften müssen Geschäftsführer im Lande bestellen, bei denen allein die Versicherungen genommen werden dürfen.

(*a*) Die Verwaltungskosten der badischen Landesanstalt waren von 1846—49 i. D. gegen 26 000 fl. bei 347 Mill. fl. Versicherungssumme, $0,^{074}$ per millo, 1858/59 20 000 von 325 Mill. fl. oder $0,^{061}$ per mille. Die Gothaische Gesellschaft dagegen hatte 1843 $0,^{1}$ p. m., 1859 $0,^{13}$ p. m. Kosten, die Elberfelder im ersteren Jahre $0,^{13}$, der Phönix $0,^{38}$ p. m., die Aachener Gesellschaft freilich 1826—43 nur $0,^{047}$ p. m.

(*b*) In Belgien wurde 1846 und 1850 über den Vorschlag berathen, dem Staat das ganze Versicherungswesen als Monopol (Regal) zu übertragen und daraus eine Quelle von Einkünften zu machen. Man erkannte leicht, daß dies nur bei der Feuerversicherung ausführbar sei, und sehr wenig Gewinn verspreche. Bulletin de la commiss. de Statist. IV, 240.

§. 25 a.

Der den Hauseigenthümern auferlegte Zwang, ihre Gebäude versichern zu lassen, wird theils aus den gemeinnützigen Wirkungen der Versicherung (§. 24), theils aus der Absicht, die Haussteuer ungeschmälert zu erhalten, in Schutz genommen (*a*). Die Gründe *gegen* diese gesetzliche Maaßregel sind jedoch im Allgemeinen, abgesehen von den besonderen Verhältnissen einer schon bestehenden Landes-Versicherungsanstalt (§. 25), überwiegend, indem 1) die Hausbesitzer selbst am meisten gefährdet sind und daher aus eigenem Antriebe die Versicherung suchen werden, auch Niemand zu seinem eigenen Besten genöthigt zu werden braucht, 2) Hypothekengläubiger die Versicherung zur Bedingung der Darleihe machen können und dieß ohne Zweifel thun werden, wenn sie nur auf das Hinwegfallen des allgemeinen Zwanges aufmerksam gemacht werden (*b*), 3) das Gebot zum Eintritt leicht durch einen ganz niedrigen Anschlag unwirksam gemacht werden könnte, wenn man nicht auch die Größe der Versicherungssumme in jedem Falle obrigkeitlich feststellte, wodurch den Staatsbehörden eine große Bemühung auferlegt wird, 4) die freie Wahl jedem Hausbesitzer die Gelegenheit giebt, vom Mitwerben verschiedener Gesellschaften Nutzen zu ziehen und sich an diejenige zu wenden, welche ihm die vortheilhaftesten Bedingungen anbietet. Bei Verwaltern von fremdem Vermögen, z. B. Vormündern, Gemeinde- und Stiftungsvorstehern, ferner bei gemeinschaftlichem Eigenthum ist übrigens der Zwang ganz zweckmäßig.

(*a*) v. Berg, Handb. III, 71. Baumgärtner, Bericht in der badischen 2. Kammer v. 1839. — Unbedingter Zwang zum Eintritt in die Landesanstalt ist z. B. in folgenden Versicherungsordnungen vorgeschrieben: Kurmark (plattes Land), V. v. 7. Sept. 1765, 11. April 1771 und 19. August 1825. — Hildesheim, 12. Dec. 1765. — Hessen-darmstadt, 1. Aug. 1777 und 18. Nov. 1816. — Löwenstein, 1. Oct. 1803. — Kalenberg-Grubenhagen, 20. Mai 1803 (in v. Berg, VI. 2. Abth. S. 773). — Großh. Posen, 5. Jan. 1836. — Zürich, 24. Jan. 1832. — Schaffhausen, 27. Nov. 1835. — Würtemberg,

14. März 1853. (Die älteren dieſer Geſetze findet man in Bergius, Samml. deutſcher Landesgeſetze.) — In Baden wurde der Zwang erſt im Geſ. v. 29. Dec. 1807 eingeführt, da nur wenige Gemeinden ſich noch nicht angeſchloſſen hatten. — Freie Wahl geſtatten z. B. Kur-Mainz, 15. Jul. 1780. — Bremen-Verden, erneuert 23. Dec. 1825. — Preuß. Rheinprovinz und Weſtfalen, 5. Jan. 1836. — In Baiern (23. Jan. 1811 und 1. Jul. 1834) iſt die Theilnahme an einer ausländiſchen Verſicherungsanſtalt unterſagt, der Vertrag iſt nichtig und es wird eine Strafe von 5 Proc. der Verſicherungsſumme zu Gunſten der inländiſchen Anſtalt angedroht.

(*b*) Nach der heſſ. V. v. 1777, §. 13, und der kurmainz. Art. 1, 15 ſoll auf ein nicht aſſecurirtes Haus gar keine Hypothek gegeben werden. Aber es iſt genug, wenn der Gläubiger nur weiß, daß der Schuldner nicht ſchon geſetzlich zur Verſicherung genöthigt iſt.

§. 26.

Die wechſelſeitigen Verſicherungsgeſellſchaften (§. 24, Nr. 3), in denen jeder Theilnehmer gegen alle übrigen zugleich Verſicherter und Verſicherer iſt, ſollen keinen Gewinn abwerfen, vielmehr ſollen die Beiträge nur die Brandſchäden und Verwaltungskoſten decken, daher können ſie etwas niedriger ausfallen, als bei den Prämiengeſellſchaften. Es wird entweder jedes Jahr gerade der Bedarf zur Beſtreitung jener Ausgaben eingefordert, oder es wird ein etwas größerer Beitrag von den Mitgliedern erhoben und der in jedem Jahre erübrigte Theil zurückerſtattet. Ungewöhnlich große Verluſte müſſen die Beiträge beträchtlich erhöhen und dieſer Umſtand giebt wieder den Prämiengeſellſchaften einen Vorzug, weil den Verſicherten angenehm iſt, nur die verabredete gleichbleibende Prämie zu entrichten. Die letztgenannten Geſellſchaften beſtehen nur aus den Actienbeſitzern, welche leichter durch gewählte Vorſteher, einen überwachenden Ausſchuß u. dgl. für eine gute Einrichtung und Verwaltung ſorgen können. In einer wechſelſeitigen Geſellſchaft iſt die Vertretung der einzelnen Mitglieder viel ſchwieriger. Hieraus iſt es zu erklären, daß beide Arten von freien Privatverſicherungen ſich leicht neben einander erhalten. Ihr Wetteifer kommt den Verſicherten zu Gute, indem er dazu antreibt, dieſen mehr Bequemlichkeit und Sicherheit zu geben und auch die Beiträge mäßig zu ſtellen, und dieß Mitwerben hat auch die Prämiengeſellſchaften genöthigt, ſich mit einer mäßigen Dividende zu begnügen (*a*).

(*a*) Bernoulli (Ueber die Vorzüge der gegenseitigen Brandassecuranzen vor Prämiengesellschaften, Basel, 1827) spricht mehr zu Gunsten der letzteren. Dieselben übertreffen auch im Umfange ihrer Geschäfte die wechselseitigen. Im Staat Newyork hatten 1854 die 65 Actiengesellschaften (stock capital comp.) 464$^{1}/_{3}$, die 45 wechselseitigen 192$^{2}/_{3}$ Mill. Doll. Versicherungssumme, bei jenen betrugen im genannten Jahr die Prämien 0,^{81}, die Schäden 0,^{50} Proc., bei diesen die Schäden 0,^{62} Proc. In Deutschland beliefen sich 1856 die Versicherungen der Actiengesellschaften auf 5095, der wechselseitigen Mobiliar-Ges. auf 668,^{9} Mill. Thlr. In Frankreich waren 1852 bei den Prämiengesellschaften 25 667 Mill., bei den wechselseitigen 9706 Mill. Fr. versichert, zusammen 982,^{6} Fr. = 458 fl. auf den Kopf.

§. 26 a.

Es ist gerecht und zweckmäßig, die Beiträge der Versicherten nach der Größe der Gefahr abzustufen. Die Prämiengesellschaften stellen gewöhnlich einen allgemeinen Tarif für den Betrag der Prämie bei verschiedenen Graden der Feuersgefahr auf (*a*). Dieß sollte auch bei den wechselseitigen Versicherungen berücksichtiget werden, weil sonst die Eigenthümer feuerfester und überhaupt weniger gefährdeter Gebäude übervortheilt werden, während die Besitzer der stärker bedrohten einen unverdienten Gewinn ziehen. Die Abmessung der Beiträge nach der Stärke der Gefahr ermuntert zu einer feuersicheren Bauart und beschwichtiget die Beschwerden derjenigen Landestheile, die, weil eine solche bei ihnen herrscht, verhältnißmäßig weniger Brandschäden haben und deßhalb mehr beitragen müssen, als sie an Entschädigungen empfangen (*b*). Gegen diese Einrichtung ist hauptsächlich dieses eingewendet worden (*c*):

1) Die Größe der Feuersgefahr hänge von einer Menge von Umständen ab, Bauart, Lage, Verwendung eines Gebäudes, Güte der Löschanstalten, Vorsicht der Bewohner u. dgl. Da es unmöglich ist alle diese Umstände genau in Anschlag zu bringen, so sei es willkürlich, wenn man nur den einen oder anderen derselben vorzugsweise beachten will (*d*). Allein eine sorgfältige Statistik der Brandschäden wird künftig zu einer genaueren Abstufung, als sie jetzt möglich ist, den Anhalt liefern. Einstweilen kann man aber ohne Ungerechtigkeit auf die wichtigsten und dauerndsten Ursachen der Verschiedenheit Rücksicht nehmen, wenn man nur die Stufensätze der Beitragspflicht nicht zu stark steigen läßt.

2) Die nicht feuerfesten Gebäude gehören größtentheils den dürftigeren Einwohnern des Landes, den Landleuten und Gebirgsbewohnern, denen eine Erleichterung wohl zu gönnen sei, während die Städter manche andere Vortheile genießen. Jene Behauptung ist zwar einigermaßen gegründet, trifft aber doch in vielen Fällen nicht zu, auch dürfte eine Begünstigung der minder begüterten Hauseigenthümer wenigstens in einer Anstalt mit erzwungenem Beitritte nicht vorkommen, weil hier strenge Gerechtigkeit herrschen muß.

(*a*) Z. B. bei der Elberfelder Gesellschaft (1825 gegründet) wird bezahlt: von massiven Gebäuden mit steinernem Dache 1—1½ per mille, mit Holzdach 2—3½, mit Strohdach 3⅓—5 p. m., bei Häusern von ausgemauertem Fachwerk mit steinernem Dach 1¼—2 p. m., mit Holzdach 3 - 5, mit Strohdach 5—8 p. m., bei Fachwerk von Lehm, je nach den Dächern 1½—3—3½—5½—8½ p. m. — Französische Phönix-Gesellschaft, 1. Sept. 1819: Steinerne Gebäude mit Steindach 1 per mille, — von Fachwerk 1½, mit Holzdach 2½, massiv mit Strohdach oder Holzwerk mit Ziegeldach 4, Holzwände mit Holz- oder Strohdach 6 p. m. — Sun fire office in London in 3 Classen ¾—1¼—2¼ p. m. — Deutsche Phönix-Prämiengesellschaft, bei Wohngebäuden aus Stein 1¼ p. m., — meistens aus Stein 1½, — meistens aus Holz 2, — ganz aus Holz 3½ p. m.

(*b*) Beschwerden hierüber in den Verhandl. der 2. Kammer in Baiern, 1819, III, 29. 1822, III, 102. Vgl. Rudhart, über den Zustand des K. Baiern, I, 43. Im jetzigen baier. Unterfranken (Bisthum Würzburg) waren sonst in 48jährigem Durchschnitt die Kosten jährlich nur ⅓ per mille. Der baierische Rezatkreis hat im Jahre 1828/29 19 Proc. aller Beiträge bezahlt und nur 11,4 Proc. empfangen, der Unterdonaukreis hat in dem nämlichen Jahre 8,8 Proc. gegeben und 10 Proc. empfangen. In Baden war im Durchschnitt von 1845—49

	Seekreis.	Mittelrheinkreis.
	fl.	fl.
Beitrag	597 874 = 1,8 p. m.	924 245 = 1,8 p. m.
Empfang	1·079 422 = 3,25 "	581 081 = 1,13 "
Unterschied . . .	+ 481 548	— 343 164
oder im Verhältniß zum Beitrage	+ 80 Proc.	— 37 Proc.

In einzelnen Aemtern war die Ungleichheit noch viel größer, z. B.

	Beitrag.	Entschädigung.	Unterschied
	fl.	fl.	fl.
Amt Hüfingen .	40 200	258 615	+ 218 415 = 543 Proc.
Stadt Freiburg .	61 483	1 265	— 60 218 = 98 "

Stroh- und Holz- (Schindel-) Dächer haben nicht allein mehr Brandfälle, sondern es ist auch der Schaden bei jedem im Durchschnitt

größer, wegen der größeren Schwierigkeit des Löschens. Im Durchschnitt 1844—49 war in Baden der Schaden bei einem Brandfall

mit Ziegeldächern 1302 fl.
mit Strohdächern 1786 fl.
mit Schindeldächern 2292 fl.

Im Oberrheinkreise sind 1833 und 34 12 Menschen und 104 Stück Vieh im Feuer umgekommen, sämmtlich in Häusern mit Strohdächern. In Würtemberg ermittelte man 1843, daß während eines gewissen Zeitraums auf dem platten Lande die Besitzer versicherter Mobilien in Wohnungen mit Strohdächern 22, mit Ziegeldächern 8,3 p. m. Entschädigung erhalten haben. Im Canton Bern haben in 23 Jahren die Häuser mit Strohdächern 252351 Fr. mehr empfangen, als beigetragen, die steinernen Gebäude mit Ziegeldächern aber 177350, die hölzernen mit Ziegelbedachungen 47758, und die Gebäude mit Schindeldächern 28912 Fr. mehr bezahlt als empfangen. Bericht über die Staatsverwalt. des Cantons Bern, 1832. S. 496. Die Verschiedenheit zwischen den Beiträgen und Entschädigungen der Landestheile, welches auch ihre Ursache sein mag, bringt unvermeidlich den Wunsch der zuviel beitragenden Gegenden hervor, daß die allgemeine Landesversicherungsanstalt aufgelöst und in besondere Provincial-, Kreis- ꝛc. Anstalten zertheilt werden möge. Dieß wäre jedoch nur in großen Staaten ohne erhebliche Nachtheile, weil in einem kleinen Bezirke, z. B. von ½ Mill. Einw., ein einzelner großer Brandschaden, wie z. B. der Brand der Stadt Hof im J 1823 mit 1 Mill. fl., die Beiträge auf eine lästige Höhe treibt. In einem großen Staate kann die Verschiedenheit in der Bauart, der Feuerpolizei, den Gewohnheiten ꝛc. die Anordnung von Provincial-Versicherungen nothwendig machen. Sonst aber haben große Versicherungsanstalten entschiedene Vorzüge, weil die Verwaltungskosten bei ihnen niedriger sind und die Zahl der Unglücksfälle von Jahr zu Jahr weniger ungleich ist.

(*c*) S. besonders die Begründung des bad. Gesetzentwurfes von 1839 zu §. 12, auch Baumgärtner a. a. O. Deßhalb ist in Baden, ungeachtet des im J. 1827 von beiden Kammern ausgesprochenen Wunsches einer Classeneintheilung, doch das Gesetz von 1840 ohne eine solche vorgelegt und angenommen worden, mit der Ausnahme (§. 16), daß Kirchen mit Blitzableitern nur ½, Gebäude mit größeren, besonders gefährlichen Einrichtungen das 2fache, mit höchst gefährlichen Einrichtungen das 3fache des auf ihren Anschlag fallenden Beitrags bezahlen. Aufzählung der in beide Classen gehörenden Gebäude, V. v. 20. März 1841. Für höchst gefährlich gelten Theater, Krappfabriken mit Wärmeöfen, Cichorienfabriken mit Darröfen, Zuckerfabriken ohne Dampfsieden, Runkelrübentrocknungen, Maschinenspinnereien, Bierbrauereien mit Malzdarren über offenem Feuer.

(*d*) Alte Strohdächer sind z. B. weniger gefährlich als neue.

§. 26 b.

Die Verschiedenheiten der Feuergefährlichkeit sind auf mehrfache Weise beachtet worden.

a) In vielen Assecuranzordnungen wurden Pulver- und Lohmühlen, Schmelz-, Ziegel- und Glashütten, Darrhäuser und dgl. ganz von der Theilnahme ausgeschlossen, oder es

wurde doch die Versicherung nicht für den vollen Preis gestattet (*a*).

b) Angemessener, obgleich noch immer nicht genügend, war die Bestimmung, daß bei den mehr gefährdeten Gebäuden nicht der ganze versicherte Anschlag im Falle des Schadens zu vergüten sei, was die Folge hatte, daß hier der Beitrag zu der zu hoffenden Entschädigung in einem anderen Verhältnisse steht, als bei Gebäuden von geringerer Gefahr (*b*).

c) Man hat auch versucht, für verschiedene Classen von Gebäuden die Beiträge aus den zugehörigen Beschädigungen besonders zu ermitteln, so daß eigentlich mehrere von einander getrennte, nur unter einer Verwaltung stehende Gesellschaften vorhanden sind (*c*).

d) Am besten ist es, mehrere Classen der Gefährlichkeit aufzustellen und Zahlen für die Abstufung der Beiträge festzusetzen (*d*). Es ist hiebei zu erwägen,

α) wie viele Classen man aufstellen, und wie man die Grade der Feuergefährlichkeit bestimmen solle, zunächst nach der Beschaffenheit der Wände und Dächer, — sodann nach dem Freistehen oder Anstoßen an andere Gebäude, — ferner allenfalls auch nach der Bestimmung eines Gebäudes, z. B. Branntweinbrennereien, Brauereien, oder zur Aufbewahrung leichtentzündlicher Stoffe. Hiebei muß man alle vorhandenen Erfahrungen zu Hülfe nehmen, sich aber hüten, die Sache allzu verwickelt zu machen (*e*);

β) in welches Verhältniß man die Beiträge der verschiedenen Classen setzen soll. Während die Analogie der Prämien-Gesellschaften dafür spricht, das Verhältniß genau nach dem der Gefahr anzusetzen, empfehlen die obigen Rücksichten (§. 26 a) und die Neuheit dieser Maaßregel eine geringere Abstufung der Classensätze (*f*).

(*a*) Z. B. Kalenberg-Grub. §. 11 und Bremen-Verden §. 14, daß Häuser mit Schindeldächern nur zu $^2/_3$ ihres wahren Preises eingetragen werden dürfen. Dieß ist unzureichend, denn es überhebt die sämmtlichen Theilnehmer nicht der Nothwendigkeit, eine größere Gefahr ohne größeren Beitrag zu übernehmen. — Das würtembergische Gesetz schließt auch Casernen, Marställe, Theater, Pulvermühlen, Eisenwerke, Porzellanfabriken, Ziegelhütten, Kalköfen, Brauhäuser mit Holzdach ꝛc. aus.

(*b*) Hessen-Darmst. V. v. 1777, §. 5. Bei Wasch-, Back- und Brauhäusern, Schmiede-, Schlosser- ꝛc. Werkstätten werden nur $^9/_{10}$ der

Entschädigungssumme, die sonst zu bezahlen sein würde, ausgeliefert. Dieß bestätigt die V. v. 1816, §. 4, und fügt hinzu, daß bei Pulvermühlen, Hüttenwerken, Ziegelöfen ꝛc. nur $^2/_3$ der nach dem Schaden ausgemittelten Entschädigungssumme bezahlt werden. Die Eigenthümer dürfen, um die volle Entschädigung zu erhalten, ihre Gebäude dieser Art um $^1/_3$ oder $^1/_{10}$ höher eintragen lassen.

(*c*) Kurmärk. V. v. 1825 unterscheidet 4 Classen: 1) massiv mit Stein- oder Metalldach, 2) ebenso, aber mit einer Brauerei oder Brennerei, oder auch nicht massiv, aber mit Stein oder Metall gedeckt; 3) mit Vegetabilien gedeckt, oder nicht massiv mit Steindach und einer Brauerei oder Brennerei; 4) Schmieden, Ziegeleien, Mühlen, Gebäude mit Dampfmaschinen ꝛc. Jede Classe trägt allein die in ihr vorfallenden Schäden. Die Beiträge beliefen sich 1833 in diesen vier Classen auf $^2/_3$ per mille, — $2^2/_3$ — $4^1/_3$ p. m. — $1^1/_6$ Proc. — Schon früher war eine ähnliche Einrichtung im Großh. Posen getroffen worden.

(*d*) Spur hievon in der kurmainzischen V. §. 13: Häuser mit Stroh- und Schindeldächern werden um $^1/_4$ höher eingetragen, als ihr Preis, und nur dieser wird vergütet. Nach diesem Grundsatze sind eingerichtet die Gesetze von Weimar (1826), Baiern (1834), Zürich und den 3 preuß. Provinzen (1835), ferner die Gesellschaft des Dep. Niederrhein (1820). — Die Erfahrungen der Prämien-Gesellschaften können hiebei benutzt werden. So würde man z. B. mit Rücksicht auf den Tarif der franz. Phönix-Gesellschaft die zu versichernde Summe bei einem ganz steinernen gewöhnlichen Gebäude einfach, bei einem massiven Wirthshaus $1^1/_4$ mal, bei einer massiven Brauerei $1^1/_2$ fach, bei einer massiven Oelmühle am Wasser doppelt, bei einer massiven Zuckersiederei 4fach in Ansatz bringen, um die Summe zu erhalten, welche bei einer gegenseitigen Versicherung der Vertheilung der Schäden zu Grunde gelegt wird. Eine auf 25,000 fl. geschätzte Zuckersiederei hätte also den Beitrag nach dem Ansatze von 100,000 fl. zu entrichten ꝛc. Rau in Oekon. Neuigkeiten, 1825. Nr. 48. — Bernoulli a. a. O. S. 21. 30.

(*e*) Der Einfluß der Lage ist schwer zu bestimmen, indem z. B. schon ein Zwischenraum von 10 Fuß die Gefahr mindert, aber die einsame Lage das Eintreffen der Hülfe sehr verzögert, s. Verh. d. 1. K. in Baden von 1837. In Rücksicht auf die Bauart sind für die preuß. Rheinprovinz 7 Classen angenommen, deren jede wieder nach der gewöhnlichen oder der besonders gefährlichen Lage oder Benutzung 2 Unterabtheilungen hat. Für Westfalen sind 8, für Posen 7 Classen aufgestellt, bei denen auch die isolirte oder nicht isolirte Lage mit in Betracht kommt. Ein massives Gebäude ist isolirt, wenn es 5 Ruthen von anderen entfernt liegt, andere bei 10–20 Ruthen Entfernung. — Baiern, 4 Classen: 1) Wände und Dach massiv, 2) Wände Fachwerk, Dach massiv, 3) massive Wände mit Holz- oder Strohdach, 4) nicht massiv mit dergl. Dach. — Weimar, 3 Classen. — Zürich: 1. Classe enthält alle Gebäude, welche nicht in die beiden anderen fallen; 2. Cl. Spinnereien, Kattundruckereien, Ziegelbrennereien; 3. Cl. Rothfärbereien, Trockengebäude mit Heizung, chemische Fabriken, Schmelz-, Gieß- und Glashütten. In Würtemberg (*f*) kommen Häuser mit steinernen Wänden und Dächern in der Regel in die 3. Classe, aber wenn sie mindestens 20 Fuß von anderen Gebäuden entfernt sind, in die 2. Cl. Häuser mit verbrennlichem Dach oder Holzwand gehören zur 4. Classe, außer wenn sie 400 oder mehr Fuße von anderen Gebäuden abstehen. Es sind hierbei auch nähere Regeln nöthig, was für massiv zu erachten und wie es beim Zusammenstoßen verschiedenartiger

Gebäude zu halten sei, ferner wieviel für eine feuergefährliche Bestimmung zugesetzt werden solle.

(f) In Baiern sollen sich die Beiträge von gleicher versicherter Summe in den 4 Classen verhalten wie 9. 10. 11. 12. In diesen Classen war 1837/38 für ein Gebäude im Durchschnitt der wirkliche Beitrag 58,^{2} Kr. — 25,^{8} Kr. — 52,^{8} Kr. — 23 Kr.; ohne Classenabstufung hätte der allgemeine Beitrag 6,^{53} Kr. ausgemacht und jedes Gebäude der 4 Classen hätte bezahlt 1 fl. 16 Kr. — 27,^{4} Kr. — 50,^{7} Kr. — 20,^{3} Kr. Man sieht, daß zwar die massiven Gebäude durch die Classification eine beträchtliche Erleichterung erhalten, die anderen aber nur wenig mehr zu tragen haben. — In der preuß. Rheinprovinz ist das Verhältniß der Classen: 1—2 u. 3—3 u. 4—4 u. 6—6 u. 8—8 u. 12—10 u. 14, in Westfalen 1 bis 7 nach der Zahlenfolge, in Posen 1 — 1$^{1}/_{3}$ — 1$^{2}/_{3}$ — 2 — 2$^{1}/_{3}$ — 2$^{2}/_{3}$ — 3 (jene beiden Anordnungen offenbar mit zu großer Steigerung). — Weimar und Zürich: 1 — 1$^{1}/_{2}$ — 2. — Société d'assurance mutuelle pour le dép. du Bas-Rhin 1$^{1}/_{2}$ und 2 für die beiden Classen. — London insurance corporation (seit 1720), jetziger Tarif: gewöhnliche Gefahr 1$^{1}/_{2}$ Schill. Proc. = 0,^{75} p. m., größere 2$^{1}/_{2}$ Schill. = 1,^{25} p. m., größte 4$^{1}/_{2}$ Schill. = 2,^{25} p. m. — Würtemb. Gesetz v. 14. März 1853 und Vollzugsverordnung vom nämlichen Tage: 6 Classen, in denen das Beitragsverhältniß = $^{1}/_{2}$ — $^{3}/_{4}$ — 1 — $^{5}/_{4}$ — 2$^{1}/_{2}$ — 4 ist. In die 1. Classe kommen Kirchen mit Blitzableiter, steinernen Wänden und unverbrennlichem Dach. Im Canton Bern fand man für die wirkliche Größe der Gefahr folgendes Verhältniß: ganz massive Gebäude 10, hölzerne mit Ziegeldach 19,^{3}, steinerne oder hölzerne mit Schindeldach 27,^{83}, Häuser mit Strohdach 63,^{3}. Die bad. Commission der zweiten Kammer hatte für 3 oder 4 Classen folgende Verhältnisse vorgeschlagen: 1 — 1$^{1}/_{3}$ — 1$^{2}/_{3}$ — 2 oder 3 — 4 — 5 — 6. — Das bad. Gesetz v. 29. März 1852 §. 62 schlägt einen ganz neuen Weg ein. Es werden 4 Classen gebildet, in welchen der einfache Umlagesatz 1 fach ($^{3}/_{3}$), — $^{4}/_{3}$ fach, — $^{5}/_{3}$ und 2 fach entrichtet wird. Jährlich werden die Gemeinden neu in diese 4 Classen eingereiht, je nachdem im letzten Jahre die Brandschäden innerhalb der Gemeinde nicht über 1 p. m., — über 1 p. m. bis $^{1}/_{2}$ Proc., — über $^{1}/_{2}$ bis 1$^{1}/_{2}$ Proc., — über 1$^{1}/_{2}$ Proc. des versicherten Anschlages betragen haben. Hat z. B. die bei weitem zahlreichste erste Classe in einem Jahre 1 p. m. oder 6 Kr. von 100 fl. zu entrichten, so bezahlen die 3 anderen Classen 8 — 10 — 12 Kr. Hiebei kommt also die ungleiche Gefahr nicht in Betracht, nur der im vorhergehenden Jahre zufällig eingetretene Schaden. Diese Einrichtung hat für sich, daß sie eine keiner Meinungsverschiedenheit unterworfene Thatsache der Abstufung zu Grunde legt, gegen sich aber 1) daß das Beitragsverhältniß jährlich wechselt und neu ermittelt werden muß, 2) daß hier dem Zufall ein großer Einfluß eingeräumt wird und Orte, in denen ein starker Brand war, stark getroffen werden, während sie schon ohnehin sehr leiden, 3) daß für alle Gebäude in einer Gemeinde gleichviel beizutragen ist und die Besitzer feuerfesterer Häuser die schlechtere Bauart ihrer Nachbarn büßen, ferner daß auch sehr gefährdete Gebäude in den Jahren, wo es zufällig an einem Orte nicht gebrannt hat, nicht mehr entrichten als die sichersten. Die nach diesem Gesetze wahrgenommene Verminderung der Feuerschäden ist nicht aus diesem Beitragsverhältniß, sondern aus anderen Bestimmungen zu erklären. Im J. 1857 hatten die zur 1. Classe gehörenden Gemeinden 92,^{2}, die der 2. 9,^{8}, der 3. 1,^{6}, der 4. nur 0,^{79} Proc. aller Versicherungsanschläge. 1858/59 beliefen sich die Schäden auf 0,^{61} p. m. der Versicherungen, die 4 Classen hatten 4 — 5$^{1}/_{2}$ (statt 5$^{1}/_{3}$) — 7 (statt 6$^{2}/_{3}$) — 8 kr. von 100 fl. zu bezahlen.

§. 27.

Andere hiebei in Betracht kommende Puncte:

1) Anschlag des versicherten Gebäudes. Derselbe darf nicht höher sein, als der zu seiner Wiederherstellung im Falle der gänzlichen Zerstörung erforderliche Kostenaufwand, weil sonst eine Versuchung zur Brandstiftung entsteht (*a*). Ist ein Gebäude nicht mehr neu, so muß für den durch Abnützung zerstörten Theil des Werthes ein verhältnißmäßiger Abzug an dem Ueberschlage der Erbauungskosten gemacht werden, der schon aus dem muthmaßlichen mittleren Kaufpreise (Verkehrswerth) eines Gebäudes erkannt wird. Da die Gebäude sich von Jahr zu Jahr etwas verschlechtern, wenn nicht beträchtliche Herstellungen vorgenommen werden, so muß nach nicht zu langen Zwischenzeiten eine Prüfung und Berichtigung der Anschläge veranstaltet werden (*b*). Ist man hierin vorsichtig, so ist es unnöthig, die Versicherung auf einen gewissen Theil der Baukosten, z. B. $^4/_5$ oder $^9/_{10}$ derselben zu beschränken (*c*). Eine niedrigere Versicherung kann dem Eigenthümer aus den nämlichen Gründen gestattet werden, welche gegen den Zwang zur Theilnahme sprechen, §. 25 a, (*d*). Die Versicherung eines Gebäudes bei zwei verschiedenen Anstalten ist nur zulässig, wenn die Gesellschaft, bei der die spätere Versicherung genommen wird, von der früheren durch den Versicherten benachrichtigt wird (*e*).

2) Ausmittlung des Schadens. Sogleich nach jedem Brande wird die Größe desselben abgeschätzt. Der zu leistende Ersatz ist der ebensovielste Theil der versicherten Summe, als der Schaden von dem vollen Preise oder Kostenbetrage des Gebäudes, woferne der Brand nicht, nach richterlichem Erkenntniß, von dem Eigenthümer verschuldet ist (*f*).

(*a*) Was unzerstörbar ist, z. B. der Bauplatz, die Gerechtsamen, die Grundmauern, das darf nicht mit angerechnet werden. — Viele Verordnungen brauchen den unbestimmten Ausdruck Werth, wahrer Werth. Bauwerth ist ein unrichtiger Ausdruck für Baukosten.

(*b*) Hätte man hinreichende Erfahrungen über die Werthverringerung der Gebäude bei jeder Art der Baustoffe und in jedem Alter, so könnte man eine allgemeine Erniedrigung des Anschlags aller derjenigen Gebäude, an denen keine künstliche Veränderung vorgenommen worden ist, etwa alle Jahrzehnte verordnen. — Nach dem bad. Ges. v. 1852

§. 28 u. 33, sowie nach dem würtemb. Ges. v. 1853 §. 12 soll der Gemeinderath jährlich untersuchen, wo eine neue Schätzung nöthig ist, auch werden von Zeit zu Zeit allgemeine Revisionen im ganzen Lande angeordnet.

(c) Nach dem bad. Ges. v. 1852 §. 35 werden nur $^4/_5$ des Schadens ersetzt, es ist jedoch erlaubt, das letzte $^1/_5$ bei einer anderen Anstalt zu versichern.

(d) Wo der Eintritt frei ist, da wird gewöhnlich die Versicherungssumme von dem Eigenthümer beliebig bestimmt, wo Zwang stattfindet, da wird meistens auch diese Summe durch Taxation von Sachverständigen ausgemittelt; doch muß dem Eigenthümer freistehen, eine neue Schätzung zu verlangen. Bauveränderungen erfordern in diesem Falle eine Abänderung des Anschlages. Ausnahmen: löwensteinische V. §. 6: der Eigenthümer braucht nicht über die Hälfte des Werthes versichern zu lassen. Nach der hess. V. v. 1816, §. 12 darf die versicherte Summe höchstens $^1/_3$ unter dem Werthe sein, nach dem würtemberg. Ges. §. 6 um $^1/_4$ unter demselben.

(e) Z. B. Bremen-Verden'sche V.: Strafe von 100 Rthlr. und Verlust der Entschädigung. Baden, §. 11: Strafe bis 500 fl. und Verlust der Entschädigung, doch ohne Nachtheil für die Unterpfandsgläubiger, §. 13.

(f) Das bad. Ges. v. 1840 §. 6 bestimmt auch für diesen Fall, daß der, den Unterpfandsgläubigern zukommende Theil der Entschädigung ungeachtet der Verschuldung des Eigenthümers ausbezahlt werden soll, vorausgesetzt, daß dieser nicht andere Mittel hat, die Gläubiger zu befriedigen. Ebenso Gesetz von 1852. Dieß verordnen auch die Satzungen mehrerer Privatanstalten, z. B. der Colonia und des deutschen Phönix, und zwar so, daß der Anspruch des befriedigten Gläubigers auf die Gesellschaft übergeht.

§. 28.

3) Schadenersatz. Für die Beschädigten ist es höchst nützlich, den Ersatz bald zu empfangen. Es muß daher bei wechselseitigen Assecuranzen, wenn kein baarer Vorrath in der Casse ist, die nöthige Summe einstweilen verzinslich aufgenommen werden, bis sie durch die eingehenden Beiträge wieder vergütet wird. Die gewöhnliche Vorschrift, daß die Entschädigung nur dann ausbezahlt wird, wenn das zerstörte Gebäude wieder aufgebaut wird, widerstreitet dem Wesen der Versicherung und ist unnöthig, denn man hat nicht zu besorgen, daß es überhaupt an Gebäuden fehlen werde (a).

4) Die Beiträge werden von Prämiengesellschaften jährlich nach dem ausbedungenen Fuße forterhoben, wobei durch eine ungewöhnliche Menge von Brandschäden das Angreifen des zur Sicherheit von den Actionären eingeschossenen oder ver-

ſchriebenen Capitals nöthig werden kann. Bei wechſelſeitigen Verſicherungen werden die Beiträge gewöhnlich jährlich ausgeſchrieben, ſo daß ſie die eingetretenen Schäden und die Verwaltungskoſten decken. Die Unbequemlichkeit, daß hiebei die jährlichen Zahlungen ſehr ungleich ausfallen (*b*), läßt ſich vermindern, wenn man einen feſten ordentlichen Beitrag anordnet, von dem in guten Jahren etwas erübrigt wird, um einen Hülfsvorrath zu ſammeln oder den Mitgliedern einen Theil zurückzuzahlen, §. 26. In ungünſtigen Jahren wird nur nach Erſchöpfung des Hülfsvorrathes noch ein außerordentlicher Beitrag eingefordert (*c*). Oefters hat man in ſehr ſchweren Jahren, um die Beiträge nicht auf eine läſtige Höhe ſteigern zu müſſen, einen Theil des Jahresbedarfes geborgt, in der Abſicht, die Schuld aus den Ueberſchüſſen der folgenden Jahre zu tilgen, ein Verfahren, welches bei mangelhaften Einrichtungen zu einer ſchweren Schuldenlaſt Anlaß geben kann (*d*).

5) Ueber die Führung der Feuerverſicherungsbücher (Kataſter) ſowie über das bei der Entwerfung und Prüfung der Verſicherungsanſchläge und bei der Abſchätzung der Brandſchäden zu beobachtende Verfahren ſind ausführliche Geſchäftsanweiſungen (Inſtructionen) aufzuſtellen (*e*).

(*a*) Auch die Furcht vor der leichtſinnigen Verzehrung der Summe iſt überflüſſig. Der Hauptgrund zur Feſtſetzung obiger Bedingung iſt die Beſorgniß, daß ohne die Nöthigung zum Wiederaufbau mehr Brandſtiftungen aus Gewinnſucht vorkommen möchten, wenn die Hausbeſitzer ihr Vermögen anderweitig anzulegen beabſichtigen. Dieß müßte jedoch durch die Vorſicht gegen übermäßige Verſicherungsanſchläge verhütet werden. — Von der Verpflichtung, wieder auf der nämlichen Stelle zu bauen, wird eine Dispenſation nach billigem Ermeſſen geſtattet, bad. Geſ. von 1840 §. 52.

(*b*) Der Betrag der Brandſchäden und der Jahresbeiträge in Verhältniß zu der verſicherten Summe iſt ſowohl in verſchiedenen Zeiten als in mehreren Gegenden ſehr ungleich, was nicht blos von der Bauart und Feuerpolizei, ſondern auch von den durch mangelhafte Einrichtungen begünſtigten abſichtlichen Brandſtiftungen abhängt. Beiſpiele von Durchſchnitten: Im preußiſchen Staat waren die Schäden 1857: Schleſien 1,^{4}, Oſtpreußen 2,^{3}, Weſtpreußen 4 p. m., Kur- u. Neumark Städte 2,^{8}, Land 4,^{7}, Sachſen Städte 3,^{2}, Land 4,^{3}, Reg.-Bez. Gumbinnen Stadt 1,^{3}, Land 5,^{3} p. m. — Baden, Betrag der Entſchädigungen 1810—14 i. D. $^{1}/_{2}$ p. m., 1815—19 0,^{84} p. m., 1820—24 0,^{9}, 1825—29 1,^{61}, (viele Brandſtiftungen!), 1830—34 1,^{69}, 1835—39 1, 1840—44 1,^{25}, 1845—49 1,^{76}, und zwar in dieſen 5 Jahren durchſchnittlich im Seekreis 3,^{24}, im Oberrheinkreiſe 1,^{77}, Unterrh. 1,^{3}, Mittelrh. 1,^{13} p. m. Im D. 1853—58 waren die Schäden 0,^{67} p. m., die Beiträge 0,^{77} p. m. der verſicherten Summe.

Im J. 1856 beliefen sich die Schäden nur auf 0,^{467} p. m. — Oesterreich, Größe der Beiträge i. D. 1848 u. 49: Mähren u. Schlesien 5, Böhmen 4,^{98}, Oesterr. unter der Enns 4,^{16}, Steiermark, Kärnthen, Krain 2,^{75}, Tirol 2,^{27} p. m. — Canton Bern 1807—30 0,^{91} p. m. — Lucern 1817—25 0,^{5} p. m. — In Frankreich wird der mittlere Belauf der Prämien zu 0,^{85} p. m. angenommen. — Sachsen, wo die Beiträge alle 3 Jahre neu ausgeschlagen werden, i. D. 1840—48 2,^{4} p. m. — Würtemberg 1842—45 1,^{23} p. m. — In Belgien hatten die 7 großen Prämiengesellschaften im J. 1848 bei einer Versicherungssumme von 1428 Mill. Fr. 0,^{86} p. m. Prämie, 0,^{46} Entschädigungen, 0,^{298} p. m. Kosten und 0,^{093} Gewinn, der also 10,^{8} Proc. der Prämien ausmachte. Das Jahr 1822 zeichnete sich (wegen der Trockenheit) durch zahlreiche Brandschäden aus. Sie beliefen sich im Großh. Posen auf 11, in Ostpreußen auf 9,^{4}, in Baiern auf 4,^{7}, in Baden auf 2,^{56} p. mille.

(c) Z. B. Löwenstein, § 12. Jährlich wurden 3 Kr. von 100 fl. erhoben. Aehnlich die älteren Feuercassen, s. §. 24 (*a*), und Lotz, a. a. O. — Der ordentliche Beitrag ist von 100 rl. in Rheinpreußen $^{5}/_{9}$, in Westfalen $^{1}/_{3}$, in Posen 2 p. m. in der ersten Classe.

(d) Z. B. Kurmark, 1765, §. 28, und Kur-Mainz, §. 10, daß in keinem Jahr über $^{1}/_{3}$ Proc. aufgelegt werden soll. Vgl. Vincens, S. 572. Die bad. Versicherungsanstalt hatte zu Ende des Jahres 1836 eine Schuld von 762 000 fl. bei einem Gebäudeanschlag von 194$^{1}/_{2}$ Mill. fl., es wäre also ein Beitrag von 3,^{9} per mille oder 23,^{4} Kr. von 100 fl. nöthig gewesen, um die Schuld in einem Jahre abzutragen. Sie ist seitdem abgezahlt worden.

(e) Bemerkenswerth ist die Bestimmung des würtemb. Ges. §. 49, daß alle 3 Jahre aus jedem Oberamte ein Hauseigenthümer gewählt wird und die aus diesen Abgeordneten gebildete Versammlung über den Zustand der Landes-Versicherungsanstalt beräth.

§. 29.

Auch die Versicherung von beweglichem Vermögen (Fahrniß) ist von unzweifelhaftem Nutzen. Für sie, als die viel neuere, hat man nirgends allgemeine Landesanstalten für nöthig gehalten (§. 24) und auch den Beitritt nie erzwungen. Die zur Versicherung kommenden beweglichen Gegenstände sind nach Menge und Verkehrswerth häufigen Veränderungen unterworfen, weßhalb die Anschläge leichter als bei den Häusern in der Absicht, eine Brandstiftung vorzunehmen, übermäßig erhöht werden können, auch kann bei einem Brandschaden leichter Betrug vorgehen, indem der Versicherte gerettete Sachen verheimlicht, um größeren Ersatz zu erlangen (*a*). Außer den auch bei Hausversicherungen nöthigen Anordnungen, daß den Unterthanen nur bei gewissen benannten Gesellschaften die Versicherung gestattet ist, daß auswärtige Gesellschaften verantwortliche, unter der Aufsicht der Staatsbehörden stehende Geschäfts-

führer im Inlande aufstellen müssen, daß kein Gegenstand über seinem mittleren Verkehrswerthe angeschlagen, oder ohne Anzeige doppelt versichert werden dürfe, ist es rathsam noch weiter vorzuschreiben

1) daß jede Versicherung von Fahrniß der Obrigkeit angezeigt und der Anschlag einer Prüfung durch die Gemeindevorsteher unterworfen werde,

2) daß bei einer eingetretenen Verschlechterung des versicherten Gegenstandes über einen gewissen Betrag hinaus der Versicherte selbst Anzeige machen und seinen Anschlag herabsetzen solle (*b*).

(*a*) Daher ist die Ausmittlung des Schadens hier weit schwieriger. Dieß giebt bei der Fahrniß-Versicherung den Prämiengesellschaften den Vorzug, weil es hier den Unternehmern freisteht, solche Bedingungen aufzustellen, welche die meiste Sicherheit versprechen. Vincens, S. 576. Viele Prämien-Gesellschaften versichern auf Gebäude und bewegliches Vermögen zugleich. Die Pariser Gesellschaften hatten zu Ende des Jahres 1832 eine Summe von 10170 Mill. Fr. versichert, wovon die Schäden 0,^{63} Procent betrugen; die Aachen-Münchener Gesellschaft hatte zu Ende 1843 eine versicherte Summe von 371·824000 rl., Ende 1851 527·981000, 1857 aber 859$^{1}/_{2}$ Mill. Thlr., die Magdeburger 1857 695,^{4} Mill., die Colonia 540, die Elberfeder 318,^{5}, der deutsche Phönir 1843 294 Mill. Thlr. — Die 1819 errichtete sogenannte Versicherungsbank zu Gotha ist eine wechselseitige, bei welcher jährlich der Ueberschuß der Prämien über die Kosten den Versicherten erstattet wird. Sie hatte 1859 371$^{3}/_{4}$ Mill. Thlr. Versicherungssumme, erhob in diesem Jahre im D. 3,^{04} p. m. festen Beitrag und vergütete davon wieder aus dem Ueberschusse der Vorjahre 10 Proc. Die Kosten waren 0,^{13} p. m. — Die Rückerstattung („Dividende") war 1821—31 i. D. 37,^{9}, 1843—52 58 Proc., 1854 0 (Brand v. Memel!) 1857 und 1858 60, 1859 70 Proc. der Beiträge, welche ebenfalls Prämien genannt werden.

(*b*) Bad. Verordnungen vom 4. Mai 1829, 2. April und 2. Mai 1835, und 25. April 1836. Ges. vom 30. Juli 1840. Ueber jede Mobiliar-Versicherung ist der Gemeinderath zu vernehmen. Ausländische Gesellschaften müssen eine Caution dafür stellen, daß sie im Falle eines Streites bei inländischen Gerichten Recht nehmen wollen. In Baiern dürfen Mobilien nur versichert werden bei der Aachen-Münchener Gesellschaft, welche von ihrem Gewinn die Hälfte an gemeinnützige Anstalten abgeben muß, ferner bei der V. der baierischen Bank und bei der Nürnberger gegenseitigen Anstalt. — Das preuß. Gesetz vom 8. Mai 1837 verbietet Versicherung über den „gemeinen Werth", mehrfache Versicherung eines Gegenstandes, unmittelbare Versicherung bei einer ausländischen Gesellschaft ohne Mitwirkung eines inländischen Agenten; es ist eine Prüfung der Anschläge sowohl als der Entschädigungsberechnung durch die Polizeibehörde vorgeschrieben. Brüggemann, Die Mobiliarversicherung in Preußen nach dem Ges. v. 8. Mai 1837, Berlin, 1838. (Enthält auch die Verordnungen vieler anderer Länder.)

Die Brandschäden betrugen im J. 1856: Magdeburger Ges. 2,^{4} p. m. (1857 1,^{5}), — Elberfeld 1,^{4}, — Colonia 0,^{99}, — Aachen-München 0,^{75} p. m. — Gotha 1856 0,^{97}, 1857 0,^{99}, 1859 0,^{75} p. m.

Drittes Hauptstück.

Unternehmungen.

§. 29 a.

Die zur Betreibung eines jeden und insbesondere auch jedes hervorbringenden Gewerbes erforderlichen sachlichen Mittel und Arbeitskräfte werden von dem Unternehmer zusammengebracht und mit einander in Verbindung gesetzt, I, §. 136. Die Gründung von Gewerbsunternehmungen, sowohl von fortdauernden als von solchen, die nur auf beschränkte Zeit beabsichtigt sind, muß in der Regel dem freien Willen der Bürger überlassen werden, damit jeder diejenige Art und Ausdehnung des Gewerbbetriebes wählen könne, die seinen Neigungen und Fähigkeiten, seinen Mitteln und seinen Erwartungen eines gewissen Erfolges am meisten entspricht. Nur bei dieser Freiheit der Gewerbe wird das ganze Gebiet derselben vollständig angebaut und die beste Benutzung der persönlichen Kräfte bewirkt. Beschränkungen, welche entweder die Ergreifung eines Gewerbes an gewisse Bedingungen knüpfen oder ganz verhindern, oder für die Betreibung von Gewerben Verbote und Gebote aufstellen, mögen in einzelnen Zweigen der Gewerbthätigkeit durch besondere Umstände zu rechtfertigen sein, sind aber doch als Ausnahmen von obigem Grundsatze zu betrachten und sollen nicht weiter ausgedehnt werden, als das Bedürfniß fordert. Die Staatsgewalt soll die freie Bewegung des Gewerbfleißes weder zu Gunsten ihrer eigenen Unternehmungen (durch Regalien, III, §. 166.) noch auch durch Vorrechte für einzelne Privatpersonen (Privilegien, Monopole) weiter einengen, als es durch Rücksichten des Gemeinwohles rathsam gemacht wird.

§. 29 b.

Unternehmungen, für welche das Vermögen eines Gewerbsmannes nicht zureicht, können mit Hülfe des Credits, d. i. mit geborgtem Capitale betrieben werden. Da jedoch der Credit

des Unternehmers eine Gränze hat, sowie dieser auch nicht geneigt ist, eine sehr beträchtliche Wagniß auf sich zu nehmen, so werden die meisten großen Unternehmungen von Mehreren gemeinschaftlich, mit zusammengelegtem Capitale, veranstaltet, wobei die Theilnehmer sich auch in irgend einem Grade die Mitwirkung zu den Betriebsgeschäften ausbedingen. Sie theilen sich in den Gewinn, haben dagegen auch die Verluste zu tragen. In neuerer Zeit sind solche gemeinschaftliche Unternehmungen sehr häufig geworden, weil man die aus der Anwendung eines großen Capitals zu erzielenden Vortheile aus zahlreichen Erfahrungen kennen gelernt hat. Es haben sich daher auch verschiedene Arten der Gemeinschaft gebildet, zwischen denen je nach der Beschaffenheit der Gewerbe und den persönlichen Verhältnissen der Theilnehmer gewählt werden kann. Das bürgerliche (Privat-) Rechtsgesetz hat die bei solchen Gewerbsgesellschaften eintretenden Rechte und Verbindlichkeiten zu regeln, dabei aber auch volkswirthschaftliche Zwecke zu berücksichtigen (*a*). Es ist nämlich darauf Bedacht zu nehmen, daß

1) die Theilnehmer einer Gesellschaft sowie andere, mit derselben in Vertragsverhältniß tretende Personen vor Verlusten geschützt werden, die ihnen aus einer fehlenden Handlungsweise der Geschäftsführer zugefügt werden können,
2) daß jedoch die Gründung und Verwaltung solcher Gesellschaften nicht mehr erschwert werde, als es zu dem in 1) angegebenen Zwecke nöthig scheint.

Bei einem Theile der Gesellschaften ist eine gewisse Aufsicht der mit der Volkswirthschaftspflege beauftragten Staatsbehörden nöthig, doch soll dieselbe auf das in der Natur der Sache begründete Bedürfniß beschränkt werden.

(*a*) Solche Rechtsbestimmungen sind zuerst für die Handelsgesellschaften aufgestellt worden, müssen aber von allen Gewerbsgesellschaften gelten, denn es giebt solche für die manchfaltigsten Zwecke, z. B. Bergbau, Landwirthschaft (Entwässerungen ꝛc.), Gewerke, Versicherungen, Fortschaffung (Rhederei, Eisenbahnen, Omnibus, Lohnkutschen ꝛc.) und Dienstgewerbe (Theater, Bäder ꝛc.).

§. 29 c.

Die Hauptformen der Gewerbsgesellschaften sind

1) Die offene Gesellschaft, aus einer kleinen Zahl von Mitgliedern bestehend, welche die Geschäfte gemeinschaftlich

beſorgen und wie ein einzelner Unternehmer mit ihrem ganzen Vermögen für die übernommenen Verbindlichkeiten haften. Sie erfordern nur die Anzeige des Geſchäftsnamens (Firma) und der Mitglieder.

2) Größere Geſellſchaften, bei denen nicht alle Mitglieder an der Beſorgung des Betriebes Theil nehmen können und alſo die geſchäftführenden von denen unterſchieden ſind, welche nur Capital eingeſchoſſen haben. Manche Unternehmungen ſind nur vermittelſt ſolcher Geſellſchaften ausführbar oder wenigſtens einträglich. Es iſt jedoch in den letzten Jahrzehenden viel Capital in dieſen großen Geſellſchaften verloren gegangen, weil die Verwaltung derſelben leichtſinnig, ohne hinreichende Kenntniß und Sorgfalt geführt wurde, bisweilen ſogar Unredlichkeit Einzelner in eigennütziger Abſicht ſich einmiſchte. Die Staatsgewalt hat nicht den Beruf, ſolche Mißgriffe zu verhüten, welche die Mitglieder ſelbſt bei gehöriger Aufmerkſamkeit verhindern können und die Capitaliſten müſſen lernen, bei der Theilnahme an gewerblichen Unternehmungen die nöthige Vorſicht und Wachſamkeit auszuüben. Doch iſt hier auch eine ſtärkere Fürſorge der Regierung anzuwenden. Die großen Geſellſchaften theilen ſich wieder in zwei Arten:

a) Die anonyme oder Actiengeſellſchaft, in welcher das einzulegende Capital in eine Anzahl gleicher Theile zerlegt wird und in gleicher Weiſe auch der Reinertrag vertheilt wird. Hier iſt es nothwendig, daß der Geſammheit der Theilnehmer (Actionäre) die wichtigeren Beſchlüſſe und Handlungen vorbehalten bleiben und daß von derſelben zur fortlaufenden Führung der Geſchäfte gewiſſe, der ganzen Geſellſchaft verantwortliche Perſonen (Vorſtand, Directoren) beſtellt werden. Nützlich iſt es, als Mittelglied noch einen größeren Ausſchuß (Aufſichtsrath) zu ernennen, der den Vorſtand überwacht und die öftere Zuſammenkunft aller Mitglieder entbehrlich macht. Es iſt ein faſt allgemein angenommener Grundſatz, daß für die Errichtung einer ſolchen Geſellſchaft beſondere Genehmigung einer volkswirthſchaftlichen Staatsbehörde erfordert wird, der eine Prüfung der vorgelegten Vertragsbeſtimmungen (Satzungen, Statuten) vorausgeht (*a*). Der Beweggrund zu dieſer Anordnung liegt in der Gefahr anſehnlicher Verluſte

von Capital oder anderer volkswirthschaftlicher Nachtheile, welche durch die Stiftung unzweckmäßig eingerichteter und verwalteter Gesellschaften verursacht werden könnten. Die Erlaubniß soll aber nicht willkürlich oder bloß wegen der Vermuthung, daß die Unternehmung nicht einträglich genug sein werde, verweigert werden und es ist deßhalb rathsam, die Bedingungen bekannt zu machen, unter denen neue Actiengesellschaften auf Zulassung rechnen können. Es ist streitig, ob es besser sei, die Theilnehmer nur bis zum Belaufe ihrer Einlagen, oder mit ihrem ganzen Vermögen für die aus dem Betriebe herrührenden Verbindlichkeiten haftbar zu machen. In den meisten Staaten ist nach dem Beispiel des französischen Handelsrechtes jene beschränkte Haftbarkeit eingeführt worden, welche eine viel stärkere Ermunterung zur Errichtung solcher Gesellschaften darbietet, als die entgegengesetzte Anordnung, aber zur Verhütung des Mißbrauches der geringeren Verantwortlichkeit zu gewagten Unternehmungen strengere Vorsichtsmaaßregeln erheischt (*b*). Werden Actien auf den Inhaber (au porteur) zugelassen, so ist dafür zu sorgen, daß nicht die Unterzeichner ihre Absicht lediglich auf den Gewinn am Preise der Actien richten und sich alsbald durch den Verkauf ihrer Antheile zurückziehen (*c*).

b) Die gemischte Gesellschaft, Commandite, in welcher neben den geschäftführenden, unbedingt haftbaren Mitgliedern noch andere (stille) vorhanden sind, die bloß Capital einschießen und einen Antheil am Gewinn anzusprechen haben, aber nur bis zu dem Betrage ihrer Einlagen haften. Für die stillen Gesellschafter (Commanditisten) kann die Theilnahme nach Actien festgesetzt werden (*d*) (*e*).

(*a*) In Großbritanien ist nur die Einschreibung des Vertrages in ein Verzeichniß durch einen Beamten des Handelsamtes (board of trade) erforderlich. (Gesetz vom 14. Jul. 1856, 19. und 20. Vict. C. 47), mit Ausnahme von Eisenbahn-, Wasser-, Gas-Gesellschaften und mehreren anderen. Schwebemeyer, Das Actiengesellschafts-, Bank- und Versicherungswesen in England, 1859. S. 18. — Auch das deutsche Handelsgesetzbuch §. 207. 214 fordert in der Regel zur Errichtung einer solchen Gesellschaft sowie zur Abänderung der Statuten die Staatsgenehmigung, gestattet aber den Landesgesetzen, hievon abzugehen. — Gewöhnlich bedingt die Staatsgewalt bei der Ertheilung der Erlaubniß, daß ihr Gelegenheit gegeben werden muß, von dem Gang der Geschäftsführung Kenntniß zu nehmen, um gegen eine Verletzung der Satzungen von Amtswegen einschreiten zu können. In Großbritanien ist im genannten Gesetze nur bestimmt, daß $^1/_5$ der Mit-

glieder, wenn sie zugleich 1/5 der Actien besitzen, eine Untersuchung der Geschäftsführung entweder durch besondere Beauftragte oder durch das Handelsamt verlangen können.

(b) In Großbritannien wurde erst 1855 gesetzlich gestattet, daß Gesellschaften von mehr als 25 Mitgliedern mit einer, auf die Einlagen beschränkten Haftbarkeit (limited liability) geschlossen werden dürfen. Das ang. Gesetz v. 1856 erlaubt dieß schon bei 7 Mitgliedern, es muß aber dann bei jeder Gelegenheit diese Eigenschaft der Gesellschaft ausgesprochen und in Erinnerung gebracht werden.

(c) §. 207. 222 des deutschen Handelsrechtes gestattet Actien auf Inhaber, sie werden aber nicht vor vollständiger Einzahlung ausgegeben, die Interimsscheine müssen auf Namen lauten und die Unterzeichner der Actien haften unbedingt für die Einzahlung von 40 Proc. — In Großbritanien sind nur Actien auf Namen zulässig.

(d) Das deutsche Handelsrecht §. 150. 250 unterscheidet zwischen Commanditgesellschaften, die eine Eintragung in das Handelsregister erfordern, und stillen Gesellschaften, welche keine schriftliche Abfassung oder andere Förmlichkeiten nöthig haben. Bei den ersteren kann mit Staatsgenehmigung das Capital der Commandisten in Actien zerlegt werden, §. 173. 174.

(e) Im österreichischen Staat waren 1857 121 Gesellschaften für Gewerke, Handel, Bäder u. dgl., von denen 84 ein Actiencapital von 23·371 000 fl. Conv. und 6·912 000 Lire hatten, ferner 27 Gesellschaften für Eisenbahnen, Brücken ꝛc., deren 16 ein Capital von 200 1/3 Mill. fl. und 180 Mill. Lire besaßen, 5 Creditgesellschaften mit 263 Mill. fl. Capital, dazu die Nationalbank, die Versicherungsgesellschaften ꝛc. v Stubenrauch, Statistische Darstellung des Vereinswesens im K. Oesterreich, Wien, 1857.

Zweiter Abschnitt.

Pflege der einzelnen Classen von Stoffarbeiten.

Einleitung.

§. 30.

Bei den zu Gunsten einzelner Classen und Gattungen von Gewerben zu ergreifenden Maaßregeln ist eine Abstufung der stärkeren und der schwächeren Beförderung möglich. Wie weit man hierin zu gehen habe, dieß sollte weder durch den Zufall, noch durch eine individuelle Vorliebe bestimmt, sondern nach volkswirthschaftlichen Grundsätzen bemessen werden. Zunächst ist auf das Ebenmaaß zwischen der Erdarbeit, den Gewerken und dem Handel Bedacht zu nehmen, weil diese drei Classen von Gewerben zur reichlichen Versorgung des Volkes mit Sachgütern gleich nothwendig sind (I, §. 102—105) und einander wechselseitig unterstützen. Eine Begünstigung des einen Zweiges, die dem Emporkommen der anderen hinderlich würde, wäre fehlerhaft und selbst für den bevorzugten Gewerbszweig auf die Dauer nicht zuträglich, weil sie wie ein künstliches Reizmittel mehr Kräfte zu ihm hinleitete, als er anhaltend zu beschäftigen vermag, und weil ihm der kräftige Beistand der anderen Gewerbe entginge. In früherer Zeit hat man öfters den Gewerken oder dem Handel einen solchen Vorzug eingeräumt, doch fehlt es auch nicht an Beispielen der entgegengesetzten Einseitigkeit, nämlich einer fast ausschließlichen Vorliebe für die Landwirthschaft, wobei man übersah, daß dieselbe erst dann sicheren und reichlichen Absatz findet, wenn auch die Gewerke und der Handel neben ihr beträchtliche Ausdehnung erreicht haben, I, §. 365.

§. 31.

Es ist jedoch keine Verletzung dieses Ebenmaaßes, wenn die Regierung eines Landes sich eines Theiles der hervorbringenden Thätigkeit darum mit besonderem Eifer annimmt, weil derselbe bisher in seiner Ausbildung hinter den anderen zurückgeblieben ist. Eine solche Erscheinung rührt theils von früheren mangelhaften Staatseinrichtungen, theils von zufälligen Umständen her, die in der Geschichte und dem Charakter eines Volkes oder der natürlichen Ausstattung des Landes aufzusuchen sind. Bisweilen erleidet auch ein Gewerbe durch unabwendbare Ereignisse, z. B. Veränderungen in der Ein- und Ausfuhr, eine Bedrängniß, deren Ueberwindung verdoppelte Anstrengungen nothwendig macht. Ist eine Classe von Unternehmungen längere Zeit hindurch blühend gewesen, so daß die Geschicklichkeit in ihrer Betreibung sich verbreitete und steigerte und allmälig die zu ihr erforderlichen Hülfsmittel sich sammelten, so bleibt der Regierung, die überall nur die Privatbestrebungen ergänzen soll, weniger für jene zu thun und sie muß sich mehr mit den noch darniederliegen Gewerben beschäftigen. Doch kann nicht in allen Ländern und Zeiten ein und dasselbe Verhältniß zwischen den verschiedenen Gewerben erstrebt werden, indem bald für das eine bald für das andere günstigere Bedingungen des Betriebes und Absatzes sich vorfinden, vgl. §. 8 a.

§. 32.

Die zur Gewerbsbeförderung bestimmten Staatseinrichtungen dürfen nie blos den Vortheil einzelner Bürger oder einer kleinen Anzahl derselben zum Zwecke haben, sie müssen gemeinnützig wirken und ihre wohlthätige Wirkung muß, so viel es möglich ist, dauernd sein. Die Gütererzeugung im Ganzen geht dem augenblicklichen Gewinn eines oder des anderen Staatsbürgers vor. Auch im natürlichen Gange der Volkswirthschaft treten bisweilen Störungen in einem Gewerbe, Verluste einzelner Unternehmer, Bedrängnisse von Arbeitern, die ihre gewohnte Beschäftigung nicht mehr fortsetzen können, und ähnliche Uebelstände ein. Solche Mißverhältnisse, wenn sie nicht weit um

ſich greifen, werden durch die Anſtrengungen der Bürger wieder überwunden. Deßhalb darf auch eine große Verbeſſerung, wenn nur ihr Erfolg für das Ganze und auf die Dauer ſicher iſt, wegen der augenblicklichen Nachtheile für Einzelne nicht unterlaſſen werden; jedoch läßt ſich in der Art und Weiſe der Einführung Manches thun, um die läſtigen Folgen für einen Theil der Bürger zu mildern (*a*).

(*a*) So darf man ſich von der Grabung eines Canals oder der Verbeſſerung einer Landſtraße nicht durch die Klagen der Fuhrleute und Eigenthümer von Vorſpannspferden abhalten laſſen. Es iſt ſchwer, bei den Klagen einzelner Claſſen von Gewerbsleuten zu unterſcheiden, ob bei einem vorgeblichen Uebelſtande die Schuld in ihrer eigenen Trägheit und Beſchränktheit, oder in fehlerhaften Einrichtungen liege. Man wird leicht getäuſcht, weil diejenigen, welche einigen Nachtheil empfinden, ſich laut und ungeſtüm zu beklagen pflegen, während die Gewinnenden ſich ganz ruhig verhalten. Daher iſt immer eine genaue Unterſuchung der Umſtände und ein Nachfragen bei vielen Sachverſtändigen nothwendig, ehe man ſich zu einem entſcheidenden Schritte entſchließt. — Die Regierung muß in dieſem Gebiete ihrer Wirkſamkeit, wie in anderen, ſich bemühen, im rechten Sinne erhaltend (conſervativ) und fortſchreitend (progreſſiv) zugleich zu ſein.

Erſte Abtheilung.

Pflege des Bergbaues.

§. 33.

Der Bergbau, wie mehrere andere Gewerbe, iſt in doppelter Hinſicht Gegenſtand der wirthſchaftlichen Fürſorge der Staatsgewalt, nämlich theils als ein wichtiger Zweig der hervorbringenden Arbeit (I, §. 350), theils als eine Quelle von Staatseinkünften, III, §. 172. Hiezu geſellt ſich noch eine andere nicht wirthſchaftliche Seite, nämlich die mit den Grubenarbeiten verbundenen Lebensgefahren, welche verſchiedene polizeiliche Vorkehrungen nothwendig machen, §. 38. Dieſe eigentliche Bergwerkspolizei pflegt der erforderlichen genauen Gewerbskenntniß wegen den mit der wirthſchaftlichen Leitung beauftragten Bergwerksbehörden ebenfalls übertragen zu werden. In dem wirthſchaftlichen Wirkungskreiſe der letzteren ſind die

obengenannten zweierlei Zwecke genau zu unterscheiden, denen auch wesentlich verschiedene Grundsätze und Maaßregeln entsprechen, nur daß diese beiden Regierungsgeschäfte in gleichem Maaße Kunstverständniß (technische Kenntnisse) und Erfahrungen voraussetzen. So lange die volkswirthschaftliche Pflege und die finanzielle Benutzung des Bergbaues von einerlei Behörden geübt werden, muß man wenigstens sorgfältig verhindern, daß die für jene anzuwendenden Mittel durch den Einfluß finanzieller Rücksichten gelähmt werden (*a*). Die Anerkennung der großen Nützlichkeit des Bergbaues und die Beachtung der Eigenthümlichkeiten desselben haben schon längst zu Maaßregeln geführt, welche von dem bei der Pflege anderer Gewerbe üblichen Verfahren sehr abwichen (*b*). Die Beweggründe hiezu lagen in folgenden Umständen:

1) Der Bergbau kann meistens nicht mit Vortheil in kleinen Unternehmungen betrieben werden. Wenn die nutzbaren Mineralien in beträchtlicher Tiefe unter der Erdoberfläche liegen, so erfordern sowohl die Zugänge (Stollen, Schachte), als die Vorrichtungen zur Bewältigung der Grubenwasser (Wasserlosung), zur Entfernung der ungesunden Dünste (Wetterlosung), zur Herausschaffung (Förderung) und zum weiteren Transporte der gewonnenen Stoffe ein so großes stehendes Capital, daß die Zinsen und Erhaltungskosten desselben durch ein geringes Erzeugniß bei schwachem Betriebe nicht erstattet werden könnten, I, §. 353 (*c*).

(*a*) Die französische und belgische Oberbergbehörde (conseil des mines) ist größtentheils für die volkswirthschaftliche und polizeiliche Aufsicht, nur nebenher für die Finanzgeschäfte bestimmt. Belg. Ges. v. 2. Mai 1837, Organisationsverordnung v. 30. Dec. 1840. Visschers in Foelix, Revue étrangère et franç. de législation, V, 338. 663. — Der Bergbau der Privatgesellschaften und der Regierung stand sonst in den deutschen Ländern in enger Verbindung, so daß beide in mancher Hinsicht wie ein Ganzes betrachtet wurden.

(*b*) Ueber die allgemeinen Regeln der Bergbaupflege Bergius, Neues Magazin, I, 229. — Carthäuser, Grundsätze der Berg-Polizeiwissenschaft. 1776. — von Cancrin, Berg-Polizei- und Berg-Cameralwiss. Frankf. 1791. — Franck, System der landwirthschaftl. Polizei, II, 329–372 (1791). — von Berg, T. Polizeirecht, III, 384. — Eschenmaier, Staatsökonomierecht, I, 452. — de Villefosse, De la richesse minérale, I, 449 (1810). — Karsten, Archiv für Bergbau und Hüttenwesen, I, 71. — Mittermaier, Grundsätze des deutschen Privatrechts, I, §. 211. — Schenk, II, 703. —

Martins, Bemerkungen über die neueſten Bergwerksgeſetz-Entwürfe, Halle, 1850. — Dictionnaire de l'écon. polit. Art. Mines (von Legoyt), II, 178.

(c) Die belgiſchen Bergwerke hatten 1858 840 Dampfmaſchinen und 30 Pferdegöpel. Auf jedes der 193 in Betrieb ſtehenden Kohlenbergwerke kamen i. D. 382 Arbeiter jedes Alters und Geſchlechts, 466 760 Fr. Jahresausgaben, wovon 274 000 Arbeitslohn, 536 600 Fr. Rohertrag.

§. 34.

2) Zur guten Benutzung aller Güterquellen eines Landes wird erfordert, daß die aufgefundenen Lagerſtätten nutzbarer Mineralſtoffe zweckmäßig bearbeitet und auch ſpäteren Geſchlechtern zugänglich erhalten werden. Hiezu iſt aber ein hoher Grad von Kunſt und Vorſicht nöthig. Durch fehlerhaftes Verfahren kann eine Grube dergeſtalt verderbt werden, daß die Fortſetzung des Baues entweder ganz verhindert oder doch ſehr koſtſpielig gemacht wird. Auch ohne ſolche Fehler geräth eine Grube ſchon durch die längere Einſtellung der Arbeiten leicht wegen des Eindringens des Waſſers oder des Einſtürzens der Zugänge in einen ſolchen Zuſtand, daß die Wiedereröffnung große Schwierigkeiten hat. Es muß daher auf die Erhaltung der beſtehenden Werke größere Sorgfalt verwendet werden, als ſie für dieſen Zweck bei einem anderen Gewerbe vorkommt (a).

(a) Wird ein Landgut ſchlecht bewirthſchaftet, oder bleibt es einige Zeit unbebaut liegen, ſo ſind die Folgen bei weitem nicht ſo ſchädlich und dauernd.

§. 35.

3) Das Streben eines Unternehmers, von ſeinem Capitale den größten Gewinn zu ziehen, kommt im Bergbau bisweilen mit den allgemeinen volkswirthſchaftlichen Zwecken in Widerſtreit. Zwar iſt keine Fortſetzung eines Baues nützlich, bei welchem die Mineralien höher zu ſtehen kommen, als im Einkauf aus anderen Gegenden, oder der ein für die jetzigen Vermögensverhältniſſe des Volkes zu großes Capital in Anſpruch nimmt; aber es ſollte wenigſtens die gegenwärtige Nutzung nicht der ſpäteren Fortſetzung des Gewerbes hinderlich werden und alſo das jetzige Geſchlecht nicht des augenblicklichen Ge-

winnes willen den Nachkommen die Versorgung mit mineralischen Schätzen erschweren. Es giebt deßhalb Fälle, wo der einzelne Unternehmer, der nur ein gewisses beschränktes Capital zur Verfügung hat und seine Berechnung nur auf eine bestimmte Zeit anstellt, abgehalten werden muß, seinen Vortheil auf gemeinschädliche Weise zu verfolgen. Wenn aber eine solche Beschränkung weiter ginge, als sich aus dem angegebenen Grunde rechtfertigen läßt, so würde sie mehr schaden als nützen, denn sie würde den Eifer der Unternehmer lähmen und die Capitalisten abgeneigt machen, ihr Vermögen auf den Bergbau zu verwenden.

§. 36.

Daß der Bergbau schwer in Aufnahme kommen würde, wenn jeder Grundeigner ausschließlich über die unter seinen Ländereien enthaltenen nutzbaren Mineralien zu verfügen hätte, leidet keinen Zweifel, weil es den Grundeigenthümern an Geschicklichkeit, Capital und Neigung zu bergmännischen Unternehmungen sehr häufig fehlt, und wo auch dieß nicht der Fall ist, doch die Zerstückelung der Ländereien und die Schwierigkeit einer Vereinbarung mehrerer Eigenthümer die Betreibung des Bergbaues oft verhindern würde (*a*). Es war daher zweckmäßig, das Recht auf die Benutzung der bergmännisch zu gewinnenden Mineralien (*b*) von den Ausflüssen des Grundeigenthums auszuscheiden und den Grundeigenthümern die Verbindlichkeit aufzulegen, daß sie Anderen, freilich gegen volle Entschädigung, einen Theil der Oberfläche zum Aufsuchen von Erzen, sowie zur Anlegung von Stollen, Schachten, Tagegebäuden, Wasserleitungen ꝛc. überlassen (*c*). Damit aber diese Belästigung nicht größer werde, als es der angegebene Zweck erfordert, und damit durch sie ein gemeinnütziger Erfolg hervorgebracht werde, darf die Berechtigung zum Betriebe des Bergbaues nur durch besondere Erlaubniß der Regierung ertheilt werden, und zwar nur unter solchen Bedingungen, von denen sich ein guter Betrieb mit Sicherheit erwarten läßt (*d*).

(*a*) Der Grundeigner hat bei tiefen Lagerstätten große Mühe, die Mineralien, die unter der ihm gehörenden Oberfläche sich befinden, in seine physische Gewalt zu bringen.

(*b*) Diese Gründe sind nur auf Erze, Stein- und Braunkohlen und Steinsalz in vollem Maaße anwendbar, nicht auf Mauersteine, Lehm, Mergel, Gyps ꝛc., weßhalb diese auch gewöhnlich nicht zu dem Bergregale gehören; doch ist das positive Staatsrecht nicht überall diesem Grundsatze treu geblieben. Das franz. Gesetz v. 21. April 1810 unterscheidet von den mines, die nur nach einer Verleihung durch die Regierung benutzt werden, die minières, die der Grundeigenthümer nach erhaltener Staatserlaubniß bauen darf (Alluvial-Eisenerze, Schwefelkiese, Alaunerde) und die dem Eigenthümer ganz frei gegebenen Mineralien (carrières), die jedoch bei unterirdischem Bau ebenfalls unter Staatsaufsicht gestellt werden. — In England ist der Grundeigenthümer auch Herr über die Mineralien. Dieß ist dort weniger hinderlich, weil das Grundeigenthum meistens große Flächen umfaßt und die Unternehmer sich nur mit einem einzigen Eigenthümer abzufinden haben, dem sie gewöhnlich einen Theil des Rohertrages als Pachtzins zusichern; v. Carnall, Zeitschr. I, 65.

(*c*) Die Gesetze müssen das Rechtsverhältniß zwischen dem Bergwerksunternehmer und dem Eigenthümer des Grundes genau regeln. Als eine besondere Vergütung für die Beschränkung des Eigenthumes sind die Freikure des Grundeigenthümers (Ackertheile, Erbkure) anzusehen. In Belgien (Ges. v. 2. Mai 1837) erhält der Grundeigenthümer eine feste Entschädigung und 1—3 Proc. des Reinertrags.

(*d*) Daß der Staat die Bergwerke auf eigene Rechnung baue, ist zum Gedeihen des Bergbaues keineswegs nothwendig, vielmehr genügt es, daß von ihm die Genehmigung zu jeder bergmännischen Unternehmung erholt werden muß. — In Belgien darf die Regierung keine Verleihung gegen den Antrag des Oberbergcollegiums vornehmen, wohl aber gegen denselben sie verweigern. — Die in den folgenden §§. aufgestellten Regeln stimmen größtentheils mit der deutschen Bergwerksverfassung überein, welche, wenn gleich einzelner Verbesserungen fähig, doch im Ganzen durch die Erfahrungen von Jahrhunderten als zweckmäßig erprobt ist. Auch im Auslande ist ihre Güte anerkannt, vergl. z. B. Journal des mines, Vol. XIX, S. 277 und Villefosse, a. a. O. Die Bergordnungen einzelner deutscher Länder gehen bis ins 13. Jahrhundert zurück; mährische B.-O. von 1248 unter Wenceslaus I; Salzburgische v. 1342; Fischer, Geschichte des teutschen Handels, II, 115. 341. Die böhmischen und mährischen Bergwerke wurden von herbeigezogenen deutschen Arbeitern gebaut, die dortigen Gesetze aber wieder in anderen deutschen Ländern nachgeahmt. So wurden z. B. der Stadt Goldkronach ohnweit Baireuth 1365 die Bergfreiheiten von Iglau zugesichert, und die baireuthische B.-O. von 1506 ist eine Nachahmung der Iglauischen. Dürrschmidt, Beschreibung von Goldkronach. Baireuth, 1800, S. 121. 170. — Mittermaier, §. 242. Später diente die Joachimsthalische B.-O. v. 1548 zum Vorbilde für viele andere, selbst außerdeutsche Gegenden. — Die neuesten Gesetze sind: allg. Berggesetz für das Kaiserthum Oesterreich v. 23. Mai 1854. — Nassauische Berg-O. v. 18. Febr. 1857.

§. 37.

Die Entdeckung neuer Lagerstätten von nutzbaren Mineralien wird am besten durch die Freierklärung des Bergbaues befördert. Die Regierung erlaubt nämlich Jedem auf seine

Anmeldung an jeder Stelle nach Mineralien, die unter das Bergwerksregal fallen, zu ſuchen, d. h. zu ſchürfen, wenn er ſich mit dem Grundeigenthümer abgefunden oder wenigſtens für die Entſchädigung deſſelben Sicherheit geleiſtet hat (*a*), und ſie giebt dem Finder vor anderen Bewerbern die Erlaubniß zur Anlegung eines Bergwerkes, wenn er in kurzer Friſt nach dem Funde darum nachſucht, muthet (*b*). Zur Belebung des Eifers ſind den Findern bisweilen auch beſondere Prämien verheißen worden (*c*). Die Bildung von Geſellſchaften (Gewerkſchaften, I, §. 353) zum Baue neuer oder älterer verlaſſener Gruben verdient Begünſtigung (*d*). Die Erlaubniß wird für einen genau beſtimmten Raum (Zeche, Grubenfeld) ertheilt, wozu beſondere Flächenmaaße eingeführt ſind. Vor Alters beging man häufig den Fehler, die Zechen ſo klein feſtzuſetzen, daß große, koſtbare Unternehmungen nicht mit Vortheil ausführbar waren (*e*).

(*a*) Der Schürfzettel (die ſchriftliche Erlaubniß zum Schürfen) darf alſo Niemanden von den Bergämtern verweigert werden, doch iſt es zweckmäßig, nicht mehrere Perſonen nahe an einander ſchürfen zu laſſen. Daß auch der Grundeigenthümer ſelbſt, wenn er graben will, einen Schürfſchein haben muß, iſt unnöthig, nur geht ihm, wenn er ohne dieſen Schein ſchürft, ein Anderer, der um die Erlaubniß nachgeſucht hatte, beim Muthen vor, Naſſ. B.-O. §. 6. — In Hausgärten, Höfen, Friedhöfen, in der Nähe von Wegen ꝛc. darf nicht geſchürft werden.

(*b*) Z. B. vier Wochen, preuß. Land-R. Th. II, Tit. 16. §. 155; drei Tage, baier. Berg-O. von 1784, Art. 2. — Der Muthende muß das Daſein eines Mineralvorrathes (Aufſchluß) nachweiſen. — Nach der franz. Berg-O. (Loi sur les mines et minières, 21. April 1810, Art. 14—16) gibt die Regierung die Conceſſion nicht gerade dem Finder, ſondern demjenigen Bewerber, der in Anſehung des erforderlichen Vermögens den Vorzug zu verdienen ſcheint; nur muß der Finder von dem Conceſſionirten entſchädigt werden. Vgl. Karſten, Archiv a. a. O.

(*c*) Tarif dafür in den baier. Berg-Privilegien, 1784, Art. 17. 18. Bergius, Landesgeſ. XIII, 231.

(*d*) In Deutſchland iſt es üblich, 128 Actien (Kure) zu machen.

(*e*) Ueber die in verſchiedenen Ländern üblichen Grubenmaaße Lempe, Magazin für die Bergbaukunde, VII, 157. — Im 16. Jahrhundert war in Sachſen die Fundgrube nur 7 Lehn zu 7 Lachter ins Gevierte. — Das preuß. Landrecht a. a. O. §. 156, 157 beſtimmt die Fundgrube nach der Beſchaffenheit der Lagerſtätte bei Gängen, Stockwerken und Lagern von mehr als 15° Fall auf 42 Lachter Längenmaaß, bei geringerer Steigung auf 42 Q. Lachter (18,400 Q. F.); bei Flötzen auf 60 Lachter ins Gevierte (110,889 Q. F.); daneben kann der Muthende noch bei Gängen 12 Maaße zu 28 Lachtern

Länge oder 20 M. zu 28 Q. Lachtern (691,920 Q. F.), bei Flötzen ſogar bis auf 1200 Maaße zu 14 Q. Lachtern (10·375,200 Q. Fuß oder 400 Morgen) erhalten. — Oeſterreich: wenigſtens ein Grubenmaaß von 12,544 Q. Klaftern. — Naſſau: Längenfeld 84 × 7 Lachter, Verticallagerungsfeld 84 × 84 = 7056 Q. Lachter. — In Belgien hatte 1858 jedes verliehene Kohlenbergwerk i. D. 432 Hekt. — Vgl. auch Bergius, N. Magazin, I, 246. Mittermaier, §. 247. — In Frankreich ſind neuerlich viele kleine Kohlengruben in der Gegend von St. Etienne (Rhonethal) durch Ankauf in die Hände einer einzigen Geſellſchaft gekommen, welche zwar einen beſſeren Betrieb eingeführt, aber auch der Beſorgniß einer monopoliſtiſchen Vertheuerung der Kohlen Raum gegeben hat, ſo daß über den Nutzen und Schaden dieſer Vereinigung eine Meinungsverſchiedenheit entſtand. Für dieſelbe Blanqui, Compte rendu, XVIII, 313, Nov. 1850. Eine ſolche „Conſolidation" ſoll nicht ohne Zuſtimmung der Staatsbehörde vorgenommen werden dürfen, Geſ. 3. Oct. 1852. — In Steiermark hat die Vereinigung der Eiſenhüttenbeſitzer (Radmeiſter) im Vordernberg zur gemeinſchaftlichen Betreibung des Eiſenbergbaues ſich als ſehr vortheilhaft erwieſen, nachdem vorher die einzelnen Gruben wegen ihrer zu kleinen Felder ſchlecht betrieben worden waren. Seit 1829 beſteht eine Bergwerksdirection für ſämmtliche Gruben. Die Geſellſchaft beſitzt 41,851 Joch Wald zur Gewinnung der Kohlen für die Hüttenwerke. Roſſiwall, Eiſeninduſtrie des H. Steiermark, 1860. S. 187.

§. 38.

Bei der ſchwierigen Frage, wie weit die Einwirkung der obrigkeitlichen Bergbeamten auf die Betreibung der Privatbergwerke ſich erſtrecken ſoll, kann man, abgeſehen von der im ſtrengeren Wortſinne polizeilichen Verhütung von Verletzungen der Menſchen (*a*), eine zweifache Abſtufung der Staatsaufſicht unterſcheiden.

I. Die niedrigere Stufe derſelben iſt allgemein nothwendig; es muß nämlich dafür geſorgt werden, daß die Privatunternehmungen nicht ihren augenblicklichen Vortheil auf eine, der Volkswirthſchaft ſchädliche Weiſe verfolgen. Die Befugniß der Regierung, dieß zu verlangen, beruht auf den allgemeinen Bedingungen, unter denen nach den Geſetzen (Bergordnungen) die Belehnung für jede einzelne Grube ertheilt wird, denn nach den obigen Sätzen (§. 33—35) darf denjenigen, welchen die Benutzung eines gewiſſen Mineralvorrathes vorzugsweiſe geſtattet wird, die Verpflichtung auferlegt werden, ſich in dem Betriebe durch Rückſichten auf die volkswirthſchaftlichen Zwecke zu beſchränken. Ein ſolches, die Fortdauer des Bergbaues gefährdendes Verfahren, welches aus den angegebenen Gründen nicht geſtattet werden darf, wird mit dem

Namen Raubbau bezeichnet. Es ist nicht leicht, die Merkmale eines Raubbaues richtig anzugeben und die Fälle zu bezeichnen, in denen durch obrigkeitliche Gebote oder Verbote in den Privatbergbau eingegriffen werden darf; dennoch ist es nöthig, allgemeine Verordnungen hierüber aufzustellen, damit den Staatsbeamten nicht zu viel überlassen werden müsse. Die Erfahrung giebt ebensowohl Beispiele einer unnöthigen, die Privatunternehmungen belästigenden und entmuthigenden Einmischung der Staatsbeamten, als schädlicher Mißgriffe von Unternehmern, denen ein zu weiter Spielraum gelassen wurde (*b*). Indeß ist heutiges Tages mehr Neigung zu Actienunternehmungen und mehr Geschicklichkeit in der Führung derselben herrschend geworden, weßhalb den Bergwerksgesellschaften eine freiere Bewegung verstattet werden kann, wenn ihre Organisation und Verwaltungsweise bessere Bürgschaften darbieten (*c*). Ohnehin muß es den Unternehmern zu jeder Zeit freistehen, ein Bergwerk ganz aufzugeben, wobei sie dann der Verleihung an Andere oder dem Bau auf Staatsrechnung kein Hinderniß entgegensetzen dürfen.

(*a*) Nach der franz. Bergwerksverfassung steht den Staatsbeamten wenig mehr als jene polizeiliche Vorbeugung zu, und auch nur in sehr beengtem Maaße. Der ingénieur aux mines darf nur den Präfecten des Departements, oder im Falle dringender Gefahr die Localbehörde auffordern, die Abstellung schädlicher Verrichtungen ꝛc. zu bewirken. Die Fälle einer solchen Einschreitung sind: si l'exploitation compromet la sûreté publique, la conservation des puits, la solidité des travaux, la sûreté des ouvriers mineurs ou des habitations de la surface. Ges. v. 1810, Art. 50, Decret v. 3. Jan. 1813; beide u. a. in Fournel, Lois rurales de la France, I, 171. Inzwischen ist das Ungenügende dieser Anordnungen auch in Frankreich häufig bemerkt worden und man hat durch einzelne Verordnungen theilweise zu helfen gesucht, de Villefosse, a. a. O. — Kleinschrod, Ueber die Beförderungsmittel der Agricultur in Frankreich, S. 60. — Die Sicherheit erfordert mancherlei Maaßregeln, z. B. Anstalten zur Lufterneuerung in den Gruben (Wetterschachte, Wetteröfen), — zum Wahrnehmen der nicht athembaren Luft in den Gruben (der bösen Wetter), wie die Davy'sche Sicherheitslampe, — Verfertigung zuverlässiger Grubenrisse, — Beobachtung des nöthigen Abstandes zur Verhütung des Einsturzes, — Anbringung von Leitern zum Ein- und Ausfahren statt des Hinablassens u. dgl. — In den britischen Kohlengruben ist der Mangel guter Grubenrisse und Beschreibungen die Ursache vieler Unglücksfälle gewesen. Es sind neuerlich 6 Oberaufseher in England aufgestellt worden, die aber nicht zureichen um eine wirksame Aufsicht zu führen. Es ist bemerkenswerth, daß man den Mangel einer thätigen Fürsorge der Staatsgewalt in Großbritanien deutlich empfindet. Edinb. Rev. Nr. 185, 62. (Jan. 1850). Dingler, Polyt. J. CXXVI, 60.

(*b*) de Villefosse, I, 463. Hausmann, Ueber den gegenwärtigen Zuſtand des hannöv. Harzes, 1832, S. 110.

(*c*) Preuß. Geſ. 12. Mai 1851 über die Verfaſſung der Bergwerksgeſellſchaften; Abſtimmung nach Antheilen (Actien), — Beſtimmung, wo einfache Mehrheit oder $^3/_4$ der Stimmen erforderlich iſt, — Berufung auf ein Schiedsgericht, — Beſtellung eines einzelnen Bevollmächtigten oder eines Grubenvorſtandes aus mehreren Perſonen zur Leitung der ganzen Verwaltung, während das Bergamt bloß überwacht. Inſtr. vom 6. März 1852. — Oeſterr. Berggeſ. §. 144.

§. 38 a.

Von den einzelnen, auf vorſtehenden Grundſätzen beruhenden Beſtimmungen ſind folgende die wichtigeren (*a*):

1) Die Gruben und die Arbeiten dürfen zu jeder Zeit von den Bergbeamten des Staates beſichtiget werden und dieß muß auch wirklich öfters geſchehen.

2) Die Betriebspläne müſſen den Staatsbeamten zur Prüfung vorgelegt und dürfen nach erhaltener Genehmigung nicht einſeitig abgeändert werden. Die Aufſichtsbeamten dürfen ſolche Maaßregeln unterſagen, welche die künftige Bearbeitung der tieferen oder entfernteren Theile einer Grube verhindern oder gefährlich machen. Die Eigenthümer können dagegen die höheren Staatsbehörden anrufen, aber die eigenmächtige Nichtbeachtung des Verbotes muß mit einer Strafe bedroht werden (*b*).

3) Die Bergordnungen erklären es gewöhnlich auch für Raubbau, wenn man die reichen oben liegenden Mineralmaſſen, die mit den geringſten Koſten zu gewinnen ſind, zuerſt hinwegnimmt, woraus dann die Beſorgniß entſteht, daß ſpäterhin wegen der zunehmenden Koſten des tieferen Baues die Grube deſto eher verlaſſen werde (*c*). Würde man jene oberen Theile des Mineralvorrathes nur allmälig angreifen und zugleich weiter in die Tiefe bringen, ſo wäre der Gewinn anfangs ſchwächer, dauerte aber deſto länger fort. Indeß wird das Gebot einer ſolchen nicht auf techniſchen, ſondern nur auf wirthſchaftlichen Erwägungen beruhenden Selbſtbeſchränkung ganz beſonders läſtig empfunden, es kann die Benützung günſtiger Preiſe zu einem ſtärkeren Betriebe verhindern und neue Capitale von der Anwendung auf den Bergbau abwenden.

Die den Unternehmern bei der Verleihung auferlegte Verpflichtung, das ganze Lager vollständig auszubeuten, läßt sich nicht durchführen, wenn die Gesellschaft beschließt, das Bergwerk ganz aufzugeben, §. 38. Eher ist die Vorschrift zu rechtfertigen, daß von einer reichlichen Dividende ein gewisser Theil als Hülfsvorrath für die Zeit, wo die Ausbeute stark abnimmt, zurückgelegt werde.

4) Die gewöhnliche Verordnung, daß eine Grube fortgesetzt bearbeitet werden müsse und daß nach mehrmaliger Unterbrechung das Recht der bisherigen Eigenthümer verloren gehe, das Bergwerk also ins Freie falle, wäre zu streng, wenn man nicht billige Rücksicht auf solche Hindernisse nähme, welche die Fortsetzung des Grubenbaues einstweilen unmöglich oder schwierig oder sehr unvortheilhaft machen (*d*).

5) Das in den tieferen Stellen der Bergwerke sich sammelnde Wasser bildet ein großes Hinderniß des Grubenbaues. Ein Hauptmittel zur Entwässerung ist die Anlegung tiefer, ins Freie ausmündender Abzüge (Erbstollen, tiefer Stollen), die noch unter den Gruben hinlaufen. Die Anlegung derselben ist oft für die Eigenthümer einer einzelnen Grube zu kostbar, wenn deren Grubenfeld nicht sehr weit und reich ist. Eine Verbindung mehrerer Grubenbesitzer zur gemeinsamen Erbauung eines Erbstollens kommt schwer zu Stande, und es ist deßhalb nützlich, wenn diese Maaßregel als eine abgesonderte Unternehmung vom Staate ausgeführt wird, indem die Besitzer der entwässerten Bergwerke gesetzlich verpflichtet werden, dem Erbauer des Stollens eine Vergütung abzugeben (*e*).

6) Jede Bergwerksgesellschaft muß einem einzelnen Mitgliede oder einem Ausschuß mehrerer die Leitung der Verwaltungsgeschäfte übertragen, damit die Staatsbeamten demselben die nöthigen Weisungen ertheilen können, §. 38 (*c*).

7) Die Ernennung zum Werkführer (technischen Vorsteher) einer Grube (Steiger) muß von der Staatsbehörde bestätigt werden, damit nur Männer von erprobter Geschicklichkeit gewählt werden (*f*).

8) Ueber die bei jeder Grube beschäftigten Arbeiter wird ein Verzeichniß geführt (*g*).

(*a*) Preuß. Landrecht Th. II, Tit. 16, auch abgedruckt in von Berg, Polizeirecht, VII, 410. — Beispiel einer Concession in Belgien mit solchen Bedingungen: Compte rendu des travaux de l'administrat. des mines pendant l'année 1840, S. XLVII.

(*b*) Hierher gehört z. B. das Wegnehmen der zur Stütze dienenden Theile des Gesteins (Bergfesten, Stollenpfeiler), das Verschütten (Verstürzen) oder Verhauen der tieferen Höhlungen in einem Bergwerke, wodurch die Fortsetzung des Baues erschwert wird, — das Unterhöhlen der horizontalen Zugänge (Stollen, Strecken), unter denen der Sicherheit wegen eine Erdschicht (Mittel) von gewisser Dicke (4—6 Lachter, preuß. L.-R. a. a. O. §. 207) unversehrt (unverritzt) bleiben muß u. dgl. Näheres bei Martins, S. 64. — Die alten Bergordnungen waren in diesen Puncten sehr streng, z. B. Berg-O. für das Zinnbergwerk zu Altenberg in Sachsen von 1568, Art. XV: „Wo es aber beschehe, so sollen dieselbigen, welche die Zechen also verhauen und verstürzen, gefänglich eingezogen und nicht herausgelassen werden, sie verbürgen denn genugsam, denselben Bergk an Tag zu fördern;" Lempe, N. Magazin, IX, 147. — In den englischen Kohlengruben hat man neuerlich mit großem Vortheile gelernt, die früher für nöthig erachteten Pfeiler aus Kohlen durch andere Stützen entbehrlich zu machen, Porter, Progress of the nation, S. 274 der Ausg. v. 1851. — Oesterr. B.-Ges. §. 170: Der Haupt-Grubenbau muß fahrbar erhalten werden, der Abbau möglichst vollkommen und so geschehen, daß der weitere Aufschluß nicht unnöthiger Weise verhindert oder erschwert werde. — Nassauische B.-O. §. 76: Raubbau ist untersagt, die Hülfsbaue sind zu erhalten, Hülfs- und Versuchsarbeiten zur Ausdehnung des Betriebes befohlen. Es ist verboten, die obere Teufe auszubauen und die Arbeiten und Anlagen für den Tiefbau zu unterlassen ꝛc.

(*c*) de Villefosse, I, 576 legt dem Staate die Pflicht auf, de maintenir l'équilibre entre l'intérêt des exploitans, qui doit être un gain prompt, et l'intérêt de l'état, qui doit être la conservation des sources du gain, c'est-à-dire leur emploi raisonnable. — Rücksichten auf Vorrath und Preis des Brennstoffes oder die Besorgniß einer Preisherniedrigung der Erzeugnisse haben bisweilen die obrigkeitliche Verfügung veranlaßt, daß nur ein gewisses Erzquantum jährlich gefördert werden darf, indeß geht diese Bevormundung zu weit, es müßte denn die gewerbliche Einsicht der Unternehmer noch sehr mangelhaft sein.

(*d*) Preuß. L.-R. §. 193: in jeder Fundgrube 1 Hauer und 1 Schlepper täglich eine 8stündige Schicht. — Bair. B.-O. Art. 13: 1 Mann. — Oesterr. B.-G. §. 174: eine nach der Beschaffenheit des Orts und dem Zwecke des Betriebes erforderliche Anzahl von Arbeitern, mit 8stündiger täglicher Arbeitszeit. — Bei unverschuldeten Hindernissen wird eine Frist gegeben.

(*e*) Ueber die Rechte und Verbindlichkeiten solcher Stollener s. preuß. L.-R. a. a. O. §. 221 ff. 387 ff. Der Unternehmer eines solchen Stollens erhält 1) nach seiner Wahl den Hieb der in den Gränzen des Stollens brechenden nutzbaren Gesteine oder den Ersatz von $^1/_4$ der Kosten, welche die Treibung des Stollens durch das Feld einer Grube gekostet hat, 2) $^1/_8$ von dem ganzen rohen Ertrage der durch den Stollen entwässerten Gruben, nach Abzug der Bergzehnten. — Mittermaier, I, §. 248. — Das Bedürfniß ähnlicher Anordnungen wird auch in Frankreich empfunden; der 1837 den Kammern vorgelegte Gesetzentwurf beschäftiget sich größtentheils mit diesen Erbstollen. — Bestimmung über Revierstollen, welche überhaupt den

Abbau eines ganzen Revieres irgendwie erleichtern, im österr. B.-G. §. 90—97. Die Verbindlichkeiten der Besitzer schon bestehender Gruben werden durch Uebereinkommen mit dem Unternehmer des Revierstollens bestimmt.

(f) A. preuß. Instruct. Art. V. Minist. V. 30. Mai 1852.

(g) Belgische V. v. 30. Dec. 1840 über die, von den Bergknappen zu führenden Arbeitsbücher (livrets), in denen ihr Eintritt und Austritt, die Bedingungen bei der Annahme und die etwa hinterlassenen Schulden eingetragen werden. Das Circular des Minist. der öffentl. Arbeiten v. 4. Jan. 1841 schildert die Vortheile dieser Einrichtung, welche anfangs von den Arbeitern unwillig aufgenommen wurde.

§. 39.

II. In manchen Ländern bestand bisher eine höhere Stufe von Einwirkung der Staatsgewalt, nach welcher die Staatsbeamten an der ganzen Verwaltung fortwährend thätigen Theil nahmen. Sie beriethen die Betriebspläne sowie alle Veränderungen in denselben, neue Einrichtungen ꝛc. mit den Unternehmern oder deren Vertretern und den aufgestellten Beamten derselben, wobei sie jedoch nicht eigenmächtig Beschlüsse fassen durften, sondern im Einverständniß mit jenen handeln mußten, so weit nicht jene volkswirthschaftlichen Gründe eines amtlichen Einschreitens (§. 38. 38 a.) vorhanden waren. Diese Mitwirkung der öffentlichen Bergbeamten kann zugleich die Privatunternehmer vor nachlässiger oder untreuer Geschäftsführung ihrer Beamten sichern, auch diese zur Sparsamkeit und Ordnung anhalten, sie erspart ferner den Gewerkschaften, deren Mitglieder entfernt wohnen, die Kosten einer besonderen Ueberwachung. Daher werden die Bergbeamten verpflichtet, die Rechnungen der gewerkschaftlichen Verwalter (Schichtmeister) sich vorlegen zu lassen und zu prüfen, für richtige Leistung der Zahlungen Sorge zu tragen, die Austheilung des vierteljährigen Gewinnes (Ausbeute) auf jeden Kux (Actie), oder im schlimmeren Falle des einzufordernden Zuschusses (Zubuße) zu untersuchen und überhaupt das Beste der Gewerkschaften zu befördern (a). Diese Oberleitung des ganzen Privatbergbaues geht jedoch weiter, als der Staat im Allgemeinen in die Gewerbsthätigkeit der Bürger eingreifen darf; sie sollte daher nicht geboten, sondern es sollte den Privatunternehmern freigestellt werden, ob sie sich derselben unterordnen wollen, wofür

ſie eine beſondere Vergütung zu entrichten haben. Es iſt alſo dann keine erzwungene Bevormundung, ſondern nur das Anerbieten des Beiſtandes der vom Staate aufgeſtellten Sachkundigen vorhanden.

(*a*) Die Bergbeamten haben mehrere Bücher über den gewerkſchaftlichen Bergbau zu führen, z. B. das Gegenbuch, in welchem ſämmtliche Inhaber der Kure, die Veräußerungen, Verpfändungen der letzten ꝛc. eingetragen werden, das Schürf-, Muthungs-, Friſten- (§. 37) Buch und dgl. — Die manchfaltigen rechtlichen Verhältniſſe, z. B. der Kur-Inhaber gegen ihre Verwalter, oder mehrerer Gewerkſchaften gegen einander, deren Zechen nahe beiſammen liegen und dgl., ſind Gegenſtände der bürgerlichen Rechtsgeſetzgebung.

§. 40.

Der gute Erfolg des Bergbaues wird zum Theil von dem Beiſtande der Wiſſenſchaft und der Geſchicklichkeit bedingt. Von dieſer Seite vermag die Regierung auf doppeltem Wege fördernd zu wirken,

1) indem ſie die Erforſchung der geologiſchen Beſchaffenheit des Landes und die Verbreitung der hierdurch gewonnenen Kenntniſſe veranſtaltet (*a*),

2) indem ſie für die gute Vorbereitung der Staatsbergbeamten, der Werkführer (Steiger) und ſelbſt der untergeordneten Arbeiter ſorgt. Hiezu dienen beſondere Lehranſtalten und zwar ſowohl wiſſenſchaftliche (höhere) Bergſchulen (*b*), als Unterrichtsanſtalten für die Bergknappen und Steiger (*c*), ferner Reiſegelder für ausgezeichnete Zöglinge. In Ländern, die wenig Bergwerke haben, wären wiſſenſchaftliche Lehranſtalten zu koſtſpielig, man muß ſich folglich darauf beſchränken, theils hoffnungsvolle junge Leute in auswärtige Anſtalten zu ſchicken, theils aber von Zeit zu Zeit gründlich gebildete Bergbeamte vom Auslande herbeizuziehen.

(*a*) Geologiſche Reichsanſtalt in Oeſterreich, zur Unterſuchung des ganzen Staatsgebietes beſtimmt, mit einer Sammlung (Muſeum) und einem Archiv verbunden, um die Ergebniſſe dauernd aufzubewahren, 15. November 1849. v. Stubenrauch, Handb. I, 77. — Veranſtaltung ausführlicher geognoſtiſcher Landeskarten.

(*b*) Z. B. Bergakademie zu Freiberg ſeit 1765, die Schule des Bergbaues für die ganze Erde; — Clausthal, — Schemnitz in Ungarn, — École des mines in Paris; Bergſchule zu Bogota ſeit 1823.

(c) Eine ſolche Schule gründete A. v. Humboldt zu Steben im baier. Fichtelgebirge. — Siegen, — St. Etienne in Frankreich ꝛc. — Klagen über die Unwiſſenheit der Uebernehmer von Bergwerksarbeiten (Contractors) in Staffordſhire; Report of the commissioners appointed to inquire . . . into the state of the population in the mining districts, 1850. Die Rohheit, Trunkſucht ꝛc. der Bergknappen fügt den engliſchen Bergwerksbeſitzern viel Nachtheil zu, veranlaßt öftere Arbeitseinſtellungen (strikes, vgl. I, §. 201 b.) und dgl. Man ſucht durch Einführung von Tags- und Abendſchulen mit Leihbibliotheken, Erbauung von Kirchen, Geſangunterricht, Gartenbau ꝛc. zu helfen.

§. 41.

Die Vorliebe für den Bergbau hat zahlreiche Begünſtigungen (*a*) deſſelben veranlaßt, um theils die Capitaliſten, theils die Arbeiter zu demſelben anzureizen. Solche Mittel würden wahrſcheinlich weniger nöthig erſchienen ſein, wenn nicht dagegen die Staatsabgaben von den Privatbergwerken (III, §. 182) ſo läſtig geweſen wären, daß man das Bedürfniß empfunden hätte, ihre nachtheilige Wirkung durch ein Gegengewicht wieder aufzuheben. Die Ermäßigung dieſer Abgaben, vorzüglich des Bergzehnten, macht jene anderen Begünſtigungen zum Theile entbehrlich, von denen einige mit dem Geiſte der Geſetzgebung in unſerem Zeitalter unvereinbar ſind, z. B. die Steuer- und Conſcriptionsfreiheit (*b*) und die eigene Jurisdiction der Bergleute, andere aber, wie die Lieferung von Holz aus den Staatswaldungen um ſehr niedrige Preiſe, aus finanziellen Gründen unpaſſend erſcheinen.

(a) Vgl. Mittermaier, §. 256. — Baier. Bergfreiheiten, 6. Mai 1784, in 30 Artikeln.

(b) Wenn gleich die gänzliche Befreiung der Bergarbeiter vom Kriegsdienſte der Gleichheit vor dem Geſetze widerſtreitet und die Gründe, mit denen man ſie vertheidigt, auch auf andere Gewerbe paſſen würden, ſo läßt ſich doch die Art des Waffendienſtes ſo einrichten, daß die Bildung guter Arbeiter durch denſelben nicht unterbrochen wird. Vgl. v. Voith, Vorſchläge zur Verbeſſerung des Berg- und Hüttenweſens in Baiern, Sulzb. 1822. S. 9.

§. 42.

Andere Beförderungsmittel, welche jenen Bedenklichkeiten (§. 41) nicht unterliegen, ſind (*a*):

1) Veranſtaltungen, die die Fortſchaffung der Mineralien, der Brennſtoffe ꝛc. in der Nähe der Bergwerke erleichtern (*b*), z. B. Kunſtſtraßen, Canäle;

2) Uebernahme von Kuren der Zubußgruben, die von den Besitzern aufgegeben worden sind, auf die Staatscasse, Falls man Hoffnung einer baldigen Vermehrung des Erzeugnisses hegen kann;

3) Vorschüsse an solche Gruben, deren Ausgaben eine Zeit lang eine außergewöhnliche Höhe erreichen. Hiezu ist in mehreren Ländern eine besondere Bergcasse vorhanden, welche ihre Einkünfte aus den Abgaben der Privatbergwerke bezieht (*c*); es ist jedoch bei solchen Vorschüssen große Vorsicht rathsam;

4) die Unternehmung solcher Bauten, welche für mehrere Bergwerke von großem Nutzen sind, auf Rechnung des Staates, wenn sich keine Privaten dazu geneigt finden. Hieher ist vorzüglich die Anlegung von Erbstollen zu zählen (§. 38 a.), welche wegen der Kostbarkeit und technischen Schwierigkeit am besten vom Staate geschehen kann (*d*).

(*a*) Privatvereine vermögen auch hier der Regierung manchen Schritt zu ersparen. Geognostisch-montanistischer Verein für Innerösterreich zu Gratz, um die Entdeckung von Mineralien zu befördern, das Muthen zu erleichtern ꝛc.; gestiftet 1842.

(*b*) Ob diese Maaßregel vom Staate ausgehen muß, oder den Privatbergwerken überlassen werden kann, dieß hängt davon ab, wie groß die Bergwerksunternehmungen sind, ob jene Fortschaffungsmittel nur einem Werke oder mehreren nützen, und ob im letzteren Falle ein Zusammenwirken der Grubenbesitzer zu erzielen ist. Canal des Herzogs von Bridgewater bei Worsley, der in verschiedenen Armen 24 engl. Meilen unter der Erde in die Kohlengruben reicht. — Aehnlicher unterirdischer Canal in der Fuchsgrube bei Waldenburg (Schlesien). — Schiffbarer Stollen auf dem Harz unter den Clausthaler Gruben, Hausmann, a. a. O. S. 101. — Ostmann's Preisschr. im Hannöv. Magazin, 1824. Nr. 3—5. — Eisenbahnen.

(*c*) Cassen dieser Art in Frankreich, Sachsen, Hannover. Auf dem Harz hatte der Staat 1807 eine Forderung von 3·408 774 fl. an die Zubußgruben. Villefosse, I, 77. Die unbeibringlichen Vorschüsse wurden neuerlich (nach 1834) niedergeschlagen. Lehzen, Hannovers Staatshaushalt, I, 115. — In Baden war sonst eine Summe von 10 000 fl. jährlich zu Prämien für solche Privatbergwerke bestimmt, welche Zubuße haben.

(*d*) Der tiefe Georgenstollen auf dem Harze, 1775—99 erbaut, ist 9713 Lachter oder gegen 2½ Meilen lang. Er kostete 762 462 fl. Die „tiefe Wasserstrecke" (vgl. (*b*)), 60 Lachter unter dem Georgsstollen, wurde 1803—8 ausgeführt und dann bedeutend verlängert. 1851 hat der Bau des „tiefsten Stollens" begonnen, welcher in der Ebene der tiefen Wasserstrecke liegen und fast 2 Meilen Länge erhalten soll und gegen ½ Mill. Rthlr. kosten wird. Lehzen, a. a. O. I, 125. — Josephi II. Erbstollen zu Schemnitz kostete 1 Mill. fl. — Begonnener Erbstollen im preuß. Bergrevier Müßen. Vorschlag von Herders zu einem 11 360 Lachter langen Erbstollen, der die Freiberger Gruben

auf Jahrhunderte hinaus trocken legen, aber 3·600 000 Rthlr. kosten würde (1841). — Auch die Herbeileitung von Wasser zum Bewegen der Maschinenräder ist bisweilen so schwierig, daß sie von Einzelnen nicht wohl unternommen werden kann. Der Rehberger Graben, der den Gruben bei Andreasberg (Harz) das Aufschlagwasser zuführt, ist 18828 Fuß lang, und kostete mit dem Damme, der den Oderdeich bildet, in den Jahren 1692—1722 die Summe von 97 000 fl.

§. 43.

Auch in Hinsicht auf den Zustand der Arbeiter sind mehrere Anordnungen dienlich (*a*).

1) Die öfteren Unglücksfälle, durch welche Bergarbeiter beschädigt oder getödtet werden (*b*), erfordern wegen der Vermögenslosigkeit dieser Arbeiter, wegen der Schwierigkeit, andere Nahrungsquellen aufzufinden, und wegen des geringen Arbeitslohns im Bergbau (I, §. 354) eine besondere Vorsorge. Daher wurden schon in den älteren Bergordnungen die Unternehmer verpflichtet, den in ihrem Dienste beschädigten Arbeitern eine Zeit lang den Unterhalt zu reichen. Noch wirksamer ist Errichtung von Knappschafts- oder Bruder-Cassen, welche kranke, gebrechliche und sonst arbeitsunfähige Bergleute, so wie deren Wittwen und Waisen zu unterstützen bestimmt sind. Die Einnahmen fließen aus vorschriftsmäßigen Beiträgen sämmtlicher Arbeiter, die ihnen sogleich am Lohne abgezogen werden, — aus Abgaben der Unternehmer (*c*), — aus Strafgeldern, — aus verschiedenen zum Besten der Casse betriebenen Unternehmungen (*d*). Solche Cassen sind höchst empfehlenswerth. Sie werden gewöhnlich von Bergbeamten unter Aufsicht der höheren Behörden verwaltet, es ist aber zweckmäßig, einen gewählten Ausschuß der Arbeiter theilnehmen zu lassen (*e*).

2) Wo man voraussieht, daß die Theuerung des Holzes, die Erschöpfung der Lagerstätten, das nachtheilige Mitwerben anderer Länder ꝛc. eine Einschränkung der Arbeiten nothwendig machen werden, da ist es dringend nöthig, bei Zeiten den Arbeitern in dem Aufsuchen neuer Nahrungszweige behülflich zu sein, damit sie nicht in Noth gerathen (*f*).

(*a*) Auf dem Harze wird den Arbeitern in den Silber-, Berg- u. Hüttenwerken das Getreide aus den Kornhäusern zu Osterode, Goslar und Herzberg um einen billigen Preis, der Himten Roggen zu $^2/_3$ Thlr. Cassengeld (der preuß. Scheffel zu 2 fl. 22 kr.) abgegeben. Den

hiezu nöthigen Zuſchuß trägt größtentheils der Staat, der mit den Gewerkſchaften in einem ſehr verwickelten Verhältniß ſteht. 1801—19 betrug dieſer „Magazinſchaden" im Durchſchnitt jährlich 57000 Thlr. Hausmann, S. 80. 117. — Das Verbot, Kinder und Frauen in den Gruben arbeiten zu laſſen, iſt mehr aus Gründen der Sittlichkeit (Volksbildungsſorge) und Geſundheit abzuleiten. Nach dem brit. Geſ. v. 10. Aug. 1842 (5. u. 6. Victor. C. 99.) dürfen nach dem 1. März 1843 nur männliche Arbeiter von 10. J. an angeſtellt werden. Der Lohn darf nicht im Wirthshauſe ausbezahlt werden.

(*b*) 1858 wurden in den belgiſchen Bergwerken 223 Arbeiter getödtet, 48 verwundet.

(*c*) Zubußgruben ſind gewöhnlich von der Entrichtung frei.

(*d*) Z. B. die Benutzung gewiſſer Rückſtände von den gepochten Erzen.

(*e*) Bergius, a. a. O. S. 274. — v. Berg, S. 401. Dieſe Einrichtung iſt alt; ſ. z. B. hannov. Verordnungen für den Harz von 1524 und 1538, trieriſche V. von 1564, altenbergiſche Zinnbergwerks-Ordnung v. 1568, Art. 42: Von Büchſenpfennigen, — Brudercaſſe zu Tarnowitz in Schleſien v. 1599 ꝛc. In Belgien gab Auguſt Viſſchers durch die Schrift: De l'établissement de caisses de prévoyance en Belgique en faveur des ouvriers mineurs. Liège, 1838, zur Stiftung ſolcher Caſſen den Anſtoß. Sie wurden von 1839 an in den verſchiedenen Bergwerksbezirken gegründet. Jedem Arbeiter wird ½ Proc. ſeines Lohnes abgezogen, und gleichen Betrag ſchießen die Unternehmer ſelbſt hinzu (alſo zuſammen 1 Proc.), auch der Staat giebt einen Beitrag. Der Verwaltungsrath wird von beiden Theilen gewählt. Die Unterſtützungen ſind ordentliche oder außerordentliche, jene wieder fortdauernd oder vorübergehend ꝛc. Im Anfang des Jahres 1847 befanden ſich unter 48300 Bergleuten 44697 Theilnehmer einer ſolchen Caſſe. Im Jahre 1846 waren die Einkünfte der 6 Caſſen 325441 Fr., wovon 232993 Fr. in dem 1 Proc. des Lohns beſtanden, die Ausgaben 203966 Fr., wovon 1903 Perſonen unterſtützt wurden. Visschers, De l'état actuel & de l'avenir des caisses de prévoyance en faveur des ouvriers mineurs en Belgique. Bruxelles, 1847.

(*f*) Erwägungen dieſer Art auf dem Harze, ſ. I, §. 351 (*a*). Man hat daſelbſt auf die Verfertigung von Kinderſpielzeug und anderen Holzſchnitzwaaren, auf die Verarbeitung des Tafel- und Griffelſchiefers und dgl. gerechnet, indeſſen haben wegen der Abneigung der Bergleute dieſe Gewerke noch wenig Verbreitung gefunden. Oſtmann, a. a. O. Hausmann, S. 72.

Zweite Abtheilung.

Pflege der Landwirthschaft.

Einleitung.

§. 44.

Die anfängliche Gestaltung der Landwirthschaft, in welcher dieselbe hauptsächlich als Mittel zur eigenen Versorgung der Landbauenden diente, erscheint als höchst unvollkommen, wenn man sie mit einem kunstmäßigen Betriebe vergleicht, welcher wissenschaftliche Kenntnisse, reichliches Capital und großen Fleiß zu Hülfe nimmt. Für das Verhalten der Staatsgewalt in Bezug auf die Landwirthschaft im Allgemeinen lassen sich folgende einleitende Sätze aufstellen.

1) Die Landwirthschaft erfüllt ihre Bestimmung in der Volkswirthschaft am vollkommensten, wenn sie dem Lande mit Hülfe der Kunst die größte Menge werthvoller, zur Befriedigung verschiedener Bedürfnisse dienender Pflanzen- und Thierstoffe abgewinnt (*a*). Ihre Ausbildung ist eine wichtige Bedingung des Volkswohlstandes (I, §. 361) und muß daher von der Regierung als höchst erwünscht betrachtet werden.

2) Die Landwirthschaft ist nirgends so vollständig ausgebildet, daß sie nicht bald in einzelnen Zweigen, bald in einzelnen Landestheilen noch beträchtlicher Fortschritte fähig wäre. In vielen Ländern und Gegenden aber wird sie mit einem geringen Grade von Kunst, Fleiß und Capitalaufwand betrieben, die natürlichen Kräfte werden mangelhaft benutzt und der Ertrag des Bodens ist weit kleiner, als er leicht sein könnte (*b*).

3) Das wünschenswerthe Fortschreiten der Landwirthschaft erfolgt aber, wenn dieselbe sich selbst überlassen bleibt, ziemlich langsam. Manche Hindernisse stehen im Wege, die nur durch die Regierung beseitigt werden können. Die Mehrzahl der Landwirthe ist nicht von regem Wetteifer in der Ausbildung

der Betriebsart erfüllt und bei der maſſenhaften Erzeugung fällt das angeſtrengte Mitwerben hinweg, welches in anderen Gewerben zwiſchen den einzelnen Unternehmern beſteht. Daher hängt der Zuſtand der Landwirthſchaft in einem Lande großentheils von den Regierungsmaaßregeln ab, die ihr Schutz und Unterſtützung gewähren, und die Erfahrung zeigt, daß nicht gerade die von der Natur am meiſten geſegneten, ſondern die am beſten regierten Länder am ſchönſten angebaut ſind (*c*). Die Pflege der Landwirthſchaft durch die Regierung iſt auch in neuerer Zeit in den meiſten Ländern, namentlich in Deutſchland, mit vorzüglicher Sorgfalt geübt worden, indem wiſſenſchaftliche Forſchungen und Erfahrungen von vielen Seiten mit einander in Verbindung geſetzt wurden (*d*).

(*a*) Die hohe Entwicklung der Landwirthſchaft drückt ſich ſowohl in der Größe des rohen als des reinen Ertrages von einer gegebenen Fläche aus.

(*b*) Die landwirthſchaftliche Statiſtik liefert zu dieſen Sätzen zahlreiche Belege, z. B. in der Menge des Brachlandes, in der Größe des Viehſtandes, in dem Ernteertrage eines Morgens Acker und Wieſe. Mehrere deutſche Länder haben 2100—2200 Stück Rindvieh auf der Q.-Meile.

(*c*) Jovellanos, a. a. O. S. 14—16. — Ein auffallendes Beiſpiel hievon giebt Portugal, wo ungeachtet eines höchſt milden Klimas doch die eine Hälfte des Landes öde liegt, die andere großentheils nur ſchlechte Gemeinweiden enthält. Balbi, Essai statistique sur le royaume de Portugal, I, 73, 109, 148, 236.

(*d*) 1) Ueber die Landwirthſchaftspflege im Allgemeinen: Dithmar, Polizei des Ackerbaues, herausg. von Schreber. Leipzig, 1770 — A. Young, Politiſche Arithmetik, aus dem E. Königsb. 1777 (gehört dem Inhalte nach hieher). — Frank, Syſtem der landwirthſchaftlichen Polizei. Leipzig, 1789—91. III. B. — Rüdiger, Staatslehre, II, 22. — v. Berg, Handbuch III, 243. — Lips, Principien der Ackergeſetzgebung, I. B. Nürnberg, 1811. — de Jovellanos, Gutachten der ökonom. Geſellſchaft zu Madrid über die ihr vorgelegten Entwürfe zu einer landwirthſchaftlichen Geſetzgebung, überſ. von H. v. Beguelin. Berlin, 1816 (1825). — Steinlein, Agriculturae laus, incrementa et impedimenta. Landish. 1825. — Bülau, Der Staat und der Landbau, Leipzig, 1834. — Elsner, Politik der Landw. Stuttg. 1835. II. — Roſcher, Volkswirthſchaft, 2. Bd. 2) Ueber Geſetze und Einrichtungen einzelner Staaten: von Berg, Handb. VII, 1—410. — Moſer in deſſen Nationalökonomen, II. Jahrg. 2. B. S. 449. — Schrader, Agraria der preuß. Monarchie, d. i. Zuſammenſtellung aller über Landescultur .... ergangenen Geſetze und Verordnungen. Magdeburg, 1821. — Kretzſchmer, Concordanz der preuß. agrariſchen Geſetze. Danzig, 1830. — Danz, Die agrariſchen Geſetze des preuß. Staats. Leipzig, 1836—40. V B. in VI Theilen. — Hering, Ueber die agrariſche Geſetzgebung in Preußen. Berl. 1837. — Dönniges, Die Landculturgeſetzgebung Preußens. Berl. 1812. — Koch, Die Agrargeſetze des preußiſchen Staats, 3. Ausg. 1843. — Lette und v. Rönne, Die Landesculturgeſetzgebung des preußiſchen

Staates. Berlin, 1853. III B. — Schopf, Die Landwirthschaft in den deutschen, böhmischen und galizischen Provinzen des österr. Kaiserstaats in ihrer gesetzlichen Verfassung dargestellt. Wien, 1835, III. — v. Closen, Krit. Zusammenstellung der baier. Landesculturgesetze. München, 1818. — v. Hazzi, Sendschreiben über den Entwurf des Gesetzes für landw. Cultur. München, 1822. — Rudhart, Ueber den Zustand des K. Baiern, I, 165. — v. Bose, Sammlung der wicht. Landesculturgesetze des K. Sachsen, Dresd. 1850. (alphabetisch geordnet). — Reuning, Die Entwicklung der sächsischen Landw. in den Jahren 1845—54. Dresd. 1856. — Goldmann, Die Gesetzgebung des Gr. Hessen in Beziehung auf Befreiung des Grundeigenthums ꝛc. ꝛc. Darmst. 1831. — Fournel, Lois rurales de la France, éd. 5me par Rondonneau. Paris, 1823. II B. — Chevrier-Courcelles et Puvis, Observations sur les principales questions qui doivent faire partie du code rural. P. 1836. — Govers Doynoot, De summi imperantis Belgici cura ad promovendam agriculturam. Lugd. 1830. — Stolle, Studien über die Hebung der Landescultur im K. Belgien, 1850. — Vorzüglich lehrreich sind die Verhandlungen der landwirthschaftlichen Congresse in Frankreich, welche seit 1844 jährlich in Paris gehalten werden, §. 45 (*c*). — Die Verhandlungen des Congresses von Abgeordneten deutscher landwirthschaftlicher Vereine zu Frankfurt im Nov. 1848 sind in Darmstadt 1849 in Druck erschienen. — v. Lengerke, Bericht über den Congreß der Vertreter der landw. Hauptvereine aller preuß. Provinzen, Berlin, 1850. II B. auch als Supplement von des Verf. Annalen (wird in den folg. §§. als Pr. Congreßbericht angeführt).

Erstes Hauptstück.

Pflege des landwirthschaftlichen Gewerbes im Allgemeinen.

§. 45.

Als die allgemeinsten Mittel zur Pflege der Landwirthschaft verdienen folgende genannt zu werden:

1) Errichtung einer obersten Staatsbehörde für dieß Geschäftsgebiet (Abtheilung eines Ministeriums), in der Männer von gründlicher staatswissenschaftlicher, volkswirthschaftlicher und gewerblicher Kenntniß wirken (*a*).

2) Dieser Oberbehörde muß eine Anzahl von Landwirthschaftskundigen berathend zur Seite stehen, welche entweder von der Regierung ernannt (*b*), oder von den Landwirthen gewählt sind, oder theils ernannt, theils gewählt werden.

3) Sehr vortheilhaft hat sich eine Vertretung des landwirthschaftlichen Gewerbes gezeigt, indem von Zeit zu Zeit,

besonders wenn Maaßregeln sehr eingreifender Art beabsichtigt werden, einsichtsvolle, aus den verschiedenen Landestheilen gewählte Sachverständige zu einer Versammlung einberufen werden (*c*). Aus dieser können sodann auch Mitglieder in den fortdauernden Rath (2) gewählt werden.

4) Herstellung einer genauen und vollständigen landwirthschaftlichen Statistik des Landes (*d*).

Die besonderen Beförderungsmittel der Landwirthschaft im Ganzen lassen sich in eine geordnete Uebersicht bringen, wenn man die verschiedenen Erfordernisse dieses Gewerbes, — Land, — Capital, — Arbeitskräfte, — Absatz, — als Gegenstände einer staatlichen Mitwirkung der Reihe nach betrachtet und hierauf die aus der Vereinigung aller dieser Bedingungen hervorgehende Richtung der Unternehmungen ins Auge faßt.

(*a*) In kleinen Staaten würde allerdings eine besondere Oberbehörde zu kostbar und nicht hinreichend beschäftigt sein. In Preußen besteht ein eigenes Ministerium der landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

(*b*) Als Beispiel dient das sog. preußische Oekonomie-Collegium, welches theils dem Ministerium als sachkundige Stelle und zur Ausführung von Aufträgen behülflich ist, theils die landw. Vereine unterstützt, Cabinetsbefehl v. 16. Jan. 1842. V. des Ministeriums d. J. 2. März, Regulativ v. 25. März 1842. Neues Regul. v. 24. Jun. 1859. Das Oekonomie-Collegium ist die Centralstelle der landw. Technik und hat die Bestimmung, das Ministerium der Landwirthschaft zu unterstützen. Zu den außerordentlichen Mitgliedern gehören die Präsidenten der landwirthschaftlichen Provincialvereine. Das Collegium steht lediglich mit dem genannten Ministerium in Geschäftsverkehr. Die Verhandlungen dieses obersten Landwirthschaftsrathes werden regelmäßig mitgetheilt in den Annalen der Landw. ꝛc. seit 1842, herausgegeben zuerst von v. Lengerke, dann von Lüdersdorff, seit 1860 von v. Salviati.

(*c*) Preuß. Congreßbericht, I, 301. 492, II, 344. 413. Jährlicher Congrès central d'agriculture in Paris seit 1844. — Belgischer oberster Landwirthschaftsrath aus 18 Mitgliedern, deren je 2 von jedem landwirthschaftlichen Provincialausschuß gewählt werden. Verordn. v. 30. Aug. 1850. — Sächsischer Culturrath.

(*d*) Preuß. Congreßbericht, I, 40. II, 91 (Entwurf einer solchen Statistik). — Vorzüglich schätzbar sind die amtlichen landw. Beschreibungen einiger franz. Dep. seit 1843 und die belgische Statistik der Landwirthschaft nach dem Zustande v. 1846.

I. Maaßregeln in Bezug auf die Ländereien.

A. Rechtliche Verhältniſſe.

1. Bäuerliches Verhältniß.

§. 46.

Die meiſten kleineren Landwirthe in Deutſchland und vielen anderen europäiſchen Ländern befanden ſich ſeit Jahrhunderten in Beziehung auf die Ländereien, die ſie bewirthſchaften, in einem mittleren Zuſtande zwiſchen bloßer Zeitpacht und vollem Eigenthum, indem ſie zwar ein dauerndes Recht auf ihr Land hatten, aber durch die Befugniſſe eines Guts- und Zehntherrn mehr oder weniger beſchränkt waren (*a*). Ein ſolches Verhältniß entſtand theils in einer Zeit, wo es für die Zeitpacht noch an Capital und Geldverkehr fehlte, dadurch, daß reiche Grundbeſitzer einen Theil ihres Landes unter der Bedingung gewiſſer Leiſtungen an Arbeiterfamilien überließen, theils auch, indem manche anfangs freigewesene Grundeigner allmälig in Abhängigkeit von mächtigen Grundherren geriethen und folglich die Lage vieler Bauern ſich im Laufe der Zeit verſchlimmerte. Mit den privatrechtlichen Befugniſſen der Gutsherren verband ſich eine obrigkeitliche Stellung derſelben, indem ihnen namentlich eine Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt zuſtand, auf die ſie ſchon wegen des mehr geſicherten Eingehens der bäuerlichen Leiſtungen Werth legen mußten (*b*). Während es der Geſchichte und Wiſſenſchaft des bürgerlichen Rechts obliegt, die verſchiedenen Abſtufungen und Geſtaltungen dieſes bäuerlichen Verhältniſſes in einzelnen Ländern, Gegenden oder Ortſchaften zu erforſchen (*c*), muß die Volkswirthſchaftspolitik dagegen die gegebenen Verhältniſſe der Bauerngüter nach ihrem Einfluß auf die Production würdigen und den Weg bezeichnen, auf welchem die darin vorkommenden Uebelſtände in einer gerechten und zweckmäßigen Weiſe beſeitiget werden können. Dieſer großen, wichtigen und ſchwierigen Maaßregel iſt im jetzigen Jahrhundert von den europäiſchen

Regierungen sehr viel Fleiß und Nachdenken zugewendet worden, und in Folge der auf diesen Zweck gerichteten Gesetze ist das alte bäuerliche Verhältniß schon großentheils verschwunden. Die Kenntniß des Weges, der hiezu in verschiedenen Ländern eingeschlagen worden ist und der theils wirklich befolgten, theils empfehlenswerthen Grundsätze muß in der heutigen Volkswirthschaftspolitik noch eine Stelle einnehmen, wenn gleich das Werk größtentheils schon ganz vollbracht ist, weil dieß noch nicht überall geschehen ist und weil manche Nachwirkungen der Ablösung noch eine Zeit lang die Behörden beschäftigen (*d*). Die Abhängigkeit der bäuerlichen Wirthe von anderen Personen kann sich beziehen

1) auf die Verfügung über das Gut und dessen Vererbung, d. i. auf das Nutzungsrecht,
2) auf die jährlichen Leistungen an einen Guts- oder Zehntherren, welche bestehen
   a) in der Verrichtung von Arbeiten, — Frohnen,
   b) in Abgaben, welche den Berechtigten zum Theilnehmer an dem Reinertrage machen.

(*a*) Auch außer Europa findet sich dieser Zustand, z. B. in Mingrelien, am Indus, in Canada ꝛc.

(*b*) Namentlich durch Ausbildung der Erbunterthänigkeit.

(*c*) Mittermaier, Grundsätze, §. 80. 480 ff. — Zu den Untersuchungen über die bäuerlichen Verhältnisse von rechtlicher und volkswirthschaftlicher Seite gehören unter anderen: Stüve, Ueber die Lasten des Grundeigenthums in Rücksicht auf das Königr. Hannover, 1829. — Lünzel, Die bäuerlichen Lasten im Fürstenth. Hildesheim. 1830. — v. Hodenberg, Welche Gründe verlangen die Aufhebung des Zehnt-Meiernexus? Hannover, 1832. — Sommer, Handbuch über die bäuerlichen Rechtsverhältnisse in Rheinland-Westphalen, I, 1830. — Zachariä, Der Kampf des Grundeigenthums gegen die Grundherrlichkeit. Heidelberg, 1832. — Moser, Die bäuerlichen Lasten der Würtemberger. Stuttgart, 1832. — Bernhardi, Versuch einer Kritik der Gründe, die für großes und kleines Grundeigenthum angeführt werden. 1847, S. 522 (Frankreich) und 577 (England). — Welsch, Ueber Stetigung und Ablösung der bäuerlichen Grundlasten. Landshut, 1848. — Lette, Einleitung zum I. Bande des §. 44, (*b*) Nr. 2 genannnten Buches. — Roscher, Volksw. II, 150.

(*d*) Die aus diesem Zweck hervorgegangenen gesetzlichen Maaßregeln werden neuerlich öfters mit dem Namen Agrargesetze belegt. Die in §. 44 Note (*a*) Nr. 2) angeführten Schriften beschäftigen sich größtentheils mit diesem Gegenstande. — In mehreren deutschen Staaten sind neuerlich Gesetze über die Umgestaltung oder Ablösung aller dieser bäuerlichen Verhältnisse zugleich erlassen worden. Diese Hauptgesetze, die in den folgenden §§. nur mit dem Namen des Landes bezeichnet

werden, ſind: Preußen, neues Geſetz v. 2. März 1850. (Frühere Hauptbeſtimmungen 1) für nicht erbliche Bauerngüter, Edict vom 14. Mai 1811, 2. Abſchn. §. 35 ff., 2) für erbliche aber nicht eigenthümliche, ebd. 1. Abſchn., 3) für eigenthümliche Güter, Geſ. 7. Jun. 1821.) — Baiern, Geſ. 4. Jun. 1848 (Erläuterung deſſelben in Dollmann, Die Geſetzgeb. des Königr. Baiern unter Maximil. II. 2. Heft, 1852). — Würtemberg, 14. April 1848. — Hannover, Ablöſungsgeſetz v. 23. Jul. 1833. — Sachſen, 17. März 1832. — Weimar, 3. Jun. 1848. — Oeſterreich, Patente v. 17. Sept. 1848 und 4. März 1849 und die Grundentlaſtungsgeſetze für einzelne Provinzen, Böhmen und Mähren 26. Jun. 1849, Schleſien 10. Jul., Tirol 15. Aug., Galizien 15. Aug., Iſtrien 7. Sept., Steiermark, Kärnthen, Krain, 12. Sept., Oeſterr. ob der Enns 4. Oct. 1849, Niederöſterr. 13. Febr. 1850. — Oldenburg, Geſ. v. 14. Oct. 1848 (für die aus dem guts- und ſchutzherrlichen Verbande herrührenden Laſten der Hofhörigen und Heimfallspflichtigen) und 11. Febr. 1851 (für andere Laſten). — Naſſau, 14. April 1849. — In anderen Ländern, z. B. Baden, ſind mehrere Geſetze über einzelne Theile des bäuerlichen Verhältniſſes zu verſchiedenen Zeiten erlaſſen worden. — Judeich, Die Grundentlaſtung in Deutſchland ſeit 1830 in Leipz. Zeitung, Beilage 1859. Nr. 86. 1861 Nr. 23.

a. Art des bäuerlichen Nutzungsrechts.

§. 47.

Das Nutzungsrecht der Bauern auf ihre Ländereien iſt bald ein wahres, aber belaſtetes Eigenthum, bald ſchließt es nur ſolche Beſtandtheile deſſelben in ſich, die im deutſchen Rechte als Nutzeigenthum betrachtet und dem Obereigenthum des Gutsherrn entgegengeſetzt werden (*a*), — bald endlich kann es nicht mehr als Eigenthum gelten. In Hinſicht auf Vererbung und Verfügungsgewalt laſſen ſich folgende Abſtufungen annehmen:

1) Manche Bauerngüter ſind dem Rechte nach nicht erblich und werden dem Beſitzer nur auf Lebenszeit (*b*), oder auch nicht einmal ſo lange belaſſen (*c*), ohne doch darum bloße Pachtgüter zu ſein, weil der Uebergang an die Erben unter gewiſſen läſtigen Bedingungen gewöhnlich geſtattet wird, weil ferner kein einfacher Geld- oder Naturalpachtzins, ſondern die üblichen bäuerlichen Leiſtungen vorkommen (*d*), und weil das Einziehen der Bauerngüter den Gutsherren meiſtens nicht erlaubt iſt.

2) Es findet Vererbung in eingeſchränktem Maaße ſtatt, z. B. auf eine gewiſſe Zahl von Geſchlechtern (*e*), ſo daß unter gewiſſen Umſtänden der Heimfall oder die Einziehung vorbehalten iſt (*f*), oder

3) die Vererbung ist zwar unbedingt, aber die Verpfändung und Veräußerung von der Genehmigung des Gutsherrn abhängig und bei Erb- und Kauffällen die Entrichtung einer in einem gewissen Theil des Gutswerthes bestehenden Gebühr (Handlohn) vorgeschrieben.

(*a*) Mittermaier, Priv. R. I, §. 156.

(*b*) Viele norddeutsche Meier waren bisher ohne Erbrecht; so auch die baierischen Leibrechtsgüter, die jedoch nach herkömmlicher Weise auf einen Erben gingen. Die Vererbung der bad. Schupflehengüter war bisher ebenfalls nicht gesichert, da der Lehenbrief immer den Heimfall nach dem Tode des Lehenmannes oder seines nächsten Erben ausdrücklich vorbehielt, indeß ist hievon fast nie Gebrauch gemacht worden. von Gaisberg, Beleuchtung der Rechtsverhältnisse bei Schupflehen. Stuttgart, 1823. Verhandlungen der beiden Kammern in Baden von 1833.

(*c*) Güter auf Herrengunst; Freistift in Baiern.

(*d*) Sie sind entweder fest, oder der Eigenthümer hat Befugniß, sie beim Wechsel des Besitzers zu steigern. Bezeichnung dieser Classe von Gütern im preußischen Edict vom 14. Sept. 1811. §. 35.

(*e*) Z. B. die pfälzischen Erbbestände, die auf drei Generationen vererbt wurden, und die pfälzischen Leibgedingsgüter, die nur auf einen einzigen Besitzer, oder auf ein Ehepaar, oder auch auf die namentlich aufgeführten Kinder desselben verliehen wurden, und bei deren Verkauf oder neuer Verbriefung für ein Kind und dessen Familie $^1/_4$ oder $^1/_3$ des Gutswerthes als Gebühr gefordert wurde, und bisweilen sogar die Hälfte, wenn der Heimfall nahe bevorstand. Es waren meistens Weinberge, bei denen statt eines festen Zinses ein gewisser Theil des Rohertrages ($^1/_3$) entrichtet wurde. Natürlich ist es, daß sie in der letzten Zeit vor dem Heimfall oder der Erneuerung sehr vernachlässiget wurden. Vogelmann in Rau, Archiv V, 137. — In Mecklenburg wird der Bauernhof dem ältesten Sohne, oder wenn dieser kein tüchtiger Wirth ist, einem jüngeren, oder wenn Söhne fehlen, einem Tochtermann übertragen, Seitenverwandte werden nicht berücksichtiget. Vollbrügge, Das Landvolk im Großherzogthum Mecklenburg, 1835. S. 34. — Die uneingekauften Bauerngüter in Böhmen, Mähren, Galizien, österr. Schlesien vererbten sich nur an Kinder, durften aber nicht veräußert oder verschenkt werden. Schopf, I, 82.

(*f*) Z. B. in Bremen und Verden durfte der Hof eingezogen werden, wenn ihn der Gutsherr zur Wohnung brauchte, und derselbe hatte bei dreijährigem Rückstande das Ejectionsrecht. Stüve, S. 135. — In Mecklenburg wird derjenige vom Gehöfte entsetzt, welcher eine schlechte Wirthschaft führt und seine Obliegenheiten nicht erfüllt. — Der ungarische Bauer durfte vertrieben werden, wenn er die auf seinem Gute ruhenden Abgaben nicht zu tragen vermochte oder wiederholt widerspenstig oder ausschweifend war. Der eingezogene Hof mußte jedoch einem anderen Bauer übergeben werden.

§. 47 a.

Der große Nutzen eines gesicherten erblichen Besitzes mit genau bestimmten Rechtsverhältnissen kann keinem Zweifel

unterliegen. Wo der Bauer sich einer willkürlichen Steigerung der jährlichen Entrichtungen ausgesetzt sieht (*a*), oder wo er nicht die Gewißheit hat, daß das Gut auf seine Erben kommen werde, oder vollends wo er nicht einmal selbst auf lebenslänglichen Besitz rechnen kann und im Falle der Vertreibung aus demselben sich nicht als Pachter auf anderen Gütern fortzubringen weiß, da sinkt er leicht in Muthlosigkeit, Erschlaffung und Müßiggang; er scheut jede Ausgabe und Bemühung, deren Früchte nicht in kurzer Frist zu reifen versprechen; er wird weder Bäume pflanzen, noch Sümpfe austrocknen, steile Abhänge in Terrassen bringen, Wasserleitungen anlegen, Erde aufführen, seine Gebäude in besseren Stand setzen ꝛc. I, §. 376, 378 — (*b*). Dieser Zustand ist für die Gütererzeugung in hohem Grade nachtheilig, zugleich aber ist bei einem auf erblichen Gütern ansässigen Bauernstande mehr Anhänglichkeit an das Vaterland, mehr Sinn für gesetzliche Ordnung, mehr Biederkeit und Zuverlässigkeit zu erwarten, sowie derselbe sich auch eines gesicherten, dauernden Wohlstandes erfreut (*c*). Während bei reinen Zeitpachtungen den Eigenthümern nicht zugemuthet werden darf, den Pachtern ein über die gewöhnliche Pachtzeit hinausreichendes Recht auf die Benutzung des Landes zu verleihen (*d*), ist dieß da zulässig, wo offenbar ein bäuerliches Verhältniß vorliegt, wo die Vererbung schon häufig vorkommt und der Gutsherr das Bauerngut nicht zu eigener Benutzung an sich ziehen darf (*e*). Unter solchen Umständen darf gesetzlich bestimmt werden, daß von den Bauern für eine gewisse Entschädigung des Gutsherrn das volle Erbrecht erworben und alle Heimfälligkeit (Caducität) aufgehoben werden könne (*f*). Ist nur die Veräußerung und Verpfändung an die Zustimmung des Gutsherrn gebunden (§. 47, 3)), so muß dieß gleichfalls als eine lästige Beschränkung betrachtet werden, die jedoch nicht ohne die Ablösung oder Umwandlung der jährlichen bäuerlichen Lasten zu beseitigen ist. Uebrigens sprechen obige Gründe auch für die Umwandlung der Ritterlehen in freies Eigenthum (Allodificirung), welche nach gleichen Regeln gestattet werden kann (*g*).

(*a*) Bei den Meiergütern im Fürstenthum Göttingen konnte nach 3, 6 oder 9 Jahren der Zins gesteigert werden, und dennoch waren sie

keine bloßen Pachtgüter. Stüve, S. 119. — Aehnlich in Mecklenburg, Vollbrügge, S. 33.

(*b*) Klagen über die Trägheit der mecklenburgiſchen Bauern; — „eine fortdauernde Indolenz, welche der Einführung vollkommener Wirthſchaftseinrichtungen und dem Aufblühen eines ſicherer begründeten Wohlſtandes in dieſer Claſſe allenthalben in den Weg tritt. Die Urſache dieſer betrübenden Erſcheinung iſt der Mangel geſetzlicher Normen über die bäuerlichen Verhältniſſe"; v. Lengerke, Darſtellung der Landwirthſchaft in dem Großh. Mecklenburg. 1831. I, 110. — Vollbrügge, S. 37.

(*c*) Die bloße Aufhebung der Leibeigenſchaft, wenn dem Bauer nicht zugleich ein Anrecht auf das Gut verſchafft wird, iſt eher eine Verſchlimmerung als eine Verbeſſerung ſeiner Lage, weil er nun neue, vielleicht läſtigere Verträge mit dem Gutsherrn eingehen muß und dieſer nicht mehr ſchuldig iſt, den verarmten Bauer zu unterſtützen. Vgl. v. Cöln, Der Bauer in Preußen, in Europ. Annal. 1816. VI, S. 239. — Ueber den ſchlechten Zuſtand der preuß. Laßgüter ſ. Thaer, Ann. des Ackerb. Febr. 1808. — Vgl. Simonde, Nouv. princ. I, 158. 165. — Obiger Uebelſtand wird auch in den ruſſiſchen Oſtſeeprovinzen empfunden. Die Bauern ſind Zeitpachter geworden, deren Leiſtungen anfänglich in Frohnen beſtanden, neuerlich aber meiſtens in einen Pachtzins umgewandelt wurden, und ſtehen unter der Polizeigewalt des Gutsherrn. Die Schrift: „Zur Emancipationsfrage des ruſſ. Volkes. Die Zuſtände des freien Bauernſtandes in Kurland" (Leipz. 1860) entwirft ein düſteres Gemälde, deſſen thatſächliche Unrichtigkeiten widerlegt werden von Neumann, Zur Berichtigung einiger der auffallendſten Unrichtigkeiten ꝛc. Mitau, 1860. — Auch im eigentlichen Rußland iſt es als nothwendig anerkannt worden, bei der Aufhebung der Leibeigenſchaft den Bauern zugleich erblichen Grundbeſitz für eine angemeſſene Gegenleiſtung zu verſchaffen. Nach den ruſſiſchen Geſetzen vom 19. Februar 1861 (vgl. §. 19 (*d*)) erfolgt die Umwandlung des bäuerlichen Verhältniſſes in zwei Schritten nach einander. 1) Der Gutsherr behält das Eigenthum, der Bauer erhält aber den Hof und eine gewiſſe Fläche Land zur erblichen Nutzung gegen Uebernahme einer beſtimmten Menge von Frohnen oder einen Geldzins, Obrok. Zum Hof (enclos) gehören Gebäude, Gärten, Hanf- und Hopfenſtücke, Hofplätze ꝛc. Die zu überweiſende Landfläche iſt nach den Landestheilen verſchieden, es iſt ein maximum beſtimmt, $^1/_3$ deſſelben bildet das minimum. Das bisher benutzte Land bleibt dem Bauern, wenn es das max. nicht überſteigt. Beträgt es unter dem min., ſo wird es bis zu dieſem vermehrt oder die Gegenleiſtung des Bauern vermindert. Dem Gutsherrn ſoll $^1/_3$ des ertraggebenden Landes verbleiben, nur dürfen die Bauern nicht unter das min. kommen. Das max. geht in einigen Steppengegenden bis 7, 10 und 12 Deſſjätinen, meiſtens iſt es 3—5, nur in 2 Bezirken unter 2 Deſſ. für jede männliche Seele (1 Deſſ. = 3 bad. = 4,^{278} pr. M.). Dem max. des Landes entſpricht ein max. des Obroks von 8—12 Rub. von der männl. Seele oder 40 Manns- und 30 Frauenfrohntagen jährlich, und zwar $^3/_5$ dieſer Zahl im Sommer. — 2) Der Bauer kann das Eigenthum erwerben und damit aus dem Zuſtande des proviſoriſch Verpflichteten (temporairement obligé) in den eines freien Bauern mit Eigenthum übergehen. Zum Ankauf des Hofs iſt er berechtigt, wenn er von dem auf dieſen kommenden Theil des Obroks ($1^1/_2$ bis $3^1/_2$ Rub. für die männl. Seele) das $16^2/_3$fache bezahlt. Der Ankauf des übrigen Landes hängt in der Regel von der Zuſtimmung des Gutsherrn ab. Der Staat übernimmt es, demſelben das $16^3/_4$fache des

Obroks in 5proc. Schuldbriefen auszuliefern, wofür die Bauern 6 Proc. der Summe an Zins und Tilgebetrag entrichten. Geht der Vertrag der Gemeinde mit dem Gutsherrn auf eine größere Ankaufssumme, so ist das Weitere Gegenstand der Uebereinkunft beider Theile.

(*d*) Die häufige Vertreibung der Pachter in Schottland und Irland, wie früher in England, um die Güter zu vergrößern und eine andere Bodenbenutzung, insbesondere Schafzucht einzuführen, oder sogar Wildparke anzulegen, hat zu vielen Klagen Anlaß gegeben, wobei jedoch zu bedenken ist, daß das Klima des schottischen Hochlandes den Ackerbau sehr erschwert und von Alters her dort Armuth einheimisch war. Edinb. Review Nr. 216. S. 461. — Roscher, II, 183. Trauriger Zustand der kleinen irländischen Zeitpachter, deren Mitwerben bei der raschen Volksvermehrung den Pachtzins unmäßig steigerte, I, §. 377 (*c*). Neuerlich ist dort ein lebhaftes Verlangen nach einem unveränderlichen Pachtzinse rege geworden. Würden die Grundeigenthümer in eine Maaßregel willigen, welche den Landleuten ein erbliches Nutzungsrecht mit festem Zinse verschaffte, so wäre dieß von unberechenbar wohlthätigen Folgen. — Aehnliche Pachtverhältnisse auf den azorischen und den canarischen Inseln.

(*e*) Dieß sog. Niederlegen der Bauernhöfe ist durch viele Landesgesetze untersagt. In Schleswig und Holstein bestimmt das Ges. v. 19. Dec. 1804 (über die Aufhebung der Leibeigenschaft), daß die Zahl der bäuerlichen Stellen auf jedem Gute erhalten werden soll. Um einzelne Grundstücke zum Hoffeld zu schlagen, ist obrigkeitliche Genehmigung und der Beweis erforderlich, daß die verkleinerten Stellen noch als ganze, halbe ꝛc. Hufen betrieben werden können.

(*f*) Wie die Entschädigung des Gutsherrn abzumessen sei, dieß läßt sich nur nach den gegebenen Umständen beurtheilen, z. B. nach der Größe der Summe, mit der man den Fortgenuß des Gutes erkaufte. Die Gesetze müssen genau bestimmen, bei welchen Gütern die Eigenthumsverleihung stattfinden solle, wie die Entschädigungssumme auszumitteln sei ꝛc. Wo von dem Heimfall selten Gebrauch gemacht wurde, so daß keine brauchbaren Anhaltspuncte zur Berechnung vorhanden sind, da ist auch die in mehreren Staaten neuerlich vorgekommene unentgeldliche Aufhebung zu rechtfertigen. — Das baier. Edict vom 28. Juli 1818 hob §. 81—83 die Heimfälligkeit (Caducität) der Zinsgüter auf und räumte dem Gutsherrn blos die Klage auf Schadenersatz ein in Fällen, die sonst den Heimfall begründet hatten. Nach der V. v. 27. Juni 1803 und späteren konnte der Besitzer eines Leibrechtsgutes (wo nur der Grundholde lebenslänglichen Besitz hat), eines Neu- und Freistiftsgutes (in jenem ist nur der Besitz auf Lebenszeit des Gutsherrn gesichert, in diesem ist er völlig widerruflich), wenn der Staat das Obereigenthum hat, gegen Entrichtung von $^1/_3$ des Gutswerths das Eigenthum erlangen und zugleich das Handlohn beseitigen; übereinstimmend ist §. 59 des Culturgesetz-Entwurfes in Rudhart a. a. O. S. 202. — Im preuß. Staate wurde den Bauern auf den Domänengütern in Ost- und Westpreußen und Litthauen das Erb- und Dispositionsrecht unentgeldlich verliehen, V. v. 27. Juli 1808. Das Edict über die Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse v. 14. Sept. 1811 und die zugehörige Declaration vom 29. Mai 1816 ordnen auch die Umwandlung der nicht erblichen Bauerngüter in erbliche an, und das Einziehen durch den Gutsherrn ist (§. 77 des 2. Edicts) nur erlaubt, wenn ein Bauernhof erledigt ist, so daß keiner Person ein rechtlicher Anspruch auf sie zusteht. Mehrere Verordnungen verbieten das willkürliche Einziehen (Danz, II, 141 ff. Koch, S. 66). Doch hat sich schon obige

Befugniß zum Einziehen aller erledigten Höfe durch den ausgedehnten Gebrauch, den man von ihr gemacht hat, als nachtheilig erwiesen. Das Edict von 1811 erlaubte nur das Einziehen der im Kriege verödeten Höfe. Hering, Ueber die agrar. Geſ. in Pr., S. 112. Uebrigens bezieht ſich das Edict nur auf ſolche Bauerngüter, welche als Ackernahrungen gelten, d. h. deren Hauptbeſtimmung es iſt, ihren Inhaber als ſelbſtſtändigen Ackerwirth zu ernähren, im Gegenſatz von Taglöhnerſtellen; das Unterſcheidungsmerkmal iſt, daß Spannvieh gehalten wird. Declarat. vom 29. Mai 1816. Art. 4. 5. Bei der ſpeciellen Ausmittlung der bäuerlichen Verhältniſſe wurde der Heimfall erblicher Güter mit 5 Proc., nicht erblicher mit 7½ Proc. vergütet, Decl. A. 69. 82, vgl. Reſcr. v. 16. Juni 1821, bei Koch, S. 61. In den ehemals weſtfäliſchen und bergiſchen Landestheilen wurde der Heimfall mit einer Rente von 2 Proc. des reinen Ertrages abgelöſt, Geſ. v. 25. Sept. 1820. Das neue Geſ. v. 1850 hebt §. 2 das grund- und gutsherrliche Heimfallsrecht und das Obereigenthum des Guts-, Grund- und Erbzins-Herren, ſowie das Eigenthum des Erbverpachters ohne Entſchädigung auf und beſtimmt, daß auch bei ländlichen Stellen mit einem anderen Nutzungsrechte, ohne Rückſicht auf Umfang und Beſchaffenheit der Beſitzung, das Eigenthum unentgeldlich erworben wird, wenn die Regulirung der übrigen Verhältniſſe vor ſich geht, §. 74. 87. — In Baden wurde bei den Domanial-Erblehen, die auf Leibeserben und Seitenverwandte des erſten Erwerbers gehen, 1 Proc., bei ſolchen, die nur auf Nachkommen gehen, für den Heimfall (außer wenn derſelbe nahe iſt) 3 Proc. des reinen Gutswerthes bezahlt ꝛc. Bei Domanial-Schupflehen richtete ſich die Summe nach dem Alter des Lehnmannes, V. v. 11. Mai 1826 und 11. Jan. 1827. Die badiſchen Privatſchupflehen werden erblich, wo die Wiederverleihung ſchon erweisliche Obſervanz war, aber die jährlichen Leiſtungen des Lehenmannes werden auf $^3/_5$ des Reinertrages erhöht, wenn ſie noch nicht ſo viel betrugen; Geſ. v. 15. Nov. 1833. Nach dem Geſ. v. 21. April 1849 werden alle Erblehen (Erbbeſtände) und die nach dem Geſ. von 1833 der Familie des letzten Beſitzers wieder zu verleihenden Schupflehen allodificirt; der Heimfall wird bei Erblehen mit 1—6 Proc. je nach der Art der Vererbung, bei Erbbeſtänden auf 3 Geſchlechtsfolgen mit 4, 7 und 11 Proc. nach der Zahl der noch übrigen Geſchlechtsfolgen, bei Schupflehen mit 4 Proc. berechnet. — Nach Stüve's Vorſchlag wären für den Heimfall 1 oder 1½ Proc. zu bezahlen, je nachdem die Vererbung blos auf männliche oder auch auf weibliche Nachkommen und Seitenverwandte geht, a. a. O. S. 173. — Hannover, §. 50: für den Heimfall bezahlt man eine jährliche Rente von ½ Proc. des Reinertrages, wenn die Wiederverleihung ohne Erhöhung der Laſten geſchehen mußte, oder von 1 Proc., wenn die Laſten geſteigert werden durften oder die Wiederverleihung gar nicht nothwendig war; in beiden Fällen wird das Doppelte gegeben, wofern auch in Concurſen ein Heimfall ſtatt fand. — Sachſen: der Erbpachter kann das Eigenthum erlangen, wenn er den jährlichen Kanon um 5 Proc. erhöht, ebenſo der Erbzinsmann durch Zulage von 3 Proc. des Erbzinſes. — Der ruſſiſche Ukas von 1842 geſtattet den Gutsherren, mit ihren (leibeigenen) Bauern über ein Erbpachtsverhältniß übereinzukommen und alſo denſelben einen erblichen Beſitz zu geben. — Im öſterreichiſchen Staate war den Beſitzern der uneingekauften Güter (§. 47 (*c*)) der Einkauf geſtattet, und die Regierung ermunterte hiezu. Der Preis für die Erwerbung des erblichen Nutznießungsrechts wurde durch Uebereinkunft mit dem Gutsherrn beſtimmt und gewöhnlich unverzinslich in 20jährigen Friſten bezahlt. Schopf, II, 144. Jetzt gehört das Heimfallsrecht zu den Beſtandtheilen des unentgeldlich auf-

gehobenen Unterthansverbandes, Schutzverhältnisses ꝛc. A. [illegible]ute und die einzelnen Grundentlastungsgesetze. — Ebenso Baiern Art. [illegible] Oldenburg, revidirtes Staatsgrundgesetz, Art. 6, §. 2.

(g) Das Lehnsverhältniß hat längst seine Bedeutung verloren, und die Heimfälligkeit ist für die adeligen Gutsbesitzer auf gleiche Weise lästig, wie für die bäuerlichen. Die Größe der Entschädigung, welche dem Lehnsherrn bei der Umwandlung in freies Eigenthum gebührt, muß sich nach der Art der Belehnung (Mann- oder Weiberlehen) und nach der Anzahl erbberechtigter Verwandten richten. Vgl. Gr. Soden, Der baier. Landtag von 1819, S. 315 (Nürnberg, 1821). — Baiern: Sohn- und Töchterlehen werden mit 1 Proc. des Gutswerthes, Mannlehen mit 3 Proc., heimfällige (die auf 4 Augen in 50jährigem Alter stehen) mit 10 Proc. zu Eigenthum gemacht.

§. 48.

Das Handlohn (§. 47, Nr. 3), welches bei Veränderungen im Besitze bäuerlicher Grundstücke (Kauf, Erbfall) von dem neuen Erwerber an den Gutsherrn entrichtet werden muß, hie und da auch bei Veränderungen in der Person des Gutsherrn, besteht in gewissen Procenten des Gutswerthes, gewöhnlich 5—10, bisweilen auch mehr, bis zu $^1/_3$ (*a*). Da die Besitzveränderungen in ungleichen Zwischenzeiten auf einander folgen, so ist die Einnahme des Gutsherrn von Jahr zu Jahr verschieden und derselbe kann nur dann einigermaßen darauf zählen, wenn er viele Handlohnpflichtige hat; auch ist das Ergebniß der jedesmaligen neuen Schätzung veränderlich. Für die Grundholden ist die Unregelmäßigkeit des Eintreffens noch schädlicher, und wenn zufällig die Abgabe nach kurzer Frist sich wiederholt, so entzieht sie den Landleuten einen beträchtlichen Theil ihres Vermögens (*b*). Das Erbhandlohn insbesondere, da es in einem Zeitpuncte gegeben werden muß, wo der neue Besitzer seine Verwandten hinauszuzahlen, sein Hauswesen einzurichten und mancherlei andere Ausgaben zu bestreiten hat, stürzt denselben häufig sogleich in Schulden. Das Kaufhandlohn, da es gewöhnlich den Verkaufspreis erniedriget, folglich genau betrachtet dem Verkäufer zur Last fällt, hält von manchen nützlichen Veräußerungen ab und zieht, wie jenes, Capitale in das gewöhnlich zu unproductiver Verzehrung bestimmte Einkommen der Berechtigten. Weil die Grundrente und somit der Preis der Ländereien im Laufe der Zeit zu steigen pflegt, so erhöht sich auch der Betrag des Handlohns.

(a) Z. B. in einigen Gegenden des badiſchen Oberlandes, doch beträgt die Drittelsgebühr jetzt nicht überall noch 1/3. Andere Namen laudemium, Lehnwaare, Währſchaft, Heerdrecht, Ehrſchatz, Antrittsgeld, ehemals relevium (franz. relief); das Sterbhandlohn heißt auch Sterbfall, Fallgeld ꝛc.; Rau in Verhandl. der bad. 1. K. v. 1837, Beil. I, 146 = deſſ. Archiv, III, 334. — In Osnabrück zog der Gutsherr beim Tode des Bauern die Hälfte des beweglichen Vermögens. Stüve, S. 141. — Im ehemaligen Fürſtenthum Ellwangen gab es Güter, wo der Erbe mit ſeiner Frau den Beſitz mit 1/3 des Gutswerths erkaufen mußte und bei dem Tode des einen Ehegatten verfiel dem Gutsherrn der halbe Werth! Moſer, S. 254. — Vom Handlohn iſt zu unterſcheiden 1) die ehemalige Abgabe vom beweglichen Vermögen beim Tode eines Leibeigenen (Beſthaupt), 2) die Abgabe, mit der man die Nachfolge in dem Beſitz eines nichterblichen Gutes erkauft und welche deßhalb von dem Gutsherrn beliebig feſtgeſetzt wird.

(b) Gr. Soden (Staatsnat. W. L., Z. 90 und Baier. Landtag, S. 308) nimmt das Handlohn in Schutz.

§. 49.

Aus dieſen Gründen iſt es für beide Betheiligte und auch in volkswirthſchaftlicher Hinſicht nützlich, wenn das Handlohn in eine jährliche, gleichförmige Abgabe umgewandelt wird. Es muß zu dieſem Behufe aus der Erfahrung eines langen Zeitraums erforſcht werden, wie oft im Durchſchnitt jede Art des Handlohns fällig wird (a), um hieraus nach Maaßgabe des beſtimmten Entrichtungsfußes (Quote) ſowie aus dem Preisanſchlage des Gutes die jährliche Abgabe berechnen zu können. Das Eintreten eines Erbfalles ſteht unter natürlichen Geſetzen, Kauffälle aber ereignen ſich höchſt unregelmäßig. Die Umwandlung hat jedoch eigenthümliche Schwierigkeiten. Der Pflichtige iſt oft ſchon darum derſelben abgeneigt, weil er hofft, daß durch Gunſt der Schätzer die Abſchätzung des Gutswerthes niedrig ausfallen werde, ſo daß er z. B. ſtatt 10 vielleicht nur 7 oder 8 Procent des wahren Werthes zu bezahlen hätte. Der Berechtigte dagegen hofft, daß günſtige Verhältniſſe im Allgemeinen und landwirthſchaftliche Verbeſſerungen den Preis der Güter erhöhen werden. Dieſe Erwartungen ſtehen jedoch einander dergeſtalt entgegen, daß beide Theile bei reifer Ueberlegung die Umwandlung für nützlich anerkennen müſſen.

(a) Würt. 2. Edict vom 18. Nov. 1817, u. Geſ. v. 1848: Alle 25 Jahre wird ein Handlohn angenommen. — Preuß. Geſ. 25. Sept. 1820, §. 46, u. Ablöſ.-O. 7. Juni 1821, §. 33: auf 100 Jahre 3 Erbfälle

und 2 Veräußerungsfälle. Neues Geſ. §. 42: nie über 3 Fälle im Jahrhundert. — Bad. Geſ. 5. Oct. 1820: alle 30 Jahre ein Fall. — Sachſen §. 84, wie im preuß. Geſ. v. 1821; nie über 8 Fälle im Jahrhundert. — Hannover: 3 Erb- und 1 Veräußerungsfall im Jahrhundert. Ebenſo Oldenburg, 1848, Art. 35, mit mehreren weiteren Beſtimmungen. — Oeſterreich, Böhmen, §. 65: alle 25 Jahre ein Fall; findet das Handlohn nur bei entgeldlicher Uebertragung ſtatt, ſo wird angenommen, daß auf 3 Beſitzveränderungen 1 ſolche komme.

§. 50.

Erheblicher iſt der Umſtand, daß der Beſitzer eines handlohnpflichtigen Gutes abgeneigt iſt, eine jährliche Laſt zu übernehmen, weil er für ſeine Perſon keinen entſprechenden Vortheil davon zu erwarten hat. Das Erbhandlohn trifft ihn in keinem Falle mehr und er unterwirft ſich ungern zu Gunſten ſeiner Erben einer Aufopferung, zumal da er, wenn er das Gut ererbte, ſchon einmal Handlohn gegeben hat. Den Eintritt eines Verkaufes denkt er ſich als ungewiß und entfernt, und macht ſich auch wohl nicht klar, daß bei der Veräußerung ſein Erlös durch das Handlohn verkürzt werden wird. Wenn die Geſetze auf dieſen Umſtand nicht Rückſicht nehmen, ſo wird die Umwandlung durch den freien Willen der Betheiligten nicht häufig zu Stande kommen; ſie aber zu erzwingen, iſt kein zureichender Grund vorhanden.

§. 51.

Dieſes Hinderniß würde beſeitiget, wenn man den Anfang der Ablöſung bei jedem einzelnen Handlohnpflichtigen ſo lange ausſetzte, bis ein Handlohn fällig geworden iſt (*a*). Hiebei iſt es jedoch läſtig, daß die Regulirung langſam von Statten geht und ihre Beendigung lange hinausgeſchoben wird, weshalb man verſucht hat, die Ablöſungsrente früher beginnen zu laſſen und ſelbſt Nachzahlungen für verfloſſene Jahre anzuordnen (*b*). Die Beſitzer werden ſich entſchließen, unter billigen Bedingungen von jetzt an jährlich eine geringe Entrichtung zu übernehmen, um von dem nächſten fälligen Handlohn ſchon einen Theil zu tilgen, was ihnen wenigſtens bei dem Kaufhandlohne offenbaren Vortheil bringt, wofern die Rente deſto niedriger geſetzt wird, je kürzere Zeit ſeit dem letzten Hand-

lohnsfall verſtrichen iſt. Die Berechnung wird freilich hierdurch verwickelt, doch läßt ſie ſich mit Hülfe von Tabellen erleichtern (*c*). Der Preis eines Gutes, von welchem das Handlohn eine Quote iſt, ſollte nicht allein nach der gegenwärtigen Schätzung, die oft etwas Zufälliges hat, bemeſſen werden, ſondern aus dem Durchſchnitte derſelben und der Anſätze von mehreren früheren Fällen (*d*). Statt einer Jahresrente könnte die Handlohnpflicht auch mit einem entſprechenden Capitale abgekauft werden (*e*). Wo die Umwandlung nicht zu Stande kommt, da muß wenigſtens das Maaß und die Berechnungsart des Handlohns durch das Geſetz genau und billig beſtimmt werden (*f*).

(*a*) Wenn alle 33 Jahre eine Entrichtung von 100 fl. angenommen wird, ſo iſt bei einem Zinſe von 4 oder 3 Proc. der jetzige Werth aller nach 33, 66, 99 . . . Jahren fälligen Handlöhne $36^2/_3$ oder $58^2/_3$ fl., und mit dem neu fälligen zuſammen $136^2/_3$ oder $158^2/_3$ fl., wovon der Zins $5,^{460}$ oder $4,^{76}$ fl. beträgt.

(*b*) Die preuß. V. v. 25. Sept. 1820 und die Ablöſ.-O. von 1821 §. 50 verlangten Nachzahlungen der Rente ſeit dem letzten Entrichtungsfalle. Das neue Geſ §. 48 hebt dies wieder auf. — Nach dem ſächſ. Geſ. §. 89 beginnt die Ablöſungsrente des Handlohns in der Hälfte der angenommenen Zwiſchenzeit ſeit dem letzten Falle (alſo z. B. $16^1/_2$ Jahre bei dem Erbhandlohn), und wenn dieſe Hälfte ſchon verfloſſen iſt, ſo findet Nachzahlung ſtatt, jedoch nur bis zum Belaufe eines Handlohns. — Weimar, §. 71: die Rente beginnt nach dem letzten Falle mit Nachzahlung, jedoch nur des halben Betrages für die verfloſſenen Jahre, und wenn es über 25 Jahre ſind, des vierten Theiles, und nicht über ein volles Handlohn. — Baiern: Anfang bei der nächſten Beſitzveränderung, wobei ein ganzer Handlohnsbetrag entrichtet und für den Reſt eine 4—5 proc. Rente angeſetzt wird.

(*c*) Hiebei laſſen ſich verſchiedene Wege einſchlagen, wenn man die Leiſtungen jedes Einzelnen genau nach dem Zeitpuncte der letzten Handlohnszahlungen abmeſſen will. 1) Man könnte einſtweilen eine jährliche Rente anordnen und ſpäter bei dem nächſten Anfall berechnen, wieviel durch ſie ſchon abgezahlt iſt. Dieß iſt wegen der Nothwendigkeit einer nochmaligen Ausmittlung nicht empfehlenswerth. 2) Man kann die geſetzlich angenommene durchſchnittliche Zwiſchenzeit zu Grunde legen und für die vom letzten Anfalle an jetzt noch fehlenden Jahre eine gewiſſe Rente feſtſetzen, worauf dann nach Verfluß der ganzen Zwiſchenzeit die dauernde Rente eintritt. Sind z. B. 25 Jahre angenommen und hat Jemand vor 18 Jahren Handlohn gegeben, ſo fehlen noch 7 Jahre. Werden für 100 fl. Handlohn 4 fl. jährlich entrichtet, ſo wachſen ſie in 7 Jahren zu $32,^{85}$ fl. an, wovon die Zinſen mit $1,^{314}$ fl. von der in (*a*) berechneten Rente von $5^1/_2$ fl. abgehen, ſo daß ſie von nun an nur $4,^{185}$ fl. beträgt. Alle Grundholden, die das letzte Handlohn in einem und demſelben Jahre bezahlt haben, müßten in Anſehung der Rentenzahlung auf gleichen Fuß geſetzt werden, damit die Berechnung leichter werde. 3) Man kann die jährliche Zahlung ſogleich von jetzt an ſich gleich bleiben laſſen und

sie nach der seit der letzten Entrichtung verstrichenen Zeit bestimmen. Dieß hat den Vorzug der Einfachheit. Wenn z. B. auf alle 30 Jahre ein Handlohn trifft, so ist die immerwährende Rente, welche in 30 Jahren zu 100 anwächst, 1,^{716} fl. Hat Jemand vor 13 Jahren ein solches entrichtet, so giebt die genannte Rente in 17 Jahren erst 42,^{1916} fl., es fehlen also zum ersten Handlohn noch 57,^{7084} fl., deren jetziger Werth 29,^{7257} fl. ist und für welche also eine Rente von 1,^{189} fl. hinzukommt, so daß im Ganzen von jetzt an 2,^{905} fl. zu entrichten sind. Hätte Jemand erst vor 3 Jahren bezahlt, so brauchte er nur eine Rente von 1,^{9375} fl. zu übernehmen. So ist die Vorschrift in §. 12 des a. bad. Ges. v. 5. Oct. 1820, wozu die Verordn. v. 21. August 1821 gehört, ferner Oldenburg 1851 Art. 23 und Anlage B. 4) Man könnte auch das Alter des Ablösenden und seine wahrscheinliche Lebensdauer zu Grunde legen, um den muthmaßlichen jetzigen Werth des nächsten einfallenden Handlohns und der späteren auszumitteln. Dieß ist in Beziehung auf das Erbhandlohn den individuellen Verhältnissen in jedem Falle genauer entsprechend. 100 fl. Handlohn geben demnach, wenn man annimmt, daß vom nächsten Eintritte an alle 20 Jahre ein weiterer Fall sich ereignen werde,

bei 20jährigem Alter ein Capital von 55,^{3} fl.
= 30 = = = = = 71,^{4} fl.
= 40 = = = = = 95,^{7} fl.
= 50 = = = = = 126,^{5} fl.

Für diese Art der Regulirung Gebhard, Grundsätze für die Ausmittlung des Capitalwerthes der Laudemien. Erlangen, 1828.

Die Auseinandersetzung wäre leichter, wenn man alle Handlohnpflichtigen ohne Rücksicht auf die Zeit der letzten Entrichtung gleich behandeln wollte, auch wäre dieß für die Gutsherren nicht nachtheilig, wohl aber für einen Theil der einzelnen Grundholden unbillig. — Vergl. die Schrift: Unter welchen Bedingungen ist die Ablösung der Gilten ꝛc. vortheilhaft? Nürnberg, 1822. — Steinlein, a. a. O. S. 23. — Rudhart, S. 203 u. 221.

(*d*) Ang. sächs. Ges. §. 86: es wird der jetzige übliche Preis zu Grunde gelegt und davon $^{1}/_{5}$ abgezogen. — Ang. preußische Gesetze: Durchschnitt der letzten 6 Zahlungen. Neues Ges. §. 44: Geschieht die Einrichtung nach Procenten, so werden $^{4}/_{5}$ des abgeschätzten gemeinen Kaufwerthes angenommen, bei Gebäuden und Inventarienstücken die Hälfte, — Weimar, §. 68: $^{2}/_{3}$ des abgeschätzten Werthes — Böhmen, §. 63: volle Schätzung.

(*e*) Preuß. Gesetze, namentlich neues Ges. §. 46: Die Rente ist 1 Proc. der auf 1 Jahrhundert fallenden Beträge, also bei der Annahme von 3 Handlohnsfällen in 100 Jahren 3 Proc. eines Handlohns. Diese Rente ist (zu 4 Proc. Zins) 75 Proc. eines Handlohns werth, und ein Capital von 75 wächst mit Z. und Z. Z. in 15 Jahren auf 136,^{6} an, welches beiläufig der Werth der verschiedenen Handlohnszahlungen von je 100 Jahren in dem Augenblicke ist, wo die erste fällig wird (s. (*a*)). Man hat demnach jene Ablösungsrente aus der Annahme berechnet, daß noch 15 Jahre bis zum nächsten Anfalle verfließen würden. — Ebenso Hannover §. 36, Sachsen §. 87, Weimar §. 69, Würtemberg, Oldenburg 1848 Art. 34. In Baiern (Ges. §. 15) geschieht die Ablösung des Obereigenthums und des Laudemiums bei Leibrecht und Neustift (s. §. 47 (*e*)) mit dem Doppelten, bei Freistift und Erbrecht mit dem $1^{1}/_{2}$fachen Laudemium.

(*f*) Z. B. daß nur das unbewegliche Vermögen berechnet, und nicht über eine gewisse Zahl von Procenten gefordert werden solle. — In Baiern

konnte (V. v. 19. Juni 1832, Reg.-Bl. Nr. 23) für die Grundholden des Staates das Handlohn fixirt werden durch Uebereinkunft der Betheiligten, nach dem Durchschnitt der letzten 3 Schätzungen, und zwar so, daß entweder bei jedem Anfall die festgesetzte Summe bezahlt wird, oder regelmäßig nach bestimmten Zeiträumen. Eine Erläuterung dieser baier. V. giebt E. Wittmann, Anleitung zur Fixirung und Ablösung des unständigen Handlohns. Ansb. 1839.

b. Jährliche bäuerliche Lasten.

A. Im Allgemeinen.

§. 52.

Bei den jährlichen bäuerlichen Entrichtungen (§. 46, Nr. 2), die als Reallasten auf den Ländereien des Landwirthes liegen, muß man die allgemeine Beschwerde für denselben, daß er seine Grund- und Hausrente mit einem anderen Berechtigten theilen muß, von den einer jeden einzelnen Art solcher Lasten eigenthümlichen Nachtheilen unterscheiden. Diese bestehen bald in einer für den guten Betrieb der Landwirthschaft schädlichen Beschränkung der freien Benutzung des Bodens und der Zeit, bald in der sehr veränderlichen Größe der Leistungen und der Art, wie dieselbe bemessen wird, bald in einer mit Kosten und Verlusten verbundenen Entrichtungsweise u. dgl. — Während die Beseitigung dieser Mängel ein dringendes Bedürfniß ist, steht es nicht in der Macht der Regierung, die erstgenannte allgemeine Wirkung des bäuerlichen Verhältnisses aufzuheben, weil dasselbe der bestehenden Vertheilung des Vermögens angehört und daher so wenig als die Verschuldung des Grundeigenthums ohne Rechtsverletzung gegen die Guts- und Zehntherren abgeändert werden kann. Die Regierung muß also zunächst die bäuerlichen Lasten dergestalt umzuwandeln suchen, daß sie von jenen besonderen Nachtheilen frei sind und den guten landwirthschaftlichen Betrieb nicht beengen. Das Recht des Staates, den Guts- und Zehntherrn zu einer solchen Umänderung gegen völlige Entschädigung anzuhalten, ist bei offenbar schädlichen Arten von Lasten darum nothwendig anzuerkennen, weil der beabsichtigte Vortheil für die Landwirthe zugleich der ganzen landwirthschaftlichen Gütererzeugung und hiedurch der Gesammtheit der Staatsbürger zu Gute kommt; es tritt also

hier der nämliche Grund ein, der eine erzwungene Abtretung des Eigenthums für einen Staatszweck (Expropriation) gegen volle Schadloshaltung rechtfertiget. Die Berechtigten haben nichts als dieſe Entſchädigung anzuſprechen, wenn ſich aber ohne Schmälerung derſelben eine Gelegenheit darbietet, die Laſten der Bauern zu verringern und ihnen eine Verbeſſerung ihres Vermögenſtandes zu erleichtern, ſo iſt es rathſam, eifrig auf einen ſolchen gemeinnützigen Erfolg hinzuwirken. Es wäre übrigens fehlerhaft, die Umgeſtaltung des bäuerlichen Verhältniſſes zu übereilen und ſie da zu gebieten, wo beide Theile mit dem bisherigen Zuſtande zufrieden ſind. Die Regierung hat genug gethan, wenn ſie die Mittel darbietet, um jenen Zweck zu erreichen; von denſelben früher oder ſpäter Gebrauch zu machen, muß den Betheiligten anheim geſtellt bleiben.

§. 53.

Die gänzliche Löſung des gutsherrlichen Verbandes wird durch den Umſtand erſchwert, daß bäuerliche Landwirthe gewöhnlich nicht genug bewegliches Vermögen beſitzen, um ſogleich die Entſchädigung der Berechtigten bezahlen zu können. Weil jedoch jene Leiſtungen, wie man ſie auch umgeſtalten mag, immer mit Ungleichheiten von Jahr zu Jahr verbunden ſind und die Landleute ein lebhaftes Verlangen nach der Befreiung von allen ſolchen Laſten empfinden, ſo iſt es zweckmäßig, auf dieſelbe hinzuwirken. Die Ausſicht auf jene Befreiung befeuert den Landmann, ſeine Kräfte mehr anzuſtrengen und ſein Gewerbe vollkommener zu betreiben. Zudem iſt der gutsherrliche Verband, der in früheren Zeiten wohlthätig gewirkt haben mag, in Bezug auf das perſönliche Verhältniß zwiſchen den Grundherren und ihren bisherigen Grundholden der heutigen Stellung der Stände gegeneinander nicht mehr angemeſſen; das Schutzbedürfniß hat aufgehört und die ſtaatsbürgerlichen Rechte, die aus Gründen der Gerechtigkeit und Staatsklugheit dem Bauernſtande nicht mehr vorenthalten werden dürfen, ſind mit einer Unterordnung deſſelben unter eine gewiſſe Gewalt anderer Staatsbürger unverträglich. Die Entfernung der bäuerlichen Reallaſten muß folglich in Hinſicht

auf die allgemeinen gesellschaftlichen Verhältnisse als von volkswirthschaftlicher Seite für nützlich erachtet werden (*a*). Die Mittel, welche überhaupt von den Pflichtigen für diesen Zweck angewendet werden können, sind:

I. Abkauf
   a) mit einer Geldsumme;
   b) mit einem Theil der Grundstücke;

II. Umwandlung in eine Rente und zwar
   a) eine dem bisherigen Reinertrage des Berechtigten entsprechende fortdauernde einfache Rente, oder
   b) eine Zeitrente, welche nach einer gewissen Zeit die Tilgung der ganzen Verbindlichkeit bewirkt.

(*a*) Die Gründe, welche man gegen diese Maaßregel anführt, sind verschiedener Art. Die politische Theorie, nach welcher, weil „der Landbau die Wurzel der Monarchie" ist, der Gutsherr Vater, Freund, Erzieher und Beschützer seiner Bauern sein soll (z. B. bei Ad. Müller, Die Gewerbspolizei in Beziehung auf den Landbau. Leipzig, 1824.), setzt eine idealische Vorstellung von dem gutsherrlichen Verbande voraus, welcher schon die Erfahrung früherer Zeiten widerspricht und die mit der heutigen Staatsordnung ganz unverträglich ist. Wie manche norddeutsche Anhänger alterthümlicher Verhältnisse, so äußerten sich auch in Baiern Gr. Seinsheim und Moy in diesem Sinne; möge der landwirthschaftliche Vortheil auch unzweifelhaft sein, so sei die Umwandlung doch politisch bedenklich, sie hebe die „persönliche Wechselbeziehung von Gnade und Ergebenheit" auf und setze an ihre Stelle ein festes Rechnungsverhältniß ohne alle persönliche Beziehungen (Moy), Protokolle der K. d. Abgeordneten in Baiern, 1840, XVII, 250. — Erheblicher sind die Einwendungen, welche sich auf die Schwierigkeiten der Ablösung beziehen und zeigen sollen, daß der Zustand der Landwirthschaft für diese noch nicht reif sei. In der That läßt sich kein einzelnes Verfahren als unbedingt anwendbar betrachten, und die Rücksicht auf die besonderen Umstände, die in jeder Gegend obwalten, darf nicht vernachlässigt werden, doch fallen jene Bedenklichkeiten bei den besseren Ablösungsarten zum Theile hinweg. Vgl. Ge. v. Aretin, Die grundherrlichen Rechte in Baiern, eine Hauptstütze des öffentlichen Wohlstandes. Regensb. 1819. — Ueber die bei der Ablösung vorkommenden Taxationen: v. Honstedt, Anleit. zur Aufstellung und Beurtheilung landwirthschaftlicher Schätzungen, zunächst in Bezug auf die Ablös. der grund- und gutsh. Lasten im K. Hannover, 1834.

§. 54.

I, a. Der Abkauf vermittelst einer Geldsumme vermeidet alle Schwierigkeiten, die sich bei der Festsetzung fortwährender Renten zeigen (§. 58), er ist einfach und schnell auszuführen. Bei einem geringen Betrage der Leistungen

verdient er unbedingt den Vorzug, aber er darf nicht geboten werden. Wenige Bauern haben ausgeliehenes Vermögen, welches zu dieſem Zwecke benutzt werden kann, den meiſten wird es ſchwer, die erforderliche Summe aufzubringen, auch werden ſie durch den Abkauf von der Anwendung neuer Capitale auf die Verbeſſerung der Landwirthſchaft abgehalten und dadurch wird gerade die Hoffnung, daß die Bauern nach der Ablöſung der gutsherrlichen Laſten ihre Wirthſchaft vollkommener betreiben würden, länger hinausgeſchoben. Muß der Pflichtige das Ablöſungscapital borgen und verzinſen, ſo iſt in Vergleich mit einer gleichförmigen ablösbaren Geldrente nichts gewonnen, es müßte denn ein niedrigerer Zinsfuß zu erlangen ſein, oder die Tilgung der Schuld beſonders erleichtert werden, §. 60. Doch iſt es in jedem Falle nützlich, den Pflichtigen den Abkauf möglich zu machen, indem das Geſetz die ausgemittelte Rente für ablöslich erklärt und ausſpricht, wie vielfach dieſelbe abzukaufen ſei (*a*).

(*a*) Stüve, a. a. O., S. 165. — Man hat befürchtet, die Gutsherren möchten bei dieſer Anordnung öfters für die Abkaufsgelder keine gute gleich ſichere Anwendung finden, was auch Oberndorfer S. 325 geltend macht. Aber ſchon die Tilgung ihrer Schulden wird anſehnliche Summen hinwegnehmen, und auch ſteht ihnen der Ankauf von Ländereien, das Leihen auf ſolche und die Verbeſſerung ihrer Güter frei; endlich können ſie auch mit den Bauern ausbedingen, daß die angeſetzten Renten ganz oder theilweiſe eine gewiſſe Zeit lang nicht abkäuflich ſein ſollen. Der Zinsfuß wird durch den Abkauf nicht fallen, denn die in die Hände der Berechtigten gelangenden Capitale ſind keine neuen, ſondern werden nur aus der bisherigen Anlegung zurückgezogen, für welche andere Summen begehrt werden. Die Ländereien können wegen der häufigen Ankäufe etwas ſteigen, allein es wird auch zum Behufe der Ablöſung mehr Land als gewöhnlich zum Verkaufe angeboten. Das Hinausgehen der Summen, um Grundbeſitz im Auslande zu erwerben, wäre eine minder gemeinnützige Folge, die jedoch nicht häufig vorkommen wird. Vgl. Vogelmann, Das bad. Zehntgeſetz, S. 91. — Wo die Wahl ganz frei iſt und keine beſonderen Erleichterungsmittel des Abkaufes angewendet werden, kann derſelbe nicht ſchnell von Statten gehen, weil ein Theil der Bauern ihn nur mit den angeſammelten Erſparniſſen vornehmen wird. — Nach dem preuß. Edict v. 14. Sept. 1811 §. 12 ſetzte der Abkauf mit einer Geldſumme gütliche Vereinbarung voraus; bei eigenthümlichen Erbzins- und Erbpachtgütern durfte die Ablöſungsrente nach vorheriger 6 monatlicher Kündigung mit dem 25fachen abgetragen werden, Geſ. v. 7. Jun. 1821. §. 16. 26, und daſſelbe wurde in §. 17 auch für Renten, in Folge des erwähnten Edicts von 1811 beſtimmt. Nach dem n. Geſ. §. 64 kann der Abkauf durch Baarzahlung des 18fachen geſchehen, der Berechtigte aber das 20fache verlangen, wobei dann der Staat eintritt. Berechtigungen der Kirchen,

Schulen, frommen und wohlthätigen Stiftungen sind von der Ablösung ausgeschlossen und werden in Renten nach Roggenpreisen umgewandelt, Ges. 15. April 1857. — Das bad. Ges. v. 5. Oct. 1820 giebt bei Gülten und Zinsen auch dem Berechtigten die Befugniß, den Abkauf zu verlangen, aber dann erhält er weniger, als wenn es auf Begehren der Pflichtigen geschieht. Vgl. §. 55 (*a*). — Sachsen: Naturalrenten sind nach 12 Jahren auf einseitigen Antrag ablösbar, Geldrenten jederzeit. §. 32. 42. — Nach der hannov. Ablösungs-O. hat der Pflichtige die Wahl des Ablösungsmittels, ebenso nach der weimarschen §. 241. — Oldenburg 1851 Art. 12. 15: wenn keine Vereinbarung zu Stande kommt, so wird auf Antrag des Pflichtigen mit einem Capitale abgelöst.

§. 55.

Bei dem Abkaufe in Geld muß festgesetzt werden, welches Vielfache der angesetzten Rente (§. 57) als Ablösungssumme zu berechnen sei. Da die gutsherrlichen Gefälle in Hinsicht auf die Sicherheit sich am besten mit den Zinsen eines auf Ländereien geliehenen Capitales vergleichen lassen, so muß man den in solchen Fällen landüblichen Zins zum Anhaltspuncte nehmen. Auf mögliche künftige Veränderungen des Zinsfußes läßt sich keine Rücksicht nehmen, und es ist nicht zu verhüten, daß späterhin, wenn der Zinsfuß gestiegen oder gefallen ist, der vollzogene Abkauf vielleicht für zu wohlfeil, oder dagegen für zu theuer gehalten wird. Indeß kommen bei der Wahl der Vervielfachungszahl auch die besonderen Umstände jeder Art von Leistungen in Betracht. Wo z. B. die Gefälle in kleinen Abtheilungen, in verschiedenartigen Gegenständen eingehen und dem Empfänger eine Bemühung verursachen, da ist die Annahme eines höheren Zinsfußes angemessen, weil in diesen Fällen der Werth der Leistungen für den Gutsherrn kleiner ist, als der ausgemittelte Geldbetrag vermuthen läßt; dasselbe gilt von anderen, mit gewissen Leistungen verknüpften Nachtheilen (*a*).

(*a*) Auch die allgemeinen staatlichen Verhältnisse, wie sie zur Zeit der Aufstellung eines Ablösungsgesetzes bestehen, wirken unvermeidlich auf die Festsetzung des Ablösungsfußes ein, und derselbe ist in Zeiten allgemeiner Aufregung niedriger bestimmt worden, als in Perioden, wo große Erschütterungen weder kürzlich eingetreten noch zu befürchten waren. Westfäl. Ges. vom 18. August 1809 (Bulletin von 1809, III, 291): Geldzinsen werden mit dem 20fachen, die übrigen Prästationen mit dem 25fachen Betrage abgekauft. — Preuß. Gesetze, s. §. 54 (*b*). — A. bad. Ges. von 1820: wenn der Grundholde die

Ablöſung fordert, 18facher Betrag (dieß entſpricht einem Zinsfuße von 5,55 Procent), wenn der Gutsherr die Ablöſung verlangt, nach den Umſtänden, hauptſächlich nach der Größe jeder einzelnen Entrichtung 11—16fach (9—6¼ Procent). Bad. Zehntablöſungsgeſetz v. 15. Nov. 1833, §. 2: 20fach. — Weimar, §. 30: in der Regel 20fach, nur Fruchtzinſen je nach der Art der Körner 16 und 18fach, auch Frohnen 18fach. — Naſſau, Baiern (Geſ. vom 4. Juni 1848) 18fach. — Oeſterr. Patent vom 4. März 1849 und einzelne Geſetze: Von dem ermittelten Geldbetrage der bäuerlichen Entrichtungen werden nur die genau im Einzelnen berechneten Gegenleiſtungen des Gutsherrn abgezogen, dann aber wird von der ſo erhaltenen Rente ⅓ abgeſtrichen, „als eine Pauſchal-Ausgleichung" für Gefällſteuer, Erhebungskoſten und Ausfälle des Berechtigten, die andern ⅔ werden mit dem 20fachen abgelöſt und zwar zur Hälfte von dem Pflichtigen, zur Hälfte aus Mitteln der Provinz. — Oldenburg, 1848 Art. 26. und 1851, Art. 16: bei verſchiedenen Arten der Leiſtungen 16—25fach. — Hannover, Sachſen §. 35, braunſchweig. Ablöſ.-O. v. 20. Dec. 1834: 25fach, ebenſo Stüve, S. 171. — Würt. Geſ. über Beeden und ähnliche ältere Abgaben vom 27. Oct. 1836, Art. 11: der Berechtigte erhält den 20—22½fachen Betrag, je nachdem die Abgabe unter 5 fl. oder mehr ausmacht. Neues Geſ. 1818 §. 9: 16facher Betrag, bei Handlohn, Theilgebühren und Blutzehnten 12facher. — Bemerkenswerth iſt die geſetzliche Ermäßigung der bäuerlichen Laſten in ſolchen Fällen, wo ſie eine drückende Höhe erreicht hatten. Preuß. Edict v. 14. Sept. 1811, §. 8—10: die Entſchädigung für die Laſten bei erblichen Bauerngütern darf ⅓ des Gutswerthes nicht überſteigen. Neues Geſ. v. 2. März 1850 §. 63: Der Beſitzer jeder Stelle kann fordern, daß ihm ⅓ des Reinertrages derſelben verbleibe. Der Reinertrag wird ſo berechnet, daß man 4 Proc. des abgeſchätzten gemeinen Kaufwerthes (Verkehrswerthes) nimmt und dazu die ſämmtlichen Laſten ſchlägt. — Würtemberg. 2. Edict von 1817. Nr. III. §. 14: Gülten dürfen nicht über ⅕ des reinen Ertrages wegnehmen. Schon in der Grundſteuergeſetzgebung Kaiſer Joſephs II. v. 1785 kommt eine Beſchränkung der gutsherrlichen Gefälle vor, indeß wurde nach wenigen Jahren von Leopold II. die ganze Anordnung wieder aufgehoben, III, §. 326. Vgl. Rudhart a. a. O. S. 197, 205. — Der Beweggrund jener geſetzlichen Beſtimmung in Preußen iſt, daß erfahrungsmäßig nur bei einem ſolchen Antheil am Reinertrag der Bauer ſich auf ſeinem Gute (Stelle) behaupten und die ihm obliegenden Laſten ſowie die Steuern tragen könne. Die Rückſicht auf die Steuerfähigkeit allein könnte dieß Geſetz nicht rechtfertigen, weil, je weniger der Bauer Steuer zu geben vermag, deſto mehr von dem Berechtigten als Gefällſteuer erhoben werden kann, und auch bloße Pachter beſtehen können. Jener Erfahrungsſatz iſt daher ſo zu nehmen, daß das ⅓ dem Bauer als Gewerbs- und Arbeitsverdienſt unentbehrlich und eine daſſelbe ſchmälernde Belaſtung auch bisher ſchon dem Gutsherrn nicht vollſtändig zugefloſſen ſei. Vgl. Wulſten, Die neuen Agrargeſetze des pr. Staates S. 76 ff. Vgl. Klebe, Grundſätze der Gemeinheitstheilung I, 246.

§. 56.

I, b. Der Abkauf durch Grundſtücke hat manche Vorzüge; er giebt dem Gutsherrn einen ſeiner bisherigen Berechtigung nahe verwandten Gegenwerth, gewährt die Ausſicht

auf einen steigenden Ertrag und vermeidet die mit der Aufbringung eines Capitals verbundenen Schwierigkeiten. Allein es sind in vielen Fällen auch beträchtliche Nachtheile zu besorgen: 1) Die den Bauern übrig bleibenden Ländereien können zur Betreibung einer guten Wirthschaft und zur vortheilhaften Benutzung der Arbeitskräfte sowie der vorhandenen Gebäude zu klein werden, weshalb dies Mittel hauptsächlich nur in schwach bevölkerten Gegenden empfehlenswerth ist, wo die Bauerngüter sehr groß sind. 2) Es wäre für den Gutsherrn zu beschwerlich, wenn er seine einzelnen Entschädigungsstücke in der Gemarkung zerstreut annehmen müßte. Er kann also nur dann auf dies Verfahren eingehen, wenn entweder eine ganz neue Flureintheilung stattfindet, oder ihm vermittelst eines Austausches eine zusammenhängende Fläche oder doch einige größere Massen von Ländereien zugewiesen werden. 3) Aber selbst in diesem Falle kann es dem Gutsherrn eben sowohl schwer fallen, das neu zugewiesene Land gehörig zu bewirthschaften, wenn sein Capital, seine Wirthschaftsgebäude ꝛc. hiezu unzureichend sind, als es ohne Schaden zu verkaufen. Deßhalb ist es rathsam, die Wahl dieses Mittels der Vereinbarung beider Theile zu überlassen (*a*). Die Ländereien müssen von zuverlässigen Sachkundigen abgeschätzt werden, damit dem Gutsherrn eine dem Geldanschlage der Lasten entsprechende Fläche zugetheilt werden könne (*b*).

(*a*) A. Young empfahl diese Art des Abkaufes bei dem Zehnten. Polit. Arithmetik, S. 29. Ueber dieselbe s. vorzüglich Stüve, S. 95. — Moser, Die bäuerlichen Lasten, S. 351. — Zachariä, Der Kampf ꝛc., S. 60: „die dem Verluste einerseits und dem Gewinne andererseits allein vollkommen zusagende Entschädigung des Grundherrn ist in Grundstücken.“ — Sie wurde im preuß. Staate durch das a. Edict von 1811, §. 13—21 eingeführt. Declaration dieses Edicts vom 29. Mai 1816, §. 15—29. Ges. vom 8. April 1823, die gutsherrl. Verhältnisse im Gr. Posen betr., §. 40. — In den nordöstlichen Provinzen des preuß. Staates war dieß Mittel wegen der geringeren Bevölkerung und des niedrigeren Verkehrswerthes leichter ausführbar, besonders wo die Bauern noch kein Eigenthum hatten und sich eine Zuweisung anderer Grundstücke gefallen lassen mußten. Das n. Ges. erwähnt die Entschädigung in Land nicht, überläßt sie also der freien Uebereinkunft.

(*b*) In den a. preuß. Gesetzen v. 1811 und 1816 war als Regel angenommen, daß der Bauer, je nachdem er Erbrecht hat oder nicht, durch Abtretung von 1/3 oder der Hälfte seines Landes an den Gutsherrn sich das unbelastete Eigen-

thum des Ueberreſtes erkaufen kann. Indeß konnte der Pflichtige bei einem niedrigeren Betrage der Laſten auf eine geringere Entſchädigung antragen, ſo wie im entgegengeſetzten Falle der Gutsherr auf eine höhere, und es wurde dann eine ſpecielle Ausmittelung vorgenommen. Statt der Landabtretung durfte auch eine Geld- oder Getreide-Rente, oder ein Geldabkauf gewählt werden. Der Gutsherr hatte zu wählen, doch entſchied im Falle eines Streites die Staatsbehörde. Die Landabtretung ſollte zwar in der Regel vorgezogen werden, doch nur bei Gütern über 50 Morgen Mittelboden, oder die noch 1 Geſpann Zugochſen beſchäftigen. Der Berechtigte mußte wo möglich ein zuſammenhängendes Stück erhalten, auch konnten nöthigenfalls einzelne Bauern auf andere Theile der Feldmark, ja ſelbſt auf ein benachbartes zugehöriges Vorwerk verſetzt werden; ſ. beſonders §. 12. 20. 21. 30 des Geſ. v. 1811. Art. 17. 47. 66 ff. der Declaration v. 1816. — Hannov. Ablöſ.-O. v. 1831, §. 25, Geſ. v. 1833, §. 87: es darf höchſtens $^1/_6$ des Landes zur Zehntablöſung abgetreten werden. Reicht dieß nicht hin, ſo muß mit Capital oder Rente das Fehlende ergänzt werden. — Sachſen, §. 31, Weimar, §. 23: Landabtretung darf von den Betheiligten gewählt werden.

§. 57.

II, a. Die Umwandlung der bäuerlichen Laſten in eine feſtbeſtimmte Rente hat mit der bisherigen Art der Leiſtung die meiſte Aehnlichkeit, iſt leicht ausführbar, bringt in den Vermögensverhältniſſen der Bauern keine Störung hervor und beſeitiget doch zugleich alle ſchädlichen Wirkungen, die an den bisherigen Arten der bäuerlichen Laſten haften. Es iſt daher angemeſſen, dieſe Einrichtung als Regel aufzuſtellen, ſo daß ſie auf Begehren des Berechtigten oder des Pflichtigen angeordnet werden muß und die völlige Ablöſung früher oder ſpäter nachfolgen kann (*a*). Um eine ſolche Rente zu finden, werden

1) die ſchuldigen Leiſtungen jeder Art von jedem Grundſtücke oder ganzem Gute je nach ihrer Beſchaffenheit und ihrem Durchſchnittsbetrage während eines geſetzlich bezeichneten Zeitraums ausgemittelt.

2) Um dieſen Betrag in Geld auszudrücken, werden die Durchſchnittspreiſe aller Gegenſtände der Leiſtungen aus jenem Zeitraum in jeder Gegend aufgeſucht. Wo die Preiſe der verſchiedenen Bezirke wenig von einander abweichen, da iſt ein gleichförmiger Preis für das ganze Land hinreichend, zumal bei Dingen, die immer nur in kleinen Mengen entrichtet werden, wie Geflügel, Eier, Butter ꝛc. (*b*).

3) Die Gegenleiſtungen des Berechtigten werden in ähnlicher Weiſe ermittelt und abgezogen.

4) Hat derſelbe Erhebungskoſten und Verluſte, z. B. Nachläſſe, zu tragen, welche bei einer feſten Rente (Grundzins) hinwegfallen, ſo iſt ſein Entſchädigungsanſpruch lediglich auf den reinen Ertrag beſchränkt, den ihm dieſe Abzüge übrig laſſen (§. 52), und es könnten nur andere billige Rückſichten einen Beweggrund abgeben, dieſe Abzüge nicht nach ihrer vollen Größe in Rechnung zu bringen.

(*a*) Zum Abkaufe ſollte der Pflichtige nicht gezwungen werden. Aber die Anſetzung einer feſten Rente ändert in den Wirthſchaftsverhältniſſen beider Theile ſo wenig, daß man in einem für beide gleichmäßig ſorgenden, gerechten Geſetze auch beiden das Recht bewilligen kann, die Umwandlung zu verlangen (Provocationsrecht), beſondere Umſtände ausgenommen, unter denen die Ausübung dieſes Rechtes gegen den einen Theil eine Unbilligkeit wäre. Vgl. Stüve, S. 88. — So z. B. das ſächſ. Ablöſungsgeſetz, §. 23. 24. Nach der Ablöſ.-O. für Reallaſten im ehemal. K. Weſtfalen vom 13. Jul. 1829 ſteht jedem Theile die Provocation und dann dem anderen Theile die Wahl der Ablöſungsart zu. — Nach der hannov. Ablöſ.-O. von 1833 darf nur der Pflichtige die Ablöſung fordern, ausgenommen das Handlohn, wo auch der Berechtigte eine Rente verlangen darf. — Nach dem bad. Zehntgeſetz iſt 1) von 1833—37 der Abkauf dem freien Uebereinkommen beider Theile überlaſſen worden, 2) von 1838 an konnte ſie die zehntpflichtige Gemeinde, 3) von 1842 an auch der Zehntherr fordern. — Nach dem preuß. Edicte von 1811, §. 5. 41 ſollte, wenn keine gütliche Vereinigung erfolgt, nach 2 Jahren die Auseinanderſetzung von Amtswegen erfolgen. Die Declaration Art. 9 und 90 hebt dieß auf, giebt aber jedem der beiden Theile das Provocationsrecht, ebenſo n. Geſ. §. 94, Sachſen §. 3, Weimar §. 9, aber mit der Beſchränkung, daß mit Ausnahme von Weiderechten und Geldrenten der Berechtigte erſt nach 8 Jahren provociren darf. — Nach den öſterr. Grundentlaſtungsgeſetzen geſchieht die Auseinanderſetzung ſogleich von Amtswegen und die Berechtigten haben ihre Anſprüche vorzulegen. — Baier. Geſ. §. 8: Die Umwandlung aller Gefälle in eine Rente (Fixirung) iſt geboten. — Würtemb. §. 7: Gefälle an Privatberechtigte hören ſogleich auf und die Verzinſung der Ablöſungsſumme beginnt. Gefällpflichtige des Staats und der Körperſchaften können die Ablöſung verlangen, ſowie die Verwaltungen der Berechtigten. — Da dem Gutsherrn bei den meiſten Leiſtungen nicht zugemuthet werden darf, die Ablöſung theilweiſe zu geſtatten, zugleich aber dieſe wohlthätige Maaßregel unüberwindliche Hinderniſſe fände, wenn ſie nur durch einſtimmigen Beſchluß der Pflichtigen in einer Gemeinde zu Stande kommen dürfte, ſo muß verordnet werden, daß die Mehrheit der Pflichtigen in einer Gemeinde die Ablöſung beſchließen kann. Preuß. V. über die Organiſation der General-Commiſſionen vom 20. Jun. 1817, §. 82: Mehrheit, nach der Größe der Antheile berechnet. — Bad. Zehntgeſ. §. 23: Ueber 1/3 der Zehntpflichtigen, die mindeſtens die Hälfte der zehntbaren Güter beſitzen. — Hannov. Ablöſ.-O. v. 1833, §. 223. 224: Mehrheit der Stimmen, nach dem Umfange des Beitragsverhältniſſes zu der Laſt bemeſſen. — Würt. Beede-Geſ. v. 27. Oct. 1836.

§. 6: die Schuldner von $^2/_3$ der Abgaben können beschließen. Würt. Frohngesetz vom 28. Oct. 1836, §. 20. 21: bei persönlichen Frohnen einfache Stimmenmehrheit, bei dinglichen $^2/_3$ der Pflichtigen.

(*b*) Preußen: Fruchtleistungen werden nach dem 24jährigen Durchschnitte der Martinipreise angeschlagen, wobei die 2 höchsten und die 2 niedrigsten Jahrespreise ausgelassen werden. Martinipreise werden aus dem Durchschnitt der beiden Wochen gebildet, von denen Martini (11. Nov.) die Mitte ist. Bei festen Getreideabgaben werden 5 Proc. wegen der schlechteren Beschaffenheit des Zinsgetreides abgezogen, bei anderen Gegenständen werden Normalpreise für einzelne Bezirke mit Rücksicht auf die Preise der letzten 20 Jahre angenommen. N. Ges. §. 19 ff. 30. 67 ff. — Sachsen, §. 94: die Preise der letzten 14 Jahre, aus denen die 2 höchsten und die 2 niedrigsten gestrichen werden, geben den Durchschnitt; §. 95: bei Getreide wird für jedes Jahr der Preis der Martiniwoche und der darauf folgenden zu Grunde gelegt. — Bad. Zehntges. §. 32. 33: bei Getreide der Durchschnitt der Preise v. 1818—32, und zwar aus dem Zeitraum vom 1. Nov. bis zum 1. März jedes Jahres, mit verhältnißmäßigen Abzügen oder Zuschlägen, soferne der Preis des nächsten Marktortes für eine gewisse Gemeinde, z. B. wegen der Entfernung, nicht völlig maaßgebend ist, vgl. I, §. 177. N. (b). — Hannover, §. 13. 14: Durchschnitt der November- und Decemberpreise aus den letzten 24 Jahren. — Würt. Beedegesetz, §. 12 und n. Ges. v. 14. April 1848 §. 11: fixe Preise für das ganze Land. — Weimar, §. 54. 55: Mittelpreis von October bis December aus 24 Jahren, mit Weglassung der 2 höchsten und 2 niedrigsten Jahrespreise. — Oestern. Patent v. 4. März 1849 §. 9: Die bei der Grundsteuerregulirung angenommenen Preise. Dieß sind die sehr niedrigen Preise des Jahres 1824, Linden, Grundsteuerverfassung der österr. Monarchie I, 320. 345.

§. 58.

Die Ablösungsrente kann auf mehrfache Weise festgesetzt werden.

1) Eine unveränderliche Rente in Bodenerzeugnissen (Naturalrente), insbesondere in Getreide, oder die Entrichtung des jedesmaligen Marktpreises einer gewissen Menge Getreide (*a*) ist wegen der Ungleichheit in den Ernten und Fruchtpreisen der einzelnen Jahre nicht zweckmäßig. In theueren Jahren bildet sie einen so großen Theil des ganzen geminderten Ertrages, daß man sie schwer erschwingen kann, während sie in wohlfeilen Jahren dem Berechtigten eine geringe Geldeinnahme verschafft. Diese Verschiedenheiten gleichen sich zwar in einer längern Jahresreihe aus, aber ihre augenblicklichen Wirkungen sind dennoch zu beschwerlich. I, §. 177 (*b*).

2) Auch eine unveränderliche Geldrente ist nicht frei von Nachtheilen, weil der Preis der edlen Metalle sich mit der

Zeit verändern kann (I, §. 169. 170), ſodann weil in wohlfeilen Zeiten der ganze Erlös der Landwirthe ſo weit herabſinken kann, daß eine gleiche Geldabgabe ſehr beſchwerlich wird, I, §. 160.

3) Eine jährliche Geldabgabe, welche den Durchſchnittspreis eines Getreidequantums aus dem nächſt vorausgegangenen Zeitraume bildet (*c*), beſeitiget den erſten jener beiden Nachtheile (Nr. 2); es bleibt aber die Unbequemlichkeit, daß der Marktpreis des einzelnen Jahres bisweilen von dem Durchſchnitte weit abweicht und daher bald der Verpflichtete die Zahlung ſchwerer aufbringt, bald der Berechtigte in theuren Jahren mit der nach Mittelpreiſen abgemeſſenen Geldſumme wenig ausrichten kann.

(*a*) Z. B. großh. heſſ. V. vom 15. Auguſt 1816 über die Ablöſung der Zehnten, §. 8. (Eigenbrodt, II, 238.) Baier. V. v. 8. Febr. 1825, Umwandlung der Zehnten des Staates betr. §. 4. — Rudhart, S. 201.

(*b*) Commiſſionsbericht v. Kern in den Verhandl. der bad. 2. Kammer, 1819, IV, 165.

(*c*) Genau genommen müßte es immer der Durchſchnitt der unmittelbar vorhergegangenen Jahre ſein, der Bequemlichkeit willen aber geht man meiſtens hievon ab und wendet z. B. während eines Jahrzehntes den Durchſchnittspreis der vorigen 10jährigen Periode an. So wurde es nach der preuß. Declaration von 1816, §. 46 für die unter das Edict von 1811 fallenden Regulirungen gehalten, vgl. §. 57 (*b*).

§. 59.

4) Da die unter 1) und 3) genannten Arten der Feſtſetzung gerade entgegengeſetzte Nachtheile haben, iſt es zweckmäßig, beide mit einander zu verbinden, ſo daß ein Theil der Geldabgabe nach dem Durchſchnitte des zurückgelegten Zeitraumes, ein anderer Theil nach dem Marktpreiſe des einzelnen Jahres angeſetzt wird. Dieß hat den Vortheil, daß die Rente zwar in wohlfeilen Jahren geringer, in theuern größer iſt, aber doch nicht mit ſo großem Unterſchiede, wie er ſich in den Marktpreiſen zeigt; auch hat man die Wahl, nach Erwägung aller örtlichen Umſtände die Entrichtung zum größeren Theile nach dem einen oder anderen Preiſe einzurichten (*a*).

Wäre zu vermuthen, daß die Ablöſungsrenten wenigſtens zum Theile lange fort entrichtet würden, ſo würde das letzt-

genannte Verfahren den Vorzug verdienen. In den neueren Gesetzen ist jedoch auf die Erleichterung eines baldigen Abkaufes Bedacht genommen worden und wo dieser in Aussicht steht, da kann man sich mit der Ansetzung einer Geldrente begnügen, die offenbar einfacher ist.

(a) Man könnte z. B. $^2/_5$, $^1/_2$, $^3/_5$ oder sogar $^2/_3$ des festgesetzten Getreidequantums nach dem Durchschnittspreise und das Uebrige nach dem Marktpreise entrichten lassen, so daß der hieraus sich ergebende Normalpreis der jährlichen Entrichtung zwischen jenen beiden Preisen steht. Es sei z. B. eine Rente in Körnern auf 10 Scheffel Roggen berechnet worden, was nach einem Durchschnittspreise von 2 fl. die Summe von 20 fl. ausmacht. Wird sie aber 1) ganz nach den jährlichen Marktpreisen, oder 2) zu $^3/_5$ nach diesem und $^2/_5$ nach dem Durchschnitt, 3) zur Hälfte nach beiden, oder 4) zu $^2/_5$ nach dem Marktpreise angesetzt, so ist

bei einem Preise des Scheffels von	Betrag der Rente.			
	1)	2)	3)	4)
$1^1/_4$ fl.	12,5 fl.	15,5 fl.	16,25 fl.	17 fl.
$1^3/_4$ = ...	17,5 =	18,5 =	18,75 =	19 =
$2^1/_2$ = ...	25 =	23 =	22,5 =	22 =
3 = ...	30 =	26 =	25 =	24 =
4 = ...	40 =	32 =	30 =	28 =
5 = ...	50 =	38 =	35 =	32 =

Es erhellt, daß bei der vierten Berechnungsart die Entrichtung von Jahr zu Jahr am wenigsten Ungleichheit darbietet.

§. 60.

II, b. Eine Zeitrente, welche nach einer Reihe von Jahren die ganze Schuldigkeit des Grundholden tilgt, ist für diesen vorzüglich nützlich, weil er auf die leichteste Weise mit Benutzung des Zinseszinses durch eine geringe Mehrausgabe sich befreit, ja bisweilen sogar ohne eine solche, wenn nämlich die Rente durch Abzüge (§. 57, 2) um so viel gemindert wird, als der Tilgebetrag ausmacht (*a*). Dem Berechtigten darf eine solche Art der Abtragung nicht aufgedrungen werden, weil er die Entschädigung in vielen kleinen jährlichen Theilzahlungen empfangen würde, die mit den Zinsen vermengt sind und die er nicht sogleich zweckmäßig anlegen kann. Die Regierung kann sich bei den Domanial-Grundgefällen eine Zeitrente leicht gefallen lassen, weil diese von der großen Menge der Pflichtigen jährlich zu einer ansehnlichen Summe anwächst, für die es an

einer guten Anlegung, z. B. zur Schuldentilgung, nicht fehlen kann. Daſſelbe gilt von Corporationen, welche viele gutsherrliche Gefälle haben. Um auch den Grundholden von Privatperſonen dieſe Ablöſungsweiſe möglich zu machen, ſind Caſſen erforderlich, die den Pflichtigen die Geldſummen zur Befriedigung der Berechtigten vorſtrecken und ihnen die allmälige Tilgung nach einem beſtimmten Plane geſtatten. Auf dieſe Weiſe wird der Vortheil des Gutsherrn und der Pflichtigen in gleichem Maaße gewahrt. Solche Caſſen können von Privaten (*b*) oder vom Staat gegründet werden, §. 61 Nr. 6.

(*a*) Es ſei das Ablöſungscapital eines Bauern auf 1000 fl. beſtimmt, wovon der Zins zu 4 Proc. 40 fl. ausmacht. Wenn derſelbe nun jährlich entrichtet:

5	Proc.	oder	50	fl.,	ſo wird	er frei in	40½ Jahren.
6	=	=	60	=	=	28½	=
7	=	=	70	=	=	21	=
8	=	=	80	=	=	17½	=
9	=	=	90	=	=	15	=

In der neueſten Zeit ſind die Zeitrenten ſehr häufig in mancherlei Verhältniſſen angewendet worden.

(*b*) Z. B. Creditvereine, die nicht bloß zu dieſem beſonderen Zwecke Vorſchüſſe auf Unterpfand vermitteln, §. 118. Vgl. Stüve, S. 118.

§. 61.

Die Ablöſung der bäuerlichen Laſten ſowie die Umwandlung der Bauerngüter in volles Eigenthum (§. 47) kann in verſchiedenem Grade durch Regierungsmaaßregeln befördert werden.

1) Die Erklärung, daß dieſe Veränderung geſtattet ſein ſolle, pflegt ſehr langſamen Erfolg zu haben, weil eine ganz freiwillige Uebereinkunft ſchwer zu Stande kommt (*a*).

2) Wirkſamer iſt es, wenn die Regierung mit der Ablöſung auf den Staatsgütern vorangeht. Sie könnte zwar hier leichtere Bedingungen geſtatten, als ſie den berechtigten Privaten zumuthen darf, indeß läßt ſich dieſes finanzielle Opfer nur dann rechtfertigen, wenn es nöthig iſt, um zu einer großen Verbeſſerung die Bahn zu brechen. Ueberdieß bringt die mildere Behandlung der Domanial-Grundholden zwiſchen dieſen und den übrigen bäuerlichen Wirthen eine Rechtsungleichheit hervor, die man zu vermeiden ſuchen ſollte.

3) Beſſer iſt daher die Aufſtellung von Regeln, nach welchen die Ablöſung da, wo keine gütliche Vereinbarung erfolgt, und einer von beiden Theilen darauf anträgt, auf amtlichem Wege ausgeführt werden muß (*b*).

4) Anordnung beſonderer Commiſſionen, welche die Regulirung mit Hülfe der aus der Erfahrung geſammelten Zahlenverhältniſſe leiten und die dabei entſtehenden Streitigkeiten ſchlichten, wodurch das Geſchäft ſchneller, gleichförmiger und beſſer erledigt wird, als von den gewöhnlichen Beamten. Das Verfahren iſt einfach, in der Regel mündlich. Vor der Entſcheidung beſtrittener Puncte wird ein Verſuch gütlicher Vereinbarung gemacht (*c*).

5) Wenn die Staatscaſſe einen Theil der Ablöſungsſumme zuſchießt, ſo wird hiedurch die Beſeitigung der bäuerlichen Laſten ſehr erleichtert und beſchleunigt. Allein es entſteht hiebei (wie in Nr. 2) der Zweifel, ob es gerecht ſei, allen Staatsbürgern als Steuerpflichtigen einen Theil der Laſt aufzulegen. Dieß iſt nur zu billigen, a) wenn die aufzuhebende Laſt nicht eine rein privatrechtliche iſt, ſondern nachweislich zum Theile aus dem öffentlichen Rechte ſtammt, d. h. aus der landesherrlichen Gewalt aufgelegt wurde, b) wenn ihre Aufhebung mit ſo großen gemeinnützigen Vortheilen, namentlich für die Vermehrung des Bodenertrages, verbunden iſt, daß jenes Opfer als ein wohlangewandtes erſcheint, c) wenn die Pflichtigen erweislich im Laufe der Zeit, etwa bei dem Hinzukommen von Staatsabgaben, überbürdet worden ſind (*d*). Hierüber muß die Natur der bäuerlichen Laſten in jedem Lande, ſowohl nach ihrer Geſchichte, als nach ihrem gegenwärtigen Zuſtande entſcheiden (*e*). Durch das folgende Mittel (6) hat man in der neueſten Zeit die Ablöſungen auch ohne Staatszuſchuß ſehr zu erleichtern gewußt.

6) Sehr nützlich iſt es, wenn von der Regierung eine Leihcaſſe errichtet wird, welche den Pflichtigen die Ablöſungsſumme vorſchießt, §. 60 — (*e*). Die Vermittlung durch die Staatsgewalt kann noch weiter ausgedehnt werden, indem dieſelbe die Befriedigung der Berechtigten übernimmt und dafür durch die Verzinſung und allmälige Abzahlung von Seite der

Pflichtigen entschädigt wird. Dieß stellt die Berechtigten sicher und überhebt sie mancher Unbequemlichkeit, erfordert auch dann keinen Vorschuß, wenn die Berechtigten nicht baar, sondern in verzinslichen Staatsschuldbriefen abgefunden werden (*f*).

(*a*) Vgl. Rudhart, a. a. O. S. 210. — In Oesterreich wurde durch V. v. 9. Oct. 1819 die Ablösung grundherrlicher Abgaben gestattet, doch mußte der Vertrag von der Verwaltungsbehörde bestätiget werden, damit keine anderen Berechtigten, z. B. Gläubiger, in Nachtheil kommen. Schopf, II, 131. 322. — In Ungarn wurde erst 1841 die Ablösung erlaubt.

(*b*) Hierin ging die k. westfälische Regierung voran; Gesetz v. 18. Aug. 1809, aufgehoben durch die kurfürstl. hess. V. v. 5. Sept. 1815. — Mehrere neuere Gesetze sprechen sogleich die Aufhebung der gutsherrlichen Rechte aus und fügen Vorschriften für die Ausmittlung der Entschädigung hinzu, z. B. österr. Patente v. 7. Sept. 1848 und 4. März 1849. Dieß widerstreitet den in §. 52 aufgestellten Sätzen, mag sich jedoch unter besonderen staatlichen Verhältnissen in Schutz nehmen lassen, die ein vorzüglich kraftvolles Verfahren erfordern.

(*c*) Preuß. V. vom 20. Juni 1817 über die Errichtung von Generalcommissionen. Die Organisation ist folgende: 1) Das Hauptgeschäft, die Untersuchung an Ort und Stelle und den Entwurf der Auseinandersetzung besorgen Special-Commissare, zu deren Wirkungskreise eine Vereinigung gründlicher landwirthschaftlicher und guter juridischer Kenntnisse gehört. (Es scheint, als ob jene bisweilen zu wenig beachtet worden seien, s. Hering a. a. O. S. 274 ff.) Man nahm hiezu vornehmlich Oekonomie-Commissare, doch durften auch (§. 63) Justizbeamte gebraucht werden, die in Ermanglung der erforderlichen landwirthschaftlichen Kenntnisse Sachverständige bei streitigen Fällen zu Rathe ziehen mußten, wie dagegen zur Unterstützung der Oekonomie-Commissare in jedem Kreise ein Justizbeamter aufgestellt wurde. 2) Für die einzelnen Provinzen sind General-Commissionen errichtet worden, bestehend aus 1 General-Commissar, 1 vorzüglich landwirthschaftskundigen Ober-Commissar und 2 Rechtsgelehrten, die aber auch mit der landwirthschaftlichen Gewerbslehre vertraut sein müssen, nebst einem Hülfspersonal von Assessoren, Referendaren und Oekonomie-Commissaren. Hier werden erheblichere Streitigkeiten entschieden und die Auseinandersetzungs-Verträge bestätiget. Es bestehen jetzt 7 solche General-Commissionen. In der Provinz Preußen, in der Rheinprovinz und der Neumark vertreten die Regierungen ihre Stelle. 3) Als dritte Instanz dienten in den einzelnen Provinzen 8 Revisions-Collegien. Jetzt (V. v. 22. Nov. 1844) ist für den ganzen Staat ein einziges Revisionscollegium vorhanden, welches lediglich als Gerichtshof über Streitigkeiten entscheidet. Koch, S. 184. Danz, III, 6. Lette und v. Rönne, II, 11—26. Streitige Angelegenheiten können auf schiedsrichterlichem Wege erledigt werden, wozu die V. vom 30. Juni 1834 und die Instruction vom 12. Oct. 1835 dient, Koch, S. 283. Danz, II, 316. In jedem Kreise werden 2—6 Sachkundige gewählt, aus denen 2 für jedes Geschäft als Schiedsrichter mit 1 Obmann ernannt werden. — Obgleich einzelne Mißgriffe vorgegangen und einzelne drückende Wirkungen eingetreten sein mögen, so hat doch im Ganzen diese große Maaßregel sehr heilsame Folgen gehabt. Ergebnisse bei Weber, Handb. der staatswirthsch. Statistik

der preuß. Monarchie, S. 374 u. Fortſ. 1843, S. 104. — Kotelmann, Die preuß. Landw. S. 204 (1853). Bis Ende 1855 wurden auf Privatgütern und Domänen 80 704 neue Eigenthümer mit 5·429 000 Morgen Land angeſetzt, daneben die Leiſtungen von 1 Mill. anderen Pflichtigen regulirt, 6¼ Mill. Spann- und an 23 Mill. Hand-Frohn-Tage aufgehoben. Die Entſchädigung beträgt 30·845 000 Rthlr. Capital, nebſt 4·894 000 Rthlr. Geldrenten, 251 000 Scheffel Roggenrenten und 1·608 000 Morgen Land. Dieterici. Handb. S. 316. (Ohne die Landentſchädigung gegen 136 Mill. Rthlr.) — Zur Vergleichung dient das Ergebniß der Grundentlaſtung in Oeſterreich. Ende 1860 war die ganze hiedurch entſtandene Schuld 570·803 774 fl. (380 Mill. Thlr.) mit Einſchluß von 77 Mill. fl. capitaliſirten Rückſtänden ꝛc. Es waren ſchon 513·581 660 fl. Obligationen ausgegeben und hievon 13·388 300 fl. wieder getilgt; v. Czörnig, Statiſt. Handbüchlein für die öſterr. Monarchie, 1861. — In Sachſen ſind angeordnet: 1) Specialcommiſſionen für jedes Auseinanderſetzungsgeſchäft, aus 1 Rechtsgelehrten und 1 Wirthſchaftsverſtändigen, 2) eine Generalcommiſſion, aus 1 Präſidenten, 2 juridiſchen und 2 landwirthſchaftlichen Räthen, 3) in dritter Inſtanz entſcheiden die Juſtizcollegien. — Hannover: 1) Bezirkscommiſſionen. Der Commiſſarius iſt ein Rechtskundiger, die beiderſeitigen Betheiligten können ihm Beiſitzer beigeben und die Commiſſion kann einen ökonomiſchen Beiſtand zu Hülfe nehmen, 2) die Landdroſteien, 3) eine von dem Miniſterium zu ernennende oberſte Stelle. — Naſſau: Commiſſion für Zehnten und a. Laſten, ſ. unten §. 70 (*c*). — Oeſterreich: in jeder Provinz eine Landescommiſſion, unter welcher Bezirkscommiſſionen ſtehen.

(*d*) Ein Staatszuſchuß kommt in verſchiedenen badiſchen Ablöſungsgeſetzen vor, §. 64—69. — Würtemberg. Beede-Geſetz v. 27. Oct. 1836: Bei gewiſſen Abgaben, die zwar bisher noch neben den Steuern entrichtet wurden, aber doch einigermaßen den Steuercharakter an ſich tragen, tragen die Pflichtigen das 10—16fache, die Gefällberechtigten erhalten von der Staatscaſſe das 20—22½fache. — Oeſterreich, ſ. oben §. 55 (*a*). Das Drittheil, welches die Provinz übernehmen muß, wird nöthigenfalls vom Staate vorgeſchoſſen.

(*e*) Sächſiſche Landrentenbank, nach dem Geſetz vom 17. März 1832, am 1. Jan. 1834 eröffnet. Die Ablöſungsrenten können durch die Vermittlung dieſer Caſſe bezahlt werden und man zieht ſie mit den Steuern ein. Die Berechtigten erhalten Rentenbriefe, die nur 3⅓ Proc. Zins tragen. Die übrigen ⅔ Proc. ſollen Koſten und Verluſte decken, auch daneben einen Tilgefond bilden (dazu betragen ſie zu wenig). Jeder Rentenpflichtige kann in kleinen Poſten bis zu 12½ rl. herab ſeine Schuld abtragen, muß es aber immer ½ Jahr vorher anzeigen. — Beſſer die bad. Zehntſchuldentilgungscaſſe, die von dem Perſonal der Staatsſchuldentilgungscaſſe verwaltet wird, den zehntpflichtigen Gemeinden auf Verlangen die Ablöſungscapitale leiht und dieſelben hiezu nöthigenfalls gegen unaufkündbare Rentenſcheine aufnimmt. Die Schuldner müſſen der Caſſe nicht blos (der Verwaltungskoſten wegen) ¼ Proc. Zins mehr bezahlen, als ſie ſelbſt zu geben hat, ſondern noch außerdem mindeſtens 1¾ Proc. jährlich zur Tilgung, die jedoch auch beliebig ſchneller veranſtaltet werden kann. Zehntgeſ. §. 78—82. V. v. 27. Mai 1836. Der Zinsfuß für neue Anleihen wird von Zeit zu Zeit beſtimmt, vom Anfang des J. 1852 an iſt er 4¾ Proc., folglich haben die Schuldner mindeſtens 6½ Proc. jährlich zu geben. — Großh. heſſ. Geſetz v. 27. Juni 1836, V. v. 10. Jan. 1837: die

Staatscaſſe ſtreckt den Pflichtigen das Capital gegen eine Zeitrente von mindeſtens 4 Proc. vor, wobei nur 3 Proc. als Zins berechnet werden, alſo die Tilgung in 43 Jahren erfolgt. — Hannov. Creditanſtalt für Ablöſungen, 8. Sept. 1840. Die Schuldner zahlen $3^1/_2$ Proc. Zins, $^1/_4$ für die Verwaltungskoſten, mindeſtens $^1/_2$ Proc. Tilgung, zuſammen $4^1/_4$ Proc. — Naſſau, Landescreditcaſſe, 22. Jan. 1840, jedoch nicht blos zu den Ablöſungen, ſondern für Grundeigenthümer überhaupt beſtimmt. Tilgung wenigſtens 1 Proc. jährlich. Zur Aufbringung der Summen wird auch das Ausgeben von Papiergeld zu Hülfe genommen. Rau im Archiv, V, 117. — In Preußen wurden ähnliche Tilgecaſſen mit einem Staatszuſchuß 1835, 1839 und 1845 für einzelne kleinere Landestheile errichtet. Nach dem n. Geſ. wurden in allen Provinzen Rentenbanken gegründet. Wenn der Pflichtige nicht den Abkauf wählt, ſo wird von Amtswegen die Ablöſung vorgenommen. Der Berechtigte erhält 4 procentige Rentenbriefe für das 20fache der Rente, dem Pflichtigen wird $^1/_{10}$ der ausgemittelten Rente erlaſſen, $^9/_{10}$ derſelben hat derſelbe $56^1/_{12}$ Jahre fort zu entrichten und hiedurch erlangt er die Befreiung, weil $^8/_{10}$ ſchon die 4 proc. Zinſen decken und das weitere $^1/_2$ Proc. in jener Zeit die Schuld tilgt. Will er ſtatt $^9/_{10}$ die volle Rente bezahlen, ſo wird er in $41^1/_{12}$ Jahren frei. Er kann auch früher abzahlen. Entrichtet er ſogleich das 18fache an eine Staatscaſſe, ſo befreit er ſich, der Berechtigte erhält wie im vorigen Falle die Rentenbriefe und der Staat liefert der Rentenbank jährlich $4^1/_2$ Proc. jener eingezahlten Summe, die zur Tilgung von Staatsſchulden verwendet wird. Die Rentenbank hat die Rentenbriefe genau nach der Regel zu tilgen. Mit Ende 1859 hörte die Ueberweiſung neuer Renten auf. Die Pflichtigen, die noch ſpäter ablöſen wollen, haben das 25fache zu entrichten. Am 1. October 1858 waren $3^1/_2$ Mill. Thlr. übernommen (davon 3·115 000 Thlr. $^9/_{10}$ des vollen Betrages), die Berechtigten hatten 77·605 000 Thlr. Rentenbriefe und 77 000 Thlr. baaren Zuſchuß erhalten, von denen 3·732 000 Thlr. ſchon getilgt waren. Dieterici, Handb. der Statiſt. des pr. Staates, S. 314. — Würtemberg. Geſ. v. 14. April 1848. Inſtructionen v. 1. Sept. und 23. Oct. 1848. Die Ablöſung geſchieht längſtens durch 25jährige Zeitrenten an die Ablöſungscaſſe, während den Berechtigten 4procentige Obligationen eingehändigt werden. Beſondere Zehntablöſungscaſſe, Zehntgeſetz vom 13. Juni 1849, V. v. 26. Sept. 1850. — Baiern: a. Geſ. v. 4. Juni 1848. Der Berechtigte kann die Gefälle an den Staat abtreten und empfängt dafür das 20fache in 4 proc. Schuldbriefen, der Pflichtige hat die 4 Proc. dieſes Capitals an die Staatscaſſe bis zur Abtragung zu entrichten, es ſteht ihm jedoch frei, die in Geld beſtimmte Rente 34 Jahre hindurch, oder $^9/_{10}$ derſelben 43 Jahre lang an den Staat zu bezahlen und ſie durch die Schuld zu tilgen. Nach Moſer (Die bäuerlichen Laſten, S. 338 ff.) ſoll der Pflichtige $^1/_2$, der Staat $^1/_4$ der Entſchädigungsſumme tragen und der Berechtigte $^1/_4$ nachlaſſen, S. 349. Dieſer Nachlaß wäre aber gerechter Weiſe nicht zu verlangen und der Pflichtige gegen die anderen Stände zu ſehr begünſtiget.

(*f*) So geſchah es mit den Feudalleiſtungen auf der Inſel Sardinien im Jahr 1838, ſ. v. Raumer, Italien, I, 365. — Wo der Staat ohnehin einen beträchtlichen Zuſchuß giebt, da liegt dieſe Anordnung nahe. Würtemberg. Beede-Geſetz vom 27. October 1836. Mehrere Ablöſungsgeſetze der neueſten Zeit enthalten dieſe Beſtimmung, Note (*e*).

B. Einzelne Arten der bäuerlichen Laſten.

a. Frohnen.

§. 62.

Die Ueberlaſſung von Land an bäuerliche Landwirthe gegen gutsherrliche oder Herren-Frohnen, Schaarwerke, Dienſte, Robothen war in frühen Zeiten ein gutes Mittel, dem Gutsbeſitzer bei der Bewirthſchaftung ſeines in eigener Verwaltung ſtehenden Hofgutes die erforderliche Menge von Arbeitskräften auf leichte Weiſe zu liefern, da es an Taglöhnern fehlte. Bei einer mehr ausgebildeten Landwirthſchaft erſcheint aber dieſe Frohnpflicht als ſchädlich. Dieß läßt ſich ſo nachweiſen (*a*):

1) Der Landmann wird durch die Verpflichtung zu Hand- und Spanndienſten empfindlich in ſeinen Wirthſchaftsgeſchäften gehindert, und zwar oft dann, wenn er denſelben wegen der Witterung oder anderer Umſtände alle Kräfte widmen ſollte. Mit einem kunſtmäßig betriebenen Landbau iſt die Dienſtpflicht unvereinbar (*b*).

2) Da der Frohnarbeiter durch keine Ausſicht auf einen Vortheil angefeuert wird, ſo arbeitet er mit Unluſt und leiſtet nicht mehr, als er durchaus muß, I, §. 112. Daher gewöhnen die Frohnen an Trägheit, die auch leicht in die übrigen Verrichtungen übergeht.

3) Deßhalb ſchaden die Frohnen den Dienſtpflichtigen mehr als ſie den Berechtigten nützen, denn es muß zu jeder Verrichtung eine größere Zahl von Frohnleuten aufgeboten werden, als man Dienſtboten und Taglöhner nöthig haben würde. Dieſer Unterſchied iſt ein Verluſt an hervorbringenden Kräften, welcher das Volkseinkommen ſchmälert. Zugleich darf man ſolche Geſchäfte, bei denen die nachläſſige Verrichtung ſchaden kann, den Frohnleuten wegen ihrer geringen Sorgfalt nicht auftragen (*c*).

(*a*) Weſtfeld, Ueber die Abſchaffung des Herrendienſtes. Lemgo, 1773. — Gedanken von Abſtellung der Naturaldienſte. Göttingen, 1777. — Wichmann, Ueber die natürlichſten Mittel, die Frohndienſte auf-

zuheben, 1795. — Meyer, Ueber Herrendienste und deren Aufhebung. Celle, 1803. — Hüllmann, Histor. und staatswissenschaftl. Untersuchungen der Naturaldienste der Gutsunterthanen. Berlin, 1803. — Ebel, Ueber den Ursprung der Frohnen. Gießen, 1823. — Benſen, Materialien, I, 303. — Verhandl. der 2. Kammer des Großh. Baden, IV, 8—38. — Floret, Darstellung der Verhandl. der Ständeverſ. des Großh. Heſſen in den J. 1820 u. 21. Gießen, 1822, S. 283. — Steinlein, a. a. O. §. 47 ff. — Goldmann, S. 111. — Moſer, S. 61. — Hering, S. 43. 69 (führt ältere Aeußerungen an). — Vgl. die Literatur in Eſchenmaier, Staatsökonomierecht, I, 147 ff., und Mittermaier, Grundsätze, §. 189 ff. — Ueber die Entstehung der Frohnen Roſcher, II, 151. 299.

(*b*) Die Zahl der Hand- und Spannfrohntage war oft so groß, daß daraus ein großer Nachtheil entstand. In Rußland hat jedes erwachsene männliche Mitglied einer leibeigenen Familie da, wo der Herr ein Landgut besitzt, auf demselben 3 Tage wöchentlich zu arbeiten. Vgl. §. 64 (*b*).

(*c*) Vgl. Thaer, Rat. Landw., I, 151. — In Oesterreich sind auf den Staats-, geistlichen Gütern und den Besitzungen der Städte die Frohnen in Gemäßheit des Patents v. 1. März 1777 abgelöst, auf denen der gutsherrlichen (Dominien) wurde diese Maaßregel anempfohlen. „Von dieser Epoche beginnt eigentlich die merkliche Verbesserung der Landescultur, welche dem österr. Staate seine innere Kraft für immer sichert.“ Schopf, Landw. des österr. Kaiserstaats, I, 75.

§. 63.

Die gegen die Ablösung der Frohnen erhobenen Bedenken verdienen zwar Berücksichtigung, sind aber doch nicht erheblich genug, um im Allgemeinen von jener Maaßregel abhalten zu können.

1) Man wendet ein, der Bauer leiste leichter Arbeit, als er Geld abgebe, weil er dieses erst durch den, bisweilen nicht leichten Absatz seiner Erzeugnisse erwerben müsse, während er Zeit übrig habe, um die Frohnen ohne Nachtheil für seine eigenen Geschäfte zu verrichten (*a*). Der Verkauf von Bodenerzeugnissen ist jedoch nur in einzelnen Zeitpuncten oder einzelnen Gegenden eines Landes schwierig und muß um so leichter werden, je mehr Manchfaltigkeit in der landwirthschaftlichen Production herrscht, je gleichmäßiger die Bevölkerung in allen Theilen eines Staatsgebietes vertheilt ist, und je mehr die Fortschaffungsmittel sich vervollkommnen. Man kann sich hierin auf das gesunde Urtheil der Landleute verlassen, welche auf die Ablösung der Frohnen nur da eingehen werden, wo sie die freie Benutzung der Zeit hoch genug anzuschlagen wissen. Es

genügt also, wenn nur die Umwandlung nicht ohne Einwilligung der Dienstpflichtigen vorgenommen wird, wie es ohnehin angemessen ist (*b*). Sind die aufgestellten Bedingungen billig, so werden nur in wenigen Fällen die Frohnen dauernd beibehalten werden.

2) Daß die Besitzer großer Güter durch die plötzliche Ablösung der Frohnen in Verlegenheit gerathen können, indem sie in schwach bevölkerten Gegenden nicht genug Taglöhner finden, ist nicht in Abrede zu stellen. Dieser Uebelstand kann jedoch beseitiget werden a) durch die Ansetzung von Taglöhnerfamilien, welchen man kleine Stücke, z. B. 2—3 Morgen, in Zeit- oder Erbpacht giebt und die man das ganze Jahr hindurch mit Lohnarbeit beschäftigen kann (*c*); b) durch besondere Uebereinkunft mit den Dienstpflichtigen, daß gewisse Arbeiten gegen ausbedungene Vergütung noch eine Zeit lang fortgeleistet werden sollen (*d*).

(*a*) Gr. Soden, VI, 131.

(*b*) Ebel, a. a. O. S. 139.

(*c*) Nöldechen, Oekonom. und staatswirthsch. Briefe über das Niederoderbruch. Berlin, 1800, S. 67. 104. — Thaer, Vermischte Schriften, I, 421. — Annalen der mecklenb. landw. Gesellsch., I, 140. II, 216. — Vgl. Sinclair, Grundgesetze des Ackerbaus, S. 93. — Ueber die Instleute in Ost- und Westpreußen: v. Harthausen, Die ländliche Verfassung in der preuß. Monarchie, 1839, I, 108. — Die Instleute in Holstein und Schleswig erhalten 2—3 Tonnen Land (g. 4¼—6,⁷ pr. Morgen) und werden das ganze Jahr gegen bestimmten Geldlohn beschäftigt. Für Wohnung und Land bezahlen sie meistens einen Zins in Geld. Hanssen, Aufhebung der Leibeigenschaft in Schleswig und Holstein, S. 106.

(*d*) Nach den preuß. Gesetzen kann die General-Commission auf Antrag des Gutsherrn solche Hülfsdienste auf 12 Jahre anordnen; Edict vom 14. Sept. 1811, §. 16. Declaration von 1816, §. 38—41. Gesetz vom 7. Juni 1821, §. 22. In der Regel sollen nur zugelassen werden: bei Spannbauern 10 dreispännige Spann- und 10 Manns-Handtage, bei Handdienstpflichtigen 10 Manns- und 10 Frauentage. Die Vergütung eines Tages ist für das Pferd 2, für den Mann 2, für die Frau 1½ Metzen Roggen. Für die spätere Ablösung dieser vorbehaltenen Hülfsdienste sollen feste Normalpreise aufgestellt werden, V. v. 26. Oct. 1835. — Sachsen, §. 55: Es können neue Verträge über Dienste geschlossen werden, jedoch mit Kündigungsrecht.

§. 64.

Ungemessene Dienste, d. i. solche, bei welchen die Zahl der Arbeitstage in jedem einzelnen Falle von dem Berechtigten

abhängt, sind für die Pflichtigen so sehr drückend, daß man sie vor Allem in ein festgesetztes Maaß bringen muß (*a*). Dieses ergiebt sich theils aus dem Durchschnittsbetrage der bisherigen Leistung, theils aus dem Zwecke, zu welchem die Frohnen angeordnet sind (*b*). Bei den herkömmlich oder durch neue Festsetzung gemessenen Frohnen kann sodann die Ablösung befördert werden, nur muß sie von allen Grundholden eines Gutsherrn in einer Gemeinde zugleich geschehen. Die persönlichen Frohnen, die nicht auf gewissen Grundstücken liegen, sondern aus einem Rechte des Gutsherrn gegen alle Gemeindemitglieder fließen, eignen sich wegen ihres Zusammenhanges mit dem öffentlichen Rechte zu einer Beihülfe der Staatscasse (*c*). Auch bei den dinglichen oder walzenden Frohnen ist in einigen Staaten aus ähnlichen Rücksichten ein solcher Staatszuschuß, jedoch in geringerem Maaße, bewilligt worden (*d*). Häufig verständigen sich beide Theile ganz von selbst über ein Maaß des Abkaufspreises oder der jährlichen Vergütung (Dienstgeld), so daß auch beide dabei gewinnen. Wo dieß nicht gelingt und daher die Ablösung einer obrigkeitlichen Entscheidung bedarf, da muß die Ablösungssumme auf folgende Weise ermittelt werden:

1) Ist die Zahl der Tage von Hand- und Spanndiensten bestimmt, so werden sie nach dem gewöhnlichen Lohne zu Geld angeschlagen, und es wird wegen der geringeren Leistung der Frohnarbeiten (§. 62) ein Abzug gemacht (*e*).

2) Bei solchen Frohnen, die zu einem gewissen Zwecke, insbesondere zu landwirthschaftlichen Verrichtungen auf dem Gute des Berechtigten bestimmt sind, ist darauf Rücksicht zu nehmen, wie viele Lohnarbeiter nach allgemeinen landwirthschaftlichen Erfahrungen und den örtlichen Umständen zur guten Erreichung des Zweckes nöthig sein würden (*f*).

3) Bei Baufrohnen wird der Bedarf an Diensten zum Unterhalt und zum Neubau nach Größe und Beschaffenheit der Gebäude und dem Maaße der Verpflichtung erforscht (*g*).

4) In jedem Falle wird die vorgeschriebene Gegenleistung des Berechtigten, z. B. die Beköstigung, abgerechnet.

(a) Manche Frohnen, die dem Mißbrauche zu sehr ausgesetzt sind, werden daher billiger Weise unentgeltlich aufgehoben, z. B. nach dem preuß. Ges. v. 2. März 1850 §. 3, Nr. 7 u. 8, Frohnen zur Bewachung gutsherrlicher Gebäude und Grundstücke, zu persönlichen Bedürfnissen der Gutsherren und ihrer Beamten.

(b) Rudhart, a. a. O. S. 216. — Mittermaier, §. 195. — Sachsen §. 174: 6jähriger Durchschnitt der bisherigen Frohnleistungen, doch mit der Rücksicht, daß Menschen und Thiere nicht über Kräfte angestrengt werden und die Fröhner im Stande bleiben, ihre eigene Wirthschaft fortzuführen. — Baden, Frohn-Gesetz v. 28. Dec. 1831, §. 10: Durchschnitt der Leistung von 1822—31. — Hannover §. 98 ff.: Ist die bisherige Größe der Leistung im Durchschnitte der letzten 18 Jahre nicht zu ermitteln, so wird die Zahl der Diensttage von Sachverständigen mit Rücksicht auf den Bedarf des Berechtigten und die Leistungsfähigkeit des Pflichtigen festgesetzt. — Würtemberg. Frohnablösungsgesetz vom 28. Oct. 1836, §. 7—10. 29: wenn kein bestimmtes Maaß der Frohn zu erweisen ist, so nimmt man den Durchschnittsbetrag der stattgehabten Leistung; fehlt dieser, oder ist er wegen einer neuerlichen Veränderung nicht passend, so entscheidet eine Schätzung; ein Uebermaaß in Verhältniß zu dem Zweck des Berechtigten oder zu den Kräften des Pflichtigen ist auf das richtige Maaß zurückzuführen. — In dem österreichischen Kaiserstaate wurden schon durch Patente von 1771—86 für die einzelnen Provinzen die Frohnen auf ein bestimmtes Maaß gebracht. Schopf, I, 115. In österr. Schlesien und Galizien waren für den Besitzer einer ganzen Hube 156 Frohntage höchstens erlaubt (3 Tage wöchentlich), in anderen Provinzen weniger, in Oesterreich ob der Ens nur 14, in der Bukowina höchstens 12. Springer, I, 311. In Ungarn ruhten auf einem ganzen Bauerngute (sessio, Ansässigkeit) von 16—50 Joch (die Joche von 11—1300 Q. Klafter) 52 Spann- oder 104 Handrobottage; der Häusler hatte 18, der Taglöhner ohne Haus 12 Tage. — Oldenburg §. 59: Entschädigung fällt hinweg, wenn in den letzten 30 Jahren nichts geleistet worden ist. — Genaue Bestimmung über die nach der Aufhebung der Leibeigenschaft von den russischen Bauern zu leistenden Frohnen im Règlement sur l'organisation territoriale des paysans v. 1861 §. 187—236, vgl. oben §. 47 a. (c).

(c) Die preuß. Regierung hat in den ehemaligen k. westfälischen, bergischen und hanseatischen Landestheilen die persönlichen und die ungemessenen Frohnen als Folgen der Leibeigenschaft oder Erbunterthänigkeit für aufgehoben erklärt. Ges. v. 25. Sept. 1820, §. 3. 4. — Bad. Ges. vom 28. Dec. 1831, §. 2: der Berechtigte erhält bei persönlichen Frohnen den 12fachen Betrag des mittleren Werths, nach Abzug der Gegenleistungen, wovon nach §. 4 die eine Hälfte aus der Staatscasse, die andere aus der Gemeindecasse bestritten wird. Das Gesetz v. 5. Oct. 1820, §. 7 hatte nur bestimmt, daß die persönlichen Frohnen 15fach abgelöset werden könnten, ohne einen Staatszuschuß zu verheißen. — A. würt. Ges. §. 14: der Berechtigte erhält das 20fache, und zwar halb vom Staate, halb von den Pflichtigen. Frohnen, die erweislich aus der Leibeigenschaft herstammen, werden nach dem Ges. v. 29. Oct. 1836 ganz vom Staate abgelöst. — Das baier. Ges. v. 4. Juni 1848 Art. 2 hebt alle Naturfrohnen ohne Entschädigung auf.

(d) Baden, a. Ges. v. 1831: der Berechtigte erhält das 18fache (nach dem Ges. v. 1820 das 20fache), wovon die Staatscasse 1/3 trägt. —

Würtemberg: der Pflichtige zahlt den 16fachen, der Staat den 4fachen Betrag.

(e) Bad. Geſetz v. 1820, §. 6 und Geſetz v. 1831, §. 18: Der Werth der Spanndienſte wird mit $^7/_{10}$ des ortüblichen mittleren Fuhrlohnes, der Handdienſte mit der Hälfte des Tagelohnes angeſchlagen. — Sächſ. Ablöſ.-Geſ. §. 71: Abzug von $^1/_3$ des üblichen Lohnbetrages. — In Würt., a. Geſ. §. 14, wird bei Spanndienſten $^1/_5$, bei Handdienſten $^1/_2$ des im Wege der Verdingung erforderlichen Lohnes abgezogen. — Oldenburg, §. 73: bei Spanndienſten werden $^2/_3$, bei Handdienſten $^3/_4$ des üblichen Lohnſatzes berechnet. Hier iſt auch in §. 69 eine Verminderung der Zahl von ſchuldigen Frohntagen verordnet, z. B. wo eigentlich 2 Tage gearbeitet werden ſoll, werden nur 45 Spann- und 54 Handtage jährlich angenommen. — Oeſterr. Patente: nie über $^1/_3$ des Werthes der freien Arbeit. — Hiebei verdient auch der von den Frohnpflichtigen aus anderen Orten zurückzulegende Weg beachtet zu werden, beſonders bei Spannfrohnen.

(f) Weſtfäl. Decret v. 18. Aug. 1809 §. 6. — Preuß. V. v. 25. Sept. 1820 §. 42, vom 7. Juni 1821 für Erbzins- und Erbpachtsgüter, §. 8—12: Dienſte bis zu 50 Handarbeitstagen (indem die Spanntage auf jene reducirt werden) werden nach dem üblichen Lohne, höhere nach dem Bedürfniß des Gutsherrn geſchätzt. Geſ. v. 2. März 1850, §. 11: es wird ſchiedsrichterlich feſtgeſetzt, wie viel Koſten der Berechtigte aufzuwenden hat, um die Arbeit durch bezahlte Arbeiter vornehmen zu laſſen. — So auch Sachſen, §. 72, Oldenburg, §. 76. — Weimar, §. 78: man ermittelt die Koſten 1) für eigene Geſpanne und Geſinde, 2) für gedungene Arbeiter oder Geſchirre, und legt die kleinere der beiden Summen zu Grunde. Nach dem bad. Geſ. v. 1820 §. 5 iſt bei Frohnen, die in einer beſtimmten Arbeit beſtehen, abzuſchätzen, wieviel ſie in Lohn koſten würden, und von dieſem Betrage bei Spanndienſten $^1/_5$, bei Handdienſten $^2/_5$ abzuziehen, ebenſo nach dem Geſ. v. 1831, §. 17. Da jedoch bei manchen Arbeiten in dem Nutzen für den Berechtigten kein Unterſchied liegt, ſo iſt das würtemb. Geſ. §. 11 billiger: bei Frohnen, die eine beſtimmte Arbeitsaufgabe zum Gegenſtande haben, ſoll unterſchieden werden, ob der Erfolg von der Art der Arbeitsleiſtung abhängt oder nicht. Als Beiſpiele des letzten Falles werden Hauen und Fahren des Holzes nach der Klafterzahl und andere Fuhren genannt. Im erſten Falle ſoll ein Abzug, wie nach dem bad. Geſetz, gemacht werden. Hannover, §. 109: wenn es nicht ganz einfache Dienſte ſind, wie Transport, ſo ſoll auf die Beſchaffenheit der Dienſtarbeit Rückſicht genommen werden. — Die von Ebel empfohlene Ausmittelung des Bedarfes nach der Größe der gutsherrlichen Ländereien, wie ſie zur Zeit war, als die Dienſte aufkamen, iſt unausführbar. — Im Großh. Heſſen ſind für einen Geldwerth abgelöſter Frohnen von 61815 fl. nur 5585 fl. Erſatzrente feſtgeſetzt worden, ſo daß die Frohnpflichtigen in 264 Gemeinden $^{10}/_{11}$ erſparen. Allein dieß iſt nur ſo zu bewirken geweſen, daß der Staat durch Verträge mit einzelnen Grund- und Standesherren die Frohnrechte an ſich brachte, jene entſchädigte und den Pflichtigen jene geringe Rente auflegte.

(g) Die Dienſte zum Neubau werden, wenn ihr jedesmaliger Betrag feſtgeſetzt iſt, auf ihren jetzigen Werth, je nach der Zeit, die bis zum 1., 2. Neubau ꝛc. verſtreicht, zurückgeführt und davon wird der Zins berechnet. Hiezu kommen die Ausbeſſerungsdienſte. Weimar, §. 85. Anderes Verfahren, Sachſen, §. 76.

§. 65.

Die Nachtheile der Staatsfrohnen (*a*) ſind zwar bei der gewöhnlichſten Art, den Straßenbaufrohnen, wenn dem Frohnpflichtigen eine gewiſſe Verrichtung, z. B. das Beiführen einer beſtimmten Menge von Bauſtoffen, aufgegeben wird, etwas geringer, weil ſein eigener Vortheil ihn antreibt, mit der Vollbringung zu eilen. Dagegen treffen die Frohnen die Pflichtigen ſehr ungleich und fallen den Anwohnern an einer neuen Straße deſto ſchwerer, je geringer die Bevölkerung iſt. Nur in Kriegszeit oder in Kriegsgefahr ſind die Frohnfuhren nicht ganz zu entbehren, ſie ſollten aber dann, wenn man ſie in Anſpruch nehmen muß, nach dem üblichen Lohnſatze vergütet werden; die Straßen-, Jagd- und andere Staatsfrohnen können ganz beſeitiget werden. Die Ausführung dieſer für die Landwirthſchaft ſehr wohlthätigen Maaßregeln hängt von der Auffindung eines zureichenden Erſatzes für die Staatscaſſe ab, und greift daher in das Finanzweſen ein.

(*a*) Verhandl. der 2. Kammer in Baden, 1819, IV, 19, der 1. Kammer daſ. 1823, I, 170. 355. 560. Bad. Geſetz v. 28. Mai 1831: die Straßenbau-, Militär- und Gerichtsfrohnen ſind aufgehoben. — Ebel, S. 107.

b. Zehnten.

§. 66.

Der Zehnte beſteht in der Abgabe eines gewiſſen, gewöhnlich des zehnten Theiles von den Erzeugniſſen der Landwirthſchaft, alſo in einer von Jahr zu Jahr veränderlichen Entrichtung von Pflanzen- und Thierſtoffen (*a*). Zwar iſt er nach ſeinem Urſprung und nach der Perſon des Berechtigten gewöhnlich von den aus dem gutsherrlichen Verbande herrührenden Reallaſten verſchieden, aber ſeiner wirthſchaftlichen Natur zufolge darf er zu den bäuerlichen Laſten gezählt werden. Die Unterſuchungen über die Entſtehung des Zehnten (*b*) haben gezeigt, daß derſelbe auf mancherlei Weiſe, bald privatrechtlich als eine bei der Ueberlaſſung von Grundſtücken vor-

behaltene Entrichtung, bald als Steuer oder als kirchliche Abgabe eingeführt worden ist; diese verschiedenen Entstehungsarten sind aber für jede einzelne Gegend nicht mehr nachzuweisen und haben auf die heutige Natur des Zehnten, der wie die übrigen Reallasten eine dem Privatrechte angehörende Schuldigkeit bildet (*c*), keinen Einfluß mehr. Abgesehen von der Eigenthümlichkeit des Zehnten, sich nach dem rohen Ertrage zu bemessen, ist er auch eine große Abgabe. Ist z. B. der Reinertrag der Ländereien ungefähr 20—40 Proc. des rohen, so nimmt der volle Zehnte von 10 Proc. die Hälfte oder mindestens $^1/_4$ des reinen Ertrages hinweg, oder wenn man für die Einsammlungskosten $^1/_5$ des Zehnten (2 Proc.) abzieht, doch wenigstens $^2/_5 - ^1/_5$ der Grundrente (*d*). Diese Größe der Zehntlast bildet zwar eine unerwünschte Vertheilungsart des aus den Ländereien fließenden Einkommens, muß aber als eine nicht abzuändernde Thatsache angenommen werden, weil die Zehntrechte gleichen Schutz wie alle anderen Rechte ansprechen können.

(*a*) Es ist nicht immer gerade der zehnte Theil des Rohertrages. In den rheingauischen Rebbergen war er $^1/_{12}$, in Nassau hie und da $^1/_{15}$, $^1/_{20}$ bis $^1/_{41}$. Der ungarische Bauer giebt $^1/_{10}$ an die Geistlichkeit und vom Reste $^1/_9$ an den Gutsherrn, also zusammen $^1/_5$. — Ueber den Zehnten A. Young, Polit. Arithmetik, S. 24. — Ad. Smith, V. B. 2. Cap. 2. Abth. 1. Abs. IV, 183 Bas., S. 377. Ausg. von Mac Culloch. — Thaer, Engl. Landw., III, 86. — Sinclair, Grundgesetze des Ackerbaues, S. 63. — Lips, Ackergesetzb. S. 109. — Craig, Politik, III, 57. — Verhandl. des engl. Unterhauses am 22. Mai 1816, in Europ. Annalen, 1818, X, 112. — Verhandl. der 2. Kammer in Baden, 1819, I, 93, IV, 158, V, 104. Verhandl. der 1. und 2. Kammer v. 1831 und 33. — Verhandl. der nassauischen Deput. Vers. 1821, S. 126. 174. — Kröncke, Ueber die Nachtheile des Zehnten. Darmstadt, 1819. vgl. mit Floret, Darstellung der Verhandl. d. hess. Ständeversamml., S. 296. — Klebe, Grundz. der Gemeinheitstheilung. I, 225. — Weindel, Ueber den Zehnten. Heidelb. 1828. — Kröncke, Ueber Aufhebung, Ablösung und Verwandlung der Zehnten. Darmst. 1831. — v. Sensburg, Die Abschaffung der Zehnten. Heidelberg, 1831. — K. S. Zachariä, Die Aufhebung, Ablösung und Umwandlung des Zehnten. Heidelb. 1831. — v. Babo und Rau, Ueber die Zehntablösung ebend. 1831. — Ruef, Ueber die Aufhebung des Zehnten. Freiburg, 1831. — Moser, Die bäuerl. Lasten, S. 266. — Elsner, Politik der Landw., I, 184. — Lotz und Regenauer in Rau's Archiv, I, 287. 298. — Mac Culloch, Statist. account. II, 403. — Vogelmann, Die Zehntablösung im Gr. Baden. Karlsruhe, 1838. — Mathy, Der Zehnte wie er war, wie er ist und wie er nicht mehr sein wird. Biel, 1838. — Für den Zehnten: Thibaut in Verhandl. der bad. 1. Kammer, 1819 (Uebers. der ständ. Verhandl. v. 1819, II, 37). — v. Seyfried

und Föhrenbach, in Verhandl. der 2. Kammer, 1819, V, 110. 126. — Müller, Einige Worte über den Entwurf der Zehnten-Ablöſung, Freiburg, 1831.

(b) Zehnte bei den Aegyptern, Karthaginenſern (in den Herkulestempel zu Tyrus), bei den Hebräern, zum Unterhalte der Leviten, nach 3. Buch Moſ. Cap. 27. V. 30—33, mit mancherlei kleinlichen Beſtimmungen der Miſchna, um die Verkürzung der zehntberechtigten Prieſterkaſte zu verhüten. Jahn, Bibl. Archäologie, III, 417 (1805). — Reynier, Econ. public. et rur. des Arabes et des Juifs, S. 214. Der Zehnte der Hebräer hat wahrſcheinlich in den chriſtlichen Staaten die Einführung der nämlichen Abgabe veranlaßt. — Römiſche Staatsländereien (ager publicus), durch Eroberungen ſehr vermehrt, an die Nutznießer (possessores) um den zehnten Theil der Feldfrüchte oder $^1/_5$ des Obſts und Weins überlaſſen; die ſpätere Fortdauer dieſes Verhältniſſes iſt jedoch zweifelhaft, da die Grundſtücke der Städte im römiſchen Staate auf Zins (vectigal) ausgethan wurden und für die kaiſerlichen Privatgüter die emphyteusis üblich wurde. Gewiß iſt das Vorkommen des Zehnten im oſtrömiſchen Reiche unter Juſtinian II. Für die Ableitung des Zehnten aus den römiſchen Einrichtungen Birnbaum, Ueber den Urſprung des Zehnten, 1831, und deſſen: Die rechtliche Natur des Zehnten, 1831, vgl. Vuy, De originibus et natura juris emphyteutici. Heidelb. 1838. Im fränkiſchen Reiche wird der Zehnte ſchon im Jahre 560 erwähnt, als Abgabe an die Kirche, Birnbaum, S. 125. Das Capitulare von 801 bei Baluz. I, 356, verordnet, daß $^1/_4$ des Zehnten den Biſchöfen, $^1/_4$ den unteren Geiſtlichen, $^1/_4$ den Armen zukommen, das letzte $^1/_4$ für die Kirchengebäude und Zubehör verwendet werden ſolle. Neben den kirchlichen kamen auch fortdauernd weltliche Zehnten vor. Kirchenzehnten in England, wahrſcheinlich mit dem Chriſtenthum ſelbſt eingeführt, von Offa, König von Mercia, zuerſt geſetzlich vorgeſchrieben. Erſt nach der normanniſchen Eroberung hörte die bisherige Freiheit des Grundeigenthümers auf, den Zehnten jedem Geiſtlichen nach Gefallen zu geben. Blackſtone, Handb. des engl. Rechts, überſ. von v. Coldiz, I, 254, vgl. aber Birnbaum, S. 191, Mac Culloch, a. a. O. — Unter der Herrſchaft der Venezianer in Morea (1685 bis 1715) wurden Ländereien, die vorher von den Türken beſeſſen worden waren, zum Theil gegen den Zehnten auf 5 bis 8 Jahre verpachtet, Ranke, Hiſtor. polit. Zeitſchr. II, 3. 1835. — Außer Feldfrüchten und Thieren wurden hie und da auch andere Dinge dem Zehnten unterworfen, z. B. Seefiſche in einigen Orten von Cornwall, zu Gunſten der Geiſtlichkeit, die auch in Yarmouth $^1/_{80}$ der eingefangenen Heringe, nach Abzug der Koſten, bezieht. — Bretterzehnte in Norwegen, 1545 bald nach der Einführung der Sägemühlen angeordnet, Beckmann, Beiträge zur Geſchichte der Erfindungen, II, 271. — Bergzehnte. — S. noch (Hecker) Kurze Geſchichte der Entſtehung des Z.-Rechts, Karlsruhe, 1822. — Moſer, Die bäuerl. Rechte, S. 40. — Kühlenthal, Die Geſchichte des deutſchen Zehnten, Heilbronn, 1837. — Mittermaier, D. Privatrecht, §. 181. — Roſcher, II, 295.

(c) Der Zehnte iſt im Privatverkehre, er wird verkauft, er iſt ferner unveränderlich und hat die Steuernatur ganz verloren.

(d) Auf ſchlechtem Boden, wo die Ausſaat ungefähr nur dreifältig geerntet wird, macht der Zehnte ſogar gegen $^2/_3$ des Reinertrages und wird daher in einzelnen Fällen höher verpachtet, als der zehntbare Acker. Meyer, Gemeinheitstheil. I, 114, ſ. auch Moſer, S. 268.

§. 67.

Der Zehnte empfiehlt sich allerdings wegen seiner großen Einfachheit und des sicheren Eingehens, auch kann man ihn keine ungerechte Last nennen, zumal da die zehntbaren Grundstücke verhältnißmäßig wohlfeiler erkauft werden. Er war in früheren Zeiten, bei einem kunstlosen Betriebe der Landwirthschaft und ganz fehlendem oder schwierigem Absatz der über den eigenen Bedarf gewonnenen Bodenerzeugnisse eine zweckmäßige Abgabe, aber er hört mit der Zeit auf, dieß zu sein. Seine Nachtheile *für den Zehntpflichtigen* und für die *Volkswirthschaft* sind hauptsächlich diese:

1) Er ist eine zunehmende Last. Steigt sein Geldbetrag mit den Preisen der landwirthschaftlichen Erzeugnisse, so ist dies keine stärkere Beschwerde für den Zehntpflichtigen, weil dessen ganze Einnahme gleichmäßig anwächst. Rührt aber die Zunahme des Zehnten von der Vermehrung des Naturalertrages her, so ist diese meistens auch mit einer Vergrößerung der Kosten verbunden, wobei von einem gewissen Zustande des Anbaus an jeder weitere Ertragszuwachs eine geringere Quote des Reinertrags übrig läßt (I, §. 215 a), den der Zehnte noch weiter vermindert und endlich ganz aufzehrt (*a*). Dieß findet hauptsächlich bei einem solchen Capitalaufwande statt, dessen Wirkung sich nur auf kürzere Zeit erstreckt, so daß die jährlich zu erstattenden Kosten nicht allein, wie bei dauernden Grundverbesserungen, den Zins- und Gewerbsverdienst, sondern auch einen Theil oder den ganzen Betrag des verwendeten Capitals enthalten und folglich der Zehnte einen Theil dieses Capitalersatzes verschlingt (*b*). Dieser Nachtheil wird desto lebhafter empfunden, je mehr die Landwirthe in ihrem Gewerbe den Ertrag und die Kosten zu berechnen pflegen; er ist erheblicher im großen Betriebe, als bei kleinen Gütern, wo der Landwirth Zeit übrig behält und seine eigenen Arbeiten nicht gerade nach dem Geldlohne in Anschlag bringt (*b*); er ist ferner größer bei Gewächsen, die viele Arbeit erfordern, als bei Getreide und Futterkräutern (*c*). Der *Neubruch-* (*Noval-*) *Zehnte* ist in dieser Hinsicht der verderblichste, so wie auch

der Blutzehnte der Viehzucht sehr schädlich ist. Manche unergiebige Grundstücke bleiben des Zehnten willen unangebaut.

2) Die mit dem Einsammeln und Heimführen des Zehnten verbundenen Kosten und Verluste sind eine dieser Art von Abgaben eigenthümliche Schmälerung des ganzen Volkseinkommens, welche bei einer anderen Entrichtungsform hinwegfällt (*d*).

3) Die Entrichtung des Zehnten beschränkt den Landwirth in der Anwendung des besten Verfahrens, da er z. B. nicht auf einzelnen Theilen eines Grundstückes wegen der ungleichzeitigen Reife der Gewächse zu verschiedenen Zeiten ernten darf, in der Benutzung günstiger Witterung gehindert ist und dgl. Der Weinzehnte veranlaßt den Zwang zum gleichzeitigen Lesen der in einem Flurbezirk liegenden Rebgärten (*e*). Auch Veränderungen in der Bodenbenutzung (Culturveränderungen) finden in der Einsprache des Zehntherrn oft ein Hinderniß (*f*).

4) Der Verlust des Strohes der Zehntgarben schadet der Düngererzeugung in der Wirthschaft des Zehntpflichtigen.

(*a*) Beispiel. Der Centner eines Pflanzenstoffes gelte 3 fl. In der folgenden Tafel bedeutet E die Ernte eines Morgens, K die Anbaukosten eines Centners, R den Reinertrag, r denselben, wenn vom Rohertrage der Zehnte entrichtet wird. Es ist daher vielleicht

E	K	R	r
14 Ctr.	2 fl.	14 fl.	9,^{8} fl.
16 "	2,^{1} "	14,^{4} "	9,^{6} "
18 "	2,^{18} "	14,^{76} "	8,^{6} "
20 "	2,^{3} "	14 "	8 "
22 "	2,^{5} "	11 "	4,^{4} "
24 "	2,^{7} "	7,^{2} "	0 "

Auf zehntfreiem Felde nimmt erst bei mehr als 2,^{18} fl. Kosten der Reinertrag wieder ab, auf dem zehntpflichtigen verschwindet er bei 2,^{7} fl. Kosten und 24 Ctr. Ertrag.

(*b*) Werden 100 fl. auf dauernde Melierationen gewendet, so genügt ein jährlicher Mehrertrag von 8—10 fl. (I, §. 131), wovon der Zehnte nur $^{4}/_{5}$ — 1 fl. wegnimmt. Würden aber die 100 fl. auf stärkere Düngung verwendet, so daß die Wirkung nicht über 3 Jahre dauerte, so müßte der gesammte Mehrertrag in diesem Zeitraum die 100 fl. nebst Zinsen und Gewinn einbringen, also ungefähr 124—130 fl. Hievon gehen aber 12,^{4}—13 fl. für Zehnten ab, wodurch der Ueberschuß über die erstatteten 100 fl. auf 3,^{72}—3,^{9} Procent vermindert wird. Wenn vollends die aufgewendeten 100 fl. sich nur in einer einzigen Ernte wirksam zeigten, so müßte diese das Capital sammt Zinsen und Gewinn, d. h. gegen 108–110 fl. einbringen. Da aber

der Zehnte dieſes Mehrertrages ſich auf 10,8—11 fl. beläuft, ſo hat der Unternehmer noch Schaden. Es liegt demnach im Intereſſe der Zehntpflichtigen, ſich vor der Vergrößerung der Jahresauslagen zu hüten. In England kam der Krappbau erſt auf, nachdem eine Parlamentsacte die Naturalerhebung des Krappzehnten abgeſchafft hatte. Crumpe, Ueber die Mittel dem Volke Arbeit zu verſchaffen, S. 94. In der Pfalz wurde 1778 für Krapp und Hopfen ein fixes ſehr mäßiges Geldſurrogat eingeführt. In Oeſterreich ſind die Futtergewächſe, welche nach 2 Ernten im dritten (Brach-) Jahre auf einem Felde gebaut werden, zehntfrei. Schopf, II, 357.

(*c*) So erklärt ſich, daß der Anbau ungeachtet der Zehntpflicht Fortſchritte gemacht hat; er würde aber ohne ſie noch weit mehr verbeſſert worden ſein.

(*d*) Die ſchwäbiſchen Bauern verlangten im Bauernkriege, daß ihnen kein anderer Zehnte, als von Getreide, auferlegt würde, ſ. die zwölf Artikel bei Sleidanus, De statu religionis etc. Lib. V. S. 128. Die rheingauiſchen Bauern wollten nur $^1/_{30}$ ſtatt des Zehnten entrichten.

(*e*) Man hat dieſe Koſten auf wenigſtens $^1/_6$, auch wohl auf $^1/_5$—$^3/_{10}$ berechnet. Der Körnerverluſt beim Zuſammentragen der Zehntgarben auf dem Felde wurde im Großh. Baden (zu hoch!) auf 400000 fl. geſchätzt.

(*f*) Beiſpiele bei Schopf, II, 355. In Oeſterreich muß ſich der Zehntpflichtige, wenn er zehntfreie Früchte auf zehntbarem Lande bauen will, vorher mit dem Zehntherrn abfinden.

§. 68.

In Beziehung auf den Zehntherrn hat der Zehnte den Nachtheil, daß die Zehntpflichtigen ſtets in Verſuchung ſind, durch unredliches Verfahren den Antheil des erſteren zu ſchmälern. Die zahlreichen, gegen ſolche Betrügereien ergangenen Verordnungen laſſen ſchon auf die Häufigkeit des Uebels ſchließen. Eine feſte Rente iſt nicht ſo gehäſſig wie der Zehnte, weil ſie bei einer durch den Fleiß des Landwirthes errungenen Vermehrung des Ertrages nicht größer wird. Dagegen hat derſelbe auch einige Vorzüge, die den Zehntherrn einer Ablöſung abgeneigt machen; dahin gehört die Ausſicht, ohne alle Mühe durch Erhöhung der Preiſe oder Ausdehnung des Anbaues eine größere Einnahme zu genießen, und der Umſtand, daß bei dem Zehnten wegen der Erhebung bei der Ernte keine Ausſtände vorkommen und der Pflichtige immer im Stande iſt, die Abgabe zu leiſten. Dieſe Vortheile müſſen bei einer Ablöſung gleichfalls berückſichtiget werden.

§. 69.

Die Größe der Zehntlaſt (*a*) macht den Abkauf in Geld beſonders ſchwierig, wenn er nicht von der Regierung erleichtert wird (§. 61), und die Befreiung des Zehntpflichtigen kann deßhalb nur langſam erfolgen (*b*). Die Abtretung von Land wird aus demſelben Grunde in den meiſten Fällen unpaſſend, weil ſie dem Zehntpflichtigen einen zu großen Theil des Bodens entzieht (*c*). Es iſt alſo auch hier, wie im Allgemeinen (§. 57 ff.), die Umwandlung in eine Rente, beſonders in eine tilgende Zeitrente (§. 62) vorzuziehen. Man hat dagegen erinnert, daß beim Zehnten die Entrichtung des Schuldners immer im gleichen Verhältniß zu ſeiner Zahlungsfähigkeit ſtehe, indem er bei reichen Ernten viel, bei ſchlechten wenig gebe, während eine gleiche Rente in theuren Jahren höchſt drückend ſei (*d*). Dieß gilt jedoch hauptſächlich nur von einer Rente in Körnern, weniger von einer in Geld oder nach Getreidepreiſen angelegten Rente (§. 59) und der Nachtheil hebt ſich hier ſchon dadurch auf, daß wegen der Abzüge vom rohen Ertrage, die dem Zehntpflichtigen zu Gute kommen, ſeine künftige Leiſtung geringer iſt, als der Zehnte, ohne daß der Berechtigte etwas verliert (*e*). Bei einer nach Getreidepreiſen regulirten Rente hat derſelbe ſogar die Ausſicht, daß mit dieſen Preiſen auch ſeine Einnahme zunehmen werde. Auch zeigt die Erfahrung den guten Erfolg der Zehntumwandlung (*f*). Der geſammte Bodenertrag muß zunehmen, ſowohl durch beſſere Benutzung des bisherigen Ackerlandes, als durch Urbarmachung von Weiden und Oedungen, und hiedurch wird der wachſenden Volksmenge der Bedarf an Bodenerzeugniſſen ohne Erhöhung des Preiſes geliefert. Eine Preiserniedrigung der Bodenerzeugniſſe iſt dagegen nicht ſo ſicher und nur in geringem Grade zu erwarten, denn ſie kann nur ſtattfinden, wenn man im Stande iſt, mehr und zugleich mit geringeren Koſten zu gewinnen (*g*).

(*a*) In Baden wurde vor der Ablöſung der Rohertrag des Zehnten auf 2·103 000 fl. und mit Einrechnung des Strohes auf 2½ Mill. Gulden angeſchlagen, Koſten, Steuern, Abgänge und Einheimſungskoſten auf 30 Proc., alſo der Reinertrag auf 1·800 000 fl. Von dem obigen

Zehntertrage bezogen das Domänen-Aerar die Hälfte, Kirchen und Schulen über 22 Procent, Standes- und Grundherren 21 Procent, s. Verhandl. der 1. Kammer v. 1833, I. Beilage. — Die Aufhebung des Zehnten ohne Ersatz kann als widerrechtlich hier nicht in Betracht kommen; Frankreich 1789 (doch nicht alle Zehnten); Spanien, Cortesbeschluß vom 29. Juli 1837; der spanische Z. gehörte der Kirche und wurde auf 400 Mill. Realen (= 50 Mill. fl.) jährlich angeschlagen. de Tejada, Voto Particular y discursos sobre el diezmo. Madrid, 1840. S. 16.

(*b*) In Baden ist mit der Ausmittlung des Reinertrages sogleich auch der Abkauf verbunden. Zur Erleichterung dieser Ablösung dienen 1) der Staatszuschuß von $^1/_5$ der Entschädigungssumme, der noch überdieß für die später Ablösenden vom 1. Jan. 1834 an 10 Jahre hindurch zu 4 Proc. verzinset wurde. Da übrigens auf die Zehntpflichtigen ein großer Theil der Steuern fällt, so müssen sie von dem Staatszuschusse auch einen solchen Theil selbst aufbringen. 2) Die Errichtung der Zehntschuldentilgungscasse, s. oben §. 60 (*b*); vgl. §. 54 (*a*).

(*c*) Sie ist in England öfters vorgekommen, s. Brougham's Rede, oben §. 66 (*a*). — Vgl. Herzog, Staatswirthschaftliche Blätter, II, 24. (St. 1820.) — Gegen dieses Mittel: Ueber die Zehntverhältnisse im Fürstenth. Halberstadt. Quedlinburg, 1839.

(*d*) S. die in §. 66 (*a*) am Ende angeführten Stellen, und Herzog, S. 22, auch die von Moser S. 287 mitgetheilten Auszüge.

(*e*) Daher kann der Zehnte selbst zur Tilgung benutzt werden. Betragen z. B. die Abzüge 20 Proc., so hat der Zehntherr von 100 fl. bisheriger Zehntschuldigkeit nur 80 anzusprechen. Werden aber fernerhin 100 aufgewendet, so dienen die letzten 20 zur Abtragung der Ablösungssumme von 1600 fl. und mit $1^1/_4$ Proc. wird dieselbe in etwas mehr als 32 Jahren getilgt.

(*f*) In Schottland ist unter Karl I. die Umwandlung in eine Naturalrente vorgenommen worden, mit der man zufrieden ist, vielleicht weil die hiebei möglichen Unbequemlichkeiten dort wegen der großen Erweiterung des Landbaues nicht empfunden wurden. Im Großh. Hessen wurden nach der V. vom 15. Aug. 1816 (Eigenbrodt, III, 236) viele Staatszehnten in Körnerrenten umgewandelt, nach dem 18jährigen Durchschnittsertrag und nach Abzug aller Kosten. Eine Anzahl von Zehntpflichtigen konnte mit einer Rente von 106000 fl. die bisherige auf 236000 fl. angeschlagene Zehntlast ablösen. Bis Ende 1830 waren in 320 von 604 Gemeinden die Ablösungen vollzogen. — Ueber die Zehnt-Fixirungen in Baiern s. III, §. 163.

(*g*) I, §. 216. Es seien die Erzeugungskosten eines Centners Waizen in vier verschiedenen Fällen (z. B. Feldern verschiedener Güte ꝛc.) 2 fl. — $2^1/_2$ fl. — 3 fl. — $3^1/_2$ fl., und der Preis sei $3^1/_3$ fl. Die Aufhebung des Z. wirkt wie eine Verringerung der Kosten um $^1/_{10}$ des Preises oder $^1/_3$ fl, also sind diese nunmehr $1^2/_3$ — $2^1/_6$ — $2^2/_3$ — $3^1/_6$ fl. Wird nun das Angebot vergrößert, so kann dadurch der Preis bis auf $3^1/_6$ fl. herabgedrückt werden. Müßte man aber, um mehr zu erzeugen, zu schlechterem oder entlegnerem Lande, oder überhaupt zu einem kostbareren Anbaue greifen, wobei der Centner mit dem Zehnten etwa auf 3,7 fl. käme, so kann derselbe auch jetzt nicht unter $3^1/_3$ fl. erzielt werden. — Eine Erhöhung der Grundrente ist deshalb unausbleiblich. Von einer Gemeinde von Rheinhessen sagt Moser, S. 356 nach Reeb: „Der größere Theil der Gemarkung liegt auf Höhen bis zu

1 Stunde Entfernung und ist von sehr mittelmäßiger Güte. So lange der Z. bestand, wurden diese entfernten Felder fast niemals gedüngt, nur überjährig bebauet und mit leichteren Sommerfrüchten bestellt. Die Abschaffung des Z. änderte das ganze Ackersystem.“ Man düngte nun diese Felder, ihr Preis stieg und es wurde im Ganzen mehr geerntet.

§. 70.

Die Umwandlung und Ablösung des Zehnten ist in einigen Ländern abgesondert, in anderen als Bestandtheil des ganzen Ablösungsgeschäfts der bäuerlichen Lasten unternommen worden. Die für sie geltenden besonderen Regeln sind hauptsächlich folgende (*a*):

1) Die Zehntpflichtigen sollten zwar nicht zur Ablösung gezwungen werden, aber die Minderzahl derselben in einer Gemeinde muß sich dem Beschluß der Mehrzahl unterordnen, weil man keinem Zehntherrn zumuthen kann, sich die Umwandlung anders als von allen Pflichtigen in einer Gemeinde zugleich gefallen zu lassen (*b*). Kommt eine Vereinbarung unter den Betheiligten über die Entschädigung zu Stande, so ist dieß sehr erwünscht, weil dabei alle Beschwerden und aller Zwang hinwegfallen, auch das Geschäft leichter und wohlfeiler ist (*c*).

2) Es wird der durchschnittliche Ertrag des Zehnten in dem verflossenen Zeitraum berechnet, §. 57. Muß hiebei der Pachtzins von verpachteten Zehnten benutzt werden, so ist es billig, daß sowohl den Zehntherren als den Pflichtigen gestattet wird, Berichtigungen des Pachtzinses zu verlangen, indem sie beweisen, daß er zu niedrig oder zu hoch gewesen sei (*d*). Wo keine zuverlässigen Aufzeichnungen aus dem bestimmten Zeitraum (Normalperiode) vorhanden sind, wird eine Abschätzung mit Zuziehung von Sachverständigen zu Hülfe genommen (*e*).

3) Von dem rohen Ertrage werden die Kosten und Verluste abgezogen, welche den Zehntherrn treffen, bis der Zehnte in seinen Besitz und in eine, die Aufbewahrung gestattende Form gebracht ist, also die Ausgaben für die Einsammlung, das Einführen, das Dreschen, Keltern ꝛc., für Geräthschaften, Scheunen, Keltern ꝛc., sodann Abgänge und Nachlässe (*f*). Der Zehntherr hat nur auf den reinen Ueberschuß Anspruch,

auch ist zu erwägen, daß der Zehntpflichtige wenigstens einige dieser Kosten künftig selbst zu bestreiten hat, wenn ihm der volle Ertrag verbleibt (*g*).

(*a*) Beispiele: K. westfäl. V. vom 18. August 1809. — Großh. hess. V. vom 15. August 1816 (fiscalische Z.) und vom 13. März 1824 (Privat-Z.). — Preuß. Ges. v. 7. Juni 1821 über die Lasten eigenthümlicher Grundst., §. 30 ff. — Baier. V. vom 8. Februar 1825 Ges. v. 4. Juni 1848 Art. 8 ff. — Bad. Ges. v. 25. Nov. 1833. — Hannover, §. 63 ff. — Würtemberg, Gesetz vom 17. Juni 1849. Hauptinstruction vom 22. März 1850. — Engl. Gesetz vom 13. Aug. 1836 (6. und 7. Wilh. IV. Cap. 71), dazu einige Nachträge im Ges. v. 15. Juli 1837 (1. Vict. Cap. 69) und Report of the tithe Commissioners for England and Wales, 1. Mai 1838, s. auch Jelinger C. Symons, Plain rules for commutation of tithes. London, 1839. Der Z. wird in eine Rente umgewandelt; doch darf einem geistlichen Zehntherrn auch eine Landentschädigung mit seiner Zustimmung gegeben werden, aber nicht über 20 Acres. Die Zehnt-Commission in London besteht aus 3 Mitgliedern, deren eines der Erzbischof von Canterbury ernennt. Sie ist befugt, sich Assistenten, bis auf 10, beizugesellen (assistant commissioners). Peel entwickelte schon im März 1835 seine Ansicht, daß man ohne Zwang die freiwillige Ablösung befördern solle, die schon in 2000 Gemeinden gelungen sei, aber wegen der jedesmal erforderlichen Parlamentsacte (private bill) sehr viel Kosten verursache. — Die Umwandlung des Z. in Irland ist nach mehrjährigen vergeblichen Versuchen durch die Parlamentsacte vom 15. Aug. 1838 (1. & 2. Vict. C. 109) beschlossen worden. Der Z. gehört in Irland der Geistlichkeit der anglicanischen (bischöflichen) Kirche, und seine Beitreibung von den meistens katholischen Zehntpflichtigen war ein Anlaß vielfacher Erbitterungen. Die große Zersplitterung des Landes in kleine Pachtgüter und die Gewohnheit, dem Pachter den Zehnten aufzubürden, machte den Einzug schwierig. Man fand z. B. 20 Gemeinden, in denen 7005 Zehntpflichtige lebten, und von diesen hatten 2344 unter 9 Pence (27 Kr.) zu geben. In der Grafschaft Londonderry war eine Gemeinde von 1243 Pflichtigen, welche im Durchschnitt nur 6 Pence entrichteten, Littleton, Unterhaus, 20. Februar 1834. Nachdem das Gesetz von 1823 nur die Fixirung auf je 2 Jahre zugelassen hatte, forderte das von Stanley vorgeschlagene Gesetz von 1832 (2. & 3. Will. IV. C. 119) eine fortwährende Umwandlung des Zehnten durch Uebereinkunft (composition), so daß die Entrichtung der Geldrente alle sieben Jahre nach den Kornpreisen geregelt würde. Wegen der häufigen Verweigerung des Zehnten wurde 1833 ein Staatsvorschuß von 1 Mill. Pfd. St. zur Unterstützung der bedrängten Zehntherren bewilligt. — Die Schwierigkeit einer Vereinbarung beider Häuser über eine durchgreifende Maaßregel lag in der sog. Appropriations-Clausel, nach welcher die, das Bedürfniß der anglicanischen Kirche übersteigenden Einkünfte ohne Rücksicht auf Confessionen zu Zwecken des Unterrichts ꝛc. verwendet werden sollten. Wegen des Widerspruches der Tories wurde diese Clausel, deren Gegenstand ohnehin nicht sehr von Belang war, 1838 vom Unterhause aufgegeben. Der Zehnte wird mit Abzug von 25 Proc. des nach dem Gesetz von 1832 bestimmten bisherigen Firums in einen festen Grundzins umgewandelt, den der Grundeigenthümer entrichten muß, aber von seinen Pachtern zurückfordern kann, wenn diese nach dem Pachtvertrage den Zehnten zu tragen haben. Die der

Geiſtlichkeit ſeit mehreren Jahren, ſo lange die Zehnterhebung ſtockte, vorgeſchoſſenen Summen wurden unter gewiſſen Bedingungen nachgelaſſen.

(b) Vgl. §. 57 (a). — Nach der weſtfäl. V. §. 13 ſollte die der Ablöſung abgeneigte Minorität die Wahl haben, den Uebrigen den Zehnten in natura zu entrichten, oder die Abkaufsſumme zu verzinſen. Baden, §. 21. 22: der Wieſen-, Garten-, Obſt- und Holzzehnte kann für ſich allein abgelöſt werden, andere Zehntgefälle eines und deſſelben Berechtigten nur in einer ganzen Gemeinde oder auf einem geſchloſſenen Hofgute. Vgl. oben §. 57 (a). — England, Art. 17: Die Eigenthümer von $^2/_3$ des zehntbaren Landes in einer Kirchengemeinde und von $^2/_3$ des großen und kleinen Zehnten binden durch ihre Uebereinkunft die anderen. — Würtemberg, §. 2: Domanial- und Kirchenzehnte wird auf Verlangen eines der beiden Theile, anderer Zehnten unbedingt nach dem Geſetze abgelöſt. §. 6: Bei den Zehntpflichtigen entſcheidet der Beſchluß der Beſitzer des größeren Theiles der Fläche.

(c) In Baden und Würtemberg wird zuerſt die gütliche Vereinbarung verſucht, und wenn ſie nicht gelingt, auf Verlangen das gerichtliche Verfahren eingeleitet. — In Naſſau findet kein Zwang ſtatt, aber eine Zehntablöſungs-Commiſſion leitet und vermittelt die Ablöſung durch beiderſeitige Einwilligung der Betheiligten, V. v. 29. Jan. 1840. Medicus in Rau und Hanſſens Archiv, N. F. II, 319. — England: Wenn bis zum 1. Oct. 1838 keine Uebereinkunft zu Stande kommt, ſo darf die Zehnt-Commiſſion von Amtswegen die Rente feſtſetzen. Man hat jedoch beſchloſſen, dieß nur in gewiſſen Fällen zu thun, wo es beſonderes Bedürfniß iſt.

(d) Bad. Geſ. §. 30. 31. — Hannov. A.-O. §. 64: der 24jährige Pachtertrag wird geſucht. Jeder von den beiden Theilen kann aber dieß Mittel verwerfen. — Würtemberg: Ertrag von 18 Jahren. — England: Der Zehntertrag in den 7 letzten Jahren. Auf ſchriftliche Beſchwerde von den Beſitzern des halben Zehnten oder zehntbaren Landes dürfen die Commiſſare ihren Anſchlag bis $^1/_5$ höher oder niedriger ſetzen. — Der Pachtzins iſt bisweilen zu hoch, bei einem leidenſchaftlichen Hinaufbieten der Steigerer, bisweilen zu niedrig, wenn Beredungen (Complotte) unter jenen ſtattfanden.

(e) Heſſ. Geſetz v. 1824, §. 5. Wo ſolche Aufzeichnungen vorhanden ſind, da hat der Zehntherr die Wahl, ob er ſie zu Grunde legen oder eine Schätzung verlangen will. — Bad. Geſ. §. 29. — Ueber das bei der Schätzung zu wählende Verfahren ſ. v. Honſtedt, Anleit. S. 69. — Vgl. §. 57 (b).

(f) Bad. Geſetz §. 36. — Hannover, §. 83. — Oldenburg, 1. Geſetz Art. 57: auch 1 Procent für Eintrocknen der Früchte. In Baden iſt man von der Meinung ausgegangen, alle auf die ſpätere Verwaltung der Zehntfrüchte ſich beziehenden Koſten gehörten nicht zum Abzuge. — England: Koſten des Einſammelns, Zurichtens zum Verkaufe und des Verkaufens, Art. 37. — Bei den Keltern finden bisweilen manche verwickelte Verhältniſſe ſtatt, Würtemb. Geſetz §. 6, Inſtr. §. 28—36.

(g) Gr. heſſ. V. 1824: §. 9—11: Bei Privatzehnten wird nicht blos der Reinertrag für den Zehntherrn, ſondern auch die Hälfte der Erhebungskoſten erſtattet. Gegen dieſe Beſtimmung Goldmann, a. a. O., S. 72. In Rückſicht auf die dem Zehntherrn entgehende Vermehrung des Zehntertrages wäre es zwar billig, ihm an dem Nutzen der Koſten-

erſparung einen Antheil zu vergönnen, aber dagegen ſpricht die Nothwendigkeit, jene große und ſchwierige Maaßregel zu erleichtern, und die Erwägung, daß ſchon ſeit Jahrhunderten das Zehntrecht viel einträglicher geworden iſt.

§. 70 a.

4) Auf dem Zehnten ruhen viele Laſten, am häufigſten die Verbindlichkeit zur baulichen Unterhaltung und zum Neubau der Kirchen- und Schulgebäude (*a*). Dieſe Laſt kann nach der Umwandlung oder Ablöſung ſchon darum nicht länger dem bisherigen Zehntherrn obliegen, weil ſie allmälig mit der Zunahme der Volksmenge und der Vertheurung der Bauſtoffe ꝛc., anwächſt, während das Steigen des Zehntertrages aufhört. Es muß alſo ein den Laſten entſprechender Theil der Zehntrente oder der Ablöſungsſumme von dem Zehntherrn an denjenigen abgegeben werden, welcher künftig die Laſt übernimmt, z. B. die Kirchſpiels-Gemeinde. Bei der Verpflichtung zum Neubau muß von Bauverſtändigen die muthmaßliche Dauer ſowohl des jetzt vorhandenen als des ſpäter neu zu erbauenden Gebäudes beſtimmt und der Betrag der Baukoſten nach den gegenwärtigen Preiſen angeſchlagen werden (*b*). Aus dieſen Angaben wird der jetzige Werth dieſer künftigen Ausgaben nach den Regeln des Zinſeszinſes ermittelt, wobei die Billigkeit fordert, einen niedrigen Zinsfuß zu Grunde zu legen (*c*).

5) Wenn die Rente längere Zeit fortentrichtet werden ſoll (§. 59), ſo iſt es rathſam, ſie bei dem Feldzehnten mit Rückſicht auf die Getreidepreiſe anzuſetzen, der Wein- und Blutzehnte aber wird am beſten in eine einfache Geldrente verwandelt (*d*).

6) Die Geſammtheit der Zehntpflichtigen in der Gemeinde haftet dem Zehntherrn für die Bezahlung der Rente an einem beſtimmten Termine bald nach der Ernte und erhält dagegen die nöthige Gewalt, die Rentenbeiträge von den einzelnen Mitgliedern einzutreiben (*e*).

7) Es kann den Gemeinden freigeſtellt werden, dieſe Beiträge unter ihren Mitgliedern nach einem andern Maaßſtabe umzulegen, als dem Rohertrage der zehntbaren Grundſtücke (*f*).

8) Nach erfolgter Umwandlung erliſcht der Anſpruch auf Neubruchzehnten (*g*).

(a) Auf den bad. Zehntrechten hafteten nach dem Ueberschlage im J. 1833 jährlich gegen 74662 fl. Baulasten, 263687 fl. Besoldungen von Pfarrern und Schullehrern (Competenzen), 22410 fl. Unterhalt von Faselvieh (Zuchtstieren und Schweinen) und 14106 fl. andere Verpflichtungen, zusammen 374865 fl. oder 18 Proc. des Rohertrages (ohne Einschluß des Strohes.)

(b) Weil der Preis eines späteren Zeitpunctes ganz unerforschlich ist und auch der Zehntertrag nach den gegenwärtigen Mittelpreisen angeschlagen wird.

(c) Ausführliche Bestimmungen im bad. Ges. §. 38 ff. Instruction vom 25. März 1841. Es werden Bauverständige als Taratoren aufgestellt. Beide Theile sollen sich über die Wahl der Schätzer vereinigen. Ist z. B. ermittelt, daß etwa nach 40 Jahren eine Kirche neu gebaut werden muß, was sie kosten, und daß sie 200 Jahre dauern wird, so wird berechnet: 1) wie groß die Rente sein muß, die während der Dauer von je 200 Jahren, zu 2½ Proc. mit Zinseszins zu dem erforderlichen Baucapitale wächst (Neubaurente, Neädificationsbetrag); 2) wie viel noch wegen des früheren Eintrittes des nächsten Baues an Capital zugelegt werden muß, weil nach den ersten 40 Jahren der angesammelte Neädificationsbetrag noch nicht zureicht, und zwar wird der jetzige Werth dieses Capitales mit Abzug von 5 Procent Zinsen und 2½ Proc. Zinseszinsen gesucht. — Würtemberg. Gesetz §. 32 ff., Beilage VII zur Hauptinstruction, ferner Instr. des Minist. des Innern v. 28. Juni 1850. Die Neubaurente wird unter Annahme eines Zinsfußes von 3 Proc. berechnet und ebenso das Ergänzungscapital aus dem Anwachs der Neubaurente seit dem letzten Neubau. Man unterscheidet die Vorperiode und die ordentliche Bauperiode.

(d) Unhoch, Ansichten über die Ablösung des Zehnten überhaupt und des Weinzehnten insbesondere. Würzburg, 1825. — In England wird die Rente nach dem 7jährigen Durchschnitt zu gleichen Theilen in Waizen, Gerste und Haber angesetzt und halbjährig nach den Marktpreisen bezahlt. A. 57. 67.

(e) Hess. Ges. v. 1824, §. 19. — Bad. Ges. §. 16. Bleibt die Gemeinde selbst in Rückstand, so hat der Zehntherr oder der Gläubiger, der die Ablösungssumme vorgeschossen hat, das Recht, wieder den Zehnten zu erheben.

(f) Dieß ist der natürlichste Maaßstab. Hess. Gesetz §. 20. Bad. Gesetz §. 15. — Würtemberg, §. 16: nach Größe und Ertragsfähigkeit der zehntbaren Grundstücke. — England: Das Umlegen der Rente geschieht von vereideten Schätzern, entweder nach der von der Versammlung der Zehntpflichtigen beschlossenen Regel, oder nach eigenem Ermessen, mit Rücksicht auf den zehntbaren Ertrag und die Ergiebigkeit der Grundstücke, Art. 33. — In der Feldmark von Heidelberg hat man auf den Morgen der 5 Bodenclassen das Ablösungscapital nach Abzug des Staatszuschusses auf 40 — 30 — 20 — 15 — 7½ fl. berechnet, im Durchschnitt auf 31 fl. 25 kr., oder mit dem Staatszuschuß und dessen Verzinsung ungefähr 42 fl.

(g) So bestimmt es auch das preuß. Gesetz v. 2. März 1850 §. 35. Für diese Maaßregel Floret, Hess. Ständeversamml. S. 276. — Aufhebung des Neubruchzehnten ohne Ersatz, bad. Ges. v. 28. Dec. 1831, würtemb. Ges. v. 14. April 1848 Art. 18. — Der Blutzehnte wurde durch ein bad. Ges. vom nämlichen Tage gegen Ersatz des 15fachen Reinertrages, wovon die Staatscasse die Hälfte übernahm, aufgehoben.

c. Gülten und Grundzinse.

§. 71.

Die verschiedenen unveränderlichen Abgaben von landwirthschaftlichen Erzeugnissen manchfacher Art (Gülten), z. B. von Früchten, Federvieh, Eiern, Butter ꝛc. sind für beide Theile unbequem, weil sie in kleinen Quantitäten von vielerlei Dingen gegeben und empfangen werden, auch der Pflichtige dadurch öfter genöthigt wird, eine gewisse Art von Erzeugnissen zu bauen, bei der er sein Capital und seine Ländereien nicht auf die vortheilhafteste Weise benutzt. Die Umwandlung ist leicht auszuführen, da man nur nöthig hat, die Abgaben nach den für jeden Ort ausgemittelten Durchschnittspreisen in Geld auszudrücken und die etwa vorkommende Gegenleistung des Berechtigten und die demselben obliegenden Erhebungskosten abzuziehen (*a*). Sind diese Gülten in Geldrenten, mit oder ohne Bezug auf Getreidepreise, umgewandelt, so kann der Abkauf den Pflichtigen überlassen werden. Dasselbe gilt von festen Geld-Grundzinsen.

(*a*) Wegen der gewöhnlich schlechteren Beschaffenheit des Gültgetreides ist ein Abzug vom Marktpreise zulässig, z. B. 3 Proc., Hannover §. 18.

2. Dienstbarkeiten.

§. 72.

Unter den Dienstbarkeiten (Servituten), die der besseren Benutzung des Landes im Wege stehen (*a*), ist das Weiderecht auf fremden Grundstücken am meisten verbreitet und als eine erhebliche Beschränkung des Eigenthümers in der Benutzung seines Landes ein wichtiger Gegenstand der Volkswirthschaftspflege (*b*). Dasselbe kommt auf verschiedenen Arten von Grundstücken vor.

1) Die Weide auf Ackerland bestand von Alters her in vielen solchen Gemeinden, wo die Wohnungen nahe beisammen und die Felder der einzelnen Ortsbürger durch einander (im Gemenge) lagen, während bei zerstreuten Höfen jeder Eigen-

thümer ſeine Ländereien ſelbſt beweiden konnte. Die übliche Dreifelderwirthſchaft und die ihr entſprechende Abtheilung der ganzen Ackerfläche eines Dorfes in 3 Fluren gab eine gute Gelegenheit, die Getreidefelder nach der Ernte (die Stoppelfelder) und die Brachflur bis zur Ausſaat im Herbſte zu beweiden (*c*). Sehr oft ſtand das Weiderecht der Gemeinde zu, ſo daß die Mitglieder eine gegenſeitige Weidepflicht hatten und die Weide entweder für das den einzelnen Ortsbürgern gehörende, in eine Heerde vereinigte Vieh benutzt, oder von der Gemeinde verpachtet wurde, nicht ſelten hatte jedoch ein größerer Gutsbeſitzer, meiſtens der Gutsherr des Ortes, das Weiderecht auf der Gemeindemarkung erlangt (*d*). So lange die erwähnte Fruchtfolge mit Brache (I, §. 382) beſteht, da iſt die Weide, wenn ſie unter gewiſſen Einſchränkungen ausgeübt wird, für den Feldbau unſchädlich und für die Viehzucht nützlich; ſie wird aber ſchädlich, wenn man die Brache abſchaffen, Stoppelfrüchte bauen, überhaupt das Land vollſtändiger benutzen oder eine andere Fruchtfolge einführen will. Wo ſolche Verbeſſerungen durch das Weiderecht verhindert werden, da iſt der Nachtheil deſſelben für den Grundeigenthümer größer, als der Nutzen für den Berechtigten, überdieß giebt die Beweidung vielen Anlaß zur Beſchädigung der beſtellten Felder, die auch durch ſorgfältige Aufſicht nicht ganz zu verhüten iſt. Am ſchädlichſten iſt es, wenn auf den nämlichen Grundſtücken mehrere Weiderechte zuſammentreffen, wobei natürlich die Berechtigten in der ſtärkſten Benutzung der Weide mit einander wetteifern. Das Weiderecht eines außer der Gemeinde Anſäſſigen oder einer anderen Gemeinde (Uebertriebsrecht) hat deßhalb große Nachtheile. Die Befürchtungen, die man bei der Beſeitigung der Weiderechte beſonders in Hinſicht auf die Schaafzucht gehegt hat, ſind unbegründet, denn a) dieſelbe muß nicht nothwendig leiden, weil die Grundeigenthümer nach der Ablöſung der Dienſtbarkeit ſelbſt ihr Land beweiden laſſen können, wobei ſie im Stande ſind, alle Mißbräuche zu verhüten, Weide auf Futterfeldern zu Hülfe zu nehmen und den Dünger ihren Ländereien zuzuwenden, weil ferner die bisherigen Weideberechtigten ihren Heerden auf andere Weiſe eine Nahrung verſchaffen können, die ergiebiger und zuträglicher iſt (*e*).

b) Sollte aber auch die Zahl der Schaafe abnehmen, wie dieß bei der Zunahme der Bevölkerung und der Sorgfalt in der Bodenbenutzung überhaupt zu geschehen pflegt, so bietet die Vermehrung des Rindviehstandes einen genügenden Ersatz dar, und das Rindvieh kann mit Hülfe der Stallfütterung leicht ohne Weiden erhalten werden. Die älteren Gesetze zeigen eine zu weit gehende Vorliebe für die Schäfereien.

(*a*) Außerdem kommt, vorzüglich in Norddeutschland, der Heide- und Plaggen- (Rasen-) hieb, ferner der Torfstich vor. — Von einigen Waldservituten insbesondere s. §. 161,

(*b*) Frank, Landw. Pol. I, 196–212. — Lips, S. 141. — Moser, a. a. O. S. 30. — Wochenblatt für Land- und Hauswirthschaft, 1834, Beil. Nr. 3. (Stuttgart). — Karbe und Knaus, Ueber Schaafweideablösungen. Zwei gekrönte Abhandlungen. Stuttg. 1840. — Seelig, Die Ablösung der Weideberechtigungen auf fremden Grundstücken, Gött. 1851. — Roscher, II, §. 85. — Berichte über den würtemberg. Gesetzentwurf in Betreff der Weiderechte von M. Mohl und v. Varnbüler, 1861.

(*c*) Die Brachweide ist so unergiebig, daß man sie insgemein nur mit Schaafen benutzt, und auch diese finden auf ihr öfters weder gesunde noch reichliche Nahrung. Dieß gilt besonders dann, wenn die Felder, dem Zwecke der Brache gemäß, mehrmals bearbeitet werden, wobei der Hauptnutzen der Brachweide nur bis zur ersten Pflugarbeit im Frühjahr dauert. — Block (Landw. Erfahr. III, 410) schätzt die Brachweide bis zum 24. Juni auf dem pr. Morgen (0,⁷ bad. M.) des besten Landes zu 3 Centnern Heuwerth. Die Stoppelweide von demselben Lande wird zu 36 Pfd. Heu angenommen. Nach Thaer kann man die Brachweide etwa zu $^2/_5$ der Weide des ersten Dreeschjahres (auf Ackerland, welches zu Weide niedergelegt wird) annehmen, die Stoppelweide nach Meyer etwa zu $^1/_{10}$ der jährlichen Dreeschweide. Den Ertrag der letzteren schlägt Block auf dem besten Lande zu 1000, auf dem schlechtesten zu 25 Pfd. Heu an. Der Bedarf einer Kuh mittlerer Größe (von 6 Centnern) ist 20 Pfd. Heuwerth, eines Schaafes gegen 2 Pfd. täglich. Nach Block's obigen Zahlen kann, da ein Schaaf in drei Monaten 180 Pfd. Heu braucht, eine Fläche von 100 Morgen der besten Brachweide bis zum 24. Juni etwa 238 Schaafe oder 23—26 Kühe völlig ernähren. Von Stoppelweide, 2 Monate hindurch, sind wenigstens $3^1/_3$ M. für 1 Schaaf, oder etwa 33 für 1 Kuh erforderlich. Nach Meyer braucht bei der Stoppelweide, wenn sie den August und September hindurch dauert, auf Boden, der die Aussaat sechsfach erstattet, 1 Kuh 23,⁶ preuß. Morgen, auf Land von fünffachem Körnerertrage 34,⁸⁸ Morgen. Ueber die Gemeinheitstheilung III, 33. — v. Honstedt, S. 118.

(*d*) Die älteren deutschen Gesetze erwähnen kein Weiderecht eines einzelnen Gutsbesitzers auf den Ländereien der Gemeindemitglieder, dasselbe mag folglich später entstanden sein, hat aber darum nicht weniger Anspruch auf die Anerkennung von Seite der Staatsgewalt. — In Würtemberg besteht in 1502 Ortschaften Schaafweide, die in 1195 Orten ($79^1/_2$ Proc.) der Gemeinde, in 101 einer Genossenschaft, in 94 ($6^1/_4$ Proc.) einem Dritten zusteht, in 82 Orten getheilt ist. Mohls a. Bericht. — Eine Merkwürdigkeit war das in Würtemberg geltende sog. Land-

gefährt, d. i. das Recht der Kammer- (Domanial-) Schäfereien, die fremden Gemarkungen in der offenen Zeit (vom 11. November bis 1. März) zu befahren, eine Art Regal, aufgehoben 1828.

(e) Karbe und Knaus a. Schrift. — Wenn der Berechtigte mit Land entschädigt wird, so liegt schon hierin ein Mittel, das nöthige Futter zu gewinnen. Das Bestehen, ja die Blüthe der Schaafzucht ist in keinem Lande an die Brachweide gebunden, weil man, auch abgesehen von der zwar ausführbaren, aber meistens nicht einträglichen Stall- oder Hordenfütterung, 1) die öden trockenen Weideplätze, die nicht zur Urbarmachung taugen, vorzüglich in Berg- und Hügelgegenden, mit Schaafen besetzen kann und gerade die Gegenden, in denen sich viel solches Land findet, für die Schaafzucht am meisten passen, 2) weil man sich auch auf dem Acker durch künstlichen Futterbau weit bessere Aushülfe verschaffen kann. 1 bad. Morgen Klee, nur zu 30 Centner Heu oder 150 Ctr. frischem Futer, giebt, da 8 Pfd. auf den Tag für 1 Schaaf zureichen, 1875 Tagsrationen, während der Morgen Brach- und Stoppelweide nur höchstens 480 Pfd. Heu oder ungefähr 300 Tagsrationen hervorbringt. Im preußischen Staate hat sich ungeachtet der vielen Weideablösungen die Zahl der Schaafe vermehrt und insbesondere hat die Menge der feinwolligen zugenommen, wie dieß folgende Zahlen beweisen:

	1816	1831	1855
Merinos und ganz veredelte Schaafe	719 200	2·397 171	4·800 392
halbveredelte	2·368 010	5·301 385	6·977 466
grobwollige Landschaafe . .	5·174 186	4·053 047	3·293 567
Zusammen	8·261 396	11·751 603	15·071 425

Beispiel eines Dorfes Granzow, in welchem nach der Ablösung der Weideservitut die eigene Heerde der Gemeinde um 1842 Stück, die des Berechtigten um 1300 Stück zugenommen hat und im Ganzen 5829 statt 2687 gehalten wurden, bei Karbe und Knaus, S. 52. — Uebermäßige Ausdehnung des Weiderechts (mesta) in Spanien, wo die wandernden Schaafheerden den Sommer in den Gebirgen, den Winter in den wärmeren Ebenen zubringen; Jovellanos, a. a. O. S. 96—118. Tableau de l'Espagne moderne, par J. Fr. Bourgoing, I, 92 ff. Roscher, II, §. 85. 8. Das Wandern der Schaafheerden im Frühling und Herbst kam schon im Alterthum vor und es wurden öffentliche Triftwege (calles publicae) gehalten, um den Schaafen auf ihrem Gange Nahrung zu geben. Magerstedt, Bilder aus der römischen Landwirthschaft II, 132. In Würtemberg und Baden werden viele Schaafheerden, die in den Ebenen oder niedrigen Hügelgegenden überwintern, im Frühling auf die Hochflächen der oberen Donaugegend getrieben und es besteht deßhalb in Würtemberg die Berechtigung dieser Wanderheerden, unterweges in den Gemarkungen der Orte zu weiden, die sie durchziehen. — In Frankreich wird noch fortwährend sehr über die nachtheiligen Folgen der Weiderechte geklagt, z. B. Congrès central d'agric. 1844, S. 410.

§. 73.

2) Die Weide auf Wiesen nach der Heuernte verhindert solche Verbesserungen, wodurch es möglich wird, noch einen weiteren Grasschnitt zu nehmen, d. h. die einschürigen zwei-

und die zweischürigen dreischürig zu machen. Die Frühlingsweide, wenn sie in die warme Jahreszeit fortdauert, verursacht einen beträchtlichen Verlust am Grase (*a*). Auf feuchten Wiesen ist das Weiden von größerem Vieh wegen des Eintretens nachtheilig, sowie auch die Einrichtungen zur Bewässerung dadurch beschädigt werden. Wenn, wie bei den Uebertriebsrechten, die Thiere nicht auf den beweideten Flächen übernachten, so entgeht denselben der Ersatz der entzogenen Nährstoffe durch den Dünger (Pferch).

3) Die Waldweide, für die Landwirthe in waldigen Gegenden ein schwer zu entbehrendes Hülfsmittel zur Ernährung ihres Viehstandes, ist zwar nicht unbedingt schädlich, und ihre gänzliche Beseitigung würde in denjenigen Fällen, wo das Weidevieh ohne Nachtheil für die Holzzucht eine Nahrung auf dem Waldboden findet, ein volkswirthschaftlicher Verlust sein, aber sie kann doch leicht dem Holze verderblich werden, sowohl durch die Art des eingetriebenen Viehes (vorzüglich Ziegen), als durch das Behüten der jungen Bestände und die Beschädigung an den nicht zum Beweiden bestimmten Schlägen.

(*a*) Das Abfressen des ersten Grastriebes bewirkt eine Verspätung des Wuchses und entzieht dem Eigenthümer mehr, als die dem Weideberechtigten zukommende Futtermenge beträgt. Klebe, Gemeinheitstheil. I, 220. — Schenk, Abhandl. über den Wiesenbau, S. 70 (1826). Wird der ganze jährliche Graswuchs zu 1000 angenommen, so kommen nach norddeutschen Erfahrungen auf die Zeit

bis zum 1. April . .	3 Theile	v. 15 Mai bis 31. Aug.	770 Theile
vom 1—15. = . .	6 =	im September . . .	85 =
= 15—30. = . .	11 =	im October	47 =
= 1—15. Mai . .	60 =	vom 1. Nov. an . .	18 =

v. Honstedt, S. 121., und hannov. Verordn. v. 27. März 1843, §. 46. Nach dem Klima von Süddeutschland werden diese Zahlen einige Abänderung erfordern. (Aelteste Ausmittlung dieser Art bei Meyer, Gemeinh. III, 27.)

§. 74.

Nach den vorstehenden Sätzen ist es ohne Zweifel nothwendig, durch gesetzliche Anordnungen dafür zu sorgen, daß die Vervollkommnung des Feldbaus durch die Weiderechte fernerhin nicht mehr gehindert, daß folglich der Weidegang, der bildlich sogenannte „wilde Hirtenstab", mehr und mehr

eingeschränkt werde. Es ist aber in den Fällen, wo das Weiderecht einem einzelnen Gutsbesitzer zusteht, schwierig zu entscheiden, wieweit dasselbe nach Rechtsgrundsätzen ohne Entschädigung vermindert werden dürfe. Mehrere neuere Gesetze haben zu Gunsten des Anbaus bestimmt, daß die Weiderechte da ohne Ersatz weichen müssen, wo sie der besseren und vollständigeren Benutzung des Bodens im Wege stehen (*a*). Man ist hiebei wahrscheinlich von der Betrachtung geleitet worden, daß jene Rechte nur in der Voraussetzung zugestanden, oder thatsächlich angesprochen werden konnten, es bleibe ein Theil des Landes von dem Eigenthümer unbenutzt, daß folglich mit dem Wegfallen dieser Voraussetzung das darauf gestützte Weiderecht nicht mehr im bisherigen Umfang fortbestehen könne. Indessen ist man in manchen Ländern von einer anderen rechtlichen Auffassung ausgegangen, nach welcher bei Dienstbarkeiten nicht zu verlangen ist, daß sie dem Pflichtigen gar keine Störung auferlegen, wenn sie nur, als Nebennutzung, die dauernde regelmäßige Hauptnutzung nicht hindern (*b*). Man muß also bei diesem Gegenstande in jedem Lande davon ausgehen, wie sich nach dem einen oder anderen Grundsatze das Rechtsverhältniß zwischen den Weideberechtigten und Verpflichteten gestaltet hat. Die vollständigste Benutzung des Landes durch den Eigenthümer wird in vielen Fällen nicht ohne Vergütung für den Weideberechtigten auszuführen sein, namentlich solche, bei denen sich keine feste Gränze für die Ausübung des Weiderechtes als landwirthschaftlich nothwendig bezeichnen läßt. Folgende Beschränkungen dürfen wenigstens dem Weideberechtigten ohne Entschädigung auferlegt werden:

1) Auf dem Ackerlande soll die Weide erst nach der Ernte beginnen und man soll diese nicht zu übereilen brauchen (*c*), der Umbruch der Stoppeln im Herbste, die Düngung und die Bracharbeiten sollen ungehindert vorgenommen werden können, auch die Kleefelder nicht bei nasser Winterwitterung behütet werden (*d*).

2) Bei den Wiesen müssen die Tage, an welchen die Herbstweide anfangen, die Frühlingsweide aufhören soll, mit Rücksicht auf den Graswuchs und das mehrmalige Mähen des Grases, nach dem Klima jeder Gegend festgesetzt, feuchte Wiesen

von Rindvieh und Pferden gar nicht beweidet, auch Wässerwiesen geschont werden (*e*).

3) Bei Waldungen muß dem Holzwuchs der unentbehrliche Schutz gegeben werden, §. 162.

Andere gesetzliche Anordnungen müssen bestimmen, a) daß Rebland, Gärten, Baumpflanzungen ꝛc. von der Weide frei bleiben, b) daß neue Weiderechte nicht mehr verabredet werden dürfen, c) daß bei der Beweidung alle Veranlassungen zur Beschädigung der angebauten Gewächse vermieden werden.

(*a*) Nach der baierischen V. vom 15. März 1808 wird die Weide „als bereits gesetzlich erklärter Mißbrauch" betrachtet; übereinstimmend Rudhart S. 188. Ebenso baier. Gesetz v. 4. Juni 1848 Art. 5 und Ges. v. 28. Mai 1852 (Beilage IX) §. 1: Weide auf Aeckern während der Fructification und auf Wiesen während der Heegezeit . . . wird ohne Entschädigung aufgehoben. Bad. V. v. 12. Mai 1818, §. 4: Die in ununterbrochener Cultur stehenden Felder dürfen in der Regel nur in der Zeit von der Ernte bis zur neuen Feldbestellung von den Schaafen betrieben werden. Ausgenommen sind Kleefelder, deren Beweidung bei trockenem gefrornen Boden vom 16. Oct. bis zum 1. März erlaubt ist, §. 5. In der Brachflur muß dem Schäfer ein 12 Fuß breiter Weg frei bleiben, §. 6. — Großh. hess. Gesetz v. 7. Mai 1849 Art. 2—5.

(*b*) Z. B. v. Closen, S. 74. Es versteht sich übrigens, daß nur für die auf einem erweislichen Rechtstitel (Vertrag, Verjährung ꝛc.) beruhenden Weiderechte eine Entschädigung verlangt werden kann. Am sichersten ist der Anspruch auf dieselbe, wenn eine Gegenleistung des Berechtigten vorhanden ist. Ob der Eigenthümer neben dem Berechtigten seine Grundstücke selbst beweiden dürfe, hierüber weichen die Rechtsgesetze einzelner Länder von einander ab. In Frankreich ist es z. B. gestattet, Block, Annuaire, 1858, S. 305. — Koburg Gesetz vom 2. Jan. 1832, §. 42—47: Gegen eine fixe Abgabe darf jeder einen Theil seiner Brache umbauen (besömmern), und zwar, wer in jeder Flur über ¼ Hufe besitzt, die Hälfte, wer aber weniger besitzt, die ganze Brache. Die Abgabe wird von der Regierung bestimmt, darf aber 8 Gr. vom Acker nicht übersteigen.

(*c*) Würt. Schäfereigesetz vom 9. April 1828, §. 3: der Schäfer muß sich vor dem Befahren der Stoppeln bei dem Ortsvorsteher melden. — Frankreich: erst 2 volle Tage nach vollendeter Ernte, und hievon ist der Eigenthümer mit seinem Vieh nicht ausgenommen, Ges. 6. Oct. 1791, Cassationshof 13. Jan. 1844. Der Grund hievon ist die Begünstigung der Stoppellese.

(*d*) Das nach der a. bad. V. von 1818 gestattete Abweiden derselben bei trockenem Froste ist ebenfalls nicht ohne Nachtheil.

(*e*) Baier. V. v. 15. März 1805 u. Ges. v. 28. Mai 1852 §. 2: Wiesen sollen nur bis zum 1. April behütet werden, außer wo schon ein kürzerer Termin besteht. Neu angelegte und umgebaute Wiesen sind 3 Jahre von der Beweidung mit Schaafen, 5 Jahre mit anderem Vieh befreit. — Preuß. V. vom 19. Mai 1770, in Bergius, Landesgesetz 1, 265, daß alle Frühlingsweide auf den Wiesen aufhören solle,

gegen Entschädigung des Weideberechtigten. Preuß. Land-R. Th. I, Tit. 22, §. 4, Befreiung nasser, durchbrüchiger Wiesen. — Ang. bad. V. von 1818, §. 8: vom 11. Nov. an und nicht länger als bis zum 1. Avril. Wo schon eine kürzere Weidezeit besteht, wurde deren Aufrechthaltung verordnet (18. Juni 1819), und wo ein örtliches Bedürfniß vorhanden war, beschränkte man die Wiesenweide bis auf den 1. März. — Großh. hess. Ges. Art. 6: Schaafweide vom 15. Oct. bis 22. Febr. oder so lange harter Frost anhält, Art. 7: anderes Vieh nur vom 1. bis 15. Oct. — Nach der Annahme des gregorianischen Calenders ist in mehreren Gegenden die Weide ungebührlich bis auf den „alten Maitag", den jetzigen 12. Mai, ausgedehnt worden, in anderen Gegenden hielt man sich zum Vortheil des Wiesenbaues an den neuen 1. Mai. — Vgl. v. Berg, Handb. III, 297.

§. 75.

Die völlige Ablösung der Weiderechte, auch nachdem dieselben auf ein gewisses Maaß zurückgeführt worden sind, verdient von der Regierung erleichtert zu werden. Hiebei sind folgende Hauptregeln zu beobachten (*a*).

1) Die Ablösung kann von beiden Theilen begehrt werden, jedoch von einem einzelnen Grundeigenthümer nur auf einer zusammenhängenden Fläche und wenn die Aufhebung der Weide von seinen Ländereien allein ohne Unbequemlichkeit für den Berechtigten ist, sonst nur für den ganzen Weidebezirk von der Mehrzahl der Belasteten in einer Gemeinde, welche zugleich den größeren Theil der weidepflichtigen Grundstücke besitzen (*b*).

2) Damit die Berechtigten in ihren Wirthschaftseinrichtungen nicht gestört werden, kann man eine längere Frist festsetzen, nach welcher erst die Weide aufhören soll, oder anordnen, daß dieselbe nicht auf einmal in der ganzen Fläche aufgehoben wird (*c*). Uebertriebsrechte und Weiderechte Mehrerer auf dem nämlichen Raume (§. 72) sollten am schleunigsten beseitigt werden (*d*).

3) Zum Behufe der Ablösung ist zuvörderst die Ausdehnung und Beschaffenheit des Weiderechts genau zu erforschen, also die Dauer der Weidezeit, die Art und Zahl des Viehes, sodann die Größe des Weidebezirks. Ist die Zahl der von jedem Berechtigten aufzubringenden Viehstücke nicht in der Berechtigung bestimmt, so entscheidet die bisherige Benutzung im Durchschnitte eines gewissen Zeitraums, und wenn diese nicht zu ermitteln wäre, die Größe des Viehstandes, für welche

Jeder das Winterfutter baut (*e*). Steht die Zahl des aufzutreibenden Viehes feſt, ſo wird der Nahrungsbedarf für dieſelbe erforſcht. Weil jedoch bisweilen eine Weide zu ſtark beſetzt iſt und den Thieren nur eine kärgliche Nahrung gewährt, ſo muß man in ſolchen Fällen auch die Ergiebigkeit der Weide nach Bodenart, Fruchtfolge ꝛc. abſchätzen und auf Heu zurückführen, um nöthigen Falles jedem Berechtigten verhältnißmäßig einen Abzug zu machen. Treffen mehrere Weiderechte auf einer Fläche zuſammen, ſo iſt zu unterſcheiden, ob ſie ſämmtlich bemeſſen ſind oder nur ein Theil derſelben oder keines von ihnen. Im erſten Falle wird unterſucht, ob die ganze Zahl von Thieren ihre Nahrung findet, im dritten Falle, wie viel Vieh ſich ernähren kann, im zweiten Falle wird zuerſt die Entſchädigung für die bemeſſenen Berechtigungen ausgemittelt und dann erforſcht, wieviel Weide für die anderen Berechtigten übrig bleibt (*f*).

4) Von dem Ertrag der Weide für den Berechtigten werden die von demſelben aufzuwendenden Koſten abgezogen, um den Reinertrag zu finden, welcher mit einer gewiſſen Zahl vervielfacht (§. 55) die Ablöſungsſumme bildet. Der Ertrag, der dem Berechtigten aus dem Pferche zufließt, wird in gleicher Weiſe ermittelt und bei der Feſtſetzung des Ablöſungscapitals mit berückſichtigt (*g*).

5) Die Abtretung von Land, beſonders eines Weideſtückes, iſt für den Berechtigten die zweckmäßigſte Ablöſungsart, weil ſie ihn der Nothwendigkeit einer anderen Feldeintheilung überhebt. Iſt ſie nicht anwendbar, ſo werden die anderen oben betrachteten Ablöſungsmittel (§. 53) zu Hülfe genommen (*h*).

6) Wechſelſeitige Weiderechte der Gemeindemitglieder auf ihren Ländereien werden, ſo weit ſie mit der Größe der Beſitzungen eines Jeden in Verhältniß ſtehen, gegen einander aufgehoben, inſofern ſie aber bei Einigen darüber hinaus gehen, wie die Weiderechte Auswärtiger behandelt (*i*).

7) Die Ablöſung der Waldweide erheiſcht noch größere Vorſicht, damit die Landwirthe keine nachtheilige Störung empfinden, §. 163.

8) Grundeigenthümer, welche die Weideberechtigung eines Einzelnen abgelöſt haben, dürfen auf ihren Ländereien eine

gemeinſchaftliche Weide einführen, wobei es ihnen frei ſteht, dieſelbe ſo einzurichten, daß eine andere Bodenbenutzung nicht darunter leidet. Hiezu giebt in futterarmen Gegenden ſchon der Nutzen der Pferchdüngung Anlaß.

(a) Verhandl. d. 2. K. in Baden, 1837. Beil. IV, S. 27. (Commiſſionsbericht von Mittermaier.) — Angef. Berichte von M. Mohl und v. Varnbüler.

(b) Uebereinſtimmend ſächſ. A.-O. §. 109. 110. — Weimar, §. 91. 92: Die Stimmen der belaſteten Eigenthümer werden nach der Größe ihres Beſitzes berechnet; ebenſo baier. Geſetz v. 1852 §. 8. — Koburg, Geſ. v. 22. Jan. 1832 §. 1. 2: Mehrzahl der Pflichtigen, ebenſo baier. Geſ. v. 4. Juni 1848 Art. 5. — Bad. Geſ. v. 1848 §. 4: Die Beſitzer einer Fläche, deren Grundſteueranſchlag die Hälfte des ganzen Anſchlags der weidepflichtigen Ländereien beträgt. — Heſſ. Geſ. §. 20: Die Beſitzer von mehr als der Hälfte der Fläche. — Gegen das dem Berechtigten einzuräumende Recht, die Ablöſung zu verlangen Mohl, a. a. O. S. 31. — Das Geſetz muß auch ausſprechen, nach welchem Verhältniß die einzelnen Pflichtigen zu der Ablöſungsſumme beizutragen haben, wenn ſie ſich nicht über einen anderen Maaßſtab vereinbaren. Der reine Ertrag der Ländereien iſt der gerechteſte Fuß; übereinſt. bad. Geſ. v. 31. Juli 1848 §. 30 (nach dem Steuercapital), gr. heſſ. Geſ. Art. 34, baier. Geſ. 1852 §. 22.

(c) Nach dem preuß. Cultur-Edict vom 14. Sept. 1811 §. 11 darf einſtweilen jede Gemeinde 1/3 ihrer Feldmark gegen Entſchädigung von der Weide befreien, ſ. auch Gemeinheitstheil.-O., §. 181 ff. — Würt. Geſ. v. 9. April 1828 §. 9 und bad. Geſ. v. 31. Juli 1848 §. 2: 3jährige Friſt nach der Aufkündigung. — Hannov. Geſ. vom 5. Juli 1848: Der Weideberechtigte darf die mit Futterkräutern beſtellten Felder 1 bis 4 Wochen lang vor dem Umbruche beweiden laſſen. Seelig, S. 13. — Baier. Geſ. v. 1852 §. 24: die Behörde kann die Fortſetzung der Weide auf höchſtens 3 Jahre geſtatten, wenn der Berechtigte es verlangt und Sachverſtändige ſich dafür ausſprechen.

(d) Die Uebertriebsrechte der Gemeinden (parcours) ſind gewöhnlich wechſelſeitig. Nach der A. bad. V. v. 12. Mai 1818 §. 12 ſollten die Uebertriebsberechtigungen binnen 6 Jahren von den Betheiligten beſeitigt werden, ſpäterhin ſoll auf Anrufen eines Theils die Auseinanderſetzung obrigkeitlich erfolgen. Als Mittel werden vorgeſchlagen: a) Verpachtung der Weide an einen Dritten und Theilung des Pachtzinſes, b) Abtheilung der Gemarkung unter die Berechtigten zur Beweidung, c) Ablöſung in Geld. Dieſe Beſtimmungen waren von geringem Erfolge — Nach dem würt. Geſ. §. 6. 8 ſind ablösbar: Weiderechte auf einer fremden Markung (Uebertrieb), auf einem geſchloſſenen Gute in der nämlichen Markung, ferner des Inhabers eines ſolchen Gutes auf dem übrigen Theile der Markung.

(e) Sachſen, §. 122. 124. Weimar, §. 102. 103.

(f) Durch die Unterſcheidung dieſer verſchiedenen Fälle zeichnet ſich das a. bad. Geſ. aus, §. 14—16.

(g) Eine Gemeinde in Würtemberg (Münſingen) zog 1822 20000 fl. jährlich aus Weidepacht und Pferchverkauf, eine andere 11000; 1500 bis 2000 fl. kamen häufig vor.

(h) Seelig, a. a. O. zeigt, wie nothwendig es ſei, den Abkauf mit einer Geldſumme zuzulaſſen. — Baier. Geſ. von 1852 §. 17.: eine

Rente, welche wie die von den bäuerlichen Laſten herrührende behandelt wird.

(*i*) Seelig, a. a. O. S. 55. — Lüneb. Gemeinheitsth.-O. §. 124. — Preuß. Gemeinheitstheilungs-O. v. 7. Juni 1821, §. 82. — Baier. Geſ. v. 1852 §. 37 ff. — Das Wort Gemeinheitstheilung, engl. inclosure, bezeichnet nicht allein 1) die Aufhebung dieſer gemeinſchaftlichen Weide und aller anderen Weiderechte ſowie der anderen Dienſtbarkeiten auf den Privatländereien, ſondern auch 2) die Vertheilung der öden Weideplätze einer Gemeinde (commons, communaux). Beide Unternehmungen haben Manches gemein, ihr Ergebniß iſt völlig weidefreies Grundeigenthum einzelner Perſonen, ſie ſind aber doch wieder ſo ſehr verſchieden, daß es nützlich iſt, ſie in der Betrachtung von einander zu trennen, was in den Schriften über Gemeinheitstheilung auf Koſten der Deutlichkeit nicht gehörig beobachtet worden iſt, §. 85 (*a*). Die Befreiung der Aecker und Wieſen von der Weide iſt keine Theilung, man ſollte ſie deßhalb, wie ſchon Thaer vorſchlug, zur Vermeidung von Mißverſtändniſſen ausſchließend Verkoppelung nennen. — In Großbritannien erfordert jede ſolche Maaßregel einen beſonderen Parlamentsbeſchluß, deſſen Koſten ſich leicht auf 1000 Pfd. St. belaufen können. Thaer, Engl. Landw. II, 2. Abth. S. 329 ff.

3. Geſetzliche Beſtimmungen, welche die Veräußerung und Erwerbung von Ländereien betreffen.

§. 76.

Die Vertheilung des Grundeigenthums in jedem Lande wird nicht bloß von der Naturbeſchaffenheit und den allgemeinen wirthſchaftlichen Umſtänden beſtimmt, ſondern ſteht auch unter dem Einfluß der Staatseinrichtungen. Dieſe ſind theils ſolche Verfaſſungs- und bürgerliche Rechtsgeſetze, welche, obgleich auf anderen Gründen beruhend, doch auch auf die Anzahl von Grundeigenthümern einwirken, z. B. das Erbrecht, — theils ſind es geſetzliche Vorſchriften, welche abſichtlich dazu gegeben worden ſind, um eine Wirkung dieſer Art hervorzubringen. Eine plötzliche gewaltſame Veränderung der beſtehenden Vertheilung iſt offenbar mit der Achtung des Rechtszuſtandes unvereinbar, es können folglich nur ſolche Anordnungen in Betracht kommen, welche gewiſſe für nachtheilig gehaltene Veränderungen zu verhindern oder andere erwünſchte zu befördern dienen. Während die Volksvermehrung, insbeſondere die Zunahme der Landbauenden und die Gewohnheit einer ſorgfältigen Benutzung des Landes zur Verkleinerung der Grundbeſitzungen antreiben, kann dagegen die Uebermacht eines

einzelnen Standes, wie sie in früheren Zeiten vorkam, oder die Anhäufung des Capitals in den Händen Weniger die Bildung großer Massen von Grundeigenthum verursachen. Die Staatsgewalt hat, je nachdem die eine oder andere dieser Erscheinungen mehr Besorgnisse erregte, in verschiedenen Zeiten und Ländern in entgegengesetzter Richtung gewirkt (*a*), doch ist die Verhütung der Theilungen weit häufiger und dauernder Gegenstand der Staatsvorsorge gewesen. Das wichtigste in dieser Hinsicht angewendete Mittel ist die Gebundenheit der Bauerngüter, d. h. das Gebot, daß letztere nur im Ganzen vererbt oder veräußert werden dürfen (*b*). Bei dem bäuerlichen Verbande ist die Untheilbarkeit der Bauerngüter dem Gutsherrn erwünscht, weil er die ihm gebührenden Leistungen leichter von wenigen größeren Bauern als von vielen kleinen, sicherer von wohlhabenden als von dürftigen beziehen kann. Daher war es schon frühzeitig allgemein eingeführt, daß ohne dessen Zustimmung Bauerngüter, die in einem Nutzeigenthums-, Lehns-, Erbpachts-, oder wenigstens einem Zins- und Frohn-Verhältniß und dergl. standen, nicht verkleinert werden durften, und diese Erlaubniß wurde sehr oft verweigert (*c*). Die Staatsgewalt fand sich späterhin in den meisten Ländern ebenfalls bewogen, die Zertheilung der Bauerngüter von besonderer Erlaubniß der Staatsbehörde abhängig zu machen oder allgemein zu untersagen (*d*). Hiezu bestimmten sie hauptsächlich volkswirthschaftliche Gründe, nämlich die Besorgniß, daß durch Theilungen die Güter zu klein würden, um einer Familie ein gutes Auskommen zu gewähren und einen guten Betrieb der Landwirthschaft zu gestatten, — daß die landbauende Classe zu zahlreich würde, der Bodenertrag abnähme, Verarmung eintrete und zugleich für die übrigen Volksclassen nicht genug Lebensmittel übrig bleiben. Hiezu kam die Rücksicht auf das Steuerwesen. Man scheute die beschwerlichere Einforderung der Grundsteuer von einer vermehrten Zahl von Grundeigenthümern, und weil diese Steuer auf die Güter im Ganzen gelegt war, so wollte man die Mühe des Umlegens auf die einzelnen Stücke nicht anwenden. Mit der gesetzlichen Gebundenheit der Bauerngüter stehen folgende Einrichtungen in Verbindung:

1) Ungleiches Erbrecht, indem derjenige Erbe, der das Gut übernimmt, (der Anerbe), geſetzlich oder herkömmlich gegen ſeine Miterben durch einen ermäßigten Gutsanſchlag begünſtigt wird (*e*).

2) Unterſcheidung mehrerer Claſſen von Bauerngütern nach ihrer Größe, wobei nach uralter Gewohnheit ein gewiſſes Maaß von Ländereien als Grundlage einer vollſtändigen bäuerlichen Nahrung feſtgeſetzt wurde und daneben halbe, auch wohl Viertheilsgüter ꝛc. vorkamen, das volle Gut aber nach Gegenden oder Orten verſchiedenen Umfang hatte (*f*).

3) Unterſcheidung der zu den gebundenen Gütern gehörenden und der frei veräußerlichen, ſogenannten walzenden Stücke, welche jedoch nicht überall vorhanden ſind (*g*).

(*a*) In den alten Freiſtaaten führte das Streben, die Gleichheit des Vermögens zu erhalten oder ſelbſt neu einzuführen, zu Eingriffen in die Privatrechte, welche den heutigen Vorſtellungen von den Befugniſſen der Regierung widerſtreiten. Neue Vertheilung der Grundſtücke in Lacedämon durch Lykurg, mit der Anordnung, daß die erhaltenen Antheile unveräußerlich ſein ſollten (39000 Theile, Plutarch. in Lycurgo, Polybius, Histor. VI, 43. 46). Mißlungene Verſuche, daſſelbe ſpäter zu wiederholen (Plutarch im Agis und Cleomenes). Auch die Erbtheile von 2 jugeris, die im römiſchen Staate den Anſiedlern auf erobertem Lande gegeben wurden, waren unveräußerlich, Varro, de re rust. I, 10. Aehnliches Verbot, die Antheile zu verkaufen, in Lokri (Aristot. Politicor. IV, 4), wie in Deutſchland noch vor den Karolingern (Anton, Geſchichte der d. Landwirthſchaft, I, 51). — Dagegen kamen auch Verbote vor, mehr als ein gewiſſes Maaß von Ländereien zu beſitzen (— et apud alios est lex, quae vetat possidere tantum agri, quantum quis volit. Aristot. Polit. II, 5). — Die römiſchen leges agrariae bezogen ſich nur auf die Staatsländereien (ager publicus) in den eroberten Ländern. Es war geſtattet, das unbebaute Land ohne Eigenthumsrecht, aber gegen den Zehnten zu benutzen, was hauptſächlich von den Patriciern geſchah, und dieſe possessores ſollten nicht über 500 jugera beſitzen, dieß wurde jedoch nicht pünctlich beobachtet. Vgl. Laboulaye in Wolowski Revue de législat. 1846, Aug. u. Sept. — Schüz, Ueber den Einfluß der Vertheilung des Grundeigenthums auf das Volks- und Staatsleben, 1836, S. 3. — Dupuynade in Foelix, Revue étrangère et franç. de législation et d'économ. polit., IX, 857 (1842). — Roſcher, II, §. 101. — So lange der Bauernſtand kein geſichertes Erbrecht hatte, kam das Einziehen bäuerlicher Ländereien zur Vergrößerung der Beſitzungen des Gutsherrn (das ſog. Legen der Bauern) häufig vor und die Geſetze verſchiedener Länder enthielten Verbote dieſes Mißbrauches. Die als volkswirthſchaftlich verderblich geſchilderten Latifundien im römiſchen Reich unter den Kaiſern mögen wohl nicht ohne Ungerechtigkeiten gegen die bisherigen Eigenthümer zuſammengebracht worden ſein.

(*b*) Die Untheilbarkeit der Rittergüter beruhte auf der Lehenverfaſſung und den in den Familien errichteten Fideicommiſſen. — Von der Gebundenheit iſt die Geſchloſſenheit, d. h. das Beiſammen-

liegen der zugehörigen Ländereien, so daß sie ein räumliches Ganzes bilden, zu unterscheiden; beide Ausdrücke werden jedoch von Einigen als gleichbedeutend angesehen. Die Lösung des bisherigen Verbandes kann 1) eine Zerlegung in zwei oder mehrere kleinere Güter (Theilung im engeren Sinne), 2) eine Abtrennung einzelner Theile (Verkleinerung), 3) eine Zerlegung in viele Stücke (Zertrümmerung, Zerschlagung, Dismembration) sein. Das Wort Theilung ist übrigens hier im weiteren Sinne genommen worden. Die Untersuchung über den Nutzen der Gebundenheit hat die Nationalökonomen sehr viel beschäftiget, und ist noch bis auf diesen Tag in lebhafter Anregung. Der Zwiespalt der Meinungen entspringt größtentheils aus der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse und der davon herrührenden Versuchung, das als allgemeine Regel aufzustellen, was nur besonderen Umständen entspricht, auch wirken neuerlich allgemeine politische Rücksichten ein. In Frankreich wird im Allgemeinen die Freiheit, in Großbritanien die Gebundenheit und das große Grundeigenthum vorgezogen. Frank, Landw. Polizei II, 240. — Winkler, Ueber die willkürliche Verkleinerung der Bauerngüter. Leipzig, 1794. — v. Benzel, Gedanken über die willkürliche Vertheilung der Bauerngüter. Erfurt, 1795. 4°. — Meerwein, Ueber den Schaden, der aus einer willkürlichen Verkleinerung der Bauerngüter entstehen muß. Karlsruhe, 1798. — v. Berg, Polizeirecht, III, 276. — Gr. Soden, VI, 70. — Bemerkungen über das Zerschlagen der Bauerngüter. Nürnb. 1819. — Gebhard, Bemerk. zur Schrift des Gr. von Soden: der baier. Landtag vom Jahre 1819. Erlangen, 1822. — Rudhart, Zustand des K. Baiern, I, 228. — v. Vincke, Bericht ... über die Zerstückelung der Bauernhöfe ... in der Pr. Westfalen, 1824 (als Handschrift gedruckt). — Morel de Vindé, Considérations sur le morcellement de la propriété territoriale en France. P. 1826. = Bibl. univ. Agric. XI, 145. — v. Ulmenstein, Ueber die unbeschränkte Theilbarkeit des Bodens. 1827. = Mögelin'sche Annalen, XIX, 140. — Droz, Econ. pol. 89—104. — Stüve, Ueber die Lasten des Grundeigenthums S. 20. Dess. Wesen und Verfassung der Landgemeinden und des ländl. Grundbesitzes in Niedersachsen und Westfalen, Jena, 1851. — Bülau, Der Staat und der Landbau, S. 21. — Moser, Die bäuerl. Lasten, S. 26. — Schüz, a. Schrift und Nationalökonomie S. 150. — Hering, Ueber die agrar. Ges. S. 118. — De Villeneuve-Bargemont, Ec. pol. chrétienne, L. I, ch. 10; L. VII, ch. 4. — Hermann in den Münch. gel. Anz. 1836, Nr. 258 ff. — Riedel, Nationalökon., II, 58. — Funke, Die aus der unbeschränkten Theilbarkeit des Grundeigenthums hervorgehenden Nachtheile, 1839. Derf., Die heillosen Folgen der Bodenzersplitterung, Göttingen, 1854. — Grävell, Der Baron und der Bauer, 1840. — Kreyßig, Die Vertheilung des landwirthschaftlich-nutzbaren Bodens, 1840. — Vogelmann in Rau, Archiv, IV, 1. (Ueber die Hofgüter im Schwarzwalde). — Hanssen, ebend. IV, 432. — Kosegarten, Betrachtungen über die Veräußerlichkeit und Theilbarkeit des Landbesitzes. Bonn, 1842. — v. Sparre, Die Lebensfragen im Staate in Beziehung auf das Grundbesitzthum, I, 1842. — Amtlicher Bericht über die sechste Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe zu Stuttgart, 1842, S. 151—171. (Verhandlungen über obige Frage mit Vorträgen, in denen die Ansichten sehr von einander abweichen.) A. Bericht über die siebente Versamml. 1843, S. 240. — Busacca, Sulla divisione della proprietà territoriale, Palermo, 1843. — Dupuynade, a. a. O. — Kolb in Rau u. Hanssen, Archiv, VI, 84. — Rau, ebend. S. 116. Schneer, ebend. VIII, 1. (enthält auch eine reiche Literatur des Gegenstandes.) — Tebeldi (Beidtel),

Die Geldangelegenheiten Oeſterreichs, Leipzig, 1847, S. 192. — Reichensperger, Die Agrarfrage, Trier, 1847. — Bernhardi, Verſuch einer Kritik der Gründe, die für großes und kleines Grundeigenthum aufgeführt werden, St. Petersburg, 1848. — Seelig in Zeitſchr. für die geſ. Staatswiſſenſch., 1851, S. 537. — Helferich ebend. 1853, S. 183. 415. 1854, S. 123 (mit ſorgfältiger Beleuchtung der Verhältniſſe in Würtemberg). — Riehl, Die bürgerl. Geſellſchaft, Stuttg. 1851. — Schenck, Ueber die Folgen der Güterzerſplitterung, Wiesb. 1853. — Wißmann im Archiv für Landeskunde der preuß. Monarchie III, 78. 1856. — Reichensperger, Die freie Agrarverfaſſung, Regensb. 1856. — Reuning, Die Entwicklung der ſächſ. Landw. S. 21. 1856. — Wolowski in Séances et travaux, XXII, 95. 1857. — Roſcher, Volksw. II, 369. — Lette, Die Vertheilung des Grundeigenthums im Zuſammenhange mit der Geſchichte ꝛc. Berlin, 1858. Derſ., Die Vertheilungsverhältniſſe des Grundbeſitzes und die Geſetzgebung in Betreff der Theilbarkeit ꝛc. Berlin, 1859. — Vorlagen der landw. Abtheilung des 3. Congreſſes deutſcher Volkswirthe, Berlin, 1860. (herausgegeben von Lette). Unter dieſen Schriftſtellern ſind Winkler, Gebhard, Rudhart, Morel de Vindé, v. Ulmenſtein, Bülau, Moſer, Hering, de Villeneuve, Riedel, Kreyßig, Buſacca, Kolb, Schüz, Schneer, Reichensperger, Seelig, Schenck, Wolowski, Lette für die Freiheit der Verkleinerungen, welcher Meinung auch die meiſten der im §. 368 Note (*a*) des 1. Bandes angeführten Verfaſſer beitreten. Für die Gebundenheit oder überhaupt für beſchränkende Einrichtungen ſprechen vorzüglich Meerwein, v. Vincke, Funke, Koſegarten, v. Sparre, Bernhardi, Beidtel, Helferich, Riehl, Stüve, Funke, Reuning. Ueber die rechtlichen Verhältniſſe Mittermaier, II, §. 493.

(*c*) Auch der alte Verband mehrerer Höfe mit einem Haupthofe war nach dem Hofrechte der Vorzeit ein Hinderniß der Vertheilung, weil dieſe von der Gemeinde ungern geſehen wurde. Bei den mit bürgerlichen Laſten belegten Gütern waren es unter anderen die Spannfrohnen, die eine Abneigung der Gutsherrn gegen die Zertheilungen veranlaßten, wegen der Beſorgniß, daß die Erhaltung des erforderlichen Viehſtandes gefährdet ſei.

(*d*) Dieſe Verfügung wurde häufig ſeit dem Erſtarken der Polizeigewalt gegen Ende des Mittelalters getroffen. Neuere Landesordnungen wiederholten gewöhnlich die Beſtimmungen der älteren in dieſem Gegenſtande. Z. B. gräfl. Erbach'ſche Landes-O. v. 1552 Tit. 12. 14 bei Beck und Lauteren, Landrecht der Grafſchaft E., Darmſt. 1824 S. 98. — Altenburg. Landes-O. v. 1556, Kreſſe, Geſch. d. Landw. des altenb. Oſterlandes, 1845, S. 75. 95. — Pfälz. Landes-O. von 1700, Tit. XI. Nr. II. nach alten Beſtimmungen. — Bad. Landes-O. von 1715, S. 121. — Würtemb. Landes-O. v. 1567 und Landrecht von 1610, allein dieſes Verbot ſchädlicher Theilungen wurde in der Praxis nicht beachtet und es ſtellte ſich allmälig völlige Freiheit her, Helfrich, a. a. O. S. 242. — Vertrag des Herzogs und der Stadt Braunſchweig v. 1553, Lüneburg. Polizei-O. v. 1618, bei Struben, De jure villicorum, S. 91. 100. Münſter. Edict de non dismembrandis praediis v. 1680. — Altenburg, Landes-O. v. 1705, Koburg. Landes-O. v 1556. — Den Beamten war in der Regel geſtattet, die Zertheilung in einzelnen Fällen nach ihrem Ermeſſen zuzugeben, weßhalb ſich ſehr ungleiche Zuſtände bildeten. — In mehreren Ländern blieb die Zertheilung fortwährend frei, z. B. in den Marſchgegenden des K. Hannover und in Schleswig-Holſtein; in Süddithmarſchen iſt

die freie Theilbarkeit 1766 bestätigt, in Norddithmarschen 1729 befohlen worden, soviel Land zu behalten, als zur Weide von 2 Kühen gehört. Im jetzigen Jahrhundert wurde in vielen Ländern die Gebundenheit aufgehoben; Preußen (Ges. 9. Oct. 1807. 14. Sept. 1811), Baiern, Baden, Würtemberg (in den neuen Landestheilen), Großh. Hessen (V. 14. Febr. 1811) ꝛc.

(e) Wie in Großbritanien sich das Grundeigenthum ab intestato in der Erstgeburt vererbt und kein Kind einen Pflichttheil fordern kann. Indeß machen die meisten nicht zum hohen Adel gehörenden Eigenthümer ein Testament, s. §. 81 d (a). — Das gebundene Gut pflegt dem Erben um einen Anschlag übergeben zu werden, der ansehnlich unter dem Verkehrswerthe steht (kindlicher Anschlag) und meistens noch von dem Vater festgesetzt wird. Auch wo das Erbrecht gleiche Theilung fordert, bildete sich doch bei gebundenen Höfen eine abweichende Gewohnheit. In Baden wurde durch Gesetz vom 23. März 1808 bei geschlossenen Hofgütern die Untheilbarkeit beibehalten und verordnet, daß da, wo es Ortssitte ist und von der Gemeinde gewünscht wird, das Vorzugsrecht des Erben, der das Gut übernimmt, fortbestehen soll: der kindliche Anschlag soll nicht über $^{8}/_{10}$ oder $^{9}/_{10}$ des Werthes sein, darf aber bis $^{3}/_{4}$ herabgesetzt werden. Dieß ist die sog. Vortelsberechtigung der Schwarzwälder. Im Jahre 1837 wurden im bad. Oberrheinkreise 2488 geschlossene Hofgüter gezählt. Hier erbt der jüngste Sohn wie in Altenburg (was nach Stüve, Wesen ꝛc. S. 240, auch im Königreich Hannover oft vorkommt, nach Struben, a. a. O. S. 313 in Bremen, Verden und Braunschweig), im Odenwalde wie in Oesterreich und vielen anderen Ländern der älteste. Haben die Aeltern die Wahl, so entsteht leicht Unfrieden in der Familie, weßhalb eine feste Regel beliebter ist, obgleich sie dazu beiträgt, daß der künftige Anerbe leicht verwöhnt und träge wird. Vgl. v. Wincke S. 44. — Auf Jersey hat der älteste Sohn das Haus und ungefähr 2 Acres des naheliegenden Landes, ferner $^{1}/_{10}$ des ganzen Landes voraus, vom Rest erben die Söhne $^{2}/_{3}$, die Töchter $^{1}/_{3}$. Lelorme in Journal of the R. Soc. XX, 35.

(f) Hieher gehören die Hufen, Huben (hobae), Höfe, auch Pflüge, Voll- Halb- und Viertelsgüter. Bei der Vertheilung des früher gemeinschaftlich gewesenen Landes pflegte man in jeder Gemeinde die Antheile gleich groß zu machen, die z. B. im Odenwald noch jetzt Huben heißen und von Ort zu Ort in der Größe verschieden sind. Die Größe der Hufe wurde darnach bestimmt, wie viel Ackerland man mit 1 Gespann versehen kann, was begreiflich nach der Bewirthschaftungsart (z. B. mit oder ohne Brache), nach der Länge des Winters ꝛc. nicht die nämliche Fläche sein kann; in Norddeutschland gegen 30 preuß. oder kalenberg. Morgen. Eine Hube von 30 Morgen kommt schon 779 vor, Anton, Gesch. der d. Landw. I, 291. Drei Hufen gaben nach dem Sachsenspiegel die Fähigkeit Schöffe zu werden. Stüve, Wesen ꝛc. S. 24, vgl. auch III, §. 316 (g). Die Ansässigkeit (sessio) in Ungarn begreift 16—50 Joch zu 1100 bis 1300 Q. Klaftern, im Durchschnitt gegen 36 Joch = $60^{1}/_{2}$ pr. M.; es kamen aber fortgesetzte Halbtheilungen bis auf $^{1}/_{8}$ und mehr vor. In Niederösterreich besteht ein Ganzlehen (Hube) aus 36 österr. Joch = 81 pr. M. Ueber Hube und Mansus vgl. Landau, Die Territorien, S. 4. 1854. — v. Maurer, Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung, S. 127. 1854. — Langethal, Gesch. der deutschen Landw. I, 139. 1847.

(g) In Oesterreich werden Haus- und Ueberländgründe unterschieden.

§. 77.

Durch die gesetzliche Gebundenheit wird die gegenwärtige, zum Theil aus alten Zeiten herrührende und durch mancherlei zufällige Umstände bestimmte Größe der Bauerngüter aufrecht erhalten. Diese gebotene Unzertrennlichkeit der Landgüter bildet eine auffallende Beschränkung des Eigenthumsrechtes. Bei anderen Vermögentheilen, namentlich beim Capitale, könnte eine solche Anordnung nicht einmal versucht werden. Sie ist deßhalb nach allgemeinen Grundsätzen nur dann zu billigen, wenn sie zur Verhütung von erheblichen volkswirthschaftlichen Uebelständen als nothwendig erscheint. Indeß wird sie in manchen Ländern oder Gegenden durch die herrschenden Vorstellungen und Sitten unterstützt und ihre Fortdauer wird, wie jede Erhaltung eines althergebrachten Zustandes, von vielen Menschen schon darum in Schutz genommen, weil man an sie gewöhnt ist und die guten wie die schlimmen Seiten genau kennt, während man die Folgen der Theilbarkeit noch nicht übersehen kann. Bei einer gründlichen Untersuchung dieses Gegenstandes können heutiges Tages eine Menge von Erfahrungen zu Hülfe genommen werden, die zur Berichtigung einseitiger Auffassungen dienen. Nicht dieß ist zu untersuchen, ob überhaupt oder unter gegebenen Umständen eine Theilung der Bauerngüter nützlich sei, sondern ob es zulässig ist, die Eigenthümer so stark zu bevormunden, daß ihnen keine Entschließung hierüber gestattet ist. Es lassen sich mehrere Nachtheile dieser Gebundenheit angeben, wobei es jedoch in der Natur der Sache liegt, daß dieselben in verschiedenen Zeiten, Ländern und einzelnen Fällen in sehr ungleichem Grade zum Vorschein kommen und unter gewissen Umständen ganz hinwegfallen können.

1) Viele Bauerngüter sind für das beschränkte Maaß von Capital, Umsicht, Geschicklichkeit und Thatkraft der Eigenthümer zu groß, sie werden daher mangelhaft benutzt und bringen einen geringeren rohen und reinen Ertrag, als wenn sie verkleinert würden (I, §. 370), überdieß enthält schon die gesicherte behagliche Lage des großen Gutsbesitzers eine Versuchung zum nachlässigen Betriebe des landwirthschaftlichen Gewerbes, wie

dieß nicht selten wahrzunehmen ist, obgleich zahlreiche Beispiele des Gegentheils vorhanden sind, daß nämlich die größeren Landwirthe unterrichtet und unternehmend sind und ihre Güter zweckmäßig bewirthschaften (*a*).

2) Muß der Anerbe das Gut nach seinem vollen Verkehrswerthe übernehmen, so bringt ihn die Abfindung mehrerer Miterben in beträchtliche Schulden, woferne nicht ein ausgeliehenes Vermögen vorhanden ist. Solche oder auch aus anderen Veranlassungen herrührende Schulden könnten, wenn es nicht untersagt wäre, durch den Verkauf einzelner Stücke, die dann vielleicht in anderen Händen besser benützt würden, am bequemsten abgetragen werden (*b*).

3) Wird dagegen der Anschlag für den Anerben niedriger gemacht (§. 76 (*e*)), so entsteht eine Verkürzung der Miterben, namentlich der Geschwister. Freilich wird diese Bevorzugung der Anerben da, wo die Landleute einer Gegend an dieselbe als an ein für die Erhaltung des väterlichen Gutes nothwendiges Opfer gewöhnt sind, nicht als Unrecht empfunden, so lange sie ein billiges Maaß einhält, aber dieß wird zufolge übertriebener Sorgfalt der Aeltern häufig überschritten und dann hat ein Theil der Geschwister Mühe, mit dem geringen Erbtheil einen anderen guten Nahrungszweig zu finden, ein Theil von ihnen oder wenigstens ihre Nachkommen vermehren die Zahl der dürftigen Lohnarbeiter (*c*). Jene Einrichtung verleitet auch oft die Aeltern, sich durch Uebergabe des Gutes an den Anerben zu früh zurückzuziehen, wobei dann ihre lebenslängliche Rente den Antheil der Miterben unnöthig schmälert (*d*). Wo das herrschende Rechtsgefühl eine gleiche Behandlung der Geschwister verlangt, da wird die Begünstigung des Anerben mit Widerwillen betrachtet.

4) Die Gebundenheit erschwert die Ansiedlung neuer landbauender Familien und verhindert da, wo nicht viele walzende Stücke sind, die Taglöhner, Dorfhandwerker ꝛc., Ländereien an sich zu bringen, deren Besitz sie fleißiger und eifriger machen würde. Die Erfahrung bestätigt es, daß in der Lage der Feldarbeiter mit der Erwerbung von Grundbesitz nicht blos eine wirthschaftliche, sondern auch eine sittliche Verbesserung vorgeht, und es ist nützlich, wenn es zwischen den Eigenthümern an-

ſehnlicher Hofgüter und den vermögensloſen Taglöhnern eine Mittelſtufe giebt (*e*). Bei freier Theilung kann der Vater ſeinen Kindern bei der Verheirathung einſtweilen Theile ſeines Gutes eigenthümlich übergeben, bei deren Bewirthſchaftung ſie ſich in Fleiß, Nachdenken und Sparſamkeit üben, bis ſie ſpäter mehr erhalten.

Hiebei iſt endlich zu erwägen, daß der Zweck der Gebundenheit durch Verpachtung eines Gutes in einzelnen Stücken leicht vereitelt werden kann und doch ein Verbot ſolcher Stückpachtungen allzu läſtig ſein würde (*f*).

(*a*) Ueber die Wichtigkeit eines zureichenden Capitals und die daraus zu erklärenden Vortheile der Gutsverkleinerung ſ. die Bemerkung von Gasparin in Rau, Archiv, VI, 120. Man kann viele Erfahrungen von ſchlechter Bewirthſchaftung großer Güter nachweiſen, ſ. z. B. die Auszüge aus den Berichten mehrerer würtemb. Oberämter bei Moſer a. a. O. Daher iſt die Behauptung, daß allenthalben auf größeren Gütern beſſer gewirthſchaftet werde (v. Lengerke, Ann. XIV, 245), nicht erweislich. In Flandern wie in Frankreich findet man das Gegentheil, I, §. 370 (*e*). Tandis qu'en France la petite propriété, riche de ses bras nombreux et d'une connaissance parfaite du terrain, qu'elle cultive, est parvenue à en obtenir la production la plus élevée, la grande propriété menace de disparaitre entièrement par l'incurie profonde de ceux, entre les mains desquels elle est placée. Nivière im amtlichen Bericht über die 3. Verſammlung der deutſchen Landwirthe (in Potsdam, 1839) S. 45. — „Es liegt mehr als eine Erfahrung vor, daß ein unter zwei Söhne getheiltes Gut doppelten Ertrag gegen früher lieferte, und es iſt längſt bekannt, daß nicht die Größe der Fläche, ſondern die darauf verwendete Arbeit, der beſſere Bau als Maaßſtab des Ertrages anzunehmen iſt.“ Jäger, Die Land- und Forſtw. des Odenwaldes, S. 28 (1843). — Rau in der Feſtſchrift für die 2. Verſammlung der deutſchen Land- und Forſtwirthe S. 395. 1860. — Im Zillerthale (Tirol) wird über die entſittlichenden Wirkungen der großen Güter geklagt, „indem ſie (die Größe) nur wenigen Perſonen häusliches Glück, häusliche Unabhängigkeit geſtattet,“ Weber, Das Land Tirol, 1837, III, 513. — Man findet auch den Beſitzer eines wohlfeil übernommenen großen Gutes keineswegs immer in einer guten Lage, weil es nicht ſelten an Fleiß und Sparſamkeit fehlt. Der Wohlſtand vieler Hofbauern im Schwarzwalde beruht auf dem geſtiegenen Holzpreiſe in ihren Waldungen. Man darf die großen Güter nicht betrachten, wie ſie behandelt werden könnten, ſondern wie ſie wirklich benutzt werden. Gute Bemerkungen hierüber bei Bernhardi, S. 419. — In der Kurmark waren 1827 die Rittergüter zu $^7/_9$, die Bauerngüter nur zu 21 Proc. ihres Werths verſchuldet, überhaupt zeigt die Vergleichung mehrerer Länder, daß die Verſchuldung des Grundeigenthums deſto größer iſt, unter je wenigere Familien ſich daſſelbe vertheilt findet. — A. Young (Reiſen durch Frankreich, II, 201 der deutſchen Ueberſetzung 1794) wurde hauptſächlich durch den Anblick der engliſchen Güter zu der Vorliebe für große Landgüter hingeführt und durch ſeine Beobachtungen in Frankreich hierin beſtärkt. Er hatte aber hier nur die von Feudallaſten, Straßenfrohnen und Steuern gedrückten Bauern und die Halbpachter vor Augen. Seine

Ausſprüche ſind lange Zeit hindurch als unwiderleglich angeſehen worden. Vor ihm hatten ſchon die Phyſiokraten die großen Güter vorgezogen, weil ſie weniger Bewirthſchaftungskoſten verurſachen würden; Quesnay (Maximes générales Nr. 15) glaubt ſogar, ſie ſeien der Volksvermehrung günſtiger.

(b) L. Rau, Studien über ſüddeutſche Landw. 1852, S. 94: „Dieſes Herauszahlen bürdet dem Uebernehmer eine oft nicht zu erſchwingende Schuldenlaſt auf und veranlaßt ihn, ſoviel von den überkommenen Feldern zu veräußern, bis er ſchuldenfrei iſt; nun erſt beginnt er munter zu arbeiten und erwirbt endlich wieder mehr Feld, als er angetreten hat.“ — Solche Fälle ſind auch in der badiſchen Pfalz nicht ſelten.

(c) Im Altenburgiſchen iſt bei den größeren Gütern in 2 Dörfern der Anſchlag i. D. 57, bei den kleineren 72 Proc., nach den Angaben im amtl. Bericht über die 7. Verſamml. der d. Landw. S. 254. — Bei 13 größeren Gütern im Schwarzwald war der kindliche Anſchlag im Durchſchnitt 44, bei 3 kleineren 71 Proc., im Odenwalde bei 20 Gütern im Durchſchnitt 45 Proc., in einzelnen Fällen ſank er bis $^1/_4$ des muthmaßlichen Verkehrswerthes herab. Hiebei iſt jedoch immer der Auszug zu beachten, ſ. (d). Bei Gütern von geringerem Umfange oder bei vorhandenen Schulden pflegt der Vater den Vortheil des Anerben geringer zu machen, weil ſonſt auf die anderen Erben zu wenig kommt. Die Geſchwiſter, die nicht auf einen anderen Hof heirathen können, ergreifen Handwerke, treiben einen kleinen Handel und dgl. oder bleiben bei dem Anerben, der ihnen auch ſonſt in Nothfällen Beiſtand leiſtet.

(d) Dieſer ſog. Auszug, Leibgeding, Altentheil ꝛc., aus Naturalien, Nutznießung vorbehaltener Grundſtücke, Wohnung und dgl. beſtehend, ſollte nach der mittleren Lebensdauer des Vaters angeſchlagen werden. Bei 60 Jahren iſt dieſelbe ungefähr 13,^{6} J., und der gegenwärtige Werth einer ſolchen Rente iſt zu 4 Proc. das $10^1/_3$fache, zu 3 Proc. das 11fache. Ein Leibgeding eines 60jährigen Vaters von 350 fl. iſt demnach 3616—3850 fl. werth. Iſt der Vater 55 Jahre alt, ſo beträgt die mittlere Lebensdauer 15 Jahre, die 15jährige Rente iſt (zu 4 Proc.) das $11^1/_9$fache werth. Im Odenwald ſcheint der Auszug im Durchſchnitt einer Anzahl von einzelnen Fällen 2—3 Proc. des vollen Gutswerths zu betragen, ſein anfänglicher Werth iſt alſo 23—33 Proc. des Gutes. Wenn nun der väterliche Anſchlag die Hälfte ausmacht, ſo beläuft ſich die ganze Laſt des Gutserben auf 73—83 Proc. des Verkehrswerthes und ſein Vortheil iſt nur 27—17 Proc. Da man aus Unkenntniß der Sterblichkeitsgeſetze insgemein ſolche Berechnungen nicht vornimmt, ſo vermag man die Größe des Vortheils nicht genau zu erkennen. Mehrere Landesgeſetze verbieten die Gutsübergabe vor einem gewiſſen Alter, wovon jedoch wegen Kränklichkeit ꝛc. oft abgegangen werden muß. — Im badiſchen Odenwalde iſt die Häufigkeit dieſer Leibgedinge eine der Urſachen des geſunkenen Wohlſtandes. Im Jahre 1847 zählte man in 8 Ortſchaften von ungefähr 2900 Einw. und 538 Bürgern 122 Leibgedinge. — In Altenburg wird im Durchſchnitte eine 10jährige Dauer des Leibgedinges angenommen, die auf eine Gutsübergabe bei 65jährigem Alter ſchließen läßt.

(e) La tendance des habitans de la France est évidemment celle de posséder un toit, une vigne et un champ, c.-à-d. qu'après la guerre c'est la vie rustique qu'ils préfèrent et qu'ils estiment. Lullin de Chateauvieux in Bibl. univ. Genève, Sept. 1836, S. 3. Dieß läßt ſich,

mit Ausnahme Großbritaniens, von den meiſten Ländern ſagen. — Der Vorliebe mancher Staatsmänner für die Gebundenheit der Bauerngüter liegt der Wunſch zu Grunde, lieber eine kleinere Anzahl von Familien in ſorgenfreier Lage, als mehrere in mühſamem Ringen um den Unterhalt begriffen zu ſehen, ferner die Betrachtung, daß der landwirthſchaftlichen Kunſt auf einem größeren Gute ein weiterer Spielraum gegeben iſt, ſodann der wohlthätige Eindruck, den der Anblick des Bauernſtandes auf untheilbaren großen Beſitzungen, z. B. in Norwegen, Oldenburg, auf den däniſchen Inſeln, in Sachſen, manchen Theilen des K. Hannover, im Herzogthum Altenburg ꝛc. in Bezug auf gemächliches Auskommen, Bildung, Zucht und Sitte, Wohlthätigkeit ꝛc. gewährt. Im letztgenannten Lande ſind Bauerngüter ſelten feil, ſie bleiben lange in einer und der nämlichen Familie, und die Beſitzer erwerben oft noch ausſtehendes bewegliches Vermögen. Güter mit zwei Pferden haben dort ungefähr 20—30 Acker (50—75 preuß. = 35—53 bad. Morgen). Schmalz, Die altenb. Landw., S. 218. — Lincke, Die ſächſ. und altenburg. Landw., S. 108, — auch Liſt, in D. Viertelj. Schr 1842. IV, 140. — Indeß giebt es auch Beiſpiele entgegengeſetzter Art, und je größer die Wirthſchaften ſind, deſto zahlreicher ſind auch die bloßen Taglöhner, die ſich oft in einer kümmerlichen und hoffnungsloſen Lage befinden. Man darf weder den Boden, noch eine gewiſſe Betriebsform des landwirthſchaftlichen Gewerbes als Hauptſache anſehen, ſondern muß den wirthſchaftlichen Zuſtand der Staatsbürger im Ganzen erwägen. — In Hildesheim haben 15 600 Häusler nur 670 Kühe und dagegen 11 800 Ziegen, Feſtgabe für die 15. Verſ. der deutſchen Landwirthe, Hannover, 1852. S. 152.

(f) Urberhaupt iſt die Bewirthſchaftungsfläche oft von der Eigenthumsfläche verſchieden. Einzelne irländiſche Gutsbeſitzer haben hunderte von kleinen Pachtern, dagegen ſuchen kleine Grundeigenthümer ſehr häufig durch Pachten ſich eine vollſtändige Beſchäftigung zu bereiten. Hierauf iſt in der belgiſchen Statiſtik genau geachtet worden. Man zählte 1846 572 550 Landwirthſchaften (exploitations), welche ſich ſo vertheilen: 119 312 oder 20,^{8} Proc. waren ganz von Eigenthümern oder Nutznießern betrieben, 234 964 oder 41 Proc. ganz von Pachtern, 91 914 oder 14,^{3} Proc. beſtanden über die Hälfte aus eigenthümlichen Stücken der Landwirthe, 136 360 oder 23,^{82} Proc. über die Hälfte aus Pachtſtücken. Die ganz eigenthümlichen Wirthſchaften betrugen in Luxemburg 39,^{8} Proc. (max.), in beiden Flandern nur 12,^{6} und 12,^{3} Proc. (min.) Weſtflandern hatte an 75 Proc. reine Pachtwirthſchaften. Stat. de la Belg. Agric. Recensement général. Résumés, S. LX.

§. 78.

Nachdem in manchen Ländern ſchon lange die Freiheit der Gütertheilungen eingeführt war, hat man ſich neuerlich unter dem Eindruck der vorſtehenden Betrachtungen in der Wiſſenſchaft, wie in der Geſetzgebung der einzelnen Staaten häufig für jene Maaßregel entſchieden. Die von derſelben erwarteten günſtigen Folgen ſind in vielen Fällen zum Vorſchein gekommen, das Land iſt fleißiger angebaut, die Rente deſſelben erhöht und unter Mehrere vertheilt worden und man hat in

der größeren Zahl von Eigenthümern des Bodens einen erwünschten Zuwachs an Bürgern erhalten, die dem Vaterlande und der rechtlichen Ordnung anhänglich sind (*a*). In der neuesten Zeit sind jedoch manche Schriftsteller und Staatsbeamte bald nach allgemeinen Schlußfolgen, besonders aus allgemein staatswissenschaftlichen Vordersätzen, bald von einzelnen Erfahrungen bestimmt worden, die in §. 76 angedeuteten Besorgnisse nachtheiliger Wirkungen der Theilungsfreiheit wieder mehr hervorzuheben. Es ist behauptet worden, daß diese Freiheit unvermeidlich zu einem Uebermaaße, zur Zersplitterung des Grundeigenthums führen werde (I, §. 372. 373), daß der Viehstand sich vermindern und verschlechtern, statt der Bearbeitung mit Spannvieh der kostbarere Spatenbau nothwendig werden, der zu rasch anwachsenden Volksmenge Beschäftigung und Verdienst fehlen, aus schlechten Ernten und Unfällen sogleich Verarmung entstehen und bei der herannahenden Noth selbst Bildung und Rechtssicherheit gefährdet werden müssen (*b*).

(*a*) In Preußen legte schon das Edict vom 9. October 1807 den Grund zur freien Verfügung über das Landeigenthum. Weitere Vervollständigung bewirkte das Edict vom 14. September 1811 zur Beförderung der Landcultur, dessen §. 1 eine gehaltreiche Begründung beigefügt ist. — Die Wirkungen waren im Allgemeinen sehr gut (Dieterici, Der Volkswohlstand im preuß. Staate, 1846, S. 45. 251. Dessen Handbuch der Statistik des preuß. Staates, 1861, S. 328. — Reichensperger, S. 337. — Kotelmann, Die preuß. Landw. 1853, S. 302) und die Meinungsverschiedenheit darüber, ob die Theilungen nicht zu weit gegangen seien, bezieht sich hauptsächlich nur auf Theile der Rheinprovinz. Für die verneinende Meinung Schneer, a. a. O. und Reichensperger a. a. O. S. 403. — Aus den von Dieterici gesammelten, auch bei Kotelmann abgedruckten Tabellen ergiebt sich, daß die Landvertheilung der einzelnen Provinzen überaus ungleich ist, vgl. §. 80 (*i*). Von sämmtlichem Acker-, Wiesen- und Weideland kommt auf einen Eigenthümer die unter A. stehende Morgenzahl, welcher unter B. die auf 1 Stück Rindvieh treffende Zahl von Morgen Acker beigesetzt ist.

	A.	B.
Provinz Pommern	105 M.	11,3 M.
= Preußen	90 =	10,6 =
= Westfalen	22 =	5,9 =
= Rheinland	8,7 =	5,1 =
Die Extreme sind:		
Reg.-Bezirk Köslin	122 M.	13 M.
= Coblenz	5,8 =	4,2 =

Der Viehstand ist also verhältnißmäßig desto stärker, je kleiner die Besitzungen; vgl. I, §. 370 (*d*). Von 1837—51 hat sich zwar die Anzahl der Rittergüter etwas vermindert, aber die anderen Landgüter

mit Spannvieh haben ſich um etwas über 1 Proc. vermehrt, während die Güter ohne Zugvieh ſich um 21 Proc. vermehrten. Der mittlere Umfang der beiden letzten Claſſen von Gütern hat ſogar noch etwas zugenommen, er war bei den Spanngütern 100,^{52} und 100,^{79} M., bei den kleineren 8,^{58} und 8,^{69} M., was aus neuen Urbarmachungen zu erklären iſt, Dieterici, Handb. S. 317. ff. In der badiſchen Pfalz kommen bei den Pferdegütern etwa 5½—7 Morgen, bei den Kuhgütern 4—5 M. auf 1 Stück Großvieh, Rau in der a. Feſtſchrift S. 305 ff. — Im Bezirk Windiſchgratz (Steiermark) kamen auf 1 Pferd, Ochſen, Kuh bei Gütern unter 10 Joch im D. 0,^{99} Joch Acker, bei größeren 1,^{47} Joch. v. Czörnig, Statiſt. Darſt. der Vertheilung des Grundbeſitzes im Bezirke W. 1860. S. 39. 54. — In Frankreich und Belgien iſt vollkommene Freiheit. Si l'on parcourt les contrées agricoles de la majeure partie de la France, celles même où les terres sont le plus divisées, on y trouvera peu d'indigents, peu de mendiants, peu de bras inoccupés. Là encore la population est plus robuste, l'instruction n'y est pas moins répandue et les bonnes moeurs sont mieux conservées. — Le problème à résoudre est de maintenir le principe de la division des terres dans de justes bornes. Il nous semble résolu par le fait. De Villeneuve-Bargemont, I. ch. 10. — In Belgien kamen 1846 durchſchnittlich 3 Hekt. = 11,^{7} pr. Morgen Acker, Garten, Wieſe und Weide auf eine Bewirthſchaftung; was die einzelnen Provinzen betrifft, ſo iſt das Maximum in Namur mit 4,^{12} H., ſodann folgen Limburg mit 3,^{92} und Luxemburg mit 3,^{7} H., das Minimum iſt Oſtflandern mit 2,^{42} H., ſodann Hennegau mit 2,^{52}, Antwerpen mit 2,^{75} H. Der Viehſtand im Verhältniß zum Acker iſt wirklich in Namur am ſchwächſten, aber in Luxemburg iſt er wegen der vielen Wieſen noch ſtärker als in Oſtflandern und Antwerpen und in Hennegau iſt er ſchwach. — Der ſtarke Viehſtand mancher Gegenden, beſonders in Gebirgen, rührt davon her, daß viel zum Graswuchſe vorzüglich taugliches Land vorhanden iſt; die anſehnliche Größe der Güter iſt hievon die Folge.

(*b*) S. vorzüglich Bernhardi, S. 474.

§. 79.

Dieſen Befürchtungen können mehrere Gründe entgegengeſtellt werden (*a*).

1) Die Gefahr einer allgemeinen Zerſplitterung des Grundeigenthums in kleine, zur guten Bewirthſchaftung und zur Ernährung einer Familie unzureichende Stücke iſt in den meiſten Gegenden ſchon darum entfernt, weil die Volksvermehrung gewiſſen Geſetzen zufolge einen langſamen Gang hat. Wird auch bisweilen ein Gut unter 3 oder 4 Geſchwiſter getheilt, ſo werden auch wieder Erbtheile durch Verheirathungen und Vererbungen in der Seitenlinie zuſammengelegt (*b*).

2) Verſchiedene Urſachen wirken auf die Erhaltung größerer, d. h. ſolcher Güter hin, die noch ohne Nachtheile verkleinert werden könnten. Dahin gehören folgende:

a) Die Naturbeschaffenheit des Landes. In Berggegenden z. B. muß zu den nöthigen Fuhren starke Bespannung (vielleicht sogar mit 4 Zugthieren) gehalten werden, die zu einem Hofe gehörenden Grundstücke liegen meistens beisammen und die höheren dürfen schon der Wege und Wasserableitung willen nicht von den tieferen getrennt werden, überdieß machen Klima, Lage und Bodenbeschaffenheit einen schwunghaften (intensiven) Anbau unzweckmäßig. Daher bleiben in solchen Gegenden die Güter durch freien Entschluß und Gewohnheit in der Regel ungetheilt (*c*). Im Niederungsland kann das Bedürfniß starker Gespanne für die Unterhaltung der Dämme (Deiche) oder die übliche Benutzung des Graslandes zu Weiden gleiche Wirkung äußern (*d*), sowie anderswo auch das Vorhandensein von großen Strecken eines unfruchtbaren, nur zur Beweidung tauglichen Landes, z. B. Heiden.

b) Die Gelegenheit und Geschicklichkeit, große stehende Capitale mit Vortheil anzuwenden, z. B. auf Maschinen, bessere Viehrassen, oder zu Grundverbesserungen, die im Großen mehr Vortheil bringen.

c) Die Hochschätzung des großen Grundbesitzes, weil mit ihm Ansehen und Wohlstand verbunden sind, und das daraus hervorgehende Streben, ihn in den Familien zusammen zu halten und selbst noch zu erweitern. Ganz besonders zeigt sich dieß in Gegenden, die nicht durch die Nähe größerer Städte oder Fabriken in einen lebhaften Verkehr gezogen werden und in denen sich die alten Gewohnheiten mehr fortpflanzen (*e*), weßhalb man hier auch die Begünstigung des Anerben durch einen niedrigen Anschlag leichter erträgt. Beispiele von schädlich gewordenen Theilungen dienen zur Warnung, erworbenes bewegliches Vermögen wird mit Vorliebe zum Ankauf von Land verwendet (*f*). Daher trifft man fast überall größere und mittlere Güter zwischen den kleineren (*g*) und wenn die Vertheilung nicht nach der Zahl der Eigenthümer, sondern nach Procenten der ganzen Fläche berechnet wird, so erscheint die Zerstückelung viel weniger stark (*h*).

3) Je einsichtsvoller und unterrichteter die Landwirthe sind, desto eher vermögen sie zu erkennen, welche Bewirthschaftungsfläche unter den gegebenen Verhältnissen für sie die nützlichste

iſt und bei welcher Morgenzahl insbeſondere die Verkleinerung anfängt nachtheilig zu werden. Dieſe Einſicht muß wenigſtens zur Verhütung von Mißgriffen dienen, wenn ſie gleich für ſich allein nicht ſchon die Herſtellung der vortheilhafteſten Größe der Güter bewirken kann. Die Freiheit der Theilungen ruft aber erſt das Nachdenken hierüber hervor (*i*).

4) Die Verkleinerung eines Gutes iſt ſo lange unſchädlich, als es den Beſitzern an Mitteln, Kenntniß und Neigung zu einem guten Anbau, ferner an Abſatz und vollſtändiger Beſchäftigung und folglich auch an einem genügenden Einkommen nicht fehlt (*k*). Daher kann z. B. ein Spanngut (Gut von 1 Pflug) ohne Nachtheil auf einen kleineren Umfang gebracht werden, wenn ein ſchwunghafterer Anbau (I, §. 371) mit Nutzen ausführbar iſt und folglich das Geſpann noch hinreichend zu arbeiten hat; es kann auch die Theilung noch weiter herabgehen, wo die Arbeit mit Kühen gut ausführbar iſt (*l*), wo die Handarbeit einträgliche Anwendung findet (*m*) oder Gelegenheit zu anderem Verdienſte vorhanden iſt, z. B. durch Taglohn auf größeren Gütern, Handwerks oder Fabrikarbeit, Steinbrechen, Torfſtechen, Holzhauen, Lohnfuhren u. dgl.

5) Wenn mit einer weit gehenden Theilung ungünſtige Erſcheinungen zuſammen treffen, ſo ſind dieſe bisweilen anderen Urſachen zuzuſchreiben, z. B. einer raſchen Volksvermehrung, die aus einem unabhängig von den Gütertheilungen wirkenden Antriebe entſteht und auch bei gebundenen Gütern die Zahl der Nahrungsloſen vergrößern würde, beſonders wenn ein häufig betriebener Nahrungszweig in Verfall geräth (*n*).

(*a*) Sehr oft hat man die Verkleinerung des Grundeigenthums mit der Zertheilung der einzelnen Grundſtücke (Stücktheilung) verwechſelt, welche mit jener nicht nothwendig zuſammenhängt und füglich beſchränkt werden kann. Viele der 50 von Sparre a. a. O. S. 279 namhaft gemachten Nachtheile der Verkleinerung betreffen nur dieſe Parcellirungen.

(*b*) Die Annahme, daß z. B. die jetzigen Güter von 40 Morgen in der zweiten Hand durchſchnittlich auf 10, in der dritten auf 2½ Morgen zerſtückt würden u. ſ. f., iſt daher unſtatthaft. Denkt man ſich 1000 Familien mit Gütern von 40 Morgen und nimmt man an, daß jene in gleichem Schritt mit der Volksvermehrung jährlich um 1 Proc. zunehmen, ſo würde die Zahl der Familien in 15 Jahren erſt auf 1160, in 33 auf 1388, in 66 auf 1928, in 100 Jahren auf 2704 anwachſen und wofern das Land gerade im Beſitze dieſer Familien bliebe, würde der mittlere Umfang eines Gutes in denſelben Zeiträumen

auf 34,4, — 28,8, — 20,7, — 14,4 Morgen ſinken. In der ganz vermögensloſen Claſſe pflegt die Volksvermehrung ſchneller zu ſein.

(c) Die oben erwähnten badiſchen Hofgüter mit Vortheilsgerechtigkeit (§. 76 (e)) liegen im Schwarzwalde. Im heſſiſchen und badiſchen Odenwalde ſchneidet der Rand der Höhen die durch freien Entſchluß beiſammen bleibenden Güter ab, in mehreren der Ebene nahen Thälern wird aber ſchon getheilt (was freilich auch in manchen Gebirgsorten geſchieht), ja ein Dorf (Niederhambach bei Heppenheim) hat im oberen Theile Hofgüter, im unteren Zertheilung.

(d) In der Marſchgegend an der Niederelbe hat die Theilbarkeit nicht geſchadet, weil man von ihr wenig Gebrauch macht. Man ſucht 4 bis 6 Pferde zu halten. Auch in Oſtfriesland wird ſelten ein Hof zerſtückt. Feſtgabe f. die 15. Verſ. S. 119. 226. Das Nämliche iſt auch in vielen anderen Gegenden wahrgenommen worden.

(e) Bezeichnend dafür iſt die Beibehaltung der alterthümlichen Bauerntracht.

(f) Beiſpiel: die ehemaligen Stockgüter in der Eifel (Kreis Prüm), mit ſehr geringer Abfindung der Miterben und ſehr früher Verheirathung des Anerben (des älteſten Sohnes); aber ſie werden nachläſſig bewirthſchaftet. Schwerz, Beſchreibung der Landw. in Weſtfalen und Rheinpreußen, 1836, II, 129. — Reichensperger, S. 323. — Untheilbare Bauerngüter im Kreiſe Tecklenburg, v. Lengerke Annal. IV, 341. — In Südtirol, unter den Landleuten von italieniſcher Abkunft, wird ebenfalls dieſer zuſammenhaltende Familienſinn bemerkt, Weber, Tirol, II, 498. — Ebenſo in Belgien und anderen Ländern.

(g) In Oberbaiern kommen noch jetzt 47 baier. ($62^2/_3$ preuß. = $44^1/_2$ bad.) Morgen Acker, Wieſe, Garten und Weide auf einen Eigenthümer, den Wald nicht gerechnet. — Alle ſtatiſtiſchen Nachrichten aus Ländern, in denen die Gütertheilung frei iſt, liefern Beweiſe hiezu, Kolb, a. a. O. und die folgende Note. — Lambsheim in der baier. Pfalz, ein Dorf in blühendem Zuſtande und vortrefflichem Anbau, hat unter 436 Familien 16 von 50—300 Morgen, 59 von 20—50 M., 71 von 10—20 M., 88 von 5—10 M., 202 von 5 M. und weniger. (Der dortige Morgen iſt = 24 Aren = 0,47 pr. Morgen.)

(h) In Belgien betragen die Wirthſchaften verſchiedener Größe in Procenten (die letzte Spalte nur nach ungefährem Anſchlage)

	der ganzen Zahl von Gütern.	der ganzen Fläche.
unter 1 Hekt.	55,54	7
von 1— 5 =	28,99	20
= 5—10 =	7,47	18
= 10—20 =	4,63	14
= 20—50 =	2,62	22
= 50 u. mehr =	0,75	19

alſo beſtehen 36 Proc. der Fläche aus Gütern von 1—4 Pflügen, 19 Proc. aus noch größeren. In 2 Gemeinden des Kreiſes Bonn haben nur an 4 und 6 Proc. der Eigenthümer Güter über 50 Morgen, dieſe machen aber 42 und 39 Proc. der Fläche aus, Güter von 20 bis 50 Morgen ſind 7,8 und 10 Proc. der Anzahl, 21 und $23^1/_2$ Proc. der Fläche; aus den Angaben bei Hartſtein, Topographie des Kr. Bonn, 1850, S. 199. Im Landcommiſſariat Frankenthal (baieriſche

Pfalz) befinden ſich 38 Proc. Beſitzungen bis zu 1 baier. Morgen, welche aber nur $2^2/_3$ Proc. des Landes einnehmen, 49 Proc. ſind Güter von 1 bis 10 M. = 30 Proc. der Oberfläche, die Güter über 100 Morgen nehmen 14 Proc. der Fläche ein, obgleich ſie der Zahl nach nur etwas über $^1/_3$ Proc. ſind. Ueberſchlag nach den Zahlen bei L. Rau, Studien S. 84. — In Sachſen haben 45,^{37} Proc. der Eigenthümer unter 3 Acker = $6^1/_2$ pr. M., 20 Proc. 3—10 Acker, 10,^{4} Proc. 10—20 Acker, 17,^{58} Proc. 20—50 Acker, 5,^{32} Proc. 50 bis 100 und 1,^{29} Proc. über 100, mit Einrechnung des Waldes (Reuning). Allein die drei letzten Claſſen beſitzen ungefähr 36,^{22} und 23 Proc., zuſammen 81 Proc. der Fläche, die Eigenthümer von $21^2/_3$ bis 43,^{3} pr. M. nur 8,^{6} Proc. ꝛc.

(*i*) Es wäre lehrreich, die Urſachen zu erforſchen, welchen die Verſchiedenheit in der Größe der Landgüter von einem Ort oder Bezirk zum andern zuzuſchreiben iſt. Sie liegen bald in natürlichen Umſtänden, bald in der Geſchichte der Anſiedlungen, bald in anderen wirthſchaftlichen und ſtaatlichen Umſtänden, die hier dem Antriebe zum Zuſammenhalten des Eigenthums, dort der Neigung zum Zertheilen das Uebergewicht geben. Indeß hat ohne Zweifel die deutliche Ueberlegung oder das dunkle Gefühl des Landwirthſchaftlich-Nützlichen mitgewirkt.

(*k*) Le canton de Vaud tout entier est un pays de petite propriété. Les partages s'y multiplient de plus en plus, et cependant jamais il ne fut plus riche et plus prospère. Sa population s'est accrue et s'augmente chaque jour dans une proportion qui n'a rien d'inquiétant, puisque l'aisance s'accroît avec elle et que la main d'oeuvre y est tout aussi chèrement payée qu'autrefois. Cette population est mieux nourrie, mieux vêtue, mieux logée qu'auparavant etc. Biblioth. univers. Agricult. XI, 95 (Mai, 1826). — Dennoch wäre es zu bedauern, wenn nicht auch mittlere und größere Güter übrig blieben.

(*l*) Dieſe Kuhgüter ſind in vielen Gegenden in gutem Stande und ihre Eigenthümer in günſtiger Lage, I, §. 372 und Rau, Ueber den kleinſten Umfang eines Bauerngutes, 1851, S. 13, auch im Archiv, N. F. IX. Bd. Die großen Abweichungen in den Urtheilen über den Zuſtand ſolcher kleinen Wirthſchaften können nicht allein aus unrichtiger Auffaſſung erklärt werden, ſondern zeigen an, daß die Erſcheinungen wirklich ſehr verſchieden ſind.

(*m*) Der Spatenbau iſt bei ſo kleinen Gütern nicht nothwendig, weil man ſich durch Lohnpflügen oder Zuſammenſpannen einzelner Kühe helfen kann, aber zum Anbau mancher Gewächſe iſt jener vortheilhaft, und der Lein (Flachs), Tabak, Hopfen, Krapp, die Rebe, Gemüſe und Obſt nehmen viele Hände in Anſpruch. Freilich können dieſe Gewächſe ſowohl des erforderlichen Klimas als des beſchränkten Abſatzes willen nicht in einem ganzen Lande gebaut werden, was ſchon von Bernhardi S. 451 bemerkt worden iſt. — Schilderung ganz kleiner Landſtellen mit Spatenbau bei v. Riedeſel, Ueber parcellenweiſe Verpachtung größerer Güter, 1846, auch in deſſ. Drei landwirthſchaftl. Abhandlungen, Anklam, 1853. — In der badiſchen Pfalz wird für Halmfrüchte kein Spatenbau angetroffen.

(*n*) Nachweiſungen hierüber bei Seelig a. a. O. — Die Schilderungen aus Würtemberg bei Helferich a. a. O. rühren aus einem Zeitpuncte her, in dem die Nachwirkungen ſchlechter Weinjahre und anderer Umſtände noch ſehr fühlbar waren. Der Wohlſtand hat ſich ſeitdem wieder gehoben. Vgl. Lette, Vertheil. S. 111 ff.

§. 80.

Die Erfahrungen aus vielen Gegenden bestätigen das, was aus den vorstehenden Sätzen gefolgert werden muß, daß nämlich die Freiheit der Theilungen jenes Uebermaaß der Verkleinerungen keineswegs so häufig, als man befürchtet hat, nach sich zieht. Die Verschuldung des Grundeigenthums zeigt sich sogar oft in Gegenden, die mehr große Güter haben, stärker als bei stärkerer Zertheilung (*a*). Indeß läßt sich nicht bestreiten, daß hie und da in einzelnen Orten oder Bezirken eine zu große Zertheilung zum Vorschein gekommen ist (*b*). Hiezu tragen folgende Ursachen bei.

1) Die Gewohnheit gleicher Erbtheilungen unter den Landleuten, die man leicht beibehält, auch wenn man schon an der Gränze angelangt ist, wo eine weitere Zerlegung nicht mehr nützlich ist; denn der Uebernehmer eines so kleinen Gutes, wenn ihm nicht zufällig ein bewegliches Vermögen zu Gebote steht und wenn er nicht mit Hülfe von Verbesserungen den Reinertrag zu erhöhen vermag, hätte zur Befriedigung der Miterben eine allzu schwere Schuldenlast zu tragen. Die Kaufpreise einzelner Stücke werden in volkreichen Ortschaften von dem starken Mitwerben so sehr in die Höhe getrieben (I, §. 371), daß die Käufer, um sich nur eine selbstständige und dauernde Beschäftigung zu sichern, mit einem sehr niedrigen Gewerbs- und Arbeitsverdienst vorlieb nehmen müssen und daher, wenn sie verschuldet sind, die Zinsen nur bei höchst spärlicher Lebensweise oder mit dem Beistande von Nebenverdiensten erschwingen können (*c*).

2) Leichtsinn und Unwissenheit oder das Beispiel anderer Gegenden, in denen die Theilungen nützlich gewesen sind. Man kann hiedurch verleitet werden, die Bedingungen des guten Auskommens nicht gehörig zu überlegen und sich die Steigerung des Bodenertrages oder den Nebenerwerb zu leicht und sicher vorzustellen (*d*).

3) Die durch mangelhafte Staatseinrichtungen vermehrte Schwierigkeit des Wegziehens aus der Gemeinde und des Ergreifens neuer Erwerbszweige, wodurch nach und nach die Ansprüche und Bedürfnisse der Landleute auf ein niedrigeres Maaß herab gedrängt werden.

4) Der gewerbemäßig betriebene Ankauf größerer Güter zum Behufe des Wiederverkaufs in kleineren Maſſen oder einzelnen Stücken wird ebenfalls hieher gerechnet, weil dieſe Unternehmung nicht aus den eigenen Wirthſchaftserfahrungen großer Gutsbeſitzer hervorgeht, ſondern nur auf dem Preisunterſchiede des Morgens bei großen und kleinen Flächen beruht. Die Verkleinerung mag hiedurch beſchleunigt werden, aber ſie würde, wenn gleich langſamer, auch ohne Einmiſchung von ſolchen Güterhändlern vor ſich gehen, wenn große Güter ſich in den Händen ſolcher Perſonen befinden, welche dieſelben nicht gut bewirthſchaften wollen oder können (*e*).

Die natürliche Abhülfe gegen übermäßige Zertheilungen beſteht im Zuſammenkauf einzelner Stücke, um größere Güter neu zu bilden. Dieß ſetzt, den Fall einer Auswanderung in andere Länder oder Gegenden ausgenommen, voraus, daß die Kleinbegüterten weniger Rente ziehen, als der Zins des ihnen gebotenen Kaufpreiſes beträgt und folglich mit Hülfe des letzteren ſich von Schulden befreien und einen einträglicheren Erwerb ergreifen können (*f*).

(*a*) Lette, Vertheil. des Grundeigenthums S. 81. In England ſoll die Verſchuldung 50 Proc., in Frankreich nur 10 Proc. ſein.

(*b*) Statiſtiſche Nachrichten müſſen mit Vorſicht benutzt werden, weil ſie nicht ſelten mit einer vorgefaßten Meinung erhoben oder benutzt werden. Unbeſtimmte, mehrdeutige oder unerwieſene Angaben können nicht entſcheiden. Die Merkmale, aus denen die Ueberſchreitung der gemeinnützigen Gränze der Theilungen vermuthet werden kann, ſind: unvollſtändige Beſchäftigung der arbeitsfähigen Familienmitglieder, — Abnahme des Großviehes auf gleicher Fläche, beſonders des Nutzviehes, ſchlechtere Düngung, geringerer Ertrag des Landes, — Zunahme der Dürftigkeit, der Armuth, der Vergantungen, wenn zugleich keine fremdartige Urſache im Spiel iſt. — Man hat ſich oft auf Frankreich als Beiſpiel im Großen berufen und den höchſt übertriebenen Satz wiederholt, den Reichensperger S. 373 aus dem Journal des Débats mittheilt: le territoire français semble tomber en poussière. Die Unvollkommenheit des Anbaues in einem Theile des Landes, die weiten unbenutzten Oedungen, das Fortbeſtehen der Brache in den meiſten Gegenden ꝛc. laſſen ſchon vermuthen, daß dort das Uebermaaß der Zerſtückelung nur theilweiſe in einzelnen Gegenden beſtehen könne. Man hat die Zahl der Grundeigenthümer bisweilen auf mehr als 10 Mill. angegeben, was aber ſchon darum unrichtig ſein muß, weil auf 3½ Köpfe nicht ſchon 1 Grundbeſitzer kommen könnte. Zwar zeigte das Kataſter 1815 10 Mill. Beſitznummern (Cotes foncières), die ſich 1855 auf 12·822738 vermehrt haben, aber hierunter ſind 1) ſolche Beſitzer von überbauten Flächen, welche kein anderes Grundeigenthum haben, mit aufgezählt, 2) diejenigen, welche in zwei oder mehr Gemeinden zugleich angeſeſſen ſind, zwei- oder mehrmals auf-

geführt, weshalb jene Zahl unbrauchbar iſt, Rau, Archiv, IV, 251. Wolowski in Séances et travaux Oct. 1857. — Legoyt in Journal des Econ. Jul. 1857. — Man hat früher 4·800 000 (Daru, Moniteur von 1826, Nr. 97), oder 4·300 000 (Lullin de Chateauvieux, Bibl. univ., Oct. 1825) oder 4·832 998 (ſ. I, 400) Eigenthümer angenommen, neuerlich rechnet man 5—6 Millionen. De Lavergne, Economie rurale de la France, 1860, S. 433, rechnet, daß es 3 Mill. kleine Grundeigenthümer, durchſchnittlich von 1 Hektar, 2 Mill. von durchſchnittlich 6 Hekt. (23,4 pr. M.) und 1 Mill. große und mittlere von 25 Hekt. (97½ pr. M.) im Durchſchnitt gebe, den Wald nicht eingerechnet, alſo im Ganzen 6⅔ Hekt. = 26 pr. M. durchſchnittlich. Man glaubt, daß 24—26 Mill. Menſchen der mit Landbau beſchäftigten Claſſe angehören (Schnitzler, De la création de la richesse, I, 15), alſo (zu 5 Köpfen) gegen 4⅘ bis 5⅕ Mill. Familien. Das Reb- und Gartenland beträgt 4 Mill. Hekt., die ſchon viele Arbeitskräfte beſchäftigen. Die Seidenzucht wird in 12 ſüdlichen Dep. ſtark betrieben; ſchon der Ertrag der Maulbeerbäume wird auf 42¾ Mill. Fr. angeſchlagen. Schon vor 1789 war in einzelnen Theilen des Landes das Grundeigenthum ſehr verkleinert und es wurden Klagen darüber vernommen, der Wohlſtand und der Bodenertrag hat ſich aber im Ganzen genommen vermehrt. Uebrigens wird nur etwa die Hälfte des Landes von Eigenthümern angebaut, Bernhardi, a. a. O. S. 552. Block, Des charges de l'agricult. 1851. S. 49. Nach dieſem Schriftſteller ſind an 14 Proc. der Fläche in großen Wirthſchaften (grande culture), 59 Proc. in mittleren, an 27 in kleineren Wirthſchaften enthalten. — Der Viehſtand iſt ſchwach, aber es iſt nicht erwieſen, daß er ſonſt größer war. Nach der amtl. Statiſtik kamen in der Nordhälfte 2,29 Hekt. = 8,93 pr. Morgen Acker (die Brache eingerechnet), Garten- und Rebland auf 1 Stück Rindvieh jedes Alters, in der Südhälfte 3,11 Hekt. = 12,13 pr. Morgen. Bei den Verhandlungen des landwirthſchaftlichen Congreſſes in Paris (1844 und 1850) über die Verkleinerung der Grundſtücke erhob ſich keine Stimme gegen die Freiheit der Veräußerungen und Theilungen des Eigenthums. Nach de Lavergne, Econ. rurale de la France S. 164 ff. wird im D. Niederrhein über zuweit getriebene Theilungen geklagt, die Volksmenge ſei ſchneller als der Bodenertrag gewachſen, es herrſche eine fureur de la propriété und es beſtehe eine insuffisance de la production par rapport aux bras qu'elle emploie, S. 166. Zugleich ſoll die Stücktheilung ſehr ins Uebermaaß gehen. — Die Zahl der Grundeigenthümer in England iſt merkwürdiger Weiſe nicht genau bekannt, allein die der Landwirthe wird auf etwa 236 000 angegeben, was 108 Acres Garten, Acker, Wieſe und Weide = 170 pr. M. für jeden Landwirth giebt. In dieſer Zahl ſind 121 460, welche Lohnarbeiter beſchäftigen und zwar 744 407, alſo jeder im D. 5,2 Arbeiter. Es iſt überhaupt unpaſſend, andere Länder gerade nach Großbritanien zu beurtheilen, deſſen landwirthſchaftliche Verhältniſſe wegen des großen Capitals, der leichten Abſatzgelegenheit u. dgl. ganz eigenthümlich ſind. — Die preuß. Staatsbehörden fanden nach genauer Unterſuchung, daß die behaupteten Uebelſtände im Ganzen nicht vorhanden ſeien und der Bauernſtand ſich nicht in Verfall befinde, Lette, Vertheil. S. 18. 30. 40. — Helferich (Zeitſchr. 1853 S. 215) weiſt allerdings eine größere Zahl von Gantfällen in einigen würt. Aemtern nach, die eine ſtärkere Vertheilung haben, 1 auf 206 Familien in 2 Amtsbezirken, dagegen 1 auf 337 in 2 anderen. Jene haben 6100, dieſe 3710 E. auf der Q. M., vgl. aber §. 79 (*n*). — In Tirol, wo die Theilungen von den Aemtern bisher ſehr bereitwillig zugegeben wurden, ſoll hie und da das Uebermaaß derſelben zur Verarmung geführt haben. Klagen aus der Um-

gegend des Iselbergs (bei Innsbruck) und aus Vorarlberg, besonders dem Bregenzerwald, bei Weber, Das Land Tirol, III, 158. 581, Staffler, Tirol und Vorarlberg, 1839, I, 181. In Vorarlberg werden jedoch viele Fabriken betrieben. — Im K. Hannover wird der Zustand von Göttingen und Grubenhagen als ungünstig geschildert, Stüve, Wesen und Verfass. der Landgemeinden, S. 210 ff. Festgabe, S. 171. Es soll namentlich zu wenig Nutzvieh vorhanden sein, indem z. B. im Amte Duderstadt auf 15 kal. M. 1 Pferd, aber erst auf 28 M. 1 Kuh komme und es wird versichert, daß regelmäßig mit dem Umfange des gebundenen Grundbesitzes die Menge des Nutzviehes auf gleicher Fläche steige, vgl. §. 79 (*a*). Verständig betriebene Kuhwirthschaften würden vielleicht viel ändern. (Verdient genauere Untersuchung!) — Das bei v. Sparre S. 381 beschriebene arme Dorf Hochelheim im Kr. Wetzlar hat erst auf 10,³ M. Acker 1 Stück Großvieh. — Das Dorf Seehof bei Lorsch (Großh. Hessen) mit 1200 hess. Morgen Land war ehemals im Besitz von 4 Erbpachtern. Nach der Ablösung dieses Erbpachtsverhältnisses mehrte sich die Zahl der Familien bis auf 80, die vielen kleinen Grundeigenthümer geriethen in Schulden und verkauften ihre Grundstücke an 2 reiche Capitalisten zum Behufe einer Wiesenanlage. Zeller, Zeitschrift f. d. landw. Vereine, 1858. S. 75. Festgabe für die XXI. Versammlung der d. Landw. 1860. S. 376. — In Baden wie in anderen Ländern enthalten die Berichte der Behörden bisweilen Schilderungen schädlicher Folgen aus den Theilungen. Eine Verringerung des Viehstandes ist jedoch selten nachzuweisen, eher an einzelnen Orten mangelnde Arbeitsgelegenheit und Dürftigkeit. In der Rheinebene insbesondere, wo die Landleute ungemein fleißig und auf Verbesserungen bedacht sind, wo Reben und Handelsgewächse viele Arbeit erfordern und die Besitzer zu kleiner Güter durch Pachtungen ihre Arbeitsfläche ergänzen, ist der Zustand nicht beunruhigend und der Wohlstand steigend. Größere und mittlere Güter erhalten sich neben den kleinen, die Spanngüter nehmen nicht ab. Rau in der Festschrift für die XXI. Vers. S. 296. Auf der Hochebene des östlichen Odenwaldes, zwischen Neckar und Main, sind diejenigen Gemeinden wohlhabender geblieben, in denen man die Güter zusammengehalten hat. Hier hat es den Bewohnern dieser abgelegenen Gegend bisher an Fleiß und Betriebsamkeit gefehlt und zu den Ursachen des gesunkenen Wohlstandes gehört die leichtsinnige Verwüstung der Privatwaldungen.

(*c*) Der höhere Preis der einzeln verkauften Grundstücke hat zwei Ursachen (I, §. 371), deren Wirkungen schwer zu sondern sind, nämlich theils den bei guter kunstmäßiger Benutzung möglichen größeren Reinertrag des Landes, theils das stärkere Mitwerben. Indeß findet die Wirkung der zweiten Ursache ihre Gränze, weil der Preis nicht über das Verhältniß des Pachtzinses hinausgehen kann, welchen der kleine Landwirth oder Taglöhner noch zu bezahlen im Stande ist. Es sei der Rohertrag eines Morgens 70 fl., die eigene Arbeit der Familie 20 fl., der übrige Kostenaufwand 30 fl., so bleibt ein Reinertrag von 20 fl., der einem Preise von 500 fl. (zu 4%) entspricht. Es wird offenbar einem kleinen Pachter schon schwer werden, 25 fl. zu geben, wobei der Preis auf 625 fl. stiege, wohlhabende Käufer werden aber nicht theurer kaufen, weil sie auf den Pachtzins Rücksicht nehmen.

(*d*) Der Taglohnverdienst vermindert sich, sowie die größeren Güter kleiner oder ihre Eigenthümer fleißiger und sparsamer werden. Die Einführung landwirthschaftlicher Maschinen hat ähnliche Wirkung.

(*e*) In Frankreich wird über die „schwarze Bande" geklagt, welche adelige Güter zerschlug und alle Bestandtheile so einträglich als möglich zu

benutzen ſuchte. Dieß Gewerbe iſt die in Würtemberg ſogenannte Hofmetzgerei, Hofſchlächterei in Norddeutſchland. Wo die Erlaubniß zur Zerſchlagung ſchwierig zu erlangen iſt, da verlegen ſich begreiflich gewandte, geſchäftskundige Leute auf dieſe Unternehmung, die dann beſonders gewinnbringend iſt. Sind die Theilungen frei, ſo werden ſie unaufhaltſam da erfolgen, wo ſie Vortheil bringen, es ſei nun durch den bisherigen Beſitzer oder durch einen Käufer. — Fr. v. Riedeſel (a. a. O. S. 59) fand, daß auf ſeinem Gute von 640 pr. M. ein Theil der Grundſtücke keinen Reinertrag gab und am beſten durch Stückverpachtung benutzt wurde. Dieß iſt ein häufiger Fall, den man nur wegen mangelhafter Buchführung nicht leicht herausfindet.

(f) Dieß Zuſammenkaufen kommt öfters vor, z. B. in der baier. Rheinpfalz, Kolb a. a. O. — Bernhardi S. 481 erinnert an die Entſtehung von Latifundien durch Auskauf der kleinen Eigenthümer mit dem Untergang des Bauernſtandes in Italien, in zwei verſchiedenen Zeitpuncten. Dieß ſteht bei den heutigen volkswirthſchaftlichen Verhältniſſen nicht zu erwarten. In den öſtlichen Provinzen des preuß. Staates wie in England ſind jedoch viele Bauerngüter von den großen Gutsbeſitzern ausgekauft worden, ſ. z. B. Wentzel in v. Lengerke, Ann. IX, 330.

§. 81.

Die geſetzliche Untheilbarkeit würde nach allgemeinen Grundſätzen (§. 5) in Schutz genommen werden können, wenn ſie erweislich die beſſere Bodenbenutzung und die vortheilhaftere Lage der Landleute ſicherte. Dieß iſt jedoch nicht der Fall. Die Gebundenheit iſt unter gewiſſen Umſtänden unſchädlich, nämlich da, wo die Naturbeſchaffenheit der Güter ſowie die perſönlichen Eigenſchaften und das Capital der Eigenthümer der jetzigen Ausdehnung der Beſitzungen entſprechen und durch walzende Stücke auch für die Wenigbegüterten geſorgt iſt. Allein unter dieſen Verhältniſſen iſt der Zwang auch überflüſſig, der dagegen in vielen anderen Fällen nachtheilig wirkt und dem geſicherten, reichlichen Einkommen einer gewiſſen Anzahl von Grundbeſitzern die mögliche Erhöhung des Bodenertrages und die Zunahme fleißiger, ihr Auskommen findender Familien zum Opfer bringt. Volksvermehrung, Steigerung der landwirthſchaftlichen Kunſt und erleichterter Abſatz erregen einen Drang nach Verkleinerung der großen Güter, deſſen Befriedigung ganz unbedenklich iſt, da ohnehin unter übrigens gleichen Verhältniſſen oft ſchon ohne alle üblen Folgen in der einen Gegend die Vertheilung viel weiter fortgeſchritten iſt, als in der anderen.

§. 81 a.

Die Gebundenheit ist schon von Alters her keine unbedingte gewesen, vielmehr durften die Gutsherren und die Staatsbehörden in einzelnen Fällen auf besonderes Nachsuchen Theilungen zugeben, und dieß ist sehr oft wirklich geschehen. Da es an allgemeinen leitenden Vorschriften hierüber fehlte, so blieb dem Ermessen derjenigen, welche die Entscheidung zu geben hatten, sehr viel überlassen und wenn sie auch Sachverständige zu Rathe zogen (*a*), so war doch je nach vorgefaßten Meinungen, nach Gunst oder Ungunst und mancherlei anderen einwirkenden Umständen das Verhalten der Obrigkeiten sehr ungleichförmig. Durch Aufstellung der Bedingungen, unter denen die Theilung zu erlauben sei, in einer Geschäftsanweisung (Instruction) wäre dieser Uebelstand nur zum Theil gehoben worden, weil bei der Anwendung solcher Vorschriften viel von der Beurtheilung der gegebenen Verhältnisse und der wahrscheinlichen Wirkungen einer gewissen Veränderung abhängt. Auf die Folgen einer einzelnen Theilung hat zum Theil die Persönlichkeit der Landwirthe Einfluß, die sich nicht genau bemessen läßt. In einer für das Schicksal der Familien so wichtigen Angelegenheit wird es aber sehr widrig empfunden, wenn man in seinen Entschließungen Hindernisse findet, die auf Willkür oder Unkunde schließen lassen; ohnehin ist das Geschäft für die Verwaltungsbehörden mühsam. Es ist daher schon ein Fortschritt, wenn durch gesetzliche Bestimmungen die Gebundenheit unter gewissen Voraussetzungen sogleich ganz beseitigt wird. Anordnungen dieser Art, die als Uebergang und Vorbereitung zur völligen Freigebung der Theilungen betrachtet werden können, sind z. B. nachstehende:

1) Aufhebung aller Beschränkungen in solchen Fällen, wo dieselben unzweifelhaft als unnöthig erscheinen, also in den Markungen der Städte, in der Nähe von großen Fabriken, Bergwerken und dgl., in Orten, wo Reb-, Obst- und Gemüsebau oder überhaupt ein gartenmäßiger Anbau des Landes verbreitet ist und dgl. Mit der Zeit wird sich dann von selbst das Bedürfniß der Erweiterung dieser freien Bezirke geltend machen.

2) Geſtattung kleinerer Abtrennungen zur Aufführung von Gebäuden, für öffentliche Zwecke, zum Behufe von landwirthſchaftlichen Verbeſſerungen, z. B. Trockenlegung, Bewäſſerung und dergl. (*b*).

3) Man hat verſucht feſtzuſetzen, daß ein gewiſſer Theil eines gebundenen Gutes ohne beſondere Erlaubniß abgetrennt werden dürfe. Wegen der Ungleichartigkeit des Bodens würde eine gewiſſe Quote des Flächenraums unpaſſend ſein, daher iſt der Anſchlag zur Grundſteuer als maaßgebend angenommen worden (*c*). Dieß hat jedoch Manches gegen ſich. Die Größe der Landgüter iſt ſo überaus verſchieden, daß z. B. das eine ohne Nachtheil in 2 oder 3 gleiche Theile zerlegt werden könnte, während bei einem anderen die Abtrennung von $^1/_3$ ſchon unrathſam erſcheint, auch läßt ſich nicht annehmen, daß eine einmalige Verminderung des Gutsumfangs ſpäter weiter gehende Veränderungen verhüten werde.

4) Veräußerungen von einzelnen Stücken, die von anderen Eigenthümern erworben werden, könnten freigelaſſen werden, wenn auch Theilungen bei Gutsübergaben an die Kinder und bei Erbſchaften, wo eine Vermehrung der anſäſſigen Familien ſtattfindet, noch einigermaßen erſchwert bleiben ſollten. Im erſten Falle erfolgt die Verkleinerung durch den freien Entſchluß eines Einzigen, der ſeine Lage zu verbeſſern gedenkt, und die verkauften Stücke dienen zur Vergrößerung anderer Güter, in den letzteren Fällen dagegen iſt der Einzelne, der ein gewiſſes Gut antritt, durch den Willen der Aeltern oder Miterben beſchränkt und hier iſt eher Gefahr vorhanden, daß die neuen Anſäſſigmachungen nicht gut ausfallen (*d*).

5) Die Beſtandtheile eines untheilbaren Gutes müſſen von den zufällig in derſelben Hand ſich befindenden walzenden Stücken genau geſchieden werden (*e*).

(*a*) Z. B. Hannover, V. vom 9. Mai 1823 für die Grafſchaft Lingen, Geſetzblatt I, 195.

(*b*) Sächſ. Geſetz vom 30. Nov. 1843 §. 4, bis zu $^1/_8$ des Gutes.

(*c*) Angef. ſächſ. Geſ. §. 3: nur $^1/_3$, nach den Steuereinheiten berechnet, darf ein für allemal abgetrennt werden. Für dieß Geſetz Reuning, a. a. O. S. 31.

(*d*) Wenn die Theilungen dieſer Art mehr als die anderen erſchwert würden, ſo müßte man zugleich feſtſetzen, daß ein neu übernommenes Gut eine Zeit lang, z. B. 5 Jahre hindurch, nicht verkleinert werden dürfe,

weil ſonſt die Anordnung leicht zu umgehen wäre, indem ein Erbe das älterliche Gut übernähme und bald darauf Theile deſſelben verkaufte. Alle ſolche Vorſchriften ſind jedoch ſchon darum von ſehr geringem Werthe, weil man das Verpachten einzelner Stücke nicht unterſagen kann. — Das preuß. Geſ. v. 3. Jan. 1845 enthält Beſtimmungen über neue Anſiedlungen mit Errichtung neuer Wohngebäude. Sie können unterſagt werden, wenn Gefahr für das Gemeinweſen zu beſorgen iſt, namentlich wenn die Anſiedlung entfernt oder ſonſt unpaſſend gelegen iſt und nicht die Mittel zur Ernährung enthält, §. 27. Dieß iſt hauptſächlich eine ſchutzpolizeiliche Rückſicht. Nach dem Geſetz v. 24. Mai 1853 aber iſt eine neue Anſiedlung unzuläſſig, wenn die Ortsobrigkeit oder Gemeinde widerſpricht und der Antragende nicht den Beſitz eines hinreichenden Vermögens nachweiſt, §. 11.

(*e*) Zu dieſem Behufe hat man ſich bisher gewöhnlich darnach gerichtet, was vor Alters, ſo weit die Nachrichten reichen, zu dem Gute gehört hat.

§. 81 b.

Da die völlige Untheilbarkeit der jetzt vorhandenen Güter nicht haltbar iſt, ſo hat man öfters vorgeſchlagen und auch in der Ausübung verſucht, eine Untergränze (minimum) aufzuſtellen, bis zu welcher die Verkleinerung unbedingt geſtattet wird, während eine noch weitere Verkleinerung nicht, oder doch nur mit beſonderer Erlaubniß nach vorausgegangener Prüfung der Umſtände zuläſſig iſt (*a*). Dieß iſt allerdings eine erhebliche Erleichterung, die der freien Verfügung über das Grundeigenthum ſchon ein ziemlich weites Feld einräumt und die Staatsbehörden vieler mühſamen Geſchäfte überhebt. Allein es zeigen ſich hiebei doch auch mehrere Schwierigkeiten.

1) Eine einzige Theilungsgränze für Güter jeder Größe wäre nicht zweckmäßig. Man müßte daher wo nicht mehrere, doch wenigſtens zwei Claſſen unterſcheiden, nämlich Spanngüter, die noch ein Geſpann erhalten und beſchäftigen können, und kleinere, die einer Familie Arbeit geben (*b*). Aber auch bei dieſen wird man, um eine unnöthige Härte zu vermeiden, oft noch weitere Verminderungen zulaſſen müſſen, namentlich da wo Nebenverdienſt leicht iſt oder Pachtſtücke hinzugenommen werden können. Für ganz geringe Beſitzungen, die ſog. Ackerſtellen, iſt jede Beſchränkung unzweckmäßig.

2) Auch bei jeder dieſer beiden Claſſen findet zwiſchen den einzelnen Gegenden eines Landes eine ſtarke Verſchiedenheit ſtatt, weßhalb eine und dieſelbe Untergränze hier noch zu groß wäre und viele nützliche Theilungen verhindern würde, dort

ſchon weiter ginge, als es verſtändige Landwirthe für rathſam halten. Sowohl die kleinſte noch vortheilhafte Geſpann- als die kleinſte Arbeitsfläche iſt nach Maaßgabe des Klima's, Bodens, der Abſatzgelegenheit, der herrſchenden mehr intenſiven oder extenſiven Betriebsart ꝛc. ſo ungleich, daß die geſetzliche Untergränze leicht in der einen Gegend zwei- oder dreimal ſo groß beſtimmt werden muß, als in der anderen (*c*). Ueberdieß bedarf bei den Fortſchritten des Anbaus das irgendwo aufgeſtellte Minimum bisweilen einer Herabſetzung. Demnach iſt es rathſam, auf eine einfache geſetzliche Beſtimmung einer Untergränze zu verzichten und im Geſetze nur vorzuſchreiben, wie dieſelbe unter Mitwirkung ſach- und ortskundiger Männer, insbeſondere der landwirthſchaftlichen Vereine, der Gemeinderäthe und der Bezirksausſchüſſe, für jeden Landestheil auszumitteln ſei. Hiedurch entſteht eine umſtändliche, vielen Anfechtungen ausgeſetzte Einrichtung. Man wird immer mehr verſchiedene Sätze für kleinere Bezirke und ſelbſt einzelne Orte verlangen, häufige Veränderungen begehren und es wird endlich das Unnöthige der ganzen beſchwerlichen Anordnung einleuchten.

Der Vorſchlag, für jedes einzelne Gut einen untheilbaren Stamm oder Kern feſtzuſetzen, neben welchem die anderen Beſtandtheile walzend würden, wie dieß in manchen Gegenden ſchon üblich war (*d*), wäre ebenfalls nur da ausführbar, wo bisher die Gebundenheit beſtand, würde große Mühe verurſachen und mit Ausnahme geſchloſſener, abgeſonderter Güter wegen des Mangels feſter Anhaltspuncte die Grundeigenthümer von dem Gutdünken der Beamten (§. 81 a) abhängig machen.

(*a*) Die Vorſchläge weichen überaus weit von einander ab; vgl. Stüve, Laſten des Grundeigenthums S. 20. — In Schweden darf ein Gut nur ſo weit verkleinert werden, daß es noch 3 Arbeiter, 1 Pferd und 2 Ochſen beſchäftigt, dabei auch noch 3—4 Kühe und 5—6 Schaafe oder Ziegen das ganze Jahr hindurch ernährt. Hiezu ſind 9—15 Tonnen Land (= 17,4—29 pr. M.) erforderlich, af Forſell, S. 103. — Nach dem ſächſ. Entwurf von 1843 ſollte bei gebundenen Gütern von 150 und weniger Steuereinheiten (50 Thlr. = 87½ fl. Grundrente, im D. 10—12 Acker = 21,6—24 pr. M.) nichts abgetrennt werden, bei größeren höchſtens die Hälfte des Ueberſchuſſes über 150 Einheiten, Rau, Archiv, VI, 118; das Geſetz ſelbſt lautet anders, §. 81 b (*b*). — Nach dem hannov. Geſ. v. 9. Mai 1823 für die niedere Grafſchaft Lingen §. 27 iſt nicht unter 40 kalenb. (41 preuß.) Morgen herab zu gehen. — Die preußiſchen Verordnungen beſtimmen zum Behufe der Auseinanderſetzung mit den Gutsherrn, welche Fläche zu einer Acker-

nahrung hinreiche. Während man in den Kreisen Mülheim, Waldbröl, Siegen, Gummersbach schon 20 M. genügend findet, fordert man in anderen 30, 40, 50, 60, 70, in den Kr. Paderborn, Warburg, Höxter, Hamm, Dortmund ꝛc. 80, in Bockum und Lüdingshausen 100, in Koesfeld und Steinfurt 100—150 Morgen ſ. die Bekanntmachungen bei Danz, II. Bd. — In Oeſterreich wird nach der V. vom 16. Juni 1787 die Theilung in ebenen Gegenden bis auf 40 Metzen Ausſaat (3 M. auf 1 Joch gerechnet, alſo 13⅓ Joch = 30 pr. Morgen) geſtattet, andere Verordnungen empfehlen indeß die Berückſichtigung örtlicher Umſtände, die älteren Vorſchriften beſtehen auch nach der Aufhebung des grundherrlichen Verbandes fort, V. vom 23. März 1850, v. Stubenrauch, II, 448—52. — Nach Wißmann (Archiv für Landeskunde der preuß. Monarchie III, 78. 1856) ſoll auf die ſichere Ernährung einer Familie geſehen, Nebenverdienſt als zufällig nicht berückſichtigt werden. Das minimum der Ernährungsfläche, für jeden Ort beſonders zu beſtimmen, ſei in Thüringen im Durchſchnitt 20 pr. Morgen.

(*b*) Es müßte zu dieſem Behufe die Arbeitsfläche ausgemittelt werden, auf der etwa 3 Perſonen lohnende Arbeit finden. Die Unterhaltsfläche wäre, wenn überhaupt eine Gränze feſtgeſetzt werden ſoll, ſchon zu klein, weil ſie einen ſchuldenfreien Zuſtand vorausſetzt. Ferner muß man ſich darüber verſtändigen, ob man in den Zeitpuncten gehäufter Arbeit (Heu- und Kornernte u. dgl.) den Beiſtand von Taglöhnern vorausſetzen will oder nicht. — Winter (Deutſche Vierteljahrsſchrift, 1849, Nr. 45 S. 258) räth, eine größere Anzahl von Claſſen der Güter nach ihrem Umfange feſtzuſetzen, etwa 6, deren Ausdehnung ſich wie die Zahlen 1 — 2 — 4 — 8 — 16 — 32 verhalten, und dahin zu arbeiten, daß die Anzahl der vorhandenen Güter jeder Claſſe gerade das umgekehrte Verhältniß habe, alſo z. B. 32mal ſo viel kleinſte als größte. Allein dieß wäre ſehr ſchwer ausführbar und die empfohlene Zahlenregel iſt nicht aus dem Weſen der Sache zu begründen; eine allgemeine Regel dieſer Art giebt es nicht. Ueber die Schwierigkeiten bei einem minimum ſ. auch v. Vincke S. 36.

(*c*) Weil eine gewiſſe Morgenzahl offenbar nicht überall angemeſſen iſt, ſo hat man in Baiern den Verkehrswerth oder vielmehr den Steueranſchlag des Landes zu Grunde gelegt. Das baier. Geſetz vom 11. Sept. 1825 über die Anſäſſigmachung verordnet, daß jedes Gut bis auf ein Steuerſimplum von 45 Kr. (welches einen Verkehrswerth von 600 fl. andeutet) verkleinert werden darf, ludeigene Güter auch unbedingt weiter, grundbare aber nur, wenn der Grundherr ſeine Zuſtimmung giebt. Das minimum iſt zugleich die Bedingung der Anſäſſigmachung auf Grundbeſitz, ſ. §. 15. — Das Geſetz Q. vom 11. Juli 1834 erhöht mit dieſer Bedingung zugleich das minimum auf 1 fl. Grundſteuerſimplum oder ungefähr 800 fl. Steueranſchlag. (Gegen das frühere minimum wurde eingewendet, es ſei für Taglöhner zu viel, für den Unterhalt einer Bauernfamilie in manchen Gegenden zu wenig.) — Allerdings iſt der Anbau in der Regel deſto ſchwunghafter, je höher die Rente und der Preis der Grundſtücke ſteigt, doch trifft dieß nicht genau zu. Nicht ſelten iſt die Bewirthſchaftungsweiſe von Land verſchiedener Güte und Rente die nämliche, ſo daß z. B. ein Spannguts-minimum von 30 Morgen bald auf 9000, bald auf 15000 oder 18000 fl. anzuſchlagen iſt. Es macht z. B. einen Unterſchied, ob Weiden vorhanden ſind, ob Handelsgewächſe gebaut werden, Brache nöthig iſt. — Die Arbeitsfläche für 3 Erwachſene kann, abgeſehen von gartenmäßigem Anbau, bei gewöhnlicher Feldwirthſchaft leicht von 9 pr. (6½ bad.) M. bis zu 20—25 M. verſchieden ſein. Beiſpiele in dem

§. 79 (*f*) genannten Aufsatze, Forts. in Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft, 1856 S. 213. Nach Reinhardt in Würtemberg 15 bis 30 Morgen, a. Amtl. Bericht über die 6. Versamml., S. 167. Die für ein Gespann nöthige Ackerfläche wechselt von etwa 30—70 preuß. Morgen, wozu das Grasland kommt.

(*d*) v. Vincke a. a. O. Dieser untheilbare Stamm eines Gutes wird von dem Verf. mit dem westfälischen Namen Sohlstelle bezeichnet.

§. 81 c.

Wo die Theilungen schon längere Zeit hindurch frei waren, da würde die Wiedereinführung der Gebundenheit oder einer anderen Art von Beschränkung, selbst wenn die Regierung sie für nützlich hielte, sehr schwierig sein und auf das stärkste Widerstreben stoßen, weil sie die herrschende Gewohnheit verletzte und die Meinung der Landleute gegen sich hätte. Aber auch da, wo die Gebundenheit sich noch erhalten hat, ist es rathsam, auf ihre Beseitigung Bedacht zu nehmen, weil sie einen Zwang in sich enthält, dessen Bedürfniß nicht erweislich ist. Die Aufhebung kann plötzlich, oder allmälig, stufenweise geschehen. Letzteres verdient den Vorzug, wo die bestehende Einrichtung mit der Denk- und Empfindungsweise der Landbewohner zusammenhängt, so daß eine Vorbereitung für den verständigen Gebrauch der Freiheit nützlich ist, ehe dieselbe vollständig eintritt. Sind die Theilungsverbote hinweggefallen, so bleibt es doch möglich, durch andere Mittel auf die Verhütung unvortheilhafter Verkleinerungen hinzuwirken und es sind in dieser Hinsicht nachstehende Maaßregeln in Betrachtung zu ziehen.

1) Die Beförderung des Zusammenlegens (§. 97 ff.), weil der höchst einleuchtende Nutzen einer größeren zusammenhängenden Fläche oder vollends eines ganzen geschlossenen Gutes so fühlbar ist, daß er eine Abneigung gegen die Zerstückung hervorbringt.

2) Es sollte das Nachdenken der Landleute auf die Frage gelenkt werden, welche Größe eines Gutes unter gegebenen Verhältnissen die beste ist und wo die Verminderung unvortheilhaft zu werden anfängt. Hiezu können die landwirthschaftlichen Lehranstalten und Vereine, die Besprechungen in größeren Versammlungen, die zur Belehrung des Landmanns bestimmten Zeitschriften, aufgestellte Preisfragen und dgl. anregen. Das

Veröffentlichen ſtatiſtiſcher Thatſachen, aus denen ſich warnende Lehren ableiten laſſen, trägt zur Aufklärung der herrſchenden Meinungen bei.

3) Die neue freiwillige Errichtung bäuerlicher dauernder Stammgüter (Fideicommiſſe mit Majorat oder Minorat) ſollte nicht zugelaſſen werden, weil ihr die gegen die Gebundenheit und gegen das ungleiche Erbrecht ſprechenden Gründe entgegenſtehen. Weniger bedenklich iſt die geſetzliche Beſtimmung, daß in den Familien das Beiſammenbleiben eines gewiſſen Umfangs von Ländereien auf eine gewiſſe Zeit feſtgeſetzt werden darf. Der ſeltene Gebrauch, der von dieſer Anordnung gemacht wird, beweiſt übrigens, daß ſie im Bauernſtande nicht als Bedürfniß angeſehen wird (*a*).

Bei Veräußerungen von Theilen eines Landgutes ſind gewiſſe Förmlichkeiten nothwendig, um die Rechte dritter Perſonen, z. B. der Unterpfandsgläubiger, der Gefällberechtigten, der Staatscaſſe in Bezug auf Verkaufsabgaben und dgl. ſicherzuſtellen und die Vertragſchließenden vor Uebervortheilungen und Rechtsſtreitigkeiten zu bewahren (*b*). Weitere Erſchwerungen aber, die nur dazu dienen ſollen, durch Verzögerung und Ermüdung einem nicht ſehr feſten Vorſatz entgegen zu wirken, ſind der Staatsgewalt nicht würdig und können noch den Nachtheil haben, die Einmiſchung gewandter Mittelsperſonen zu befördern. Gegen die ſogenannte Hofmetzgerei (§. 80 b) genügt es, den Eigenthümern ſolchen Beiſtand entbehrlich zu machen, ſo daß ſie die Zerſchlagung allenfalls ſelbſt veranſtalten können. Zu einem Verbote dieſer Unternehmung iſt kein zureichender Grund vorhanden (*c*). Die in die Staatscaſſe zu entrichtende Gebühr von Veräußerungen trägt übrigens bei, von gewerblichen Zerſchlagungen abzuhalten, weil ſie dabei zweimal entrichtet werden muß.

(*a*) In England beſteht keine Gebundenheit, aber jeder Grundeigenthümer kann nach dem Geſ. 3. u. 4. Will. IV (1831) C. 41, welches die Fideicommiſſe (entails) aufhob, in einem letzten Willen verordnen, daß das Gut bis zur Volljährigkeit des älteſten, bei der Abfaſſung des Teſtaments noch nicht geborenen Sohnes des nächſten Erben (alſo mindeſtens 21 Jahre nach dem Tode des letzteren) unvermindert und unbelaſtet beiſammen bleiben ſolle, und dieſe allgemein übliche Beſtimmung (settlement) wird gewöhnlich von dem erwähnten Erben wieder erneuert. Für Geſchwiſter und andere Verwandte wird aus gutem

Willen geſorgt. Helferich in der a. Zeitſchrift 1854. S. 143. Locke King ſchlug vergeblich im Unterhauſe gleiches Erbrecht vor, ſ. deſſen The injustice of the law of succession. 1854. — Nach dem baier. Geſ. 22. Febr. 1855 können Erbgüter errichtet werden bei einem ſchuldenfreien Grundvermögen von wenigſtens 6 fl. Grundſteuerſimplum oder 4800 fl. Grundwerth. Für dieſelben beſteht eine beſondere Erbfolge, die nur auf Nachkommen, Geſchwiſter und deren Kinder geht. In Ermanglung ſolcher Erben hört die Erbguteigenſchaft auf. Ueber die Abfindung anderer Erben und den Vortheil des Gutserben ſind verwickelte Beſtimmungen aufgeſtellt, die das Geſetz künſtlich und ſchwerverſtändlich machen. — Aehnlich im Großh. Heſſen, Geſ. 11. Sept. 1858. Es iſt ein ſchuldfreies Vermögen in Grundſtücken von 15000 fl. oder 60 Morgen erforderlich. — Empfehlung ſolcher Anordnungen von Weber in Zeller, Zeitſchrift für die landw. Vereine im Gr. Heſſen. 1858. S. 79.

(*b*) Schriftliche Abfaſſung vor einem Notar, Kenntnißnahme des Hypotheken- und Steueramtes ſowie der Pfandgläubiger und anderer Berechtigter, damit alle Laſten gehörig vertheilt werden, preuß. Geſ. v. 3. Jan. 1845, ſ. Lette und v. Rönne, I, 121. II, 122 ff. — Weitere Bedingungen im Geſ. v. 24. Mai 1853 für die 6 öſtlichen Provinzen, z. B. daß der Vertrag vor dem Gerichte geſchloſſen werden, daß bei Verſteigerungen der Richter anweſend ſein ſoll, daß der Veräußernde, wenn er nicht ſeinen Beſitztitel ins Hypothekenbuch eintragen ließ, ein Jahr in Beſitz geweſen ſein muß, ferner über neue Anſiedelungen. — Verbot eines gänzlichen Verzichtes auf die Neuzeit u. dgl. im würtemb. Geſ. v. 23. Juni 1853.

(*c*) Angemeſſener verordnet §. 3 des ebengenannten würtemb. Geſetzes, daß die im Vertrage angegebenen Perſonen als Käufer eingezeichnet werden ſollen und eine nachträgliche Nennung eines anderen Käufers nicht zu beachten ſei, d. h. daß dieß einen zweiten Vertrag erfordere. — Aber die Beſtimmung (§. 11), daß der Käufer von mindeſtens 10 M. aus einer Hand vor Verlauf von 3 Jahren dieß Land nur im Ganzen oder nicht über ¼ der Fläche verkaufen dürfe, iſt ſchon eine läſtige Beſchränkung. — Das baier. Geſetz v. 28. Mai 1852, Beil. XV zum Landtagsabſchied, ſetzt eine Gefängnißſtrafe bis zu 3 Monaten und eine Geldbuße von 100—1000 fl. auf die gewerbemäßige Betreibung der parcellenweiſen Veräußerung landwirthſchaftlicher Gutscomplexe, ja ſogar auf jede gewerbemäßige Vorſchubleiſtung hiezu!

§. 82.

Mehrere frühere Beſchränkungen in der Erwerbung liegender Gründe ſind nachtheilig, und zwar ſowohl für die Eigenthümer, weil dieſe zufolge des verengerten Begehres um niedrigeren Preis verkaufen müſſen, als für die Landwirthſchaft, weil der Uebergang der Ländereien an ſolche Perſonen, die ſie am beſten zu benützen im Stande ſind, erſchwert wird. Dahin gehört z. B. das Geſetz, daß ſtädtiſche Handwerker keine Ländereien an ſich bringen dürfen (*a*), daß kein Grundeigenthümer noch ein zweites Gut (Zubaugut) neben ſeinem früher beſeſſenen

erwerben ſolle (*b*), das Verbot der Erwerbung adeliger Güter durch Bürgerliche oder des Ankaufs von Liegenſchaften durch Ausländer und dgl. (*c*).

(*a*) Preuß. Circular vom 5. October 1763, in Bergius, Landesgeſ. II, 381.

(*b*) Preuß. Circular vom 24. Dec. 1764, ebend., III, 31. — Baier. V. bei v. Cloſen, S. 269.

(*c*) In Preußen ſind durch das Edict vom 9. Oct. 1807 alle Beſchränkungen dieſer Art aufgehoben worden und das Landescultur-Edict vom 14. Sept. 1811 §. 1 ſpricht aus, daß der Grundbeſitzer über ſein Land frei verfügen könne, ſo weit nicht Rechte anderer Perſonen ein Hinderniß bilden. — In Sachſen wurde das Verbot der Erwerbung von Rittergütern durch Perſonen vom Bauernſtande im Geſetz vom 22. Febr. 1834 §. 5 aufgehoben, und nach dem Geſetz v. 13. Juni 1837 iſt zur Erwerbung bäuerlicher Grundſtücke durch Nichtbauern in keinem Falle mehr beſondere Genehmigung erforderlich. — Auch in den ſüddeutſchen Staaten ſind ſolche Beſchränkungen längſt beſeitigt. — In England iſt der Verkauf der Grundſtücke noch mit ſo vielen Förmlichkeiten beſchwert, daß verſchuldete Eigenthümer Mühe haben, ſich durch den Verkauf einzelner Theile zu erleichtern und die Anleihen auf Unterpfand wenig beliebt ſind, Caird, English agric. S. 496. — Das Geſetz v. 28. Juli 1849 (12. u. 13. Vict. c. 77) geſtattet für Irland den Verkauf verſchuldeter Güter (encumbered estates) unter erleichterten Formen, unter Aufſicht einer Commiſſion, welche auch Theilungen und Austauſchungen anordnen darf. Bedingung iſt, daß die Schuldzinſen den halben Reinertrag überſteigen.

§. 83.

Sehr große Grundbeſitzungen bilden zwar eine minder günſtige Vertheilung des Vermögens, weil ſie bewirken, daß die Grundrente in wenige Hände zuſammenfließt und deſto mehr andere Familien auf Lohn und Gewerbsverdienſt beſchränkt ſind, und weil bei ihnen leichter eine ſorgloſe unergiebige Bodenbenutzung ſtattfindet (*a*), allein wenn keine anderen Umſtände hinzutreten (*b*), ſo dient ſchon die Freiheit der Zertheilung dazu, daß große Güter in mehrere Abtheilungen zertrennt werden, wenn ſie hiebei eine höhere Rente abwerfen (*c*) und mit Vortheil veräußert werden können. Ein Zwang zur Verkleinerung großer Flächen wäre ein unzuläſſiger Eingriff in das Eigenthumsrecht, ſowie auch ein Verbot des Zuſammenkaufens nicht gebilligt werden könnte. Hiezu kommt, daß auch ohne Veräußerung durch Verpachtung kleinere Bewirthſchaftungsflächen gebildet werden können (*d*). Beſondere Maaßregeln ſind in gewiſſen Fällen erforderlich:

1) bei dem Grundvermögen der Körperschaften (Corporationen) und Stiftungen (der todten Hand, manus mortua), falls dasselbe so beträchtlich und in so schlechter Bewirthschaftung ist, daß daraus ein Verlust für die gesammte Production entspringt; unter solchen Umständen müßte man die weitere Anhäufung von Ländereien in der todten Hand verbieten und die Zertheilung derselben in Erbpachtgüter oder den Verkauf eines Theiles befördern (*e*);

2) in Ansehung der Stammgüter (Familien-Fideicommisse) des Adels. In mehreren Ländern ist die Ausdehnung der hiedurch untheilbar und unveräußerlich gemachten Ländereien ein so großes Hinderniß des guten Anbaues, daß es nöthig wird, die Errichtung neuer Fideicommisse zu beschränken, die Auflösung derselben durch Beschluß aller Betheiligten zu erleichtern, die Vererbpachtung in einzelnen Abtheilungen zu gestatten und dgl. (*f*).

(*a*) Gr. Soden, Das agrarische Gesetz. Augsb. 1797. — Dessen Nationalökonomie VI, 70. — In Spanien ist wegen der Unveräußerlichkeit eines großen Theils der Ländereien der Preis derselben so sehr gestiegen, daß man sie um das 66fache des reinen Ertrages bezahlen mußte. Jovellanos, S. 130.

(*b*) Wie z. B. Standesvorrechte der großen Grundeigenthümer die, zu Bedrückungen anderer Stände Gelegenheit geben oder diese schon für sich selbst belästigen.

(*c*) Von den Waldungen gilt dieß nicht.

(*d*) Wie in Großbritanien und Irland.

(*e*) Roscher, Volksw. II, §. 105. 106. — Beispiele dieses Uebelstandes in Neapel und Sicilien, Spanien und Portugal. Bei diesem Lande nennt Balbi als ein Haupthinderniß der Landwirthschaft l'immense étendue de terrains incultes, qui ... appartiennent aux communes, aux grands seigneurs, aux majorats, au clergé et à la couronne, et qui, ne pouvant se vendre, restent toujours incultes ou réduits à n'être que de misérables pâturages entre des mains insouciantes. Statistique, I, 162. — Aehnliches schildert Jovellanos in Beziehung auf Spanien, a. a. O. S. 118—154. — Schon die Besteuerung der geistlichen Güter trägt dazu bei, auf eine bessere Behandlung derselben aufmerksam zu machen. Wo das Kirchengut zweckmäßig bewirthschaftet wird, da ist dessen große Ausdehnung nicht in Hinsicht auf den Bodenertrag, sondern nur wegen der Verwendung eines ansehnlichen Theiles der Grundrente für eine, das Bedürfniß der Seelsorge übersteigende Menge von Geistlichen u. a. Zwecke nachtheilig.

(*f*) Die Erfahrung zeigt, daß die adeligen Geschlechter durch fideicommissarische Majorate nicht sicherer erhalten werden, als ohne sie. Der Hauptgrund für die Majorate ist in dem günstigen Einflusse zu suchen, den eine begüterte, gebildete und mit gemeinnützigen Bestrebungen beschäftigte Classe von Grundeigenthümern auf das Staats-

leben äußern kann, vorausgesetzt, daß ihre Stellung sie nicht in Versuchung setzt, ihren Vortheil auf Kosten der übrigen Classen zu verfolgen. Diese wohlthätigen Wirkungen lassen sich in Großbritanien nicht verkennen. In Staaten mit ständischer Verfassung erhalten die Majoratsherren die Befugniß, in der Volksvertretung eine hervorragende Stelle einzunehmen, und dieß ist ein Beweggrund zur Errichtung neuer Stammgüter. Doch werden dieselben nicht häufig neu gebildet werden, wenn hiezu ein bedeutendes Grundvermögen gefordert wird, z. B. nach dem gr. hess. Ges. v. 13. Sept. 1858 ein schuldenfreies Grundeigenthum von wenigstens 75 000 fl. Verkehrswerth. — Die vorhin (*e*) genannten Staaten zeigen auch die Nachtheile der vielen Majorate auf's deutlichste. Sicilien hatte bei 1·735 000 Einwohnern 50 Fürsten, 18 Herzöge, 20 Marchesen, 2 Grafen und 34 Barone im Parlamente. Vgl. Jovellanos, S. 154—183. — In Mecklenburg-Schwerin gehören 43,^{3} Proc. des Landes dem Domanium, 42,^{3} Proc. der Ritterschaft, 10,^{8} Proc. den Städten, 3,^{3} Proc. sind Clostergut, zusammen 244 Q.-M. Die Bauern sind Zeit- oder Erbpachter. Beiträge zur Statistik Mecklenburgs. I. 2. H. S. 121. 1859. — Das preuß. Edict vom 9. Oct. 1807 gestattet §. 5 die Vererbpachtung mit Vorwissen der Landespolizeibehörde, und erlaubt (§. 9) die Auflösung des Fideicommisses durch Familienbeschluß. Abweichend das baier. Edict über die Familien-Fideicommisse von 1818, nach welchem (§. 48) Verpachtungen auf mehr als 9 Jahre den Nachfolger nicht verbinden und die Auflösung schwieriger ist, §. 97. — Die deutschen Grundrechte (1849, §. 36) wollten die Aufhebung aller Fideicommisse.

4. Gemeindeländereien.

§. 84.

Aus der alten Gemeinschaft der Ländereien, die einer Gemeinde zugehörten, traten Acker- und Gartenland und Wiesen zuerst in das Sondereigenthum über, weil bei diesen Benutzungsarten das Bedürfniß eines mühsamen Anbaues oder doch einer gewissen Pflege und Schonung ganz einleuchtend war. Weiden und Waldungen blieben dagegen lange im Besitze der Gemeinden, und zwar jene in gemeinschaftlicher Benutzung, während diese auf Rechnung der Gemeinde verwaltet, jedoch ganz oder zum Theile zur unentgeltlichen Versorgung der Gemeindemitglieder mit Walderzeugnissen verwendet wurden. In manchen Fällen waren bis auf die neueste Zeit Weide- und Waldbezirke ein Miteigenthum mehrerer Gemeinden. Durch spätere Urbarmachungen verwandelten sich in vielen Orten diese Ländereien in Acker- und Wiesland. Es ist allgemein anerkannt, daß die Staatsgewalt über die Vermögensangelegenheiten der Gemeinden eine Oberaufsicht zu führen hat, damit die letzteren

nicht durch Mißgriffe ihrer Vorsteher oder Mitglieder in dauernde, auf spätere Geschlechter sich fortpflanzende Verluste gebracht werden. Diese Oberaufsicht schließt die Befugniß und Verpflichtung in sich, dahin zu wirken, daß die Gemeindegrundstücke nicht allein für die Gütererzeugung im Allgemeinen, sondern auch für den Haushalt der Gemeinden und ihrer Mitglieder vortheilhaft und nachhaltig benutzt werden, doch sollen die Gemeinden in der Benutzungsart nur soweit beschränkt werden, als es die Ausführung jenes Grundsatzes nothwendig macht. Hiebei ist zunächst zwischen den Hauptformen der Bodenbenutzung, Acker, Wiese, Weide und Wald zu unterscheiden (*a*).

I. Bei Ackerland fällt der Grund, aus dem man sonst oft das Gemeindeland zu Privateigenthum vertheilt hat, hinweg, weil die Urbarmachung schon erfolgt ist, also die Hindernisse des Anbaus überwunden sind (*b*). Es ist rathsam den Gemeinden solches Eigenthum als eine Hülfe für mancherlei Fälle zu erhalten, dasselbe aber zur Bewirthschaftung zeitweise an Mitglieder der Gemeinde abzugeben. Dieß kann geschehen

1) was die Form betrifft, durch Verpachtung nach dem Meistgebot (*c*) oder durch Ueberlassung der einzelnen Stücke an die sämmtlichen Gemeindeglieder auf eine, für die gute Behandlung nicht zu kurze Zahl von Jahren (*d*) oder auf Lebenszeit unter gleichbleibenden Bedingungen. Hiebei muß, wenn nicht freiwillig eine Begünstigung der Dürftigen beschlossen wird oder eine Verschiedenheit in den Berechtigungen Statt findet, Allen gleichviel zugetheilt werden. Ist das Gemeindegut unzureichend, um jedem Mitglied ein nicht allzukleines Stück zu geben, so wird eine Reihenfolge nach dem Alter gebildet und die jüngeren Bürger rücken nach und nach ein, wie die älteren aussterben. Ein beträchtliches, auf diese Weise vertheiltes Gemeindeeigenthum giebt auf alle Zeiten den in Dürftigkeit oder Nahrungslosigkeit gerathenen älteren Familienvätern und Wittwen eine wohlthätige Unterstützung (*e*). Es ist hiebei nützlich,

a) mehrere Abtheilungen (Classen) zu machen, so daß die Gemeindeglieder schon nach kürzerer Zeit in den Genuß eines Stückes gelangen und allmälig mehr erhalten (*f*),

b) für eine ſtarke Vermehrung der Bürgerzahl eine ſpätere Umänderung der Vertheilungsart vorzubehalten,

c) bei dem Heimfall nach dem Tode eines Nutznießers die auf den Nachfolger übergehenden Koſtenverwendungen (Düngung, Grundverbeſſerungen) zu vergüten, damit nicht die Antheile alter Gemeindebürger ſchlechter bewirthſchaftet werden (*g*).

2) Die Entrichtung des Nutznießers kann von der Uebernahme der bloßen Grundſteuer bis zu dem vollen Pachtzinſe aufſteigen. Ihre Höhe iſt in Bezug auf den Anbau ziemlich gleichgültig. Allein je mehr ſie beträgt, deſto weniger braucht zur Deckung des Gemeindeaufwandes durch Umlagen nach dem Steuerfuße aufgebracht zu werden und deſto mehr erſparen die Reichen an der Umlage, während die Dürftigen mehr Nutzen haben, wenn ſie eine ſtärkere Umlage tragen und dagegen ihre Almendſtücke wohlfeil benutzen. Diejenigen, welche noch keinen Almendgenuß haben, werden freilich von der Umlage in vollem Maaße getroffen und ſollten billigerweiſe eine Erleichterung erhalten (*h*).

II. Wieſen könnten wegen der einfachen Bewirthſchaftung und der beſſer im Großen zu unternehmenden Trockenlegungs- und Bewäſſerungsarbeiten leicht von der Gemeinde ſelbſt verwaltet werden, und im Falle der Ueberlaſſung zum Genuß der Bürger ſollten wenigſtens die genannten Verbeſſerungen von der Gemeinde veranſtaltet werden, etwa gegen eine Entſchädigungsrente der Nutznießer.

(*a*) Die Landesgeſetze legen häufig die Unterſcheidung der zum Beſten der Gemeindecaſſe benutzten Grundſtücke (ſog. Kämmereigüter der Städte) und der einer gemeinſchaftlichen Benutzung hingegebenen (Almenden) zu Grunde und verbieten die Verminderung oder gänzliche Vertheilung der erſteren. Indeß ſind beide Verwendungsarten nicht ſcharf getrennt, indem z. B. die Abgabe für die Benutzung von Almendſtücken höher oder niedriger angeſetzt werden kann.

(*b*) Es fehlt im ſüdlichen Deutſchland nicht an Erfahrungen über die ungünſtigen Folgen der Vertheilung ſolcher Gemeindeländereien zu Eigenthum, indem die Dürftigeren ihre Antheile nicht gehörig düngen konnten und nach wenigen Jahren dieſelben um niedrigere Preiſe an die Reicheren verkauften; es wurde daher der Armuth nicht abgeholfen. Belege in Zeller, Zeitſchrift für die landw. Vereine des Gr. Heſſen, 1848, S. 62. 213. 269. — Nach der bad. Gemeinde-O. §. 92 iſt eine Vertheilung zu Eigenthum erlaubt, wenn vorher für jeden Bürger 1 Morgen Acker oder Wieſe zum lebenslänglichen Genuß hinweggenommen worden iſt, auch ſind $^3/_4$ der Stimmen hiezu erforderlich, §. 110.

(c) Hier ist nach den Umständen zu entscheiden, ob auch Auswärtige mitbieten dürfen; in der Regel ist ihre Ausschließung vorzuziehen. — Für die Verpachtung der franz. landw. Congreß von 1847, Zeller, Zeitschr. 1848, S. 227, ferner ebend. 1849. S. 283.

(d) Hierin wurde sonst sehr gefehlt. Reinhard (Vermischte Schriften, 6. Stück, 1767, S. 823) führt mißbilligend an, daß damals (im Badischen) Wiesen auf 1 Jahr, Aecker auf 3 Jahre an die Bürger ausgegeben wurden, nach Bergius Mag. IV, 46 pflegte man die Aecker auf 1—3 Jahre nach dem Loose auszutheilen. In Baden sind 105 012 Morgen Almendgut zum Genuß an die Bürger vertheilt und 95 098 Bürger (einschließlich Wittwen) haben Antheil. Die Gemeindewaldungen betragen 685 374 Morgen, die Holzabgaben 176 281 Klafter Scheitholz, 12 477 Klafter anderes Holz, 7·241 812 Wellen ꝛc., die an 159 382 Personen vertheilt werden. 522 Orte haben bloß Holz-, 141 bloß Almendnutzungen, 586 beides. Die Zahl aller Gemeinden und Nebenorte mit besonderen Rechnungen ist 1842. Beiträge zur Statistik der innern Verwalt. IX. Heft. 1859. — In Frankreich kommt noch sowohl erblicher als lebenslänglicher Almendgenuß vor, welcher fortbestehen, aber nicht mehr neu bewilligt werden darf; die höchste erlaubte Dauer ist 30 Jahre. Block, Dictionn. S. 1209.

(e) In Baden ist diese Einrichtung die gewöhnliche. Die Vertheilungsart der Almenden kann durch Beschluß von $^2/_3$ der Berechtigten mit Genehmigung der Regierung abgeändert werden, Gemeinde-O. von 1831 §. 85, doch wird in der Regel darauf gesehen, daß kein Mitglied in dem Genusse, den es bisher schon gehabt hat, verkürzt werde, V. vom 16. Juni 1834. In mehreren Orten der badischen Rheinebene steigt der volle Antheil eines älteren Bürgers auf 3, 4, in Heddesheim und Laudenbach auf 5, in Käferthal auf 7 Morgen, im hess. Marktflecken Birnheim auf 13 hess. oder 9 bad. Morgen.

(f) Es ist fehlerhaft, wenn die zuerst erhaltenen Stücke später beim Empfang anderer wieder abgegeben werden müssen, weil dieß von ihrer guten Behandlung abhält. In manchen Dörfern dauert es schon 25 und mehr Jahre, bis der Bürger in den vollen Genuß gelangt. — Nach dem großh. hess. Ges. v. 21. Juni 1852 sollen künftig die Antheile nicht unter $^1/_2$ hess. Morgen betragen und aus einem einzigen Stück bestehen. Wenn ein Theil der Ortsbürger mehr berechtigt ist als die anderen, so findet beim Aussterben der ersteren ein Nachrücken nach dem Alter in den größeren Genuß Statt.

(g) Diese ungünstige Folge wird allerdings öfters wahrgenommen.

(h) Bad. Gemeinde-O. v. 1831 und Ges. v. 28. Aug. 1835 (Zusammenstellung v. 5. Nov. 1858 §. 69.) Es darf eine Auflage auf die Bürgernutzungen gemacht werden, soweit dieselbe dem Werthanschlage nach 1 Morgen Acker oder Wiese und 2 Klafter Gabholz übersteigt, die Auflage darf aber den halben Reinertrag der Nutzung nicht übersteigen.

§. 85.

III. Weideland war ehemals vor der Einführung der Stallfütterung ein nothwendiges Erforderniß, daher bestand ein ansehnlicher Theil der Oberfläche jedes Landes aus Weiden (Weideangern), die einer einzelnen Gemeinde oder mehreren

derſelben zugehörten oder auch im Miteigenthum mehrerer Privatperſonen ſich befanden (*a*). Die gemeinſchaftliche Benutzung hat gewöhnlich die Folge, daß die Weideplätze ohne Schonung und Pflege bleiben, weil Niemand es der Mühe werth findet, etwas für ſie zu thun, jeder vielmehr nur den größten Nutzen für ſich ziehen will. Daher ſind die Gemeinweiden meiſtens zu ſtark und ununterbrochen mit Vieh beſetzt, in ſchlechtem Zuſtande und deßhalb von geringem Ertrage (*b*). Am nachtheiligſten iſt das Miteigenthum mehrerer Gemeinden, die begreiflich in der übermäßigen Benutzung der Weiden mit einander wetteifern. Eine Entfernung dieſer Uebelſtände iſt deßhalb mit Recht als eine Aufgabe der Regierung anerkannt worden. Es kann jedoch da, wo die Beſchaffenheit und Lage der Weideflächen der Umwandlung in eine andere Art der Bodenbenutzung im Wege ſteht, wie dieß beſonders in Berggegenden oft der Fall iſt (§. 87 (*c*)), weniger wirkſam geholfen werden, denn es bleibt hier nichts übrig, als für beſſere Behandlung der Weiden zu ſorgen. Es muß den Gemeindevorſtehern aufgetragen werden zu veranſtalten, daß die Weiden geebnet, gereinigt, in mehrere Abtheilungen gebracht und abwechſelnd behütet werden, daß die für jedes Weideſtück paſſende Art der Thiere beſtimmt werde, Schweine und Federvieh nur auf die ſchlechteſten Stellen kommen und dgl. (*c*). Ein beträchtlicher Theil der Gemeinweiden zeigt ſich jedoch bei genauer und unbefangener Unterſuchung tauglich, zu Acker oder Wieſen gemacht zu werden. Sind nun auch die anderen Bedingungen ihres guten ſchwunghaften Anbaus (Arbeitskräfte, Capital, Abſatz) vorhanden, ſo kann durch denſelben mit Hülfe der Stallfütterung und des Futterbaues auf dem Felde, ſoweit die Wieſen nicht zureichen, der Weidegang ganz abgeſchafft und eine große Vermehrung des Bodenertrages bewirkt werden.

(*a*) Im preuß. Staate wurde nach längerer Ungewißheit über die Anwendung des §. 17 der G.-Th.-O. durch die Declaration v. 26. Juli 1847 verordnet, daß dasjenige Gemeindevermögen, deſſen Nutzungen den Mitgliedern vermöge dieſer ihrer Eigenſchaft zukommen, ſo wenig als dasjenige, welches zur Beſtreitung der Gemeindeausgaben dient, durch Theilung in Privatvermögen verwandelt werden darf. Ebenſo G. Th. O. für die Rheinprovinz §. 3. (Die Theilung iſt demnach nicht bei Gemeindevermögen, ſondern nur bei gemeinſchaftlichem Privatvermögen zuläſſig.)

(b) Verſtändige Landwirthe laſſen nicht ſelten die ihnen geſtattete Weide freiwillig unbenutzt, weil ſie die ſpärliche Nahrung, den Düngerverluſt, die Gefahren für die Geſundheit der Thiere ꝛc. bedenken. Anders verhält es ſich, wenn Grasland ſich im Privateigenthum befindet, wo nach Umſtänden das Beweiden dem Mähen vorgezogen werden kann, wie bei Fettweiden oder den Weideſchlägen der Feldgraswirthſchaft, I, §. 382. — Roſcher, II, §. 80. — In Frankreich ſind nach der amtlichen Statiſtik (Agriculture, 1841) noch 9·191000 Hekt. Weideland vorhanden, deren Ertrag auf 82 Mill. Fr. (9 Fr. auf 1 Hektar oder 1 fl. auf den preuß. Morgen) angeſchlagen iſt. Nach Chevrier-Corcelles & Puvis, Observations, S. 10, wurden 6 Mill. Hekt. ödes Land angenommen, wovon mindeſtens 4½ Mill. baufähig. Das britiſche Reich ſoll nach Couling 1827 noch 15 Mill. Acres baufähiges ödes Land gehabt haben (wovon 3·454000 Acres in England), welches 5 Mill. Pfd. St. einbrachte, Porter, Progress of the nation, 1851, S. 160. Dieß ſind wahrſcheinlich größtentheils Gemeindeweiden, commons. Der ſchlechte Zuſtand derſelben iſt der Gegenſtand vieler Klagen. Sie ſind wegen der Behütung bei naſſer Witterung von Huftritten durchlöchert, uneben, haben Pfützen von ſtehendem Waſſer, ſchlechte Kräuter, Maulwurfshaufen, Fuhrwege und dergl. (Auf den engliſchen Gemeinde-Heiden trieben ſich auch die Zigeuner herum.) Man hat angenommen, daß in England der Acre ſolcher Weiden nicht über 4 Schilling Ertrag giebt, und daß durch die Abſchaffung des Weidegangs und beſſere Benutzung der Rohertrag 40fach, die Rente 15fach werden könne. — Bergius, Polizey- u. Cameral-Magazin, IV, 48. — Frank, Landw. Polizei, II, 195. — Rees Cyclopaedia, IX, Art. Common. — Steinmüller, Schweiz. Alpenwirthſchaft, I, 30. II, 287. 342. 415. — Ueber die beſſere Benutzung des, größtentheils den Gemeinden gehörenden öden Landes in den Ardennen, welches theils zu Wald, theils zu Wieſen und Weiden gemacht werden könnte, ſ. V. Bronn, Mémoire sur l'utilisation des terrains incultes de l'Ardenne. Liège, 1829. (Der Verfaſſer räth den Verkauf).

(c) Frank, Landw. Polizei, II, 204—207. — Lips, S. 166. — Beiſpiel ſorgfältiger Anordnungen hierüber in der ſchwyzer „Bauherrn oder Oberallmeind-Verordnung," gedruckt zu Einſiedeln, 1818. Durch Beſchluß von 1816 wurde ein Oberallmeindgericht aufgeſtellt, um die Weideangelegenheiten zu beſorgen. Der Oberallmeind-Seckelmeiſter wacht, daß die Weiden, Wege, Hütten und Häge in gutem Stande bleiben, daß die Allmeinden geſäubert und geſchont, der Dünger aus den Melkhütten auf die Weide geführt, die Kuhweiden von Schaafen und Ziegen befreit werden und dgl. — In der Schweiz, Tirol, dem bairiſchen Alpenlande ꝛc. ſind viele Alpen Privateigenthum Einzelner oder Mehrerer. Bei den Gemeindealpen iſt ausgemittelt, wie viel Stücke Vieh aufgebracht werden dürfen. Die beſſeren Weiden werden für milchgebende Kühe beſtimmt und mit Sennhütten verſehen, die ſchlechteren (Galtalpen) dem Jungvieh, den Pferden ꝛc. angewieſen. Vorſchrift, die Almenden mit Bäumen bepflanzen zu laſſen, Würtemb. Commun-O. v. 1. Juni 1758, 3. Cap. 4. Abſchnitt. Weiden auf ſchlechtem Boden können auch zu Wald gemacht werden, §. 165.

§. 86.

Ein fleißiger Anbau des bisherigen Weidelandes iſt am ſicherſten dann zu erwarten, wenn daſſelbe zertheilt wird und

in die Hände einzelner Gemeindebürger übergeht. Die Bemühungen vieler Regierungen ſind daher hierauf gerichtet und mit dem beſten Erfolge belohnt worden. Wenn jedoch zum Urbarmachen ſchwierige und koſtbare Unternehmungen gehören, die beſſer und leichter im Großen auszuführen ſind, ſo müſſen dieſelben vor der Zertheilung veranſtaltet werden, entweder auf Rechnung der Gemeinden, oder von Privatgeſellſchaften, oder vom Staate. Sollte es den Gemeinden an Capital und Neigung zu ſolchen Unternehmungen fehlen, ſo wäre es am einfachſten, wenn ſie die Weiden an den Staat verkaufen, der dann das Land nach den nöthigen Verbeſſerungen wieder veräußert (*a*). In den meiſten deutſchen Ländern hat man in der zweiten Hälfte des 18. und noch mehr im 19. Jahrhundert nach dem Beiſpiel von England (*b*) die Vertheilung der Gemeinweiden unter die Gemeindebürger zu Eigenthum befördert und dieſe mit großer Vorliebe betrachtete Gemeinheitstheilung (*c*) iſt zum Gegenſtande vieler geſetzlicher Vorſchriften geworden (*d*). Der Beweggrund hiezu war die Erwägung, daß von den Eigenthümern der größte Eifer zu erwarten iſt, die empfangenen Antheile in guten Stand zu bringen und einträglich zu benutzen. Neuerlich hat man angefangen, die Beibehaltung des Eigenthums ſolcher Gemeindeländereien vorzuziehen und ſie ſo zu behandeln, wie das ſchon früherhin urbar gemachte (§. 84), d. h. ſie zu verpachten oder zum lebenslänglichen Genuß an die Bürger zu vertheilen.

(*a*) Belgiſches Geſetz v. 25. März 1847: die Gemeinden und die Miteigenthümer gemeinſchaftlicher Weideflächen können zum Verkaufe derſelben gezwungen werden, mit Zuſtimmung des Provinzialrathes, wobei den Käufern die Urbarmachung zur Bedingung gemacht wird. Auch eine Verpachtung zum Anbau auf höchſtens 30 Jahre, aber mit der Ausſicht auf Erneuerung des Pachtes, iſt zuläſſig, Art. 11. Der Staat kann ſolche Flächen von den Gemeinden erkaufen und ſie wieder verkaufen. Schon vor dieſem Geſetze hatten mehrere Gemeinden der Heidegegend (Campine) in den Provinzen Antwerpen und Limburg Heideland an den Staat abgetreten, der die Bewäſſerung vorbereitete und das Land als Wäſſerwieſen verkaufte. In einem Falle (bei einer Fläche von 122 Hekt.) war der Erlös des Hekt. 395 Fr., die Koſten der Bewäſſerungsanlagen beliefen ſich auf 155 Fr., alſo der Ueberſchuß 240 Fr. Man nahm an, daß die Gemeinden 162896 Hekt. Heide beſitzen. Hiervon wurden in 3 Jahren nach jenem Geſetze 8626 Hekt. mit der Verpflichtung zum Anbau verkauft, 803 verpachtet, 1920 vertheilt, 226 von den Gemeinden ſelbſt angebaut und 4600 Hekt. zu Wald angelegt, zuſammen 16180 Hekt. Loi sur le défrichement des

terrains incultes. Recueil des documens et des discussions, Brux. 1848. fol. — Situation du Roy. 1852. IV, 79. — Die Beweggründe zu jenem Geſetz lagen zum Theil in dem Mangel an Capital in den Gemeinden. Wollen dieſe die Urbarmachung ſelbſt beſtreiten, ſo ſteht es ihnen natürlich frei.

Auf entlegenen Weideplätzen iſt die Anlegung von Höfen rathſam, welche auf lange Zeit verpachtet oder in Erbpacht gegeben werden. Vorſchlag dieſer Art für die großen Almenden des würtemberg. Heubergs von Reinhardt, Correſp. Bl. des w. landw. V. 1847, S. 1. Chevrier-Corcelles et Puvis, Observations, S. 10. (Die Verfaſſer rathen, das zur Weide nicht erforderliche Gemeindeland den dürftigen Feldarbeitern gegen einen geringen Zins auf 9 Jahre zu überlaſſen; für jede folgende 9jährige Pachtperiode müßte der Zins erhöht werden, ohne daß die Familie aus dem Beſitz vertrieben würde.)

(*b*) Ueber die Bedeutung von inclosure und Gemeinheitstheilung ſ. §. 75 (*b*). Die erſte inclosure bill kam 1710 zu Stande. Seitdem ſind dieſe Unternehmungen ſehr zahlreich geworden. Von 1760—1849 wurden 1·350577 Acres, theils Gemeinweiden, theils weidepflichtiges Privateigenthum, von der Weide befreit (Porter, Progress. S. 157), wodurch ein großer Zuwachs des Bodenertrages bewirkt wurde, auch der Viehſtand zunahm (Thaer, Engl. Landw. IIb. 357). Die Beſorgniß einer Vertheuerung des Fleiſches (z. B. in A political enquiry into the consequences of enclosing waste lands, 1785, S. 97) war unbegründet, denn das von der gemeinſchaftlichen Weide befreite Land wurde zum Theil auch zur Gewinnung von Futter und ſelbſt zu Weideſchlägen verwendet. Nachtheilig war nur der Umſtand, daß Häusler (cottagers) und Taglöhner ohne Grundbeſitz, welche die Weide benutzt hatten, keine Antheile erhielten und daher in Bedrängniß geriethen. Das allgemeine Geſ. v. 8. Aug. 1845 (8. u. 9. Vict. c. 118) erlaubt, den dürftigeren Arbeitern Stücke bis zu ¼ Ac. gegen einen Getreidezins zum Gartenbau zu geben, §. 75, 109. — In Schottland iſt ſchon 1665 ein Geſetz ergangen, nach welchem die Abtheilungen leicht erfolgten, Thaer, IIb, 348.

(*c*) Wöllner, Die Aufhebung der Gemeinheiten in der Mark Brandenburg. Berl. 1766. — Reinhard, Verm. Schriften, VI, 835. — (v. Rebeur) Gedanken eines geübten Auseinanderſetzungs-Commiſſarii über die ſchicklichſte Verfahrungsart ꝛc. Berl. 1774. — Auszüge aus dieſen beiden und mehreren anderen Schriften in Bergius, Neues Magazin, III, 5. — Frank, Landw. Pol. II, 199. — Meyer, Ueber die Gemeinheitstheilung. Celle, 1801—1805. III. B. 4°. — Gönner, Ueber Cultur und Vertheilung der Gemeindeweiden. Landshut, 1803. — Sturm, Kameralpraxis, II, 1. — Lips, Ackergeſetzgebung, I, 148—168. — Burger und Schachermaier, Preisſchriften über Zertheilung der Gem.-W. Peſth, 1818. — Klebe, Grundſätze der Gemeinheitstheil. Berlin, 1821. I. Bd. 4°. — Ueber die Geſetzentwürfe in Baiern ſ. v. Cloſen, S. 86. 201. Verhandl. der 2. Kammer von 1819, I, 452. (Allgem. Bemerk.) — Verhandl. der 2. Kammer von 1822. Beilagen, I, 178 (miniſterieller Entwurf). IV, 148 (Gutachten des Ausſchuſſes). — Rudhart, I, 190.

(*d*) Beiſpiele: Oeſterr. Patent v. 5. Nov. 1768, Geſ. v. 14. Oct. 1808. Schopf, I, 71, Stubenrauch, II, 475. — Hannov. Gemeinheitstheilungs-O. für das Fürſtenthum Lüneburg, vom 25. Juni 1802, Ordnungen für die anderen Provinzen v. 30. April 1824 u. 26. Juli 1825. Geſ. v. 30. Juni 1842 über das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungsſachen, Verordn. hiezu v. 27. März 1843,

ſ. Landes-Oekonomie-Geſetzgebung des K. Hannover, 3. Aufl. 1857. — Gr. heſſ. G.-Th.-O. v. 7. Sept. 1814. — Gothaiſche G.-Th.-O. v. 2. Jan. 1832. — Sächſ. Ablöſ.-O. v. 17. März 1832. 5. Abſchnitt. — Bad. Gemeinde-Ordn. v. 31. Dec. 1831. 5. Abſchnitt. — Preuß. Gemeinh.-Th.-O. v. 7. Juni 1821, Geſ. v. 2. März 1850. Gem.-Th.-O. für die Rheinprovinz, Neuvorpommern und Rügen v. 19. Mai 1851. — In Frankreich ſind Theilungen des Gemeindelandes unbedingt verboten. Erklärung des Staatsraths 21. Febr. 1838. Block, Dict. S. 1211.

§. 87.

Bei der Vertheilung der Gemeindeweiden iſt vorzüglich Folgendes zu berückſichtigen:

A. Was zum Beſchluſſe einer Theilung erforderlich ſei. Die Beſitzer größerer Güter pflegen derſelben weniger geneigt zu ſein, als die kleineren, daher iſt ein einſtimmiger Beſchluß der Weideberechtigten nicht leicht zu erwarten, es muß alſo eine ſtarke Mehrheit der Stimmen entſcheiden (*a*). Um keinen Theil in ſeinen Wirthſchaftsverhältniſſen zu beläſtigen und Streitigkeiten zu verhüten, iſt es dienlich denjenigen Gemeindegliedern, die es begehren, ihre Antheile auszuſcheiden, während die Anderen mit dem Ueberreſte des Landes im Weideverbande bleiben; doch iſt dieß nicht unter allen Umſtänden ohne Nachtheile ausführbar und es muß daher eine Unterſuchung hierüber angeſtellt werden (*b*). Ueberhaupt darf eine Zerſchlagung nicht ohne Genehmigung der Staatsbehörde geſchehen, weil es Fälle giebt, wo die Urbarmachung ſchädlich, oder auch aus anderen Gründen die Theilung unvortheilhaft iſt (*c*).

B. Wer zur Benutzung berechtigt ſei, und wie weit die Nutzungsrechte ſich erſtrecken, dieß iſt durch genaue Unterſuchung in jedem einzelnen Falle zu ermitteln, wozu Gemeindeordnungen, abgeſchloſſene Verträge, richterliche Erkenntniſſe und Herkommen zu Stützpuncten dienen. Man muß diejenigen Weideberechtigten, welche blos Entſchädigung zufolge einer Weidedienſtbarkeit fordern können, von den Gemeindemitgliedern unterſcheiden, deren wirthſchaftliche Lage durch die Theilung verbeſſert werden ſoll. Jene können ſowohl Auswärtige, als auch Gemeindemitglieder ohne Antheil an dem Gemeindeeigenthume ſein (*d*). Die Entſchädigung wird in

Land geleiſtet. Sind Weiden im gemeinſchaftlichen Eigenthume mehrerer Gemeinden, ſo muß die Abtheilung zwiſchen denſelben vorausgehen, wozu die Art und Größe der bisherigen Benutzung zu erforſchen iſt (*e*). Um aber dieſe beſonders unvortheilhafte Weidegemeinſchaft (§. 85) zu entfernen, ſoll jede Gemeinde befugt ſein, die Ausſcheidung eines Theiles von dem gemeinſchaftlichen Weidegrunde zu fordern (*f*).

(*a*) Lüneb. G.-Th.-O. §. 24 und Geſ. für die anderen hannov. Provinzen: die Hälfte der Stimmen genügt, und dieſe werden nach Grundbeſitzungen abgewogen, wenn die Theilnahme an der Gemeinheit darauf beruht, ſonſt nach Verhältniß des Genuſſes. — Preuß. Gem.-Th.-O. §. 4: Jeder Theilnehmer kann eine Gem.-Theilung verlangen; §. 17: Bei Gemeindegütern, deren Nutzungen den einzelnen angeſeſſenen Mitgliedern gebühren, kann jedes nutzungsberechtigte Mitglied auf Theilung antragen. Dieſes „Provocationsrecht" iſt durch V. v. 28. Juli 1838 §. 1, Geſ. v. 9. Oct. 1848 und v. 2. März 1850 §. 13 wenigſtens in Anſehung ſolcher Theilungen, welche einen allgemeinen Ackerumtauſch erfordern, ſo beſchränkt worden, daß die Beſitzer von ¼ der betheiligten Ländereien zuſtimmen müſſen. G.-Th.-O. für die Rheinprovinz §. 2: Theilung eines gemeinſchaftlichen Eigenthums kann jeder Miteigenthümer verlangen. Vgl. §. 84 (*a*). — Baier. Geſ. P. v. 1. Juli 1834, §. 6: ¾ der Gemeindemitglieder, unter welchen ¾ aber die Großbegüterten und Schäfereiberechtigten begriffen ſein müſſen. — Bad. G.-O. v. 5. Nov. 1858 §. 126: zur Vertheilung müſſen ¾ der Gemeindebürger zuſtimmen, aber es muß nach §. 113 1 Morgen auf jeden Bürger zum Almendgenuſſe vorbehalten werden. — Gotha, §. 3: ¾ der Mitglieder. — Gr. Heſſen, §. 41: Mehrheit. — In Oeſterreich ſollten nach dem Patent von 1768 die Theilungen von Amtswegen betrieben werden, nach dem Geſ. v. 14. Oct. 1808 hörte der Zwang auf, die Behörden ſollten nur rathen und befördern. Nach dem Gemeindegeſetz von 1849 iſt jede Vertheilung unterſagt, nur ausnahmsweiſe kann Staatserlaubniß erlangt werden; v. Stubenrauch a. a. O.

(*b*) Die großen Gutsbeſitzer können nicht ſo ſchnell, als die kleinen, ihre Antheile urbar machen, daher müſſen die Strecken, auf welche ſie Anſpruch haben, an einander ſtoßen, um einſtweilen noch bequem beweidet werden zu können. Die a. baier. Geſetzentwürfe ſtimmen hiermit überein. — Baier. V. v. 11. März 1814: die Entſcheidung, ob zu theilen iſt, ſoll von einem Gutachten ſachverſtändiger Landwirthe abhängen. — Lüneb. G.-Th.-O. §. 25: In beſonderen Fällen, wo eine bedeutende Culturverbeſſerung zu erwarten iſt, darf auch ein einzelnes Mitglied eine Ausſcheidung ſeines Antheils verlangen, unter gewiſſen Bedingungen. — Sächſ. Ablöſ.-O. §. 133: Jedes anſäſſige berechtigte Gemeindeglied kann auf Theilung antragen, um einen Antheil zu Eigenthum zu erhalten.

(*c*) Beſonders an ſteilen Abhängen, deren Raſendecke nicht ohne Gefahr des Hinabſchwemmens der Erde umgebrochen werden darf, oder an Strömen, deren Austreten man noch nicht zu verhindern im Stande iſt. Beiſpiele von beiden Fällen im Arriège-Departement in Frankreich, Ballois, Annales de statistique, IV, 35 (1802). — Vorſchlag Hausmann's, nach dem Neigungswinkel geſetzlich zu beſtimmen, bis zu welchem Grade der Steilheit das Land noch als Acker angebaut werden

dürfe; De rei agrariae et saltuariae fundamento geologico, S. 47. — Eine seichte Oberschicht über Steingrund verbietet ebenfalls den Anbau, so wie auch die Kleinheit des auf jedes Mitglied kommenden Antheils ein Abhaltungsgrund werden kann. Sächs. A.-O. §. 144: Es muß wenigstens die Hälfte der Theilnehmer jeder 10 Q.-Ruthen = $^1/_{14}$ pr. Morgen erhalten können.

(*d*) Sächs. Ablös.-O. §. 149.

(*e*) Man hat also zu untersuchen, welche Zahl von Stücken Vieh jeder Art auf jeden Weideplatz herkömmlich geführt werden darf, und welche Zeit hindurch. Hierüber werden Hirten und andere unterrichtete Personen vernommen, mehrere Arten von Vieh auf eine einzige umgerechnet u. s. w. — Man nennt diese Abtheilung zwischen mehreren Gemeinden die Generaltheilung, im Gegensatze der Specialtheilung innerhalb einer einzelnen Gemeinde. Lüneb. G.-Th.-O. §. 100. 102.

(*f*) Bad. G.-O. §. 96. — Gr. hess. G.-Th.-O. §. 42.

§. 88.

C. Vertheilungsmaaßstab in einer Gemeinde. Hierüber besteht die größte Meinungsverschiedenheit und in der gesetzlichen Bestimmung desselben liegt die größte Schwierigkeit, jedoch nur da, wo weder in einer einzelnen Gemeinde, noch in einem ganzen Landestheile schon eine unzweifelhafte Regel besteht und auch eine Uebereinkunft unter den Betheiligten nicht zu Stande kommt. Der zu wählende Maaßstab muß nicht blos gegen alle Betheiligten gerecht, sondern auch von volkswirthschaftlicher Seite nützlich sein, d. h. die Landwirthschaft befördern. Die theils empfohlenen, theils wirklich angewendeten Maaßstäbe sind hauptsächlich folgende:

1) Vertheilung nach dem bisherigen Viehstande. Dieselbe (*a*) empfiehlt sich vorzüglich dadurch, daß sie der gegenwärtigen Nutzung des Weidelandes entspricht. Allein es ist zu erwägen: a) daß der Viehstand der einzelnen Gemeindebürger im Zeitpunct der Theilung etwas Zufälliges ist, indem leicht der Eine durch Unfälle einen Theil seines Viehes verloren hat, der Andere vorübergehend mehr besitzt, als er fortdauernd halten könnte, und selbst eine absichtliche Vermehrung vorkommen möchte, um nach derselben auf die Theilung anzutragen (*b*); — b) daß die Ausmittlung des in mehrjährigem Durchschnitte vorhandenen Viehstandes ungemein verwickelt und dennoch wegen der vorstehenden Gründe nicht unbedingt anwendbar ist (*c*); — c) daß, wenn man deshalb lieber unter-

ſuchen wollte, wie viel Vieh jeder nach ſeinen Wirthſchafts-verhältniſſen halten könnte, dieß ſchon einem anderen Maaß-ſtabe angehört (*d*).

(*a*) Runde, Beitr. zur Erörterung rechtlicher Gegenſtände, I, Nr. 1. — Meyer, I, 23. — Lüneb. G.-Th.-O. §. 58 ff. u. a. hannoveriſche O.: 10jähriger Durchſchnitt; 2 Pferde, die nur bei Tag weiden, gelten für 3 Kuhweiden; 8 Schweine, 10 halbedle und 7 edle Schaafe = 1 Kuhweide. Dieſer Maaßſtab ſoll in der Regel bei General- und in gewiſſen Fällen auch bei Specialtheilungen gebraucht werden, §. 100. 102. Sind die Berechtigungen in Anſehung der Hütungszeit ungleich, ſo wird auch dieſe mit berückſichtiget, §. 79 ff. — Pr. Gem.-Theil.-O., §. 11—14: 5jähr. Durchſchnitt. Alles Vieh wird auf Kühe reducirt, indem 1 Ochſe oder 2jähr. Stier, 1 Pferd, 8 Schweine, Schaafe, Ziegen = 1 Kuh, aber 4 Fohlen oder Stücke Rindvieh unter zwei Jahren = 3 Kühen gerechnet werden. Unglücksjahre werden ausgeſchloſſen.

(*b*) Die pr. G.-Th.-O. beſtimmt §. 33, daß der Viehſtand verarmter Leute auf das in ihrer Claſſe gewöhnliche Maaß erhöht, und ein unverhältnißmäßig großer herabgeſetzt werden ſoll. Viele Vorſchriften dieſer Art in den hannov. Geſetzen. Uebrigens dürfte dasjenige Vieh, welches auf Privatweiden erhalten worden iſt, nicht eingerechnet werden. Selbſt die Verſchiedenheit in der Größe, Beſchaffenheit und Fütterungsart der Viehſtücke müßte eigentlich in Betracht gezogen werden.

(*c*) Vgl. das Gutachten des berliner Kammergerichts von 1791, bei Meyer, I, 40. — Wer z. B. vor einem Jahre ſein halbes Gut verkauft hat und daher jetzt viel weniger Vieh beſitzt, als vorher, der erhält nach dem Durchſchnitte von 5 Jahren offenbar mehr als ihm gebührt.

(*d*) Gotha, §. 14: Hat Jemand in den 5 Jahren von ſeinem Recht keinen oder einen geringeren Gebrauch gemacht, als er befugt geweſen wäre, ſo wird auf ihn ſo viel Vieh gerechnet, als er durchwintern kann.

§. 89.

2) Durchwinterungsmaaßſtab (*a*). Um die Zufälligkeiten bei dem wirklichen Viehſtande zu beſeitigen, wird aus der Größe und Fruchtbarkeit der einem jeden Weideberechtigten gehörenden Aecker und Wieſen berechnet, wie viel Futter er gewinnen und wie viel Vieh er damit den Winter hindurch erhalten könne, und nach dieſer Anzahl beſtimmt man die Antheile. Dagegen kann erinnert werden (*b*): a) Das Vermeſſen und Abſchätzen aller Grundſtücke (wenn dieß nicht ſchon bei der Steuerregulirung geſchehen iſt), ſo wie die hierauf zu gründenden Berechnungen ſind mühſam und koſtbar. b) Auf Gemeindeglieder, die blos ein Haus oder gar keine Liegenſchaft haben und dennoch einen Anſpruch auf die von ihnen bisher benutzte Weide machen können, iſt dieſer Maaßſtab gar nicht anwend-

bar (*c*). c) Die Art der Fütterung und der Fruchtfolge ist so verschieden, daß die Grundsätze zur Berechnung schwankend werden. d) Es giebt Landwirthe und ganze Gemeinden, welche Futter zukaufen, und andere, die einen Theil ihres gewonnenen Futters verkaufen. Dieß macht wieder besondere Untersuchungen nothwendig.

(*a*) Preuß. Land-R. I, Tit. 32. §. 90. In der Gem.-Th.-O. §. 34 ff. wird ebenfalls dieser Maaßstab vorgeschrieben, wenn der bisherige Viehstand nicht zu ermitteln ist; ebenso Lüneburg, §. 105.

(*b*) Meyer, I, 7. 37. — Sturm, II, 18.

(*c*) Die pr. G.-Th.-O. §. 41. 42 legt denen, die keine Aecker haben, ein Nutzungsrecht von 1½ Kuhweiden bei, weil nämlich zur Befriedigung der nothwendigsten Bedürfnisse einer Familie so viel erforderlich sei.

§. 90.

3) Die Theilung nach der Größe des jetzigen Grundbesitzes (*a*) ist folgenden Einwürfen ausgesetzt: a) Der bloße Flächenraum dürfte nicht entscheiden, man müßte folglich zugleich auf die Güte des Landes Rücksicht nehmen, wodurch man zu der Theilung nach dem Güterertrage geführt würde (*b*). b) Die Benutzung der Weide steht mit der Größe und selbst mit dem Ertrage der Ländereien nicht in gleichem Verhältniß, indem die Besitzer ganz kleiner Güter auf gleicher Morgenzahl mehr Vieh halten, als die großen Bauern; auch die Dorfbewohner ohne Land bieten häufig Alles auf, um ein oder einige Stücke Vieh zu überwintern, die sie dann auf die Weide bringen (*c*). c) Wollte man auch zu Gunsten solcher Weideberechtigten besondere Fürsorge treffen, so würden doch die Großbegüterten öfters mehr Land erhalten, als sie bearbeiten und bedüngen können, während die Kleinen sehr geringe Antheile empfingen. Es würde daher der gute Anbau des Landes wenig gefördert, und den Kleinbegüterten, deren Lage am meisten der Verbesserung bedarf, nicht abgeholfen (*d*).

(*a*) Gr. v. Soden, I, 292. — Oberndorfer, Nationalök., §. 79. 80, dess. Wirthschaftspolizei. S. 277. — Steinlein, S. 83. — Schottisches Gesetz von 1665.

(*b*) Benſen, Materialien, II, 332. — Auf diese Weise entsteht der Contributionsfuß, welcher den Einwendungen b) und c) gleichmäßig unterliegt. Besser wäre es, wenn man sich in jeder Gemeinde über die Festsetzung einiger Classen für jede Art von Ländereien vereinigte.

(c) Die hannov. G.-Th.-Ordnungen (§. 85 ff. der lüneb. ꝛc.) ſtellen als dritten Maaßſtab den zur Haushaltung erforderlichen Viehſtand auf, für ſolche Fälle, wo ein Theil der Weideberechtigten kein Land oder noch nicht genug beſitzt, um das für das Familienbedürfniß nöthige Vieh ernähren zu können.

(d) Es ſeien z. B. in einem Dorfe 10 große Bauern, welche zuſammen 2000 Morgen, 20 mittlere, welche 1200 Morgen, 30 kleinere, welche 900 Morgen, und 50 Köthner, welche 100 Morgen beſitzen, und es ſei ein Weideplatz von 210 Morgen zu vertheilen, ſo erhielte ein großer Bauer 10, ein mittlerer 3, ein kleiner $1\frac{1}{2}$, ein Köthner nur $\frac{1}{10}$ Morgen. Niemand wird behaupten, daß der Viehſtand der 4 Claſſen von Landleuten ſich wirklich wie die Zahlen 1 : 15 : 30 : 100 verhalte.

§. 91.

4) Das Verhältniß der Beiträge zu den Gemeindelaſten iſt darum empfohlen worden, weil ſich nach demſelben der Antheil jedes Mitgliedes am Gemeindevermögen richten müſſe (*a*). Die Annahme dieſes Maaßſtabes erſcheint aber aus dem Grunde bedenklich, weil die Abgaben der Gemeindeglieder zur Gemeindecaſſe ſich keineswegs blos nach ſolchen Umſtänden richten, die auf das Futterbedürfniß Bezug haben, ſondern bald für alle Mitglieder gleich, bald auch mit Rückſicht auf Wälder, Häuſer, Gewerke und andere Erwerbsquellen angeſetzt ſind (*b*). Ferner bilden die Gemeindeweiden nicht das ganze Gemeindevermögen; die Kämmereigüter, öffentliche Gebäude ꝛc. würden allerdings nach andern Verhältniſſen zu vertheilen ſein.

(a) Rudhart, I, 194. — Commiſſionsgutachten der 2. Kammer in Baiern von 1822, Beil. IV, 161.

(b) In vielen Ländern werden ſie nach den ſämmtlichen Schatzungen (ſog. directen Steuern) erhoben.

§. 92.

5) Völlige Gleichheit der Antheile, in ſo ferne nicht eine Verſchiedenheit von ganzen, halben, Viertels- ꝛc. Gemeinderechten ſtattfindet, in welchem Falle nach dieſem Rechte getheilt werden würde (*a*). Dieſer Maaßſtab entſpricht genau dem Rechte der Benutzung, welches in der Regel gleich iſt; ferner wird auf dieſem Wege am beſten für das Aufkommen der Dürftigeren geſorgt, §. 90. Dagegen hat es wirthſchaftliche Nachtheile, wenn man die bisherige Ungleichheit der Benutzung ganz außer Acht läßt; die Geringbegüterten werden

ſehr begünſtigt, während die größeren Landwirthe nicht für ihren bisherigen Genuß entſchädiget, ſondern gezwungen werden, ihren Viehſtand zu verringern oder Futter zuzukaufen oder einen größeren Theil ihres Landes dem Futterbaue zu widmen. Dieß iſt zwar eine Verbeſſerung, aber die plötzliche Nöthigung zu einer ſolchen ſchwierigen Umänderung führt Störungen mit ſich und ſollte vermieden werden.

(*a*) Frank, II, 199. — Hazzi, Ueber das Rechtliche und Nützliche bei Cultur und Abtheilung der Weiden. München, 1802. — Gönner, a. a. O., S. 62. — Lips, S. 154—158. — Baier. V. vom 4. Juli 1805, nachdem ſchon früher unter lebhaftem Widerſpruch der Landſtände nach dieſem Fuße getheilt worden war. — Bad. V. v. 24. Juli 1810. — Gr. heſſ. G.-Th.-O. §. 86: nach den Nutzungsrechten. — Sächſ Ablöſ.-O. §. 152—154: nach den Benutzungsrechten, wenn dieſe in einer Gemeinde durch Herkommen, Statuten, Vertrag oder richterliches Erkenntniß beſtimmt ſind. In Ermangelung einer ſolchen Norm wird 1) wo der größte Theil der Ländereien walzend iſt, eine Berechtigung nach den Bauſtellen angenommen, 2) im entgegengeſetzten Falle wird nach dem Verhältniß des, zu jeder Bauſtelle gehörigen Acker- und Graslandes, ohne Einrechnung der walzenden Stücke, getheilt, „wobei auf jeden Häusler oder Gärtner, der weniger als 2 Aecker beſitzt, 2 Aecker gerechnet werden.“ — Bad. G.-O. v. 1858 §. 127: wenn von der Gemeinde nichts Anderes beſtimmt wird, ohne Rückſicht auf den Genuß, nach Köpfen. Wittwen erhalten den Antheil ſtatt ihres verſtorbenen Ehemannes.

§. 93.

Da jeder dieſer fünf Maaßſtäbe für ſich allein irgend einem Bedenken Raum läßt, ſo liegt der Gedanke nahe, mehrere von ihnen mit einander zu verbinden, um hiedurch den einen durch den andern zu verbeſſern. Dieß wäre auf manchfaltige Weiſe ausführbar (*a*), am einfachſten ſo, daß die Antheile Aller zwar nicht ganz gleich, jedoch weniger ungleich werden, als es die Grundbeſitzungen ſind. Man könnte zu dieſem Behufe

1) einen Theil der Weideſtrecken nach dem Maaßſtabe des Grundbeſitzes (§. 90), den anderen gleichheitlich (§. 92) theilen, aber ſo, daß Jeder ſeinen Antheil in einem Stücke erhielte (*b*); — oder

2) die Gemeindeglieder nach der Ausdehnung und Fruchtbarkeit ihrer Ländereien in Claſſen ordnen, ſo daß auf ein Mitglied der unterſten Claſſe ein einfacher, auf eines der zweiten ein anderthalbfacher oder doppelter Antheil käme u. ſ. f. (*c*).

(a) Nach dem a. Berichte des preuß. Kammergerichts ſollen der wirkliche Viehſtand und der Durchwinterungsmaaßſtab in Vergleichung mit einander angewendet werden. — Oeſterr. V. vom 5. Nov. 1768: halb nach den Grundſtücken, halb nach den Häuſern. — Die hannoverſchen G.-Th.-Ordnungen ſtellen für General- und Specialtheilungen vier Maaßſtäbe auf, zwiſchen denen nach den Umſtänden gewählt werden ſoll.

(b) In dem obigen Beiſpiele (§. 90 (c)) wäre, wenn jeder von beiden Maaßſtäben zur Hälfte angewendet werden ſollte, die Rechnung dieſe: 1) 105 Morgen in 110 gleiche Theile, giebt $0,^{954}$ M.; 2) 105 M. nach dem Beſitze eines Jeden, welches die Hälfte der a. a. O. gefundenen Zahlen ausmacht. Demnach erhielte im Durchſchnitt ein großer Bauer $5,^{95}$ M., ein mittlerer $2,^{45}$, ein kleiner $1,^{7}$, ein Köthner $1,^{45}$ Morgen.

(c) Z. B. wer bis 3 Morgen incl. beſitzt, erhält einen Theil, 3—10 M. $1^1/_2$ Theile, 10—25 M. 2 Theile, 25—26 M. $2^1/_2$ Theile, ... 100 und mehr M. 6 Theile. Die Zahl der Claſſen und die Fortſchreitung der Sätze geſtatten eine große Manchfaltigkeit. Ein Maaßſtab, der allen Wünſchen der Betheiligten entſpräche, iſt nicht denkbar, aber die beſchriebene Methode vermeidet wenigſtens die einſeitige Begünſtigung des einen Theils auf Koſten des andern. Die Claſſenſätze könnten freilich nicht für alle Gemeinden gleich ſein, es läßt ſich aber durch Aufſtellung allgemeiner Regeln, z. B. daß das maximum nicht über 5 oder 6 Antheile gehen, und die Unterſchiede zwiſchen den Morgenzahlen der Claſſen von unten aufſteigen ſollen, nachhelfen. Aehnlich im Fürſtenthum Neuburg (8. Oct. 1771): ein ganzer Hof 1 Theil, ein halber und ein Viertelshof resp. $^1/_2$ und $^1/_4$, ein Söldner $^1/_8$ Theil. — Baier. V. v. 19. Oct. 1795: ganzer, $^3/_4$ und halber Hof erhalten 3 Theile, Viertels- und Achtelshof 2, die kleineren Güter 1 Theil. Vertheidigung dieſes Geſetzes: Hoppenbichl, Verſ. über die anwendbaren Grundſätze bei Culturprozeſſen. München, 1793

§. 94.

D. Verſchiedene Nebenpuncte.

1) Es iſt üblich und nützlich, einen Antheil zur Benutzung des Schullehrers in jeder Gemeinde vorzubehalten.

2) Die Antheile werden freies Eigenthum, nur mit einem geringen Zinſe zum Beſten der Gemeindecaſſe belegt.

3) Es muß für Wege geſorgt werden, um zu den vertheilten Stücken ſowie zu dem etwa noch übrig gebliebenen Weideplatze bequem gelangen zu können. Am beſten iſt es, zugleich eine allgemeine Zuſammenlegung der Privatländereien vorzunehmen (§. 98).

4) Die Koſten werden nach dem Verhältniß der Antheile umgelegt. Es iſt zweckmäßig, die Gebühren für alle dabei vorkommenden Geſchäfte genau zu regeln (a).

E. Grundzüge der Ausführungsart.

1) Das Theilungsgeschäft erfordert einen rechts- und landwirthschaftskundigen Beamten, dem man einen oder einige unterrichtete Landwirthe zugesellt (*b*).

2) Derselbe beginnt, nachdem ein Antrag auf Theilung erfolgt ist, mit der Untersuchung, wer betheiliget, und ob die Abtheilung zweckmäßig sei, worüber, nach Vernehmung der Interessenten, eine höhere Verwaltungsbehörde zu beschließen hat (*c*).

3) Ergeben sich streitige Rechtsfragen, z. B. über die Befugniß zur Theilnahme, und gelingt es nicht, sie vermittelst eines gütlichen Uebereinkommens oder eines schiedsrichterlichen Verfahrens zu erledigen, so müssen hierüber die Gerichte entscheiden.

4) Die Weide wird vermessen und, wenn sie nicht durchaus von gleicher Beschaffenheit ist, oder wenn es zur Abfindung eines Berechtigten erfordert wird, auch abgeschätzt (bonitirt).

5) Hierauf wird mit Rücksicht auf den anzuwendenden Vertheilungsmaaßstab ein Theilungsplan entworfen und mit den Betheiligten berathen. Es versteht sich, daß auf Stellen geringerer Güte desto größere Antheile gebildet werden.

6) Ist der Plan von der Mehrheit angenommen und von der höheren Behörde nach vorgängiger Prüfung der etwa erhobenen Einwendungen bestätigt, so wird er in Vollzug gesetzt, die Theilnehmer werden in ihre Antheile eingewiesen und es wird über diese ganze Schlußverhandlung ein ausführliches Protokoll aufgenommen, welches als Theilungs-Urkunde (Receß) dient.

7) Wo man sich über die Lage der einem Jeden anzuweisenden Stücke nicht vereinigen kann, läßt man das Loos entscheiden (*d*).

(*a*) Hannov. Ges. v. 30. Juni 1842, §. 150 ff.; Diäten, Reisekosten, Schreibgebühren, Lohn der Feldmesser ꝛc.

(*b*) Angef. hannov. Ges. §. 1—3: für jedes Geschäft eine Commission aus 1 Rechtskundigen und 1 Techniker, d. h. Landesökonomie-Beamten. — Sachsen, die auch für Ablösungen bestellte Specialcommission aus 1 Rechtsgelehrten und 1 Wirthschaftsverständigen, Ablös.-O. §. 207. Der Rechtsverständige wirkt in der Regel nur bei Streitigkeiten über

Rechte mit, §. 213. — Auf dem preuß. linken Rheinufer wird der Antrag an die Bezirksregierung gebracht, die, wenn sie ihn begründet findet, einen Commissar zum Versuch der Vereinbarung bestellt. Gelingt diese nicht, so muß das Theilungsbegehren als Klage an das Landgericht gehen, Ges. v. 19. Mai 1851. Nr. 3405.

(c) In Hannover hatte das 1802 errichtete Landesökonomie-Collegium die Oberleitung der Gemeinheitstheilungen; nach dessen Aufhebung durch V. v. 18. Sept. 1833 ging dieß Geschäft auf die Landdrosteien über.

(d) Ueber den großen Erfolg der Gemeinheitstheilungen im K. Hannover sind neuerlich statistische Nachweisungen bekannt geworden. Von 1803—31 wurden auf 1·160 154 Morgen Theilungen durch das Landesökonomie-Collegium, auf 285 186 M. durch einige Landdrosteien ausgeführt, zusammen 1·445 340 M. Von 1832—1851 gingen in Folge von Specialtheilungen 1·019 246 M. in Privatbesitz über, wovon 414 845 M. allein in der Provinz Lüneburg, in Hildesheim nur 4044 M. s. Zur Statistik des K. Hannover, 3. Heft. 1853, vgl. Festgabe für die 15. Versammlung, S. 41.

§. 95.

IV. Bei den Gemeindewaldungen treten andere Rücksichten ein. Ihre Benutzung ist nicht gemeinschaftlich, sondern wird von dem Gemeindevorstande und der Staats-Forstbehörde geleitet, und die Einzelnen erhalten, soweit der Erlös aus den Walderzeugnissen nicht für die Gemeindeausgaben nöthig ist, jährliche Austheilungen von Holz (Gabholz) und Streu nach einem bestimmten Maaßstabe, häufig auch Bauholz im Falle des Bedürfnisses. Das, was die Gemeinweiden nachtheilig macht, fällt demnach hier hinweg. Kleine Waldstrecken lassen keine so gute, geregelte Bewirthschaftung zu, als größere, und sowohl darum, als wegen der sehr gewöhnlichen Sorglosigkeit kleiner Waldbesitzer werden die Antheile meistens schlecht behandelt, was die Staatsbehörde nicht so wirksam verhindern kann, als bei den Gemeindewaldungen. Die Erhaltung derselben ist ferner für den ganzen wirthschaftlichen Zustand der Gemeinde wohlthätig und gewährt, zumal bei steigenden Holzpreisen, für die dürftigeren Mitglieder eine sehr nützliche Hülfe, zu welcher auch das Raff-, Lese- und Stockholz, die Grasnutzung in trockenen Sommern ꝛc. gehören. Es ist daher zweckmäßig, die Gemeindewaldungen ungetheilt zu erhalten (a). Anders verhält es sich, wo eine Rodung (Ausstockung) als vortheilhaft erscheint. Wird eine solche in Antrag gebracht, so muß zuerst die Bauwürdigkeit des Bodens, die Möglichkeit, ihn mit den vorhandenen Kräften in guten, urbaren Stand zu

ſetzen, die dabei zu erwartende Ertragsvermehrung, dagegen auch der jetzige Holzpreis, die Ausſicht auf künftige Verſorgung mit Holz durch Zufuhr und neue Waldanlagen ꝛc. unterſucht, es muß die Forſtbehörde gutachtlich vernommen und die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde eingeholt werden. Für die Benutzung des Landes zu anderen Zwecken treten die oben (§. 84) angegebenen Regeln ein. Der Abtrieb der ganzen ſtehenden Holzmenge würde das Stammvermögen der Gemeinden verringern, wenn nicht dieß Holz verkauft und der Erlös zu dauerndem Nutzen der Gemeinde, z. B. zur Schuldentilgung ꝛc. angelegt würde (*b*). Waldungen, an denen mehrere Gemeinden Theil haben (*c*), können eher unter dieſelben ohne ſchädliche Folgen vertheilt werden, weil die Antheile zu einer guten Bewirthſchaftung gewöhnlich groß genug ſind, auch das nämliche Perſonal die Verwaltung und Hütung beſorgen kann. Zur Abtheilung wird eine genaue Ermittlung des bisherigen Nutzungsverhältniſſes und eine Abſchätzung des Waldes erfordert. Bei der Ausführung iſt darauf zu ſehen, daß jede Gemeinde die ihr zunächſt liegenden Stücke, ferner wo möglich einen zuſammenhängenden Antheil erhalte, daß aber auch nicht die eine blos junge, die andere blos alte, dem Hiebe nahe ſtehende Holzbeſtände annehmen müſſe.

(*a*) Lüneb. G.-Th.-O. §. 146 und die anderen hannov. O.: Specialholztheilungen unter den einzelnen Mitgliedern einer Commune ſind ... in der Regel nicht zu geſtatten; ausnahmsweiſe kann auf Antrag des Landesökonomie-Collegiums vom Staatsminiſterium die Erlaubniß gegeben werden. — Preuß. G.-Th.-O. §. 109: „Die Naturaltheilung eines gemeinſchaftlichen Waldes iſt ganz oder theilweiſe nur dann zuläſſig, wenn entweder die einzelnen Antheile zur forſtmäßigen Benutzung geeignet bleiben, oder ſie vortheilhaft als Aecker oder Wieſen benutzt werden können.“ — Baier. Geſ. P. v. 1. Juli 1834, §. 6: — „nur behufs der Abtreibung, und inſofern als dieſelben zur Waldcultur nicht geeignet erſcheinen, oder als in der betreffenden Gegend der Ueberfluß an Waldbeſtänden, der Mangel an Acker- und Wieſengründen eine Theilung im Intereſſe der Cultur nöthig macht und der Gemeinde für Deckung gemeindlicher Verwaltungsbedürfniſſe noch ein angemeſſener Waldbeſtand verbleibt.“ — Bad. V. v. 24. Juli 1810, Gem.-O. v. 1858 §. 113: Ausgenommen von aller Vertheilung ſind die Gemeindewaldungen. — Im Odenwalde wurde in mehreren Gemeinden durch Waldvertheilungen der Wohlſtand zerſtört, z. B. in Unter-Schönmattenwaag (Gr. Heſſen), wo der an 3400 heſſ. Morgen große Wald vorher alle Gemeindeausgaben deckte, den altberechtigten Bürgern Gabholz, den jüngeren wenigſtens Leſeholz, Streu und Weide gewährte. Die Antheile (zu 65 Morgen) wurden ſchlecht behandelt, die älteren Holzbeſtände abgetrieben, der Erlös wurde verzehrt, die Hälfte der Antheile

an einen Auswärtigen verkauft und es iſt nun eine ſchwere Umlage zu tragen.

(b) A. baier. Geſ.: Jedenfalls muß die Abtreibung zu Gunſten der Gemeindecaſſe geſchehen und ſonach in dieſe der Erlös fließen.

(c) Wie die ehemaligen Markgenoſſenſchafts- und Cent-Waldungen.

5. Art der Verpachtungn.

§. 96.

Die zweckmäßige Einrichtung des Pachtweſens trägt viel dazu bei, daß Perſonen, die zwar landwirthſchaftliche Kenntniſſe und einiges Capital beſitzen, aber doch nicht begütert genug ſind, um ſich ein hinreichend großes Landgut zu kaufen, in den Stand geſetzt und geneigt gemacht werden, ſich dem landwirthſchaftlichen Gewerbe zu widmen. Auch wird man deſto eher von übermäßiger Zerſtückelung der Güter abgehalten, je mehr Sicherheit und Vortheil man bei größeren Pachtungen findet (*a*). Ohne hierin die Freiheit der einzelnen Grundeigenthümer zu beſchränken, kann die Regierung

1) dieſelben und die Landwirthe über die Vorzüge längerer Pachtzeiten zu belehren ſuchen, die Einführung derſelben bei den unter ſtaatlicher Oberaufſicht ſtehenden Gütern, z. B. der Stiftungen, befördern und auf den Kammergütern das Beiſpiel geben (*b*);

2) den Pachter durch Geſetze gegen die Nachtheile ſchützen, die er beim Verkaufe des Gutes von dem neuen Eigenthümer zu beſorgen haben könnte (*c*).

Beſondere örtliche Umſtände machen bisweilen noch andere Maaßregeln in Bezug auf den angegebenen Zweck rathſam (*d*).

(a) Young, Polit. Arithm. S. 21. 186. — Sinclair, Grundgeſetze, S. 44. 654.

(b) Man erklärt den beſſeren Anbau und die höhere Grundrente von Schottland in Vergleich mit England zum Theile aus der längeren Pachtzeit. Sehr viele engliſche Pachter ſind nur von Jahr zu Jahr im Beſitz des Guts geſichert und verlaſſen ſich auf den guten Willen der Eigenthümer, der ſie auch gewöhnlich lange unvertrieben läßt. Dieß Verhältniß verhindert aber doch bedeutende Verbeſſerungen. Kennedy and Grainger, The present state of the tenancy of land in Great Brit., London, 1828. 30. II. — Edinb. Rev. CXX, 387. — Caird, English agric. 2. Edit. 1852. S. 508.

(c) Zweckmäßig hierüber Code Nap. Art. 1743—1750. — Auch bei dem Todesfall des Eigenthümers kann der Pachter in Schaden kommen. Das brit. Geſ. 14. u. 15. Vict. C. 25 verordnet, daß der Pachter das laufende Jahr hindurch das Gut behalten ſoll.

(d) Z. B. die häufige Afterpacht in Irland und der ebenfalls dort üblich geweſene Unfug, daß nach dem Tode des Pachters die Kinder deſſelben das Pachtgut unter ſich zertheilten, auch daß der Unterpachter dem Grundherrn noch für den Pachtzins haftete, wenn er gleich denſelben ſchon dem Hauptpachter entrichtet hatte und dieſer zu Grunde ging. Die 1826 von Parnell vorgeſchlagene und vom Parlamente angenommene Bill (subletting act) beſeitigt dieſe Mißbräuche, indem ſie verbietet, ohne ſchriftliche Erlaubniß des Gutsherrn ein Gut in Afterpacht zu geben. Vgl. Edinb. Rev., Jan. 1825, Dec. 1826.

B. Lage und Beſchaffenheit der Ländereien.

1. Zuſammenhängende Lage.

§. 97.

Für die gute Bewirthſchaftung eines Landgutes iſt es am beſten, wenn die einzelnen Grundſtücke ohne Unterbrechung durch fremdes Eigenthum beiſammen liegen und die Wirthſchaftsgebäude ſich in der Mitte oder wenigſtens bei dem Lande befinden. In manchen Gegenden, beſonders bei ſchwacher Bevölkerung und großem Grundbeſitz, iſt dieſe zerſtreute Lage der Höfe von altersher zu finden, allein meiſtens wohnen die Landleute in Dörfern beiſammen, wobei in großen Gemarkungen unvermeidlich ein Theil der Ländereien weit von den Höfen entfernt iſt (a). Hier hat ſich zugleich im Laufe der Jahrhunderte durch häufige Veräußerungen ſowie durch die Gewohnheit des Zerſtückelns der Grundſtücke ſowohl bei Erbtheilungen als zum Verkauf der Uebelſtand gebildet, daß faſt jedes Landgut aus einer Menge zerſtreut (im Gemenge) umher liegender, durch Beſitzungen Anderer von einander getrennter Stücke beſteht, die in ſtark bevölkerten Gegenden oft ſehr klein ſind. Dieſer Zuſtand hat ſehr erhebliche Nachtheile, die mit den Fortſchritten des Anbaues in Fleiß und Kunſt ſich fortwährend vergrößern:

1) Das Gehen und Fahren vom Hofe zu den Grundſtücken und zurück, ſowie von einem Stück zum anderen, verurſacht einen großen Zeitverluſt, der die Wirthſchaftskoſten erhöht,

und deſto größer iſt, je mehr Arbeit man einem Grundſtücke zuwendet (*b*).

2) Die Aufſicht des Landwirthes auf ſeine Arbeiter, die zweckmäßige Behandlung jedes einzelnen Grundſtücks und die ſchleunige Abhülfe jedes Uebelſtandes ſind ſehr erſchwert.

3) Mancherlei Verbeſſerungen des Bodens und Betriebes, die erſt auf einer größeren Fläche die Koſten belohnen, z. B. Entwäſſerungs- und Bewäſſerungsgräben, werden verhindert, wenn nicht etwa eine Vereinbarung der Nachbarn zu Stande kommt.

4) Die erforderlichen Wege und die Gränzen nehmen viel Raum hinweg, und wo es an jenen fehlt, da tritt ein noch empfindlicheres Uebel ein, indem die beliebige Benutzung der nicht durch Wege zugänglichen Grundſtücke erſchwert und auch den Beſitzern der anſtoßenden Stücke manche Beläſtigung und Beſchädigung von Feldfrüchten zugefügt wird. Dieſer Flurzwang nöthigt den Einzelnen, ſich der Fruchtfolge ſeiner Nachbarn anzuſchließen, wenn ſie ihm gleich mangelhaft erſcheint (*c*).

(*a*) Es iſt ſtreitig, ob die zerſtreuten Höfe oder die Dörfer älter ſind, vgl. z. B. Roſcher, II, §. 75. Wahrſcheinlich kam in der älteſten Zeit in verſchiedenen Gegenden beides vor. In vielen Gebirgsthälern ſcheinen die vereinzelten Anſiedlungen uralt zu ſein, ebenſo in manchen anderen Gegenden, wo die Niederlaſſungen auf ausgewählten von einander entfernten Stellen ungleichzeitig erfolgten. Der leichteren Bewirthſchaftung willen würde dieß überall geſchehen ſein, wenn nicht der Schutz gegen Feinde und Räuber, die Nähe einer Kirche, einer Landſtraße, eines Fluſſes, eines Schloſſes und dgl. einen überwiegenden Beweggrund gegeben hätte, das Wohnen in einem Dorfe vorzuziehen. Hiezu kam, daß der Grundherr ſeine Frohn- und Zinsleute gerne im Dorfe zuſammenhielt. Wo das Bauland in feſtes Eigenthum der Landwirthe gelangt iſt und zerſtreut liegt, da iſt es ſchwierig, aus dem Dorfe hinaus zu ziehen. — In ſehr großen Feldmarken iſt der Anbau weit umher liegender Stücke nur ſo lange leicht ausführbar, als dem Boden ſehr wenig Arbeit zugewendet wird (extenſive Bewirthſchaftung). Beiſpiele bei Roſcher a. a. O. Selbſt in der ſtark bevölkerten Ebene der badiſchen Pfalz kommen Markungen bis zu 5500 bad. = 7750 pr. M. Acker und Wieſen vor (Mannheim).

(*b*) Es geht ſchon darum mancher Theil der Arbeitszeit verloren, weil man den Weg auf ein entlegenes Grundſtück ſcheut, wenn man nicht lange auf demſelben verweilen kann. Nach einer Berechnung für die badiſche Pfalz ſind im Durchſchnitt von 3 Jahren (Spelz — Gerſte — Kartoffeln) die Arbeitskoſten auf 1 bad. Morgen bei $^1/_4$, $^1/_2$, $^3/_4$ und 1 Stunde Entfernung 15,^{86} — 18$^1/_3$ — 20,^{6} und 23,^{46} fl. (Hoffacker) Die Anlage von Feldwegen, S. 11. 1858. — In dem Dorfe Großgottern (Reg.-Bez. Erfurt), wo 906 Bauern 4138 pr. Morgen in 13200 einzelnen Stücken beſaßen, wurde der jährliche Koſtenaufwand

und Ertragsverluſt zufolge der Zerſtreutheit und Kleinheit der Grundſtücke auf 10700 Thlr. angeſchlagen. — Eine Berechnung des Zeitverluſtes, den die Entfernung des ganzen Gutes von dem Gehöft verurſacht, hat v. Thünen verſucht (Der iſolirte Staat. 2. Ausgabe. S. 96. 1842) mit Rückſicht darauf, daß einige landwirthſchaftliche Arbeiten mehr durch die Entfernung verzögert werden, als andere. Er findet, daß bei einer Fläche von 7⁰ 000 Q.-Ruthen, je 210 Ruthen (zu 16 lübeck'ſchen Fußen = 15,⁵ bad.) Entfernung die Grundrente um 19 Procent vermindern, ſo daß ſie bei 1070 Ruthen ganz verſchwindet, und zwar bei Land von 10fachem Körnerertrag. Dieſe Berechnung ſetzt voraus, daß man das entlegenere Land ebenſo behandelt, wie das nahe, was allerdings nicht geſchieht, der Unterſchied in der Grundrente würde jedoch noch auffallender ſein, wenn auch eine zerſtreute Lage der einzelnen Stücke angenommen worden wäre. Nach Block (Landw. Mittheilungen III, 373) nimmt der Reinertrag eines pr. Morgens Acker bei je 100 Ruthen (1200 Fuß) Entfernung vom Wirthſchaftshofe bei Land 1. Claſſe um 4,⁶ pr. Metz. Roggen, 5. Cl. um 3,⁴ M., 8. Cl. um 2,⁵ M., 10. Cl. um 1,⁹ Metzen ab. Der Reinertrag ganz naher Felder wird bei dieſen Claſſen auf 5 — 3 — 1½ — ⅓ Scheffel (zu 16 Metzen) angenommen. 100 Ruthen vermindern folglich den Reinertrag der 1. Claſſe um 5,⁷ Proc., der 10. um 23¾ Procente, und es muß der Reinertrag der 8. Claſſe in einem Abſtande von 960 Ruthen, der der 10. in 420 Ruthen ganz verſchwinden. — In Trarbach ſollen 7129 pr. Morgen in mehr als 38000 Stücke zerfallen, in mehreren Kreiſen des Reg.-Bez. Coblenz beſtehen 57183 Morgen Wieſe aus 305000 Stücken. In Schönbrunn, auf einer Hochebene der Neckargegend, iſt ein Ackerſtück im Durchſchnitt ¹/₁₃ M., ein Wieſen- und Gartenſtück ¹/₄₀ — ¹/₅₃ M. groß. In einem Dorfe bei Büdingen ſind 15½ Proc. der Stücke unter ¹/₁₆ M. — Bei Reb- und Gartenland geht die Zerſtückung noch viel weiter, wie denn z. B. in Argenteuil bei Paris Stückchen von ½ — ¼ Are (ungefähr 2 und 1 Proc. eines pr. M.) vorkommen, die nur etwa als Gemüſebeete nicht zu klein wären. — In Baiern beträgt 1 Parcelle im Durchſchnitt 1 Morgen, in Oberbaiern 2, in der baier. Pfalz 0,⁴⁵, in Unterfranken nur 0,³⁸ Morgen (0,⁵ pr. M.), Landſtändiſcher Bericht v. Wiedenhofer 1861. In Würtemberg iſt 1 Parcelle i. D. 1,²³⁶ M., im Neckarkreiſe nur 0,⁶⁵ M. (in 3 Aemtern unter ½ M.), im Donaukreiſe dagegen 2,²⁴ Morgen (zu 1,²³ pr.). Sick, Beiträge z. Statiſtik der Landw. des K. Würt. 1853, S. 25. 43. Dieſe Zahlen bezeichnen aber dieſe Zerſtückelung nicht genügend, weil ſie auch die Waldungen umfaſſen.

(*c*) Die Anſtößer müſſen ſich das Fahren über ihr Grundſtück und das Umwenden mit dem Pfluge gefallen laſſen, der Eigenthümer des eingeſchloſſenen Stücks darf aber keine Gewächſe bauen, bei denen er ſeinen Nachbarn mehr als die unumgängliche Beſchwerde zufügen müßte. Die Gränzſtellen der Felder werden ſchwächer gedüngt und beſäet und tragen weniger. — Knaus, Der Flurzwang. Stuttg. 1843. — Liſt, in D. Viertelj. Schr. 1842. IV, 132.

§. 98.

Das Verbot, Acker- und Wieſenland unter einem gewiſſen Betrag, z. B. ¼ Morgen, zu zerſtücken, vermag zwar der weiteren Zunahme des Uebels Einhalt zu thun, aber nicht

daſſelbe zu entfernen (*a*). Das einzige gründliche Gegenmittel iſt die Austauſchung und Zuſammenlegung der Grundſtücke, indem jeder Eigenthümer auf ſeine bisherigen Beſitzungen ganz oder theilweiſe verzichtet, um eben ſo viel in einer zuſammenhängenden Fläche oder in mehreren größeren Maſſen wieder zu erhalten. Dieſe Maaßregel wird auch Zurundung, Arrondirung, Ackerumſatz, Schiftung, Grundtheilung, Conſolidation, Verkoppelung genannt (*b*). Sie geſchieht weit leichter da, wo der Gutsheer noch berechtigt iſt, ſeinen Bauern andere Grundſtücke ſtatt der bisher benutzten anzuweiſen (*c*), als da wo die Landwirthe Eigenthümer ſind und daher ihre Einwilligung erforderlich iſt. Da geſchloſſene (gerundete) Landgüter und auch ſchon große Grundſtücke mit weniger Koſten bewirthſchaftet werden, als zerſtreute Stücke, ſo erlangen jene auch einen höheren Preis, und dieſer Ueberſchuß, der den Theilnehmern an der Austauſchung zufällt, iſt ein mächtiger Antrieb zu derſelben (*d*). Aus demſelben Grunde liegt in der Zurundung, wenn ſie vollzogen iſt, ein Abhaltungsgrund vom Verkleinern der Landgüter, §. 81 d. Ueberdieß werden Feldfrevel und Gränzſtreitigkeiten vermindert. Die noch in vielen Gegenden beſtehende Abneigung gegen dieſe Verbeſſerung rührt von verſchiedenen Urſachen her, die von der Regierung erforſcht und berückſichtigt werden müſſen, weil die Zuſammenlegung den Grundeigenthümern nicht aufgedrungen werden ſoll. Dahin gehört:

1) Unkenntniß der Sache und daraus entſpringendes Mißtrauen gegen die Abſichten der Regierung. Gegen ſolche Vorurtheile richtet das Beiſpiel einer wohlgelungenen Austauſchung am meiſten aus, obgleich auch eine leichtverſtändliche Belehrung Nutzen leiſten wird.

2) Die Erwägung, daß die Beſitzer größerer zuſammenhängender Flächen ſchwerer von Hagelſchlägen betroffen werden, als wenn ihr Eigenthum in allen Theilen der Feldmark zerſtreut iſt. Dieß läßt ſich nicht beſtreiten, kann aber durch Verſicherung gegen Hagelſchaden unſchädlich gemacht werden.

3) Das Verlangen, an jeder in der Feldmark vorkommenden Bodenart Antheil zu haben und dadurch gegen Mißernten beſſer geſchützt zu ſein.

4) Die Beſorgniß, daß die Abſchätzung der abzutretenden Stücke nicht genau genug ſein werde. Dieſe beiden Abhaltungsgründe verſchwinden, wenn die Vorſchriften für das Verfahren gut ſind und gut vollzogen werden.

5) Die in ſtark zertheilten Gemeindemarkungen bei freier Theilbarkeit beſtehende Gewöhnung an häufigen Beſitzwechſel und die Befürchtung, daß die größeren Flächen weniger leicht Käufer finden würden. Dieſe Erſcheinung würde aber gerade beweiſen, daß man die Vortheile des Zuſammenlegens zu ſchätzen weiß (*e*).

Viele Erfahrungen laſſen über die große Nützlichkeit dieſer Maaßregel im Allgemeinen keinen Zweifel übrig (*f*), doch iſt der Vortheil für große Grundeigenthümer am ſtärkſten, für Beſitzer weniger Morgen unerheblich.

(*a*) Für eine ſolche Beſtimmung, aber ſo, daß ſie nur einen Theil der Feldmark jedes Dorfes betrifft und die Größe, bis zu welcher man theilen kann, von jeder Gemeinde nach den örtlichen Verhältniſſen feſtgeſetzt wird, ſpricht der Commiſſionsantrag im Amtl. Bericht der Stuttgarter landw. Verſammlung, S. 155, veranlaßt durch den Antrag von Knaus, ebend. S. 94. — Chevrier-Corcelles et Puvis, Observ., S. 55. ſchlagen vor, das minimum ſoll etwa 15—25 Aren (= 0,^{58}—0,^{97} pr. M.) betragen und je nach den Umſtänden für einzelne Gemeinden und größere Bezirke feſtgeſetzt werden, aber erſt nach einer gewiſſen Zeit eintreten. — Naſſauiſche Verordnungen v. 12. Sept. 1829 und 16. Aug. 1839: Ackerland darf nicht unter ½ Morgen, Wieſe nicht unter ¼ Morgen, abgeſondert liegendes Gartenland nicht unter 15 Ruthen verkleinert werden (1 M. = 100 Q.-Ruthen = 0,^{69} bad. = 0,^{97} pr. M.). Großh. heſſ. V. vom 18. Dec. 1834: Für Acker iſt das min. je nach der Güte ½ und 1 M., für Wieſen ¼ M. (Der heſſiſche Morgen iſt dem naſſauiſchen gleich.) — Bad. Geſetz v. 6. April 1854: Wald, Reutfeld und Weide ſoll nicht in Stücke unter 10 M., Acker und Wieſe nicht unter ¼ M. getheilt werden, außer zur Vereinigung mit einem angränzenden Stück und ſo, daß kein Stück unter jener Größe übrig bleibt.

(*b*) Leo, Die Vereinbarung der verſtreuten Grundſtücke in ihrer Nützlichkeit und in ihrer Möglichkeit, Coblenz, 1780 = Ephemeriden der Menſchheit II, 429. — Lips, Ackergeſetzg. I, 193—216. — Thaer, in ſ. Annalen der Fortſchritte der Landw. III, 612. — Gebhard, Ueber Güterarrondirung. Eine gekr. Preisſchrift. München, 1817. — v. Hazzi, Gekr. Preisſchrift über Güterarrondirung. München, 1818 (nur ²/₉ des 458 S. ſtarken Buches handeln von der Arrondirung). — v. Cloſen, S. 91. 274. — Späth, Praxis der Güterarrondirung. Nürnberg. 1819. — Moſer, Die bäuerl. Laſten, S. 75. — Bülau, Der Staat und der Landbau, S. 190. — Nebbien, Die Bewegung des Bodens oder die Vortheile und Nachtheile der Ablöſungen und Zuſammenlegungen der Felder. Leipzig, 1836. — Knaus, Der Flurzwang, Stuttgart, 1843. — Hanſſen im Archiv, N. F. II, 52. — Seelig, Die Verkoppelungsgeſetzgebung in Hannover, 1852. —

Wißmann, Ueber das Conſolidationsweſen im H. Naſſau, Wiesbaden, 1853. — Schenk in Hamm's Agronom. Zeitung, 1853. Nr. 46—48. — Wilhelmy, Ueber die Zuſammenlegung der Grundſtücke in der preuß. Rheinprovinz, Berlin, 1806. — Thudichum, Unterſuchungen über die Nachtheile der Bodenzerſplitterung, Frankfurt, 1857. — Hoffacker, Die Anlage von Feldwegen und die Güterzuſammenlegung, Lahr, 1858. — Beck, Die Gütereonſolidation in der pr. Rheinprovinz, Coblenz, 1859. — Schenk im Wochenblatt des Vereins naſſauiſcher Landwirthe 1860. Nr. 32. 33. 1861. Nr. 15. — Amtl. Bericht über die XXI. Verſamml. der d. Landw. S. 88. 104.

(c) Nach dem preuß. Regulirungsedict vom 14. Sept. 1811 §. 44 war bei nicht erblichen Beſitzungen der Bauern eine Verlegung ganzer Höfe zuläſſig.

(d) Die Erhöhung des Verkehrswerths geht bis 1/4, 1/3, 1/2 oder noch mehr, Wißmann, S. 10.

(e) Neuere Gegner der Zuſammenlegung berufen ſich auf den fleißigeren Anbau und höheren Reinertrag der im Gemenge liegenden Dorfmarkungen und beſorgen bei jener Maaßregel eine von ſelbſt ſich einſtellende Gebundenheit. Aber jene Erſcheinung iſt nicht allgemein und hängt mit anderen Urſachen zuſammen, dieſe Beſürchtung fällt ſogleich ganz hinweg, wo die Zuſammenlegung nicht vollſtändig iſt. Vergl. R. Mohl, Bericht über die Weiderechte in Würtemberg. S. 102.

(f) Im vormaligen Hochſtifte Kempten begann ſie vermuthlich ſchon im 16. Jahrhundert, denn die früheſte bekannte Jahreszahl bei der Gemeinde Moos iſt 1576, bei zwei anderen Orten 1614. Im 18. Jahrhundert, vorzüglich von 1770 an, kamen zahlreiche Austauſchungen vor, meiſtens ohne Einwirkung des Staates. v. Hazzi S. 250 (giebt nur das J. 1614 an). — Wochenbl. des landw. Vereins in B. Jahrg. V. S. 228 (enthält auch die Kempten'ſche Inſtruct. v. 1799). Die Regierung des Oberdonaukreiſes erklärte im Landrathsbeſcheid vom 19. Oct. 1832: „Der beruhigende Zuſtand aller der Arrondirung ſich erfreuenden Theile des Oberdonaukreiſes, ihr unerſchütterliches Hervortreten in den Jahren beiſpielloſer Ueberwohlfeilheit, das ſchnelle Aufblühen verarmter Bezirke ſchon in dem 1. Jahrzehend ihres Anſchließens an das Arrondirungsſyſtem, laſſen den Wunſch des Landraths (Beförderung des Umlegens) als ſehr billig und gegründet erſcheinen.“ — Auch im würt. Oberamte Waldſee und in anderen Theilen von Oberſchwaben, ſelbſt in zwei badiſchen Gemeinden des Amtes Heiligenberg (Bad. Landw. Wochenblatt 1844. S. 90) ahmte man das Beiſpiel von Kempten nach. „Ein auffallender Wohlſtand wurde heimiſch. Die landwirthſchaftliche Production hatte ſich im Durchſchnitte durch dieſe Vereinödung um 1/3 vermehrt,“ ſ. den bei Moſer S. 78 im Auszuge mitgetheilten amtlichen Bericht. — In Dänemark erging 1758 eine Verordnung über das Zuſammenlegen, 1784 eine neue, in Schleswig 1766 und 1770, in Holſtein 1768 und 1771 mit dem beſten Erfolge. Hanſſen im Archiv, N. F. II, 59. — Im Naſſauiſchen rettete die Zuſammenlegung (ſeit 1772) manche Bauern vom Concurs. Schlözer, Staatsanzeigen III, 129, IV, 359. Naſſau-Dietz'ſche V. und Inſtruction von 1784, in Bergius Landesgeſ. IX, 270. (Nach §. 2 der V. ſoll von Amtswegen, ſelbſt beim Widerſpruch der ganzen Gemeinde, die Zuſammenlegung geſchehen.) Dieſe „Conſolidationen“ haben neuerlich in Naſſau ſo guten Fortgang, daß ſie ſich im J. 1843 ſchon auf 100000 Morgen erſtreckten, Knaus, S. 21. In 10 Gemeinden iſt der Heuertrag von 1415 Morgen Wieſen von 14700 auf 31000 Centner geſteigert worden, Rau, Archiv, V, 298. Wohlgelungene Zurundung der Gemeinde

Roville im heut. Dep. Meurthe im J. 1770, veranlaßt durch den dortigen Grundherrn Ant. de Chaumont de la Galaiſière, ſ. die königl. Lettres-patentes vom 7. Mai 1771 bei François de Neufchateau, Dictionnaire d'agriculture prat. 1827. I, S. XCIV der Einleitung. Dieſe Verfügung ſchildert treffend die bisherigen Uebelſtände: — que le grand éloignement ne permet pas d'y apporter les engrais nécéssaires; que de ce mélange de propriété naissent la facilité des usurpations, qui produisent des procès sans nombre, et l'impossibilité de pénétrer à un champ, sans passer sur les fonds d'un grand nombre de propriétaires, la faculté de ruiner les héritages voisins par la direction des eaux, que chaque propriétaire donne à son gré; la multiplicité des chemins tortueux, qui s'élargissent à mesure que le séjour des eaux les rend impraticables et qui occupent une quantité de terrain considérable; que la culture donnée indifféremment en tout sens, et le défaut d'observation des pentes dans la direction des sillons, produisent des ravins sans nombre et rendent infertiles, par le défaut d'écoulement des eaux privées, des contrées entières. Der Nutzen dieſer Unternehmung hat ſich erhalten und die Wahl Rovilles zum Sitze einer Muſterwirthſchaft durch Matth. von Dombasle iſt zum Theile hiedurch beſtimmt worden. Es wurde zugleich feſtgeſetzt, daß kein Grundſtück unter 3 Toiſen Breite herab zertheilt werden ſolle. Aehnliches geſchah in Neuvres (Dep. Côte d'or), und einigen andern franzöſiſchen Gemeinden, Chevrier-Corcelles et Puvis, Observat. S. 54. — Neuerlich iſt in mehreren Staaten dieſe Maaßregel eifrig befördert worden, §. 100 (*a*). In Sachſen wurde nach dem Geſ. von 1834 in den Jahren 1835—54 in 450 Gemeinden die Zuſammenlegung verlangt, 1855 ſogar in 55. Die meiſten Anträge (372) zeigte der Kreis Leipzig, Dresden nur 66, Bautzen 31, Zwickau keine, weil hier wegen der höheren Lage und der größeren Geſchloſſenheit weniger Bedürfniß beſteht. — Im K. Hannover iſt bis Ende 1852 die Verkoppelung in 1201 Gemeinden ganz, in 155 theilweiſe ausgeführt, in 391 vorbereitet worden, in anderen 1604 Gemeinden wird ſie für thunlich gehalten. Zur Statiſtik des K. Hannover, III, 57. — Im Herzogthum Braunſchweig wurden 1840—57 200 Specialſeparationen mit Verkoppelung vorgenommen, 113629 Stücke in 36499 zuſammengelegt. Die ganze betheiligte Fläche war 502760 Morgen. Feſtgabe für die XX. Verſammlung der d. Landw. S. 260.

§. 99.

Bei der beſſeren Eintheilung der Feldfluren zur Beſeitigung der erwähnten Mängel ſind mehrere Abſtufungen zu unterſcheiden.

1) Die Zurundung iſt vollſtändig, wenn jedes Landgut ein zuſammenhängendes Ganzes bildet (*a*). Werden zugleich die Gehöfte aus den Dörfern in die Mitte der geſchloſſen beiſammen liegenden Güter verlegt, ſo iſt die Bewirthſchaftung noch leichter, doch iſt das Hinausbauen zu dieſem Zwecke nicht überall Bedürfniß (*b*). Die Bedenklichkeiten, welche man in Hinſicht auf die Benutzung verſchiedener geſelliger Anſtalten, z. B. der Schulen, oder wegen der geringeren Sicherheit gegen

widerrechtliche Handlungen bei einem ſolchen Verlegen der Wohnungen hegt, erſcheinen als unerheblich, wenn man den Zuſtand derjenigen Gegenden betrachtet, wo die Dorfſchaften ſchon längſt aus zerſtreuten Wohnungen beſtehen (*c*). Indeß bewirken mehrere andere Gründe in vielen Fällen eine Abneigung gegen dieſes Hinausrücken, z. B. die Nähe einer Landſtraße, der Aufwand für das Abbrechen und Wiederaufführen der Gebäude, zumal wenn dieſe dauerhaft und koſtbar angelegt ſind (*d*), der Mangel an Trinkwaſſer an einzelnen Stellen der Gemarkung, die Bequemlichkeit und Annehmlichkeit des Beiſammenwohnens und dergl. Bei mittleren und kleineren Bauerngütern treten überhaupt die Vortheile des Hinausbauens weniger hervor. In der Regel würde es genügen, wenn nur der kleinere Theil der Gehöfte verſetzt würde, doch entſchließen ſich die Landbewohner oft auch hiezu nicht.

2) Es iſt aber ſchon ſehr vortheilhaft, wenn alle Ländereien eines Eigenthümers in wenige größere Maſſen zuſammengelegt werden. Bei dieſem Austauſche iſt Folgendes zu berückſichtigen: a) Wegen der erforderlichen Gelegenheit zum Bewäſſern kann man nicht aus jedem Acker eine gute Wieſe, ſowie auch aus vielen Wieſen keine gehörig trockenen Aecker machen (*e*). Daher iſt die Zuſammenlegung oft nur innerhalb beider Arten von Grundſtücken ausführbar. b) Wo die Bodenbeſchaffenheit in einer Gemarkung ſehr ungleich iſt, da iſt es zweckmäßig, daß jedes Gemeindemitglied Land von verſchiedenen Eigenſchaften beſitze, um z. B. in Jahren der Näſſe oder Trockenheit weniger zu leiden, um mancherlei Gewächſe anbauen zu können und dgl. (*f*). c) Wenn die Höfe in den Dörfern bleiben, ſo müſſen der Billigkeit wegen jedem Bewohner ſowohl nähere als entferntere Ländereien zugewieſen werden. Wird in Gemäßheit dieſer Erwägungen in den Ortsmarkungen eine durch die Oertlichkeit beſtimmte Anzahl großer Haupttheile gemacht, in deren jeder ſämmtliche Grundeigenthümer ihre Antheile erhalten, ſo wird ſchon eine ſtarke Verminderung der Einzelſtücke (Parcellen) bewirkt und eine ſolche partielle Zuſammenlegung iſt nicht ſo ſchwer zu Stande zu bringen als eine vollſtändige (*g*).

3) Noch leichter iſt es, die Feldmark nur zur Beſeitigung des Flurzwanges umzugeſtalten, ſo daß die Grundſtücke regel-

mäßige Figuren bilden und jedes wenigſtens von einer Seite auf einen Feldweg ſtößt, auch die Wege wo möglich geradlinig geführt werden (*h*). Gegen dieſe Maaßregel wird von den Grundeigenthümern am wenigſten eingewendet, weil jeder ſeine Stücke ungefähr in gleicher Lage wieder erhält, allein der Nutzen iſt viel größer, wenn man nicht bei dieſem Schritte ſtehen bleibt, ſondern zugleich auch die Zuſammenlegung nach Nr. 2 damit verbindet, wobei die Koſten nicht ſehr vermehrt werden.

(*a*) In Baiern heißt dieß Vereinödung.

(*b*) In kleinen Dörfern iſt es ausführbar, daß die zuſammenhängenden Güter wie Kreisausſchnitte bis in die Nähe der Ortſchaft reichen.

(*c*) Da immer ein Theil der Wohnungen in der Nähe der Kirche, der Schule, des Gemeindehauſes bleiben wird, insbeſondere die Handwerker, Krämer, Gaſtwirthe, Taglöhner das Dorf nicht verlaſſen wollen, und auch die hinausgerückten Höfe nicht weit entfernt zu ſein brauchen, ſo iſt die Vereinzelung nicht ſo groß, als man ſich bisweilen vorſtellt. Die Feuerſicherheit gewinnt mehr, als ſie dnrch die Verſpätung der Hülfe verlieren kann, freilich muß aber der Staat gegen Raub und Diebſtahl ſchützen. Was geiſtige und ſittliche Bildung, Kirchen- und Schulbeſuch und dgl. betrifft, ſo zeigen die Gegenden von Deutſchland (z. B. in Weſtfalen, im Schwarzwale ꝛc.), der Schweiz, Norwegen, Nordamerica ꝛc., wo man wenige Dörfer findet, daß gar nichts zu fürchten iſt; überdieß kann man leicht mehrere Gehöfte nahe beiſammen anlegen, wie dieß in vielen Gegenden die ältere Art des Anbaues war. Im Hochſtift Kempten wurde ungefähr auf 10 in einem Dorfe enthaltene Wohnungen eine einzige hinaus gebaut. Vgl. Lips, a. a. O. von Hazzi, S. 255. — In England iſt die gerundete Lage Regel.

(*d*) Z. B. ſteinerne Häuſer mit gewölbten Kellern.

(*e*) In Gebirgsgegenden, wo die Grasfeldwirthſchaft herrſchend iſt, iſt dieß nicht ſchwierig; daher die häufige Vereinödung in der Illergegend, (um Kempten und Immenſtadt).

(*f*) Daſſelbe gilt, wenn ein Theil der Flur der Gefahr von Ueberſchwemmungen ausgeſetzt wäre.

(*g*) Im gr. heſſiſchen Dorfe Achenbach waren beinahe 8000 Stücke, zuſammen nur 641 M. betragend, welche auf 2200 vermindert wurden, Zeller, Zeitſchr. 1848. Nr. 48. 49. — Ein anderes heſſ. Dorf hatte 3317 Wieſenſtücke von 147 M. Geſammtinhalt, woraus man 549 Stücke machte. — In dem preuß. Dorfe Großengottern wurden die 16 100 Einzelſtücke in 1594 zuſammengezogen, insbeſondere die 9 Rittergüter von 1484 M. und 860 Parcellen in 23 vereinigt, mit $3^1/_8$ Thlr. Koſten auf den Morgen. In Kirchheim bei Erfurt wurden aus 5600 Stücken (= 3585 M.) 559 gebildet, wobei ein großes Gut von 647 M. nur aus 2 Stücken (Plänen) beſteht. Wilhelmy, S. 79. — In Braunſchweig erhielt Jeder 3—4, höchſtens 6 Stücke (Pläne).

(*h*) Bürger, Abh. über die Umwandlung unregelmäßiger in regelmäßig abzutheilende Felder. Heidelb. 1825. Der Verf. hat als Feldmeſſer die beſſere Eintheilung in einem Theile der großen Gemarkung von Seckenheim bei Mannheim ausgeführt. Die 95 bisherigen Flurtheile

(Gewanne), deren manche nur aus wenigen Aeckern beſtanden, wurden in 9 große, durch Wege getrennte Maſſen verwandelt, aber eine Zuſammenlegung wurde nur innerhalb einer jeden der 9 Gewanne eines 229 Morgen großen Flurtheils vorgenommen.

§. 100.

Die Zuſammenlegung darf da, wo ſie nicht mit anderen Veränderungen zuſammenhängt, nicht befohlen, ſie muß dem freien Willen der Gemeinden anheimgeſtellt, ſie kann aber von der Staatsgewalt befördert und erleichtert werden, wozu Geſetze und Verordnungen erforderlich ſind (*a*). Die nachdrücklichſte Unterſtützung dieſes Unternehmens gewährt die geſetzliche Beſtimmung, daß durch den Beſchluß der Mehrheit der Grundeigenthümer in einer Gemeinde auch die Minderheit verpflichtet werden ſolle, die Zuſammenlegung geſchehen zu laſſen. Es iſt der Zweifel angeregt worden, ob ein ſolcher Zwang zum Vertauſchen eigenthümlicher Grundſtücke nach allgemeinen ſtaatsrechtlichen Grundſätzen zuläſſig ſei (*b*). Dagegen iſt zuvörderſt zu bemerken, daß durch die Beſeitigung des Flurzwangs (§. 98) die freie Verfügung über das Eigenthum hergeſtellt und alſo jene Nöthigung vergütet wird. Ferner tritt hier ein Fall ein, wo die widerſtrebende Minderheit den Uebrigen ein Hinderniß einer großen volkswirthſchaftlichen Verbeſſerung in den Weg legt, wie die Veranlaſſungen zur Zwangsabtretung. Die Vermuthung, daß nach dem nämlichen Grundſatze andere noch drückendere Eingriffe in das Eigenthumsrecht verſucht werden könnten, iſt nicht in Erfüllung gegangen, endlich läßt ſich in der Ausführung viel thun, um die Wünſche der Gegner zu berückſichtigen und dadurch ihren Widerſpruch zu beſeitigen (*c*). Die Hauptregeln ſind folgende:

1) Wenn der Antrag auf die Austauſchung gemacht und ein vorläufiger Entwurf zu derſelben vorgelegt worden iſt, ſo werden alle Betheiligten amtlich vernommen. Erklärt ſich hiebei die Mehrheit für die Unternehmung (*d*) und iſt dieſelbe von der Staatsbehörde nach genauer Unterſuchung der Umſtände ſowie der etwa erhobenen Einwendungen zweckmäßig befunden worden, ſo wird die Ausführung genehmigt. Die Zuſammenlegung kann auch blos in einem gut abgegränzten Theil der Markung vorgenommen werden.

2) Zur Entwerfung des Planes, zur Berathung und zur Ausführung deſſelben iſt der Beiſtand eines ſachkundigen und geübten Geſchäftsmannes von großem Nutzen. Dieſem wird ein von der Gemeinde beſtellter Ausſchuß und ein Feldmeſſer beigeſellt (*e*).

3) Bauplätze, eingefriedigte Gärten, Rebland, Grundſtücke, die zur Mineralgewinnung oder zu Gewerken benutzt werden, auch Waldungen bleiben ausgenommen.

4) Die Flur wird hierauf, wenn dieß nicht ſchon früher geſchehen iſt, vermeſſen, in Boden-Claſſen eingetheilt und jedes Grundſtück mit Rückſicht auf alle eigenthümliche Umſtände nach ſeinem Reinertrag und Verkehrswerth abgeſchätzt, III, §. 332 (*f*).

5) Rechnet man den abgeſchätzten Verkehrswerth aller jedem Einzelnen zugehörenden Grundſtücke zuſammen, ſo findet man die Summe, für welche er bei der Austauſchung neue Ländereien zu fordern hat, d. h. ſeinen Schätzungs-Anſchlag.

(*a*) Naſſauiſche V. v. 12. Sept. 1829, (Verordn.-Bl. Nr. 11). Inſtruction v. 2. Febr. 1830 (V.-Bl. Nr. 5). — Großh. heſſ. Inſtruction vom 5. Dec. 1834. Reg.-Bl. Nr. 88. V. vom 22. März 1852. Geſ. v. 24. Dec. 1857. — Sächſ. Geſ. v. 4. Juni 1834. — Braunſchweig. Geſ. v. 20. Dec. 1834. — Hannöv. Geſ. v. 30. Juni 1842 über die Zuſammenlegung (Verkoppelung) der Grundſtücke. — Weimar. Geſ. v. 25. Aug. 1848 (größtentheils mit dem ſächſiſchen gleichlautend). — Bad. Geſ. v. 5. Mai 1856. V. v. 12. Juni 1857. (Die Zuſammenlegung ſoll bei der neuen Vermeſſung des Landes von den Feldmeſſern befördert werden.) — Baier. Geſ. v. 10. Nov. 1861. — Im preuß. Staat wird bei der Aufhebung der Weide und der Theilung der Gemeindeweiden auch auf die Zuſammenlegung der Grundſtücke und eine neue Feldeintheilung Bedacht genommen. Gemeinheitsthl.-O. §. 69—72. Geſ. v. 7. Juni 1821 über die Ausführung der Gem. Theil. §. 9. Verordn. v. 26. Juni 1821 bei Koch, S. 161. Dieſe ſogenannten Separationen ſind daher in Preußen in größerer Menge als in jedem Lande vorgenommen worden, allein die angef. Vorſchriften gelten nicht für diejenigen Gemeinden, in denen keine Dienſtbarkeiten vorkommen, wie in der Rheinprovinz. — Würtemb. Geſetzentwurf 1861. — Auch in England iſt durch das Geſetz v. 20. Aug. 1836 (6. & 7. Will. IV. C. 115) die Zuſammenlegung der in Gemenge liegenden Grundſtücke (open fields) befördert worden.

(*b*) Z. B. bei Endemann, Ueber Geſchloſſenheit und Zwangsverkoppelung der ländlichen Güter, Caſſel, 1860. S. 35.

(*c*) Die Geſchicklichkeit der Feldmeſſer hat es z. B. im Algau (bair. Kreis Schwaben) dahin gebracht, auch ohne ein ſolches Geſetz viele Zuſammenlegungen zu bewirken, indem ſelbſt den launenhaften Forderungen Einzelner nachgegeben wurde. Daraus dürfte jedoch die Entbehrlichkeit des Geſetzes nicht gefolgert werden, denn ohne daſſelbe würden doch viele wohlthätige Austauſchungen unterbleiben.

(*d*) Nach dem Herkommen im Fürſtenthum Kempten reichte die Einwilligung der Eigenthümer von $^2/_3$ der Flur hin. — Der Entwurf eines Acker-Geſetzbuches für Frankreich fordert dieſelbe Bedingung, ferner die Einwilligung eines Schiedsgerichts von 9 Perſonen und den zuſtimmenden Ausſpruch eines Gerichtes erſter Inſtanz; von Hazzi, S. 440. — Naſſau, §. 3 der a. V.: $^2/_3$ der ſtimmführenden Gemeindeglieder, welche wenigſtens die Hälfte des Landes beſitzen. — Hannov. §. 2: Mehrheit der Eigenthümer, welche wenigſtens $^2/_3$ des Flächengehaltes und zugleich $^2/_3$ des Steueranſchlages beſitzen. Diejenigen, welche nicht über 2 Morgen haben, ſtimmen nicht mit, dagegen behalten ſie entweder ihr Land oder empfangen den Erſatz in einer gleich günſtigen Lage, §. 15. Empfehlung dieſer Beſtimmungen bei Seelig, S. 28. — Sachſen, §. 3: $^2/_3$ der Stimmen, welche nach Zahl und Größe der Parcellen berechnet werden (§. 11); für das bei Dienſtbarkeiten und Gemeinheitstheilungen betheiligte Land reicht die einfache Mehrheit hin. — Engl. Geſ. v. 1836: $^2/_3$ der Stimmen nach Zahl und Beſitzſtand. — Baden, §. 1: $^2/_3$ der Grundeigenthümer, welche zugleich $^2/_3$ des Steuercapitals haben. — Gr. Heſſen, §. 1: über $^1/_2$ der Eigenthümer, welche $^2/_3$ der Fläche und $^1/_2$ des Steueranſchlages beſitzen. — Baiern: Beſitzer von $^4/_5$ der Fläche und des Steuercapitals.

(*e*) Hannover: Die Zuſammenlegung (Verkoppelung) geſchieht unter Leitung der für die Gemeinheitstheilungen beſtellten Commiſſionen und nach ähnlichem Verfahren, a. Geſ. v. 30. Juni 1842 vgl. oben §. 94 (*a*). — Nach der naſſauiſchen (ſehr ausführlichen) Inſtruction werden 3 verpflichtete Güterſchätzer aufgeſtellt, die mit noch 3 anderen Landwirthen zu Rathe gehen. Im Falle einer Beſchwerde werden drei neue, ebenfalls verpflichtete Schätzer ernannt, deren Ausſpruch dann endgültig iſt. — Baden, §. 7: Die Commiſſion beſteht aus einem von der Verwaltungsbehörde ernannten Vorſitzenden, dem Feldmeſſer und 1 oder mehreren Sachverſtändigen, welche, wenn die Betheiligten ſich nicht vereinigen, ebenfalls von der Staatsbehörde ernannt wird. — Gr. Heſſen, §. 20: ein Regierungscommiſſar, der Bürgermeiſter, drei unbetheiligte Sachverſtändige, der Geometer. — Würtemb. Entwurf §. 12: Die Vollziehungscommiſſion beſteht aus einem Rechtsgelehrten, einem Techniker und einem von den Grundeigenthümern der Gemeinde gewählten Landwirthe. Der Commiſſion werden 1 Feldmeſſer, 3 Schätzer und 1 Verrechner beigegeben. Die Betheiligten ernennen ferner fünf Vertreter.

(*f*) Grundſätze dafür bei Gebhard, S. 95—119. — Können ſich die Gemeindemitglieder ſelbſt über die Claſſenſätze und die Einſchätzung der Stücke in die Claſſen vereinigen, ſo iſt dieß das Beſte. Sonſt muß wenigſtens jeder Betheiligte mit ſeinen Einwendungen gegen die Richtigkeit des Anſatzes gehört werden. — Je fleißiger eine Flur angebaut iſt, je mehr die einzelnen Stücke durch gepflanzte Bäume, Bodenverbeſſerungen und dgl. Eigenthümlichkeit erhalten haben, deſto mehr Sorgfalt erfordert die Schätzung. Nach dem hannov. Geſ. §. 14 wird daher auch der jetzige Düngungsſtand, die Mergelung ꝛc. berückſichtigt. Das ſächſ. Geſ. §. 15 verordnet, daß der Düngungsſtand bei der Schätzung außer Anſatz bleiben, aber mit Geld vergütet werden ſolle. Ebenſo würt. Entwurf §. 34.

§. 101.

6) Der Plan zur neuen Feldeintheilung wird unter Mitwirkung des Feldmeſſers entworfen und durch Berathung und

Uebereinkunft der Gemeindemitglieder oder nöthigenfalls durch ſchiedsrichterliches Erkenntniß feſtgeſetzt. Iſt die Rundung keine vollſtändige, ſo muß nach der Oertlichkeit beurtheilt werden, wie viele Abtheilungen der Feldmark gemacht werden ſollen, §. 99. Hiebei ſollten aber nicht ſchon die bisherigen, oft aus zufälligen Urſachen entſtandenen kleinen Flurtheile (Gewanne), ſondern nur beträchtliche Verſchiedenheiten in der Beſchaffenheit und Lage entſcheiden (*a*). Man giebt den einzelnen Antheilen regelmäßige Geſtalt, ſorgt für die erforderlichen Fahr- und Fußwege (*b*), und ſucht überhaupt die ganze Gemarkung auf die vortheilhafteſte Weiſe zu benutzen (*c*). Wird eine größere Anzahl von Flurbezirken gemacht, ſo läßt man über die Reihenfolge der einzelnen Antheile in jedem Bezirke das Loos entſcheiden.

7) Man ſucht wo möglich Jedem Land von ähnlicher Beſchaffenheit wiederzugeben, wie ſeine früheren Beſitzungen waren, um keine Störung in den Wirthſchaftsverhältniſſen zu verurſachen (*d*). Kann ohne Zerreißen der nach dem Plane gebildeten Abtheilungen nicht Jeder ganz in Grundſtücken befriedigt werden, ſo gleicht man den Unterſchied durch baare Hinauszahlung aus (*e*). Ergiebt ſich aus der Verminderung der Wege und Gränzfurchen ein Ueberſchuß an Land, ſo wird derſelbe verhältnißmäßig vertheilt oder zur Beſtreitung der Koſten verwendet.

8) Die Vertauſchung, ſoferne nicht baare Daraufgaben ſtattfinden, muß von den gutsherrlichen und Staatsabgaben befreit werden, welche ſonſt von Veräußerungen unbeweglicher Güter zu entrichten ſind, z. B. Handlohn, Stempel- und Regiſtrirungsgebühr (*f*).

9) Denen, welche ihre Wohnungen hinaus verlegen, wird eine Vergütung von den Uebrigen nach freier Uebereinkunft bewilligt. Man wählt hiezu die ſchadhafteſten oder geringſten Hofgebäude.

10) Die Koſten werden nach Verhältniß der Schätzungsanſchläge auf die Grundeigenthümer umgelegt (*g*).

11) Die Weiderechte müſſen vorher abgelöſt ſein, die gutsherrlichen Laſten und Hypotheken werden auf die neuen Antheile übertragen, welche überhaupt die Stelle der älteren

Beſitzungen einnehmen. Auch über das Rechtsverhältniß der Eigenthümer zu den Pachtern ſind Beſtimmungen nöthig.

12) Die Regierung trägt Sorge, daß das ganze Geſchäft mit dem geringſten Koſtenaufwand und ohne unnöthige Verzögerung vollführt wird, ſie ſucht die Anerkennung ſeiner Vortheile zu verbreiten, und ermuntert auch ſonſt, wie ſich Gelegenheit darbietet, zu demſelben (*h*).

(*a*) Nach dem naſſauiſchen ſog. Conſolidationsverfahren wird eine größere Zahl von Flurbezirken gebildet, nach dem preuß. Separationsverfahren ſucht man wo nicht eine einzige, doch nur eine kleine Anzahl von Feld- und Wieſenmaſſen herzuſtellen und folglich die Zuſammenlegung vollſtändiger auszuführen. Sind die Grundeigenthümer hinreichend belehrt worden, ſo muß ihnen die Wahl der einen oder anderen Ausführungsart mit Berückſichtigung der örtlichen Umſtände freigelaſſen werden. Streit über die Vorzüge jener beiden Verfahrungsarten bei Beck und Schenk a. a. O.

(*b*) Naſſ. Inſtruction §. 19. 20: Hauptſtraßen 2—2½ Ruthen breit, Nebenſtraßen und Feldwege 1—1½ Ruthen, Fußpfade 3 Fuß. An der Gewanngränze bleiben auf jeder Seite 2½ Fuß zum Fahren frei. (Der naſſauiſche Fuß iſt = ½ Meter = 1⅔ bad. Fuß.)

(*c*) Ausfüllung von Hohlwegen, Geradeleitung von Bächen, Einrichtungen zur Trockenlegung, zur Bewäſſerung. — In einigen Dörfern der bad. Pfalz haben die Gemeinden ſich entſchloſſen, die Almendſtücke in unregelmäßiger Form anzunehmen, um den einzelnen Bürgern beſſer geſtaltete Stücke anweiſen zu können.

(*d*) Hannov. Geſ. §. 19 und würt. Entwurf §. 35: Die Abweichung im Flächengehalte des eingeworfenen und wiedererhaltenen Landes darf ohne Einwilligung jedes Betheiligten nicht über 10 Proc. betragen. — In der Illergegend ziehen die ſog. kleinen Leute eine größere Fläche von geringerer Bodengüte vor, weil ſie Arbeitskräfte genug haben, um dieſelben zu verbeſſern.

(*e*) Hannov. §. 13: ohne Einwilligung der Betheiligten darf die baare Entſchädigung nicht über 3 Proc. ihres ganzen Schätzungsanſchlages betragen. Sie wird in Rente oder Capital (25fach) geleiſtet. Würt. Entwurf 5 Proc.

(*f*) In Baden fällt (V. v. 1828) die Immobilienacciſe von Arrondirungen hinweg.

(*g*) In der Gemeinde Echte (Seelig a. a. O.) wurden die früheren 3182 Parcellen der 211 Eigenthümer in 549 Antheile (Koppeln) zuſammengelegt, mit 2½—2⅔ Thlr. Koſten auf den Morgen. — In Naſſau wurden die Koſten auf 3 fl. vom Morgen, in Preußen (ohne Weganlagen u. dgl.) auf ½—1⅓ Thlr. vom Morgen angenommen. Wilhelmy, S. 42. 74. — In Braunſchweig waren ſämmtliche Separationskoſten in den kleinſten Feldmarken 2⅙, in mittleren 1,⁸, in großen von 2600—3000 M. 1,⁵⁸ Thlr. vom Morgen.

(*h*) So könnte z. B. zugeſichert werden, daß eine beſtimmte Zahl von Jahren die Grundſteuer, ungeachtet der bewirkten Erhöhung der Grundrente, nicht geſteigert werden ſolle. Ein anderes Mittel iſt, daß die Koſten der erſten Zuſammenlegungen einer Gegend, die als Beiſpiele

dienen, von der Staatscaſſe beſtritten werden. Landleute und Beamte in eine Gegend reiſen zu laſſen, wo das Verfahren und der gute Erfolg deſſen anſchaulich erkannt werden kann, hat ſich ebenfalls als nützlich erwieſen.

2. Urbarmachung und Bodenverbeſſerung.

§. 102.

Die Urbarmachung des öden und die Verbeſſerung des ſchon angebauten Landes erfolgen bei dem Anwachſe der Volksmenge, der landwirthſchaftlichen Kenntniſſe und der Capitale in vielen Fällen nach und nach von ſelbſt und können in der Regel dem Eifer der Grundeigenthümer überlaſſen werden, woferne nur die Hinderniſſe, die z. B. in den Weiderechten oder dem Gemeindeeigenthum liegen (§. 85) beſeitiget werden (*a*). Belehrung, Beiſpiel und Aufmunterungen (*b*) reichen daher für einen Theil der Ländereien hin, auch könnte eine ſtärkere Beförderung des Urbarmachens (*c*) ſogar nachtheilig werden, wenn nach den gegebenen Verhältniſſen Arbeit und Düngemittel beſſer auf das ſchon urbare Land verwendet würden (*d*). Indeß treten auch Fälle ein, in denen ein Beiſtand der Staatsgewalt für dieſen Zweck erforderlich iſt, namentlich 1) wenn die Unternehmung nur im Großen, nach einem einheitlichen Plane durch Kunſtmittel und mit Hülfe eines beträchtlichen Capitales auszuführen iſt, oder wenn 2) die Rechte einzelner Grundeigenthümer die Anwendung der zweckmäßigſten Mittel verhindern.

(*a*) Auch der Novalzehnte verdient hier beſondere Berückſichtigung; vergl. §. 67. — Die irländiſchen Sümpfe (bogs) können hauptſächlich wegen der Weiderechte der anſtoßenden Pachter nicht urbar gemacht werden.

(*b*) 30jährige Steuerfreiheit des urbar gemachten Landes, holländ. V. vom 20. Jan. 1807. Verlängerung auf 50 Jahre, und eben ſo lange Befreiung vom Novalzehnten, V. vom 16. April 1809; Gevers-Deynoot, De summi imper. Belg. cura etc. S. 114.

(*c*) Bei ſtarker Entvölkerung oder großen Gebrechen der geſelligen Verhältniſſe fand man es bisweilen rathſam, die Urbarmachung durch Beſchränkung der Eigenthumsrechte zu begünſtigen. So verordneten Valentinian II. und Theodoſius, daß das von dem Eigenthümer unbenutzt gelaſſene Land nach zweijährigem Anbau dem neuen Anbauer verbleiben ſolle. L. 8. Cod. de omni agro deserto (XI, 58). Aehnlich die franz. V. v. 1766. Fournel, Lois rural. I, 106.

(*d*) Es giebt in jedem Lande Strecken, welche die Koſten der Urbarmachung überhaupt oder wenigſtens bei den jetzigen Preiſen der Bodenerzeugniſſe nicht belohnen. Iſt der Humusvorrath des öden Landes gering, ſo muß bald mit Düngung nachgeholfen werden, wozu ſtärkerer Viehſtand und Futterbau gehören.

§. 103.

Zu denjenigen Unternehmungen, welche aus einem der beiden angeführten Gründe (§. 102) eine beſondere Fürſorge der Staatsgewalt erheiſchen, ſind hauptſächlich nachſtehende zu zählen:

1) Das Trockenlegen der Sümpfe, wodurch wegen des gewöhnlichen Humusreichthums der naſſen Niederungen eine Menge des fruchtbarſten Bodens gewonnen wird, weßhalb gelungene Entſumpfungen ſehr wohlthätige volkswirthſchaftliche Folgen zu äußern pflegen, zugleich aber auch die von den Ausdünſtungen der Sümpfe herrührende Gefahr für die Geſundheit der nahen Ortſchaften entfernen (*a*). Der Erfolg der Entwäſſerung wird vorzüglich durch die richtige Auswahl der Mittel, je nach den Urſachen der Näſſe, bedingt, die bald von angeſammeltem Regenwaſſer, welches auf einer undurchlaſſenden Erdſchicht ſtehen bleibt, bald von Quellen, bald von Ueberſchwemmungen oder unterirdiſcher Verbreitung einer nahen großen Waſſermenge (Meer, Strom) herrührt (*b*). Auch in dem ſchon beſſer benutzten Lande finden ſich Stellen, die fortdauernd oder zeitweiſe feucht ſind und deren Trockenlegung den Bodenertrag beträchtlich vergrößert (*c*).

2) Die beſſere Benutzung des Torflandes, für die es den Gemeinden und den einzelnen Grundeigenthümern meiſtens an Kenntniſſen und Capital fehlt, beſonders wo das Eigenthum ſtark zertheilt iſt (*d*).

3) Die Urbarmachung und Verbeſſerung der Heiden. Läßt ſich fließendes Waſſer in Canälen herbeiführen, ſo kann das Heideland mit großem Nutzen in Wäſſerwieſen umgewandelt werden (*e*).

4) Die Anlegung neuer Anſiedelungen (Colonien) auf dem urbargemachten oder noch urbar zu machenden Lande, wenn die Entlegenheit oder die große Ausdehnung deſſelben den Anbau von den vorhandenen Ortſchaften aus verhindert.

5) Die Herſtellung der zum Bewäſſern der Wieſen erforderlichen Einrichtungen, §. 150.

(*a*) Die europäiſchen Länder enthalten noch viele Sümpfe, und zwar ſowohl die niedrig gelegenen Ebenen, z. B. Norddeutſchland, Ungarn, Polen, Italien, als die Gebirgsthäler wie in Oberbaiern (wenigſtens $10^1/_2$ Q.M.) und das höhere Flachland wie Niederbaiern.

(b) Kein Volk hat hierin so viel geleistet, als die Holländer, deren Entwässerungen an 200 Mill. fl. gekostet haben sollen. Von 1612—1631 wurden blos in Nordholland 5 große Binnenseen von 24474 Morgen, neben mehreren kleinen, ausgetrocknet, v. Wiebeking, Wasserbaukunst, II, 276 (1812). Zur Trockenlegung des 3,7 Quadrat-Meilen großen Harlemer Meeres, welches sich noch fortwährend auf Kosten des umliegenden Landes vergrößerte, wurde 1818 der Plan entworfen und der Kostenaufwand zu 7 Mill. fl. berechnet. van Lynden, Over de droogmaking van de Harlemer Meer. s'Gravenh. 1821. = Bibl. univ. Abth. Sciences et arts, XXIII, 156. Neuer Plan hiezu: B. de Stappers, Mémoire sur le desséchement du lac de Harlem. Brux. 1829. Der Verf. wollte mit 6 Mill. fl. ausreichen und den See in einen Wald umwandeln. Die Austrocknung mit Hülfe von drei großen Dampfmaschinen wurde 1848—54 ausgeführt und im letztgenannten Jahre die Fläche schon mit Raps besäet. — Unter Friedrich II. von Preußen wurde das Oderbruch vermittelst des Durchstiches von Güstebiese bis Hohensaaten 1747—1756 trocken gelegt, die Sumpfgegend an der Netze und Warthe zwischen Küstrin und Driesen 1767—1785 mit 1·028000 Thlr. Kosten entwässert, wobei man 4¼ Q.-M. gewann und 1750 Familien ansetzte, das Fiemerbruch bei Magdeburg (30000 M.), mehrere Sümpfe an der Stemme und Tanger (87000 M.), ein Theil des Madue-Sees in Pommern (14000 M.) und viele andere urbar gemacht, auch die Austrocknung des Drömmlings an der Ohre im Reg.-Bez. Magdeburg 1778 begonnen (1792 beendigt, 176800 M. gewonnen). Das havelländische Luch war schon 1718—1724 mittelst des 10¾ Meilen langen Hauptcanals bei Nauen und mehrerer anderen entsumpft worden. De Herzberg, Huit dissertations etc. — Nachricht von der Verwallung und Urbarmachung der Warthebrüche. Berlin, 1787. — Entwässerungen in Baden, v. Drais, Baden unter Karl Friedrich, II, Beilage 8. — Die Austrocknung des an 4 Q.-Meilen großen Donaumooses in Baiern unter Kurfürst Karl Theodor seit 1778 geschah wegen des torfigen Untergrundes nicht mit völlig erwünschtem Erfolge, aber doch mit dem Gewinn eines 52000 baier. Morgen großen angebauten Landstriches, auf dem eine Anzahl von neuen Dörfern angelegt ist. Die Dürftigkeit und Nachlässigkeit der meisten Colonisten, Unkenntniß des zu ergreifenden Anbauverfahrens und verschiedene Mißgriffe trugen bei, die guten Wirkungen der Urbarmachung nicht in vollständigem Maaße zum Vorschein kommen zu lassen. Die Staatscasse hat 684000 fl. auf dieses Unternehmen verwendet. Zu den Nachtheilen der Versumpfung gehörte auch die Erschwerung des Verkehrs. Das Donaumoos nöthigte die Bewohner einiger Dörfer, die 3—4 Stunden von Neuburg entfernt sind, einen 7—8 Stunden langen Weg dahin zu nehmen; v. Schrank, Briefe über das Donau-Moor. Mannheim, 1795. 4°. — G. von Aretin, Actenmäßige Donaumoos-Culturgeschichte, ebend. 1795. 4°. — v. Pechmann, Geschichte der Austrocknung und der Cultur des Donau-Moores in Baiern. München, 1832. — Colonie Wilhelmsdorf auf einem, mit dem Beistande der würt. Regierung ausgetrockneten Sumpfbezirke im Oberamte Ravensburg, seit 1823. — Die Austrocknung der Sümpfe an der Linth oberhalb des Zürchersees, welche schon viele Krankheiten verursacht hatten, wurde 1807—1822 mit musterhafter Kunst und erfreulichem Gemeinsinn ausgeführt. Die Kosten betrugen 682000 fl. Der neue Linthcanal ist 73000 Fuß lang und es wurden gegen 20000 Juchart gewonnen. Officielles Notizenblatt, die Linthunternehmung betr., Zürich, 1827—1828. XXII Hefte in III B. — Rau, Uebersicht der Entwässerungsarbeiten an der Linth. Heidelb. 1825. — Begonnene Austrocknung der Sumpfstrecke bei Laibach in Krain, seit 1819. —

Wohlgelungene Entſumpfungen ſind in den letzten Jahrzehnten in Ungarn ausgeführt worden; bei Sarviz 69000, am Sio und Kapos 86000, in der Geſpannſchaft Tolna 180000 J. In den Niederungen der Theiß (Südungarn) iſt ein Ueberſchwemmungsgebiet von $1^2/_3$ Mill. Joch der periodiſchen Verſumpfung ausgeſetzt. Zur Theiß-Regulirung (1856 beſchloſſen) durch Privatgeſellſchaften ſollen 15 Mill. fl. unter Verbürgung des Staates aufgenommen werden. — Frankreich ſoll noch gegen 500000 Hekt. (1·960000 pr. M.) Sumpfland haben. Die am meiſten einer Verbeſſerung bedürfenden Gegenden ſind: 1) die Sologne, (Dep. Cher, Loiret, Loir und Cher) mit undurchlaſſender Erdſchicht unter ſeichter Krumme; die neuerlich begonnenen Arbeiten ſollen die ſumpfigen Niederungen entwäſſern, das trockene höhere Land bewäſſern, auch die Beiſchaffung von Mergel erleichtern, mit Hülfe eines Canals, den ſchon Lavoiſier 1786 vorgeſchlagen hatte (de Lavergne, Econ. rurale de la France. S. 364.), 2) die gleich der Sologne ſehr ungeſunde Brenne (Dep. Indre), 3) die Breſſe und Dombes (Dep. Ain), 4) die Camargue (Rhonedelta) mit 31260 Hekt. Sumpf, Becquerel, Des climats, 1853, S. 262. — An den pontiniſchen Sümpfen zwiſchen Ciſterna und Terracina, 118000 pr. Morgen groß, wurde ſchon unter dem Conſul Corn. Cethegus (582 a. u. c.) gearbeitet; Cäſar, Auguſtus, Traſanus, Theodorich und viele Päbſte bemühten ſich um ihre Austrocknung; Pius VI. bewirkte ſie zum Theile mit $3^2/_3$ Mill. fl. Koſten, doch iſt noch viel zu thun übrig. Prony, Description hydrographique et historique des marais Pontins. Paris, 1822. 4°. — An den Ufern des Meeres und der in daſſelbe fließenden Ströme werden durch Eindeichung des abgelagerten fruchtbaren Bodens von Zeit zu Zeit neue Flächen für den Anbau gewonnen; die Polder in Holland, Belgien, Holſtein, Schleswig. Geſchichte der Polder an der Schelde von Kummer in Annales des travaux publics en Belgique, II, 1. 1844.

(c) Außer dem Geradeleiten (Rectificiren) eines Fluſſes und der Vertiefung des nach und nach durch Ablagerungen erhöhten Flußbettes iſt hier vorzüglich die Entfernung des über einem waſſerdichten Untergrunde ſtockenden Waſſers durch bedeckte Abzüge zu erwähnen. Dieß Drainiren iſt in den letzten Jahrzehnten in England ſehr vervollkommnet und verbreitet worden. Rau, Die landwirthſchaftlichen Geräthe der Londoner Ausſtellung S. 83. 155. Auch in Deutſchland und anderen Ländern hat die Drainirung neuerlich Eingang gefunden und wird mit beſonderer Vorliebe betrieben, die es wegen ſeines großen Erfolges vollkommen verdient. Es ſind eine Menge von Schriften darüber erſchienen, z. B. Vincent, Die Drainage, 3. Ausg. 1860. — Man hat angenommen, daß in Frankreich $6^1/_2$—7 Mill. Hekt. Acker der Drainirung bedürfen, in Würtemberg 350000 w. Morgen. In Großbritanien (ohne Irland) ſollen 22·890000 A. feuchtes Land ſein, von denen 1855 1·365000 drainirt waren, der A. im D. mit 1,85 L. Koſten. Tooke, History of prices, V, 189. — In Deutſchland betragen die Koſten meiſtens zwiſchen 8 und 16 Thlr. auf den preuß. = 20 bis 40 fl. bad. Morgen, das dazu verwendete Capital trägt aber reichlichen Gewinn.

(d) Irland hat über $1^1/_2$ Mill. engl. Acres Torfmoore (bogs), und man zweifelt ſogar noch, ob ſie urbar zu machen ſeien, Mac Culloch, Statist. account, I, 358. — In den Moorcolonien des nordweſtlichen Deutſchlands werden die Torfmoore entwäſſert, der Torf wird ausgeſtochen und auf Canälen zu Markt gebracht, ſodann das Land zum Anbau zugerichtet. Die hannov. Moor-Colonien in Bremen und Verden (1720 begonnen) hatten im Jahre 1849 ſchon 13900 Einw.

und trugen jährlich der Domänencaſſe 7600, der Steuercaſſe 7033 Thlr. ein, ohne den ſtarken Torferlös. Hannover ſoll 1·234 000 M. Torfmoor haben (v. Raden). Schlözer, Staatsanz. III, 368. — Feſtgabe für die 15. Verſamml. der Landw. S. 125. 130. — Baiern hat 183 700 Tagwerke Torfgrund, wovon 35 582 dem Staate, 141 213 einzelnen Bürgern gehören, ſ. Die Forſtverwaltung Baierns, 1861. S. 488. — Ueber die Benutzung des Torfs ſ. §. 164 (*c*).

(*e*) Entwürfe zur Austrocknung und Urbarmachung der Heiden (landes) zwiſchen Bordeaux und Bayonne, welche als Waldungen einen jährlichen Ertrag von 20 Mill. Fr. geben könnten, — durch mehrere Canäle. Des landes et du canal du Duc de Bordeaux. Bord. 1825. — J. B. B., Les landes en 1826. Bord. 1826. Im Jahre 1834 wurde eine compagnie d'exploitation et de colonisation für dieſe Heiden geſtiftet. Eine zweite Geſellſchaft unternahm 1838 die Führung einer Eiſenbahn von Bordeaux bis la Teſte, eine dritte kaufte 12 000 Hekt., um die Entwäſſerung und den Anbau in einzelnen Gütern unter Verwaltern zu bewirken, Rau, Archiv, IV, 283. Die Dep. Landes und Gironde haben nach der amtl. Statiſtik 718 000 Hekt. Oedung (pâtis, landes & bruyères), tache immense qui déshonore notre sol, De Lavergne, S. 311. Es iſt Sand über einer undurchlaſſenden Erdſchicht. S. auch Becquerel a. a. O., S. 287. — Sandwüſte Crau in der Nähe der Rhonemündung, mit Kies bedeckt, 12 000 Hekt. groß. De Lavergne, Econ. rurale de la France, S. 280. — In der belgiſchen Heidegegend (Campine) iſt in den letzten Jahren viel geſchehen ſ. §. 85 (*d*). Belgien hat 290 000 Hekt. (1·157 000 pr. M. = 75,⁹ Q.-M.) Heiden und ödes Land. Auch im nordweſtlichen Deutſchland befinden ſich noch viele Heiden. — Die Urbarmachung des Flugſandes iſt wichtiger, um das benachbarte Land vor dem Ueberwehen zu ſchützen, als wegen des Ertrages der ſandigen Strecken, die noch am beſten als Wald benutzt werden.

§. 104.

Bei den für die genannten Zwecke dienlichen Maaßregeln iſt es die Aufgabe der Staatsgewalt, die beſſere Benutzung des Bodens mit der geringſten Beeinträchtigung des Eigenthumsrechtes zu bewirken.

1) Kann die Verbeſſerung von den Grundeigenthümern vorgenommen werden, ſo laſſen ſich nachſtehende Beförderungsmittel anwenden:

a) Wenn die Entwäſſerung nur durch Einrichtungen möglich iſt, die ſich planmäßig über eine im Eigenthum Mehrerer befindliche Fläche erſtrecken, ſo iſt eine geſetzliche Beſtimmung nothwendig, nach welcher die Beſitzer des kleineren Theils ſich dem Beſchluſſe der Mehrheit unterwerfen und an der gemeinſchaftlichen Unternehmung theilnehmen müſſen, wenn ſie nicht lieber ihre Antheile an die Mehrheit verkaufen (*a*). In dieſem

Falle iſt eine Schätzung des gegenwärtigen Verkehrswerthes erforderlich, für welche eine Anleitung aufzuſtellen iſt. Die Theilnehmer bilden eine Geſellſchaft, welche aus ihrer Mitte einen Ausſchuß zur Beſorgung der Geſchäfte erwählt (*b*). Eine Verwaltungsbehörde unterſucht in jedem einzelnen Falle die Umſtände und ſpricht aus, daß das Geſetz auf denſelben anzuwenden ſei, auch muß der Plan von kunſtverſtändigen Staatsbeamten geprüft und ſodann genehmigt werden (*c*).

b) Die Beſitzer anderer Grundſtücke werden geſetzlich verpflichtet, das zur Entwäſſerung erforderliche Land unter den für Zwangsabtretungen beſtehenden Vorſchriften abzugeben oder ſich eine Beläſtigung in ihrem Eigenthum, z. B. zufolge des Durchgangs von Abzugsgräben, gegen volle Entſchädigung gefallen zu laſſen (*d*).

c) Zur Erleichterung ſolcher Unternehmungen iſt es nützlich, wenn aus der Staatscaſſe für dieſen Zweck Vorſchüſſe, die nach einer vorgeſchriebenen Regel verzinſt und allmälig getilgt werden, gegeben werden (*e*).

d) Bei Kunſtmitteln, die noch nicht genug bekannt ſind, iſt es dienlich, Kunſtverſtändige aufzuſtellen, von denen die Grundeigenthümer Rath und Beiſtand erhalten (*f*).

e) Auch kann den Grundeigenthümern die Anſchaffung der nöthigen Hülfsmittel erleichtert werden (*g*).

2) Die Arbeiten an den größeren Flüſſen und Meeresufern zur Verhütung der Ueberſchwemmungen fallen ohnehin dem Staate zur Laſt, weil jene Gewäſſer ſich in ſeinem Eigenthum befinden. Auch die Anlegung von größeren Canälen zur Austrocknung oder Bewäſſerung wird am leichteſten von der Regierung unternommen, entweder ganz auf Staatskoſten (*h*), oder mit einem Beitrage von denjenigen Grundeigenthümern, die den Vortheil genießen, nachdem ſie auf eine geſetzlich geregelte Weiſe ihre Zuſtimmung gegeben haben (*i*).

3) Wenn eine anſehnliche Fläche, die bis jetzt keinen oder nur geringen Ertrag gab, z. B. Sumpf, Heide, Flugſand ꝛc., durch die Urbarmachung ergiebig zu werden verſpricht, die Eigenthümer aber ſich hiezu nicht entſchließen, ſo wird durch einen ſolchen großen volkswirthſchaftlichen Vortheil die Ermächtigung einer Actiengeſellſchaft zu dieſer Unternehmung

gerechtfertigt. Das Verhältniß der Gesellschaft zu den Grundeigenthümern muß für solche Fälle in einem Gesetze genau bestimmt werden und es ist darauf zu sehen, daß jene nicht verkürzt werden. Sie müssen jedoch verpflichtet werden, der Gesellschaft eine Vergütung zu leisten, welche die Kosten ersetzt und einen ermunternten Gewinn abwirft, aber doch den Eigenthümern noch den Vortheil einer weiteren Werthserhöhung übrig läßt, so daß beide Theile sich in den ganzen Nutzen theilen. Die Vergütung kann auch in der Abtretung von Land bestehen. Eine sachverständige Staatsbehörde (Wasserbau-Direction) und gewählte Taratoren wirken bei der Festsetzung der Entrichtung mit (*k*). Für die zu Canälen, kleineren Gräben ꝛc. nöthigen Grundstücke findet Zwangsabtretung statt. Wenn übrigens der erwähnte Zweck vermittelst einer Actiengesellschaft nicht zu erreichen ist, so bleibt noch der Ausweg übrig, daß der Staat an die Stelle derselben tritt und unter ähnlichen Bedingungen das Werk ausführt.

(*a*) Franz. Ges. v. 16. Sept. 1807. — Bad. Ges. v. 13. Febr. 1851. §. 1: Besitzer von $^2/_3$ der Fläche haben zu entscheiden. — Gr. hess. Ges. v. 2. Jan. 1858 (Mehrheit wie nach dem Zusammenlegungsgesetz).

(*b*) Fehlerhaft das franz. Gesetz, nach welchem die Syndics aus den Theilnehmern vom Präfecten ernannt werden.

(*c*) Dieß ist zweckmäßig, weil die Theilnehmer den Vortheil der Zwangsabtretung von Anderen genießen.

(*d*) Bad. Ges. §. 3. — Hess. Ges. §. 1. Hofplätze, Hausgärten und überbaute Räume bleiben verschont. — Franz. Ges. über das Drainiren v. 10. Juni 1854. Irder Grundeigenthümer, der sein Land entwässern will, kann die Leitung des Wassers durch fremdes Land gegen Entschädigung verlangen, doch darf er dasselbe ohne besondere Erlaubniß nicht in die Gräben der Landstraßen führen, Verfügung des landw. Minist. v. 9. Nov. 1856, Block, Annuaire, 1858. S. 199. Vereine von Grundeigenthümern (ohne Zwang zum Beitritt) können vom Staatsrath für gemeinnützige Anstalten (établissements d'utilité publique) erklärt werden und folglich Zwangsabtretungen ansprechen.

(*e*) In Großbritanien wurden zum Drainiren 2 Mill. Pfd. St. Vorschuß für Großbritanien und 1 Mill. für Irland bestimmt, durch eine Zeitrente von $6^1/_2$ Proc. zu verzinsen und in 32 Jahren zu tilgen, Gesetz v. 28. Aug. 1846 (9. & 10. Vict. c. 101). Später kamen noch $2^1/_2$ Mill. und weitere 800 000 Pfd. St. hinzu, also zusammen 6 Mill. Nutznießer, die durch Erbberechtigung Anderer in der Verfügung beschränkt sind, erhalten die Erlaubniß, das Gut für obigen Zweck mit einer Unterpfandsschuld zu belasten, indem sie außer höchstens 5 Proc. Zins eine Zeitrente von 12—18 Jahren übernehmen. Auch Pachter können die Drainirung fordern gegen eine Zeitrente, die nicht über ihre Pachtzeit hinausreicht. Die Ausführung wird von einer Staatsbehörde

(Commission) durch beſtellte Kunſtverſtändige (engineers) beſorgt. Geſetze ſeit 1833. Lois et documents relatifs au drainage (nämlich im brit. Reich) Paris, 1854. 4. — Die belgiſche Regierung bewilligte ebenfalls mehrmalige Vorſchüſſe zu ähnlichen Unternehmungen, z. B. 1851 450000 Fr. zum Urbarmachen und Wäſſern, 75000 Fr. zum Drainiren, 75006 Fr. zur Anſchaffung von Kalk. — Franz. Geſ. vom 17. Juli 1856: Es ſind 100 Mill. Fr. zu Vorſchüſſen für Drainirungen beſtimmt, durch 25 Zeitrenten mit 4 Proc. Zins zu tilgen (alſo 6,4 Proc. jährlich). Von dieſer Summe iſt jährlich ein Theil zu verwenden. Der Staat hat ein Vorzugsrecht auf die Ernten. — Später (28. Mai 1858) wurde verordnet, daß die société de crédit foncier dieſe Darleihen zu beſorgen habe. Es iſt von denſelben wegen der läſtigen Förmlichkeiten wenig Gebrauch gemacht worden, 1859 wurden 400000, 1860 382000 Fr. hiezu geliehen.

(*f*) Mehrere Regierungen haben Ingenieure in das Ausland geſchickt, um ſich dort im Drainiren zu unterrichten und dann den Landwirthen Beiſtand zu leiſten, z. B. Belgien. — Die franzöſiſchen Waſſerbau-Beamten ſind zu dieſer Beihülfe verpflichtet, Umlaufſchreiben des landw. Miniſt. v. 16. Aug. 1854.

(*g*) Die zur Verfertigung der Drainröhren dienenden Preſſen ſind neuerlich auf öffentliche Koſten in vielen Ländern eingeführt worden. Die Maſchinen von Withehead, Williams und Clayton ſind vorzüglich gut. Die belgiſche Regierung hat eine Anzahl Niederlagen von gebranntem Kalk geſtiftet, zur Verbeſſerung der Felder. Die Lieferung in die Niederlagen wird einem Unternehmer um beſtimmten Preis übertragen und der Staat ſchießt zu, um den Verkaufspreis für die Landwirthe niedrig zu machen. Auch im badiſchen Odenwalde wurden Kalköfen auf Staatskoſten errichtet.

(*h*) So geſchah es in mehreren der §. 103 erwähnten Fälle, z. B. in den Moorcolonien und der belgiſchen Campine, wo der Verbindungscanal zwiſchen Maaß und Schelde zur Bewäſſerung benutzt worden iſt, vergl. (*i*).

(*i*) Bad. Geſ. v. 28. Aug. 1835, nach welchem zur Verhütung von Ueberſchwemmungen und zur Verbeſſerung des ſumpfigen Landes in der Nähe des Kaiſerſtuhls bei Freiburg 2 Flüſſe rectificirt werden und ein Canal angelegt wird, wobei die Koſten ungefähr zu $^3/_7$ (300000 fl.) vom Staate, zu $^4/_7$ von den 16 Gemeinden zu tragen ſind. Rau, Archiv, II, 113.

(*k*) Beiſpiele: Die pfalzbaier. Verordnungen in Anſehung der Donaumoos-Cultur, 11. Jan. 1790, 25. Oct. 1782, 10. Juni 1794, bei von Aretin a. a. O. — Nach der neueſten Beſtimmung (V. v. 1794) wird 1) von Aeckern oder zweiſchürigen Wieſen, wenn ſie a) freies Eigenthum ſind, 10 Jahre lang jährlich 1 fl. vom Morgen bezahlt, oder $^1/_6$ der Fläche abgetreten, b) von lehnbaren Gründen resp. 2 fl. oder $^1/_3$ der Fläche; 2) von einſchürigen Wieſen oder Weiden in ähnlicher Unterſcheidung 1 fl. 30 kr. — 3 fl. oder $^1/_4$ — $^1/_2$ des Grundes. — Beſchluß der Schweizer-Tagſatzung von 1804 in Betreff der Linth-Unternehmung: Die gänzlich unter Waſſer ſtehenden und folglich für die bisherigen Eigenthümer verlorenen Ländereien wurden der Actiengeſellſchaft ganz zugeſprochen, von den übrigen nahm dieſelbe den ganzen bewirkten Werthüberſchuß in Anſpruch. — Franz. Geſetz vom 16. Sept. 1807 bei Fournel, Lois rurales, I, 117. — Block, Dict. S. 1088. Das Land wird nach ſeinem jetzigen Ertrage mit Rückſicht auf die verſchiedenen Grade der Ueberſchwemmung geſchätzt, nach voll-

endeter Urbarmachung wird der neue Werth ermittelt. Wie der erzielte Werthsüberschuß zwischen der Gesellschaft und den Grundeigenthümern zu vertheilen sei, dieß soll in der jedesmaligen Concession bestimmt werden und statt der Geldabfindung kann Land nach der Taxe abgetreten werden. — Das belg. Ges. v. 25. März 1847 verpflichtet die Gemeinden, ihre öden Ländereien unter der Bedingung zu verkaufen, daß der Käufer die Urbarmachung vornimmt, s. §. 85 (*d*). Mehrere Gesellschaften haben solches Land erworben und in Wiesen umgewandelt. Zur Urbarmachung der 17 100 Hekt. großen Heide von Kalmpthout an der holländischen Gränze, nordöstlich von Antwerpen, dachte man den Schlamm der Schelde zu benutzen, wozu ein Canal oder eine Eisenbahn in Vorschlag gekommen sind. Défrichement des terres incultes, Brux. 1850. fol. — Kummer, Création de prairies irrigables. Brux. 1851. fol. — Manche Gebirgsseen gestatten entweder eine gänzliche Trockenlegung oder doch eine Erniedrigung des Wasserspiegels durch Abzüge, so daß fruchtbares Land gewonnen wird. Die Tieferlegung des Lungernsees im Canton Unterwalden, Abtheilung Obwalden, wurde zuerst von den Eigenthümern der anstoßenden Grundstücke unternommen, dann mit dem Beistande einer Actiengesellschaft durchgeführt, welche 17 160 Fr. dazu verwendete. Die neugewonnenen Wiesen deckten aber die großen Kosten der Abzugsstellen nicht. In einem größeren Staat würde die Staatscasse geholfen haben, hier geschah es durch einen Theil der Actienbesitzer, welche auf einen Betrag von 14 890 Fr. (429 Actien zu 40 Fr.) zu Gunsten der Unternehmung und des Ortes verzichteten. Schlußbericht an die Actionäre . . . Luzern, 1841. — Beispiele noch bevorstehender Entsumpfungen im preuß. Staate: die Niederung an der Erft in Rheinpreußen (50 000 M., wovon 16 000 fast fortwährend versumpft, Ursache vieler Wechselfieber) — die Gegend der Unstrut in Thüringen (17 594 M. Sumpf), Wurffbain im Archiv für Landeskunde der pr. Monarchie, 1856, I, 164. — Gegend von Münster, ebend. II, 306.

II. Landwirthschaftliches Capital.

A. Landwirthschaftliche Versicherungs-Anstalten.

§. 105.

Wie die Brandversicherungen zur Wiederherstellung des Capitals im Allgemeinen dienen (§. 24) so sind auch Anstalten errichtet worden, welche die stärksten in der Landwirthschaft vorkommenden Unfälle durch Versicherungsbeiträge vieler Theilnehmer vergüten sollen. Solche Versicherungen sind für zwei Ursachen von Verlusten, nämlich Hagelschlag und Viehsterben wegen der Häufigkeit und Größe des von ihnen verursachten Schadens vorzüglich wünschenswerth und auch schon häufig gegründet worden (*a*).

Eine Verſicherung der Feldfrüchte gegen Hagelſchaden (*b*) iſt in vielen Ländern unternommen worden (*c*), hat aber die erwartete allgemeine Theilnahme der Landwirthe noch nicht gefunden. Die Urſachen hievon liegen theils in der Dürftigkeit vieler kleiner Grundeigenthümer, die den Jahresbeitrag ſchwer aufbringen und bei einem Hagelſchlage auf mildthätige Unterſtützung hoffen (*d*), theils in der ungleichen Größe der Gefahr, indem manche Gegenden weit öfter betroffen werden als andere und in den letzteren weniger Neigung vorhanden iſt, ſich verſichern zu laſſen (*e*), theils in der großen Verſchiedenheit der Schäden von Jahr zu Jahr und der Unvollſtändigkeit der bis jetzt bekannten ſtatiſtiſchen Thatſachen über den Hagelſchaden, theils endlich in den Schwierigkeiten der Schätzung eines eingetretenen Schadens. Eine Prämienverſicherung wird durch ungewöhnlich große Schäden leicht in anſehnlichen Verluſt gebracht (*f*). Gegen den Vorſchlag, die Hagelverſicherung zur Staatsanſtalt zu machen und den Beitritt zu befehlen (*g*) ſprechen nicht allein die Gründe, welche einen ſolchen Zwang im Allgemeinen widerrathen (§. 5), ſondern auch die angeführten Schwierigkeiten dieſer Art von Verſicherung und die unvermeidliche Benachtheiligung einzelner Landestheile gegen andere (*h*).

(*a*) Bei anderen Unfällen, welche die Ernten bedrohen, iſt es zu ſchwer, eine Verſicherung zu Stande zu bringen. Ueberſchwemmungen finden (die Wolkenbrüche ausgenommen) nur in der Nähe größerer Gewäſſer ſtatt; die Folgen des Mäuſefraßes ſind ſchwer auszumitteln; Mißwachs iſt, wenn er ſich ereignet, oft zu allgemein. Vorſchläge zu einer Aſſecuranz gegen das Mißrathen des Weinbaues, aber unzureichend, in v. Berg, Staatsw. Verſ. I, 189.

(*b*) Bergius, Kam. Mag. Art. Aſſecuranz. — Frank, Landw. Polizei, I, 255. — v. Berg, Staatswiſſenſch. Verſuche, I, 59—340 (1795); deſſ. Polizeirecht, III, 299. — Celliſche Nachrichten für Landwirthe, I, 1. St. S. 52. (1820). — Härlin, Darſtell. der Urſachen der Verarmung, S. 51 (Stuttg. 1822). — Hellmuth, Ueber den Zweck und die Nothwendigkeit, Hagelſchaden-Verſicherungs-Anſtalten zu errichten, Braunſchw. 1823. — Correſpondenzblatt des würt. landw. Vereins, 1831, II, 66. — Wochenblatt des bad. landw. V. 1834, S. 57 (Entwurf der Statuten). — Oberndorfer im Centralblatt des baier. landw. V. 1844. S. 468. — Helferich in der Zeitſchrift für die Staatswiſſ. 1847, S. 243. — Walz in Rau u. Hanſſen, Archiv, N. F. IX, 325, X, 1. — v. Lengerke, Ann. VII. Suppl. S. 84. IX, 230. — Zeller, Wirkſamkeit der landw. Vereine S. 276.

(*c*) Beiſpiele. Gegenſeitige Geſellſchaften: Neubrandenburg (Mecklenburg) ſeit 1794. Naſſau 1813. Holſtein 1818. Halberſtadt, Leipzig 1820.

Paris, Ord. v. 29. Jan. 1823. K. Sachſen 1824. Schweiz 9. März 1825, erneuerte Satzungen 7. April 1826. Würtemberg 1830. München 1833, neue Satzung 1859. Freiburg (Baden) 1835, neue Satzung 30. März 1841. Güſtrow 1842. Darmſtadt 1854. — Prämiengeſellſchaften: Berlin 1842. Baier. Pfalz 1843. Union in Weimar 1855. München 1856.

(*d*) Größere Landwirthe ſind in der Regel mehr geneigt, an ſolchen Geſellſchaften Theil zu nehmen, vgl. Cell. Nachr. a. a. O. S. 54.

(*e*) Die Landwirthe des Cantons Zürich glauben in geringerer Gefahr zu ſein, als die in den flachen Gegenden von Bern und Aargau, Locher-Balber, Bericht über die Verhandl. der naturforſchenden Geſellſchaft in Zürich, 1826, S. 43. Der Canton Waadt trat 1831 aus der ſchweizeriſchen Geſellſchaft, um eine eigene zu gründen, weil er in vier Jahren $^1/_3$ mehr bezahlt als empfangen hatte. In Oberbaiern ſind einzelne Striche dergeſtalt häufig von Hagelſchlag heimgeſucht, daß man drei ſolcher Schauerlinien anzugeben im Stande iſt, in deren einer München ſelbſt liegt. In bergigen Gegenden ſcheinen überhaupt die Hagelſchläge häufiger zu ſein als in ebenen, weßhalb im nördlichen Deutſchland die Prämien niedriger ſind als im ſüdlichen. In 15 Jahren hatte der würtemb. Neckarkreis auf $^1/_{78}$, der Jartkreis auf $^1/_{201}$ der Fläche Hagelſchaden. Die baieriſche Geſellſchaft hatte in 13 Jahren durchſchnittlich $1,^{73}$, die ſächſiſche in 19 Jahren im D. $0,^{89}$ Proc., die hannoverſche im 20jähr. D. nur $0,^{6}$ Proc. Schaden.

(*f*) Die Berliner Geſellſchaft, 1823 errichtet, wurde im Jahr 1831 aufgelöſt, 1832 von Neuem errichtet. Die 1854 errichtete Geſellſchaft Ceres in Magdeburg wurde 1857 von der Bezirksregierung aufgelöſt und die Theilnehmer mußten auf jede Actie noch 40 Thlr. zulegen.

(*g*) Antrag von Loiſet in Frankreich, Nationalverſ. 31. Dec. 1849. — Vorſchläge in Belgien, auch für Vieh- und Feuerverſicherung. — Nach ſtarken Hagelſchlägen pflegt ſich dieſer Wunſch zu regen.

(*h*) Oberndorfer a. a. O. ſchlägt vor, ſtatt einer Verſicherung vielmehr aus jährlichen Beiträgen eine für jeden Theilnehmer beſonders zu berechnende Summe anzuſammeln, aus der denen, die einen Schaden leiden, ehe ihr Guthaben ausreicht, ein Vorſchuß gegeben würde. Dieſer müßte dann durch ſtärkere Jahresbeiträge erſetzt werden.

§. 106.

Für das Verhalten der Regierung in Bezug auf die Hagelſchadenverſicherungen gelten ähnliche Grundſätze, wie bei den Feuerverſicherungen, §. 24. Es ſind hier hauptſächlich folgende Regeln maaßgebend:

1) Die zu dieſem Zweck beſtimmten Geſellſchaften ſind Privatunternehmungen, die im Allgemeinen dem freien Entſchluſſe der Landwirthe anheimfallen. Eine Staatserlaubniß zu ihrer Errichtung nach vorgängiger Prüfung der Satzungen und eine Staatsaufſicht auf den Gang der Verwaltung iſt jedoch rathſam

a) bei Prämienverſicherungen, welche von Actiengeſellſchaften übernommen werden,

b) bei ausländiſchen Geſellſchaften, denen die Annahme von Verſicherungen im Lande geſtattet wird und die, wenn man keine Vorſicht anwendet, leicht Uebervortheilungen der inländiſchen Theilnehmer nach ſich ziehen können,

c) ſelbſt bei inländiſchen wechſelſeitigen Geſellſchaften, wenn ſie auf Unterſtützung durch die Staatsgewalt Anſpruch machen. Es iſt hiebei zu erwägen, daß große Geſellſchaften wegen der beſſeren Ausgleichung der Unfälle ſich leichter behaupten als kleine, daß aber bei jenen die einzelnen Theilnehmer noch ſchwerer im Stande und geneigt ſind, durch gewählte Vertreter zur Ueberwachung des Geſchäftsganges mitzuwirken und Mißgriffe zu verhüten.

Für alle dieſe Fälle a bis c iſt es zweckmäßig, in einer allgemeinen Verordnung diejenigen Grundzüge bekannt zu machen, welche die Regierung als Erforderniß der Genehmigung der Satzungen ſolcher Geſellſchaften betrachtet.

2) Bei der Prüfung der vorgelegten Satzungen iſt vorzüglich auf eine gute Verfaſſung der Geſellſchaft (*a*), auf Verhütung einer eigenmächtigen oder eigennützigen Handlungsweiſe einzelner Vorſteher, auf gewiſſe Bürgſchaften ausländiſcher Geſellſchaften (*b*) und auf die Verpflichtung zur regelmäßig wiederholten Veröffentlichung der Rechnungen zu ſehen. Die Regierung muß Gelegenheit haben, von der Verwaltung fortwährend Kenntniß zu erlangen.

3) Den von der Staatsgewalt gebilligten Geſellſchaften wird der Beiſtand der Gerichts- und Gemeindebeamten zu den Schätzungen zugeſagt, was jedoch ohne Verwirrung und Beläſtigung nur dann ausführbar iſt, wenn nicht in einem Lande oder Landestheile mehrere Geſellſchaften mit einander in Mitwerben ſtehen.

4) Die wohlthätigen Wirkungen dieſer Verſicherungen rechtfertigen es, wenn einer Geſellſchaft für die erſte Zeit, wo ſie noch keinen Hülfsvorrath geſammelt hat und durch ſtarke Schäden leicht in Verfall gerathen kann, ein Zuſchuß aus der Staatscaſſe bewilligt wird, der aber auswärtigen Mitgliedern nicht zu Gute kommen darf (*c*).

(*a*) Die berner Gesellschaft hat 1) einen Ausschuß, der aus den zwei Höchstversicherten jedes Bezirkes besteht und sich jährlich einmal versammelt (Art. 17—32), 2) eine Aufsichtscommission von 5 Personen (Art. 33—45), 3) eine Verwaltung, welche den Director (zugleich Cassirer), den Secretär und einen Commissär in jedem Bezirke in sich begreift (Art. 43. 52). Hiezu kommen die Taratoren. — Bad. Gesellschaft in Freiburg: 1) Director, 2) gewählter Ausschuß zur Ueberwachung des Directors, 3) Agenten in den Landesbezirken, 4) die jährliche Generalversammlung. Der Director wird (§. 29) nicht von der Gesellschaft gewählt und ist „bei treuer Verwaltung" unabsetzbar, eine fehlerhafte Einrichtung, mag auch das Verdienst des Gründers noch so groß sein. Eine Gesellschaft muß ihre Beamten wählen und zwar nur auf bestimmte Zeit.

(*b*) Dahin gehört die Aufstellung inländischer Geschäftsführer (Agenten) und die Zusicherung, in Streitigkeiten mit Inländern sich den Gerichten des Landes zu unterwerfen. — Dagegen ist eine Gesellschaft, welche Mitglieder in einem andern Lande annimmt, einigermaßen gefährdet, wenn nicht die Regierung desselben ihr Beistand zusichert. Sie muß z. B. Bezirksvorsteher haben und bei den Taxationen auf die Hülfe der Ortsobrigkeiten im Sinne der Statuten rechnen. — In großen Staaten können Gesellschaften für einzelne Landestheile gestiftet werden. Die Pariser Assecuranz erstreckt sich auf 11 Departements.

(*c*) Empfehlung dieser Maaßregel bei Helferich a. a. O. Die würtemb. Regierung giebt seit 1843 einen Jahreszuschuß von 15000 fl. — Als eine Beförderung der Theilnahme an der Versicherung ist auch die Abschaffung des Grundsteuernachlasses bei Beschädigungen angerathen worden, die jedoch in vielen Fällen zu hart wäre, besonders bei dem jetzigen unvollkommenen Zustande dieser Versicherungen.

§. 107.

Da die Regierung Gelegenheit hat, zur guten Einrichtung der Hagelversicherungen mitzuwirken (§. 106), so bedarf sie einer Kenntniß der für dieselben geltenden Regeln, von denen in folgenden Sätzen ein Ueberblick gegeben wird.

1) Bestimmung der Gefahr. Die verschiedenen Feld- und Gartengewächse sind sowohl nach ihrer Beschaffenheit als nach der Dauer ihres Standes auf dem Boden sehr ungleich gefährdet; es müssen deßhalb, um alle Versicherten mit gleicher Gerechtigkeit zu behandeln (*a*), mehrere Abtheilungen von Gewächsen gemacht werden. Man kann hiebei entweder für jede Abtheilung (Classe) eine abgesonderte Behandlung anwenden, so daß eigentlich mehrere getrennte, nur unter einerlei Verwaltung stehende Gesellschaften vorhanden sind (*b*), oder wenigstens das Beitragsverhältniß jeder Classe nach den bisherigen Erfahrungen ungleich festsetzen, wobei fortgesetzte Beobachtung mit der Zeit zu Berichtigungen Anlaß geben wird (*c*).

Daſſelbe gilt von der Aufſtellung verſchiedener Beitragsanſätze für verſchiedene Gegenden, indem erſt in längeren Zeiträumen die Ungleichheit der Gefahr mit Zuverläſſigkeit zu erkennen iſt (*d*).

2) Der Anſchlag der zu verſichernden Gewächſe wird den Verſicherten freigeſtellt. Jeder derſelben hat jährlich (*e*) eine Erklärung einzureichen, in welcher Name, Lage und Größe jedes Grundſtückes, — Art der auf jedem derſelben ſtehenden Früchte, — muthmaßlicher Natural-Ertrag, — Geldanſatz oder verſicherte Summe, angegeben werden.

(*a*) Einige Geſellſchaften ſchließen die mehr gefährdeten Gewächſe ganz aus. Mecklenburg, §. 2: blos Halmfrüchte, Erbſen, Linſen, Wicken und Buchweizen. — A. Köthen, §. 3: außer dieſen auch Bohnen, Rübſen und Raps, Mohn, Leindotter.

(*b*) Schweiz, §. 60: 1. Claſſe, Halm-, Schoten-, Oelfrüchte, Kleeſamen, Hanf, Lein. 2. Claſſe: Reben, Hopfen, Tabak.

(*c*) Mailänder Geſellſchaft: 4 Claſſen; die unterſte für Gras in der Ebene, die höchſte für Reben und Oelbäume in Gebirgen; Verhältniß der Beiträge in Claſſe 1 und 4 wie 3 zu 16. — Würtemberg: 1) Oelgewächſe, Hopfen, Reben, Flachs, Hanf, Obſt, 2) Getreide u. a. Gewächſe; Verhältniß 2 zu 1. — Freiburg, Baden, §. 39: 1) Hanf, Flachs, Tabak, Hopfen, 2) Reben, Obſt, Raps, Mohn, 3) Halm- und Hülſenfrüchte, 4) Knollen-, Wurzel-, Küchen- und Futtergewächſe. Das Beitragsverhältniß iſt 1 — 2 — 3 — $4^3/_5$. — Magdeburg: 1) Halm- und Hülſenfrüchte, Kartoffeln, Hackfrüchte, Kohlarten, 2) Oel- und Handelsgewächſe, 3) Reben und Obſt, 4) Hopfen und Tabak. Verhältniß der Beiträge ungefähr 1 — $1^3/_4$ oder 2 — 3 — 4. — München, Prämiengeſellſchaft: Futterkräuter $^1/_2$ — 5 Proc., Getreide und Futterwurzeln $^3/_4$ — 6 Proc., Hülſenfrüchte und Mais 1 — 7, Oel- und Handelsgewächſe $1^1/_2$ — 8, Tabak und Hopfen $2^1/_2$ — 12, Wein und Obſt 3 — 15 Proc.

(*d*) Wiener Geſ.: 4 Claſſen, je nachdem ſeit 10 Jahren keine oder mehrere Hagelſchläge ſtattfanden. — Freiburg, §. 53. Wenn in einer Gemarkung in den letzten 10 Jahren vor der Aufnahme höchſtens einmal Steuernachlaß oder Entſchädigung Statt fand, ſo findet eine Ermäßigung des Beitrags ſtatt, im Verhältniß 8 zu 7, in Claſſe 2 — 4 wie 5 zu 4. — In Magdeburg hat jede Abtheilung 6 Abſtufungen, in welche der Verſicherte je nach der Gefährlichkeit der Lage eingereiht wird. Der höchſte Satz iſt z. B. bei Getreide- und Oelgewächſen 2 Proc., bei Tabak 4. — Würtemberg: Wird eine Gemeinde in drei Jahren zweimal (in zwei verſchiedenen Jahren) um $^1/_3$ der Ernte oder mehr beſchädigt, ſo ſteigt die Prämie drei Jahre lang um $^1/_2$. — München, neue Geſ. auf Prämien: 11 Abſtufungen je nach den in den letzten 20 Jahren eingetretenen Hagelſchlägen und der aus anderen Gründen erkennbaren gefährlichen Lage.

(*e*) Bei mehreren Geſellſchaften muß man ſich ſogleich auf einige Jahre anheiſchig machen. Dieß iſt zwar zur beſſeren Ausgleichung zweckmäßig, hält aber, wenn die Jahresbeiträge nicht feſt ſind, leicht von dem Beitritte ab. Beſſer iſt es die Wahl freizulaſſen, ob man auf 1 oder auf 5 Jahre beitreten will, im zweiten Falle aber einigen Vortheil zu gewähren.

§. 108.

3) Die Abschätzung des Schadens muß so bald als möglich geschehen, weil sonst die Beurtheilung erschwert wird, daher hat der Beschädigte unverzüglich die Anzeige zu machen (*a*). Die wahre Größe des Schadens ist der Unterschied des vor dem Hagelschlage zu erwarten gewesenen und des noch vorhandenen Ertrages. Wenn aber jener größer war als die versicherte Summe, so kann der Ueberschuß als nicht versichert auch nicht vergütet werden. Das billigste Verfahren besteht darin, daß die Taratoren aussprechen, der wievielste Theil der vor dem Unfall vorhanden gewesenen Früchte durch den Hagel zerstört worden ist, und diese Quote des Versicherungsanschlags ersetzt wird (*b*). Wenn es zweifelhaft ist, ob sich die Gewächse noch bis zur Ernte ganz oder theilweise erholen können, so muß der Erfolg abgewartet und eine zweite Abschätzung vor der Ernte angeordnet werden. Kann nach dem Gutachten der Schätzer noch eine zweite Aussaat vorgenommen werden, so mindert sich der Schadenersatz um den wirklichen, oder, wenn der Beschädigte diese zweite Benutzung nicht anwendet, um den muthmaßlichen Ertrag derselben, nach Abzug der Bestellungskosten. Entsteht hierüber, oder über die Richtigkeit der Schätzung Streit, so entscheiden Schiedsrichter.

4) Was den Ersatz betrifft, so müssen die Prämiengesellschaften denselben je nach ihren Satzungen ganz oder theilweise leisten. Bei wechselseitigen Anstalten kommen zweierlei Einrichtungen vor:

a) Gesellschaften mit veränderlichen Beiträgen können die Schäden vollständig vergüten, indem nämlich der ebensovielste Theil des versicherten Anschlages ersetzt wird, als welcher von der muthmaßlichen Ernte zerstört worden ist, und darnach der geforderte Beitrag bemessen wird. Dieß ist dem Zwecke der Anstalt am meisten entsprechend, allein die Beiträge erreichen in ungünstigen Jahren, beim Mangel eines ersparten Hülfsvorrathes, leicht eine solche Höhe, daß sie schwer einzutreiben sind und viele Mitglieder zum Austritt bewogen werden, wie denn überhaupt eine veränderliche Prämie ungern übernommen wird. Es sind deßhalb bei den meisten Gesellschaften

beſchränkende Abänderungen angeordnet worden. Man hat gewöhnlich einen gleichen Beitrag als Regel eingefordert, das von demſelben Uebrigbleibende zurückgelegt, dagegen das in einem Jahr Fehlende durch einen Nachſchuß gedeckt, der aber ein gewiſſes Maaß nicht überſteigen darf, ſo daß, wenn dieß nicht zureicht, der Erſatz ebenfalls unvollſtändig bleibt. So nähert ſich dieſe Einrichtung der folgenden (*c*).

b) Andere Geſellſchaften haben die Beiträge unveränderlich feſtgeſetzt, weßhalb bei ungewöhnlich großen Hagelſchäden der Erſatz nicht vollſtändig iſt (*d*). Der Verſicherte kann hier für den Fall eines Schadens auf gar keine gewiſſe Vergütung rechnen und hierin liegt ein ſtarker Abhaltungsgrund für Viele (*e*). Man ſollte alſo den Beitrag ſo beſtimmen, daß wenigſtens ein gewiſſer Theil jedes Schadens unfehlbar vergütet wird, und in guten Jahren auf die Sammlung eines Hülfsvorraths bedacht ſein.

Für beide Einrichtungen leiſtet offenbar ein erſpartes oder mit Hülfe eines Staatszuſchuſſes gewonnenes Hülfsvermögen (Reſervefonds) ſehr gute Dienſte.

(*a*) Die Anzeige wird dem Geſchäftsträger (Agenten) des Bezirkes gemacht und von ihm wird hierauf die Abſchätzung veranſtaltet; die Schätzer können in jeder Gegend, wo die Geſellſchaft viele Mitglieder hat, ſchon vorher beſtellt werden. In Mecklenburg (Stat. §. 10) werden ſämmtliche 4 Taxatoren aus den Mitgliedern der Geſellſchaft genommen, in Bern ſtellt die Geſellſchaft die eine Hälfte der Taxatoren, der Beſchädigte die andere (Stat. §. 53), in Baden (Freiburg) werden ſie von dem Agenten vorgeſchlagen und von der Direction genehmigt, §. 55.

(*b*) Die verſchiedenen Fälle und Methoden laſſen ſich ſo erklären. I. Es ſei der Anſchlag $a = 1000$ fl., der vor dem Hagelſchlag zu hoffende Ertrag $e = 800$ fl., die übrigbleibende Ernte $r = 300$ fl. Nun könnte der zu vergütende Schaden angeſetzt werden:

1) auf $a - r = 700$ fl., der Beſchädigte empfängt alſo mit Einſchluß der 300 fl. den vollen Anſchlag, d. i. mehr als er ohne den Unfall zu erwarten hatte;
2) auf $e - r = 500$ fl., es iſt alſo für ihn gerade ſo, als wenn kein Hagel eingetreten wäre, er hat aber unnöthig hoch verſichert,
3) auf $\frac{e - r}{e} \cdot a = \frac{3}{8} \cdot 1000$ fl. $= 625$ fl., folglich auf einen mittleren Betrag zwiſchen 1) und 2).

II. Es ſei bei dem vorgenannten Werthe von a und r die zu erwarten geweſene Ernte $e = 1200$ fl. Hier wäre 1) wieder 700 fl., 2) $e - r = 900$ fl., der Beſchädigte erhielte zuviel; 3) $\frac{e - r}{e} \cdot a = 750$ fl.

(*c*) Pariſer Geſellſchaft: höchſtens $1\frac{1}{2}$ Procent von Halmfrüchten und 3 Procent von Wein ꝛc. Bern, Statut §. 108 und Modificationen

Nr. 7: in der 1. Classe nicht über 2, in der 2. nicht über 3 (vorher 4) Procent. — Die Berliner Actiengesellschaft hatte im D. 1858—60

versicherte Summe	18·234633 Thlr.	
Prämieneinnahme	234811 Thlr.	= 1,[23] Proc.
Gewinn . . .	79313 Thlr.	

Die Leipziger Gesellschaft hatte 1841 bei einer Versicherungssumme von 16·693000 Thlr. 1,[38] Proc. Schaden, 1840 nur 0,[9] Proc., weshalb in diesem Jahre über $^3/_4$ des ordentlichen Beitrags (von $^3/_4$ Proc.) zurückgezahlt, in jenem aber $88^1/_3$ Proc. nachgefordert wurden; 1842 mußte sie 100 Proc. Nachschuß verlangen und konnte doch die Schäden nicht voll ersetzen. 1855 forderte sie 32 Proc. Nachschuß, die Gesellschaft zu Schwedt 80, die Altenburger 20 Proc. der Prämie. 8 gegenseitige Gesellschaften in Deutschland hatten 1859 58 Mill. Thlr. versichert, die Schäden waren 609448 Thlr. = 1,[047] Proc., Mar. Neubrandenburg mit 15·377900 Thlr. Versicherung.

(*d*) In Würtemberg wurden in 16 Jahren durchschnittlich 40 Proc. des ermittelten Schadens vergütet, in einem einzigen Jahre 100, in einem anderen nur 10 Proc. Die bad. Gesellschaft zu Freiburg ersetzte in 13 Jahren im D. der einzelnen Jahre nur 36 Proc. der Schäden, in 6 Jahren weniger als 30 Proc. Die Prämie für Getreide wurde nach und nach von $^1/_3$ bis auf 1 Proc. erhöht, wie sie auch in Würtemberg bestimmt ist. Da die Schäden hier in 16jähr. D. 2,[59] Proc., in Baden 1834—46 2,[43] Proc. der versicherten Summe ausmachten, in Baiern in der nämlichen Zeit 1,[73] Proc., so zeigt sich, daß die Prämien nicht genügen. Man muß sich also entweder mit einem unvollständigen Ersatze begnügen (in Würtemb. soll er nach den Satzungen $^3/_4$ nicht übersteigen), oder sich zu höheren Beiträgen entschließen.

(*e*) Es ist unbillig, daß von einerlei Betrag des Schadens in einem Jahre weniger vergütet wird als in einem anderen.

§. 109.

Eine Versicherung des Viehstandes gegen Sterbfälle (*a*) ist, obgleich mit manchen Schwierigkeiten verbunden, doch sehr häufig ausgeführt worden (*b*) und für die Landleute, besonders die dürftigere Classe derselben, sehr wohlthätig (*c*); denn sie bewahrt dieselben vor der Bedrängniß, in welche sie durch den Verlust eines Viehstückes gerathen würden, und macht es auch dem ganz unbegüterten Landmanne möglich, das zur Anschaffung eines Thieres erforderliche Capital zu borgen, während, so lange die Gefahr des Viehsterbens auf den Gläubiger fällt, gewöhnliche Darleiher sich vor diesem Geschäfte scheuen und das dringende Bedürfniß des Landwirthes von einem Viehversteller zu einem wucherlichen Vertrage gemißbraucht wird. Die Viehverstellungen, die in vielen Gegenden ein schwerer Druck für die Landbewohner sind (*d*), lassen sich am leichtesten durch Leihcassen entbehrlich machen, die aber ohne Versicherungs-

anſtalten nicht zu Stande kommen können. Große Geſellſchaften haben mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen, zu denen hauptſächlich die Menge der entfernten Geſchäftsführer, deren Beaufſichtigung ſehr mühſam iſt, die verſchiedenen Verhältniſſe einzelner Gegenden, die anſehnlichen Verwaltungskoſten, und die Verſuchung der Verſicherten zur nachläſſigen Behandlung der Thiere gehören. Deßhalb ſind viele ſolche Verſicherungsgeſellſchaften nach kurzer Dauer eingegangen (*e*). Kleine, auf eine Ortſchaft oder doch einen engeren Bezirk beſchränkte Geſellſchaften haben ſich am beſten behauptet (*f*), weil ſie eine ſehr einfache Verwaltung haben, die Mitglieder ſich gegenſeitig überwachen und eine Verſammlung aller Theilnehmer leicht zu veranſtalten iſt, allein bei ſtarkem Verluſte durch Seuchen genügen ſie nicht, weshalb viele Ortsvereine dieſe Art von Sterbfällen ausſchließen; für größere Landwirthe iſt jedoch gerade die Verſicherung gegen Seuchen beſonders nützlich. Daher verdient die Gründung großer Geſellſchaften, bei denen jene Schwierigkeiten mit Benutzung der bisherigen Erfahrungen durch gute Einrichtungen beſeitigt werden, eifrig befördert zu werden. Die Mitwirkung der Regierung und die allgemeinen Verhältniſſe ſolcher Geſellſchaften ſind nach den in §. 106 aufgeſtellten Sätzen zu beurtheilen. Die kleineren Geſellſchaften bleiben jedoch hier außer Betracht, weil ſie ganz dem freien Entſchluß der Viehbeſitzer, dem Beiſtande der Gemeindevorgeſetzten ſowie den Belehrungen der landwirthſchaftlichen Vereine zu überlaſſen ſind. Die Grundzüge für eine ſolche Anſtalt ſind folgende:

1) Die Verſicherung bei den bisherigen Anſtalten iſt eine gegenſeitige.

2) Am nöthigſten iſt ſie für Rindvieh und Pferde, doch ſind auch bisweilen Schweine und Schaafe aufgenommen worden. Für jede Thierart wird eine abgeſonderte Abtheilung gebildet, kranke, zu junge oder zu alte Thiere werden ausgeſchloſſen.

3) Der Anſchlag der verſicherten Thiere nach ihrem Verkehrswerthe wird bei jedem einzelnen Stück durch Sachkundige abgeſchätzt, was zwar umſtändlicher, aber genauer iſt, als wenn für jedes Geſchlecht und Alter der Thiere mehrere Claſſen

gebildet werden, in welche jedes Stück durch Schätzer eingereiht wird (*g*).

4) Jeder Theilnehmer muß ſeinen ganzen Viehſtand verſichern laſſen und die Abſchätzung wird jährlich wiederholt.

5) Jede Erkrankung eines verſicherten Thieres muß ſogleich einem Beamten der Geſellſchaft angezeigt werden, damit der Thierarzt beigezogen und eine angemeſſene Behandlung angewendet oder das Schlachten beſchloſſen werden könne. Die Unterlaſſung der Anzeige zieht den Verluſt der Entſchädigung nach ſich.

6) Um die Viehbeſitzer nicht zur Vernachläſſigung ihres Viehes zu verleiten, iſt es zweckmäßig, daß nur etwa $^3/_4$ oder $^4/_5$ des Anſchlages vergütet werde (*h*). Was von dem umgekommenen Thiere benutzt werden kann, namentlich die Haut und in vielen Fällen das Fleiſch, das wird abgeſchätzt und von dem Anſchlage abgezogen.

7) Die Entſchädigungen werden nach erfolgter Unterſuchung, ob der Unfall nicht etwa verſchuldet ſei, ſogleich ausbezahlt, wozu ein Caſſenvorrath nöthig iſt. Die Beiträge werden ſo beſtimmt, daß ſie bei dem gewöhnlichen mittleren Belauf der Schäden einen Ueberſchuß zur Deckung größerer Verluſte gewähren (*i*) und jährlich oder halbjährlich auf die Theilnehmer umgelegt.

8) Den Verſicherten ſollten ſo wenig als möglich Nebenabgaben, Gebühren ꝛc. aufgelegt werden (*k*).

9) Der gute Erfolg hängt großentheils davon ab, daß in den einzelnen Bezirken und Orten Ausſchüſſe und Vorſteher gewählt werden, welche mit ähnlicher Sorgfalt wie bei den Ortsvereinen thätig ſind und unter der Leitung des Hauptvorſtandes ſtehen.

(*a*) Bergius, Magazin. I. Art. Aſſecuranz. — Benſen, Materialien, I, 259. 416. — v. Berg, Handb. III, 332. — Ryß, Ueber Vieh-Aſſecuranz-Credit-Anſtalten. Würzb. 1831. — Bad. landw. Wochenblatt 1833, S. 177, 251 und an vielen ſpäteren Stellen. — Lengerke, Annal., IX, 238. — Nachrichten über die Wirkſamkeit und die Einrichtung kleiner Viehverſicherungsvereine im K. Hannover 1853. — L. Rau im Amtl. Bericht über die XX. Verſamml. der d. Landw. S. 181. (Braunſchweig.) — Amtl. Bericht über die XXI. Verſamml. S. 217.

(*b*) In Schleſien wurde eine ſolche Geſellſchaft (gegen die Rindviehpeſt) 1765, in Oſtfriesland 1782 errichtet.

(c) Der Viehſtand iſt ein anſehnlicher Theil des volkswirthſchaftlichen Capitals. Man hat z. B. für das Großh. Heſſen den Verkehrswerth der Pferde und des Rindviehs für 1858 auf $19^{2}/_{3}$ Mill. fl. angeſchlagen (v. Dael, Zeitſchr. f. d. landw. Vereine in Heſſen, 1860 S. 2), während eine andere Schätzung mit Einſchluß der anderen vierfüßigen Hausthiere ſogar $25^{3}/_{4}$ Mill. fl. giebt (ebend. S. 300), alſo auf die Q.-M. 128—168 000 fl., auf den Kopf der Einw. $23,^{3}$—$30,^{5}$ fl. Für Sachſen berechnet Reuning den Verkehrswerth ſo: Rindvieh 21·904 000 Thlr., Pferde 9·489 000, Schaafe 1·519 000 Thlr., zuſammen 32·913 000 Thlr., alſo auf die Q.-M. 211 912 fl., auf den Kopf der Einw. $27,^{1}$ fl. — In Hannover war in 4jähr. D. (1849—52) der Verluſt bei Pferden $2,^{84}$; bei dem Rindvieh $1,^{86}$, bei Schweinen 5 Proc., in Würtemberg war er 1841—46 im D. $2,^{63}$ Proc. In der heſſ Provinz Starkenburg war der Verſicherungsbeitrag für Rindvieh in 10jährigem D. $2,^{68}$ Proc. — In einigen mecklenburg. Kuhgilden war 1835—44 durchſchnittlich der Verluſt $3,^{9}$ Proc. der Kühe, der Jahresbeitrag 24 Sgr. von der Kuh, der Erſatz einer ſolchen $12,^{13}$ Thlr.

(d) Bad. landw. Wochenblatt, 1833, S. 23; 1836, S. 344. Am häufigſten werden ſolche Viehverſtellungen, deren Nachtheil der wenig rechnende Landwirth nicht durchſchaut, vermittelſt des ſog. Halbviehes veranſtaltet. Ein Darleiher giebt dem Bauer ein Stück Vieh, von dem jedem Theile die Hälfte zugehören ſoll; nach einiger Zeit wird die Werthsvermehrung und das erzielte Jungvieh getheilt, wobei der Landwirth (Einſteller), der die Fütterung allein zu beſtreiten hatte und gewöhnlich ſeine Hälfte dem Verſteller ſchuldig bleiben mußte, in der Regel ſehr verkürzt wird. Z. B. ein fünfmonatliches Rind wird zu 10 fl. angeſchlagen und als Halbvieh eingeſtellt. Nach 3 Jahren wird geſchätzt die Kuh zu 50 fl., das erſte zum Rinde aufgewachſene Kalb auf 20 fl., das 2. Kalb auf 6 fl., Summe 76 fl., wovon der Verſteller mit 5 fl. Auslage 38 fl. erhält. Der Einſteller hat aber an ſeiner Hälfte nebſt der Milch- und Düngernutzung keinen vollen Erſatz. Dieß Verhältniß wird wegen der ſich daran knüpfenden weiteren Uebervortheilungen und Erpreſſungen noch verderblicher. Die bad. Viehverſicherungen nehmen das Halbvieh theils gar nicht, theils nur die dem Einſteller gehörende Hälfte an.

(e) Beiſpiele größerer Geſellſchaften, die ſich erhalten haben: Provinz Starkenburg im Großh. Heſſen, Statuten v. 24. Febr. 1847, bei Zeller, Die Wirkſamkeit ꝛc. S. 126 des Anhangs. Baieriſche Pfalz ſeit 1849. Dresdener Geſellſchaft.

(f) In Schleswig, Holſtein und Mecklenburg beſtehen viele kleine Kuhverſicherungsgeſellſchaften (Kuhgilden) für einzelne Ortſchaften. Die Theilnehmer ſind größtentheils Taglöhner. Die älteſte dieſer Gilden wurde 1799 zu Knoop bei Kiel durch Mixen errichtet. v. Lengerke, Annal. X, 342. Im K. Hannover beſtanden im Jahre 1852 474 Verſicherungen, in denen 189 Pferde und 46 580 Stück Rindvieh eingetragen waren. Im Canton Waadt waren 1837 35 Viehverſicherungsgeſellſchaften. In Würtemberg zählt man 60 mit ſchriftlichen Satzungen und viel mehr ohne ſolche.

(g) Bei vielen Ortsvereinen wird nur die Zahl der erwachſenen Thiere berückſichtigt und das Jungvieh etwas niedriger angenommen, z. B. ein Rind von 1—2 J. zu $^{3}/_{5}$, von 2—3 J. zu $^{4}/_{5}$ der Kuh.

(h) In einigen bad. Gemeinden $^{7}/_{8}$. — Köln-Münſter $^{3}/_{8}$, bei dem Aufblähen von Rindvieh und Schaafen nur 40 Proc.

(*i*) In den bestehenden Gesellschaften finden mancherlei Verschiedenheiten statt. Bei der Gesellschaft in Magdeburg zahlte man für Pferde in 4 Classen $2\frac{1}{2}-5$ Proc., für Rindvieh $2\frac{1}{2}-3\frac{1}{2}$ Proc. des versicherten Werths jährlich voraus. Blieb etwas übrig, so wurden 5 Proc. der Prämien zum Hülfsvorrath geschlagen, das Weitere den Theilnehmern bei ihren künftigen Prämienzahlungen zu Gute gerechnet. 10 Proc. kamen jährlich in den Hülfsvorrath. Reichten die Prämien und der Hülfsvorrath nicht, so wurde ein Nachschuß bis auf den Betrag der Prämien erhoben. — Dresden: Ackerpferde $4\frac{2}{3}$, Luxus- und Militärpferde $5\frac{1}{3}$, Rindvieh nach der Gesundheit der Gegend ꝛc. $3\frac{1}{3}-5\frac{1}{3}$ Proc. j. Prämie, Ueberschüsse fließen in den Hülfsvorrath, welcher, sowie er ein gewisses Maaß übersteigt, vertheilt wird; reicht die Jahreseinnahme und der halbe Reservefonds nicht hin, so wird der Ersatz unvollständig geleistet. Derselbe ist bei gefährlichen Krankheiten und Seuchen voll, bei manchen anderen Unfällen nur halb. — In der Provinz Starkenburg kann ein gewisser Beitrag vorauserhoben werden, man rechnet alle halbe Jahre ab und fordert das Fehlende ein.

(*k*) Hierin ist bei vielen größeren Gesellschaften gefehlt worden. Eine Vorausbezahlung (Legegeld), zur Sicherheit gegen die saumselige Entrichtung der Beiträge, ist jedoch zu rechtfertigen.

B. Landwirthschaftliches Creditwesen.

§. 110.

Der Grundeigenthümer ist oft genöthigt, fremdes Capital vermittelst einer Anleihe zu Hülfe zu nehmen, wozu ihm die Verpfändung seines liegenschaftlichen Vermögens eine Erleichterung darbietet (*a*). Ein solches Bedürfniß zu borgen zeigt sich in vielen Fällen 1) schon bei der Erwerbung von Ländereien und Gebäuden durch Ankauf oder Uebernahme bei Erbtheilungen, — 2) bei ungewöhnlich großen Ausgaben und Verlusten in Unglücksfällen, die ohne die aus dem Credite fließende Hülfe zur Veräußerung von Liegenschaften zwingen würden, — 3) zu beabsichtigten Grundverbesserungen, zu vermehrtem Aufwande für Wirthschaftsgebäude und im Falle der Bewirthschaftung durch den Eigenthümer zur Vermehrung des stehenden und umlaufenden Capitals. Bei dem heutigen Stande der landwirthschaftlichen Kunst erkennt man mancherlei Anwendungen eines größeren Capitals, bei denen der Reinertrag beträchtlich gesteigert wird (*b*), — 4) bei Ablösungen von guts- und zehntherrlichen Lasten, wo jedoch die Abkaufssummen in den Händen der Berechtigten zugleich als Angebot zu Liegenschaftskäufen oder Darlehen erscheinen. Die Zinsen der Unter-

pfandsſchulden (*c*) zehren in den beiden erſten Fällen einen Theil der Grundrente auf und ſchmälern ſowohl den Unterhaltsbedarf der Grundeigenthümer, als die Mittel zur beſſeren Betreibung der Landwirthſchaft. Durch die Anleihen aus der dritten der oben angegebenen Urſachen wird die allmälige Tilgung von der Steigerung des reinen Bodenertrages erleichtert. Die geborgten Summen können vom Schuldner nicht aus ſeiner Wirthſchaft zurückgezogen werden, er geräth daher in Bedrängniß, wenn der Gläubiger kündiget und nicht ein anderer Capitalbeſitzer die ſchuldige Summe vorſtrecken will (*d*). Es iſt deshalb ſowohl für die gute Benutzung des Bodens als für die Erhaltung des Wohlſtandes unter den Grundeigenthümern ſehr wohlthätig, wenn die Staatsgewalt darauf hinwirkt, jener Claſſe die Benutzung geliehener Capitale unter leichteren Bedingungen möglich zu machen. Die Höhe des Zinsfußes beſtimmt ſich zwar im Allgemeinen aus dem Verhältniß der begehrten und angebotenen Menge von Leihſummen (I, §. 230), und der Unterpfandscredit eines jeden Eigenthümers findet in dem muthmaßlichen Verkehrswerth ſeiner Liegenſchaften ſeine Gränze, allein es giebt doch Mittel, die Capitaliſten mehr zu Darleihen auf Unterpfänder geneigt zu machen und hiedurch die Zinſenlaſt ſowie die Nebenausgaben der borgenden Grundeigenthümer zu vermindern (*e*).

(*a*) Auch der Pachter iſt nicht ſelten iſt der Lage, dieß thun zu müſſen, dieß bleibt aber hier außer Betracht, weil jener kein Unterpfand beſtellen kann. Unterſcheidung des crédit foncier und agricole bei Wolowski, ſ. (*c*).

(*b*) Die Abfindung der Miterben iſt da, wo keine Theilung der Ländereien ſtattfindet, eine ſtets wiederkehrende Veranlaſſung der Verſchuldung, die, wenn nicht etwa ein neuerworbenes bewegliches Vermögen hinzukommt, z. B. durch Heirath, nur durch den ſteigenden Reinertrag des Landes während der Lebenszeit des Beſitzers wieder vermindert werden kann.

(*c*) Beiſpiele bei Dünkelberg, Die Landw. und das Capital, Wiesbaden, 1860.

(*d*) In mehreren Ländern iſt daher der Kauf von unaufkündbaren Renten eingeführt worden, die auf einer Liegenſchaft beruhen. Mittermaier, Prw.-R. §. 283. Dieſe lettres de rente ſind namentlich im Canton Waadt ſehr verbreitet, Dictionn. de l'écon. pol. I, 506. = Wolowski, Revue, 1852. I, 89.

(*e*) Es iſt merkwürdig, daß der franzöſiſche Grundeigenthümer im Allgemeinen für ſeine Schulden empfindliche Opfer bringen muß. Nach der 1846 angeſtellten Unterſuchung (Moniteur Nr. 12) iſt der Zinsfuß ſammt

Proviſion ꝛc. in manchen Dep. 8, 10 und mehr Proc. Im Jahr 1850 wurde angenommen, daß die Unterpfandsanleihen mit enregistrement, honoraire, expédition, inscription etc. im Durchſchnitt auf 8 Proc. kommen. Die Maſſe der wirklichen Hypothekenſchulden (unter den aufgeführten 14 000 Mill. ſind viele nicht aufzurechnende Poſten) wird auf 8000 Mill. mit 640 Mill. Fr. Jahreslaſt angeſchlagen und wächſt jährlich ungefähr um 600 Mill. oder den beiläufigen Betrag der Zinſen. Moniteur 1850, Nr. 61. = Wolowski, Revue de législat. et de jurisprud. 1852, I, 302. Unter jenen 8000 Mill. Fr. ſind aber gegen 3500 Mill. auf Gebäude geliehen, deren Verkehrswerth zu 30 000 Mill. angeſchlagen wird, es bleiben alſo nur 2500 Mill. auf Ländereien ruhend, oder 5 Proc. von dem Verkehrswerthe derſelben. Die Zinſen zu 6 Proc. betragen 150 Mill. Fr. De Lavergne, Ec. rur. de la France, S. 468 — In Belgien war 1848 der Verkehrswerth der Ländereien 6649 Mill. Fr., der Betrag der Unterpfandsſchulden 440 Mill. = 6,6 Proc., der Verkehrswerth der Gebäude 1658,8 Mill., die Verſchuldung 357,9 Mill. = 21 Proc., Josseau, Des institutions de crédit foncier S. 411. — In Preußen fand man bei den Rittergütern in 6 Kreiſen der 6 öſtlichen Provinzen, daß der Verkehrswerth von 1837—57 von 6·895 000 auf 13·737 000 Thlr., die Verſchuldung von 5·498 000 auf 11·077 000 Thlr. geſtiegen war, ſo daß die Schulden anfangs 80, zuletzt 81 Proc. ausmachten. Wentzel und v. Lengerke, Landw. Calender 1859, II, 220.

§. 111.

Es giebt Zeitverhältniſſe, in denen der Unterpfandscredit der Grundeigenthümer in einem Lande geſchwächt iſt und deshalb die Hülfe der Staatsgewalt in höherem Grade in Anſpruch genommen wird. Dieß ereignet ſich bisweilen nach langen ſchweren Kriegen, in denen die Verſchuldung ſtark zunahm, beſonders wenn zugleich eine ungewöhnliche Wohlfeilheit der Bodenerzeugniſſe eintritt, die von fruchtbaren Jahren, oder von einer Vermehrung des Angebotes durch verſtärkten Anbau herrühren kann (*a*). Große Staatserſchütterungen führen zu ähnlichen Zuſtänden (*b*). Werden die Schuldzinſen für die geſunkene Grundrente zu beſchwerlich und iſt auch der Preis der Ländereien niedriger geworden, ſo können viele Grundeigenthümer ihr Land bei dem Andringen der Gläubiger nicht mehr behaupten, auch dieſe verlieren einen Theil ihres Vermögens und es entſteht eine Abneigung, auf Unterpfand zu leihen. In ſolchen Umſtänden hat man, von der Hoffnung auf baldige Beſſerung der Preiſe geleitet, öfters die Schuldner durch eine allgemeine Verfügung (Moratorium, Indult, sursis) gegen die Aufkündigung der Schulden von Seite der Gläubiger geſchützt (*c*). Dieſe werden hiedurch ſchwer verletzt, und zwar in noch höherem

Grade, wenn zugleich die Zinszahlung eingestellt wird. Die Dauer der ungünstigen Zeitumstände läßt sich nicht voraussehen, auch hat die Erfahrung den Erfolg dieses Nothmittels zweifelhaft gemacht, denn der Mehrzahl der Schuldner wird durch das Moratorium nur augenblicklich geholfen und nach Ablauf desselben gehen die meisten von ihnen zu Grunde, die ohne eine solche Maaßregel nur etwas früher hätten weichen müssen. Haben sie früher ihre Ländereien unbedachtsam zu hoch erkauft, haben sie ihren Aufwand nach dem höheren Betrage der Grundrente eingerichtet, ohne auf Ersparnisse für schlimmere Fälle Bedacht zu nehmen, so kann ihre spätere Bedrängniß nur wenig gelindert werden. Wer im Verhältniß zu der neuen Abschätzung seines Grundvermögens zu tief verschuldet ist, dessen Fall läßt sich nicht abwenden. Eine vortheilhaftere Gestaltung der Preise, verstärkter Betriebseifer und Sparsamkeit der Grundeigenthümer lassen mit der Zeit eine Verbesserung in dem Zustande derselben erwarten, solche Mittel aber, die schon im gewöhnlichen Gange der Gewerbe nützlich sind den Unterpfandscredit zu befestigen (§. 110), werden in solchen Zeitabschnitten vorzüglich wohlthätig.

(a) Schon im Alterthum traten bisweilen solche Umstände ein und der Druck gegen die Schuldner war bei dem geringen damaligen Capitalvorrathe noch viel schwerer als unter den heutigen Verhältnissen. Verschuldung der kleinen Leute (Diakrier) an die reichen Gutsbesitzer (Pediäer) in Athen zu Solon's Zeit, der Plebejer an die Patricier in Rom um 494 v. Chr.

(b) Dieß zeigte sich in Frankreich nach der Umwälzung im Februar 1848. Auch in Deutschland gingen aus dieser Ursache die Preise der Liegenschaften herab, wozu in den folgenden Jahren die zunehmende Vorliebe für Unternehmungen im Gebiete der Gewerke, der Fortschaffungsmittel, Versicherungen ꝛc. kam, so daß den Grundeigenthümern die Erlangung der nöthigen Darleihen erschwert wurde und viele der ersteren zu Grunde gingen. Angaben aus dem preuß. Staat bei Berndt, Der Credit für den ländlichen Grundbesitz, Berlin, 1848. — Rodbertus-Jagetzow, Die Handelskrisen und die Hypothekennoth der Grundbesitzer, Berlin, 1858 (ohne thatsachliche Belege).

(c) Belege geben Friedrichs II. dreijähriges Moratorium für Schlesien nach dem siebenjährigen Kriege, und das preuß. Edict vom 19. Mai 1807, welches in den Marken, Schlesien und Pommern bis Ende 1818, in Ost- und Westpreußen bis Ende 1821 bestand.

§. 112.

Die auf den Credit gerichteten Unternehmungen und Regierungsmaaßregeln vermögen keine neuen Capitale zu erzeugen,

ſondern nur den ſchon vorhandenen eine gute Anwendung zu verſchaffen, indem die Beſitzer verleihbarer Geldſummen (*a*) bewogen werden, dieſelben ſolchen Perſonen zu leihen, von denen dieſelben unmittelbar zur Hervorbringung oder zum Verkehre benutzt werden, I, §. 279. Um den Grundeigenthümern einen ihrem Bedürfniß entſprechenden Theil der verleihbaren Geld-Capitale zuzuführen, ihnen in Beziehung auf Zins und Tilgung die größte mit jenem Zweck vereinbare Erleichterung zu verſchaffen, um auch vielleicht ſolche Leihſummen vom Auslande herbeizuziehen und zu neuen Erſparniſſen im Lande zu ermuntern, iſt vor Allem eine gute Einrichtung des Hypothekenweſens erforderlich, damit den Darleihern für ihre Forderungen volle Sicherheit verſchafft werde §. 23. (*b*). Da jedoch der Capitalbeſitzer, wenn er dem einzelnen borgenden Grundeigenthümer gegenüber ſteht, immer noch bisweilen in Schaden, oder wenigſtens in läſtige Verwickelungen kommen kann und daraus öfters eine Scheu vor einer ſolchen Anlegung von Geldſummen entſteht, ſo ſind verſchiedene Anſtalten erdacht worden, welche zur Sicherſtellung und Bequemlichkeit der Capitaliſten beitragen und hiedurch zugleich den Grundeigenthümern nützen. Dahin gehören

A. die Hypothekenverſicherungen. Die erſte Anſtalt dieſer Art iſt 1859 in Dresden durch eine Actiengeſellſchaft gebildet worden, welche es unternimmt, gegen ausbedungene Prämien die Unterpfandsgläubiger gegen die Verluſte oder Verzögerungen im Zinſenbezuge ſicher zu ſtellen, denen ſie ſonſt ausgeſetzt ſein könnten. Wird dieſe Anſtalt gut verwaltet und die Prämie ſo niedrig geſtellt, als ſie nach der Größe der übernommenen Gefahr und der angewendeten Bemühung ſein kann, ſo läßt ſich eine Erſparniß an Zins und Nebenkoſten für die Borgenden erwarten, indem die von ihnen zu tragende Prämie ſammt dem Zinſe weniger betragen wird, als außerdem wegen der übertriebenen Beſorgniſſe der Capitaliſten an Zins bezahlt werden müßte. Die Grundeigenthümer werden zugleich ausgedehnteren Credit erhalten und die Kündigung weniger zu fürchten haben. Die Geſchäftsführung einer ſolchen Verſicherungsgeſellſchaft erfordert vorzügliche Geſchicklichkeit und Kenntniß ſowohl der Rechtsverhältniſſe als der Abſchätzungsregeln.

Die Genehmigung ſetzt ſorgfältige Prüfung der vorgelegten Satzungen voraus (*c*).

B. Größere Creditanſtalten, welche zwiſchen den einzelnen Grundeigenthümern und den Capitaliſten die Vermittlung übernehmen und hiedurch den letzteren eine verſtärkte Sicherheit darbieten, woraus wieder für die Schuldner die Verminderung der Zinslaſt und die Befreiung von der Unannehmlichkeit der Kündigungen entſpringt. Die Vortheile für die Capitaliſten können in der ſorgfältigen Abſchätzung der Unterpfandsgegenſtände, — in der leichten Einziehung der Zinſen zufolge der ſtrengen Beitreibung der jährlichen Zahlungen von den Schuldnern, — in der die Wagniß des Darleihers vermindernden Stellung der Anſtalt, welche als Unterpfandsgläubiger vieler Grundeigenthümer die Haftung gegen die Capitaliſten übernimmt, — in der großen Ausdehnung der ganzen Anſtalt beſtehen, bei welcher einzelne Stockungen keinen ſtörenden Einfluß ausüben. Zugleich läßt ſich für die Schuldner eine leichte Tilgung in kleinen an die Creditanſtalt zu leiſtenden Jahreszahlungen bewirken, von denen ſogleich Zinſen angerechnet werden, ſo daß die Abzahlung nach dem Geſetz des Zinſes-Zinſes fortſchreitet (*d*). Dagegen wäre es ſchädlich, die Grundeigenthümer zum Borgen zu ermuntern, weil ſonſt häufig auch ſolche Schulden gemacht werden würden, die weder nothwendig ſind, noch zur Erhöhung des Bodenertrages dienen ſollen.

(*a*) Dieſe ſind nicht ſelbſt die unmittelbar zur Gütererzeugung beitragenden Capitale, ſondern zeigen das Vorhandenſein der letzteren an und dienen, ſie zu erwerben, I, §. 230. Eine künſtliche Geldvermehrung durch Staats- oder Privatpapiergeld vermag daher die Capitalmenge nicht zu vergrößern. Schuldbriefe ſind keine Umlaufsmittel und können deshalb nicht zu gewerblichen Unternehmungen benutzt werden. Aus dieſen Gründen erſcheinen mancherlei Entwürfe als unhaltbar, die aus einer Verwechslung von Geld und unmittelbar productivem Capital, oder von Verſchreibungen und Papiergeld hervorgegangen ſind.

(*b*) In Großbritanien iſt das Hypothekenweſen noch ſo mangelhaft, daß man wenig auf Unterpfandsrechte (mortgage) darleiht und auch bei den Grundeigenthümern eine Abneigung gegen ſolche Anleihen beſteht. „Es iſt unmöglich zu wiſſen, daß eine Hypothekenurkunde ſicher iſt" (that a title is safe). Edinb. Rev. Nr. 216, S. 407. (1857).

(*c*) Die am 12. Sept. 1859 genehmigte Geſellſchaft in Dresden iſt das Werk des Dr. Engel, der in ſeiner Denkſchrift 1858 den Gedanken dieſes Unternehmens veröffentlicht hatte. Während der Grundeigenthümer

nicht ohne Mühe und höhere Zinsen Darleihen über die Hälfte des angeschlagenen Verkehrswerthes erhält, sollen die nach einander gegebenen Hypothekendarleihen bis zu 70 (nach dem anfänglichen Plan bis 80) Proc. des Anschlages einander in Ansehung der Gefahr gleichgestellt werden. Der Entwurf des Urhebers ist in der Ausführung vereinfacht worden. Die Gesellschaft versichert 1) einzelne Unterpfandsforderungen gegen den bei einer Zwangsversteigerung möglichen Verlust, 2) den ganzen ermittelten Verkehrswerth für den Eigenthümer oder sämmtliche Hypothekengläubiger, 3) die pünctliche Verzinsung. Bei 2) ist z. B. die Prämie, wenn die Verschuldung bis 70 Proc. geht, 2 p. m. jährlich. Die Gesellschaft hat für jetzt 500 000 Thlr. Actiencapital. Ende Febr. 1862 waren 5·672 648 Thlr. versichert. Es sind Geschäftsträger in mehreren anderen deutschen Ländern aufgestellt, die Zeit ist jedoch noch zu kurz, um bedeutenden Erfolg erkennen zu lassen. Eine Schuldentilgungsanstalt wird beabsichtigt und eine Vermittlung von Unterpfandsanleihen (Börse) ist schon veranstaltet. Engel, Beleuchtung der Bedenken gegen die Hypothekenversicherung. 1858. — Lorenz, Gespräche über Hypothekenversicherung, Dresden, 1860. — Bericht über die dritte Generalversammlung . . . 1861. Bericht über die vierte Generalversammlung 1862. — Deutsche Vierteljahrsschrift, Nr. 95. S. 56. 1861.

(*d*) Hierüber in Allgemeinen Verhandl. des Congresses v. Abg. deutscher landw. Vereine. S. 112. — Preuß. Congreßbericht, I, 291. II, 306, 406.

§. 113.

Creditanstalten nach jenen Grundzügen (§. 112 B.) können auf dreifache Weise zu Stande gebracht werden:

I. von der Regierung. Hiezu ist im Allgemeinen kein Bedürfniß vorhanden, weil gut eingerichtete Privatanstalten für diesen Zweck genügen und sich auf einen beliebigen Umfang des Geschäfts beschränken können, während eine Staatsanstalt, um Allen gerecht zu werden, eine große Ausdehnung erhalten müßte und die Verwaltung derselben sehr mühsam sein würde. Daher sind neuerlich landwirthschaftliche Creditcassen des Staates fast (*a*) nur in Verbindung mit der Ablösung bäuerlicher Lasten angelegt worden, theils um diese große Umwandlung zu befördern, theils weil die eingehenden Ablösungscapitale von den Domanialgefällen die erforderlichen Geldsummen liefern (*b*);

II. von den Grundeigenthümern selbst, welche eine Gesellschaft (Creditverein) bilden. Diese nimmt von den Capitalisten Summen auf und leiht dieselben den einzelnen Mitgliedern wieder auf Hypothek. Jedes derselben ist also nicht blos Unterpfandsschuldner der Gesellschaft, sondern als Theilnehmer an derselben Mitgläubiger aller anderen Mitglieder und Mitschuldner gegen die Capitalisten, s. §. 114.

III. durch Gesellschaften von Capitalisten, so daß die auszuleihenden Summen theils aus den Einlagen der Mitglieder genommen, theils geborgt werden und die Gesellschaft als eine Leihbank (I, §. 292a) erscheint, s. §. 120a.

(a) Ausnahme: Dänische Creditcasse, 6. Juli 1785; nähere Bestimmungen v. 16. August 1786, Bergius, Landesges. IX, 256. Es wurden 750 000 Thlr. zu Vorschüssen an Landwirthe bestimmt, aber sie durften nur zu Verbesserungen des Gewerbsbetriebes verwendet und die vorschriftsmäßige Verwendung mußte nach Jahresfrist bei Strafe nachgewiesen wrrden. Zu Grundverbesserungen wurde für 2 Proc. Zinsen geliehen. Da man die Zinsen wieder auf gleiche Weise zum Ausleihen verwendete, so wuchs das Capital beträchtlich; v. Eggers, Memoiren über die dän. Finanzen, I, Nr. 2 (1800). — Der Vorschlag von de Türck und Proudhomme, eine große Staatscreditanstalt in Frankreich zu gründen, die den Grundeigenthümern Unterpfandsscheine (bons hypothécaires) gegen Zins leihen und hiezu 2000 Mill. Fr. Papiergeld (bons hypothécaires) ausgeben sollte(!), wurde von Flandin als Berichterstatter der Nationalversammlung empfohlen, von L. Faucher und Thiers verständig bekämpft und am 11. Dec. 1848 verworfen. Gegen denselben auch Wolowski, De l'organisation du crédit foncier in dessen Revue de législat. 1848. II, 193. — Journ. des Econ. XXI, 401. — Albrecht, Ist eine Reorganisation des landw. Creditwesens .... nothwendig ....? Nürnberg, 2. A. 1853. (Entwurf einer Staatsleihanstalt für Grundeigenthümer.)

(b) Vgl. §. 60 (c). — Die hannov. Creditanstalt (Ges. v. 9. Jun. 1848) leiht Grundeigenthümern, welche nicht in eine provincielle Creditgesellschaft aufnahmsfähig sind, zur Ablösung von Grundlasten bis zu $^3/_4$ des Reinertrags, zu anderen Zwecken gegen verpfändeten doppelten Werth, und giebt zinstragende Schuldbriefe aus, die als cedirte Obligationen über einen Theil der Forderung an die Schuldner betrachtet werden Die Staatscasse haftet ferner bis zu $^1/_2$ Mill. Rthlr. Bening in Rau und Hanssen, Archiv, N. F. IX, 272. — Die nassauische Landesbank trat durch Ges. v. 15. Febr. 1849 an die Stelle der 1840 errichteten Landescreditcasse; Dienstinstruction v. 14. April 1849. Diese Anstalt hat überhaupt die Geschäfte einer Bank. Sie leiht Grundeigenthümern vorzugsweise zur Ablösung von Reallasten, jedoch soweit ihre Mittel reichen auch für andere Zwecke, gegen doppelten Werth auf Zeitrenten mit wenigstens 1 Proc. Tilgung, wobei kleinere Grundeigenthümer den Vorzug erhalten. Der höchste Betrag einer solchen Darleihe ist 1852 auf 1000 fl. bestimmt worden. Die Darleihen auf Unterpfand gegen Zeitrenten beliefen sich Ende 1852 auf 1·352 933 fl. — Die gothaische Landescreditanstalt seit 1854 hat ebenfalls Darlehnsgesuche zu Ablösungen vorzüglich zu berücksichtigen. — Hieher ist auch die von den Provincialständen der Oberlausitz (K. Sachsen) gegründete Hypothekenbank zu rechnen, v. 13. Aug. 1844. Sie leiht bis zu 100 Thlr. herab und ist mit einer Tilgung verbunden. Die Borger empfangen die Pfandbriefe, um Abnehmer aufzusuchen. Die Besitzer der Pfandbriefe dürfen nicht kündigen.

§. 114.

Creditvereine der Grundeigenthümer (Creditinstitute, landschaftliche Creditanstalten, §. 113 II) sind seit

dem 1770 in Schlesien gegebenen Beispiele (*a*) in mehreren Ländern errichtet worden (*b*). Die Berathung und Genehmigung ihrer Satzungen durch die Staatsgewalt und die fortdauernde Staatsaufsicht auf die Verwaltuug der Vereine erschien schon darum als unerläßlich, weil die bei diesen Anstalten vorkommenden Rechtsverhältnisse durch besondere gesetzliche Bestimmungen geregelt werden mußten. Die Einrichtung der älteren Creditvereine war im Wesentlichen diese (*c*):

1) Die Gesellschaft der Grundeigenthümer borgt von den Capitalisten, indem sie ihnen mit dem verpfändeten Grundvermögen aller Theilnehmer für Stamm und Zinsen haftet (*d*), und giebt wieder Darleihen an ihre Mitglieder auf Verlangen derselben gegen hypothekarische Sicherheit. Was zur vollständigen rechtlichen Sicherung der Pfandbriefs-Inhaber und der Gesellschaft nöthig ist, dieß ergiebt sich aus dem Hypothekenrecht jedes einzelnen Landes.

2) Nur Besitzer größerer, insbesondere ritterschaftlicher Güter sind zur Theilnahme berechtigt.

3) Jedem wird nur bis auf die Hälfte oder $^2/_3$ des abgeschätzten Verkehrswerthes seiner Ländereien Credit gegeben, damit bei dem Sinken der Preise derselben kein Verlust eintrete (*e*). Für die Abschätzung der verpfändeten Grundstücke werden ausführliche Regeln aufgestellt, welche von Zeit zu Zeit den veränderten Verhältnissen angepaßt werden müssen.

4) Die Capitalisten erhalten Pfandbriefe, d. h. Schuldbriefe, Obligationen, die im Namen des Vereins ausgestellt sind und den Belauf sämmtlicher hypothekarischer Darleihen an die Mitglieder nicht übersteigen dürfen (*f*).

5) Der Verein kann dem einzelnen Schuldner die Darleihen nicht aufkündigen. Ist den Pfandbriefbesitzern die Kündigung gestattet, so muß, wenn hievon Gebrauch gemacht wird, der Verein das Geld anderswo aufzunehmen suchen, es ist aber neuerlich das Kündigungsrecht der Gläubiger überall beseitigt worden, so daß die Erwerbung eines Pfandbriefes als ein Rentenkauf anzusehen ist (*g*).

6) Die Zinsen werden durch die Verwaltung des Vereins von den Schuldnern eingefordert und an die Gläubiger entrichtet.

7) Iſt ein Mitglied durch Unglücksfälle in der Zinszahlung gehindert, ſo wird Nachſicht gegönnt, ſonſt aber werden keine Rückſtände geduldet, und gegen ſäumige Zinszahlung wird von dem Verein mit Zwangsmitteln, als Sequeſtration oder Verkauf der verpfändeten Ländereien, vorgeſchritten (*h*).

(*a*) Die ſchweren Leiden des ſiebenjährigen Krieges und die nachfolgende Wohlfeilheit des Getreides drückten die Grundeigenthümer; die Leihzinſen wurden auf 10 und mehr Procente hinaufgetrieben, neben 2 bis 3 Procent Mäklerlohn. Das Aufhören dieſer Bedrängniß darf jedoch nicht allein dem Creditverein und dem Moratorium zugeſchrieben werden, denn die guten Ernten in Schleſien (1770—1772) bei dem Mißwachſe in anderen Gegenden trugen auch viel dazu bei; v. Struenſee, Sammlung von Aufſätzen, die größtentheils wichtige Puncte der Staatswirthſchaft betr., II, 414 (Liegnitz, 1777). = Abhandlungen über wichtige Gegenſtände der Staatswirthſchaft, I, 1—164, Berlin, 1800. (Struenſee betrachtet die damalige Bedrängniß als Geldmangel, S. 22). Urheber des Plans war der Kaufmann Büring in Berlin.

(*b*) Schleſiſcher Creditverein v. 15. Juli 1770. — Neuer Verein, deſſen Pfandbriefe mit B. bezeichnet ſind, 8. Juli 1835. — Creditverein der Mark Brandenburg, 1777, in Bergius, Landesgeſetze III, 78 und v. Berg, Handbuch des t. Polizeirechts V, 494. — Pommern, 1781. Neue (ſehr ausführliche) Satzungen v. 1844, bei Josseau, S. 113. — Hamburg, 1782, in v. Berg, V, 253. — Weſtpreußen, 1787, Oſtpreußen, 1788. — Lüneburg, 1791, in Bergius, L.-G., XIII, 108, und v. Berg, V, 869. — Eſthland und Liefland, 1803. — Schleswig und Holſtein, 1811, auf 16 Jahre gegründet, aber ſchon früher wieder aufgelöſt. — Mecklenburg, 1818. Am 19. Dec. wurde dieſer Verein aufgelöſt und ſogleich ein neuer errichtet, Statuten in Raabe, Geſetzſammlung für die Mecklenburg-Schwerinſchen Lande, III, 848. — Großh. Poſen, 1822. Zweiter Creditverein daſelbſt, 13. Mai 1857. — Provinz Gröningen, 1823. — Königreich Polen, Geſ. v. 1. (13.) Juni 1825, neues Geſ. vom 9. (21.) April 1838, beide bei Josseau, S. 18. 90. — Die hannov. Fürſtenthümer, Kalenberg, Grubenhagen und Hildesheim 5. September 1825, Bremen und Verden, 1826, Oſtfriesland, 27. Nov. 1828. — Der in Baiern beabſichtigte Verein (Geſetz v. 11. Sept. 1825, 6. Beilage des Landtagsabſchieds, Satzungen des Vereins, genehmigt 25. April 1826. Geſchäftsinſtruction, 3. Juli 1826) iſt nicht zu Stande gekommen, ſ. jedoch §. 120 a (*b*). — Würtemberg, 25. September 1825, bekannt gemacht 13. Dec. 1826. Royer, S. 93. — Galizien, 1841, ebend. S. 202 (die Satzungen gelten als vorzüglich gut). — Sachſen, erbländiſcher Creditverein vom 13. Mai 1844, ebend. S. 225. — Dänemark, 20. Juni 1850. — Das franz. Geſetz v. 28. Febr. 1852 enthält Vorſchriften für Creditgeſellſchaften, die den Schuldnern auf Unterpfand und mit Tilgung durch Zeitrenten leihen und welche ſowohl aus Borgenden (emprunteurs) als aus Darleihern gebildet werden können. Die erſtere von beiden Arten iſt nicht ausgeführt worden. — Landescreditanſtalt in Gotha, 25. December 1853.

(*c*) Struenſee, a. A. — Krünitz, Encykl. VIII, Art. Creditſyſtem. — Borowsky, I, 217. — Kraus, V, 91. — Gr. v. Soden, II, 439. Deſſ. Nationalhypothekenbank, Leipzig, 1813. — Lotz, Reviſion, II, §. 162—165. — v. Bülow-Cummerow, Betracht. über Metall-

und Papiergeld, S. 143 (Berlin, 1824). — Derſ. Ueber Preußens landwirthſch. Creditvereine, 2. Aufl. 1843. — (Schellwitz) Denkſchrift für Begründung eines Creditvereins der Rittergutsbeſitzer im K. Sachſen, Leipzig, 1831. — v. Voß, Das Creditinſtitut der kur- und neumärk. Ritterſchaft. Berlin, 1835. — Weidemann, Krit. Beleuchtung des ſchleſ. Landſchaftsſyſtems. Merſeb. 1835. — Bergſöe, Motiveret Utkaſt til en Creditforening for Danske Grundbeſiddere. Kjobenhavn, 1839. — Wolowski, De la mobilisation du crédit foncier, Paris, 1839. Deſſen Abhandl. v. 1848, ſ. (*a*). Derſ. in ſ. Revue de législation, 1850. II, 97. 1852. I, 62. = Dictionn. de l'écon. polit. I, 497. — Kohlſchütter in Rau und Hanſſen, Archiv, VI, 210. — Amtl. Bericht über die 10. Verſamml. der d. Landwirthe (1846), S. 123. — Nachrichten über die preuß. Creditvereine in Dieterici, Statiſt. Mittheilungen, 1849. — Hübner, Die Banken, 1853. S. 49. — Verhandlungen der 2 Kammern in Baiern, 1822. Beil. II, 1825. II und III. — Unter den zahlreichen Schriften, welche durch die Verhandlungen der bairiſchen Landſtände veranlaßt wurden (meiſtens genannt in Steinlein, S. 74) können als die beſſeren angeführt werden: v. Aretin, Ausführliche Darſtell. der bair. Creditvereinsanſtalt. München, 1823 (vgl. jedoch Heidelb. Jahrb. 1824, Nr. 26). — (Bernoulli?) Ueber Creditvereine. Baſel, 1823 (gegen Aretin). — Gr. v. Soden, Entwurf eines allgemeinen Creditvereins. M. 1823. — Beleuchtung einiger Bedenken, welche gegen den von dem Gr. v. Soden entworfenen Plan eines Creditvereins geäußert worden (herausgeg. v. Soden). Nürnb. 1824. — v. Hornthal, Ueber das Anlehensgeſchäft der verein. bair. Gutsbeſitzer. Bamberg, 1824. — v. Reindl, An die h. Kammer der Abgeordneten, 1825. — Gr. v. Arco, Auch ein Wort über Creditvereine. M. 1825. — (Hagen?) Ueber die Einrichtung eines Creditvereins der Gutsbeſitzer im K. Baiern, v. e. Preußen. Nürnb. 1825 (vorzüglich). — Fahrmbacher, Entwurf einer Nationalleihanſtalt. Landsh. 1825. — Folgende zwei Schriften gingen aus den von der franz. Regierung veranſtalteten Erkundigungen hervor und enthalten die Satzungen mehrerer Vereine: Royer, Des institutions de crédit foncier en Allemagne et en Belgique, Paris, 1845. — Josseau, Des institutions de crédit foncier et agricole dans les divers états de l'Europe. Paris, 1851.

(*d*) Bei dem würtemberg. Verein findet eine ſolche gegenſeitige Haftung der einzelnen Mitglieder für die Schulden der anderen zwar nicht ſtatt, aber es kann durch Fortſetzung der Tilgungsrenten auf zwei weitere Jahre, als der Plan erfordert, der nöthige Erſatz für Verluſte geleiſtet werden.

(*e*) Von den preußiſchen Creditgeſellſchaften leiht nur die oſtpreußiſche $^2/_3$, die anderen $^1/_2$. — Franzöſ. Geſetz v. 1852, §. 7: nicht über $^1/_2$. — Die Pariſer Geſellſchaft (Crédit foncier) leiht ſogar auf Rebland und Wald nur $^1/_3$.

(*f*) A. franzöſ. Geſ. §. 14: Ein Notar unterzeichnet alle ausgegebenen Pfandbriefe (lettres de gage) und überwacht hiedurch deren Betrag.

(*g*) In Schleſien iſt die Kündigungsbefugniß der Pfandbriefbeſitzer 1830, in anderen Provinzen etwas ſpäter bei der Herabſetzung der Zinſen aufgehoben worden, in Mecklenburg durch Geſ. v. 19. Juni 1839. In Kriegszeiten könnte ſie den Verein ſehr in Verlegenheit ſetzen; ſo lange dagegen die Pfandbriefe über 100 ſtehen, iſt ohnehin keine Kündigung zu erwarten; von Bülow-Cummerow, Ueber Preußens landwirthſch. Creditvereine, S. 142.

(*b*) Bei der Sequeſtration wird, wenn das Gut in vernachläſſigtem Zuſtande iſt, auf deſſen Verbeſſerung Bedacht genommen und die Verwaltung durch den Verein bis zum Erſatze der Auslagen fortgeſetzt. — Vorſchriften für den Verkauf, über welchen im ſtreitigen Falle das Gericht entſcheidet, im a. franz. Geſ. §. 32 ff.

§. 115.

Wenn gleich ſolche Creditvereine die überſpannten Erwartungen, die man bisweilen von ihren Wirkungen gehegt hat, nicht zu befriedigen vermögen, ſo haben ſie doch erhebliche Vortheile zu Wege gebracht:

1) Solche Grundeigenthümer, deren Umſtände noch nicht rettungslos ſind, erhalten ohne Schwierigkeit und Koſten die benöthigten Darleihen, ſind gegen Aufkündigung geſchützt, entrichten niedrige Zinſen und werden durch die Strenge, mit welcher die Vorſteher des Vereins gegen die Säumigen verfahren, zur Ordnung und Wirthſchaftlichkeit dringend gemahnt.

2) Die Gläubiger, die ſich nun nicht mehr bloß an einen einzelnen Schuldner, ſondern an die ganze Geſellſchaft halten können, empfangen ihre Zinſen pünctlich. Dieſe Sicherheit der Darleiher gründet ſich nicht blos auf das einfache, abgekürzte Verfahren, mit welchem die Geſellſchaft gegen unordentliche Mitglieder ihre Rechte verfolgt, ſondern auch auf die Betrachtung, daß, wenn auch zufällig bei einem einzelnen Schuldner wegen Unrichtigkeit der Tare ꝛc. etwas verloren werden kann, dieß doch bei einer großen Anzahl von verbundenen Schuldnern viel unwahrſcheinlicher iſt. Ein Beweis von der Anerkennung dieſer Vortheile liegt darin, daß die Creditvereine für beträchtlich niedrigere Zinſen Capitale aufnehmen konnten, als es einzelne Grundeigenthümer vermögen (*a*).

(*a*) Die Zinſen ſanken auf das bei Staatspapieren von dem beſten Credit ſtehende Maaß. Die weſt- und oſtpreußiſchen, kur- und neumärkiſchen und pommerſchen Pfandbriefe wurden 1838 und 1839 auf 3½ Proc. herabgeſetzt mit Kündigung für die nicht einwilligenden Gläubiger. Die Gläubiger bezahlen fortwährend 4 Proc. und das überſchießende halbe Proc. wird von der Vereinscaſſe zum Behufe künftiger Tilgung verzinslich angelegt. — Der würtembergiſche Creditverein hatte zu Ende 1859 4·341 683 fl. ausgeliehen, ſeine Schuld an die Darleiher war 4·073 000 fl., der reine Vermögensſtand 430 512 fl. Früher war der Geſchäftsumfang viel größer, z. B. 1854 10¼ Mill. ausſtehend, 9⅓ Mill. Schuld.

§. 116.

Dieſe Creditvereine waren jedoch in ihrer anfänglichen Einrichtung auch nicht frei von Nachtheilen (*a*).

1) Da die kleineren Grundeigenthümer nicht theilnehmen durften, ſo hatten ſie Mühe, Darleihen zu erhalten und mußten höhere Zinſen bewilligen. Sie kamen alſo in eine ſchlimmere Lage. Es iſt deshalb rathſam, den Kreis der Theilnehmer zu erweitern, oder für die kleineren Grundeigenthümer einen eigenen Creditverein zu gründen, wobei allerdings der häufige Beſitzwechſel einzelner Stücke die Verwaltung erſchwert (*b*).

2) Die größere Leichtigkeit des Borgens ohne Nöthigung zum Rückzahlen verleitete in günſtigen Zeitumſtänden viele Grundeigenthümer, Darleihen zu nehmen, die ſie nicht verſtändig verwendeten. Das Sinken des Zinsfußes trieb den Preis der Landgüter in die Höhe, während die Grundrente unverändert blieb (I, §. 223); dieß brachte den Schein eines größeren Vermögens hervor, durch den man in Verſuchung kam, ſich in Schulden zu ſtürzen und mehr Aufwand zu machen. Hiezu kam die Häufigkeit des Handels mit Landgütern, der nicht blos einen unfruchtbaren Güterumlauf unterhielt (I, §. 256), ſondern auch eine nachläſſige Behandlung der zum Wiederverkauf beſtimmten Ländereien veranlaßte und den Preis derſelben ſteigerte. Die Verſchuldung des Grundeigenthums nahm deshalb ſtark zu (*c*).

3) Wurden durch Kriege oder andere Ereigniſſe die Grundrente und die Preiſe der Grundſtücke bedeutend erniedrigt, ſo geriethen, zumal bei ſorgloſen Abſchätzungen, die Vereine in Verluſte und Verlegenheiten, kamen außer Stand, die aufgekündigten Darleihen pünctlich abzutragen, und der Credit der Pfandbriefe wurde geſchwächt (*d*).

Die Beſchlagnahme und Verwaltung (Sequeſtration) durch den Verein iſt für den Schuldner drückend, auch iſt es ſchwer, über den Betrag hinaus, auf den der Verein in Gemäßheit ſeiner Abſchätzung Credit giebt, noch weiter geliehen zu erhalten (*e*), dieß ſind aber unvermeidliche Beſchwerden, mit denen man die großen Vortheile der Anſtalt erkaufen muß.

(a) Kraus, a. a. O. — Die a. Schrift „Ueber die Einrichtung eines Creditvereins.“ — Ueber die Mängel der Abschätzungsgrundsätze, namentlich bei dem pommerschen Creditverein, v. Bülow-Cummerow, Ueber Preußens landschaftl. Creditvereine, S. 29. — Es wird dort bis auf $^2/_3$ des Anschlags geliehen, dieser aber sehr niedrig gehalten, was um so nachtheiliger ist, weil man sich auch bei anderen Veranlassungen, z. B. bei Erbtheilungen, auf die Vereinstaxe verläßt. Man achtet nicht auf die Bodengüte, legt zu niedrige Preise zu Grunde ꝛc. — Uebrigens dürfte der jetzige gute Zustand des Landes, soweit er vergänglich und von dem Verhalten des Besitzers abhängig ist, allerdings nicht in Anrechnung gebracht werden.

(b) v. Aretin's Plan: Besitzer von Gütern, die auf 20000 fl. geschätzt sind. — Satzungen des baier. Vereins, §. 7: einstweilen Güter von 10000 fl. und darüber. — Würtemberg, §. 3: zunächst Guts- und Gefällherrn, Gemeinden, Körperschaften; kleinere Landwirthe bis auf 1000 fl. Gutspreis herab, woferne die Gemeinde für die Zinsen haftet. — Ostpreußen, nach k. Genehmigung vom 4. Mai 1849, bis zu 500 Thlr. herab. Schlesien: bis auf 1 Morgen, Anleihe auf den halben Werth, auf sechsmonatliche Kündigung, k. Ordre vom 11. Mai 1811. — Kalenberg, Grubenhagen und Hildesheim nach k. V. v. 1838: alle vom gutsherrlichen Verbande befreiten oder erst zu befreienden Güter von mindestens 6000 Thlr. Anschlag. — Polen: nach dem Ges. v. 1825 bis auf 100 poln. = 28 südd. fl. Steuer oder die 5fache Rente herab (2800 fl. Verkehrswerth), seit 1838 bis auf die Hälfte jenes Betrages. — Der neue Posensche V. von 1857 nimmt Güter bis zu 5000 Thlr. Grundtaxe auf. — Sächs. Verein: es wird auf Bauerngüter bis zu 2400 Steuereinheiten herab geliehen, nach der V. v. 1. Mai 1850 bis auf 1000 = 333 Thlr. Reinertrag. — Nach Fahrmbacher soll jede Stadt einen solchen Verein für die kleinen Grundeigner bilden. — Vorschlag eines Vereins für kleine Grundeigenthümer von Schneer, in Rau, Archiv, V, 315. — Für die Ausdehnung der Creditvereine auf alle Grundeigenthümer v. Bülow-Cummerow, a. a. O., S. 46. — In Preußen sollen die nach dem Edict v. 14. Sept. 1811 regulirten Bauerngüter nicht über $^1/_4$ ihres Werthes mit Hypothekenschulden belastet werden (§. 29 jenes Edicts), wovon jedoch unter besonderen Umständen Dispensation gegeben wurde, Koch, Agrargesetze, S. 32. Jene Beschränkung ist mit dem Edicte erloschen.

(c) Die hier geschilderten Folgen zeigten sich theilweise im preuß. Staate, besonders in Schlesien; v. Voß, a. a. O., S. 2; indeß kommt der gestiegene Preis der Ländereien zum Theil auch auf Rechnung der höheren Fruchtpreise. — In Schlesien waren 1776 10 Mill. Thlr. Pfandbriefe, 1805 24 Mill., 1815 $30^2/_3$, 1859 $43,^8$ Mill. Die Pfandbriefe sämmtlicher preuß. Creditgesellschaften beliefen sich 1855 auf $118^1/_3$ Mill. Thlr. Dieterici, Handb. der Statistik d. pr. St. S. 575.

(d) Da das Sinken der Güterpreise von Ursachen herrührt, welche nicht in menschlicher Gewalt stehen, so ist der Vorschlag des Gr. Soden, die Darleihen bis zu dem vollen Belaufe der Taxsumme zu bewilligen, um dadurch jene Preise unveränderlich zu machen und das Grundeigenthum zu „mobilisiren“ (d. i. die vollständige Verschuldung desselben möglich zu machen), nicht zulässig. Gerade dieser Gedanke der „Mobilisirung“ hat den Creditanstalten im Allgemeinen manche Gegner zugezogen, z. B. im a. Gratzer amtl. Bericht. — Der preuß. Indult der ost- und westpreußischen Vereine (Landschaften) wurde bis Weihnachten 1832 verlängert. — Bedenken gegen die Annahme einer vollständigen Pfandsicherheit bei Kohlschütter, a. a. O. S. 231.

(e) Kohlschütter, S. 222.

§. 117.

Die Wahrnehmung dieſer Nachtheile hat zu zweckmäßigen Verbeſſerungen Anlaß gegeben. Die neuerlich errichteten oder umgeſtalteten Vereine zeichnen ſich außer den ſtrengeren Abſchätzungsgrundſätzen (*a*) beſonders durch die Einrichtung aus, daß die Schuldner neben den Zinſen jährlich noch einen weiteren kleinen Tilgungsbeitrag in die Vereinscaſſe entrichten müſſen, §. 112 B). Dieſe Schuldentilgung durch eine Zeitrente (§. 60) iſt höchſt wohlthätig, weil ſie eine Verminderung der Schulden auf die leichteſte Weiſe herbeiführt (*b*). Wenn dadurch für den Augenblick die Laſt des Schuldners einigermaßen erhöht wird, ſo dient dieß zur Abhaltung von leichtſinnigem Borgen, und weil der Verein für niedrigere Zinſen geliehen erhält, als einzelne Grundeigenthümer, ſo verurſacht er kaum eine höhere jährliche Ausgabe, als ohne ihn die bloßen Zinſen ſein würden. Es wird nun möglich, ſich nach Verlauf einer gewiſſen Zeit mit kleinen Abſchlagszahlungen von der Schuld ganz zu befreien und ſomit dieſe ſich häufig wiedererzeugende ſchwere Laſt der Grundeigenthümer zu beſeitigen (*c*).

(*a*) Es iſt nöthig, die Schätzungen zu erneuern, wenn ſich in den landwirthſchaftl. Verhältniſſen dauernde Veränderungen zugetragen haben.

(*b*) Dieſe Maaßregel kam ſchon bei der Errichtung der älteren preußiſchen Creditvereine zur Sprache, wurde 1790 in den Tilgungsplan des lüneburgiſchen ritterſchaftlichen Creditinſtituts (v. Berg, V, 938) aufgenommen und im preuß. Staate zuerſt bei der Errichtung des poſen'ſchen Creditvereins (1822), dann (1838) auch in den älteren Vereinen bei Gelegenheit der Zinsherabſetzung eingeführt. — Der einzelne Schuldner kann ſeinem Gläubiger keine Abzahlungen von 1 oder 1½ Procent anbieten, er muß alſo die kleinen Erſparniſſe ſammeln und unfruchtbar liegen laſſen, bis ſie auf eine größere Summe, z. B. von 100 fl., anwachſen. Eine große Caſſe dagegen kann auch jene kleinen Tilgungsbeiträge ſogleich wieder zur Einlöſung von Obligationen anwenden, ſo daß die Tilgung mit der Benutzung des Zinſeszinſes ſchnell fortrückt. Wer jährlich 4 fl. Zinſen und 1 fl. zur Tilgung abgibt, trägt damit in 41 Jahren 100 fl. ab und bezahlt während dieſer Zeit 205 fl.: ohne den Beiſtand des Vereins hätte er vielleicht in dieſen 41 Jahren 5 Procent Zinſen, alſo zuſammen ebenſoviel bezahlen müſſen, ohne daß ſeine Schuld ſich gemindert hätte. — Gegen die Tilgung in Zeitrenten: v. Henning, Ueber Zwangsamortiſation der Pfandbriefe, 1842. — Für dieſelbe: Grübnau, Die Amortiſation der Pfandbriefe, insbeſondere der weſtpreußiſchen, Danzig, 1842. — Ob in einem ſchon beſtehenden Creditverein den Mitgliedern wider ihren Willen die Verpflichtung auferlegt werden dürfe, außer den Zinſen noch einen Tilgebetrag aufzubringen, dieß hängt von dem Verhältniß ab, in welchem überhaupt ein Verein den Geſetzen zufolge zur Staatsgewalt ſteht.

(*c*) Allerdings erfolgt die völlige Befreiung nicht ſo ſchnell, als es nach dem angenommenen Plane geſchehen ſollte, weil die Mitglieder nach

Maaßgabe der eingetretenen Schuldenverminderung auch häufig wieder neue Darleihen in Anſpruch nehmen (§. 118, Nr. 5), allein ſie haben dafür auch den Vortheil dieſer abermaligen Vorſchüſſe.

§. 118.

Die Verbindung eines Schuldentilgungsplanes mit den Creditvereinen erfordert folgende Beſtimmungen:

1) Feſtſetzung des jährlichen Tilgungsbetrags der Schuldner. Da ein und derſelbe Procentſatz nicht für die Vermögensumſtände aller Schuldner gleich paſſend iſt, ſo kann man mehrere Claſſen, z. B. von ½, 1 Proc. ꝛc. Tilgungsbeitrag neben den Zinſen anordnen, doch muß wenigſtens eine gewiſſe Quote jährlich gegeben werden. Die hieraus entſpringende Bequemlichkeit vergütet die Vermehrung der Geſchäfte (*a*).

2) Art der Einlöſung von Pfandbriefen. Es iſt angemeſſen, alljährlich zunächſt diejenigen Gläubiger abzuzahlen, welche es wünſchen, und mit dem etwa noch vorhandenen Reſt nach dem Looſe Pfandbriefe einzuziehen (*b*).

3) Durch die fortlaufenden Berechnungen iſt man im Stande, in jedem Augenblicke anzugeben, wie viel jedes Vereinsmitglied noch ſchuldig ſei. Daher kann man auch größere abſchlägliche Zahlungen, ſo wie die frühere gänzliche Abtragung geſtatten (*c*).

4) Wie die Tilgung fortrückt, kann ein Theil der eingetragenen Hypotheken jedes Mitgliedes gelöſcht werden (*d*).

5) Iſt dieß nicht begehrt worden, ſo können die Mitglieder für den befreiten Theil ihres Grundvermögens im Falle neuer Bedürfniſſe wieder neue Anleihen erhalten. Es iſt jedoch bedenklich, dieß unbedingt zu bewilligen, weil es ſonſt möglich wäre, daß zuletzt, wenn die meiſten Mitglieder ihre Schulden abgetragen haben und ausgetreten ſind, nur noch wenige übrig bleiben, wobei weder die nöthige Verbürgung beſtünde, noch auch die dem Tilgungsplane gemäße Anwendung der jährlichen Beiträge ausführbar wäre (*e*).

(*a*) Der Zeitraum der Tilgung iſt bei einem Zinsfuße von

mit einer Rente von	3 Proc.	3½ Proc.	4 Proc.	4½ Proc.	5 Proc.
⅔ Proc.	57 J.	53 J.	49 J.	46 J.	43 J.
¾ =	54 =	50 =	47 =	44 =	31 =
1 =	46 =	43 =	41 =	38 =	36 =
1½ =	37 =	35 =	33 =	31 =	30 =
2 =	31 =	29 =	28 =	26 =	25 =

Posen: jährlich 1 Proc. zur Tilgung und 4 Proc. (jetzt $3\frac{1}{2}$) Zinsen, in 41 Jahren sind alle Schulden bezahlt. — Polen: 4 Proc. Z. und 2 Proc. Tilgungsbeitrag, auf 28 Jahre berechnet. — Baiern: wenn die Anleihen für $4\frac{1}{2}$ Proc. Zinsen zu erhalten sind, so ist der Tilgungszuschuß $\frac{3}{4}$ Proc., bei 5 Proc. Zinsen $\frac{1}{2}$ Proc. — Würtemberg: der Schuldner zahlte anfänglich $5\frac{1}{2}$ Proc., wovon $4\frac{1}{2}$ Proc. für Zinsen. Wegen der Kosten und Gefahren, wurde die Tilgung auf 52 Jahre gesetzt. Da der Verein 1830 die Pfandbriefzinsen auf 4 Proc. und 1834 auf $3\frac{1}{2}$ Proc. herabsetzte, so wurden die Bedingungen günstiger. Man kann jetzt borgen 1) gegen eine 50 jährige Rente von 4 fl. 43,3 Kr. Proc.; 2) gegen eine 53 jährige Rente von 4 fl. 39,2 Kr. Proc. nebst einer Vergütung für die Kosten. — Mecklenburg, neuer V. v. 1839: $\frac{1}{4}$ Proc. Verwaltungskosten und ebensoviel Tilgung; Zins einstweilen $3\frac{1}{2}$ Proc. — Westpreußen, Cabinetsordre v. 7. Nov. 1841: $3\frac{1}{2}$ Proc. Zins, $\frac{1}{2}$ Proc. Tilgung, $\frac{1}{4}$ Proc. zu den Verwaltungskosten, $\frac{1}{4}$ Proc. zu einem Hülfsvorrathe. Ist dieser soweit angewachsen, daß seine Zinsen die Verwaltungskosten decken, so wird das volle Proc. zur Tilgung bestimmt. — Französ. Ges. v. 1852, §. 11: Zins nicht über 5 Proc., Tilgung 1—2 Proc.

(*b*) Satzungen des baier. V. §. 34. 35.

(*c*) Da jedoch der früher Austretende dem Vereine seine Theilnahme an Verbürgung für Verluste entzieht, so ist es angemessen, ihm dafür eine kleine Vergütung aufzulegen. Würtemb. §. 11.

(*d*) Zu diesem Behufe wird die Abtheilung der angenommenen Capitale in Serien zu 1 Mill. rl. nach der Zeitfolge vorgeschlagen, so daß immer nach der Abtragung jeder Serie die zugehörigen Hypotheken gelöscht werden, Schellwitz, S. 58. — Westpreußen, a. Cabinetsordre: Wenn die Tilgung 40 Proc. erreicht hat, so wird diese Summe gelöscht und dadurch auch die Verzinsung verringert.

(*e*) Diese Beschränkung ist nicht nachtheilig, weil der Schuldner nach der Löschung eines Theils der Hypothek selbstständig ein neues Capital aufnehmen oder sich einer anderen Gesellschaft anschließen könnte. Auch braucht die Gesellschaft nur dann die Mitwirkung zu neuen Anleihen zu verweigern, wenn dieselben in zu geringer Zahl begehrt würden, um eine Fortsetzung des regelmäßigen Tilgegeschäfts zu gestatten.

§. 119.

Als Nebenpuncte bei solchen Creditgesellschaften verdienen noch folgende erwähnt zu werden:

1) Der Zinsfuß der auszugebenden Pfandbriefe wird von Zeit zu Zeit festgestellt und bekannt gemacht. Was den Abschluß der Verträge mit den Capitalisten betrifft, so giebt es 2 Arten des Verfahrens.

a) Die Verwaltung nimmt selbst die Gelder auf und stellt den Darleihern die Pfandbriefe zu. Dieß ist für die borgenden Grundeigenthümer eine Erleichterung und bewirkt, daß die einzelnen Anleihen unter gleichförmigeren Bedingungen zu Stande kommen, weil Begehr und Angebot von Leihsummen in größerer Masse erscheinen;

b) Es werden den Grundeigenthümern die begehrten Pfandbriefe eingehändigt, die sie selbst bei den Capitalisten unterbringen müssen.

Dieß ist bei den meisten Vereinen wegen der öfteren Schwankungen des Zinsfußes vorgezogen worden. Steht derselbe niedrig, so können die Pfandbriefe mit einem Aufgelde verkauft werden, im entgegengesetzten Falle muß sie der Borgende unter dem Nennbetrage (Pari) hingeben, und ist es billig, daß er auf diese Weise die Wirkungen der Zeitumstände empfindet, unter denen er eine Anleihe macht (*a*).

2) Die Vereinsverwaltung bedarf eines baaren Cassenvorrathes, um auf den Fall des Ausbleibens einzelner Zins- und Tilgungszahlungen für den Augenblick gesichert zu sein (*b*). Die nöthige Baarschaft kann aufgebracht werden durch Vorschuß aus der Staatscasse (*c*), — durch besondere Anleihen, oder durch den Vorschuß eines Bankhauses in einzelnen Fällen, — endlich auch durch einen Abzug, den man den Schuldnern an den für die Pfandbriefe eingenommenen Summen macht (*d*). Der aus diesen Abzügen gesammelte Cassenvorrath kommt, wenn die Verluste ihn nicht erschöpfen, den Mitgliedern wieder zu Gute.

3) Um mögliche Verluste ertragen zu können, ist ein Hülfsvorrath in Pfandbriefen nützlich, wozu man in den ersten Jahren den Tilgungsbeitrag verwenden kann, so daß dann die Tilgung erst von einem späteren Jahre ihren Anfang nimmt (*e*).

(*a*) Nur wenige Vereine, wie der würtembergische, haben die unter a) angegebene Einrichtung. Bei dem sächsischen hatten nur anfänglich die Grundeigenthümer die Wahl, ob sie die Geldsumme oder die Pfandbriefe annehmen wollten. Für die Ablieferung von Pfandbriefen an die Borgenden s. „Ueber Creditvereine" S. 94. — Dagegen von Reindel, S. 23. Satz. des baier. V. §. 4.

(*b*) Vgl. oben §. 114 (*a*)

(*c*) Friedrich II. gab dem schlesischen Verein 200 000 Thlr. — In Frankreich wurden 10 Mill. Fr. für die Creditgesellschaften bestimmt, Decret v. 22. Jan. 1852. Nach §. 5 des erwähnten Gesetzes dürfen der Staat und die Dep. auch zur anfänglichen Erleichterung einen gewissen Betrag von Pfandbriefen übernehmen.

(*d*) Baier. Satz. §. 8: 3 Procent Abzug, so daß der Schuldner 97 fl. erhält und sie für 100 verzinset.

(*e*) Schellwitz, S. 58: Aus dem Tilgebetrage für die ersten 5 Jahre, nach Abzug der Verwaltungskosten. — Mecklenburg: die Gläubiger erhalten 4 Proc., die Schuldner zahlen 4½ Proc., und der Unterschied wird nach Bestreitung der Kosten zum Reservefond bestimmt.

§. 120.

4) Die Verwaltungskoſten (beiläufig 1/4 Procent) müſſen ebenfalls aus jährlichen Beiträgen der Mitglieder aufgebracht werden.

5) Es iſt nicht nöthig, in jedem Pfandbriefe den einzelnen Grundeigenthümer, welcher die Darleihen erhält, und ſein Gut beſonders zu benennen, weil, unter Vorausſetzung genauer Schätzung, die ſämmtlichen Pfandbriefe durch die von den Schuldnern beſtellten Unterpfänder im Ganzen hinreichend verbürgt ſind (*a*).

6) Zur Leitung der Geſchäfte gehört ein von den Mitgliedern gewählter, aus einer kleinen Zahl von Perſonen beſtehender Ausſchuß (Directorium). Die Regierung übt ihr Aufſichtsrecht zunächſt durch einen Bevollmächtigten, der den Berathungen beiwohnt. Es iſt nützlich, wenn in dem Ausſchuſſe des Vereines auch die Claſſe der Pfandbrief-Inhaber (Vereinsgläubiger) ihre Vertreter hat (*b*).

7) Zur Zuverläſſigkeit der Schätzungen dient die Aufſtellung einer dem jedesmaligen Stande der landwirthſchaftlichen Abſchätzungskunſt entſprechenden Geſchäftsanweiſung (Inſtruction) (*c*).

8) Man hat noch manche künſtlichere Einrichtungen in Vorſchlag gebracht, die jedoch entweder die Feſtigkeit des Credits ſchwächen, oder ſonſt der einen oder anderen Claſſe von Theilnehmern Nachtheile bringen würden (*d*).

(*a*) Fahrmbacher, S. 24. — Baier. S. 38: Die Hypothekenurkunden werden bei Gericht niedergelegt und von demſelben wird auf jedem Pfandbriefe die ſpecielle Deckung bezeugt.

(*b*) Poſen, §. 103: ein hiezu beſtellter Rechtsgelehrter. — Würtb. §. 24: 3 Pfandbriefbeſitzer.

(*c*) Vorſchläge hierzu bei v. Bülow-Cummerow, S. 54.

(*d*) Mehrere Entwürfe dieſer Art in Baiern, unter andern 1) der Vorſchlag, mit dem Creditvereine eine Zettelbank (I, §. 304) zu verbinden, deren Gewinnſte die Tilgung der Hypothekenſchulden erleichtern oder deren Operationen wenigſtens den Curs der Pfandbriefe hoch erhalten ſollten, v. Aretin, v. Hornthal, ebenſo v. Bülow, S. 181; 2) der Antrag, 3procentige Pfandbriefe zu einem niedrigen Curſe von 75 auszugeben, v. Reindel, a. a. O. Dagegen v. Arco, S. 14 ꝛc.

§. 120 a.

III. (§. 113). Gesellschaften, die das Darleihen auf Unterpfänder gewerblich betreiben, um wo nicht ansehnlichen Gewinn, doch sichere Verzinsung ihres eingezahlten Capitals zu erhalten, sind unter dem Namen der Hypothekenbanken bekannt. Das von den Theilnehmern eingeschossene Capital dient, das Geschäft in Gang zu bringen. Eine solche Gesellschaft steht als dritte Person zwischen den Capitalisten, die ihre Gläubiger, und den Grundeigenthümern, die ihre Schuldner sind, in der Mitte und hat in den Unterpfandsrechten, welche die letzteren ihr einräumen, die Bürgschaft für die von ihr ausgestellten Pfandbriefe. Die obigen für die Creditvereine angegebenen Sätze (§. 113—120) gelten größtentheils auch von diesen Unterpfandsbanken, nur daß die borgenden Grundeigenthümer nicht Mitglieder der Gesellschaft sind und unter einander in keiner Verbindung stehen. Kleine Gesellschaften dieser Art können ohne Mitwirkung der Regierung zu Stande kommen (*a*), größere Unternehmungen bedürfen jedoch der Staatsgenehmigung und einer Staatsaufsicht, die jedoch nicht in eine Leitung übergehen und die freie Bewegung innerhalb der satzungsmäßigen Befugnisse nicht hindern darf (*b*). Im Vergleiche der Hypothekenbanken mit den Creditvereinen (*c*) haben diese darin einen Vorzug, daß alle erzielten Gewinnste und Ersparnisse den Grundeigenthümern zu Gute kommen. Dagegen ist, besonders bei der Theilnahme vieler kleiner Grundeigenthümer, die Vertretung derselben in dem Gesellschaftsvorstande umständlich, dagegen die Verwaltung einer Actiengesellschaft einfacher, mehr auf Verbesserungen und geschickte Benutzung der Umstände bedacht und im Stande, andere Bankgeschäfte zu Hülfe zu nehmen, nur dürfen diese den Gang der Zinszahlungen und Tilgungen nicht gefährden oder stören. In Ermangelung eines Creditvereins oder wo derselbe den Bedürfnissen der Borgenden nicht genügend entspricht (*d*), ist daher die Errichtung von Hypothekenbanken nützlich und verdient zugelassen zu werden. In einem großen Staat ist von der Gründung mehrerer solcher Banken in den einzelnen Landestheilen mehr Vortheil zu erwarten als von einer einzigen großen (*e*). Zettelbanken genießen in dem Vor-

rechte des Ausgebens von Bankſcheinen einen großen Vortheil und ſind daher im Stande, den Grundeigenthümern unter billigen Bedingungen zu leihen. Manche Banken thun dieß freiwillig (*f*), auch kann es ihnen bei der Ertheilung ihres Privilegiums zur Pflicht gemacht werden (*g*).

(*a*) In Würtemberg entſtand eine Anzahl kleiner Leihanſtalten dieſer Art, die aber zu ſorglos und formlos eingerichtet waren und bald wieder zu Grunde gingen.

(*b*) In Frankreich wird dieſem Grundſatze entgegen der Gouverneur vom Kaiſer ernannt.

(*c*) Beide verhalten ſich zu einander ungefähr wie die Prämien- und wechſelſeitigen Brandverſicherungen; §. 24.

(*d*) Die Theilnahme an den Creditvereinen iſt gewöhnlich ſo beſchränkt, daß noch viele andere Anleihen auf anderen Wegen geſucht werden, beſonders von den kleinen Grundbeſitzern. In Sachſen waren nach v. Boſe (Sammlung der wichtigſten Landesculturgeſetze im Königreich Sachſen, 1850, S. 31) 50 Ritter- und 13 Bauerngüter dem Verein beigetreten mit 378 702 Thlr. Steuereinheiten, d. h. 126 234 Thlr. Reinertrag. Nach Abzug der Reallaſten ꝛc. war der abgeſchätzte Verkehrswerth 3·012 565 Thlr., ſie konnten alſo (zu $^1/_2$) 1·506 282 Thlr. Credit erhalten, hatten aber nur 1·078 850 Thlr. wirklich aufgenommen. Es ſind 971 Rittergüter verhanden.

(*e*) Für dieſe Anſtalten unter anderen Rodbertus-Jagetzow und Berndt a. a. O. — Drei ſolche Leihanſtalten ſind 1835 in Belgien auf Actien errichtet worden. Caisse hypothécaire (auf 60 Jahre, mit 12 Mill. Fr. Actiencapital; die Zeitrente der Schuldner begreift auch eine Vergütung von höchſtens 1 Proc. für die Caſſe), C. des propriétaires (auf 99 J., mit 2 Mill. Fr. Capital; höchſtens 1 Proc. Vergütung für die Caſſe; halbjährige Zeitrenten, zu 4 Proc. berechnet; die Capitaliſten, welche der Caſſe Geld gegen 4proc. Obligationen leihen, erhalten die Rückzahlung nach dem Looſe, und hiebei auch Prämien, für welche $^1/_4$ des Reinertrags verwendet wird; die Actionäre empfingen $18^{35}/_{36}$ 6 Proc., $18^{36}/_{37}$ $7^1/_2$ Proc.), und banque foncière (Stock von 25 Mill. Fr., auf 99 J.; halbjähr. Zeitrenten). Die banque d'amortissement (8. Febr. 1837) und die b. immobilière (1834) zu Paris ſind wieder eingegangen. Nach dem franz. Geſ. v. 28. Febr. 1852 (§. 113 (*d*)) wurde eine Creditgeſellſchaft als banque foncière de Paris für die 7 Dep. des Pariſer Appellhofes gegründet und am 30. Juli jenes Jahres genehmigt, ähnliche Banken entſtanden zu Marſeille und Nevers. Durch Vertrag und V. v. 10. Dec. 1852 erhielt jene den Namen Crédit foncier de France und wurde über 80 Dep. ausgedehnt. Von dem beabſichtigten Actiencapital von 60 Mill. Fr. iſt erſt die Hälfte ausgegeben, aber nur $^1/_4$ eingezahlt, das andere $^1/_4$ kann eingerufen werden. Die Geſellſchaft verſprach, 200 Mill. Fr. auszuleihen. Am Schluſſe des Jahres 1861 waren 176·384 000 Fr. in Pfandbriefen und 14·866 000 Schuldbriefe von Gemeinden ausſtehend (en circulation). Die meiſten Darleihen ſind gegen 50jährige Zeitrenten gemacht worden. Hiebei iſt zu unterſcheiden 1) die Leiſtung des Unterpfandſchuldners, welcher bei 5 proc. Pfandbriefen eine Zeitrente von $6,^{06}$ Proc. geben muß, bei 4 proc. eine Rente von $5,^{05}$ Proc., bei 3 proc. aber 5 Proc. auf 50 Jahre. 2) Die Art der Rückzahlung an den Darleiher. Bei den 5 proc. Obligationen wird das Capital nach dem Looſe im Nennbetrage abbezahlt, bei den 4 proc.

wird daſſelbe um 1/5 höher heimbezahlt, alſo 120 für 100 (avec lots élévés), bei den 3proc. werden außerdem noch für einen Theil der ausgelooſten Pfandbriefe Prämien gegeben. Die 4proc. Darleihen werden am häufigſten begehrt. Die ungleiche Entrichtung des Schuldners hängt mit den verſchiedenen Preiſen zuſammen, die er beim Verkaufe der Pfandbriefe erhält, indem z. B. 1860 die 5proc. in Pari, die 4proc. zu 485 ſtanden. Bemerkenswerth iſt, daß der größte Theil der Anleihen im Seine-Dep. gemacht wird, z. B. 1860 ungefähr 3/4, alſo meiſtens nicht zu landwirthſchaftlichen Zwecken, ſondern zu Bauten. Im Jahre 1859 wurden 33·887000, 1860 aber 69·489000 Fr. ausgeliehen, wovon die Communalobligationen 19 Mill. betrugen. Die Zahlungen der Schuldner erfolgten pünctlich, da in 5 Jahren nur 4 mal eine Sequeſtration verhängt und 3 mal ein Zwangsverkauf nothwendig wurde. 1857 wurde die Geſellſchaft ermächtigt, nicht Geld, ſondern Pfandbriefe an die Schuldner abzuliefern. Offenbar hat dieſe Anſtalt für die franzöſiſche Landwirthſchaft noch keinen großen Nutzen hervorgebracht. Revue des deux mondes. XVII, 596. — Tooke, Geſchichte der Preiſe II, 370 der deutſchen Ueberſ. — Jahresberichte in Block et Guillaumin, Annuaire de l'écon. pol., der letzte 1861. S. 565. Der Staat lieh der Pariſer Geſellſchaft 9·700000 Fr., den beiden anderen 300000 Fr. — Der Vorſchlag des Engländers Shute (Economiſt. Jan. 1853) weicht darin ab, daß z. B. bei der Tilgung durch 25jährige Zeitrente 25 einzelne Pfandbriefe für die einzelnen Jahrestilgungen ausgegeben werden ſollen.

(f) Z. B. die Bank zu Lüttich, die 1850 3·434000 Fr. auf Unterpfand und gegen Zeitrenten ausgeliehen hatte.

(g) Die baieriſche Hypotheken- und Wechſelbank iſt verpflichtet, 3/5 ihres Fonds zu Anleihen auf Grund und Boden zu verwenden, ſie darf höchſtens 4 Proc. Zins nehmen und muß auf Verlangen Annuitäten bewilligen, Geſ. v. 1. Juli 1834. Sie leiht gegen doppeltes Unterpfand und nur gegen Zeitrenten mit mindeſtens 1/2 Proc. Tilgung, mit der Befugniß des Schuldners, ſtärkere freiwillige Abſchlagszahlungen zu machen. Ende 1852 hatte die Bank bei 5703 Hypotheken-Schuldnern 16·191329 fl. ausſtehen. Hübner, die Banken, S. 28. 42. — Auch die Wiener Nationalbank ſoll nach k. V. v. 12. Octbr. 1855, Min.-Erlaß v. 21. Octbr. 1855 u. v. 20. März 1856 auf Unterpfandsrechte leihen, wozu 40 Mill. fl. ihres Vermögens beſtimmt ſind. Sie darf bis auf den 5fachen Betrag dieſer Summe leihen, baar oder in Pfandbriefen, auf die Hälfte des abgeſchätzten Werthes, mit nicht weniger als ein Jahr Verfallzeit. Czörnig, Neugeſtaltung S. 282.

§. 120 b.

Leihanſtalten, welche gegen Fauſtpfänder Vorſchüſſe auf kürzere Zeit geben, vermögen auch den Landwirthen gegen Verpfändung von Vorräthen ſolche Darleihen unter billigen Bedingungen zu bewilligen (*a*).

Für die am wenigſten begüterten Landwirthe, die das erforderliche Vieh nicht aus eigenem Vermögen erkaufen können und daher beim Verluſte oder der erſten Anſchaffung eines Viehſtückes häufig ſchwere Bedingungen eingehen müſſen und wucherlichen Kunſtgriffen anheimfallen (§. 109), ſind Viehleihcaſſen

von großem Nutzen. Sie bewahren manchen Landbewohner vor dem Verarmen und stehen vielen beim Emporarbeiten in eine bessere Lage bei. Cassen von dieser Art sind leicht von Gemeinden zu unternehmen, deren Vorsteher jeden Einzelnen hinreichend im Auge haben, um sich vor Verlusten schützen zu können; doch sind auch größere Anstalten ausführbar, besonders in Verbindung mit Sparcassen, von denen die nöthigen Leihsummen erlangt werden. Das vorzüglichste Sicherungsmittel der Leihcasse liegt in der Bestimmung, daß das Vieh dem darum nachsuchenden Landmann nach seiner Auswahl angeschafft wird, aber bis zur Abtragung des Preises nebst Zinsen das Eigenthum der Anstalt bleibt. Gegen Unfälle dient die Versicherungsanstalt, §. 109. Der Verkauf des gelehnten Viehes wird nur unter dem Bedinge erlaubt, ein anderes Stück unter Mitwirkung der Vorsteher anzuschaffen, oder aus dem Erlöse die Forderung an die Casse abzutragen. Ohne die sorgfältige Mitwirkung der Gemeindevorstände würden aber solche Leihanstalten gefährdet sein und deßhalb ist ihr Gedeihen durch eine hierauf gerichtete Regierungsverordnung bedingt (*b*).

(*a*) Z. B. die von der schles. Landschaft 1848 gegründete Darlehnscasse. Preuß. Congreßbericht, II, 303.

(*b*) In Baden waren zu Anfang des Jahres 1836 32 Viehleihcassen, die meistens 6 Proc. Zinsen erhoben. Sie sind meistens wieder eingegangen. Mit der Sparcasse für Landgemeinden zu Heidelberg ist eine Viehleihcasse verbunden, welche eine Zeit lang viel genützt hat, jetzt aber in geringer Wirksamkeit steht, weil die Gemeindevorstände die Verbürgung für die ihnen angehörenden Schuldner ablehnen.

III. Landwirthschaftliche Arbeiter.

§. 120 c.

Die Zahl der zum Betriebe der Landwirthschaft mitwirkenden Lohnarbeiter (Gesinde und Tagelöhner) bleibt gewöhnlich nicht lange unter dem Bedarf, weil im Falle ihrer Unzulänglichkeit der höhere Lohn bald Arbeiter aus anderen Gegenden herbeilockt. Größere Grundeigenthümer können Arbeiterfamilien auf ihren Gütern ansiedeln, indem sie ihnen fortwährende Beschäftigung und die Nutzung eines kleinen Stückes Land zu-

ſichern, auch bieten die neuerlich ſehr vervollkommneten landwirthſchaftlichen Maſchinen viele Gelegenheit dar, Arbeit zu erſparen. Die Regierung hat daher in der Regel nicht nöthig, die Vermehrung der Feldarbeiter durch beſondere Mittel zu befördern, außer etwa in neu angebauten Ländern (*a*). Oefter findet ſich das entgegengeſetzte Mißverhältniß, nämlich eine ſolche Zunahme der Arbeiter, daß dieſelben nicht vollſtändig beſchäftigt ſind, woraus dann Dürftigkeit und Verarmung entſpringen. Neben den blos von Lohnarbeit lebenden Familien ſind hier auch diejenigen in Betrachtung zu ziehen, die ein kleines Grundeigenthum haben, aber von demſelben allein ihren Unterhalt nicht erwerben können. Vermag auch die Regierung in den meiſten Fällen nicht unmittelbar die fehlende Beſchäftigung zu geben, ſo iſt doch ihre Mitwirkung und Anregung ſchon darum ſehr nützlich, weil ſie leichter als der einzelne Landwirth einen Ueberblick der in ganzen Landestheilen beſtehenden Verhältniſſe zu erlangen im Stande iſt (*b*). Die Abhülfe gegen eine zu große Zahl von Feldarbeitern iſt durch folgende Mittel möglich:

1) Ueberſiedelung eines Theiles derſelben in andere Gegenden, wo ſie mehr Nahrungsquellen finden.

2) Ausdehnung des Baulandes durch Urbarmachungen, wozu in Ermangelung anderer Grundſtücke die nahegelegenen Staatswaldungen, wenn ihre Naturbeſchaffenheit dazu geeignet iſt, benützt werden können (*c*).

3) Anwendung einer größeren Menge von Arbeitskräften auf dem ſchon angebauten Lande, was jedoch nur dann gemeinnützig iſt, wenn die ſchwunghaftere (intenſivere) Bodenbenutzung auch eine verhältnißmäßige Ertragserhöhung hervorbringt. Die Vermehrung der Arbeit geſchieht entweder a) von den größeren Landwirthen, indem ſie zu Grundverbeſſerungen oder zu den Verrichtungen des Pflanzenbaues, der Viehzucht und der weiteren Verarbeitung gewonnener Stoffe mehr Menſchen in Thätigkeit ſetzen. Hier ſtößt der Landwirth in vielen Fällen auf eine Gränze, weil ſolche Geſchäfte, die die meiſten Arbeiter erfordern, im Großen zu ſchwer zu beaufſichtigen ſind; — b) von den Feldarbeitern ſelbſt für eigene Rechnung, auf eigenem oder gepachtetem Lande (*d*), durch Spatenbau, Dibbeln des Getreides (*e*), Gemüſe-, Obſtbau, Anbau von Handelsgewächſen, Seidenzucht ꝛc.

4) Einführung von anderen Geschäften, Füll- oder Nebenarbeiten, die in jeder Gegend nach den Umständen ausgewählt werden müssen. Es gehören hierher hauptsächlich solche Gewerksverrichtungen, die sich leicht im Kleinen, mit geringem Capital und mäßigem Grade von Geschicklichkeit betreiben lassen, Holzschnitzen, Korb- und Strohflechten, Weben und dergl.

(*a*) In Australien werden europäische Arbeiter auf Kosten der Colonie herbeigeführt.

(*b*) Congrès central d'agric. 1850, S. 95. 312. — Preuß. Congreßbericht, I, 143. II, 193. 212. — Rau in Verhandl. des Congresses v. Abgeordn. d. landw. Vereine, S. 75.

(*c*) Dieß ist auch ohne Zerstörung des Waldes möglich, z. B. Hackwaldbetrieb, — mehrjähriger Anbau von Getreide und Kartoffeln in den Zwischenräumen der reihenweise gepflanzten Waldungen.

(*d*) Es ist sehr wohlthätig, wenn den Tagelöhnern etwas Land überlassen wird, wie dieß von den größeren Gutsbesitzern oft geschieht.

(*e*) Rau, Die landw. Geräthe S. 50.

IV. Absatz der landwirthschaftlichen Erzeugnisse.

Einleitung.

§. 121.

Wo die Landwirthschaft nicht mehr blos zur eigenen Versorgung der Landleute mit Bodenerzeugnissen, sondern zugleich für den Verkauf derselben getrieben wird (I, §. 362. 363), da ist ihr Ertrag von den Erscheinungen auf dem Markt abhängig. Finden die Landwirthe einen starken Begehr von vielerlei rohen Stoffen, eine leichte Versendung an den Marktort, einen die Kosten übersteigenden Preis, einen bequemen und sicheren Verkauf, so werden sie zum fleißigen Anbau des Bodens mit Hülfe neuer Capitale und besserer Kunstmittel ermuntert. Da Getreide das Haupterzeugniß des Landbaues ist, so wird alles dasjenige, was den vortheilhaften Absatz der Früchte befördert, den Landwirthen besonders nützlich. Indeß darf man bei der Gesetzgebung über den Getreideverkehr eines Landes nicht allein den Vortheil dieser Classe in Betracht ziehen, sondern muß sich zugleich hüten,

die Zehrer dem Mangel an Nährſtoffen und einem unerſchwinglich hohen oder häufig wechſelnden Getreidepreiſe auszuſetzen. Sowohl dieſe, bis zu einem gewiſſen Grade einander widerſtreitenden Rückſichten, als die Verſchiedenheiten im Ernteertrage und im Preiſe der Halmfrüchte von Jahr zu Jahr machen die Leitung des Getreideverkehrs ſchwierig (*a*).

(*a*) Dieſer Gegenſtand pflegt häufig beſprochen zu werden, wenn Getreidetheuerungen einen Anſtoß dazu geben, während in der Zwiſchenzeit die Unterſuchungen hierüber oft ruhen. Von den ſehr zahlreichen Schriften ſind vorzüglich bemerkenswerth: 1) Deutſche: Bergius, Magazin, VI, Art. Lebensmittel, Magazinanſtalten. — Philippi, Der vertheidigte Korn-Jude. Berlin, 1765. — Reimarus, Die wichtige Frage von der freien Aus- und Einfuhr des Getreides. Hamburg, 1771. Deſſ. Die Freiheit des Getreide-Handels. Frankf., 1791. — v. Münchhauſen, Der freie Kornhandel. Hannover, 1772. — Hennings, Kleine öfon. und cameral. Schriften. II. Bd. Copenhagen, 1787. — Norrmann, Die Freiheit des Getreide-Handels. Hamburg, 1802. — Thaer, Einleitung zur engl. Landwirthſchaft, II, 2. Abth. S. 114. — Heinſe, Geiſt und Kritik der neueſten über Theuerung erſchienenen Schriften. Zeitz, 1806. — Gr. Soden, Das idealiſche Getreidemagazin. Altenburg, 1813. Deſſ. Nationalökonomie I, 199. Deſſ. Die annonariſche Geſetzgebung. Nürnberg, 1828 (mit einer ſehr reichhaltigen Literatur des Gegenſtandes). — (v. Schuckmann) Gutachten über Getreide-Ausfuhr-Verbote. Leipzig, 1809. 4. — Weinrich, Die Getreideſperren und Landmagazine, auch eine Veranlaſſung der Theuerung. München, 1817. — Häcker, Ueber die Getreidetheuerung in den Jahren 1816 und 1817. Nürnberg, 1818. — v. Köpken, Was iſt Kornwucher? Berlin, 1818. — Lotz Handbuch, II, 291. — v. Mohl, Pol. I, 279. — Roſcher, Ueber Kornhandel und Theuerungspolitik, 3. Aufl. 1852. — Schulze, Ueber den deutſchen Kornhandel und die deutſche Volksbildung, Jena, 1848. 2) Franzöſiſche: Herbert, Sur la police des grains. Berlin, 1755. Deutſch v. Hall: Verſuch der allg. Kornpolizei, 1756. — (Chamousset) Observations sur la liberté du commerce des grains. Paris, 1759. — Représentation aux magistrats contenants l'exposition raisonnée des faits relatifs à la liberté du commerce des grains. Paris, 1760. — Galiani, Dialogues sur le commerce des grains. Paris, 1779. (Der Italiener G. gab dies Buch zuerſt franz. heraus.) D. v. Beicht. Glogau, 1802. — Necker, Sur la législation et le commerce des grains. Paris, 1775. — Say, Handb. IV, 323. — Dictionn. de l'écon. polit. I, 301. Art. Céréales von Molinari. — 3) Engliſche: Young, Polit. Arithm. S. 34. — Ad. Smith, II, 167. — Dirom, An inquiry into the cornlaws and corn-trade of Great-Britain, with a supplem. by Mackie. Edinb. 1796; im Auszuge bei Thaer a. a. O. — Campbell, On the proposed alteration of the corn-laws. L. 1814. — Jacob, Considerations on the protection required by british agriculture. 1814. Deſſ. Report on the trade in foreign corn. London, 1826. Deutſch: Bericht an den brit. geh. Rath., überſ. von Richard. Aachen, 1826. Deſſ. Second report. 1828. D. Hamb. 1828. — Ricardo, On protection to agriculture. L. 1822. — Mill, Elements of pol. econ. S. 201 der 3. Ausg. (1826). — Reynolds, Practical observations on M. Ricardo's principles etc. 1822. — Whitmore, On the present state and future prospects of agricul-

tre 1822. — Torrens, An essay on the influence of the external corn-trade upon the production and distribution of national wealth. London, 1820. — Lowe, Ueber den gegenwärtigen Zuſtand von England, S. 5. — Edinb. Rev. Oct. 1824. Sept. 1826. Jan. 1834, (vermuthlich von Mac-Culloch). — Quarterly Review, LXIX, 269 (Dec. 1826). CI. (März 1834). — Mac-Culloch, Handbuch für Kaufleute, I, 74. Deſſ. Statement on corn-laws. 2. edit. 1841. Eine Angabe vieler Flugſchriften, ſowie eine Erörterung des Standes der Meinungen bei F. v. Raumer, Die Korngeſetze Englands. Leipz. 1841. Ueber die brit. Korngeſetze ſ. auch Kleinſchrod, Großbrit. Geſetzgebung über Gewerbe ꝛc. 1836, S. 375. 4) Ueber die Niederlande: Recueil des précis, relatifs à la liberté illimitée du comm. des grains, à la Haye, 1823. — (Oſiander) Beleuchtung des Kampfes über Handelsfreiheit und Verbotſyſteme in den Niederlanden. Amſterdam, 1828. — den Tex, Twee voorlezingen over graanwetten en graanhandel, Amst. 1847. — Chevalier, Le blé in Séances et travaux de l'acad. des sciences morales et polit. XXIX, 335. 1854. — Rodriguez, Observaciones sobre la libertad de importar cereales estranjeros, Madrid, 1858. = Journ. des Econ. Juni 1858.

§. 122.

Wie eine dauernde, die Anbaukoſten nicht erſetzende Wohlfeilheit des Getreides die Landwirthe in Schaden bringt, ſo iſt eine beträchtliche Theuerung deſſelben für die übrigen Volksclaſſen drückend und für die Dürftigen die Urſache großer Bedrängniß, I, §. 191. Liegt es auch nicht in der Macht der Regierung, die aus der Ungleichheit der Ernten (*a*) entſtehenden Preisſchwankungen im Lande zu verhüten, ſo kann ſie doch auf die Verringerung derſelben und auf die Milderung ihrer Folgen hinwirken. Sie hat hierbei darnach zu ſtreben

1) daß, wo ein Ueberſchuß des einheimiſchen Erzeugniſſes über den Bedarf vorhanden iſt, durch Ausfuhr ſowie durch Ankauf für längere Aufbewahrung das Angebot vermindert werde,

2) daß in minder ergiebigen oder völligen Mißjahren die Preiserhöhung in gewiſſen Gränzen gehalten werde (*b*). Hiezu trägt es bei, wenn a) der Getreidebau ſo ausgedehnt iſt, daß in guten Jahren Ueberfluß, in ſchlechten noch der Landesbedarf oder nicht viel weniger gewonnen wird, — b) wenn der Verbrauch zeitig beſchränkt wird, damit man deſto leichter bis zur Ergänzung der Vorräthe ausreiche, wozu die beginnende Erhöhung des Preiſes eine fühlbare Mahnung giebt, — c) wenn Vorräthe aus früheren Jahren zu Hülfe genommen werden können und zeitig genügende Einfuhr Statt findet;

3) daß durch Erleichterung des Verkehres eine Ausgleichung der Vorräthe und der Preiſe zwiſchen den einzelnen Landestheilen erfolge.

(a) Es fehlt noch an genauen ſtatiſtiſchen Angaben über den Ernteertrag verſchiedener Jahre. Nach den Erkundigungen im preußiſchen Staat ſcheinen im Jahre 1846, wo die Mißernte ſtarke Theurung verurſachte, gegen eine Durchſchnittsernte am Weizen 24, am Roggen 25, an den Kartoffeln 47 Proc. gefehlt zu haben. In Sachſen berechnete man in dem nämlichen Jahre den Ausfall bei Weizen auf 10, Roggen $21^3/_4$, Kartoffeln 23 Proc. In Belgien (Bulletin de la comm. de stat. IV, 175) ſoll der Ausfall beim Waizen 19, Miſchkorn 38, Roggen ſogar $60,^6$ (?), bei Kartoffeln $32,^3$ Proc. geweſen ſein und am Nahrungsbedarf ſollen im Ganzen 45 Proc. gefehlt haben. Aus den auf den Heidelberger Markt gebrachten Vorräthen wäre der Ausfall von 1816 auf 40 Proc. anzunehmen. — Die Mißernte von 1855 in Preußen wird im Verhältniß zu einer vollen Ernte angegeben bei Weizen zu 61, Roggen 66, Gerſte 95, Haber 98, Kartoffeln 61 Proc., aber der Durchſchnittsertrag von 1848—58 ſoll von einer vollen Ernte bei dieſen fünf Gewächſen $0,^{83}$ — $0,^9$ — $0,^{59}$ — $0,^{99}$ — $0,^{88}$ geweſen ſein. Lüdersdorf, Annalen, 1858, I, 52. II, 445. Im Gr. Heſſen war gegen den 10jährigen Durchſchnitt der geringſte Ertrag bei Weizen 82, Roggen $78,^5$, Spelz 75, Gerſte 55, Kartoffeln 61 Proc. Zeller, Zeitſchrift, 1860 S. 300.

(b) Einige Preiserhöhung iſt zur Entſchädigung des Landwirths nothwendig.

A. Auswärtiger Handel mit Bodenerzeugniſſen.

§. 123.

Man hielt früherhin in Ländern, welche nicht ſchon regelmäßig einen Ueberfluß an Getreide hervorbringen, die Ausfuhr von ſolchen Früchten für nachtheilig, weil dadurch die Ernährung des Volkes gefährdet oder mindeſtens der Getreidepreis geſteigert werde. Von der Erſchwerung der Ausfuhr erwartete man dagegen eine den Zehrern und vorzüglich den Gewerksarbeitern erſprießliche Wohlfeilheit der Lebensmittel. Dieſe Vorſtellung war irrig. Eine ſolche Wohlfeilheit, wie man ſie wünſchte, würde die Grundrente ſchmälern und die Landwirthe bewegen, den Getreidebau einzuſchränken, indem ſie andere Nutzungen des Bodens vorziehen und das unergiebige Land zur Weide liegen laſſen. Dieſe Verringerung des Angebotes hebt mit der Zeit wieder die Preiſe, unterdeſſen aber iſt der Landbau in Verfall gerathen und der Landmann verarmt. Iſt die Ausfuhr frei, ſo bringt die Ausſicht auf auswärtigen Abſatz eine Erweiterung des Getreidebaues zu Wege,

wie die Erfahrung in vielen Ländern bewiesen hat. Den inländischen Zehrern entgeht nichts, denn die ins Ausland gehenden Massen würden gar nicht zum Vorschein gekommen sein, wenn die Ausfuhr nicht erlaubt gewesen wäre. Die Landwirthschaft kommt hierdurch empor, und das inländische Bedürfniß wird leichter befriedigt, auch finden die starken Schwankungen von großer Wohlfeilheit und Theuerung nicht mehr statt, vielmehr bleiben die Preise gleichförmiger als zuvor (*a*).

(*a*) Nachdem Sully die Getreideausfuhr in Frankreich ganz frei gegeben hatte (I, §. 22), blühte der Landbau 60 Jahre lang und es wurde ein solcher Ueberfluß von Früchten erzeugt, daß England sich regelmäßig damit versorgte. Colbert's Verbot der Ausfuhr, durch die Hungersnoth von 1662 veranlaßt, und die später von ihm nur beschränkt gegebene Ausfuhrerlaubniß, so wie seine andern Maaßregeln (I, §. 34) brachten es dahin, daß das Land verödete und das jährliche Erzeugniß von 70 auf 40 Millionen sétiers sank. In 113 Jahren, während deren der Getreideverkehr beengt war, traten 65 Theuerungsjahre ein, Norrmann, S. 33. — In England gab das Gesetz v. 1689 die Ausfuhr bei einem Preise von 48 Schilling und darunter für den Quarter Weizen nicht blos frei, sondern bewilligte sogar eine Prämie von 5 Schilling für den ausgeführten Quarter. Die Folgen für die Landwirthschaft waren sehr wohlthätig, die Preise schwankten wenig und zeigten im Durchschnitt ein fortwährendes Sinken, bis das Mißjahr 1756 eine Theuerung nach sich zog und ein Ausfuhrverbot veranlaßte. Doch kann die angegebene Beschaffenheit der Getreidepreise nicht blos aus der Ausfuhrfreiheit erklärt werden. Lowe, S. 223. — Toscana empfand dieselben Vortheile, als Leopold 1766 die Ausfuhr frei gab. Die Inschrift der Denkmünze, welche die Bürger von Florenz 1775 darauf prägen ließen, sagt: libertate frumentaria opes auctae. Reimarus, Die Freiheit ꝛc. S. 42. Hennings, S. 205. — Vortheile der freien Ausfuhr für Mecklenburg und Hildesheim, s. Norrmann, S. 263. — Crome, Ueber Ackerbau, Getreidehandel, Kornsperre und Landmagazine, S. 8 (Hildesheim, 1808). — Neuerlich hat sich in Schweden und Belgien der Getreidebau so sehr gehoben, daß noch etwas zur Ausfuhr übrig bleibt.

§. 124.

Nicht alle Länder können einen Ueberschuß an Getreide erzeugen, wie denn schon die Ausfuhr des einen Landes ein anderes einführendes voraussetzt. Wo die Bevölkerung hoch, oder die Fruchtbarkeit des Bodens und Klimas gering ist, oder wo vollends beide Umstände zusammentreffen, da muß die Einfuhr zu Hülfe genommen werden, um das Volk zu versorgen. Unter diesen Umständen steht natürlich der Getreidepreis höher als in Ländern von den entgegengesetzten Verhältnissen, und man kann die Zehrer der Nothwendigkeit nicht überheben, bei

der Anſchaffung ihres Bedarfes die größeren Fracht- oder Anbaukoſten zu erſetzen, I, §. 178. In ſolchen Fällen hat man es ehedem für nothwendig erachtet, die Getreideausfuhr zu erſchweren, damit der Bedarf des eigenen Landes in demſelben erhalten werde. Allein auch hier ſprechen erhebliche Gründe für die Freigebung der Ausfuhr, denn 1) dieſelbe unterbleibt gewöhnlich von ſelbſt, weil in dem angenommenen Falle die Preiſe in der Regel nicht niedrig genug ſind und außerdem die Verſendungskoſten zu beſtreiten ſind, es müßte denn anderswo ein noch höherer Preis herrſchen. 2) Die Gewißheit, daß man in ſehr ergiebigen Jahren den Ueberfluß ungehindert im Auslande abſetzen könne, ſichert vor einer periodiſchen übermäßigen Wohlfeilheit und giebt eine ſtärkere Ermunterung zum Getreidebau. 3) Man trägt weniger Bedenken, Früchte von außen herbei zu holen, wenn man ſie erforderlichen Falles auch wieder frei hinaus ſenden kann.

§. 125.

Der Getreideverkehr hat zufolge der in der neueſten Zeit eingeführten Erleichterungen der Waarenverſendung eine ſolche Ausdehnung und Beſchleunigung erlangt, die das Ausgleichen des Ueberfluſſes und Bedürfniſſes ſelbſt zwiſchen verſchiedenen Erdtheilen bewirkt und manche Beſorgniſſe früherer Zeit beſeitigt. Je mehr die Verſendungsmittel (Land- und Waſſerſtraßen, Dampfſchifffahrt, Eiſenbahnen) vervollkommnet und vermehrt werden, deſto weniger iſt bei der Freiheit der Ausfuhr zu befürchten, weil man den Bedarf im Nothfalle leicht wieder aus andern Ländern ergänzen kann (*a*). Es iſt aber billig, daß die Landwirthe, die ſich die Wohlfeilheit des Getreides bisweilen gefallen laſſen müſſen, auch den Vortheil höherer Preiſe genießen, die meiſtens aus der geringeren Ergiebigkeit der Ernten herrühren. Wo insbeſondere mehrere mittlere und kleinere Staatsgebiete von ähnlichen landwirthſchaftlichen Verhältniſſen an einander gränzen, da gewährt die Freiheit des Getreidehandels jedem derſelben größere Sicherheit der Verſorgung, zumal da die Mißernten ſich ſelten ſehr weit erſtrecken und oft der Ueberfluß des einen Landes dem Mangel des andern zu Hülfe kommt. Man hat ſich deßhalb in neuerer

Zeit im Allgemeinen mehr und mehr von der Nützlichkeit einer Aufhebung der Ausfuhrbeschränkungen überzeugt. Sie ist da am einleuchtendsten, wo

1) das Land einen so ausgedehnten Getreidebau und eine solche Lage der Getreidegegenden hat, daß die Zehrer sich jederzeit leicht vor den Ausländern versorgen können, oder

2) wo die Einfuhr leicht ist, oder sogar

3) ein ausgebreiteter Handel mit Getreide getrieben wird, wobei immer ansehnliche Vorräthe in Bereitschaft liegen und schon des Zwischenhandels wegen eine große Einfuhr stattfindet.

(*a*) Ein merkwürdiges Beispiel giebt die sehr starke Getreideeinfuhr in Frankreich aus Ungarn im Herbst 1861.

§. 126.

Es giebt Fälle, bei denen eine stärkere Befürchtung gehegt worden ist, daß durch die Ausfuhr in theuren Jahren die Preise hoch gesteigert werden könnten und der hieraus entstehende Nachtheil von dem Gewinn der Verkäufer aus dem auswärtigen Absatze nicht aufgewogen würde. Dieß könnte nur unter eigenthümlichen örtlichen Verhältnissen eintreten (*a*), wenn etwa 1) ein anderes Land, in welchem noch höhere Preise bestehen, so gelegen ist, daß ihm aus den Getreidegegenden des Staates noch ferner Brotfrüchte zugeführt werden können, während der Vorrath schon kaum mehr für das inländische Bedürfniß ausreicht, und zugleich 2) das Fehlende nicht leicht und schnell durch Einfuhr wieder zu erlangen ist, wovon die Ursache bald in den Ausfuhrbeschränkungen der Nachbarländer, bald in den Schwierigkeiten und der Langsamkeit der Zufuhr aus größerer Entfernung liegen kann (*b*), besonders im nördlichen Europa, wo der Winter die Schifffahrt unterbricht und die mangelhaften Landstraßen noch weiter verschlechtert. Bei dem heutigen Zustande der Fortschaffungsmittel sind jedoch Nachtheile der ungehinderten Ausfuhr unter solchen Umständen nur in viel geringerem Grade möglich als zuvor.

(*a*) Eifrige Hervorhebung solcher Umstände bei Galiani, a. a. O.

(*b*) Das südwestliche Deutschland kann auf dem Main, Neckar, Rhein sehr leicht Getreide ausführen, die Zufuhr dagegen war bisher wegen der

Alpen, der langsamen Schifffahrt zu Berg und der Entfernung weit schwerer. 1817 kam das bestellte Getreide in den preußischen Rheinprovinzen, zum Theil auch in Würtemberg zu spät an; auch in Frankreich traf das für 54 Mill. Fr. gekaufte erst nach der Ernte 1818 ein, so daß es mit Schaden verkauft wurde. Die Dampfschifffahrt und die Eisenbahnen haben diese Schwierigkeit schon um Vieles vermindert, so daß Getreide nicht allein aus Ungarn, sondern auch von den unteren Donauländern leichter herbeikommt.

§. 127.

Da die Nachtheile der erwähnten Art nicht fortdauernd, sondern nur in einzelnen theueren Jahren zu befürchten sind, so wäre es am einfachsten, auch in Ländern, die zu einer solchen Besorgniß Anlaß geben, in der Regel die Ausfuhr frei zu lassen und dieselbe nur vorübergehend je nach Bedürfniß zu untersagen. So verfuhr man auch sonst gewöhnlich und der vielfache Wechsel in den Regierungsmaaßregeln der angränzenden Staaten führte das wirkliche oder vermeintliche Bedürfniß einer solchen außerordentlichen Einmischung nicht selten herbei. Weil jedoch plötzliche Erschwerungen des Getreideverkehrs die Unternehmungen der Kaufleute und Landwirthe durchkreuzen, Verluste verursachen, eine Abneigung gegen diesen Handel bewirken und hiedurch auch dem Landbau schaden (§. 139), so ist eine feste Gesetzgebung vorzuziehen. Durch diese Erwägungen ist die gesetzliche Bestimmung hervorgerufen worden, daß eine Beschränkung der Ausfuhrfreiheit anfangen solle, wenn der Getreidepreis eine gewisse Höhe erreicht hat. Dieser *Richtpreis* darf nicht von einem einzelnen Tage und Orte entnommen werden, weil es sonst möglich wäre, ihn durch Kunstgriffe zu leiten, er muß vielmehr der Durchschnitt mehrerer Wochen sein. Für den Fall, daß das Getreide einen solchen Richtpreis erreicht, wird entweder die Ausfuhr ganz verboten (*a*), oder ein mit dem Getreidepreise steigender Zoll angeordnet. Das letztere ist angemessener, weil der Handel dabei weniger gestört und den Landwirthen der Vortheil des auswärtigen Absatzes nicht entzogen wird, auch dürfte der Zoll nur so hoch gesetzt werden, daß nach den bisherigen Erfahrungen die inländischen Zehrer dem benachbarten Auslande gleichgestellt werden (*b*). Indeß hat auch dieser mildere Grad von Beschränkung Manches gegen sich; es entstehen Verluste bei den schon

abgeſchloſſenen Handelsgeſchäften und die Nachbarländer werden zu Erwiderungsmaaßregeln gereizt. Bei einem leichten Verkehre zwiſchen den verſchiedenen Landestheilen iſt daher die völlige Freigebung der Ausfuhr vorzuziehen.

(*a*) In Großbritanien wurde nach öfterem Schwanken zwiſchen Freigebung und Verbot der Ausfuhr ſchon im J. 1436 unter Heinrich VI. verordnet, daß der Weizen frei hinausgehen dürfe, wenn ſein Preis nicht mehr als $6^{2}/_{3}$ Schill. für den Quarter (12 Schill. $10^{3}/_{4}$ P. in heutigem Gelde) betrüge. Nach den franzöſiſchen Geſetzen vom 16. Juli 1819 und 4. Juli 1821 waren die 39 Gränzdepartements und Corſica in 4 Claſſen gebracht, in denen die Ausfuhr bei einem Preiſe von 26 — 24 — 22 — 20 Fr. für das Hektoliter Weizen unterſagt war. Vgl. I, §. 178 Note (*c*).

(*b*) Franz. Geſ. v. 15. April 1832, ſ. §. 131 (*b*) Nr. II. Der Ausfuhrzoll ſinkt bei einem Preiſe des Weizens unter 25 Fr. auf $^{1}/_{4}$ Fr. herab, bei 30 Fr. ſteigt er ſchon auf 12 Fr. Nach dem Geſetz vom Juni 1861 iſt die Ausfuhr ganz frei. — Im Kirchenſtaat iſt nach dem Geſ. vom 15. Mai 1858 bei einem Weizenpreis des Rubbio unter 12 Scudi der Ausfuhrzoll 1 Bajocco (0,^{01} Sc.), bei 12—13 Sc. 1 Scudo, bei 13—14 Sc. 2, von 14 Sc. an iſt die Ausfuhr verboten. — In Belgien hörte der Getreideausfuhrzoll 1857 auf. — Die Geſetzgebung des deutſchen Zollvereins läßt ſehr zweckmäßig die Ausfuhr ganz frei; nur Baiern erhob bis 1842 einen ſteigenden Zoll, welcher anfing, wenn der Scheffel Weizen 16 fl., Roggen 11 fl., Gerſte 9 fl., Haber 5 fl. galt. Bei dieſen Preiſen betrug er reſp. 9 — 6 — 6 — 3 Kr., ſein maximum war 6 fl. — 5 fl. 24 Kr. — 3 fl. 36 Kr. — 2 fl. 24 Kr. bei einem Preiſe des Scheffels der vier Fruchtgattungen von $35^{1}/_{2}$ fl. — $30^{1}/_{2}$ fl. — $20^{1}/_{2}$ fl. — 14 fl. und darüber. — Das Zollvereinsgebiet hatte im Durchſchnitt von 1832—57 jährlich eine Ausfuhr von 9·407 000 pr. Scheffel und eine Einfuhr von 3·358 000 Scheffel Getreide aller Art und in dieſen 25 Jahren war nur ein einziges (1847), in welchem die Einfuhr über die Ausfuhr ſtieg.

§. 128.

Auch von anderen Bodenerzeugniſſen wurden ſonſt in den meiſten Ländern Ausfuhrzölle erhoben, die jedoch nicht ſowohl die Befriedigung dringender Bedürfniſſe ſichern, als vielmehr nach den Vorſtellungen des Handelsſyſtems die Gewerke befördern ſollten, I, §. 36. Hieher gehören die Zölle von Wolle, Seide, Häuten, Flachs, Erzen und dergl. (*a*). Dieſe Maaßregel wäre nur unſchädlich, wo ein großer inländiſcher Markt ſchon von ſelbſt die Ausfuhr entbehrlich machte, oder wenn die auswärtigen Käufer den Zoll im höheren Preiſe der Waaren vergüteten. Dieß geſchieht nicht leicht, weil man gewöhnlich die Wahl hat, ein rohes Erzeugniß aus mehreren Ländern zu

beziehen. Daher werden durch einen ansehnlichen Ausfuhrzoll meistens die inländischen Preise herabgedrückt, bisweilen um den ganzen Betrag dieses Zolles, es wird die Grundrente nebst dem Gewerbsverdienst der Erzeuger geschmälert, die Hervorbringung der mit dem Zolle belegten Waare vermindert und der Eifer zu Verbesserungen geschwächt. Um die Gewerke zu befördern, sollte man nicht der Erdarbeit schaden. Der inländische Gewerksunternehmer steht auch schon gegen den fremden dadurch im Vortheil, daß er die Rohstoffe mit geringeren Frachtkosten einkaufen kann. Ausfuhrzölle, die so niedrig sind, daß sie keine nachtheilige Wirkung auf die Erzeugung roher Stoffe äußern können, sind im besten Falle als eine zwecklose Belastung dieser Gewerbsclasse anzusehen. In der neuesten Zeit hat man in Anerkennung dieser Grundsätze die meisten Ausfuhrzölle theils ganz aufgehoben, theils wenigstens sehr verringert; die noch beibehaltenen treffen größtentheils nur Nebenerzeugnisse, wie Häute, Haare und dergl., von denen sie jedoch besser ebenfalls beseitigt werden sollten (*b*).

(*a*) Das Verbot, die Seidengespinnste (Cocons) und die rohe Seide auszuführen, erfolgte in Piemont bei jenen 1651, bei dieser 1697. Die Folgen waren für die Seidenzucht in hohem Grade schädlich. Man nimmt an, daß ohne das Verbot die Cocons um $^1/_6$ höher verkauft würden, die Rohseide um $^1/_8$ höher. Jenes beträgt gegen 5 Mill. Lire (Franken) jährlich, die den Landwirthen entgehen, dieß weitere 4·600000 Lire, G. Giovanetti, Della libera estrazione della seta gregia dal Piemonte. 2. edit. Vigevano, 1834. Der heutige Ausfuhrzoll von Rohseide ist 1 Fr. von 200 Pfund. — Das preuß. Zollgesetz von 1818 belegte die Schaafwolle mit einem Ausfuhrzoll von 3 Thlr., der spätere Zoll des Vereins war 2 Thlr., von 1854 an ist er auf $^1/_3$ Thlr. herabgesetzt und für Heideschaafwolle an den Gränzen von Hannover und Oldenburg auf $2^1/_2$ Sgr. Ueber den Nachtheil des ersteren Zollsatzes Möglin'sche Ann. XV, 190. — v. Lengerke, Annalen, IV, 12. — In Frankreich war bis auf die letzten Jahre noch eine Anzahl von Ausfuhrverboten zu finden, z. B. Brennholz, Lohrinde, Eisenerz, Lumpen, Holzkohlen; der Zoll beträgt von 100 Kilogramm 300 Fr. für Rohseide, 200 Fr. gespulte Seide, — 50 Fr. Biber-, Haasen-, Dachshaare, — $37^1/_2$—15 Fr. Mastbäume (das Stück), — 30 Fr. Flockseide, Cocons, — 20 Fr. Horn, — 16 Fr. frische Häute, — 10 Fr. große Mühlsteine, — 3 Fr. Fohlen und junge Stiere, — $2^1/_4$ Fr. Blut, Dünger, Oelkuchen, — 1 Fr. frische Krappwurzeln, — $^1/_4$ Fr. sehr viele Dinge, als Wolle, Oele, Hopfen, Kleie, Eisen ꝛc. Nach Ges. v. 14. und 18. Juli 1860 ist die Ausfuhr von Lohrinde, Scheitholz, Holzkohlen erlaubt; Nutzholz (ausgenommen Nußbaumholz), Steinkohlen, Coaks gehen zollfrei hinaus. — Oesterreich (Tarif vom 8. Dec. 1853) hat mehrere, aber meistens sehr niedrige Ausfuhrzölle. Die beträchtlicheren sind vom Bruttocentner (im 20 fl. Fuß) 30 fl. Rohseide, — 15 fl. Cocons, — 10 fl. gespulte S., — 4 fl. Lumpen, —

3 fl. Kobalt- und Nickelerze, — 2½ fl. Felle und Häute, Seidenabfälle, — 1 fl. 30 Kr. Haare, Borſten, — 45 Kr. Knochen, Maulbeerblätter, roher Weinſtein. — In Belgien ſind verboten Lumpen, rohes Kochſalz, Seifenſiederaſche. — 50 Fr. von 100 Kilogr. geben Knochen, — 34 Fr. Roßhaare, — 6 Fr. Menſchen-, Rindshaare, Holzkohle, — 4,24 Fr. Werg, — 3,18 Fr. Borſten, — 3 Fr. Horn, — 2 Fr. Oelkuchen, Flintenſchäfte, — 1 Fr. Blut, Därme, — ½ Fr. Klauen, Ziegenhäute, Haaſenhaare, — 5 Cent. viele Gegenſtände. — In den Niederlanden 3 fl. von 200 Pfd. Krappwurzeln.

(*b*) Bei der Zollbelegung ausgeführter Abfälle und Ueberbleibſel, wie Knochen, Lumpen, alte Fiſchernetze ꝛc. leidet zwar kein Productionszweig, aber es kann der Eifer im Sammeln geſchwächt werden. — Ueber Knochen insbeſ. Preuß. Congreßbericht I, 283. Der Tarif des d. Zollvereins hat noch folgende Ausfuhrzölle: 3 Thlr. Lumpen, — 1⅔ Thlr. Häute, Pferdehaare, — ½ Thlr. Haſenbälge, Haſenhaare, vielerlei Abfälle, — ⅓ Thlr. Holzaſche, Holzkohle, Wolle, — ⅙ Thlr. Galläpfel, Korkholz, Eiſenerz, Galmei, Rinds- und Ziegenhaare, verſchiedene Stoffe zu chemiſchem Gebrauch, Baumwolle, — 1/12 Thlr. (8¾ kr.) Schwefel, Salpeter, Harze und verſchiedene andere Stoffe, Rinde und Lohe.

§. 129.

Die Einfuhr von Getreide iſt unentbehrlich, wo das Landeserzeugniß nicht für den Verbrauch genügt, aber auch da wo jener Umſtand nicht eintritt, hat die Freigebung der Einfuhr die nützliche Folge, daß jede Landesgegend ſich auf die wohlfeilſte Weiſe verſorgen kann und dem Getreidehandel die nöthige freie Bewegung geſichert wird. In vielen Fällen hat der inländiſche Landwirth, der ſchon wegen der geringeren Frachtkoſten im Vortheil ſteht, von der Getreideeinfuhr nichts zu beſorgen. Es giebt indeß auch Fälle, wo die inländiſchen Landwirthe bei dem unbeſchränkten Mitwerben des fremden Getreides etwas an ihrem Einkommen einbüßen. Sie verlangen daher durch einen Einfuhrzoll oder durch das Verbot der Einfuhr geſchützt zu werden. Es liegt in der Natur der Sache, daß dagegen die anderen Stände im wohlfeilen Einkauf der Nahrungsmittel nicht gehindert zu ſein begehren. Dieſer hat auch in der That eine ſehr gemeinnützige Seite, denn er verſchafft allen Einwohnern eine Erſparniß, verbeſſert vorzüglich die Lage der arbeitenden Claſſe (I, §. 192), und wenn in Folge deſſen bei der Vermehrung des Angebots von Arbeit der Lohn etwas herabſinkt, ſo können die Kunſtwaaren wohlfeiler verkauft werden, wodurch ihr Abſatz im Auslande ſich erweitert (I, §. 205) und eine größere Menge von Arbeitern Beſchäftigung erhält.

§. 130.

Bei jedem gegebenen Getreidepreiſe einer Gegend kann das ſchlechteſte oder entlegenſte Land nicht zum Getreidebau verwendet werden, das in einem gewiſſen Grade dankbarere deckt nur gerade die Anbaukoſten, auf noch günſtiger beſchaffenen und gelegenen bleibt eine Rente für den Eigenthümer übrig. Die Annahme, daß es einen Preis gebe, unter dem der Getreidebau nicht mehr lohnend ſei, gilt alſo nur von Ackerland einer gewiſſen Art und Lage. Der durchſchnittliche Preis, der in einem Lande eine Zeit lang beſtanden hat, wird bisweilen durch die Getreideeinfuhr erniedrigt, ſei es daß dieſelbe bisher durch Regierungsmaaßregeln, die nun aufgehört haben, erſchwert war, oder daß aus anderen Urſachen die Einfuhr aus einem anderen Lande anfängt, in dem der Preis niedriger iſt, z. B. wegen ſtarker Zunahme des Anbaus in demſelben, wegen verbeſſerter Fortſchaffungsmittel ꝛc. Die nächſte Wirkung iſt eine Verringerung des Gewerbsverdienſtes der Landwirthe, aus der bald eine Abnahme der Pachtzinſe, alſo der Grundrente ſowie der Preiſe des Landes folgen muß. Die unergiebigſten noch mit Getreide beſtellten Felder werden nicht mehr hiezu benutzt werden. Da dieſe jedoch nur einen kleineren Theil der ganzen Ackerfläche ausmachen (*a*), ſo iſt keine beträchtliche Verminderung des Getreideerzeugniſſes zu erwarten, wohl aber eine Schmälerung des Wohlſtandes der Grundeigenthümer, des von ihnen angewendeten Capitales und ihres Credites. Für die ſelbſtwirthſchaftenden Eigenthümer, alſo für den Bauernſtand, iſt der Nachtheil größer als für Pachter, die, wenn einmal die Pachtzinſe herabgegangen ſind, noch eben ſo gut beſtehen können als zuvor. Die Urſachen, warum das fremde Getreide um niedrigeren Preis geliefert wird, als der bisherige inländiſche, können hauptſächlich folgende ſein:

1) Geringe Bevölkerung, Fruchtbarkeit des Bodens und günſtiges Klima eines anderen ausführenden Landes, in welchem nur erſt die ergiebigſten Grundſtücke mit reichem Humusvorrath angebaut werden und die Bewirthſchaftung noch ſehr extenſiv iſt.

2) Mangelhafter landwirthſchaftlicher Betrieb zufolge der Unwiſſenheit oder Trägheit der Landwirthe, des Capitalmangels oder der Feſſeln, die in rechtlichen Verhältniſſen liegen.

3) Mangel an guten Straßen, was die Folge hat, daß die Gränzgegenden ſich vom Auslande wohlfeiler verſorgen als aus dem Innern (*b*).

4) Höhere Staats- und Gemeindelaſten, wodurch der Unterhalt der Arbeiter und andere zur Betreibung des Landbaues nöthige Gegenſtände vertheuert werden.

(*a*) In Braunſchweig beträgt das Land der unterſten (13.) Bodenclaſſe von 5 Sgr. Reinertrag 1 Proc., der 12. von 10 Sgr. $4^2/_3$ Proc., der 11. von $17^1/_2$ Sgr. 5,57 Proc., dagegen nehmen die 6—9. Claſſe von 40—100 Sgr. 47 Proc. der ganzen benutzten Fläche ein. Feſtſchrift für die XX. Verſammlung S. 74.

(*b*) Barcellona verſorgt ſich wohlfeiler mit americaniſchem Getreide, als durch Einkäufe in Lerida. Der 1819 begonnene Canal von Urgel, an der Segre, iſt beſtimmt, dieſem Uebelſtande agzuhelfen. Jaubert de Passa, Voyage en Espagne, I, 91—113.

§. 131.

Dem auf die wohlfeilere Erzeugung und den niedrigeren Preis des Getreides im Auslande (§. 130) geſtützten Verlangen nach einem Zollſchutze gegen die Getreideeinfuhr ſind nachſtehende Gründe entgegen zu ſetzen:

1) Die Stärke der in dem Einkommen der Grundeigenthümer und in dem Betriebe der Landwirthſchaft zu erwartenden Störung hängt von dem Unterſchiede des Preiſes ab, der vor und nach der Einfuhr ſtattfindet. Dieſen Unterſchied ſtellt man ſich, ehe er eintritt, oft größer vor, als er wirklich geſtaltet, denn

a) der niedrigere Preis im Auslande geht bisweilen in die Höhe, wenn eine beträchtliche Ausfuhr beginnt, weil die Ueberſchüſſe über den dortigen Landesbedarf von beſchränkter Größe ſind und zur Befriedigung eines ſtark vermehrten Begehres nicht hinreichen; auch die Schiffsfracht ſteigt bei anſehnlichen Sendungen;

b) der am Einfuhrplatze ſtattfindende Preis wird wegen der Frachtkoſten im Innern des Landes höher;

c) bei fortdauernder Wohlfeilheit wird auch der Lohn der inländiſchen Feldtaglöhner und der für die Landwirthſchaft arbeitenden Handwerker geringer.

2) Ein großer Theil des Getreideerzeugniſſes wird bei den Landwirthen ſelbſt verzehrt. Nur der Erlös aus dem zum Verkaufe gelangenden Theile hat auf den Gewerbsverdienſt und die Grundrente Einfluß (*a*).

3) Es giebt in der Landwirthſchaft mancherlei Mittel, die läſtigen Wirkungen des geſunkenen Getreidepreiſes ganz oder theilweiſe abzuwenden und es liegt in demſelben, wie die Erfahrung beweiſt, ein mächtiger Antrieb, ſolche Mittel in Ausführung zu bringen. Dahin gehören vorzüglich

a) Verbeſſerungen, die dahin zielen, die Erzeugungskoſten zu erniedrigen, indem ſie den Ertrag des Landes ſteigern oder die Ausgaben verringern, z. B. Grundverbeſſerungen, vortheilhaftere Anwendung der ſchon vorhandenen und Einführung neuer wohlfeilerer Düngemittel, vollkommenere Bearbeitung des Landes, Gebrauch arbeitſparender Maſchinen und dergl. (*b*).

b) Aenderung in der Benutzung des Bodens, namentlich ſtärkerer Anbau von Futtergewächſen zur Vergrößerung der aus dem Viehſtande fließenden Einnahmen (Milchwirthſchaft, Mäſtung), ferner von Handels- und Gartengewächſen.

4) Dieſer Eifer der Landwirthe kann mit Hülfe guter Regierungsmaaßregeln einen noch größeren Erfolg erlangen, indem die in §. 130 Nr. 2—4 angegebenen Urſachen eines höheren Preiſes der inländiſchen Mehlfrüchte entfernt werden.

5) Es iſt keine Verpflichtung der Staatsgewalt vorhanden, den Grundeigenthümern eine gewiſſe Rente fortdauernd durch eine geſetzliche Anordnung auf Koſten der Zehrer zu ſichern und eine koſtbarere Gewinnung von Getreide auf undankbarem Boden im Gange zu erhalten, beſonders da die Wohlfeilheit des allgemeinſten Nährmittels ſehr wohlthätig iſt und die freigegebene Einfuhr auch wieder eine Ausfuhr anderer Landeserzeugniſſe nach ſich zu ziehen pflegt.

(*a*) Mac Culloch (Handb. II, 94) rechnet ſo: Das brit. Reich verzehrt gegen 52 Mill. Quarter Getreide und erzeugt in guten Jahren auch ſoviel. Jeder Schilling, um den der Preis künſtlich erhöht wird, koſtet 2·600 000 Pfd. St. Mehrausgabe, oder wenigſtens die Hälfte, wenn nur das halbe Erzeugniß auf den Markt kommt. 7 Schilliug Preiserhöhung koſten alſo die Zehrer 9·100 000 Pfd. St., wovon etwa $^1/_3$ den Grundeignern als Vermehrung ihrer Rente zufließt (zu wenig!).

(*b*) Das Beiſpiel von Großbritanien ſeit 1849 (§. 131 a (*b*)) zeigt, daß gerade die Beſeitigung des Zollſchutzes einen ſtarken Antrieb zu Fortſchritten giebt. Das Drainiren z. B. hat ſeitdem überaus große Verbreitung gefunden, ebenſo der Gebrauch neuer Düngemittel wie Guano und doppeltphosphorſaurer Kalk und neuer oder verbeſſerter landwirthſchaftlicher Maſchinen. Viele Belege bei Caird, English agriculture, London, 1852.

§. 131 a.

Die Freiheit der Getreideeinfuhr iſt demnach im Allgemeinen der nützlichſte Zuſtand und bildet das Ziel, nach welchem die Regierung hinſtreben ſoll. Nur einſtweilen iſt unter gewiſſen Umſtänden eine Beſchränkung zu rathen,

1) wenn der Preisunterſchied ſo groß iſt, daß eine ſtarke Abnahme des inländiſchen Getreidebaus und des Wohlſtandes der Landwirthe zu beſorgen, und die Verſorgung des Volkes mit Nährſtoffen mehr als bisher von der Einfuhr bedingt, alſo weniger geſichert wäre. Dieß müßte ſich beſonders in theuren Jahren nachtheilig zeigen, weil dann der Einkauf vom Auslande einen vergrößerten Aufwand erfordern würde;

2) wenn die von dem Kunſtfleiß der Landwirthe, der Grundeigenthümer und der Staatsgewalt zur Verminderung der Erzeugungskoſten anzuwendenden Mittel nur langſam wirken können und deßhalb für die erſte Zeit eine Fürſorge gegen die Preiserniedrigung nöthig iſt. Es verdient aber ſelbſt in dieſem Falle erwogen zu werden, ob nicht der Schutz gegen die freie Einfuhr den Eifer lähmen und die gewünſchten Verbeſſerungen verhindern werde.

Dieſe Vorausſetzungen werden bei einer unbefangenen Prüfung der Umſtände mit Rückſicht auf die in §. 131 aufgeſtellten Sätze ſelten vorgefunden werden. Hat man ſich ausnahmsweiſe von ihrem Daſein überzeugt und für einige Zeit ein Schutzmittel für den inländiſchen Getreidebau als nöthig anerkannt, ſo entſteht die Wahl zwiſchen einem feſten Zolle und einem ſolchen, der ſich bei dem Steigen der Fruchtpreiſe vermindert. Die letztere Einrichtung iſt in mehreren Ländern darum vorgezogen worden, weil ſie in wohlfeilen Jahren den Landwirthen den gewünſchten Schutz verſpricht, dagegen in Mißjahren ganz von ſelbſt die Zehrer vor übermäßig hohen Preiſen ſichert, während ein feſter Zoll ſich in ſolchen Zeiten nicht wohl

aufrecht halten läßt. Für dieſen ſpricht aber, daß der Getreidehandel in einen gleichförmigen Gang kommt, während die veränderliche Stufenleiter des Zolles die Getreidehändler bei niedrigeren Preiſen bewegt, ihre Ankäufe im Auslande ſo lange aufzuſchieben, bis der Preis hoch geſtiegen und der Zoll niedrig geworden iſt. Daher darf man von dem feſten Zolle gleichmäßigere und zugleich durchſchnittlich niedrigere Preiſe erwarten. Sobald jedoch der ſchützende Zoll als entbehrlich erkannt iſt, ſollte die Aufhebung deſſelben nicht verzögert werden (*a*).

(*a*) Ueber die Korngeſetze einiger Staaten. I. Großbritanien. 1) In dieſem Lande iſt die Zweckmäßigkeit der Einfuhrbeſchränkungen am häufigſten verhandelt worden und es hat ein mehrmaliger Wechſel der Regierungsmaaßregeln ſtattgefunden. Die Grundeigenthümer haben fortwährend eifrig behauptet, daß das Getreide im Lande nicht ſo wohlfeil gewonnen werden könne, als in anderen Ländern von ſchwacher Bevölkerung und fruchtbarem Boden, und die Unentbehrlichkeit eines Einfuhrzolles bei mäßigen Preiſen wurde lange von der Regierung und dem Parlamente anerkannt. Zur Zeit der Pariſer Friedensſchlüſſe galt das Geſetz von 1804, nach welchem 3 Sätze des Einfuhrzolles, nämlich 24½, 2½ und ½ Schilling beſtanden, je nachdem der Quarter Weizen unter 63, oder zu 63—66 oder zu 66 und mehr Schilling verkauft wurde. Die ſtarke Einfuhr in der letzten Zeit erregte Beunruhigung und veranlaßte das Geſetz von 1815, nach welchem die Einfuhr erſt bei einem vierteljährigem Mittelpreiſe von 80 Schilling für Weizen und verhältnißmäßig für andere Mehlfrüchte erlaubt war. Rechnet man auch wegen des damaligen Curſes der Banknoten gegen Gold (I, §. 312) ¼ ab, ſo bleibt noch ein Preis von 60 Schill. = 6 fl. 54 kr. für den preuß. Scheffel oder 7 fl. 43 kr. für den Zollcentner, für Deutſchland ſchon ein hoher. In dem Mißjahre 1816 war am 1. Auguſt der Preis noch nicht hoch genug, die Einfuhr konnte alſo erſt am 15. November erlaubt werden und weil die Sendungen nicht vor dem Frühjahr eintrafen, ſo ging unterdeſſen der Preis bis auf 5 Pfd. 4 Schill. (104 Sch.) in die Höhe. — 2) Das Geſetz v. 1822 (3. J. Ge. IV. c. 60) geſtattete die Einfuhr bei einem Weizenpreiſe von 70 Schill., der Zoll war bei einem Preiſe von 70 bis an 80 Schill. 12 Schill., im erſten Vierteljahr der Einfuhr 17 Schill., bei 80 bis an 85 Schill. 5 Schill. (anfangs 10), von 85 Schill. an nur 1 Schill. Die Einfuhr wurde demnach 1824 für Haber, 1825 für Erbſen und Gerſte freigegeben. Im Winter 1825/26 erhielten die Miniſter Erlaubniß, von dem zollfrei gelagerten ausländiſchen Weizen 560 000 Quarter in die Conſumtion gelangen zu laſſen, welches jedoch nur mit 300 000 Qu. wirklich geſchah. Da aber im Herbſt 1826 Beſorgniſſe gehegt wurden, ſo geſtattete man die Einfuhr von Haber und Gerſte gegen Zuſicherung geringer Zölle. Es lagen bereits große Vorräthe in Erwartung der Einfuhrerlaubniß in den Häfen. — 3) Das Geſetz v. 1828 (9 Ge. IV, c. 60) von Lord Glenelg (Ch. Grant) entworfen, hob das Einfuhrverbot ganz auf und ordnete nur ſteigende Zölle an. Der Zoll betrug von dem neuen (Imperial-) Quarter Weizen 1 Pfd. 8 P. bei einem Preiſe von 66 bis an 67 Schill. Für jeden Schilling, um den der Preis weiter ſank, nahm der Zoll um 1 Schill. zu, aber bei einem höheren Preiſe

verminderte er sich stärker. Er war z. B. bei 70 Schill. 10 Sch. 8 P., bei 72 Sch. 2 Sch. 8 P., bei 73 Sch. 1 Sch. Der Zoll bei einem Preise von 66 Schill. ließ dem auswärtigen Verkäufer noch 45 Schill. 4 P. übrig. 1 Schilling vom Imp. Quarter ist so viel als 6,^{6} kr. vom pr. Scheffel = 7,^{3} kr. vom Zollcentner. Daß die englische Landwirthschaft ohne jenen beträchtlichen Zollschutz nicht bestehen könnte, war eine unrichtige Annahme. Nach den Angaben des zur Erkundigung nach dem Festlande gesendeten Will. Jacob (s. §. 121) kam der polnische Weizen in London im Durchschnitt auf 48 Schill. (160 Thlr. die Last), nach neueren Consulatsberichten (1841) war der Preis in Danzig 40, die Fracht 4 Schill. In Odessa war der Preis des Qu. mindestens 24 Schill., die Kosten bis London 16 Schill. (nach den erwähnten Berichten resp. 26½ und 10 Schill.) und der dortige Weizen ist 7—8 Schill. schlechter als der englische; in Newyork und Philadelphia war der Mittelpreis 1821—1831 39 Schill., Fracht 10 Schill. Man nahm überhaupt an, daß fremder Weizen in größerer Menge nicht unter 48 Schill. in London zu haben sei, weshalb der Einfuhrzoll ohne Bedenken weit niedriger gestellt werden könnte. Jacob glaubte, eine Abgabe von 10—12 Schill. werde den Landwirthen der Ostseeländer so wenig Gewinn übrig lassen, daß daraus keine Ermunterung zur Ausdehnung des Getreidebaues entstehen könne. Die eingeführten Massen waren auch keineswegs so groß, als man wähnte. Vom 15. Juli 1828 bis 5. Juni 1841 wurden 13·475 652 Quarter Weizen zum inländischen Verbrauche verzollt, also jährlich gegen 1 Mill. Quarter, dabei in den 4 Jahren 1833—1836 i. D. nur 51 918 Qu., während man die Verzehrung zu 1 Quarter auf den Kopf anschlug. Jacob, Considerations, S. 18. Jacob fand die Vorräthe aller Orten unerwartet gering. Nach seiner Schätzung lagerten von Bremen bis St. Petersburg nur 741 000 Qu. Weizen, wovon ¼ für die Engländer nicht gut genug war und die übrigen ¾ die Einwohner von England nur 10 Tage ernähren konnten. Hieraus leitete aber Jacob gerade die Unentbehrlichkeit eines Zolles ab, weil, wenn die britische Landwirthschaft nicht die gehörige Ermunterung und Ausdehnung erhielte, in minder reichen Jahren das Fehlende nur schwer und kostbar durch Einfuhr beigeschafft werden würde; Zweiter Bericht, S. 83. (Seitdem hat die Ausfuhr aus den nordamericanischen Freistaaten überaus viel zugenommen.) — Man tadelte an diesem Gesetze, daß das starke Springen im Zollsatze den regelmäßigen Gang des Getreidehandels hindere. Der Kaufmann gewinnt, wenn er seine Vorräthe in den öffentlichen Niederlagen läßt, bis der Preis höher steigt, nicht blos durch diesen selbst, sondern zugleich durch die Abnahme des Zolles. So stieg z. B. Sept. 1838 der Preis bis auf 73 Schill., und es wurden sodann 1½ Mill. Qu. um einen Zoll von 1 und 2⅔ Schill. in den Verkehr gebracht. Die Folgen waren ferner a) eine geringe Staatseinnahme aus dem Zolle, indem z. B. 1828—1840 3·907 901 Qu. bei dem minimum von 1 Schill., 2·788 277 Qu. bei 2 Schill. 8 P., 1·994 102 Qu. bei 6 Schill. 8 P. versteuert wurden, zusammen 76 Proc. der Einfuhr; b) die Unmöglichkeit, so plötzlich, stoßweise erfolgende Einkäufe mit Waaren durch Wechsel zu bezahlen, weshalb starke Baarsendungen nöthig wurden, die der englischen Bank einen Theil ihres Vorrathes entzogen. — 4) In dem Gesetz v. 29. April 1842 (5. Vict. c. 11), von Peel beantragt, ward die Stufenfolge der Zollsätze (sliding scale) beibehalten, aber gemildert. Fremder Weizen zahlte vom Qu. bei einem Preise unter 51 Schill. 1 Pfd. St., bei 51—52 Schill. 19 Schill. u. s. f. immer 1 Schill. weniger, bis bei dem Preise von 73 Schill. und darüber der Zoll auf 1 Schill. sinkt. Für jeden von 290 englischen Marktorten wurden wöchentliche Preislisten mit Rücksicht

auf die verkauften Quantitäten aufgestellt und daraus die sechswöchigen Durchschnitte für das ganze Land gebildet, die man alle Wochen bekannt machte und die den Zoll regelten. Alle diese Gesetze wirkten auf den Landbau der Nord- und Ostseeländer nachtheilig und nöthigten die Bewohner, vom Weizenbau nach und nach abzugehen. Indeß litt auch die britische Ausfuhr hierunter, wie denn namentlich nach den Berichten Danziger Kaufleute der Verbrauch britischer Waaren in Preußen und Polen um das Jahr 1824 nicht mehr halb so groß war, als vor der Stockung des Kornhandels. Für Deutschland hatte die sliding scale den Vortheil, daß, sobald die Einfuhr mit einem niedrigen Zolle gestattet wurde, der Nähe wegen grade von dort große Sendungen nach England gemacht wurden. Peel hatte 56 Schill. als einen für den britischen Landwirth genügenden Preis angenommen. Sein Gesetz befriedigte aber die zahlreichen Vertreter des Fabrikwesens und Handels nicht, die das Verlangen nach freier Getreideeinfuhr immer nachdrücklicher geltend machten. Hiezu trug vorzüglich ein 1838 entstandener Verein (anti-cornlaw-league) bei, in welchem Richard Cobden die kraftvollste Wirksamkeit zur Leitung der öffentlichen Meinung entwickelte. Dieß gelang mehr und mehr und endlich trat selbst Rob. Peel auf diese Seite. 5) Das von ihm vorgeschlagene Gesetz v. 26. Juni 1846 (9. 10. Vict. c. 22) bestimmt: a) einen Zwischenzustand mit niedrigen Stufensätzen, wobei der Zoll höchstens 10 Schill. betragen durfte, b) vom 1. Febr. 1849 an eine feste Abgabe von 1 Schill. für den Quarter Weizen, was so wenig ist, daß es wie eine völlige Zollfreiheit angesehen werden darf. Die Mißernte von 1846 machte es nöthig, die Einfuhr sogleich freizugeben und erst vom 1. März 1848 bis zum 1. Februar 1849 wurde noch ein höherer Zoll als 1 Schill. erhoben. Manche Stimmen waren für einen niedrigen festen Zoll, der bei einem gewissen höheren Preise hinwegfallen müßte. Die Folgen der freien Einfuhr waren aber im Ganzen günstig. Die Lage der Lohnarbeiter verbesserte sich. Müssen auch die Feldarbeiter sich einen geringeren Lohn gefallen lassen, so leben sie doch mit demselben besser als zuvor, die Zahl der Armen nahm ab, die Gewerke sind blühend. Zwar blieb die plötzliche Aufhebung des Zollschutzes nicht ganz ohne nachtheilige Wirkungen, denn manche Landwirthe, die keine Verbesserung des Betriebes zu Hülfe nehmen (§. 130 (*b*)) oder keine anderen Gegenstände des Anbaus wählen konnten, geriethen bei den niedrigeren Fruchtpreisen in Verluste und Verlegenheit, von der sie nur eine Ermäßigung der Pachtzinse befreien konnte, allein im Ganzen verwirklichten sich die Befürchtungen für die britische Landwirthschaft nicht, auch die Grundrente hob sich theilweise bald wieder. Die Einfuhr von Weizen und Weizenmehl (dieß auf Körner umgerechnet, der Qu. W. zu 392 Pfd. Mehl, also der Centner Mehl von 112 Pfd. zu $^2/_7$ Qu.) war im D. 1840—48 jährl. 4·703 650 Qu., im D. 1849—57 8·880 449 Qu., der Mittelpreis in beiden Perioden 57 Schill. 3 P. und 54 Schill. 5 P., die Preiserniedrigung betrug also nur 5 Proc., und obgleich sich die Einfuhr fast verdoppelte, so nahm der Anbau des Landes, der Viehstand, der Getreide- und Fleischverbrauch stark zu. Der Steueranschlag der Grundrente war 1848 46,^{7} Mill., 1857 47,^{1} Mill. Pfd. St. Unter den vielen englischen Schriften ist der Aufsatz von Porter in Edinb. Rev. Nr. 191 S. 140 vorzüglich zu beachten. Ueber den Verein von Manchester s. M. Bastiat, Cobden & la ligue. Paris, 1845.

II. Frankreich. Im Jahre 1814 fing man an, die Gränzdepartements in mehrere Classen zu theilen und für jede einen Preis festzusetzen, bei welchem die Ausfuhr untersagt sein sollte. 1819 wurde zugleich eine Stufenleiter für die Einfuhrzölle aufgestellt. Im Gesetz

vom 4. Juli 1821 wurde der auswärtige Verkehr noch mehr erſchwert. Die Ausfuhr war verboten, wenn das Hektol. Weizen in den 4 Gränzbezirken über 25 — 23 — 21 — 19 Fr. ſtand, die Einfuhr, wenn der Preis unter 24 — 22 — 20 — 18 Fr. war. Der Beweggrund hiezu lag in der ſtarken Einfuhr aus Odeſſa. Seit dem Geſ. v. 25. April 1832 beſteht kein Einfuhrverbot mehr. Es wurden vier Claſſen von Gränzdepartements feſtgeſetzt, nämlich I, die Dep. am Mittelmeere II, die ſüdweſtlichen und die Gränze gegen Sardinien und die Schweiz, III, Elſaß, Normandie, Picardie und die Weſtküſte an der Loire und Charente, IV, die Gränzen gegen Baiern, Preußen, Belgien, ferner die nordweſtlichen Dep. an der Nordſee. In I war der Richtpreis für einen gewiſſen Zollſatz immer am höchſten, in jeder folgenden Claſſe iſt er je um 2 Fr. niedriger, z. B. I 26 Fr., II 24 Fr., III 22 Fr., IV 20 Fr., weshalb hier nur der Preis von Claſſe I angegeben zu werden braucht.

Preis in Cl. I.	Einfuhrzoll		Ausfuhrzoll
	zu Land und in franzöſ. Schiffen.	in fremden Schiffen	
über 28 Fr.	0,25 Fr.	0,25 Fr.	*)
= 27—28 =	0,25 =	1,50 =	6 Fr.
= 26—27 =	0,25 =	1,50 =	4 =
= 25—26 =	1,25 =	2,50 =	2 =
= 24—25 =	2,25 =	3,50 =	0,25 =
= 23—24 =	3,25 =	4,50 =	= =
= 22—23 =	4,25 =	6 =	= =
= 21—22 =	6,25 =	7,50 =	= =

Der höchſte Zoll war 21 Fr. 25 C., der in der erſten Claſſe bei 12 Fr. Preis eintrat. Der Zollſatz für andere Getreidearten richtete ſich gleichfalls nach dem Weizenpreiſe, wobei der Roggen 60, Gerſte 50, Haber 35 Proc. des Zolles von Weizen zu geben hatten. Man bemerkte bei der Berathung des Geſetzes, es könne Weizen aus Odeſſa mit der Fracht nicht unter 14½ Fr. nach Frankreich kommen, die dort zu verſchiffende Menge ſei nicht über 1·800 000 Hekt. und bei freier Einfuhr in Marſeille ſteige ſogleich der Preis in Odeſſa. Auch hat vor 1820 die Einfuhr keine nachtheiligen Folgen gehabt. Thiers (Discours, 1851, gegen St. Beuve) glaubte das Hektol. könne aus Odeſſa für 13 Fr. geliefert werden und unter 20 Fr. könne man es in Frankreich nicht bauen. Dieß beträgt 5 fl. 11 kr. für den pr. Scheffel = 6 fl. 10 kr. für den Zollcentner. Mich. Chevalier hatte ſchon früher die Furcht vor dem Mitwerben der Oſtſee- und Mittelmeer-Länder, ſowie von Nordamerica beſtritten, Des forces alimentaires des états etc. P. 1847. Die franzöſiſche Landwirthſchaft iſt noch großer Verbeſſerungen fähig, die zum Theil durch die Halbpacht verhindert werden. Klima und Boden ſind günſtig, es müßte ein größeres Erzeugniß erzielt und an den Koſten erſpart werden können! Der Jahresbedarf (mit Einſchluß der Fütterung, Verarbeitung und Saat) wurde 1845 amtlich auf 120 Mill. Hektol. Weizen, Mengkorn und Roggen ermittelt, das Erzeugniß nach der amtlichen Statiſtik auf 109⅓ Mill., wozu aber noch 85 Mill. Hektol. Gerſte, Haber, Mais, Buchweizen und trockene Hülſenfrüchte kommen, ſo daß alſo in gewöhnlichen Jahren noch Ueberſchuß da iſt. Moreau de Jonnès (Journ. des Econ. XXIV, 245) giebt

*) Der Ausfuhrzoll bei einem Preiſe über 28 Fr. iſt 2 Fr. mehr für jeden Fr. Preiserhöhung. Zur Vergleichung dient, daß 1 Fr. vom Hektoliter ſoviel beträgt, als 4,4 Sgr. vom pr. Scheffel oder 18½ Kr. vom Zollcentner Weizen.

an, daß 1788 der mittlere Rohertrag eines Hektaren 8 Hektoliter gewesen sei, jetzt 13—14; die a. Statist. von 1841 giebt 12,45, in Nordfrankreich 13, in der Südhälfte 10,5 H. Man nimmt an, daß eine gewöhnliche Ernte den Nahrungsbedarf für 1 Jahr und 15 Tage, eine gute Ernte für 27 Tage, eine ganz reiche 56—60 Tage über 1 Jahr giebt. Im Durchschnitt 1815—1835 soll der Getreideertrag 174·736000 Hektol., der Verbrauch 169·670000 Hektol. gewesen sein. Schnitzler, De la création de la rich. I, 36. — Zufolge des Handelsvertrages mit Großbritanien wurde durch das Ges. v. 30. Mai 1861 die veränderliche Scala abgeschafft und ein fester Zoll verordnet, welcher von 100 Kil. Weizen beträgt 1) bei der Einfuhr in französ. Schiffen von Ländern außer Europa und von den europäischen Erzeugungsländern ½ Fr., anderswoher oder in fremden Schiffen 1½ Fr., 2) zu Land aus europäischen Erzeugungsländern ½ Fr., anderswoher 1½ Fr. Anderes Getreide ist frei in den Fällen, wo der Weizen ½ Fr. giebt, sonst zahlt es 1 Fr.

III. In den Niederlanden führten die 1822 und 1823 angestellten Berathungen zu einem Einfuhrzoll, welcher vom 1. Jan. 1825 an auf 24 fl. von der Last Weizen erhöht wurde. Nach der Trennung von Belgien gab Nordniederland die Einfuhr frei, während Belgien sie beschränkte. 1835 wurde auch im ersten Lande ein Zoll wiederhergestellt, ungeachtet der Protestation der 52 großen Amsterdamer Handelshäuser. Das Land kann die Einfuhr nicht entbehren, die gegen ⅙ des Verbrauches deckt, und der große Zwischenhandel mit Getreide sichert die eigene Versorgung; aber man glaubte der Landwirthschaft den Vortheil höherer Preise verschaffen zu müssen. Der Zoll war vom Hektol. (Mudde) Weizen bei einem Preise über 9 fl. ¼ fl., bei 8—9 fl. ½ fl., bei 5 fl. und weniger 3 fl. Im Jahre 1847 kam ein neues Gesetz zu Stande, welches auf die Last von 30 Mudden (54,57 pr. Sch.) Weizen einen festen Einfuhrzoll von 8 fl., auf Roggen und Mais 6 fl. ꝛc. setzt.

IV. Belgien, Gesetz v. 31. Juli 1834: Weizen frei bei dem Preise von 20 Fr. für das Hektol., aber bei 15—20 Fr. ein Zoll von 37½ Fr. für 1000 Kilogr. (20 Centn.), ein zu starker Sprung! Das Gesetz v. 22. Jan. 1850 führte einen niedrigen festen Zoll ein, der von 100 Kilogr. Weizen, Spelzkern, Hülsenfrüchten 1 Fr., von Roggen, Mais, Buchweizen, Pferdebohnen, Wicken 70 Cent., von Gerste, Spelz, Haber 60 Cent. betrug ꝛc. Das Ges. vom Januar 1857 verordnet einen festen Zoll von ½ Fr. für 100 Kilogr. Das Land bedarf noch der Einfuhr. Von 1841—50 sind i. D. 44·929566 Kil. Weizen, 16·214346 Kil. Roggen, 34·890440 Kil. Gerste und Haber, 1·814794 Kil. Mehl mehr ein- als ausgeführt worden und nur beim Buchweizen war eine Mehrausfuhr von 2·233553 Kil. Eine Durchschnittsernte dieser Früchte ist gegen 20 Mill. Hektol. oder g. 1284 Mill. Kilogr., der Verbrauch also ungefähr 1380 Mill. oder 318 Kilogr. auf den Kopf, so daß die Einfuhr 1/14 — 1/15 des Bedarfes liefert.

V. Deutscher Zollverein. Fester Einfuhrzoll vom preußischen Scheffel aller Mehlfrüchte 5 Sgr. = 17½ kr., an der sächs.-böhm. Gränze der Dresdner Scheffel Weizen nur 2 Sgr., Roggen ꝛc. 1 Sgr.; in Baiern an der Gränze von Berchtesgaden der baier. Scheffel 24 kr. Der bei höheren Preisen abnehmende Einfuhrzoll, den Baiern nach dem Ges. v. 28. Dec. 1826 hatte und auch noch im Zollverein behielt, hat aufgehört, wie er denn auch bei dem Getreidereichthum Baierns als überflüssig erscheinen mußte (1 fl. für den bair. Scheffel entspricht 15 kr. für den preuß. Scheffel).

VI. Oesterreich, Tarif v. 1853: Der Centner Weizen und Kern 20 kr., Mais, Roggen u. Hülsenfr. 15 kr., Gerste u. Haber 10 kr. (20 fl. F.)

§. 132.

Außer dem Getreidebau hat man auch die Gewinnung anderer, insbesondere sehr werthvoller Bodenerzeugnisse durch Einfuhrzölle zu begünstigen gesucht (*a*). Ein solcher Zoll ist aber, wenn bei vollkommnerem Betriebe die Stoffe im Lande eben so wohlfeil, als im Auslande gewonnen werden können, nicht blos überflüssig, sondern schwächt zugleich den Eifer zu solchen Verbesserungen und zwingt die Zehrer, ihren Bedarf theuerer zu kaufen, als es nöthig ist. Ist für die Volkswirthschaft die inländische Erzeugung eines Stoffes nicht so wichtig, als die wohlfeilste Erwerbung desselben zum Behufe weiterer Verarbeitung und zur Befriedigung eines Bedürfnisses, und können die Güterquellen des Landes ebenso leicht auf andere Gewerbe verwendet werden, so ist es für kein Uebel anzusehen, daß bei der Freigebung der Einfuhr ein einzelner Zweig der Erdarbeit einige Verminderung erleidet. Es mag indeß rathsam sein, einen schon bestehenden Zoll nur allmälig wegzuräumen, indem man ihn stufenweise erniedrigt. Demzufolge bleiben nur wenige Fälle übrig, in denen die Einführung oder Beibehaltung des Zolles gebilligt werden kann, obschon die Möglichkeit solcher Fälle im Allgemeinen nicht ganz in Abrede zu stellen ist. Manche Einfuhrzölle von Rohstoffen, die das Land ebenfalls erzeugt, sind aus der Annahme hervorgegangen, daß die verzehrten fremden Waaren kostbarer seien und folglich ihr Verbrauch als Luxus eine Besteuerung zulasse, so daß sich eine Finanzrücksicht einmischt (*b*).

(*a*) In England zahlte sonst die fremde Schaafwolle 6 P. vom Pfd., 1824 ward der Zoll auf 1 P. (5 fl. 33 kr. vom Zollcentner) herabgesetzt, 1845 ist er ganz beseitigt worden. Der Zoll von lebenden Thieren, frischem und gesalzenem Fleisch, Häute, Seide ꝛc. hörte nach dem Ges. v. 26. Jun. 1846 (9. 10. Vict. c. 23) auf. Nach dem Zollges. v. 28. Aug. 1860 bestehen nur noch Zölle von den verschiedenen Sorten des Nutzholzes, wobei die frühere niedrigere Belegung des Holzes aus britischen Besitzungen (vorzüglich Canada zu Gefallen) aufgehört hat. Die Abgaben von Hopfen (seit 1862 15 Sch. der Centner) und Tabaksblättern (das Pfund 3 Sch. mit 5 Proc. Zuschlag) sind als Steuerzölle zu betrachten. Seitdem ist im Durchschn. 1847—51 die Einfuhr von Ochsen 28 176 Stück, von Schaafen 144 851 Stück gewesen. Von gesalzenem Rindfleisch gingen 1844 und 1845 im Durchschnitt nur 4333 Ctr. zum inneren Verbrauche ein, 1847—51 aber 132 137 Ctr., von Speck 1845 2535 Ctr., 1847—51 261 363 Ctr.

Frankreich. Erſt 1820 wurde ein Einfuhrzoll von 33 Proc. des Preiſes auf Schaafwolle gelegt, den man 1834 auf 20 Proc. ermäßigte. Bei der Einfuhr in fremden Schiffen oder zu Lande, und wenn die Wolle nicht in den Gränzländern erzeugt iſt, kamen noch 3 Fr. auf 100 Kil. hinzu. Jene Abgabe von 33 Proc. war den Schaafzüchtern noch nicht einmal genug. Die Preiserniedrigung der Wolle, auf welche ſich das Begehren eines Einfuhrverbotes ſtützte (z. B. Petition des Grafen Polignac, Dep.-K. Mai 1828), wird zum Theile dem Mangel an Geſchicklichkeit der Franzoſen in der Wollveredelung beigemeſſen. Die Preiſe der Wolle in Frankreich ſtiegen und ſanken ganz unabhängig von den Veränderungen des Zolles (Muret de Bort in Enquête commerciale de 1834, III, 594); auch hat die Zollerhöhung nicht die gewünſchte Abnahme der Einfuhr bewirkt. — Gegen einen in Procenten des Preiſes beſtehenden Zoll hat man mit Recht erinnert, daß es dem bei dem Getreide befolgten Grundſatze gerade entgegen ſei, die Abgabe bei niedrigen Preiſen zu erniedrigen. Der hohe Zoll hat der franzöſ. Tuchfabrication ſehr geſchadet, ohne der Landwirthſchaft zu nützen. Bericht des damaligen Handelsminiſters Duchatel, Monit. 1834. Nr. 192. — Dictionn. du commerce, II, 1225 (1841). — Nach Geſ. v. 5. Mai 1860 iſt die Einfuhr von Wolle aus den Erzeugungsländern in franzöſiſchen Schiffen und zu Lande frei, von anderen Ländern oder in fremden Schiffen werden 3 Fr. von 100 Kil. erhoben. Der bisherige franzöſ. Zolltarif erhielt noch eine Menge von Schutzzöllen, die bei geſchickterer Betreibung der Landwirthſchaft entbehrlich ſein würden. Der hohe Viehzoll (50 Fr. von einem Ochſen, 25 Fr. einer Kuh oder einem Pferde ꝛc.) hat der Viehzucht der Schweiz und des ſüdlichen Deutſchlands geſchadet. Durch die V. v. 14. Septbr. 1853 iſt der Zoll proviſoriſch von einem Ochſen auf 3 Fr., von einer Kuh auf 1 Fr. ꝛc. herabgeſetzt worden. Auf franzöſ. Schiffen gab Hopfen (100 Kil.) 60 Fr., trockene Krappwurzel 10 Fr., gebrechter Hanf 8 Fr., Flachs 5 Fr., Mohn- und Rapsſamen zu Land 7,50 Fr., Seſam 7—14 Fr., Salzbutter 5, friſche 3 Fr., friſche Häute 3,50 Fr. ꝛc. Zu allen Zollſätzen kommt noch ein Zuſchlag von 10 Proc. Britiſcher gehechelter Flachs und Hanf giebt nach dem Vertrage v. 18. Juli 1860 nur 3 Cent.

Zollverein. Der Centner Wein 14 fl., Butter, Käſe 6 fl. 25 kr., Hopfen 4 fl. 22½ kr., Flachs, Hanf 17½ kr., Tabaksblätter bisher 5½ rl. (9 fl. 37½ kr.), von 1854 an 4 rl. = 7 fl. — Der pr. Scheffel Kleeſaamen 17½ kr., Oelſaamen 4¼ kr., 1 Ochſe 8 fl. 45 kr., 1 Kuh 5 fl. 15 kr., 1 Pferd 2 fl. 20 kr., 1 fettes Schwein 1 fl. 45 kr., 1 mageres 1 fl. 10 kr., 1 Hammel 52½ kr., ein anderes Schaaf 17½ kr.

Oeſterreich. Tarif von 1853. Ein Ochſe 4 fl., 1 Pferd, 1 Kuh 2 fl., der Centner Käſe 5 fl., Butter 2 fl. 30 kr., Wachs 4 fl., Hopfen 2 fl. 30 kr., Flachs, Hanf, Oelſaamen 3 kr., Wolle frei.

Belgien. 100 Kil. trockene Pflaumen 9½—13½ Fr., Oelſaamen 5 Fr., Pferdehaare 2½—6 Fr., Borſten 4,20 Fr., Honig 9,50—11,50, Speck 5, Butter 6,40, Hanf roh 2, gehechelt 6,40 Fr., Flachs roh 50 Ct., geh. 10,60 Fr., Tabaksblätter 12,50 und mehr, Hopfen 1,30, 1 Pferd 15 Fr.

(b) Dieß gilt von dem Einfuhrzoll von Wein. Iſt jedoch die Abgabe von fremdem Wein höher als die Steuer von inländiſchem, ſo wirkt der Unterſchied zugleich als Schutzzoll ermunternd auf den Rebbau. Es kommt hiebei in Erwägung, daß viele an Abhängen liegende Rebgärten keine andere einträgliche Benutzung zulaſſen und daß, wenn im Lande guter Wein erzeugt wird, einige Vertheuerung des fremden unſchädlich iſt. Der Rebbau in Preußen iſt durch den ſtarken Einfuhrzoll ſehr emporgekommen. Der Verbrauch von Rhein- und Moſelwein war in den öſtlichen Provinzen zwiſchen 1810 und 1824 von 116058 auf

761544 Quart geſtiegen. Krug, Staatsw. Anz. I, 1. S. 106. Durch die Zollvereinigung mit anderen rebbauenden Staaten änderte ſich dieſes wieder. Es iſt überhaupt eine der nachtheiligen Folgen eines ſtarken Zollſchutzes, daß ſeine ſpätere durch die Umſtände gebotene Aufhebung für die geſchützten Gewerbe doppelt verderblich wird. Der erwähnte Zoll, der vom franzöſ. Liter 19,^{6} fr. ausmacht, iſt ſehr hoch und könnte beträchtlich herabgeſetzt werden, ohne (wegen der größeren Fracht der franzöſiſchen und öſterreichiſchen Weine) den Preis der geringeren Weine noch weiter zu erniedrigen, da ſie ſchon von dem Erzeugniß der beſſeren deutſchen Rebgärten leiden. — Hieher gehört ferner der noch immer hohe Tabakszoll, der von dem Preiſe geringerer deutſcher Blätter wohl 60—70 Proc. beträgt (*a*). Dieſe Abgabe, ein Gegenſtand lebhafter Beſchwerden von Seite des amerikaniſchen Staatenbundes, hat auf den deutſchen Tabaksbau günſtig gewirkt. Vorzügliche Blätter, beſonders die zu Cigarrendecken brauchbaren, ſowie die daraus verfertigten Cigarren wurden in beträchtlicher Menge ausgeführt. Seit der Handelskriſe von 1847 iſt jedoch der Preis der inländiſchen Blätter ſo niedrig, daß der Anbau ſich ſtark vermindert hat und eine Zollherabſetzung keine Beſorgniſſe mehr erregen wird.

2. Innerer Verkehr mit Bodenerzeugniſſen.

§. 133.

Da jede Ernte wenigſtens den Getreidebedarf für ein ganzes Jahr liefern ſoll, ſo muß von ihr in jedem Zeitpuncte ſo viel vorräthig gehalten werden, als in dem noch übrigen Theil des Jahres zur Verzehrung erforderlich iſt, außer wenn man ſich auf leichte Zufuhr von außen verlaſſen kann. Die Zehrer haben größtentheils weder Mittel zur Anſchaffung, noch Raum zur Aufbewahrung des Jahresbedarfes. Auch viele Landwirthe, beſonders die kleineren, ſind genöthigt, ihr Ernteerzeugniß bald zu verkaufen. Es iſt daher nützlich, wenn eine Claſſe von Gewerbsleuten, (Kornhändler, Bäcker, Müller) zwiſchen die Erzeuger und Zehrer in die Mitte tritt, Vorräthe anſchafft und dieſelben zur Zeit des Bedürfniſſes dem Verbrauch überliefert. Ihre Geſchäfte können auf folgende Zwecke gerichtet ſein:

1) Ankauf bald nach der Ernte, um dann ſpäter, bis zur nächſten Ernte hin, mit Gewinn wieder zu verkaufen. Werden hiedurch die Preiſe erhöht, ſo vergütet ſich dieß in den letzten Abſchnitten des Erntejahres, und nach einer geringen Ernte iſt es gut, daß man ſogleich durch einige Preiserhöhung zu einem ſparſameren Verbrauche gemahnt wird, ohne welchen die Unzulänglichkeit früher zum Vorſchein käme und die Theuerung noch weiter gehen würde (*a*);

2) Ausgleichung des Ueberfluſſes und Mangels verſchiedener Gegenden und Länder;

3) Aufkauf in reichen Jahren, um Vorräthe anzulegen, die ſpäterhin nach ſpärlichen Ernten eine Aushülfe gewähren. Auch dieß iſt ſowohl den Landwirthen wegen des baldigen vortheilhafteren Abſatzes, als den Zehrern in Mißjahren ſehr nützlich.

Demnach ſind die Unternehmungen des Getreidehandels im Ganzen genommen gemeinnützig (*b*) und die hiebei gemachten Gewinnſte als eine Belohnung für die beſſere Verſorgung des Volks anzuſehen, obgleich es nützlich iſt, wenn dieſer Zweck mit dem geringſten Aufwande der Zehrer erreicht wird.

(*a*) Schon der Umſtand macht viel aus, daß man bei niedrigen Preiſen feineres Mehl verzehrt und deßhalb mehr nahrhafte Stoffe in der Kleie läßt, auch die Viehmäſtung mehr mit Körnern betreibt.

(*b*) „Mag der Kornſpeculant immerhin keine andere Abſichten haben, als die ſeines individuellen Gewinnes, mag er ſogar von höchſt eigenſüchtigen und wucheriſchen Beweggründen geleitet werden, er iſt dennoch nicht weniger ein Wohlthäter für den Staat, als der geduldigſte Erforſcher des Wirkens der Natur im menſchlichen Körper ꝛc.“ Jakob, Zweiter Bericht, S. 79.

§. 134.

Zu der Beſorgniß, daß die Getreidehändler durch eine künſtliche Vertheuerung von der Noth ihrer Mitbürger unmäßigen Vortheil ziehen könnten (*a*), iſt wenig Grund vorhanden. Denn bei einem von ſo vielen Menſchen hervorgebrachten Gegenſtande, wie das Getreide, darf man auf ein ausgedehntes Mitwerben rechnen, welches dem Gewinn jedes einzelnen Kaufmanns Schranken ſetzt. Da eine reiche Ernte unaufhaltſam die Preiſe erniedrigt, ſo ſieht ſich der Getreidehändler genöthigt zur Vermeidung eines großen Verluſtes ſeine Vorräthe noch vorher zu rechter Zeit abzuſetzen. Sein eigener Vortheil treibt ihn an, dafür zu ſorgen, daß zu jeder Zeit gerade eine verhältnißmäßige Menge in den Verbrauch gelange. Allerdings mag hin und wieder ein Kornhändler ſeine Magazine auch dann noch verſchloſſen halten, wenn die Theuerung bereits einen empfindlichen Grad erreicht hat. Allein dieß hat dann eine gute Wirkung, wenn die Ernte oder die Zufuhr noch entfernt, alſo eine ſehr ſparſame Verzehrung nothwendig iſt, und wenn er mit dem Verkaufe allzulange zögert, ſo beſtraft ſich ſeine Habſucht durch

die nachfolgende Wohlfeilheit von ſelbſt. Deßhalb iſt ein ſolches Verfahren nicht leicht ſo häufig, daß daraus nachtheilige Folgen im Allgemeinen entſtänden. Wenn auch an einzelnen Orten durch Aufkauf eine gemeinſchädliche Preiserhöhung verurſacht wird, ſo beträgt doch dieſe nicht viel, weil die Preiſe dem im Großen ſtattfindenden Verhältniß von Begehr und Angebot folgen und einzelne Handelsunternehmungen hierin wenig abzuändern vermögen. Nur dann, wenn die Regierung den Getreidehandel Einzelnen ausſchließend geſtatten, oder doch die Befugniß zu ſeiner Betreibung erheblichen Beſchränkungen unterwerfen wollte (*b*), könnte den gefürchteten wucherlichen Kunſtgriffen ein Spielraum offen ſtehen.

(*a*) Dieß ſind die Merkmale im Begriff des Wuchers. Es iſt ein häufiges Vorurtheil, jeden Getreidehändler darum für einen Wucherer zu halten, weil ſeine Ankäufe die Preiſe einigermaßen erhöhen, und man iſt zu ſehr geneigt, Theuerungen als Wirkungen wucherlicher Maaßregeln anzuſehen, während ſie genau betrachtet, von einer Abnahme des Angebotes oder einem, z. B. durch die Ausfuhr verſtärkten Begehre herrühren.

(*b*) Früherhin waren ſolche Monopole nicht ſelten. In Spanien war der Getreidehandel nur den Fuhrleuten erlaubt, Jovellanos, S. 105.

§. 135.

Die Unkenntniß der Geſetze des Verkehres verleitete in früheren Zeiten zu Beſchränkungen deſſelben, deren Unzweckmäßigkeit heutiges Tages keinem Zweifel mehr unterliegt. Dahin iſt die Verfügung zu rechnen, daß Getreide nicht von einem Landestheil in den anderen gebracht werden durfte, oder daß wenigſtens eine Zollabgabe von einer ſolchen Sendung erhoben wurde. Es iſt vielmehr neuerlich ein anerkannter Grundſatz, daß dem Getreideverkehre durch das ganze Land freie Bewegung geſtattet werden müſſe (*a*).

Die Wochenmärkte für Getreide in einzelnen Städten ſind von unbeſtrittenem Nutzen. Sie gewähren ſowohl den Landwirthen als den Käufern große Bequemlichkeit, zeigen anſchaulich das obwaltende Verhältniß des Angebotes zum Begehre und verſperren hiedurch allen betrüglichen Vorſpiegelungen ſo wie den zufälligen Täuſchungen den Weg. Die Preiſe erhalten vermittelſt der Märkte eine größere Gleichförmigkeit. Maaßregeln, welche den Beſuch des Marktes bequem zu machen dienen,

ſind zweckmäßig, aber das Verbot, außer dem Markte Getreide zu verkaufen (Marktzwang), iſt nicht zu billigen (*b*). Ein Markt zieht von ſelbſt Verkäufer herbei, man kann es ihnen alſo anheimſtellen, ob ſie in einzelnen Fällen lieber zu Hauſe verkaufen wollen, zumal da man ohne eine höchſt läſtige Beaufſichtigung des Verkehrs keine Gelegenheit hat, den Abſchluß von Hausverkäufen zu erkennen (*c*). Anſehnliche Städte veranlaſſen ſchon des eigenen Verbrauchs wegen einen beträchtlichen Marktverkehr. Sonſt ſind Orte an ſchiffbaren Gewäſſern oder an lebhaften Landſtraßen, von denen fruchtbare Ebenen mit ſtark bevölkerten Berggegenden verbunden werden, vorzüglich zu Märkten geeignet. Die Erfahrung lehrt, daß unter vielen Marktplätzen eines Landes eine kleine Anzahl zufolge ihrer für den Getreideverkehr günſtigen Lage große Ausdehnung erlangt und ſolche Märkte verdienen beſonders ſorgfältige Beförderung. Die nöthigen Einrichtungen ſind zunächſt von den Gemeindebehörden zu treffen, doch muß auch die Staatsbehörde durch Verordnungen und einzelne Verfügungen mitwirken. Die wichtigſten Erforderniſſe ſind:

1) ein geräumiger Platz, oder beſſer ein paſſendes Gebäude, in dem auch die nicht verkauften Vorräthe gelagert werden können und für deſſen Benutzung eine mäßige Abgabe zu entrichten iſt (*d*);

2) Anſtellung des nöthigen Perſonals zur Beaufſichtigung, zum Meſſen, Wägen, Aufladen, Umſtechen ꝛc. (*e*). Daſſelbe wird in Pflicht genommen und erhält eine Dienſtanweiſung (Inſtruction);

3) Feſtſetzung mäßiger Gebühren für alle hiebei vorkommenden Verrichtungen;

4) Verhütung alles deſſen, was die Marktbeſucher ohne Noth beſchweren kann, z. B. Uebervortheilung beim Meſſen;

5) Schlichtung aller Streitigkeiten und Unterſuchung aller Beſchwerden durch ein Marktgericht;

6) Anordnung, daß alle Verkäufe nach Menge und Preis genau angegeben und verzeichnet werden, damit hieraus die richtigen Marktpreiſe ermittelt werden können, I, §. 182 (*a*).

(*a*) In Frankreich wurde dieſer Grundſatz ſogleich im Anfang der Revolution 1789 in Ausführung gebracht und nach manchen Abweichungen durch das Geſ. v. 20. Prair. V. (1797) wieder hergeſtellt.

(*b*) In Frankreich wurde 1390 ein ſolches Verbot erlaſſen, überhaupt beſtand dort mit Ausnahme eines kurzen Zeitraums unter Turgot (von 1776 an) eine Menge von Zwangsvorſchriften. Der Aufkauf (accaparement) wurde 1793 ſogar mit Todesſtrafe und Vermögensconfiscation bedroht! Dictionnaire de l'éc. pol. Art. Céréales. Noch im Jahre 1794 (Geſ. vom 7. Vendem. V.) wurde verordnet, daß alle Verkäufe auf dem Markt geſchehen ſollen, auch konnte der Maire den Landwirthen befehlen, ein gewiſſes, nach der Zahl der Pflüge zu beſtimmendes Quantum auf den nächſten Markt zu führen, Fournel, II, 396. Während der Theuerung von 1812 wurde der Marktzwang in der V. v. 4. Mai abermals hergeſtellt, jedoch im nämlichen Jahr wieder aufgehoben. — In Paris dürfen keine Käufe im Großen außer der Kornhalle (halle aux blés) geſchloſſen werden; man darf den Schiffen oder Fuhrwerken nicht entgegen gehen, um zu kaufen, es iſt verboten unter Weges, in den Wirthshäuſern oder Straßen zu verkaufen ꝛc., V. v. 25. Nov. 1829, Elouin, II, 205. Aehnliche Vorſchriften beſtehen faſt auf allen Kornmärkten.

(*c*) Beiſpiel: St. Gallen'ſche V. über die Kornhausverwaltung in Rorſchach, 2. März 1833. Kornmarktspolizei-V. für Rorſchach, 24. Juli 1833, 12. Jan. 1835. Dieſer Getreidemarkt, auf dem die für die nordweſtliche Schweiz beſtimmten Sendungen von Conſtanz, Ueberlingen, Friedrichshafen und Lindau, alſo aus Baden, Würtemberg und Baiern zuſammentreffen, iſt ſehr beträchtlich.

(*d*) Z. B. die ſchöne Kornhalle mit hoher Kuppel in Paris; die Halle in Mainz, das Kornhaus zu Rorſchach.

(*e*) In Rorſchach 1 Kornhausverwalter, 1 Gredmeiſter (für die Abſendung der verkauften Vorräthe), 23 Meſſer, 23 Sackaufheber, 16 Träger, 10 Lader, 23 Kornſchütter, 1 Kornſteller, zuſammen 98 Perſonen. — Pariſer Kornhalle: 1 inspecteur en chef, 1 chef de contrôle, um alle Verzeichniſſe der angekommenen und verkauften Vorräthe ſammt den Preiſen in Ordnung zu halten ꝛc., 1 Hausmeiſter (concierge). Der Verkauf geſchieht theils von den Eigenthümern ſelbſt, theils von ihren Commiſſionären (facteurs und factrices), deren 23 für Mehl, 16 für Getreide und andere Saamen angeſtellt ſind. Elouin, Trebuchet et Labat, Dictionn. de Police, II, 203. — Das Verkaufen nach der Waage iſt dem Meſſen vorzuziehen, weil das Gewicht mehr als das Raummaaß der in dem Getreide enthaltenen Menge nahrhafter Stoffe entſpricht (nicht genau, wie die Verſuche von Reiſet beweiſen, Dingler. Pol. J. CXXIX.). Es müſſen hiezu von den Gemeinden gute Waagen angeſchafft und verpflichtete Wäger angeſtellt werden; z. B. V. der Reg. in der baier. Pfalz v. 7. Mai 1847. In Baden iſt 1861 das Wägen auf allen Märkten vorgeſchrieben worden.

§. 136.

Ehemals hielt man es für eine unabweisliche Verpflichtung der Regierung, beträchtliche Kornmagazine zu unterhalten, zu denen man die aus Domänen und großen Grundgefällen herfließenden Getreideeinnahmen benützte. Indeß hat man in der neueſten Zeit dieſe Maaßregel aufgegeben, gegen die ſich auch triftige Gründe geltend machen laſſen (*a*).

1) Die Magazine des Staats ſind mit beträchtlichen Koſten verknüpft, welche in den Zinſen der Ankaufsſumme, — in den Ausgaben für die Aufſicht, Reinigung des Gebäudes und das Umſtechen der Vorräthe, — in dem Aufwand für die Erhaltung der Gebäude, — endlich in dem Abgang durch Beſchädigung von Mäuſen, Kornwürmern, Näſſe u. dgl. beſtehen (*b*), woran ſich auch die ſchwer zu vermeidenden Veruntreuungen ſchließen.

2) Um ein ganzes Volk einige Zeit zu ernähren, würden ſehr große Vorräthe erforderlich ſein, und die früheren Magazine, die bei weitem nicht dieſen Umfang hatten, konnten alſo keine vollſtändige Wirkung haben (*c*). Es ließe ſich aber nicht verantworten, wenn man nur für einzelne Orte oder Gegenden ſorgen wollte.

3) Das Vorhandenſein von Staatsmagazinen macht leicht die Zehrer ſorglos und hält von Unternehmungen im Getreidehandel ab, der dagegen die Bedürfniſſe des Volkes am beſten zu befriedigen im Stande iſt (*d*).

(*a*) Lotz, II, 347. — Für die Magazine u. a. Weber, Staatswirthſch. Verſuch über die Theuerung, S. 165.

(*b*) Der Schwand, d. h. die Verringerung des Raummaaßes (Volumens) durch Eintrocknen (III, 156), iſt kein wahrer Verluſt, da nur Waſſer verdunſtet, und das getrocknete Getreide hat deßhalb einen höheren Werth und verdient höher bezahlt zu werden, ſo wie das mit Ofenhitze ausgetrocknete ruſſiſche Getreide in den norddeutſchen und niederländiſchen Handelsplätzen aus gleicher Urſache höher bezahlt wird, als anderes. — Bei den zur Verſorgung von Paris beſtimmten Magazinen wurden den Unternehmern und Lieferern zur Vergütung der Koſten jährlich ungefähr $6\frac{1}{2}$ Procent des Ankaufspreiſes bewilliget und die Gebäude von der Stadt unentgeldlich eingeräumt, ſo daß zuſammen ein Aufwand von 10 Proc. anzunehmen iſt, ohne die Zinſen. Say, Handb. IV, 334.

(*c*) Bei der Berechnung des Kornbedarfes eines Volkes muß man ſich erſt darüber verſtändigen, ob nur die Verwendung zur Speiſe, oder auch die Fütterung der Hausthiere, der Verbrauch zu Bier und Branntwein ꝛc. eingerechnet ſei. Ferner finden in allen dieſen Hinſichten, beſonders wegen der ungleichen Ernährungsart verſchiedener Völker und Volksclaſſen und des nicht gleichmäßig verbreiteten Kartoffelbaues von Land zu Land, große Verſchiedenheiten Statt. Rechnet man mit v. Malchus (Statiſtik, S. 97) in Weinländern $4\frac{1}{2}$, in Bierländern $5\frac{1}{2}$ preuß. Scheffel Getreide aller Art auf den Kopf der Einw. und für $\frac{3}{4}$ der Pferdezahl 40 Scheffel auf das Stück, ferner auf 1 Mill. Menſchen 100 000 Pferde, ſo beträgt beides resp. $7\frac{1}{2}$ und $8\frac{1}{2}$ oder durchſchnittlich 8 preuß. Scheffel für den Kopf der Einwohner, ſo daß für Deutſchland (zu 44 Mill. Einw.) ein Kornbedarf von 352 Mill. Sch. heraus kommt. — Der Verbrauch in den mahlſteuerpflichtigen Städten des preuß. Staates war nach den Steuerrechnungen auf den Kopf

1831 65,^{36} Pfd. Weizen und 240,^{8} Pfd. Roggen
$185\frac{2}{3}$ 97,^{87} = = = 245,^{15} = =

Dieterici nimmt für den ganzen Staat gegen 85 Pfd. Weizen und 240 Pfd. Roggen, Handb. der Statiſtik des preuß. Staates. S. 258. Nach vielen Erfahrungen kann man im ſüdweſtlichen Deutſchland den Nahrungsbedarf eines Menſchen auf 2 bad. Malter = 5½ pr. Scheffel Halmfrüchte (Weizen oder Kern und Roggen) ſetzen, wozu noch der Bedarf für andere Zwecke kommt. Für Sachſen werden 3 dresd. Scheff. (= 2 bad. M.) nach Reuning, oder 3,⁵ dresdn. Scheff. nach Engel angenommen (Jahrb. f. Statiſtik, I, 506, 1853). Schulze (a. a. O.) ſchlägt den ganzen Bedarf zu 10 preuß. Scheffel auf den Kopf an. — Den Verbrauch von Frankreich hat man früher auf 60 Mill. sétiers = 93,⁹ Mill. Hektol. = 170 Mill. Sch. geſchätzt (Fournel, Lois rurales, II, 445), welches nur 5½ Sch. für den Kopf ausmacht. Die Pferdezahl iſt dort für die Mill. Menſchen 68000 und nach Abzug ihres Bedarfes bleiben nur 3½ Sch. auf den Kopf für die Nahrung übrig. Nach den Recherches statistiques sur la ville de Paris kamen im Durchſchn. von 1800—1820 auf den Kopf jährlich 335 Pfd. Brod, welches gerade auch 3½ Sch. Weizen entſpricht. Dureau de Lamalle (in der Acad. des sciences, 9. April 1832) ſetzt den Verbrauch auf dem Lande zu 1½ Pfd., in Städten zu 1¼ Pfd., oder jährlich zu 6 u. 5 preuß. Scheffel, in Paris jährlich auf 343 Pfd. Neuſter Ueberſchlag (§. 131 (*b*) Nr. 11): 120 Mill. Hekt. oder 6 Sch. auf den Kopf. Hiezu kommen noch gegen 3 Mill. Hekt. für Bier und 23,⁴ für die Ausſaat. Für Paris rechnet Husson (Les consommations de Paris, 1856. S. 106) täglich 493 Grammen oder jährlich 359 Pfd. Brod, was gegen 346 Pfd. oder 4 preuß. Scheffel Weizen giebt. Hiezu kommen gegen 14 Pfd. Kuchen, Nudeln u. dgl — In Großbritanien wird der Nahrungsbedarf der Menſchen, je nachdem ſie von der einen oder anderen Getreideart leben, auf 1 Qu. (5¼ Scheff.) Weizen, oder 1⅜ Qu. Gerſte, oder 1⅛ Qu. Roggen oder 2⅞ Qu. Haber berechnet, vgl. §. 131. — In Sardinien werden 4 Hektol. = 7,² pr. Sch. angenommen, außer an der Küſte, wo man viel Fiſche verzehrt, und da wo man bei jedem Imbiß Wein trinkt. M. Gregor, Commerc. statist. I, 1093. — Die für Schweden angenommene Verzehrung von 2½ Tonnen auf den Kopf (Forſell, S. 107) giebt 7½ preuß. Scheffel. — In Baiern wurde die Verzehrung von Getreide aller Art auf 8½ Mill. Scheffel oder 2 Scheffel = 8 preuß. Scheffel für den Kopf geſetzt, ohne Haber 1,⁵⁴ baier. = 6,¹ preuß. Scheffel.

(*d*) Vgl. den Commiſſionsbericht der franz. Dep.-Kammer auf den Vorſchlag, Magazine in jedem Dep. anzulegen, 16. Juli 1829.

§. 137.

Die obrigkeitliche Sorge für Kornvorräthe wird deſto eher entbehrlich, je leichter und ſchneller nöthigenfalls Früchte vom Auslande herbeigebracht werden können und je mehr auf die bei Kornhändlern (§. 133) und begüterten Landwirthen liegende Getreidemenge zu rechnen iſt (*a*). Der Getreidehandel war bisher weniger beliebt, als viele andere Handelszweige und dieß läßt ſich aus ſeinen Eigenthümlichkeiten leicht erklären. Außer der Ungunſt der öffentlichen Meinung zufolge alter Vorurtheile

(§. 134) ſtanden ihm die verhältnißmäßig hohen Frachtkoſten, die koſtbare Aufbewahrung der erforderlichen großen Maſſen und die Möglichkeit des Verderbens, ferner die große Verſchiedenheit der Ernten von Jahr zu Jahr und die Schwierigkeit, das Ergebniß derſelben in mehreren Ländern zeitig genug vor dem Winter zu erfahren, die öfters verſpätete Ankunft beſtellter Vorräthe u. dgl. im Wege (*b*), auch traten in ihm bisweilen anſehnliche Verluſte ein. Nur an ſolchen Plätzen, welche Waſſerſtraßen haben, pflegte er fortdauernd im Großen betrieben zu werden. Hierin hat ſich jedoch in der neueſten Zeit durch die Beſchleunigung und die geringeren Koſten der Sendungen ſowie durch die ſchnelle Mittheilung von Nachrichten viel geändert (*c*), der Getreidehandel leiſtet daher heutiges Tages zur Verſorgung der Völker mehr als ehemals. Gleichwohl läßt ſich nicht behaupten, daß die kaufmänniſchen Veranſtaltungen in dieſem Gebiete andere Magazine ganz überflüſſig machen. In früheren Zeiten wurden neben den Vorräthen der Domänenämter (§. 136) auch von Gutsherren und Verwaltungen geiſtlicher Beſitzungen große Maſſen von Zins- und Zehntgetreide aufgeſpeichert, die in Mißjahren einen Theil des Ausfalls deckten und eine ſtarke Vertheuerung verhinderten. Da dieß aufgehört hat, ſo kann es unter beſonderen örtlichen Verhältniſſen, z. B. in Gegenden, die regelmäßig einer Zufuhr aus der Ferne bedürfen und bei zufälligen Unterbrechungen derſelben durch ſtarke Korntheuerung leiden, wohlthätig ſein, wenn von anderen Unternehmern außerhalb des Getreidehandels Magazine angelegt und in einem mehr gemeinnützigen Sinne verwaltet werden. Sie können dazu dienen, in ungünſtigen Jahren ein zu ſchwaches Angebot auf den Märkten zu verſtärken und hiedurch der Theuerung eine Schranke zu ſetzen, ohne daß dadurch eine, den Getreidehandel entmuthigende Preiserniedrigung bewirkt werden könnte. Zu jenem Zweck vermag ſchon eine ſehr mäßige Menge von feilgebotenem Getreide zu genügen. Es kommt in ſolchen Zeiten viel auf die herrſchende Meinung an, und wenn es gelingt, die Beſorgniß einer weiteren Preiserhöhung zu entfernen, den aus Angſt entſtehenden Begehr zu vermindern und die Getreidebeſitzer von unverſtändigem Zurückhalten ihrer Vorräthe abzumahnen, ſo iſt dieß ſchon ſehr vortheilhaft.

(*a*) Wenn $^1/_6$ des Getreidebedarfs von Deutſchland, alſo etwa 58 Mill. pr. Scheff. (§. 136), aufgeſpeichert werden ſollten, ſo wären dieſe in wohlfeilen Jahren für 116—173 Mill. fl. zu kaufen, wovon die Zinſen zu 4 Proc. ſchon $6,^3$—$9,^4$ Kr. auf den Kopf betragen, ohne die anderen Koſten.

(*b*) Ausführliche Schilderung dieſer Umſtände bei Roſcher, Ueber Kornhandel und Theuerungspolitik, 3. A. S. 12.

(*c*) Großbritanien führte z. B. 1858 $11^1/_4$ Mill. Quarters Mahlfrüchte ein, wozu Rußland, Frankreich, Nordamerica, Preußen, Moldau u. Wallachei, Schweden und Dänemark die ſtärkſten Beiträge lieferten.

§. 138.

Da wo es nach den vorſtehenden Bemerkungen rathſam iſt, ſich nicht ganz auf die Vorräthe der Getreidehändler zu verlaſſen, können Magazine, die einen kleinen Theil des Jahresbedarfes enthalten (*a*), auf mehrfache Weiſe zu Stande gebracht werden.

1) Einzelne Gemeinden ſind im Stande, den Einkauf, die Aufbewahrung, Verwaltung und Beaufſichtigung einfacher und wohlfeiler zu bewerkſtelligen, als die Regierung (*b*). Unter günſtigen Umſtänden kann der Unterſchied des Verkaufs- und Einkaufspreiſes die ſämmtlichen Koſten vergüten (*c*), beſonders wenn man, mit Rückſicht auf die vorhandenen und zu dieſem Zwecke dienlichen Gebäude, die zweckmäßigſte und wohlfeilſte Art der Aufbewahrung anwendet (*d*).

2) Der Vorſchlag, den Landwirthen von Seite der Staatsgewalt zu befehlen, daß ſie je nach der Morgenzahl ihrer Ländereien eine gewiſſe Menge Getreide bis zur nächſten Ernte alljährlich aufbewahren und auf obrigkeitliches Begehren für einen gewiſſen Preis abliefern, wäre mühſam auszuführen und für die Landwirthe ſehr beläſtigend; man könnte aber ohne Zwang mit den Landwirthen übereinkommen, daß ihnen für die Aufbewahrung eine Vergütung gegeben würde (*e*).

3) Landwirthe und Getreidezehrer könnten ſich verbinden, auf gemeinſchaftliche Rechnung Vorräthe zu halten, ſo daß jene ſogleich einen Theil des Ankaufspreiſes, z. B. die Hälfte, bezahlt erhalten (*f*).

4) Es ließen ſich auch Magazine bilden, deren Inhalt von den einzelnen Zehrern eingeliefert oder mit dem von denſelben eingezahlten Gelde angeſchafft und ihnen ſpäter, gegen Erſatz

der Aufbewahrungskoſten, zurückgegeben würde (*g*), — oder auch von Actiengeſellſchaften (*h*).

(*a*) Wo man ſehr große Vorräthe zu Stande bringen wollte, ſcheiterte das Unternehmen gewöhnlich an der Koſtbarkeit und Schwierigkeit.

(*b*) In Würtemberg beſtanden Magazine dieſer Art, die in jeder Gemeinde gehalten werden mußten, ſchon ſeit dem 16. Jahrhundert, v. Berg, Polizeirecht, III, 172. — In Frankreich befahl 1577 Heinrich III. den Stadtgemeinden, wenigſtens den vierteljährigen Ortsbedarf vorräthig zu halten, und es wurde ihnen erlaubt, hiezu Geld aufzunehmen. Es iſt nicht bekannt, wie weit dies in Ausführung kam. Unter Ludwig XV. legte die Regierung Magazine und Mühlen zur Verſorgung von Paris an; dieſe Anſtalt hörte 1789 auf, ſowie auch die von dem Nationalconvent 1793 verordneten Bezirksmagazine nicht lange beſtanden. Nach der Theuerung von 1801 wurde auf Staatskoſten ein Vorrath aufbewahrt, der in dem Mißjahre 1811 aufgezehrt wurde. 1813 legte man aufs Neue in einem hiezu beſtimmten Gebäude (greniers d'abondance) ein Magazin an, welches auf 250 000 metriſche (Doppel-) Centner gebracht werden ſollte. Im October 1828 wurde der Betrag der Vorräthe zur allgemeinen Beruhigung bekannt gemacht. Sie enthielten 146 477 metr. Centner Getreide und 25 000 Säcke Mehl, zuſammen ſoviel als 202 000 Ctr. Getreide; dieſer Vorrath war im folgenden Sommer aufgezehrt und wurde nicht mehr erneuert. Block, Dictionn. S. 1490. — Die Pariſer Bäcker ſind verpflichtet, eine gewiſſe Menge Mehl theils zu Hauſe, theils in einem öffentlichen Vorrathsgebäude liegend zu erhalten, ſo daß $^1/_4$ ihres jährlichen Verbrauches dadurch gedeckt wird, die 1. Claſſe 540 Säcke zu 157 Kil., V. v. 1. Nov. 1854, nachdem ähnliche Vorſchriften ſchon im Jahre X. (1802) gegeben worden waren. — Nach Lenoir (De la probabilité d'une disette prochaine, 1828) ſoll man 1 Mill. Hekt. in Silos aufbewahren. Das Hekt., in guten Jahren zu 16 Fr. gekauft, käme nach 10 Jahren nur auf $26^1/_2$ Fr. zu ſtehen (ohne Baukoſten), während man 1816 u. 1817 über das Doppelte bezahlen mußte.

(*c*) Skizze der Geſchichte eines in München beſtandenen Getreidemagazins. München, 1816. — Briegleb, Das Nürnberger ſtädtiſche Getreidemagazin, 1852. (Daſſelbe hat ſeiner Beſtimmung bisher nicht entſprochen.)

(*d*) Hauptmethoden: 1) Das Austrocknen durch Ofenhitze, wozu Intieri und du Hamel beſondere Vorrichtungen angegeben haben, iſt neuerlich wieder von Sedlmayer empfohlen worden (bis 30—36° R. Wärme und ſelbſt noch etwas mehr, wobei die Keimkraft nicht zerſtört wird). 2) Das Aufſchütten in niedrigen Lagen auf Böden, die dem Luftzuge ausgeſetzt ſind, mit öfterem Umſtechen. Dieß allergewöhnlichſte Verfahren erfordert viel Bodenraum, bei 1 Fuß Höhe der Haufen der preuß. Scheff. gegen $1^1/_2$ Qu. Fuß ohne Gänge und Treppen. 3) Das luftdichte Einſchließen in Behälter, die keine Feuchtigkeit zulaſſen; a) unterirdiſche, ausgemauerte oder auch in trockenem Thonboden blos gegrabene Höhlungen, die Silos in Spanien (σειρος, Varro, de re rust. I, 57), und die Matamoren im Orient, beſtimmt für Magazine, die längere Zeit, z. B. mehrere Jahre, uneröffnet bleiben ſollen, jedoch bedenklich, weil es ſchwer hält, Inſecten und Feuchtigkeit ganz abzuhalten. Iſt der Silo ſorgfältig angelegt und wird das Getreide ziemlich trocken eingebracht, ſo hält es ſich gut, wie manche Erfahrungen beweiſen, z. B. bei den Silo's der Grubengewerkſchaft in Mansfeld.

Um dem Getreide die Feuchtigkeit zu entziehen, wird nach Doyère und Perfoz das Vermengen oder Aufschichten mit Aezkalk empfohlen. b) Trockene Gebäude über der Erde, z. B. alte Thürme, nach Faggot und v. Fellenberg. Dieselben können inwendig mit verlötheten Blei- oder Zinkplatten belegt werden. 4) Das öftere Lüften und Bewegen in großen radförmigen Cylindern, die zum Theil mit Drahtgeflecht umgeben sind und öfters umgedreht werden, nach de Valery, Allier, Hebert und Bodmer, oder in großen Thürmen mit quer durchgehenden Luftzügen und Bewegung der ganzen Masse durch Herabsinken, wenn man unten etwas hinwegnimmt. Diese Einrichtung ist von Sinclair beschrieben (nicht von ihm erfunden) und neuerdings in Oesterreich bewährt gefunden worden, nach Bujanovics. Nach neueren erprobten Vorschlägen von Rollet, Huart, Pavy und Audéoud wird das Getreide in solchen Behältern öfters abgelassen, gereinigt und oben neu aufgeschüttet. — 5) Mehl ist in Fässern leichter aufzubewahren und erfordert wenig Raum, weil die Fässer auf einander gestellt werden können. Encyclopéd. méthod. Abth. Agricult. A. Conservation des grains von Tessier (1793). — Targioni-Tozetti, Lezioni di agricultura V, 3. (Firenze, 1804). — Sinclair, Grundgesetze des Ackerb., S. 757. — Marechaux in Dingler's Polyt. Journ. V, 2. u. 3. Heft. — Terneaux, Das beste Mittel gegen zu niedrige Getreidepreise a. d. Franz. 1821. — St. Fare-Bontemps, Résumé de toutes les expériences faites pour constater la bonté du procédé proposé par le C. Dejean. P. 1824. = Dingler, Polyt. Journ. XV, 1. S. 86. — Voit, Ueber die Aufbewahrung des Getreides. Augsb. s. a. (1825) — v. Bujanovics, Ueber die verschiedenen Methoden der Aufbewahrung des Getreides, Pesth, 1846. — Rollet, Ueber die Aufbewahrung des Getreides und Mehls, D. v. Steinmann, 1847. — Zu 4) insbesondere Dingler, LXVII, 384. LXVIII, 76. LXXIII, 362. CII, 13. CXXXV, 19 (Huart). — Wilda, Landw. Centralbl. 1860. I, 281 (Pavy). — Barral, Journ. d'agric. 1860. 1. 243 (Audéoud). — Zu 5) Reuning in Rau und Hanssen Archiv. N. F. VI, 137; Briegleb a. a. O. S. 23.

(e) Kurmainz.-Verordn. zu Erfurt, 15. Nov. 1799. Weber, Staatsw. Versuch über die Theurung, S. 176. — Diese Einrichtung wird vom Gr. Soden in seinen §. 121 genannten Schriften als „idealisches Getreidemagazin" empfohlen. Dagegen Lotz, II, 353. — Die österreichischen sog. „unterthänigen Contributionsschüttböden" bestanden anfangs aus dem Betrage der einmaligen Aussaat, den die bäuerlichen Landwirthe in jeder Herrschaft oder auf jedem Staats-Gute in 3 Jahresterminen zu 1/3 auf einen dazu angewiesenen Kornboden abliefern sollten; daraus wurde ihnen in Nothfällen, Mißwachs ꝛc. ein Vorschuß gegen Ersatz nach der Ernte, mit einer „Aufgabe" von 1/16 des Betrages gegeben, und was auf diese Weise neben dem Stamme selbst einging, wurde verkauft. Die Einrichtung ist seit 1788 zwangsweise in Mähren und Böhmen eingeführt, 1793 wurde die jährliche Einlieferung auf 5 Proc. der Aussaat herabgesetzt. In Oesterreich unter der Enns wollte man dieß durch freiwilligen Entschluß der Unterthanen zu Stande bringen, was aber nicht gelang, Schopf, I, 183 ff. Nach der Aufhebung des Unterthanenverbandes wurde die Errichtung von Gemeindemagazinen lebhaft empfohlen, V. v. 19. Jul. 1849, v. Stubenrauch, II, 203. — Vorschlag, daß die Gemeinden die einzelnen Begüterten durch eine Entschädigung bestimmen, einen gewissen Vorrath zu halten, den sie verkaufen, wenn der Preis auf einen gewissen Betrag gestiegen ist. Say, Handb. IV, 337.

(f) Fr. N. Schulze, Die Magazinirung, Leipz. 1847.

(g) Briegleb a. a. O. S. 21. — Man hat öfters gerathen, zur Verminderung der Kosten das Ausgeben von Papiergeld zu Hülfe zu nehmen und die Magazine mit Zettelbanken in Verbindung zu setzen, in den §. 141 genannten Schriften v. Gr. Soden, v. Seutter, Faust, Schlier u. A.

(h) Die Gründung einer solchen Gesellschaft wird gerathen von C. G. vom Hagen, Die Silobanken. Erfurt, 1854.

C. Maaßregeln bei ungewöhnlichen hohen und niederen Getreidepreisen.

§. 139.

Für die bei einer Theuerung der Nahrungsmittel zu ergreifenden Maaßregeln lassen sich zwar allgemeine Regeln aufstellen, doch müssen bei der Anwendung derselben die besonderen Umstände eines Landes, die Hülfsmittel der Regierung und die Zeitverhältnisse berücksichtigt werden (*a*). Die Gefahr öfterer Theuerungen wird durch die Manchfaltigkeit der angebauten Nahrungsmittel, die gute Betreibung des Feldbaues und die heutige Leichtigkeit der Versendung vermindert (*b*). Die Vorstellung, daß die Theuerung mehr von wucherlichen Künsten als von Umständen herrühre, die außer der menschlichen Gewalt liegen (*c*), hat zur Empfehlung verschiedener Zwangsmittel geführt, die ihre Bestimmung nothwendig verfehlen mußten, weil sie, ohne die Vorräthe zu vergrößern, nur die Zehrer in Furcht setzten, die Getreidebesitzer vom Verkaufe abhielten und dadurch die Preise noch weiter steigerten. Wenn bisweilen eine augenblickliche Theuerung eintrat, während die Vorräthe noch zureichend waren, so war dieß wahrscheinlich mehr die Folge von unbegründeten Besorgnissen, als von Aufkäufen der Getreidehändler. Unter die früherhin getroffenen Veranstaltungen, welche theils als unzweckmäßig, theils sogar als drückend gegen die Landwirthe und Getreidehändler zu betrachten sind, gehören: die Besichtigung und Aufzeichnung aller Vorräthe mit einer auf die Verheimlichung gesetzten Strafe, — der Zwang zum Verkaufe, — die Bestimmung eines nicht zu überschreitenden Preises (Maximum) u. dgl. (*d*). Andere Maaßregeln sollten die Verminderung der inländischen Vorräthe durch Ausfuhr oder Verbrauch für andere Zwecke verhüten. Die fast in allen Ländern zur Zeit der Theuerung eingeführten Korn-Ausfuhrverbote (Sperren)

hatten nicht die gehofften Wirkungen, denn wenn gleich die Vorräthe im Lande blieben, so kamen sie doch nicht zu Markte, sondern wurden noch eifriger zurückgehalten, weil die Besitzer auf noch höhere Preise warteten, auch ward die Sperre von anderen Staaten oft erwidert und so die Hülfe aus der Einfuhr verhindert (*e*). Ein mit dem Steigen der Preise zunehmender Ausfuhrzoll (§. 127) in solchen Ländern, wo die Ausfuhr in einzelnen Zeitpuncten Besorgnisse erweckt, ist minder gewaltsam und deßhalb der Sperre vorzuziehen, doch erscheint auch dieß Mittel in der Regel als entbehrlich. Das Verbot des Branntweinbrennens aus Getreide und Kartoffeln könnte nur in dringenden Nothfällen gerechtfertigt werden, weil es viele ebenfalls sehr nützliche Anwendungen des Branntweins und Weingeists verhindert und ein wichtiges Gewerk bedrückt, weßhalb billiger Weise eine Entschädigung für die Branntweinbrenner erforderlich wäre.

(*a*) Auch hier treffen Rücksichten auf die Versorgung des Volkes und auf die Bewahrung der Landwirthschaft vor nachtheiligen Anordnungen zusammen, §. 121. — B. Weber, Staatswirthschaftl. Versuch über die Theuerung und Theuerungspolizei. Gött. 1807. — de Tocqueville, Recherches sur les moyens de prevenir le retour des crises en matière de subsistances. Paris, 1847. — Roscher, a. Schrift Ueber Kornhandel und Theuerungspolitik.

(*b*) Elsner, II, 239. — Wo leichtere und schwerere Bodenarten ziemlich gleichmäßig neben einander vorkommen, da ist schon die Gefahr viel geringer, indem bei großer Dürre noch die letzteren, bei großer Näße noch jene einigen Ertrag geben. Die nassen Jahre wie 1816 u. 1817 sind die verderblichsten, weshalb der fleißigere Anbau des Sandbodens von vorzüglicher Nützlichkeit ist.

(*c*) Z. B. bei Rössig, Theuerungspolizei, Leipzig, 1802.

(*d*) In Frankreich sind im Laufe mehrerer Jahrhunderte solche Mittel bei Theuerungen angewendet worden, Dictionn. de l'écon. polit. a. a. O. Am 4. Mai 1792 wurde ein Maximum des Getreidepreises festgesetzt, welches anfänglich aus dem Durchschnitte des Preises der vier ersten Monate dieses Jahres bestand, dann monatlich niedriger werden sollte. Auch am 8. Mai 1812 wurde ein Maximum vorgeschrieben. — In Theuerungszeiten hat man nicht selten Maaßregeln angeordnet, die man selbst nicht für zweckmäßig hielt, blos um die aufgeregten Gemüther zu beruhigen. Es ist versucht worden, die Kunstgriffe, durch welche habsüchtige Getreidehändler den Preis steigern wollen, mit Verboten zu verhüten, z. B. das Verbreiten falscher Nachrichten zu jenem Zwecke, das Angeben falscher Preise, das Abschließen von heimlichen Käufen vor Anfang des Marktes sowie von Differenzengeschäften in der Form eines Kaufes, das Ueberbieten des von dem Verkäufer selbst geforderten Preises ꝛc. Bair. V. v. 30. Aug. 1857.

(*e*) Ein Ausfuhrverbot ist zugleich eine Härte gegen solche Nachbarländer, bei denen der Ueberfluß in besseren Jahren willkommenen Absatz findet.

§. 140.

Demnach bleiben vorzüglich folgende Maaßregeln übrig:

1) Die Regierung muß bei der Vermuthung einer Mißernte zeitig genaue Nachrichten über den Getreideertrag in den verschiedenen Landestheilen einziehen (*a*), um daraus mit Rücksicht auf den Ueberrest von früheren Jahren zu beurtheilen, ob eine Zufuhr von außen nöthig sein werde.

2) Erscheint eine Einfuhr als Bedürfniß, so ist es nöthig, das Fehlende bald, wo möglich noch vor Winter, auf die wohlfeilste Weise anzukaufen und herbeizuführen, wozu geräuschlose Einkäufe in einer für das Angebot des Einkaufsplatzes nicht unverhältnißmäßigen Menge zu empfehlen sind. Es ist am einfachsten, wenn dieß durch Getreidehändler auf eigene Rechnung geschieht. Ist aber die Gefahr dringend und die Zeit kostbar, so daß die Regierung selbst für diese Anschaffung sorgen zu müssen glaubt, so wird dieselbe am vortheilhaftesten durch vertraute inländische Kaufleute ausgeführt, die man dazu bevollmächtigt. Weniger zweckmäßig sind Ankäufe der einzelnen Gemeinden, wobei auch eher ein Preisaufschlag wegen der Vermuthung eines stärkeren Begehres zu fürchten ist (*b*). Die erkauften Vorräthe werden dann nach und nach um den Kostenbetrag oder nach den Umständen auch mit Verlust an die Bäcker abgegeben, mit denen ein entsprechender Brodpreis verabredet wird.

3) Den dürftigen Familien, z. B. den Lohnarbeitern ist es besonders wohlthätig, wenn ihnen aus den von der Regierung angeschafften Kornvorräthen Brod zu einem niedrigen Preise verschafft wird.

4) Die kleineren Landwirthe, welche sich wegen der Aussaat von Sommergetreide und von Steckkartoffeln in Verlegenheit befinden, werden durch einen Vorschuß von Getreide bis zur Ernte unterstützt. Zugleich sollte in solchen Jahren auf sparsameres Verfahren bei der Aussaat hingewirkt werden (*c*).

5) Man sucht den Nahrungsbedarf durch Verbesserungen im Mahlen und Backen zu vermindern (*d*) und neben den gewöhnlichen noch andere Nährstoffe zu Hülfe zu nehmen (*e*).

(*a*) Hiezu dienen die Ernteberichte der Unterbehörden, auf Berathung mit den verständigsten Landwirthen gegründet. Die landwirthschaftlichen Vereine können hiebei sehr viel nützen. Es hat mehrmals sehr geschadet, daß man sich anfangs in der Beurtheilung der Ernte getäuscht hat, wie 1846 in Frankreich, wo man das Mißrathen des Roggens übersah, de Romanet in Compte rendu etc. XV, 471. — Das z. B. in Preußen übliche Verfahren, alljährlich blos zu erfragen, wie sich die Ernte zu einer mittleren durchschnittlichen verhalte (§. 122 (*a*)), empfiehlt sich durch seine Einfachheit, aber die Unbestimmtheit dessen, was für eine mittlere Ernte gelten soll, ist der Genauigkeit schädlich, es sollte daher auch diese Größe ermittelt werden. Neuerlich sind Vorschläge gemacht worden, um zugleich den wahren (absoluten) jährlichen Ernteertrag zu erforschen, Wochenblatt zu den Annalen der preuß. Landw. 1861. S. 37 ff.

(*b*) Nach Baiern wurden vom Herbst 1816 an bis zum Sommer 1818 über Hof eingeführt 45483 baier. Scheffel Roggen, 29928 Scheffel Gerste, 11978 Scheffel Weizen, fast ausschließend aus Rußland. Die Anschaffungskosten können wohl nicht unter 4 Mill. fl. angenommen werden, und in Aschaffenburg mag eine ähnliche Quantität herbeigekommen sein, wie auf der Elb- und Saalstraße.

(*c*) Stecken aus der Hand (Dibbeln) und Reihensaat, vgl. §. 120 (*c*).

(*d*) Das Verbot, frisches Brot zu verkaufen, ist aus der Erfahrung hervorgegangen, daß dasselbe in größerer Menge verzehrt zu werden pflegt als das ältere. Roscher, Ueber Kornhandel S. 113. — Die Kleie enthält gute Nährstoffe, daher ist es vortheilhaft, sog. schwarzes Mehl zu verbacken oder Kleienwasser zuzusetzen.

(*e*) Zollfreie Zulassung des Reißes, Benutzung des Malzteiges, der Oelkuchen. Im britischen Reiche ist während der Theuerung der 184er Jahre viel Mais aus America herbeigeholt worden, an dessen Verzehrung sich die Dürftigen bald gewöhnt haben, und der nun fortwährend in Gebrauch ist.

§. 141.

Große Wohlfeilheit der Bodenerzeugnisse, wenn sie nur Folge einer oder zweier reicher Ernten ist, findet in der baldigen nachfolgenden Erhöhung des Preises nach minder ergiebigen Ernten ihre Vergütung. Eine anhaltende Wohlfeilheit dagegen ist für die Landwirthe so sehr empfindlich, daß man sich häufig mit den dagegen zu ergreifenden Regierungsmaaßregeln beschäftigt hat (*a*). Die Meinungen hierüber sind noch mehr getheilt, als bei den Mitteln gegen die Theuerung, weil sowohl die Ursachen der Wohlfeilheit als die Größe des in ihr liegenden Nachtheiles schwerer zu erkennen sind und ein solcher Zustand seltener erscheint. Bei einem ungewöhnlich niedrigen Preise der landwirthschaftlichen Erzeugnisse erhalten die Landwirthe und Grundeigner ein geringeres Einkommen

(§. 130), ſelbſt ihr landwirthſchaftliches Capital wird angegriffen, und die nachtheilige Wirkung erſtreckt ſich auf die Unterpfandsgläubiger, ſowie auf diejenigen Handwerker, Kaufleute ꝛc., die von den Landwirthen und Grundeigenthümern Abſatz erhalten. Dagegen entſteht für die übrigen Stände aus dem wohlfeilen Ankauf von landwirthſchaftlichen Rohſtoffen eine Erſparniß, aus der ſie neue Capitale bilden oder ihren Gütergenuß vermehren können. Die Stadtbewohner gewinnen alſo im Ganzen genommen (*b*), und da theuere Zeiten gerade die entgegengeſetzte Wirkung hervorbringen, ſo ſtreben beide Zuſtände, ſich in ihren Folgen auszugleichen. Indeß erfolgt dieß nur langſam, und zur Erleichterung der Landwirthe iſt eine ſchnellere Hülfe wünſchenswerth.

(*a*) Die nach der Theuerung von 1816 und 1817 eingetretene Wohlfeilheit hat in den verſchiedenen Ländern von Europa das Nachdenken vieler Schriftſteller auf ſich gezogen und hin und wieder ſeltſame, der Volkswirthſchaftslehre widerſtreitende Erklärungen gefunden. Zur Vergleichung der verſchiedenen Anſichten dienen: v. Knobelsdorf, Vorſchläge zur Erreichung mittlerer feſtſtehender Getreidepreiſe. Berlin, 1824. — (Däzel) Was iſt die Urſache der außerordentlichen Wohlfeilheit? 1824. — Fauſt, Kornvereine, Kornhäuſer, Kornpapiere. Bückeburg, 1824. — Scuderi, Memoria sulla rendita rurale. Palermo, 1824. — de Marivault, De la situation agricole de la France. Paris, 1824. — Coletta, Alcuni pensieri sulla economia agraria della Toscana, in der Antologia, Firenze, 1825. Gennaro. — Gr. von Soden, Ideen über die Mittel, das Sinken des Preiſes der landwirthſchaftlichen Erzeugniſſe zu hemmen. Nürnb. 1825. — Schlier, Ueber unterirdiſche Getreidemagazine. Würzb. 1825. — Lips, Ueber den gegenwärtig tiefen Stand der Getreidepreiſe. Nürnberg, 1825. — v. Seutter, Ueber das bisherige Sinken der Getreidepreiſe. Ulm, 1825. — Thaer, Mögelin'ſche Annalen, XIII, 85 (von Thaer) XIV, 229 (v. Zimmermann), XV, 251 (v. Klebe), XIV, 142 (von einem Ungenannten, vorzüglich gut). — Buchholz, N. Monatsſchrift, 1825. Febr. S. 322.

(*b*) Während ein Theil der Handwerker eine Verminderung des Abſatzes empfindet, ſehen diejenigen, welche von dem Luxus der Städter ihre Nahrung ziehen, ihre Geſchäfte im Zunehmen.

§. 142.

Da eine Verminderung des Metall- und Papiergeldes alle Waaren zugleich und ungefähr in gleichem Verhältniſſe wohlfeiler machen müßte (I, §. 268), ſo iſt eine blos auf die Erzeugniſſe der Landwirthſchaft beſchränkte, ſowie eine über die Preiserniedrigung der anderen Waaren hinausgehende Wohl-

feilheit jener Stoffe nicht aus jener allgemeinen Urſache (*a*), ſondern aus beſonderen Verhältniſſen im Landbau zu erklären; es kann das Angebot durch eine Reihe guter Ernten, ſowie durch die vorausgegangene Erweiterung und Vervollkommnung des Feldbaues oder die erleichterte Einfuhr vergrößert, zugleich auch die Nachfrage wegen der Abneigung gegen den Getreidehandel oder wegen des gehemmten Abſatzes nach anderen Ländern vermindert worden ſein (*b*). Jenes Mißverhältniß zwiſchen den Fruchtpreiſen und den Koſten des Anbaues ſowie den Preiſen der anderen Güter kann jedoch nicht lange fortdauern (I, §. 168), weil

1) die Wohlfeilheit der Lebensmittel eine ſtärkere Zunahme der Volksmenge und damit zugleich einen ſtärkeren Begehr der erſteren nach ſich zieht (*c*),

2) die Landwirthe ſich durch Verbeſſerungen und Wechſel der Betriebsart zu helfen ſuchen, §. 131. 3),

3) der Arbeitslohn (I, §. 199) ſowie die Preiſe anderer inländiſcher Güter nach und nach herabgehen, bis das Gleichgewicht wieder hergeſtellt iſt, endlich auch

4) Mißjahre in dem einen oder anderen Lande ſowie andere Urſachen einer Preiserhöhung nicht ausbleiben können.

(*a*) Die Wohlfeilheit der 1820r Jahre wird von Gr. von Soden, v. Bülow-Cummerow, v. Seutter u. A. hieraus abgeleitet. Nach der Meinung des Letzten (S. 22) hätte die Geldmenge in Deutſchland abgenommen und der Ueberreſt zugleich an Werth (Preis) verloren! Es iſt zwar wahrſcheinlich, daß in jenem Zeitraume die Verminderung der europäiſchen Geldmenge eine allgemeine Wohlfeilheit hervorgebracht hat (I, §. 171. 277 a), allein bei dem Getreide müſſen noch beſondere Urſachen mitgewirkt haben, da daſſelbe ſtärker im Preiſe geſunken war, als andere Dinge. — Alle Gründe, welche blos auf die wirthſchaftlichen Verhältniſſe Deutſchlands paſſen, erſcheinen wegen der Allgemeinheit jenes Uebelſtandes als unzureichend zur Erklärung.

(*b*) In dem Zeitraum von 1820—30 war zu den fruchtbaren Jahren und den Wirkungen einer großen Zunahme des weſteuropäiſchen Landbaues das Angebot des ſüdruſſiſchen Getreides hinzugekommen. — Der Kartoffelbau hatte in mehreren Ländern den Getreidebedarf vermindert (I, §. 192), doch war dieß nur eine Nebenurſache, die im ſüdlichen Europa ganz wegfiel (dagegen Zimmermann, a. a. O.).

(*c*) Wenn Deutſchland jährlich $^3/_4$ Proc. Volksvermehrung hat, ſo macht dieß, zu 7 Sch. auf den Kopf, einen neuen Begehr von 23 Mill. Sch., wozu gegen 327 000 pr. Morgen Getreidefeld oder ungefähr die doppelte Fläche von Acker und Wieſe erforderlich ſind.

§. 143.

Die Regierung vermag weder die Preiſe der Dinge zu beherrſchen, noch einzelne Claſſen von Gewerbtreibenden bei den häufigen Preisveränderungen vor Verluſten zu bewahren, kann alſo bei einer großen Wohlfeilheit nur darauf hinwirken, daß jene natürlichen Gegenwirkungen (§. 142) befördert und die Uebelſtände des Augenblicks gemildert werden.

1) Die Anlegung von Magazinen verdient zwar Ermunterung, indeß kann ſie nur auf kurze Zeit die Preiſe heben, bis die Magazine gefüllt ſind.

2) Es iſt nöthig auf Erweiterung des Abſatzgebietes Bedacht zu nehmen, um den am meiſten leidenden Gegenden behülflich zu ſein, z. B. durch Verbeſſerung der Land- und Waſſerſtraßen und Beſeitigung der von dem Gebrauche derſelben zu entrichtenden Abgaben.

3) Die auf die Grundeigenthümer und Landwirthe gelegten öffentlichen Laſten müſſen in richtigem Verhältniß zu dem verminderten Einkommen derſelben ermäßigt, und dafür die Leiſtungen der anderen, von den Umſtänden mehr begünſtigten Claſſen vermehrt werden (*a*).

(*a*) Einſtweilige Verminderung der Grundſteuer, Nachlaß von verſchiedenen Staatsabgaben ꝛc.

V. Belehrung und Ermunterung.

§. 144.

Ein großer Theil der Landwirthe betreibt ihr Gewerbe in der hergebrachten Weiſe, ohne auf Fortſchritte bedacht zu ſein, und das übliche Verfahren ſowie die Beſchaffenheit der dabei angewendeten Hülfsmittel iſt häufig noch ſehr mangelhaft (*a*). Es ſteht daher der Regierung ein weites Feld offen, um ohne Zwang großen Erfolg zu bewirken, indem ſie die Kenntniß des vortheilhafteſten Verfahrens und die Ueberzeugung von der Güte deſſelben den einzelnen Landwirthen nahe bringt. Wenn ſich das Nachdenken über die Gründe der Verrichtungen, die

genaue Beachtung örtlicher Umstände und manchfaltige Kenntnisse mehr und mehr verbreiten, so läßt sich eine große Steigerung des Bodenertrags erwarten, die sowohl zum Unterhalte der anwachsenden Volksmenge als zur Bereicherung der Landwirthe dient. Werden Einrichtungen für jenen Zweck schon von Einzelnen oder von Privatvereinen gegründet, so hat die Regierung nur dazu beizutragen, daß sie die größte Wirksamkeit erlangen, sonst gehört die Sorge für diese Belehrung unter die Aufgaben der Regierung. Die landwirthschaftlichen Verrichtungen und Erscheinungen sind in dem jetzigen Jahrhunderte mit dem Beistande der Naturwissenschaften so gründlich erforscht und auf allgemeine Grundsätze zurückgeführt worden, daß das frühere Mißtrauen gegen die wissenschaftliche Behandlung dieses Gewerbes sich mehr und mehr verliert. Ein geordneter Unterricht eines Theiles der Landwirthe ist ein sehr wirksames Mittel, den Betrieb dieses Gewerbes auf eine höhere Stufe zu erheben, während die durch bloße Einübung auf einem Landgute erworbene Geschicklichkeit in vielen Fällen mangelhaft bleibt. Dieser Unterricht äußert seinen nützlichen Einfluß nicht blos bei denjenigen, die ihn genossen haben, sondern durch Beispiel, Rath und Beistand derselben allmälig in weiterem Kreise der Landwirthe.

(*a*) Selbst in England ist von Caird (1851) noch viel Fehlerhaftes wahrgenommen worden.

§. 145.

Es giebt verschiedene Arten des landwirthschaftlichen Unterrichts je nach dem Bildungsgrade und der Stellung derjenigen Personen, für die er bestimmt ist (*a*).

1) Lehrvorträge auf Universitäten geben zwar gewöhnlich eine auf die Hauptgegenstände beschränkte Kenntniß, auch lassen sich im Hörsaale keine eigenen Uebungen der Schüler und weniger Anschauungen veranstalten, als auf einem Landgute, dagegen findet sich dort eine vorzüglich gute Gelegenheit zur Erlernung der Hülfswissenschaften. Dieses Unterrichtsmittel ist zunächst zur Vorbereitung für alle Classen von Staatsbeamten bestimmt, die in ihrem Wirkungskreise mit

der Landwirthschaft in Berührung kommen, leistet jedoch auch für die wissenschaftliche Bildung ausübender Landwirthe gute Dienste, besonders da die letzteren auf der Hochschule sich auch mit verschiedenen anderen Gebieten des Wissens bekannt machen können. Der Nutzen solcher Vorträge für beide Classen von Schülern ist durch die Erfahrung hinreichend dargethan (*b*). Wer die allgemeinen Grundsätze und die Hülfslehren erlernt hat, kann die ihm noch fehlende Anschaulichkeit, Vollständigkeit des Wissens und eigene Uebung sich leichter erwerben, und dieser Unterricht nützt auch denen, die mit der Ausübung des Betriebes schon bekannt sind. Auf polytechnischen Schulen läßt sich die nämliche Einrichtung treffen (*c*).

2) Eigene Landwirthschaftsschulen, in denen eine ausführliche Unterweisung gegeben und dazu ein wohl eingerichtetes Landgut benutzt wird. Es lassen sich drei Classen unterscheiden:

a) Höhere Schulen mit einem ganz wissenschaftlichen Unterrichte, sogenannte landwirthschaftliche Institute oder Academieen. Diese sind zwar, wie man neuerlich anerkennt, nicht im Stande, den Zöglingen zugleich volle Uebung und Geschicklichkeit zu geben (*d*), indessen haben sie doch schon sehr viel Gutes geleistet, indem sie Landwirthe, die größere Güter bewirthschaften wollen, zu einem rationellen Verfahren anleiten (*e*). Die Regeln des besten Betriebes werden hier ausführlich und mit ihrer Begründung durch Naturwissenschaften und Mathematik entwickelt, zugleich aber wird Anschauung der Gegenstände und Verrichtungen und Gelegenheit gegeben, sich mit den Verhältnissen eines wohlgeordneten Landgutes vertraut zu machen. Weil jedoch dieses nothwendig auf gegebene örtliche Verhältnisse berechnet sein muß und also nicht vielseitig genug ist, so erfordert die Vollständigkeit, daß auch solche Gegenstände, Methoden ꝛc. gezeigt werden, welche in anderen Umgebungen Nutzen gewähren. Hiezu dienen Gärten, Versuchsfelder, Modell- und Naturaliensammlungen, manchfaltige Viehrassen, Gewerksanstalten und dgl., weshalb solche Anstalten ziemlich kostbar sind (*f*). Forstschulen von ähnlicher Bestimmung müssen vom Staate in waldreichen Gegenden angelegt werden (*g*).

b) Mittlere Landwirthschaftsschulen für solche Zöglinge, die auf mittleren oder kleineren Gütern an den Arbeiten selbst theilnehmen sollen und für deren Vorbereitung ein Unterricht in den Regeln des besten Betriebes in einer minder streng wissenschaftlichen Form und mit einem geringeren Maaße von Hülfskenntnissen genügt. Solche Anstalten sind vorzüglich für den wohlhabenden Bauernstand berechnet. Sie erfordern nicht eine so reiche Ausstattung wie die bei a) genannten (*h*).

c) Niedere Landwirthschaftsschulen, unrichtig Ackerbauschulen genannt (*i*), in denen der Lehrunterricht sehr abgekürzt ist, die Zöglinge aber zugleich zur Arbeit im Felde und Hofe angehalten, an Fleiß und Ordnung gewöhnt und in allen Verrichtungen genau eingeübt werden. Deßhalb ist ein längerer Aufenthalt nöthig als in den mittleren Schulen und jede Anstalt kann nur eine gewisse Anzahl von Schülern beschäftigen. Hier werden kleine, selbstarbeitende Landwirthe, ferner Gutsaufseher, Oberknechte ꝛc. gebildet. Wegen der kleinen zulässigen Schülerzahl sind mehrere solcher Schulen erforderlich und die Erfahrung zeigt, daß sie auch gut als Privatunternehmungen mit einer Staatsunterstützung zu Stande gebracht werden können (*k*). Als Staatsanstalten verursachen sie mehr Kosten, doch ist der Unterschied geringer, wenn der Vorstand zugleich Pachter ist, als wenn die Bewirthschaftung auf Staatsrechnung geschieht. Freiplätze auf Staatskosten machen es möglich, daß unbegüterte Schüler theilnehmen (*l*).

3) Auch die Volksschulen auf dem Lande können für diesen Zweck benutzt werden, indem z. B. der Unterricht in der Naturgeschichte und Naturlehre vorzugsweise auf Gegenstände der Landwirthschaft gerichtet wird. Die älteren Knaben werden auch mit Nutzen in den sog. Fortbildungsschulen mit den wichtigsten Regeln des Betriebes bekannt gemacht (*m*).

4) Für einzelne, der Emporbringung vorzüglich bedürfende Gewerbszweige sind besondere Flachsbau-, Wiesenbau-, Gärtner- und Schäfer-Schulen ꝛc. nützlich (*n*).

5) Unterstützungen für einzelne fähige junge Landwirthe, um solche Gegenden zu besuchen, wo sie viel Lehrreiches zu sehen haben, z. B. Belgien, oder um sie einige Zeit auf einer

Musterwirthschaft (§. 147) arbeiten zu lassen, sind empfehlenswerth.

6) Leichtfaßliche, für den Bauernstand berechnete Schriften und Aufsätze können eine sehr wirksame Anregung zum Fortschreiten geben, vgl. §. 146.

(a) Die Meinungen über die beste Einrichtung dieses Unterrichtes sind noch sehr verschieden, wie es z. B. die Verhandlungen des französischen Central-Congresses zeigen, 1844 S. 53, 1850 S. 230. 271. — Pabst, Ueber die Bildung zum Landwirthe. Stuttgart, 1829. — Elsner, Die Bildung des Landwirthes. 1838. — Löbe, Die landw. Lehranstalten Europas. Stuttgart, 1849.

(b) Besonders in Deutschland, wo die Landwirthschaftslehre anfangs mit der Botanik verbunden, dann (seit 1727) als Bestandtheil der Kameralwissenschaft ein Lehrgegenstand war. Die deutschen Verwaltungsbeamten zeichnen sich unter anderen durch privatwirthschaftliche Kenntnisse vor denen des Auslandes aus und haben zur Emporhebung der Landwirthschaft viel beigetragen. Die Wirksamkeit eines Beckmann (Göttingen), Karsten (Rostock), Jordan (Wien), Burger (Klagenfurt), Weber (Breslau), Schulze (Jena), Sturm (Jena, Bonn), Geier (Würzburg), Lowe (Edinburg) u. A. ist sehr fruchtbar gewesen. Es ist auch leicht, dem Unterrichte mehr Ausführlichkeit und praktische Richtung zu geben, wenn dem dafür angestellten Lehrer die erforderlichen Hülfsmittel verschafft werden. Hansson, Agriculturae doctrina cathedris universitatum vindicata. Altonae, 1832. 4°.

(c) Braunschweig, Prag, Wien, Brünn, Krakau, Ofen, Chemnitz, das conservatoire des arts et métiers in Paris, mehrere Gewerbschulen in Sachsen, Johanneum in Gratz.

(d) Das beste Mittel hiezu ist der Aufenthalt bei einem guten Landwirthe, der nur einige Zöglinge hat und sie daher zu allen Verrichtungen anleiten und mit dem ganzen Zusammenhange der Wirthschaft bekannt machen kann. Nach dieser Art der Erlernung ist aber immer noch der Besuch einer Lehranstalt zur gründlichen Ausbildung zu empfehlen.

(e) Die drei ersten im Anfang des 19. Jahrhunderts gegründeten Anstalten stifteten A. Thaer zu Mögelin bei Freienwalde (Prov. Brandenburg) im Jahre 1804. E. v. Fellenberg zu Hofwyl bei Bern und Graf Festetics zu Keßthely in Ungarn. Die erste derselben besteht noch. Preußen hat an solchen Schulen die sog. Academieen des Landbaus zu Mögelin (Privatanstalt) und Eldena bei Greifswald (seit 1835), die höhere Lehranstalt zu Poppelsdorf bei Bonn (1847), beide letztere mit den nahen Universitäten in Verbindung, Proskau in Schlesien (1847), Waldau in der Provinz Preußen, Regenwalde in Pommern (Privatanstalt). — Oesterreich: k. Lehranstalt zu Altenburg in Ungarn (1849). — K. sächs. Lehranstalt zu Tharand, Privatanstalt zu Lützschena, k. würt. zu Hohenheim (1818), k. baierische zu Weihenstephan (früher in Schleißheim). — Die Anstalten in Jena und Göttingen sind mit beiden Universitäten verbunden; hannov. Staatslehranstalt zu Ebstorf. — Ueber Hohenheim s. Die k. würtemb. Lehranstalt für Land- und Forstwirthschaft in H. Stuttg. 1842. (H. hat 999 M. Land, welches Staatsgut ist. Hievon bilden jetzt 824 M. die Fläche der eigentlichen Gutswirthschaft. Der im Staatsvoranschlage enthaltene Aufwand für diese Anstalt war für 1858/61 10532 fl., wozu die Lehrgelder der

Studirenden kommen.) — Baumſtark, Ueber ſtaats- und landw. Akademieen. Greifsw. 1829. — Heinrich, Ueber Zweck und Wirkſamkeit landw. Lehrinſtitute, Breslau, 1847. — Hartſtein, Ueber Zweck und Einrichtung höherer landw. Lehranſtalten, Bonn, 1852. (Enthält auch eine Beſchreibung von Poppelsdorf.) — Ueberſicht der landw. Unterrichtsanſtalten in Deutſchland, Mentzel und Lüdersdorff, Landw. Kalender, 1829. II, 273. — Frh. v. Liebig hat wiederholt gegen die Anſtalten dieſer Art einen ſcharfen Tadel ausgeſprochen (Augsb. allg. Zeitung 1861. Nr. 88 Beil.), der durch die Erfahrung widerlegt wird. Aus jenen Anſtalten ſind ſehr viele vorzügliche Landwirthe hervorgegangen und die von jenen gegen manche Lehrſätze Liebig's im Gebiete der landwirthſchaftlichen Chemie erhobenen Zweifel ſind der tieferen Ergründung des Gegenſtandes förderlich. — Cirenceſter in England (Grafſch. Gloceſter, Privatanſtalt). — Grignon bei Verſailles (1827, Unternehmen einer Actiengeſellſchaft). (Vorher war die Thierarzneiſchule zu Alfort bei Paris die einzige Stelle in Frankreich, wo man Landwirthſchaft lehrte.) Im J. 1848 wurde beſchloſſen, in jedem der nach landw. Verhältniſſen abzutheilenden Bezirke von Frankreich (höchſtens 20) eine Lehranſtalt (école régionale) zu errichten, ferner eine ſehr vollſtändige Hauptlehranſtalt zu Verſailles. Dieſe wurde durch V. vom 17. Sept. 1852 wieder aufgehoben. — Central-Landw. Schule in Aranjuez, ſeit 1856. — Lehranſtalt zu Marimont bei Warſchau.

(*f*) Hohenheim hat auch verſchiedene Gewerksanſtalten, nämlich eine Fabrik von Ackergeräthen, eine Kunſtmühle, Branntweinbrennerei, Brauerei, Rübenzucker- und Kartoffelſtärke-Fabrik, Eſſigſiederei, Seidenhaspelung.

(*g*) Z. B. Dreißigacker bei Meiningen, Tharand bei Dresden, Neuſtadt-Eberswalde, Hohenheim, Nancy 1824.

(*h*) Die Gränze zwiſchen dieſen und den höheren Schulen iſt zwar nicht leicht zu beſtimmen, weil es Uebergänge zwiſchen beiden giebt, doch muß man eine ſolche Mittelclaſſe anerkennen, zu welcher z. B. die 8 Staatsanſtalten dieſer Art (écoles moyennes d'agric.) in Belgien gehören, wovon 4 mit Gymnaſien oder Gewerbsſchulen verbunden ſind, Rapport sur l'organisation de l'enseignement industriel en Belgique, 1852, S. 86. 188. — Lehranſtalt zu Wiesbaden, Landwirthſchafts- und Gewerbsſchulen in den 8 baieriſchen Kreisſtädten ꝛc. Hier iſt auch ſchon eine halbjährige Lehrzeit (im Winter, wie in Wiesbaden) nützlich. — Vorſchlag, durch reiſende Lehrer an verſchiedenen Orten Unterricht geben zu laſſen, Bonnet in Congrès central, 1844, S. 53.

(*i*) Unrichtig, weil mehr als bloßer Ackerbau gelehrt wird und dieſer Name das Unterſcheidende dieſer Anſtalten nicht ausdrückt. Man könnte ſie, um die Eitelkeit zu ſchonen, Schulen dritter Claſſe oder landw. Arbeitsſchulen, Lehrgüter ꝛc. nennen, fermes-écoles in Frankreich.

(*k*) Für dieſe Einrichtung preuß. Congreßbericht, I, 67. In Preußen ſind es lauter Privatanſtalten, die vom Staate einen Zuſchuß erhalten. Es waren im Jahre 1859 deren 21 vorhanden. Der Staat verwendet überhaupt 20000 Rthlr. auf dieſe u. a. niedere landw. Schulen. — Vier ſolche écoles pratiques in Belgien, wo der Staat die Lehrer und den Unterhalt der Schüler bezahlt. Die Schule zu Haine-St. Pierre (wo ſich eine Maſchinenfabrik befindet) iſt zum Unterricht in der Verfertigung von landw. Geräthen beſtimmt, ang. Rapport, S. 193.

(*l*) Hohenheim hat zugleich eine niedere Lehranſtalt, worin 25 junge Leute zu Unterverwaltern, Aufſehern und zum bäuerlichen Betriebe vorbereitet werden. Hier iſt praktiſche Einübung die Hauptſache, doch findet auch

Lehrunterricht ſtatt. Dieſe ſogenannten „Landbaumänner“ ſind theils unentgeldlich aufgenommen, theils bezahlen ſie für dreijährigen Aufenthalt 100 fl. Da ſie für ihre Arbeiten einen Tagelohn, manche andere Beihülfe und bei gutem Verhalten eine Jahresprämie erhalten, ſo können ſie zur Noth ohne Zuſchuß beſtehen. Der baare Aufwand iſt gegen 1900 fl., wovon etwa 400 fl. als Lehrgeld abgehen, ſ. die in (e) genannte Schrift: Die k. w. Lehranſtalt Hohenheim, S. 69. Vgl. v. Weckherlin in v. Lengerke's Amtl. Bericht über die Verſammlung deutſcher Land- und Forſtwirthe zu Potsdam, S. 81. — Die guten Wirkungen dieſer Schule ermunterten im Jahre 1842 zur Gründung zweier anderen Schulen ähnlicher Art zu Ellwangen und Ochſenhauſen, ſpäter kam noch eine vierte in Kirchberg hinzu. Die Zöglinge (10 bei jeder Schule) zahlen kein Lehrgeld und erhalten die Koſt für ihre Arbeit. Der Vorſteher erhält Beſoldung und freie Wohnung, iſt aber zugleich Pachter der zugehörigen Domäne. Die übrigen Ausgaben von 1600 fl. für Ellwangen und Ochſenhauſen beſtreitet eine Stiftung; V. v. 28. Mai 1842, die Staatscaſſe ſchießt 1858/61 für die drei letztgenannten Schulen noch 5825 fl. zu. — Großh. badiſche Ackerbauſchule Hochburg bei Emmendingen (Oberrheinkreis), Geſetz v. 22., Verfügung v. 24. April 1846. Verordnung v. 4. Oct. 1859. Feſtſchrift für die XXI. Verſamml. der d. Landwirthe S. 124. Der Unterricht nimmt im Winter, die Uebungsarbeit im Sommer mehr Zeit hinweg. Die Zöglinge bezahlen im 1. Jahr 178, im 2. 109 fl., Dürftige, wenn würdig, erhalten aber 40 fl. Nachlaß. Das Gut hat 332 Morgen. — Empfehlung der fermes-écoles in Frankreich, V. vom 23. Juli 1847. Im Jahr 1848 waren deren ſchon 25 vorhanden. — Rütti bei Hofwyl (Bern, Priv.). — Schöppenſtadt in Braunſchweig, Frauenbreitungen in Meiningen, Trutſch in Böhmen, ſämmtlich Priv. — Bemerkungen gegen die Ackerbauſchulen wegen ihrer Koſtbarkeit bei Zeller, Bildung des Bauernſtandes, 1850, S. 22.

(m) Die Erfahrung lehrt, daß die gut unterrichteten Zöglinge ſolcher Schulen auch anregend auf ihre Aeltern wirken. Sollte aber dieſe Anleitung allgemein werden, ſo müßten die Volksſchullehrer beſonders dazu vorbereitet werden. Vgl. preuß. Congreßbericht, I, 47. 473. II, 140. 416. — Die auf der XXI. Verſammlung der deutſchen Landwirthe zu Heidelberg (1860) abgelegte Probe bewies anſchaulich die Möglichkeit eines guten landw. Unterrichts durch Volksſchullehrer, Amtl. Bericht S. 131.

(n) K. Gärtnerſchule zu Schöneberg bei Berlin, 27. Sept. 1823. Drei Claſſen: 1) Gemeine Gärtner, 2) Kunſtgärtner, welche außer den Unterrichtsgegenſtänden der erſten auch die Treibhäuſer und dergl. behandeln lernen, 3) Gartenkünſtler, botaniſch und äſthetiſch weiter ausgebildet. Außerdem ſind im preuß. Staat noch 3 Gärtner-, 1 Flachsbau-, 6 Wieſenbau-, 1 Garden- und Krappbau-, 1 Schäfer-, 1 Bienen-Schulen. Gartenbauſchule in Karlsruhe ſeit 1853, ang. Feſtſchrift S. 132. — Vorſchlag einer Schule für Rebbau und Weinbehandlung, Göriz in Staatswiſſ. Zeitſchr. 1851. S. 666.

§. 146.

Landwirthſchaftliche Vereine haben ſich längſt ſehr wirkſam erwieſen, dieß Gewerbe zu befördern, beſonders wenn ſie, wie die neueren Vereine mehrerer Staaten, ſich über das

ganze Land erſtrecken (*a*). Sie gedeihen am beſten als freie Privatanſtalten, ohne läſtige Beengung, aber von der Regierung unterſtützt. Zu ihrem Wirkungskreiſe gehören Berathungen über Verbeſſerungen im Gewerbsbetriebe, — Veranſtaltung von Verſuchen (*b*), — Herausgabe von Zeitſchriften, die theils für wiſſenſchaftlich gebildete, theils für kleinere Landwirthe beſtimmt ſein können, nur aber nicht beide Beſtimmungen gut mit einander verbinden laſſen, ferner von gemeinfaßlichen Unterrichtsbüchern (*c*), — Ankündigung und Ertheilung von Preiſen für gewiſſe gemeinnützige Unternehmungen, — Beſprechungen über landwirthſchaftliche Gegenſtände, zu denen viele Landwirthe beigezogen werden, zum Austauſche von Erfahrungen und zur Belehrung, — Ausſtellung von Bodenerzeugniſſen, Vieh, Geräthen, Maſchinen ꝛc. — Anſchaffung von Hülfsmitteln zum Gebrauche der Mitglieder, als Baum- und Rebſchulen, Bücher, Modelle, Geräthe, Sämereien, Sammlungen von Bodenarten, — Sammlung und Zuſammenſtellung von Nachrichten zur Landeskunde in landwirthſchaftlicher Hinſicht und dgl. Die Mittel fließen aus den jährlichen Beiträgen der Vereinsmitglieder und aus einem Zuſchuſſe der Staatscaſſe. Dieſe benutzt die Vereine zur Einholung von Gutachten, geſtattet ihnen auch Vorſchläge zu Maaßregeln im Gebiete der Geſetzgebung und Verwaltung zu machen. Ein ſolcher Verein vermag am meiſten zu nützen, wenn er eine zweckmäßige Verzweigung hat, ſo daß ſeine Grundlage aus Bezirks- oder ſelbſt Ortsvereinen beſteht, deren Mitglieder ſich leicht öfters verſammeln können. Hier erhalten viele Landwirthe eine Anregung und die örtlichen Verhältniſſe werden am beſten berückſichtigt. Da jedoch die Vereine kleiner Bezirke zum Theil nicht genug vielſeitig und gründlich gebildete Landwirthe unter ihren Mitgliedern zählen können, ſo iſt es rathſam, daß Abgeordnete dieſer Vereine in einem größeren Landestheile zuſammentreten, wodurch alſo Kreis- oder Provincialvereine entſtehen. In dieſen findet ſich nicht nur mehr Einſicht und Umſicht verſammelt, ſondern es iſt auch möglich, mehr Hülfsanſtalten der oben erwähnten Art zu Stande zu bringen. Von der Größe des Landes wird es abhängen, ob die Provincialvereine durch gewählte Vertreter ſich wieder zu einem allgemeinen Landesverein an einander ſchließen oder ſelbſt-

ſtändig bleiben (*d*). Im erſten Falle wird der oberſte Vereinsausſchuß mit der oberſten volkswirthſchaftlichen Staatsbehörde oder dem Landwirthſchaftsrathe (§. 45 Nr. 2.) in Verbindung geſetzt. Er bedarf zur fortdauernden Beſorgung der Geſchäfte eines angeſtellten Perſonals. Soweit ein landwirthſchaftlicher Verein aus Staatsmitteln unterſtützt wird, iſt eine Mitwirkung des betreffenden Miniſteriums angemeſſen, um für gute Verwaltung jener Summe zu ſorgen (*e*). Auch Vereine für einzelne Zweige der Landwirthſchaft verdienen Begünſtigung (*f*).

(*a*) v. Beckedorff in v. Lengerke, Ann. I, 221. — Preuß. Congreßbericht, I, 34. II, 289. — Großbritanien und Frankreich haben ſchon länger viele ſolche Vereine, worunter die 1761 geſtiftete Société royale d'agriculture zu Paris. Die Royal society of agriculture in England hat überaus viel geleiſtet. — Aufzählung der älteren deutſchen Geſellſchaften in Beckmann, Landwirthſchaft, §. 10. — Neuere, mit den Regierungen in näherer Verbindung ſtehend: landw. Verein in Baiern, 9. Oct. 1810, mähriſch-ſchleſ. Geſ. 29. Aug. 1811, Wiener landw. Geſ. (Statuten v. 18. Juni 1812), würtemb. landw. Verein, 30. Juni 1817, ſteiermärk. Geſ., v. Febr. 1819 (mit 25 zugehörigen Filialvereinen), badiſcher landw. Verein, 1. Aug. 1819, kurheſſiſcher, 29. Juni 1821, Geſ. zu Görz, 9. Nov. 1825 ꝛc. — Im preuß. Staate zählte man 456 Vereine, worunter 11 für ganze Regierungsbezirke und 5 Provincialvereine. In Oeſterreich befinden ſich 12 ſelbſtſtändige Hauptvereine in den Provinzen. In Baiern beſteht ein General-Comité mit 8 Kreis-Comités, — in Sachſen 4 Kreisvereine mit einem gemeinſchaftlichen Generalſecretär und 21 Zweigvereinen, — in Würtemberg 62 Oberamtsvereine, die ſich zu 11 Gauvereinen verbunden haben, — im Großh. Heſſen 3 Provincialvereine. Baden hatte bis jetzt nur Bezirks- (Amts-) Vereine. — In Belgien ſind 69 Bezirksvereine (comices agricoles), aus deren jedem ein Mitglied in dem landwirthſchaftlichen Provincialrathe (commission provinc. d'agric.) ſitzt. Dieſer verſammelt ſich wenigſtens zweimal jährlich. Jede Provincialcommiſſion ernennt 2 Mitglieder in den oberſten Landw. Rath, conseil supérieur d'agric. (§. 45 (*c*)). Außerdem 30 nicht in dieſer Gliederung eingefügte landw. Vereine. Situation de la Belg. IV, 3. Die Statuten der genannten öſterr. Vereine bei Schopf, I. Bd.

(*b*) Die Leipziger ökon. Geſ. hat ein eigenes Verſuchsgut eingerichtet, auf welchem ein geſchickter Chemiker angeſtellt iſt.

(*c*) Pabſt und Schweitzer, Amtl. Bericht über die Verſammlung deutſcher Landwirthe zu Dresden, 1838. S. 44.

(*d*) In Preußen, Sachſen und Großh. Heſſen hat man es zweckmäßig gefunden, daß jede Provinz einen ſelbſtſtändigen Verein mit einem geſchäftleitenden Ausſchuſſe bilde. In dieſem Falle iſt jedoch eine Verbindung der Provincialvereine nöthig, die der oberſte Landwirthſchaftsrath bewirken kann.

(*e*) Die in einigen ſüddeutſchen Staaten errichteten ſog. landwirthſchaftlichen Centralſtellen ſind eigentlich Staatsbehörden zur Beſorgung gewiſſer Theile der Landwirthſchaftspflege, aber ſie handeln zugleich als Vorſtände der landwirthſchaftlichen Vereine, ohne von dieſen hiezu

gewählt zu ſein. Sie haben demnach eine nicht gehörig geordnete Doppelſtellung, worunter die freie Vereinsthätigkeit leidet. Dieſer Uebelſtand würde beſeitigt, wenn jene Stelle mit den gewählten Vertretern der Vereine zuſammenwirkte.

(*f*) Schaafzüchter-, Bienen-, Garten-, Obſt-, Rebbau-, Weinveredelungsvereine ꝛc.

§. 147.

Gut eingerichtete und verwaltete Landgüter, auf denen die Kunſtregeln in ihrer Verwirklichung ſichtbar werden, geben einen ſtarken Antrieb zur Nachahmung und vermögen in der Umgegend die Landwirthſchaft auf eine höhere Stufe zu erheben. Es iſt deßhalb nützlich, in ſolchen Gegenden, wo die Landwirthſchaft noch am meiſten zurück iſt, wo es an gründlich gebildeten wohlhabenden Landwirthen fehlt, Muſtergüter anzulegen, welche Männern von erprobter Kenntniß und Geſchicklichkeit anvertraut werden (*a*). Der Anblick des guten Erfolges verſchafft den Verbeſſerungen des Betriebes leichter Eingang, als der Unterricht, und zerſtreut allmälig die Vorurtheile der Landleute. Zu ſolchen Muſtergütern können Domänen benutzt werden, es hat ſich jedoch auch ausführbar gezeigt, für dieſen Zweck Privatgüter zu benutzen, deren Beſitzer eine Geldunterſtützung empfangen und in ihrer Wirthſchaftsführung unter eine Aufſichtscommiſſion geſtellt werden (*b*).

Ein der neueſten Zeit angehörendes Hülfsmittel ſind die ſog. Verſuchsſtationen, d. h. Landgüter, auf denen mit Hülfe von Männern, welche in den Naturwiſſenſchaften ganz einheimiſch ſind, Verſuche zur Erweiterung des landwirthſchaftlichen Wiſſens angeſtellt werden (*c*). Sie werden entweder von der Regierung oder von Vereinen gegründet.

(*a*) Ferme exemplaire zu Roville (Dep. Meurthe), unter der Bewirthſchaftung von Math. de Dombasle († 1843), mit Hülfe einer Actiengeſellſchaft, welche ein Capital von 45 000 Fr. zuſammenſchoß und das Gut für 6000 Fr. pachtete. (Vgl. §. 98.) Muſtergüter von Napoleon III. zu Vincennes und Feuilleuſe. — Muſterwirthſchaft bei Dalamanara in Griechenland, auf einem Staatsgute, ſeit 1829. Revue encycl., März 1830. S. 751. — Kleine Muſtergüter in Rußland, mit Zöglingen der Ackerbauſchulen beſetzt, jedes Gut unter 1 Vorſteher und 3—4 Gehülfen, die eine ſechsjährige Lehrzeit beſtanden haben. Beyer, Allg. Zeit. für Land- und Hauswirthe, 1841. Nr. 31.

(*b*) Dieß iſt im preuß. Staate geſchehen. In den Provinzen Preußen und Poſen waren 1859 73 bäuerliche Muſterwirthſchaften, von denen 12 in

der Provinz Preußen soweit durchgeführt waren, daß sie keiner Aufsicht mehr bedurften. v. Lengerke, Ann. XI, J. Suppl. S. 55. — Mentzel u. Lüdersdorff, Landw. Calender 1859. II, 279.

(c) Z. B. chemische Untersuchungen des Bodens, der Düngemittel und Futterstoffe, Dünge-, und Fütterungsversuche und dgl.

Zweites Hauptstück.

Pflege einzelner Zweige des landwirthschaftlichen Gewerbes.

Einleitung.

§. 148.

Die frühere Undeutlichkeit des Begriffs von Polizei (§. 6 a) war die Ursache schädlicher Mißgriffe. Man unterschied nicht gehörig zwischen den Gegenständen der eigentlichen oder Schutzpolizei und der Volkswirthschaftspflege. Bei jenen sind zur Verhütung bedeutender Gefahren für Person oder Eigenthum viele Gebote und Verbote mit Strafandrohung nothwendig, während bei den volkswirthschaftlichen Zwecken nach Hinwegräumung der Hindernisse dem Erwerbseifer freier Spielraum gelassen werden kann und nur wenige Zwangsvorschriften nöthig sind. Zufolge der Vermengung beider Gebiete hat man oft auch die Vervollkommnung der Landwirthschaft durch Befehle zu erzwingen versucht, die bei genauer Prüfung meistens als unnöthig, oft auch schädlich erscheinen. In der sog. Feldpolizei finden sich noch bisweilen rein polizeiliche Vorschriften mit anderen gemischt, die auf volkswirthschaftlichen Gründen beruhen und daher von den ersteren ausgeschieden werden sollten.

I. Feldbau.

§. 148 a.

Der Feldbau, d. h. die Verbindung des Acker- und Wiesenbaues, wozu auch die Behandlung der Weiden gehört, wenn dieselben vorhanden sind, steht in genauem Zusammen-

hange mit der Viehzucht (IV.), und beide zusammen bilden die Hauptbeschäftigung des eigentlich sogenannten Landwirthes. Auf sie beziehen sich zunächst die zur Verbesserung der landwirthschaftlichen Gebäude und der Dorfwege, ferner zu Beförderung der Zurundungen (§. 98) zu treffenden Maaßregeln. In Ansehung der Gebäude ist es nützlich, daß Muster einer zweckmäßigen und wohlfeilen Bauart mit Rücksicht auf die örtlichen Bedürfnisse jeder Gegend aufgestellt und die Baumeister zur Ausführung derselben ermuntert werden (*a*). Sind besondere Fehler in einer Gegend üblich, so wird auf die Vermeidung derselben bei Neubauten hingewirkt. Regelmäßigkeit und Zierlichkeit bei landwirthschaftlichen Bauten können zwar nur eine untergeordnete Rücksicht erhalten, verdienen aber dennoch da, wo andere Zwecke nicht darunter leiden, befördert zu werden, weil sie günstig auf die Gewohnheiten und die Selbstachtung des Bauernstandes wirken. Die Herstellung und Erhaltung der Dorfwege wird von den Gemeindevorstehern geleitet und kann nicht ohne einigen Zwang zur guten Ausführung kommen (*b*).

(*a*) Die Einrichtung der zu einem Gehöft gehörigen Gebäude muß nach klimatischen und Betriebsverhältnissen, z. B. im Gebirge oder in der Ebene und je nach dem Umfang der Wirthschaft verschieden sein, und es ist auf Bequemlichkeit, Holzsparung, Feuerfestigkeit, Gesundheit der Wohnungen und Ställe vorzüglich zu achten. Der Bau aus Lehmziegeln (Lehmpatzen) oder gestampfter Erde verdient für Geringbegüterte Empfehlung.

(*b*) Verbindungswege zwischen den Ortschaften erfordern die Mitwirkung der Straßenbaubeamten des Staats, damit sie gut in einander greifen. Den Gemeindemitgliedern sollte es frei gestellt werden, ihren Antheil an dem Wegbau zu bezahlen oder durch eigene Arbeit zu leisten. Gasparson, Wie kann der Landmann seine Dorfwege verbessern? 2. Aufl. Cassel, 1822.

§. 149.

Was in Bezug auf einzelne Verbesserungen des Ackerbaues von der Regierung zu thun sei, dieß ist aus dem Zustande des in jedem Landestheile üblichen Betriebes in Vergleich mit den Regeln der Landwirthschaftslehre abzunehmen. Manche frühere Maaßregeln erscheinen nach geläuterten Grundsätzen als unnöthig und selbst unzweckmäßig (*a*). Sind die landwirthschaftlichen Vereine in eifriger und einsichtsvoller Wirk-

ſamkeit, ſo können ihnen manche Maaßregeln überlaſſen werden, zu denen ſie dann nur beſondere Unterſtützung erhalten (*b*). Von einzelnen Beförderungsmitteln ſind unter anderen zu nennen (*c*):

1) Sorge für Einführung der beſten Werkzeuge und Maſchinen, die man nöthigenfalls vom Auslande kommen läßt. Ausſtellungen, Wettverſuche und Prämien dienen zur Ermunterung der Verfertiger und zur Verbreitung der erprobten Geräthe im Lande (*d*).

2) Anregung zur zweckmäßigſten Benutzung der düngenden Stoffe, z. B. zur guten Einrichtung der Miſtſtätten (*e*), Prämien für Auffindung von Mergel, Zuſchüſſe zur Erbauung von Kalköfen ꝛc.

3) Mitwirkung zur Einführung eines beſſeren Verfahrens im Anbau und der Behandlung einzelner Arten von Gewächſen, z. B. des Leins und Flachſes, des Tabaks, Hopfens ꝛc.

(*a*) Beiſpiele: die fürſtl. ſpeier. V. v. 6. Mai 1653, daß die Aecker flurweiſe gebaut werden ſollen, v. 3. Juli 1764 und 9. Juni 1765, daß bei Strafe die Aecker und Weinberge nicht nachläſſig gebaut oder öde gelaſſen werden, vielmehr alle Arbeiten zu rechter Zeit geſchehen ſollen; v. 22. März 1768, Verbot des Gypſens, auf Privatländereien zurückgenommen, 4. Juni ej.; v. 3. Aug. 1769, Verbot des Krappbaues.

(*b*) Im bad. Odenwald zeigte ſich unter den Urſachen der Verarmung eine auffallende Nachläſſigkeit in der Betreibung des Feldbaues. Die Regierung ſtattete die Vereinsabtheilung im Unterrheinkreiſe mit Geldmitteln aus, um dort die Landwirthſchaft nachdrücklich emporzuheben und dieß brachte bald gute Früchte.

(*c*) Die für Urbarmachung und Bodenverbeſſerungen dienlichen Maaßregeln (§. 102) beziehen ſich ebenfalls größtentheils auf Acker- und Wiesland.

(*d*) Die Anwendung guter Pflüge hat eine große volkswirthſchaftliche Wichtigkeit wegen der dadurch entſtehenden Erſparung an Arbeitskraft und des zugleich erhöhten Bodenertrages; Mac Culloch, Statist. account, II, 464. — Göritz in Zeitſchr. für die geſammte Staatswiſſenſchaft 1846. I, 97. — Rau, Die landw. Geräthe S. 6.

(*e*) Modelle, Belohnungen, Einfluß der Ortsvorgeſetzten richten viel aus. Strafandrohungen ſind nur zuläſſig, wo Rückſichten der Geſundheitspolizei hinzutreten, wie bei dem Ueberlauf der Miſtjauche (Pfuhl) auf die Dorfgaſſen.

§. 150.

Der Wieſenbau (*a*) nimmt eine vorzügliche Sorgfalt der Staatsgewalt in Anſpruch, weil

1) viele Wieſen bisher nachläſſig behandelt worden ſind und von einer beſſeren Benutzungsweiſe derſelben eine große Vermehrung des Bodenertrages zu erwarten iſt. Nächſt der Entfernung des ſtockenden Waſſers (§. 103) wird ein ſtarker Wuchs der Wieſenpflanzen beſonders durch wiederholtes Tränken mit fließendem Waſſer befördert und es iſt beſſer, dieß durch zweckmäßig geleitete Bewäſſerung hervorzubringen, als es dem Zufall zu überlaſſen (*b*). Gute Bewäſſerung vermag den Heuertrag der Wieſen ſehr zu vergrößern (*c*) und macht die Düngung derſelben zum Theil entbehrlich, beſonders wenn das benutzte Waſſer an organiſchen Stoffen reich iſt (*d*). Wo ſie beſteht, da kann der Stallmiſt größtentheils den Aeckern und Gärten zugewendet werden, auf denen er mehr fruchtet, und es kann ein größeres Futtererzeugniß, welches zur Verſtärkung des Viehſtandes dient, mit geringeren Koſten erzielt werden.

2) Die Bewäſſerung läßt ſich in vielen Fällen nicht durch den Eigenthümer einer einzelnen Wieſe allein zu Stande bringen, denn er bedarf hiezu der freien Verfügung über das nöthige fließende Waſſer, er wird, wenn er das Ufer beſitzt, oft durch Berechtigungen Anderer gehindert, und darf die Zu- und Ableitung des Waſſers nicht über fremde Grundſtücke bewirken. Sehr oft muß der Zuleitungsgraben an einer höheren Stelle des Fluſſes oder Baches angebracht werden, um das Waſſer mit dem gehörigen Gefälle auf die Wieſen zu führen, auch ſind häufig koſtbare Einrichtungen (Schleuſen ꝛc.) erforderlich. Gelingt eine freiwillige Verabredung aller Eigenthümer der anſtoßenden Ländereien nicht, ſo kann die gewünſchte Verbeſſerung nicht ohne Beiſtand geſetzlicher Anordnungen zur Ausführung kommen.

Dieſer Gegenſtand iſt in der neueſten Zeit mit Eifer behandelt worden, (*e*) wobei die Geſetze und anderen Maaßregeln derjenigen Länder, welche die höchſte Ausbildung der Bewäſſerungskunſt zeigen, als Vorbilder benutzt werden können (*f*). Außer der Geſchicklichkeit in der guten Benutzung des Waſſers erheiſchen die Bewäſſerungen auch ein anſehnliches Capital, daher kommen viele Unternehmungen erſt in ſpäteren Entwicklungsperioden der Volkswirthſchaft zur Ausführung.

(*a*) Schwerz, Anleit. zum prakt. Ackerbau, I, 281. — v. Lengerke, Anleitung zum prakt. Wieſenbau, 2. Aufl. 1843. — Vincent, Der

rationelle Wieſenbau, 1846. — Häfener, Der Wieſenbau, 1847. — Fries, Lehrb. des Wieſenbaus, 1850. — Ueber Bewäſſerungen ſind mehrere beſondere Schriften vorhanden, z. B. Patzig, Der praktiſche Rieſelwirth, 1840. — Lauter, Anleitung zur Behandlung der Wäſſerwieſen, 1851. — Nach de Lavergne, hat Großbritanien (wegen des feuchteren Klima's) 8 Mill. Hekt. Wieſen auf 11 Mill. Hekt. Acker, Frankreich 4 Mill. Hekt. Wieſe und 26 Mill. Hekt. Acker.

(b) Wieſen an Strömen erhalten durch die unregelmäßig eintretenden Ueberſchwemmungen von ſelbſt die nöthige Befeuchtung.

(c) Es läßt ſich für dieſe Ertragsvermehrung keine allgemeine Regel angeben, aber ſie wird durch viele Erfahrungen nachgewieſen. Ein preuß. Morgen guter Wäſſerwieſe kann leicht von zwei Schnitten 30 Ctr. Heu geben, bei drei Schnitten noch beträchtlich mehr. Dagegen trifft man viele ſchlechte Wieſen, die nur $^1/_4$ jenes Ertrags oder noch weniger geben; bald ſind ſie ſumpfig, bald zu trocken, und in dieſem Falle wäre die Umwandlung in Aecker vorzuziehen, wenn ſich keine Bewäſſerung einrichten läßt. In Frankreich iſt der mittlere Ertrag auf 25 Doppel- (metriſche) Centner von Hekt. = 12,^{7} Ctr. v. pr. M. angeſchlagen, aber in 9 Dep., die meiſtens gebirgig ſind, in denen wahrſcheinlich kein Mangel an Waſſergefälle iſt, ſoll jener 16$^1/_2$ m. Ctr. = 8 Ctr. vom pr. Morgen ſein (Amtl. Statiſtik). In Belgien dagegen werden 43,^{4} m. Ctr. = 22 Ctr. v. pr. M. angegeben (Amtlich). — In Baden iſt von 401 000 M. Wieſen nur $^1/_4$ gut bewäſſert, $^1/_4$ ſumpfig, $^1/_2$ ohne Wäſſerung, Vogelmann, S. 7. — Im Gr. Heſſen wurden von 1840—1856 13 309 M. Wieſen verbeſſert, was eine Werthserhöhung von ungefähr 1·231 000 fl. bewirkte, Zeller, Die Wirkſamkeit der landwirthſch. V. S. 167. — In Südfrankreich und Piemont ſchätzt man die Erhöhung des Reinertrags durch die Wäſſerung auf 50 Fr. für den Hektar, in der Lombardei auf 76 Fr. (6 u. 8. fl. auf den pr. M.), woraus ſich dort 5$^1/_2$ Mill., hier 23·940 000 Fr. ſchon bewirkte Zunahme der Rente berechnet. Die für das Waſſer bezahlten Preiſe geben keinen ſicheren Maaßſtab, weil ſie bei geringem örtlichem Begehr weit unter dem Werthe bleiben können. In Südfrankreich werden für den Hektar jährlich 12, 24, 33, ja 40—50 Fr. bezahlt, in Piemont 12—26 Fr., in der Lombardei iſt die Abgabe 20 Fr. und mehr, bis 40 Fr., oder für 1 Liter Waſſer ($^1/_{27}$ bad. Cub. F.) in der Secunde 24 Fr. Nadault de Buffon, III, 159. 473.

(d) Dieß iſt bei dem Quellwaſſer am wenigſten, bei manchen Flüſſen mit geringem Fall, ferner bei Bächen und Flüſſen nach ſtarkem Regen oder nach der Schneeſchmelze am meiſten der Fall; die ſog. Trübwäſſerung. — Die Wäſſerwieſen geben ein minder nahrhaftes Heu als die mit thieriſchen Auswürfen gedüngten, aber doch ein viel beſſeres als die ſumpfigen, und jener Unterſchied wird durch die größere Menge überwogen.

(e) v. Cloſen, S. 190—201. — Schenk, Abh. über den Wieſenbau. Fulda, 1826. S. 33—98. — Amtl. Bericht über die 6. (Stuttgart.) Verſ. deutſch. Land- und Forſtw. S. 256. — Zeller, Das Wieſenkulturgeſetz. Darmſt. 1843. — Volz, Entwurf eines Geſetzes über die Benutzung der Gewäſſer für Landwirthſchaft u. Gewerbe. Tüb. 1843. — Niebuhr in Rau u. Hanſſen, Archiv, N. F. II, 29. — Hirſchfeld, Ein Beitrag zur Beſtimmung der rechtl. Verhältniſſe des Waſſers, Altona, 1846. — Vogelmann, Das Geſetz über die Bewäſſerungs- und Entwäſſerungs-Anlagen im Gr. Baden, 1851. — Beiſpiele neuer Geſetze: Gr. Heſſen v. 7. Octbr. 1830 bei Zeller, a. a. O. — Preuß. Geſ. v. 15. Nov. 1811 (über Aufſtauen bei Mühlen ꝛc.) u. v. 28. Febr. 1843 (über die Privatflüſſe). — Bad. G. v. 13. Febr. 1851 bei Vogelmann a. a. O. — Baier. Geſ. I. v. 28. Mai 1852

(über die Benutzung des Waſſers) und Geſ. II, vom nämlichen Tage über Bewäſſerung und Entwäſſerung.

(*f*) Schon die Aegypter, Babylonier, Hebräer und Perſer waren hierin ſehr bewandert, Reynier, Ec. publ. et rur. des Perses, S. 257. — Die Araber, welche die Kunſt von jenen Völkern gelernt zu haben ſcheinen, haben in Spanien, vorzüglich bei Valencia, vorzügliche Wäſſerungen angelegt, welche ſo wie die zugehörigen Geſetze von den chriſtlichen Königen beibehalten wurden. Jaubert de Passa, Voyage en Espagne dans les années 1816—19 ou recherches sur les arrosages, Paris, 1823. II B. — Zu der vorzüglichen Bewäſſerung der lombardiſchen Ebene wurde vielleicht ſchon von den Römern der Grund gelegt, aber von den großen Wäſſerungscanälen iſt der älteſte, der naviglio grande vom Ticin bis Mailand, erſt 1177—89 angelegt worden. Die bewäſſerte Fläche der Lombardei iſt 315000 Hekt. = 1·228500 pr. M. Burger, Reiſe durch Oberitalien, II, 49. — v. Ruhmor, Reiſe durch die öſtl. Bundesſtaaten in die Lombardei, 1838, S. 87. — Nadault de Buffon, Des canaux d'arrosage de l'Italie septentrionale dans leurs rapports avec ceux du midi de la France, Paris, 1843. III B. und 1 Kupferband. — Cattaneo in dem Giornale dell' instituto Lombardo, XVI, 171. 1847. — In Deutſchland ſind die Provinz Lüneburg, namentlich das Amt Suderburg, und der ehmals naſſauiſche Kreis Siegen in preuß. Weſtfalen alte Sitze der Bewäſſerungskunſt, die ſich von da aus weit verbreitet hat.

§. 150 a.

Die zur Bewäſſerung erforderlichen geſetzlichen Beſtimmungen ſind hauptſächlich nachſtehende:

1) Die Befugniſſe der Uferbeſitzer und anderer Berechtigter zur Benutzung des Waſſers und die damit zuſammenhängenden Verbindlichkeiten müſſen genauer, als man es früherhin für nöthig erachtete, beſtimmt werden (*a*).

2) Kann ein Bewäſſerungsunternehmen nur durch gemeinſchaftliche Veranſtaltung auf einer größeren Fläche ausgeführt werden, und iſt die Nützlichkeit außer Zweifel, ſo darf von der Mehrheit der Betheiligten, wenn ſie zugleich den größeren Theil der Fläche beſitzt, auch die Minderheit zur Mitwirkung genöthigt werden, wie bei anderen wichtigen Verbeſſerungen (§. 100), doch in der ſchonendſten Weiſe (*b*). Der Entwurf zu einer ſolchen Anlage wird von denjenigen Grundeigenthümern, welche die Ausführung derſelben beabſichtigen, der Verwaltungsbehörde übergeben, welche ſowohl die Zweckmäßigkeit zu prüfen als die irgendwie Betheiligten zu vernehmen hat.

3) Die Eigenthümer aller durch eine und dieſelbe Vorrichtung (Hauptzuleitungsgraben ꝛc.) zu bewäſſernden Grundſtücke werden in eine unter Aufſicht der Staatsbehörde ſtehende

Genoſſenſchaft vereinigt, die, wenn ſie zahlreich iſt, aus ihrer Mitte Vorſteher zur Beſorgung der Geſchäfte wählt, in allgemeinen Verſammlungen Beſchlüſſe faßt, Beiträge zu den Koſten auf die Mitglieder umlegt u. dgl. (*c*). Nur hiedurch wird es möglich, das Unternehmen ohne Störung durch Gemeinde- oder Bezirksgränzen als ein Ganzes planmäßig zu Stande zu bringen und der ſo erregte Gemeinſinn trägt zur Ueberwindung mancher Schwierigkeiten bei.

4) Zur Erwerbung der für Schleuſen, Schöpfräder, Leitungsgräben u. dgl. erforderlichen Grundſtücke wird nöthigenfalls wie bei den Entwäſſerungen (§. 104) eine Zwangsabtretung gegen vollſtändigen Erſatz nach der Abſchätzung durch Sachverſtändige angeordnet, wenn die zu erwartende Erhöhung des Bodenertrages ſo erheblich iſt, daß das Unternehmen als in hohem Grade gemeinnützig erſcheint (*d*). Sind bloß Zu- oder Ableitungsgräben durch Grundſtücke nicht betheiligter Eigenthümer zu führen, ſo genügt es, dieſe zur Uebernahme einer Dienſtbarkeit (Servitut) zu Gunſten der Wäſſerungsgeſellſchaft zu verpflichten, ebenfalls gegen vollen Erſatz des hierin liegenden Nachtheils und mit billiger Rückſicht darauf, daß durch die Richtung und Bauart der Gräben die Grundeigenthümer ſo wenig als möglich in der Benutzung ihres Landes geſtört werden (*e*).

(*a*) Dahin gehört z. B., daß unter gewiſſen Bedingungen der Eigenthümer des einen Ufers eines Fluſſes oder Baches zur Bewäſſerung auch das andere Ufer zu Hülfe nehmen darf, baier. Geſ. I §. 86, 87, — ferner die Verpflichtung des Uferbeſitzers, das benutzte Waſſer wieder in den alten Lauf zurückzuleiten, bad. Landr. (Code Napol.) Art. 644.

(*b*) Heſſ. Geſ. §. 6: Die Beſitzer des größeren Theils der Wieſenfläche können beſchließen. — Bad. Geſ. §. 1 und baier. Geſ. II §. 16: Die Eigenthümer von $^2/_3$ der Grundfläche. Nach dem baier. Geſ. muß der Koſtenantheil der durch Zwang herbeigezogenen Minderheit nöthigenfalls von den Anderen vorgeſchoſſen werden, auch iſt eine Forderung von Rückerſtattung zuläſſig, wenn das Unternehmen den erwartenden Nutzen nicht gewährt, §. 17. 18.

(*c*) In Spanien bilden die Anwohner an jedem Bewäſſerungscanal eine Genoſſenſchaft, gremio. Der „königliche Canal" (acequia real) von Moncada z. B. ſteht unter den Bürgermeiſtern der nächſten 12 Ortſchaften: dieſe ernennen 1 Verwalter oder Syndicus (cequièro real), mehrere Aufſeher (vehedores), 1 Schreiber, 3 Wächter. Die bewäſſerte Strecke iſt 6048 pr. Morgen groß. — Die Syndici der 7 großen Canäle bilden das ſeit alten Zeiten beſtehende Waſſergericht (Cort de los Acequieros oder de la Seo), welches ſich alle Donnerstage unter dem Portal der Hauptkirche von Valencia verſammelt und über Vergehungen an

den Canälen, Schleusen u. dgl. erkennt. Jaubert de P. II, 114. — Syndicate (Ausschüsse, Vorstände) der neueren französ. Wässerungsgesellschaften von Vaucluse, St. Pons ꝛc. von 1841, 1842, 1843, Nadault de Buffon III, 352. — Aehnliche Genossenschaft der Anwohner am Linthcanal, §. 103 (*a*). — Genossenschaften, welche drei Bevollmächtigte und einen Verrechner wählen, bad. Ges. §. 14 ff. — Aehnlich baier. Ges. II, §. 2.

(*d*) Dieß ist die wichtigste Bestimmung, ohne welche viele Verbesserungen unterbleiben müssen. Sie kommt daher in allen angeführten Gesetzen vor.

(*e*) Nach dem venezianischen Ges. v. 1455 mußte man dem Eigenthümer das zu einer Wasserleitung nöthige Land um den doppelten Werth vergüten. Die mailändischen Gesetze v. 1502 und 1541 verlangen den Ersatz des Werthes und ¼ darüber, ferner die Vergütung des anderweitigen Schadens. Ebenso französ. Ges. v. 20. April 1804. Sardin. Gesetzb. v. 1837 §. 627: ⅕ darüber. Der Grund hiezu scheint darin zu liegen, daß bei der eingeräumten Dienstbarkeit der Eigenthümer die Steuern und anderen Lasten des zur Wasserleitung verwendeten Landes zu tragen hat. Nadault de Buffon III, 58. 123. — Nach dem preuß. Ges. v. 1843 §. 25. 26 kann der Unternehmer der Bewässerungsanlage die Servitut auf einem fremden Grundstück verlangen, der Eigenthümer desselben aber auch das Eigenthum des erforderlichen Landes selbst gegen Entschädigung abtreten. Diese besteht in dem abgeschätzten Betrage unter Zusatz von ¼ desselben, §. 45. — Bad. Ges. §. 3: es kann Abtretung oder Dienstbarkeit gefordert werden. — Das baier. Ges. §. 89 giebt mehrere Bedingungen, unter denen die Dienstbarkeit angesprochen werden darf, z. B. daß die Leitung nicht durch Gebäude, Höfe oder Gärten geht, wie es auch im franz. Ges. v. 29. April 1845 vorgeschrieben ist.

§. 150 b.

5) Die größte Schwierigkeit liegt in den schon bestehenden Berechtigungen zur Benutzung des Wassers für gewerbliche Zwecke, hauptsächlich für Mühlen u. a. Fabriken und Bergwerke, zumal da solche Berechtigte meistens sich im Besitze einer größeren Wassermenge befinden als sie gerade nöthig hätten. Diese Rechte haben allerdings, wie alle anderen im Staate, Anspruch auf Beschützung, sowie zugleich die auf sie gestützten Gewerbsunternehmungen als Zweige der Hervorbringung geschont zu werden verdienen (*a*), auch giebt es Fälle, in denen eine Gewerksanstalt volkswirthschaftlich höher anzuschlagen ist als die Vermehrung des Heuerzeugnisses, allein es treten auch viele Fälle entgegengesetzter Art ein (*b*). Es ist die Eigenthümlichkeit des fließenden Wassers, daß an ihm Jeder nur ein beschränktes Nutzungsrecht haben kann, weil Viele auf den Gebrauch des nämlichen Wasserlaufes angewiesen sind, und daß daher die gemeinnützigste Verwendung erstrebt werden muß. Wo der Gebrauch einer Wassermasse für den landwirthschaft-

lichen Zweck einen weit größeren Vortheil verspricht, da läßt sich eine Zwangsabtretung des Wasserrechts rechtfertigen (*c*). Es ist daher bei einem solchen Widerstreite der gewerblichen Zwecke eine unbefangene und gründliche Untersuchung und Abwägung des auf beiden Seiten anzunehmenden Vortheils und Nachtheils nöthig, wobei nicht allein die Größe des Erzeugnisses, sondern auch die Menge des angewendeten Capitals, der beschäftigten Arbeiter und andere wirthschaftliche Umstände, sowie auch die von den Betheiligten geltend gemachten Gründe in Betracht kommen müssen (*d*). Eine erzwungene Einschränkung oder gänzliche Entziehung solcher Berechtigungen ist, wie sich von selbst versteht, nur gegen vollständige Entschädigung zulässig, und wenn diese richtig ausgemittelt wird, so unterbleiben schon solche Bewässerungen, welche bei jener Schadloshaltung keinen Gewinn mehr versprechen, auch würde ein geringer Mehrertrag zur Anwendung eines Zwanges keinen genügenden Grund geben. Gesammelte Erfahrungen werden späterhin zu einer gerechten und volkswirthschaftlich zweckmäßigen Entscheidung solcher Widerstreitsfälle sicherere Anhaltspuncte geben, als man sie bis jetzt hat. Es lassen sich hiebei folgende Unterschiede aufstellen.

a) Hat der Berechtigte über mehr Wasser zu verfügen, als er jetzt benutzt, so entgeht ihm nur die Gelegenheit zur künftigen leichten Vergrößerung seines Werkes und die Sicherheit vor Störungen, z. B. in großer Trockenheit; die Enschädigung für die Abtretung des Ueberflusses ist also nach diesen Umständen zu bemessen (*e*).

b) Ist der Berechtigte im Stande, durch bessere Werkeinrichtungen mit einer geringeren Wassermenge sein Gewerbe ungeschmälert fortzusetzen, so müssen ihm alle Kosten und Beschwerden vergütet werden, die eine solche Veränderung nach sich zieht (*f*).

c) Ist dieselbe schwierig oder unausführbar, so daß das Gewerbe beeinträchtigt werden würde, so bleibt, wenn keine andere Vereinbarung gelingt, nur die Abtretung der ganzen Gewerksanlage übrig (*g*).

6) Für die Beiträge der Genossenschaftsmitglieder zur Bestreitung der Kosten ist der Antheil eines jeden an der

bewässerten Fläche der einfachste Vertheilungsmaaßstab. Da aber derselbe in einzelnen Fällen zur Unbilligkeit führt, wenn z. B. der Nutzen zu ungleich ist, oder ein Theil der Ländereien viel größere Kosten verursacht, so soll es gestattet sein, einen anderen Maaßstab zu wählen, z. B. nach Classen der Grundstücke (*h*).

7) Das bei der Ausführung eines Entwässerungsplanes zu beobachtende Verfahren wird gesetzlich geregelt. Die Regierung schreibt bei der Genehmigung solche Bedingungen vor, welche zur Verbürgung des guten Erfolges nothwendig sind.

8) Die Gesellschaft muß zur Besorgung der Wässerungen und überhaupt zum Schutze der Wiesen einen oder mehrere Wärter halten, auch eine Wässerungsordnung aufstellen, welche die Zeit und Art des Wassergebrauches genau regelt (*i*).

(*a*) Eine lebhafte Schutzrede für die Gewerke gegen die Forderungen der Wiesenbesitzer ist die a. Schrift von Volz, ferner: Gutachten des Ausschusses der würtemb. Wasserwerkbesitzer über Tit. 12 und 13 des Entwurfs eines Landesculturgesetzes, Stuttg. 1853. — Vergleichung der beiderseitigen Ansprüche bei Vogelmann, S. 17—31.

(*b*) Bei Orange (Dep. Vaucluse) haben die Triebwerke 6 Tage wöchentlich das Wasser eines Flusses, 1 Tag die Wiesen und es werden 258 Hekt. bewässert. Man könnte also in den 6 Tagen noch 1548 Hekt. bewässern und zu 126 Fr. (?) einen Mehrertrag von 195 000 Fr. ziehen, während jene Werke nicht voll 30 000 Fr. einbringen. De Gasparin, Cours d'agric. 1, 482. (Der Unterschied bleibt ansehnlich, auch wenn man nur die Hälfte, 63 Fr., Mehrertrag annimmt.)

(*c*) Unter gewissen Umständen könnte dieselbe auch gegen die Wiesenbesitzer zu Gunsten einer Gewerksanlage bewilligt werden.

(*d*) Die Vortheile der Bewässerung sind in dem angef. Gutachten (*a*) zu niedrig angeschlagen worden, vgl. §. 150 (*c*). — Die meisten Angaben über den Wasserbedarf zu einer guten Wässerung sind zu unbestimmt, auch macht die Art der Wässerung, des Bodens, Klima's ꝛc. großen Unterschied. Man muß sich ferner verständigen, ob man das auf die Wiese wirklich fließende, oder das für dieselbe von einem Flusse abgeleitete Wasser im Sinne hat, weil von diesem noch ein ansehnlicher Verlust abgeht, ferner ob nur das wirklich von der Wiese festgehaltene, oder das darauf geführte und dann wieder ablaufende Wasser gemeint ist. Nach mailändischen Erfahrungen reicht 1 Cub. F. Wasser in der Secunde zur Bewässerung von ungefähr 210 pr. M. das Jahr hindurch hin. In Belgien braucht 1 Hektar $2\frac{1}{2}$—3 Liter fortwährenden Wasserzufluß, (Défrichement des terres incultes S. 32), also reicht man mit 1 Cub. Fuß (27 Liter) auf $10,^8$—$13,^5$ Hekt. = 42—$52\frac{2}{3}$ pr. M. — Auch deutsche Erfahrungen führen auf 40 bad. = 56 pr. M., wobei jedoch der größte Theil des Wassers wieder in den Bach zurückkehrt (Abwasser). Die Zahlen bei Vogelmann S. 43 zeigen 91 bad. = 128 pr. M. an. Dagegen geben 17—20 Cub. F. Wasser in der Secunde bei 3—5 F. Geschwindigkeit eine ununterbrochene Pferdekraft (aus den Sätzen bei Wallace, The Practical mechanics pocket guide S. 22 berechnet), womit z. B. 200 Water- oder 300 Mulespindeln

ſammt den Vorbereitungsmaſchinen bewegt werden, Karmarſch, Handb. II, 1104. 1108. — Bei den älteren Mühlen iſt das Waſſer viel unvollſtändiger benutzt als bei neueren mit beſſeren Räderwerken. Als Triebkraft wirkt allerdings das Waſſer das ganze Jahr hindurch, zur Bewäſſerung nur einen Theil des Jahrs, dagegen giebt es enge Thäler mit ſtarkem Waſſergefäll, in denen keine Wieſen Raum finden, folglich die Anwendung für Gewerke freien Spielraum findet.

(*e*) Nach dem baier. Geſ. I, §. 62 kann dasjenige Waſſer in Anſpruch genommen werden, welches der Ufereigenthümer oder Berechtigte nicht ſelbſt benutzt, und die Beſitzer von Triebwerken können verpflichtet werden, gegen Entſchädigung Waſſer abzugeben, inſoferne für ihr Gewerbe kein erheblicher Nachtheil daraus entſteht. — Das preuß. Geſ. v. 1843 §. 16 giebt den Beſitzern der Triebwerke gegen die Uferbeſitzer nur da ein Widerſpruchsrecht, wo ſie einen ſpeciellen Rechtstitel auf das ganze Waſſer oder eine Quote deſſelben haben, oder wo ihr Gewerbe leiden würde. Dieß wird von Volz a. a. O. mit Recht getadelt, indem auch die Verjährung den Berechtigten Schutz geben ſollte.

(*f*) Bad. Geſ. §. 4: Entziehung des einem Anderen zuſtehenden Waſſers gegen Entſchädigung iſt nur dann erlaubt, wenn „der Berechtigte ſein Gewerbe etwa mit Verbeſſerung ſeiner Einrichtungen, in gleichem Umfang wie bisher" forttreiben kann. Aber ſchon die bad. Mühlenordnung v. 18. März 1822 hatte die Beſitzer von Waſſerwerken verpflichtet, ſolche Einrichtungen zu treffen, daß die größte Wirkung hervorgebracht und dem Waſſer der möglichſt freie Lauf gelaſſen wird. — Preuß. Geſetz v. 1843 §. 34 ff.: Der Triebwerksbeſitzer kann nicht zu Veränderungen der inneren Vorrichtungen, wohl aber zur Umgeſtaltung der Stauwerke, des Gerinnes und Waſſerrades auf Koſten der Provocanten angehalten werden.

(*g*) Uebereinſtimmend das bad. Geſ. §. 4. — Der Ankauf der Mühle ꝛc. iſt in ſolchen Fällen das einfachſte Mittel. Sie kann ſodann mit gemindertem Waſſerrechte wieder verkauft werden. Vgl. Schenk, S. 42.

(*h*) Uebereinſtimmend baier. Geſ. II, §. 13. — Für die Umlegung nach der Morgenzahl Stuttg. landw. Verſammlung. S. 265 des Amtl. Berichts. — Feſtſetzung durch Schiedsrichter, bad. Geſ. §. 18.

(*i*) Beiſp. bei Zeller a. a. O. — Baier. II. Geſ. §. 10: der Ausſchuß der Genoſſenſchaft bildet den Wieſenvorſtand, der ſogar Strafen bis 10 fl. androhen darf.

§. 150 c.

Von anderen Beförderungsmitteln des Wieſenbaues ſind vorzüglich zu nennen:

1) Herbeiziehung und Anſtellung von kundigen Wieſenbaumeiſtern, die den Wieſenbeſitzern Rath und Beiſtand leiſten.

2) Anordnung eines Unterrichtes im Wieſenbau, um ſowohl unter den kleineren Landwirthen dieſe Geſchicklichkeit zu verbreiten, als auch Wieſenbaumeiſter und Aufſeher zu bilden (*a*).

3) Aufſtellung muſterhafter Wieſenanlagen auf Staatsgütern, als Vorbilder.

4) Vorschüsse an Gemeinden und Genossenschaften, welche größere Unternehmungen der im §. 150 erwähnten Art anfangen (*b*).

5) Anlegung größerer Bewässerungscanäle, besonders wenn sie zugleich zur Schifffahrt dienen, auf Staatskosten, wobei dann eine Abgabe für das zu Bewässerungen benutzte Wasser erhoben wird (*c*).

(*a*) Dieser Unterricht wird mit Uebungen bei neuen Wiesenanlagen in Verbindung gesetzt. Er muß sich sowohl auf das Abwägen (Nivelliren) und Feldmessen, als auf die Umgestaltung der Wiesen zum Behufe der Wässerung und auf die gute Benutzung der Wiesen beziehen. Ein solcher Unterricht ist mit gutem Erfolge in Darmstadt gegeben worden, Zamminer im Amtl. Bericht über die Vers. zu Karlsruhe, S. 58. — Vgl. §. 145.

(*b*) Dieß ist z. B. in Belgien geschehen. Das baier. Ges. II. v. 28. Mai 1852 §. 15 stellt ebenfalls solche Vorschüsse aus Central- oder Kreisfonds in Aussicht.

(*c*) Die großen Canäle in der Lombardei gehören sämmtlich dem Staate. In diesem Falle wird der für eine gewisse Wassermenge zu entrichtende Preis festgesetzt und für jeden Grundeigenthümer durch sorgfältige Wassermessung ermittelt; in der Lombardei gegen 20 Fr. für 1 Hekt. jährlich. — Belgische Canäle, s. §. 104. Auch hier ist eine Abgabe von der Benutzung des Wassers bei einem neuen Canale angeordnet worden, Kummer, Création de prairies irrigables, 1851 S. 94. — Nach den Vorschlägen von R. Baird Smith (Agricultural resources of the Punjab, London, 1849) würden in dieser jetzt britischen Provinz neue Canäle mit einer Abgabe von 1 Rupee (2 Schill.) für den Acre großen Nutzen stiften, wie die schon vorhandenen Wässerungen schließen lassen.

II. Gartenbau.

§. 151.

Der Bau der Gartenkräuter (I, §. 379) nützt nicht allein seiner Erzeugnisse willen, sondern giebt manche Gelegenheit, durch Nachahmung einzelner in ihm angewendeter Kunstmittel den Ackerbau zu vervollkommnen. Indeß erfordert jener wenig Pflege der Regierung, weil die Freiheit in der Benutzung des Landes und die Leichtigkeit des Absatzes, welche theils gute Straßen, theils die Nähe volkreicher Städte gewährt, schon eine starke Ermunterung geben. Doch sind Gartenbauschulen nützlich (§. 145 (*n*)), besonders wenn der Gemüsebau in einem Lande noch weniger gut betrieben wird. Die Obstzucht (I, §. 381) bedarf mehr der Aufhülfe, da sie meistens nicht von besonderen Gärtnern, sondern von gewöhnlichen Landwirthen und zwar von Besitzern kleiner

Güter getrieben wird und gerade in dieſer Verbindung mit dem Feldbau ihr größter Vortheil liegt. In vielen Gegenden iſt die Beſchaffenheit der Obſtſorten ſo wie die Verwendung der Früchte einer Verbeſſerung fähig, in anderen iſt zunächſt eine größere Ausdehnung des Obſtbaues zu erſtreben. Beförderungsmittel ſind (*a*):

1) Unterweiſung in der Obſtzucht. Die Dorfſchullehrer können für dieſen Zweck benutzt und in den Landgemeinden Schulgärten angelegt, auch einzelne vorzügliche Lehrer dieſes Zweiges angeſtellt werden (*b*).

2) Anlegung von Baumſchulen auf Veranſtaltung des Staats, wenn die Privatbaumſchulen nicht genügen, um Stämme von guten, den örtlichen Verhältniſſen am meiſten entſprechenden Obſtſorten wohlfeil in die Hände der Landwirthe zu bringen (*c*). Die Vorſteher dieſer Baumſchulen können auch beauftragt werden, den Gemeinden und den einzelnen Landwirthen in der Obſtbaumzucht behülflich zu ſein.

3) Verordnung, daß öde Gemeindeplätze, die ſich zu keiner anderen einträglicheren Benutzung eignen, mit Obſtbäumen beſetzt werden ſollen.

4) Sorge für Anpflanzung ſolcher Bäume längs der Landſtraßen. Für ihre Erhaltung iſt neben den nöthigen polizeilichen Verhütungsmitteln des Baumfrevels die Einrichtung dienlich, daß ſie nicht auf der Straße ſelbſt, ſondern auf den anſtoßenden Grundſtücken geſetzt werden und den Eigenthümern derſelben gehören.

5) Prämien für diejenigen, welche die meiſten und beſten Anpflanzungen machen.

(*a*) Die älteren Verordnungen nahmen, ohne ſonderlichen Erfolg, Zwangsgebote zu Hülfe, z. B. preuß. Edict von 1764 und 1766, in Bergius, Landesgeſ. I, 35. II, 201. — Die neueren ſuchen mehr vermittelſt der Ermunterung zu wirken, z. B. baier. V. v. 20. Juni 1826, in Jaup's Staatsboten, 1826. I, 22.

(*b*) Kreisgärtner in der Kurmark ſeit 1770, zum Unterricht der Landleute.

(*c*) Preuß. Landesbaumſchule zu Potsdam, 1823. Zur leichteren Beſtreitung des Aufwandes werden Zuſchüſſe von Actionären angenommen, welche dafür die veredelten Stämme um niedrigere Preiſe erhalten. — Man muß die Sorten für das Klima jeder Gegend auswählen, ferner die feinen Tafelſorten von denjenigen unterſcheiden, welche weniger empfindlich und für den Verbrauch der arbeitenden Claſſen vorzüglich geeignet ſind. — Der Empfänger unentgeldlich vertheilter Obſtſtämme darf zur guten Behandlung derſelben angehalten werden.

§. 152.

Der Erfolg des Rebbaues (I, §. 379, 380) wird zwar zunächst von der Beschaffenheit des Klimas und Bodens bedingt, hängt aber doch auch sehr von der fleißigen und zweckmäßigen Behandlung ab (*a*) und kann durch verschiedene Maaßregeln verstärkt werden, zu denen die Regierung desto mehr mitwirken muß, je weniger in einer Gegend durch Vereine oder wohlhabende und eifrige Rebbesitzer geschieht.

1) Die Anlegung neuer Rebgärten überhaupt zu erschweren, oder insbesondere da zu verbieten, wo man der Bodenbeschaffenheit wegen keinen Vortheil davon erwartete, ist ein nicht zu rechtfertigender Zwang (*b*).

2) Um die Anpflanzung solcher Rebensorten welche in jeder Gegend als die angemessensten erkannt werden (*b*) zu befördern, sind Rebschulen nützlich, die nöthigenfalls auf Staatskosten angelegt werden, auch die Austheilung von Setzlingen (*c*). Zur Verdrängung von Sorten, welche zwar vielen, aber schlechten Wein geben, genügt eine Warnung (*d*).

3) Die besseren Methoden der Anlegung von Rebgärten, des Schnittes und der Befestigung der Reben an Pfähle, Rahmen ꝛc. werden am besten durch Beispiel verbreitet, wozu, wenn es an anderen Mustern fehlt, Domanialrebgärten benutzt werden können (*e*).

4) Für die Gewinnung wohlfeiler und dauerhafter Rebpfähle läßt sich von Seite der Forstbeamten Sorge tragen (*f*).

5) Die Lese mußte, so lange der Weinzehnte bestand (§. 67), in jedem Flurbezirk gleichzeitig vorgenommen werden, und hiebei hatte man darauf zu sehen, daß nicht vor der eingetretenen Reife der meisten Trauben, und überhaupt so spät gelesen werde, als es Jahreszeit, Wetter und Beschaffenheit der Trauben nur irgend zulassen. Nach der Ablösung des Zehnten kann jedem Eigenthümer die Zeit der Lese frei gestellt werden, welches darum großen Vortheil gewährt, weil die Reife bei Verschiedenheiten der Traubensorten, der Lage, der Erdart ꝛc. nicht zu gleicher Zeit erfolgt (*g*).

6) Bei dem Keltern und der Leitung der Gährung werden aus Unkunde Fehler begangen, zu deren Vermeidung gemein-

verſtändliche Belehrungen dienlich ſind (*h*). Der Zwang, ſich gewiſſer Keltern bedienen zu müſſen (Bannkeltern), iſt ſchädlich (*i*).

(*a*) Metzger, Der rheiniſche Weinbau, Heidelb. 1827. — v. Babo, Der Weinbau, Frankfurt, 1842. — Dornfeld, Die Wein- und Obſtproducenten Deutſchlands, 1852. Auch die Schriften über den Rebbau einzelner Länder ſind ſehr lehrreich, z. B. Hörter über die Rheingegend, Schams über Ungarn, Lullin über das Waadtland, Brönner über Süddeutſchland und Frankreich.

(*b*) Alte badiſche und würtemb. Verordnungen, v. Berg, III, 290. Frankreich, Arrêt des Staatsrathes von 1731. Fournel, I, 242. — Man fürchtete theils die Schmälerung des Getreide-, Futter- und Waldbaues, theils die Wohlfeilheit des Weins und den Nachtheil für den guten Ruf deſſelben. Noch gewaltſamer iſt es, Rebland von Amtswegen aushauen zu laſſen, was Pombal in Portugal gethan haben ſoll und Domitianus beabſichtigte: Ad summam quondam ubertatem vini, frumenti vero inopiam existimans nimio vinearum studio negligi arva, edixit, ne quis in Italia novellaret, utque provinciis vineta succiderentur relicta, ubi plurimum, dimidia parte; nec exsequi rem perseveravit. Suetonius in Domitiano C. 7.

(*c*) Die Sorten müſſen mit Rückſicht auf Boden, örtliches Klima, ebene oder abhängige Lage, Richtung des Abhanges gegen die Himmelsgegenden ꝛc. ausgewählt werden, worin man häufig noch ſehr zurück iſt. Reben von ungleicher Reife ſollten nicht durch einander gepflanzt werden. Vergl. Schübler im Correſpondenzblatt des würtemb. l. V. 1826. II, 228. — Dornfeld, S. 145.

(*d*) Speieriſche Verordnungen von 1783 (Samml. IV, 310. 318.) geboten die Ausrottung.

(*e*) Reynier (Écon. publ. & rurale des Grecs, S. 445) bemerkt, daß die Griechen überall die Reben niedrig zogen, die Römer hoch, wie es in Italien geſchieht. Die hochgezogenen Reben ſind wenigſtens im deutſchen Klima unvortheilhaft. — Nachtheile ſtark ſchattender Bäume in gutem Reblande; Befehl, ſie auszurotten (zu gewaltſam), ſ. ſpeieriſche V. vom 16. März 1772, gemildert den 7. Dec. eod. Samml. IV, 177. 186.

(*f*) Anbau der Akazie, welche ſich durch ihre Schnellwüchſigkeit zu dieſem Behufe empfiehlt und in dem Weinklima an geſchützten Orten wohl gedeiht. — Weiden zu Anbinden der Reben.

(*g*) Je ſpäter geleſen wird, deſto zuckerreicher wird der Moſt, deſto geiſtiger der Wein. Schübler fand das ſpecifiſche Gewicht des Moſtes von Drollingertrauben am 22. Oct. 1825 zu 1,^{075}, am 8 Nov. zu 1,^{106}, ein für Deutſchland ſeltener Grad der Dichtigkeit. Aehnliche Erfahrungen machte Walz, ſ. Dornfeld S. 349. — Auch da, wo kein Zehnte gegeben wird, findet man angemeſſen, das zu frühe Leſen vor der Reife zu verbieten, theils damit nicht der ſchlechtere hiebei gewonnene Wein den Ruf guter Weinorte verderbe, theils weil, wenn die Leſe einmal angefangen hat, der Zugang zu den benachbarten Rebgärten offen ſteht und Diebſtähle ſchwer zu verhüten ſind. Letzteres iſt der Hauptgrund, und deßhalb werden die mit Mauern ganz eingeſchloſſenen Rebgärten von dem Banne ausgenommen. Fournel, II, 77. — Der Anfang der Leſe wird durch den Gemeinderath beſtimmt. Späteres Leſen ſteht jedem frei. Dornfeld S. 281. — Daß von dem Eintritt der Reife an auch dem Eigenthümer der Zugang in die Rebgärten verwehrt wird, iſt hauptſächlich zur Sicherung des Zehntherrn angeordnet worden.

(*h*) V. des Stuttgarter Stadtraths vom 10. Aug. 1826, daß die Bütten, in denen der Wein auf den zerſtampften Trauben ſtehen bleibt, bedeckt werden müſſen. Die Empfehlung offener Gährbütten durch Liebig ſcheint ſich nicht bewährt zu haben. — Abſonderung fauler Beeren, ſorgfältige Zerquetſchung; Einſetzen einer in Waſſer geleiteten Röhre in den Spund des Faſſes, um die Kohlenſäure ohne Luftzutritt entweichen zu laſſen ꝛc. — Den Fehlern, welche bei der Gährung begangen werden, iſt die geringe Haltbarkeit der meiſten italieniſchen Weine zuzuſchreiben. — F. G. Gmelin, Grundſätze der richt. Behandlung der Trauben bei der Bereitung der Weine in Würtemb. 1822. — Serviere, Die Getränkekunde. Frankfurt, 1824. — Hörter II, 138. — Dornfeld S. 311.

(*i*) Maaßregeln der Sicherheitspolizei in Bezug auf den Weinbau ſind die Aufſicht zur Verhütung des Diebſtahles und die Veranſtaltung von Räucherungen, um dem Schaden von Spätfröſten vorzubeugen.

III. Waldbau.

§. 153.

Die Sorgfalt der Regierung für die Waldungen bezieht ſich, abgeſehen von den Domanialforſten, theils auf die Beſchützung derſelben gegen mancherlei Beſchädigungen (Forſtſchutz, eigentliche Forſtpolizei), theils aber auf die in volkswirthſchaftlicher Hinſicht gute Benutzung derſelben. In den Forſtordnungen älterer und neuerer Zeit ſind die auf dieſe beiden Zwecke gerichteten Maaßregeln mit einander verſchmolzen. In den älteſten Zeiten waltete eine große Sorgloſigkeit in Bezug auf Erzeugung und Verbrauch des Holzes, ſowie ſie noch jetzt in waldreichen ſehr gering bevölkerten Ländern Statt findet. Als die ſchädlichen Folgen dieſer Vernachläſſigung fühlbar wurden, hielt man es für nothwendig, die Bewirthſchaftung der Privatwaldungen einer ſtarken Bevormundung zu unterwerfen, ungefähr wie die Privatbergwerke (§. 33), ſo daß jene zum Theil wie die Staatswaldungen behandelt und von den Forſtbeamten beaufſichtigt wurden. Erſt in der neueſten Zeit hat man ſich die Aufgabe geſetzt, das richtige Maaß der ſtaatlichen Einwirkung auf die Forſtwirthſchaft der Bürger aufzuſuchen und unnöthige Einſchränkungen der letzteren aufzuheben (*a*).

In den meiſten Staaten iſt die Oberaufſicht auf die Privatforſtwirthſchaft und die Leitung des Domanialforſtweſens einer und der nämlichen Oberbehörde übertragen. Dieſe Verbindung zweier ihrem Zwecke nach verſchiedener Thätigkeiten iſt in Bezug

auf die erforderliche Sachkenntniß nützlich, bringt aber eine Gefahr mit ſich, daß Rückſichten auf den Vortheil der Staatscaſſe ſich in die Verfolgung jener polizeilichen und volkswirthſchaftlichen Zwecke zu ſehr einmiſchen (*b*).

(*a*) v. Berg, III, 134. — Gr. Soden, I, 109. — Murhard, Ideen über wichtige Gegenſt. aus dem Gebiete der Nation.-Oek. S. 180. — v. Jakob, Polizeigeſetz. II, §. 191. — Hundeshagen, Forſtpolizei, 1831. 3. Ausg. v. Klauprecht, 1840. — Pfeil, Grundſätze der Forſtwirthſchaft in Bezug auf Nationalökonomie und Finanzwiſſenſch. I. Bd. 1822. Deſſ. Forſtſchutz und Forſtpolizeilehre, 1831. Deſſ. Die Forſtpolizeigeſetze Deutſchlands und Frankreichs, 1834. — Müller, Verſ. zur Begründ. eines allgem. Forſtpolizeigeſetzes. Nürnberg, 1825. — Schenk, Volkswirthſchaftspflege, II. — G. L. Hartig, Entwurf einer Forſt- und Jagdordnung. Berlin, 1833. — Krauſe, Ueber Forſtgeſetzgebung in Deutſchland, 1834. — Arnsperger, Die polizeiliche Beaufſichtigung der Privatwaldungen im Gr. Baden, 1838. = Arnsperger u. Gebhard, Forſtl. Zeitſchrift, I, 3. — v. Mohl, Polizei, II, 229. — Grebe, Die Beaufſichtigung der Privatwaldungen von Seite des Staats, Eiſenach, 1845. (vorzüglich gehaltreich). — v. Berg, Die Staatsforſtwirthſchaftslehre, 1850. S. 244. — Ueber die Forſtwirthſchaft einzelner Länder: Hannover, Feſtgabe für die Mitglieder der 15. Verſammlung deutſcher Land- und Forſtwirthe, 1852, 2. Theil. — Die Forſtverwaltung Badens, Karlsruhe, 1851 (Amtlich). — Braunſchweig: Feſtgabe für die 20. Verſammlung. 1858. S. 171. — Die Forſtverwaltung Baierns, München, 1861 (Amtlich, ſehr ausführlich). Beiſpiele neuer Forſtgeſetze: Frankreich, Code forestier v. 31. Juli 1827 Ordonnance d'exécution v. 1. Aug. 1827. (Die Ausgabe des Code von de Vaux und Foelix, P. 1827, II. Bd., enthält zugleich die Kammerverhandlungen und die älteren Geſetze.) — Baden, 28. Dec. 1833 und Geſetz vom 27. April 1854. — Canton Waadt, 12. Juni 1835. — Baiern, 28. März 1852, Vollzugs-V. v. 29. Juni 1852. — Oeſterreich, 3. Dec. 1852.

(*b*) Eine unter dem Miniſterium des Innern ſtehende Forſtpolizeidirection wurde in Baden durch V. v. 1. Mai 1834 errichtet, aber durch V. v. 10. April 1849 wieder aufgehoben.

§. 153 a.

Die Forſtwirthſchaftspflege unterſcheidet ſich in Anſehung der in ihr herrſchenden Regeln beträchtlich von den Maaßregeln für andere Zweige der Landwirthſchaft. Die Gründe dieſer Abweichung ſind aus folgenden Umſtänden abzuleiten:

1) Das Holz iſt zum Brennen, zum Bauen und mancherlei anderen Verwendungen von großem Werthe und eine ſchnelle Vertheurung deſſelben wird deßhalb läſtig empfunden, I, §. 385.

2) Die Wälder wirken in gewiſſen Fällen günſtig auf die Naturbeſchaffenheit und Fruchtbarkeit der Länder (§. 157).

3) Ihre Erzeugniſſe (Gras, Streu, Maſt) vermögen dem Feldbau eine Hülfe zu gewähren.

4) Wegen der großen für menschlichen Gebrauch erforderlichen Holzmasse, besonders in dem Klima des mittleren und nördlichen Europas, wird die Versorgung aus entfernten Waldungen durch die ansehnlichen Frachtkosten erschwert. (*a*).

5) Der langsame Wuchs des Holzes und das Erforderniß eines ansehnlichen Vorrathes von stehendem Holze (I, §. 389. 390) machen eine planmäßige Fortsetzung der Forstwirthschaft durch lange Zeiträume nothwendig, weil sonst die nachtheiligen Folgen einer fehlerhaften Behandlung der Waldungen noch in späterer Zeit fühlbar sind.

6) Die Holzgewächse gedeihen noch gut auf solchen Stellen, die zur Erzeugung anderer nutzbarer Pflanzen wenig tauglich sind. Auf diesem sog. unbedingten Waldboden stellt sich sowohl die Grundrente des Waldgrundes (I, §. 386) als der Holzpreis in der Nähe der Waldungen niedrig, und der letztere ist dann überhaupt niedrig, wenn zugleich in einem größeren Lande dieser Waldboden gut unter die einzelnen Bezirke vertheilt ist. In den Ebenen haben die mit losem Sande bedeckten Flächen, in den Gebirgen die Bergrücken bis zu einer gewissen Höhe und die steilen Abhänge derselben die natürliche Bestimmung zum Holzwuchse.

(*a*) Die bad. Klafter (144 C. F., worin nach gewöhnlicher Annahme gegen 100 C. F. Derbmasse) Buchenscheitholz wiegt gegen 37, Nadelholz 27¾ Centner. Werden 50 C. F. als Bedarf eines Kopfes angenommen, so betragen diese 23 und 17¾ Centner.

§. 154.

Die Zwecke, auf welche die Staatsgewalt bei der Pflege der Forstwirthschaft Bedacht zu nehmen hat, sind demnach folgende:

1) Inländische Gewinnung des Holzbedarfes, außer wo etwa das Fehlende leicht, sicher und mit mäßigen Kosten vom Auslande bezogen werden könnte, wie dieß z. B. in kleinen Staaten oft der Fall ist.

2) Eine volkswirthschaftlich vortheilhafte Benutzung des Bodens; hiezu gehört, daß

a) der unbedingte Waldboden wirklich zur Holzgewinnung verwendet und der auf demselben stehende Wald gut bewirth-

ſchaftet wird, zunächſt für die Befriedigung des Landesbedürfniſſes, ſodann, wenn noch ein Ueberſchuß von Holz erzeugt wird, zum auswärtigen Verkehre,

b) daß dagegen von dem für einträglichere Zweige des Landbaues brauchbaren Boden kein größerer Theil dem Holzanbau gewidmet wird, als es, wenn der unbedingte Waldboden nicht zureicht, zur Verſorgung der Einwohner erforderlich, oder als es zu einem vortheilhaften Abſatz in das Ausland nützlich iſt. Dieß wird dann erreicht, wenn die vorhandenen Waldungen den Regeln der Kunſt gemäß behandelt und der Holzverbrauch ſparſam eingerichtet wird.

3) Zugleich ſollen aber die Waldeigenthümer in ihrer Freiheit nicht unnöthig beſchränkt, ſondern nur ſolchen Geboten und Verboten unterworfen werden, welche zur Verhütung dauernder volkswirthſchaftlicher Nachtheile unerläßlich ſind (*a*).

(*a*) Die Nichtbeachtung des 2. und 3. Hauptzweckes hat jene unbedingte Vorliebe für die Waldungen veranlaßt, bei der man oft das Holz um ſeiner ſelbſt willen hoch zu ſchätzen ſchien, als wäre es nicht blos eines der Mittel für menſchliche Abſichten. So gerieth man auf übermäßige Zwangsmaaßregeln gegen die Waldbeſitzer.

§. 155.

Unter den Privatwaldungen im weiteren Sinne ſind in Bezug auf das Bedürfniß einer Einwirkung der Staatsgewalt diejenigen, welche *den Gemeinden, den kirchlichen und anderen Stiftungen* gehören, von denen zu unterſcheiden, welche ſich im Eigenthum *einzelner Bürger* befinden (Privatwaldungen im engeren Sinne). Jene müſſen immer unter der näheren Aufſicht oder Bevormundung der Staatsforſtbehörden bleiben, denn der Staat hat überhaupt darauf zu achten, daß das Vermögen ſolcher moraliſcher Perſonen ſeiner Beſtimmung auf alle Zeiten ungeſchmälert erhalten und gut verwaltet werde, und dieß iſt bei den Waldungen beſonders nöthig, weil man nicht darauf rechnen kann, daß die jedesmaligen Stiftungs- und Gemeindevorſteher ſowie die Mitglieder der Gemeinden ſich von ſelbſt aus Rückſicht auf die Nachhaltigkeit in der gegenwärtigen Benutzung die nöthigen Beſchränkungen auferlegen (*a*). Es iſt folglich dafür zu ſorgen,

daß dieſe körperſchaftlichen Waldungen im Weſentlichen nach ähnlichen Regeln behandelt werden, wie die Staatsforſten. Je größer alſo der Theil der ganzen Waldfläche iſt, der ſich im Eigenthume des Staates und der Corporationen befindet, deſto mehr iſt auch abgeſehen von der Handlungsweiſe einzelner waldbeſitzender Bürger die Herrſchaft der Grundſätze einer guten Forſtwirthſchaft geſichert (*b*). Die Staatsaufſicht auf die Gemeinde- und Stiftungswaldungen iſt in folgender Weiſe anzuordnen:

1) Die zur Bewirthſchaftung derſelben von den Verwaltern dieſes Vermögens beſtellten Förſter bedürfen der Staatsgenehmigung, zu welcher der Nachweis der erforderlichen Kenntniſſe gehört. Die Gemeinde- und Stiftungs-Vorſteher können die Bewirthſchaftung ihrer Waldungen auch den Staatsforſtbeamten nach beſonderer Uebereinkunft übertragen.

2) Die Betriebs- und Culturplane werden auf Veranſtaltung und unter der Mitwirkung der Vorſteher von Forſtmännern entworfen, von den Staatsbehörden geprüft und genehmigt. Es muß hiebei ſoweit, als es mit der Nachhaltigkeit vereinbar iſt, auf die jedesmaligen Holzbedürfniſſe und den Vermögenszuſtand der Gemeinden und anderen Körperſchaften Rückſicht genommen werden (*c*).

3) Für die ganze Behandlung dieſer Waldungen werden Verordnungen und Dienſtanweiſungen aufgeſtellt, um die forſtwirthſchaftlichen Kunſtregeln zu verbindlichen Vorſchriften zu erheben (*d*). Oeftere Beſichtigung durch höhere Forſtbeamte dient den Vollzug dieſer Vorſchriften zu überwachen. Dagegen kann die Verwendung der Walderzeugniſſe, z. B. der Verkauf, den Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen überlaſſen werden.

4) Die Ausrodung erfordert Staatserlaubniß, vgl. §. 157.

5) Ueber die Theilung ſolcher Waldungen ſ. §. 95.

(*a*) „Für die planmäßige Bewirthſchaftung von Gemeinde- und Corporationswaldungen iſt wenig Sinn vorhanden, an vielen Orten wurden die angewieſenen Schläge überſchritten, für die Bepflanzung ausgedehnter Blößen nichts gethan, die früheren Culturen nicht gepflegt, ja eine Gemeinde ſchlug ſogar eine früher gemachte Pflanzung mit der Senſe ab!“ Zweiter Rechenſchaftsbericht des Regierungsrathes an den großen Rath von Zürich für 1832, S. 18.

(b) Die Waldfläche ist nach Procenten so vertheilt:

	Staat	Gemeinden u. Stiftungen	Einzelne
Braunschweig 1858 . .	60	23	7,2
Kurhess. (Hildebrand)	69,7	20,9	15
Hannover 1852 . . .	53,6	23,6	22,8
Baiern 1861	34	16	50
Würtb. (Memminger)	31,6	37,8	30,4
Gr. Hessen	31,6	38,9	29,3
Frankreich 1850 . . .	13,8	21,2	65
Baden 1856	17,2	50,7	32,1
Oesterreichische Alpenländer, 1853 (Wessely)	16	26	58
Belgien 1846	7,1	27,1	65,5

In Baden sind 13 Proc. der ganzen Waldfläche oder 38 Proc. der Privatwaldungen im Besitze der Standes- und Grundherren. Auf 1 Kopf der Einwohner kommt etwas über 1 Morgen Waldfläche. Das Holzerzeugniß auf den Kopf ist zu 0,85 Klaftern geschätzt. Arnsperger, a. a. O. S. 66.

(c) Man hat nicht wenig Mühe, gegen die oft sehr dringenden und gegründeten Anforderungen der Gemeinden auf jetzigen Genuß der Haupt- und Nebennutzungen die Grundsätze einer nachhaltigen Bewirthschaftung durchzuführen. C. for. Art. 90: Diejenigen Forsten der Gemeinden oder établissements publics werden unter das régime forestier gestellt, die man einer nachtheiligen Behandlung fähig erachtet, auf den Antrag der Forstbehörden und nach Vernehmung der Gemeinde- oder Stiftungsräthe. Nach der Ord. von 1669 wurde 1/4 jeder Gemeindewaldung auf dem besten Boden zum Hochwalde (futaie) bestimmt, das Uebrige zum Niederwalde (taillis). — Bad. Forstg. §. 73 ff.: Förster und Gemeinderath entwerfen den Plan gemeinschaftlich, das Forstamt prüft und genehmigt ihn. Der Gemeinderath übergiebt im April das Verzeichniß seines Holzbedarfs, im August muß der Beschluß erfolgen. Besondere Gesuche um einen Holzhieb im Laufe des Jahrs werden nicht berücksichtiget, mit Ausnahme dringender Fälle. Der Förster nimmt bis Ende Octobers die Anweisung des zu fällenden Holzes vor, er verzeichnet das aufgearbeitete und zugerichtete Holz. Von allen Geschäften, die er im Walde vornimmt, die bloße Aufsicht ausgenommen, giebt er dem Gemeinderathe vorher Nachricht, damit dieser eine Mitwirkung anordnen könne. Vgl. die Auszüge aus anderen Forstgesetzen bei Pfeil, Die Forstpolizeigesetze, und baier. Forstges. v. 28. März 1852 Art. 6 ff. Baier. V. v. 29. Juni 1852. — Im Canton Waadt bewirthschaften die Gemeinden ihre Wälder selbst, die Betriebsplane werden aber vom Staatsrathe genehmigt und die Forstinspectoren sehen darauf, daß die Hiebe nicht jenes erlaubte Maaß überschreiten. Geschieht dieß dennoch, so können sie sogleich vorläufig Einhalt thun; auch ist den Gemeinden untersagt, einen Kahlhieb vorzunehmen. Diejenigen Gemeinderäthe, welche die Vorschriften des Forstgesetzes verletzen, oder ihre Wälder durch zu starke oder übel eingerichtete Hiebe verderben würden, werden von der Forstcommission dem Staatsrathe angezeigt, Ges. §. 56 ff. 127 ff.

(d) Das bad. Forstgesetz enthält viele solche technische Vorschriften über das Haubarkeitsalter und dgl. Für die Staatswaldungen sind gesetzliche Bestimmungen unnöthig, weil hier Verwaltungsvorschriften hinreichen, für Privaten sind sie größtentheils nicht bindend, sie nützen

daher hauptsächlich in Bezug auf die Gemeindeforsten, damit die Förster gegen die Zumuthungen der Gemeindevorsteher durch die gesetzliche Regel geschützt seien. Die von Pfeil (a. a. O. S. 2 und 49) getadelte Aufnahme solcher technischer Bestimmungen, die mit den Fortschritten der Wissenschaft bald unverträglich werden können, hat auch bei der Berathung des Gesetzes schon Widerspruch gefunden, Verhandl. der 1. Kammer von 1833, Protokoll I, 108.

§. 156.

Einzelne Staatsbürger dürfen in der Bewirthschaftung ihrer Waldungen keiner so starken Bevormundung unterworfen werden, als Körperschaften, denn die Eigenthümer sollen in der Verfügung über ihr Vermögen nicht weiter beschränkt werden, als es wichtige höhere Rücksichten gebieten, auch ist es zweckmäßig, den Staatsforstbeamten unnöthige Geschäfte zu ersparen. Es kann daher in der Regel den Einzelnen die Wahl des Hoch-, Mittel- und Niederwaldbetriebes, die Umtriebszeit, Stärke und Einrichtung des Hiebes ꝛc. überlassen werden. Mag auch eine einzelne Betriebsart unter gewissen Umständen als die gemeinnützigere erscheinen (I, §. 391), so ist dieß doch kein hinreichender Grund, den Eigenthümern eine andere Bewirthschaftungsweise zu untersagen, die sie für vortheilhafter halten, und ein solcher Zwang würde lästige Verwicklungen, Versuche zur Umgehung der Vorschriften und Unlust am Waldbesitz verursachen (*a*). Die älteren Anordnungen, welche den Waldeigenthümer bei vielen Maaßregeln von dem Staatsforstbeamten abhängig machten und ihn sogar verpflichteten, die einzelnen zu hauenden Bäume von dem Beamten bezeichnen zu lassen (Anweisungsrecht), sind daher nicht mehr zu rechtfertigen.

Dennoch läßt die Aufhebung aller Beschränkungen manche in Hinsicht auf die oben genannten Zwecke (§. 154) gemeinschädliche Folgen befürchten, die nur nicht in allen Zeiten und Ländern in gleicher Stärke zum Vorschein kommen (*b*). Die Handlungsweise des einzelnen Waldbesitzers, mag sie nun auf Berechnung des in kurzer Frist zu ziehenden Gewinnes an Capital und Zins, oder auf Leichtsinn und Unwissenheit beruhen, zieht bisweilen den Untergang von Waldungen nach sich, deren Erhaltung für die Volkswirthschaft Bedürfniß ist, und ist dann ungefähr wie der Raubbau in den Bergwerken

zu betrachten (§. 38). Die Staatsgewalt, da ſie das Ganze der Volkswirthſchaft überblickt und nicht blos die Gegenwart, ſondern auch die kommenden Geſchlechter in Bezug auf Erzeugung und Verzehrung des Holzes zu berückſichtigen hat (*c*), darf daher auch den einzelnen Waldbeſitzern zum Wohle der Geſammtheit einige Einſchränkungen auferlegen. Wieweit ſie hiebei eingreifen dürfe, dies hängt zum Theile von veränderlichen Umſtänden ab. Dahin gehört unter anderen die Größe der im Eigenthume der Einzelnen befindlichen Waldfläche (§. 155) und die Entbehrlichkeit oder Unentbehrlichkeit derſelben zur Befriedigung des inländiſchen Holzbedürfniſſes, ferner der Grad von Kenntniß, Sorgfalt und Vorſicht dieſer Waldeigenthümer. Wo Privatwaldungen ſich großentheils in den Händen ſolcher begüterter Familien befinden, in denen eine nachhaltige Bewirthſchaftung zur Gewohnheitsregel geworden iſt, da iſt ein freierer Spielraum unſchädlich. Bei kleinen Waldſtücken iſt es dagegen nicht der Mühe werth, ſie in Aufſicht zu nehmen.

(*a*) Arnsperger, S. 31. — Grebe, S. 76. — Beck, Die Waldſchutzfrage in Preußen, Berlin, 1860 (gegen unnöthige Beſchränkungen der Eigenthümer). — Aeltere Forſtgeſetze unterwarfen oft die Privatwaldbeſitzer den nämlichen Vorſchriften, welche in großer Ausführlichkeit für die Staatswaldungen gegeben waren, z. B. die würtemberg. Forſtordnungen des 16. Jahrhunderts und die franz. Ordonnance sur le fait des eaux et forêts 13. Aug. 1669. Tit. 26 §. 1 ꝛc. ſowie viele ſpätere Verordnungen in der Sammlung Ordonnances de Louis XIV sur le fait etc. 1753.

(*b*) Das preuß. Edict zur Beförderung der Landescultur v. 14. Sept. 1811 §. 4—6 verordnet die unbedingte Freiheit in der Benutzung und Urbarmachung des Waldes. — Das bad. Forſtgeſetz v. 1833 führte keine völlige Freiheit der Privatwaldungen ein, dennoch verleitete die plötzliche Aufhebung der gewohnten Bevormundung zu manchen beklagenswerthen Mißgriffen, die das Geſetz von 1854 hervorriefen.

(*c*) Le gouvernement a le droit de garantir des caprices d'une génération l'ouvrage des générations précédentes et l'espoir de celles à venir. Motive des Geſ. vom 9. Flor. XI (1803) im Mémorial forestier, 1803. S. 168.

§. 157.

Welche Beſchränkungen der Privatforſtwirthſchaft durch ein volkswirthſchaftliches Bedürfniß gerechtfertiget ſeien, dieß muß durch nähere Prüfung der einzelnen Aufſichtsmaaßregeln nachgewieſen werden. Unter denſelben ſind hauptſächlich diejenigen

in Erwägung zu ziehen, welche die Erhaltung der Wälder betreffen.

1) Es ist nicht nöthig, daß die ganze Waldfläche beibehalten werde, denn die zunehmende Bevölkerung bedarf einer größeren Menge von Bauland und es können ohne Nachtheil solche Wälder, deren Boden gut zum Feldbau tauglich ist, in Acker- oder Grasland umgewandelt werden, besonders in der Nähe der Ortschaften, wenn zugleich die übrigbleibenden Waldungen gut gepflegt und die öden nicht besser zu benutzenden Strecken zur Holzzucht verwendet werden, auch die Versendung des Holzes wohlfeiler und im Verbrauche desselben mehr Sparsamkeit herrschend wird. Viele einzelne Rodungen sind daher zweckmäßig, allein andere ziehen solche dauernde Nachtheile nach sich, daß es nicht rathsam ist, die Zerstörung der Wälder ganz dem Belieben der Eigenthümer zu überlassen. Dieß ist besonders da einleuchtend, wo sich schutzpolizeiliche Rücksichten mit den volkswirthschaftlichen verbinden, indem die Rodungen Gefahren für die Personen und das Eigenthum herbeiführen können. Zwar liegt es in den meisten hieher gehörenden Fällen schon im Vortheil der Eigenthümer, den Wald fortbestehen zu lassen, allein es ist keine genügende Beruhigung, daß Mißgriffe dieser Art sich an ihren Urhebern selbst bestrafen und dann Andern zur Warnung dienen, denn der Schaden kann von der Art sein, daß es der Regierung vielmehr zukommt ihn zu verhüten. Die Erfahrung hat namentlich nachstehende Regeln begründet:

a) Waldungen auf hohen Bergrücken dienen sowohl zur Abhaltung kalter Winde und hiedurch zur Milderung des Klima's, als zur fortdauernden Anziehung und Festhaltung der atmosphärischen Feuchtigkeit, wodurch sie den Bächen und Flüssen fortdauernde Nahrung verschaffen, während von entwaldeten Bergen in einzelnen Zeitpuncten verheerende Gießbäche herabstürzen (*a*). Auch in Ebenen geben Waldungen Schutz vor rauhen Winden (*b*).

b) An Abhängen wird durch die Zerstörung der Wälder das Hinabschwemmen des entblößten Bodens, das Ueberschütten und Verwüsten der unteren Grundstücke, auch die Erhöhung und Versandung der Flußbetten verursacht (*c*).

c) Auf losem Sandboden ist, wenn sich noch keine Humusdecke gebildet hat, das Hinwegwehen des Sandes und das Ueberdecken benachbarter Grundstücke zu besorgen (*d*).

d) Es giebt Stellen, auf denen keine andere Benutzung so zweckmäßig ist, als zum Holzwuchs, wo aber der zerstörte Wald aus örtlichen Ursachen schwer wieder herzustellen ist (*e*).

Aus diesen Gründen ist es nöthig, zu verordnen, daß Waldrodungen mit Ausnahme kleiner Waldflächen nicht ohne eine vorausgegangene Staatserlaubniß für jeden einzelnen Fall vorgenommen werden dürfen, eine Beschränkung, die ziemlich allgemein als unumgänglich anerkannt wird (*f*). Es wäre zur Beförderung eines gleichförmigen Verfahrens der Staatsbehörden und zur Sicherung gegen die Willkür der Beamten und Behörden nützlich, wenn die verschiedenen Fälle, in denen die Erlaubniß zu einer Rodung versagt werden darf, im Gesetze näher bezeichnet würden; aber es ist schwer, sie vollständig anzugeben, und eine Untersuchung über den Grad des zu besorgenden Nachtheils ist bei den einzelnen Gesuchen meistens nicht zu vermeiden (*g*). Manche Rodungen werden nur dazu beabsichtigt, um aus dem Verkaufe des ganzen Holzvorrathes ein Capital zu ziehen, wozu besonders dann eine Versuchung vorhanden ist, wenn der Wald erst kürzlich wohlfeil erkauft worden ist (*h*). In solchen Fällen wird öfters der entholzte Boden ganz vernachlässigt, es entstehen Oedungen und der Ertrag des Landes wird fortdauernd vermindert. Es ist deshalb zweckmäßig, zu bestimmen, daß die gerodeten Stellen in einer gewissen Zeit entweder zu einer anderen Art des Anbaues benutzt oder wieder zu Wald angelegt werden müssen (*i*).

(*a*) Italien ist durch unvorsichtiges Roden kälter geworden, es hat mehr Orcane und Hagelwetter. Die Hochebene von Mexiko zeigt dasselbe. In mehreren Gegenden von Südfrankreich hat der Oel- und Weinbau durch die Entblößung der Gipfel gelitten, weil diese Gewächse jetzt öfter erfrieren. Manche Flüsse haben jetzt einen viel veränderlicheren Wasserstand als sonst, sind im Sommer sehr seicht und schwellen nach Regen stark an. Island hatte vor Alters Wälder und Getreidebau, beide sind aber verschwunden. Korfu hat aus gleicher Ursache größere Ungleichheit der Temperatur, Kleinasien und Syrien sind wasserarm geworden, weil kahle Berge die Wolken nicht so stark anziehen als bewaldete. Dieß beweisen auch die baumleeren und im Sommer verdorrten Hochebenen in Castilien. Aehnliche Erfahrungen vom Versiegen der Quellen und der Zunahme der Trockenheit hat man auf Teneriffa,

Aſcenſion, Trinidad, Martinique, Hayti, Mauritius, in Nordamerica u. ſ. w. gemacht. Der See Tacarigua in Venezuela, der keinen Ausfluß hat, wurde bei der fortſchreitenden Entwaldung immer kleiner, und ſtieg wieder, als jene ſtillſtand und die gerodeten Flächen ſich mit Holz überzogen (Bouſſingault). Das fortgeſetzte Roden wird alſo mit der Zeit wieder ſchädlich, nachdem die anfangende Lichtung der großen Waldungen vortheilhaft gewirkt hat. Große Vernachläſſigung der Wälder in der Türkei und ähnliche Folgen (Boué in Berghaus, Annalen, CLXX, 48); ſo auch in Neapel 1807—1811, als dort die Rodungen freigegeben waren, v. Raumer. — Bannforſten gegen Lawinen in den Hochgebirgen. — Reichhaltige Sammlung von Erfahrungen giebt Bronn, Geſchichte der Natur II, 466 (1843), viele Beiträge auch bei Hohenſtein, Der Wald, Wien, 1860. — Einzelne Belege unter anderen bei Delabergerie, Histoire de l'agricult. franç. Paris, 1815. S. 74—77. — Gautieri, Dello influsso de' boschi sullo stato fisico de' paesi, e sulla prosperità della nazioni, Mil. 1817. — Rauch, Régéneration de la nature végétale, Paris, 1818. — Caſtellani, Dell' immediata influenza delle selve sul corso dell' acqua. Torino, 1819. II. = Heſperus, 1825. Nr. 224. — Congrès central, 1844 S. 427. — Kaſthofer, Bemerkungen auf einer Alpenreiſe, S. 271. — Pfeil, I, 425. — Moreau de Jonnès, Recherches sur les changemens produits dans l'état physique des contrées par la destruction des forêts, Brux. 1825, deutſch von Widenmann, Tübingen, 1828. — Hundeshagen, Forſtpolizei, S. 294. — Comte, Traité de la propriété, 1834. Cap. 13. — Becquerel, Des climats et de l'influence qu'exercent les sols boisés et non boisés. Paris, 1853.

(*b*) Es iſt daher öfters vorgeſchlagen worden, große Ebenen mit Waldſtreifen zu durchziehen, z. B. von E. M. Arndt.

(*c*) Schon Leonardo da Vinci bemerkte, daß die Flüſſe in bewohnten Gegenden mehr Erde fortführen und niederfallen laſſen, als in menſchenleeren. Allgemeine Klagen über das Verſanden der Flußbetten in unſerem Zeitalter. Die Erhöhung des Linthbettes (§. 103) nahm ſtärker zu, ſeitdem im Canton Glarus die Baumwollenfabrication emporkam, welche die Volkszahl vergrößerte und die Rodungen vermehrte. — Erdfälle; Eſcher in v. Leonhard's Mineralog. Taſchenbuch 1821. S. 631. — Klagen über zahlreiche Waſſerriſſe (ravins) in vielen Gegenden von Frankreich, wo z. B. in den beiden Alpen-Departements die öfter wiederholten Waſſergüſſe alle gute Erde von den ſteilen entwaldeten Abhängen hinwegnehmen und faſt das ganze Land unfruchtbar machen. — Giornale dell' Istituto Lombardo, XIV, 65 (1846). — Becquerel S. 316. — v. Berg, S. 310. — de Lavergne, Econ. rurale de la France. S. 290. (Empfiehlt, die neu zu bewaldende Gegend unter beſondere Aufſicht zu ſtellen, Rodungen und Schaafweide zu unterſagen und paſſende Holzarten anzuſäen; der größte Theil des faſt ertragloſen Landes gehöre armen Gemeinden.)

(*d*) Z. B. an den Küſten der Oſtſee, und noch neuerlich bei Alzenau im baier. Unterfranken, Müller, S. 21.

(*e*) Die Hitze an mittäglichen Abhängen, die Kälte und der Wind in frei- und hochliegenden Gegenden können die Urſache hievon ſein. In Schottland waren vor Alters, wie die in allen Theilen des Landes noch ſichtbaren Reſte bezeugen, viele Waldungen, deren Stelle jetzt weite Haiden einnehmen. Auch Irland war ſonſt ſchön bewaldet, Mac Culloch, Stat. acc. I, 526. — Klagen in Frankreich: Pour une ou deux récoltes on réduit des terres propres aux bois en landes

stériles, Delabergerie, S. 77 aus dem Dep. Ober-Garonne und dem ehemaligen Dep. Montblanc; im Dep. Vaucluse 130000 Hekt. Oedung. Die vielen Waldzerstörungen rührten zum Theile auch von polizeilichen Absichten her, indem man Räuber ꝛc. vertreiben wollte, wie noch 1796 ein franz. General vorschlug, alle Wälder in Südfrankreich als Schlupfwinkel der Royalisten und Aristokraten zu vernichten. Der Minister des Innern erklärte, dieß sei ein expédient fâcheux, welches man indeß den Gemeinden anheim stellen müsse! Delabergerie, a. a. O.

(*f*) Eine Geldstrafe würde bei einer großen Fläche nicht genug abhalten, wenn nicht die Verpflichtung zur Wiederherstellung des Waldes hinzukäme. — Die früheren strengen Verbote des Rodens in Frankreich wurden durch das Gesetz v. 29. Sept. 1791 aufgehoben. Die schädlichen Folgen desselben wurden sehr fühlbar, weshalb das Gesetz vom 9. Flor. XI (1803) das Einholen der Erlaubniß auf 20 Jahre wieder einführte; doch waren Waldungen unter 2 Hektaren frei, wenn sie nicht auf dem Gipfel oder Abhang eines Berges lagen; ebenso neu angelegte Waldungen bis zum 20. Jahre. (Dieß ist billig, weil in einem solchen Falle noch kein hinreichender Grund vorhanden ist, den Eigenthümer zur Erhaltung zu verpflichten.) Der Code forestier Art. 219. 220 verlängert das Verbot auf weitere 20 Jahre, und es besteht noch jetzt. Man muß ½ Jahr zuvor die Anzeige bei dem Unterpräfecten machen, daß man roden wolle. Erhält man in dieser Zeit keine Antwort, so ist die Rodung erlaubt. Der Zuwiderhandelnde verfällt in eine Geldstrafe von 500—1500 Fr. für den Hektar und muß den Wald wieder herstellen. Ausgenommen sind (Art. 223) junge Wälder bis zum 20. Jahre, — geschlossene Parke, — Wälder unter 4 Hekt. (15,⁶ pr. M.). — Aehnliche Anordnungen in Bern, 7. Jan. 1824. Luzern, 25. Aug. 1824. Bündten, 30. Dec. 1824. Neapolit. Gesetze v. 18. Oct. 1819 und 21. Aug. 1836. Oesterr. Forstgesetz §. 2 (1—5 fl. Strafe vom Joch). — Bad. Forstgesetz §. 89: „Die Zerstörung oder Ausrodung eines Waldes ist untersagt, wenn nicht der Eigenthümer zuvor die, ohne Angabe der Gründe nie zu versagende Erlaubniß zur Culturveränderung von der Staatsforstbehörde erhalten hat.“ Ausgenommen sind abgesonderte Waldungen unter 25 M. — Der Vorschlag, von jeder Waldrodung eine Abgabe von mindestens 120 Fr. auf den Hekt. zu erheben, wurde vom Congrès central 1850 mit Recht verworfen, ungeachtet der Klagen über die Abnahme der Waldungen S. 254, 289, 376 der Verh.

(*g*) Forstgesetz des Canton Waadt §. 170: Die Ausrodungen und der Kahlhieb solcher Waldungen sind verboten, deren Boden zu jeder anderen Benutzung untauglich ist (impropre), oder die auf steilen Abhängen liegen und deren Rodung oder unvorsichtige Bewirthschaftung Nachtheil für den Waldboden selbst oder für benachbarte Grundstücke haben kann, es sei durch Erdfälle oder Lawinen oder durch Begünstigung von schädlichen Wasserströmungen. — Baier. Forstgesetz §. 35: Rodungen werden erlaubt, wenn 1) das Land zu einer besseren Benutzung taugt, 2) der Wald nicht zum Schutze gegen Naturereignisse nöthig ist, 3) die Forstberechtigten zustimmen. Als Schutzwaldungen, deren Rodung unzulässig ist, werden in §. 36 solche bezeichnet, welche auf hohen Bergen und an Abhängen, auf Steingeröll des Hochgebirges liegen, zur Verhütung von Bergstürzen und Lawinen oder gegen Sturmwind und Versandung, sowie zur Erhaltung der Quellen und Flußufer dienen. — In Frankreich trug Anisson-Duperron in den Jahren 1833, 1834 und 1836 auf ein ähnliches Gesetz an. Nach dem Berichte von Gillon

(Dep.-K. 15. Jan. 1835) ſollten aufgeführt werden 1) Gefahr des Hinabſchwemmens der Erde, 2) Verſiegen der Quellen, die zur Verſorgung eines Wohnplatzes dienen, 3) Schutz gegen Flugſand, Seewinde, Sturzbäche und Lawinen. 1836 beſchränkte A. D. den Antrag auf die Waldungen auf Bergen und Sanddünen, aber auch dieß ging nicht durch, wegen der Verſchiedenheit der Anſichten und der Beſorgniß, daß theils das Verfahren zu umſtändlich, theils überhaupt die große Erleichterung des Rodens noch nicht rathſam ſei. — Eben ſo wenig würde es zureichend ſein, nach dem Rathe des franz. Congrès central (1850 S. 57), ſogleich jetzt alle diejenigen Waldungen im Lande zu bezeichnen, die nicht ausgeſtockt werden dürften (Bannwälder). Grebe, S. 100. Auf dem franz. landw. Congreß von 1849 war beantragt worden, daß in jedem Departement der Neigungswinkel der Abhänge feſtgeſetzt werden ſolle, bei dem die Rodung unbedingt zu verbieten ſei. Vorſchläge von Collot (Journal des Econom. März und April 1854): Verbot des Rodens von Wäldern, die bis 1000 Met. von den Ortſchaften entfernt ſind in Gemeinden von weniger als 5 Proc. Waldfläche, — oder die unter 1000 M. von einer Quelle, einem Bach oder Fluß entfernt ſind und mehr als 100 M. über dem Waſſerſpiegel liegen, oder bei 15—20 Proc. Steigung (d. i. 8½ bis 11⅓ Grad), oder auf Boden, der nicht zu den beiden erſten Claſſen der Güte gehört. — In Frankreich ſind von 1791—1850 1·115277 H. gerodet und nur 385541 H. neu angelegt worden. — Eine Entſchädigung für die verweigerte Erlaubniß kann nicht angeſprochen werden.

(*h*) Pfeil, I, 437. „Es kann nichts Verderblicheres geben, als diejenigen Waldveräußerungen, wo blos die Beſtände der Gegenſtand der Speculation ſind, indem das ganze Grundſtück niedriger verkauft wird, als der Werth des Holzes beträgt ꝛc.“ — Le vandalisme, qui a spéculé sur la destruction de nos forêts, . . . (im Dep. der oberen Vienne), Revue encyclop. März 1829, S. 592. — Die Verſuchung zu einem ſolchen Verfahren iſt auch bei hohen Holzpreiſen vorhanden, weil dann der Holzbeſtand auch höher verkauft werden kann.

(*i*) Bad. Geſ. v. 27. April 1854 §. 89: Die ausgeſtockte Fläche muß innerhalb der bei Ertheilung der Genehmigung zu beſtimmenden Friſt in landwirthſchaftliches Geländ umgewandelt werden.

§. 157 a.

2) Eine ſolche Behandlung eines Waldes, die denſelben nach und nach unfehlbar zerſtören würde (Waldverwüſtung, Abſchwendung, Deveſtation) darf ſchon darum nicht geſtattet werden, weil ſie, nur langſamer, die Wirkung einer Rodung haben und eine Umgehung der in §. 157 angegebenen geſetzlichen Vorſchrift bilden würde. Bei Waldungen, deren Rodung aus den angegebenen Gründen (§. 157) nicht unterſagt werden würde, fällt allerdings dieſer Grund einer Einſprache gegen die Verwüſtung hinweg, doch müßte jener Umſtand erſt in dem einzelnen Falle nachgewieſen und anerkannt werden. Ueberdieß läßt ſich annehmen, daß aus einer ver-

wüstenden Behandlung wegen ihrer dauernden Folgen der Volkswirthschaft ein weit größerer Nachtheil zugefügt wird, als der dem Eigenthümer daraus zufließende Nutzen beträgt, denn es wird auf lange die Holzerzeugung und der Ertrag einer gewissen Fläche vermindert. Die Erwägung, daß ein solches Verfahren oft nur von der Unwissenheit oder Nachlässigkeit des Eigenthümers herrührt, muß zur Empfehlung des erwähnten Verbotes beitragen (*a*). Das Gesetz muß den Begriff der Holzverwüstung so bezeichnen, daß keine verschiedene Auslegung des Verbotes eintreten kann, obschon eine Aufzählung aller unter jenen Begriff fallenden Mißgriffe schwierig ist (*b*). Wenn der Waldeigenthümer trotz der ihm gegebenen Mahnung die verwüstende Behandlung fortsetzt, so macht er sich straffällig (*c*). Ist der von einer Verwüstung zu besorgende Nachtheil wegen der örtlichen Umstände groß und hat der Eigenthümer schon den bevorstehenden Vorschriften zuwider gehandelt, so kann auch eine vorübergehende stärkere Beaufsichtigung zum Bedürfniß werden (*d*).

3) Größere Blößen, d. h. Flächen, auf denen der Wald zerstört ist und die öde liegen bleiben, verursachen einen fortdauernden Verlust am Volkseinkommen. Entstehen sie erst neu durch Verletzung der bestehenden Vorschriften über die Waldverwüstung, so ist der Zwang zur Wiederherstellung des Waldes durch Saat oder Pflanzung ohne Zweifel zulässig. Rühren aber Blößen aus einer früheren Zeit her, in welcher keine gesetzliche Verbindlichkeit bestand, ihre Entstehung zu verhüten, so geht die Nöthigung zu einem Capitalaufwande für den Holzanbau, den der Eigenthümer nicht aus eigenem Antriebe unternehmen will, zu weit. Eher ist eine für solche Fälle angeordnete Zwangsabtretung der mit großen Blößen vermengten Waldungen an die Gemeinde oder den Staat zu billigen, wenn diese den Anbau der Blößen bewirken wollen und der Eigenthümer sich nicht selbst zu demselben entschließt und ihm nicht in Berücksichtigung besonderer Umstände Frist gegeben wird (*e*).

4) Auch die Zertheilung eines Waldes unter mehrere Eigenthümer soll von besonderer Staatsgenehmigung abhängig gemacht werden, denn wenn die einzelnen Antheile so klein

werden, daß ſie keine gute Bewirthſchaftung geſtatten, ſo leidet die Holzerzeugung. Solche Theilungen pflegen auch nur da vorzukommen, wo ein Wald ſich im gemeinſchaftlichen Eigenthum Mehrerer befindet (*f*).

(*a*) Nach den Ermittelungen der Forſtbehörden iſt in Baden $^1/_{18}$ der Waldfläche verödet oder durch ſchlechte Bewirthſchaftung herunter gekommen. Im bad. Odenwalde betragen dieſe verdorbenen Waldungen über die Hälfte aller derjenigen, die ſich im Beſitze einzelner Perſonen mit Ausſchluß der Standes- und Grundherren befinden. Begründung des Geſetzentwurfs v. 1854. — Ueber die Holzverwüſtung in Norwegen Niemann, Forſtſtatiſtik des dän. Staats S. 145.

(*b*) Man rechnet dahin auch den Kahlhieb in Waldungen, die der Beſchützung wegen nicht gerodet werden dürfen (baier. Forſtgeſ. §. 40, öſterr. Forſtgeſ. §. 6, bad. Forſtgeſ. neuer §. 90 von 1854), das Uebermaaß der Nebennutzungen und dgl. — Arnsperger, S. 19. Grebe, S. 105.

(*c*) Bad. Geſ. v. 27. April 1854, neuer §. 90 des Forſtgeſ.: „wenn die Bewirthſchaftung eines Waldes die Zerſtörung deſſelben befürchten läßt, insbeſondere wenn derſelbe auf eine Weiſe abgetrieben wird, daß die ſofortige Wiedererziehung eines jungen Waldes durch natürlichen Saamenabfall oder durch Stockausſchlag nicht erwartet werden kann, oder wenn die Forſtnebennutzungen beharrlich auf eine Art ausgeübt werden, daß eine Waldzerſtörung zu beſorgen iſt, ſo hat die Forſtbehörde ein ſolches Verfahren ſofort einzuſtellen.“ — Oeſterr. Forſtgeſ. §. 4. Die Strafe der Verwüſtung iſt höher, wenn die Holzzucht ganz unmöglich gemacht, als wenn ſie nur gefährdet iſt.

(*d*) Nach den neuen §§. 90—90b des bad. Forſtgeſ. kann bei gewiſſen Regelwidrigkeiten ein Waldeigenthümer auf Antrag der Forſtbehörde nach Erkenntniß des Bezirksamtes auf mindeſtens 10 Jahre unter Beförſterung geſtellt werden.

(*e*) Vgl. §. 157 (*a*). — Baier. Forſtgeſ. §. 42: Waldblößen, welche nach Verkündigung des gegenwärtigen Geſetzes entſtehen und nicht culturfähig ſind, müſſen aufgeforſtet . . . werden. — In Frankreich wurde vom conseil gén. d'agric. vorgeſchlagen, der Staat möge die Stellen durch Zwangsabtretung an ſich bringen, nach 6 Jahren aber die Zurücknahme gegen Koſtenerſatz dem früheren Eigenthümer geſtatten. Nach Lacave-Laplagne waren 1846 über $2^1/_2$ Mill. Hekt. Waldblößen, wovon über $1^1/_2$ Mill. den Gemeinden gehörten. Nach Abzug der nackten Felſen oder der auf andere Art zu benutzenden Flächen bleiben $1^1/_4$ Mill., die ſich zur Waldanlage eignen, wobei die Koſten derſelben ungefähr 76 Fr. p. Hekt. (gegen 9 Fr. der pr. M.) betragen würden. Es iſt billig, dem Eigenthümer, wenn es ihm an Mitteln fehlt, einen Vorſchuß zu geben, wie dieß in der Eifel durch die preuß. Regierung geſchieht. — Bad. Forſtgeſ. neuer §. 90a von 1854: „Alle culturfähigen Waldflächen, welche ſich in einem Zuſtande befinden, der die Vornahme von Culturen erfordert, um eine vollſtändige Beſtockung herbeizuführen, ſowie die ausgeſtockten, aber innerhalb der beſtimmten Friſt nicht in landwirthſchaftliches Geländ umgewandelten Flächen müſſen durch Culturen wieder in Waldbeſtand gebracht werden.“ Wenn der Eigenthümer den Anbau ungeachtet der Mahnung nicht vornimmt, ſo geſchieht dieſer von Amtswegen, der Staat ſchießt die

Kosten vor und der Eigenthümer hat sie zu verzinsen, auch später zu vergüten.

(*f*) Oesterr. Forstges. §. 21. — Baier. Forstges. §. 20. Die Zustimmung (der F. Polizeistelle) darf nicht verweigert werden, wenn die einzelnen Theile auch noch nach der Vertheilung einer regelmäßigen Bewirthschaftung fähig bleiben.

§. 158.

Die frühere Verwechslung von Holztheuerung und Holzmangel hat in der Pflege der Forstwirthschaft eine Aengstlichkeit hervorgebracht, von der man in neuerer Zeit zurückgekommen ist. Das Steigen des Holzpreises ist eine nothwendige Folge volkswirthschaftlicher Vorgänge, es hängt mit der Volksvermehrung und der allgemeinen Erhöhung der Grundrente zusammen und könnte daher ohne einen nicht zu rechtfertigenden Zwang nicht verhindert werden (*a*). Obschon diese Holzvertheuerung, wenn sie rasch erfolgt, von lästigen Wirkungen begleitet ist (I, §. 385), so läßt sie doch keinen wahren Holzmangel besorgen, weil mit diesem augenblicklichen Uebel von selbst verschiedene Milderungs- oder Heilmittel eintreten:

1) Die Waldeigenthümer erhalten einen Antrieb, ihre Forsten zu erhalten, gut zu benutzen und zu vermehren, also die Holzerzeugung zu erweitern, vorzüglich auf unbedingtem Waldboden, wo die Wahl zwischen mehreren Benutzungen hinwegfällt. Je mehr ein Land von solchem Waldboden hat, desto eher findet das Steigen des Holzpreises eine Gränze, die dagegen in fruchtbaren Ebenen viel entfernter ist, I, §. 386.

2) Es erfolgen Zufuhren aus Gegenden, in denen die Waldrente niedriger steht (I, §. 214), und zwar aus desto größerer Entfernung, je besser die Land- und Wasserstraßen sind. Durch Verbesserung dieser Straßen werden die Holzpreise in den verschiedenen Gegenden einigermaßen ausgeglichen und die Zehrer in den waldarmen Landestheilen haben hievon ebensoviel Nutzen als die Waldeigenthümer in holzreichen Bezirken, §. 166. Freilich wird hiedurch auch die Ausfuhr des Holzes erleichtert, was dann wenigstens das Einkommen der Waldbesitzer vermehrt.

3) Man bemüht sich, holzsparende Einrichtungen zu treffen und Ersatzmittel des Holzes zu Hülfe zu nehmen, §. 164.

(*a*) Die Holzvertheuerung im südlichen Deutschland, die etwa seit 1836 die stärksten Fortschritte gemacht hat, ist als die Folge mehrerer zusammenwirkender Umstände anzusehen, wohin die schonendere Behandlung vieler Gemeindeforsten, die stärkere Ausfuhr von Bau- und Nutzholz auf den Wasserstraßen (z. B. nach Südfrankreich auf dem Rhonecanal), die von dem starken Anwachse der Volksmenge und den vermehrten Fabriken herrührende Ausdehnung des Begehres, die fortgesetzten Rodungen, der Bedarf für die Eisenbahnen ꝛc. gehören. Der besonders zufolge der Eisenbahnen zunehmende Verbrauch der Steinkohlen hat dem fortdauernden Steigen der Holzpreise Einhalt gethan. Justi (Polizeiwiss. I, 85 ff.) bemerkt schon 1760, das Holz gelte 6—8 mal soviel als vor 100 Jahren. Bei der Theilung der vier anhaltischen Linien erhielt Bernburg die Harzwaldungen mit 6000 Thlr. angeschlagenem Reinertrag, der 1747 schon 66 000 Thlr. betragen habe und zu Justi's Zeit wohl 100 000 Thlr. sei! Der Verf. erkennt, daß bei zu geringem Holzpreis alle Ermunterungen zu Anpflanzungen vergeblich seien. Der Preis müsse so sein, daß ein „Ackerholz, wenn man die Nutzung von 30—50 Jahren zusammenrechnet, ebensoviel jährlich einträgt, als ein Acker von der 3. oder geringeren Classe" im Durchschnitt. Er glaubt, ein Preis von 2 Thlr. für die Klafter (216 C.-Fuß) weiches und 3 Thlr. für hartes im Walde sei ein richtiges Verhältniß.

§. 159.

Da die erwähnten natürlichen Gegenmittel der Holzvertheuerung nur langsam wirken, so könnte bei einem raschen Fortschreiten derselben wenigstens vorübergehend eine Bedrängniß der dürftigeren Einwohner, die Lähmung nützlicher holzverzehrender Gewerke und eine Zunahme des Holzdiebstahls, der die vorhandenen Waldungen gefährdet, eintreten I, §. 385. Unter solchen Umständen sind zur einstweiligen Minderung dieser Nachtheile hauptsächlich nachstehende Regierungsmaaßregeln zu empfehlen:

1) Eifrige Beförderung neuer Waldanlagen auf Staatsgütern (III, §. 147) und Gemeindeländereien,

2) Erleichterung der Holzversendung §. 166.

3) Ermunterung zum Gebrauche anderer Heizstoffe, §. 164 Nr. 2.

Als Mittel für den Nothfall, zu denen die Regierung nicht leicht ihre Zuflucht zu nehmen braucht, können noch genannt werden:

a) Die weitere Ausdehnung der in §. 157 a genannten Aufsichtsmaaßregeln auf einige Zeit, so lange die Ungewohntheit der freien Bewirthschaftung zu größeren Fehlgriffen verleitet (*a*).

b) Die Anlegung eines Ausfuhrzolles auf Holz, als vorübergehende Maaßregel. Ein ſolcher Zoll ſowie eine andere Erſchwerung der Holzausfuhr iſt im Allgemeinen nicht rathſam, weil dadurch die Rente des Waldbodens herabgedrückt wird, beſonders in entlegenen Wäldern, und weil die künſtliche Erniedrigung des Holzpreiſes den Eifer zur guten Bewirthſchaftung der Waldungen ſchwächt (*b*).

(*a*) Pfeil (Forſtpolizeigeſetze, S. 166) zeigt, daß in den weſtlichen Provinzen des preußiſchen Staates nicht die nämliche Freiheit der Waldwirthſchaft rathſam ſei, wie in den öſtlichen, wozu ſchon der Umſtand viel beiträgt, daß in dieſen die Waldungen größtentheils aus Nadelholz beſtehen und daher weit leichter zu behandeln ſind.

(*b*) Waadtl. Geſ. v. 21. Mai 1835: So lange nicht der Betrieb aller Wälder nach dem Geſetze regulirt iſt, darf die Holzausfuhr nur mit beſonderer Genehmigung der Forſtcommiſſion auf den Bericht des Forſt-Inſpectors geſchehen. Der Ausfuhrzoll wird alle 5 Jahre nach den Holzpreiſen regulirt. Die Erlaubniß kann einem Privaten verſagt werden, wenn er heimlich Holz ausgeführt, oder den Erlaubnißſchein auf einen Anderen übertragen oder zuviel begehrt hat (qui auraient exagéré leurs demandes). — Auch in Unterwalden iſt die Holzausfuhr an die Staatsgenehmigung gebunden.

§. 160.

Die Maaßregeln der Regierung zur Beſchützung der Waldungen gegen widerrechtliche Handlungen und Naturübel (Forſtſchutz) gehören ihrem Zwecke nach in das Gebiet der eigentlichen oder Schutzpolizei (*a*), ſtehen aber mit der aus volkswirthſchaftlichen Gründen angeordneten Staatsaufſicht (§. 157. 157 a) in enger Verbindung und werden wegen der dazu nöthigen Kenntniß der forſtwirthſchaftlichen Kunſtregeln nicht von den gewöhnlichen Organen der Polizei, ſondern von dem Forſtperſonal ausgeübt. Es ſind hiebei nicht allein ſchädliche Handlungen ſolcher Perſonen zu verhüten, denen die Waldungen ganz fremd ſind, ſondern auch die Uebergriffe der zu Nebennutzungen verſchiedener Art Berechtigten, §. 161 ff. Die nächſte Bewachung der Waldungen geſchieht von den Waldhütern, welche durch die Eigenthümer beſtellt werden, unter Aufſicht der Bezirksförſter und der höheren Forſtbeamten, III, §. 145. Obgleich in der Regel die Staatsgewalt nur da für den Schutz des Privateigenthums ſorgt, wo die Einzelnen ſich nicht ſelbſt die nöthige Sicherheit verſchaffen können, ſo hat es ſich doch

in vielen Staaten bei den Privatwaldungen als zweckmäßig bewährt, daß den Eigenthümern auferlegt wird, Waldhüter von den erforderlichen Eigenschaften aufzustellen, welche von der Forstbehörde bestätigt und in Pflicht genommen werden (*b*). Die Gründe für diese Anordnung liegen nicht allein darin, daß die Aussage der Waldhüter zur Bestrafung der Waldfrevel Glaubwürdigkeit haben muß, sondern auch in der Gefahr, die für andere Waldungen entsteht, wenn für irgend eine Stelle widerrechtliche Handlungen aus Mangel an Bewachung zur Gewohnheit werden, ferner in der volkswirthschaftlichen Schädlichkeit einer Vernachlässigung, die, um eine geringe Ausgabe zu sparen, die Holzproduction in Gefahr setzt. Zu den nöthigen polizeilichen Verboten solcher Handlungen, wodurch dem Walde eines Anderen ein Schaden zugefügt werden kann (*c*), muß auch eine gesetzliche Bestimmung über die Verbindlichkeit des Jagdberechtigten zum Ersatze des Wildschadens in den Waldungen kommen (*d*). Unter Forstpolizei im weiteren Sinne wird die ganze Sorge der Staatsgewalt für die Erzeugung und Verwendung des Holzes sowie für den Verkehr mit demselben verstanden. Nach der engeren Begränzung des Begriffes von Polizei (§. 6 a) ist die Forstpolizei von der Forstwirthschaftspflege zu unterscheiden.

(*a*) §. 153. — Die Forststrafgesetze enthalten sowohl reinpolizeiliche, als zur Rechtspflege gehörende Bestimmungen. Die letzteren sind die zahlreicheren, z. B. gegen Frevel an stehendem Holze, Diebstahl des schon gehauenen Holzes, unbefugtes Weiden, Harzreißen und dgl.; polizeilich sind die Verbote des Feueranzündens, der Nachtweide, des Hauens und Abführen des Holzes bei Nacht, des Bauens in der Nähe des Waldes ꝛc.

(*b*) Diese Vorschrift gehört zu den ersten, die in Frankreich gegeben wurden, als man von der unbedingten Freiheit der Privatwaldbehandlung wieder abzugehen anfing, a. Ges. v. 9. Flor. XI §. 15. — Code f. Art. 177: Privaten, welche einen Waldhüter haben wollen, müssen ihn vom Unterpräfecten bestätigen und vor Gericht beeidigen lassen. — Bad. Forstges. §. 179 ff.: Nur volljährige Leute von gutem Rufe können gewählt werden. Sie werden von dem Bezirksamt nach Vernehmung der Forstbehörde bestätigt, erhalten eine Instruction und werden vereidigt. In Gemeindewaldungen wird der Gehalt des Hüters mit Zustimmung der Forstbehörde festgesetzt. Mehrere Eigenthümer können gemeinschaftlich einen Hüter annehmen. Die bisherigen Anzeige- oder Pfändungsgebühren sind aufgehoben (vgl. III, §. 145 (*c*)). Die Forstbehörde kann die Entlassung eines Hüters in einem Privatwalde verlangen. Die Hälfte der Geldstrafen für die in einem Walde verübten Frevel wird dem Eigenthümer als Beitrag zu den Hütungskosten ausgezahlt, §. 183. — Baier. Forstges. §. 118: Bestätigung

durch die Forſtpolizeibehörde nach erholtem Gutachten der F.-Aemter, auch bei Privatwaldungen. §. 117: Anzeigegebühren und Antheile an den Geldſtrafen ſind aufgehoben.

(*c*) Der Eigenthümer ſelbſt kann nur wegen ſolcher ſchädlichen Handlungen verantwortlich gemacht werden, die unter den Begriff von Verwüſtung gehören, oder zugleich andere Waldbeſitzer bedrohen.

(*d*) Man glaubte ehemals nicht, daß Schaden im Walde eine Erſatzverbindlichkeit des Jagdberechtigten begründe, weil der Wald die Heimath des Wildes ſei. Das bad. Wildſchadengeſ. vom 31. Oct. 1833 §. 12, verordnet, daß derjenige Schaden in Waldungen zu erſetzen ſei, der eine neue Beſaamung oder Anpflanzung in einem beſäeten oder bepflanzten Diſtricte nöthig macht, oder in Verjüngungsſchlägen eine Blöße bewirkt. Der Erſatz beſteht 1) in den Koſten der neuen Cultur, 2) in dem weiteren Verluſte durch Entbehrung des jährlichen Zuwachſes.

§. 161.

Die Berechtigungen, Dienſtbarkeiten, Servituten (*a*), mit denen die Waldungen häufig belaſtet ſind (§. 70), entſtanden in einer Zeit, wo bei der Fülle des Holzes die Regeln einer guten Forſtwirthſchaft noch nicht gekannt oder nicht beachtet wurden. Jene Berechtigungen waren ein zweckmäßiges Mittel, verſchiedene Anſprüche an einen und denſelben Wald mit einander zu vereinigen, mancherlei Bedürfniſſe zu befriedigen und den Waldgrund vollſtändig zu benutzen. Als aber im Verlaufe der Zeit die vermehrte Volksmenge und der geſtiegene Holzpreis eine ſorgfältigere Behandlung der Forſten nothwendig machte, wurde Manches als nachtheilig erkannt, was früherhin unſchädlich ſchien. Die Beſeitigung ſolcher Hinderniſſe wird aber durch dieſelbe Aenderung der Umſtände erſchwert, weil jetzt auch die Nutzungen des Waldes für die Berechtigten eine größere Wichtigkeit erhalten haben. Die in Beziehung auf die Berechtigungen zu treffenden geſetzlichen Anordnungen müſſen von allen Waldungen gelten, wem auch das Eigenthum derſelben zuſtehen mag. Es ſind hiebei, wie bei anderen Berechtigungen auf landwirthſchaftlich benutzten Flächen, zweierlei Vorſchriften zu unterſcheiden:

1) Feſtſetzung derjenigen Schranken, in denen eine Berechtigung ausgeübt werden muß, damit der Wald ſelbſt erhalten, und alſo die regelmäßige Hauptnutzung durch den Eigenthümer nicht zerſtört werde. Eine ſolche Begränzung der Dienſtbarkeiten giebt keinen Anſpruch auf Entſchädigung (§. 74) — (*b*).

2) Wird eine noch weitere Einschränkung der Servituten, die nicht gerade für die Erhaltung der Wälder nothwendig ist, darum als nothwendig anerkannt, weil ohne sie die Holzerzeugung nicht auf die vollkommenste Weise betrieben werden kann, so muß mit der Verbindlichkeit der Berechtigten, sich solchen Vorschriften zu unterwerfen, zugleich ihr Recht auf Entschädigung ausgesprochen, die Art der Ausmittlung derselben angegeben und die gänzliche Ablösung erleichtert werden, §. 163.

(*a*) Pfeil, Die Befreiung der Wälder von Servituten. Züllichau, 1821. 2. Ausg.: Anleitung zur Ablösung der Waldservituten. Berlin, 1844. — Deſſ. Forſtſchutz, S. 232. Deſſ. Forſtpolizeigeſetze, S. 182. — Hundeshagen, Forſtpolizei, S. 152. — Krauſe, Ueber die Ablösung der Servituten und Gemeinheiten in den Forſten. Gotha, 1833. — Schenk, II, 398. — v. Berg, S. 178.

(*b*) Waadtländ. Forſtgeſ. §. 203: Die Servituten müſſen geregelt werden de manière à en assurer la jouissance au propriétaire du droit, sans nuire à la forêt grevée. — Das bad. F.-G. §. 102 geht zu Gunſten der Berechtigten weiter: „Giebt der Rechtstitel, auf welchem die Berechtigung beruht, derſelben einen beſtimmten größeren Umfang, als innerhalb welchem ſie nach den Vorſchriften der Forſtpolizei im Intereſſe der Waldcultur künftig noch ausgeübt werden darf, ſo kann der Berechtigte . . eine Entſchädigung fordern.“ — Baier. F.-G. §. 25: „Forſtberechtigungen können den Waldbeſitzer in der nachhaltigen Bewirthſchaftung des Waldes ſowie in den durch die Boden- und klimatiſchen Verhältniſſe gebotenen Veränderungen der Holz- und Betriebsarten nicht hindern. §. 26: F.-Berechtigungen, welche die nachhaltige Bewirthſchaftung des W. beeinträchtigen, ſind auf Antrag des Verpflichteten für einen beſtimmten Zeitraum entſprechend zu ermäßigen. Eine Entſchädigung . . . findet bloß dann ſtatt, wenn die Ermäßigung durch unnachhaltige Bewirthſchaftung von Seite . . der Waldbeſitzer veranlaßt worden iſt.“ Hiezu Vollzugs-V. v. 19. Juni 1852. §. 4 ff.

§. 161 a.

Die nähere Betrachtung der wichtigeren Waldberechtigungen zeigt, daß dieſelben für die Forſtwirthſchaft nicht in gleichem Grade ſtörend ſind. Die Regeln, nach denen dieſelben in gewiſſe Schranken zu bringen ſind, finden auch ihre Anwendung auf die Benutzung der Gemeindewaldungen durch die einzelnen Ortsbürger.

I. Rechte auf Benutzung der Bäume.

1) Beholzungsrecht, wobei der Berechtigte bald eine gewiſſe Quote des Holzertrages, bald den Bedarf für einen gewiſſen Zweck anſprechen darf. a) Eine der Größe nach unbeſtimmte Berechtigung muß auf Antrag des Eigenthümers in

ein gewiſſes Maaß gebracht werden (*a*), wobei die bisherige durchſchnittliche Leiſtung, oder, wenn das Holz zur Befriedigung eines gewiſſen Bedürfniſſes beſtimmt iſt, der Umfang des letzteren unter Annahme einer ſparſamen Verwendung ausgemittelt wird (*b*). Bezieht ſich die Berechtigung auf einzelne, nicht jährlich eintretende Fälle, ſo iſt jedesmal der Bedarf nachzuweiſen (*c*). b) Hätte der Berechtigte mehr Holz zu fordern, als der Wald nachhaltig geben kann, ſo müßte die Berechtigung bis auf dieſen Umfang eingeſchränkt werden (*d*). c) Erſtreckt ſich das Recht auf eine Holzſorte, die man nicht ohne Nachtheil für die gute Bewirthſchaftung erziehen kann, z. B. weil die erforderliche Bodenart fehlt, ſo kann der Belaſtete eine Umwandlung in eine andere Holzſorte oder in eine Geldabgabe begehren.

2) Das Recht auf ſolche Holzſorten, die nicht in dem regelmäßigen Hiebe begriffen ſind, bedarf einer genaueren Beſtimmung. a) Zu dem Raff- und Leſeholz gehören keine noch ſaftigen und keine dicken Aeſte, weshalb das Ausſchneiden nicht zuläſſig iſt (*e*). b) Der Windbruch und Windfall ſchließt die blos umgebogenen Stämme und Aeſte aus. c) Bei dem Abraum (dem Reiſig der gefällten Bäume) muß die Dicke der dazu gehörenden Aeſte angegeben ſein, um Streit und Uebergriffe zum Nachtheil des Waldeigenthümers zu verhindern. Unter dieſer Bedingung iſt dieſe Dienſtbarkeit wie die vorhergehende für die Holzzucht unſchädlich. d) Das Ausgraben der Stöcke darf an ſteilen Abhängen und da, wo ein Anflug zu ſchonen iſt, nicht ſtattfinden.

3) Das Harzſcharren ſollte nur bei Bäumen von einem gewiſſen Alter und nicht alljährlich zugelaſſen werden (*f*).

(*a*) Preuß. Gemeinh. Th. O. §. 118. 119. — Bad. F.-G. §. 107. — Baier. F.-G. §. 27.

(*b*) Im preuß. Staate ſind folgende Erfahrungsſätze für den Bedarf an Brennholz gefunden worden: ein Gut von 12—1800 pr. M. Ackerland 50 Klaftern Kiefernſcheite, 90—120 M. 10 Kl., 30—60 M. 6 Kl., ein Koſſäte unter 30 M. 4½ Kl., ein Taglöhner ohne Land 2½ Kl. Hartig, Entwurf, S. 73.

(*c*) Der Waldeigenthümer kann eine Nachweiſung des Bauholzbedarfes nach der Schätzung von Sachverſtändigen fordern, bad. F.-G. §. 112. Code for. Art. 64 (für Staatswaldungen), waadtländ. F.-G. §. 208, baier. F.-G. §. 28. Das abgegebene Bauholz muß binnen 2 Jahren verwendet werden, ſonſt fällt es zurück, wenn nicht längere Friſt erbeten wird, Code f. Art. 84, waadtl. F.-G. §. 210, bad. §. 108, baier. §. 28.

(*d*) Wenn der Berechtigte ſelbſt gerade ſo viel erhält, als der Zuwachs beträgt, ſo bleiben dem Eigenthümer doch die Nebennutzungen und die Ausſicht auf den, bei ſorgfältiger Bewirthſchaftung möglichen Mehrertrag. — Das bad. F.-G. §. 107 behält bei dieſer Beſchränkung dem Berechtigten nur dann eine Entſchädigung vor, „wenn der Waldeigenthümer durch Verminderung des nachhaltigen Beſtandes den Ertrag unter das Maaß der Berechtigung herabgebracht hat.“ Ebenſo baier. F.-G. ſ. §. 161 (*b*).

(*e*) Code forest., Art. 80. 120 (bois mort, sec et gisant). Bad. F.-G. §. 119: kein abgeſtorbenes Holz über 5 Zoll Dicke. — Schneiteln (Abnehmen von Aeſten der Nadelbäume zur Streu) in Oeſterreich, F.-G. §. 12.

(*f*) 50jährige Stämme, Feſtſetzung der Zahl von Einſchnitten durch den Förſter, Wiederholung nur nach 2 Jahren, bad. Forſtgeſ. §. 49. 50.

§. 162.

II. Rechte zur Benutzung anderer auf dem Waldboden befindlicher Gegenſtände.

1) Ueber die Waldweide, (§. 74.) gelten nachſtehende Erfahrungsregeln: a) Das junge Holz bedarf ſo lange, bis es dem weidenden Vieh entwachſen iſt, nothwendig der Schonung. Eine einfache geſetzliche Beſtimmung der Schonungszeit iſt nicht überall zweckmäßig, und wenn ſie für alle Fälle die erforderliche Sicherheit geben ſoll, ſo entzieht ſie in manchen Waldungen den Berechtigten mehr Weideraum, als nöthig wäre (*a*). Daher ſollte das Geſetz nicht blos auf verſchiedene Holz- und Betriebsarten Rückſicht nehmen, ſondern auch bei einer jeden derſelben ſtatt einer unveränderlichen Zahl von Jahren ein maximum und minimum beſtimmen (*b*). Die Weideplätze werden jährlich angewieſen. Wenn der Eigenthümer die Betriebsart oder die Holzart abändert, ſo darf er ohne Entſchädigung keine längere Schonungszeit anſprechen, als der frühere Zuſtand mit ſich brachte. b) Die Zahl des einzutreibenden Viehes wird zufolge örtlicher Unterſuchung beſtimmt (*c*). c) Das Vieh darf nicht ohne Aufſicht, nicht vereinzelt weiden, und es muß auf einem Wege zu den Weideplätzen geführt werden, wo es keine jüngeren Schläge berühren kann. d) Die Weide ſollte nicht vor dem Mai anfangen (*d*). e) Ziegen ſollten nicht in den Wäldern geduldet werden, in Anſehung der Schaafe aber geht die in mehreren Forſtgeſetzen enthaltene unbedingte Ausſchließung derſelben auch von Holzbeſtänden, die dem Viehe „aus dem Maule gewachſen ſind“, weiter, als es nöthig iſt; das Holz wird ſogar den

Schaafen eher unerreichbar (*e*); doch ſollte das Eintreiben von Rindvieh und Schaafen zugleich nicht erlaubt ſein.

2) Das Hinwegnehmen der Waldſtreu für die Düngergewinnung ſchwächt den Holzwuchs, indem es die für denſelben nützliche Humusdecke des Bodens vermindert oder ganz zerſtört. Bei ſtarker Streubenutzung wird ſogar der Fortbeſtand der Waldungen gefährdet (*f*). Es iſt aber hier ſchwer, bei den verſchiedenen Abſtufungen des Nachtheils gerade dasjenige Maaß der Einſchränkung zu bezeichnen, welches ohne Entſchädigung feſtgeſetzt werden darf. Geht die Berechtigung gewiſſer Ortſchaften oder einzelner Hausbeſitzer auf die Streumenge, die ſie zur Bereitung des für ihre Feldwirthſchaft erforderlichen Stallmiſtes bedürfen, ſo muß jene aus dem mittleren Viehſtande nach Abzug des durchſchnittlichen Stroherzeugniſſes ermittelt werden, was jedoch ſchwierig iſt (*g*). Bei unbeſtimmten Berechtigungen muß man ſich begnügen, die nöthigſten Schonungsregeln vorzuſchreiben, welche die Wälder in gutem Stande erhalten, und dadurch auch den Berechtigten die Fortdauer ihrer Streugewinnung ſichern. Es wird deshalb das Streuſammeln erſt in den Wäldern von einem gewiſſen Alter (*h*), nicht mehrere Jahre nach einander auf demſelben Platze (*i*) geſtattet und einige Jahre vor dem Hiebe ausgeſetzt; auf magern Boden oder ſteilen Abhängen muß es bisweilen eine Zeit lang ganz unterſagt werden, eiſerne Werkzeuge werden verboten und beſtimmte Tage zum Streuſammeln feſtgeſetzt (*k*).

3) Die Benutzung des Graſes ſollte in ganz jungen und dichten Beſtänden nur ohne den Gebrauch ſchneidender Werkzeuge, durch Ausraufen, geſchehen (*l*).

4) Maſt und Sammeln der Eicheln und Buchnüſſe. Dieß darf nur da geſchehen, wo die Früchte nicht zur Beſaamung nothwendig ſind. Die Zahl der einzutreibenden Schweine wird jährlich nach der Ergiebigkeit der Maſt von dem Forſtbeamten feſtgeſetzt und die Benutzung einige Monate unter ſteter Aufſicht eines Hirten geſtattet (*m*).

(*a*) Pfeil, Forſtpolizeigeſ. S. 251. Auf gutem Boden kann die Weide früher beginnen, weil das Holz ſchneller aufwächſt.

(*b*) Im Hochwalde iſt mehr Raum für die unſchädliche Weide als im Niederwalde, im Fehmelbetriebe iſt das Eintreiben des Viehes überall nach-

theilig und dieß erklärt ſchon den ſchlechten Zuſtand vieler Wälder früherer Zeit. — Nach der franzöſ. Ordonanz von 1669 Tit. 19 §. 1 darf kein Schlag beweidet werden, den nicht das Forſt-Amt für hinreichend erwachſen (défensable) erklärt hat. Ebenſo Code forestier Art. 67, nur daß der Recurs an den Präfecturrath frei ſteht. Jährlich wird vor dem 1. März bekannt gemacht, welche Waldbezirke zur Weide geöffnet ſind, Art. 69. — Bad. F.-G. §. 31. 121: Die Schonungszeiten gehen im Hochwalde bei Laubholz bis zum 35., bei Nadelholz bis zum 30., im Niederwalde bei hartem Holze bis zum 25., bei weichem bis zum 12. Jahre. — Dieß überſteigt das Bedürfniß, wie es gewöhnlich angenommen wird, z. B. Pfeil, (Forſtſchutz, S. 294): Hochwald, Eichen 15—30 Jahre, Buchen 15—25, Fichten, Tannen 16—25, Kiefern 16—20, Niederwald, Eichen 10—16, Birken 8—12 ꝛc. Hundeshagen (Waldweide und Waldſtreu, S. 61): Buchen- und Eichenhochwald für Rindvieh und Pferde 18—24, für Schaafe 14—18 J., Kiefern resp. 12—16 und 9—12 Jahre ꝛc. Cotta: Buchen und Tannen $^1/_6$—$^1/_4$ der Fläche, Eichen $^1/_9$—$^1/_6$, Kiefern, Fichten $^1/_{10}$—$^1/_5$. Dafür iſt in dem angeführten bad. Geſ. dem Berechtigten ein Entſchädigungsanſpruch eingeräumt, wenn ſein Rechtstitel einen größeren Umfang der Berechtigung enthält, §. 106. — Nach dem preuß. Edict vom 14. Sept. 1811 §. 27. 28 ſoll die Schonungsfläche hauptſächlich durch das Bedürfniß der Wiedercultur beſtimmt werden. — Oeſt. F.-G. §. 10: Hochwald mindeſtens $^1/_6$, Mittel- und Niederwald mindeſtens $^1/_5$.

(c) Code for. Art. 68. — Die Thiere erhalten ein Zeichen und eine Glocke, Art. 73. 75, wie in der Ord. a. a. O. §. 6. 7, ſ. auch Fournel I, 500. II, 150.

(d) Bad. Forſtg. §. 33: nur vom Mai bis zum October.

(e) Schon die franz. Ord. v. 1669 Tit. 19 §. 13 verbietet das Eintreiben beider Thiergattungen bei Strafe von 3 Liv. vom Stück und Confiscation der Thiere. Der Caſſationshof hat erkannt, daß die Erlaubniß des Eigenthümers die Strafbarkeit des Eintreibens nicht aufhebt; Fournel, Lois rurales, II, 152. Uebereinſtimmend Code for. Art. 78. Doch iſt hier dem Weideberechtigten eine Entſchädigung vorbehalten, und es kann das Eintreiben in einzelnen Oertlichkeiten von dem Könige erlaubt werden. — Ebenſo bad. F.-Geſ. §. 36. Dagegen Pfeil, F.-Polizeigeſ. S. 277, F.-Polizeigeſ. S. 241, wo auch die Ziegen einigermaßen in Schutz genommen werden. — E. André in Oekon. Neuigkeiten, 1831. Nr. 70. — Im Fichtenwalde iſt von den Schaafen wenig zu beſorgen, v. Berg S. 221.

(f) Die aus dem Blätterabfall entſtehende Humusſchicht ſchützt den Boden vor dem Austrocknen durch Sonnenwärme und Winde, zieht Feuchtigkeit an, verdünſtet Kohlenſäure und erſetzt dem Boden einen (allerdings kleinen) Theil der ihm entzogenen Mineralſtoffe. — Hundeshagen (Die Waldweide und Waldſtreu, S. 9 ff.) nimmt an, daß 1 Centner Streu, die man im Buchenhochwalde jährlich wegnimmt, den Zuwachs um 3—7 Cubikfuße vermindere. Sorgfältige Berechnungen mit Rückſicht auf das Alter, in welchem die Streubenutzung beginnt, und auf die häufigere oder ſeltenere Wiederholung, v. Wedekind, in Karlsr. amtl. Bericht, S. 188. — Aehnliche Nachrichten bei Jäger, Die Land- und Forſtw. im Odenwalde, S. 226. — Ueber die Nachtheile der Streuberechtigung v. Berlepſch im Amtl. Bericht über die XX. Verſammlung d. Landw. (Braunſchweig, 1858) S. 102. — Preuß. Gem.-Theil.-O. §. 140: „Von Berechtigungen, Streu zu rechen, kann der Werth niemals höher berechnet werden, als die Berechtigung bei Beobachtung der Forſtpolizeigeſetze hat benutzt werden können.“

(g) Der landwirthſchaftliche Werth der Laubſtreu iſt ungefähr $^1/_4$—$^1/_3$, der der Nadelſtreu $^1/_2$—$^3/_4$ des gleichen Gewichtes Stroh. Ob der Landwirth bei der Beſtimmung des Streubedarfes ſich ſein Stroherzeugniß abziehen laſſen, oder ob ihm deſſen Verkauf geſtattet ſein ſolle? Pfeil, Forſtſchutz, S. 305.

(h) Bad. F.-G. §. 41: Im Hochwalde das Laubholz mit 40, das Nadelholz mit 30 Jahren, im Niederwalde das harte mit 15, das weiche mit 12 Jahren. — Nach Waldmann (Amtl. Bericht über die XV. Verſ. S. 103) ſollen die jungen Beſtände bis zur Hälfte der Haubarkeit geſchont werden. Oeſt. F.-G. §. 11: nicht in Durchforſtungs- und Verjüngungsſchlägen.

(i) Waldmann: alle 4—5 Jahre. — Dieß iſt nicht einmal den Berechtigten nothwendig ſchädlich, weil durch die ſchonendere Streunutzung der Holzwuchs und ſomit die Erzeugung von Blättern verſtärkt wird. — Oeſt. F.-G. §. 13: höchſtens alle 3 Jahre.

(k) Bemerkenswerth iſt der Vorſchlag, das Streurechen durch Lohnarbeiter vornehmen, das Ergebniß zu Gunſten der berechtigten Gemeinde verſteigern zu laſſen, und ſodann den Erlös unter die Mitglieder zu vertheilen. Die Abſicht iſt hiebei, die übliche Verſchwendung der Streu zu verhüten, die allerdings wegfällt, wenn man dieſen Stoff nicht mehr unentgeltlich erlangt; v. Wedekind in Karlsr. amtl. Bericht, S. 97.

(l) Bad. F.-G. §. 39: nur in Schlägen außer der Schonungszeit.

(m) Code for., Art. 66 ff. Bad. F.-G. §. 44 ff.

§. 163.

Sind die Waldberechtigungen in gewiſſe Gränzen gebracht, ſo iſt ihre gänzliche Ablöſung bei den einzelnen Arten nicht in gleichem Grade dringend.

1) Das Beholzungsrecht kann am leichteſten durch Abtretung eines Stückes Wald abgelöſt werden, indem man nach genauer Abſchätzung diejenige Fläche ermittelt, auf welcher gerade ein der Berechtigung entſprechender Reinertrag an Haupt- und Nebennutzungen jährlich erzeugt wird (*a*). Da jedoch kleine Waldſtrecken keine gute Bewirthſchaftung zulaſſen, ſo iſt dieſes Mittel nur da ganz unſchädlich, wo eine beträchtliche Waldfläche abgetreten wird, die, wie bei einer Gemeinde, unter einer einzigen Verwaltung bleibt, oder wo etwa der Antheil des Berechtigten an einen Wald deſſelben anſtößt. In anderen Fällen treten die von einer Zerſtückung der Forſten geltenden Rückſichten (§. 159) auch hier ein, und es ſollte daher wenigſtens nicht der Antrag des Waldeigenthümers allein dieſe Art der Abfindung bewirken können.

2) Die Benutzung des abgängigen und abfälligen Holzes iſt für den Eigenthümer darum läſtig, weil beim Sammeln

jener Holzarten auch Entwendungen anderer schwer zu verhindern sind. Ein Abkauf durch Waldabtretung wird von dem Eigenthümer nicht leicht gewählt, eine Geldentschädigung aber ist wegen der Wahrscheinlichkeit einer fortdauernden Holzvertheurung für die Berechtigten kein befriedigender Ersatz, weshalb eine Holzabgabe (Holzdeputat), z. B. von Reisholz, die angemessenste Entschädigungsart sein würde.

3) Die Berechtigung zum Harzscharren ist zur Schonung des Nahrungsstandes der Pechsieder nur allmälig zu entfernen, wegen der schädlichen Wirkungen auf die Güte des Holzes ist aber die Ablösung bei höheren Holzpreisen unvermeidlich.

(*a*) C. for. Art. 63. 118: Die Beholzungsrechte (droits d'usage en bois) können durch cantonnement (Waldabtretung) entfernt werden, und die Größe des abzugebenden Waldes wird in Ermanglung einer Vereinbarung durch die Gerichte bestimmt. Diese Verfügung stammt aus dem Gesetz vom 19—27. Sept. 1790 her. Der landw. Congreß von 1850 trug nach Chevandier's Vorschlag darauf an, daß zur Ermittlung der Entschädigungssumme für den Berechtigten (usager) nicht das 20-, sondern das 25fache des Verkehrswerths der Holzabgabe genommen werde. Die Ablösung geschieht dann durch Hingabe einer Waldfläche von gleichem Werthe. — Bad. F.-G. §. 134: Der Entschädigungstheil darf gegen den Willen des Berechtigten nicht aus getrennten Stücken bestehen. — Waadtländ. F.-G. §. 193: Der Berechtigte hat die Wahl zwischen dem 20fachen Geldbetrage und einem Waldstücke. — Ueber die Ausmittlung s. vorzüglich Hundeshagen, Forstpolizei, S. 169 ff.

§. 163a.

4) Die Streuberechtigung verursacht auch nach der ohne Entschädigung zulässigen Beschränkung (§. 162) eine Verminderung des Holzwuchses und auch die auf jenes Maaß zurückgeführte Weideberechtigung bleibt noch mit Nachtheilen verbunden, zumal da man durch sie bei der Wahl der Wirthschaftsmethode beengt wird. Die weitere Verminderung oder gänzliche Entfernung beider Dienstbarkeiten ist also für die Holzerzeugung offenbar vortheilhaft (*a*); dagegen leisten aber Streu und Weide für die Düngergewinnung und Viehzucht gute Dienste. In früheren Zeiten, als das Holz fast preislos war, gewöhnten sich die Landwirthe an diesen Beistand der nahen Wälder und die ganze Wirthschaftseinrichtung in waldreichen Gegenden stützte sich darauf, weßhalb das plötzliche Aufhören dieser Hülfe lästige Störungen hervorbringen, namentlich den Viehstand sowie den Bodenertrag schmälern würde (*b*),

obgleich es keinem Zweifel unterliegt, daß die Landwirthschaft bei guter Einrichtung die Weide und Waldstreu entbehren kann. Es läßt sich annehmen, daß bei einer richtigen Schätzung des Verkehrswerthes von Streu und Weide für die Feldwirthschaft der Waldeigenthümer nur dann die Ablösung verlangen wird, wenn der höhere Holzpreis ihm dieselbe noch vortheilhaft macht und ihn in den Stand setzt, eine genügende Entschädigung anzubieten. Doch könnten selbst bei dieser Voraussetzung die Berechtigten bisweilen in Verlegenheit gerathen, wenn sie mit der Geldentschädigung in ihrer Nähe keine Gelegenheit finden, den Heu- und Strohbedarf einzukaufen und wenn sie die Weide nicht sogleich durch Stallfütterung ersetzen können. Es ist deßhalb zweckmäßig, unter solchen Umständen den Landwirthen zu den nöthigen Veränderungen Zeit zu lassen, zu denen der Futterbau auf dem Felde, die Anwendung von Ersatzmitteln der Waldstreu (z. B. Torf, Erdstreu), die Verbesserung der Wiesen und der Düngerbehandlung, die Urbarmachung von Ländereien u. dgl. gehören (*c*). Wenn also eine Ablösung jener Berechtigungen von dem Waldbesitzer begehrt wird und die Berechtigten derselben widersprechen, so muß das Gutachten von Sachverständigen darüber erhoben werden, ob dem Antrage ohne Nachtheil für den Feldbau und die Viehzucht Folge gegeben werden kann. Im Verneinungsfalle wird dann die Befreiung (Purification) der Waldungen um einige Jahre verschoben und unterdessen darauf hingewirkt, daß jene Umänderungen im landwirthschaftlichen Betriebe ausgeführt werden. Man könnte auch eine allmälige Abschaffung der genannten Nebennutzungen verabreden. Eine freie Vereinbarung beider Theile ist das beste Auskunftsmittel (*d*) und die Abfindung in Land hat für die Berechtigten vor der Ablösung mit einer Geldsumme Vorzüge.

5) Die Mastgerechtigkeit verhindert die Umwandlung in Nieder- oder in Nadelwald und verdient daher ebenfalls, wie die Weide- und Streu-Servitut behandelt zu werden.

(*a*) Gründe für die Unzulänglichkeit einer Beschränkung dieser Dienstbarkeiten und für die Ablösung derselben in Amtl. Bericht über die XX. Versammlung a. a. O.

(*b*) Hundeshagen, Waldweide, S. 110. — Pfeil, Forstw. I, 151. — Werth der Laubfütterung in Gebirgen, Rath zur Anlegung von Futterwäldern: Kasthofer, Bemerk., S. 129—134.

(c) Knaus, Ueber die Mittel, um die Waldſtreu für die Landwirthſchaft möglichſt entbehrlich zu machen. Amorbach, 1839. — Walz, Ueber die Waldſtreu, Stuttg. 1852. — Seelig im Archiv, N. F. X, 103. — Die Erdſtreu hat in den letzten Jahrzehnten große Aufmerkſamkeit erregt und ihre Vorzüge werden durch Payen's neueſte Verſuche über die Einſaugung des Harns durch verſchiedene Körper beſtätigt. Dingler, Pol. J. CXXX, 224.

(d) Nach dem C. for. §. 64. 120 können alle Servituten außer dem Beholzungsrechte in Geld abgelöſt werden. Aber die Weide iſt da unablösbar, wo ſie für eine Gemeinde zur „abſoluten Nothwendigkeit geworden iſt"; wenn der Waldeigenthümer dieß beſtreitet, ſo entſcheidet der Präfecturrath, nachdem er eine Unterſuchung de commodo et incommodo veranſtaltet hat. — Bad. F.-G. §. 135: Die Ablöſung findet da nicht ſtatt, wo durch ſie „der Nahrungsſtand des Berechtigten weſentlich gefährdet wird." Nach §. 136 entſcheidet hierüber das Staatsminiſterium. — Das waadtländ. F.-G. §. 194 enthält keine Beſchränkung dieſer Art. Bei Servituten außer dem Beholzungsrechte hat aber der Berechtigte zwiſchen Capital und Land die Wahl.

§. 161.

Während im Allgemeinen Maaßregeln, welche die Sparſamkeit befördern, mit der Pflege der hervorbringenden Gewerbe nicht zuſammenhängen und einem anderen Abſchnitt der Volkswirthſchaftspolitik angehören (§. 357), greift die Holzſparung (a) in die Zwecke der Forſtwirthſchaftspflege ein, macht einen Theil der Waldfläche entbehrlich und mindert die Folgen der Holzvertheuerung, ſie iſt daher hier zu betrachten. Zwangsmaaßregeln ſind nur gerechtfertigt, wo zugleich polizeiliche Zwecke, z. B. Feuerverſicherung, in Betracht kommen, oder wo die Gemeindewaldungen betheiligt ſind. Dagegen iſt es dienlich, zum Auffinden von Mitteln zur Holzerſparung zu ermuntern, z. B. durch Preisaufgaben, Veranſtaltung von Verſuchen u. dgl., ſodann die beſten Mittel zur allgemeinen Belehrung bekannt zu machen, auch in ihrer Anwendung bei den öffentlichen Anſtalten und in den Staatsgewerben vorauszugehen. Dieſe Mittel finden Anwendung

1) beim Zugutemachen des Holzes: — Gebrauch der Säge beim Fällen und beim Zertheilen der Stämme,

2) beim Verbrennen, wobei noch ſehr viel ausgerichtet werden kann. Dahin gehören hauptſächlich: Verbeſſerung der Oefen und Herde (b); — zweckmäßige Einrichtung der Meiler und Verkohlungsöfen; — Einführung der Gemeindebackhäuſer auf dem Lande; — Verbannung der zur Beleuchtung dienenden Späne

(Schleißen); — Ermunterung zum Gebrauche anderer Heitzstoffe, die oft bei unzweifelhafter Nützlichkeit aus Vorurtheil oder Unwiſſenheit wenige Verbreitung finden (*c*);

3) beim Bauen und Verarbeiten: Verbot, neue Häuſer aus über einander gelegten Balken und neue Holzdächer zu errichten, etwa mit Ausnahme einzeln ſtehender Häuſer in waldreichen Gebirgsgegenden; — Empfehlung der ſteinernen oder Lehmziegel-Wände, des ſteinernen Fußes der Häuſer, damit die Schwelle trocken zu liegen komme; — Abſchaffung der hölzernen Waſſerröhren, der Zäune von gutem Spaltholze, der Knüppelwege; — ſteinerne Tröge, Krippen (dieſe auch wohl irden); — Vermeidung einer für die erforderliche Tragkraft unnöthigen Dicke der Balken, worauf viele Regeln der Baukunſt gerichtet ſind; — Erziehung gekrümmter Hölzer, um zum Schiffbau, zu Radfelgen ꝛc. die Krümmung nicht durch Ausſchneiden bilden zu müſſen, wobei viel verloren geht; — Schutz des in die Erde oder in das Waſſer kommenden Holzes vor dem Modern durch Einbeitzen (*d*); — häufigerer Gebrauch des Eiſens zu Geländern, Thorflügeln, Brücken, Räderwerken und andern Maſchinentheilen ꝛc.

(*a*) Büttner, Ueber Holzerſparung. Berlin, 1830.

(*b*) Kröncke's Rath, daß der Staat eine Commiſſion zur Ausmittlung der beſten Art von Oefen und Herden anordnen ſolle (Unterſ. über den Werth des Holzes, S. 26), iſt nicht beachtet worden, indeß hat man die Feuerungen neuerlich ſehr vervollkommnet. — Benutzung der heißen Luft zum Gebläſe, — gedörrtes Holz.

(*c*) Die Torf- und Steinkohlenfeuerung in Stubenöfen, Herden, Ziegel- und Kalkbrennereien u. dgl. erfordert einige Abänderungen im Baue, die aber leicht zu treffen ſind. Auch die Auffindung neuer Torflager, die richtige Behandlung der Torfſtiche, die Anwendung der Torfkohle, das Preſſen des friſchgeſtochenen Torfes verdienen befördert zu werden. Die Torfſtiche der Gemeinden werden unter Aufſicht der Forſtbeamten geſtellt, damit ſie in regelmäßigen Betrieb kommen. In der neueſten Zeit iſt in mehreren Ländern Vieles geſchehen, um die Torfbereitung zu verbeſſern. Dahin gehört vorzüglich das Verfahren von Weber in Staltach am Starnberger See in Oberbaiern und von Erter am Haspelmoor ohnweit Augsburg. Der Torf iſt übrigens von ſehr ungleicher Güte. Die badiſchen Sorten zeigen von 40—60 Proc. Kohlenſtoff und von 0,9—14,7 Proc. Aſche. Eiſelen, Anleit. zum Ziegelbrennen mit Torf. Berlin, 1802. — Moſer, Die Torfwirthſchaft im Fichtelgebirge. Nürnberg, 1826. — Vogel, Der Torf, ſeine Natur und Bedeutung. Braunſchweig, 1859. — Dullo, Torfverwerthungen in Europa, 1861. — Die Forſtverwaltung Baierns, 1861. S. 487. — Neßler im bad. landw. Correſpondenzbl., 1860. S. 142. 1861. S. 78.

(*d*) Früheres Kyaniſiren des Holzes (nach Kyan) mit Sublimatlöſung (Doppelt-Chlorqueckſilber), — Einlaſſen einer Auflöſung von holzſaurem Eiſenoxyd in die Gefäße des Holzes (nach Boucherie), Beitzen mit Chlorzink (Burnett), Theeröl (Bethell).

§. 165.

Zur Beförderung der Holzzucht durch einzelne Grundeigenthümer dient:

1) Verbreitung von Kenntniſſen hierüber, wozu die zunächſt für die Bildung von Staats-Forſtbeamten beſtimmten Forſtſchulen (§. 145) beitragen können.

2) Prämien für Saat und Pflanzung von Forſtgewächſen in ſolchen Gegenden, wo eine Vergrößerung der Waldfläche zu wünſchen iſt, Erleichterung des Anſchaffens von Saamen, Anlegung von Pflanzſchulen, wo die Pflänzlinge nicht aus den jungen Beſtänden in hinreichender Menge genommen werden können (*a*).

3) Aufſtellung von Muſtern ſolcher Anlagen auf Staatsländereien, beſonders auf Flächen, die für den Feldbau wenig Werth haben, z. B. Sandſtrecken, Flußufern, ferner auf den öden Gemeindeländereien, woferne der Boden nicht beſſer zur Obſtzucht benutzt werden kann (*b*).

4) Um die inländiſchen Gerbereien mehr in Aufnahme zu bringen, iſt die Anlegung und der gute Betrieb von Eichenſchälwaldungen erforderlich, wozu in Bezug auf Privatwaldungen außer einer Belehrung und Ermunterung auch die Anlegung von Rindenmärkten nützlich iſt (*c*).

(*a*) Ein Beiſpiel giebt Großbritanien, Prämien von der Geſellſchaft zur Beförderung der Gewerbe. Auch in Frankreich wurden (22. Fruct. J. V) Ehrenmünzen von Gold und Silber für Pflanzungen von Obſtbäumen, Eichen, Rüſtern, Buchen ꝛc. verſprochen.

(*b*) Circular des franzöſ. Miniſters des Innern (François de Neufchateau) vom 25. Vend. VII bei Flourigeon, Code administratif. Section de l'administr. II. 1001.

(*c*) In Norddeutſchland hat der Gerberverein für die Herſtellung von Schälwaldungen mit ungefähr 15jährigem Umtriebe mit Erfolg gewirkt. Im ſüdweſtlichen Deutſchland, z. B. in der Neckar- und Saargegend ſind ſolche ſchon zahlreich zu finden. Rindenmärkte zu Hirſchhorn (Großh. Heſſen) und Heilbronn (Würtemberg).

§. 166.

In Ländern oder Gegenden, die mehr unbedingten Holzboden haben, als zur Befriedigung des jetzigen Holzbedürfniſſes erforderlich iſt, muß man dem Holze Abſatz und eine vortheil-

haſte Verwendung zu verſchaffen ſuchen, weil dadurch nicht allein der Bodenertrag erhöht, ſondern auch die eifrigere Pflege der Waldungen von Seite ihrer Eigenthümer befördert wird. Hieher gehören:

1) die Begünſtigung ſolcher Gewerke, welche viel Holz als Verwandlungs- oder als Hülfsſtoff (zum Verbrennen) verzehren, III. §. 149 (*a*).

2) Die Erleichterung der Fortſchaffung des Holzes, ſowohl im Lande, um das Holz aus den waldreichen Gegenden mit geringen Frachtkoſten in andere Landestheile zu bringen, als zur Ausfuhr. Die erforderlichen Landſtraßen und Schifffahrts-canäle müſſen in der Regel von der Regierung hergeſtellt werden. Auch andere Mittel, als Leitungen zum Hinabgleiten von Bergen (Holzrieſen, Rutſchen), hölzerne Fahrbahnen, Floßgräben ꝛc., werden, wenn ſie zum Vortheil der Staatswaldungen beſtimmt ſind, auf Koſten der Staatscaſſe eingerichtet, III, §. 149. Nr. 1. Wo ſich große Privatwaldungen befinden, können jene Anſtalten von einzelnen Beſitzern derſelben oder von Privatgeſellſchaften zu Stande gebracht werden (*b*); hat dieß aber Schwierigkeiten, ſo iſt es zweckmäßig, wenn die Regierung die Einrichtungen herſtellt und die Benutzung gegen eine Gebühr geſtattet. In Ermanglung größerer Gewäſſer werden Bäche benutzt, deren Ufer nöthigenfalls eine Befeſtigung erhalten und die mit Sammel-teichen und Schwellungen verſehen werden, oder neu gegrabene Floßcanäle gute Dienſte leiſten. Das Flößen von Langholz erfordert eine größere Waſſermenge und einen geraderen Lauf des Fluſſes als das Scheitholzflößen.

(*a*) Das Verkohlen im Walde giebt zur Verſorgung der Hüttenwerke eine anſehnliche Erſparung an Frachtkoſten, da die Kohlen nur $^1/_4$—$^1/_5$ vom Gewichte des Holzes haben. Die Köhlerei kann verbeſſert werden. Schübler, die Holznoth, 1861. S. 32.

(*b*) Beſchreibung der großen Schwemmanſtalt auf der Herrſchaft Krummau in Böhmen. Wien, 1831. (20 000 Klafter langer Flößcanal, den der Fürſt von Schwarzenberg erbauen ließ.) — Baiern hat viele gute Triftungs- (Floß-) Anſtalten in der Alpengegend und im baieriſchen Walde, die zum Theil von Privatperſonen in beſtimmter Reihenfolge nach dem Verflößen des Holzes aus den Staatswaldungen benutzt werden. Ueber die oberbaierſchen Seen wird das Floßholz in großen Balkenrahmen (Scheeren) gebracht. Die Forſtverwaltung Baierns. S. 275. ff. — Triftanſtalten an der Salzach, Enns, Traun, dem Inn ꝛc. im öſter-reichiſchen Gebirgslande, an der Murg im bad. Schwarzwalde. — Jägerſchmidt, Handb. für Holztransport- und Floßweſen. Karls-ruhe, 1827. II. — Ueber die Triften: öſterr. F. G. §. 26 ff.

IV. Thierzucht.

§. 167.

Die Zucht der größeren Hausthiere (Viehzucht) verdient die Aufmerksamkeit sowohl wegen des beträchtlichen Gebrauchswerthes der thierischen Stoffe, die auch meistens leicht fortzuschaffen sind (*a*), als wegen ihres Eingreifens in den Landbau durch die Arbeitskräfte der Pferde und des Rindviehes und durch den Ersatz, den der Boden im Miste für einen Theil der ihm entzogenen Nährstoffe der Gewächse erhält (*b*). Durch die Viehzucht erhält das Grasland und das Futterfeld seine Rente. Der Viehstand läßt sich leichter als andere Theile des landwirthschaftlichen Capitals vermehren, wenn nur eine größere Menge von Futter gewonnen wird (*c*). Da aber bei jeder Thierart die zugehörigen Unterarten (Rassen, Stämme, Schläge ꝛc.) von ungleichem Werthe für die landwirthschaftlichen Zwecke sind, so ist es für den Reinertrag wichtig, daß überall die nützlichsten Rassen gehalten werden, die ungefähr wie bessere Werkzeuge und Maschinen zu betrachten sind. Die meisten Landwirthe haben nicht die Mittel, sich diese guten Rassen selbst zu verschaffen, und auch die Kenntniß derselben ist nicht allgemein verbreitet, während die Regierung durch Veranstaltungen im Großen mit verhältnißmäßig geringem Aufwande darauf hinwirken kann (*d*). Die Anstalten zur Bildung geschickter Thierärzte (Veterinärschulen) und die Sorge für die Ansiedlung solcher Aerzte in den verschiedenen Gegenden des Landes gehören zwar zur beschützenden Staatsthätigkeit (Polizei), verdienen aber hier wegen ihres großen volkswirthschaftlichen Erfolges erwähnt zu werden.

(*a*) Ausgenommen Milch, weßhalb in der Nähe größerer Städte die Rindviehzucht, so weit es der Milchverbrauch erfordert, eben so große Rente abwerfen muß, als der Anbau und Verkauf von Pflanzenstoffen.

(*b*) Werden die thierischen Stoffe, Fleisch, Fett ꝛc. im Lande verzehrt und die menschlichen Auswürfe gut benutzt, so ist der Ersatz, den der Boden für das gebaute Futter bedarf, im Ganzen genommen vollständig. Dasselbe gilt von Getreide. Bei guten Viehrassen und gutem Betriebe der Viehzucht müssen die Arbeit, die Erzeugnisse und die Auswürfe der Thiere zusammen die Kosten ihres Unterhaltes vergüten, so daß die Viehzucht nicht als ein nothwendiges Uebel betrachtet zu werden verdient.

Aber eine ſolche Ausdehnung derſelben, wodurch ſie zum vorherrſchenden Zweige der Landwirthſchaft wird, iſt nicht unter allen örtlichen Verhältniſſen vortheilhaft.

(c) Für 1 Centner lebendes oder Geſammtgewicht der Thiere ſind täglich gegen 3 Pfd. Heu oder anderes auf Heuwerth umgerechnetes Futter nöthig, jährlich alſo ungefähr 11 Ctr. 1 Stück Großvieh von 8 Ctr. reicht hin, 4,5 pr. M. gut zu düngen, wozu aber gegen 90 Ctr. Heuwerth Futter gehören.

(d) v. Hazzi, Ueber die Veredlung des landw. Viehſtandes. Münch. 1824. — Schmalz, Thierveredlungskunde. Königsberg, 1832. — Die ältere, kürzlich noch von Menzel (Landw. Hülfscalender für 1859, II, 171) und v. Weckherlin (Thierproduction, I, 26) in Schutz genommene Anſicht, daß nur Thiere aus „conſtant" gewordenen Raſſen zur Veredlung tauglich ſeien, iſt neuerlich auf den Grund vieler Erfahrungen erſchüttert und es iſt dargethan worden, daß auch vorzügliche Thiere, die nicht einer ſolchen in ſich ausgebildeten Raſſe angehören, ihre guten Eigenſchaften vererben können, ſ. v. Nathuſius in Amtl. Bericht über die XX. Verſammlung (Braunſchweig) S. 254, Derſ., Die Raſſen des Schweins, 1860. S. 26. Settegaſt, Ueber Thierzüchtung, 1859.

§. 168.

Die Emporbringung der Pferdezucht (*a*) nützt nicht allein der Landwirthſchaft, ſondern auch der Staatsvertheidigung, weil zu dieſer gute Reit- und Zugpferde erforderlich ſind und die einheimiſche Aufzucht eine weit ſichere Quelle der Verſorgung iſt als der Ankauf von außen III, §. 76. Zu den verſchiedenen Arten des Gebrauches ſind theils ſtärkere (ſchwere), theils leichter gebaute Pferde nöthig. Gute Pferde leiſten mehr und ſind dauerhafter als ſchlechtere (*b*). Ebenen und Hügel-Gegenden, die an trockenen Weideplätzen reich ſind, und in denen die Grundrente noch niedrig ſteht, eignen ſich am beſten zur Pferdezucht, die nicht allein auf größeren Landgütern, ſondern auch auf mittleren und kleinen ausführbar iſt und auch einen einträglichen Gegenſtand der Ausfuhr geben kann (*c*). Um vorzügliche Pferde zu ziehen, muß die einheimiſche (Land-) Raſſe, die in den meiſten Ländern noch viel zu wünſchen übrig läßt, durch Beſchäler (Hengſte) einer beſſeren Raſſe veredelt werden. Wo nicht begüterte Landwirthe die Aufzucht ausgezeichneter Pferde in ſolcher Ausdehnung betreiben, daß jeder Landwirth Gelegenheit hat, gute Beſchäler zu benutzen (*d*), da iſt eine Beihülfe der Regierung nöthig. Zu dieſem Zwecke dienen:

1) Stammgeſtüte, wo Pferde der beſſeren Raſſen aufgezogen werden. Hier iſt ſorgfältig auf gute Auswahl und

Reinhaltung des Stammes sowie auf naturgemäße Behandlung zu sehen, um stets die erforderliche Anzahl von edlen Beschälern zu gewinnen. Solche Gestüte erfordern große Weideflächen, gute Stallungen, wohlunterrichtete Verwalter ꝛc., und sind deßhalb im Vergleich mit dem Erlöse aus dem Verkaufe der herangezogenen Thiere ziemlich kostbar (*e*).

2) Landgestüte, d. h. die Einrichtung, daß Beschälhengste zum Gebrauche der Pferdezüchter gehalten und in den verschiedenen Landestheilen aufgestellt werden, III, §. 79. Der Nutzen eines guten Landgestütes zur Verbesserung des Pferdeschlages ist durch die Erfahrungen mehrerer Länder zur Genüge dargethan. Es gehört hiezu (*f*), a) daß die Veredlung nach einem festen Plane mit Beschälern eines, den örtlichen Verhältnissen am besten entsprechenden Schlages betrieben werde, was durch den Beistand eines guten Stammgestütes sehr erleichtert wird (*g*); b) daß nur die besseren Landstuten mit den Beschälern des Gestütes gepaart werden, nach vorgängiger Besichtigung und Auswahl (*h*); c) daß die Benutzung der Beschäler unentgeltlich oder doch gegen ein mäßiges Sprunggeld und ohne andere lästige Bedingungen gestattet werde, die eine Abneigung gegen die Pferdezucht erregen können (*i*).

(*a*) Huzard, Instruction sur l'amélioration des chevaux en France. Paris, a. X. (1802). — v. Hazzi, S. 16. 73. — Ammon, Handb. der ges. Gestütskunde und Pferdezucht. Königsb. 1833. — de Girardin in Congrès central 1844. S. 375. — Genauere Statistik der Pferdezucht in Engel, Statist. Jahrb. 1,[297], vgl. auch Kotelmann, Preuß. Landw. S. 96, Sick, Beiträge z. Statistik d. Landw. des Königreich Würtemb. S. 160. In Sachsen waren 1853 82,[5] Proc. der erwachsenen Pferde mit Ausnahme der Militärpferde zur Landwirthschaft, 10,[5] zum Lohnfuhrwerk, 6,[8] zum Luxus verwendet. — Bei $^1/_{12}$ oder $^1/_{13}$ jährlichem Abgang der erwachsenen Pferde müßten, da wenigstens erst mit 3 Jahren die Arbeitsfähigkeit beginnt, zur Ergänzung immer 20—25 Proc. Fohlen vorhanden sein. Im preuß. Staate betrugen 1849 die Fohlen bis zu 3 Jahren 20 Proc. der erwachsenen Pferde, in der Prov. Preußen 26,[7] Proc. (max.), in der Rheinprovinz 13,[5] Proc. (min.), in Südfrankreich 12, Nordfrankreich 14,[8] Proc. in Sachsen nur 6,[3] Proc., im österreich. Staate 1861 und zwar in Siebenbürgen 23, Ungarn 21, Galizien 20, Böhmen und Mähren 19 Proc., dagegen in Oesterreich ob der Enns 9,[6], unter der Enns nur 5,[7] Proc. (Czörnig). In Baden waren 1855 die Fohlen unter 3 Jahren zwischen 14,[9] (Seekreis) und 7,[4] (Oberrheinkreis) Proc. der erwachsenen Pferde, im Mittelrheinkreis 11,[3], Unterrheinkreis 8 Proc. Dieß zeigt die Unzulänglichkeit der inländischen Aufzucht in vielen Ländern.

(*b*) In Deutschland nimmt man eine mittlere Lebensdauer des Pferdes von 18 Jahren an (Kleemann, Landw. Verh. S. 206. Engel, a. a. O.

S. 301.), in England mehr (25 nach Girardin), in Belgien und Frankreich nur 12, Congrès de 1844. S. 385. Dieß rührt von der minder guten Raſſe, von den ſchlechteren Straßen, der großen Anſtrengung ꝛc. her und verurſacht einen anſehnlichen Unterſchied in den Koſten der Nachſchaffung.

(c) Weiden ſind übrigens kein unbedingtes Erforderniß, ſie können durch Tummelplätze erſetzt werden. In Baden hatten im Jahr 1840 84 Gemeinden ſolche Fohlengärten.

(d) Z. B. in England, wo es keine eigentlichen Geſtüte giebt und blos von Landwirthen die Pferdezucht auf einer hohen Stufe erhalten wird. Gr. v. Veltheim, Bemerkungen über die engl. Pferdezucht. Braunſchweig, 1820. Deſſ. Abhandl. über die Pferdezucht Englands, 1833 (neue Bearbeitung des erſteren Buches). — v. Knobelsdorf, Ueber die Pferdezucht in England. Berlin, 1820. — Auch Holſtein hat keine öffentlichen Geſtüte.

(e) Die edelſten Raſſen ſind die orientaliſchen, vorzüglich die arabiſchen, ſodann die engliſchen Vollblutpferde (races-horses) von nachweislicher rein arabiſcher, perſiſcher oder afrikaniſcher Abſtammung, ſeit Karl II. häufig gezogen. Da man bei ihrer Züchtung vorzüglich auf die Schnelligkeit für Wettrennen Rückſicht nahm, ſo wurden andere Eigenſchaften, die zur Güte eines Arbeitspferdes gehören, weniger beachtet. Die Vorzüglichkeit der Vollblutpferde zur Veredlung iſt faſt allgemein anerkannt und ſie wird durch den Einfluß des Landgeſtütes zu Celle auf die Pferdezucht im K. Hannover überzeugend nachgewieſen. Indeß ſind in jeder Gegend ſolche Beſchäler zu wählen, deren Eigenſchaften auch für die Ausdauer in der Arbeit günſtig ſind. Durch Kreuzung mit den Landraſſen entſtehen gute Mittelſchläge, die theils für ſchwere, theils für leichtere Arbeit zweckmäßig ſind. Solche Mittelraſſen ſind z. B. die engliſchen Jagd- und Kutſchenpferde, die franz. Percherons und andere. Vergl. v. Spörken im Amtl. Bericht über die 15. Verſ. S. 197. — Frieſiſche und normanniſche Pferde zur Zucht großer, ſtarkknochiger Zugpferde. — Die zahlreichſten Geſtüte hat der öſterreichiſche Kaiſerſtaat, wo ſich jetzt (1853) 5 landesherrliche Militär- und 2 Hofgeſtüte befinden, jene 1837—46 mit ungefähr 1400 Zuchtſtuten, neben (1829) 64 ungariſchen, 160 ſiebenbürgiſchen, 20 galiziſchen Privatgeſtüten ꝛc. Die größten Geſtüte des Staates ſind Mezöhegyes in Ungarn und Radauz in Siebenbürgen. v. Erdelyi, Beſchreibung der einzelnen Geſtüte des öſterr. Kaiſerſtaates. Wien, 1829. — Hain, Handb. d. Stat. des öſterr. Kaiſerſtaates. II, 98. — Frankreich hat 3 Geſtüte, le Pin, Pompadour und Roſières. — Preuß. Hauptgeſtüte zu Trakehnen (Oſtpreußen), Neuſtadt an der Doſſa und Graditz bei Torgau. — Mecklenburg, Geſtüte zu Redevin. — In Würtemberg erſetzen königliche Privatgüter die öffentlichen Geſtüte.

(f) v. Gemmingen, Ueber Landgeſtüte. Karlsruhe, 1831. — Ammon, S. 185. — (Vogelmann) Die Pferdezucht im Gr. Baden. 1843. 4°. (Vertheidigung des badiſchen Landgeſtütes.) — Haubner in v. Lengerke's Annal. XXIII, 29. — v. Rüdt in Feſtſchrift für die XXI. Verſamml. S. 165. — Neue Organiſation des baier. Landgeſtütes, V. vom 27. Sept. 1829. — Neue V. für das bad. Landgeſtüte, 25. März 1836.

(g) Die vielen Mißgriffe, die man ſonſt beging, namentlich das planloſe Kreuzen mit Hengſten aus mancherlei Raſſen, machten allen Aufwand unnütz. Hieraus erklärt ſich der Streit über die Zweckmäßigkeit der Landgeſtüte überhaupt. Vgl. z. B. Correſpondenz-Blatt des würt. landw. Vereins 1822, II, 83. 1823, I, 1. Der Ankauf von Hengſt-

fohlen, wenn er mit der nöthigen Umſicht vorgenommen wird, kann neben der Aufzucht in Stammgeſtüten mit Nutzen zu Hülfe genommen werden. — Die ſchlechte Behandlung der von den Geſtütsbeſchälern bedeckten Stuten iſt nicht ſelten eine Urſache des geringeren Erfolges, der jedoch auch in fehlerhaften Einrichtungen bei dem Landgeſtüt begründet ſein kann und deſſen Urſachen genaue Erforſchung verdienen. Man hält ein mäßiges Sprunggeld für zweckmäßig, um die Beſitzer von Zuchtſtuten zur größeren Sorgfalt zu ermuntern. In Baden ſind, den Aufzeichnungen zufolge, 1833—1842 von den bedeckten Stuten 37 Proc., 1854—58 36½ Proc. Fohlen gefallen. Statt des Sprunggeldes wird jetzt von jedem lebensfähig gebornen Fohlen eine Gebühr von 3 fl. 30 kr. erhoben. Im öſterr. Staate erhielt man von den belegten Stuten in Venedig 68, Lombardei 67, Siebenbürgen 63, Mähren 62,7, Böhmen 56,7, Ungarn 47,6 Proc. Fohlen (Hain). Preußen 1852: von 41821 gedeckten Stuten 21512 lebende Fohlen = 51 Proc., v. Lengerke, Annal. XXIII, 216, in Sachſen 1851 nur 30 Proc. lebende Fohlen, ſ. aber Haubner a. a. O. S. 34. Sprunggeld 1 Thlr. — In Belgien kamen 1840—49 jährlich 42 belegte Stuten auf 1 Beſchäler aus dem Landgeſtüt und man erhielt von den Stuten nur 31 Proc. Fohlen, von Privatbeſchälern in Brabant und Oſtflandern aber 78 Proc. — In Hannover wurden 1850 von 100 gedeckten Stuten an 60 Fohlen erhalten. Hier iſt das Sprunggeld 16 Ggr., bei Vollbluthengſten höher, außerdem werden für jedes erhaltene Fohlen 2⅓ Rthlr. entrichtet. In Frankreich brachten 1848 und 1849 die von Geſtütsbeſchälern bedeckten Stuten 48 Proc. Fohlen, die von Privatbeſchälern bedeckten 1847 33 Proc.

(*h*) Für die übrigen Stuten bleiben die von Privaten (Gaureitern) gehaltenen Hengſte, bei denen ebenfalls, wo es ſich nöthig zeigt, angeordnet werden kann, daß ſie nur nach vorgängiger amtlicher Beſichtigung und Bezeichnung gebraucht werden dürfen. Baier. V. vom 18. Juni 1818, §. 9. — A. bad. V. von 1836, §. 16. Nach der bad. V. v. 21. Aug. 1860 wird in Gegenden, wo keine Beſchälſtelle des Landgeſtüts beſteht, zum Ankauf eines guten Privatbeſchälers die Hälfte des Preiſes unverzinslich vorgeſchoſſen und in jedem der erſten 5 Jahre ⅒ hievon abgeſchrieben. — Franz. V. v. 16. Jan. 1825: Die Beſichtigung iſt nicht nothwendig, ſie giebt aber Anſpruch auf eine jährliche Prämie von 1—300 Fr. für die gut befundenen Hengſte. — Nach Ammon darf man in der Beſchälzeit (gewöhnlich März bis Juni) in Landgeſtüten 50, höchſtens 70 Stuten auf 1 Hengſt rechnen. — Frankreich hatte 1849 1259 Geſtüts- und 414 von den Behörden zugelaſſene Privatbeſchäler. Zum Erſatz der 2½ Mill. erwachſener Pferde wären jährlich 250000 neugeborne Fohlen erforderlich, die gegen 4000 Hengſte erforderten. — Hannover 1852: 211 Hengſte im Landgeſtüt, wovon 48 Vollblut, gegen 260 Privathengſte, die von einer „Köhrungscommiſſion" geprüft werden. — Belgien 63 Beſchäler in 25 Stationen, aus dem Geſtüt Tervueren. Der Sprung iſt unentgeltlich. 1850 waren 848 approbirte Beſchäler vorhanden. — Preußen 1852: 1030 Beſchäler; 3,2 und 1 Rthlr. Sprunggeld. — Oeſterreich 1837—46: 1817 Beſchäler. — Baden 1854—58: im D. 106 Hengſte des Landgeſtüts, auf jeden 47 belegte Stuten; 1860 waren 46 Privatbeſchäler zugelaſſen.

(*i*) Ehemals mußten die, durch herrſchaftliche Beſchäler erzielten Pferde an den Staat um einen feſten Preis abgeliefert, oder durften doch nicht ohne Erlaubniß anderweitig verkauft werden. In Baden bildeten ſonſt die in der Nähe von Karlsruhe liegenden Gemeinden einen Bezirk, in dem die Landwirthe an dem Geſtüteverbande Theil nehmen

konnten. Sie durften nur die Beſchäler des Landgeſtütes brauchen und ihre Zuchtſtuten ſowie die Mutterfohlen nicht außerhalb des Bezirkes verkaufen, wenigſtens nicht ohne beſondere Erlaubniß; auch mußten ſie alle Hengſtfohlen, die nicht in das Landgeſtüt gekauft werden, verſchneiden laſſen, hatten aber auf jährliche Prämien Anſpruch.

§. 169.

Andere Ermunterungsmittel der Pferdezucht ſind:

1) Ausſtellungen und Prämien, welche jährlich für die Aufzucht der vollkommenſten Pferde jedes Geſchlechtes und Schlages nach genauer Beſichtigung aller vorgeführten Thiere ertheilt werden (*a*).

2) Vorſorge, daß in Berggegenden, wo ſich Ueberfluß an guten nicht zu ſteilen Weideplätzen findet, Fohlenweiden mit den nöthigen Gebäuden, der erforderlichen Wartung und ärztlichen Aufſicht eingerichtet werden, damit die Landwirthe in den ſtärker bevölkerten Gegenden ihre Fohlen gegen mäßiges Weidegeld daſelbſt bequem und ſicher den Sommer hindurch unterbringen können (*b*).

3) Anregung zur Anlegung von kleineren Fohlenweiden durch die Gemeinden, um den jungen Pferden wenigſtens die nöthige Bewegung zu verſchaffen.

4) Einkauf der für Reiterei, Geſchütz- und Fuhrweſen erforderlichen Pferde im Lande, falls dieß ohne beträchtliche Vermehrung der Ausgabe geſchehen kann.

5) Wettrennen für inländiſche Pferde, um unter den begüterten Grundeigenthümern die Luſt zur Aufzucht von Pferden edler Raſſe zu erhalten. Da indeß die Erziehung und Vorübung (Trainirung) von Rennpferden koſtbar iſt, alſo anſehnliche Preiſe und Wetten erforderlich ſind, um eine genügende Ermunterung zur Theilnahme zu geben, ſo iſt dieſelbe für Rennen nach engliſcher Weiſe nothwendig nur ziemlich beſchränkt, auch hängt die höchſte Geſchwindigkeit mit der Arbeitsfähigkeit und Dauerhaftigkeit der Pferde nicht ganz zuſammen, weshalb die Rennen jene große Wichtigkeit nicht haben, die ihnen öfters beigelegt worden iſt (*c*).

(*a*) Angef. baier. V. von 1818 und 1829. Es werden im Lande Bezirke gebildet, höchſtens 20, und in jedem findet eine jährliche Vertheilung von Hengſt- und Stutenpreiſen (10—20 baier. Thaler) ſtatt. —

Baden (ehemals nach a. V. von 1836 im ersten Gestütsbezirke in der Nähe von Karlsruhe) 4 Stutenpreise jährlich zu 50 fl., 6 Preise für Stutenfohlen zu 22 fl. — Belgien, in jedem Arrondissement jährlich 3 Preise von 500, 400 und 200 Fr., in jeder Provinz 2 von 300 und 400 Fr.

(*b*) Beispiele seit 1823 in Würtemberg. S. Correspondenzblatt, 1823, I, 119. 178. 1824, I, 98.

(*c*) v. Hazzi, Ueber die Pferderennen. München, 1826. — Baiern und Oesterreich nahmen die Rennen nach dem Beispiele der Italiener schon frühe an, zuerst bei Kirchenfesten; schon 1436 ward ein solches als Hoffest in München gehalten. In Großbritanien erhielten sie ihre Ausbildung; die französischen Vorschriften kommen den englischen noch am nächsten. Neuerlich hat man in Mecklenburg, Preußen und Frankreich, auch in Würtemberg, die englischen Rennen nachgeahmt, ohne daß sie bis jetzt eine große Wirkung geäußert hätten. Die Preise sind theils von den Landesfürsten gestiftet, theils von den Theilnehmern aufgebracht. Die baierischen Rennen sind, nach Hazzi's Darstellung, sehr unvollkommen eingerichtet und von geringem Nutzen. Auch ist die mittlere Geschwindigkeit der baierischen Pferde nur $28^3/_4$ baier. = $26^3/_4$ engl. Fuß in der Secunde, die der englischen durchschnittlich 44 Fuß, (der Childers durcheilte sogar bisweilen $82^1/_2$ Fuß). Doch ist in Ländern, die viele große Gutsbesitzer haben, eine vortheilhafte Einwirkung der Rennen nicht zu läugnen.

§. 170.

Die Zucht des Rindviehes verdient eine sorgfältigere Beförderung von Seite der Staatsgewalt, als sie gewöhnlich erhält, weil dasselbe bei seiner mehrfachen Nützlichkeit auf Landgütern jeder Größe gehalten wird, daher in größerer Zahl vorhanden ist, als die Pferde (*a*), und folglich die Wahl der besten Stämme (Schläge, Rassen) auf das Einkommen der Landwirthe großen Einfluß ausübt, der mittlere und kleine Landwirth aber sich ohne fremde Hülfe nicht mit guten Zuchtstieren versorgen kann. Bei der hierauf gerichteten Sorgfalt ist genau darauf Rücksicht zu nehmen, welcher der drei Zwecke: Milchnutzung, Mästung und Arbeit, in jeder Gegend vorzüglich hervortritt, weil kein einzelner Stamm zu allen diesen Zwecken gleich tauglich ist (*b*). Die zu empfehlenden Maaßregeln sind hauptsächlich:

1) Anschaffung und Aufstellung vorzüglicher Stämme auf den Staatsgütern, um sie in der Umgegend zu verbreiten, oder Staatszuschuß zu der Anschaffung durch Privatpersonen.

2) Belehrung über die Fehler, welche bei der Aufzucht am häufigsten begangen werden (*c*).

3) Oeftere Ausſtellungen in kleineren und größeren Landesbezirken und für das ganze Land, mit Ertheilung von Prämien für die Beſitzer der beſten Zuchtſtiere, Ochſen und Kühe, und mit Vergütung für das Hin- und Herbringen der Thiere. Dieſe Ausſtellungen haben ſich zur Anregung des Wetteifers und zum Bekanntwerden der vorzüglichſten Raſſen und Unterabtheilungen derſelben (Stämme) ſehr nützlich gezeigt. Sie erfordern Mitwirkung der Regierung, wo nicht die landwirthſchaftlichen Vereine hinreichend dafür ſorgen (*d*).

4) Verpflichtung der Gemeinden, gute Zuchtſtiere in hinreichender Anzahl zu erhalten, mit der Anordnung, daß dieſelben von Sachverſtändigen beſichtiget werden (*e*).

(*a*) Preußen z. B. hatte 1849 $3,^{4}$, Frankreich 1845 $3,^{5}$, Belgien 4mal ſoviel Rindvieh als Pferde, Sachſen 1853 an $6,^{5}$, Baden 1855 9mal ſoviel; es kommen auf 1 Pferd in Galizien $1,^{3}$, in Böhmen $4,^{7}$, Siebenbürgen $1,^{5}$, Ungarn 8, Mähren $13,^{6}$ Stück Rindvieh. Es kamen auf 1 Stück Rindvieh pr. M. Acker, Garten und Grasland: in Oeſterreich ob der Enns $3,^{9}$, unter der Enns $4,^{1}$, Steiermark $4,^{8}$, Böhmen $5,^{4}$, Galizien $5,^{7}$, Mähren $7,^{3}$, Ungarn $7,^{8}$, Venezien 8, — im preuß. Rheinland $7,^{5}$, Weſtfalen $8,^{6}$, pr. Sachſen 12, Brandenburg 14, Preußen und Poſen $16,^{4}$, — Baden 1855 $5,^{7}$, — Sachſen $6^{1}/_{3}$, — Belgien $7,^{95}$. Man erkennt hieraus, welcher Zunahme der Viehſtand noch fähig iſt, wenn die Futtergewinnung ſtärker wird. — Auf 1000 Einwohner kommen Stücke Rindvieh im Zollverein 396 (max. 600 in Baiern), in Deutſch-Oeſterreich 278, Ungarn 391, in Baden 443 (max. 631, Seekreis). Es iſt auch lehrreich, das Maaß der Vermehrung des Rindviehſtandes zu erforſchen und es mit der Volksvermehrung zu vergleichen.

(*b*) Zur Milchgewinnung ſind in Großbritanien die Raſſen von Alderney und Airſhire, in Deutſchland die algauer, montafuner, ſchwyzer und frieſiſche Raſſe, in Frankreich die race Cotentino (Dep. Manche) vorzüglich geſchätzt. Zur Mäſtung zeichnet ſich am meiſten die Durham-Raſſe (shorthorns) durch ihre auffallende Schnellwüchſigkeit aus, welche eine große Erſparung an Fütterungskoſten möglich macht. Dieſe Raſſe verbreitet ſich neuerlich raſch in Frankreich und Deutſchland, zumal da es innerhalb derſelben auch milchreiche Stämme giebt. L. Rau, Abh. über das Durhamvieh, 1857. Die Raſſe von Devonſhire iſt zur Arbeit vorzüglich gut, aber auch zu den beiden anderen Zwecken wohl geeignet, ſowie die Raſſe von Salers in Frankreich. In Deutſchland ſind Kreuzungen des einheimiſchen Rindviehes (Landraſſe) ſowohl mit der Gebirgs- (Alpen-) als mit der Niederungs- (frieſiſchen) Raſſe vorgenommen worden und es entſtehen hiedurch gute Mittelſchläge, welche man leicht erhalten und noch verbeſſern kann, während man bei der Einführung einer fremden Raſſe wegen der Verſchiedenheit des Klimas, Futters ꝛc. bisweilen Schwierigkeiten findet.

(*c*) Hauptſächlich das zu frühe Anſpannen und die magere Fütterung. — Vorzüge der Stallfütterung. — Prämien für die Anwendung der Kühe zum Ziehen, wo man noch Vorurtheile dagegen hegt, z. B. durch die Landwirthſchaftsgeſellſchaft zu Celle.

(*d*) In Großbritanien iſt das Letztere der Fall und die Cattleſhows haben viel genützt. — Große Viehausſtellungen in Frankreich mit Staatsunterſtützung. — Im Canton Zürich wurden 1854 Preiſe an die Beſitzer von 122 guten Zuchtſtieren und 200 Zuchtſchweinen ertheilt, für jene von 18—45 Fr.

(*e*) Daß die Gemeinde für die erforderlichen Zuchtſtiere ſorgt, iſt ein Beiſpiel einer nützlichen Gemeinſchaft (Aſſociation), aber es wird oft aus Unverſtand und übelangewendeter Sparſamkeit der Zweck nur unvollkommen erreicht. Es ſollten ungefähr nur 60—80 Kühe auf einen ſtarken, gegen 30 auf einen jungen oder alternden Stier kommen, die Stiere kraftvoll und gut unterhalten ſein, wozu wenigſtens durch Ermunterung, Beiſpiel und Belehrung viel geſchehen kann. Jährliche Beſichtigung durch den Thierarzt, nach der aarganiſchen V. v. 14. Mai 1819 (bei Hazzi, Ueber die Veredlung ꝛc. S. 90), Bern, V. vom 11. Jan. 1826, gr. heſſ. V. v. 2. Oct. 1839, — oder durch ein Schauamt, an welchem neben dem Thierarzte auch erfahrene Landwirthe theilnehmen, rheinpreuß. V. v. 16. Febr. 1848. Der Unterhalt der Zuchtſtiere ſollte nicht dem Wenigſtfordernden, ſondern einem zuverläſſigen Landwirthe übertragen werden. Dieß iſt in der bad. V. vom 8. Sept. 1860 ausdrücklich beſtimmt worden, die Gemeinde ſoll ſich das Recht vorbehalten, die Entfernung eines unbrauchbaren Stieres zu verlangen. Höchſtens 80 Kühe auf 1 Stier. Wo die Haltung eines Zuchtſtieres Reallaſt eines Grundeigenthümers iſt, da iſt von dieſem in der Regel nicht zu erwarten, daß er mehr thut, als wozu er angehalten werden kann, es iſt daher rathſam, die Laſt ablöſen und die Verpflichtung an die Gemeinde übergehen zu laſſen, welche dafür die Entſchädigungsſumme erhält, Bad. Geſ. vom 3. Aug. 1837.

§. 171.

Schaafzucht. Seit der Einführung der feinwolligen Schaafe in Deutſchland (*a*) entſtand eine Vorliebe der Regierungen für dieſen Gegenſtand, die zwar im Allgemeinen nützlich war, jedoch zu einer zu großen Begünſtigung der Weiderechte (§. 72) Anlaß gab, und dennoch wegen der Unkunde in der richtigen Behandlung der Merinosheerden anfangs wenig fruchtete. Neuerlich, nachdem man einen kunſtmäßigeren Weg eingeſchlagen hat, machte die Schaafzucht ohne alle läſtigen Zwangsmittel gute Fortſchritte. Sie wird vermöge des großen Verbrauchs von feiner Wolle vortheilhaft für Gegenden, in denen ſich große Landgüter befinden und die Grundrente nicht hoch iſt (*b*), obſchon ſie den hohen Gewinn, den ſie unter günſtigen Abſatzverhältniſſen einige Zeit lang trug, nicht fortdauernd abwerfen kann (*c*). Sie hat ohne Zweifel eine Mitwirkung der Regierung anzuſprechen, indeß macht die hohe Ausbildung, welche ſie neuerlich in Deutſchland durch den Wetteifer der größeren Landwirthe erreicht hat, manches Beförderungsmittel

entbehrlich, welches in andern Ländern oder Zeiten noch Bedürfniß ſein mag.

(a) Nach dem mißlungenen Verſuche Friedrichs II. (1748) wurden die ſpaniſchen Schaafe zuerſt in Sachſen (1765), dann in Oeſterreich (1775), Würtemberg (1786), Baden und Ansbach (1789) eingebürgert. Nach Schweden kamen die Merinos ſchon 1723, nach Frankreich (Rambouillet) 1786.

(b) Stark bevölkerte Länder mit kleinen Grundbeſitzungen haben wenig Schaafe, weil dieſelben Weide erfordern und vortheilhafter im Großen gezogen werden, beſonders die feinwolligen, welche in Züchtung und Behandlung viele Sorgfalt heiſchen und empfindlicher ſind. Gebirgsländer ſind für Schaafe am wenigſten, trockene Hügel und Hochebenen am meiſten paſſend. Im preuß. Staat hatte 1855 die Provinz Pommern gegen 4600, Poſen 4100, Sachſen 4000, Schleſien 3280, Brandenburg 3190, dagegen Weſtfalen 1250, Rheinland nur 1010 Schaafe auf der Quadratmeile und hier hatte ſeit 1816 eine Abnahme ſtattgefunden, im ganzen Staat eine Vermehrung von ½ Proc. der anfänglichen oder 58 Proc. der mittleren Zahl. In Oeſterreich hatten auf der öſterr. Quadratmeile im J. 1857 Ungarn 2149 Schaafe (max.), Siebenbürgen 1988, Böhmen 1407, Mähren 1215, Oeſterr. unter der Enns 1023, ob der Enns 724, Steiermark, Kärnthen, Krain 576, Tirol 519 (min.). Das Königreich Sachſen hatte 2012 Schaafe auf der Quadratmeile (abnehmend wegen der Ablöſungen), Würtemberg nur 1300. In England und Wales ſollen nach Hubbard (Porter, Progress S. 174) 1828 gegen 25 Mill. Schaafe geweſen ſein, alſo 9160 auf der Quadratmeile! überdieß ſind es zum Theile große langwollige Schaafe. Zweifel gegen dieſe Angabe im Amtl. Bericht über die Induſtrie-Ausſtellung II, 51. Lavergne (Essai sur l'écon. rur. de l'Anglet. 1854 S. 17) nimmt für England 30 Mill. an. Hier hat die Rückſicht auf den ſtarken inländiſchen Fleiſchverbrauch mehr Einfluß als anderswo.

(c) Bei der Wohlfeilheit des Getreides in den 1820r Jahren war die Schaafzucht eine Hauptſtütze der Landwirthſchaft auf größeren Beſitzungen. Die Vorliebe für höchſt geſchmeidige und feine Tücher und Zeuge gab vorzüglich der Wolle der Electoralſchaafe (ſanftwolligen Merinos, am vollkommenſten in Sachſen und Preußen, und in der Heerde von Naz in Frankreich) einen hohen Preis. Die höchſte Feinheit iſt ſo ſchwer zu erreichen und zu erhalten, daß nur der kleinſte Theil der Landwirthe es dahin brachte, weßhalb dieſe Richtung der Schaafzucht die einträglichſte war. So lange das Pfund hochfeiner Wolle 2¾ bis 3 fl. galt, war der Gewinn anſehnlich. Thaer berechnete für eine Heerde von 1200 Stück ſämmtliche Koſten auf 1786 Thlr., den Rohertrag bei mittelfeiner Wolle (12 Thlr. für den Stein oder 22 Pfd.) auf 2586 Thlr., bei feiner (den Stein zu 20 Thlr.) auf 4233 Thlr., alſo war im letzten Falle der Reinertrag dreimal ſo groß. Mögelin'ſche Annal. XVIII, 355. Neuerlich hat man gelernt, durch beſſere Tuchbereitung aus Mittelwolle geſchmeidigere und ſchönere Tücher zu machen, als ſonſt, weßhalb von 1846 an die hochfeine und feine Wolle im Preiſe ſank, die ordinäre aber noch ſtieg. Die raſch anwachſende Zufuhr von auſtraliſcher und ſüdafricaniſcher Wolle nach Großbritanien hat den dortigen Abſatz der deutſchen anſehnlich gemindert. Großbritanien erhielt 1830 nicht voll 2 Mill., 1839 10, 1850 ſchon 39 und 1860 59 Mill. Pfd. Wolle von Auſtralien, aus Deutſchland dagegen wurden 1836—40 i. D. 24·925000 Pfd.,

1859 nur noch 12 Mill. Pfd. eingeführt, so daß Deutschland im letztgenannten Jahr nur 9 Proc. der britischen Wolleinfuhr lieferte. Tables of Revenue, XX A S. 128. v. Patow, Die Wollproduction des deutschen Zollvereins, 1851. Indeß ist die deutsche hochfeine Wolle die beste, ihr Preis in London war früher gegen 50 Proc. und ist jetzt noch $^1/_3$ höher als der australischen und daher die Zucht feinwolliger Schaafe noch immer belohnend. Man hat neuerlich gelernt, neben der Wollfeinheit zugleich auf den Wollreichthum und auf den Fleischertrag der Schaafe mehr zu achten, und die früher am höchsten geschätzte Electoralrasse ist durch kunstmäßige Züchtung mit Rücksicht auf die beiden letzteren Zwecke verändert worden, überhaupt hat man die Rassen nach den örtlichen Verhältnissen sorgfältiger ausgewählt. Zur Mästung gelten, da die langwolligen Leicesterschaafe in dem deutschen Klima nicht gut gedeihen, die englischen Southdowns für die vortheilhaftesten. Die Abnahme der deutschen Woll-Ausfuhr wird durch die zunehmende inländische Verarbeitung aufgewogen.

§. 172.

Zur Beförderung der Schaaafzucht in Ländern, wo ein Aufschwung derselben zu erwarten ist, dienen außer der Freigebung der Wollausfuhr (§. 128) vorzüglich:

1) Anlegung von Stammschäfereien der nützlichsten Rassen, welche rein erhalten, mit sorgfältiger Auswahl bei der Paarung fortgepflanzt und zur Veredlung der inländischen Heerden durch Ausleihen oder Verkauf von Zuchtwiddern (Stören) sowie von Zuchtschaafen um mäßige Preise benutzt werden, doch nur da, wo nicht schon Privatschäfereien in dieser Hinsicht genügen (*a*).

2) Belehrung über die Grundsätze, nach welchen die verschiedenen Schaafrassen behandelt werden müssen, am besten in der Form eines leichtfaßlichen Katechismus (*b*). Prämien sind minder nothwendig, weil der nach dem Feinheitsgrade abgestufte Wollpreis und der gute Fleischverkauf die Stelle derselben vertreten (*c*).

3) Anlegung von Wollmärkten, verbunden mit Wasch- und Sortirungsanstalten, welche auch dazu benutzt werden können, den Schaafzüchtern Vorschüsse auf die Wollenvorräthe zu geben (*d*).

(*a*) Im vorigen Jahrhundert wurden die Merinosheerden nicht genug vor der Vermischung mit deutschen Landschaafen bewahrt, indem man glaubte, es könnten schon nach einigen Generationen Zuchtwidder aus den Blendlingen (Bastarden) gebraucht werden. Reine Stammheerden haben zur Nachzucht von Widdern für die Veredlung der einheimischen grobwolligen Schaafe viel genützt und werden erst entbehrlich, wenn die veredelten Heerden die Fähigkeit erlangt haben, sich durch sich selbst (Inzucht) in gleicher Vollkommenheit zu erhalten. Treffliche Schäfereien

auf den sächs. Domänen zu Lohmen, Stolpen, Rennersdorf ꝛc., auf dem preuß. Staatsgute Frankenfelde. Franz. Staatsschäfereien zu Rambouillet, Monteavrel, Perpignan, Lahayevaur (Vogesen). — Ueber die Vermehrung der Schaafe und besonders der Veredlung im preußischen Staate s. §. 72 (*e*).

(*b*) Schriften dieser Art von Daubenton, Tessier. Thaer (Handb. für die feinwoll. Schaafzucht, Berl. 1811), Schmalz (Anleit. zur Zucht, Pflege und Wartung edler und veredelter Schaafe. Königsberg, 1825). — Elsner, Schäferkatechismus, 1832. — Auch Schäferschulen, §. 145.

(*c*) Dieß setzt jedoch zollfreie Wollausfuhr voraus.

(*d*) Zum Vorbilde dient die Pariser Anstalt; s. Verhandl. des Vereins zur Beförderung des Gewerbst. im preuß. Staate, 1822, S. 65. — v. Hazzi, S. 85.

§. 173.

In Ansehung der kleineren Hausthiere beschränkt sich die Theilnahme der Regierung darauf, daß sie für die Herbeischaffung besserer Rassen Sorge trägt, die Landwirthe mit deren Vorzügen und der Art, sie zu behandeln, bekannt macht, fehlerhafte Gewohnheiten zu verbannen sucht, und ebenfalls den Eifer mit Hülfe von Prämien belebt. Die Schweinezucht hat vorzügliche volkswirthschaftliche Wichtigkeit, auch für die kleinen Landwirthe (*a*), während die Ziegenzucht hauptsächlich in Berggegenden und für die unterste Classe der Landbewohner Nutzen leistet (*b*). — Die Emporbringung der Bienenzucht kann den Vereinen überlassen werden, da dieser Betriebszweig in Gegenden, wo es an Bienenpflanzen nicht fehlt, keine Schwierigkeiten hat. — Die früheren Versuche, die Seidenzucht in Deutschland einheimisch zu machen, brachten keinen dauernden Erfolg zu Wege. Dieß Mißlingen rührte zum Theil von zufälligen Ursachen her, z. B. von Fehlern im Verfahren, Mangel an gutem Absatz und gehässigen Eindrücken der gebrauchten Zwangsmittel (*c*), indeß stehen in Deutschland auch klimatische Schwierigkeiten der Seidenzucht im Wege, die kaum erwarten lassen, daß diese eine beträchtliche Ausdehnung gewinnen werde (*d*). Sie kann jedoch als Nebenbeschäftigung in Arbeiterfamilien, von Weibern und Kindern, betrieben werden, die Wartung der Raupen füllt nur einige Monate im Jahre aus und wenn keine übeln Zufälle eintreten, so ist der Reinertrag ermunternd (*e*). Daher ist es rathsam, der Seiden-

zucht ſoviel Ermunterung zu geben, daß diejenigen Perſonen, für die ſie eine nützliche Beſchäftigung darbietet, ſich ihr leicht zuwenden können. Die hiezu dienlichen Mittel, welche in Ermangelung von Privatvereinen (*f*) durch die Regierung anzuwenden ſind, beſtehen außer der auch hier ſehr wirkſamen Belehrung (*g*) in folgenden:

1) Verbreitung der weißen Maulbeerbäume durch Vertheilung von jungen Stämmen und Prämien, Anpflanzung an Eiſenbahnen ꝛc. (*h*);

2) Anſchaffung und Vertheilung von Eiern, ſog. Grains;

3) Erleichterung des Abſatzes von Geſpinnſten (cocons), wozu die Anlegung von Haspelungsanſtalten (filande) gute Dienſte leiſtet.

(*a*) Ueber die Beförderung der Schweinezucht in Sachſen, Hanſſen im Archiv, N. F. IV, 185. — Engel, Jahrbuch, I, 336. — Vorzügliche engliſche Schweineraſſen.

(*b*) In Sachſen haben ſich 1847—50 die Ziegen bei den Grundeigenthümern um 7, bei den Unangeſeſſenen um 35 Proc. vermehrt, aber freilich beſaßen dieſe 1850 nicht voll 6½ Proc. aller Ziegen. Engel, S. 358. — Tibetaniſche Ziegen, deren feiner, unter den Haaren ſtehender Flaum zu den Kaſchmir-Shawls gebraucht wird, wurden 1819 durch Ternaux nach Frankreich gebracht, nachdem die Regierung für den Fall des Gelingens die Uebernahme von 100 Stück um anſehnlichen Preis zugeſagt hatte. Obſchon dieſe Thiere nicht ſo vortheilhaft ſind als die Merinos, ſo könnten ſie doch an der Stelle der gemeinen Ziege Nutzen bringen, oder mit derſelben gekreuzt werden. Sie hielten bei Unterſeen im Canton Bern das Klima einer Höhe von 1800 Fuß über dem Meere aus.

(*c*) In der Rheinpfalz wurden 1774: 45 725 Pfd. und 1789: 37 137 Pfd. Cocons gewonnen. Man mußte ſie an die privilegirte Seidenbau-Geſellſchaft zu Heidelberg für beſtimmten Preis (30 kr. das Pfd.) abliefern. Die erzwungenen Maulbeerpflanzungen erregten Unzufriedenheit, zumal da die genannte Geſellſchaft den Alleinhandel mit Maulbeerſtämmen führte, und dieß trug vielleicht mehr als der Krieg zum Untergange der Seidencultur bei. Wundt, Geſchichte der Stadt Heidelberg, I, 98. (1805). — Verhandl. des bad. landw. Vereins XVI, 167. — Am eifrigſten wurde das Emporkommen dieſes Gewerbzweiges im preuß. Staate unter Friedrich II. betrieben. Es ergingen Befehle zur Anpflanzung von Maulbeerbäumen, vorzüglich auf den Kirchhöfen, wo die Geiſtlichen und die Schullehrer dazu angehalten wurden, ferner auf den Ländereien der Gemeinden und Stiftungen. Es wurden Plantagen-Inſpectoren ernannt, Prämien gegeben, Vorräthe von Eiern beigeſchafft und Haspel- (Tirage-) Anſtalten errichtet, aber dieſe reichten nicht hin und die ſchlecht gehaspelte Seide fand keinen Abſatz. 1788 wurde eine k. Immediat-Landſeidenbau-Commiſſion errichtet. Dennoch verfiel der Seidenbau, als ſpäterhin die Prämien aufhörten. Borowsky, II, 452. — In Oeſterreich wurde unter Maria Thereſia und Joſeph II., in Baiern 1609 und dann nochmals unter Karl

Theodor, in Baden-Durlach 1766 Aehnliches verſucht, aber ohne bleibenden Erfolg. — In England ſcheiterten unter Jacob I. und Karl I. die Verſuche, weil man die Blätter des ſchwarzen Maulbeerbaums anwendete. — Die neuerdings in Deutſchland und England wieder belebten Beſtrebungen können mehr fruchten, weil man ſowohl von techniſcher Seite als in Anſehung der Regierungsmaaßregeln mit mehr Einſicht zu Werke geht.

(*d*) Die Raupen werden vom ſtarken Temperaturwechſel, z. B. nach Gewittern, leicht getödtet. Das Bedürfniß geheizter Stuben erſchwert das Unternehmen. Wohleingerichtete, mit Lüftungsmitteln ꝛc. ausgeſtattete Gebäude (magnaneries), wie ſie in Frankreich ſchon beſtehen (nun auch hie und da in Deutſchland), ſcheinen das beſte Mittel zu ſein, welches aber nur im Großen anwendbar iſt.

(*e*) Im preuß. Staate werden jährlich 20—30 Centner Seide gewonnen, hauptſächlich von Schullehrern. In einem bekannt gewordenen Falle berechnete ſich der Verdienſt für Gewinnung von 38 Pfd. Seide bei einem Preiſe von 1 Thlr. für den Centner Blätter nach Abzug der Auslagen auf 114 Thlr. v. Türk in v. Lengerke, Annal. I, 128. Vgl. v. Nagel, Die ermunterte Seidenzucht in Baiern. München, 1826.

(*f*) Verein zur Beförderung des Seidenbaues in Preußen ſeit 1845 und ähnliche Vereine in den einzelnen Provinzen.

(*g*) Conte Dandolo (berühmter Kenner und Beförderer der Seidenzucht), Dell' arte di governar i bachi da seta. Milano, 1819. 3. Ausg., franz. von Bonafous. Lyon, 1821. — v. Hazzi, Lehrbuch des Seidenbaus für Deutſchland. München, 1826. — v. Kees, Darſtell. des Fabrikweſens, I, 410. — v. Türk, Vollſtändige Anleitung zur zweckmäßigen Behandlung des Seidenbaus. Potsdam, 1829. III B. — Kurze Anleitung zur Erziehung des Maulbeerbaums und zum Seidenbau, Berlin, 1851. — Retz, Anleitung zur Erziehung der Seidenraupen, Darmſtadt, 1855.

(*h*) Baier. V. vom 11. Jan. 1826: Bewilligung von 6000 fl. für 2 Jahre zu dieſem Zwecke. — Der weiße Maulbeerbaum kommt auf ſteinigem und magerem Boden fort. Wo die Seidenzucht verbreitet iſt, da wird es einträglich, Pflanzungen zum Verkaufe dieſer Blätter anzulegen. Es iſt bis jetzt kein anderes gleich brauchbares Nahrungsmittel der Seidenraupen aufgefunden worden. Die Erfahrung, daß man ſchon von 2jährigen Stämmchen die Blätter verfüttern kann (Jahresbericht über die Wirkſamkeit des preuß. Seidenbau-Vereins, 1853 S. 10), iſt ſehr nützlich. In Oſtindien werden ſogar die Maulbeerbäume wie Futterpflanzen geſäet und gemäht.

§. 174.

In der Jagd zeigt ſich der geringſte Grad von Sorgfalt des Menſchen für die fortdauernde Gewinnung von Thieren, doch macht bei zunehmender Bevölkerung die Abnahme des Wildſtandes das Bedürfniß einiger Pflege deſſelben fühlbar. Durch dieſe unterſcheidet ſich die ſogenannte zahme Jagd von der wilden, I, §. 356. Jene iſt keines derjenigen Gewerbe, die mit Hülfe von Regierungsmaaßregeln emporgehoben werden können, vielmehr nimmt ihr Ertrag bei der Verminderung der

Waldungen ab, zumal da man das Wild nur in solcher Anzahl erhalten darf, daß die Gefahr von Beschädigungen der Feldfrüchte wegfällt. In dieser Gränze liefert jedoch die Jagd eine nutzbare Zugabe zu den Nahrungsmitteln und Verwandlungsstoffen (*a*), weßhalb ihre gänzliche Zerstörung dem Volkseinkommen einen Verlust zufügen würde. Die hergebrachte Einrichtung, daß das Jagdrecht nicht als Ausfluß des Grundeigenthums galt, sondern dem Staate oder einzelnen größeren Gutsbesitzern zustand (III, §. 192), war für die Erhaltung der Jagd zweckmäßig, jedoch für die Grundeigenthümer nicht ohne Nachtheil, weil das Wild sowie die Ausübung der Jagd oft Schaden an den Gewächsen anrichtete. Bei der neueren Aufhebung der Jagdberechtigungen (III, §. 193) hat man für nöthig erachtet, zu verordnen, daß die Jagd nicht von jedem Grundeigenthümer auf seinen Grundstücken selbst ausgeübt werden dürfe, vielmehr in einer ganzen Gemeindemarkung zu Gunsten der sämmtlichen Grundeigenthümer verpachtet werden müsse. Den bisherigen Berechtigten gebührt eine Entschädigung, welche gesetzlich geregelt werden muß. Eigenthümer einer größeren zusammenhängenden Fläche dürfen die Jagd selbst benutzen (*b*).

(*a*) Pelze, Haare, z. B. von Hasenbälgen, Häute, Geweihe ꝛc.

(*b*) Die Gesetze vieler Staaten seit 1848 stimmten in der Hauptsache überein. In Oesterreich (Patent v. 7. März 1849) bilden 200 Joch, in Preußen (Ges. v. 31. Oct. 1848, 7. März 1850) 300 M., in Baiern (Ges. v. 30. März 1850) 240 T. in flachem Lande, 400 im Hochgebirge, in Baden (Ges. v. 2. Dec. 1850) 200 M. die Fläche, welche zur selbstständigen Ausübung berechtigt. — Neuerlich ist in einigen Ländern das Jagdrecht wieder hergestellt und nur eine Ablösung desselben befördert worden.

§. 175.

Die Regierung übt über die Jagden (*a*) eine Aufsicht aus, welche man den Wildbann nennt. Dieß beruht nicht allein auf einem polizeilichen Grunde (Verhütung des Wilddiebstahls, des Wildschadens an Feldfrüchten, so wie der Beschädigung von Menschen und Thieren), sondern auch auf einem volkswirthschaftlichen. Die Erhaltung des Wildstandes wird nämlich dadurch bedingt, daß gewisse Regeln bei der Ausübung der Jagd allgemein beobachtet werden, denn das unwirthschaftliche Verfahren des Einen würde die Vorsicht der andern unnütz

machen; es muß daher die nöthige Gleichförmigkeit anbefohlen werden. Doch sollten die Vorschriften sich nicht weiter erstrecken, als es zur Erreichung der angegebenen Zwecke nothwendig ist. Dahin gehören von volkswirthschaftlicher Seite:

1) Vorschrift einer gewissen Hegezeit für jede Art des Wildes, mit Rücksicht auf Geschlecht und Alter, die schädlichen Thiere ausgenommen, deren Ausrottung begünstigt werden muß (*a*). Die Jagd auf eine einzelne Art des Wildes kann, wenn Gefahr ihrer gänzlichen Ausrottung vorhanden ist, einige Zeit lang ganz untersagt werden.

2) Verbot solcher Arten, die Thiere zu erlegen oder zu fangen, welche dem Wildstande mehr schaden, als sie eintragen (*b*).

(*a*) Beispiele Bergius, Mag. V, 172. — Meyer, Forstdirectionslehre, §. 501. — Die Forstverwaltung Baierns. S. 508. — Vgl. Mittermaier, §. 213. — Die Feldjagd schließt sich in Baiern und Baden mit dem 2. Febr., ihr Anfang wird dort, zwischen dem 15. Aug. bis 8. Sept. von der Kreisregierung festgesetzt, hier ist er am 23. August.

(*b*) Z. B. lärmende Arten der Jagd in der Setz- und Heckzeit, Ausnehmen der Eier u. dgl. — Man ist in solchen Verboten zu weit gegangen, weil man den landesherrlichen Jagden zu Liebe die Privatjagden auf alle Weise einzuengen suchte. — Anordnungen zur Verhütung der Jagdfrevel, z. B. die Jagdpässe, sind polizeilicher Art.

§. 176.

Auch für die Fischerei in Gewässern, deren Benutzung nicht einem Einzigen allein zusteht (*a*), sind Einschränkungen nothwendig, damit nicht einzelne Berechtigte zum Nachtheil für andere und für die ganze Volkswirthschaft durch rücksichtslosen Betrieb des Fischfanges die Wiedererzeugung der Fische vermindern oder verhindern (*b*). Dahin ist zu rechnen:

1) Verbot des Fanges in der Laichzeit (*c*);

2) Schonung der Brut, weßhalb die Größe der Maschen in den Netzen vorgeschrieben und der Verkauf von Fischen unter einem gewissen Maaße untersagt wird (*d*);

2) Verbot solcher Mittel zum Fischfange, wodurch die Gewässer verödet werden würden (*e*).

Die künstliche Fischzucht verdient von der Regierung nachdrücklich befördert zu werden, wozu besonders die Errichtung von Musteranstalten auf Staatskosten oder eine Unterstützung kundiger Privatunternehmer nützlich sein wird (*f*).

(*a*) Fischteiche, Gewerbscanäle u. dgl. bedürfen keiner Staats-Aufsicht, weil hier die Handlungsweise des Eigenthümers Anderen nicht schadet.

(*b*) Bergius, Mag. III, 111. — v. Berg, III, 380. — Mittermaier, §. 233. — Zeller, Polizeiw. IX, 1. — Diese Einschränkungen gelten für alle Arten des Betriebs, sei es durch die Berechtigten selbst, oder durch deren Pachter oder durch mehrere in einem Staats- oder Gemeinde-Gewässer zugelassene Fischer. Die Fischereiordnungen enthalten nicht bloß Bestimmungen der hier bezeichneten Art, sondern auch schutzpolizeiliche Vorschriften, um Entwendungen und Beschädigungen zu verhüten, z. B. Verbot, in Forellenbäche oder Teiche Enten zu lassen, die Rechen zum Aufhalten der Fische wegzunehmen ꝛc. Gr. hess. Fischerei-Ordn. v. 13. Nov. 1860. — Es ist übrigens unvermeidlich, daß wegen der Dampfschifffahrt und der vermehrten Wasserwerke, auch wegen des Wasserablaufes aus chemischen Fabriken die Fische in den fließenden Gewässern sich vermindern.

(*c*) Ausgenommen etwa solche Seefische, die nur während der Laichzeit in gewisse Gewässer kommen und deren Sprößlinge wieder in das Meer zurückkehren, wie der Maifisch (clupea alosa) im Mai den Rhein und unteren Neckar besucht. Für Forellen kann die Schonungszeit vom 1. April bis 1. Jun. gesetzt werden, für Karpfen, Hechte ꝛc. März bis Junius, Salmen Sept. bis Dec. — Vorschlag, vom Oct. bis Dec. nur die leicht kenntlichen männlichen Lachse und Forellen auf den Markt zu bringen. Wochenbl. zu den Annalen d. preuß. Landw. 1861. S. 30.

(*d*) Franz. Ord. v. 1669: bei den einzelnen Arten der Fische 5—6 Zoll Länge zwischen Auge und Schwanz. — V. der Regierung des bad. Unterrheinkreises v. 8. Jul. 1859: Maschen mindestens $1\frac{1}{3}$ Zoll = 4 Centimeter ins □. Fische unter $\frac{3}{8}$ Pfd. und Aale unter 1 Pfd. dürfen nicht verkauft, sondern müssen aus dem Netze wieder in das Wasser geworfen werden. — Kleine Fischarten bleiben natürlich ausgenommen.

(*e*) Nachtfischen, betäubende Mittel, Stechgabeln ꝛc.

(*f*) Diese deutsche Erfindung verbreitet sich seit 1852 von Frankreich aus. Sowohl die Eier (Rogen) als der Saame (Milch) werden durch gelindes Streichen der Fische ausgeschieden und mit einander gemischt, dann die befruchteten Eier in Gefäße gebracht, die mit fließendem Wasser in Verbindung stehen. Die Brut wird dann in Teiche oder fließende Gewässer gesetzt. Anleitung zur künstl. Vermehrung der Fische, a. d. Holländ. Darmstadt, 1854. — Zeller, Zeitschr. 1855. S. 223. — Bad. landw. Centralbl. 1860. S. 229.

Nachtrag zu §. 147 Note (*a*): Napoleon III. errichtete Musterhöfe zu Vincennes (auf bisher ödem Lande) und Fouilleuse bei St. Cloud (aus vielen zusammengekauften Stücken).

Berichtigung. Auf S. 284 ist zur Ueberschrift: „Innerer Verkehr mit Bodenerzeugnissen" statt 1) zu setzen: B).

Gedruckt bei E. Polz in Leipzig.

Lehrbuch

der

politischen Oekonomie

von

Dr. **Karl Heinrich Rau,**

großh. bad. geh. Rath und Professor zu Heidelberg, Comthur des Zähringer Löwenordens mit dem Stern, Ritter des preuß. rothen Adlerordens II. Classe, Ehrenmitglied der Universitäten St. Petersburg und Kasan, der k. Akademie der Wissenschaften in Wien, correspondirendem Mitgliede des k. Instituts in Paris, der Akademieen der Wissenschaften in Brüssel und Pesth, der statistischen Commission in Brüssel, der statistischen Gesellschaft in Paris, Mitglied der k. Leopoldinisch-Carolinischen Akademie der Naturforscher und der landwirthschaftlichen Vereine in Baiern, Würtemberg, Großh. Hessen, Florenz und Galizien ꝛc.

Zweiter Band.

Grundsätze der Volkswirthschaftspolitik.

Zweite Abtheilung.

Fünfte vermehrte und verbesserte Ausgabe.

Mit großh. bad. Privilegium.

Leipzig und **Heidelberg.**

C. F. Winter'sche Verlagshandlung.

1863.

Grundsätze

der

Volkswirthschaftspolitik

mit

anhaltender Rücksicht auf bestehende Staats-einrichtungen

von

Dr. **Karl Heinrich Rau,**

großh. bad. geh. Rath und Professor zu Heidelberg, Comtbur des Zähringer Löwenordens mit dem Stern, Ritter des preuß. rothen Adlerordens II. Classe, Ehrenmitglied der Universitäten St. Petersburg und Kasan, der k. Akademie der Wissenschaften in Wien, correspondirendem Mitgliede des k. Instituts in Paris, der Akademieen der Wissenschaften in Brüssel und Pesth, der statistischen Commission in Brüssel, der statistischen Gesellschaft in Paris, Mitglied der k. Leopoldinisch-Carolinischen Akademie der Naturforscher und der landwirthschaftlichen Vereine in Baiern, Würtemberg, Großh. Hessen, Florenz und Galizien ꝛc.

Zweite Abtheilung.

Fünfte vermehrte und verbesserte Ausgabe.

Mit großh. bad. Privilegium.

Leipzig und **Heidelberg.**

C. F. Winter'sche Verlagshandlung.

1863.

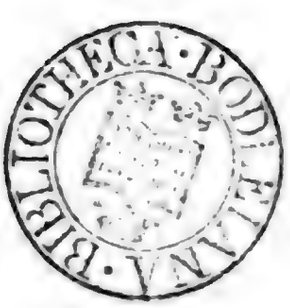
BIBLIOTHECA · BODLEIANA

Vorrede.

Bei der Beendigung und Aussendung dieser zweiten Abtheilung der Volkswirthschaftspolitik ist zuvörderst aus dem Vorwort zur vierten Ausgabe die Anzeige der zwei erheblichsten in derselben gemachten Veränderungen zu wiederholen, nämlich der Hinzufügung eines neuen Abschnittes „Creditanstalten", §. 312 a—c, und der Umstellung des ersten Abschnittes im zweiten Buche. Es schien zweckmäßig, die Beförderung des Tauschverkehres im Allgemeinen, der sehr häufig ohne Vermittlung des Kaufmanns geradezu zwischen den Erzeugern und Zehrern gepflogen wird, von den Maaßregeln zu trennen, die sich auf den Handel als abgesondertes Tauschgewerbe beziehen. Auf diese Trennung war schon in §. 229 der früheren Ausgaben hingedeutet worden.

In Hinsicht auf die Veränderungen und Zusätze in dieser fünften Ausgabe ist der Vorrede der ersten Abtheilung nur noch Weniges beizufügen. Nachdem die älteren Schriftsteller und die Regierungen bis vor Kurzem in der Leitung der Volkswirthschaft mit Hülfe von Zwangsvorschriften wenig bedenklich gewesen waren, ist man neuerlich mehr und mehr bedacht geworden, die Zulässigkeit solcher gesetzlicher Beschränkungen nach allgemeinen Grundsätzen zu prüfen, ungefähr wie diese in §. 5 der ersten Abtheilung aufgestellt worden sind. Manche bisher für nothwendig gehaltene, durch die Macht der Gewohnheit gestützte gesetzliche Anordnungen sind zufolge solcher Untersuchungen ganz oder zum Theile als entbehrlich erkannt worden, sowohl in der öffentlichen Meinung, wie in der Ueberzeugung der Regierungen.

Die Verwirklichung deſſen, was nach allgemeinen wiſſenſchaftlichen Grundſätzen als das Vollkommenſte erkannt worden war, iſt nun weit näher gerückt, zum Theil ſchon ausgeführt worden, und bei dieſer heutigen Lage der Dinge können manche Rückſichts- und Vorſichtsmaaßregeln, die den Uebergang zu einem beſſeren Zuſtand vorbereiten ſollten, leicht aufgegeben werden. Der Verf. hat dieſe Vorgänge als Fortſchritte in einer, auch von ihm in den früheren Ausgaben der Volkswirthſchaftspolitik empfohlenen, von Vielen dagegen lebhaft bekämpften Richtung mit Freude begrüßt und in der jetzigen Ausgabe als Errungenſchaften behandelt, weil dieſe Wiſſenſchaft den Bedürfniſſen der Gegenwart entſprechen ſoll. Dieß gilt vorzüglich von der Aufhebung des Zunftzwanges, bei der das von der öſterreichiſchen Regierung gegebene Beiſpiel einen ſtarken Eindruck hervorgebracht und zur Nachfolge ermuntert hat. Auch in der noch nicht zum Abſchluß gelangten Streitfrage über den Zollſchutz iſt der Stand der beiderſeitigen Anſichten nicht mehr derſelbe, denn die Vertheidiger des Schutzſyſtems haben, das Gewicht der entgegenſtehenden Gründe und Thatſachen fühlend, ſchon erhebliche Zugeſtändniſſe gemacht.

Während der Inhalt der Volkswirthſchaftspolitik zum Theile in der Bekämpfung älterer Zwangseinrichtungen beſteht, beſchäftigt ſich ein anderer Theil der Lehrſätze mit der Erforſchung der Art und Weiſe, wie gewiſſe Maaßregeln, die nothwendig von der Staatsgewalt ausgehen müſſen, am beſten in Ausführung zu bringen ſeien, und es thut Noth vor der Ueberſtürzung zu warnen, zu der eine in ihrer Allgemeinheit nicht gerechtfertigte Abneigung gegen alles Einwirken der Regierung auf volkswirthſchaftliche Angelegenheiten leicht verleiten könnte.

9. October 1863.

R.

Inhalt.

Seite

1. Buch, Fortsetzung.
2. Abschnitt, Fortsetzung.
3. Abtheilung. Pflege der Gewerke.
Einleitung, §. 177 1
1. Hauptstück. Gesetzliche Bedingungen des Gewerksbetriebes.
I. Verfassung der Handwerke, §. 178 2
II. Fabriken, §. 202 55
2. Hauptstück. Maaßregeln, die den Absatz von Gewerkswaaren betreffen.
I. Erfindungsvorrechte, §. 203a 67
II. Zwangs- und Bannrechte, §. 204a 75
III. Einfuhrbeschränkungen, §. 205 78
3. Hauptstück. Maaßregeln, welche sich auf die kunstmäßige Betreibung der Gewerksarbeiten beziehen, §. 216 . . . 122
I. Sicherungsmittel gegen schlechte Beschaffenheit der Waaren, §. 217 123
II. Unterrichtsmittel, §. 220 128
III. Ermunterungsmittel, §. 225 138

2. Buch. Beförderung der Vertheilung des Gütererzeugnisses.
Einleitung, §. 229 148
1. Abschnitt. Beförderung des Tauschverkehrs.
1. Abtheilung. Maaßregeln für den Tauschverkehr im Allgemeinen.
Einleitung, §. 229a 150
1. Hauptstück. Maaßwesen, §. 230 151
2. Hauptstück. Geldwesen.
I. Münzwesen, §. 232 159
II. Papiergeld, §. 247 190

Seite

3. Hauptstück. Erleichterung der Waarenfortschaffung.
I. Herstellung der Straßen, §. 255 217
A. Landstraßen, §. 256 219
B. Eisenbahnen, §. 258 225
C. Brücken, §. 264 257
D. Wasserstraßen, §. 265 259
II. Mittel zur Benutzung der Straßen, §. 268 267
2. Abtheilung. Handelspflege.
Einleitung, §. 273 284
1. Hauptstück. Maaßregeln für den Handelsbetrieb im Allgemeinen, §. 274 286
2. Hauptstück. Maaßregeln für einzelne Handelszweige.
I. Beförderung des Waarenhandels.
A. Anordnungen für den Binnenhandel, §. 286 . . 307
B. Aus- und Einfuhrhandel, §. 293 315
C. Zwischenhandel, §. 306 341
II. Maaßregeln in Bezug auf den Papierhandel, §. 312 349
2. Abschnitt. Creditanstalten, §. 312a 351
3. Abschnitt. Einwirkung der Staatsgewalt auf die Preise, §. 313 364
4. Abschnitt. Armenwesen, §. 324 381
1. Abtheilung. Allgemeine Betrachtung der Armuth, §. 325 385
2. Abtheilung. Verhütung der Armuth, §. 331 401
3. Abtheilung. Versorgung der Armen.
I. Allgemeine Grundsätze, §. 335 421
II. Versorgung verschiedener Arten von Armen.
A. Für erwachsene arbeitsfähige Arme, §. 342 . . . 445
B. Für arme Kinder, §. 353 475
C. Für Erwerbsunfähige, §. 356 482

3. Buch. Maaßregeln, welche die Verzehrung der Güter betreffen, §. 357 491

Nachträge 527

Dritte Abtheilung.

Pflege der Gewerke.

Einleitung.

§. 177.

Die Gewerksarbeit (*a*) bietet nicht, wie die Erdarbeit, den Anblick einiger großen Hauptgewerbe dar, deren jedes von vielen Menschen betrieben wird, sie zerfällt vielmehr in sehr viele einzelne Gewerbszweige, die sich häufig durch neue Spaltungen noch weiter vermehren. Obgleich in Hinsicht auf Gegenstand, Kunstregeln, Betriebsumfang ꝛc. von einander verschieden, kommen diese zahlreichen Gewerke doch in Ansehung der von der Regierung wegzuräumenden Hindernisse, so wie der von derselben anzuwendenden Beförderungsmittel größtentheils mit einander überein. Daher ist die Regierung der Mühe überhoben, für jedes einzelne Gewerk auf ähnliche Weise zu sorgen, wie es bei den Zweigen der Landwirthschaft Bedürfniß ist, auch würde dieß ein unabsehbar großes Feld der Staatsthätigkeit sein. Indessen bleiben manche Fälle übrig, in denen bald die Wichtigkeit eines Gewerkes, bald die Eigenthümlichkeit der ihm im Wege stehenden Hemmnisse die Regierung auffordert, sich mit seiner Emporbringung insbesondere zu beschäftigen (*b*).

(*a*) Die Gewerke werden in der gewöhnlichen Geschäftssprache noch immer Gewerbe genannt, obgleich auch die weitere Bedeutung dieses Wortes wohlbekannt ist und Jedermann den Bergbau so wie die Landwirthschaft als Gewerbe anerkennt.

(*b*) Namentlich ist dieß bei den Einfuhrzöllen von Kunstwaaren häufig geschehen. — Schriften über Gewerkspflege: Bülau, Der Staat und die Industrie. Leipz. 1834. Nach dem größten Theile des Inhalts

gehören hierher Campomanes (§. 9) u. J. C. Leuchs Gewerb- und Handelsfreiheit. Nürnb. 1827. — Becher, Die Organisation des Gewerbewesens. Wien 1851. — Rüdiger, Staatslehre. S. 64 bis 90. — v. Berg, III, 439. — Gr. Soden, VI, 164. — Ueber Einrichtungen einzelner Staaten: Zeller, Die Gewerbepolizei in den preuß. Staaten, I, 1834. — v. Rönne, Die Gewerbepolizei des preuß. Staates, II Bde. 1851. — Eggert, Das heutige Gewerbewesen in den preuß. Staaten. 1852. — Mascher, Die Gewerbe-O. Preußens in ihrer neuesten Gestalt. Potsdam 1862. — Billich, Das württemb. Gewerberecht. Stuttg. 1851. — Kopetz, Allgemeine österreichische Gewerbsgesetzkunde. Wien 1829. 1830. II B. — von Steinbeis, Die Elemente der Gewerbebeförderung, nachgewiesen an der belgischen Industrie. Stuttg. 1851. — Mirus, Ueber Gewerbeförderung und Gewerbsthätigkeit im K. Württemberg. Leipz. 1861. — Viel hieher Gehöriges bei Briavoinne, De l'industrie en Belgique. Brux. 1839. II B.

Erstes Hauptstück.

Gesetzliche Bedingungen des Gewerksbetriebes.

I. Verfassung der Handwerke.

§. 178.

In Beziehung auf die gesetzlichen Bedingungen, an welche die Ergreifung und Ausübung eines Gewerkszweiges geknüpft ist, müssen die Handwerke (I, §. 398) von dem großen Gewerksbetriebe (Fabriken und Manufacturen) unterschieden werden. Während die Ergreifung des letzteren wenig beschränkt, ja sogar begünstigt wurde, standen seit einer Reihe von Jahrhunderten die am frühsten ausgebildeten und von der größten Zahl von Unternehmern betriebenen Handwerke unter der Zunftverfassung und waren zufolge derselben mancherlei Beschränkungen unterworfen (*a*). Die Zünfte sind keine Schöpfung der Regierungen, wurden aber von denselben anerkannt, mit Rechten ausgestattet und beschützt. Späterhin fand sich die Staatsgewalt durch Gründe des allgemeinen Wohles bewogen, die Zünfte mehr und mehr von den Regierungsbehörden abhängig zu machen, so daß ihre frühere Gewalt bedeutend eingeschränkt wurde. In neuerer Zeit ist die Frage, ob dieselben beizubehalten und zu verbessern oder dagegen gänzlich aufzu-

heben seien, sehr vielfältig verhandelt worden. Waren auch die Meinungen noch getheilt, so hat man doch die Mängel des älteren Zunftwesens allgemein anerkannt und ist der Verständigung bedeutend näher gekommen. In den letzten Jahren hat das ältere Zunftwesen die meisten Vertheidiger verloren (*b*).

(*a*) Die Zunftverfassung erstreckte sich nicht allein auf die meisten Handwerke, sondern wurde zufolge der herrschenden Vorliebe für solche Einrichtungen auch bei manchen anderen gewerblichen Beschäftigungen eingeführt (§. 179 (a.), doch nicht in gleichförmiger Weise. Die neueren Gewerbsgesetze vermeiden eine Erklärung der zünftigen Erwerbsarten und geben nur an, auf welche Geschäfte diese Gesetze keinen Bezug haben, wie Bergbau, Landwirthschaft, Schifffahrt und die höheren Dienste, z. B. sächs. Ges. v. 15. October 1861 §. 1, bad. Ges. vom 20. Sept. 1862 §. 33.

(*b*) Bei der nachfolgenden Aufzählung von Schriften sind zwar die Vertheidiger und Gegner unterschieden worden, allein jene nehmen nicht alle Gebrechen des älteren Zunftwesens in Schutz und diese sind zum Theil nicht gegen solche Zünfte, die nach den heutigen Verhältnissen abgeändert werden.

I. Für die bisherigen Zünfte: F. (Firnhaber), Histor. polit. Betrachtung der Innungen. Hannover 1782. — Mohl und Ortloff, Ueber das Wandern der Handwerksgesellen. Erlangen 1789. — Weiß, Ueber das Zunftwesen. Frankf. 1798. (Hamburg. Preisschr.) — Soden, Nat.-Oek. II, Z. 256, VI, 205 (in der letzten Stelle weniger günstig für die Z.). — Luden, Handbuch d. Staatsweisheit I, §. 114 (1811). — Mémoire sur la nécessité du rétablissement des maitrises et corporations. Par. 1815. — Reingruber, Ueber die Natur der Gewerbe, über Gewerbsbefugnisse und Gewerbefreiheit. Landsh. 1815. — Rau, Ueber das Zunftwesen und die Folgen seiner Aufhebung. Leipzig 1816. (Preisschrift der Göttinger Societät. Der Vf. hat in Folge neuerer Erfahrungen manche seiner Ansichten geändert.) — Langsdorf, Wie kann in Deutschland die Zunftverfassung am zweckmäßigsten modificirt werden? Gießen 1817. (Götting. Preisschrift.) — Tenzel, Wie kann in Deutschland ꝛc. ꝛc. Landshut 1817. — Rehfues, Ueber das Z.-W. Beherzigung für Wiederherstellung der Z. Bonn 1818. — Ziegler, Ueber Gewerbefreiheit und deren Folgen. Berlin 1819. — Schulz, Ueber die Bedeutung der Gewerbe im Staat. Hamm 1821. — v. K. in Buchholz, Neue Monatsschrift, Jan. 1825. S. 64. — Stuhlmüller, Versuch einer bedingten Gewerbsfreiheit in besonderer Beziehung auf Bayerns Staatsverhältnisse. Kulmb. (Nürnb.) 1825. — Albrecht, Unsere ehemalige Zunft- und Innungseinrichtung und die Gewerbefreiheit in Preußen. Danzig 1825. — Gysi-Schinz, Das Zunft- und Innungswesen gegenüber der Gewerbefreiheit. Zürich 1831. — Wolbach, Die Uebersiedelungs- und Gewerbefreiheit, zunächst in Würtemberg. Ulm 1831. — Beisler, Betrachtungen über Gemeindeverfassung und Gewerbswesen. Augsb. 1831. — Petersen, Beantwortung der jetzt wichtigen Frage: Ob und wie dem Landbaue, den technischen Gewerben und dem Handel mehr Freiheiten zu geben. Gött. 1831. S. 13. 106. — Hagen, Ueber das Gewerbswesen in Bayern. Baireuth 1832. — Oesterley, Ist es rathsam, die Zunftverfassung aufzuheben? Göttingen 1833. — Schick, Das Innungswesen nach seinem Zwecke und Nutzen. Leipzig 1834. — Die Innungen und die

Gewerbefreiheit in ihren Beziehungen auf den Handwerksſtand. Magdeburg 1834 (gehaltreich). — Ueber Gewerbeweſen, Gewerbefreiheit und Anſäſſigmachung. Augsb. 1834. — Reich, Bericht über die Frage: Worin liegen die Urſachen zur Klage, daß der Gewerbeſtand in unſerer Zeit immer mehr zurückkomme? Karlsr. 1834. — Huwald, Ueber Gewerbefreiheit und Gewerbeordnung. Altona 1834. — Neumann, Ueber Gewerbefreiheit und deren Gränzen im Staate. Berlin 1837 (nur für ſehr modificirte Zünfte). — Oberndorfer, Wirthſchafts-polizei, S. 419 ff. — Kleinſchrod, Beiträge zu einer deutſchen Gewerbeordnung. Augsb. 1840. — J. G. Hoffmann, Die Befugniß zum Gewerbbetriebe, zur Berichtigung der Meinungen über Gewerbefreiheit und Gewerbezwang, Berlin 1841. — Riſch, Zünfte, Gewerbefreiheit und gewerbliche Vereine. Berlin 1853. Deſſelben, Die allg. (preuß.) Gewerbe-O. vom 17. Jan. 1845. Berlin 1846. Deſſ., Die Innungen, wie ſie ſich geſtalten müſſen. 1849. Deſſ., Die Handwerksgeſetzgebung Preußens und der größeren Staaten Deutſchlands, 1861. (Der Verf. nähert ſich in dieſer Schrift den unter II. genannten Schriftſtellern.) — Rettig, Motion in der bad. 2. Kammer. Verh. v. 1842, Beil. II, 173. — Ueber das Innungsweſen und die Verhältniſſe der ſtädtiſchen Handwerke überhaupt von M. M. Gießen 1843. — Bericht des volksw. Ausſchuſſes der (Frankfurter) deutſch. Nationalverſammlung, Prot. II, 853. Als Vorarbeit hiezu: v. Reden, Die Gewerbegeſetzgebungen Deutſchlands. 4°. (verdienſtliche Darſtellung der Handwerksverfaſſung in den deutſchen Staaten.) — Entwurf einer allgem. Handwerker- und Gewerbe-O. für Deutſchland, von dem deutſchen Handwerker-Congreß, 1848 (bekämpft von E. Pickford: Beleuchtung des .... Entwurfs einer allg. Handw.- u. Gew.-Ordn., Heidelb. 1849). — v. Mohl, Polizei, II, 281 (jedoch mit Anerkennung des Grundſatzes der Gewerbefreiheit).

II. Gegen das Zunftweſen: Der Holländer P. de la Court († 1685) ſchilderte ſchon 1659 in einem erſt ſpäter gedruckten Aufſatze über den wirthſchaftlichen Zuſtand der Stadt Leyden die Gebrechen der Zunftverfaſſung und empfahl völlige Freiheit der Gewerbe. Er wandte dieſen Satz auch auf die damalige Verfaſſung der dortigen Univerſität an. Dieſelben Anſichten ſind in den 1662 u. ff. gedruckten Schriften dieſes Schriftſtellers ausgeſprochen. Laspeyres, Geſchichte der volkswirthſchaftlichen Anſchauungen der Niederländer, 1833. S. 17. 184. — V. L. v. Seckendorf, Deutſcher Fürſtenſtaat, 5. Ausg. (1698) Additiones, S. 169. — v. Horneck, Oeſterreich über Alles ꝛc. S. 184. (ſ. I. §. 37) — v. Schröder, Fürſtl. Schatz- und Rentkammer, S. 165. 301. — Considérations sur le commerce et en particulier sur les compagnies, sociétés et maitrises. Amsterd. 1758 (ſehr lehrreich). — Campomanes, V. d. Unterſtützung d. gem. Induſtrie in Span., S. 146. — Encyclopédie méthodique, Abthl. Finances, Art. maitrises III. 15. (Par. 1787). — A. Smith, I. 195. — Simonde, De la rich. commerc. II, 250. — (J. G. Hoffmann), Das Intereſſe des Menſchen und Bürgers bei der beſtehenden Zunftverf. Königsb. 1803. — Kraus, Staatsw. II, 46. — Maier, Entwickl. der relativen Anſichten des Zunftw. Augsb. 1814. — Niebler, Ueber das Z.-W. und die Gew.-Freiheit. Erl. 1816. — Chaptal, De l'industrie franç. II, 299—340. — Lotz, Handb. II, 189. — Bernoulli, Ueber den nachtheil. Einfluß der Z.-Verf. auf die Induſtrie. Baſel 1822 (ſehr gut). — Ebers, Ueber Gewerbe. Breslau 1826. — Leuchs, Gewerbe- und Handelsfreiheit, S. 94. — Neue Verhandl. d. ſchweiz. gemeinnützigen Geſellſch. V, 159 (1829. Bericht von Peſtalutz-Hirzel.) VI, 63 (1830. Bericht von Wyß). — Fr.

Schmidt, Betrachtungen über das Innungswesen. Zittau 1834. — Bülau, Der Staat und die Industrie. S. 100 ff. — Benedict, Der Zunftzwang und die Bannrechte. Leipzig 1835. — Michelsen, Ueber Zunftzwang und Gewerbefreiheit. Güstrow 1837. (Bülau und Michelsen sind in den praktischen Ergebnissen von Neumann u. A. wenig verschieden.) — Hahndorf, Gewerbefreiheit und Zunftzwang. Kassel 1840. — M. Mohl, Aus den gewerbswissenschaftlichen Ergebnissen einer Reise in Frankreich, 1845, S. 5. — Friedmann, Die Gewerbefreiheit. 4. Aufl. Leipzig 1856. — Meißner, Eine Gew.-Ordn. für Deutschland. Leipzig 1848. — Braun, Für Gewerbefreiheit und Freizügigkeit. Frankf. 1860. — Pickford, Zunftwesen, Gewerbeordnung und Gewerbefreiheit. Mannheim 1860.

Zur Vergleichung verschiedener Ansichten: Benfen, Materialien, I. 505.

§. 179.

Die bisherigen Handwerkszünfte (*a*), d. h. Vereine von Unternehmern, die ein und dasselbe Gewerk an einem Orte oder in einem gewissen Bezirke handwerksmäßig betreiben, übten ein Ausschließungsrecht gegen solche Personen, welche nicht Mitglieder waren, und hielten gewisse, die Ergreifung und Betreibung ihres Gewerkszweiges betreffende Regeln aufrecht. — Der Inbegriff dieser zu Gunsten der Zünfte bestehenden Beschränkungen der Freiheit, der Zunftzwang, gehört wesentlich zu der alt-herkömmlichen Verfassung dieser Genossenschaften. Den Zustand, in welchem kein Zunftzwang besteht, pflegt man Gewerbefreiheit zu nennen. Diese kann jedoch keine ganz unbedingte sein, und der Gegensatz zwischen ihr und dem Zunftzwange wird durch verschiedene Abstufungen, die einen Uebergang von dem einen Extrem zu dem andern bilden, vermittelt. Da die Handwerkszünfte als politische Körperschaften, in Bezug auf Gemeinde- und Staatsverfassung, ihre frühere Bedeutung verloren haben und durch andere Einrichtungen ersetzt worden sind, so kommen sie hier zunächst nach ihrer volkswirthschaftlichen Seite, neben welcher die moralische und bürgerliche nicht zu übersehen ist, in Betracht (*b*).

(*a*) Auch bei Dienstgewerben (z. B. Haarkräuslern, Bartscheerern), bei Handelszweigen und Hülfsgeschäften des Handels, sowie bei der Fischerei und selbst bei der Gärtnerei (wie noch jetzt in Bamberg) und dem Bergbau fand häufig eine Zunftverfassung Statt, auch giebt es Zünfte, welche nichtgewerbliche Zwecke haben. Man könnte das Wort Zunft ausschließlich den bisherigen, mit Zwangseinrichtungen verbundenen Gewerksvereinen vorbehalten. — Vergl. Firnhaber, S. 1. — Rau, S. 21. — Mittermaier, §. 502. — Hoffmann nennt die Ver-

einigung der Unternehmer in einem Handwerke an einem einzelnen Orte Gewerk und verſteht unter Zunft jene Verbindung der Gewerke eines und deſſelben Handwerks, die ſich über das ganze Staatsgebiet und wohl noch in das Ausland erſtreckt.

(*b*) Collegia im alten Rom. — Eine allgemein verbreitete Neigung, ſich durch Verbindung mit Anderen Schutz und leichtere Erreichung gemeinſamer Zwecke zu verſchaffen, rief im Mittelalter vielerlei Vereine, Gilden (geldoniae, confratriae) hervor. Religiöſe Brüderſchaften beſtanden ſchon im 8. Jahrhundert; zu ihnen kamen die von Wilda ſogenannten Schutzgilden, aus denen ſich dann, indem Genoſſen eines und deſſelben Gewerbes ſich näher an einander ſchloſſen, die Gewerbsgilden oder Zünfte der Handwerker und Kaufleute entwickelten; Wilda, Das Gildeweſen im Mittelalter. Halle, 1831. — Förmliche Handwerksgilden erſchienen im 12. Jahrhundert, z. B. Tuchmacher in Quedlinburg 1134, Schuſter in Magdeburg, Privilegium von 1157. Dieſe Vereine gaben dem ſtädtiſchen Bürgerſtande, der von dem Hofrechte und der damit verbundenen Leibeigenſchaft frei geworden war, feſte Haltung, Schutz und Anſehen und errangen ihm ſpäterhin Theilnahme an der ſtädtiſchen Verwaltung, häufig die ausſchließliche Führung derſelben, in den kleinen Freiſtaaten auch Theilnahme an der Regierung. Sie ordneten, da die Staatsgewalt nicht eingriff, ſelbſtändig die Verhältniſſe der Handwerke und der in ihnen beſchäftigten Arbeiter, übten eine Sittenzucht über dieſelben und ſorgten für Wittwen und Waiſen. Zugleich regelte ſich der Kriegsdienſt nach der Abtheilung der Bürger in Zünfte. Ueber den Urſprung derſelben Fiſcher, Geſch. des teutſchen Handels, I, 605 der 2. Ausgabe. — Hüllmann, Geſchichte des Urſprungs der Stände in Deutſchland, III. Bd. (Frankf. 1808). — Deſſ. Städteweſen des Mittelalters, I, 315 (erklärt die Handwerkszünfte für die urſprünglichen, und leitet ihre Entſtehung aus den, zum Verkaufe von Gewerkswaaren beſtimmten Bänken und Hallen oder Lauben her). — Rau, S. 13. — Mittermaier, a. a. O. — Wilda, S. 289. — Schüz, in Zeitſchr. f. die geſ. Staatswiſſenſch. 1850, 259 (ältere würtemb. Zunftverfaſſ.) — Böhmert, Beiträge z. Geſchichte des Zunftweſens. Leipzig, 1862 (Preisſchrift der Jablonowskiſchen Geſellſchaft). — Die 4 älteſten Zünfte ſcheinen die der Bäcker, Brauer, Fleiſcher und Schuhmacher geweſen zu ſein, Vogel, Hiſtor. Erläuterungen über den Urſprung und Fortgang des Zunftweſens bei den Bäcker-Innungen. Leipzig, 1843, S. 26. — In Großbritanien beſtanden ſeither in den älteren Orten noch Zünfte, die zur Wahl der Stadtvorgeſetzten und Parlamentsmitglieder vorzugsweiſe berechtigt waren, aber dieſe Vorrechte ſind durch das neue Municipalgeſetz v. 9. Sept. 1835 (5. u. 6. Wilh. IV. Cap. 76) abgeſchafft worden, auch braucht man nach Art. 14 nicht mehr Vollbürger (freeman) einer Stadt oder Mitglied einer Zunft (guild) zu ſein, um daſelbſt ein Gewerbsgeſchäft betreiben zu dürfen. — Kleinſchrod, Großbritaniens Geſetzgeb., S. 119. Ueber den früheren Zuſtand ſ. auch Rau, Ueber das Z.-W., S. 127.

§. 180.

Die Zunftverfaſſung war unſtreitig im Mittelalter dem Aufkommen der Handwerke nützlich. Schon ihre allgemeine Verbreitung und lange Dauer laſſen vermuthen, daß ſie einem Bedürfniſſe entſprach, woraus man jedoch nicht ſchließen darf,

daß sie auch bei den sehr veränderten heutigen Verhältnissen noch zweckmäßig sei. In den älteren Zunfteinrichtungen lassen sich drei gemeinnützige Zwecke erkennen, allein durch die späterhin immer stärker hervortretende Einmischung eigennütziger Absichten der Meister wurden mancherlei Mißbräuche herbeigeführt und die guten Wirkungen geschwächt.

I. Man bezweckte die Sicherheit des Unterhaltes für die Unternehmer (Meister) in jedem Handwerke und jeder Ortschaft und suchte deshalb die Anzahl derselben zu beschränken, so daß es den vorhandenen an Beschäftigung und Absatz nicht fehlen könnte. Hierauf beziehen sich mehrere Anordnungen, welche das Mitwerben des Angebotes einzuengen und die Verfertiger von Handwerkswaaren gegen die Käufer in Vortheil zu setzen dienen.

II. Man hielt es für nöthig, dem Verfall der Gewerkskunst so wie der Verkürzung der Besteller und Käufer von Gewerkswaaren durch schlechte Arbeit vorzubeugen und war deshalb darauf bedacht, die Fortpflanzung der Geschicklichkeit in jedem Handwerke zu sichern, indem man von jedem Arbeiter eine vorschriftsmäßige Vorbereitung und zur Erlangung des Meisterrechts den Nachweis der nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten forderte.

III. Es sollte zugleich eine sittliche Wirkung auf die zünftigen Arbeiter hervorgebracht, die Ehre des Handwerkerstandes aufrecht erhalten, auch den dürftigen Genossen, besonders den Wittwen der Meister, eine wohlthätige Hülfe dargeboten werden.

§. 181.

Von den einzelnen Einrichtungen des älteren Zunftwesens sind nachstehende die wichtigsten (*a*).

1) Die Meister eines Handwerks bilden in jeder Stadt oder jedem Amtsbezirke eine Körperschaft, welche ihre eignen Vorsteher mit einer Zunftcasse hat und in ihren Versammlungen über die Angelegenheiten der Zunft berath. Für die Zünfte eines einzelnen Ortes sind oft von der Obrigkeit besondere Ordnungen (Satzungen, Statuten) aufgestellt worden.

2) Die Verrichtungen der verschiedenen Handwerke sind genau gegen einander abgegränzt, so daß kein Genosse des einen in den Arbeitskreis des anderen eingreifen darf.

3) Bei den von einem zünftigen Meister beschäftigten Arbeitern werden 2 Classen unterschieden. Die untere Stufe nehmen die Lehrlinge ein, deren Aufnahme nur in einem gewissen jugendlichen Alter erlaubt ist und die eine Lehrzeit von bestimmter Dauer aushalten müssen. Nach Beendigung derselben werden sie als Gesellen ledig gesprochen.

4) Der Geselle muß bestimmte Zeit in diesem Stande bleiben und einige Jahre in anderen Gegenden arbeiten (wandern), ehe er das Meisterrecht erwerben kann. Auf der Wanderung wird der Geselle bei den meisten Handwerkern durch Gaben der Meister unterstützt, er ist aber in der Wahl des Meisters, bei dem er als Gehülfe eintritt, nicht überall unbeschränkt (*b*).

(*a*) Mittermaier, §. 508 ff.
(*b*) Bernoulli, S. 4.

§. 182.

5) Die Erlangung des Meisterrechts ist außer den vorstehenden Bedingungen (Nr. 3 und 4) noch sonst erschwert:

a) Es gab geschlossene Handwerke, die an jedem Orte nur eine bestimmte Zahl von Meistern haben durften, doch kam dieß selten vor.

b) Auch bei anderen Handwerken konnte die Zunft einer Vermehrung der Meisterzahl widersprechen. Allmälig haben sich zwar die Landesbehörden von diesem Widerspruche unabhängig gemacht und trotz demselben nach Gutdünken neue Meisterrechte ertheilt, doch wird wenigstens die Zunft in jedem solchen Falle gutachtlich vernommen. Hiebei hat sich oft gezeigt, daß die Zünfte parteiisch verfuhren, gegen die Annahme eines Meistersohnes u. dgl. nichts einwendeten, gegen einen anderen aber, besonders wenn er nicht im Orte gebürtig war, die angebliche Uebersetzung des Gewerbes geltend machten.

c) Der Bewerber muß, auch wenn seine Ansässigmachung von der Staatsbehörde genehmigt ist, noch in den meisten Hand-

werken ſeine Geſchicklichkeit durch Verfertigung eines von der Zunft aufgegebenen Meiſterſtücks darthun, auch wohl noch andere Ausgaben, z. B. für Feſtlichkeiten, beſtreiten.

6) Mehrere Beſtimmungen zielen dahin, daß der einzelne Meiſter ſeine Genoſſen nicht beeinträchtige, indem z. B. keiner die Arbeit der anderen tadeln, ihnen Geſellen oder Kunden abwendig machen darf; bisweilen war ſogar vorgeſchrieben, daß Jeder nur eine beſtimmte Zahl von Geſellen halten darf, und die Annahme von Lehrlingen war beſchränkt (*a*).

7) Jedem, der nicht Meiſter iſt, wird die Verfertigung der in den Wirkungskreis einer Zunft fallenden Waaren und die Betreibung der zugehörigen Verrichtungen auf eigene Rechnung bei Strafe unterſagt. Ehemals durften die Zunftgenoſſen ſelbſt ſolchen Pfuſchern (Bönhaſen) ihr Handwerkszeug abnehmen (*b*).

(*a*) Nach den Baſeler Geſetzen durfte kein Meiſter 2 Lehrlinge zugleich halten, außer wenn der eine ein Ausländer oder der eigene Sohn war; ein angehender Meiſter durfte erſt nach Verfluß von 3 Jahren einen Lehrling annehmen, nach der Ledigſprechung eines ſolchen mußten einige Jahre verſtreichen, bis wieder ein anderer in die Lehre genommen werden durfte. Bernoulli, S. 2. Auch in Frankreich war nur in wenigen Handwerken die Annahme zweier Lehrlinge erlaubt. — Ein Pantoffel-(„Tüffel"-)macher in Bremen durfte nur 1 Geſellen und 2 Lehrlinge oder in Ermangelung der letzteren 2 Geſellen halten, doch galt dieſe Beſchränkung nicht von den Kindern des Meiſters. Ordnung v. 1589 bei Böhmert a. a. O. S. 84. — Bisweilen war ſogar den Meiſtern unterſagt, ihre Waaren ſo wohlfeil zu verkaufen, daß die Anderen nicht dabei beſtehen könnten, z. B. bei den Möbellagern der Schreiner in Bremen.

(*b*) Dieß hatte begreiflicher Weiſe zu manchen Gewaltthätigkeiten Anlaß gegeben. — In früheren Zeiten wurde in einzelnen Zünften auch darauf geſehen, daß die Meiſter nicht ſchlechte Waaren lieferten; es beſtand eine Beſichtigung durch die Zunftvorſteher und es wurden Strafen auf nachläſſige oder betrügeriſche Arbeit geſetzt. — Im Mittelalter mußten mehrere Handwerke an der Straße betrieben werden, damit die Vorübergehenden ſich von der Güte der Arbeit überzeugen konnten. — Levaſſeur in Journ. des Econ. XX, 413 (1858).

§. 183.

Die Umſtände, unter denen die Zunftverfaſſung mit ihren Zwangsvorſchriften entſtand und ſich ausbildete, haben ſich im Laufe der Zeit bedeutend verändert und hierdurch iſt das Bedürfniß einer Umgeſtaltung hervorgerufen worden.

1) In einem Theile der Handwerke hat die Kunſt große Fortſchritte gemacht, der Einfluß der Wiſſenſchaften, vorzüglich

der Mechanik und der Chemie, hat zu beſſeren Arten des Betriebes geführt und die hergebrachten, von Geſchlecht zu Geſchlecht ſich fortpflanzenden Regeln ſind nicht mehr zureichend. Daher werden diejenigen Einrichtungen ſchädlich, welche die Empfänglichkeit und den Eifer für Fortſchritte ſchwächen oder dieſelben erſchweren.

2) Dieſe Kunſtmittel erweiſen ſich meiſtens im großen Betriebe vortheilhafter als im kleinen, zugleich giebt die Anhäufung der Capitale Gelegenheit, große Unternehmungen (Fabriken) zu beginnen, daher werden unvermeidlich die Handwerke in ihrem Abſatze durch die wohlfeileren, oft auch beſſeren Erzeugniſſe der Fabriken beſchränkt. Die letzteren, zu denen auch die von Regierungen betriebenen Gewerksanſtalten, z. B. Eiſenbahnwerkſtätten, Gewehrfabriken, Hüttenwerke u. dgl. gehören, ſind gleich den Handwerken Schulen der Geſchicklichkeit geworden und leiſten hierin ſelbſt mehr als jene.

3) Die große Erweiterung des Verkehrs, hauptſächlich zufolge der wohlfeileren, leichteren und weniger gefährdeten Verſendung, gewährt den Erzeugern guter und wohlfeiler Waaren Abſatz in die Ferne und ſetzt durch dieß weitere Mitwerben Diejenigen in Nachtheil, welche für die Wünſche der Zehrer weniger leiſten (*a*).

4) Es finden zugleich im Begehr und Verbrauch der verſchiedenen Kunſtwaaren häufige Veränderungen ſtatt, deren Urſachen in den wechſelnden Neigungen, Gewohnheiten und Abſichten der Käufer, ſo wie in den neuen Leiſtungen und Erfindungen des Kunſtfleißes liegen. Alle dieſe Umſtände bringen in einen Theil der Gewerke eine Beweglichkeit, welche gegen den ruhigen Zuſtand derſelben in früheren Zeiten einen großen Abſtand bildet (*b*). Doch giebt es eine Anzahl von Handwerken, die wegen ihrer Einfachheit oder wegen ihres örtlich beſchränkten Abſatzes von jenen mächtigen Fortſchritten und Aenderungen weniger berührt werden und mehr in älterer Weiſe fortbeſtehen.

5) Die volkswirthſchaftlichen Lehren haben angefangen, ſich zu verbreiten. Man hat eingeſehen, daß es nicht zu rechtfertigen ſei, wenn durch Zwangsverordnungen auf Koſten vieler Anderer ſowie der geſammten Erzeugung und Verzehrung von

Sachgütern den Einzelnen ein Vortheil verſchafft wird, daß ferner der im Mitbewerben liegende Antrieb zur Erhöhung des Kunſtfleißes und zur Verſorgung der Käufer mit guten und wohlfeilen Waaren durch keine andere Einrichtung erſetzt werden kann und daher in volle Wirkſamkeit gebracht werden muß.

(a) Man bemerkt neuerlich, daß viele Handwerker neben ihrem Gewerbe auch einen Kleinhandel mit Waaren, die mit jenen in einiger Beziehung ſtehen, zu betreiben angefangen haben. Sie ziehen dieſe Benutzung ihres Capitales der Erweiterung ihres eigentlichen Gewerksgeſchäftes vor und kaufen die feilgebotenen Gegenſtände größtentheils aus Fabriken.

(b) Beiſpiele: Untergang der Neſtelmacher, Pfeilſchifter, Armbruſt- und Harniſchmacher. Die Zinngießer haben wegen des häufigen Gebrauchs von Steingut, die Perückenmacher wegen des beſſern Geſchmacks im Kopfputze, die Strumpfwirker und Schnallenmacher wegen der Einführung langer Beinkleider, die Sämiſchgerber wegen der Entwöhnung von den waſchledernen Beinkleidern der Bauern, Reiter ꝛc., die Poſamentirer wegen der Metallknöpfe und der Abſchaffung der Borten an den Männer-Kleidern, die Hutmacher wegen des häufigen Gebrauches anderer Kopfbedeckungen, die Schwertfeger wegen der Abſchaffung des Degentragens, die Horndrechsler wegen des häufigen Cigarrenrauchens viel gelitten. Dagegen kommen vielleicht für einen ſinkenden Zweig drei oder mehr ganz neue Gewerbe auf, bei denen Niemand daran denkt, ſie zünftig zu machen, z. B. Steindruck, Stahlſtich, Photographie, Verfertigung von Briefdecken, Federhaltern, Drahtgeweben, Verarbeitung des Kautſchuk ꝛc., auch haben viele Gewerbe in unverhofftem Maaße zugenommen, z. B. Strohflechterei, Verfertigung von Lampen, feineren Seifen, vergoldeten Bilderrahmen u. a. Zierrathen, künſtlichen Blumen, feinen Leder- und Pappwaaren, Tapeten ꝛc. Vgl. Hoffmann, Das Intereſſe ꝛc., S. 62. — Bernoulli, S. 119.

§. 183 a.

Es iſt nun zu unterſuchen, in wieferne das Zunftweſen die beabſichtigten Vortheile wirklich gewährt, und wie ſich die weſentlich mit ihm verbundenen Nachtheile zu ſeinen nützlichen Wirkungen verhalten.

Zu I. (§. 180). Die Sicherung des Unterhaltes der einzelnen Meiſter konnte ſelbſt bei der älteren Zunftverfaſſung nicht vollſtändig hergeſtellt werden. In der Regel durften die Zünfte einem Bewerber, der alle vorgeſchriebenen Bedingungen erfüllt hatte, das Meiſterrecht nicht verweigern und ſie konnten nur mittelbar auf die Verhütung einer zu ſtarken Beſetzung der Handwerke im Orte hinwirken, indem ſie dem Bewerber unter allerlei Vorwänden Schwierigkeiten machten oder die Orts-Obrigkeit zur Verſagung des Bürgerrechts zu bewegen ſuchten. Unter den vorhin (§. 183) dargeſtellten heutigen Verhältniſſen aber

ließe sich jene Sicherung des Unterhaltes für die einzelnen Handwerksmeister nur durch solche Beschränkungen des Mitwerbens aufrecht halten, die man für gemeinschädlich erachten müßte, §. 183. 5). Die Gewerke können ihrem Wesen nach den Unternehmern nicht jenen festen Nahrungsstand gewähren, wie er in der Landwirthschaft vermöge des Besitzes von Ländereien besteht. Gefahren für den Absatz Einzelner und die Nothwendigkeit, sich durch Betriebsverbesserungen im Mitwerben zu behaupten, können den Handwerksmeistern nicht abgenommen werden, wenn nicht für die Volkswirthschaft im Ganzen größere Nachtheile entstehen sollen (*a*). Dieß läßt sich durch folgende Sätze näher nachweisen.

1) Bei vielen Handwerken erstreckt sich der Absatz entweder regelmäßig in die Ferne oder kann wenigstens bei guter Betreibung des Gewerbes über den Wohnort und die nächste Umgebung hinaus erweitert werden. Selbst diejenigen Gewerke, welche zunächst blos für diesen engen Kreis arbeiten, lassen manche Ausdehnung und Vervollkommnung zu. Es ist daher in den meisten Fällen nicht zu bestimmen, wie viel Meister eines gewissen Handwerkes sich irgendwo fortbringen werden. Wollte man die Anzahl der Unternehmer so niedrig festsetzen, daß sie auch im ungünstigsten Falle noch Absatz fänden, so würde der Gewerbfleiß überaus gehemmt (*b*).

2) Wenn auch ein Gewerk im Verhältniß zu dem Begehre seiner Waaren nur gerade zureichend besetzt ist, so wird doch Derjenige verarmen, der in Fleiß, Geschicklichkeit oder Zuverlässigkeit seinen Genossen nachsteht. Der Zunftzwang selbst ist an dem Untergange Einzelner schuld, die im Vertrauen auf ihre geschützte Lage den Anforderungen der Käufer nicht genügen.

3) Wenn auch in einem Handwerkszweige die Zahl von Meistern, die sich jetzt gerade ernähren kann, auszumitteln ist, so liegt darin doch keine Bürgschaft für die Zukunft, vergl. §. 183 (*b*).

4) Das Zunftwesen hat in der neuesten Zeit nicht verhüten können, daß durch die Veränderungen im Betriebe und im auswärtigen Einkaufe viele Handwerker eine Abnahme ihres Absatzes erlitten, in Bedrängniß und selbst in Verarmung geriethen, es hat aber zugleich das Ergreifen anderer Beschäftigungen und

anderer Gegenmittel erſchwert. Daher wird die Klage über den Verfall der Handwerke in allen Ländern, wo die Zünfte fortbeſtehen, nicht weniger vernommen, als da, wo ſie aufgehoben ſind.

(a) Man ging hierin noch vor einigen Jahrzehnden zu weit. Die baier. Inſtruction von 1825 verordnete in §. 10: bei Gewerben, „welche tarirte und andere rohe oder zubereitete Lebensmittel nach dem Maaße des örtlichen und täglichen Gebrauches liefern, gemeine Hausbedürfniſſe zum freien Einkaufe feilhaben, offene Wirthſchaft führen," bei „nur auf den Wohnort beſchränkten Dienſten, oder deren Verdienſt auf Arbeiten in Folge unmittelbarer Beſtellung der Ortsbewohner nothwendig beſchränkt iſt," ſoll zugleich auf die bisherige Beſetzung und das örtliche Bedürfniß Rückſicht genommen werden. Aehnliche Vorſchläge in Gr. Soden, N.-Oek. IV, 211. — Stuhlmüller, 14, 97. — Auf den Landtagen v. 1831 und 1834 wurde die erwähnte, auch im letztgenannten Jahre aufgehobene Inſtruction ſogar noch vielfach darum getadelt, weil ſie nicht einmal bei den localen Gewerben allgemein die Berückſichtigung der Nahrungsverhältniſſe vorſchreibe. Es wurde dagegen verlangt, daß bei ſolchen örtlichen Gewerben nicht blos das Fortkommen des Bewerbers, ſondern auch der Nahrungsſtand der ſchon vorhandenen Meiſter erwogen werde, und daß den Gewerbsvereinen ein Recht der Berufung gegen eine, ihres Erachtens ſchädliche Conceſſionsertheilung eingeräumt werde. In dieſem Sinne erfolgten auch wirklich verſchiedene Verordnungen, die den Zutritt zu den Handwerken mehr erſchwerten. Die Inſtruction vom 17. Dec. 1853 zeigt ſchon den Anfang einer Wendung. Aber auch die Vollzugs-Inſtruction vom 21. April 1862 verlangt noch in den Fällen, wo mit der Conceſſion die Anſäßigkeit erworben wird (was in der Regel ſtattfindet), noch die Unterſuchung, ob der Umfang der Gewerbsbefugniß und der mit ihr in Verbindung ſtehende Markt und Abſatz das Fortkommen eines tüchtigen Bewerbers erwarten läßt. Bei Gewerben, deren Verkehr ſich nicht über eine beſtimmte Gemeinde hinaus erſtreckt, iſt die Berückſichtigung der örtlichen u. a. Verhältniſſe vorbehalten, §. 25.

(b) Ueber die Unmöglichkeit, den Bedarf an Waaren und an Erzeugern derſelben zu berechnen, ſ. auch Gyſi-Schinz, S. 42.

§. 184.

5) Die Erſchwerungen des Meiſterwerdens verengern das Angebot von Gewerkswaaren und nöthigen die Käufer, ihren Bedarf unter läſtigeren Bedingungen anzuſchaffen, als es bei freierem Betriebe geſchehen würde, I. §. 182.

a) Die Handwerkserzeugniſſe werden vertheuert, zumal da die Zunftverfaſſung den Meiſtern auch mancherlei beſondere Ausgaben verurſacht und überdieß jene ſich nicht ſelten über die Preiſe bereden (a). Dieß gilt vorzüglich von denjenigen Handwerkern, wo das Meiſterrecht wie ein Eigenthum der Meiſterfamilie angeſehen und von ihr förmlich verkauft werden darf; Realgewerbe, §. 194.

b) Viele Waaren werden mangelhaft gefertigt, weil die Meister, statt zum Fortschreiten angetrieben zu werden, sich auf ihren gesicherten Absatz verlassen und an dem gewohnten alten Betriebsverfahren festhalten, während dem Aufstreben Anderer Hindernisse in den Weg gestellt werden. Der geschicktere Meister findet bisweilen Schwierigkeiten, wenn er die Zahl seiner Gehülfen vermehren will (*b*). Es fehlt deßhalb sogar nicht an Beispielen von der Abnahme der Geschicklichkeit in den zünftigen Handwerken (*c*). Neuen Zweigen des Gewerbfleißes, insbesondere solchen, die im Großen (fabrikmäßig) betrieben werden müssen, werden von der Einsprache der Zunftmeister Hindernisse bereitet, wenn sie in ein zünftiges Gewerbe eingreifen. Die Bevölkerung so wie die Sittlichkeit leidet bei den späten Heirathen (*d*) und den häufigen Ehen ohne Neigung und zwischen Personen von sehr ungleichem Alter. Viele vom Zunftzwange befreite Gewerbe haben in Vergleich mit den zünftigen größere Fortschritte gemacht.

6) Die scharfe Trennung der einzelnen Handwerke verursacht den Zehrern vielerlei unnöthige Ausgaben und Beläſtigungen und hemmt die Unternehmer in der vortheilhaften Einrichtung ihres Betriebes, daher kommen häufige Ueberschreitungen der vorgeschriebenen Schranken und Streitigkeiten über Gewerbsbeeinträchtigung vor. Der Gewerksmann kann oft seine Erzeugnisse wohlfeiler abgeben und noch Gewinn ziehen, wenn er mehrere Arten von Waaren zugleich verfertigt. Die Arbeitstheilung ist zwar im Allgemeinen sehr vortheilhaft, aber sie sollte nicht durch Zwang aufrecht erhalten werden, weil es Fälle giebt, in denen aus anderen Gründen die Verbindung verschiedener hervorbringender Geschäfte dem Unternehmer Nutzen gewährt, daher ist es diesem freizustellen, wie er den Umfang seines Gewerbsbetriebes festsetzen will. Bei manchen Handwerken ist die Theilung bis zur höchsten Verkehrtheit gegangen (*e*).

(*a*) Hiezu tragen schon die Kosten der Erlernung, des Wanderns, die mit der Erlangung des Meisterrechts verbundenen Ausgaben, die Beiträge an die Zunftcasse ꝛc. bei. — Diese nachtheilige Vertheuerung wird auch von den Anhängern des bisherigen Zunftwesens zugegeben und getadelt, z. B. Gysi-Schinz, S. 40. 167. — Oesterley, S. 4. 16. — Michelsen, S. 25. — Schmidt, S. 49. — In Frankreich schätzte man die Zunftschulden auf 80 Mill. Liv. Die Aufnahmsgelder waren daselbst unmäßig hoch. Als die Schneiderzunft in Lyon um Erhöhung

dieſer Abgabe hat, führte ſie an, dieſelbe betrage in Paris 1000, in vielen andern Städten 500, in Lyon aber nur 100 Liv., und begründete ihr Geſuch ſo: „On comprend bien, que cette augmentation des droits, rendant l'entrée à la maitrise un peu plus difficile, pourra diminuer à l'avenir le nombre des maitres, ils seront plus experts, plus aisés etc So unverholen ſpricht ſich der Monopolgeiſt aus! Encyclop. méth. a. a. O., S. 34.

(*b*) Vgl. §. 182. Nr. 6. — Einzelne Züge bei Neumann, S. 25. Reiheſchlachten der Fleiſcher in den meiſten kleinen Städten des Hrz. Sachſen — Reihebrauen — Backwoche.

(*c*) Viele einzelne Thatſachen beweiſen, daß die Zunftmeiſter die Vervollkommnungen der Gewerkskunſt ſich nur widerſtrebend und langſam aneignen, ja nicht ſelten ihrer Einführung eifrig entgegenſtreben. Belege bei Leuchs, S. 111. Schmidt, S. 47. Ueber die Gedankenloſigkeit der Handwerker Michelſen, S. 65.

(*d*) In Baiern hatten 1849—51 die 7 dieſſeits des Rheins liegenden Kreiſe 14—28 Proc. uneheliche Geburten, die baier. Pfalz nur 8—9.

(*e*) Z. B. Unterſchied der Sattler und Riemer, Weiß- und Schwarzriemer, Schwarz- und Weißbäcker, Küfer und Kübler, Huf- und Senſenſchmiede, Schuh- und Pantoffelmacher. Dieſe Grenzen ſind in neuerer Zeit zum Theil aufgehoben worden. Der Tüncher durfte kein Loch in der Mauer verſtreichen, der Schreiner kein eiſernes Beſchläg anheften und in der Werkſtätte keine eiſernen Nägel brauchen, der Maurer keine Oefen ſetzen, der Schneider kein Leder verarbeiten und keine Pelzbeſetzungen machen, der Bäcker keine Kuchen backen, der Schmied die Feile nicht brauchen und ſeine Nägel nicht ſelbſt verfertigen, der Seckler die Felle nur mit dem Pinſel färben, die Kappen nicht mit wildem Pelz verbrämen ꝛc. Auch die Abgränzung zwiſchen Zimmerleuten und Schreinern in Anſehung der Treppen u. dergl., zwiſchen Schreinern und Glaſern in Betreff der Fenſterrahmen, der verſchiedenen Zweige von Gerberei und Schmiedearbeit ꝛc. war hinderlich. Vgl. Zeller, Gewerbepolizei in den pr. Staaten, I, 182. — Würt. Verordn. v. 20. Febr. 1830. — In Frankreich, wo die Ertheilung der Meiſterrechte Finanzſpeculation war, gab es 6 Abtheilungen der Tapezierer, eine eigene Zunft von limonadiers und ſogar von Hauſirern mit altem Eiſengeräthe (crieurs de vieux fers). Considérations, S. 123. Die Zünfte der Speiſewirthe (traiteurs), Bratenköche (rotisseurs) und Paſtetenbäcker (patissiers) wurden 1776 vereinigt. Es gab bis zu dieſem Jahre zwei Zünfte von Näherinnen (couturières und découpeuses), die Putzmacherinnen waren von den Federzurichterinnen (plumassières) getrennt; ſelbſt Straußbinderinnen, Haubenmacherinnen (coiffeuses de femme), Flachskrämerinnen, Strohmattenmacher, Vogelſteller, Tanzmeiſter und Kloakenfeger hatten ihre eigenen Zünfte. — In Bremen wurden 1388 die zwei Zünfte der Schuhmacher in eine einzige verbunden, nämlich der Corduaner und derjenigen, welche ſchwarze Schuhe machten. Bis 1635 beſtand dort noch eine beſondere Zunft der Pantoffelmacher. — Die bisherige ausſchließliche Berechtigung der Tapezierer zum Aufkleben der Papiertapeten rührte daher, daß man ehemals gewobene oder lederne Tapeten hatte, war aber unzweckmäßig.

§. 185.

Zu II. (§. 180). Den zur Erhaltung der Geſchicklichkeit dienenden Zunfteinrichtungen kann zwar eine gewiſſe

Zweckmäßigkeit nicht abgesprochen werden, allein sie sind doch theils unzulänglich und mangelhaft, theils durch ihre Ausschließlichkeit hemmend und schädlich, so daß sie, wenn sie auch anfangs zuträglich gewesen sein mögen, wenigstens den heutigen Gewerbsverhältnissen nicht mehr entsprechen.

1) Die Lehrzeit (§. 181. Nr. 3) ist bei einem Theile der Handwerker unnöthig lang angesetzt worden (*a*). Dieß verursachte einen Zeitverderb in dem kostbarsten Jugendalter, entmuthigte die begabteren Lehrlinge und schwächte die Lust zur Ergreifung eines Handwerkes, so daß die Regierungen zeitig auf die Verkürzung des Termins Bedacht nahmen. Eine und dieselbe Lehrzeit ist nicht bei allen Lehrlingen eines Handwerkes angemessen, weil der unbegüterte, der kein Lehrgeld geben kann, länger ohne Lohn bei dem Meister arbeiten muß, um ihn für die erste Zeit zu entschädigen, wo er noch keinen Nutzen gab, und weil der fähigere oder besser vorbereitete Lehrling sich schneller ausbildet. Man kann deßhalb die Dauer der Lehre füglich der Uebereinkunft beider Theile überlassen.

2) Die Lehrlinge werden oft unvollständig unterwiesen, wozu der Beweggrund theils in der Macht des Herkommens, theils in der Nachlässigkeit der Meister oder in der Scheu derselben liegen mag, ihren künftigen Mitbewerbern die volle Kunstreife zu ertheilen (*b*). Die Einsicht in die Gründe, auf denen die Kunstregeln eines guten Betriebes beruhen, konnten die Meister nicht mittheilen, weil ihnen dieselbe fehlte, es wurde daher in neuester Zeit durch Schulen für Lehrlinge und Gesellen eine bessere Vorbereitung derselben veranstaltet, §. 222. Auch die Behandlung der Lehrlinge im Hause der Meister gab zu vielen Klagen Anlaß (*c*). Diese Mißbräuche hielten meistens junge Leute aus wohlhabenden und gebildeten Familien von der Erlernung eines Handwerkes ab (*d*), und trugen dazu bei, daß viele Gesellen untüchtig wurden.

(*a*) In Frankreich vormals bei manchen Gewerben bis zu 10 Jahren, z. B. Strumpfwirker in Paris (Reglem. von 1608); 7 Jahre die Faßbinder in Lyon (Regl. von 1720). Bei den Webern, welche Gold- und Silberstoff (drap d'or und d'argent) fertigen, mußte man 5 Jahre lernen und 3 Jahre Geselle bleiben (Regl. von 1666. — In Fabriken und bei unzünftigen Gewerken werden oft junge ungeübte Leute sogleich gegen Lohn angenommen und sie erwerben in kurzer Zeit die erforderliche Brauchbarkeit. — Allerdings ist es nicht gut, wenn alle jungen Leute

in einem zu frühen Alter, welches noch die Unterordnung unter eine Erziehungsgewalt erfordert, z. B. vor 18 Jahren aus der Lehre entlaſſen werden (Hoffmann, Die Berechtigung ꝛc., S. 99), allein man kann die Lehrzeit etwas ſpäter anfangen oder auch den theoretiſchen Unterricht noch während ihrer Dauer fortgehen laſſen.

(*b*) Da es ſchwer iſt, ſich außerhalb des Geburtsortes anzuſiedeln, ſo ſehen die Lehrherren in jedem kundigen Geſellen, der aus ihrer Werkſtätte hervorgeht, einen künftigen Nebenbuhler und halten nicht ſelten die wichtigeren Kunſtregeln geheim.

(*c*) Mißbrauch der Lehrlinge zu häuslichen Dienſten ſtatt des Geſindes oder zu bloßer Handlangerarbeit, bei der nichts zu lernen iſt, z. B. Raddrehen bei Seilern. — Willkürliche Härte der Meiſter, ſelbſt der Geſellen gegen die Lehrlinge. In dieſer Hinſicht iſt es allerdings neuerdings beſſer geworden.

(*d*) Dieß iſt eine der Urſachen des ſtarken Zudranges zu dem Staatsdienſte in Deutſchland. — Schmidt, S. 75. — Michelſen, S. 22. 49. — Vgl. Hoffmann, Die Befugniß ꝛc., S. 105.

§. 186.

3) Die Erlernung bei einem Meiſter wird immer der gewöhnlichſte Weg der Vorbereitung für die Betreibung eines Handwerkes bleiben, aber es iſt unnöthig und ſchädlich, jenen Weg für den einzigen zuläſſigen zu erklären.

a) Was die Gehülfen betrifft, ſo iſt das Verbot, ſich anderer als zunftmäßig nach überſtandener Lehrzeit freigeſprochener Geſellen zu bedienen, unzweckmäßig. Es hindert den Meiſter, wohlfeilere Hülfsarbeiter anzunehmen, die oft für leichtere Geſchäfte gute Dienſte leiſten und ſich allmählig einüben würden. In manchen Gewerken könnten weibliche Gehülfen gut angewendet werden, was zur Verſorgung unbegüterter und unverehelichter Frauensperſonen wohlthätig iſt. Man kann es folglich dem Meiſter überlaſſen, welche Art von Gehülfen er annehmen will.

b) Auch Meiſter müſſen nicht gerade förmlich in der Lehre geweſen ſein und als Zunftgeſellen gearbeitet haben, um ein Gewerk gut zu betreiben; ſie können auf mancherlei Weiſe die erforderliche Geſchicklichkeit erworben (*a*), oder in einer Lehranſtalt ſogar ein höheres Maaß von gewerblicher Bildung erlangt haben. So lange das Meiſterrecht von jenen Bedingungen abhängig iſt, wird daſſelbe manchem Arbeiter unzugänglich, der es mit Nutzen für ſich und die Lehrer ausüben könnte. Insbeſondere wird durch dieſen Zwang die Entſtehung großer Ge-

werksunternehmungen (Fabriken) in dem Gebiete einer Zunft erschwert, weil derjenige, welcher im Stande ist, eine Fabrik zu errichten, sich nicht leicht entschließt, in die Lehre zu treten. Der Fabrikbetrieb erheischt gründlichere Gewerks- und Handels-Kenntnisse, als sie der Handwerker gewöhnlich besitzt. Zudem fordert das ansehnliche Capital, welches auf das Spiel gesetzt werden muß, schon zu reifer Ueberlegung auf, und es kann deshalb dem Unternehmer freigestellt werden, ob und wie er sich auch mit den mechanischen Verrichtungen vertraut machen wolle. Die meisten Zweige des Fabrikwesens fallen ohnehin außer den Bereich des Zunftzwanges.

(a) Z. B. eigene Bemühungen in Nebenstunden, Absehen im älterlichen Hause, Arbeiten in einer Fabrik ꝛc.

§. 187.

4) Das Wandern der Handwerksgesellen vermag in doppelter Hinsicht zu nützen.

a) Der Arbeiter kann die in verschiedenen Gegenden übliche Art des Betriebes kennen lernen, Vergleichungen anstellen und sich das beste Verfahren aneignen. Dieser Vortheil tritt besonders dann ein, wenn der Wandernde solche Orte besucht, wo sein Handwerk gut ausgeübt wird, wenn er bei geschickten Meistern arbeitet und sich mit Eifer auszubilden sucht. Ist er dagegen träge und schlecht vorbereitet, und wählt er die Orte nicht zweckmäßig, so kann ihm der bloße Wechsel des Aufenthaltes wenig nützen. Bei manchen Gewerben macht guter Unterricht an Ort und Stelle das Wandern überflüssig, bei anderen wäre der Besuch der Hauptstädte oder einer gewissen Gegend allein fruchtbringend, aber die große Zahl von Wandergesellen erschwert das Unterkommen an solchen Orten, wo sie am meisten lernen könnten. Obgleich daher das Wandern bei den bestehenden Verhältnissen im Ganzen zuträglich war, so ist doch das unbedingte Gebot desselben und die planlose Art, wie viele Gesellen demselben Genüge leisten, nicht zu billigen.

b) Das Reisen erhöht die allgemeine Bildung des Handwerkers, weil es ihn aus der Beschränktheit der gewohnten Umgebung reißt und in manchfaltige Lebensverhältnisse führt. Diese Wirkung ist in dem ganzen Stande der Handwerker un-

verkennbar. Dagegen wird vielfältig auch über Sittenverderben, Verwilderung und Arbeitsscheu der wandernden Gesellen geklagt, woraus ebenfalls gefolgert werden kann, daß wenigstens die Allgemeinheit des Wanderns nicht rathsam ist.

§. 188.

5) Das Meisterstück soll beweisen, daß der angehende Meister die erforderliche Geschicklichkeit besitze. Dasselbe ist aber in vielen Fällen nicht zweckmäßig, weil theils aus der Verfertigung eines einzelnen Stückes der Umfang von Kenntnissen des Bewerbers nicht beurtheilt werden kann, theils auch oft der Gegenstand für die Forderungen, welche nach der heutigen Ausbildung der Gewerbskunst an den Handwerker gemacht werden müssen, unpassend gewählt wurde (*a*). Man hat deßhalb in manchen Ländern das Meisterstück durch eine bessere Art der Prüfung ersetzt, §. 195. Es unterliegt aber überhaupt einem Zweifel, ob ein Bedürfniß vorhanden sei, einen Nachweis der Geschicklichkeit zu verlangen, ausgenommen bei solchen Gewerken, in denen die Ungeschicklichkeit Gefahren für die Sicherheit der Personen oder des Eigenthums befürchten läßt und folglich einen polizeilichen Grund hat (*b*). Von volkswirthschaftlicher Seite wird sie darum in Schutz genommen, weil sonst ein Mangel an tüchtigen Meistern zu befürchten sei oder wenigstens der ungeschickte Unternehmer viele Besteller oder Käufer der Waaren in Verlust bringe, endlich aber, wenn seine Unfähigkeit allgemein bekannt wird, seine Nahrung verliere und verarmt mit seiner Familie von der Gemeinde erhalten werden müsse. Dagegen ist aber zu bedenken (*c*):

α) Eine Prüfung, die ihrem Zwecke völlig entspricht, ist umständlich und beschwerlich, eine mangelhafte ist unnütz und gibt zu Streitigkeiten, auch zu Parteilichkeiten Anlaß, wie sie sehr häufig vorgekommen sind, indem die Zunftmeister gegen Fremde ungerecht-streng, gegen Ortsangehörige zu nachsichtig waren (*d*).

β) In manchen Gewerken ist zu der Verfertigung minder vollkommener, aber auch wohlfeiler Waaren, welche den wenigbegüterten Käufern genügen, geringere Geschicklichkeit nöthig, als für künstlichere Waaren; man braucht folglich nicht überall ein gleiches Maaß von Geschicklichkeit zu fordern.

γ) Die Käufer und Besteller suchen sich bei der Annahme eines Handwerkers schon selbst von seiner Fähigkeit zu überzeugen, und bei solchen Waaren, denen man die mangelhafte Beschaffenheit nicht sogleich ansehen kann, sind sie deshalb auch desto behutsamer. Der geschickte Gewerbsmann empfiehlt sich in Kurzem durch seine Leistungen. Nur bei wenigen Handwerken, die am Wohnorte der Käufer betrieben werden müssen, könnte an kleinen Orten der Fall eintreten, daß man sich eine Zeit lang auf unwissende Meister beschränkt sähe.

δ) Es läßt sich in keinem Zweige menschlicher Beschäftigungen verhüten, daß Einzelne aus Ungeschicklichkeit oder Nachlässigkeit zu Grunde gehen; die Gewerbefreiheit bietet aber viele Auswege dar, sich auf andere Weise fortzubringen.

Ob Prüfungen, die nicht geboten sind, denen sich vielmehr der angehende Meister freiwillig unterzieht, um sich bei den Abnehmern oder Bestellern besser zu empfehlen, Vertrauen erwecken und daher in häufigen Gebrauch kommen werden, müßte die Erfahrung lehren. Diese Einrichtung, welche keinen Nachtheil mit sich bringt als die Mühe für die Prüfenden, kann auf Antrag der Gewerksvereine von der Regierung befördert werden (*e*).

(*a*) Z. B. ein Drechsler in Wien mußte ein Dutzend ganz dünne Holzteller machen. Einem Feilenhauer gab man 2 große Feilen, 20 und 10 Pfd. schwer, einem Häfner einen Topf und einen Krug, jeden 1 Elle hoch, dem Schreiner ein Stück Hausrath von veralteter Form, dem Perükenmacher eine Allonge-, eine spanische und eine Beutelperüke zu fertigen auf. Ein Schuhmacher hatte ein Paar Courierstiefel zu machen. Mißgriffe dieser Art wurden auch wohl absichtlich begangen, weil man dem Bewerber durch ein kostbares und schwer abzusetzendes Stück das Meisterwerden erschweren wollte. Firnhaber, S. 293. — Leuchs, S. 108. — Ein häufiger Unfug war es, die Fehler am Meisterstücke mit Geldstrafen büßen zu lassen, anstatt es, wenn es schlecht ist, ganz zu verwerfen. — Diese Mängel sind allerdings vermeidlich.

(*b*) Solche Gefahren finden z. B. Statt bei Maurern, Haus- und Schiffszimmerleuten, Bauunternehmern, bei Hufschmieden, Apothekern, in geringerem Maaße auch bei Fleischern (um schädliche Beschaffenheit des Fleisches zu erkennen), Mühlenbaumeistern, Brunnenmachern, Schornsteinfegern (in Bezug auf Feuersgefahr), Häfnern (wegen der Glasur, die bei fehlerhaftem Verfahren vermöge ihres Bleigehalts ungesund wird). Bei den Baugewerken spricht noch der Grund für die Prüfung, daß man das Gewerkserzeugniß nicht fertig kaufen kann, sondern es bestellen muß, und dasselbe gewöhnlich sehr kostbar ist. — Auch bei mehreren Handels- und Dienstgewerben darf die Concession nicht ohne den Beweis der Geschicklichkeit und Unbescholtenheit, wenn diese des besonderen Vertrauens willen erforderlich ist, ertheilt werden; z. B.

Dollmetscher, Mäkler, Lohnbediente, Lootsen, Schiffer, Messer, Todtengräber, Schenk- und Gastwirthe. Vgl. preuß. Edict v. 2. Nov. 1810, und Edict v. 7. Sept. 1811, §. 82 ff. Prüfungsinstructionen des preuß. Handelsministeriums für die das Meisterrecht nachsuchenden Zimmer-, Maurer-, Brunnen- und Röhrenmacher-Gesellen und Mühlärzte v. 28. Juni 1821, v. Kamtz, Annalen d. innern preuß. Staatsverwaltung, V, 592. Zeller, Gewerbspolizei in den preuß. Staaten, I, 14. Für jedes dieser Gewerke werden in den Städten Prüfungs-Commissionen gebildet, worin 1 Polizeibeamter, 1—2 Baubeamte, 2—3 Meister. Das Verfahren ist folgendes: 1) Vorläufige Prüfung (Tentamen) im Lesen, Schreiben, Rechnen, Zeichnen. 2) Schriftliche Probearbeit, mit Zeichnungen und Anschlägen. 3) Mündliche Prüfung, deren Hauptinhalt in der Instruction vorgezeichnet ist. 4) Auftrag, einen Bau (Meisterbau) auszuführen. — Hannov. Prüfungs-O. für Maurer, Dachdecker, Zimmerleute, Ofensetzer und Steinhauer v. 7. Febr. 1850. — Vorschriften für die Prüfung in den medicinisch-polizeilichen Gewerben, in den Handwerken, Bau- und Handelsgewerben, baier. Instruct. v. 21. April 1862. — Das sächs. Gewerbegef. v. 15. Oct. 1861 behält (§. 16) den Nachweis besonderer Befähigung bei der Ausübung des Hufbeschlags und der selbständigen Ausführung und Leitung von Bauten bei. Vgl. Vollzugsverordnung vom nämlichen Tage §. 24. 25. — In anderen Staaten sind mit dem Zunftzwange auch alle Prüfungen, ausgenommen bei Apothekern, abgeschafft worden. Die Erfahrung wird lehren, ob den erwähnten Gefahren durch polizeiliche Vorschriften und Aufsichtsmaaßregeln hinreichend vorgebeugt werden kann.

(*c*) Gründe gegen die Prüfungen aus den Erfahrungen in Nassau bei Braun a. a. O. S. 32. Auch in anderen Ländern haben die Prüfungen den anfänglichen Erwartungen nicht entsprochen. Vgl. §. 195 (*b*).

(*d*) Die Prüfung wird oft umgangen, indem der Handwerker seinem Gewerbe einen anderen Namen giebt.

(*e*) Die englische Society of arts hat solche freiwillige Prüfungen angeordnet, die guten Erfolg haben. Wer gut besteht, erhält noch eine Belohnung. Empfehlung einer solchen Anordnung, die von einer obersten Commission geleitet würde, in Würtemberg: Anträge zur Umgestaltung der Gewerbe-O. des K. W., gestellt von der Centralstelle für Gewerbe und Handel, 1860, S. 23. 33. — Nassauische V. v. 1819: Wer bei der Bewerbung um eine Concession ein Prüfungszeugniß beibringt, erhält das Prädicat Meister und die Befugniß, Lehrlinge anzunehmen.

§. 189.

Zu III (§. 180.). Die sittlichen Wirkungen des Zunftwesens waren günstig. Es bildete sich ein Gemeinsinn und jeder Einzelne erhielt vermöge des Verbandes mit Anderen, an deren Achtung ihm Alles liegen mußte, einen mächtigen Antrieb, von einem ehrenhaften Lebenswandel nicht abzuweichen. Fehltritte der Meister und Gesellen wurden von den Genossen streng gerügt und auch die Lehrlinge von jenen beiden Classen von Arbeitern beaufsichtigt. Die Hülfe, welche den verarmten Meistern oder den kranken Gesellen von ihren Genossen, und

der Beistand, welcher den Meisterswittwen zu der Fortsetzung des Gewerbes gewährt wurden, sind wohlthätig. Die Mißbräuche, welche mit dieser Seite der Zunftverfassung verbunden waren, wurden durch die Anordnungen der Regierungen gehoben, namentlich die ehemalige Abhaltung der unehelich Gebornen von der Erlernung der Handwerke; sie war ungerecht, weil sie den Unschuldigen traf (*a*), — die kostbaren Festlichkeiten und Gelage (*b*), — die kleinlichen Zwistigkeiten, die bisweilen große Nachtheile verursachten, — die Anmaßung einer drückenden Gewalt der Meister oder Gesellen (*c*).

Dagegen läßt sich nicht verkennen, daß

a) jener sittliche Einfluß der Zünfte auf die Zunftgenossen in der jetzigen Zeit sehr geschwächt und der genossenschaftliche Verband gelockert worden ist. Die Meister haben, vielleicht theilweise aus eigener Schuld, die frühere fast väterliche Macht über die jüngeren Arbeiter verloren. Ueberhaupt ist der Handwerkerstand nicht mehr so abgeschlossen wie früher, wie denn überhaupt die Mischung der Stände nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, — daß ferner

b) die neuere Gemeindeverfassung und die Vertretung aller Stände auf den Landtagen dem Bürgerstande in vollem Maaße die politischen Vortheile sichern, welche er ehemals in der Zunftverfassung irgend finden konnte.

(*a*) Beispiele sehr übertriebener Strenge bei Böhmert, Beitr. S. 39. — Die Unehrlichkeit mancher Gewerbe, z. B. der Schäfer, Feldhüter, Todtengräber, Gerichtsdiener, Nachtwächter läßt sich vielleicht geschichtlich daraus erklären, daß bei der Entstehung der Zünfte die unzünftigen, häufig von Unfreien getriebenen Beschäftigungen verachtet wurden; in ihrer Fortdauer wurde sie zu einer Thorheit. Rau, Ueber das Z.-W. S. 35. — In Bremen durften nach der Ordnung der Schuhmacher von 1300 Söhne von Leinwebern und Lastträgern nicht als Lehrlinge angenommen werden. — Unehrlichkeit durch Tödtung eines Hundes oder einer Katze, Berührung eines Selbstmörders ꝛc. Die gröbsten der in diesem §. angeführten Mißbräuche hob das Reichsgesetz v. 16. Aug. 1731 auf.

(*b*) Man hat diese leicht zu beseitigenden Auswüchse, welche zum Theile von der Gemüthlichkeit früherer Zeit zeugen, zu streng beurtheilt. Die Formeln, welche bei den Zusammenkünften der Meister und Gesellen gebraucht wurden, athmen einen streng sittlichen Geist, obgleich sie veraltet und kleinlich erscheinen. Beispiele in Gatterer's Technol. Mag. II, 128 (Reden bei der Versammlung der Nürnberger Schneidergesellen), III, 206 (Brauch der deutschen Schornsteinfegergesellen). — Beispiele auffallender Mißbräuche bei den ungarischen Zünften in v. Czaplovic's Gemälde v. Ungarn, 1829, II, 256.

(c) Die Autonomie der Zünfte führte nicht selten zu Unordnungen und Gewaltthätigkeiten, indem man die eingeräumten Befugnisse überschritt. Große Aufstände der Gesellen, Verruf gegen einzelne Orte kamen öfters vor. Ein solcher Aufstand der Gesellen in Augsburg im J. 1721 veranlaßte das eben genannte Reichsgesetz von 1731. Die eigenmächtige Bestrafung der Genossen für mancherlei Fehltritte gab ebenfalls vielen Willkührlichkeiten die Entstehung. Noch in den letzten Jahrzehnten traten in den Hansestädten Unordnungen obiger Art ein; namentlich sprachen die norddeutschen Maurergesellen 1841 einen Verruf gegen Hamburg aus, und es zeigte sich, daß die Gesellen in Lübeck, Bremen und Hamburg in einer genauen Verbindung standen, die sie zu mancherlei Bedrückungen für einzelne Meister ꝛc. mißbrauchten. — Der blaue Montag ist noch jetzt nicht ganz abgeschafft. Schon im Project von 1672 für einen Reichstagsabschied wegen der Handwerksmißbräuche wird das Feiern der Gesellen am Montage erwähnt. Preußen trug 1771 auf einen Reichsschluß hierüber an und der Kaiser genehmigte am 30. April 1772 das hierauf gerichtete Reichsgutachten, doch unterblieb die Ausführung. In Preußen ergiengen 1636, 1723 und 1783 Edicte gegen diesen Unfug. Nach dem letzten sollen die Meister bei 2 Thlr. Strafe die feiernden Gesellen anzeigen und diese im 1. Falle 8 Tage bei Wasser und Brot eingesperrt werden, im 2. Falle 14 Tage ꝛc. Der volkswirthschaftliche Nachtheil ist bedeutend, denn es wird $^1/_6$ weniger erzeugt und es wird mehr als an Arbeitstagen verzehrt. Die Meister müssen den Verlust an Arbeit und Zins auf die Preise der Waaren zu schlagen suchen, welches begreiflich oft nicht gelingt. Indessen wird die Abschaffung nur durch Verabredung der Meister eines Landes gelingen, wozu die Gewerbsvereine am meisten beitragen können. Strafandrohungen helfen nichts, weil die Meister sich scheuen, die feiernden Gesellen anzuzeigen. In den Fabriken hat dieser Mißbrauch keine Verbreitung gefunden. — Merkwürdig ist, daß sich unter den französischen Handwerksgesellen auch nach der Aufhebung des Zunftwesens die alten Vereine der Gesellen erhalten haben. Es sind 3 große Verbrüderungen (enfants de Salomon, e. du Maitre Jacques, e. du père Soubise), welche die einzelnen Handwerke (Corps) unter sich begreifen. Diese sind hie und da feindlich gegen einander. Jeder Verein hat seine Ordnung, devoir. Arbeiter aus verschiedenen devoirs vertragen sich nicht in einer Werkstätte. Journ. des Econ. März und Mai 1860.

(c) Manche neuere Lobredner der Zünfte sehen den früheren Zustand derselben in einem allzugünstigen Lichte und verkennen, daß die öfters begehrte Gliederung des Staates in geschlossene Körperschaften leicht dazu verleitet, den eigenen Vortheil derselben auf Kosten der Liebe und Hingebung für den ganzen Staat zu verfolgen, wenn jenen engeren Kreisen zuviel Selbstständigkeit eingeräumt wird.

§. 190.

Die Mängel des bisherigen Zunftwesens sind schon längst anerkannt worden und die Regierungen haben sich bemüht, dieselben abzustellen (a). In vielen Staaten war man seit geraumer Zeit bedacht, durch Gesetze und Verordnungen den Zunftzwang zu beschränken, die lästigsten Aeußerungen desselben zu entfernen und der Regierung größere Gewalt einzuräumen.

Wie dieß in einzelnen Punkten schon zu verschiedenen Zeiten geschehen war, so wurden in diesem Sinne neuerlich in mehreren Staaten neue „Gewerbsordnungen" aufgestellt, welche theils manche Zwangsvorschriften zu Gunsten einer freieren Bewegung im Betriebe der Gewerke und im Verkehre mit den Erzeugnissen derselben aufhoben (*b*), theils die Zulassung von Gewerktreibenden in die Hände der landesherrlichen Gewalt gaben (*c*). In anderen Staaten hat man den Zunftzwang gänzlich entfernt, so daß Jedem ohne Rücksicht auf die Besetzung des Gewerbes, und ohne darnach zu fragen, ob er die erforderliche Geschicklichkeit besitze und wie er sie erlangt habe, das Betriebsrecht auf sein Anmelden ertheilt wird (*d*). Diese Gewerbefreiheit (§. 179) ist, den Erfahrungen mehrerer Länder zufolge, zwar von manchen ungünstigen Erscheinungen nicht ganz frei, jedoch im Ganzen überwiegend vortheilhaft gewesen, wie dieß schon die Betrachtung der im Zunftzwange enthaltenen Nachtheile (s. besonders §. 184. 185) vermuthen läßt (*e*). Sie hatte meistens die Folge, daß 1) das ausgedehntere Mitwerben, die freiere Annahme von Gehülfen, die Verbindung mehrerer Gewerbe den Käufern bessere und wohlfeilere Gewerkswaaren und überhaupt bessere Bedienung verschaffen (§. 184. Nr. 4, a), 2) die Gewerke, wenigstens theilweise, mit mehr Kunst und Nachdenken betrieben werden und dem Talente ein weiterer Spielraum eröffnet wird (*f*), 3) die Zahl der Gewerksarbeiter sowie das ganze Gütererzeugniß vergrößert wird und manche bisher unbenutzte Nahrungszweige durch den freieren Wetteifer aufgefunden werden.

(*a*) A. Reichsgesetz von 1731. Hier wird sogar die Drohung ausgesprochen, daß, wenn die Mißbräuche nicht aufhörten, eine völlige Aufhebung aller Zünfte nothwendig werden würde.

(*b*) Im österreich. Staate wurde schon 1669 (Hofrescript für Böhmen vom 17. Mai) die Frage gestellt, ob die Handwerkszünfte „ad imitationem anderer Königreiche, Republiken und Länder, wo die Commercien im besten Flor sind, die Zünfte aber gar nicht üblich, oder doch nicht wie im römischen Reiche privilegirt sind, abzuschaffen oder zu restringiren wären." Doch sind bedeutende Verbesserungen erst im 18. Jahrhundert, hauptsächlich durch das Hofdecret vom 30. März 1776 und spätere Gesetze angeordnet worden. Schutzdecrete, wodurch geschickten und erprobten Gesellen, die das Meisterrecht nicht förmlich erwerben können, doch der selbstständige Betrieb gestattet wird, sind seit 1725 eingeführt. Kopetz, II, 19. — Weimar, Ges. v. 15. Mai 1821. — Würtemb. Gewerbeordnung vom 22. April 1828. Revidirte Gewerbe-Ordnung

vom 5. Aug. 1836. Vollziehungs-Instruction vom 12. Oct. 1837. Revidirte Instr. v. 20. März 1851 bei Billich, a. a. O. Hannov. Gewerbe-O. v. 1. Aug. 1847 s. (*d*). Manche der freien Bewegung günstige Bestimmungen dieses Gesetzes wurden durch Ges. v. 15. Juni 1848 einstweilen außer Wirkung gesetzt, so daß der Zunftzwang wieder verstärkt wurde. Heinrichs, Die Gewerbe-O. des K. Hannover, 3. A. von Schow, Hann. 1862. — Manche neuere Vorschläge, namentlich 1848 bei Gelegenheit der Frankfurter Nationalversammlung, gehen auf Beibehaltung oder sogar auf Verschärfung des Zunftzwanges, wie der Entwurf einer allg. Handwerker- und Gewerbe-O., berathen und beschlossen von dem deutschen Handwerker- und Gewerbe-Congreß zu Frankfurt, Juli und Aug. 1856. 4°. Von den im volkswirthschaftlichen Ausschuß der Nationalversammlung aufgestellten Entwürfen will der eine den Lehrzwang und die Meisterprüfung, der andere nur den Nachweis der Befähigung beibehalten.

(*c*) Nassau, Ges. v. 15. Mai 1819. Baiern, Ges. v. 11. Sept. 1825, von den Ständen per acclamationem ohne Berathung angenommen. Nach diesem Gesetz hängt die Zulassung neuer Gewerksunternehmer lediglich von der Regierung ab, ohne eine Mitwirkung der Zünfte. In der Regel ist die Ertheilung der Concession dadurch bedingt, daß der Bewerber seine Fähigkeit nachweise und die Untersuchung über den erforderlichen Nahrungsstand für ihn günstig ausfalle. Gewisse Gewerbe sind von den obigen Bedingungen frei. Die Zünfte bestehen fort als Gewerbvereine zur Verbreitung von Kenntnissen, zur Aufsicht auf Lehrlinge und Gehülfen, zur Unterstützung ꝛc. Durch spätere Verordnungen wurden manche Beschränkungen hinzugefügt. Auf dem Landtage von 1861 wurden die Anträge auf Einführung der Gewerbefreiheit nicht genehmigt, aber doch der Wunsch einer neuen minder belästigenden Vollzugsinstruction beschlossen, die auch am 21. April 1862 erlassen wurde. Bericht von Pözl, Beil. CIII der Verh. der K. der Abgeordneten, Beil. VI, 224. — Hauff, Das Gewerbegeſ. für das K. Baiern.. München, 1862.

(*d*) Schon 1614 wurde auf dem letzten französischen Reichstage von dem dritten Stande auf die Abschaffung der Zünfte angetragen und in Deutschland wurde dieselbe 1672 auf dem Reichstage besprochen, s. von Dohm, Ueber die bürgerliche Verbesserung der Juden, II, 285. Berl. 1783. Sie wurde im Februar 1776 in Frankreich auf Betrieb des (physiokratischen) Ministers Turgot ausgeführt, aber nach 6 Monaten ward der König bewogen, diese Verordnung zurückzunehmen, doch nicht ohne viele Gebrechen zu verbessern; es wurden z. B. von den bisherigen 110 Zünften 21 ganz aufgehoben und die 89 anderen in 44 vereinigt, die Aufnahmsgebühren sehr vermindert, aber zum Theil für die Staatscasse in Anspruch genommen; s. den Text des Edicts in der Encycl. méth., a. a. O. S. 93. Die assemblée constituante vernichtete das Zunftwesen und setzte an dessen Stelle jährliche Gewerbspatente, 17. März 1791. Dasselbe geschah im Königreich Westfalen, 5. Aug. 1808. In Spanien erfolgte die Aufhebung des Zunftwesens durch die Cortes, 3. Juni 1813, und abermals 16. Mai 1820 (beidemale wurde aber durch den König der geschehene Schritt zurückgethan), in Neapel 20. Nov. 1826, in Zürich 26. Sept. 1837, in Norwegen 1839. In Nassau wurde am 15. Mai 1819 der Zunftverband beseitigt und der Betrieb der Handwerke freigegeben. Das Ges. v. 3. April 1849 führte die Prüfung durch eine von den Handwerksmeistern des Amtes gewählte Commission von 3 Gewerbtreibenden, auch eine Prüfung der Gesellen nach Beendigung der Lehrzeit ein, aber das Ges. v. 9. Juni 1860 hob diese Bedingung des selbständigen Betriebes wieder auf. In den

letzten Jahren ist die Aufhebung des Zunftzwanges in einem Theile der deutschen Länder schon erfolgt, auch muß das gegebene Beispiel zur Nachahmung auffordern, weil sonst bei freiem Verkehre der Gewerksbetrieb derjenigen Länder, in denen die Zünfte noch bestehen, in Nachtheil geräth. Oesterreich ging durch das Ges. v. 20. Dec. 1859 voran, worauf Nassau (s. oben), Bremen (V. v. 27. März u. 4. April 1861), Oldenburg (Ges. v. 11. Juli 1861), Sachsen (G. v. 15. Oct. 1861), Würtemberg (Ges. v. 12. Febr. 1862) und Baden (Ges. vom 20. Sept. 1862) folgten. Die badische Vollzugsverordnung ist vom 24. September 1862, s. Turban, Gewerbeges. für das Gr. Baden. Karlsr. 1862. — In Preußen wurde verordnet (Edict vom 2. Nov. 1810), daß die Lösung eines jährlichen Gewerbscheines (Patentes) hinreichend sei, um die Befugniß zur Betreibung eines Gewerbes zu geben. Sodann bestimmte das Edict vom 7. Sept. 1811, daß die Zünfte zwar fortbestehen dürfen, aber die Inhaber von Gewerbscheinen nicht verpflichtet seien, in dieselben zu treten, und dennoch Lehrlinge und Gesellen halten können (A. 6. 7.), daß jeder aus der Zunft treten (A. 14.), jede Zunft sich selbst auflösen (A. 19.), auch von der Obrigkeit aufgelöset werden dürfe (A. 29.). Zufolge dieses Edicts waren an vielen Orten die Zünfte noch vorhanden, und in denjenigen im J. 1815 neuerworbenen Landestheilen, wo das Zunftwesen noch bestand, ist es beibehalten worden. Die allg. Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845 verordnet die Erhaltung der bestehenden und die Errichtung neuer Innungen, jedoch sind die Meister nicht verpflichtet einzutreten. Bei einer großen Anzahl von Handwerken, und zwar den am meisten verbreiteten, darf nur derjenige Lehrlinge annehmen, welcher Befähigung nachweist und der Innung angehört. Noch weiter geht die Verordnung vom 9. Febr. 1849, nach welcher bei mehr als 50 Gewerken, zum Theile ganzen Classen, der Betrieb nur gegen Nachweis der Befähigung entweder vor der Innung und mit Aufnahme in dieselbe, oder vor einer Commission ihres Handwerks gestattet ist. Wer sich der Innung nicht anschließen will, kann sich sogleich an die Kreis-Prüfungs-Commission wenden. Die Meister dürfen nur Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge ihres Handwerkes annehmen, doch ist die Beiziehung weiblicher Gehülfen unbeschränkt, §. 47. — In Hannover wurden die Zünfte im Jahre 1815 wiederhergestellt, in Kurhessen am 5. März 1816, in Ostfriesland am 11. August 1817, in Oldenburg am 28. Jan. 1830. Vorschlag zu ihrer Wiederherstellung in Bern: Vortrag der Handw.-Poliz.-Commission. Bern, 1821. — Die hannov. Gew.-O. v. 1. August 1847 geht in der Wiederherstellung des Zunftwesens weiter. Zünftige Gewerbe dürfen da, wo Z bestehen, nur von Mitgliedern derselben betrieben werden. Das Meisterrecht wird durch zünftige Erlernung, Gesellen- und Wanderjahre und das Meisterstück bedingt, auch sind geschlossene Zünfte zulässig (§. 169). — In Großbritanien war in den neu aufgekommenen Städten, wie Manchester, Birmingham ꝛc., gar kein Zunftwesen. Nach dem Statut von 1814 (54. Georgs III. C. 96) ist auch in den älteren Orten die siebenjährige Lehr- und Gesellenzeit nicht mehr erforderlich. Kleinschrod, S. 85, vgl. 89.

(e) Einzelne vom Zunftzwange freie Orte und Gegenden, wie Fürth, Elberfeld und Barmen, zeigten dieß schon früher.

(f) Diese Wirkung ist freilich nicht allgemein. Ein Theil der Handwerker setzt auch nach der Beseitigung des Zunftzwanges das lange gewohnte Verfahren fort, ohne sich die neueren Fortschritte der Kunst anzueignen und geräth deshalb durch das Mitwerben des jüngeren, besser unterrichteten Geschlechts in Nachtheil.

§. 191.

Die Aufhebung des Zunftzwanges zieht die Nachtheile, die man früherhin als Folgen dieſer Maaßregel befürchtete, gar nicht oder nur in geringem Grade nach ſich (*a*). Es wurden hauptſächlich nachſtehende Wirkungen vermuthet:

1) Uebermäßige Beſetzung der Gewerke. Dieß wird bei ſolchen Gewerken, die einen beträchtlichen Capitalaufwand fordern, darum nicht eintreten, weil man deſto vorſichtiger iſt, je mehr man zu verlieren hat, und weil die Anzahl begüterter Unternehmer ohnehin nicht ſo groß iſt. Bei anderen Handwerken, die mit geringem Capitale unternommen werden können, iſt ein übermäßiger Andrang, vorzüglich in der erſten Zeit, allerdings hie und da wahrgenommen worden. Junge Leute, ohne gründliche Kenntniß und ohne Ausſicht auf Unterkommen, wagen es leichtſinniger Weiſe nicht ſelten, als Unternehmer aufzutreten, weßhalb dann eine Anzahl dürftiger oder ſelbſt armer Familien entſteht. Ein ſolches Mißverhältniß findet am leichteſten bei ſolchen Gewerken ſtatt, die nur für die Bewohner des Ortes oder der nächſten Umgegend arbeiten (örtliche, locale Gewerke, §. 195 a Nr. 3) (*b*), was auch von manchen bisher zünftigen Handels- und Dienſtgewerben gilt, wie Krämerei, Schenkwirthſchaften u. dgl. Indeß wird dieſer Uebelſtand bald aufhören, wenn die gewerbtreibende Claſſe mehr und mehr begreift, daß der Abſatz in vielen Gewerken ziemlich feſte Gränzen hat, und daß bei einer übergroßen Zahl von Unternehmern diejenigen zu Grunde gehen, welche wenigee geſchickt, fleißig und haushälteriſch ſind, oder wegen des mangelnden Vertrauens der Abnehmer oder Beſteller keinen hinreichenden Abſatz finden. Diejenigen, welche ſich in dem ergriffenen Gewerke nicht fortbringen können, werden andere Nahrungszweige aufſuchen, und dieß gelingt leichter als früherhin, weil ſich zugleich eine Menge kleiner neuer Gewerbe bildet (*c*).

(*a*) Die Eingaben an die Frankfurter Nationalverſammlung von 1848 aus der bairiſchen Pfalz drücken die Vorliebe der Einwohner für die ſeit der franzöſiſchen Herrſchaft dort beſtehende Gewerbefreiheit aus, Bericht des volksw. Ausſchuſſes, II, 853 der Verhandlungen. — Man führt oft den Sittenverfall und die Noth der Arbeiter in London und Paris als Folge von der Aufhebung des Zunftweſens an, ohne zu bedenken,

daß jene Uebel neben der unaufhaltſamen Vermehrung der Fabriken ſchon von der Größe beider Städte herrühren, in denen der Zufluß nahrungsloſer Menſchen, der Wechſel im Ertrage der Beſchäftigungen und in den Vermögensumſtänden überhaupt, der grelle Abſtand zwiſchen Reichthum und Armuth, die verführeriſchen Beiſpiele der Verſchwendung und Schwelgerei ꝛc. auf keine Weiſe verhütet werden könnten.

(*b*) Ueber den Unterſchied der localen und der auf einen weiteren Kreis wirkenden Gewerbe (ſogen. Handelsgewerbe) Rau, Ueber das Z.-W. S. 152 (Aufſtellung von 4 Claſſen), Wolbach, S. 34. — Hagen, S. 100. — Bemerkungen über die Schwierigkeit einer allgemeinen Scheidung dieſer beiden Claſſen in den Verhandl. der baier. Dep.-K. 1834, IX, 202 (Platner), 262 (Rudhart). — In Oeſterreich wurden die örtlichen mit dem Namen Polizeigewerbe belegt, im Gegenſatze der freier behandelten Commercialgewerbe. Das im J. 1809 (Hofdecret v. 2. Mai) aufgeſtellte Verzeichniß giebt 97 Polizeigewerbe an (worunter viele Handels- und Dienſtgewerbe neben den Handwerken), während die Anzahl aller in Wien beſtehenden zünftigen Gewerbe 141 war, in Prag nur 65 ꝛc. Kopetz, a. a. O., I, 106. 132.

(*c*) Verſchiedene ſeit der 1. Ausgabe dieſes Bandes bekannt gewordene Erfahrungen zeigen allerdings, daß eine zu ſtarke Beſetzung einzelner Gewerbe in einzelnen Städten nicht ausgeblieben iſt, doch ſcheint das Uebel im Ganzen betrachtet nicht ſo groß, als es oft geſchildert worden iſt, und die Hoffnung, daß es auch ohne beſondere Gegenanſtalten abnehmen würde, wird durch den Hinblick auf die Länder, wo die Gewerbefreiheit länger beſteht, ſehr unterſtützt. Es iſt nicht leicht, eine wirklich eingetretene Ueberſetzung zu beweiſen. Die ſtarke Zunahme der Meiſterzahl allein reicht hiezu nicht hin, denn dieſe könnte daher kommen, daß bisher zu wenige Unternehmer für die vorhandene Abſatzgelegenheit da waren, oder daß der erhöhte Wohlſtand den Verbrauch von Gewerkswaaren ſteigert. Die häufigere Verarmung iſt nur dann beweiſend, wenn ſie gerade unter den Handwerksmeiſtern ſtattfindet. — Iſt die Ungeſchicklichkeit oder Trägheit der älteren Meiſter daran ſchuld, daß dieſe von den neuen Bewerbern in Schatten geſtellt werden, ſo deutet dieß nur die Unbequemlichkeiten des Ueberganges zur Gewerbefreiheit an. Ein vorzüglich beachtenswerthes Kennzeichen liegt in dem Verhältniß der Zahl der Meiſter zu der der Gehülfen, nur muß dabei wieder zwiſchen den Städten und dem platten Lande unterſchieden werden, weil hier unvermeidlich eine größere Menge von Meiſtern ohne Geſellen und Lehrlinge zu finden iſt, als in jenen, ſowie auch die verſchiedenen Handwerke hierin von einander abweichen. In Preußen kommen auf 100 Meiſter bei Webern 98, Schloſſern 96, Schreinern 68, Böttchern 45, Wagnern 42, Glaſern nur 39 Gehülfen und Lehrlinge, dagegen bei Flaſchnern (Klempnern) 103, Töpfern 105, Zimmerleuten 809, Maurern 1175, und zwar bei letzteren in Rheinland 395, Weſtfalen 628, aber in Brandenburg 2635, Schleſien 3275, woraus eine ſehr ungleiche Betriebsart dieſes Gewerbes hervorgeht. Dieterici, Handb. d. Stat. d. pr. St. S. 403 (1861). In Belgien iſt die Zahl der Gehülfen meiſtens größer, es kamen z. B. 1849 auf 100 Meiſter bei Böttchern 163, Schreinern 109, Schneidern 99, Schuhmachern 94, Bäckern 91 Gehülfen. Nach I, §. 398 a. iſt in Preußen im Ganzen noch ein günſtigeres Verhältniß als in mehreren anderen Ländern, wo die Zünfte unverändert geblieben ſind.

Die bairiſche Pfalz (Rheinkreis) war im Vergleich mit den älteren Kreiſen, ſo lange in dieſen der volle Zunftzwang beſtand, nicht mit

Meiſtern überſetzt, wenn man nämlich dieſe mit der ganzen Einwohnerzahl zuſammenhält. Es kamen nämlich 1852

	in der b. Pfalz		in 6 älteren Kreiſen	
auf 1 Schuhmacher	175	E.	187	E.
= 1 Schneider	300	=	300	=
= 1 Schmied	456	=	427	=
= 1 Schreiner	470	=	593	=
= 1 Bäcker	588	=	473	=
= 1 Fleiſcher	590	=	397	=
= 1 Wagner	794	=	785	=
= 1 Schloſſer	978	=	994	=
= 1 Glaſer	1666	=	2532	=
= 1 Sattler	2537	=	1817	=
= 1 Töpfer	3661	=	1990	=

Pözl, a. Bericht S. 288.

Im Königreich Weſtfalen waren, als die Zünfte aufgehoben wurden, 100—110,000 Handwerksmeiſter. Für das Jahr 1809 wurden 140,000 Patente begehrt, aber nur über 136,000 wirklich ertheilt, weil den übrigen Bewerbern polizeiliche Gründe im Wege ſtanden: für 1810 wurden 136,000, für jedes der folgenden Jahre nur 130,000 Patente verlangt, ungeachtet der im J. 1810 angeordneten beträchtlichen Erniedrigung der Patentgebühr. Der Ertrag dieſer Gebühr war von da an ziemlich gleichförmig, nämlich 1810: 978,427 Franken. — 1811: 973,775 Fr. — 1812: 1,034,495 Fr. (Privatmittheilung des Präſidenten von Malchus.) Man ſieht hieraus, daß ſchon in zwei Jahren eine ziemliche Stetigkeit eintrat und die Zahl der Patentirten nur um 18 Proc. höher war, als die Menge der Zunftmeiſter. In den beiden erſten Jahren war die Concurrenz um 5 Proc. ſtärker als nachher. — Im preuß. Staate hat in den Jahren 1811—1814, wo fremde Heere, Kriegsrüſtungen und Feldzüge am Vermögen des Volkes zehrten, die Zahl der nachgeſuchten und ertheilten Patente ſich von 286,000 auf 242,700, alſo um 15½ Proc. der erſteren Zahl vermindert. In den Jahren 1816—1820 trat eine Vermehrung ein, ſo daß die Patentzahl des letzten Jahres gegen die des erſten (1816) um 13 Proc. anwuchs, gegen die von 1814—1815 aber um 20 Proc., was bei der ſtarken Zunahme der Volksmenge nicht unpaſſend erſcheint. Demnach ſcheint im Ganzen die Beſetzung der Gewerbe den äußeren Umſtänden zu entſprechen, ſ. die Angaben bei Schulze, Bedeutung der Gewerbe, S. 225, aus der pr. Staatszeitung. — Das Verhältniß der Meiſter zu den Gehülfen änderte ſich neuerlich in Preußen auf eine vortheilhafte Weiſe. Die Gehülfen betrugen z. B. auf 100 Meiſter:

	1822	1837	1855
bei den Schuhmachern	49	53	56
bei den Schneidern	38	47	53
bei den Fleiſchern	32	41	52
bei den Bäckern	34	44	69

Daß an einzelnen Orten die Zahl der Meiſter allzugroß geworden ſei, iſt aus den Klagen der Provinzialſtände in mehreren Landestheilen und aus den Schilderungen mehrerer Schriftſteller zu ſchließen, ſ. z. B. die Aeußerungen der brandenburgiſchen, pommerſchen und preußiſchen Stände von 1824 und der weſtfäliſchen von 1826 bei Hagen, S. 9, die Schilderungen von Ziegler, Bleſſon, a. a. O. — 1831 zählte man in Berlin 1088 Schreiner, von denen 640 keine Gewerbſteuer zahlten, weil ſie dürftig waren oder doch nur 1 Geſellen hielten. — In einer preuß. Stadt ſind, während die Einwohnerzahl von 22,600

auf 34,000 ſtieg, die Tiſchler von 40 auf 145, die Schneider von 70 auf 229, die Schuhmacher von 80 auf 241 (1 auf 141 Einw.), die Schenkwirthe von 80 auf 258 angewachſen, ſo daß nur $^1/_5$ der Meiſter Geſellen halten kann, Oeſterley, S. 122. — In Baiern hat ſich die Zahl der Unternehmer in Folge des Geſetzes von 1825 beſonders ſtark vermehrt, und dieß ſcheint aus eigenthümlichen Urſachen hier leichter ins Uebermaaß gegangen ſein, als anderwärts. Die Zahl der realen und conceſſionirten Gewerbe war im ganzen Lande 1824: 201,482, aber im Jahre 1833: 237,772, was alſo in 10 Jahren einen Zuwachs von $16^1/_2$ Proc. der mittleren Anzahl (219,626) oder 18 Proc. der anfänglichen Zahl anzeigt. Nach der letzteren Berechnungsart war die Vermehrung im Untermainkreiſe 25 Proc. (max.), im Unterdonaukreiſe nur $^1/_6$ Proc., ſ. Verhandl. der Dep.-K. v. 1834, Beil. V. Ueber die Wirkungen in den erſten 5 Jahren Hagen, a. a. O. 1844 war die Zahl wieder auf 220,115 herabgegangen. Im Jahre 1840 zählte man in Baiern 24,564 radicirte, 44,613 reale und 137,876 perſönliche Gewerbsrechte, nebſt 55,625 Unternehmern in ganz freien Gewerben. Die drei erſten Claſſen, nach Abzug von 2089 Fabriken, geben 260,589 Handwerksmeiſter, ſo daß gegen 1833 ein Zuwachs von 9,^{1} Proc. oder 1,^{3} Proc. jährlich erſcheint. Beil. LV zu den Verhandl. d. Dep.-K. von 1843. — Aus den ſtatiſtiſchen Angaben über die Zahl der Handwerker ergiebt ſich, daß die Länder mit ſtrenger Zunftverfaſſung nicht regelmäßig weniger ſelbſtſtändige Unternehmer haben. Es kamen neuerlich Einwohner

	Belgien 1846	Preußen 1852	Baden 1844	Kurheſſ. 1846	Sachſen 1849
auf 1 Schuhmacher . . .	409	186	149	176	158
Schneider	352	234	232	212	205
Grobſchmied	624	447	425	322	476
Riemer und Sattler . .	352		1602	2004	1403
Schreiner	853	380	383	302	509
Wagner	1118	900	595	529	912
Schloſſer	2586	788	1559	540	482
Drechsler	4466	2521	1570	1666	2785
Klempner (Flaſchner) .	6713	3070	5404	5755	2725
Glaſer	7127	3347	1399	3113	24007

Belgien hat keine Zünfte, in Preußen iſt noch die Nachwirkung der früheren Gewerbefreiheit in den meiſten Landestheilen. Uebrigens darf man bei Vergleichungen dieſer Art nicht vergeſſen, daß ein und daſſelbe Gewerbe in mehreren Ländern in Bezug auf den Umfang der zugehörigen Arbeiten und manche andere Verhältniſſe große Verſchiedenheiten wahrnehmen läßt. In Belgien z. B. ſind neben den Sattlern noch beſondere Kummetmacher, welche hier mit eingerechnet worden ſind, ſo wie zu den Schreinern auch die Kunſtſchreiner (ébonistes).

§. 192.

2) Man beſorgte eine minder gute Betreibung der Gewerbe, und insbeſondere eine nachläſſige Vorbereitung, — eine Neigung, ſich in allerlei Beſchäftigungen ohne gediegene

Kenntniſſe zu verſuchen, — Unzuverläſſigkeit der Arbeiter und Abnahme der Geſchicklichkeit. In dieſer Hinſicht hat die Erfahrung noch offenbarer zu Gunſten der Gewerbefreiheit entſchieden.

a) Das Bedürfniß ſorgfältiger Erlernung macht ſich ſtets fühlbar, da es nie an vorzüglichen Handwerkern fehlt, denen die jüngeren ihres Fortkommens willen nacheifern müſſen, und da der geſchickte durch keine Schranken gehindert wird, von ſeinen Fähigkeiten vollen Gebrauch zu machen (*a*).

b) Der Uebergang von einem Gewerbe zu einem anderen kommt nicht oft vor, denn es ſind damit Ausgaben für die neue Einrichtung und manche andere Schwierigkeiten verbunden und einzelne Beiſpiele des Mißlingens dienen zur Warnung, auch bindet Gewohnheit an das zuerſt ergriffene Geſchäft.

c) Wenn das Wandern weniger allgemein wird, ſo iſt dieß noch kein Uebel (§. 116, Nr. 1), auch kann für Erleichterung deſſelben beſonders geſorgt werden.

d) Unter den Zunftmeiſtern findet man ebenfalls ſolche, die aus Ungeſchicklichkeit, Leichtſinn oder Unredlichkeit ſchlechte Arbeit liefern, und die Käufer ſind daran gewöhnt, ſich nach Meiſtern von gutem Rufe zu erkundigen (*b*).

e) Auf dem platten Lande können zwar wegen der geringeren Zahl von Handwerkern leichter ungeſchickte Unternehmer auftreten, aber theils ſind die Landbewohner in der Beſchaffenheit der Waaren genügſamer, wenn ſie nur dieſelben wohlfeil erlangen können, theils können ſie ſich in den Städten oder auf den Jahrmärkten verſorgen, und leichtſinnige Speculanten pflegen ſich lieber in den Städten als in den Dörfern anzuſiedeln.

(*a*) Personne ne prétendra sans doute, qu'on fait moins bien les habits, les souliers, les chapeaux etc. depuis la suppression des maitrises: à coup sûr, un particulier qui a besoin d'un maçon, d'un serrurier ou d'un charpentier, ne va pas s'informer s'ils sont maîtres; il se borne à savoir qu'ils sont habiles, et les juge par leur réputation et leurs ouvrages. — Aucun genre d'industrie n'a rétrogradé depuis que les maîtrises ont été abolies; au contraire tous se sont perfectionnés, il en a été créé ou importé un grand nombre etc. Worte des völlig ſachkundigen Chaptal, De l'industrie franç., II, 322. — Mehrere Verſuche, die Zünfte in Frankreich wieder einzuführen, regten heftigen Widerſtand auf, 1821 wurde der hierauf gerichtete Antrag vom Manufacturrathe verworfen und in der Deputirtenkammer ſelbſt von den Miniſtern gemißbilligt. —

Die Zunfthandwerker widerstrebten nicht selten neueren Fortschritten der Kunst, wie z. B. die Färber den Gebrauch des Indigos, als derselbe bekannt geworden war, auf alle Weise zu verhindern suchten. Wenn die unbedingten Lobredner des Zunftzwanges Recht hätten, so müßten in Frankreich, Belgien ꝛc. die Handwerke längst in den tiefsten Verfall gerathen sein. Allerdings sind in diesen Ländern deutsche Handwerksgesellen beliebt, allein hiezu trägt der ruhigere, beharrliche deutsche Charakter und das gute Schulwesen viel bei und die nämliche Erscheinung zeigt sich auch in anderen Zweigen der Thätigkeit.

(*b*) Man hat die redliche und unredliche Concurrenz unterschieden und gehofft, diese werde durch strenge Zunfteinrichtungen verhütet werden. Der stärkste Abhaltungsgrund von schlechten Mitteln zum Gewinn liegt aber in der Ueberzeugung, daß man durch Gebrauch derselben das Vertrauen der Käufer und somit seine Nahrung verliere.

§. 193.

3) Unterdrückung der kleinen Unternehmer durch die großen (Fabricanten). Daß durch jene große Maaßregel die Entstehung größerer Unternehmungen erleichtert wird (§. 187) und daß ein Theil der Handwerker durch das Mitwerben der Fabriken empfindlich leidet, ist nicht zu verhindern, aber ungeachtet der vorübergehenden Nachtheile ist diese Wirkung im Ganzen genommen nützlich, weil die Gütererzeugung verbessert und vergrößert, das Volkseinkommen vermehrt wird und weil das Volk sich hiedurch in dem Mitwerben mit dem Auslande leichter behaupten kann, I, §. 399. 403. Zur Beruhigung dient hiebei außer den allgemeinen volkswirthschaftlichen Erwägungen noch insbesondere, daß die Gewerbefreiheit eine Menge von Auswegen darbietet, auf denen man sich neue Erwerbsquellen suchen kann, — ferner daß in vielen Gewerbszweigen die Handwerker sich mit verstärktem Kunstfleiße neben den Fabricanten zu erhalten vermögen (I, §. 399), zumal wenn sie durch gute Lehranstalten sich eine höhere gewerbliche Bildung aneignen (§. 222), oder durch Vereine (Associationen) sich manche Vortheile verschaffen, die sonst nur den Fabriken eigen sind, §. 199.

§. 194.

Bei der Einführung eines größeren Maaßes von Gewerbefreiheit sind einige, in den bestehenden Rechtsverhältnissen liegende Schwierigkeiten zu beseitigen.

1) Es giebt ſog. reale, d. i. übertragbare (verkäufliche und vererbliche) Gewerbsrechte, welche als Privatrechte und folglich als Theile des Privatvermögens angeſehen werden, nicht des Volksvermögens, I, §. 49 a. Sie entſtanden zuerſt bei ſolchen Gewerben, deren Betrieb ein Gebäude mit einer beſonderen Einrichtung fordert, z. B. bei Brauereien, Mühlen, Gaſthäuſern, und bei denen daher geſtattet wurde, daß mit dem Gebäude zugleich das zugehörige Gewerbsrecht an den Käufer überging, nur mit dem Vorbehalte, daß der neue Erwerber ſeine perſönliche Befähigung darthue; — radicirte, dingliche Gewerbsrechte (*a*). Späterhin kamen auch ſolche reale Gewerbe auf, die nicht an Häuſern haften (nicht radicirt ſind), z. B. in Folge der feſten Zahl von Verkaufsplätzen, wie bei den Fleiſcherbänken. Dieſe übertragbaren Gewerbsrechte waren ausſchließlich, d. h. Niemand konnte das Gewerbe betreiben, ohne eine Berechtigung erkauft oder anderweitig erworben zu haben, die ihn jedoch des Nachweiſes der erforderlichen Fähigkeit nicht überhob. Hatte ſich auch hie und da die Regierung vorbehalten, im Falle des Bedürfniſſes neue Gewerbsrechte verleihen zu dürfen (*b*), ſo wurde doch hievon ſo ſelten Gebrauch gemacht, daß man beim Kaufe eines Rechtes hierauf nicht achtete. Dieſe Einrichtung erſchwerte den Zutritt zu den Gewerben, indem ſie dem angehenden Meiſter, der ohnehin ein Capital in ſein Geſchäft zu wenden hat, noch eine weitere Ausgabe auferlegte. Mit der Freigebung der Gewerke fällt der Grund weg, aus dem man bisher ein Gewerbsrecht kaufte, daher können die jetzigen Inhaber eines ſolchen und deren Familien die dafür bezahlte Summe nicht mehr durch den Verkauf zurückerhalten. Ob dieſer Verluſt einen Anſpruch auf Entſchädigung begründe, dieß iſt ſtreitig. Die verneinende Beantwortung wird darauf geſtützt, daß der Berechtigte nach der Einführung der Gewerbefreiheit nicht aufhöre, das Gewerbe zu betreiben und eine Abnahme des Ertrages zufolge dieſer geſetzlichen Veränderung oft gar nicht eintrete, auch ſehr ſchwer zu beweiſen ſei, — daß bei längerem Betriebe der anfänglich entrichtete Kaufpreis in dem bezogenen Gewinn ſeine Vergütung gefunden habe (*c*). Allein wenn auch dieſe anfängliche Auslage in dem Gewerbsverdienſt genügende Zinſen und noch

weiteren Ueberschuß getragen hat, so bleibt doch der Nachtheil der aufhörenden Rückerstattung, die auch bei unvollständiger oder ganz ausbleibender Verzinsung theilweise zu erwarten war. Bei einträglichen Gewerben durfte sogar auf das Steigen des Preises der Berechtigung gehofft werden (*d*). Diese Betrachtung führt zu folgenden Sätzen:

a) Eine Entschädigung kann nicht angesprochen werden, wenn bei einem Gewerbe keine Zusicherung der Ausschließlichkeit gegeben, sondern nur die Uebertragung zugelassen worden ist. Der Käufer erwarb die Berechtigung mit einer Geldsumme, weil in diesem Falle die Ueberlegung, ob der neue Bürger eine gesicherte Nahrung haben werde, hinwegfiel, es steht aber in der Befugniß der Regierung, diese Prüfung der Wahrscheinlichkeit des Fortkommens allgemein abzuschaffen (*e*).

b) Bei radicirten Gewerben kann oft die Entschädigung ganz oder theilweise unnöthig sein, wenn wegen der günstigen Beschaffenheit und Lage des Gebäudes, auf dem das Recht ruht, und des vermehrten Absatzes auch später ein gleich hoher oder wenig erniedrigter Preis zu vermuthen ist (*f*). Diese Gewerbsrechte sind die zahlreichsten und ihr Anschlag bildet den größten Theil des gesammten Betrages, es ist aber schwer zu schätzen, welcher Theil des bisherigen Preises muthmaaßlich verloren gehe, was genau genommen bei jeder einzelnen Berechtigung erforscht werden müßte (*g*).

c) Bei Gewerbsrechten, die nach a auf eine Vergütung Anspruch geben, ist dieselbe mit Rücksicht auf die letzten Kaufpreise und auf die in jedem Ort und Gewerbe obwaltenden Umstände auszumitteln, wozu eine ausführliche Anweisung aufgestellt und eine sachkundige, unparteiische Schätzungscommission für jede Stadt und jeden Bezirk zu bestellen ist (*h*).

d) Von der Entschädigung kann ein Theil von der Staatscasse übernommen, ein Theil aus Abgaben der neu hinzutretenden Meister allmälig getilgt, auch bei Gewerben von hauptsächlich örtlichem Absatz (§. 191), ein Theil der Gemeinde auferlegt werden (*i*).

2) Bei dem Aufhören der bisherigen Zünfte ist auch für die Vermögensverhältnisse derselben zu sorgen. Ihr reines Vermögen darf nicht unter die Mitglieder vertheilt, es kann aber

nach Beschluß derselben einem neu entstehenden Verein, welcher die Genossen des betreffenden Gewerbes aufnimmt, oder einem anderen gemeinnützigen Zwecke mit obrigkeitlicher Genehmigung zugewendet werden (*k*). Uebersteigen die Schulden einer Zunft das Vermögen, so ist die Haftung der bisherigen Mitglieder nicht ungerecht, aber sie mag in einzelnen Fällen unbillig erscheinen, weßhalb die Uebernahme auf die Staatscasse den Vorzug verdient (*l*).

(*a*) Solche Gewerbsrechte werden z. B. in Oesterreich und Baiern ausschließlich reale genannt und den radicirten entgegengesetzt. Kopetz I, 184. Die hannov. G.-O. v. 1847 nennt sie übertragbare.

(*b*) Z. B. hannov. G.-O. §. 27. 28: Es können neue Betriebsrechte ertheilt werden, wenn die vorhandenen ausschließlichen gar nicht oder mangelhaft ausgeübt werden, oder wenn sie für das Bedürfniß nachhaltig nicht genügen. — In Baden werden nicht selten neue Apotheken an Orten zugelassen, die bisher in das Absatzgebiet der Apotheker benachbarter größerer Städte gehört hatten. Wird eine neue Apotheke in einer Stadt erlaubt, wo sich schon eine oder mehrere befanden, so muß der Bewerber die Hälfte des Preises, den eine Berechtigung am Orte hat, in die Staatscasse entrichten. Für die Beibehaltung der Realgerechtigkeiten und den Verkauf neuer Meisterrechte zum Besten der Staatscasse: Bescheidene Ansichten über eine mögliche Verbesserung des öffentlichen Credits durch Modification des jetzigen Gewerbewesens, Berlin, 1827. — Ueber die Gesetzgebung mehrerer Staaten in diesem Puncte vgl. Kleinschrod, Beiträge, S. 183. — In Oesterreich ist schon früher viel zur Einschränkung dieser Rechte geschehen. Es dürfen keine neuen ertheilt und die bestehenden künftig nicht höher als bei dem letzten Veräußerungsfalle verkauft werden (Normalpreis; für Niederösterreich von 1782 und 1783 verordnet). Auch ist die Ertheilung neuer persönlicher Rechte gestattet, nur daß der Preis der verkäuflichen nicht zu sehr herabgedrückt werden darf. Kopetz, I, 203 ff. — In Baiern sollte nach V. v. 1. Dec. 1804 keine Veräußerung ohne obrigkeitliche Genehmigung geschehen. Das Ges. v. 11. Sept. 1825 sichert dagegen den rechtmäßigen Erwerbern eines realen Gewerbsrechtes die Concession zu und seitdem wurden viele solche Rechte wieder zur Anerkennung angemeldet. Man zählte 1855: 74619 reale und radicirte Rechte mit einem Anschlage von 68·846318 fl.! — Die 7 Zünfte radicirter und realer Gewerbe in Nürnberg berechneten (s. deren Vorstellung v. 1831) die Ankaufspreise der 100 Gastwirthschaftsrechte 1r und 2r Classe auf 700000 fl., der 81 Mehlhändler- (Fragner-) Berechtigungen auf mehr als ½ Mill. fl., auf denen über die Hälfte mit Hypotheken belastet sind, der 10 Essigmacher (Hefner) zu 102000 fl., der 12 Goldschläger zu 30000 fl., der 29 Barbiere zu 60—70000 fl., allein die späteren Preise waren viel niedriger. Die Nürnberger Realrechte der Färber wurden preislos, weil den Fabriken das eigene Färben ihrer Erzeugnisse gestattet werden mußte.

(*c*) Pözl a. Bericht S. 253, doch giebt der Vf. zu, daß eine Entschädigung der Billigkeit entspreche, S. 256. — Bülau a. a. O. S. 149. Zweifel bei Lotz II, 140. — Bei der Menge der Realrechte in Baiern hat diese Streitfrage besondere Wichtigkeit, während z. B. in Baden nur bei Apothekern und Wirthshäusern reale Rechte, bei letzteren aber nur zum Theile, vorkommen.

(*d*) Auch die Hypothekengläubiger der Berechtigten sind betheiligt.

(*e*) Das sächsische Entschädigungsges. v. 15. Oct. 1861 läßt nur eine Vergütung zu, wenn ein Verbietungsrecht gewisser Gewerbsleute gegen Andere durch bestätigte Innungsartikel begründet, durch die Regierungsbehörde oder rechtliche Entscheidung anerkannt und mit dem Besitz eines Grundstückes verbunden oder sonst im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen ist, oder wenn es auf einem Privilegium beruht. — Das würtemberg. Gesetz vom 8. Juni 1849 fordert (§. 17) als Bedingung der Entschädigung eine ausschließliche Berechtigung durch einen privatrechtlichen Titel, welcher die Obrigkeit verpflichtete, „keinen mit den Berechtigungsinhabern concurrirenden Gewerbsbetrieb in dem Orte oder Bezirke zu verwilligen oder zuzulassen."

(*f*) Es könnte auch bei einem nicht an ein Haus geknüpften Rechte, woferne es ein beträchtliches Capital erfordert, vorkommen, daß die Geräthe, Maschinen, Vorräthe ꝛc. und die Hoffnung des Geschäftsnachfolgers, den Absatz seines Vorgängers zu erhalten, diesem einen ebenso vortheilhaften Verkauf möglich machen, als zur Zeit der bestehenden Realrechte.

(*g*) Unter den baierischen übertragenen Gewerbsrechten machen die in den 10 (radicirten) Gewerben der Müller, Bierbrauer, Gastwirthe, Tafernwirthe, Bäcker, Schmiede, Bierwirthe, Krämer, Metzger und Kaufleute bestehenden 55 Proc. der Anzahl, aber 71 Proc. des angeschlagenen Verwerkehrswerthes, nämlich 49 Mill. fl. aus, die der Müller allein 12 Mill. fl. Unter den nicht radicirten sind die der Schuhmacher (1 Mill. fl.) und Schneider (740496 fl.) die beträchtlichsten. Im Durchschnitt ist der Anschlag eines Rechtes bei den obigen 10 Gewerben 1183 fl., und zwar bei Handelsleuten 3476 fl., Bierbrauern 1905 fl., Gastwirthen 1366 fl., Müllern 1266 fl., bei Schmieden nur 519 fl. Unter den übrigen Gewerben befinden sich jedoch auch noch radicirte, z. B. 3 Bleichen zusammen zu 27 000 fl., eine einzige Pfannenschmiede zu 7000 fl.

(*h*) Wo eine Entschädigung verlangt werden kann, da besteht der Schaden der Realberechtigten nach den obigen Sätzen nicht bloß in der geringeren Verzinsung des Erwerbspreises, sondern auch in dem Betrage des letzteren selbst. Die wirklich bezahlten Preise sind zu wechselnd und von zufälligen Umständen bedingt, um ganz maaßgebend sein zu können. Die Schätzung ist schwierig und umständlich, doch wird man bei genauer Untersuchung der Umstände Anhaltepuncte zur Erleichterung finden. Pözl a. a. O. schlägt vor, die Sätze der Gewerbsteuer zu benutzen.

(*i*) Preuß. Edict v. 7. Sept. 1811, §. 32 ff. Die Berechtigungen werden nach dem Preise, den sie am Tage vor der Einführung der Gewerbscheine hatten, mit 4½ Proc. verzinset und allmälig getilgt, und zwar zuerst diejenigen, welche noch unter jenem Preise angeboten werden. Für jede einzelne Berechtigung müssen jährlich 6 Proc. dieses Preises von sämmtlichen Unternehmern des betreffenden Gewerbes aufgebracht werden, so daß nach Abzug der Zinsen noch 1½ Proc. zur Tilgung bleiben, wozu auch das Zunftvermögen verwendet wird. Der Vollzug dieses Gesetzes fand große Schwierigkeiten und Verzögerungen. Die Declaration v. 11. Juli 1822 schreibt eine nachdrückliche Betreibung der Sache vor, so daß in 30 Jahren die Ablösung beendet wird; die Magistrate müssen das Geschäft besorgen, es ist auch den Gemeinden gestattet, den Erfolg durch Zuschüsse zu beschleunigen, so wie sie ohnehin den auf die Berechtigten fallenden Theil der Abgaben (den diese nicht

zu tragen schuldig sind) aus städtischen Mitteln decken müssen. Zeller, Gewerbe-Pol. I, 331. — Hoffmann, Die Befugniß ꝛc. S. 68. 81. — In Breslau wurden die realen Gewerbsrechte 1810 auf 1·165320 Rthlr. geschätzt und von der Stadtgemeinde vergütet. — In Würtemberg wird bei ausschließlichen Realrechten die Hälfte des Ersatzes von der Staatscasse, die andere Hälfte von der Gemeinde geleistet. Ges. v. 8. Juni 1849 §. 16. Billich, S. 96. — A. sächs. Ges. von 1861 §. 11: Im Fall eines Privilegiums hat der Staat, sonst die Stadtgemeinde die Entschädigung für das Verbietungsrecht in 3proc. Schuldbriefen zu leisten, welche binnen 10 Jahren zu tilgen sind. Die Staatscasse schießt der Stadtgemeinde in diesen 10 Jahren 9 Proc. des Gesammtbetrages zu. Die Gemeinde kann hiezu das Zunftvermögen und Beiträge von den Gewerbtreibenden zu Hülfe nehmen.

(*k*) Sächs. Ges. §. 94: an die Gemeinde, wenn sich die Innung auflöst, ohne sich mit einer anderen zu vereinigen. — Würt. §. 59, Baden §. 27 wie in obigem Vorschlage. — Reyscher (Zünfte oder freie Genossenschaften? Wem soll das Zunftvermögen zufallen? Stuttg. 1861) bekämpft den würtemberg. Gesetzentwurf, nach welchem das Vermögen der Amtskörperschaft oder der Gemeinde zufallen soll und zeigt, daß dasselbe der Zunft gebühre, wenn sie als freier Verein fortbesteht.

(*l*) In Nassau wurde 1822 die Liquidation der Zunftschulden beendet, welche sammt den rückständigen Zinsen mit 8836 fl. von der Landessteuercasse übernommen wurden. Protoc. der Deput.-Versamml. 1822. S. 218 ff. — In Preußen darf keine Zunft sich auflösen, ohne nachzuweisen, wie ihre Schulden bezahlt werden sollen. Ed. v. 7. Sept. 1811, §. 21. — Würt. Gew.-G. §. 59: nöthigenfalls eine Auflage auf die bisherigen Zunftmitglieder nach der Gewerbsteuer.

§. 195.

Auch bei voller Anerkennung der Hemmnisse, welche der bisherige Zunftzwang dem Gewerbfleiße in den Weg stellte, und der Vortheile einer freien Bewegung des letzteren läßt sich doch bezweifeln, ob es unter allen Umständen rathsam sei, bisherige Beschränkungen, die theils in der Zunftverfassung, theils in Regierungsverordnungen begründet sind, plötzlich und vollständig aufzuheben. Es sind Verhältnisse denkbar, unter denen es zur Vorbereitung einer gänzlichen Freiheit und zur Beschwichtigung herrschender Besorgnisse besser sein mag, mit der Entfernung der schädlichsten Zwangseinrichtungen den Anfang zu machen und erst später auch den Rest derselben hinwegzunehmen. Ein solcher stufenweise erfolgender Uebergang zur Gewerbefreiheit könnte so geschehen, daß

1) ein Theil der Handwerke sogleich dem Zunftzwange enthoben würde, namentlich solche, die ein ansehnliches Capital erfordern, oder für auswärtigen Absatz arbeiten, oder die nur eine kleine Zahl von Meistern und Gehülfen beschäftigen

oder als landwirthschaftliche Nebenbeschäftigungen anzusehen sind (*a*).

2) Daß auch bei den noch bleibenden Gewerken ein Theil der Vorschriften, z. B. der Zwang zur Lehrzeit und zum Wandern der Gehülfen entfernt, die Annahme von Hülfsarbeitern beliebiger Art freigegeben und nur noch bei einem Theile der Handwerke eine zweckmäßig eingerichtete Prüfung beibehalten würde. Allmälig wird diese als unnöthig erkannt werden und es steht dann ihrer Abschaffung nichts mehr im Wege (*b*).

In Deutschland hat sich in den letzten Jahren die Anerkennung der Vortheile der Gewerbefreiheit unter dem Bürgerstande in solchem Maaße verbreitet, und das Bedürfniß, dem kleinen Betriebe der Gewerke durch Wegräumung der herkömmlichen Beschränkungen zu Hülfe zu kommen, ist so lebhaft empfunden worden, daß die Regierungen, die Ständeversammlungen und selbst die Vereine von Gewerbtreibenden großentheils eine weitere Vorbereitung der oben bezeichneten Art nicht mehr für nöthig erachtet haben.

(*a*) In Baiern sind frei: die Leinweberei, Gewerbe, welche wissenschaftliche Kenntniß oder höhere Kunstfertigkeit erheischen, Verfertigung von Frauenkleidern und Frauenputz durch Frauenspersonen, von Parfümerie-, Galanterie- und Modewaaren, von einzelnen Theilen gewisser Handwerkswaaren, z. B. Uhrrädern, von hölzernen Geräthschaften. Ges. v. 1825. §. 8. — Ostfries. Zunftordnung, §. 16 ff.: Leinweben, Bierbrauen, Branntweinbrennen. — Kurhess. Z.-O. §. 12 ff.: Weberei und Tuchbereitung, Verfertigung von Kleidung und Putz für das weibliche Geschlecht durch Frauen, und auf den Dörfern noch Schmiede, Wagner, Zimmerleute, Maurer, Dachdecker, Töpfer, Schuhflicker, Bauernschneider; aber diese unzünftigen Dorfhandwerker dürfen keine Gesellen und Lehrlinge halten. — Die würt. Gew.-Ordnung von 1828, revidirt 5. Aug. 1836, stellte 44 zünftige Handwerker auf. Doch war die Verfertigung der in dieselben einschlagenden Waaren frei, wenn sie für eigenen Hausgebrauch, in einer Straf- oder Wohlthätigkeits-, oder für eine Staatsanstalt, oder fabrikmäßig (in Folge besonderer Concession) geschieht. Die Leinweberei ist als Nebengeschäft erlaubt, doch ohne Gesellen und Lehrlinge, und die Verfertigung weiblicher Kleidungsstücke durch Frauenspersonen ebenfalls freigegeben, §. 71—73. Die Zunftmeister hatten freie Wahl der Gehülfen, ohne Rücksicht auf Geschlecht, Stand ꝛc., §. 57. — In Oesterreich unterschied man bei den nicht zünftigen Nahrungszweigen 1) freie Gewerbe, die Jedermann offenstehen, 2) unzünftige Gewerbe im engern Sinne, die von den Staatsbehörden überwacht werden. Bei diesen wurde in Wien eine Probearbeit, in Böhmen nur irgend ein Nachweis der Geschicklichkeit gefordert. Kopetz, I, 106. — Vorschläge für die Festsetzung der freien Gewerbe bei Kleinschrod, S. 160. — Rettig a. a. O., S. 175.

(*b*) Dieß würde z. B. bei solchen Gewerken geschehen, wo die Mangelhaftigkeit der Waare nicht sogleich zu erkennen ist. Bei den Prüfungen

müßte jede Parteilichkeit verhütet werden. Sie würden von Behörden (Commiſſionen) angeſtellt werden, die theils aus vorzüglich geſchulten Gewerbsleuten, theils aus wiſſenſchaftlich gebildeten Männern (Technologen) beſtehen, auch müßte eine Berufung an eine höhere Behörde geſtattet ſein. — Das baier. Gewerbsgeſetz v. 11. Sept. 1825 Art. 5. erfordert zu jeder Gewerbs-Conceſſion die perſönliche Fähigkeit des Bewerbers. Nach der Vollziehungsinſtruction hiezu vom 28. Dec. 1825 (Reg.-Bl. 1825. Nr. IV.) wurden Prüfungs-Commiſſionen gebildet, vor denen der Bewerber ſeine Befähigung auf mannfaltige Art darthun konnte (§. 52.), z. B. wenn er einer Unternehmung mehrere Jahre mit gutem Erfolge ſtatt eines Meiſters vorſtand, wenn er gute Zeugniſſe vorlegt, ſich auf einzelne gelungene Arbeiten beruft ꝛc. Es war in jedem Falle der Commiſſion geſtattet, noch weitere Proben zu verlangen. Zwei Beſtimmungen hierüber ſind vielfach getadelt worden, nämlich daß es dem Bewerber frei ſtand, bei welcher Commiſſion er ſich prüfen laſſen wollte (§. 61. Nr. 3), und daß er auch nach dem verwerfenden Urtheil der einen ſich noch an eine andere wenden durfte (§. 62. Nr. 6.). Man glaubte ſchon ohnehin den Bewerber gegen jede Bedrückung geſchützt, da derſelbe zwei Sachverſtändige vorſchlagen konnte, die in der Commiſſion mitſtimmten, und da der Vorſtand derſelben kein Mitglied des Gewerkvereines war, §. 61., Unterth. Vorſtellung der Gewerksvorſteher Ansbachs, 1831, Nr. X. Hagen, S. 110. Deſſen Bericht in den Verhandl. d. K. d. Abgeordneten v. 1834, Beilage V, 159. Man verlangte dagegen, daß Jeder nur von der Commiſſion ſeines Ortes geprüft werden könne. Die erwähnte Inſtruction wurde aufgehoben, Landtagsabſchied vom 1. Juli 1834, Nr. I. lit. Q. — Neue Vollzugs-V. v. 17. Dec. 1853. Die Wahl der Prüfungs-Commiſſion bleibt dem Bewerber freigeſtellt. Commiſſionen der 1. Claſſe werden in unmittelbaren Städten errichtet, wo ſich eine polytechniſche oder eine Gewerbsſchule befindet, von der ein Lehrer beigezogen wird. Die Prüfungszeugniſſe dieſer Commiſſionen ermächtigen zum Gewerbsbetriebe in allen Orten, die der Commiſſionen 2. Claſſe (an allen Sitzen einer Bezirkspolizeibehörde) nur zum Betriebe in kleinen Städten und Dörfern. — Neueſte Vollzugs-J. v. 21. April 1862: In der Regel iſt eine Prüfung erforderlich. In jeder Stadt, welche eine techniſche Lehranſtalt hat, wird eine Prüfungscommiſſion errichtet, deren Vorſtand ein Mitglied der Gewerbspolizeibehörde iſt; Theilnehmer ſind: ein Abgeordneter des Gewerberaths, ein Lehrer der polytechniſchen oder Gewerbsſchule, 2 Gewerbsleute des betreffenden Gewerbszweiges aus der Stadt. Wer beſteht, kann in allen Gemeinden Conceſſionen nachſuchen und die Wahl der Prüfungscommiſſionen ſteht jedem Bewerber frei. — Preuß. V. v. 9. Febr. 1849. §. 37—39: bei jeder Innung eine Prüfungscommiſſion aus 1 Mitgliede der Gemeindebehörde als Vorſitzenden, 2 gewählten Meiſtern und 2 Geſellen. Man kann gegen eine ungünſtige Entſcheidung Berufung an die Kreis-Prüfungs-Commiſſion einlegen, welche einen von der Regierung ernannten Commiſſär und jene 4 Mitglieder wie die Ortscommiſſion in ſich begreift. — Nach dem würt. Geſ. v. 5. Aug. 1836 §. 48 beſtand die Commiſſion aus dem Obmann der Zunft, 2 Zunftmeiſtern und 2 vom Amte beigegebenen Mitgliedern. Der Bewerber konnte noch einen Meiſter hinzufügen, die Beiziehung wiſſenſchaftlich gebildeter Männer wird den Aemtern empfohlen. Inſtruct. v. 20. März 1851 §. 55. Die Prüfung beſtand aus Fragen zur mündlichen oder ſchriftlichen Beantwortung und aus Arbeitsaufgaben, ebd. §. 60. — Die hannov. Gewerbe-O. v. 1. Aug. 1847 und Vollzugsverordnung v. 15. Oct. 1847 §. 86 führt das Meiſterſtück wieder ein.

§. 196.

Bei der Herstellung einer vollständigen Freiheit des Betriebes von Gewerken, Handels- und Dienstgewerben sind verschiedene gesetzliche Bestimmungen nöthig, um diese große Veränderung in zweckmäßiger Weise auszuführen. Die wichtigsten dieser, in die neuesten Gewerbegesetze aufgenommenen Anordnungen betreffen nachstehende Gegenstände:

1) Die Bedingungen, unter denen die Ergreifung eines Gewerbes gestattet ist, müssen im Gesetz genau bezeichnet werden. Sie sind in der Regel so einfach und leicht zu erkennen, daß in den einzelnen Fällen keine Erlaubniß ertheilt, sondern nur eine Anzeige gemacht und darauf die Anerkennung der Berechtigung bezeugt zu werden braucht (*a*). Es ist

a) keineswegs nöthig, daß der angehende Gewerbsmann das Bürgerrecht in der Gemeinde besitze, in der er sein Gewerbe betreiben will, vielmehr ist die Freiheit, sich an einem anderen Orte niederzulassen, sehr nützlich, um eine Ausgleichung von Begehr und Angebot zu befördern und der übermäßigen Besetzung eines Gewerbes an einem einzelnen Orte abzuhelfen (*b*). Es ist auch nicht einmal nöthig, daß der neue Meister das Bürgerrecht irgendwo erworben habe, wenn er nur in einer Gemeinde seine Heimath hat und somit den Anspruch auf Versorgung im Falle der Verarmung besitzt (*c*). Unter dieser Voraussetzung und wenn es in anderen Staaten ebenso gehalten wird, ist auch die Zulassung von Ausländern zweckmäßig (*d*).

b) Das erforderliche Alter ist mit Rücksicht auf andere gesetzliche Altersvorschriften, insbesondere für Volljährigkeit (*e*) und Bürgerrecht (Ansäßigkeit) festzusetzen. Wo das letztere durch ein höheres Alter bedingt ist, als die Volljährigkeit, da kann die letztere auch als zum Gewerbsbetriebe genügend angenommen werden, weil doch meistens nur in besonderen Umständen, die eine Dispensation rechtfertigen würden, davon Gebrauch gemacht werden wird (*f*).

c) Es ist im Allgemeinen kein Grund vorhanden, zwischen beiden Geschlechtern einen Unterschied zu machen (*g*).

(*a*) Eine Anmeldung bei der Orts- oder Bezirksbehörde ist unerläßlich sowohl der Gewerbsteuer willen, als darum, weil sonst nicht untersucht werden könnte, ob der Niederlassung an einem anderen als dem Hei-

mathsorte nichts im Wege steht und ob die besonderen, bei verschiedenen Gewerben vorkommenden Bedingungen (§. 197 a) erfüllt sind. Dem Bewerber wird ein Gewerbschein (österr. Ges. §. 14. 15, sächs. Ges. §. 7, würt. Ges. §. 4, bad. Vollzugs-V. §. 10) ausgestellt.

(b) Diese Bestimmung ist den neuesten deutschen Gewerbsgesetzen gemein, z. B. Oesterreich §. 16, Sachsen §. 3, Würtemberg §. 5, Baden §. 1. 2. — Uebrigens gelten hiebei die allgemeinen Landesgesetze, nach denen die Niederlassung in einem anderen als dem Heimathsorte wegen der Armuth oder verübter Vergehen ꝛc. untersagt oder wieder aufgekündigt werden kann; z. B. bad. Ges. 4. Oct. 1862.

(c) Der Besitz des Bürgerrechts gewährt so viele Vortheile, daß die meisten Handwerker dasselbe da, wo sie ihren Wohnsitz fortdauernd zu nehmen gedenken, von selbst erwerben werden, wenn dieß nicht zu sehr erschwert ist.

(d) Der Gewerbsbetrieb der Fremden ist in den neuesten Gesetzen bald von besonderer Staatserlaubniß (Oesterreich §. 10, Nassau §. 7, Sachsen §. 17. 18), bald von der vertragsmäßigen Gegenseitigkeit bedingt (Oesterreich §. 10, Oldenburg §. 14). In Baden ist derselbe frei, doch kann durch Verordnung eine Ausnahme festgesetzt werden gegen Staaten, in denen Beschränkungen bestehen, §. 3.

(e) Das bad. Ges. §. 1 fordert nicht einmal Volljährigkeit. Ein Minderjähriger ist ohnehin an den Beistand seines Vormundes gebunden und in einzelnen Fällen, z. B. nach dem Tode der Aeltern, kann die Betreibung eines Gewerbes für einen Minderjährigen wünschenswerth sein: in der Regel kommt sie nicht vor.

(f) Hierüber ist viel gestritten worden, z. B. in Baden, Verhandlungen der Beiräthe zur 2. Lesung des Entwurfes und der 2. Kammer. Wo die Volljährigkeit erst mit dem zurückgelegten 24. oder 25. Jahre eintritt, da haben die Gewerbs-Gesetze dieß Alter aufgestellt, — Oesterreich, Würtemberg, Oldenburg, Bremen. — In Sachsen, wo die Volljährigkeit mit 21 Jahren eintritt, ist doch der Gewerbsbetrieb erst nach 24 Jahren erlaubt, außer wenn ein Gewerbe geerbt wird. — In Baden wird man mit 21 J. volljährig, darf erst mit 25 J. Bürger werden und heirathen. Für dieß höhere Alter spricht die größere Reife des Charakters und der gewerblichen Ausbildung, die Schwierigkeit des Gewerbsbetriebes für einen Unverheiratheten und die Benachtheilung der zum Waffendienst Eingereihten, die erst mit 26 J. frei werden. Dagegen wurde hauptsächlich geltend gemacht, daß es keinen hinreichenden Grund gebe, von den Rechten des Volljährigen nur in diesem einzigen Puncte eine Ausnahme zu machen.

(g) Die Vorschriften der neuen Gesetze, nach denen eine Bestrafung wegen gewisser Verbrechen oder Vergehen zur Betreibung bestimmter Gewerbe unfähig macht, bezieht sich weniger auf Gewerke, als auf Handel- und Dienstgewerbe, z. B. Commissions- oder Geschäftsbureaus, Makler, Pfandverleiher, Gesindeverdinger, Gastgeber, Tanzschulen ꝛc. Bad. G.-G. §. 5.

§. 197.

2) Was den Gegenstand und Umfang der Gewerbsberechtigung betrifft, so war es sowohl bei dem Zunftzwange, als bei der nach dem Beweise der Fähigkeit ertheilten Staatserlaubniß nothwendig, daß jeder angehende Gewerbsmann einen gewissen

Gewerbzweig bezeichnete, dem er sich widmen wollte. Jeder Zweig bildete ein bestimmtes Gebiet von gewerblichen Verrichtungen unter einem gewissen Namen. Um die vielen Streitigkeiten und Unbequemlichkeiten, die mit einer solchen Scheidung der Geschäfte verbunden waren (§. 184), zu beseitigen, wurden zunächst manche Verrichtungen mehreren Gewerben zugleich gestattet; noch wirksamer war es, verwandte Gewerbe zu vereinigen, so daß es dem Unternehmer frei stand, sich innerhalb des größeren Ganzen seinen Wirkungskreis zu wählen (*a*). Wird aber der Zutritt von den bisherigen beschränkenden Bestimmungen befreit, so fällt der Grund einer scharfen Abgränzung hinweg und es kann Jedem überlassen werden, welche Verrichtungen der Umgestaltung und Veredlung von Stoffen sowie des Handels mit Gegenständen dieser Thätigkeit er betreiben will, um seine Geschicklichkeit und sein Capital am vortheilhaftesten zu benutzen. Der Gewerbsmann ist nicht gehindert, zwei oder mehrere bisher getrennte Gewerke mit einander zu verbinden und Hülfsarbeiter aus denselben anzunehmen, auch sein Geschäft an mehreren Orten auszuüben. Der bestehenden Gewerbsteuergesetze wegen müssen die in denselben aufgeführten Namen der Gewerbszweige einstweilen beibehalten werden, es ist aber zweckmäßig, dieselben so umzuändern, daß sie einen weiteren Kreis von Geschäften umfassen und die Besteuerung vereinfacht wird (*b*).

(*a*) Es gab schon bisher hie und da sehr ausgedehnte Zünfte, z. B. die Bauzunft, zu welcher in Dietz (Herz. Nassau) Maurer, Zimmerleute, Steinhauer, Schlosser, Drechsler, Schmiede ꝛc. gehören; ferner die Hammerzunft ꝛc. Vgl. Sitzungsprotokolle der nassauischen Herrenbank, 1819, Beil. S. 372. — Nach dem preuß. Edict v. 7. Sept. 1811 §. 65 ff. umfaßt der Gewerbschein auf feine Holzarbeit Tischler-, Stuhlmacher-, Ebenisten-, Drechsler- und Holzschnitzarbeit, der Schmiedegewerbschein begreift die Arbeiten der Huf- und Waffen-, Zeug-, Zirkel-, Säge-, Bohr-, Messerschmiede, Schlosser, Sporer, Windenmacher, Büchsenschmiede, Feilenhauer, Gürtler, Schwertfeger, Nagelschmiede, Klempner und Kupferschmiede.

(*b*) Es ist eine Folge des Grundsatzes der Gewerbefreiheit, daß es Jedem erlaubt ist, sein Geschäft mit einem anderen zu vertauschen oder noch ein anderes mit jenem zu verbinden. Um die Steuererhebung nicht zu beschwerlich zu machen, muß die neue Gewerbsteuer in solchen Fällen in der Regel von dem Anfang des Kalenderjahres an entrichtet werden, ohne daß es darum nöthig wäre, den Gewerbschein immer nur auf 1 Jahr auszufertigen, wodurch die Gewerbsleute in stärkere Versuchung des Wechsels versetzt werden, wie bei der französischen Patenteinrichtung, III, §. 374.

§. 197 a.

3) Bei manchen Gewerben treten beſondere, meiſtens nicht volkswirthſchaftliche Rückſichten ein, aus denen es rathſam werden kann, den Gewerbsbetrieb in jedem einzelnen Falle von einer obrigkeitlichen Erlaubniß (Conceſſion) abhängig zu machen. Dieß findet ſtatt

a) bei der Ergreifung eines Gewerbes, indem dieſelbe nur unter gewiſſen, die Perſon des Bewerbers betreffenden Bedingungen zugegeben wird. Man iſt bisher in dieſer Beſchränkung der Gewerbefreiheit weiter gegangen, als es Bedürfniß des allgemeinen Wohles war, und die Verweigerung der Erlaubniß iſt nicht ſelten auf willkürliche Weiſe geſchehen, weßhalb in der neueſten Zeit eine Ungunſt gegen dieß ganze Conceſſionsweſen entſtanden iſt (*a*). Läßt ſich daſſelbe auch aus Gründen der Sicherheitspflege (Schutzpolizei) oder Sittenzucht bei einzelnen Gewerben nicht beſeitigen, ſo kann es doch bei vielen anderen aufgehoben werden. Dieß kommt übrigens meiſtens nicht bei Gewerken, ſondern bei anderen Gewerbszweigen vor (*b*).

b) bei der Wahl der Stelle, wo ſich die Werkſtätte (ſog. Betriebs- oder Gewerbsanlage) befindet. Dieſe kann bei manchen Gewerken die Nachbarn in Bezug auf Leben, Geſundheit und Eigenthum gefährden und folglich ſchutzpolizeiliche Beſchränkungen nothwendig machen, z. B. wegen der Feuersgefahr, der Entladung (Exploſion) von Dampf oder Luftarten, der ungeſunden Dünſte, des Rauches, des ruheſtörenden Lärms, oder wegen der bei der Benutzung von fließendem Waſſer leicht zu beſorgenden Beeinträchtigung anderer Berechtigten (*c*). Wenn eine Gewerksunternehmung dieſer Art beabſichtigt wird, ſo muß die Zuläſſigkeit der gewählten Stelle mit Beiziehung von Kunſtverſtändigen geprüft, auch den Betheiligten und der Gemeinde Gelegenheit gegeben werden, Einſprache zu erheben und zu begründen, worauf dann die Polizeibehörde entſcheidet. Diejenigen Gewerke, bei denen dieß Verfahren ſtattfindet, werden geſetzlich beſtimmt, auch iſt es gut, allgemeine Vorſchriften für die Bedingungen der Zuläſſigkeit aufzuſtellen (*d*).

(*a*) Daß einem Gewerbe beſondere Verpflichtungen auferlegt werden, z. B. den Schloſſern zur Verhütung des Mißbrauches von Schlüſſeln, iſt noch kein Grund, daſſelbe von einer Conceſſion abhängig zu machen.

(*b*) Von Gewerken waren bisher gewöhnlich an eine Conceſſion gebunden: aus Beſorgniſſen für die Staatsſicherheit die Herausgabe von Zeitungen, die Buch- und Steindruckerei, — wegen der erforderlichen Kenntniſſe in vielen Ländern das Baugewerbe und der Hufbeſchlag, §. 188 (*b*), und wegen der eigenthümlichen polizeilichen Anordnungen das Apothekergewerbe und die Reinigung der Schornſteine.

(*c*) Bei Flüſſen, die dem Staate gehören, verſteht ſich die Nothwendigkeit einer beſonderen Erlaubniß zur Anlegung eines Waſſerwerkes von ſelbſt. Bei Privatflüſſen, an deren Lauf mehrere Grundeigenthümer Theil haben, iſt das Benutzungsrecht eines jeden durch die Rechte der andern beſchränkt. Jeder hat nur über das in den Gränzen ſeines Ufereigenthums enthaltene Waſſergefälle zu verfügen und muß das Waſſer an der unteren Gränze deſſelben abfließen laſſen. Wenn beide Ufer verſchiedene Eigenthümer haben, ſo ſind dieſelben auch im Gebrauch der Waſſermenge gegenſeitig beſchränkt. Es iſt deßhalb ſchon längſt angeordnet worden, daß vor der Anlegung eines neuen Waſſerwerkes eine Unterſuchung vorgenommen wird, wobei die anderen an dem Waſſer betheiligten Perſonen ihre Rechte wahren können und das Benutzungsrecht des neuen Werkbeſitzers feſtgeſtellt wird. Mittermaier, d. Privatrecht §. 238. Dieß Verfahren, welches zur Verhütung verwickelter Rechtsſtreitigkeiten und koſtbarer Entſchädigungen gute Dienſte leiſtet, hat Aehnlichkeit mit der Regelung der bei Verlaſſenſchaften und insbeſondere bei Teſtamenten vorkommenden Rechtsverhältniſſe und iſt daher der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Rechtspolizei) verwandt, wird aber von den Polizeibeamten beſorgt. Die Höhe, bis zu der bei einem Waſſerwerke das Waſſer geſchwellt (geſtaut) werden darf, d. i. die Höhe des Wehr- oder Fachbaums wird auf eine deutliche und dauernde Weiſe amtlich bezeichnet, wozu ſtatt des Eichpfahles ein Zeichen am Mauerwerk den Vorzug verdient.

(*d*) In Frankreich beſteht eine Menge von Geſetzen und Verordnungen über die gefährlichen und geſundheitswidrigen Gewerbe. — Das öſterr. G.-G. §. 31 führt 31 hieher gehörige Gewerbe auf, das ſächſ. G.-G. §. 22 nennt 58, die bad. Vollzugs-V. §. 13 56, daneben alle Waſſerwerke und Gewerbe mit Dampfkeſſeln. Die größte Schwierigkeit verurſacht die ſpäter eingetretene oder wahrgenommene Schädlichkeit bei Gewerbsleuten, deren Betrieb ſchon im Gange iſt.

§. 198.

Vereine oder Innungen von Meiſtern des nämlichen Handwerkes (*a*) können auch nach der Aufhebung des Zunftzwanges fortbeſtehen oder neu errichtet werden, und laſſen ſich als Zünfte im Geiſte der neueren Zeit betrachten. Der anerkannte Grundſatz, daß den Bürgern die Gründung von Vereinen für erlaubte Zwecke freiſtehen ſolle, gebietet, den Vereinen von Handwerkern kein Hinderniß in den Weg zu legen. In welchem Grade es möglich ſei, einen Theil des Guten, welches das alte Zunftweſen in ſich trug, vermittelſt ſolcher Vereine fortdauernd zu erhalten, auch dieſelben zur Belebung des Kunſtfleißes und zu manchen anderen nützlichen Einrichtungen zu

benutzen, hierüber gebricht es noch an zureichenden Erfahrungen, doch wird es wahrscheinlich an vortheilhaften Wirkungen nicht fehlen. Es ist deshalb rathsam, die Neugestaltung von Innungen der oben erwähnten Art zu befördern, indem ihnen, wenn sie gewisse von der Regierung aufgestellte Bedingungen erfüllen, auch entsprechende Befugnisse bewilligt werden (*b*). Hiezu dienen folgende Regeln:

1) Jeder Meister eines Gewerkes, in welchem an einem gewissen Orte oder in einem gewissen Bezirke eine Innung errichtet wird, kann derselben beitreten. Hiedurch übernimmt er die Verpflichtung sich denjenigen Anordnungen zu unterwerfen, welche für die Innungen obrigkeitlich festgesetzt worden sind (*c*). Bei Angelegenheiten, welche die Gehülfen nahe berühren, können auch diese durch Abgeordnete vertreten werden.

2) Die Satzungen (Statuten) werden von der Staatsbehörde nach vorgängiger Prüfung genehmigt. Innungen dieser Art erhalten die Rechte juridischer Personen.

3) Jede Innung wählt sich Vorsteher, die den Vortheil der Genossen bei den Staats- und Gemeindebehörden vertreten können (*d*). Es werden Versammlungen gehalten, Beiträge von den Meistern erhoben und Ausgaben vorgenommen, wie bei den alten Zünften.

4) Es steht den Theilnehmern frei zu bestimmen, über welche Zweige der Gewerksarbeit sich eine Innung erstrecken soll.

5) Der Wirkungskreis dieser Innungen muß so geordnet werden, daß er den Mitgliedern nicht bloß Lasten auflegt, sondern auch Nutzen verspricht und hiedurch einen hinreichenden Beweggrund giebt, an der Verbindung Theil zu nehmen. Die Aufgaben der Innungen sind nachstehende:

a) Unterstützung der verarmten Meister, der wandernden Gesellen und der arbeitsunfähig gewordenen Gehülfen, wozu für die beiden letzteren Zwecke Beiträge von den sämmtlichen Gehülfen eingeführt werden können. Auch die Unterbringung der Wandernden bei den Meistern kann man durch den Innungsverband sehr erleichtern (*e*).

b) Aufstellung von Vorschriften über das Verhältniß zwischen den Meistern und ihren Gehülfen und Lehrlingen, soweit

dieſe Anordnungen den Landesgeſetzen über dieſen Gegenſtand nicht widerſtreiten.

c) Aufſicht auf die angemeſſene Behandlung und Unterweiſung der Lehrlinge, §. 199. Ohne eine Strafgewalt zu haben, dürfen die Vorſteher rügen und ermahnen.

d) Beilegung von Streitigkeiten, die ſich zwiſchen Lehrlingen und Geſellen einerſeits und den Meiſtern andererſeits erheben, durch Vermittelung oder nöthigenfalls durch Entſcheidung (*f*).

e) Mitwirkung zur Gründung von Handwerksſchulen für die Gehülfen, §. 222.

f) Veranſtaltungen, die zur Verbreitung und Erhöhung der Gewerkskunſt dienen, z. B. Anſchaffung von Schriften, Modellen, Maſchinen u. dgl. Für dieſen Zweck iſt jedoch von größeren Vereinen (§. 222, Nr. 3.) mehr zu erwarten.

g) Gemeinſchaftliche Einrichtungen, welche den einzelnen Meiſtern in ihrem Gewerbsgeſchäfte zu Gute kommen (*g*). Hieher gehören α) Verkaufshallen, wo die Handwerkserzeugniſſe nach vorgängiger Prüfung der Güte zum Verkaufe ausgeſtellt werden. Solche Magazine ziehen mehr Kaufluſtige herbei und ſind leichter zu verwalten, als wenn jeder Einzelne einen feilgebotenen Vorrath hält, auch kann Denen, welche Waaren einliefern, ein Vorſchuß auf dieſelben unter der nöthigen Vorſicht bewilligt werden (*h*), — β) Maſchinen, die auf gemeinſchaftliche Koſten angeſchaft werden (*i*), — γ) Darlehen an einzelne bedrängte Meiſter, — δ) Anſchaffung von Verwandlungs- und Hülfsſtoffen im Großen, um ſie den Theilnehmern wohlfeiler zu liefern, als ſie beim Einkauf eines kleinen Vorrathes zu erhalten ſind, für Meiſter, die mit geringem Capitale arbeiten, in hohem Grade wohlthätig (*k*).

h) Theilnahme an den freiwilligen oder gebotenen Prüfungen angehender Meiſter.

i) Mitwirkung zur Umlegung der Gewerbſteuer.

4) Für manche der genannten Zwecke können auch mehrere Innungen durch ihre Vorſteher zu gemeinſchaftlichen Anſtalten in Verbindung treten (*l*).

(*a*) Sie können freie heißen, weil der Zwang bei ihnen wegfällt und der Zutritt nicht an die früheren läſtigen Bedingungen geknüpft iſt, aber dafür auch keine Vorrechte mehr gewährt.

(*b*) Hiermit ſtimmen mehrere ſeit dem Erſcheinen der 1. Ausgabe dieſes Bandes erſchienene Schriften überein, nachdem auch ſchon Bernoulli a. a. O., S. 136 geäußert hatte, daß nach der Aufhebung der Zünfte andere Einrichtungen an ihre Stelle treten ſollen, welche „das Beſte des Gewerbſtandes nicht minder als das des Publicums bezwecken", — ohne ſich darüber näher zu erklären. — Peterſen, S. 127. — Ueber die Innungen, S. 36 (zu viel Zwang!). — Neumann, S. 28. — Reich a. a. O. — Bülau, S. 170. — Michelſen, S. 65. — Hoffmann, Die Befugniß ꝛc., S. 156, Kleinſchrod, S. 133 und Rettig, a. a. O., nehmen mehr von dem bisherigen Zunftweſen auf, als die im §. gemachten Vorſchläge. — Graf Potitti di Roreto (k. ſardin. Staatsrath) bemerkt, die Herſtellung des freien Mitwerbens habe einen unermeßlichen Fortſchritt des Gewerbfleißes hervorgebracht, man hätte jedoch dieſen Vortheil auch ohne völlige Zerſtörung der Zünfte durch eine Umbildung derſelben bewirken können, ſo daß einige Zucht, Unterordnung unter die Vorſteher und brüderliche Hülfe in Nothfällen beibehalten worden wären. Sul lavoro de' fanciulli, S. 8. — Der amtliche Entwurf eines Gewerbsgeſetzes für Oeſterreich iſt in dieſem Sinne abgefaßt, ſ. Die Gewerbefreiheit in Oeſterr. Prag 1856. — Die neueſten Gewerbsgeſetze enthalten ziemlich übereinſtimmend die Verwirklichung dieſes Vorſchlages. Das öſterr. G.-G. belegt (§. 106) ſolche Innungen mit dem Namen Genoſſenſchaften, den auch das ſächſ. und das bad. G.-G. annehmen.

(*c*) Es iſt ſtreitig, ob die Theilnahme an dieſen Vereinen freiwillig oder gezwungen ſein ſoll. Der Zwang kann keine nützliche thätige Mitwirkung zuwegebringen, und iſt entbehrlich, wenn die neuen Innungen einleuchtende Vortheile für jedes Mitglied in Ausſicht ſtellen. Dahin gehört ſchon die Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zu den Stellen der Vorſteher, Gewerbsrichter, Abgeordneten zur Vertretung des Gewerbes u. dgl.

(*d*) In Frankreich haben Fleiſcher und Bäcker ihre gewählten Gewerbsvorſteher (syndics), und man hält es für wünſchenswerth, daß dieſe Einrichtung auch bei anderen Gewerbszweigen getroffen werde. In Paris werden von dem Polizei-Präfecten 24 Bäcker zu Wahlmännern ernannt, welche 4 syndics wählen (Verordn. v. 19. Vendem. X), ferner 30 Fleiſcher, welche 1 syndic und 6 adjoints (Adjuncten, Beigeordnete) zu wählen haben (Ordn. v. 18. Oct. 1829). Dieß Syndicat erkennt über Disciplinarangelegenheiten des zum Fleiſchergewerbe gehörenden Perſonals und entſcheidet auf Vermittlungswege (par voie de conciliation) über Streitigkeiten zwiſchen den Fleiſchern oder zwiſchen dieſen und den Viehhändlern, Elouin etc. N. dict. I, 218. — Für die Aufſtellung ſolcher Handwerksvorſteher (syndics) auch bei anderen Gewerben iſt de Gérando, De la bienfaisance publique, III, 318.

(*e*) Umſchau bei den Meiſtern, ob ſie keine neuen Arbeiter brauchen können, — Anmeldung derjenigen, die ein ſolches Bedürfniß haben, bei dem Vorſteher.

(*f*) Die franzöſiſchen Gewerbsgerichte, conseils de prud'hommes, wurden 1806 angeordnet, zuerſt für die Lyoner Seidenweberei. Geſ. v. 18. März. Sie ſind zur Hälfte aus Unternehmern (patrons), nämlich aus Fabrikherrn und Handwerksmeiſtern, zur Hälfte (ſeit 1848) aus Lohnarbeitern, nämlich Façonmeiſtern (chefs d'atelier), Werkmeiſtern (contremaitres) und Lohngehülfen zuſammengeſetzt. Jede Hälfte wird von den zugehörigen Perſonen gewählt. Ihre Beſtimmung iſt, das gute Einverſtändniß zwiſchen Lohnherrn und Arbeitern zu erhalten und die zwiſchen denſelben entſtandenen Streitigkeiten zu ſchlichten. Ueber Streitſachen bis

zu 200 Fr. erkennen ſie endgültig (ohne Appellation), auch iſt ihnen die Aufſicht über die unerlaubte Nachahmung der Fabrikzeichen jedes Unternehmers und verſchiedenes andere übertragen. Vergehen der Lehrlinge gegen die Meiſter, ſowie Störungen der Ordnung und Zucht in den Werkſtätten können ſie mit 3tägiger Einſperrung beſtrafen. Dieſe Conſeils umfaſſen bald wenige, bald viele Gewerbe und die unter ſie fallenden Gewerbszweige werden durch entſprechende Mitglieder vertreten. Im Dep. Seine z. B. ſind 4 Conſeils, 1) für Metallgewerbe, 2) für Weberei, 3) für chemiſche Gewerke, 4) für verſchiedene Gewerbe, als Maurer, Zimmerleute, Schreiner ꝛc. Jedes Conſ. hat 13 patrons und ebenſoviele Lohnarbeiter. Bei einem Streit wird der Vergleich von dem bureau particulier (aus 1 Mitgliede jeder Hälfte) verſucht, ſodann das Erkenntniß von dem bureau général gefällt, welches mindeſtens die doppelte Zahl von Beiſitzern hat. — Kleinſchrod, Ueber die Beförderungsmittel ꝛc., S. 60. — Villermé, Tableau de l'état physique et moral des ouvriers, II, 143. — Toussaint, Manuel des patrons et ouvriers justiciables des conseils de prudhommes, P. 1851. — Block, Dictionnaire de l'administr. franç. Art. prudhommes. — In Belgien ſind dieſe Gewerbegerichte beibehalten und durch neuere Geſetze vervollkommnet worden, Steinbeis, S. 220. Aehnlich die preuß. Gewerbegerichte, Geſ. v. 9. Febr. 1849. Hier iſt immer die Zahl der beiſitzenden Unternehmer um 1 größer, als die der Lohnarbeiter. Der Vergleichsausſchuß beſteht aus 2 Mitgliedern, Strafgewalt haben dieſe Gerichte nicht, außer gegen Beleidigungen und Ruheſtörungen. Die von de Gérando (III, 330) vorgeſchlagenen Gewerksräthe (conseils de patronage) in jeder Stadt oder Gegend, wo viele Gewerke betrieben werden, nähern ſich den Gewerbsvereinen (§. 225, Nr. 1), da ſie gar keine amtliche Gewalt haben, vielmehr nur eine berathende und fördernde Thätigkeit ausüben ſollen.

(*g*) Hiedurch entſtehen wahre Genoſſenſchaften oder Geſellſchaften, Aſſociationen, eine erfreuliche Frucht der letzten Jahrzehende, von der jedoch ſchon ältere Beiſpiele vorkommen. Die Ordnung der Pantoffelmacher in Bremen von 1589 ſpricht ſchon davon, daß aus der gemeinſchaftlichen Lade (Caſſe) Korn, Leder, Kork oder andere Gegenſtände gekauft und unter die Meiſter vertheilt werden könnten, bei Böhmert S. 83. — Hat einmal dieſer Gedanke Wurzeln geſchlagen, ſo wird man nach und nach mehr Anwendungen von ihm machen lernen.

(*h*) Solche Gewerbshallen ſind an vielen Orten mit dem beſten Erfolge errichtet worden. Böhmert, Briefe zweier Handwerker, 1854, S. 51. — Döll, Die gewerbliche Aſſociation, 1856, S. 28.

(*i*) Beiſpiele: Die vom Waſſer getriebenen Drehbänke für Meſſingwaaren im Beſitze der Rothgießermeiſter in Nürnberg, in 2 großen Gebäuden, die auf gemeinſchaftliche Rechnung angeſchafften Maſchinen zum Walken, Rauhen, Scheeren und Zurichten der Wollentücher in St. Lambrecht bei Neuſtadt (baieriſche Pfalz) und Schönau bei Heidelberg.

(*k*) Die Rohſtoffvereine nach Schulze-Delitzſch, z. B. zum Ankauf von Leder für Schuhmacher, von Holz für Schreiner. Die Mittel werden aus Beiträgen der Mitglieder genommen oder geborgt. Vereine zum Einkauf von Nahrungsmitteln, Heizſtoffen ꝛc. (ſog. Conſumvereine) gehören nicht hieher, weil ſie vorzüglich für Lohnarbeiter beſtimmt ſind.

(*l*) Entwürfe zu allgemeinen Vereinigungen der Gewerbsleute mit einer Gliederung nach Gewerbszweigen ſind in neueſter Zeit von mehreren Schriftſtellern aufgeſtellt worden, z. B. de Pinheiro-Ferreira, Projecto d'associaçao para o melhoramento da sorte das classes in-

dustriosas. Paris, 1840, und Buret, II, 527. (Der Erſtgenannte hat die Verfaſſung und Verwaltung dieſer Vereine (gremios) ausführlich entwickelt. Die Aſſociation der Gewerbsleute ſoll u. a. eine große Bank beſitzen, in der alle Mitglieder des Vereins eingeſchrieben ſind, und der ſie entweder als Beitragende (contribuentes) oder Unterſtützte (pensionarios), oder als Gläubiger (fiadores) angehören; die Bank giebt Scheine aus, macht Vorſchüſſe ꝛc. — Vorſchlag eines allgemeinen Handwerkervereins für den Cant. Bern bei Vogt, Die Hebung des Handwerkerſtandes, gekrönte Preisſchrift. Bern, 1850, S. 125. — Wie weit dieſe Plane ausführbar ſind, ohne große Nachtheile in ihrem Gefolge zu führen, dieß muß erſt noch durch fernere Berathungen und Wahrnehmungen ausgemittelt werden.

§. 199.

Ueber die Verhältniſſe der von den Meiſtern angenommenen Hülfsarbeiter ſind folgende obrigkeitliche Vorſchriften rathſam:

1) In Anſehung der Lehrlinge (*a*): a) Die Lehrverträge werden von den Vorſtehern der Gewerksvereine (§. 108, Nr. 4, b) oder den Polizeibehörden aufgezeichnet (protokollirt) und müſſen Alles enthalten, was zur Feſtſetzung des Rechtsverhältniſſes gehört (*b*). Es iſt gut, wenn eine etwa vierwöchige Probezeit der Anmeldung des Vertrages vorausgeht. b) Die Lehrlinge müſſen von den Lehrherren gut behandelt und gehörig zu den Gewerksverrichtungen angewieſen, auch darf ihnen der Beſuch der Sonntags- und Handwerksſchulen nicht verwehrt werden. c) Der Lehrherr, obgleich er ſich eine Härte gegen den Lehrling nicht erlauben darf (§. 185, b), muß doch einige Zuchtgewalt über denſelben erhalten, der ſich dieſer, wenn er nicht gegründete Beſchwerden vorbringen kann, nicht beliebig entziehen darf (*c*). Ohne dieſe Anordnung würden viele Lehrlinge durch Zügelloſigkeit ſittlich und wirthſchaftlich zu Grunde gehen. d) Es wird beſtimmt, in welchen Fällen eine Auflöſung des Vertrages durch Schuld des einen oder anderen Theiles oder durch andere Umſtände eintreten kann, und wie es dann mit dem Lehrgelde zu halten iſt (*d*). e) Am Ende der Lehrzeit kann eine Prüfung des Lehrlings oder eine Probearbeit bei einem anderen Meiſter veranſtaltet werden, wenn es von dem Lehrling oder deſſen Aeltern oder Vormündern verlangt wird, um jenem eine beſſere Empfehlung zu verſchaffen oder den Beweis zu liefern, daß die Lehrzeit ihre Beſtimmung erfüllt hat.

2) In Anſehung der in Lohn ſtehenden Gehülfen (Geſellen (*e*): a) Die Wahl des Meiſters, bei dem ſie arbeiten wollen, ſteht ihnen frei, ſie können auch in Fabriken und bei Unternehmern in anderen Gewerben Arbeit annehmen. b) Sie dürfen nicht ohne vorgängige Kündigung nach einer ausbedungenen oder allgemein feſtgeſetzten Friſt aus der Arbeit treten, auch nicht ohne ſolche Kündigung entlaſſen werden, und haben vor dem Austritt ihre gegen den Dienſtherrn eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen. c) Fehlerhaftes Verhalten der Gehülfen oder der Meiſter macht ein Entlaſſen oder Austreten ohne Kündigung zuläſſig, worüber in ſtreitigen Fällen das Gewerbsgericht entſcheidet. d) Die Geſellen erhalten Arbeitsbücher (Wanderbücher), in denen die Zeugniſſe über ihr Betragen bei jedem Dienſtherrn und an jedem Orte genau der Wahrheit gemäß eingetragen werden müſſen (*f*). e) Der Zehrpfennig der wandernden Geſellen ſollte aus der Innungs- oder Gemeinde-Caſſe abgereicht werden, ohne daß er bei den einzelnen Meiſtern abgeholt werden darf (*g*).

Es iſt übrigens zweckmäßig, bei der Feſtſtellung der Bedingungen der Anſäſſigmachung (§. 15) darauf Bedacht zu nehmen, daß älteren Geſellen die Verehelichung geſtattet werde (*h*).

(*a*) Franzöſ. Geſ. vom 22. Febr. 1851. — Kleinſchrod, Großbritan. Geſg. S. 86. — Sächſ. G.-G. §. 77. — Würt. G.-G. §. 17.

(*b*) Dauer der Lehrzeit, Größe des Lehrgeldes, Verlängerung der Lehrzeit als Erſatzmittel des Lehrgeldes ꝛc. — In England vor zwei Friedensrichtern.

(*c*) Nach dem würtemb. G.-G. §. 22 hat der Lehrherr außer dem verfallenen Theile des Lehrgeldes noch eine beſondere Entſchädigung anzuſprechen, wenn der Lehrling „ohne gegründete Urſache" aus der Lehre tritt. — Nach dem ſächſ. G.-G. §. 83 kann der austretende Lehrling ohne Zuſtimmung ſeiner rechtlichen Vertreter (Aeltern ꝛc.) nicht zur Vollendung der Lehrzeit genöthigt werden, der Lehrherr kann aber dann ſeinen Entſchädigungsanſpruch ausführen.

(*d*) Längere Krankheit, — Berufs- oder Ortsveränderung, — Verſchulden des einen oder anderen Theiles ꝛc.

(*e*) Einiges Hiehergehörige enthielt die naſſ. Verordnung v 15. Mai 1819, die Dienſtverhältniſſe des Geſindes und der Handwerksgehülfen betr., wobei die Gleichſtellung der letzteren mit dem Geſinde einen üblen Eindruck machen muß. — Siehe übrigens oben § 186. c. *a.* und §. 187.

(*f*) Franzöſ. Vorſchriften über das livret der Gehülfen bei Touſſaint, Manuel, S. 24. — Audiganne, Die franzöſ. Geſetzgeb. in Betreff der Arbeiter . . . d. v. Wieck, Leipzig 1853, S. 8. — Sächſ. G.-G. §. 61.

(g) Der Wandernde darf ſich an einem Orte, wo er keine Arbeit erhält, nicht länger als nöthig aufhalten, er empfängt kein Geſchenk, wenn er ſich weigert, die angebotene Arbeit anzunehmen, und dieſer Umſtand wird in dem Wanderbuche bemerkt ꝛc. — Der bisherige Zwang zum Einkehren in der Herberge jeder Zunft fällt hinweg.

(h) Hoffmann, Die Befugniß ꝛc., S. 125. 141. Der Verf. zeigt, daß die Handwerksmeiſter ohne Gehülfen nicht gut beſtehen können und daß, wenn die Zahl der letzteren zur Unterſtützung der Meiſter hinreichend groß iſt, ein Theil der Geſellen keine Ausſicht hat, ſelbſt zum Meiſterrecht zu gelangen. In neun der häufigſten Handwerke waren im preuß. Staate im Jahre 1837

	Meiſter.	Gehülfen.	Gehülfen auf je 1000 Meiſter.
in den zehn größten Städten . .	16 056	25 696	1 600
in dreißig anſehnlichen Städten .	15 086	15 864	1 051
in den übrigen Städten . . .	98 353	62 896	639
auf dem Lande	153 170	44 707	291
im Ganzen	282 665	149 163	527

§. 200.

Die Zünfte bildeten ſich am früheſten und vollſtändigſten in den Städten aus. Dieſe waren lange Zeit hindurch die Hauptſitze der Gewerke und lieferten den Landbewohnern zum Austauſche gegen die zu Markt gebrachten Rohſtoffe den Bedarf an Gewerkswaaren. Die Städte haben auch für den Betrieb der Gewerke mancherlei natürliche Vorzüge. Die Menge der dort wohnenden Zehrer und Handelsleute erleichtert den Abſatz, auch zieht der Käufer oder Beſteller einer Arbeit der Bequemlichkeit willen meiſtens den nahewohnenden Handwerksmeiſter dem entfernten vor; in den Städten iſt ferner mehr Gelegenheit, die Fortſchritte der Gewerkskunſt, die Bedürfniſſe und Wünſche der Käufer kennen zu lernen, mancherlei Hülfsanſtalten ſowie den Beiſtand anderer Gewerke ꝛc. zu benutzen, das Erforderliche an Stoffen u. dgl. einzukaufen u. ſ. f. Hiezu kam in früheren Zeiten die größere Sicherheit, die ein ummauerter Wohnort darbot. Die Stadtbewohner begnügten ſich aber mit dieſen Vortheilen nicht, ſondern verſchafften ſich von der Staatsgewalt künſtliche Begünſtigungen, zu denen hauptſächlich (a) die geſetzliche Anordnung gehörte, daß entweder überhaupt auf dem Lande, oder wenigſtens in einem gewiſſen Umkreiſe um

die Stadt (Bannmeile), nur ſolche Handwerke geduldet wurden, welche für den nächſten Bedarf der Landbewohner arbeiten (*b*), auch keine Handwerkserzeugniſſe oder nur die ſchon von einem Stadtbewohner beſtellten vom Lande in die Stadt eingebracht werden durften.

(*a*) Gewiſſe Handwerke in einer Stadt waren auch bisweilen ausſchließlich zum Ankaufe der Rohſtoffe in einem um die Stadt liegenden Bezirke, z. B. Gerber in Hinſicht auf Häute, Tuchmacher in Bezug auf Wolle ꝛc. berechtigt, Benedict S. 89.

(*b*) Mecklenburgiſcher Erbvergleich von 1755: nur Glashütten, Ziegel- und Kalköfen, Mahlmühlen, Säger ſind auf dem Lande erlaubt, auf jedem Gute 1 Grobſchmied mit 1 Geſellen, 1 Wagner und 1 Maurer, Schreiner, Schuhflicker ohne Geſellen. Die Landhandwerker dürfen keine Arbeit aus den Städten übernehmen und nichts in dieſelben bringen. — Oſtfrieſ. Z.-O. §. 11: nur Grobſchmiede, Zimmerleute, Wagner, Schneider, Schuſter, Bäcker, Böttcher, Maurer, Tiſchler, Dachdecker, Drechsler und Lichterzieher. — Weimar, §. 15: auch noch Tüncher, Metzger, Sattler, Glaſer und Leinweber. — Sachſen, Geſ. v. 9. Oct. 1840 (bei Schaffrath, Codex saxonic. II, 1329): in jeder Landgemeinde darf 1 Schneider, Schuhmacher, Weißbäcker, Fleiſcher, Schmied, Wagner, Sattler, Glaſer, Seiler und Böttcher angeſetzt werden, eine größere Anzahl oder andere Handwerke kann nur die Regierungsbehörde geſtatten. Maurer, Zimmerleute, Schornſteinfeger, Strumpfwirker und Weber (mit Ausnahme der Tuchmacher), wo beide Gewerbe fabrikmäßig betrieben werden, ſo wie die unzünftigen Gewerbe ſind auch auf dem Lande zuläſſig. Leinweberei auf dem Lande iſt ganz frei. Hier und in Weimar durften die Landmeiſter keine anderen Lehrlinge annehmen als Söhne und Enkel. — Für ſolche Beſchränkungen Peterſen, a. a. O. S. 117. (Der Verf. will, daß die jetzigen Landmeiſter mit einer Rente für das Aufgeben ihrer Gewerbe entſchädigt werden.) — Huwald, S. 8. 53. — Oeſterley, S. 73. — Hagen, S. 85. — Kleinſchrod, S. 144. — Dagegen Lotz, II, 96. — Schmidt, Betracht. über das Innungsweſen, S. 90. — Hoffmann, Die Befugniß ꝛc., S. 21.

§. 200 a.

Zur Vertheidigung dieſer Maaßregeln führte man an a) daß die Handwerke auf dem Lande aus Mangel an Geſchicklichkeit, Arbeitstheilung, guten Werkzeugen, Vorbildern ꝛc. nicht ſo gut betrieben werden könnten, b) daß die Landleute ſonſt an einen unnöthigen, ja verderblichen Aufwand gewöhnt würden, c) daß die Städte bei voller Freiheit durch das Mitwerben der wohlfeiler lebenden Dorfhandwerker einen Theil ihrer Nahrung einbüßen und in Verfall gerathen.

Der erſte dieſer Gründe iſt wenigſtens bei einem Theile der Handwerke unrichtig und wird ſelbſt durch den dritten Grund

widerlegt. Die Wohlfeilheit der Nahrungsmittel, der Wohnung, des Heitzſtoffes, ſowie die Gelegenheit, ſich in Nebenſtunden mit Feld- oder Gartenbau zu beſchäftigen (I, §. 397), auch die geſundere Luft des platten Landes macht daſſelbe zum Sitze eines Theiles der Gewerke ſehr geeignet, und viele derſelben können dort in gleicher Vollkommenheit geübt werden, wie in der Stadt. Man muß alſo den natürlichen Gang der Betriebſamkeit walten laſſen, in welchem jedes Gewerbe die zweckmäßigſte Oertlichkeit aufſucht. Die Verbreitung der Gewerke auf den Dörfern hat den Wohlſtand derſelben unverkennbar befördert. Zwar hat der Landmeiſter außer den erwähnten geringeren Unterhaltskoſten noch darin einen Vortheil gegen den ſtädtiſchen, daß er weniger mit Gemeindeabgaben belaſtet iſt, weil in der Stadt mancherlei Anſtalten größere Ausgaben der Gemeindecaſſe verurſachen. Allein dagegen ſind andere oben genannte Umſtände wieder den Stadtmeiſtern günſtig, und die letzteren haben häufig nur durch Nachläſſigkeit oder Uebertheuerung die Käufer dahin gebracht, ſich zu den genügſameren Landmeiſtern zu wenden. Leiſten die Handwerker Alles, was in ihrer Macht ſteht, ſo iſt keine Verarmung der Städte zu befürchten (*a*), höchſtens eine vorübergehende Störung für einzelne Gewerbe; dieß reicht aber nicht hin, um die Beibehaltung jener Beſchränkungen zu rechtfertigen (*b*). Bei Fabriken beſtanden ſie ohnehin nicht.

(*a*) Der Verfall vieler mittleren Städte rührt aus anderen Urſachen her, wozu die Leichtigkeit des Reiſens und der Waarenverſendung, und folglich des Einkaufs von Kunſtwaaren in größeren Städten, ſodann auch die Veränderung des Länderbeſtandes gehört. So lange es in Deutſchland viele kleine Gebiete und zerſtreute Beſitzungen eines Herrn gab, hatten die Städte in den Sitzen der Höfe, der Behörden oder Aemter eine Hülfe, die neuerlich weggefallen iſt, da die unproductive Verzehrung ſich größtentheils in den Hauptſtädten zuſammendrängt. Ebenſo haben die Reichsſtädte mit ihrer Unmittelbarkeit große wirthſchaftliche Vortheile verloren. Die Regierung vermag in dieſer Hinſicht keine andere Vergütung zu geben, als daß ſie einen Theil jener Verzehrung ſolchen Städten zuwendet, durch Behörden, Lehranſtalten und dergl., III, §. 38.

(*b*) Man könnte nur etwa dieß zugeben, daß, wo die Bevorzugung der Städte ſich in ihrer vollen Stärke erhalten hat, die Abſchaffung derſelben nicht plötzlich erfolgen ſoll.

§. 201.

Von den für einzelne Gewerkszweige gegebenen obrigkeitlichen Vorschriften (*a*) fallen diejenigen, welche sich auf die Abgränzung der verschiedenen Beschäftigungen beziehen (§. 197 a), mit der Einführung der Gewerbefreiheit hinweg. Die kunstgemäße Einrichtung des Gewerbebetriebes sowie die Beschaffenheit der Kunstwaaren kann in der Regel den Unternehmern überlassen werden, indem das Mitwerben und die Unterrichtsanstalten allen Zwang überflüssig machen. Die Gründe, aus denen Verordnungen in Bezug auf verschiedene Gewerke noch fernerhin als Bedürfniß angesehen werden, sind folgende:

1) Versorgung der Ortsbewohner mit den nöthigsten und allgemeinsten Nährmitteln, welche ihrer baldigen Verschlechterung wegen innerhalb des Ortes zubereitet werden müssen, wie Brot und Fleisch. Bei der früheren Einrichtung, nach der die Zahl der Bäcker und Fleischer in jeder Stadt festbestimmt war oder wenigstens die Berechtigung zu diesen Gewerben nur mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse ertheilt wurde, auch das Einbringen jener beiden Nährmittel von außen untersagt war, erschien es ganz angemessen, den vorhandenen Meistern zu befehlen, daß sie stets einen hinreichenden Vorrath von Brot und Fleisch halten müssen und keinen Käufer abweisen dürfen (*b*). Diese Verordnung hing mit der obrigkeitlichen Preisbestimmung (Taxe) beider Gegenstände (§. 293) zusammen. Aber auch nach der Aufhebung jener Beschränkungen ist es zu rechtfertigen, wenn den Meistern in beiden Gewerben eine solche Verpflichtung von der Ortsbehörde auferlegt wird. Der Absatz derjenigen Brot- und Fleischsorten, die in der größten Menge begehrt werden, ist nicht so wechselnd, daß der Bäcker und Fleischer sich nicht leicht mit dem Bedarfe versehen könnte (*c*).

2) Polizeiliche Zwecke, welche eine fortdauernde Aufsicht auf gewisse Gewerbe gebieten. Dahin gehört Verhütung des Betruges durch Maaß und Gewicht oder eine schwer zu erkennende Verschlechterung von Waaren (z. B. Gold- und Silbergemische), — Verhütung von Gefahren für die Gesundheit durch schlechte Beschaffenheit der Nährmittel und Gefäße u. dgl.

3) Finanzielle Gründe, die ſich auf die Verhütung von Steuerbetrug beziehen. Solche Maaßregeln werden vorzüglich zur Sicherſtellung der Trankſteuern, der Mahlacciſe u. dgl. getroffen (*d*), ſollten aber ſtets mit der Erwägung angeordnet werden, daß die Production nicht beeinträchtiget und der inländiſche Erzeuger nicht durch ſolche Beläſtigungen verhindert werden darf, das Mitwerben des Auslandes auszuhalten.

(*a*) Beiſpiele in Billich, Würt. Gewerberecht, S. 179.

(*b*) In Dörfern und Landſtädten, wo die meiſten Haushaltungen ſelbſt backen oder auch ſchlachten, war dieſe Verordnung nicht Bedürfniß und auch ſchwer auszuführen.

(*c*) In Paris war von 1801 an die Zahl der Fleiſchbänke (étaux) unbeſtimmt. Im J. 1811 wurde verordnet, daß ſie nach und nach bis auf 300 vermindert werden ſollten. 1822 wurde dieß wieder abgeſtellt und die Ordonn. v. 12. Jan. 1825 beſtimmte, daß von 1828 an alle Beſchränkungen aufhören und bis dahin jährlich 100 neue Conceſſionen, wenn ſo viele begehrt werden, ertheilt werden ſollen. Die Ordonn. v. 18. Oct. 1829 ſetzt wieder die Zahl der Fleiſcher auf 400 feſt. Jeder angehende Meiſter muß gute Aufführung, Lehrzeit und Kenntniß des Gewerbes nachweiſen und 3000 Francs Caution gegen Verzinſung erlegen. Wer 3 Tage lang kein Fleiſch hat, muß ſich halbjährige Suſpenſion gefallen laſſen. Elouin etc. N. Dict. I, 216. Von 1832 an iſt die Zahl auf 500 feſtgeſetzt. Seitdem trat noch ein mehrmaliger Wechſel in dieſen Vorſchriften ein. — Auch bei den Bäckern war bisher ſowohl in Paris (bis 1862) als in einigen anderen Städten eine beſtimmte Zahl der Meiſter feſtgeſetzt. Die Ortspolizeibehörde (der Bürgermeiſter) kann bei Strafe befehlen, daß der Laden eines jeden für den Bedarf der Käufer hinlänglich (convenablement, suffisamment) beſetzt ſei, und die Entſcheidungen des Caſſationshofes haben mancherlei Ausreden verworfen, mit denen man die Verletzung des Gebotes zu entſchuldigen verſuchte. Grün, Traité de la police administrative, S. 355. 369. — Es kamen in Frankreich verſchiedene unnöthige Vorſchriften vor, z. B. daß das Backen des in den Haushaltungen bereiteten Brotes gegen Backlohn nicht von den für den Verkauf arbeitenden Bäckern geſchehen dürfe, und das Verbot, älteres, ſchon auf der Tafel geweſenes Brot (z. B. aus Gaſthöfen), den ſog. regrat, zu verkaufen, Grün, S. 354.

(*d*) Z. B. die preuß. Verfügung, daß nur ſolche Grundbeſitzer Brauereien und Branntweinbrennereien anlegen dürfen, die ein Grundvermögen von 15 000 Thlr. nachweiſen. Zeller, Gew.-Pol. I, 439.

II. Fabriken.

§. 202.

Die Errichtung von Fabriken erforderte nach der bisher gewöhnlichen Einrichtung in jedem einzelnen Falle eine beſondere Erlaubniß, welche nach ſorgfältiger Erwägung der Umſtände

ertheilt wurde (*a*). Die Gründe, aus denen nicht selten diese Erlaubniß verweigert wurde, waren hauptsächlich folgende:

1) Früher bewilligte Privilegien für einzelne Fabrikunternehmer. Solche Vorrechte sollten wegen ihrer hemmenden Wirkung auf die Betriebsamkeit nicht mehr neu ertheilt werden, Erfindungspatente ausgenommen (§. 204), und die bestehenden müssen entfernt werden, wenn sie der Entwicklung des Gewerbfleißes feindlich zu werden anfangen.

2) Die Rechte der Zunftmeister in einem verwandten Handwerke. Diese dem Aufschwung des Gewerbfleißes schädliche Erschwerung der Fabriken (§. 184) wurde schon während des Bestehens des Zunftzwanges von der Regierung oft beseitigt und hört nach der Aufhebung desselben ganz auf (*b*).

3) Die Besorgniß für den Absatz des neuen Fabrikherrn oder der schon vorhandenen Gewerksleute. Es kann jedoch jenem füglich überlassen werden, zu bedenken, ob er Nahrung finden werde, und was die zweite Rücksicht betrifft, so ist es überhaupt weder möglich noch in der Aufgabe der Staatsgewalt enthalten, die Gewerbsunternehmer vor einem lästigen Mitwerber zu beschützen.

4) Die Vermuthung, daß es dem Bewerber an den erforderlichen persönlichen Fähigkeiten und dem nöthigen Capitale fehle. Diese Rücksicht war vornehmlich da üblich, wo die Erwerbung des Meisterrechts in einem Handwerke durch den Nachweis der Geschicklichkeit bedingt war und diese Vorschrift unter dem Vorwande, eine Fabrik in dem nämlichen Gewerkszweige errichten zu wollen, leicht umgangen werden konnte. — Uebrigens ist eine solche Untersuchung überflüssig, zumal da der unkundige Unternehmer sich der Hülfe geschickter Werkmeister bedienen kann.

5) Die Befürchtung einer Holzvertheuerung bei solchen Gewerken, die einen starken Holzverbrauch haben, wie Glas-, Porzellan-, Schmelzwerke u. dgl. Diese vermögen aber nur da, wo das Holz wohlfeil oder anderer Brennstoff vorhanden ist, das Mitwerben anderer Gegenden auszuhalten, weßhalb die Unternehmer bei der Wahl des Ortes von selbst auf diesen Umstand achten. Oft gehen Fabriken ein, wenn der Holzpreis zu hoch wird.

Daher kann die Anlegung von Fabriken Jedem, der die eingeführten Gebühren und Abgaben entrichtet, in der Regel ohne Weiteres gestattet werden (*c*). In den Staaten, die beträchtliche Ein- und Ausfuhrzölle haben, hat man es nöthig gefunden, in der Nähe der Gränze die Entstehung solcher Fabriken, die den Schleichhandel erleichtern würden, zu beschränken.

(*a*) In Oesterreich unterschied man 1) einfache fabriksmäßige Befugnisse, 2) förmliche Landesfabriksbefugnisse, welche die Führung der Firma: „k. k. privilegirte Fabrik" und die Aufstellung des k. Adlers, ferner das Halten ordentlicher Niederlagen in sich schließen. Beide sind in der Wahl ihrer Arbeiter unbeschränkt, doch dürfen nur die Landesfabriken selbst Lehrlinge aufnehmen und freisprechen. Kopetz, I. 114.

(*b*) Hiezu dient schon eine von jeder Fabrik zu entrichtende Gewerbsteuer, die unter der Voraussetzung eines gewissen Umfangs des Betriebes festgesetzt wird.

(*c*) Insoweit keine Rücksichten der Sicherheitspolizei eintreten.

§. 202 a.

Während der Nutzen großer Fabrikunternehmungen für die ausgedehnte, kunstmäßige und wohlfeile Herstellung von Kunstwaaren, also für das Volkseinkommen im Ganzen, keinem Zweifel unterliegt, sind die Fabriken auch nicht frei von manchen nachtheiligen Wirkungen (I, §. 398 a), besonders da, wo in einer Stadt oder Gegend viele Fabriken bestehen, wo viele Arbeiter von verschiedenem Alter und Geschlecht in einer Gewerksanstalt versammelt sind und wo der Absatz der Erzeugnisse ins Ausland geht, also von den häufigen Schwankungen und Stockungen des auswärtigen Handels bedroht wird (*a*). Die neuere starke Zunahme der großen Gewerksunternehmungen hat die Aufmerksamkeit der Menschenfreunde und der Regierungen auf diese Schattenseiten gezogen, von denen sich wenigstens einige durch Vorkehrungen der Staatsgewalt vermindern lassen. Dahin gehört vor Allem die hauptsächlich in den Maschinenspinnereien, jedoch auch bei manchen anderen Verrichtungen übliche Beschäftigung von Kindern in Fabriken (*b*). Die Kinderarbeit hat manche Vortheile, weil sie wohlfeiler ist, weil manche Verrichtungen von Kindern leichter und besser ausgeführt werden, der Verdienst der Kinder eine wohlthätige Vermehrung des Einkommens vieler dürftiger Familien bildet, auch

die Kinder frühzeitig an Fleiß gewöhnt werden und in manchen Geschäften größere Geschicklichkeit erlangen, als Arbeiter, die erst eintreten, wenn sie erwachsen sind. Dagegen ist Gefahr vorhanden, daß den Kindern zu große Anstrengung zugemuthet wird, die, sowie andere ungünstige Umstände, z. B. erhöhte Wärme und unreine Luft der Arbeitszimmer, der Gesundheit und der körperlichen und geistigen Entwicklung schadet (*c*). — Da man sich hierin auf die Sorgfalt der Aeltern und der Fabrikherren nicht verlassen kann, so ist zum Schutze der Kinder eine obrigkeitliche Einwirkung nöthig. Der Zweck derselben fällt zunächst in das Gebiet der Gesundheitspolizei, indeß gesellen sich, vorzüglich wegen des Schulbesuchs und der Gefahr einer frühen sittlichen Verderbniß, Rücksichten der Volksbildung hinzu, und weil man zugleich darauf bedacht sein muß, den Fabrikbetrieb vor jeder unnöthigen Belästigung zu bewahren, so berührt dieser Gegenstand auch die Volkswirthschaftspolitik; es kommt aber für diese noch weiter in Erwägung, daß nicht alle diejenigen, welche als Kinder in den Fabriken Beschäftigung fanden, auch als Erwachsene in denselben Nahrung erhalten können und die aus dieser Ursache Entlassenen kein anderes Geschäft gelernt haben (*d*). Die den Fabrikherren aufzulegenden Beschränkungen (*e*) bestehen vornehmlich darin:

1) daß in allen oder in gewissen Arten von Fabriken (*f*) Kinder unter einem gewissen Alter gar nicht gebraucht werden dürfen (*g*), weßhalb bei der Aufnahme das Taufzeugniß eingesehen und in der Fabrik ein genaues Verzeichniß der Kinder mit Angabe des Alters geführt werden muß,

2) daß von diesem Alter an bis zu dem Jahre der in der Regel erreichten vollen Arbeitskraft die Kinder schonend, nur eine gewisse Zahl von Arbeitsstunden täglich, und mit Unterbrechung durch Ruhestunden, zur Arbeit angehalten werden dürfen (*h*),

3) daß ihnen der Besuch einer Schule gestattet werden muß (*i*),

4) daß die Räume, in denen sie arbeiten, gehörig gelüftet und überhaupt der Gesundheit zuträglich eingerichtet werden (*k*).

Den Staatsbehörden muß Ermächtigung gegeben werden, für einzelne beſonders angreifende oder irgendwie nachtheilige Arten von Gewerksverrichtungen in Betreff des Alters und der Arbeitsſtunden noch weitere Beſchränkungen anzuordnen oder die Anwendung jüngerer Arbeiter in gewiſſen Verrichtungen ganz zu unterſagen, ferner einzelne Anordnungen zur Verhütung von Mißbräuchen, zur Beförderung der Zucht und Ordnung ꝛc. zu treffen. Zur pünctlichen Handhabung dieſer Vorſchriften wird die Aufſtellung von Fabrikaufſehern, denen überall freier Zutritt geſtattet werden muß, gute Dienſte leiſten (*l*).

(*a*) Ein höchſt betrübendes Beiſpiel giebt die Noth der europäiſchen Baumwollenarbeiter während des Bürgerkrieges in den vereinigten Staaten, ſeit 1861.

(*b*) Conte Petitti di Roreto, Sul lavoro de' fanciulli nelle manifatture. Torino, 1841. 4°. (ſehr gut, auch reich an literariſchen Nachweiſungen). — Reichhaltig und ſchätzbar ſind ferner Ed. Ducpetiaux, De la condition physique et morale des jeunes ouvriers et des moyens de l'améliorer. Brux. 1843. II B. — Enquête sur la condition des classes ouvrières et sur le travail des enfants. Brux. 1848. III B. — Considérant, Du travail des enfants dans les manufactures et dans les ateliers de la petite industrie. Brux. et Leipz. 1863.

(*c*) In den brit. Fabriken für Geſpinnſte und Gewebe waren 1835 unter 355 373 Arbeitern (ohne die Handweber, Drucker, Färber, Bleicher ꝛc.) 20 588 oder 5,^{8} Proc. von 8—12 J., 35 867 (10,^{1} Proc.) von 12 bis 13 J., 108 208 (30,^{4} Proc.) von 13—18 Jahren, alſo 190 710 (53,^{7} Proc.) Erwachſene. Ducpetiaux, I, 15. In den Baumwollenfabriken allein waren 1839 4,^{7} Proc. Kinder bis zu 13 Jahren, 37 Proc. junge Leute bis zu 18 Jahren, die ganze beſchäftigte Zahl war 289 336. Porter, Progr. S. 193. Zu Anfang des J. 1862 waren in den 2715 engl. Baumwollenfabriken unter den 407 598 Arbeitern 39 156 oder 9,^{6} Proc. Kinder unter 13 J., in ſämmtlichen dem Fabrikgeſetz unterworfenen 6378 Fabriken unter 775 524 Arbeitern 54 411 oder 7 Proc. Kinder jenes Alters. — In Belgien rechnet man, daß bei den Baumwollenfabriken $^1/_3$, bei den Tuchfabriken $^1/_6$—$^1/_7$ der Arbeiter aus Kindern beſteht, Enqu. II, 326. 327. III, 356. — In den ſardiniſchen Landestheilen auf dem Feſtlande zählte man 964 Fabriken in Seide, Baumwolle und Wolle (ohne die Seidenhaſpelungen, filande) mit 37 200 Arbeitern, worunter 7186 Kinder, oder über 19 Proc. Von den Kindern gehen 1493 in die Schule, 829 ſind durch die Arbeit gebrechlich oder kränklich geworden, rhachitiſch, ſcrophulös ꝛc. Petitti, S. 88 ff. — Die Angaben über die körperlichen Wirkungen der Fabrikarbeit auf die jüngeren Arbeiter ſind zwar keineswegs übereinſtimmend, indeß ſteht doch ſoviel feſt, daß eine zu lange fortgeſetzte Beſchäftigung in hohem Grade ermüdet und daß bei ſchwächlicheren Kindern, oder bei hinzutretender ungeſunder Luft, harter Behandlung ꝛc. die ſchlimmen Folgen nicht ausbleiben können. Vgl. Ducpetiaux, I, 57 bis 86. — Enqu. II, 334. — Auch die Häufigkeit des frühzeitigen Sitten-

verderbens, der Vernachläſſigung des Unterrichts ꝛc. ſind da, wo keine Gegenanſtalten getroffen werden, nicht zu bezweifeln; vergl. Neale, Juvenile delinquency in Manchester. 1840 = Athen. Nr. 152. S. 605.

(*d*) Der Abgang der erwachſenen Arbeiter in den Spinnereien reicht nicht hin, um allen Heranwachſenden eine Unterkunft zu verſchaffen, die ſich deshalb zum Theile zur Weberei und dergl. wenden. So lange die Baumwollenverarbeitung im Zunehmen iſt, wird dieſer Uebelſtand wenig empfunden. Vgl. Buret, De la misère des classes laborieuses II, 38.

(*e*) In Großbritanien wurde zum erſtenmale auf Antrag Rob. Peel's (des Vaters) durch den Parlamentsbeſchluß von 1802 (42. Geo. III) für die Geſundheit der Kinder in den Spinnereien geſorgt, ſodann nach Peel's (des nachherigen Miniſters) Vorſchlag durch ein Geſetz von 1819 (59. Ge. III. C. 66), hierauf in dem Geſ. v. 1825 (1. und 2. Georg IV. C. 39, Hobhouſe's Acte) und durch das Geſetz vom 29. Auguſt 1833 (3. und 4. Will. IV. C. 103), gemeinhin factory act genannt. Nach demſelben dürfen in einer Baumwollen-, Flachs-, Wollen- und Seidenfabrik, wo Waſſer oder Dampf die Triebkraft iſt, Perſonen unter 18 Jahren nicht des Nachts, ferner nicht über 12 Stunden täglich oder über 69 Stunden wöchentlich arbeiten. Unter 9 Jahren darf, Seidenfabriken ausgenommen, kein Kind angenommen werden, die Arbeitsſtunden werden nach und nach verringert und von 1837 an ſoll kein Kind unter 13 Jahren über 9 Stunden täglich und über 48 Stunden wöchentlich arbeiten. Täglich 1½ St. Ruhe zum Eſſen und 2 Stunden Schulbeſuch. 4 Fabrikinſpectoren zur Vollziehung des Geſetzes. Das Geſetz 6. Juni 1844 (7. Vict. Cap. 15) giebt eine Menge von Beſtimmungen für die Ueberwachung der Fabriken. Kinder von 8 Jahren dürfen angenommen werden mit ärztlichem Zeugniß, aber nur 6½—7 St. täglich, Kinder und junge Leute nicht über 5 St. ohne eine halbſtündige Ruhezeit arbeiten. Nachtarbeit derſelben, 5 Stunden lang, iſt auf beſondere Anzeige erlaubt, um eine Störung in den Maſchinen wieder einzubringen. Das Geſetz 8. Juni 1847 (10. Vict. C. 29) beſchränkt die Arbeitszeit aller Perſonen unter 18 J. fürs Erſte auf 11 St. täglich und 63 Stunden wöchentlich, aber vom 1. Jan. 1848 an auf 10 St. täglich oder 58 wöchentlich. Im Geſ. 5. Aug. 1850 (13. 14. Vict. C. 54) iſt verordnet, daß junge Perſonen und Frauen über 18 Jahre nur zwiſchen 6 Uhr Morgens und 6 Uhr Abends arbeiten, auch zum Einholen verlorner Zeit nicht über 7 Uhr Abends und nicht über 1 St. täglich beſchäftigt werden dürfen. Geſ. 20. Aug. 1853 (16. 17. Vict. C. 104): Kinder dürfen in keiner Fabrik vor 6 Uhr Morgens und nach 6 Uhr Abends arbeiten, außer um Zeit einzubringen, im Winterhalbjahr aber kann, nach vorheriger Anzeige, die Zeit von 7 bis 7 Uhr gewählt werden. Geſ. 6. Aug. 1861 = 24. 25. V. C. 117, daß junge Leute von 16—18 J. in Spitzenfabriken von 4 Uhr M. bis 10 Uhr A. beſchäftigt werden dürfen, aber nicht über 9 Stunden lang. Die Fabricanten klagen über die läſtigen Formalitäten, die den Unſchuldigen leicht ſtraffällig machen können, doch gewöhnt man ſich allmälig daran. Durch Wechſel der arbeitenden Kinder, ſo daß 2 Gruppen derſelben einander ablöſen (relay system) kann eine längere Zeit für die Bewegung der Maſchinen erreicht werden. Die Erfahrung hat den Nutzen der factory act deutlich bewieſen. Die geringere Anſtrengung der Kinder und der Arbeiterinnen hat auf die Kraft und Rührigkeit derſelben günſtig gewirkt. — Aehnliche Anordnungen enthalten: preuß. V. v. 6. April 1839, — bair. V. v. 15. Jan. 1840, — bad. V. v. 4. März 1840, — franzöſ. G. v. 22. April

1841, Monit. Nr. 83. Die Bestellung unbesoldeter Bürger zur Aufsicht auf den Vollzug des Gesetzes in Frankreich hat wenig gefruchtet, weit mehr die englischen Fabrikinspectoren für größere Bezirke des Landes. — Eine gesetzliche Bestimmung der Arbeitsstunden für Erwachsene ist öfter vorgeschlagen und in dem französ. Ges. 9. Sept. 1848 ausgeführt worden. Es sind 12 Stunden gestattet, aber im Ges. 17. Mai 1851 verschiedene Ausnahmen gemacht worden, für Oefen, Trockenstuben, Dampfmaschinen, Tuchzurichtung (Decatiren), Buchdruckereien, für Unfälle, ferner wird das Reinigen der Maschinen nicht eingerechnet. Kattundruck und Bleichen dürfen 13, Zuckersiedereien, Färbereien, Zeuchzurichtung 14 Stunden arbeiten, aber nur 120 Tage im Jahr. Wie sehr es auch zu wünschen ist, daß den Arbeitern eine solche Erleichterung zu Theil werde, so ist doch von diesen Anordnungen, wie von allen Versuchen, in das Verhältniß zwischen dem Lohnherrn und seinen Lohnarbeitern einzugreifen, kein Vortheil für die Arbeiter zu erwarten, weil man nicht verhindern kann, daß bei ungünstigem Mitwerben die Unternehmer für die geringere Stundenzahl den Lohn herabsetzen, und weil in den verschiedensten Gewerben nicht zu verhüten ist, daß Arbeiter sich zu angestrengter Arbeit entschließen. Bei stark vermehrtem Begehr einer Art von Kunstwaaren liegt es ebensosehr im Vortheil der Fabrikherren, die Arbeit zu verlängern, als es den Arbeitern in dem erhöhten Lohne zu Gute kommt. Die Anstrengung ist bei den verschiedenen Gewerbsverrichtungen höchst ungleich. Verständige Lohnherren müssen auch einsehen, daß eine sehr lange Arbeitsdauer die Arbeiter entkräftet und die Leistungen derselben vermindert. Bei Gewerken mit kostbarem stehenden Capital ist die kürzere Arbeitszeit Ursache eines Zinsenverlustes, dem man durch Annahme von Hülfsarbeitern für weitere Tagesstunden nur schwer und ungenügend abhelfen kann, weßhalb man Besorgnisse für die Spinnereien geäußert hat. Senior, Lettres on the factory-act, as it affects the cotton manufacture. Lond. 1837. S. 12. (Hier werden verschiedene Mängel des Ges. v. 1833 zur Sprache gebracht, die nicht den Zweck selbst, sondern nur einzelne Bestimmungen betreffen, Horner, in dem beigedruckten Briefe, spricht zu Gunsten des Gesetzes.)

(f) Frankreich: Fabriken mit einer Maschinentriebkraft (moteur mécanique) oder mit fortdauerndem Feuer, oder von mehr als 20 Arbeitern in 1 Werkstätte; — Baiern: Fabriken, Berg-, Hütten- und Schlagwerke. — Baden: Fabriken ohne Unterscheidung.

(g) Großbritanien, Frankreich 8 Jahre alt; Baiern, Preußen 9 Jahre. — Ducpetiaux und Considerant a. a. O. wollen die Arbeit erst vom zurückgelegten zehnten Jahre an gestatten. In Baiern ist, wie in Großbritanien, ein Zeugniß des Gerichtsarztes nöthig, daß die Gesundheit durch die Arbeit nicht gefährdet werde und des Schulinspectors über den Besitz der für das neunte Jahr vorgeschriebenen Kenntnisse.

(h) Frankreich: von 8—12 Jahren 8 Stunden täglich, von 12—16 J. 12 St.; Baiern: von 9—12 J. 10 St.; Preußen: von 9—16 J. 10 St. — Nach Ducpetiaux von 10—15 Jahren nur 10 St. täglich. — Baden: Arbeit und Schule zusammen bis zum Schulentlassungsalter nicht über 12 St., doch mit einigen Ausnahmen. — Von der Arbeitszeit sind in diesen B. die Stunden von 8 oder 9 Uhr Abends bis 5 oder 6 Uhr Morgens ausgeschlossen.

(i) Frankreich: bis zum 12. J. — Preußen: 3jähriger vorausgegangener Besuch der Schule. — Baiern: tägl. 2 Stunden. — Baden: ordentlicher Schulbesuch, doch sind Fabrikschulen gestattet, vom 11. J. an, täglich 2 Stunden. — Das brit. Ges. von 1843 (Graham's Bill)

fordert von den Fabrikkindern unter 13 J. jede Woche ein Zeugniß über den Schulbesuch. Die Kosten dieser Schulen werden aus den Armensteuern, aus Abzügen vom Lohne der Kinder ꝛc. bestritten. Dieß Gesetz ist ein wichtiger Schritt zur Einführung eines allgemeinen Schulzwanges. Der Vorschlag war schon von L. Horner gemacht worden, On the employment of children in factories and other works. Lond. 1841.

(*i*) Es ist außerdem öfter, z. B. von Horner a. a. O. und von Hermann (Münchn. gel. Anz. 1838, Nr. 154), der zweckmäßige Vorschlag gemacht worden, daß von dem Lohnverdienste der Kinder ein Theil zurückgelegt werden solle (in die Sparcasse), um zur spätern Ausbildung und Unterbringung der Kinder zu dienen.

(*k*) Privatvereine, welche sich die Aufsicht auf den ganzen Zustand der Fabrikkinder zur besonderen Aufgabe setzen, würden vorzüglich wohlthätig wirken und könnten von der Regierung mit den nöthigen Befugnissen ausgestattet werden. Die Aufsichtscommissionen in Frankreich werden von dem Präfecten ernannt. Beim Besuch der Fabriken können Aerzte beigezogen werden. Vgl. Ducpetiaux, II, 318.

§. 203.

Auch in der ganzen Classe der Fabrikarbeiter lassen sich viele ungünstige Erscheinungen in Bezug auf Gesundheit, Sittlichkeit, Erziehung der Kinder, dürftige Lage und Gefahr der Verarmung wahrnehmen (I, §. 398 b). Diese Uebelstände sind in der neuesten Zeit theils mehr als früherhin beachtet worden, theils auch bei der Zunahme der Fabriken stärker hervorgetreten (*a*). Mögen auch fremdartige Ursachen zufällig mitgewirkt haben (*b*), so liegt doch so Vieles in der Natur des Fabrikwesens, daß es nöthig ist, eifrig zu untersuchen, welche Mittel zur Verhütung oder Milderung jener Uebel, d. h. zur Verbesserung des Zustandes der Fabrikarbeiter, angewendet werden könnten. Bei der Neuheit der erwähnten Erscheinungen und der großen Schwierigkeit einer befriedigenden und zugleich in anderen Hinsichten unschädlichen Abhülfe ist es nicht zu verwundern, daß diese Aufgabe noch nicht vollständig gelöst werden konnte und erst Erfahrungen über den Erfolg der bis jetzt versuchten Mittel abgewartet werden müssen (*c*). Als eine Veranstaltung allgemeiner Art ist zunächst die Errichtung von Gewerksräthen in jeder Stadt oder Gegend anzuführen, wo viele Gewerbe betrieben werden. Sie können sich zugleich mit den Angelegenheiten der Handwerker beschäftigen (§. 198), Streitigkeiten zwischen Fabrikherrn und Gehülfen vermitteln oder entscheiden, die Unterstützungscassen leiten und den Lohnarbeitern mit Rath, Ermahnung und Hülfe zur Seite stehen, auf die Abschaffung

von Mißbräuchen hinarbeiten und manche für die Arbeiter wohlthätige Anſtalten pflegen. Ihre Mitglieder werden ſowohl aus den Lohnherren als aus den Gehülfen gewählt, die Vorſitzenden können aber auch von der Regierung beſtellt werden, um das Vertrauen beider Theile zu gewinnen. Was die einzelnen Regierungsmaaßregeln betrifft, ſo läßt ſich von verſchiedenen Anordnungen, die zunächſt auf andere Staatszwecke gerichtet ſind, z. B. von einem guten Schulweſen (*d*) und von Vorkehrungen der Geſundheitspolizei gegen alle Verunreinigungen der Luft und die ſchlechte Beſchaffenheit der Arbeiterwohnungen ſowie zur Beförderung der Reinlichkeit (*e*) ein guter Einfluß auf den Zuſtand der Fabrikarbeiter mit Sicherheit erwarten. Bei den in das Gebiet der Volkswirthſchaftspflege fallenden, d. h. unmittelbar auf volkswirthſchaftliche Zwecke abzielenden Veranſtaltungen muß man ſich hüten, die Unternehmer durch läſtige Verpflichtungen oder Ausgaben zu entmuthigen, weil eine Verminderung im Umfange der betriebenen Gewerbe, alſo auch im Begehr von Arbeitern, ein größeres Uebel nach ſich ziehen würde, als dasjenige, welchem man zu begegnen ſucht. Als nützlich wird anerkannt:

1) Beförderung der Errichtung von Hülfscaſſen nach dem Vorbilde der bergmänniſchen, §. 43. Solche Caſſen ſind häufig von den Beſitzern einzelner größerer Fabriken gegründet und durch Zuſchüſſe der Fabrikherren verſtärkt worden. Wo ſich aber mehrere Fabriken von mäßigem oder geringerem Umfange befinden, da ſind Caſſen vorzuziehen, an denen die Arbeiter aus verſchiedenen Unternehmungen Theil nehmen und bei denen die Beiträge gleichmäßig in einem gewiſſen kleinen Theile des Lohnes beſtehen. Die Lohnherren können bei der Annahme von Arbeitern die Theilnahme an der Hülfscaſſe zur Bedingung machen, auch die Beiträge bei der Auszahlung des Lohnes ſogleich abziehen und an die Caſſe abliefern. Auch die Fabrikherren können zu Beiträgen aufgefordert werden, und es iſt rathſam, ſie mit der Zahl der von jedem beſchäftigten Lohnarbeiter ſteigen zu laſſen, ſo daß z. B. für das zweite Hundert mehr als für das erſte gegeben wird, weil der Gewinn in einem ähnlichen Verhältniß zu ſteigen pflegt und weil durch Annahme einer größeren Anzahl von Gehülfen der Zu-

drang, die Volksvermehrung und die Gefahr der Verarmung steigen (*f*). Zu der Verwaltung solcher Hülfscassen sind gewählte Arbeiter beizuziehen (*g*).

2) Die Einführung von Arbeitsbüchern, wie bei den Handwerksgehülfen, §. 199. Es wird darin auch beim Austritt des Arbeiters angegeben, daß derselbe seine Verpflichtungen gegen den Unternehmer erfüllt hat, oder im entgegengesetzten Falle der Betrag seiner Schuld. Zugleich müssen in den Fabriken genaue Verzeichnisse über alle angenommenen Arbeiter, ihr Betragen ꝛc. geführt werden (*h*). Diese Einrichtungen dienen, die Arbeiter zu einem geregelten Betragen anzuhalten.

3) Gesetzliche Bestimmungen gegen das sogenannte Tucksystem (I, §. 389 b (*a*), d. h. das Aufdringen von Waaren als Theil des Lohnes, weil hierin eine verdeckte Schmälerung des zugesicherten Lohnes enthalten ist. Es soll jedoch nicht verhindert werden, daß der Fabrikherr den Arbeitern Gelegenheit anbietet, Wohnung, Kost u. dgl. um niedrigeren Preis oder in besserer Beschaffenheit als es sonst geschehen könnte, gegen baare Vergütung zu erlangen und es ist nicht leicht, hierin den Mißbrauch von dem Nützlichen zu scheiden (*i*).

Manches kann von der menschenfreundlichen Gesinnung der Fabrikherren und von Privatvereinen geschehen, was sich von der Staatsgewalt nicht vorschreiben, nur etwa anregen und befördern läßt, z. B. die Ueberlassung von Stücken Acker oder Garten an die Arbeiter um mäßigen Pachtzins und die Errichtung von Gebäuden, um den Arbeitern gesunde Wohnungen ohne höhere Ausgabe zu verschaffen (*k*). Die Sparcassen (§. 365) und andere zur Fürsorge für das spätere Alter dienende Anstalten (§. 368) sollten den Fabrikarbeitern besonders empfohlen und leicht zugänglich gemacht werden. Die Umgestaltung der Lage der Arbeiter, wodurch diese einen Antheil an dem Reinertrage erhalten, oder sogar die Fabrikunternehmungen ganz auf eigene Rechnung führen und sie durch einen aus ihrer Mitte gewählten Ausschuß verwalten lassen (I, §. 202 a), soll nicht erschwert, eher begünstigt, aber übrigens dem freien Willen der Arbeiter anheimgestellt werden (*l*). Dasselbe gilt von den Vereinen zur vortheilhafteren Anschaffung der Nahrung, Kleidung u. dgl. im Großen, I, §. 202 a (*e*).

(*a*) Die Nachtheile ſind bisweilen mit Uebertreibungen dargeſtellt worden, weßhalb dann Andere die Fabriken in Schutz nahmen, z. B. Taylor a. a. O. Daß namentlich die Baumwollenfabriken nicht auf die Häufigkeit der Lungenſchwindſucht wirken, iſt durch die von Noble geſammelten Zahlen wahrſcheinlich geworden, Athenaeum, 1842, Nr. 175, S. 595, auch bei Ducpetiaux, I, 80. Die Zahlenangaben von Shuttleworth (aus den Nachforſchungen der Fabrikencommiſſionen) und Mitchell zeigen ebenfalls, daß die Baumwollenarbeiter weniger als andere durch Krankheiten in ihren Verrichtungen geſtört werden, Ath. a. a. O. und Ducpetiaux, I. 75. — Dennoch ſprechen ſehr viele Thatſachen bei Villermé, Buret (De la misère des classes laborieuses, 1841), Ducpetiaux a. a. O. und in der belg. Enquête (1848) zu entſchieden für das Daſein großer Uebel, um an demſelben überhaupt zweifeln zu können. Das Bild, welches mehrere Reiſende von der Lage der gut bezahlten Fabrikarbeiterinnen zu Lowell (Staat Maſſachuſets, Nordamerica) entwerfen, iſt ſo erfreulich, daß man bedauern muß, es nur als eine ſeltene Ausnahme betrachten zu können, Chevalier, Briefe über Nordamerica, II, 72. — Dickens, American Notes, Cap. 4, S. 71 (Tauchnitz). — Auch mehrere andere ſehr lobenswerthe Beiſpiele führt Ducpetiaux an, II, 261.

b) Namentlich die geſundheitswidrigen Umgebungen, in denen die Arbeiter ihre Geſchäfte verrichten und wohnen, — das Zuſammendrängen vieler Menſchen in großen Städten, beſonders da, wo ſtarker Begehr von kunſtloſer Handarbeit zu finden iſt. Auf letztgenannten Umſtand legt Taylor (Tour in the manufacturing district of Lancashire, 1842) vorzügliches Gewicht und erinnert an den Zudrang von Lohnarbeitern in Liverpool bei Eiſenbahnbauten u. dgl., ſ. auch Edingb. Review, Nr. 155. S. 190 (1843).

(*c*) Vgl. Schütz, Nationalökon. S. 212 und Ramon de la Sagra in der Acad. des sciences morales et polit., 6. u. 20. Aug. 1842. — Man hat ſich in der neueſten Zeit öfters, zumal in Frankreich, des unbeſtimmten und vieldeutigen Ausdrucks Organiſation der Arbeit bedient, um damit das zu bezeichnen, was in obiger Hinſicht Bedürfniß ſei. Hierunter denken ſich Einige ſocialiſtiſche (Gemeinſchafts-) Anordnungen, etwa nach St. Simon oder Fourier, Andere wenigſtens ſolche Einrichtungen, welche das Uebergewicht der in den Händen der Unternehmer vereinigten Mittel (Capital, Einſicht, Geſchicklichkeit in der Geſchäftsleitung) vermindern und die Lohnarbeiter in eine beſſere Stellung, den Unternehmern gegenüber, bringen ſollten; wieder Andere verbinden mit jenen Worten keine deutlichen Begriffe. Die vorgeſchlagenen Zwangsmittel, welche die Unternehmer zu einem höheren Lohne, zur dauernden Verſorgung ihrer Arbeiter u. dgl. nöthigen ſollen, bleiben entweder gegen die Macht eines ungünſtigen Mitwerbens unwirkſam, oder gefährden die Fortſetzung der Gewerke wegen der daran geknüpften zu ſchweren Bedingungen.

(*d*) Es iſt zu wünſchen, daß auch für die Bildung der erwachſenen Fabrikarbeiter etwas geſchehen könne.

(*e*) Der von Chadwik verfaßte Bericht über den Geſundheitszuſtand der Arbeiter in Großbritanien (Report from the Poor-law-commissioners on an inquiry into the sanitary condition of the labouring population of Great Britain, 1842) zeigt, wie viel in dieſer Hinſicht noch zu thun iſt, vgl. I, §. 398 b (*d*). In drei Theilen von London, wo die Sterblichkeit jährlich $3,^{32}-2,^{81}-2,^{16}$ Proc. beträgt, und namentlich der Typhus $0,^{32}-0,^{20}-0,^{1}$ Proc. tödtet, kommen auf jeden Kopf 58—78—217 □ yards, man ſieht alſo hier den Einfluß des engen Beiſammen-

wohnens. In Nottingham ſteigt die Sterblichkeit in den dichteſt bewohnten Bezirken bis auf 1/11, in den am geräumigſten bewohnten Bezirken ſinkt ſie auf 1/29, ja auf 1/40. Farr im First report of the Registrar General, 1839. — Companion to the almanac 1840, S. 29. — Quarterly Review, Nr. 121, S. 117. — Buret a. a. O. I, 315. — Health of towns an verſchiedenen Stellen. — Ducpetiaux, De la mortalité à Bruxelles, 1844. — Annales du conseil central de salubrité publique de Bruxelles, I, 68 (1841). — Die Polizeigewalt hat daher neuerlich angefangen, den Hauseigenthümern vorzuſchreiben, daß ſie nur ſolche Wohnungen vermiethen dürfen, die nach dem Ausſpruche von Sachverſtändigen nicht ungeſund ſind, ſowie auch die Entfernung der fauligen Pfützen, die Verlegung von Friedhöfen u. dgl. den Stadtgemeinden empfohlen worden iſt. Brit. Geſetze über Miethwohnungen: II. 12. Victor. C. 63 (31. Aug. 1848), 14. 15. Vict. C. 28 (24. Juli 1851), 16. 17. Vict. C. 41 (4. Aug. 1853), 18. 19. Vict. C. 88 (14. Aug. 1855) für Schottland. — Franzöſ. Geſ. 13. April 1850. — Der Nutzen der wohlfeilen Bade- und Waſchhäuſer und der beſſeren Verſorgung der großen Städte mit gutem Waſſer iſt unzweifelhaft. Die Reinlichkeit hängt mit der ſittlichen Ordnung genau zuſammen, ſie iſt nicht blos ein Kennzeichen, ſondern auch ein Beförderungsmittel derſelben.

(*f*) Die erwähnte Abgabe könnte durch das Beiſpiel der Knappſchaftscaſſen empfohlen werden. Sie wäre minder läſtig als die Zumuthung, daß die Fabrikherren ihre Arbeiter eine gewiſſe Zeit lang nach dem Entlaſſen verſorgen.

(*g*) Dieſe Hülfscaſſen für Fälle der Krankheiten, der Verwundung ꝛc. gränzen ſchon an das Gebiet der Armenpflege.

(*h*) Franzöſ. Geſetze über die livrets 22. Germin. XI. (1803), 22. Juni 1854, Verordn. 30. April 1855. — Block, Dictionn. de l'Administrat. franç. S. 1076.

(*i*) Sächſ. Verbot des Truckſyſtems, 18. Dec. 1855.

(*k*) Für dieſen Zweck iſt in neueſter Zeit viel geſchehen. Die Anordnungen beſchränken ſich nicht gerade auf die Fabrikarbeiter, allein da dieſe die zahlreichſten ſind, ſo fließt ihnen von ſelbſt der größte Vortheil zu. In England ſind viele Arbeiterwohnungen von Geſellſchaften erbaut worden, welche den Miethzins einnehmen und den Bewohnern gewiſſe, die gute Ordnung betreffende Verpflichtungen auferlegen. Am meiſten hat die 1844 gegründete Society for improving the condition of the labouring classes geleiſtet. Die Berliner gemeinnützige Baugeſellſchaft hat das Eigenthümliche, daß die geforderten Miethen außer den Verwaltungskoſten 6 Proc. der Baukoſten betragen und hiebei die Actien durch eine jährliche Tilgung (wozu 2 Proc. verwendet werden) heimbezahlt werden, alſo die Häuſer in 30 Jahren den Miethern eigenthümlich zufallen, ein in der Ausführung ſchwieriger Plan! Roberts, The dwellings of the labouring classes, Lond. 1850. — Gäbler, Idee und Bedeutung der Berl. gemeinnützigen Baugeſellſchaft, 1848. — Hoffmann, Die Wohnungen der Arbeiter und Armen, B. 1852.

(*l*) In Frankreich erhielten ſich die aus der Staatscaſſe unterſtützten (I, §. 202 a (*e*) Arbeitergeſellſchaften weniger als andere allein auf ſich ſelbſt angewieſene. Einzelne derſelben haben guten Fortgang. Außer den angeführten Schriften ſ. noch Courcelle-Seneuil in J. des Econ. 2. Ser. XI, 321. — Huber, Reiſeberichte aus Belgien, Frankreich und England. 1855. II. Bd. — Schulze-Delitzſch, die arbeitenden Claſſen, S. 69. 1858.

Zweites Hauptſtück.

Maaßregeln, die den Abſatz von Gewerkswaaren betreffen.

I. Erfindungsvorrechte.

§. 203 a.

Die Ausbildung der Kunſt in allen Gewerben erfolgt durch den Wetteifer Vieler, wobei jeder Einzelne bald den Anderen in einem Fortſchritte vorangeht, bald das nachahmt und benutzt, was ſie erdacht und ausgeführt haben. Es wäre eine unerträgliche Beläſtigung, wenn Niemandem eine ſolche Nachahmung erlaubt ſein ſollte, auch iſt die Freiheit derſelben in einer Menge von Beſchäftigungen in allgemeiner Uebung. Daher iſt es eine Ausnahme, wenn man in gewiſſen Fällen dem, der eine neue Erfindung in der Production in Anwendung bringen will, die ausſchließliche Benutzung derſelben auf beſtimmte Zeit geſtattet, worauf ſie ſodann als Gemeingut dem allgemeinen Gebrauche anheimfällt. Solche Erfindungsſchutzrechte, Erfindungsprivilegien, Gewerbspatente, patents, brevets d'invention, werden in der Abſicht bewilligt, die Koſten und Bemühungen zu vergüten, die auf eine neue Erfindung verwendet werden mußten, und durch dieſe Ausſicht auf Erſatz und Gewinn Andere zu weiteren Erfindungen zu ermuntern. Dieſer Grund kann nur bei ſolchen Erfindungen vorkommen, bei denen zu beſorgen iſt, daß deren baldige Benutzung durch Andere den Urheber um den gehofften Vortheil bringen werde, bei denen die Nachahmung leicht kenntlich und erweislich, auch das einſtweilige Verbot derſelben mit geringen Nachtheilen verbunden iſt. Dieſe Bedingungen finden hauptſächlich im Gebiet der Gewerke ſtatt (*d*). Ein gutes Patentgeſetz ſoll die Gegenſtände, auf welche ein Schutzrecht für eine Erfindung angeſprochen werden kann, genau beſtimmen, um den Fortſchritten des Gewerbfleißes nicht mehr Hinderniſſe entgegenzuſtellen, als es aus dem angegebenen Grunde für nothwendig zu erachten iſt (*e*). Die zu ſchützende Erfindung kann beſtehen

1) in der Erzeugung einer in Art und Geſtalt neuen Kunſtwaare; in dieſem Falle darf der Berechtigte allein den erwähnten

Gegenstand fertigen und verkaufen, soweit nicht Andere von ihm die Erlaubniß hiezu erwerben;

2) in einem neuen Verfahren oder einem neuen Mittel, um einen schon bekannten Zweck der Hervorbringung vortheilhafter zu erreichen, als auf dem bisherigen Wege. Ein solches Schutzrecht hindert andere Gewerbsleute, das neue Verfahren anzuwenden, wenn sie sich nicht darüber mit dem Berechtigten abgefunden haben. Viele Arten des Verfahrens, die in einer abgeänderten Anwendung schon bekannter Mittel bestehen, sind nicht zur Beschützung geeignet, weil sie sich nicht leicht erkennen lassen, weil eine Ueberwachung der Werkstätten nicht zu rechtfertigen wäre und der Beweis der Nachahmung nicht zu führen ist (*f*). Die bloße Entdeckung von neuen Naturgesetzen oder neuen Eigenschaften der Körper ist ohnehin ausgeschlossen, weil nur gewerbliche Verrichtungen ein Schutzrecht verdienen. Da aber dieses keine weitere Beschränkung verursachen soll, als dem Verdienste des Erfinders gebührt, so darf nicht schon für ein neues Verfahren in seinen allgemeinen Grundzügen, sondern nur für die besondere vollständige Ausführung desselben ein Patent gegeben werden, wobei also andere Methoden, den angewendeten Hauptgedanken auszuführen, frei bleiben (*g*).

(*a*) Man hat dieß bei der Lehre von den Patenten nicht genug beachtet. Aerzte, Baumeister, Landwirthe, Gastwirthe, Handwerksmeister, Kaufleute, Eisenbahn- oder Postverwaltungen, Schauspieldirectionen ꝛc. sehen ihren Mitwerbern Vieles ab, ohne daß es diesen einfiele, sich zu beschweren oder ein Verbot vom Staate anzusprechen. Eigene und fremde Gedanken mischen sich in allen menschlichen Verrichtungen mit einander und sind oft in der Ausführung nicht mehr zu unterscheiden.

(*b*) Chaptal, De l'industrie française, II, 371. — Storch, Handb. III, 159. — Wolf, Die Lehre von den Gewerbsprivilegien. Münch. 1829. — Weinlig in Rau, Archiv VI, 247. (Der Verfasser geht von der Ansicht aus, jeder Erfinder habe ein Recht auf die Benutzung seiner Erfindung.) ebd. N. F. VII, 44. — Mac-Culloch, Handb. für Kaufleute, I, 633. — v. Krauß, Geist der österreich. Gesetzgebung zur Aufmunterung der Erfindungen im Fache der Industrie. Wien 1838. — Schuller, Handb. der Gesetze über ausschließende Privilegien, Wien 1843. — Et. Blanc et A. Beaume, Code général de la propriété industrielle, litéraire et artistique. P. 1854. — v. Kleinschrod, Die internationale Patentgesetzgebung, Erl. 1855. — Stolle, Die einheim. u. ausländ. Patentgesetzgeb., herausgeg. von O. Hübener, Leipz. 1855. — Ueber die brit. Patentgesetze bis 1851: Report and minutes of evidence ... House of Lords, 4. Juli 1851. fol. — Belgien: Steinbeis a. a. O. — Frankreich: Block, Diction. S. 229. — Oesterreich: Makowiczka in Rau u. Hanssen Archiv, N. F. X, 213.

(c) Obgleich manche wichtige Erfindungen zufällig gemacht werden, ſo würden doch andere ohne beharrlichen, vieljährigen Fleiß nicht zu Stande gekommen ſein, und dieſe Aufopferungen würde man in vielen Fällen nicht machen, wenn man nicht hoffte, einige Zeit vor dem Mitwerben geſchützt zu ſein. La fameux Bernard de Palissy, qui nous a fait connaitre l'art de fabriquer la faïence, avait fait pendant 40 ans de travaux pénibles, employé sa fortune, et brulé, dans ses fourneaux, jusqu'aux planchers de sa maison, avant de parvenir à enrichir la France de cette découverte, Chaptal. — No very complex machine would ever be brought to maturity except the inventor were in expectation of some considerable remuneration for his labour. Roberts im ang. Report, Nr. 1277, 1302. R. führt als Beiſpiel die von ihm erfundene selfacting mule an. Einige der von der engliſchen Commiſſion vernommenen Sachkundigen, wie Cubitt und Brunel, halten allerdings die Patente für unnöthig und zählen auf den inneren Drang der Männer von ſchöpferiſchem Geiſte. — Viele Beiträge zu der Streitfrage über die Zweckmäßigkeit der Patente enthält der ang. Report und die Schrift von Stolle. — Derſelbe Grund gilt auch von Druckſchriften. Es iſt nicht gelungen, zu beweiſen, daß der Nachdruck dem natürlichen und poſitiven Recht widerſtreite, aber es läßt ſich von wirthſchaftlicher Seite darthun, daß es nöthig ſei, die Verleger durch ein Geſetz vor den Nachdruckern zu ſchützen, indem ſie ſonſt kein Honorar zahlen, ohne Honorar aber die meiſten Bücher nicht geſchrieben werden könnten. — Die Belohnung des Finders von Mineralſchätzen (§. 37) hat mit den Erfindungsprivilegien Aehnlichkeit. Vergleichung beider bei Stolle, S. 231. — Der Erfinder hat nur ſoweit ein Recht auf ein Patent, als ihm daſſelbe durch das, nach Gründen volkswirthſchaftlicher Zweckmäßigkeit verfaßte Geſetz zugeſichert wird. Die Grundſätze von Eigenthum ſind auf die gewerbliche Benutzung einer Erfindung nicht anwendbar und die Nachahmung iſt kein Unrecht, außer wo ſie ausnahmsweiſe durch ein Geſetz dafür erklärt wird. Jobard (Nouvelle économie sociale ou monautopole industriel, artistique, commercial et litéraire, Brux. 1844) verlangt ſogar ein fortdauerndes Schutzrecht des Erfinders.

(d) Alſo z. B. nicht für eine neue Art, die Hausthiere zu füttern u. dgl. Das Ueberdecken des Miſtes mit Gips oder das Düngen mit Würfelſalpeter iſt eine Erfindung wie das Leimen des Papiers in der Bütte, aber der Landwirth wird durch die Nachahmung eines neuerſonnenen Verfahrens nicht im Abſatze beeinträchtigt.

(e) Die beſtehenden Geſetze bezeichnen das Feld, in welchem Patente ertheilt werden dürfen, nicht ſcharf genug. Franzöſ. Geſ. 5. Juli 1844, Art. 1: Toute nouvelle découverte ou invention dans tous les genres d'industrie. Ausgenommen ſind nur Heilmittel, Credit- und Finanzgeſchäfte, Art. 3.

(f) z. B. Abänderung in der Zeitfolge der Verrichtungen, im Wärmegrade u. dgl., Flachsſpinnen mit kaltem oder warmem Waſſer, Verhüten der Zerbrechlichkeit der Becken zur türkiſchen Muſik durch Abſchrecken in kaltem Waſſer nach dem Erhitzen ꝛc.

(g) Man hat dieſen Satz ſo ausgedrückt: es darf kein Patent für ein bloßes Princip gegeben werden. Franz. Geſ. Art. 30: Die Nichtigkeit tritt ein 3) si les brevets portent sur des principes, méthodes, systèmes, découvertes et conceptions théoriques dont on n'a pas indiqué les applications industrielles. Der letzte Zuſatz wurde von Arago vorgeſchlagen.

§. 204.

Grundzüge der Gesetzgebung über Erfindungsrechte (*a*).

1) In Bezug auf die Leistung des Patentbewerbers unterscheidet man

a) Belohnung einer ganz neuen Erfindung; Erfindungspatente im engeren Sinne (*b*);

b) Patente für die weitere Verbesserung einer von einem Anderen gemachten Erfindung, wobei aber, so lange dessen Privilegium dauert, der Inhaber des zweiten (Verbesserungs-) Patents den Gegenstand des ersteren nicht nachahmen, sondern nur das, was er hinzufügte, vornehmen darf (*c*);

c) Patente für die Einführung einer im Auslande bekannt gewordenen Erfindung, brevet d'importation. Dieß Verpflanzen in das Staatsgebiet erfolgt aber bei den vielfachen Verbindungen der Länder so leicht, daß es kein Privilegium verdient. Ein Patent für einen Fremden, welcher schon in einem anderen Lande durch ein Patent den Schutz für seine Erfindung erhalten hat (*d*), verdient obigen Namen nicht, sondern ist eine ausgedehnte Anwendung des Grundsatzes, auf dem überhaupt das Patentwesen beruht, so daß alle gebildeten Völker als verbunden und einander unterstützend angesehen werden.

2) Ein Patent soll nur für ein neues und eigenthümliches Kunstmittel ertheilt werden. Es ist nicht nothwendig, daß die Regierung vor der Ertheilung eines Patents die Neuheit der Erfindung selbst untersucht, doch ist es zweckmäßig, das Patent zu verweigern, wenn die Staatsbehörde weiß, daß der Gegenstand schon bekannt ist, auch kann jeder Bürger späterhin den Beweis hievon führen und dadurch ein schon gegebenes Patent nichtig machen (*e*). Hiezu ist ein von Zeit zu Zeit veröffentlichtes amtliches Verzeichniß aller ertheilten Patente nützlich, damit Jeder sich unterrichten könne, welche Erfindungen schon früher gemacht worden sind (*f*). Der Patentbewerber kann nur für dasjenige, was wirklich neu ist, das Schutzrecht in Anspruch nehmen, und muß den Theil des ganzen Gewerbsgeschäftes, für welchen er das Privilegium begehrt, genau bezeichnen.

3) Die Patente sind nicht ohne einige Nachtheile. Andere Gewerbtreibende, die auf dem Wege waren, die nämliche Vervollkommnung des Betriebes zu finden, werden gehindert, von ihren Bemühungen Vortheil zu ziehen, auch werden die Gegenstände, für welche ein Patent ertheilt worden ist, vertheuert. Diese Uebel sind desto stärker, je geringfügiger die geschützte Erfindung und je größer die Zahl der begehrten Patente ist (*g*). Zur Verminderung dieser Nachtheile sind mehrere Mittel angewendet worden, namentlich

a) die der Patentertheilung vorausgehende, aus Auftrag der Regierung durch Sachverständige angestellte Untersuchung, ob die Erfindung erheblich und nützlich genug sei, um ein Schutzrecht zu verdienen (*h*). Allein in großen Staaten, wo die Patente des ausgedehnteren Absatzes wegen mehr Gewinn versprechen und daher verhältnißmäßig häufiger begehrt werden, ist eine solche in jedem Falle angestellte Untersuchung sehr mühsam, ihr Ergebniß ist nicht zuverlässig, weil die Kunstverständigen irren können und der Geheimhaltung willen nicht viele Personen befragt werden dürfen, und doch übernimmt die Regierung für das in ihrem Namen ausgesprochene Urtheil eine Verantwortlichkeit; deßhalb hat diese Einrichtung im Ganzen genommen mehr gegen sich als für sich.

b) Die Erhebung einer Gebühr (Patenttaxe). Ist dieselbe hoch, so hält sie unbegüterte Erfinder ab, ein Patent zu nehmen oder nöthigt sie, anderen Personen einen ansehnlichen Antheil am Gewinn für das dargebotene Capital zu bewilligen (*i*). Die unentgeldliche Ertheilung würde aber die Patentgesuche allzusehr vermehren, besonders wenn die erwähnte Untersuchung *b*) hinwegfällt (*k*). Es ist daher rathsam, eine mäßige Gebühr anzusetzen und sie während der Dauer des Patents jährlich, oder doch in mehreren Zeitpuncten entrichten zu lassen, so daß der Inhaber eines nicht zu seinem Vortheil ausgefallenen Patents auf die Fortdauer desselben verzichten kann und die späteren Zahlungen erspart (*l*).

c) Die Festsetzung eines kurzen Zeitraumes für die Dauer der Patente (*m*).

4) Wer sich um ein Patent bewirbt, muß eine deutliche und vollständige Beschreibung der Erfindung übergeben, die,

wenn mechaniſche oder chemiſche Vorrichtungen in derſelben vorkommen, mit Zeichnungen begleitet iſt. Um den Bewerber vor der Gefahr zu ſchützen, daß Andere ſeine Erfindung ausſpähen und ihm zuvorkommen, hat man es als nützlich anerkannt, daß das Patent vorläufig ſchon auf eine kürzere Beſchreibung ertheilt wird, welcher aber dann die ausführliche in einer beſtimmten Friſt nachfolgen muß (*n*). Die frühere oder ſpätere Bekanntmachung dieſer Beſchreibung trägt viel dazu bei, die Erfindung nach dem Verfluß der Schutzzeit gemeinnützig zu machen (*o*).

5) Die Einfuhr ſolcher Kunſtwaaren, auf deren Verfertigung Jemand ein Patent beſitzt, vom Auslande iſt ſchwer zu verhindern, und da, wo ohnehin Schutzzölle beſtehen, kann ein Einfuhrverbot um ſo eher unterbleiben (*p*).

6) Wo polizeiliche oder andere Rückſichten des Gemeinwohles im Wege ſtehen, wird das Patent verweigert (*q*).

7) Durch Nichtgebrauch in gewiſſer Friſt geht ein bewilligtes Patent verloren (*r*).

8) Die Beeinträchtigung des Privilegiums iſt bei Strafe verboten (*s*).

(*a*) England: das Grundgeſetz iſt v. 2. Nov. 1623 (2. Jak. I, Cap. 3.). an der Stelle der früher üblichen, willkürlich ertheilten und ſehr ſchädlichen Monopole. Neueſtes Geſ. 15. 16. Vict. Cap. 83 (1. Juli 1852). — Frankreich: Geſ. v. 7. Jan. 1791. N. G. 5. Juni 1854. — Preußen: V. v. 17. Nov. 1815. — Oeſterreich: Geſetz v. 1821, neues (revidirtes) Patent v. 31. März 1832, bei v. Krauß, a. a. O. Neueſtes Geſ. 15. Aug. 1852. — Baiern: Gewerbsgeſ. v. 11. Sept. 1825, Art. 9. Inſtruct. v. 21. Apr. 1862 §. 91 ff. — Würtemberg: Revidirte Gewerbe-Ordn. v. 1836. §. 141 ff. — Nordamerica: Hauptgeſetz iſt die Congreßacte vom 4. Juli 1836 bei Schuller, S. 1. Inſtr. vom 11. Oct. 1851. — Belgien: Geſ. vom 25. Jan. 1817. Briavoinne, De l'industrie en Belgique, II. 120. N. Geſetz 24. Mai 1854.

(*b*) Es giebt auch Patente für das Wiederaufnehmen einer älteren unbenutzt gebliebenen und vergeſſenen Erfindung: Entdeckungspatente. — In Art. 2. des engl. Geſ. v. 1835 iſt verordnet, daß dem, welcher im guten Glauben, er ſei Erfinder, ein Patent nahm, auch dann, wenn man das Gegentheil erfährt, woferne nur die Erfindung nicht allgemein benutzt war (not generally used), nach beſonderer Unterſuchung ſein Patent beſtätigt werden kann. — Auch neu erfundene Muſter oder Zeichnungen (patterns, dessins) bei gemuſterten oder gedruckten Zeuchen, Tapeten, Glas- und Thongefäßen u. a. Gewerkswaaren können durch Eintragung in ein Verzeichniß auf erfolgte Anmeldung auf gewiſſe Zeit (9 Monate bis 3 Jahre in Großbritanien) vor dem Nachahmen geſchützt werden. Geſetze in Großbritanien bei

Blanc et Beaume, S. 37, in Frankreich ebd. S. 329, Belgien S. 202. Man nimmt an, daß von 6 Zeichnungen, die ein Fabrikherr entwerfen läßt, nur eine im Durchschnitt zur Ausführung kommt und von 5 ausgeführten nur eine gut einschlägt. Diese muß also die Kosten der übrigen 29 vergüten, was aber nicht möglich ist, wenn es Anderen frei steht, die beliebten Muster sogleich nachzumachen, Senior im Report on the hand loom weavers, 1841, S. 82.

(c) Oesterr. Ges. 1832, §. 11, Ges. v. 1852, §. 4. übereinstimmend mit den englischen und französischen Gesetzen, v. Krauß, S. 27. Es kommen daher Fälle vor, in denen das Verbesserungspatent so lange unnütz ist, als das ältere Patent besteht; auch entstehen aus diesem Widerstreite mehrerer Patente oft schwer zu lösende Verwicklungen. In Frankreich wird ein Verbesserungspatent einem Anderen erst 1 Jahr nach der Ertheilung des Patents für den Erfinder der Hauptsache ertheilt. Dieser selbst hat für seine späteren Verbesserungen kein neues Patent, nur eine nachträgliche Ausfertigung nöthig, welche bloß 25 Fr. kostet.

(d) Oesterr. Patentges. §. 2, v. Krauß, S. 33 ff. N. Ges. §. 3. Bair. V. §. 92. — Nach dem engl. Ges. v. 1852 §. 25 erlischt das engl. Patent, sobald das in irgend einem anderen Staate für die ausländische Erfindung ertheilte Patent abgelaufen ist. — Französ. Ges. v. 1844 § 29: L'auteur d'une découverte déja brevetée à l'étranger pourra obtenir un brevet en France, mais la durée de ce br. ne pourra excéder celle des brevets antérieurement pris à l'étranger. — In Belgien wird ein Einführungspatent dann verweigert, wenn man glaubt, die Erfindung werde ohnehin bald Eingang finden.

(e) In Nordamerica muß der Bittsteller eidlich erhärten, daß die Erfindung seines Wissens neu sei. — Der halbjährige provisorische Schutz in England (n) dient auch dazu, daß unterdessen Einwendungen gegen die Neuheit gemacht werden können. Eine amtliche Untersuchung über die Neuheit der Erfindung findet in Großbritanien, Frankreich, Belgien, Spanien, Neapel, Oesterreich nicht Statt, wohl aber in Preußen, Hannover, Würtemberg, Rußland, Nordamerika; Stolle, S. 35. — Die Anfechtung eines Patents aus dem Grunde, daß es nicht neu ist, kann dem Ansehen der Regierung nicht schaden, wenn sie gesetzlich erklärt, daß sie über die Neuheit keinen Ausspruch thue. Es ist aber ein einfaches Verfahren für diese Anfechtung anzuordnen.

(f) Der Mangel einer solchen Liste wurde in England sehr lästig empfunden. Einzelne Personen sahen sich genöthigt, sie mit großer Mühe zu ihrem Gebrauche zu verfertigen. Das engl. Ges. v. 1852 §. 34 verordnet die Führung eines fortlaufenden Verzeichnisses im Gerichtshofe der Chancery. Baiern: bei dem Handelsministerium.

(g) In England sind von 1623 bis zum Mai im J. 1851 13,716 Patente ertheilt worden, von denen an diesem Zeitpuncte 7321 noch im Laufe waren. Woodcroft im a. Report Nr. 1763. — Oesterreich: 1820 bis 32 zus. 1721, 1833—52 4959 Patente, also in diesem Zeitraume j. 248. — Preußen: 1815—53 zus. 1378 und zwar in den 3 13jährigen Zeitabschnitten jährlich i. D. 10—26—68. — Nordamerica: 1790—1819 1366 oder jährl. 45, 1820—49 14,060 oder jährl. 468, zus. 15,426. Rep. S. 306. Frankreich: 1791—1816 jährl. 32, 1817 bis 36 jährl. 229, 1837—52 jährl. 956. Die ganze Zahl ist 23,152. Stolle, S. 228.

(h) In Preußen, Baiern und Baden findet die Untersuchung noch Statt. Für dieselbe kann man anführen, daß bei Erfindungen, die wenig

Schwierigkeiten darboten, ein Patent eine zu große Belohnung iſt, indem es Andere von der nämlichen Verbeſſerung abhält. — Die a. bair. V. §. 91 fordert als Bedingung, die Erfindung müſſe ſo bedeutend ſein, daß ſie einen gemeinnützigen weſentlichen Erfolg zu äußern vermöge. — Zuſammenſtellung der Gründe für und gegen in dem Umlaufsſchreiben des preuß. Handelsminiſteriums v. 8. Juli 1853 bei Stolle S. 210 und Kleinſchrod S. 172. Auf Veranlaſſung dieſes Schreibens ſprachen ſich 18 von 25 Bezirksregierungen und 22 von 41 Handelskammern zu Gunſten der Voruntersuchung aus. — Es werden in Preußen jährl. 400—500 Patente verlangt und gegen 70—80 bewilligt, Wedding im a. Report Nr. 2184.

(*i*) Die Koſtbarkeit der Patente in Großbritanien, wo die Ausgabe im Ganzen für alle 3 Königreiche auf 350 L. St. angegeben wurde, war Gegenſtand vieler Klagen.

(*k*) Unentgeldliche Patente in Preußen. Für dieſe Einrichtung Kleinſchrod, S. 59, beſonders weil die Patente in ihrer Einträglichkeit für den Berechtigten überaus verſchieden ſind.

(*l*) Großbritanien: 10 L. Taxe und Stempel bei der vorläufigen Anmeldung, 20 L. bei der Ertheilung des Patents, 50 L. am Ende des 3. Jahres, 100 L. beim Ablauf des 7. Jahres, zuſammen 175 L. — Oeſterreich: in jedem der 5 erſten Jahre 20 fl., dann 30, 35 fl. u. ſ. f., für das 15. oder letzte Jahr 100 fl. — Frankreich: auf 5 Jahre 500, auf 10 Jahre 1000, auf 15 Jahr 1500 Fr. — Belgien: 1. Jahr 10 Fr., 2. 20, ... 20. 200 Fr. — Baiern für ein Jahr 25 fl., zwei Jahre 30, drei J. 40 fl....., für 14 J. 250, für 15 J. 275 fl.

(*m*) Großbritanien 14 J., Preußen ½—15 J., aber meiſtens 5 J., Sachſen, Hannover, Würtemberg nicht über 10 J., Frankreich, Niederlande 5, 10 oder 15 J., Rußland 3, 5 oder 10 J., Belgien 20, Nordamerica 14 J., Baiern nicht über 15 J.

(*n*) Brit. Geſ. v. 1852 § 8 ff. — Vorher konnte der, welcher ſich mit einer Erfindung beſchäftigte, eine vorläufige Anzeige (caveat) machen, um ſich das Patent zu ſichern, allein dieß wurde oft gemißbraucht, den wahren Erfinder um das Patent zu bringen, weil bei dem caveat der Inhalt der Erfindung nicht angegeben zu werden brauchte, ſondern nur der Gegenſtand im Allgemeinen.

(*o*) In Frankreich, Belgien, Rußland, Großbritanien, Oeſterreich (in der Regel) wird die Beſchreibung ſogleich oder nach einiger Zeit bekannt gemacht, in Baiern und Sardinien nach Ablauf des Privilegiums, in Hannover iſt die Veröffentlichung zu dieſer Zeit geſtattet.

(*p*) Das Bekanntwerden einer geſchützten Erfindung kann die Benutzung derſelben im Auslande veranlaſſen, ſo daß die dort verfertigten Waaren zum Schaden des Erfinders eingeführt werden. Es iſt aber auch möglich, daß die nämliche Erfindung im Auslande gemacht wird. — Ein Einfuhrverbot beſteht in Frankreich, Großbritanien, Oeſterreich, Belgien, Nordamerica, in Preußen in Bezug auf Maſchinen und Werkzeuge. In Rußland iſt der Verkauf eingeführter Kunſtwaaren, für die ein Patent beſteht, unterſagt. — Nach der Uebereinkunft der Zollvereinsſtaaten v. 21. Sept. 1842 darf die Ertheilung eines Patents die Einfuhr, den Verkauf und Gebrauch ähnlicher Gegenſtände nicht verhindern, mit Ausnahme von Maſchinen und Werkzeugen.

(*q*) Z. B. aus Gründen der Geſundheitspolizei.

(*r*) 6 Monate Preußen, Hannover, — Jahresfriſt Oeſterreich, Belgien, 2 Jahr Frankreich, Niederlande, 3 Jahr Baiern, in Oeſterreich hat einjährige Unterbrechung gleiche Folge.

(s) Der deutsche Zollverein bedarf einer Verabredung über das Patentwesen. Der Erfinder ist durch ein Patent in einem einzelnen Vereinsstaate nicht gehörig geschützt, so lange er nicht in allen einzelnen Vereinsstaaten Patente erhalten hat, was bei der Verschiedenheit der Gesetzgebungen und Verwaltungsgrundsätze überaus mühsam und kostspielig ist. Schon die Annahme gleicher Grundsätze wäre ein Vortheil; noch besser wäre es, die Erlangung von Patenten im ganzen Zollvereine oder wenigstens in einer Gruppe von Vereinsstaaten möglich zu machen, wozu ein gemeinschaftlicher stehender Ausschuß (Patent-Commission) nöthig wäre, um die Meldungen zu empfangen und zu prüfen. Der Widerspruch einer Regierung aus allgemeinen, z. B. polizeilichen Gründen müßte die Ertheilung verhindern. Wenn aber auch über die Zweckmäßigkeit und Verdienstlichkeit ein übereinstimmendes Urtheil aller Staaten gefordert würde, so könnten wenige Patente zu Stande kommen. Die erwähnte Uebereinkunft (p) ist ein Anfang gemeinschaftlicher Bestimmungen. Es soll nur für neue und eigenthümliche Gegenstände ein Patent gegeben und für die bereits patentirte Erfindung eines vereinsländischen Unterthans in anderen Vereinsstaaten Niemand als dem Erfinder oder dessen Rechtsnachfolger ein Patent ertheilt werden (1), die Unterthanen anderer Vereins-Staaten sollen überall den eigenen gleich behandelt (5), es sollen alle neuen Patente öffentlich verkündigt (7) und gegenseitig jährliche Verzeichnisse mitgetheilt werden (8). — Kleinschrod S. 196.

II. Zwangs- und Bannrechte.

§. 204 a.

Die Zwangs- und Bannrechte, vermöge deren der Eigenthümer einer gewissen Gewerkseinrichtung den Bewohnern bestimmter Orte verwehren darf, Waaren einer gewissen Art anderswoher als von ihm zu erkaufen, oder gewisse Arbeiten anderswo verrichten zu lassen (a), mögen ursprünglich für das Emporkommen solcher Unternehmungen zuträglich gewesen sein (b). Mit der Zeit aber, wenn es an Mitwerben nicht fehlt, treten mehrere nachtheilige Wirkungen hervor, sowohl für die Hervorbringung im Allgemeinen, als für die Zehrer. Es werden nämlich die Besitzer des Bannrechts verleitet, ihr Gewerbe sorglos und mangelhaft zu betreiben, und da dieselben andere Unternehmungen nicht zu Stande kommen lassen, so sind die Abnehmer gezwungen, schlechte oder theure Waaren zu kaufen, oder sich überhaupt eine minder gute und schnelle Bedienung gefallen zu lassen, wie bei Bannkeltern, auch sich öfters an einem entfernteren Orte zu versorgen, als es bei freier Wahl geschehen würde. Die Aufhebung dieser Bannrechte ist

deßhalb offenbar ein Bedürfniß. Die Berechtigten haben zwar billiger Weiſe bei einem rechtlich begründeten und unbedingten Bannrecht einen Anſpruch auf Erſatz des aus der Aufhebung deſſelben erweislich entſtehenden Verluſtes, der entweder in einem niedrigeren Preiſe zufolge des freigegebenen Mitwerbens, oder auch in einer Abnahme des Abſatzes beſtehen kann. Allein dieſer Verluſt iſt ſchwer nachzuweiſen. Es läßt ſich, wenn das Bannrecht aufhört, nicht genau vorausſehen, wie ſich der Ertrag des Gewerbes geſtalten wird, und auch nach dem Verfluſſe mehrerer Jahre, wenn man etwa einen jener Nachtheile oder beide wahrnimmt, bleibt es ungewiß, ob der Beſitzer des ehemaligen Bannrechts nicht im Stande war, durch guten Betrieb den Verluſt abzuwenden. In vielen Fällen iſt gar kein Schaden zu erwarten, z. B. wenn die Berechtigten einen durch die örtliche Lage geſicherten Abſatz haben, wenn ſie bisher ſchon nicht mehr alle Bannpflichtigen verſorgen konnten, wenn der Begehr ſtark zugenommen hat ꝛc. Die Regierung war ſowohl nach der Natur der Sache, als nach den poſitiven Geſetzen vieler Länder befugt, die Ausübungsart der Bannrechte zu beaufſichtigen und den Mißbrauch derſelben zur Bedrückung der Bannpflichtigen zu unterſagen, wodurch der Gewinn des Bannherrn ſchon ſeine Gränze erhielt (*c*). Die Schwierigkeit der Ermittelung des Schadens und die Annahme, daß derſelbe nur gering ſein könne, haben in mehreren Staaten einen Beweggrund gegeben, keine Entſchädigung zu geben (*d*). Wo nach den Umſtänden (rechtliche Grundlage, Umfang und Gegenſtand des Bannrechtes) eine Entſchädigung als Forderung der Gerechtigkeit erſcheint, da muß dieſelbe durch eine Schätzung mit Beiziehung von Sachverſtändigen ausgemittelt werden (*e*). Sie iſt zunächſt von den, dem Bannrecht unterworfenen Gemeinden zu leiſten, aber die gemeinſchädlichen Folgen dieſer Rechte rechtfertigen einen Beitrag aus der Staatscaſſe (*f*).

(*a*) Mittermaier, §. 528 ff. — Benedict, Der Zunftzwang und die Bannrechte, S. 173. — Hoffmann, Die Befugniß zum Gewerbbetriebe, S. 28. — Verhandlungen der badiſchen 1. Kammer von 1835. I, 73. II, 100. Beilagen, I, 25. 52. — Jahn, in Rauer Cameraliſt. Zeitung, 1837, Nr. 252. 278. 317. 346. 372. — Die häufigſten Bannrechte kommen bei Mühlen, Brauereien und Branntweinbrennereien vor. In Baden beſtanden 1835 außer den im nämlichen Jahre aufgehobenen ärariſchen Bannrechten noch 114 Bann-

mühlen, 59 Bannkeltern, 13 Wirthſchaftsbannrechte, 1 Brauerei und 1 Ziegelbrennerei mit ſolchen Rechten. — Eine noch härtere Verpflichtung als die oben bezeichnete fand bei den ſogen. Bann-Weinanlagen ſtatt, wo der Berechtigte die Ortsbewohner zwingen durfte, ihm ſeinen Wein um einen gewiſſen Preis abzukaufen, wie dieß in Baden bei 9 Bannherren vorkam. Es gab auch einen Backofen-, Schmiede-Zwang u. dgl. Sämmtliche Bannrechte wurden in Baden 1835 auf 200,000 fl. angeſchlagen, jedoch wahrſcheinlich viel zu hoch, da dieß zum Theil die eigene Schätzung der Berechtigten iſt. — Auch die Rechte der Städte, den Betrieb gewiſſer Gewerke auf dem platten Lande zu verbieten (§. 200), werden Bannrechte genannt.

(*b*) Das Bannrecht wurde bisweilen vertragsmäßig bewilligt, um Jemand zur Betreibung eines gewiſſen Gewerks, z. B. zur Errichtung einer Mühle, Schmiede ꝛc. zu ermuntern.

(*c*) Mittermaier, a. a. O. — Bad. Landrecht. Art. 710. hc—ho.

(*d*) Oeſterreich: unentgeldliche Aufhebung des Bier- und Branntweinzwangs, Geſ. 7. Sept. 1848. — Baden: Aufhebung der Bannrechte ohne Erſatz. Geſ. 10. April 1848.

(*e*) Das preuß. Edict vom 28. October 1810 hebt den Mühlen-, Brau-, Branntwein- und Schenk-Zwang (in dem damaligen Gebiete des Staates) auf. Die Zwangspflichtigen, Verpächter ꝛc. ſind zu keiner Entſchädigung verbunden, „da die Theorie und die Erfahrung beweiſen, daß die Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte in der Regel keineswegs die Einnahmen der früher Berechtigten mindert, ſondern bei der gewöhnlich vermehrten Conſumtion erhöht.“ Wo jedoch ausnahmsweiſe ein Schaden zu erweiſen iſt, da ſoll er 4 Jahre nach der Aufhebung dargethan werden, indem man den Ertrag in dieſen Jahren mit dem der 10 früheren vergleicht. Doch iſt nur diejenige Abnahme des Abſatzes zu vergüten, die ohne Verſchulden des Berechtigten und lediglich in Folge des aufgehobenen Bannes eintritt. Ausführliche Vorſchriften über das hiebei anzuwendende ſchiedsrichterliche Verfahren in der Inſtruction v. 31. Oct. 1825, auch bei Zeller, S. 312. — Auf die ſpäter hinzugekommenen Landestheile hat die Beſtimmung des Edicts v. 1810 keine Anwendung, Cab.-O. 23. März 1836. — Nach der Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845 §. 4 iſt der Mahl-, Branntwein- und Brauzwang, ferner das Zwangsrecht ſtädtiſcher Bäcker und Fleiſcher in Stadt, Vorſtadt und Bannmeile aufgehoben, ſoferne dieſe Rechte nicht auf einem Vertrage beruhen; ferner alle Bannrechte des Fiscus, der Gemeinden und Corporationen von Gewerbtreibenden. Andere Bannrechte ſind ablösbar (§. 5). Die Entſchädigungsanſprüche der Berechtigten ſind übrigens bedeutend ſtärker geworden, als man geglaubt hatte, und man hat deßhalb die Vermehrung der Gewerbsrechte mehr beſchränkt, als anfangs, Hoffmann, a. a. O. — Sächſ. Geſetz vom 27. März 1838, nach welchem der Mahlzwang von den Zwangspflichtigen abgelöſet werden kann. Die Entſchädigungsrente darf nicht über $^1/_3$ und nicht unter $^1/_6$ des Reinertrags des Mahlverkehrs mit den Ablöſenden betragen. Der Bierzwang, inſoferne ſämmtliche Städte die Brauereien auf dem Lande, und eine einzelne Stadt dieſes Gewerbe im Umkreiſe einer Meile, ferner das Einlegen von fremdem Bier verbieten können, wird aus der Staatscaſſe vergütet; man berechnet $^1/_{10}$ des in 4jährigem Durchſchnitt von dem Brauberechtigten verſteuerten Malzes, und ſetzt für jeden Centner Malz eine Rente von 6 Gr. an. — Würtemberg, Geſ. 8. Juni 1849: Dieſe Ausſchließungsrechte hören auf, begründen aber einen Anſpruch auf

Entschädigung. — Sächsisches G.-G. von 1861 §. 43 und Gesetz vom 15. Oct. 1861 über Entschädigung der Verbietungsrechte.

(*f*) Preußen, a. Edict. — Nach dem bad. Entwurf von 1835 sollte die eine Hälfte der Entschädigung von der Staatscasse, die andere von den Gemeinden getragen werden. Wollen diese ihren Antheil nicht bezahlen, so können sie das Bannrecht noch 14 Jahre bestehen lassen, wodurch es dann vermittelst der sogleich bezahlten anderen Hälfte getilgt wird. Die 1. Kammer verwarf dieses Gesetz. — Würtemberg, a. Ges.: ½ von der Staatscasse, ½ von der Gemeinde. — A. sächs. Ges. §. 11: vom Staate.

III. Einfuhrbeschränkungen.

§. 205.

Seit mehreren Jahrhunderten haben es die meisten Regierungen für nothwendig erachtet, zur Beförderung der einheimischen Gewerke die Einfuhr vieler Arten Gewerkswaaren entweder zu verbieten, oder durch Zölle zu erschweren, wie dieß auch zu Gunsten der Landwirthe bei einzelnen Arten von Rohstoffen öfters geschehen ist, §. 129. 132 (*a*). Solche Zölle, durch die man ein inländisches Gewerbe in den Stand setzen will, im Mitwerben mit dem Auslande leichter zu bestehen, werden Schutzzölle genannt (*b*). Sie unterscheiden sich durch diese ihre Bestimmung von solchen Zöllen, welche eine Staatseinnahme aus der Waarenversendung über die Landesgränze gewähren sollen und nur als Steuern gerechtfertigt werden können, d. h. von Steuerzöllen, III, §. 445. Bei jenen ist der Ertrag für die Staatscasse Nebensache und seine Abnahme erwünscht, wenn sie mit einer Ausdehnung der inneren Erzeugung zusammenhängt (*c*). Die Schutzzölle zur Beförderung der Gewerke müssen in der Lehre von der Gewerkspflege betrachtet werden, denn ob sie gleich bei dem Verkehre mit dem Auslande gefordert werden, so sind sie doch diesem Zweige des Handels eher hinderlich als nützlich und gehören daher nicht unter die Maaßregeln der Handelspflege. Diese Schutzzölle sowie die Einfuhrverbote wurden in einer Zeit eingeführt, in der man die Gesetze der Volkswirthschaft noch nicht kannte und von den irrigen Lehren des Handelssystems (I, §. 34 bis 36) befangen war. Sie sind bis zur gegenwärtigen Zeit fast überall, wo sie bestanden hatten, insbesondere in den gro-

ßen Staaten beibehalten worden, doch zeigt ſich in den letzten Jahrzehnden überall eine Richtung zur Verminderung der Schutzmaaßregeln. Auf dem wiſſenſchaftlichen Gebiete iſt nach dem Vorgange der Phyſiokraten das Schutzſyſtem von A. Smith und ſeiner Schule beharrlich bekämpft, jedoch der beharrliche Widerſtreit zwiſchen den Vertheidigern der Handelsfreiheit und der Schutzzölle in vielen Schriften fortgeführt worden und noch keineswegs beendigt (*d*). Die Fortdauer dieſes Kampfes entgegengeſetzter Meinungen erklärt ſich 1) aus dem verſchiedenen Standpuncte der Streitenden, indem Einige von allgemeinen volkswirthſchaftlichen Lehrſätzen ausgehen und das Ganze der Volkswirthſchaft ins Auge faſſen, Andere dagegen von der Betrachtung einzelner Erſcheinungen in den Gewerben beſtimmt werden und auf jene Schlußfolgen der Wiſſenſchaft kein Vertrauen ſetzen, 2) aus der Gewöhnung an das Beſtehende, die eine Scheu vor großen Veränderungen erzeugt und von denſelben ſchlimme Folgen befürchtet, 3) aus der Schwierigkeit eines auf Erfahrungen geſtützten Beweiſes, weil bei den hiezu benutzten Erſcheinungen mancherlei Urſachen zuſammenwirken, ſo daß keine einzelne derſelben in ihrem Walten unzweifelhaft erkannt wird; 4) daraus, daß die von einem Zolle bewirkte Zunahme eines Gewerbszweiges viel leichter wahrzunehmen iſt, als die Nachtheile, welche andere Volksclaſſen dadurch erleiden.

(*a*) Die Zölle von aus- und eingehenden Waaren dienten lange Zeit hindurch nur als Quelle einer Staatseinnahme. Verbote waren aber lediglich Schutzmaaßregeln und kamen ſchon im Mittelalter vor. In Languedoc wurde 1305 die Ausfuhr von Wolle und Farbeſtoffen, in ganz Frankreich unter Ludwig XI. die Einfuhr von indiſchen Seidenzeuchen, unter Franz I. die Einfuhr ſpaniſcher Tücher verboten. In Venedig, England und unter Karl V. in Spanien wurden Verbote und Zölle als Mittel zur Beförderung der Gewerbe gebraucht. — Ein dem britiſchen Staate wegen ſeiner Ueberlegenheit im Maſchinenweſen eigenthümliches Mittel beſtand in dem Ausfuhrverbote für die meiſten Maſchinen, doch nicht die Dampfmaſchinen; den Anfang machte das Verbot, den Strumpfwirkerſtuhl auszuführen, im J. 1696. Die Verbote wurden mehrmals weiter ausgedehnt, endlich aber im Geſetz vom 22. Aug. 1843 (6. 7. Vict. 85) ganz aufgehoben.

(*b*) Bianchini nennt ſie Differenzialzölle, weil ſie den Unterſchied der in- und ausländiſchen Erzeugungskoſten ausgleichen ſollen. Dieſer Name wird aber insgemein in einem anderen Sinne gebraucht.

(*c*) Man hat den Gegenſatz der Schutzzölle häufig mit dem Ausdrucke Finanzzölle bezeichnet und den Unterſchied beider Arten bloß in die Höhe der Abgabe geſetzt. Der americaniſche Präſident Polk ging

davon aus, daß es einen gewiſſen Zollſatz für jede Waare gebe, bei dem die geſammte Zolleinnahme am größten ſei. Werde der Zoll noch weiter erhöht, ſo daß alſo die Staatscaſſe etwas verliert, ſo werde die Abgabe zu einem Schutzzoll. Aber abgeſehen davon, daß man die finanziell-vortheilhafteſte Höhe des Zolles oft nicht kennt und dieſelbe auch nicht gleich bleibt, iſt es auch nicht richtig, nur auf die Größe des Betrages zu achten. Bei Dingen, die das eigene Land nicht erzeugen kann und ſoll, iſt jeder Zoll ein Steuerzoll, er ſei hoch oder niedrig, z. B. bei Reis und Kaffee. Bei Kunſtwaaren, in denen das Inland mit dem Auslande wetteifert, und die nicht zu einer Luxusbeſteuerung geeignet ſind, iſt der Zoll, wie niedrig auch immer, ſtets Schutzzoll, z. B. von Eiſen oder Garn. Dagegen können beide Arten mit einander verbunden ſein, wie z. B. bei dem Einfuhrzoll von Rohrzucker der Betrag, welcher über die Abgabe von Rübenzucker hinausgeht, als Schutzzoll angeſehen werden muß.

(*d*) Da viele Anhänger der Handelsfreiheit die Unthunlichkeit einer plötzlichen Aufhebung aller Zölle, und viele Gegner die Vorzüglichkeit der Handelsfreiheit im Allgemeinen zugeben, ſo iſt das ſtreitige Feld ſchon einigermaßen begränzt worden. — I. Für die Einfuhrzölle ſprechen, abgeſehen von den älteren Anhängern des Handelsſyſtems (I, §. 37), folgende Schriftſteller: Büſch, Darſtellung der Handlung, V. Buch, 8. Cap. — Ferrier, Du gouvernement considéré dans ses rapports avec le commerce, 1805 (vgl. I, §. 37 (c)). — Chaptal, De l'ind. franç. II, 412. — Moreau de Jonnès, Le comm. du 19. s. I, 126. 330. — Hopf, Meinungen von der Handelsfreiheit und dem Prohibitivſyſtem. Wien, 1823. — Stuhlmüller, Verſ. z. dem Entw. eines, Baierns Staatsverhältniſſen angemeſſenen Zollſyſtems, 1825 (vgl. Heidelberg. Jahrb. 1826, Nov.). — Freih. Gans zu Putlitz, Syſtem der Staatswirthſch. Leipz. 1826, S. 56. — Kaufmann, De falsa A. Smithii circa bilanciam mercatoriam theoria. Heidelb. 1827. — Einige Worte über Handel und Induſtrie in Deutſchland. München, 1830. — Denkſchrift über Zollweſen. Stuttg. 1831. — Fränzl, Ueber Zölle, Handelsfreiheit u. Handelsvereine. Wien, 1834. — N. Briavoinne, De l'industrie en Belgique, II, 15. — (Torrens) The budget: a series of letters on financial, commercial and colonial policy. Lond. 1841. Torrens, A letter to the R. H. Sir R. Peel on the condition of England and the means of removing the causes of distress. 1843. — Schröter, Die Handelspolitik im Allgemeinen und die Handelsfreiheit insbeſ. Leipzig, 1843. — Als eifriger Vertheidiger des Schutzſyſtems und Gegner A. Smith's ſowie der ganzen neueren Smith'ſchen Schule trat Fr. Liſt auf: Das nationale Syſtem der polit. Oekonomie, I. B. 1841, n. A. 1844, und Zollvereinsblatt, ſeit 1843. Durch unermüdliche Wiederholung ſeiner Lehren und die Lebhaftigkeit, ja die Heftigkeit ſeiner Schreibart wurden viele Perſonen für ſeine Anſichten gewonnen oder in denſelben beſtärkt und insbeſondere die Gewerksunternehmer daran gewöhnt, die ihnen vortheilhaften Schutzmaaßregeln unbedingt für gemeinnützig zu halten. Die Streitfrage wurde ſeitdem vorzüglich in Deutſchland mit verdoppeltem Eifer von beiden Parteien verhandelt. An Liſt ſchließt ſich vorzüglich, jedoch nicht unbedingt und mit mehr Mäßigung, G. Höfken, Der deutſche Zollverein in ſeiner Fortbildung. Stuttg. 1842. — Glaſer, Ueber die Bedeutung der Induſtrie und die Nothwendigk. v. Schutzmaaßregeln. Berl. 1845. — Rudler, Grundlehren d. Volkswirthſchaft 1846. II, 154. — Hermann, in Münch. Gel. Anz. 1847 Nr. 191—199 (gegen Dönniges). — Goldenberg, Libre échange et protection, Paris, 1847,

deſſ. De l'avenir de notre société, Paris et Strassb. 1856. — Zöpp-ritz, Der Rückſchritt des Zollvereins, Frankf. 1848. — Denkſchrift über die künft. Handelspolitik und Zollverfaſſung Deutſchlands, Siegen 1848. — Zolltarif für Deutſchl., vorgeſchlagen vom allgem. d. Verein zum Schutze der vaterländ. Arbeit, Frankf. 1848. Zur Frage des deutſchen Gewerbsſchutzes, 1850 (v. dem genannten Vereine). — Becher, Die deutſch. Zoll- und Handelsverh. Leipz. 1850. — Chriſt, Ueber den gegenwärt. Stand d. Frage der Schutzzölle, Frankf. 1851. — Thiers, Discours sur le régime commercial de la France, Paris 1851. — Miſchler, Das deutſche Eiſenhüttengewerbe, Stuttg. 1852, I, 96. — Mimerel, Rapport au conseil général du Nord, Session de 1856. — Rittinghausen, Le système protecteur et le libre échange. Brux. 1856. — Carey, Letters to the president on the foreign et domestic policy of the union. Philad. 1858 Deſſ. Principles of social science, Phil. 1858. III B. — W. Atkinson, Principles of social and political economy. I. Bd. Lond. 1858. — Du Mesnil-Marigny, Les libre échangistes et les protectionnistes conciliés. 2me Edit. P. 1860. Deſſ. Solution des problèmes relatifs à la protection et au libre échange. P. 1861. (Auszug aus dem erſtgenannten Buche.) — Protin, Les économistes appréciés ou nécessité de la protection. P. 1862. — II. Für die Handelsfreiheit: Smith, II, 265. Simonde, Rich. comm. II, 156. — Brunner, Was ſind Mauth- und Zollanſtalten der Nationalwohlfahrt und dem Staatsintereſſe? Nürnb. 1816. — Lotz, Handb. II, 251. — Geier, Charakteriſtik des Handels, S. 113. 137. — Weber, Beiträge zur Gewerbe- und Handelskunde, II, 4. III, 7. (Berlin, 1826. 1827.) — Leuchs, Gewerbe- und Handelsfreiheit, S. 249 (Nürnb. 1826). — Allg. Encyclop. Art. Handelsfreiheit von Rau. — Murhard, Theorie und Politik des Handels, II, 34. — Mac-Culloch, Ueber Handel und Handelsfreiheit, deutſch von Gambihler, Nürnb. 1834. S. 64 ff. — Bülau, Der Staat und die Induſtrie, S. 203. — Schön, Neue Unterſ., S. 249. — Bowring, Bericht über den Handel, die Fabriken und Gewerbe der Schweiz, deutſch von D. H., Zürich, 1837. — H. F. Oſiander, Ueber den Handelsverkehr der Völker. Stuttg. 1840. II. — Report of the select committee of the House of Commons on import duties, 1840 (ſehr gehaltreich). — Edinb. Review, Nr. 148, S. 503 (Juli 1841). — Bergius, Ueber Schutzzölle mit beſond. Beziehung auf den preuß. Staat und den Zollverein, 1841. — Kupfer, Sendſchreiben an einen Gutsbeſitzer über das Syſtem der Handelsbalance. Berlin 1841. — Rossi, Cours d'économie polit. II, 270. 1841. — J. G. Hoffmann, Die Lehre v. den Steuern, S. 375. — Graf Petitti di Roreto, Delle associazione doganali fra varj Stati. Firenze, 1842. — v Prittwitz, Ueber Steuern und Zölle, S. 327. 1842. — Dunoyer im Journal des Econ. VI, 113. — Junghanns, Beleuchtung der Bittſchrift der Handelskammer in Elberfeld. Leipz 1843. Deſſ. Der Fortſchritt des Zollvereins, 1849. — J. Prince-Smith, Ueber Handelsfeindſeligkeit. Königsb. 1843. Derſ. Ueber die Nachtheile für die Induſtrie durch Erhöhung der Einfuhrzölle. Elbing 1845. — Gegen Fr. Liſt insbeſ.: Oſiander, Enttäuſchung des Publicums oder ꝛc. Stuttg. 1842. Brüggemann, Liſt's nationales Syſtem der polit. Oekon. 1842. Die vollk. Handelsfreiheit . . . aus dem Edinb. Rev. von Moriarty, 1842. Rau, Zur Kritik über Liſt's nationales Syſtem der polit. Oekon. Heidelb. 1843 (aus dem Archiv der polit. Oek. V. B.), Wiener Jahrbücher der Literatur, CI. 104. 1843. — Gegen Torrens (Senior) in Edinb. Rev. Nr. 157, Juli 1843. — v. Bülow-Cum-

merow, Der Zollverein, ſein Syſtem und deſſen Gegner, Berl. 1843. — Hagen, Die Nothwendigkeit d. Handelsfreiheit . . . mathematiſch nachgewieſen, Königsb. 1844. — Brüggemann, Der deutſche Zollverein und das Schutzſyſtem, Berl. 1845. — G. Clermont, De la liberté commerciale et d'autres réformes urgentes, Liège 1846. — Congrès des Economistes réuni à Bruxelles par les soins de l'association Belge pour la liberté commerciale 1847. — Dönniges, Das Syſtem des freien Handels und der Schutzzölle, Berl. 1847. — Baſtiat, Die Trugſchlüſſe der Schutzzöllner, deutſch von Noback, Berl. 1847 (gemeinfaßlich, beredt und ſcharfſinnig, daher von bedeutender Wirkung). — Mothes, Der Ackerbau und der Schutzzoll, Leipzig 1848. — Die Fabrikinduſtrie des Zollvereins. Leipzig, 1848. — Gutachten americaniſcher Staatsmänner über Einfuhrzölle. Frankfurt, 1848. — Mill, Grundſätze der polit. Oek. d. v. Soetbeer, II, 393. — M. Chevalier, Examen du système commercial connu sous le nom de système protecteur, 2. Ed. Paris 1852. Derſ. in Revue des 2 mondes, 2 Ser. VI, 616. — J. Dollfuss, De la levée des prohibitions douanières. 2. Ausg. P. 1860. — Schäffle, Nationalökonomie S. 253. 1861. — III. Viele der in I genannten Schriftſteller geben die Zuläſſigkeit von Schutzzöllen unter gewiſſen Umſtänden und in gewiſſen Gränzen zu. Einen ſolchen vermittelnden Standpunct nehmen ferner ein: (Bierfack) Ueber Schutzzölle u. a. . . . Schutzmaaßregeln, Frankf. 1843. — Rebenius in D. Vierteljahrsſchrift, 1842, IV, 327. — Bianchini, Della riforma doganale della Gran-Bretagna, Palermo 1846. Deſſ. Principj della scienza del ben vivere sociale, Nap. 1855. S. 308. — Regenauer, Beleuchtung des . . . Entwurfs zu e. Zollverein für das vereinte D. Karlsr. 1849. — Lavollée in Journal des Econom. XXIII. 30. Aug. 1849 und in Revue des 2 mondes, April 1856 S. 639. — Wappäus, Gelegentliche Gedanken über nationale H. Politik, Gött 1851. Sehr viel Material enthalten die Verhandlungen der früheren franzöſiſchen Deputirtenkammer von Jahr zu Jahr und die von dem damaligen Handelsminiſter Gr. Duchatel veranſtaltete Enquête relative à diverses prohibitions établies à l'entrée des produits étrangers, commencée le 8. Octob. 1834. Paris 1835, III B. 4°.

§. 206.

Das Schutzſyſtem iſt hauptſächlich auf folgende Sätze geſtützt worden:

1) Die häufige Betreibung der Gewerke erhebe die Völker zu dem höchſten Wohlſtande, mache die ſtärkſte Bevölkerung möglich und ſei überhaupt der ſtaatlichen Entwicklung am meiſten günſtig, insbeſondere werde von ihr auch die Blüthe der Landwirthſchaft mehr als durch jede andere Urſache befördert. Im Kindesalter der Volkswirthſchaft könne man zwar nicht umhin, rohe Stoffe aus- und Gewerkswaaren einzuführen, aber im Fortgange trete ein Zeitpunct ein, wo die eifrige Beförderung des Gewerkswesens durch Schutzmittel Bedürfniß werde, um Volk und Staat auf eine höhere Stufe des Reich-

thums, der Macht und Bildung zu bringen, bis dann endlich eine so hohe Ausbildung der Gewerke erreicht werde, daß man die Beschränkungen der Einfuhr wieder aufheben und die Handelsfreiheit herstellen könne (*a*). Schon die volkswirthschaftliche Unabhängigkeit erfordere es, daß diejenigen Gewerkswaaren, welche das Volk in größter Menge verzehrt (*b*), durch die Arbeit seiner eigenen Bürger hervorgebracht werden.

Die vortheilhaften Wirkungen zahlreicher und gut betriebener Gewerke sind unbestreitbar (I, §. 392—393), und selbst der gartenmäßige Anbau des Landes vermag nicht die nämliche Volksmenge auf gleichem Raume zu erhalten, als das Fabrikwesen. Indessen können sich auch Völker mit vorherrschender Landwirthschaft in einem günstigen Zustande befinden, so daß der Uebergang zu einem stärkeren Gewerksbetriebe nicht künstlich beschleunigt zu werden braucht. Derselbe wird durch Mehrung der Capitale und der Volksmenge, also durch größeres Angebot von Arbeit und niedrigen Lohn bei einem reichlichen Vorrath von Verwandlungs- und Hülfsstoffen von selbst vorbereitet und durch einen lebhaften Unternehmungsgeist, der nur der freien Bewegung bedarf, zu Stande gebracht. Wie in den einzelnen Theilen eines großen Staates bald die eine, bald die andere Hauptclasse von Gewerben (Bergbau, Holzzucht, Acker-, Rebbau, Viehzucht, Gewerke, Seehandel und Schifffahrt) vorherrscht und hiedurch ein nützliches gegenseitiges Ergänzen, ein vortheilhafter Verkehr zwischen diesen Landestheilen veranlaßt wird, so gestaltet sich naturgemäß auch von Land zu Land das Verhältniß der Hauptgewerbe zu einander verschieden. Es wäre nicht zweckmäßig, die hierauf einwirkenden besonderen Ursachen, die z. B. in der natürlichen Beschaffenheit des Landes oder in früheren Ereignissen liegen, unbeachtet zu lassen und überall einen gleichen Gang des ganzen Gewerbewesens bewirken zu wollen. Ein Theil der zur Versorgung der Einwohner dienenden Kunstwaaren kann ohne Schwierigkeit von außen eingetauscht werden, wenn es nicht an Gegenständen fehlt, die als Gegenwerth dem Auslande dargeboten werden. Der Zustand der eigentlichen Fabrikländer zeigt bei den bekannten Vortheilen auch manche erhebliche Schattenseiten, weßhalb wenigstens die Zunahme der Gewerke über das Gleichgewicht

derſelben gegen die Erdarbeit keineswegs allgemein wünſchenswerth iſt, I, §. 395 (*c*).

(*a*) Liſt (S. 25 ff.) räumt ein, daß dieſe im Allgemeinen das Beſte ſei, glaubt aber, man müſſe wegen der feindſeligen Maaßregeln anderer Regierungen und der größeren Entwickelung der Gewerke in anderen Ländern in der erwähnten mittleren Periode des Gewerbeweſens jedes Volkes einen Zollſchutz zu Hülfe nehmen, um jenen vollkommenſten Zuſtand herbeizuführen. Vor Liſt ſchon hatte Fränzel a. a. O. S. 47 daſſelbe ausgeſprochen.

(*b*) Es ſind dieſes die Kunſtwaaren vom höchſten volkswirthſchaftlichen Werthe. I, §. 59.

(*c*) Goldenberg (De l'avenir etc. S. 124 ff.) beruft ſich bei der Schilderung des Nutzens, den die Gewerke in der Volkswirthſchaft leiſten, auf den höheren Lohn der Arbeiter in denſelben im Vergleich mit den Feldarbeitern, ferner darauf, daß das Gewerkserzeugniß dem angewendeten Capital gleich oder ſogar größer ſei, während der Bodenertrag nur $^1/_5$—$^1/_6$ des Capitals ausmache. Er verſteht hierunter das Land. Allein die Lage vieler Gewerksarbeiter iſt im Ganzen, wenn man die Koſten des Unterhaltes, die mangelnden Nebenverdienſte ꝛc. mit in Anſchlag bringt, nicht beſſer als die der Tagelöhner auf dem Lande. Der Boden iſt kein erzeugtes und übergeſpartes Capital und müßte, wenn man ihn zum Capital im weiteren Sinne zählen wollte, wenigſtens als ſtehendes angeſehen werden. — Du Meſnil-Marigny behauptet, die Gewerksarbeiter erzeugten 5 mal ſo viel als gleiche Anzahl von Landleuten. Solution S. 9. Die Berechnung iſt aber unrichtig.

§. 206 a.

2) Die Gewerke kommen in einem Lande, wo ſie bisher noch wenig betrieben worden ſind, nur empor, wenn ſie vor dem freien Mitwerben anderer Länder geſchützt werden, in denen ſie ſchon lange einheimiſch und ausgebildet ſind. Die Einführung neuer Zweige der Stoffverarbeitung ſei mit Schwierigkeiten und mit einem Koſtenaufwande verbunden, der, wie ein Lehrgeld, den Unternehmern durch einen angemeſſenen Preis ihrer Erzeugniſſe vergütet werden muß, damit ſie eine hinreichende Ermunterung finden. Es ſei daher die Pflicht der Regierung, nicht allein den ſchon beſtehenden Schutz fortdauern zu laſſen, um die inländiſchen Gewerke vor dem Verfall zu bewahren, ſondern jenen auch zu verſtärken, wenn er ſich als unzureichend erweißt, um die Capitale, die Arbeitskräfte und den Kunſteifer in erhöhtem Maaße auf dieſe Gewerke hinzulenken. Auf dieſe Weiſe werde eine Ausbreitung und Vervollkommnung der letzteren zu Wege gebracht, ſo daß ſie ſpäter das freie Mitwerben im auswärtigen Verkehre ertragen können(*a*).

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß der obige Satz nicht in ſeiner Allgemeinheit, ſondern nur in Bezug auf gegebene Länder, z. B. das Feſtland von Europa im Vergleich mit Großbritanien, und auf einzelne Zweige der Gewerke gelten kann (*b*), auch iſt er gewöhnlich nur in dieſem beſchränkten Sinne verſtanden worden. Es giebt aber viele Beiſpiele von Gewerken, welche ſchon vor längerer Zeit oder auch neuerlich ohne Zollſchutz zur Blüthe gekommen ſind, ſo daß ihre Erzeugniſſe in Menge und nach mehreren Richtungen hin ausgeführt werden (*c*). Solche Gewerke, welche die natürlichen und gewerblichen Bedingungen ihres Gedeihens vorfanden, und durch die Bemühungen eifriger und einſichtsvoller Unternehmer bei freiem Mitwerben erſtarkten, ſtehen feſter als die künſtlich hervorgerufenen, und vermögen ſich auch beim Eintritt ungünſtiger Umſtände aus eigener Kraft beſſer zu behaupten. Die anhaltende und häufige Ausfuhr von Gewerkswaaren aus einem Lande beweiſt, daß die Hervorbringung derſelben hier mit gutem Erfolge betrieben wird und eine Beſchützung für den inländiſchen Markt überflüſſig iſt, zumal da auf dieſem die fremden Waaren höhere Frachtkoſten zu tragen haben. Mögen bei voller Freiheit einzelne Sorten noch eingeführt werden, ſo iſt dieß, einer großen Ausfuhr gegenüber, nicht zu beklagen. In jedem Lande giebt es eine Menge von Gewerkswaaren, bei denen wegen der ſchwierigeren Verſendung in die Ferne die inländiſchen Verfertiger einen geſicherten Abſatz haben. Es kann daher, auch wenn die Zweckmäßigkeit des Mittels im Allgemeinen zugegeben wird, ein Schutzbedürfniß überall nur für gewiſſe Zweige der Gewerksarbeit behauptet werden, die in anderen Ländern beſſere oder wohlfeilere Erzeugniſſe liefern.

(*a*) Liſt bezeichnet dieſe von ihm empfohlene Staatsfürſorge mit dem Namen „induſtrielle Erziehung der Nation“, „Pflanzung der Manufacturkraft.“ Er ſieht den Reichthum der Völker nicht ſowohl in der Hervorbringung vieler Sachgüter, als vielmehr in einem großen Umfang der Productivkräfte, d. h. der Mittel zu einer reichlichen Hervorbringung. Obgleich nun die zu dieſen Mitteln gehörenden perſönlichen Fähigkeiten und Eigenſchaften nicht zu den Beſtandtheilen, ſondern nur zu den Urſachen des Reichthums gerechnet werden dürfen (I, §. 46), ſo iſt doch ihr Vorhandenſein ohne Zweifel ſehr nützlich, und es bleibt nur die Frage übrig, ob ſie nicht ohne ein ſo ſtarkes Eingreifen der Staatsgewalt zum Vorſchein kommen können. — Einen eigenthümlichen Gedankengang findet man bei Atkinſon

a. a. O. (§. 205 (*d*)). Er ſtellt es als eine Pflicht der Einzelnen gegen ihre Mitbürger dar, ihnen abzukaufen, damit alle Gewerbe einander wechſelſeitig erhalten und die Erzeugung aller Waaren im richtigen Verhältniß bleibe. Die allgemeine Anerkennung dieſer Pflicht werde die Zölle künftig entbehrlich machen.

(*b*) Weil nämlich die gebrauchten Gründe da hinwegfallen, wo in einem Zweige des Fabrikweſens die Ueberlegenheit gegen andere Länder vorhanden iſt.

(*c*) Schon im Alterthume und Mittelalter finden ſich zahlreiche Beiſpiele. Tuchweberei in Florenz und Mailand, am deutſchen Niederrhein (Köln, Aachen ꝛc.), beſonders in Flandern, — Tücher und Wollenzeuche in Sachſen, — Seidenweberei in Genua u. a. italieniſchen Städten, — Glas- u. a. Fabriken in Venedig, — Manchfaltigkeit von Kunſterzeugniſſen in Nürnberg und Augsburg, — Eiſen- und Stahlwaaren in der Grafſchaft Mark und dem Herzogthum Berg (Hagen, Solingen, Remſcheid), ferner in Schmalkalden, — Leinwand in Schleſien, Weſtfalen und Oberſchwaben, — Rothgarn (ſog. türkiſches), Schnürriemen und Bänder in Elberfeld und Barmen, — Spiegel und Spiegelfolie ſowie mancherlei kurze Waaren in Fürth, — Schießgewehre in Suhl und Lüttich, — Seidenwaaren im Canton Zürich, — Baumwollenwaaren im Baireuthiſchen (Hof, Münchberg), in Elberfeld, in Aargau, St. Gallen, Appenzell, Sachſen, — Holzſchnitzwaaren in Berchtesgaden, ſonſt als „Salzburger Waaren" bekannt, ferner in Tirol (Gröden) und Sonneberg, — Uhren in Genf und Neuenburg, — Holzuhren im Schwarzwald, — Glaswaaren in Böhmen, — Porzellan in Thüringen, — Strumpfwaaren in einigen deutſchen Städten (Erlangen, thüringiſche Orte), — Geigen in Mittenwald (Oberbaiern), — Seidenbänder in Baſel. — Die große Anzahl der Gegenſtände, in denen ſich Nürnberg auszeichnete und zum Theil noch jetzt auszeichnet, überblickt man bei Roth, Geſchichte des Nürnberger Handels, 2. und 3. Bd. In den vorſtehenden Beiſpielen ſind engliſche und franzöſiſche Gewerksleiſtungen ausgeſchloſſen worden, weil bei dieſen ſeit Jahrhunderten Staatsmaaßregeln einwirkten.

§. 207.

Die nächſte Folge eines neuangelegten Einfuhrzolles, woferne derſelbe nicht überflüſſig und wirkungslos iſt, beſteht in der Vertheuerung der von ihm betroffenen Kunſtwaaren, auch wird dieſe Preiserhöhung bei jener Maaßregel beabſichtigt. Hiedurch wird den inländiſchen Käufern eine größere Ausgabe auferlegt, die ſie zur Einſchränkung ihres Gütergenuſſes in dem zollpflichtigen Gegenſtande ſelbſt oder in anderen Verwendungen ihres Einkommens nöthiget. Dieſer Nachtheil bietet einen der ſtärkſten Gründe für die Freigebung des Handels dar (*a*). Man hat ſich bemüht, ihn zu entkräften, indem man anführte:

a) daß die höheren Preiſe nicht lange dauern, weil durch die Fortſchritte der Kunſt die Erzeugungskoſten verringert wer-

den und bei der Zunahme des Angebots die inländiſchen Unternehmer ſich bald gezwungen ſehen, die Preiſe niedriger zu ſtellen; hierüber ſ. §. 208;

b) daß aus dieſer Ausdehnung der Production, aus der vollſtändigeren Benutzung der Capitale und Arbeitskräfte, ferner aus der Erhöhung des Lohnes, des Gewerbverdienſtes, der Grund- und Capitalrente die Mittel zur Bezahlung des höheren Waarenpreiſes dargeboten würden und daß eine Wohlfeilheit von Genußmitteln nicht zu wünſchen ſei, die mit Entbehrungen der Lohnarbeiter (*b*) und dem Darniederliegen eines Theiles der hervorbringenden Gewerbe erkauft werde (*c*).

Ein Aufwand von Seite der Staatsgeſammtheit zur Beförderung eines Zweiges der hervorbringenden Gewerbe läßt ſich unter gewiſſen Umſtänden ohne Zweifel rechtfertigen (III, §. 79). Nur ſollte die in ihm enthaltene Beſchwerde, wie jede Staatslaſt, gerecht vertheilt ſein (III, §. 11. 250), auch müßte ſie, wenn ein Zoll zuläſſig ſein ſoll, durch die von ihm hervorgebrachten volkswirthſchaftlichen Vortheile vergütet werden und zur Erhöhung des Volkswohlſtandes unentbehrlich ſein. Dieß führt zu der folgenden Betrachtung der weiteren Wirkungen des Zollſchutzes auf die beſchützten Gewerbszweige, §. 208. Es giebt übrigens noch andere Wirkungen, indem der erhöhte Preis einer Kunſtwaare nicht ſelten einem anderen Gewerke, zu welchem jene wieder gebraucht wird, hinderlich wird (§. 213 a), und die verminderte Einfuhr eine Abnahme der Ausfuhr von Landeserzeugniſſen zur Folge hat.

(*a*) Prince-Smith a. a. O. nennt deßhalb die Schutzzölle Theuerungszölle. Der Americaner Walker nimmt an, die Einwohner zahlten 27 Mill. Einfuhrzoll und die doppelte Summe in den erhöhten Preiſen an inländiſche Gewerbsleute, Gutachten ꝛc. S. 25. — I have always considered that the increase of price in consequence of protection amounts to a tax ... I conceive the actual money paid for the protecting system and the evil effect produced would be more than the whole revenue of the country. Mac Gregor, 1840. — Bei dem Zoll von 30 Proc. auf Seidenwaaren nahm man an, daß die engliſchen Käufer an 4 Mill. L. St. jährlich für dieſe Waare mehr ausgeben, als bei freier Einfuhr, Porter, Progress. S. 222. — Man beruft ſich zwar darauf, daß die Mehrausgabe nicht aus dem Capitale, ſondern nur aus den Verbrauchsvorräthen beſtritten werde und folglich nur auf die Zehrer falle, Fränzl, S. 16. 21. Aber dies gilt nur von Zöllen, die auf leicht entbehrliche Luxusgegenſtände gelegt werden, und ſelbſt bei dieſen muß doch ein beſonderer Vortheil vorauszuſehen ſein, wenn der Zoll als zuläſſig erſcheinen ſoll.

(*b*) Daß eine Wohlfeilheit, die durch Erniedrigung des Lohnes entſteht, nicht gemeinnützig ſei, iſt ſchon I, §. 172 gezeigt und auch von Hermann a. a. O. bemerkt worden.

(*c*) Nach Hermann a. a. O. iſt ungeachtet der Vertheurung der Nutzen überwiegend, wenn die Mehrausgabe der Käufer nicht ſo viel beträgt, als die Vergrößerung des Einkommens der Arbeiter, Grundeigenthümer, Capitaliſten und Gewerbsunternehmer. Wenn z. B. die Käufer 1 Mill. fl. mehr ausgeben müßten, damit aber eine neue Hervorbringung von 5 Mill. bewirkt und nach Abzug des Verbrauches von Stoffen ꝛc. den genannten Claſſen ein um 2 Mill. vermehrtes Einkommen zugeleitet wird, ſo wäre allerdings im Ganzen Gewinn vorhanden. Allein es bliebe doch noch der Zweifel übrig, ob ohne das Opfer der Zehrer eine ſolche Ausdehnung der Production nicht ſtattfinden könnte und ob nicht auch andere Nachtheile zu beſorgen wären.

§. 208.

Die im Verlaufe der Zeit eintretenden Wirkungen der Schutzzölle werden von den Anhängern der entgegengeſetzten Meinungen (§. 205) in ſehr verſchiedener Weiſe angenommen. Die Erfahrung beſtätigt weder die günſtigen noch die ungünſtigen Vorherſagungen in ihrer Allgemeinheit, ſie lehrt vielmehr, daß die Folgen nicht unter allen Umſtänden gleichartig geweſen ſind.

1) Bisweilen waren die einem Gewerkszweige entgegenſtehenden Schwierigkeiten ſo groß, daß er ungeachtet des Einfuhrzolles nicht emporkam, die Einfuhr fortdauerte und die Zehrer zwar zu Gunſten der Staatscaſſe, aber ohne einen gemeinnützigen Erfolg belaſtet wurden (III, §. 448. 1.).

2) Bisweilen haben ſich die gehegten Hoffnungen für die beſchützten Gewerke erfüllt, indem dieſe nicht allein an Umfang zunahmen, ſondern zugleich ſich vervollkommneten, die Preiſe ihrer Erzeugniſſe nach und nach niedriger ſtellen konnten und ſelbſt bis zu einer anſehnlichen Ausfuhr gelangten, ſo daß endlich der Zoll ganz überflüſſig wurde. In ſolchen Fällen haben gewöhnlich neben den Zöllen noch andere, der Entwickelung einzelner Gewerkszweige günſtige Umſtände mitgewirkt (*a*).

3) In vielen anderen Fällen veranlaßte der ſtarke Zoll zwar eine häufige Betreibung der begünſtigten Gewerke, aber mit unvollſtändigem Erfolge, ſo daß andere Länder immer noch in Wohlfeilheit oder Güte der Kunſtwaaren voran ſtanden.

a) Nahm die inländiſche Erzeugung ſoweit zu, daß ſie den ganzen Bedarf lieferte, ſo hörte die Einfuhr faſt ganz auf, die

Zehrer mußten sich aber fortwährend um höheren Preis versorgen, wenn auch vielleicht das Mitwerben der einheimischen Erzeuger wenigstens den Preis niedriger stellte, als die Anschaffungskosten der fremden Waaren mit Einrechnung des Zolles und der Fracht gewesen wären. Die geschützten Unternehmer nahmen begreiflich die Fortdauer des Schutzes dringend in Anspruch (*b*).

b) Dehnte sich die Hervorbringung des Landes nicht soweit aus, so mußte immer noch die Einfuhr zu Hülfe genommen werden, der Preis der eingeführten Waaren kam auch den im Inlande hervorgebrachten zu Gute und die einheimischen Verfertiger bezogen entweder einen ansehnlichen Gewinn (*c*) oder wurden der Mühe überhoben, mit den Ausländern durch besseren Betrieb zu wetteifern, weßhalb sie gleichfalls einer Zollerniedrigung eifrig widerstrebten. In beiden Fällen hatten die Zehrer ein Opfer zu bringen, um eine minder vollkommene Production aufrecht zu halten.

(*a*) Die Blüthe der britischen Fabriken, die von Vielen für eine Frucht des Schutzsystems gehalten wird (List, S. 77), ist ohne Zweifel mehreren Ursachen zuzuschreiben, I, §. 394. Ducos, Commissionsbericht, Moniteur 1837 Nr. 97. — Rau, Zur Kritik S. 91. — Wiener Jahrb. a. a. O. — Aehnliches wird sich auch in manchen anderen Fällen zeigen, in welchen der Zollschutz von einem so günstigen Erfolge begleitet war. Bei den Gewerken des Zollvereins mußte schon die große Erweiterung des Absatzgebietes, sowie die leichte Verbindung durch Eisenbahnen eine vortheilhafte Wirkung äußern. Die Wollentücher von Deutschland, Belgien und England sind ungefähr von gleicher Güte und die Deutschen haben die niedrigsten Preise, Amtl. Bericht über die Lond. Ausst. II, 83. Amtl. Bericht über die Pariser Ausst. S. 514. Der Einfuhrzoll vom Centner ist im Zollverein 30 Thlr., in Belgien 125 Fr. (33⅓ Thlr.), in Großbritanien neuerlich 0. Die 3 Länder haben offenbar in diesem Zweige gleichen Schritt gehalten. Die Aufhebung des Zolles würde auch den beiden ersten nicht schaden und die Fabrikherren nur noch stärker wachsam erhalten, um nicht zurückzubleiben. Der Zollverein hatte 1860

	Einfuhr	Ausfuhr
von Wollenwaaren	6·079 000 Thlr.	48·768 000 Thlr.
Baumwollenwaaren	1·629 000 =	36·345 500 =
Seidenwaaren	8·461 000 =	53·479 000 =

(*b*) Die Erwartungen, daß ein Ausfuhrzoll in Kurzem wieder entbehrlich werde, haben sich in einer großen Anzahl von Fällen als irrig erwiesen und nach einer Reihe von Jahrzehnden werden von den Fabrikherren noch die nämlichen Anforderungen erhoben. In Oesterreich bestehen Erschwerungen der Einfuhr von Kunstwaaren schon lange. — Leopold I. verbot 1774 die französischen Waaren. Im 18. Jahrhundert erschienen mehrere strenge Zollpatente, die jedoch lebhafte Klagen

veranlaßten und durch ſpätere Verordnungen, z. B. das Patent vom 14. October 1774 (aus Rückſicht für den inländiſchen Conſumenten und Handelsmann) wieder gemildert wurden. Bidermann, Die techniſche Bildung im K. Oeſterreich S. 27 ff. Die Mauth-O. für das Erzh. Oeſterreich v. 2. April 1755 enthält ſchon Einfuhrzölle von 18 kr. vom Gulden (30 Proc.) für muſikal. Inſtrumente, Wollentuch, Wollenzeuche, Bürſten-, Zinn-, Glas-, Klempner-, Tiſchler-, Seiler-, Poſamentir-Waaren, Schreibpapier, Spiegel, Teppiche, — von 12 kr. (20 Proc.) für Leinenwaaren, von 9 kr. (15 Proc.) für Galanterie-Waaren, Batiſt, baumwollene Zeuche, Sattler-, Schloſſer-, Schuhmacher-Waaren, von 2 fl. 6 und 4 fl. 48 für das Pfd. Seidenband, 3 fl. — 7 fl. 12 für das Pfd. Seidenzeuche. Das Geſ. 27. Aug. 1784 verbietet eine Menge von ausländiſchen Kunſtwaaren als Handelsgegenſtände und geſtattet nur für eigenen Gebrauch gegen Paß die Einfuhr unter einem Conſumozoll, der von Galanterie-, feinen Glas-, Meſſing-, Poſamentir-, Stahl-, Schmuck-Waaren, Uhren, Porzellan, Spiegeln, Kleidern ꝛc. 36 kr. vom fl. (60 Proc.), von Waffen, muſical. Inſtrumenten, Wagen ꝛc. 12 kr. (20 Proc.), vom Pfd. Wollentuch 3 fl., Wollenzeuch 3 fl. 24 betrug. Leinwand zahlte vom Pfd. 1 fl. 36 kr. Einfuhrzoll, Baumwollenzeuch 10 kr. bis 3 fl. 36 kr., Seidenzeuch 10 fl. 48 — 14 fl. 24 kr., ferner der Centner Stabeiſen 3 fl. 36 kr., viele Eiſenwaaren 4 fl., Fenſterglas 4 fl., Hohlglas 6 fl., baumw. Garn 10 fl., Meſſingdraht, Senſen ꝛc. 12 fl., Kupferdraht 20 fl., Klempnerwaaren (ebenfalls außer dem Handel geſetzt) 24 fl. ꝛc. Die Härte dieſes Geſetzes zog einen ſehr ausgebreiteten Schleichhandel an den Landesgränzen nach ſich. Eine Zunahme mehrerer inländiſcher Gewerke konnte freilich nicht ausbleiben. Dahin gehörte namentlich die Tuchweberei, Bidermann, a. a. O. S. 64. Auch wurden ohne Zweifel Fortſchritte in der Gewerkskunſt gemacht, dennoch blieb dieſe in vielen Zweigen im Vergleich mit dem Auslande zurück, weil ſie ganz abgeſchloſſen war, und es erhellt, daß ein gegen hundert Jahre fortgeſetztes Schutzſyſtem die gehofften Früchte nicht getragen hat. Auch noch 1862 erklären die öſterreichiſchen Fabricanten die Fortdauer des jetzigen Schutzzolles für unentbehrlich. — Auch im preuß. Staate war ſchon unter Friedrich II. die Einfuhr vieler Waaren darum verboten worden, weil ſie im Lande hervorgebracht würden. Nach dem Acciſetarif von 1787 gehörten dahin alle Wollen-, Leder-, Seiden-, Baumwollen- und Leinenwaaren, Porzellan, Steingut, Metall- und Glaswaaren.

(c) Es ſeien z. B. die Ankaufs- und Beiſchaffungskoſten vom Auslande 100 fl., die inländiſchen Erzeugungskoſten 115 fl., der Zoll 24, alſo der inländiſche Preis 124 fl., ſo gewinnt der Fabrikherr noch 9 fl. oder Proc.

§. 209.

Die frühere Meinung, daß der Zollſchutz ein unfehlbares Mittel ſei, die inländiſchen Gewerke zu größerer Ausdehnung und auf eine höhere Stufe der Kunſt zu bringen, wird durch die Wahrnehmungen widerlegt, nach denen jene Maaßregel bisweilen unwirkſam, oft wenigſtens von unvollſtändigem Erfolge geweſen iſt, §. 208. Die Urſache dieſer Erſcheinung liegt darin, daß die Blüthe der verſchiedenen Gewerkszweige in einem Lande von Bedingungen

abhängt, deren Mangel durch die Erschwerung der Einfuhr fremder Kunstwaaren nicht ersetzt wird. Dahin gehören hauptsächlich folgende:

1) Gelegenheit, die erforderlichen Verwandlungs- und Hülfsstoffe in der erwünschten Menge, Manchfaltigkeit zur Auswahl, Güte und Wohlfeilheit zu erlangen. Länder, die deßhalb anderen in Hinsicht auf gewisse Gewerkszweige nachstehen, haben eine Schwierigkeit zu überwinden, die bei der allmäligen Verminderung der Frachtkosten, z. B. durch Dampfschifffahrt und Eisenbahnen, zwar verringert, aber nicht völlig beseitigt wird (*a*). Daher siedeln sich solche Gewerke, welche im Verhältniß zur Arbeit eine große Menge von Stoffen erfordern, von selbst in solchen Ländern und Gegenden an, wo sie in dieser Hinsicht die größten Vortheile finden, I, §. 404. Bei Stoffen, die vom Auslande bezogen werden müssen, ist die leichte und wohlfeile Zufuhr von Wichtigkeit (*b*). Uebrigens wird nicht selten die Wirkung dieser ungünstigen natürlichen Umstände durch andere Vortheile aufgewogen (*c*).

2) Die Beschränktheit des Capitals in einem Volke und der höhere Zinsfuß halten oft von solchen Gewerksgeschäften ab, die nur in beträchtlichem Umfange betrieben werden können und ein ansehnliches stehendes Capital erfordern (*d*). Im Fortgange des Wohlstandes kommen dieselben von selbst an die Reihe (*e*).

3) Der hohe Arbeitslohn eines Landes macht solche Gewerkszweige weniger vortheilhaft, in denen die Lohnausgabe einen großen Theil der sämmtlichen Kosten ausmacht. Eine stark angewachsene Bevölkerung ohne gleichmäßige Zunahme des Capitales ist dagegen jener Classe von Gewerken günstig.

4) Der Mangel an geschickten Arbeitern ist gleichfalls eine Schwierigkeit. Sie läßt sich mit der Zeit heben, wenn man auf das Heranziehen solcher Arbeiter gehörige Mühe verwendet und wenn überhaupt die Neigung zu gewissen Gewerken bei den Lohnarbeitern vorhanden ist. Fehlt es aber an dieser, so ist für's Erste wenig auszurichten (*f*).

5) Der beharrliche Eifer, die Thatkraft und die Geschicklichkeit der Unternehmer sind zum Gedeihen der Gewerke erforderlich. Die Fortschritte, welche die Gewerkskunst in einem Zeit-

alter mit dem Beistande der Wissenschaften gemacht hat, müssen von den Unternehmern gekannt und benutzt, es müssen zugleich alle Mittel zur Vergrößerung des Erlöses und zur Ersparung an den Kosten zu Hülfe genommen werden. Der Mangel an diesen Kenntnissen und dieser Rührigkeit kann von dem Charakter eines ganzen Volkes oder von der niedrigen Stufe gewerblicher Ausbildung bei den Handwerkern und Fabrikherren insbesondere herrühren. Dieses Hinderniß kann unter dem Einflusse der von der Staatsgewalt ausgehenden Anregungen, sowie der Ansiedlung von Fremden allmälig entfernt werden, indeß lehrt die Erfahrung, daß die Schutzzölle selbst in dieser Hinsicht bisweilen ungünstig wirken. Die Unternehmer werden durch das Vertrauen auf gesicherten Absatz zur Sorglosigkeit verleitet. Es werden leicht Fabriken an Orten angelegt, wo die Umstände für ihren Betrieb ungünstig sind, die Gebäude, Maschinen ꝛc. werden in mangelhafter Beschaffenheit hergestellt, die Fabriken werden von Männern geleitet, die nicht dazu fähig sind (*g*). War auch anfangs der Eifer lebhaft genug, so wird derselbe doch leicht späterhin schwächer, wenn bei der Vergrößerung des einheimischen Mitwerbens die Gewinnste schon auf das übliche Maaß herabgesunken sind und der weitere Zudrang aufhört. Wie durch eine stillschweigende Uebereinkunft bleiben dann die Unternehmer aus Bequemlichkeit hinter denen des Auslandes zurück, von deren Mitwerben sie befreit sind, und sie erreichen deßhalb nicht die letzte Höhe, auf der sie durch die Ausfuhr ihrer Kunstwaaren sich belohnt sehen würden (*h*). Die Menge der erzeugten Kunstwaaren wird durch einen starken Schutz leichter zu Wege gebracht, als ihre vollkommene Güte und ihre Wohlfeilheit, und das inländische Mitwerben giebt keinen hinreichend mächtigen Antrieb, mit den Leistungen der Kunst im Auslande zu wetteifern. Aus dieser Ursache hat die Herabsetzung oder Aufhebung eines Zolles öfters die nützlichsten Folgen hervorgebracht, weil sie einen stärkeren Sporn zur Anstrengung gab (*i*).

6) Die verschiedenen Zweige der Stoffveredlung sind nicht mit gleicher Leichtigkeit neu in Gang zu bringen. Manche kommen eher dann empor, wenn andere schon ausgebildet sind, von denen jene nöthige Hülfsmittel, namentlich Maschinen,

erhalten. Muß man dieſe Hülfsmittel von außen herbeiholen, ſo vermehrt dieß nicht allein die Koſten, ſondern zieht auch manche Störungen nach ſich. Daher iſt z. B. die Geſchicklichkeit der Handwerker, welche Metalle verarbeiten, und die Güte der Maſchinenfabriken eine große Erleichterung für Spinnereien, Kunſtweberei, Kattun- und Papierfabriken ꝛc. Wo ſchon mehrere Gewerke in Blüthe ſtehen, da iſt es weniger ſchwer, noch ein anderes in Aufnahme zu bringen.

(*a*) Großbritanien hat durch ſeine reichen Lager von Steinkohlen und Eiſenerzen große Vortheile (I, §. 120 (*c*)), ferner durch die Menge langwolliger Schaafe, welche die Kämmwolle für glatte Zeuche liefern. Die Lager von gutem eiſenfreien Porzellanthon und Quarz in Staffordſhire in Verbindung mit der Wohlfeilheit der Steinkohlen haben die vielen Fabriken von Steingut hervorgerufen, weßhalb man in Frankreich einen Schutz von 50 Proc. für dieſe Waare anſprach. (Fabry und Utzſchneider in der a. Enquête, II, 67), während in der Verfertigung des eigentlichen Porzellans England nachſteht. Vergl. I, §. 404 (*b*)). — Eiſenwerke und Glashütten in der Steinkohlengegend bei Saarbrücken. — Reichliche Waſſerkräfte haben für mechaniſche Gewerke eine ähnliche Wirkung.

(*b*) Die lebhafte Handelsſchifffahrt der Engländer erleichtert die Verſorgung mit Baumwolle aus den Ländern, wo dieſelbe gebaut wird. Die Nähe von Liverpool, wo die meiſten Sendungen ankommen, macht den Spinnereien in Mancheſter und der Umgegend die Anſchaffung dieſes Verwandlungsſtoffes ſehr leicht. Fabriken, die weit von einem Seehafen liegen, müſſen ſtets einen beträchtlichen Vorrath von Stoffen halten und daher einen Theil ihres Capitals hierauf verwenden. — Die Schweiz bezieht die Seide bequem aus dem nahen Italien. Vgl. I, §. 404 (*c*)). Der belgiſche Flachsbau iſt eine Stütze der dortigen Flachsverarbeitung.

(*c*) Das franzöſ. Dep. Oberrhein mußte vor der Erbauung der Eiſenbahnen für ſeine Baumwolle und Steinkohlen hohe Frachtkoſten bezahlen, gleichwohl kamen die Spinnereien und Kattunfabriken dort in ausgezeichnete Blüthe. Oſtindien ſendet Baumwolle nach Großbritanien und empfängt von da die aus jener verfertigten Gewebe.

(*d*) Tegoborski macht auf die Beſchränktheit des Capitals in Rußland aufmerkſam. Manche Fabrikherren müſſen für ihre Verwandlungsſtoffe 12 oder 15 Proc. über den Marktpreis bei der Baarzahlung geben. Forces productives de la Russie, I. — Man hat auf den niedrigen Zinsfuß in Großbritanien zu viel Gewicht gelegt. Große Capitale geſtatten aber auch einen ſehr ausgedehnten Betrieb, bei dem manche Koſten geringer werden. Die engliſchen Spinnmaſchinen brauchen wegen des großen Abſatzes nur je auf eine oder einige Garnnummern eingerichtet zu werden.

(*e*) Capitale werden auch oft aus reicheren Ländern in ſolche Gegenden gebracht, wo zur Betreibung gewiſſer Gewerke gute Gelegenheit iſt. Dieß geſchieht heutiges Tages viel häufiger als ehedem.

(*f*) Goldenberg (Libre échange et protection, S. 31) beruft ſich, um die Nothwendigkeit des Schutzes für Frankreich zu beweiſen, auf den genügſameren und beharrlicheren Charakter der Deutſchen im Vergleich

mit den anſpruchsvolleren, heftigeren, zum Zuſammenhalten gegen die Fabrikherren mehr geneigten Franzoſen. Reybaud (Séances et travaux etc. Febr. 1858) macht eine ähnliche Bemerkung, ohne den nämlichen Schluß daraus zu ziehen. En aucun pays l'esprit de l'industrie n'est plus développé et pour ainsi dire plus naturel (als in Deutſchland). L'Allemand a genie du travail manuel; il prend gout à ce qu'il fait, il a la conscience et la patience, l'application et l'instinct du travail, qualités dont l'influence est sure.

(*g*) Dieß iſt z. B. bei einem Theile der Rübenzuckerfabriken und Maſchinenſpinnereien in Deutſchland wahrgenommen worden. Auch in Rußland findet man nach v. Tegoborski ſchlecht geleitete Baumwollenſpinnereien neben gut verwalteten.

(*h*) Graf Beugnot (franz. Pairskammer, 25. Jan. 1843) ſagt vom Schutzſyſtem: Dans presque toutes les circonstances il a ce facheux resultat d'engourdir, d'énerver en quelque sorte l'industrie et de lui retirer toute confiance en elle même. — Ein franzöſiſcher Fabrikherr ſprach vor dem Unterſuchungsausſchuß: Warum ſollte ich mich um das bekümmern, was in den engliſchen Werkſtätten geſchieht? Ich bin geſchützt. — Mehrere einzelne Belege bei Rau, Zur Kritik ꝛc. — Ma maison a une filature de 25000 broches. Elle pourrait, en remplaçant ses métiers, dont une partie date de près de 40 ans, filer le kilog. à 20 Cent. meilleur marché qu'aujourdhui, mais la concurrence intérieure n'est pas assez puissante pour l'y contraindre. J. Dollfuss bei Chevalier, S. 398. Später kaufte ein franzöſiſcher Fabricant wohlfeil von J. Dollfuß ſolche veraltete, ſchlechte Spinnmaſchinen und ſagte: sous le systeme prohibitif je gagnerai encore de l'argent avec ces métiers. Die franzöſiſchen Spinnereien gewannen 1850—53 bei den gewöhnlichen Nummern nicht unter 60 Cent. vom Kilogr., bei feinen hie und da bis 40 Proc. — Frankreich hat nur 3 Spiegel- und wenige Steingutfabriken, daher blieben die Preiſe dieſer Waaren hoch. Franzöſiſche Spiegel ſind ſogar im Auslande wohlfeiler als in Frankreich, wo das Einfuhrverbot den Fabrikherren zu Gute kommt. Chevalier a. a. O. S. 107, Amtl. Bericht über die Lond. Ausſtellung, II, 291. — Les fabricants de poterie ont besoin d'être stimulés, il faut les obliger à faire quelques efforts pour sortir de la routine. Il y a inertie de leur part. Leur position a été trop favorable. Enquête, II, 48. Nach Goldenberg haben ſelbſt die am meiſten ausgedehnten Gewerke Frankreichs von dem freien Mitwerben viel zu fürchten, Eiſenbereitung, Wollen- und Leinenverarbeitung, Meſſerſchmied- und kurze Waaren, Maſchinenfabriken ꝛc. Er beſorgt (wohl mit übertriebener Aengſtlichkeit), daß bei freiem Handel $^3/_4$ der franzöſiſchen Fabrikzweige (industries) zu Grunde gehen würden. De l'avenir etc. S. 133. Dagegen zeigt Chevalier a. a. O. S. 340, daß ein Theil der franzöſ. Gewerke ohne Schutz beſtehen kann. Der ſeit 1815 ununterbrochen beſtehende Schutz, der aber auch unter dem Kaiſerreiche vorhanden war, hat alſo alle dieſe Gewerbe nicht ſtark genug gemacht. — Daß Rußland durch ſeine hohen Zölle und ſeine Einfuhrverbote eine Vermehrung ſeiner Gewerke erzwungen hat, iſt natürlich, aber es iſt auch allgemein bekannt, daß dieſe meiſtens nur geringe Ausbildung erlangt haben und die Gewerkswaaren von den Zehrern, ſoweit dieſe ſich nicht durch den Schleichhandel verſorgen können, ſehr theuer bezahlt werden müſſen, ſ. auch v. Reden, Das Kaiſerreich Rußland, S. 587. — Oeſterreich iſt in der langen Befolgung des Prohibitivſyſtems (§. 208 (3)) nicht ſoweit gekommen, das fremde Mitwerben ertragen zu können. Es ſandte 1847 bei einer Volksmenge von $37^1/_2$ Mill. nur für 39 Mill. fl. (des 20 fl.-F.), der

Zollverein bei 30 Mill. Einw. 1852 für beinahe 102, 1853 aber für 140 Mill. Thlr (178½ und 245 Mill. fl.) Kunſtwaaren ins Ausland. Im J. 1861 war die Ausfuhr Oeſterreichs von ganz fertigen Kunſtwaaren 138·490 000 fl. oder 3,95 fl. = 2,62 Thlr. auf den Kopf, im Zollverein 1860 239 Mill. Thlr. oder 7 Thlr. a. d. K., H. Rau, Vergleichende Statiſtik des Handels der deutſchen Staaten S. 64. 132 (1863). — Aus den Ergebniſſen der Pariſer Ausſtellung von 1855 ſieht man, daß die deutſchen Baumwollenſpinnereien neuerlich gegen die einiger anderer Länder zurückgeblieben ſind. Auch bei den Webereien iſt ein größerer Eifer zu wünſchen. „Das Drängen nach höherem Schutz und die unnützen Lobhudeleien müſſen aufhören und dem Drange nach Veredlung und Verbeſſerung Platz machen, dann wird die Anerkennung im Innern und nach Außen nicht fehlen.“ Amtl. Bericht, S. 476. Auch bei Gelegenheit der Kammwollſpinnereien wird ebendaſ. S. 505 bemerkt, daß ein unnöthig hoher Zoll meiſtens Stillſtand oder gar Rückſchritt herbeiführt.

(i) In Großbritanien wurde der Zoll auf geſpulte Seide 1824 von 14 S. 8 P. auf 7½ S. vom Pfd. herabgeſetzt, der Zoll auf Rohſeide (ein Steuerzoll!) von 5½ auf 3 S. Der Schutz für Spulereien ſank alſo von 9 S. 2 P. auf 4½ S. Die Fabricanten brachten es aber dahin, die Koſten des Spulens, welche vorher 10 S. betragen hatten, auf 3—5 S. je nach der Güte der Seide zu verringern, Porter, Progress, S. 217. — Die Seidenfabrication in England hob ſich im Laufe des 17. Jahrhunderts. Schon 1666 waren 40,000 Arbeiter in ihr beſchäftiget, wozu noch die nach der Aufhebung des Edicts v. Nantes (1685) ausgewanderten Franzoſen kamen. Dieſe erwirkten 1697 das Einfuhrverbot der fremden Seidenwaaren. Huskiſſon ſprach darüber im Unterhauſe am 8. März 1824 Folgendes: „Man behauptet, daß die Prohibitionen (Einfuhrerſchwerungen) die Gewerke befördern, allein wo es keinen Wetteifer mehr giebt, da verſinkt der Gewerbfleiß in Trägheit und Schlafheit, nichts ſchreitet fort, man ſchläft ein, in der Zuverſicht auf die ſchützenden Maaßregeln. Was eine Regierung der Nationalinduſtrie ſchuldig iſt, das iſt blos, ſie auf einen zum Wettkampfe mit dem Auslande günſtigen Boden zu ſtellen. Die franzöſ. Seidenwaaren haben vor den unſrigen nur Eines voraus, ſie ſind um 15 Proc. wohlfeiler. Man muß auch auf den verkehrten Geſchmack Einzelner Rückſicht nehmen, welche Alles, was verboten iſt, für ſchöner erklären. Ein Zoll von 30 Proc. iſt hinreichend, das Gleichgewicht herzuſtellen.“ Dieſe Abgabe von 30 Proc. wurde am 25. März 1826 von Huskiſſon des Schleichhandels willen noch für zu hoch erklärt und 1846 auf 15 Proc. heruntergeſetzt. Als 1825 das Einfuhrverbot aufgehoben und ein (noch immer beträchtlicher) Zoll von 30 Procent aufgelegt wurde, machte die Seidenfabrication raſche Fortſchritte. Mac-Culloch, Ueber Handelsfreiheit S. 77. 79. Die Beſorgniſſe der Seidenfabricanten gingen ſo wenig in Erfüllung, daß die Einfuhr von Seidenwaaren ab-, die Ausfuhr derſelben zunahm, und ſelbſt nach Frankreich engliſche Seidenwaaren geſendet werden; 1827 betrug dieſe Ausfuhr nach Frankreich 4661 L. St., im Durchſchnitt von 1832 bis 34 aber 72,000 L. St., und in den franzöſ. Zollliſten dieſer Jahre iſt ebenfalls eine Quantität von 6—7000 Kil. aufgeführt worden. Die Einfuhr von Rohſeide iſt im Zunehmen. Auch die Zollermäßigung der meiſten Seidenwaaren auf 15 Procent erwies ſich als zuträglich. Die Einfuhr der Rohſeide war 1842—1846 in D 5·659871 Pfd., 1853 aber 7⅓ und 1854 8½ Mill. Pfd. An Seidenwaaren wurde 1845 für 766,405 L. St., 1854 ſchon für 1·691812 L. ausgeführt. G. Porter (Progress, S. 222) glaubt, daß die engliſchen Seiden-

fabriken nur in der Schönheit der Zeichnungen und der Farben den französischen nachstehen und daß die Fabrikherren nur von der lähmenden (enervating) Wirkung des Schutzes abgehalten werden, in diesem Puncte mehr zu leisten. Wie der von den Seidenfabricanten vorhergesagte Verfall ihres Gewerbes nicht eintrat, so geschah es auch mit den Gerbereien, Handschuhfabriken ꝛc. 1843 kam der Zoll der gewöhnlichen Seidenzeuche auf 9 Schill. vom Pfd., nach dem Gesetz vom 28. Aug. 1860 hörte er gänzlich auf. — „Die Bandweberei von Coventry, früher im Verhältniß 2 zu 3 gegen St. Etienne, steht mit einemmale zu dieser wie 3 zu 2. Die freie Concurrenz hat sie genöthigt zu allen Hülfsmitteln zu greifen, die sie früher vernachlässigt hatte, und jetzt sind ihre Bänder so geschmackvoll wie die französischen. (Aus einem amtlichen Berichte von 1862.) — Als in Frankreich das Einfuhrverbot für Baumwollengarn über Nr. 143 aufgehoben wurde (§. 213 a), vermehrte sich die inländische Hervorbringung dieses Garns auf das 10fache (Chevalier). — Vor der Zollvereinigung vieler deutscher Länder besorgte man von der Herstellung der freien Concurrenz mancherlei Nachtheile, namentlich hegte man in Baiern und Würtemberg gegenseitig Befürchtungen, die einander schon aufheben mußten und die sich späterhin, als die Vereinigung zu Stande kam, als unbegründet erwiesen. Als die preuß. Regierung 1818 die Einfuhr von Baumwollenwaaren gegen einen noch immer hohen Zoll erlaubte, hegten manche Personen solche Besorgnisse, daß man 50 000 Thlr. zur Unterstützung der etwa bedrohten Fabriken aussetzte; allein Niemand meldete sich dazu! — In Frankreich und Belgien fürchtete man gegenseitig das Mitwerben des anderen Landes. Die französ. Tuchfabricanten glaubten 30—40 Proc. Schutz gegen die belgischen ansprechen zu dürfen, diese wollten einen höheren Zoll gegen jene, beide fürchteten die Engländer, und diese hatten damals noch 15 Proc. Zoll zu ihren Gunsten. Offenbar war also die Besorgniß großentheils überflüssig. Dunoyer im Journal des écon. VI, 123.

§. 210.

Man hat zur Empfehlung des Zollschutzes außer den obigen allgemeinen Gründen noch mehrere besondere zu Hülfe genommen, die sich auf einzelne Zeitpuncte, Länder und Gewerbszweige beziehen. Dahin sind vorzüglich zu rechnen:

1) Die in anderen Ländern schon bestehenden Schutzzölle. Seit Jahrhunderten haben dieselben den natürlichen Gang des Gewerbfleißes abgeändert, gewisse Gewerke da hervorgerufen, wo sie außerdem nicht sobald betrieben worden wären, den auswärtigen Verkehr geschwächt und die innere, wenn gleich oft kostbare Gütererzeugung an die Stelle der Einfuhr gesetzt. Hiedurch wurden andere Völker in ihrer Ausfuhr beschränkt (§. 209) und diese Hemmung ihrer vortheilhaftesten Gewerbszweige erregte einen Unwillen, der öfters zur Erwiderung (Retorsion) der Zollmaaßregeln antrieb. Die Regierungen sahen sich hiezu bewogen, theils weil sie sich unter dem

Eindruck des Beispiels den Grundsatz der Gewerbsbeförderung durch Zollschutz aneigneten, theils wegen der Klagen ihrer unter fremden Zöllen leidenden Gewerbsleute, theils weil das Verfahren anderer Regierungen überhaupt verletzend und herausfordernd erschien (*a*). Indeß ist zu der letzteren Meinung nur dann Grund vorhanden, wenn die Zölle gegen die Einfuhr aus einem einzelnen Lande, nicht wenn sie allgemein angeordnet werden. Auch sollte man die Retorsion nicht beschließen, um einen andern Staat zu züchtigen (*b*), sondern nur, wenn und soweit es der Wohlstand des eigenen Landes erfordert, d. h. wenn durch sie die von einer auswärtigen Zollgesetzgebung verursachten Uebel besser als auf anderen Wegen geheilt werden können. Es ist also zu überlegen, ob der Abnahme der Ausfuhr nicht durch andere Absatzwege vorgebeugt werden kann, oder wie die aus ihrer Wirksamkeit gedrängten Productionsmittel in andere Unternehmungen hinüber geleitet werden können und ob die einen Einfuhrzoll verlangenden Gewerke den vortheilhaftesten Ersatz der gestörten bilden. In den meisten Fällen wird bei einer unbefangenen Untersuchung die Zollerwiderung als unzweckmäßig erkannt werden. Auch für den Zweck, die anderen Staaten zur Zurücknahme ihrer Zölle zu bewegen, ist die Retorsion von zweifelhaftem Nutzen, sie führt vielmehr weiter in einer Richtung, von der man nur schwer wieder abgehen kann, während das erfolgreiche Vorangehen in der Annäherung an die Handelsfreiheit leichter zur Nachahmung auffordert (*c*).

(*a*) Rußland wurde zu der beträchtlichen Erhöhung seiner Einfuhrzölle im Jahre 1821 zum Theile dadurch veranlaßt, daß seine Ausfuhr von Landwirthschaftserzeugnissen, Leinwand u. dgl. von den britischen und französischen Zollsätzen sehr beschränkt wurde. — Bei denjenigen Waaren, deren Ausfuhr durch die Zölle anderer Länder leidet, ist die Retorsion unnütz, denn man hat ohnehin keine nachtheilige Einfuhr derselben zu besorgen, weil das ausführende Land in ihrer Hervorbringung eine Ueberlegenheit hat. Daher ist auch bei Handelsverträgen auf die Gleichheit der beiderseitigen Zollsätze (Reciprocität) nicht soviel Werth zu legen, als es bei oberflächlicher Betrachtung oft geschieht. Bringt das Land A eine gewisse Waare wohlfeiler hervor als B, so muß jenem daran liegen, daß der Einfuhrzoll in B herabgesetzt werde, es kann aber unbedenklich den eigenen Zoll noch niedriger festsetzen. Im französisch-belgischen Vertrage vom 1. Mai 1861 war Belgien damit zufrieden, daß Frankreich manche belgische Waaren unter geringeren Abgaben zuließ als zuvor, setzte aber seine Zölle von den nämlichen aus Frankreich kommenden Waaren niedriger an; blanke und Schußwaffen

dürfen z. B. aus Frankreich zollfrei eingehen, während belgiſche in Fr. 40 und 240 Fr. von 100 Kil. bezahlen; bei Meſſerſchmiedswaaren iſt im Verkehr beider Länder der belgiſche Zoll 10, der franzöſiſche 20 und ſpäter 15 Proc., feines Baumwollengarn hat in Belgien nicht über 40, in Frankreich bis 300 Fr. zu entrichten. So hat auch im Vertrage von 1860 Großbritanien ſich mit einer Ermäßigung der franzöſ. Zölle begnügt, während es die ſeinigen ganz aufgab. Frankreich hat ſich zwar in dieſen Verträgen von dem bisherigen Syſtem der Verbote und ſehr hohen Zölle bedeutend entfernt, aber ſein Tarif zeigt noch unnöthige Aengſtlichkeit, von der es allmälig zurückkommen wird.

(*b*) Frankreich führte weniger Wein und Gewerkswaaren aus, als es könnte, weil es Korn, Vieh, Eiſen ꝛc. zu ſchwer bei der Einfuhr belaſtete; ſ. die Eingabe der Weinbergsbeſitzer im Dep. Gironde, Enquête I, 45.

(*c*) Les repressailles, c'est la colère d'enfant, qui se blesse la seconde fois en frappant le meuble, contre lequel il s'est blessé; Lherbette, franzöſ. Dep.-K. 13. April 1836. — Als Neapel die Einfuhr britiſcher Baumwollen- und Stahlwaaren erſchwerte, erwiderte Großbritanien dieſe Maaßregel durch einen erhöhten Zoll von Olivenöl, worauf der Abſatz von Wollenwaaren abnahm. We made woolens suffer here, because they made our cottons and hardware suffer there, J. Deacon Hume im angef. Report von 1840. — Peel: „Wenn andere Völker ihren Bedarf theurer einkaufen wollen, ſo mögen ſie es thun.“ — Franklin ſchilderte beiſpielsweiſe, wie die Regierungen von 4 Staaten gegenſeitig in Einfuhrverbote gerathen und antwortet auf die Frage, was denn nun durch dieſe Prohibitionen gewonnen werde: alle 4 Völker finden ihren Vorrath von Genußmitteln verringert. Porter, Progress, S. 501.

§. 211.

2) Die Ueberlegenheit der Gewerke eines anderen Landes. Man hat dieſelbe bisweilen da vorausgeſetzt, wo ſie bei genauerer Unterſuchung gar nicht gefunden wurde (*a*). Ihr unzweifelhaftes Vorhandenſein beweiſt aber nicht für ſich allein die Nothwendigkeit des Zollſchutzes.

a) Da ſie ſich gewöhnlich nur auf einen Theil der Gewerkszweige erſtreckt, ſo iſt in dem weiten Gebiete der letzteren noch Spielraum genug für den Kunſtfleiß eines anderen Volkes vorhanden. Wenn nur überhaupt eine den volkswirthſchaftlichen Verhältniſſen entſprechende Anzahl von Arbeitern und Unternehmern in den Gewerben beſchäftigt iſt, ſo hat man es nicht zu beklagen, daß ein Theil der Kunſtwaaren von außen bezogen wird, zumal da ſchon der Nähe willen eine Menge derſelben, beſonders der wohlfeileren Sorten, die zum Verbrauch der arbeitenden Claſſen beſtimmt ſind, von inländiſchen Handwerkern und Fabriken erkauft zu werden pflegt (*b*), und ſchwerlich ein Land angetroffen wird, in dem nicht zu irgend einem

der größeren Gewerkszweige die Vorbedingungen vorhanden wären.

b) Achtet man auf die verschiedenen Ursachen der Ueberlegenheit eines anderen Landes (§. 208 a), so ist gegen mächtige natürliche Vorzüge der Wettkampf ein unfruchtbarer, wenn man den Einfluß derselben nicht beseitigen kann, — die noch fehlende Geschicklichkeit läßt sich mit anderen minder gewaltsamen Mitteln nach und nach hervorbringen, und es muß vor Allem der Eifer der Unternehmer erregt und erhalten werden, — die in der Fülle des Capitals und der Arbeitskräfte liegende Erleichterung gewisser Fabrikunternehmungen wird im Verlaufe der Zeit auch anderen Ländern zu Theil, es ist aber nicht nützlich, Gewerbe durch einen künstlichen Reiz zum Vorschein zu bringen, ehe diese Vorbedingungen eingetreten sind (*c*).

(*a*) In Frankreich z. B. steht das Verlangen einer Fortdauer der Einfuhrverbote und der hohen Zölle in Widerspruch mit der großen Ausfuhr vieler Arten von Kunstwaaren sowie mit der Anerkennung, welche der hohe Stand der französischen Gewerkskunst auf den großen Ausstellungen in London und Paris erhielt. Nach Abzug der Rohstoffe erlangten 1851 die Aussteller aus Frankreich 831 Auszeichnungen oder 28 Proc. aller und zwar 10 Proc. der großen Preismünzen, der Zollverein nur 10 Procent, wobei allerdings einzelne Ungerechtigkeiten nicht zu verhüten waren.

(*b*) Mehl, Brot, Bier, grobe Holz-, Thon-, Glas-, Metallwaaren, Lichter, Seife, — Buchbinder-, Schuhmacher-, Seiler-, Wagner-Waaren, Kleider.

(*c*) Viele Schriftsteller sind durch die Betrachtung des sehr ausgebildeten britischen Fabrikwesens zu Empfehlung der Schutzmaaßregeln in anderen Ländern bewogen worden. Allein die zahlreichen Wasserkräfte, die niedrigen Preise der Nahrungsmittel ꝛc. setzen andere Länder in den Stand, in einzelnen Gattungen von Kunstwaaren mit den Engländern zu wetteifern, wie sich dieß z. B. im Absatz deutscher, belgischer, schweizerischer und französischer Waaren auf americanischen Märkten zeigt.

§. 212.

3) Die volkswirthschaftliche Wichtigkeit einer Gattung von Gewerken. Für dieselbe werden hauptsächlich folgende Gründe geltend gemacht:

a) Der hohe Werth gewisser Erzeugnisse für das Volk, sie seien nun zur unmittelbaren Befriedigung der Bedürfnisse (als Genußmittel, I, §. 51) oder zu gewerblichen Zwecken (als Erwerbsmittel) bestimmt. Dieser hohe Werth einer Waare ist

meiſtens die Urſache eines häufigen Verbrauchs, wie bei den zur Kleidung dienenden Zeuchen, dem Leder, den Thon-, Glas- ſowie vielen Metallwaaren. Es iſt allerdings nützlich, wenn ſolche Sachgüter innerhalb des Landes (*a*) erzeugt werden, ſo daß die Verſorgung der Einwohner nicht von zufälliger Vertheuerung, Stockung der Zufuhr u. dgl. bedroht wird. Indeß findet dieß bei einem Theile der Kunſtwaaren ſchon von ſelbſt Statt (Nr. 1), und bei der heutigen Leichtigkeit des Verkehrs von Land zu Land iſt es nicht für ein ſonderliches Uebel zu halten, wenn ein oder der andere unentbehrliche Gegenſtand fortwährend vom Auslande geliefert wird, auch iſt die hierauf beruhende Abhängigkeit der Völker gewöhnlich eine gegenſeitige. Die inländiſche Erzeugung verdient wenigſtens nicht mit großen und langwierigen Opfern erkauft zu werden, wie ſie bei einem großen Unterſchiede der beiderſeitigen Erzeugungskoſten erforderlich ſein würden.

b) Die lohnende Beſchäftigung vieler Arbeiter, zu der die unter a) bezeichneten Gewerke die ausgedehnteſte Gelegenheit zu geben pflegen. Wo viele Gewerkszweige betrieben werden, da finden leicht Perſonen beider Geſchlechter, ſowohl erwachſene als jüngere und von verſchiedener körperlicher Beſchaffenheit einen Lohnerwerb, was bei der Landwirthſchaft und den gemeinſten Handwerken nicht der Fall iſt. Die Errichtung neuer Fabriken vergrößert ſo lange das Einkommen der Arbeiterfamilien, als die Volksmenge nicht über das Maaß des vermehrten Arbeitsbegehres hinaus anwächſt, auch wird dadurch ein vortheilhafterer Abſatz der inländiſchen Rohſtoffe bewirkt, als ihn die Ausfuhr gewährt. Deßhalb hat man öfters in Ländern mit vorherrſchendem Landbau das Emporkommen von Fabriken künſtlich befördern zu müſſen geglaubt, weil man annahm, ohne ein ſolches in der Preiserhöhung der Kunſtwaaren liegendes Reizmittel würden neue Gewerkszweige wegen der anfänglichen Schwierigkeiten und Opfer in dem natürlichen Gange der Gewerbe nur ſpät entſtehen (*b*). Uebrigens ſtellen ſich die Anhänger des Schutzſyſtems die Anzahl der bisher unbeſchäftigten Menſchen zu groß vor. Eine ſchnelle und ſtarke Ausdehnung der Gewerke lenkt Arbeiter von anderen Gewerken ab, die vielleicht gemeinnützіger ſind, und verurſacht leicht eine ſo beträcht-

liche Volksvermehrung, daß viele Menschen nahrungslos werden, wenn die neuen Fabriken abnehmen oder wenn die Regierung den begünstigten Gewerken später aus allgemeinen Gründen den Schutz ganz oder theilweise wieder entziehen muß. — Auch bleibt immer der Zweifel, ob nicht die neuen Fabrikzweige, welche in obiger Hinsicht wohlthätig wirken, ohne den Zollschutz allmälig und dann viel gedeihlicher zum Vorschein kommen würden, z. B. vermöge des niedrigen Lohnes und der Wohlfeilheit der Bodenerzeugnisse oder mit Hülfe einer anderen Art von Beförderung durch die Staatsgewalt.

c) Die vollständigere Benutzung der Capitale. Dieß würde voraussetzen, daß ein Theil derselben aus Mangel an Gelegenheit müßig oder in wenig ergiebiger Weise angelegt wäre. Allein wo sich ein Ueberfluß von Capital findet und folglich der Zinsfuß niedrig ist, auch übrigens die Staatsgewalt den Gewerben Sicherheit, Freiheit und manchfaltige Erleichterung gewährt, da wird der Unternehmungsgeist jenen günstigen Umstand nicht unbenutzt lassen und neue Gebiete der hervorbringenden Thätigkeit aufsuchen (*c*).

4) Die Gefahr von Störungen im Fortgange eines inländischen Gewerbes, wenn aus einem anderen Lande in einzelnen Zeitpuncten wegen der übermäßigen Ausdehnung der Production eine stete vermehrte Einfuhr bei niedrigen Preisen eintritt, so daß die einheimischen Unternehmer durch dieß Mitwerben in Schaden gebracht, zum Theile selbst zu Grunde gerichtet werden. Solche Vorgänge sind bei einzelnen Waarengattungen wirklich vorgekommen. Die vorübergehende Wohlfeilheit der eingeführten Kunstwaaren vergütet nicht das der inländischen Hervorbringung zugefügte Uebel. Es wäre daher ein Zoll, der sie vor Erschütterungen in Zeitpuncten einer ungewöhnlichen Preiserniedrigung der Erzeugnisse bewahrt, wohl zulässig, wenn nicht öftere Veränderungen der Zollsätze Nachtheil brächten und die länger fortdauernde Einfuhrabgabe bei anderen Preisen die oben angegebenen Wirkungen eines unnöthigen Schutzes äußerte. Es ist also erst zu untersuchen, wie groß die Wahrscheinlichkeit einer solchen wiederholten Ueberfüllung des Marktes ist, die der Natur der Sache nach nicht

lange fortbeſtehen kann, weil die Erzeugung bald wieder beſchränkt wird (§. 213 a).

(*a*) Wenigſtens eines großen Landes, denn nur in einem ſolchen iſt einige Unabhängigkeit des Nahrungsweſens möglich.

(*b*) Auf dieſem Grunde, der auch von List beſonders hervorgehoben wird, beruhen die ſtarken Schutzzölle in Rußland und in Nordamerica, wo die Zolltarife mehrmals abwechſelnd erhöht und erniedrigt worden ſind. Carey, Social science (II, 225) ſucht den Nutzen der hohen Schutzzölle von 1824—33 und 1842—46 nachzuweiſen. Während ihrer Dauer war der Erlös aus verkauften Staatsländereien geringer als in den darauf folgenden Zwiſchenzeiten (1816—24 i. D. 1,^{88} Mill. D. — 1825—34 2,^{32} M. — 1835—42 6,^{46} Mill. — 1843—46 2 Mill. — 1847—55 3,^{88} Mill.), weil durch die beſſere Gelegenheit zum Verdienſt die Auswanderungen nach dem Weſten vermindert wurden.

(*c*) Die obige Vorausſetzung iſt der Annahme, daß andere Länder, namentlich England, wegen des Capitalreichthums in Vortheil ſtehen, ganz entgegengeſetzt; es iſt daher in jedem gegebenen Falle nur die eine von beiden zuläſſig. Wo in beträchtlichem Umfang neue Gewerbe eröffnet werden, da müſſen Capitale aus den älteren ſich herüberziehen, und wenn jene nur durch künſtliche Ermunterung zu Stande kommen, ſo iſt zu beſorgen, daß bei dieſem Wechſel der Anwendungsart die hervorbringende Wirkung der Capitale abnehme. Die Vermehrung des Geſammtcapitals durch Erſparniſſe geht bekanntlich langſam von Statten. Chriſt a. a. O. S. 39 beruft ſich zwar darauf, daß durch Natur und Arbeit die Capitale vergrößert werden können; allein es müſſen von der Zunahme des Erzeugniſſes immer erſt die Koſten abgezogen werden und auch vom Reinertrage iſt noch die Verzehrung der Capitaliſten und Grundeigenthümer zu beſtreiten.

§. 213.

5) Der ſchon vorhandene Betrieb eines Gewerkes in einem Lande. Beruht derſelbe auf früher angelegten Einfuhrzöllen, ohne welche erweislich die Unternehmer nicht beſtehen können, ſo haben dieſe zwar nicht gerade auf unveränderte Fortdauer, aber wenigſtens auf ſchonende Berückſichtigung Anſpruch. Bisweilen haben geänderte Umſtände die Wirkung, daß das Aufhören des Schutzes einem inländiſchen Gewerke noch mehr ſchaden würde, als außerdem, z. B. durch die höhere Ausbildung und Ausdehnung des nämlichen Gewerbes in einem anderen Lande, wo die Bedingungen für das Aufblühen deſſelben günſtiger ſind, oder durch eine ſtarke Verminderung der Verſendungskoſten, die den entfernteren Gegenden das Mitwerben geſtattet. Sind viele Familien und große Capitale in dem bedrohten Gewerkszweige beſchäftigt, ſo würde der Verfall deſſelben die Verarmung vieler Arbeiter und anſehnlichen Verluſt der

Gewerbsleute, vielleicht auch der betheiligten Capitaliſten nach ſich ziehen. Wenn ſich keine anderen Gegenmittel darbieten, ſo kann unter ſolchen Umſtänden die einſtweilige Beibehaltung des Zolles rathſam werden, um eine Erſchütterung des Gewerbeweſens zu verhüten. Dieſe augenblickliche Hülfe darf jedoch nicht dauernd ſein. Man könnte es nicht verantworten, wenn man ein fortwährend ſchutzbedürftiges, alſo volkswirthſchaftlich unvortheilhaftes Gewerbe durch Zölle aufrecht halten wollte; man muß vielmehr, wenn die Hoffnungsloſigkeit unzweifelhaft iſt, darauf hinwirken, daß das Gewerbe nach und nach verlaſſen werde (*a*).

(*a*) Il faut, après avoir déclaré solennellement le principe de la liberté commerciale, accorder simplement un régime transitoire, avec des conditions et des délais invariablement fixés d'avance, afin que les intérêts exceptionnels, qui luttent contre cette liberté, soient contraints à se fondre sans secousse dans l'intérêt général de l'état. Commiſſion der Kaufleute von Bordeaux, Enquête I, 61. — Vgl. Rau, Commiſſionsbericht in den Verhandlungen der bad. Kammer von 1845, Beil. I, 197.

§. 213 a.

Eine eigenthümliche Schwierigkeit findet der Zollſchutz bei ſolchen Waaren, die zwei entgegengeſetzte Eigenſchaften in ſich vereinigen, indem ſie zwar Erzeugniſſe einer Stoffverarbeitung, alſo Kunſtwaaren ſind, zugleich aber wieder als Verwandlungsſtoff bei einer weiteren Verarbeitung dienen; die ſogenannten Halbfabricate, halbfertige Waaren, die auch Kunſtſtoffe genannt werden können (*a*). Hier ſtehen die Anſprüche der beiden Gewerkszweige, die den nämlichen Stoff nach einander bearbeiten, in einem Widerſtreit, der der Regierung die Fortſetzung der Schutzmaaßregeln ſchwierig macht. Iſt das zweite, die vollendete Waare erzeugende Gewerk ausgebreitet, ſo darf man es nicht in Gefahr ſetzen, wegen der Vertheuerung des Verwandlungsſtoffes eine Störung zu erleiden, beſonders wenn es zum Theil für die Ausfuhr arbeitet und auf auswärtigen Märkten ſeinen Abſatz nur bei der Fortdauer des bisherigen Preiſes behaupten kann. Ein ſolcher Nachtheil wäre für dieſe zweite Verarbeitung zu beſorgen, wenn ein Schutzzoll auf den Kunſtſtoff gelegt würde, um deſſen Verfertigung im Lande zu erhalten oder emporzubringen (*b*). Es könnte geraume Zeit

verſtreichen, bis derſelbe in hinreichender Menge, Güte und Wohlfeilheit innerhalb des Landes hervorgebracht wird. Je mehr die Wohlfeilheit des Kunſtſtoffes für die mit deſſen weiterer Verarbeitung beſchäftigten Gewerbe Bedürfniß iſt, deſto weniger darf die Einfuhr dieſes Stoffes erſchwert werden, man muß alſo darauf bedacht ſein, das erſte vorarbeitende Gewerk durch andere Mittel zu befördern. Erſcheinen beide Gewerkszweige für den Augenblick als ſchutzbedürftig, ſo iſt es nicht möglich, beiden vollſtändigen Beiſtand zu gewähren, es bleibt alſo nichts übrig, als demjenigen den Vorzug zu geben, deſſen Bedrängniß einen größeren volkswirthſchaftlichen Nachtheil verurſachen würde. Es zeigt ſich hiebei, daß das Schutzſyſtem die Regierung in Verwicklungen führen kann, aus denen ſie ſich nicht ohne Störungen der künſtlich beförderten Gewerbe zu ziehen vermag (*c*).

(*a*) Z. B. Garn, rohe aus Erzen bereitete Metalle, Leder, Rohzucker. In chemiſchen Gewerken werden ebenfalls oft Kunſterzeugniſſe zur Hervorbringung anderer angewendet, z. B. Kochſalz, Alaun, Schwefelſäure ꝛc., indeß dieſe ſind für andere Zwecke auch ſchon unmittelbar brauchbar, was bei jenen erſt noch auf mechaniſchem Wege zu formenden Waaren nicht der Fall iſt.

(*b*) Man hat, um durch den Garnzoll den Webereien ꝛc. nicht zu ſchaden, den Rückerſatz deſſelben bei der Ausfuhr der Gewebe empfohlen. Allein dieſe Einrichtung iſt beſchwerlich, dem Mißbrauch zur Erſchleichung eines unverdienten Rückzolles ausgeſetzt und auch darum ungenügend, weil nicht bloß der bei der Einfuhr verzollte fremde, ſondern auch der im Inlande hervorgebrachte Kunſtſtoff vertheuert wird. Die Erhöhung des Zolles auf Baumwollengarn von 2 auf 3 Thlr. hat z. B. den Türkiſchrothfärbereien in Elberfeld und Barmen geſchadet.

(*c*) Dieſe Betrachtungen kommen vor Allem bei dem Eiſen in Anwendung, deſſen Beſteuerung in Deutſchland und Frankreich häufig beſprochen worden iſt. Der Gebrauch des Eiſens iſt fortwährend im Zunehmen (z. B. für Eiſenbahnen, Schiffe, Maſchinen und Geräthe manchfaltiger Art, ſelbſt zu Gebäuden), und die Wohlfeilheit dieſes werthvollen Metalles leiſtet für viele Gewerbe, ſowie für andere Zwecke des Gütergebrauchs großen Nutzen. Manche Belege hiezu bei Chevalier a. a. O. S. 368. Zunächſt begehren die Gewerke, in denen das Roheiſen zu Schmiedeeiſen, Blech, Draht, Bahnſchienen und verſchiedenen Arten von Eiſenwaaren verarbeitet wird, die unbelaſtete Einfuhr jenes Kunſtſtoffes, zugleich aber ſprechen die vorhandenen Hochöfen ſammt den zugehörigen Eiſenbergwerken einen Schutz an, damit ſie ſich behaupten können. Die Eiſenerzeugung mit Steinkohlen hat Großbritanien und Belgien einen großen Vorzug gegeben und die allein auf Holzkohle angewieſenen Hochöfen vermögen ſchwer mit jenen Ländern das Mitwerben auszuhalten. Am meiſten hat hiezu die Zunahme der ſchottiſchen Roheiſenbereitung beigetragen, weil hier das (freilich in der Güte nachſtehende) Eiſen mit Hülfe roher Steinkohlen und verſchiedener Be-

triebsverbeſſerungen mit den geringſten Koſten erzeugt wird. Die Tonne (20,^{32} Zollcentner) galt in Glasgow 1830—39 92 Schill. (wegen der vielen Eiſenbahnanlagen), 1840—49 58,^{3} Schill., 1843 ſogar nur 40 Sch. (2 L. St.), 1850—52 i. D. 42$^{3}/_{4}$ Sch.; ſpäter ſtieg der Preis wieder, z. B. Juli 1854 84 Sch., 1856 67—72 Sch., Frühjahr 1857 67—76 Sch., dagegen im Sommer 1862 nur 55 Sch. Man ſchlägt die Erzeugungskoſten auf 42—45 Sch. an = 1,^{21}—1,^{3} fl. auf den Ctr., wozu freilich noch die Verſendungskoſten kommen. Die oftmaligen und ſtarken Schwankungen des Preiſes ſind ſehr ſtörend. Roheiſen aus Wales ſteht beträchtlich höher (1856 100—130 Sch., Frühjahr 1857 100—120 Sch., Sommer 1862 60—70 Sch.). — Im Zollverein ſtieg aus dieſer Urſache und wegen des zunehmenden Verbrauches die Einfuhr von Roheiſen ſehr ſtark. Sie war i. D.

1834—40	276 000	Ctr.,	Ausfuhr	43 544 Ctr.
1841—45	1·198 000	=	=	132 221 =
1846—50	1·649 000	=	=	18 737 =
1855—57	3·964 000	=	=	152 503 =
1858	5·253 000	=	=	530 658 =
1860	2·185 000	=	=	219 070 =

wobei daran zu erinnern iſt, daß 1854 Hannover und Oldenburg hinzukamen. Als im Jahre 1843 der Centner ſchottiſches Roheiſen in Köln zu 1 Thlr. zu kaufen war, litten die deutſchen Berg- und Hüttenwerke ſo ſehr, daß der Zollverein ſich 1844 bewogen ſah, einen Zoll von 10 Sgr. auf den Centner Roheiſen zu legen. Für denſelben ſprach vorzüglich Nebenius, Ueber die Zölle des d. Zollv. zum Schutze der einheimiſchen Eiſenproduction, 1842. Nach dem preuß.-franzöſ. Vertrage von 1862 würde Roheiſen von 1864 an 7 Sgr. entrichten, was gegen 27 Proc. vom Preiſe des ſchottiſchen Eiſens beträgt und nur wenig unter dem jetzigen Zolle ſteht, aber bei einer Einfuhr von drei Mill. Ctr. doch ſchon $^{1}/_{4}$ Mill. Thlr. und durch die gleiche Preiserniedrigung von 11 Mill. Ctr. inländ. Roheiſen weitere 912 000 Thlr. erſpart. Für einen Theil der Verarbeitung iſt übrigens das deutſche Holzkohlen-Roheiſen beſſer und hiezu findet es bei höheren Preiſen Abſatz. Das Erzeugniß der einheimiſchen Hochöfen wurde 1834—43 i. D. auf 3 Mill. Ctr., 1846—50 auf 4·218 460, 1854 (mit Hannover) auf 7$^{1}/_{2}$ Mill. Ctr. angegeben, 1862 ſoll es 11 Mill. Ctr. betragen, Preußen allein erzeugte i. D. 1850—52 2· 937 000, 1856 bis 59 7·814 000 Ctr. In den preuß. Hüttenwerken ſtand das Eiſen 1847 auf 2 Thlr. 5,^{8} Sgr., 1849 nur auf 1 Thlr. 12,^{25} Sgr., 1856 auf 2 Thlr. 4 Sgr., 1858 wieder nur auf 1 Thlr. 22 Sgr. An der öſterreichiſchen Gränze iſt der Einfuhrzoll nur $^{1}/_{4}$ und bei der unmittelbaren Verſendung von den Hüttenwerken mit Urſprungszeugniſſen nur $^{1}/_{6}$ Thlr. Das belgiſche Roheiſen gab vertragsmäßig von 1844—52 $^{1}/_{6}$ Thlr. Einfuhrzoll, 1853 und 54 $^{1}/_{4}$ Thlr. Es muß ungefähr $^{1}/_{3}$ des Eiſenbedarfs durch die Einfuhr gedeckt werden, in den Jahren 1846 und 47 ſogar beinahe die Hälfte, und beſonders aus Belgien war die Einfuhr 1845—50 i. D. 47 Proc. der ganzen eingehenden Menge. Der Zoll iſt alſo bei dem großen Bedarfe von ausländiſchem Roheiſen eine empfindliche Beſchwerde, da er z. B. 1855 bloß von dieſer Art des Eiſens 1·020 722 Thlr. betragen hat. Man iſt wiederholt bemüht geweſen nachzuweiſen, daß ein Schutz von 10 Sgr. für den Centner für den Fortbeſtand vieler Eiſenwerke unentbehrlich ſei, indeß ſind die Erzeugungskoſten keine unveränderliche Größe. Die Menge des mit Coaks bereiteten Roheiſens iſt in Deutſchland ſchon ſtark im Zunehmen, ſie ſoll in Preußen in den 1840r Jahren nur $^{1}/_{6}$ geweſen ſein, jetzt $^{2}/_{3}$. Wenn ſie fortdauernd anwächſt und das noch

mit Holzkohle ausgeſchmelzte Eiſen bloß zu ſolchen Zwecken verwendet wird, bei denen man die größere Güte auch höher bezahlen kann, wenn der Betrieb mit mehr und mehr Kunſt geſchieht (da z. B. die Benutzung der Hochofengaſe einen großen Verluſt an Brennſtoff erſpart), ſo läßt ſich hoffen, daß man den Einfuhrzoll zur Erniedrigung des Preiſes aufheben könne, ohne das Bergwerks- und Eiſenhüttengewerbe einer Erſchütterung auszuſetzen. Für die Fortdauer des Zolls ſprechen: Loſſen, Der Schutz der Eiſeninduſtrie, 1848. — Miſchler, Das deutſche Eiſenhüttengewerbe, Stuttg. 1852. 54. II. B. — Oechelhäuſer, Vergleichende Statiſtik der Eiſeninduſtrie aller Länder, Berlin 1852. — Viele ſtatiſtiſche Thatſachen giebt Hartmann, Steinkohlen und Eiſen, Weimar 1856. 4°. — Von Stabeiſen, Schienen und Stahl hob ſich im Zollverein die Einfuhr in der Zeit der vielen Eiſenbahnanlagen. Sie war nach Abzug der Ausfuhr

1842—48	i. D.	973 110	Ctr.
1849—54	=	190 866	=
1855	=	274 998	=
1858	=	809 784	=
59	=	215 923	=

Die neuerliche Abnahme rührt außer dem ſchwächeren Bedarf auch von der Vermehrung der Puddelöfen und Walzwerke im Zollvereinsgebiete her. Der Zoll auf Stäbe von ½ Quadratzoll Dicke und darüber, ſowie auf Bahnſchienen und Stahl iſt 1½ Thlr. Die Stabeiſenbereitung im Zollverein wird ſo angegeben:

1834	1·534 558	Ctr.
42	2·306 891	=
56	3·429 054	=
53	5·056 486	=

} Oechelhäuſer S. 100.

wovon 3⅓ Mill. mit Steinkohlen bereitet, Hartmann, S. 193. Alſo eine ſtarke Zunahme!

Da eine Meile doppeltgeleiſige Eiſenbahn bei der neueren ſchwereren Bauart wohl 26000, einfache g. 14400 Ctr. Stabeiſen (oder die 1,4fache Menge Roheiſen) erfordert, ſo kann man ſich die Größe des Eiſenverbrauchs für die deutſchen Bahnen und die Mehrausgabe für den Zoll leicht vorſtellen. Das Stabeiſen von Wales, von ſchlechter Beſchaffenheit, ſank in einzelnen Jahren bis auf 5 oder ſogar 4⅓ L. St. die Tonne oder der Zollcentner auf 1⅔ — 1½ Thlr. in den nächſten engliſchen Häfen herab, ſtieg in den 1850r Jahren auf ungefähr 8 L. St. = 2⅔ Thlr. der Centner, 1862 fiel es wieder auf 5 bis 5½ L. (1⅔ — 1,8 Thlr.), beſſeres „britiſches" Eiſen ſteht gegen ¾ L. St. höher. Der Zoll und die Frachtkoſten ſtellen jenen Preis von 2⅔ Thlr. in Deutſchland ſchon auf 4,5 Thlr. und mit dieſem Aufwande kann in deutſchen Hüttenwerken das beſſere Stabeiſen hergeſtellt werden, weßhalb der Zoll als hinreichend anerkannt wird. Die Frage iſt daher nur, ob derſelbe auf der jetzigen Höhe bleiben müſſe. Die Erzeugungskoſten ſind ſchon beträchtlich vermindert worden (z. B. nach den Angaben bei Miſchler, II, 197) und laſſen ſich noch weiter verringern; ein Theil der Eiſenwerke könnte wahrſcheinlich ſchon jetzt mit einem ermäßigten Zolle beſtehen, auch iſt 1856 wenigſtens eine Herabſetzung auf 1 Thlr. in Vorſchlag gekommen. Von den 1½ Thlr. Einfuhrzoll auf 1 Ctr. Stabeiſen iſt übrigens ein Theil ſchon darum nothwendig, weil das Roheiſen eine Zollabgabe trägt. Hiezu gehören

14 Sgr. als Zoll von 140 Pfd. Roheisen, die zur Erzeugung jenes Centners erforderlich sind,

4,^{8} = beiläufig als Fracht der 40 Pfd., die man in Roheisen zu 1 Ctr. noch weiter anschaffen muß,

---

18,^{8} Sgr., welche von 1½ Thlr. noch 26,^{2} Sgr. eigentlichen Schutz für die Stabeisenerzeugung übrig lassen. Nach dem Handelsvertrag zwischen Preußen und Frankreich sollte der Zoll von Stabeisen 1862 auf 1¼ Thlr., 1866 auf ⅚ Thlr. herabgesetzt werden, was man auch für die Einfuhr von belgischem Eisen als genügend ansieht, da es gegen 20 Proc. ausmacht.

In Frankreich wurden die Eisenhütten durch einen ansehnlichen Zoll in Vortheil gesetzt. Das Stabeisen galt zu Anfang des Jahres 1826 in Frankreich 54—76 Fr. für 100 Kilogr. (200 Pfund), in Deutschland und Belgien 45 Fr., in Schweden und Rußland 32—33, in England 23¾ Fr., Roheisen in Frankreich 24, in England 12⅔ Fr. Der Zoll betrug von Roheisen an den verschiedenen Einfuhrplätzen 4—9 Fr., von Stabeisen nach der Dicke und Breite der Stangen 25, 36 und 50 Fr. Inzwischen würde man in Frankreich das Eisen mit Hülfe der Coaks viel wohlfeiler liefern können. Vor 1826 schmelzten noch 375 Hochöfen mit Holzkohlen und nur 4 mit Coaks, von den 1297 Frischfeuern aber bedienten sich 172 der Steinkohlen. Daher hatte der Zoll die Wirkung, den Waldbesitzern eine Grundrente von 28⅓ Mill. Fr. abzuwerfen, welche fast ⅓ von dem Preise des ganzen Eisenerzeugnisses ist (73 Mill. F.). Im Jahre 1834 arbeiteten dreißig Hochöfen ganz oder zum Theil mit Steinkohlen oder Coaks, und lieferten 471572 metr. C. Roheisen oder 14 Proc. des ganzen Erzeugnisses, Dictionn. du commerce, I, 948. Im J. 1847 arbeiteten von den 625 Hochöfen 495 bloß mit Holzkohle, 65 mit dieser und mit Coaks zugleich, 65 allein mit diesen. Man bereitet also 3 Sorten des Roheisens, deren jede zu gewissen Verwendungen tauglich ist. Nach Thiers (S. 47) waren 1826 die Preise von 100 Kil. (2 Ctr.) von Holzkohleneisen 56, von Coakseisen 52, im J. 1851 aber 36—38 und 22 Fr. 1861 wurden 2·980000 M. Ctr. Roheisen mit Holzkohlen, 5·900000 C. mit Steinkohlen bearbeitet. Ein niedriger Zoll hätte allerdings eine minder rasche Zunahme der Eisenproduction hervorgebracht, aber er hätte vielleicht den Gebrauch der Steinkohlen beschleunigt. Vgl. Chaptal, Ind. franc. II, 413. De Villefosse, Recherches statistiques sur l'état actuel des usines à fer de la Fr., in Gay-Lussac und Arago, Annales de chimie et de phys., Fevr. 1827. — Das erzeugte Roheisen betrug 1787 nur 1 Mill., 1818 erst 114 Mill., 1834 schon 269, 1839 aber 350 und 1843 schon 400 M., 1846 über 522 Mill. Kilogr. = 10·447700 Centner. Auch sind in der letzten Zeit bedeutende Fortschritte im Betriebe vorgenommen worden, Benutzung der heißen Gebläseluft, Verbesserung der Gebläse, bessere Anwendung der Wasserkräfte ꝛc., nur steht noch die Kostbarkeit der Versendung im Wege. Der bisherige Zoll bestand aus vielen einzelnen Sätzen; Roheisen in Masseln, je nach der Stelle des Eingangs, 4—7,^{7} Fr. von 100 Kil., Stabeisen mit Holzkohlen und dem Hammer bereitet, das dickste (458 Q.-Millim.) zu Land oder in franz. Schiffen eingehend 15 Fr., in den dünnsten Stäben bis 49 Fr., Walzeisen 18¾—87½ Fr., Bahnschienen, nach dem Satz von 22 Q.-Millim., 18¾ Fr. und mit dem allgemeinen Zuschlag der 10 Proc. 20,^{62} Fr. — Die Einfuhr von Roheisen hat sich von 1827—36 mehr als verdoppelt und im J. 1836 schon beinahe 19 Mill. Kil. betragen, nebst 5 Mill. Kil. Schmiede- und Walzeisen, 1846 war sie 1·933000 Ctr. Eisen jeder Art. Im J. 1842 bezahlte die Regierung die Schienen zu

Nimes mit 22 Fr., während sie in Belgien um etwa 19 Fr. zu haben waren. Durch das Ges. 22. Nov. 1853 wurde eine starke Verminderung des Zolles verordnet, Roheisen in Masseln je nach der Versendungsart und Gränze 4—5½ Fr., von 1853 an 4—4,40 Fr. von 100 Kil. (2 Ctr.), Stabeisen in den dicksten Stangen und Schienen 12, von 1855 an 10 Fr., das dünnste 16 resp. 14 Fr. 1858 litten die französischen Eisenwerke sehr in Folge der Handelskrise des hervorgehenden Jahres und des geringen Eisenbahnbaues; die Tonne von schottischem Gußeisen kam in Paris auf 148 Fr., französisches auf 210 Fr., allein die französischen Werke werden unvollkommen betrieben. Nach dem Vertrage mit Großbritanien ist der französische Zoll von Stabeisen und Schienen bei der Einfuhr in französischen oder englischen Schiffen von 1860 an 7, von 1864 an 6 Fr. von 100 Kil. oder 1,4 fl. vom Centner.

Das Baumwollengarn ist in den meisten Staaten des europäischen Festlandes niedrig belegt, hauptsächlich weil man den Fortgang der Webereien nicht stören will, die das wohlfeile britische Maschinengarn nöthig haben. Im deutschen Zollverein ist das ungebleichte 1- und 2drähtige Garn seit 1843 zu 3 Thlr., vorher war es zu 2 Thlr. vom Centner angesetzt. Der Zollverein hatte im jährlichen Durchschnitt

	1841—50 Ctr.	1851—55 Ctr.	1856—58 Ctr.
Mehreinfuhr von roher Baumw.	302373	548983	737081
von Baumwollen-Garn . . .	415596	473785	404696
Mehrausfuhr von Baumwollen-Waaren	75361	179457	216857

Demnach hat sich in dieser Zeit die Ausfuhr von Bw.-Waaren auf 287 Proc., der Verbrauch roher Bw. auf 244 Proc. vermehrt, die Garneinfuhr ist auf 97 Proc. gesunken, woraus die starke Zunahme der Spinnereien erhellt. Nimmt man an, daß von der verbrauchten Baumwolle ⅘ und zwar mit einem Abgang von 10 Proc. versponnen werden, so ist die erzeugte Garnmenge 72 Proc. der Bw.-Einfuhr und es war folglich ungefähr

	1841—50	1851—55	1856—58
inländisches Gespinnst	217708 Ctr.	395268 Ctr.	530696 Ctr.
hiezu Garneinfuhr	415596 "	473785 "	404696 "
Ganzer Garnverbrauch . . .	633304 Ctr.	869053 Ctr.	935392 Ctr.
hievon betrug die Einfuhr . .	65 Pr.	47 Pr.	43 Pr.
Verhältniß des Garnverbrauchs .	100 "	135 "	147 "

Die Denkschrift des Gr. Bernstorff v. 3. April 1862 rechnet, daß das Garn 70 Proc. der Baumwolle ausmacht und giebt für den D. 1858—60 den ganzen Garnverbrauch zu 1·258902 Ctr. an, wovon die Einfuhr 502102 Ctr. oder 39,9 Proc. lieferte; die verwendete Garnmenge hat sich folglich verdoppelt, die Garneinfuhr ist um 21, die inländische Spinnerei um 247 Proc. angewachsen. Der Zwischenzoll gegen Oesterreich ist 1¾ Thlr., der österreichische Einfuhrzoll vom rohen Garn seit 1854 6 fl. = 4,2 Thlr. — Der obenerwähnte Zoll von 3 Thlr. ist bald als zu hoch, bald als unzureichend dargestellt worden. Mehrere Stimmen verlangten je nach den Feinheitsnummern 4—8 Thlr. oder wenigstens durchgängig 4 Thlr. (preußische Anträge auf dem Zollvereinstage von 1850), dagegen wurde in dem Tarifentwurfe des Handelsstandes von 1848 bis Nr. 20 ein Zoll von ½ Thlr., darüber 1 Thlr. gerathen. Zur Empfehlung eines höheren Zolls hat man die verschiedenen Vortheile geltend gemacht, welche die

britiſchen Spinnereien genießen, im Einkauf des Verwandlungsſtoffes, in der Wohlfeilheit des Eiſens und der Steinkohlen, in der Menge der Capitale und der Größe der Fabrikunternehmungen, in der Nähe vortrefflicher Maſchinenfabriken u. dgl. Man hat darauf hingewieſen, daß die Engländer bisweilen, wenn der Garnabſatz ſtockt, große Maſſen von Twiſt auf den deutſchen Markt werfen und dadurch die deutſchen Fabriken zu Grunde richten. Es iſt ferner angeführt worden, der Zollſchutz der Gewebe, nämlich 50 Thlr., ſei zu hoch (was auch richtig iſt) und es könne ohne Schaden ein Theil deſſelben auf die Spinnerei übertragen werden, dieſe verdiene aber eine nachdrückliche Beförderung, da ſie einer großen Ausdehnung fähig ſei, wenigſtens bis zur vollſtändigen Verſorgung des inländiſchen Marktes, und einen ſicheren Nahrungszweig bilde; ferner daß die Spinnereien zur Vervollkommnung der Maſchinenfabriken und der zugehörigen Gewerke den Anſtoß geben. Es ſind zahlreiche Berechnungen aufgeſtellt worden, welche zeigen ſollen, um wieviel die Erzeugungskoſten für die deutſche Spinnerei höher ſeien als die Koſten, mit denen engliſcher Twiſt beigeſchafft werden kann. Nach ſorgfältigen Ermittlungen in Berlin wurden die beiderſeitigen Koſten (halb Kettengarn Nr. 30, halb Einſchuß Nr. 40) ſo angegeben:

1) 1 Pfd. Twiſt in Magdeburg geſponnen: Betriebskoſten	4 Sgr.	1,3	Pf.
Beiſchaffung der Baumwolle mit 10% Abgang	5 =	11,80	=
	10 Sgr.	1,19	Pf.
2) 1 Pfd. Twiſt in Mancheſter: Betriebskoſten	3 Sgr.	—	Pf.
Baumwolle	4 =	10,68	=
Sendung bis Magdeburg mit Zoll (zu 2 Thlr.)	1 =	3,25	=
	9 Sgr.	1,93	Pf.

Zur Frage des deutſchen Gewerbſchutzes S. 34. Nach der Erhöhung des Zolls auf 3 Thlr. kommen in 2) auf das Pfund noch 3,27 Pf. hinzu, ſo daß der Mehrbetrag der Magdeburger Spinnerei ſich auf 3/4 Sgr. vermindert. Solche Berechnungen können indeß keine allgemeine Gültigkeit anſprechen, weil manche der in ihnen vorkommenden Theile auf beſonderen Vorausſetzungen beruhen. Die höheren Garnnummern ſind viel theurer. Nach den Angaben von 1862 iſt das Verhältniß ſo anzunehmen:

Feinheit	Nr. 8—18	20	30	40	80	100
Preis des Centners	60 fl.	65	80	105	150	200

3 Thlr. machen von dem Preiſe von Nr. 20 8 Proc., von Nr. 40 5, von Nr. 80 3,5 Proc. Allein es wird in Deutſchland meiſtens nur bis Nr. 40 oder 60 geſponnen und der Uebergang von gröberen zu etwas feineren Sorten hat wenige Schwierigkeit. Es iſt nicht allgemein richtig, daß feinere und koſtbarere Sorten einer Waare ein verhältnißmäßig höheres Schutzbedürfniß haben, §. 214 (*a*). Die Vermehrung der Spinnereien und die reichliche Dividende vieler Spinnfabriken zeigt, daß der jetzige Schutz eine hinreichende Ermunterung darbietet. Die fortſchreitende Verbeſſerung der zur Garnverfertigung dienenden Maſchinen iſt früherhin in vielen deutſchen Spinnereien nicht gehörig beachtet worden und dieſe haben ſchon wegen ihrer veralteten Maſchinen mit den engliſchen Fabriken nicht gleichen Schritt halten können, weßhalb die beſſere Kenntniß und der größere Wetteifer der Unternehmer jetzt günſtigere Ergebniſſe erwarten läßt, wie ſie bei einzelnen vorzüglichen

Spinnereien schon eingetreten sind. Deutschland hat reichlichere Wasserkräfte und niedrigern Lohn, es ist daher hauptsächlich nöthig, in Kunst und Geschicklichkeit den Briten nachzueifern. Schon Senior (Letters on the factory act, S. 12) bemerkt, daß Maschinen, die bei ihrer Einführung die besten ihrer Art waren, in 8—10 Jahren schon veraltet sind. So sind auch die französischen Unternehmer von Flachsspinnereien neuerlich gewahr geworden, daß ihre Maschinen den englischen weit nachstehen und daher mit besseren vertauscht werden müssen. Der Zollverein hat (1862) gegen 2 Mill. Feinspindeln, Großbritanien gegen 28 Mill., Frankreich 4½—5 Mill., die Schweiz 1½ Mill., und es werden ungefähr 30 Pfd. Garn jährlich auf einer Feinspindel gesponnen. Nach den aus dem preuß. Staate bekannt gewordenen Zahlen (Dieterici, Tafeln, VI, 1141) ist auf 47 Feinspindeln 1 Arbeiter in Thätigkeit. Nach anderen Angaben kommen auf 1 Arbeiter in England 105, in der Schweiz 86, in Frankreich 73, Oesterreich 50, im Zollverein 49 Spindeln, Hübner, Jahrb. III, 185. Das Weben, Färben, Bleichen, Drucken ꝛc. beschäftigt weit mehr Menschen als das Spinnen, etwa 11—13 mal soviel, Dieterici, Mittheil. des statist. Bureau 1850 Nr. 12. — Preußen hatte 1852 214 199 Feinspindeln für Baumwolle mit 6232 Arbeitern, aber beim Weben ꝛc. waren 86 061 Arbeiter thätig. Deßhalb verdient die Verarbeitung des Garns mehr Berücksichtigung als die Spinnerei, in der das stehende Capital verhältnißmäßig mehr leistet als die Arbeit. (In Deutschland und Frankreich sind gegen 10 Thlr. stehendes Capital auf 1 Feinspindel erforderlich, in Großbritanien gegen 7 Thlr.) Bei den Bedenken, welche einer Rückvergütung des Garnzolles im Falle der Ausfuhr entgegenstehen, ist eine weitere Erhöhung des jetzigen Garnzolles nicht rathsam und vielmehr eine Erniedrigung zu wünschen. Nach dem preuß.-franz. Vertrage soll der Zoll von rohem Baumwollengarn wieder auf 2 Thlr. herabgesetzt werden, worüber besonders in Würtemberg Beschwerden laut geworden sind, allein die Spinnereien der Schweiz blühen ohne Schutz. Die steigende Ausfuhr der Baumwollengewebe deutet aber auch an, daß der genannte hohe Zoll von 50 Thlr. unnöthig ist. Zu Gunsten des Schutzes für die Bw.-Spinnereien sprechen u. A. Rebenius in D. Vierteljahrsschrift, 1842, IV, 348. — A. Schrift: Zur Frage des deutschen Gewerbeschutzes, 1850. — Dagegen: Der Schutzzoll auf fremde Baumwollwiste, Berlin 1842. — Junghanns a. a. O. S. 182. — Darstellung der beiderseitigen Gründe: D. Vierteljahrsschr. a. a. O. S. 253—308. Dieterici, Statist. Uebersicht, 3. Forts. S. 308. (1848.)

In Frankreich wird von Dollfuß bei einer Fabrik von 20 000 Feinspindeln angenommen, daß die Kosten 46 400 Fr. oder 5½ Proc. höher seien als in einer engl. Spinnerei (das Kil. Garn zu 3,² Fr. und 25 Pfd. jährlich auf 1 Sp.), andere französ. Fabricanten schlagen den Mehrbetrag der Kosten auf 296 000 oder 40 Proc. an, Thiers auf 250 000 Fr. oder 30 Proc., Discours S. 56. — Die Einfuhr des Garns ist seit 1834 von der französischen Nr. 143 an gegen 7 Fr. Zoll vom Kil. gestattet, das gröbere war bisher fortwährend verboten. Die Tüllwirkerei, die vorzüglich in Tarare blüht, konnte das feine englische Garn nicht entbehren, weßhalb vor jener Milderung des Einfuhrverbotes ein starker Schleichhandel bestand. Der neuere Zoll von englischem und belgischem Garn ist nach der Feinheit abgestuft, von der franz. Nr. 20 15 Fr., Nr. 41—50 40 Fr., Nr. 91—100 100 Fr. ꝛc.

Die Baumwollenverarbeitung in Großbritanien hat fortwährend zugenommen, vgl. I, §. 126 (*b*). Im J. 1855 war der Verbrauch roher Bmw. 836 Mill. Pfd., wovon ungefähr 744½ Mill. Pfund

Garn gesponnen wurden. Hievon wurden 142,7 Mill. ausgeführt, der Rest wurde verwoben ꝛc. und hievon gingen wieder 358½ Mill. Pfd. hinaus, so daß nur ⅓ des Garns im Inlande zur Verwendung kam. Das Erzeugniß der Verarbeitung wurde auf 59¼ Mill. L. St. geschätzt, wovon die rohe Bmw. mit 19¾ Mill. L. St. abzuziehen ist. Die Ausfuhr von Garn und Geweben ꝛc. betrug 34,8 Mill. L. St. 1860 war der Baumwollenverbrauch 10·183 000 Ctr., die Gesammtausfuhr 197⅓ Mill. Pfd., die Ausfuhr von Bmw.-Waaren 42 Mill. L. St. 1861 war der Bmw.-Verbrauch schon auf 8·560 000 Ctr., die Garnausfuhr auf 177¾ Mill. Pfd., die Ausfuhr von Bmw.-Waaren auf 37·454 000 L. St. gesunken. (Amerikanischer Bürgerkrieg!)

In Rußland wurde der Einfuhrzoll vom Pud (37,7 Zollpfund) 1842 auf 6½ Rub. erhöht und da um die nämliche Zeit das Verbot der Ausfuhr von Maschinen aus Großbritanien aufhörte, so war die Anlegung von Spinnereien erleichtert. Es werden daher nur noch 7 Proc. des verarbeiteten Garns von außen beigeführt. Aber das Garn ist theuer. Tegoborski. Zollsatz von 1857 2½ Rub.

§. 214.

Die Ergebnisse der vorstehenden Betrachtungen lassen sich so zusammenfassen:

1) Es giebt kein allgemeines Schutzbedürfniß der Gewerke eines Landes, es ist daher unzweckmäßig, alle fremden Kunstwaaren mit Einfuhrzöllen zu belegen, die sich nach der auf sie gewendeten Menge von Arbeit richten (*a*). Das Bedürfniß des Zollschutzes und die Schutzwürdigkeit muß bei jedem einzelnen Gewerke nach den örtlichen und zeitlichen Umständen desselben und dem Zustande des ganzen Gewerbewesens eines Landes untersucht werden. Daher ist auch eine allgemeine Regel für die Größe des Zolles in Procenten des Preises nicht zulässig (*b*).

2) Eine unnöthige Einfuhrerschwerung muß für nachtheilig gehalten werden, weil sie die Unternehmer des im fremden Mitwerben liegenden Antriebes zum Fortschreiten in der Gewerkskunst überhebt.

3) Es ist fehlerhaft, durch Zölle bewirken zu wollen, daß alle Arten von Gewerkswaaren im eigenen Lande hervorgebracht und nur rohe Stoffe eingeführt werden. Dieß reizt die Regierungen der dadurch verletzten Länder zur Annahme ähnlicher Maaßregeln, es führt zu einer immer größeren Vereinzelung der Länder, zu einer weniger ergiebigen Verwendung der Hervorbringungsmittel, zur Verringerung der Ausfuhr und des ganzen auswärtigen Verkehrs.

4) In früheren Zeiten entschloß man sich leicht zu der Anlegung von Schutzzöllen, weil man nur auf die Ansprüche der Unternehmer Rücksicht nahm. Bei reiferer volkswirthschaftlicher Einsicht erscheint dieses Mittel bedenklich, weil es gewaltsamer Art ist, eine Beschwerde für die Käufer verursacht, oft ungünstige Folgen für die gesammte Gütererzeugung nach sich zieht, nur schwer wieder zurückgenommen werden kann und dennoch den beabsichtigten Erfolg in vielen Fällen nur unvollständig hervorbringt (§. 208). Man kennt heutiges Tages noch andere, zur Beförderung einzelner Gewerke dienende Mittel, welche keinen Zwang in sich enthalten und keine Störungen nach sich ziehen, da sie bloß anregen, belehren und erleichtern (*c*). Ihre Anwendung ist zwar mühsamer und langsamer, aber von jenen nachtheiligen Wirkungen frei und entwöhnt die Gewerke nicht des freien Mitwerbens (*d*).

5) Wenn die plötzliche Aufhebung der schon lange fortdauernden Zölle die Erschütterungen häufig betriebener Gewerke besorgen läßt, so ist es rathsam, die Gewerbsleute auf jene Maaßregel vorzubereiten, die man daher zeitig vorher ankündiget oder durch wiederholte allmälige Herabsetzungen des Zolles verwirklicht. Hiedurch wird den Gewerbtreibenden Zeit gegeben, sich entweder zu anderen Gewerben zu wenden, oder die nöthigen Verbesserungen einzuführen (*e*); zugleich wird die Beunruhigung verhütet, in welche sonst viele Landeseinwohner versetzt werden könnten, es werden Erfahrungen über die guten Wirkungen der ersten Schritte gesammelt und die Meinungen für die Annäherung an die Handelsfreiheit günstig gestimmt. In vielen Fällen ist jedoch diese Vorsicht überflüssig und die Hinwegräumung eines Zolles sogleich jetzt unschädlich.

6) Die Erhöhung eines Schutzzolles wäre nur zulässig, wenn ein wichtiges inländisches Gewerk durch ein neu in stärkerem Maaße eintretendes fremdes Mitwerben in Gefahr des Verfalls geräth und nicht zu hoffen ist, daß die Unternehmer durch eigene Beeiferung die Bedrängniß zu überwinden vermögen. Ist schon in solchen Fällen sorgfältige Ueberlegung zu empfehlen, so stehen der Anordnung eines neuen Zolles, mit dem man einen Gewerkszweig erst hervorrufen oder zu größerer Ausdehnung bringen will, noch erheblichere Gründe entgegen.

Gerade über dieſen Fall ſind die Anſichten der Gegner und der Vertheidiger des Schutzſyſtems am meiſten von einander abweichend. Iſt das Gewerbe, welches man emporzuheben wünſcht, wirklich nach den gegenwärtigen volkswirthſchaftlichen Verhältniſſen vortheilhaft, ſo wird ſeine Entwicklung auch auf anderen Wegen (4) genügend unterſtützt werden können.

7) Ueberhaupt ſollte der beſtehende Zollſchutz nur als eine vorübergehende Einrichtung angeſehen werden. Je früher das freie Mitwerben hergeſtellt werden kann, deſto beſſer iſt es. Immerwährende Schutzzölle laſſen ſich nur in ſeltenen Ausnahmsfällen rechtfertigen (*f*). Man darf deßhalb nicht die Meinung entſtehen laſſen, als ſeien die vorhandenen Zölle fortdauernd und als hätten die Gewerbsleute einen Anſpruch auf dieſe Fortſetzung der beſtehenden Einrichtungen.

8) Die Einfuhrverbote (Prohibitionen, Prohibitivſyſtem) ſollen durch Zölle erſetzt werden (*g*), dieſe aber nicht höher ſein, als es das genau ermittelte Bedürfniß erfordert. Handelt man nach dieſer Regel, ſo wird man jene hohen Zollſätze vermeiden, die dem Schleichhandel einen ſtarken Reiz geben und das fremde Mitwerben auf geſetzlichem Wege ganz unmöglich machen.

9) Die Berechnungen einzelner Unternehmer im Lande über die Erzeugungskoſten einer Kunſtwaare ſind mit Vorſicht zu gebrauchen, denn ſie gelten gewöhnlich nur für gewiſſe örtliche Verhältniſſe und die jetzt übliche Betriebsart, die vielleicht noch mangelhaft iſt. Bei einem häufig betriebenen Gewerke ſind meiſtens die Unternehmer in verſchiedener Lage; Einige bedürfen kaum eines niedrigen Zolles, Andere haben ihre Geſchäfte in unzweckmäßiger Weiſe angefangen und betrieben und fordern dennoch gegen das Ausland in Schutz genommen zu werden (*h*). Würde man auch dieß gewähren, ſo würde man vielleicht ſpäter noch weiter gehen müſſen, wenn im Vertrauen auf den Zoll noch weniger verſtändig überlegte Unternehmungen zum Vorſchein kommen. Ueberdieß kommen den inländiſchen Gewerken nicht bloß die geringeren Frachtkoſten, ſondern auch andere in der Nähe der Zehrer liegende Vortheile zu ſtatten (*i*).

10) In kleinen Staaten, die zum Emporkommen manchfaltiger großer Gewerksunternehmungen nicht die erforderlichen

Bedingungen haben und deren innerer Absatz zu wenig lohnend ist, würde eine Beförderung derselben durch Zollschutz größtentheils unfruchtbar sein und also eine Beläſtigung ohne entsprechende Vortheile verursachen; sie kann also nur in größeren Staaten oder Staatenvereinen unternommen werden, §. 301.

(*a*) Dieß ist in den Zollgesetzen mehrerer Länder ausgeführt und es ist neuerlich in Deutschland öfter verlangt worden, daß, je mehr Arbeit eine Waare erfordert, desto mehr ihr gegen auswärtiges Mitwerben Schutz gegeben werden solle. Dieser Ausdruck hat zu einem Mißverständniß Anlaß gegeben, indem man den Rechtsschutz, welchen jeder Staatsbürger ansprechen darf, mit der Beschützung der Gewerbsunternehmungen verwechselte. Diese werden nach freier Wahl ergriffen und fortgeführt, die Staatsgewalt ist aber im Allgemeinen nicht verpflichtet, ihren Erfolg zu sichern. — Es ist streitig, wie die im Preise sehr verschiedenen Sorten einer Kunstwaare, von den gröbsten und wohlfeilsten bis zu den feinsten, im Verhältniß zu einander mit Zöllen zu belegen seien. In mehreren Ländern steigt der Zoll mit dem Feinheitsgrade, z. B. österreich. Zolltarif von 1854: Baumwollengewebe 40, 75, 100, 250 fl., Leinen-W. 15, 45, 75, 100, 250 fl., Wollen-W. 7½ bis 250 fl. vom Centner. Die gröberen Waaren haben jedoch schon in den größeren Frachtkosten mehr Schutz vor fremdem Mitwerben. Es giebt keine allgemeine Regel für die Schwierigkeiten, welche mit der Hervorbringung der verschiedenen Sorten einer Waare verbunden sind. Wenn die kostbareren nur größere Kunst erfordern, in den anderen Bedingungen aber den geringeren gleichstehen, so kann man es den Unternehmern anheimstellen, bei einerlei Zollsatz nach und nach zu den besseren Sorten überzugehen, wobei allerdings der Schutz in Procenten des Verkehrswerthes abnimmt. Die einfacheren gewöhnlichen Sorten sind meistens für den Bedarf der zahlreichen mittleren und unteren Volksclasse bestimmt, werden in der größten Menge begehrt, sie finden den schnellsten Absatz und ihre Erzeugung ist daher volkswirthschaftlich die nützlichste.

(*b*) Im preuß. Zollgesetz von 1818 wurde die Absicht ausgesprochen, nicht über 10 Proc. des Verkehrswerthes hinaufzugehen und dieser Satz ist daher neuerdings öfters als die zulässige Obergränze betrachtet worden. Stuhlmüller a. a. O. fordert 50—200 Procent. — List (Das nat. System ꝛc., S. 433) glaubt, daß wenn ein anfänglicher Zoll von 40—60 Proc. und ein späterer von 20—30 Proc. bei einem Gewerkszweige nicht zureiche, derselbe dann vermuthlich nicht für das Land passe. — Biersack S. 56 will als Regel 10—20 Proc. — Mac Gregor verlangte 1840 in England für Seiden-, Leinen-, Glas-Waaren und Papier 20 Proc., für alle anderen Kunstwaaren nur 10 Proc. Wo ein starker Schutz z. B. von 30 und mehr Proc. erforderlich scheint, da ist wahrscheinlich das Gewerbe überhaupt oder unter den jetzigen Verhältnissen für das Land nicht zweckmäßig. — Im französisch-britischen Vertrage von 1860 hat Frankreich zugesagt, alle Einfuhrverbote aufzuheben und nicht über 30 Proc. Zoll von brit. Waaren (mit Einschluß der 20 Zuschlagsprocente) zu erheben. — Zölle, die nach einer Gewichtseinheit (Centner) erhoben werden, nehmen einen verhältnißmäßig höheren Betrag in Procenten an, wenn die zollpflichtigen Waaren im Preise sinken, wie z. B. bei verschiedenen englischen Baumwollen- und Wollenwaaren von 1818—48 eine Preisverminderung um 47—82 Proc. eingetreten ist, Entwurf zu einem Zolltarif

für das vereinte Deutschland, 1848, S. 89. — Wenn zwei Länder, z. B. England und Deutschland, den Verwandlungsstoff aus einerlei Quelle beziehen, so ist in Ansehung desselben die Lage der Fabrikherren wenig verschieden und der Schutz kann nur wegen der anderen Ausgaben verlangt werden; er ist nur auf diesen Theil der Kosten zu beziehen und beträgt von denselben mehr Procente, als von dem ganzen Preise. Der Verwandlungsstoff verursacht nur insofern etwas mehr Frachtkosten, als bei ihm ein Abgang stattfindet. Wenn dieser bei einer gewissen Waare 25 Proc. und die Fracht des Centners vom Lande A nach B 2 fl. betrüge, und der Centner der Kunstwaare in A 60 fl. gälte, so käme derselbe in B auf 62 fl., ließe aber B den Stoff aus A kommen, so müßte es 133 Pfd. kaufen und also $2^2/_3$ fl. Fracht bezahlen, um 1 Ctr. Kunstwaaren zu verfertigen. Ein Zoll von 10 fl. vom Centner oder 16 Proc. gäbe also für die Verarbeitung einen Schutz von $9^1/_3$ fl., der von den 40 fl. Verarbeitungskosten in A $23^1/_3$ Proc. ausmachte.

(*c*) Diese Mittel werden an anderen Stellen dieses Bandes erklärt. Es gehört dahin auch z. B. die Verbesserung der Straßen im Lande, die Wegräumung hemmender Abgaben, wie der 1845 aufgehobene englische Einfuhrzoll von roher Baumwolle u. dgl. Selbst eine Unterstützung der Staatscasse würde weniger gegen sich haben als ein Einfuhrzoll, bei dem sich die Größe und Dauer der den Käufern zugemutheten Mehrausgabe nicht voraussehen läßt.

(*d*) Ein Gewerk, dessen Emporhebung in Deutschland ganz besonders erstrebt zu werden verdient, ist die Verarbeitung des Lein-(Flachs-)stengels mit Einschluß der Spinnerei, §. 228 (*b*).

(*e*) Beispiele, engl. Zollges. v. 14. Aug. 1853: Fensterglas, der Centner von jetzt an $2^1/_2$ Sch., vom 5. April 1855 an $1^1/_2$ Sch., v. 5. April 1857 an frei. Der französ.-britische und französ.-preußische Handelsvertrag enthalten ähnliche Bestimmungen. Bisweilen ist es noch ungewiß, ob ein gewisser Zweig der Gewerke sich im Lande soweit werde ausbilden können, daß er den Zollschutz entbehren kann. In solchen Fällen könnte eine zu rasche Zurücknahme desselben das Gewerbe zerstören. Dagegen würde auch die erwünschte Wirkung vielleicht ausbleiben, wenn die Unternehmer sich fortwährend vor dem fremden Mitwerben sicher glaubten.

Ein wichtiges und lehrreiches Beispiel für diese Betrachtung giebt die Steuergesetzgebung in Bezug auf den Zucker. Die auf den Rohzucker gelegte Abgabe war ursprünglich nur ein Steuerzoll. Als aber die zuerst von Achard 1786 in Schlesien unternommene Zuckerbereitung aus Runkelrüben Eingang fand, wirkte der Zoll von Colonie-zucker zugleich als Schutzzoll für die Rübenzuckersiedereien, wobei das, was der Zehrer bisher als Steuer in die Staatscasse bezahlte, nun theils den größeren Kostenaufwand einer minder ergiebigen Production vergütet, theils die Grundrente und den landwirthschaftlichen Gewerbsverdienst in der Umgegend der Fabriken vermehrt. Wollte man diese Belastung der Zehrer ohne Nutzen für das Staatseinkommen vermeiden, so mußte man den Runkelrübenzucker einer Steuer unterwerfen, die dem Zoll des Rohr-(Colonie-)zuckers gleich kommt. Wenn die Fortschritte der praktischen Chemie dahin führen, daß man aus Runkelrüben eben so wohlfeilen Zucker bereitet als aus dem Zuckerrohre, so ist dieß höchst erwünscht, und als Mittel hiezu, so lange sich dieser Erfolg hoffen läßt, ist die Fortdauer eines Schutzes für die Rübenzuckerfabriken zu billigen, der aber mäßig sein und bei der Vervollkommnung derselben allmälig vermindert werden muß, so daß die Rübenzuckersteuer

ſteigt. In Frankreich war das Aufkommen der Rübenzuckerfabriken durch den hohen Zoll (42⅓ Fr. von 100 Kil. aus den franzöſiſchen Colonien jenſeit des Caps, 49½ Fr. diesſeit des Caps) ſehr befördert, und während dieſer Gewerkszweig ſich hob, litten die Colonien und die franzöſiſche Staatscaſſe. Der Zollertrag nahm ab und der Preis des Coloniezuckers ſank unter den Koſtenbetrag. Während 1828 nicht voll 3 Mill. Kil. Rübenzucker erzeugt wurden, betrug der Verbrauch deſſelben 1836 49 Mill. Kil. (max.), 1839 nur 22, 1841 wieder 31 Mill., 1842 über 41 Mill. An Colonie- und fremdem Zucker wurden 1832 82½ Mill., 1836 nur 67⅓ Mill. Kil. verzollt, 1841 ſchon wieder 74½ Mill. Kil. Das Geſ. vom 18. Juli 1837 legte einſtweilen eine geringe Steuer auf den Rübenzucker, die vom 1. Juli 1839 an nach Maaßgabe des Grades der Güte 15 — 20 Fr. für 100 Kil., und mit dem üblichen Zuſchlage von 1/10, 16½ — 22 Fr. betrug. Das Geſetz vom 3. Juli 1840 ſetzte den Zoll von nicht weißem Zucker aus America auf 45, aus Bourbon auf 38½ Fr. vom metr. Centner, von weißem auf resp. 51½ und 46 Fr., von Rübenzucker auf 25—33,30 Fr., wozu beiderſeits der Zuſchlag von 10 Proc. kommt. Der Schutz des Rübenzuckers betrug alſo gegen 20 Fr. Da hiedurch das Mißverhältniß noch nicht beſeitigt war, ſo ſchlug die Regierung 1842 vor, die Rübenzuckerfabricanten durch eine Geldſumme von 40 Mill. Fr. zu entſchädigen und ihnen die Fortſetzung ihres Gewerbes zu unterſagen; die Dep.-K. nahm dieß aber nicht an, vielmehr wurde 1843 beſchloſſen, die Steuer von Rübenzucker allmälig (in 5 Jahren) auf den Betrag des Zolls von franzöſiſchem Coloniezucker zu erhöhen. Vom 1. Auguſt 1849 an ſtand die Rübenzuckerſteuer dem Einfuhrzoll gleich, aber der Zoll von nicht franzöſ. Coloniezucker war fortdauernd höher. Das Geſ. 27. März 1852 beſtimmt, daß der Zucker aus franzöſ. Colonien 4 Jahre lang 7 Fr. weniger von 100 Kil. geben ſolle, als der Rüben- oder inländiſche Zucker (s. indigène). Die Steuer iſt bei der gewöhnlichen Sorte für 100 Kil. Rohzucker 38 Fr. von franzöſiſchen Colonien, 45 Fr. von Runkelrüben, 45 — 60 Fr. von fremden Ländern, durchgängig mit 10 Proc. Zuſchlag. Nach Verlauf der 4 Jahre wurde am 28. Juni 1856 beſtimmt, daß der Colonialzucker nur allmälig dem Rübenzucker gleichgeſtellt werden ſolle. Zufolge des Handelsvertrages mit Großbritanien wurden 1860 die Abgaben ſo geordnet: Rübenzucker und franzöſ. Colonial-Z. 25 Fr., doch genießt dieſer noch bis 1866 eine Ermäßigung von 3 Fr für 100 K. Der metriſche Cent. (100 Kil.) Coloniezucker (bonne quatrième) war 1822—1838 in Havre u. a. Seeſtädten um 123 Fr. zu kaufen, 1843 um 104 — 112 Fr. — Der Koſtenbetrag wurde nach und nach immer niedriger angegeben. Im Jahre 1843 rechnete man 47 Fr. Erzeugungskoſten, 27 Fr. Verſendung nach Europa, 49½ Fr. Zoll, zuſ. 123½ Fr. (1828 noch 142½ Fr.). Die Koſten des metr. C. Rübenzucker ſollen 1840 im Norddepart. 78 Fr. geweſen ſein, dazu Fracht nach Paris 20, Steuer mit dem Zuſchlag 27½ Fr., zuſ. 125½ Fr. (29 fl. 17 kr. für den Zollcentner). Dumas glaubte 1838, die Koſten des Coloniezuckers könnten bis auf 59 Fr. herabgehen, wodurch ein Theil der Rübenzuckerfabriken zu Grunde gerichtet werden müßte. Im J. 1843 wurden nur noch 10·643 800 Kil. Rübenzucker verſteuert, 184⅓ wieder 35½ Mill., 184⅞ an 60 Mill., 185⅟ 76 Mill. Kil. und der Voranſchlag für 1856, da er 38 Mill. Fr. Einnahme aus dem Rübenzucker anſetzt, deutet bei der Abgabe von 49,5 Fr. ebenfalls auf 76 Mill. Kil. Die Bereitung des Rübenzuckers hat ſich alſo bei der beſtehenden Art der Beſteuerung zu erhalten vermocht.

Wegen der nothwendigen Rückſicht auf die Colonien iſt dieſe Angelegenheit in Frankreich noch ſchwieriger, als im deutſchen Zollverein. Doch treffen auch hier mehrere Umſtände zuſammen. Der Zucker iſt 1) Gegenſtand einer Aufwandsſteuer, und von dieſer darf auch der Rübenzucker nicht befreit bleiben, 2) die Fabriken für letzteren haben lange Zeit gar keine Abgaben getragen, ſind hierdurch ſehr begünſtigt worden und machen nun auf fortdauernden Schutz gegen den Rohzucker Anſpruch. 3) Zur Ermunterung der einheimiſchen Siedereien hat man den eingehenden Rohzucker niedriger belegt als den daraus bereiteten geläuterten (raffinirten). Der jetzige Zoll für Hutzucker, Candis ꝛc. iſt 10 Thlr., für Rohzucker zum Gebrauch inländiſcher Siedereien 5 Thlr., und wenn man annimmt, daß 100 Pfund Raffinade aus etwa 133 Pfund Rohzucker erhalten werden, ſo geben dieſe $6^2/_3$ Thlr., der Schutz beträgt alſo $3^1/_3$ Thlr. auf den Centner Läuterzucker, oder 33 Proc. des ganzen Zolles. Der mittlere Zuckerpreis von 1851—55 in Hamburg vom Zollcentner war für Rohzucker 7 Thlr. $16^1/_2$ Sgr., von geläutertem Zucker 9 Thlr. 11,8 Sgr. Ein Mittelding zwiſchen rohem und geläutertem Zucker ſind die Lumpen (lumps, holl. lompen), die ſchon ſoweit raffinirt ſind, daß ſie nur noch einmal verſotten zu werden brauchen. So lange ſie in Gemäßheit eines Vertrages mit der niederländiſchen Regierung um niedrigen Zoll zugelaſſen wurden, wurden ſie in Menge aus Holland eingeführt. Den Wechſel in den Zollſätzen kann man ſo überblicken:

Rohzucker	1832	1837	1839	1842	1843
für Siedereien . .	5 Thlr.	5 Thlr.	5 Thlr.	5 Thlr.	5 Thlr.
für anderen Gebrauch	11	9	9	9	8
Lumpen	5	11	$5^1/_2$	11	10
raffinirter Zucker . .	11	11	11	11	10

Hiebei iſt bis 1837 der preuß., von 1839 der um 2,9 Proc. kleinere Zollcentner gemeint. — Die Bereitung des Rübenzuckers war nach der Aufhebung des franzöſiſchen Continentalſyſtems in Verfall gerathen, hob ſich aber nach 1830 wieder. Man fand es ſpäter für nothwendig, auch den Rübenzucker zu beſteuern. Er wurde nach dem Zollvertrage vom 8. Mai 1841 mit 10 Sgr. (35 kr.) vom Zollcentner belegt, demnach blieb dem rohen Rübenzucker noch ein Schutz von $4^2/_3$ Thlr. = 8 fl. 10 kr., und da der Centner Coloniezucker um 13 — 14 fl. in den Seeſtädten zu kaufen war, ſo machte der Schutz 60 Proc. des inländiſchen Preiſes; er war alſo ſehr hoch. Die Rübenzuckerſteuer im Zollverein wird von den rohen Runkelrüben erhoben, wobei man annimmt, daß 20 Centner derſelben 1 Centner Rohzucker geben (5 Pr.), was jetzt nicht mehr zutrifft, da wohl 6—7 Proc. feſter (kryſtalliniſcher) Rohzucker gewonnen werden. Im J. 1844 wurde die Steuer auf $1^1/_2$ Sgr. vom Centner Runkelrüben beſtimmt, wobei nach jener Vorausſetzung 1 Thlr. auf den Centner Rohzucker kommen ſollte. 1850 wurde dieſe Steuer auf 3 Sgr., 1853 auf 6 Sgr. = 21 kr. erhöht. Bei einem Zuckerertrage von 6 Proc. trafen auf den Ctr. Zucker nur $3^1/_3$, bei 7 Proc. nur $2^5/_6$, bei 8 Proc. nur $2^1/_2$ Thlr., ſo daß alſo gegen den Zollſatz von 5 Thlr. für Coloniezucker noch $1^2/_3$—$2^1/_2$ Thlr. Schutz übrig blieben. An rohem Coloniezucker wurden eingeführt (den geläuterten auf Rohzucker umgerechnet):

1841—50 i. D.	1·253 073	Ctr.
1851—54	779 739	=
1855—57	621 446	=
1858—59	188 888	=
1860/1. $61^1/_2$	139 136	=

Dagegen verarbeitete Rüben:

D.	1840/1—49/50	5·996 471 Ctr.
	1850/1—54/55	18·523 104 "
	1855/6—59/60	30·214 323 "
	1860/1—61/62	30·826 708 "

Letztere Zahl zeigt, den Ertrag zu 7 Proc. angenommen, 2·157 800 C. Rohzucker an. Da dieser Zweig der Fabrikarbeit fortwährend im Zunehmen war, so vermochte er offenbar eine höhere Besteuerung zu ertragen. In den 9 Jahren von 1850—58 haben die 207,6 Mill. Ctr. Rüben 37 Mill. Thlr. Steuer eingebracht, während der daraus bereitete Rohzucker als Coloniezucker 72⅔ Mill. Thlr. Zoll getragen hätte, die Zehrer bezahlten daher 35⅔ Mill. Thlr. zur Unterstützung der Rübenzuckerfabriken, deren volkswirthschaftliche Wichtigkeit ein solches Opfer nicht zu vergüten vermag. Wenn der preuß. Morgen 130 Ctr. RR., also 8—9 Ctr. Rohzucker giebt, so würde ein Zuckerverbrauch von 2 Mill. Ctr. nur 222 000—250 000 pr. M. erfordern. Die Anbaukosten für Gespann- und Handarbeit werden auf 11—14 Thlr. vom M. angegeben, Wenzhe in Lengerke Annal. XVIII, 180. Zur Bereitung des Rohzuckers sind auf den Ctr. 2 fl. Arbeitslohn erforderlich. — Die deutschen Fabriken kamen in den letzten Jahren wegen des niedrigen Preises des Rohzuckers (8½—10 Thlr. der Ctr.) in eine schlimme Lage, besonders da sie den durch die Steuer vertheuerten Zucker nicht ins Ausland absetzen und daher ihren Betrieb nicht erweitern konnten. Die gegründeten Klagen der Fabrikherren veranlaßten die Uebereinkunft der Zollvereinsstaaten vom 25. April 1861, nach welcher von allem ausgeführten Rohzucker eine der Rübensteuer entsprechende Rückvergütung gegeben wird. Diese beträgt jetzt 2¾ Thlr. vom Centner, es ist mithin ein Zuckerertrag von 9 Proc. angenommen. Zugleich ist vom 1. Sept. 1861 an der Zoll von Rohzucker für inländische Siedereien von 5 auf 4¼ Thlr. herabgesetzt worden, wodurch der Schutz des Rübenzuckers ungefähr auf 1 Thlr. herabgeht. — Die Rübenzuckerbereitung, die in großen Fabriken vortheilhafter betrieben wird als im Kleinen, hat große Fortschritte gemacht, ist aber in Gefahr wieder zu sinken, wenn in den heißen Ländern der Erde die Gewinnung des Zuckers aus dem Zuckerrohre einst mit mehr Sorgfalt und Kunst betrieben wird. (Jakobs) Ueber die Zuckererzeugung in den Zollvereinsstaaten. Potsd. 1840. — Koppe, Ueber die Erzeugung des Rübenzuckers. Berlin 1841. — Nebenius, in D. Vierteljahrsschr. 1842. IV, 336. (Hier wird vorgeschlagen, die bestehenden Fabriken nur in dem bisherigen Umfange ihres Betriebes zu schützen.) — v. Lengerke, Annalen der Landw. II, 18. 218. 241. — Dieterici, Statist. Uebers. I. Forts. S. 74. 4. F. S. 180. 5. F. S. 251. — v. Hagemeister, Des Rohrzuckers Erzeugung, Verbrauch und Verhältniß zum Rübenzucker. Berl. 1843. — Stölzel, Die Entstehung und Fortentwickelung der Rübenzuckerfabrication. Berl. 1851. — Kögel, Die landw. Verhältnisse der RR.-Zuckerfabrication. Berl. 1853. — Die Rübenzuckerfabrication im Zollvereine. Stuttg. 1861. — In Belgien ist die Accise des rohen Rohr- und Rübenzuckers gleich, nämlich 45 Fr. von 10 Kil. Vertrag mit Frankreich v. 1861. §. 9.

(*f*) Dieß ist auch von Thiers, dem neueren eifrigen Vertheidiger des Schutzsystems, früherhin zugestanden worden. Vortrag in der Deputirtenkammer, 3. Febr. 1824 (Moniteur Nr. 42): Employé comme repressailles, il (le tarif) est funeste; comme faveur, il est abusif; comme encouragement à une industrie exotique, qui n'est pas importable, il est impuissant et inutile. Employé pour protéger un produit, qui a chance de réussir, il est bon, mais il est bon temporaire-

ment; il doit finir, quand l'éducation de l'industrie est finie, quand elle est adulte. — Il faut, après avoir déclaré solennellement le principe de la liberté commerciale, accorder simplement un régime transitoire, avec des conditions et des délais invariablement fixés d'avance, afin que les intérêts exceptionnels, qui luttent contre cette liberté, soient contraints à se fondre sans secousse dans l'intérêt général de l'état. Commiſſion der Kaufleute v. Bordeaux, Enquête I, 61. — Vgl. Rau, Commiſſionsbericht in den Verhandl. d. bad. 1. K. von 1835, Beil. I, 197.

(*g*) Selbſt hohe Zölle ſind noch beſſer als das Verbot, weil ſie doch für einzelne koſtbare Sorten noch eine Einfuhr möglich machen und weil man leichter von einem übermäßigen zu einem niedrigeren Zollſatze übergehen kann.

(*h*) Die franzöſiſchen Steingutfabricanten verlangten bald 15 Fr. Zoll auf 100 Kil. Teller (Lebeuf, Enqu. comm. II, 58), bald 30—40 Fr. (S. Cricq, ebd. S. 30), bald 50 Fr. (Fabry und Utzſcheider, S. 71).

(*i*) Es iſt z. B. kürzlich darauf aufmerkſam gemacht worden, daß man die Garne wegen der leichteren Auswahl, die Maſchinen wegen der bequemeren Beſtellung und Ausbeſſerung, das Tafelglas wegen der Gefahr des Zerbrechens bei der Verſendung gerne in der Nähe bezieht.

§. 215.

Prüft man die in den meiſten europäiſchen und americaniſchen Staaten beſtehenden Tarife der Einfuhrzölle (*a*) nach den vorſtehenden Grundſätzen und mit Rückſicht auf die eigenthümlichen Gewerbsverhältniſſe der Länder, ſo muß man erkennen, daß ein großer Theil der Zollſätze nicht auf einer genauen Unterſuchung des Schutzbedürfniſſes und der Schutzwürdigkeit, ſondern auf einſeitigen Annahmen und unbegründeten Regeln beruht, weßhalb viele jener Sätze ganz entbehrlich oder doch übermäßig hoch ſind. Indeß läßt ſich in den letzten Jahrzehenden ein wetteiferndes Beſtreben mehrerer Regierungen wahrnehmen, die Verbote zu beſeitigen (*b*) und die Einfuhrzölle nicht allein von rohen Stoffen, ſondern auch von Kunſtwaaren zu verringern. Großbritanien hat hierin ein folgenreiches Beiſpiel gegeben (*c*). Die von der geringeren Belaſtung des fremden Mitwerbens befürchteten Nachtheile ſind ſelten zum Vorſchein gekommen, häufiger aber günſtige Folgen, die zum Fortſchreiten auf dieſer Bahn ermuntern und andere Regierungen zur Nachahmung auffordern müſſen. Man darf nach dieſen Vorgängen die Hoffnung ſchöpfen, daß die Lehren der Wiſſenſchaft über die Vorzüge der Handelsfreiheit im Allgemeinen auch in den Zollgeſetzen der einzelnen Staaten mehr und mehr werden

beachtet werden. Die Steuerzölle werden aus finanziellen Gründen noch lange nicht zu entbehren sein, und auch die gänzliche Entfernung der Schutzzölle läßt sich in denjenigen größeren Staaten, wo dieselben seit lange bestehen, nicht in Kurzem ausführen, es wäre aber nützlich, wenn man bei jedem Zollsatze sich deutlich machte, ob er zu der ersteren Art oder zu den beschützenden Abgaben gehöre.

(*a*) O. Hübener, Die Zolltarife aller Länder, Leipz. 1842. — Als Beispiele dienen einige Zollsätze von solchen Gewerkswaaren, die zu allgemeinem Gebrauche dienen, aus dem Zollverein (ZV.), Oesterreich (O.), Frankreich (F.), Rußland (24. Juni 1857) (R.), auf den Zollcentner, in Gulden des 24,5 fl. Fußes oder Franken, in Nordamerica (NA.) seit 1. Juli 1857 nach Procenten. Der Zwischenzoll an der Zollvereinsgränze gegen Oesterreich ist unter Zw. beigefügt. Die französischen Sätze beziehen sich auf die Einfuhr in französischen Schiffen, während zu Lande oder in fremden Schiffen etwas mehr (ungefähr 10 Procent) bezahlt wird. Ohnehin wird bei allen französischen Zollsätzen noch ein Zuschlag von 20 Procent erhoben, indeß gelten die angegebenen Sätze nicht von englischen und belgischen Waaren.

Baumwollengarn. F. v. Nr. 143 an 700 Fr., R. 12½ fl., O. 7,35 fl., ZV. 5,25 fl., Zw. 3 fl.

Baumw. Gewebe. R. 92—322 fl., O. 46—122,5 fl., ZV. 87½ fl., Zw. 52½ fl., NA. 19—20 Pr.

Leinengarn. F. 38—287 Fr., O. 3,56 fl., ZV. Handgespinnst 0,29 fl., Maschineng. 3,5 fl., Zw. 52½ kr.

Leinwand. F. 60—980 Fr., R. 139—695 fl., O. 18⅜—306¼ fl., ZV. 35 fl., Zw. alle Sorten Leinwand 52½ fl., rohe an einem Theile der Gränze frei, NA. 15 Pr.

Wollengarn. R. Kamm. 22,2, Streichg. 66,6 fl., O. 7,35 fl., ZV. und Zw. 52½ Kr., weißes 3faches oder gefärbtes 14 fl., NA. 19 Pr.

Wollenwaaren. R. 161—322 fl., O. 61¼—306¼ fl., ZV. und Zw. 52½ fl., NA. 20 Pr.

Seidenwaaren. F. 300—950 Fr., R. 920 fl., O. 183¾ bis 306¼ fl., ZV. 192½ fl., NA. 20 Pr.

Fensterglas und ähnliche Sorten, R. 10 fl., O. 6⅛ fl., ZV. 5¼ fl., Zw. 3 fl., NA. 15 Pr.

Weißes Porzellan. F. 82—163½ Fr., R. 30 fl., O. 18¾ fl., ZV. 17½ fl., Zw. 5,51 fl., NA. 20 Pr.

Sohlleder. F. 45—120 Fr., O. 9,18 fl., ZV. 10½ fl., Zw. 3 fl., R. 23 fl., NA. 15 Pr.

Geleimtes Papier. F. 90 Fr., O. 9,18 fl., ZV. 8¾ fl., Zw. 1¾ fl., R. 30 fl., NA. 20 Pr.

In Frankreich bestehen für Leingarn 30 Sätze, je nachdem es ungebleicht, gebleicht, gefärbt, einfach oder zum Nähen gezwirnt ist (retors) und nach 5 Feinheitsgraden, der unterste bis zu 6000 Met. auf das Kil., der höchste über 36000 M. Auch bei der Leinwand kommen viele Sätze vor. In Ansehung der Feinheit hat der unterste Grad bis zu 8 Faden auf 5 Q.-Millimeter, der höchste über 20. Für das gebleichte gemusterte Zeuch (damassé) sind die Sätze 300—980 Fr.

(*b*) In Preußen sind dieselben im Zollgesetz von 1818, in Oesterreich 1838 aufgehoben worden. In Frankreich ist der darauf und auf Zollermäßigungen gerichtete Gesetzentwurf 1856 einstweilen zurückgelegt worden.

Verboten iſt z. B. die Einfuhr von raffinirtem Zucker, chemiſchen Producten, vielen Glaswaaren, feinem Steingut, feiner Fayence, Baumwollengarn unter Nr. 143, Wollengarn, ausgenommen das aus Kammwolle verfertigte, Tüll, Baumwoll- und Wollenzeuchen, mit Ausnahme der Teppiche, Fenſterglas, Zinnwaaren mit Ausnahme der Gefäße (poterie), Zink-, Eiſenguß-, Schloſſer-, groben Schmiedeeiſen-, Meſſerſchmiede-, Blech-, Stahl-, Leder-, Schreinerwaaren ꝛc. In den neueſten Handelsverträgen hat Frankreich gegen die benannten anderen Länder die Verbote aufgegeben. In Rußland ſind nur ſehr wenige Verbote übrig geblieben.

(c) Dieß geſchah zuerſt 1824 durch die Bemühungen Huskiſſons, der van Canning unterſtützt wurde. Das Verbot der Einfuhr von Seidenwaaren wurde aufgehoben und durch einen Zoll von 30 Proc. des Preiſes (ad valorem) erſetzt, zugleich auch der Einfuhrzoll von Rohſeide ſehr ermäßigt, ſowie von vielen Kunſtwaaren, ſo daß er z. B. für Glaswaaren von ungefähr 86 auf 20, für Leinenwaaren von 40—180 auf 25, für Baumwollenwaaren von 50—75 auf 10, für Wollenwaaren von 50 auf 15 Proc. herabſank. Die Handelskriſis von 1826 wurde zwar von den Seidenwebern beſonders ſchwer empfunden und regte Zweifel über die Zweckmäßigkeit der getroffenen Maaßregel an, allein die Bedrängniß ging vorüber und die Seidenverarbeitung erhielt ſich in gutem Stande. Der gute Erfolg der erſten Einfuhrerleichterung wirkte günſtig auf die öffentliche Meinung und ermunterte zu weiteren Schritten, zu denen beſonders der Rath zweier ſachkundiger Männer, des erfahrenen Zollbeamten Deacon Hume und des Statiſtikers Mac Gregor förderlich war. Ein Ausſchuß des Unterhauſes ſprach ſich 1840 eifrig gegen die Schutzzölle aus; Report of the Committee appointed to enquire into the several duties levied on Imports, 1840 fol., vgl Edinb. Rev. 146, S. 418. Monthly Rev. Febr. 1841 S. 148. Im J. 1842 (5. 6. Victor. C. 47) folgten wieder viele Zollerniedrigungen, wobei z. B. mancherlei Metall-, Wollen-, Lederwaaren von 30, 25 oder 20 Proc. auf 15 Proc., gewöhnliches Papier v. 9 auf 4½ P. das Pfd., Fenſterglas von 8 L. 6⅔ Sch. auf 1½ L. der Centner geſetzt wurden. Außer einzelnen Veränderungen in der Zwiſchenzeit wurde auf Rob. Peels Betrieb 1853 (16. und 17. Vict. C. 54) wieder eine große Erleichterung im Zolltarif zu Stande gebracht. Manche Kunſtwaaren wurden ganz frei, bei vielen die Preiszölle (z. ad valorem) in feſte und mäßige Gewichtszölle verwandelt, bei anderen die bisherigen Gewichtszölle vermindert, z. B. ſeidene Taſchentücher gaben vorher 5 und 15 Procent, von nun an das Stück bis zu 9 Yards Länge 1½ Sch., von 9—18 Yards 3 Sch., Filz- und Seidenhüte ſtatt 2 nur 1 Sch. das Stück ꝛc., Fenſterglas, Lampengläſer, der Centner ſtatt 3½ nur 2½ Sch., vom 5. April 1855 an nur 1½ S., v. 5. April 1857 an frei; Strohhüte ſtatt 5 nur 2½ Sch. das Pfd. ꝛc. Durch dieß allmälige Herabſetzen wurde die Beunruhigung und der Widerſtand vermieden, die bei einem raſcheren Gange zum Vorſchein gekommen wären. Bianchini, Della riforma etc., ſ. §. 205. In dem brit. Zollgeſetz 23. 24. Vict. C. 110 (28. Aug. 1860) ſind nur noch 26 Zollſätze, unter denen nur die Abgabe von verarbeitetem Rauchtabak und Cigarren (9 P. vom Pfd.) als Schutzzoll gelten kann, da rohe Blätter bloß 3 P. geben. — Auch in Frankreich wird unter dem Einfluſſe der wiſſenſchaftlichen Forſchungen die ehemalige Vorliebe für das Prohibitivſyſtem von Jahr zu Jahr mehr geſchwächt, wie ſchon die Verhandlungen der vormaligen Deputirtenkammer zeigen. Vorzügliche Beachtung verdienen die beredten Schilderungen der Handelskammern in den Seeſtädten, vorzüglich von Bordeaux, Nantes, Havre, Bou-

logne, Marseille, zu Gunsten der Handelsfreiheit, in der a. Enquête commerciale, I, 35 ff., 8. auch Fix, Révue, April 1834. Rouen nahm dagegen die Prohibitionen eifrig in Schutz, Enqu. I, 84. Auch 1855 sprach sich ein Theil der Departements-Versammlungen (conseils généraux) eifrig für die Milderung des jetzigen Systems von Verboten und hohen Zöllen aus. — Der Tarif des deutschen Zollvereins, auf der Grundlage des preuß. Tarifs von 1818, gehört zu denjenigen, welche nur mittlere Höhe haben. — Oesterreich hat seine Zollsätze mehrmals herabgesetzt, und sie denen des Zollvereins genähert. In den vereinigten Staaten von Nordamerica hat sich ein auffallendes, für den Gang der Gewerke nachtheiliges Schwanken der Zollgesetze gezeigt. Von 1804 – 61 bestanden nach einander 11 verschiedene Tarife. Wollenwaaren z. B. gaben 17,5 — 30 — 25 — 20 — 45 — 50 — 20 — 40 — 30 — 24 und 25 Proc.

Drittes Hauptstück.

Maaßregeln, welche sich auf die kunstmäßige Einrichtung der Gewerksarbeiten beziehen.

§. 216.

Die Haupttriebfeder zur Ausbildung der Gewerke liegt in dem Bestreben der Unternehmer, sich durch gute und wohlfeile Waaren ausgedehnten Absatz zu verschaffen und zugleich an den Erzeugungskosten zu sparen, in Verbindung mit der den Zehrern gestatteten Freiheit, sich mit den vollkommensten und wohlfeilsten Kunstwaaren, wo sie nur zu haben sind, zu versorgen. Die Wirksamkeit jenes Bestrebens bedarf jedoch, wenn die gesetzlichen Hindernisse des Kunstfleißes beseitigt sind (erstes Hauptstück), noch mancher Beihülfe von Seiten des Staates, weil

1) in gewissen Fällen die Nachlässigkeit oder Unredlichkeit Einzelner einem ganzen Zweige der Gewerbsarbeit Schaden bringen könnte;

2) zur Erlangung besserer Kenntnisse die Hülfsmittel der Einzelnen nicht ausreichen;

3) auch bisweilen das Heraustreten aus dem gewohnten, mangelhaften Verfahren nicht ohne eine besondere Ermunterung erfolgt.

I. Sicherungsmittel gegen ſchlechte Beſchaffenheit der Waaren.

§. 217.

In früherer Zeit glaubte man die Gewerkskunſt auf der Stufe, die ſie gerade erreicht hatte, dadurch erhalten zu müſſen, daß man *geſetzlich vorſchrieb, wie das Betriebsverfahren eingerichtet werden* und *wie jede Gewerkswaare beſchaffen ſein müſſe*. Dieß geſchah hauptſächlich bei mehreren Arten von Fabriken, z. B. von Wollen- und Seidenzeuchen (*a*). Solche Verordnungen würden dem Verfalle der Kunſt nicht vorbeugen können, und ſie werden, wie dieß heutiges Tages allgemein anerkannt wird, durch die Geſchicklichkeit und den Eifer der Unternehmer ſowie der Lohnarbeiter entbehrlich gemacht. Sie ſind ſogar ſchädlich, indem ſie den Wahn nähren, als bedürfe man, wenn man ſich nur an die Vorſchrift halte, keiner beſonderen Beeiferung, und weil ſie, wenn die Gewerkskunſt oder die Neigung der Käufer ſich verändert haben, ihre Anwendbarkeit verlieren, zu einem läſtigen Zwange für die Unternehmer werden und Fortſchritte verhindern.

(*a*) Für die Geſchichte der Gewerke ſind dieſe Vorſchriften lehrreich, aber als Gebote fehlerhaft. Wo man Belehrung beabſichtigt, da kann ſie in anderer Form, ohne Zwang, verbreitet werden. Am weiteſten gingen hierin *Colbert* und ſeine Nachfolger, I, §. 34. So wurde 1669 die Länge und Breite aller Tücher und Wollenzeuche vorgeſchrieben. Mehrmals mußte man die geſetzlichen Beſtimmungen abändern, weil die Zeuche von der vorgeſchriebenen Form im Auslande nicht abzuſetzen waren. So ſollten z. B. die Kamelotte von Amberk nach der Verfügung von 1718 20 Ellen im Stück lang ſein, aber dieß ſtörte den Verkauf nach Italien und man mußte 1739 die Länge von 30 Ellen zugeben. — Nach einer Verordnung von 1707 ſollten ſeidene Manns- und Frauenſtrümpfe resp. 8 und 5 Loth wiegen und nur in Lyon ſollten ſchwarze Strümpfe aus gefärbter Seide gefertigt werden dürfen. Aehnliche Verordnungen hatte auch Großbritanien in Menge; es war z. B. die Verfertigung von halbſeidenen Zeuchen, von Hüten aus gemengten Haaren, das Färben mit Campeſchenholz ꝛc. verboten, aber ſie kamen ſeit der Revolution außer Anwendung und neuerlich wurden mehrere Hundert ſolcher veralteter Strafgeſetze auf einmal abgeſchafft. *Chaptal*, De l'ind. franç. II. 250. *Vincens*, Législ. commerc. III, 79. Die älteren preuß. Verordnungen beſtimmten genau für jede Art der Wollenzeuche und für jede Tuchſorte das ganze Verfahren, vom Waſchen der Schaafe an. Vgl. z. B. ſchleſ. Tuch- und Zeuchmacher-

Ordn. vom 10. Aug. 1754, in Bergius, Neu. Mag. VI, 194. Kurmärk. revid. Tuch- und Z.-Reglem. vom 22. Nov. 1772, ebend. S. 209. — Auch in Anſehung der Leinweberei ſind viele Verordnungen gegeben worden. Unter andern wurde häufig den Webern verboten, Blätter unter einer gewiſſen Breite in die Lade ihres Stuhles zu ſetzen, und ſogar der Blattmacher wurde vereidet. Dieſe ſo wie mehre andere die Verfertigung und den Verkauf der Leinwand betreffende Beſtimmungen ſind eigentlich polizeilich, indem ſie den Betrug oder die Selbſttäuſchung der Käufer zu verhüten dienen. Daher iſt in Schleſien neuerlich das Gebot eines gleichförmigen, geaichten Haſpels von 3,45 pr. Ellen und die Vorſchrift einer, bei feilgebotenem Garne zu beobachtenden Zahl von Fäden, Gebinden ꝛc. beibehalten, in Anſehung der Weberblätter aber nur befohlen worden, daß auf ihnen die Breite, Zahl der Gänge, die Art der Zeuche und der Name des Blattmachers deutlich eingebrannt ſein ſolle, auch die Rohrſtifte (Niete) gleich weit von einander abſtehen müſſen. Schleſ. Leinwand- und Schleierordn. vom 27. Juli 1742, Bergius N. Mag. IV, 63. Neuere, 6. April 1788, neueſte 2. Juni 1827, Geſ.-Samml. Nr. 15. — Aehnlich die „Qualitäten- und Fabricirungsordnungen" in Oeſterreich, meiſtens zwiſchen 1750 und 1760 erlaſſen, für Garn, Leinwand, Schleier, Papier, Wollentuch, Seidenzeuche, Spitzen, Borden. Sie wurden ſpäter aufgehoben, mit Ausnahme der aufrecht erhaltenen böhmiſchen Tuchmacherordnung von 1758. Kopetz, II, 204. — Der Indigo wurde anfangs auf Antrieb der Färber, und weil er den Abſatz des Waids beeinträchtigte, in mehreren Ländern verboten, ſowie das Campeche- oder Blauholz unter Eliſabeth in England. — Das Verfahren Colberts wird durch v. Juſti (Polizeiwiſſ. I, 459—61) empfohlen. „Es iſt beſtändig einem oder zwei Mitgliedern der Akademie zu Paris von der Regierung aufgegeben worden, in denen Farben Verſuche anzuſtellen, um dasjenige, was ſie zur Verſchönerung und größerer Dauerhaftigkeit der Farben herausbringen, in denen Reglements geſetzlich vorzuſchreiben." (Das Vorſchreiben war offenbar unnöthig, die Unterſuchung ſelbſt aber ſehr nützlich.)

§. 218.

Schauanſtalten, in denen auf obrigkeitliche Anordnung gewiſſe Gewerkswaaren vor dem Verkaufe von Kennern unterſucht und, wenn ſie gut befunden worden ſind, mit einem Stempel bezeichnet werden, waren vor Alters bei vielerlei Arten von Erzeugniſſen im Gebrauch (*a*). Sie wurden nach und nach als entbehrlich und läſtig erkannt und aufgehoben. Der Käufer iſt in der Regel der beſte Richter über die Güte der Waaren, und indem er das Schlechte zurückweiſt, zwingt er den Verkäufer von ſelbſt, Beſſeres hervorzubringen, überdieß iſt die amtliche Beſichtigung zu umſtändlich, um häufig angewendet werden zu können (*b*). Eine Ausnahme findet bei Waaren ſtatt, die von vielen kleinen Unternehmern verfertigt und von Kaufleuten zur Verſendung ins Ausland aufgekauft werden.

Letztere würden große Mühe haben, sich von der Güte jedes einzelnen Stückes zu überzeugen, und die Versendung von Waaren, deren schlechte Beschaffenheit erst von dem auswärtigen Käufer entdeckt wird, könnte leicht den Absatz einer ganzen Gegend zerstören. Werden bei einem Gewerkszweige solche Wahrnehmungen gemacht, so ist es rathsam, für Anstalten zu sorgen, die zur Erhaltung des Vertrauens auf die Gewerksleute eines Landes dienen. Im Leinwandhandel haben sich die Schauanstalten (Leinwandleggen) als nützlich bewährt (*c*), es ist jedoch nicht nöthig, die Benutzung derselben zu befehlen und den Verkauf ungestempelter Leinwand zu verbieten (*d*). — Jedes vom Weber zum Verkaufe bestimmte Stück wird von bestellten und verpflichteten Kunstverständigen gemessen, die Güte untersucht, und sowohl diese als die Länge mit einem Stempel bezeichnet (*e*), worauf dann sogleich der Verkauf an der Legge durch Meistbieten geschehen kann (*f*). Die Besichtigung sollte wenig Zeitverlust verursachen und gegen ganz geringe Gebühren oder auch unentgeldlich geschehen (*g*). Auch bei den zur Ausfuhr bestimmten gefärbten Zeuchen wäre eine Schau, um die Haltbarkeit der Farbe zu prüfen und zu bezeugen, von Nutzen (*h*). Wenn bei anderen Kunstwaaren ein ähnliches Bedürfniß einer Schauanstalt zur Erleichterung der Käufer einträte, so könnte dieselbe auf Verlangen der letzteren von Gewerksvereinen als Privatanstalt ohne Zwang errichtet werden.

(*a*) Vgl. Leuchs, Gew. u. Handelsfreih. S. 105.

(*b*) Aus polizeilichen Gründen sind öftere Untersuchungen nöthig, um eine gesundheitswidrige Verfälschung oder Beschaffenheit der Waaren zu entdecken, z. B. Vermengung des Mehls mit mineralischen Stoffen. — Je mehr man aber solcher Untersuchungen anordnet, desto größer wird die Versuchung für das Personal, sie nachlässig vorzunehmen und sich bestechen zu lassen.

(*c*) Die Tecklenburger Leggen sind aus dem 17. Jahrhundert. Das Königreich Hannover hat jetzt zwei Inspectionen (Münden, vorher Göttingen, und Osnabrück), unter denen die 41 einzelnen Leggen stehen. Ueber die hannöv. Leggen s. v. Berg, III, 447. — Remnich, Tagebuch einer, d. Cultur u. Industrie gewidmeten Reise. 1, 11 (1809). — Rau, Ansichten, S. 114. — v. Reden, Das K. Hannover. I, 500. — Preuß. Leggen befinden sich in Bielefeld, Tecklenburg, Ibbenbühren, Rhaden, Versmold ꝛc. ꝛc., auch in dem schlesischen „Leinenmanufactur-Bezirke", s. schles. Leinen-O. v. 27. Juni 1827, §. 20. Hier sind außer den einzelnen Stempelmeistern auch Schauämter, um die zwischen den Webern, Kaufleuten und Stempelmeistern entstehenden Streitig-

keiten beizulegen, auch auf die Beobachtung der Schauordnung zu achten.

(*d*) Dieſer bei den hannöv. Leggen eingeführte Zwang ſcheint überflüſſig, weil es zureicht, wenn nur der Käufer von dem Daſein einer Schauanſtalt unterrichtet iſt. Will er auf ſeine Gefahr ungeſtempelte Waaren kaufen, ſo kann dieß Jedermann gleichgültig ſein. — Die a. ſchleſ. V. von 1827 ſagt in §. 25, es ſolle kein Zwang beſtehen, weil man erwarten könne, daß die Weber von dieſer, nur ihren Vortheil beabſichtigenden Anſtalt von ſelbſt Gebrauch machen würden. — Auch in mehreren Provinzen von Oeſterreich beſteht die Leinenſchau ohne Zwang fort, Hofdecret vom 14. Febr. 1816, Kopetz, II, 206.

(*e*) Das Meſſen geſchieht ſehr ſchnell und in Verbindung mit dem Unterſuchen der gleichförmigen Beſchaffenheit, mit Hülfe eines langen, nach Ellen abgetheilten Tiſches. Entdeckt man, daß mit Kalk gebleicht worden iſt, ſo wird der Verkäufer geſtraft. Die Stücke müſſen eine gewiſſe Ellenzahl haben, z. B. in Duderſtadt 20, 30, 40, 60, 80 u. 100 Ell.; was über eine dieſer Zahlen hinaus geht und die nächſte nicht erreicht, wird abgeſchnitten und dem Verkäufer zurückgegeben. Auch dieß ſcheint unnöthig, außer wenn man gewiß wäre, daß die Kaufleute gerade nur Stücke von ſolcher beſtimmten Länge begehrten.

(*f*) So bei den hannöverſchen Leggen. Das Verſteigern iſt für diejenigen Weber, welche von den Kaufleuten bereits Vorſchuß erhalten haben, ſehr vortheilhaft, weil ſonſt der Gläubiger dieß Verhältniß benutzen könnte, ſich niedrige Preiſe zu erzwingen.

(*g*) Leggen der Inſpection Münden, (Göttingen): unentgeldlich. Inſp. Osnabrück: 3¼—4 Ggr. vom Stück nach der Länge. Duderſtadt: ⅓ bis ⅔ Ggr. für jede 60 Ellen nach der Breite. Quackenbrück: 2 Ggr. vom Stück. — Schleſ. Leggen: ½—1 Sgr. vom Stück.

(*h*) Chaptal, II, 279. Der Verfaſſer räth auch, daß bei Zeuchen, die zum inländiſchen Gebrauch beſtimmt ſind, die Haltbarkeit der Farbe wenigſtens durch einen beſonders gefärbten Rand angezeigt werden ſollte. — Im Weſtdiſtrict der Grafſch. York, wo die Tuchverfertigung am ausgedehnteſten betrieben wird, ſind Aufſeher beſtellt, die das Tuch vor und nach dem Walken meſſen und ſtempeln, um zu verhüten, daß es bei dem nachfolgenden Ausſpannen im Rahmen zu ſtark gedehnt werde. Kleinſchrod, Großbrit. Geſ. S. 206. — Lob der älteren engliſchen Schauanſtalten bei v. Juſti, Polizeiwiſſ. I, 462.

§. 219.

Bei ſolchen Gewerkswaaren, deren Beſchaffenheit nicht ohne eine umſtändliche Prüfung zu erkunden iſt, dagegen aber leicht durch Zahlen bezeichnet werden kann, iſt es rathſam, dem Verfertiger aufzuerlegen, daß er ſelbſt die Bezeichnung jenes Grades der Güte vornimmt. Dieß hat zunächſt einen polizeilichen Zweck, um die Käufer vor Betrug zu ſchützen, ſodann aber auch den volkswirthſchaftlichen, den Abſatz ſolcher Gewerkswaaren vermöge des größeren Zutrauens, welches die Käufer in ſie ſetzen können, zu befördern (*a*). Unterlaſſene und unrichtig

befundene Bezeichnung macht ſtraffällig. Findet ein Gewerksmann es angemeſſen, ſeinen Namen oder ein beliebig gewähltes Fabrikzeichen auf ſeine Erzeugniſſe zu ſetzen (*b*), um hiedurch eine Bürgſchaft für ihre Güte zu geben, ſo muß ihn der Staat durch Strafgeſetze davor ſchützen, daß kein anderer Bürger dieſe Bezeichnung nachmacht (*c*).

(*a*) Dieß iſt gewöhnlich bei Gold- und Silber-, auch bei Zinnwaaren. Der Vereinfachung willen, und um das Einſchmelzen der Landesmünzen zu verhindern, werden nur gewiſſe Miſchungsverhältniſſe geſtattet. Plattirte Waaren müſſen gleichfalls zur Unterſcheidung von ſolchen, die durchaus von edlem Metalle ſind, ein beſonderes Zeichen erhalten. — Die bad. Zinngießer dürfen nur zweierlei Zinn, mit $^1/_5$ und $^1/_{10}$ Bleizuſatz, verarbeiten. Rettig, S. 345. In Frankreich wurden die älteren Vorſchriften 1791 aufgehoben, aber wegen der daraus entſtandenen Mißbräuche durch das Geſ. v. 19. Brum. VI (1798) wieder eingeführt. Die Silberwaaren müſſen 95 oder 80 Proc., die Goldwaaren 92 oder 84 oder 75 Proc. edles Metall enthalten. Dieß beträgt 22, 20 und 18 Karat nach deutſcher Bezeichnung der Goldgemiſche und iſt dem Abſatze der deutſchen Goldwaaren in Frankreich hinderlich, weil in Deutſchland dieſe Beſchränkung nicht beſteht. Alle Gold- und Silberwaaren müſſen in Frankreich unterſucht und geſtempelt werden, wofür eine Gebühr (droit de garantie) bezahlt wird, 20 Fr. für 100 Grammen Gold, 1 Fr. vom Silber, nebſt 10 Proc. ſpäterem Zuſchlag und 10 weiteren (décime de guerre) ſeit 1855. Es beſteht eine umſtändliche Geſetzgebung über dieſen Gegenſtand. — In Baden dürfen Goldwaaren nicht unter $17^1/_2$ Karat (72,9 Proc.) ohne Bezeichnung des Gehaltes haben, Silberwaaren nicht unter $13^1/_2$ Loth (84,^{37} Proc.).

(*b*) In Frankreich erhielt 1810 die Stadt Louviers von Neuem die Erlaubniß, den blau- und gelbgefärbten Rand bei ihren Tüchern zu führen. 1812 erhielt jede Stadt die Befugniß, ſich eine eigene Randfarbe beizulegen, die aber dann von jedem ihrer Einwohner gebraucht werden muß. — In Frankreich war es beim Verkauf des Nähzwirns üblich geworden, den Strängen betrüglich geringere Länge zu geben; ein Fabrikherr machte den Anfang, die Fadenlänge genau herzuſtellen und ſein Zeichen beizuſetzen, und dieß nöthigte ſeine Mitwerber zu gleichem Verfahren. Hieraus erhellt der Nutzen ſolcher Zeichen. Briavoinne, II, 188.

(*c*) Franzöſ. Geſetzgebung hierüber bei Elouin etc., Dictionnaire, II, 117. Nachmachen der Fabrikzeichen wird im Code pénal der Fälſchung von Privaturkunden gleichgeſetzt. Ebenſo würtemb. Gew.-O. 1836, Art. 6. — Das preuß. Geſ. 4. Juli 1840 ſetzt Gefängnißſtrafe bis 1 Jahr und Geldſtrafe bis 1000 Thlr. darauf, wenn Jemand Waaren oder deren Verpackung fälſchlich mit dem Namen oder der Firma und mit dem Wohn- oder Fabrikorte eines inländiſchen Fabrikunternehmers, Producenten, bezeichnet ꝛc. Dieß Geſetz findet auch auf die Fabrikzeichen der Eiſen- und Stahlwaaren in Weſtfalen und der Rheinprovinz Anwendung, wenn dieſelben gehörig angemeldet und eingetragen ſind, V. 18. Aug. 1847, v. Rönne, Gewerbepoliz. 1, 271. Das Nachmachen ausländiſcher Fabrikzeichen iſt ein ſehr häufiger Kunſtgriff, den man damit entſchuldigt, daß die Käufer ſehr oft von Vorurtheilen befangen ſeien und an dem gewohnten Namen hängen, ohne ſich überzeugen zu laſſen, daß Waaren gleicher Güte auch anderswo erzeugt

werden können. Insbesondere in Deutschland ist die Vorliebe für das Ausländische ein mächtiger Antrieb zu jener Unredlichkeit, deren gänzliches Verschwinden zu wünschen ist. Sie kann durch Staatsverträge gegenseitig verboten werden. Die Einfuhr von Gewerkswaaren, welche durch falsche Zeichen für inländische ausgegeben werden, sollte nicht geduldet werden. Großbritanien hat sie 1838 verboten.

II. Unterrichtsmittel.

§. 220.

Lehranstalten für künftige Unternehmer und Gehülfen in den Gewerken vermögen ohne Zweifel zu der Vervollkommnung dieser Gewerbe viel beizutragen und verdienen daher von der Staatsgewalt errichtet zu werden (*a*). Sie dienen hauptsächlich, die Gewerktreibenden mit den Gründen bekannt zu machen, auf denen die Regeln eines guten Betriebes beruhen, und hiedurch zum Nachdenken über die Verrichtungen, als dem Wege zur weiteren Ausbildung der Gewerke anzuleiten. Jene Gründe beruhen hauptsächlich auf den Eigenschaften der zur Bearbeitung benutzten Stoffe, worüber aus der Naturgeschichte, Physik und Chemie Belehrung zu schöpfen ist, sodann auf mathematischen Lehren, namentlich Arithmetik, Geometrie, Mechanik und allgemeiner Maschinenlehre. Hiezu kommt die Anleitung zum Zeichnen und Modelliren. Der Unterricht kann sich auf diese allgemeinen Vorkenntnisse beschränken, oder sich auf die einzelnen Gewerksverrichtungen, wenigstens nach ihren Hauptclassen verbreiten; er kann bloß im Lehrvortrage bestehen (theoretisch), oder mit der Uebung in den Gewerksverrichtungen verbunden sein (praktisch); er kann kurz oder ausführlich und vollständig eingerichtet werden. Es sind daher in der Einrichtung der gewerklichen (technischen) Lehranstalten manche Verschiedenheiten möglich, deren jede für eine gewisse Classe von Schülern und Gewerkszweigen zweckdienlich ist. Lehranstalten dieser Art werden desto besseren Erfolg haben, je mehr schon gute Volksschulen auf den gewerblichen Unterricht vorbereiten und je mehr Einsicht in das Bedürfniß desselben unter den Gewerksleuten verbreitet ist. Diese Vorbedingungen lassen sich, wo sie noch fehlen, zwar nicht augenblicklich hervorrufen, aber mit Beharrlichkeit allmälig herbeiführen.

a) Hermann, Ueber polytechniſche Inſtitute. Nürnb. 1826. 2. Abth. 1828. — Köhler, Ueber die zweckmäßigſte Einrichtung der Gewerbsſchulen und der polytechn. Inſtitute. Götting. 1830. (Preisſchrift). — Kriegſtötter, Ueber die Wichtigkeit techniſcher Bildungsanſtalten. Tüb. 1831. — Nebenius, Ueber techniſche Lehranſtalten. Karlsr. 1833. — Hagen, Ueber induſtrielle Bildung. Baireuth 1834. — Preusker, Andeutungen über Sonntags-, Real- und Gewerbsſchulen. 2. Aufl. Leipz. 1835. III Theile. (Enthält auch viele literariſche Nachweiſungen.) — Kreuzberg, Ideen über die Nothwendigkeit einer gründlichen, mehr wiſſenſch. Berufsbildung der Gewerbtreibenden. Prag 1838. — Jacobi, Nachrichten über das Gewerbeſchulweſen in Preußen und Sachſen. Leipz. 1842. — (Vischers) Rapport sur l'organisation de l'enseignement industriel, Brux. 1852. — Ueber andere Schriften v. Reden, Deutſchland, S. 318. — Ueber franzöſ. Anſtalten Block, Dictionn. d'admin. 776. — Bidermann, Die techniſche Bildung im Kaiſerthum Oeſterr., Wien 1854. (Lehrreiche geſchichtliche Nachrichten.) — Koritka, Der höhere polytechn. Unterricht, Gotha 1863.

§. 221.

Die Lehranſtalten für die Gewerke müſſen den verſchiedenen Claſſen der in dieſen beſchäftigten Perſonen angepaßt werden. Die Handwerksgehülfen, aus denen die Meiſter hervorgehen, ſowie die Fabrikarbeiter, ſind zu körperlichen Verrichtungen berufen, zu denen Ausdauer und Fertigkeit, zum Theil auch Körperſtärke erfordert wird. Sie müſſen deßhalb ſchon frühe, nach der Entlaſſung aus der Volksſchule, noch ehe der Körper ganz ausgebildet iſt, in ihr Gewerbe eintreten, um die volle Geſchicklichkeit zu erlangen. Vielen jungen Leuten fehlen die Mittel, um ein oder mehrere Jahre ihre ganze Zeit der Vorbereitung in einer Lehranſtalt zu widmen, auch würde ein ausführlicher wiſſenſchaftlicher Unterricht leicht eine Abneigung gegen die beharrliche körperliche Anſtrengung und gegen die genügſame Lebensart, die in dieſem Beruf nothwendig ſind, hervorbringen. Daher bleibt für den Beſuch von Lehrſtunden nur kurze Zeit übrig und man muß ſich auf die Mittheilung der nöthigſten Kenntniſſe beſchränken. Die mehr Begabten oder Begüterten werden hiedurch angeregt, weitere Belehrung zu ſuchen. Viele Fabrikarbeiter haben bloß einfache Verrichtungen zu vollbringen, bei denen Uebung und Aufmerkſamkeit genügen, anderen ſind aber ſchwerere Geſchäfte übertragen, bei denen der vorausgehende oder gleichzeitige Unterricht ſehr förderlich iſt.

§. 222.

Für den Handwerksſtand und die Fabrikgehülfen ſind daher folgende Anſtalten dienlich (a):

1) eine ſolche Einrichtung der ſtädtiſchen Bürgerſchulen, daß neben den allgemein bildenden Lehrgegenſtänden auf die dem Gewerksmann nöthigen Vorkenntniſſe beſondere Rückſicht genommen wird, wohin die Anfangsgründe der Arithmetik, Geometrie, Naturlehre und das Zeichnen gehören (*b*);

2) ein in den Feierſtunden und an Feiertagen eintretender kurzgefaßter Unterricht der Handwerkslehrlinge, an dem auch ältere Gehülfen Theil nehmen können. Dieſe Handwerksſchulen bauen auf die in den Bürgerſchulen in der erwähnten Richtung empfangene Grundlage, helfen aber auch ſolchen Schülern nach, die einen unvollſtändigeren Unterricht in Dorfſchulen genoſſen haben. Der gute Erfolg der an mehreren Orten ſchon länger beſtehenden Sonntagsſchulen für Handwerksgehülfen, hauptſächlich für Bauhandwerker, deutet ſchon an, wie viel auf dieſem Wege auszurichten iſt. Für alle Gewerksarbeiter iſt eine fortgeſetzte Unterweiſung in der Arithmetik und Geometrie, in der Phyſik und Naturgeſchichte und im Zeichnen, ſowie eine fortgeſetzte Uebung in ſchriftlichen Aufſätzen nützlich. Die Grundlehren der Mechanik und Maſchinenlehre werden für die vorherrſchend mechaniſchen, die Elemente der Chemie dagegen für die mehr chemiſchen Gewerke gelehrt und ſoviel möglich anſchaulich erläutert (*c*). Es giebt wenige Handwerke, in denen nicht der denkende Arbeiter von jenem Unterrichte eine nützliche Anwendung zu machen im Stande wäre. Lehrvorträge für erwachſene Gehülfen und ſelbſt für Meiſter ſind dann von vollſtändigerem Nutzen, wenn ſchon in den Lehrlingsjahren eine gute Vorbereitung gegeben worden iſt (*d*). An größeren Orten kann auch für einzelne Claſſen von Gewerben insbeſondere ein technologiſcher Unterricht ertheilt werden, z. B. für Metallarbeiter, Gerber ꝛc. (*e*). Die Meiſter müſſen aber geſetzlich verpflichtet werden, nicht allein ihren Lehrlingen den Beſuch dieſer Schulen zu erlauben, ſondern ſie zu demſelben anzuhalten.

3) Vereine zur Beförderung des Gewerbsfleißes (§. 225) wirken für den Zweck der Belehrung, wenn ſie nützliche Bücher und Zeitſchriften anſchaffen, dieſelben unter den Mitgliedern umlaufen laſſen, auch Beſprechungen und Vorträge über gemeinnützige Gegenſtände veranſtalten. Zur Leitung ſolcher Vereine

dient ein von den Mitgliedern erwählter Ausschuß (*f*). Um die Hülfsmittel nicht zu zersplittern, ist es gut, wenn an kleineren Orten nur ein solcher Verein besteht; da aber dieser das Bedürfniß der einzelnen Gewerksclassen nicht gehörig berücksichtigen kann, so bleibt den in §. 198 erwähnten freien Zünften immer noch viel zu thun übrig (*g*).

(*a*) Ducpétiaux, De la condition physique et morale des jeunes ouvriers, 1843. II, 117.

(*b*) Hermann, Ueber polytechnische Institute, S. 69 ff. — Das Zeichnen ist für jeden Zweig der Stoffarbeiten von erheblichem Nutzen, weil es in der Auffassung der Raumverhältnisse übt und zuerst das Nachbilden erleichtert, dann aber das Erfinden anregt. Die zu diesem erweiterten Schulunterrichte erforderliche Zeit kann theils durch bessere, abkürzende Unterrichtsmethoden erübrigt, theils durch vermehrte Stundenzahl für die älteren Knaben oder Verlängerung der ganzen Schulzeit gewonnen werden, und es wäre schon viel gewonnen, wenn die Knaben etwa bis zum 15. Jahr diesen Unterricht genössen.

(*c*) Außer einigen Stunden an Sonn- und Feiertagen, die vorzüglich zum Zeichnen benutzt werden, ist ein täglicher Abend-Unterricht erforderlich. Handwerksschulen im preuß. Staate, Reser. des Handelsministe. vom 27. Dec. 1821 in von Kamptz Annalen, 1821, 4. Heft, S. 862. Schüler von 12 Jahren an, 2 Stunden täglich, 3jähriger Cursus. Unterrichtsgegenstände: 1) Geometrie, ohne Beweise, mit Zeichnen und Modelliren, 2) Handzeichnen, 3) Rechnen, bis zu den Decimalbrüchen, 4) Mechanik und Chemie. — Bad. Gewerbschulen, Verordnung vom 15. Mai 1834. Alle hinreichend vorbereiteten Lehrlinge vom 14. Jahre an; Gesellen und andere Personen können beliebig Antheil nehmen; Unterrichtszeit in der Regel: täglich 1 Abendstunde, ferner im Sommer 2—2½, im Winter 1—1½ Sonn- und Feiertagsstunden. Gegenstände: Handzeichnen, Arithmetik und algebraische Grundbegriffe, Geometrie und geom. Zeichnen, industrielle Wirthschaftslehre und einfache Buchhaltung, Uebungen in schriftlichen Aufsätzen und im mündlichen Vortrage; wo Bedürfniß und Mittel vorhanden sind, auch Naturkunde und Mechanik und Beschreibung, Construction und Berechnung einzelner Maschinen. — Sonntagsschulen in Oesterreich (schon lange bestehend), Baiern, in Stuttgart, in vielen Städten des K. Sachsen, wovon die größte in Chemnitz, in Koburg, Sonntags- und Gewerbsschule in Frankfurt a. M. ꝛc., s. die Nachrichten bei Preusker und Kreutzberg a. a. O. — Die sog. kleine Schule am conservatoire des arts et métiers zu Paris hat seit der neuen Organisation v. 14. Dec. 1838 den Namen école préparatoire des arts et métiers und ist für 400 zu Handwerkern bestimmte Knaben berechnet, die zwischen dem 10. und 14. J. aufgenommen werden. — Ecoles industrielles zum Unterricht in den Abendstunden für Gehülfen in Verviers, Lüttich, Brüssel, Gent, Charleroi, Mons und Huy. Steinbeis, Elemente der Gewerbebeförd. S. 191. Ueber die Lütticher Sch. insbesondere Rapport S. 201. Ueber die Lehrgegenstände und deren Behandlung in solchen Schulen s. Köhler a. a. O. (Nach dem Verf. soll den Lehrlingen 1 Tag wöchentlich für den Schulbesuch freigelassen werden.) — Niemand zweifelt daran, daß zum Färben, Lackiren, Bierbrauen, Bleichen, Seifensieden, Gerben ꝛc. die Chemie, für den Maurer, Zimmermann, Drechsler, Schlosser, Uhrmacher, Schreiner, Wagner ꝛc. die Mechanik

höchſt nützlich ſei; aber bei genauer Erwägung findet man auch da Beziehungen, wo man ſie anfangs nicht ahnte. Dem Steinbrecher und Maurer leiſtet die Mineralogie die beſten Dienſte. Der Buchbinder hat in Anſehung des Kleiſters, der Farben, des Leims u. dgl. ſo viele Gelegenheit, chemiſche Kenntniſſe zu gebrauchen, daß Greve, ein geſchickter Buchbindermeiſter, in ſeinem Hand- und Lehrbuch der Buchbinder- und Futteralmacherkunſt (Berlin 1822, I, S. 419—500) einen Abriß der Chemie einzuſchalten für gut fand. Der Webſtuhl und die Vorrichtungen zur Appretur der Zeuche haben neuerlich unzählige Verbeſſerungen erhalten, die am leichteſten von einem der Mechanik kundigen Weber ausgehen konnten. Es läßt ſich zwar nicht vermeiden, daß Jeder Manches lernen muß, was ihm nicht unmittelbar nützt, dieß iſt aber nicht zu bedauern, da doch immer ein bildender Einfluß ſtattfindet.

(*d*) Eifrige Empfehlung ſolcher Vorträge in der Schrift des Lord Brougham, Practical observations upon the education of the working classes and their employers. 20th edit. Lond. 1825. deutſch: Prakt. Bemerkungen über die Ausbildung der gewerbtreibenden Klaſſen mit Vorrede und Anmerk. v. Klöden, Berlin 1827. Ducpetiaux a. a. O. II, 176. — In Birmingham wurden ſchon ſeit 1790 ſolche Anſtalten errichtet. Beſonders wirkſam wurde als Vorbild der ſeit 1800 zu Glasgow von Birkbeck ertheilte Unterricht. Darauf folgte 1821 zu Edinburg die Stiftung der School of arts, an welcher, als die Schüler Mangel an mathematiſchen Vorkenntniſſen empfanden, ein Schreiner und ein Kunſtſchreiner, beide Schüler der Anſtalt, Nachhülfe in Arithmetik und Geometrie gaben. Mechanics institution in London ſeit 1823 (Kleinſchrod, Großbrit. Geſetzgeb. S. 277), in Mancheſter ſeit 1825, mit einer Bücherſammlung von 14000 Bänden. Mehrere andere Städte in Großbritanien ahmten neuerlich die Sache nach, und aus den beſſeren Schülern wurden häufig Lehrer nachgezogen. — Von ähnlicher Art ſind die Vorträge über Mechanik, welche von Baron Charles Dupin zu Paris und nach dieſem Beiſpiele auch an anderen Orten in Frankreich gehalten wurden. 1825 wurde Dupin von der Regierung beauftragt, in den Seeſtädten Unterricht in der Mechanik und angewandten Geometrie zu veranſtalten; es fanden ſich dabei in Calais 50, in Dieppe 61, Dünkirchen 80, Havre 150 Schüler ꝛc. Moniteur 1826, N. 260; Dupin, Forces productives et commerciales de la Fr. 232. 280. (Paris 1827.) Der Erfolg dieſes Unterrichtes war jedoch in Frankreich nicht den gehegten Erwartungen gemäß. — Die Geſellſchaft zur Verbreitung phyſiſcher Wiſſenſchaften in Anwendung auf Induſtrie zu Kopenhagen (ſeit 1824) beabſichtigte gleichfalls ähnliche Vorträge für Künſtler und Handwerker in den größeren Städten des däniſchen Staates. Dingler, Polyt. Journ., XX, 477.

(*e*) Weberſchule in Chemnitz ſeit 1836, für 30 Zöglinge, wöchentlich 3 mal je 2 Unterrichtsſtunden, auf einen Jahrescurſus berechnet. (Kreutzberg, S. 47.) Schule für die Bauhandwerke in Stuttgart.

(*f*) Brougham ſtellt dieß zugleich als Grundſatz für die Veranſtaltung der Vorträge auf, um die Unabhängigkeit der Arbeiter von den höheren Ständen zu erhalten. In dieſem Satze iſt der Einfluß des politiſchen Parteigeiſtes unverkennbar (vgl. Dingler's polyt. Journ., XVIII, 373 aus London Journal of Arts and Sciences, Mai und Juni 1825), aber der andere Grund, nämlich die Erwartung, daß in den Arbeitern mehr Theilnahme rege werde, iſt für die Leſeanſtalt ꝛc. allerdings von Bedeutung. Damit geringe Beiträge viel ausrichten, hat man in England angefangen, gute Bücher in wohlfeilen Ausgaben nummernweiſe zu drucken, auch beſondere Zeitſchriften und Elementarwerke abzufaſſen,

welche ebenfalls in wöchentlichen oder Monats-Heften um geringen Preis angeschafft werden können. Eine Gesellschaft hat sich zur Beförderung dieses Zweckes vereinigt. Das große technologische Werk von Ge. Birkbeck: A comprehensive and systematic display, theoretical and practical, of the Arts and Manufactures of Great Britain and Ireland, erschien seit 1826 in wöchentlichen Nummern zu 1 Schill., welche einzeln zu haben sind. — Oeffentliche Bibliotheken und Lesesäle, des Abends zum Gebrauch der Arbeiter geheizt und beleuchtet, haben sich ebenfalls nützlich erwiesen.

(g) Vgl. Dupin, Forces, I, 80. — Der Verein deutscher Gerber mit jährlichen wandernden allgemeinen Versammlungen und seinem geschäftführenden Ausschuß hat diesem Gewerbe viel genützt.

§. 222 a.

Bisweilen zeigt sich ein einzelner Zweig der Gewerke wegen der Menge der in ihm beschäftigten Menschen und Capitale, wegen des Verbrauches inländischer Rohstoffe oder aus anderen Gründen einer besonders nachdrücklichen Unterstützung würdig. Nimmt man wahr, daß es den Arbeitern an Geschicklichkeit und Bekanntschaft mit besseren Werkgeräthen fehlt, so ist es rathsam, Uebungsschulen anzulegen, in denen junge Arbeiter eine Lehrzeit unter vorzüglichen Meistern zubringen, um eine bessere Ausbildung zu erhalten, als auf dem gewöhnlichen Wege der Erlernung. Nach den in Belgien gemachten Erfahrungen ist es zweckmäßig, solche Lehrwerkstätten einzelnen Unternehmern zu übergeben, einen Staatszuschuß zu gewähren und durch eine bestellte Aufsichtsbehörde dafür zu sorgen, daß die Anstalten ihre Bestimmung erfüllen (a).

(a) Die belgischen ateliers d'apprentissage sind vorzüglich in den beiden flandrischen Provinzen für die verschiedenen Zweige der Weberei gegründet worden. Die 33 Lehrwerkstätten in Westflandern kosteten 1852 33920 Fr., wovon 18256 Fr. aus der Staats-, 6588 aus der Provincialcasse, 9048 aus den Gemeindecassen. Die 35 ostflandrischen verursachten einen Aufwand von 298343 Fr. für die erste Einrichtung, wozu der Staat 274780 Fr. beigetragen hat. Die Wirkungen sind sehr günstig. Einige dieser Anstalten sind auch für Stickerei und Handschuhnähen bestimmt. Zu Ende des Jahres 1851 waren 78 solcher Lehrwerkstätten in Thätigkeit. Exposé de la situation du Royaume, III, 297. IV, 144. — Steinbeis, S. 60. — Rapport S. 208. — Weberschule in Stuttgart. — Die von der badischen Regierung 1849 durch V. v. 26. Febr. gegründete Uhrmacherschule in Furtwangen hat wohlthätig gewirkt. Neues Statut v. 22. Jan. 1858. Diese Anstalt ist nicht nur bestimmt, die auf dem bad. Schwarzwald einheimische Verfertigung von Stockuhren (hängenden u. Standuhren, I, §. 118(a)) zu vervollkommnen, sondern auch die Verfertigung von Taschenuhren neu einzuführen. Es wurden dazu errichtet 1) eine Gewerbschule für Arithmetik, Geometrie, Mechanik und angewandte Naturlehre, deutsche und französ. Sprache, kaufmännische Geschäftsführung und Zeichnen.

2) Werkſtätten für Taſchen- und Stockuhrenmacher. Auch für die Nebengeſchäfte (Mahlen der Uhrenſchilde oder Zifferblätter, Emailliren derſelben, Verfertigen der Gehäuſe, Holzſchnitzarbeit ꝛc. wird Unterricht ertheilt; ſ. Organiſation d. Uhrmacherſchule in Furtwangen. Karlsr. 1858.

§. 223.

Für Verwalter eigener oder fremder Fabriken (I, §. 399) iſt ein gründlicher Unterricht nöthig. Man hat in der neueſten Zeit die Wiſſenſchaften zur Erklärung der Verrichtungen in den Gewerken ſchon ſo häufig und mit ſo günſtigem Erfolge zu Hülfe gerufen, daß die Fabrikherrn, wenn ſie nicht zurückbleiben und in dem Mitwerben von Anderen verdrängt werden wollen, jenen Weg des Fortſchritts ebenfalls betreten müſſen (*a*). Die Lehranſtalten, in welchen die Naturwiſſenſchaften und die Mathematik in ihrer Anwendung auf gewerbliche Zwecke gelehrt werden, können zugleich andere, zur Führung größerer Unternehmungen dienliche Kenntniſſe und Geſchicklichkeiten mittheilen, z. B. Grundlehren der Volkswirthſchaft, neuere Sprachen, Buchhaltung, Kunſt des ſchriftlichen Ausdrucks. Man kann von ſolchen Gewerks- oder polytechniſchen Schulen, wenn ſie gut eingerichtet ſind, in Kurzem eine große Wirkung auf die Betriebſamkeit erwarten. Es laſſen ſich bei ihnen wieder zwei Abſtufungen unterſcheiden (*b*).

1) Höhere polytechniſche Schulen, die einen ſehr vollſtändigen wiſſenſchaftlichen Unterricht in den genannten Fächern bezwecken und hiezu mit Hülfsmitteln aller Art reichlich ausgeſtattet ſind, daher auch die Zöglinge längere Zeit, z. B. bis ins 18. oder 20. Jahr beſchäftigen (*c*). Da die nämlichen Vorkenntniſſe auch zu verſchiedenen anderen Berufszweigen gleich nöthig ſind, ſo können Anſtalten dieſer Art durch Beifügung mehrerer neben einander ſtehenden Abtheilungen, welche ſich an die gemeinſchaftlichen Vorbereitungsclaſſen anſchließen, eine Mannichfaltigkeit von Fächern umfaſſen. Solche Lehranſtalten ſind ſo koſtbar, daß kleinere und mittlere Staaten ſich auf eine einzige derſelben beſchränken müſſen, die auch hinreichend iſt.

2) Mittlere Gewerksſchulen, zwiſchen den erſtgenannten und den Handwerksſchulen in der Mitte ſtehend, um Zöglinge einige Jahre über das Alter hinaus, in welchem man ein Handwerk zu ergreifen pflegt, zu unterrichten. Hier werden

zwar die Lehrgegenstände nicht so tief und vollständig behandelt, es wird aber das Wissenswertheste und das gewerblich Anwendbare herausgehoben und der Schüler angeregt, nach dem Uebergange in ein Gewerk sein Nachdenken fortwährend auf dasselbe zu richten. Auch Söhne wohlhabender Handwerksmeister können in solchen Schulen einige Zeit hinbringen, um eine bessere Vorbildung zu erlangen, als es der Mehrzahl ihrer Genossen möglich ist. Die Nützlichkeit solcher mittlerer Gewerksschulen ist schon vielfältig erprobt, und sie sind mit viel geringerem Aufwande herzustellen, als die höheren, allein es ist schwer, in ihnen das rechte Maaß der Unterrichtsgegenstände zu treffen, und man muß in der Auswahl der Lehrer, welche die Aufgabe der Anstalt richtig zu erkennen und gut zu erfüllen wissen, sehr vorsichtig sein (*d*).

(*a*) Die langsame Verbreitung mancher wichtiger Erfindungen rührt großentheils davon her, daß die Fabrikherrn zu wenig unterrichtet sind. Viele von ihnen haben sich nur kaufmännische Kenntnisse angeeignet und betreiben ihr Gewerbe nach herkömmlicher Weise fort. Deutschland stand wie Frankreich noch in Hinsicht auf die Vollkommenheit der mechanischen Künste hinter Großbritanien zurück, wo es zwar keine Gewerksschulen, aber vorzügliche sog. Civilingenieure giebt, während in den chemischen Gewerken Frankreich andere Länder übertrifft. Mancher talentvolle und aufstrebende Mechaniker ist in Deutschland untergegangen, weil er beim Mangel einer guten Anleitung einseitig wurde, die gewerbliche (mercantilische) Seite über der technischen vernachlässigte ꝛc. Doch ist es in den beiden letzten Jahrzehenten schon um Vieles besser geworden, in vielen Fabriken sind Chemiker angestellt worden, die Fabrikherren haben sich eine bessere Vorbildung erworben und die deutsche Betriebsamkeit ist in kraftvoller Entwicklung begriffen.

(*b*) Eintheilung der möglichen Anstalten dieser Art (zu künstlich) bei Preusker, I, 68. Bei den bestehenden Anstalten ist es bisweilen zweifelhaft, ob sie zu den höheren oder mittleren zu zählen seien, weil zwischen beiden Abtheilungen ein Uebergang Statt findet.

(*c*) Dieser Name kam zuerst an der Pariser Lehranstalt vor, bei der bald nach ihrer Errichtung die anfängliche Benennung école centrale des travaux publics in école polytechnique umgewandelt wurde. Diese Anstalt, 1794 gegründet, wurde, nachdem der erste Vorschlag zu ihrer Errichtung von Lamblardie ausgesprochen worden war, hauptsächlich durch Monge zu Stande gebracht und geleitet. 1804 erhielt sie militärische Einrichtung. Sie ist nicht eigentlich für Gewerbtreibende bestimmt, sondern giebt die theoretische Vorbildung für Artillerie, Geniewesen, Schiffbau, Straßen-, Wasser- und Bergbau Von den 110 bis 120 Zöglingen, die sie jährlich entläßt, treten etwa 20—25 in diese Civilfächer, die anderen gehen zum Geschützwesen und zum Geniecorps. Sie zeichnet sich dadurch aus, daß man bei ihr tiefer in die reine Mathematik eindringt, als auf den anderen verwandten Anstalten. Fourcy, Histoire de l'école polyt. P. 1828. — Am conservatoire des arts et métiers in Paris (§. 225) wurde schon 1806 von dem Minister Cham-

pagny Unterricht im Maschinenzeichnen und der zeichnenden Geometrie veranstaltet. Nach der Ordonn. vom 25. Nov. 1819 (unter dem Minister Decazes) wird daselbst ein Unterricht in der Weise der deutschen polytechnischen Schulen gegeben. Nachdem derselbe einige Zeit lang ohne festen Plan und inneren Zusammenhang war, ist er durch V. v. 15. Dec. 1838, später durch mehrere Verordnungen, zuletzt v. 10. Dec. 1853 und 19. Jan. 1855 geregelt worden. Er umfaßt 14 Lehrfächer (cours), worunter auch mehrere besondere Gewerbszweige, wie Landwirthschaft (daneben landwirthschaftliche Chemie und Zoologie), Spinnen und Weben, Färben, Drucken und Zurichten der Zeuche, Verfertigung von Irdenwaaren (arts céramiques). — Die 1829 gestiftete école centrale des arts et manufactures in Paris, eine wahre höhere Gewerksschule, ist eine Privatunternehmung, die nur insoferne vom Staate unterstützt wird, als derselbe eine Anzahl von Schülern ganz oder theilweise unterhält, jetzt mit 30000 Fr. Aufwand. Aufnahme nicht vor 16 Jahren, 3jähriger Unterricht. Im 2. und 3. Jahre theilen sich die Zöglinge, nicht in Bezug auf den Unterricht, aber für die Zeichnen- u. a. Uebungen in 4 Classen: 1) Maschinenlehre, 2) Baukunst, Straßenbau, Eisenbahnen ꝛc., 3) angewandte Chemie, 4) Bergbau und Hüttenwesen. Die entlassenen Zöglinge, wenn sie allen Anforderungen Genüge geleistet haben, erhalten ein Diplom als ingénieurs civils. (Vischers) Rapport S. 159. — Höhere technische Schule (école des arts et manufactures et des mines) in Lüttich, mit der Universität verbunden, für Bergbau und für ingénieurs civils des arts et métiers. Eine Maschinenfabrik steht mit der Schule in Verbindung. Steinbeis, S. 198. Rapport S. 176. — Gent: Ecole prépar. und éc. spéciale du génie civil, bei der Universität. — Das polytechnische Institut zu Prag wurde schon 1806 eröffnet (ein Werk der böhmischen Stände, ausgeführt durch v. Gerstner), das zu Wien von der kaiserlichen Regierung 1815 (v. Prechtl). Beide sind sehr reich ausgestattet und haben viel geleistet. Kleinere Anstalten in Gratz, Brünn, Lemberg, Krakau, Pesth, Triest. Alle 8 Schulen hatten 1853 gegen 4170 Schüler. — K. Gewerb-Institut in Berlin (von Beuth eingerichtet). Es besteht aus 2 Classen. Die in den Hauptorten der Regierungsbezirke angelegten Gewerbsschulen kommen mit der unteren Classe der Berliner überein, Hermann, a. a. O. I, H. — Preusker, II, 20. Jacobi, S. 6. — Polytechnische Schule in Karlsruhe, V. vom 7. Oct. 1825. Dieselbe hat 1) zwei mathematische Classen, die als allgemeine Vorbereitung dienen; 2) eine Ingenieurschule, für Straßen- und Wasserbau, Maschinenwesen, Technologie, 3 Jahrescurse; 3) eine Bauschule; 4) eine Forstschule, 2 Jahre; 5) eine höhere Gewerbsschule, 2 Jahre; 6) eine Handelsschule, die allenfalls in 1 Jahre durchlaufen werden kann und nicht nothwendig die beiden mathematischen Classen voraussetzt; Nebenius, a. a. O. — Technische Lehranstalt in Zürich, Privat-Anstalt, seit 1827; s. Ankünd. und Statuten der ꝛc. Z. 1826. 1855 ist diese Anstalt zu einer eidgenössischen polytechn. Schule erweitert worden. 1. Mathem. Vorclasse. 2. Bauschule. 3. Ingen.-Schule. 4. Mechan. technische Schule. 5. Chemisch technische Schule. 6. Forstschule. 7. Philos. staatswirthsch Schule. — Bair. Verordn. v. 27. Sept. 1827, die Errichtung einer polyt. Schule in München betr., Reg.-Bl. Nr. 39. Errichtung dreier polyt. Schulen, in München, Nürnberg, Augsburg, Verordn. v. 28. März 1833. — Technische Bildungsanstalt in Dresden, 1828, neu organisirt 1835; eine untere und obere Abtheilung, welche letztere nur von einem Theile der Schüler besucht wird; jene mit 4-, diese mit 2jährigem Lehrgange. Preusker, II, 22. Bekanntmachung über die Organisation des Unterrichts der k.

techn. Bildungsanstalt zu Dresden, 1846. — Die heutige polytechnische Schule in Hannover wurde 1831 als „höhere Gewerbeschule“ errichtet. — Höhere technische Lehranstalt in Braunschweig, 1835. — Polytechnische Schule in Stuttgart ꝛc.

(*d*) Gewerbschulen in Baiern, in jedem Kreise wenigstens eine, V. vom 16. Febr. 1833. Es sind deren gegen 24. — Gewerbschulen im preuß. Staate ebenfalls 24, zum Theile mit den Realschulen combinirt. So hat z. B. die Gewerbschule in Elberfeld 3 Classen, deren Schüler einen Theil der Lehrstunden mit denen der 3 obersten Realschul-Classen gemein haben, jedoch mehr praktisch beschäftigt werden als diese. — Sächs. Gewerbschulen in Chemnitz, Plauen, Zittau. — Gewerbschule in Darmstadt. — In Baden geben die höheren Bürgerschulen (V. v. 15. Mai 1834), die den sog. Realschulen vieler Länder entsprechen, eine für alle Gewerbe nützliche Vorbildung, die insbesondere für Gewerke sehr wohlthätig ist, so daß man die oberen Classen mit den Gewerbschulen anderer Länder in Vergleich setzen kann; diese haben indeß gewöhnlich eine praktischere Richtung, indem sie z. B. Maschinenlehre, mehr Uebungen im Modelliren u. dgl. aufnehmen. — Die französischen écoles des arts et métiers sind für Handwerker bestimmt, geben ihnen aber eine solche Ausbildung, die mehr dem Betriebe im Großen entspricht. Zu den zwei Schulen dieser Art in Chalons an der Marne (gestiftet 1802 zu Compiegne, 1806 an jenen Ort verlegt) und Angers (seit 1815, vorher seit 1811 zu Beaupreau) kam 1843 eine dritte in Air. Neue Organis. v. 23. Sept. 1832. Jeder Zögling muß 15—17 J. alt sein und 1 Jahr als Lehrling in einer Werkstätte zugebracht haben. Der Staat unterhält in jeder Schule 75 volle Freiplätze, eben soviel $^3/_4$ freie und soviel halbfreie Plätze. Dreijährige Lehrzeit. Die Uebungen betreffen das Schmieden, Gießen und Formen, Zurichten (ajuster), die Schlosserarbeit, das Drehen, die Verfertigung der Modelle, die Schreinerei. Es werden auch Kunstwaaren in beschränkter Menge für den Verkauf gemacht. Die Staatsausgabe für diese 3 Schulen ist 991 000 Fr. (1856). Ungünstige Schilderung derselben im angef. Rapport S. 164. — Schule de la Martinière zu Lyon, Privatanstalt für Knaben, welche als Lehrlinge in eine Werkstätte eintreten wollen, mit 2jährigem Lehrgange, a. Rapport S. 166. — In der école industrielle zu Gent ist ein gründlicher Unterricht in franzöſ. Sprache für Fabrikherren, und ein einfacherer in flämischer Sprache für Werkmeister ꝛc.

§. 224.

Hauptregeln zur Einrichtung solcher Gewerksschulen (*a*):

1) Der Unterricht muß zwar im Allgemeinen mit Hinsicht auf die gewerbliche Anwendung der Lehren gegeben werden, ohne sich jedoch ängstlich auf das gegenwärtig unmittelbar Brauchbare zu beschränken. Er darf, um die Kräfte nicht zu zersplittern, nicht auf vielerlei Gegenstände erstreckt werden. Mathematik bleibt der Mittelpunct des Unterrichts und es müssen auch die höheren Theile derselben gelehrt werden.

2) Da nicht die Kunstregeln für jedes einzelne Gewerk vollständig vorgetragen werden können, so muß man sich be-

gnügen, die allgemeinen Grundsätze für die mechanischen und chemischen Verrichtungen zu lehren, und sie nur in Beziehung auf einzelne vorzüglich wichtige Gewerke weiter auszuführen, weßhalb zwei Abtheilungen zu bilden sind. Auch die Baukunst erfordert eine besondere Classe.

3) Mit den Lehrvorträgen werden Arbeiten in den Werkstätten verbunden, bei denen man solche Gewerke am meisten berücksichtiget, welche für das Land oder die Gegend besondere Wichtigkeit haben oder der Aufhülfe vorzüglich bedürfen (*b*).

4) Sammlungen von Büchern, Modellen, Werkzeugen, Naturalien und Gewerkserzeugnissen werden zu Hülfe genommen (*c*).

(*a*) Jetzige Zahl der Lehrer, — der Schüler — Jahresausgabe: Zürich 56 — 468 — 93 400 fl. — Karlsruhe 47 — 787 — 85 000 fl. — Stuttgart 33 — 270 — 47 200 fl. — Dresden 23 — 270 — 45 500 fl. — Berlin 22 — 374 — 87 500 fl. — Hannover 24 — 432 — 57 100 fl. Koritka S. 167.

(*b*) Die polytechn. Schule in Augsburg soll vorzüglich auf Weberei, die in Nürnberg auf Metallarbeiten, die Münchner auf Bauwesen Rücksicht nehmen. — In den Werkstätten der französ. Gewerksschulen wird Hufbeschlag, Schmieden, Drechseln in Holz und Metall, gemeine und feine Schreinerarbeit, Zimmern, Gießen in Eisen und Kupfer, Maschinenbau, Ciseliren und Vergolden der Metalle, Verfertigung mathematischer Instrumente gelehrt. — In einzelnen Fällen werden Stipendien an vorzügliche Schüler zu Reisen ins Ausland, um weniger bekannte Gewerke an ihren Hauptsitzen kennen zu lernen, gute Dienste leisten, ein Mittel, welches man auch bei anderen jungen Leuten anwenden kann.

(*c*) Das Wiener Institut hat ein National-Fabriksproducten-Cabinet, welches 30 Säle füllt und über 20 000 Nummern enthält, daneben eine sehr reichhaltige Sammlung von Werkzeugen, von welcher Professor Altmütter 1825 eine besondere Beschreibung herausgegeben hat.

III. Ermunterungsmittel.

§. 225.

In der Bemühung, den Eifer der Gewerksunternehmer zu beleben, wird die Regierung sehr unterstützt, wenn sich in größeren Städten Vereine zur Beförderung der Gewerke, sogen. Gewerbsvereine, bilden, an denen sowohl Unternehmer als andere Freunde des Kunstfleißes Theil nehmen und die mit Hülfe von jährlichen Beiträgen anregend und belehrend zu

wirken ſuchen (§. 223. 3). Sie werden von einem gewählten Ausſchuß geleitet. Die einzelnen örtlichen Vereine dieſer Art können ſich durch ihre Abgeordneten zu einem über das ganze Land ſich erſtreckenden Hauptvereine an einander ſchließen, welcher gleich den landwirthſchaftlichen Vereinen (§. 146) von der Regierung Schutz und Beiſtand erhält, Anträge an dieſelbe bringt und in einzelnen Fällen gutachtlich vernommen wird (*a*).

Als einzelne Mittel für den genannten Zweck ſind hauptſächlich anzuführen:

1) Preisaufgaben für vorzügliche Leiſtungen im Gebiete der Gewerke (*b*). Man muß hiebei den Wetteifer gerade auf Gegenſtände lenken, in denen bisher der Kunſtfleiß des Inlandes noch weniger leiſtete, es ſei nun eine neue Erfindung in einem wichtigen Gewerke, oder die Hervorbringung der beſten Waaren einer gewiſſen Art, oder der größten Menge ꝛc.

2) Verbreitung nützlicher Erfindungen (*c*), ſo wie ſich überhaupt manche Gelegenheit ergiebt, die Gewerksleute auf erhebliche Verbeſſerungen, deren ihr Betrieb fähig iſt, aufmerkſam zu machen.

3) Modell-Sammlungen in den betriebſamſten Städten (*d*), auch fortdauernde Ausſtellung vorzüglicher Erzeugniſſe, die den Gewerktreibenden als Muſter dienen (*e*).

4) Oefters Ausſtellungen von Gewerks-Erzeugniſſen, von Zeit zu Zeit veranſtaltet, mit der Ertheilung von Belohnungen für die vorzüglichſten Waaren verbunden (*f*). Sie ſind ſehr wirkſam, den Gewerksleuten alle Fortſchritte und Leiſtungen der Kunſt in der Gegenwart anſchaulich zu zeigen und ſie dadurch zur Nacheiferung anzufeuern, den Stand des inländiſchen Gewerksfleißes mit ſeinen Vorzügen und Schwächen in einem Geſammtbilde deutlich zu machen, Vorurtheile gegen denſelben zu widerlegen, auch hierdurch den Erzeugern zur Eröffnung von Abſatzwegen Anlaß zu geben. Anfangs beſchränkte man ſich auf Erzeugniſſe des einzelnen Landes oder Landestheils (*g*). Hierauf ging man zu Ausſtellungen für mehrere, mit einander in Bundesverhältniß ſtehende Gebiete über (*h*). In der neueſten Zeit wurde der Gedanke einer allgemeinen, ſämmtliche Länder der Erde umſchließenden Ausſtellung gefaßt und ausgeführt (*i*). Ein Unternehmen von dieſem Umfange

kann nur an wenigen, hiezu besonders geeigneten Orten zu Stande gebracht und der Kostbarkeit wegen nicht oft wiederholt werden, hat aber wie für die Technologie im Allgemeinen, so auch für jedes theilnehmende Land großen Nutzen, indem es ihm zeigt, was es im Vergleiche mit anderen im Gebiete der Stoffveredlung vermag und was ihm noch fehlt. Die bei einer großen Ausstellung vorkommenden Geschäfte beziehen sich vorzüglich auf folgende Gegenstände: Ernennung einer Commission von sachkundigen Beamten, Gelehrten und Gewerbsmännern — Beschaffung des nöthigen Raumes in einem schon vorhandenen oder neuen Gebäude, mit Rücksicht auf Bequemlichkeit, Helle, Sicherheit ꝛc. — Anordnungen für die Anmeldungen und deren Prüfung durch Ausschüsse von Sachverständigen in den einzelnen Landestheilen, — Bestimmung, ob die Sendungskosten ganz oder zum Theile von der Staatscasse getragen werden, ferner daß bei Sendungen vom Auslande für die ein- und wieder zurückgehenden Gegenstände die Befreiung vom Einfuhrzoll stattfindet, ferner über die Ersatzleistung bei Beschädigungen oder Verlusten; — genaue Bezeichnung der aufzunehmenden Gattungen von Waaren, Eintheilung derselben in Haupt- und Unterabtheilungen (Classen), die der Aufstellung und dem Verzeichniß zu Grunde gelegt werden, ohne jedoch auszuschließen, daß die Einsendungen aus größeren Ländern so viel als möglich beisammen bleiben, — Veröffentlichung eines guten und wohlfeilen Verzeichnisses (Katalogs) (*k*). — Vorschriften über Eintrittspreise, Tage und Stunden des gestatteten Besuches, — Sorge für Ordnung und Sicherheit in dem Gebäude, Zahl und Obliegenheiten des angestellten Personals (*l*), — Bestellung von Preisrichtern, Festsetzung der Preise, die gewöhnlich in Denkmünzen und ehrenvollen Erwähnungen bestehen (*m*).

(*a*) Beispiele: Society for the encouragement of Arts zu London, seit 1753. — Société d'encouragement pour l'industrie nationale zu Paris, 1802 gestiftet. — Polytechn. Verein in Baiern, 22. Aug. 1816. — Preuß. Gewerbsverein, 24. Nov. 1820. — Kurhess. Handels- und Gewerbsverein, 29. Juni 1821. Mit Ausnahme der letztgenannten geben diese Vereine technologische Zeitschriften heraus. Die beiden ersten beschäftigen sich auch mit dem Landbau. Böhm. Verein zur Ermunterung des Gewerbsgeistes, 1829, erst seit 1833 von größerer Wirksamkeit. — Großh. hessischer Gewerbsverein seit 1837. — Die

Hamburg. Gesellsch. z. Beförderung d. Künste und nützlichen Gewerbe, 15. April 1765 als Privatverein gegründet, 8. April 1767 vom Rath als öffentliche Gesellschaft bestätigt, hat neben den Gewerken manche andere gemeinnützige Angelegenheiten mit gutem Erfolge in ihren Wirkungskreis gezogen, s. Drei Reden, welche bei der 25jähr. Stiftungsfeier der H. Ges. gehalten worden. Hamburg (1790). — Gesellschaft zur Beförderung vaterländischer Industrie in Nürnberg, 1792.

(*b*) Der Preis muß wenigstens so ansehnlich sein, daß er mit den aufzuwendenden Kosten in richtigem Verhältniß steht, sonst wird nichts ausgerichtet. Napoleon's Preis von 1 Mill. Fr. für eine Flachsspinnmaschine wurde zwar nicht ertheilt, gab aber doch eine nützliche Anregung.

(*c*) So hat das preuß. Handelsministerium die Nachbildung und Einführung des Jacquard-Stuhles (I, §. 126 (*f*)) befördert, und derselbe hat sich am Niederrhein, besonders in Elberfeld und Barmen, sehr verbreitet, vergl. Weber, Beiträge zur Gewerbskunde, I, 416. — Die würtemberg. Centralstelle für Gewerbe und Handel veranstaltete 1861 eine Ausstellung von Nähmaschinen, kaufte mehrere derselben an und ließ Unterweisung in ihrem Gebrauche ertheilen, um sie im Lande einheimisch zu machen.

(*d*) Das Pariser conservatoire des arts et métiers begreift Maschinen, Werkzeuge ꝛc., theils in natürlicher Größe, theils in Modellen, Fabrikproducte, Abbildungen, Bücher u. dgl. (vgl. §. 223). Den Stamm dieser Anstalt bildete die von Vaucanson 1755 angelegte, 1782 dem Staat vermachte Sammlung. Der erste Gedanke rührte von Descartes her. Diese Anstalt wurde durch Ord. v. 16. April 1817 neu organisirt. Ein großer Theil der Sammlung ist veraltet und wird nicht benutzt. Aufwand dafür in den letzten Jahren (1855 und 56) jährlich 239000 Fr. Dictionnaire technologique, V. 515.; — Macarel et Boulatignier, De la fortune publique en France, I, 638. — Polytechn. Sammlung in München, durch Verord. vom 15. März 1822 gegründet. — Musée d'industrie in Brüssel.

(*e*) Musterlager in Stuttgart, fortwährend durch Ankäufe ausgezeichneter Stücke im Auslande bereichert, von Unternehmern und Gehülfen häufig und mit sichtbarem Nutzen besucht.

(*f*) In Paris Ehrenmünzen von Gold, Silber und Bronze.

(*g*) Solche Ausstellungen brauchen nur etwa alle 5 Jahre wiederholt zu werden. In Frankreich waren 1798, 1801, 1802, 1806, 1819, 1823, 1827, 1834, 1839, 1844 und 1849 Ausstellungen, mit fortwährend steigender Zahl der Aussteller, welche sich in den 4 letzten Malen auf 2447—3281—3960—4510 beliefen. In der letzten belief sich der Raum auf 22391 Q.-Meter. Hermann, Die Industrie-Ausstellung zu Paris im J. 1839. Nürnb. 1840. — In Belgien waren 1835, 1841 und 1847 sehr gut eingerichtete Ausstellungen zu Brüssel. An der Ausstellung von 1841 nahmen 975 Unternehmer Theil. Perrot, Revue de l'exposition des produits de l'industrie nationale de 1841, Brux. 1841. — Rößler, Die Gewerbausstellung in Brüssel, Darmst. 1842. — Heeren, Zusammenstellung technisch-statistischer Bemerkungen über die Ind. des K. Belgien und die letztjähr. Gewerb-Ausstellung in Brüssel. Hannov. 1842. (Alle 3 Schriften mit fleißiger Benutzung von Briavoinne.) In Preußen kamen 1822 und 1828 allgemeine Ausstellungen in Berlin vor, sowie auch dieselben in verschiedenen anderen deutschen Staaten mehrmals veranstaltet wurden. Im österreichischen

Staate waren 1835, 1839 und 1845 zu Wien Ausstellungen, deren letzte von 1868 Gewerktreibenden beschickt wurde. Bericht über d. dritte allg. österr. Gewerbe-Ausstellung. Wien 1846, III. B.

(*h*) Der Vorschlag einer Ausst. für den ganzen deutschen Zollverein wurde 1841 auf dem Zollvereinstage in Berlin von dem baierischen Bevollmächtigten gemacht und 1842 kam eine Uebereinkunft der Regierungen hierüber zu Stande. Die im nämlichen Jahre zu Mainz gehaltene allgemeine deutsche Ausstellung war nur von dem hessischen Gewerbverein veranstaltet worden, fiel aber sehr gut aus und machte das Bedürfniß einer ähnlichen, von den Regierungen unterstützten Veranstaltung sehr fühlbar. In Mainz waren Gegenstände von 715 Einsendern aufgestellt, darunter 222 vom Gr. Hessen, 94 von Würtemberg, 86 von Baiern, 52 von Sachsen, 39 von Oesterreich, 36 von Baden ꝛc. Rößler, Ausführl. Bericht über die ... allgem. deutsche Industrie-Ausstellung zu Mainz. Darmst. 1843. — Hierauf folgte schon 1844 die A. für die gesammten deutschen Bundesstaaten in Berlin. Die Zahl der Aussteller stieg auf 3040, wovon 1932 aus Preußen, 75 aus Oesterreich. Amtlicher Bericht über die allg. Gewerbe-A. zu Berlin, 1845, III. Bd. — An der deutschen A. zu München im J. 1854 nahmen 6588 Aussteller Theil, und zwar 2331 aus Baiern, 1477 aus Oesterreich, 767 aus Preußen, 462 aus Sachsen, 443 aus Würtemberg, 180 aus Baden, 158 aus Hannover ꝛc.

(*i*) Die mit musterhafter Ordnung veranstaltete allgemeine Ausstellung zu London im Sommer 1851 ging von der Society of arts aus, deren Vorsitzender (Prinz Albert) den Vorschlag gemacht hatte, der A. jene große Ausdehnung zu geben. Sie begriff rohe Stoffe, Maschinen, Gewerkserzeugnisse und Werke der bildenden Kunst. Die Zahl der Aussteller war 17 062, wovon 7200 britische, 1296 aus den britischen Colonien, 1760 aus Frankreich, 1720 aus dem d. Zollverein, 748 aus Oesterreich, 700 aus der Türkei, 566 aus Nordamerica, 512 aus Belgien, 391 aus Aegypten, 385 aus Rußland ꝛc. Das im Hydepark nach Paxton's Plan von Fox u. Henderson für 142 780 L. St. hergestellte Gebäude (Glaspalast) war 1848 Fuß lang, in der Mitte 456 F. breit, das Querschiff (transept) 108 F. hoch, der für die Ausstellung verwendete Raum (ohne die Geschäftszimmer u. dgl.) betrug 936 000 Q.-F. Die Ausstellung dauerte 6 Monate. Man zählte von Tag zu Tag im Ganzen 6 Mill. Besucher. Die ganze Ausgabe von 292 794 L. wurde schon von den Eintrittsgeldern (423 782 L.) überwogen. Die Staatscasse hatte nichts beizutragen, aber durch freiwillige Beiträge vor der Eröffnung gingen 67 896 L. ein. In den einzelnen Ländern wurden von den Regierungen Commissionen für die Einsendungen gebildet, der Zollverein ernannte auch eine Berichterstattungscommission. Die 318 Preisrichter (juries) wurden aus den Ländern genommen, von denen die Ausstellung beschickt worden war. Hauptschriften: Official descriptive and illustrated Catalogue of the Great Exhibition of the works of industry of all nations. 1851. V B. — Exhibition .... Report of the Juries. London 1852. — Hunt's Handbook to the official catalogues, Lond. 1851. (Gut zum Ueberblick.) Amtl. Bericht über die Industrie-A. zu London im Jahre 1851 von der Berichterstattungscommission der d. Zollvereinsregierungen. Berlin 1852. III B. (Vorsteher dieser Commission war der preußische geh. Finanzrath von Viebahn.) — Die ebenfalls für alle Länder bestimmte Ausstellung zu New-York im J. 1852 war Privatunternehmung und stand der Londoner weit nach. — Die allg. Ausstellung zu Paris 1855 (15. Mai — 1 Nov.) übertraf an Menge der Gegenstände die

Londoner. Es ſind 21921 Ausſteller aufgeführt, wobei aber die Einſendungen der orientaliſchen und der Colonial-Regierungen nur einfach gezählt ſind. Der Ausſtellungsraum in dem (von Stein erbauten) Hauptgebäude ſammt der langen Gallerie (annexe), dem Verbindungstheile (panorama) und den Nebenräumen betrug 123390 Q.-Meter, und zwar der überdachte Raum 953000, der zur Ausſtellung benutzte Raum im Freien 547000, zuſ. 1·535000 engl. Q.-F., Bauaufwand 19 Mill. Fr. Ein Vorzug dieſer A. war, daß den ausgeſtellten Gegenſtänden die Preiſe beigefügt werden durften, was in London verboten war. Tresca, Visite à l'exposition universelle de Paris en 1855 (Bericht, an dem viele andere Sachkundige mitgearbeitet haben). — v. Viebahn u. Schubart, Amtl. Bericht über die allgem. Pariſer Ausſtellung. Berlin, 1856. — Allg. Ausſtellung in London, Sommer 1862. Das Gebäude hatte 988000 engl. Q.-Fuß (66 Mill. Cub.-F.) nebſt 35000 Q.-F. benutzten Raum im Freien, wegen des ungünſtigen Klimas viel weniger als in Paris, zuſ. 1·023000 Q.-F. — M. Chevalier, Die heutige Induſtrie ... Weltausſtellung v. 1862. Deutſch, Berlin 1863. — L. Bucher, Die Lond. Ind.-Ausſt. v. 1862. Berl. 1863. — The international exhibition of 1862. The illustrated catalogue of the industrial department. British division. II B. 4°.

(*k*) London 1851: von dem kleinen Kataloge (322 Seiten klein 4°.) wurden 285854 engl. Exemplare, 13355 franz. und deutſche, zu 1 Sch. verkauft.

(*l*) London 1851: 782 Perſonen ohne die Polizeibedienten, die an 400 betrugen. Größte Zahl der Beſuchenden an einem Tage 109915.

(*m*) London 1851: 169 große, 2952 kleine Denkmünzen, 2142 Erwähnungen. — Paris: 112 große, 252 kleine goldene, 2300 ſilberne, 3900 bronzene Denkmünzen, 4000 Erwähnungen. Gleichzeitig war in einem anderen Gebäude eine Ausſtellung von Werken der ſchönen Kunſt.

§. 226.

Die Gründung neuer, ſowie die Erweiterung der ſchon begonnenen Gewerksunternehmungen wird von einem entſprechenden Capitalvorrathe bedingt. Die Regierung iſt nicht verpflichtet, die hiezu erforderlichen Capitale herbeiſchaffen zu helfen, was, wenn nur die Geſetzgebung und Rechtspflege zur Befeſtigung des Credites das Nöthige thut, im Privatverkehre ſchon von ſelbſt zu erwarten iſt (I, §. 280) (*a*). Giebt die Regierung für einen ſolchen Zweck Vorſchüſſe, ſo iſt ſie einer zweckmäßigen Verwendung nicht ſicher; wenn ſie auch nicht, wie dieß bisweilen vorgekommen iſt, von unredlichen oder unfähigen Männern gemißbraucht wird, ſo ſind doch die geliehenen Summen ſchwer wieder zu erlangen, weil die Empfänger im voraus auf Nachſicht rechnen. Zuſchüſſe ohne Erſatzverbindlichkeit, die nur in geringem Maaße und in ſeltenen Fällen gegeben werden können, erfordern vollends die höchſte Behutſamkeit (*b*). Leich-

ter werden große Unternehmungen durch Actiengesellschaften zu Stande gebracht, wobei der Staat die Satzungen vor der Genehmigung in Hinsicht auf die Sicherung der Theilnehmer vor der Unredlichkeit oder Nachlässigkeit der Geschäftsführer ꝛc. zu prüfen hat (*c*). Diese in der neuesten Zeit sehr häufig gewordene Erweiterung der Gewerksunternehmungen ist für den Erfolg derselben vortheilhaft. Wie bei der Errichtung von Fabriken im Vergleich mit dem Handwerksbetriebe (I, §. 398), so werden auch durch die Vergrößerung der ersteren mit den zusammengelegten Capitalen vieler Theilnehmer manche jährliche Ausgaben vermindert, manche Bestandtheile des stehenden Capitals wirksamer und sparsamer eingerichtet, die Zehrer besser und wohlfeiler versorgt oder, so lange die Preise der Erzeugnisse sich gleich bleiben, größere Gewinnste erzielt. Diese Vereinigung größerer Massen von Capital, die auch nicht frei von Schattenseiten ist (*d*), dürfte nicht gehemmt werden, aber die Regierung muß darauf hinwirken, daß die Theilnehmer vor Schaden bewahrt und Bürgschaften einer guten Verwaltung gegeben werden. Man muß sich hüten, überspannte Hoffnungen von solchen Unternehmungen zu erwecken und jene von Zeit zu Zeit erscheinende Aufregung der Gewinnsucht zu nähren, die nicht selten auf übel gewählte Gegenstände verfällt, und bei der immer ein Theil der Capitale schwindelnden Planen zum Opfer wird.

(*a*) Sind in einem Lande Banken, so erhalten die Gewerksunternehmer auch Gelegenheit, durch Anleihen ihr Capital zu ergänzen, was freilich der nöthigen Sicherung wegen nur in gewissen Gränzen geschehen kann. — Es giebt besondere Gesellschaften, um Männer von Talent mit Capital zu unterstützen, z. B. die British and foreign Patent association und die British Invention- and Discovery-Company, ferner eine von Pariser Capitalisten gestiftete Gesellschaft gleicher Bestimmung. — Es fehlt immer noch nicht an Beispielen ausgezeichneter Künstler, die von Noth gedrückt und verhindert wurden, zu leisten, was sie sonst vermocht hätten. Vergl. Dingler, Polytechnisches Journal XVII, 357. 484.

(*b*) Der Vorschuß von 2000 Livres, den Colbert jedem Erbauer eines Seidenwebstuhls zusicherte, trug erwünschte Früchte. Es müssen aber in solchen Fällen hinreichend kundige und zuverlässige Männer zu Rathe gezogen werden. — Vergl. Leuchs, Gewerbs- und Handelsfreiheit, S. 233. — Die große Flachsspinnerei bei Baireuth ist durch einen ansehnlichen unverzinslichen Zuschuß aus der baierischen Staatscasse zu Stande gebracht worden.

(c) Die meiſten ſolcher Geſellſchaften ſind in Großbritanien, Frankreich und Belgien. Im letztgenannten Lande beſtanden 1852 55 anonyme Geſellſchaften für den Steinkohlenbergbau, für Hüttenwerke, Maſchinen u. dgl. mit 163¾ Mill. Fr. Capital, 12 für Zuckerſiederei, Branntweinbrennerei ꝛc. mit 10·450000 Fr., 9 für Spinnerei und Weberei mit 20 Mill., 5 für Glashütten mit 10 Mill. Situation IV, 182. Aeltere Angaben bei Heuschling, Statistique, S. 248 (2. Ausg.). Außerdem hat die Société générale pour favoriser l'industrie (I, §. 317 (k)) manche Gewerksunternehmungen mit Vorſchüſſen unterſtützt. Zahlreiche Geſellſchaften in Deutſchland für Spinnereien, Bergbau und Hüttenweſen ꝛc. Die Eiſenbahngeſellſchaften haben als Vorbilder gedient und die Uebung im Gründen und Verwalten von Actiengeſellſchaften hervorgebracht. Schilderung der auf dieſem Wege zu erreichenden Vortheile bei Goldenberg De l'avenir, S. 9. — Vgl. §. 29 c (c).

(d) Gefahren der Veruntreuung, der zu koſtbaren oder unzweckmäßigen Verwaltung, wodurch viel Capital verloren gegangen und der Erfolg mancher Geſellſchaften verhindert worden iſt, — Unterdrückung kleiner Unternehmer, — monopoliſtiſche Beherrſchung der Preiſe ꝛc. Allmälig lernt man die erſtgenannten Gefahren abwenden durch gute Auswahl der zur Leitung des Geſchäftes beſtellten Theilnehmer (Actionäre) und gute Ueberwachung derſelben. Für die Lage der Lohnarbeiter kann bei großen Unternehmungen beſſer geſorgt werden.

§. 227.

Um neue Gewerkszweige in einem Lande in Gang zu bringen, hat man dieſelben oft auf Rechnung des Staates zu betreiben angefangen. Dies iſt jedoch ein wenig zu empfehlendes Mittel. Die Fabrikunternehmungen der Regierungen ſtehen denen der Einzelnen im Erfolge meiſtens nach, weil das Verwaltungsperſonal koſtbarer iſt, der Betrieb mit weniger Eifer und Sparſamkeit eingerichtet zu werden pflegt, auch die nothwendige Ueberwachung und Verantwortlichkeit der Geſchäftsführer dieſelben von mancherlei Maaßregeln abhält, die den Gewinn vergrößern könnten. Auch kommen die Verwalter leicht in Verſuchung, durch monopoliſtiſche Bedrückungen der Bürger und Verdrängung der Privatunternehmer den Ertrag der Staatsfabriken zu erhöhen. Wo man eine Ausnahme zuträglich findet, z. B. weil hinreichend kundige und zuverläſſige Verwalter vorhanden ſind, und weil es etwa nur darauf ankommt, ein Beiſpiel zur Nacheiferung für die Privaten aufzuſtellen, da ſollte man dennoch ſpäterhin, ſobald die erwähnte Abſicht erreicht worden iſt, das Gewerk in Privathände übergehen laſſen, III, §. 153 (a).

(a) Die preußiſche Seehandlung hat eine Menge von Fabriken angelegt oder an ſich gebracht, welche gut verwaltet wurden, ſie iſt jedoch auch aus obigem Grunde manchen Beſchwerden ausgeſetzt geweſen. §. 279 (a).

§. 228.

Bei den meiſten Gewerkszweigen ſind die allgemeinen Maaßregeln der Gewerkspflege hinreichend, einzelne Zweige erfordern und verdienen aber bisweilen eine beſondere Pflege. Dieſe iſt vorzüglich dann gerechtfertigt, wenn

1) ein Gewerk allgemeine und wichtige Bedürfniſſe des Volkes befriedigt, d. h. Kunſtwaaren von hohem Werthe erzeugt (§. 212) und einer großen Ausdehnung fähig iſt. Gewerke, die bloß für den Luxus weniger Reichen arbeiten, ſind keiner ſonderlichen Begünſtigung werth, es wäre denn, daß ſie das Gebiet der ſchönen Kunſt berührten und deßhalb zur Veredlung des Geſchmacks beitrügen (*a*);

2) wenn für ein gewiſſes Gewerk die Bedingungen des Gedeihens in Anſehung des verarbeiteten rohen Stoffes, der erforderlichen Geräthe und Hülfsmittel verſchiedener Art u. dgl. vorhanden ſind und daſſelbe ſich an die beſtehenden Gewerbe gut anſchließt. In einem ſolchen Falle iſt es auch gewöhnlich nicht ſchwer, das Gewerbe durch ermunternde Mittel emporzubringen. Die Verarbeitung eines Stoffes, welcher im Lande ſchon häufig gewonnen wird oder gewonnen werden könnte, muß unter übrigens gleichen Umſtänden anderen Zweigen von Gewerken vorgezogen werden (*b*);

3) wenn zugleich der als vorzüglich nützlich erſcheinende Gewerkszweig noch ſchwach oder unvollkommen betrieben wird und ſein Aufſchwung ohne jene beſondere Anregung nicht zu erwarten iſt.

(*a*) Hierher gehören z. B. die koſtbaren Teppiche und Tapeten, welche eine Nachahmung der Malerei ſind. Die hochſchäftig gewebten Tapeten (haute-lisses, mit ſenkrecht ſtehender Kette) werden erſt ſeit Ludwig XIV. in der Fabrik verfertigt, welche 1626 zu Paris in dem Gebäude Gobelins (von den früheren Eigenthümern, den Gebrüdern Gobelins benannt) errichtet wurde. Der berühmte Maler Le Brun war lange Zeit Vorſteher derſelben. Sie liefert, wie die jetzt mit ihr verbundene Fabrik von türkiſchen Teppichen (Savonnerie) keine verkäuflichen Gegenſtände, ſondern wird von der Regierung unterhalten und dient, die Weberei in ihrer höchſten Ausbildung darzuſtellen, vgl. III, §. 154 (*e*).

(*b*) Aus den in 1) und 2) enthaltenen Gründen verdient die Verarbeitung des Flachſes in Deutſchland eine vorzügliche Berückſichtigung. Die Fortſchritte der Engländer in der Baumwollenverarbeitung und die Unterbrechung des auswärtigen Handels von Deutſchland durch Napoleons Continentalſyſtem haben dem auswärtigen Abſatze deutſcher Leinwand ſehr geſchadet. Ein neues gefährliches Mitwerben zeigt ſich in der ſehr

vervollkommneten Flachs-Maſchinenſpinnerei in England. Um nur den Anbau und die erſte Zubereitung des Flachſes und das Weben den deutſchen Arbeitern zu erhalten, muß man ſich gefallen laſſen, daß das Spinnen, welches bisher eine Nebenarbeit der Landleute war, von nun an größtentheils auf Maſchinen geſchieht. Hiedurch wird eine Erweiterung des Abſatzes möglich, die wieder mehr Menſchen in Nahrung ſetzt. Mit einem höheren Einfuhrzolle wäre noch nicht geholfen, wenn man nicht dahin gelangte, auch auf auswärtigen Märkten mit den engliſchen Fabriken Preis zu halten. Die Errichtung großer Maſchinenſpinnereien in Deutſchland, in Verbindung mit der beſſeren erſten Zubereitung des Flachſes (Röten und Brechen) verſpricht guten Erfolg. Es iſt zweckmäßig, nach belgiſcher Art dieſe Zubereitung von dem Anbau des Leines zu trennen und in großen Anſtalten kunſtmäßig zu betreiben. Im Zollverein war im Jahresdurchſchnitt von Leinenwaaren:

		Einfuhr Ctr.	Ausfuhr Ctr.	
Maſchinengarn .	1849—53	33 806	7 626	+ E. 26 180
	1854—59	52 296	18 321	+ E. 33 975
Leinwand jeder Art	1854—59	35 435	172 924	+ A. 137 489

Großbritanien führte i. D. aus:

	1852. 53	1855. 56	1860. 61
Leinwand ꝛc. für	4·110 398 L.	4·507 422 L.	4·004 359 L.
Leinengarn für	1·144 834 L.	1·149 318 L.	1·708 363 L.

v. Reden, Der Leinwand- u. Garnhandel Norddeutſchlands. Hannov. 1838. — Breunlin, Ueber mechaniſche Leinen-Spinnereien. Stuttg. 1838 (auch in techniſcher Hinſicht), 2. Ausgabe. 1844. — L. v. Orth, Ueber die mechaniſche Flachsſpinnerei in Deutſchland, 1841. — v. Viebahn, Ueber Leinen- und Wollenmanufacturen in Deutſchland, Berl. 1846. — Sehr viel Lehrreiches enthält die belg. Enquête sur l'industrie linière, 1841, II Bde. 4°.

Zweites Buch.

Beförderung der Vertheilung des Gütererzeugnisses.

Einleitung.

§. 229.

Die innerhalb des Landes erzeugten und die von dem Auslande erworbenen Gütermassen (Einfuhr) liefern den Vorrath, welcher großentheils im Verkehre (I, §. 252 (*b*)) durch Tausch u. a. Verträge seine Besitzer wechselt und in einer, den Gebrauchszwecken und den Vermögensverhältnissen aller einzelnen Staatsbürger entsprechenden Menge an die letzteren gelangt. Die nach den volkswirthschaftlichen Verkehrsgesetzen sich bildenden Antheile der verschiedenen Volksclassen und der einzelnen Mitglieder derselben an jener Gütermasse, d. i. ihre Einkünfte, werden nach den Preisen der Güter und der anderen vertragsmäßigen Leistungen in Geldsummen ausgedrückt und meistens aus den im Verkehre entstehenden Geldeinnahmen entrichtet, ausgenommen die Theile des Erzeugnisses, welche die Erzeuger sogleich für eigenen Gebrauch zurückbehalten, wie die von den Landwirthen gewonnenen und verzehrten Lebensmittel. Da jedoch diese Geldsummen wieder in andere Sachgüter umgesetzt werden müssen, so bemißt sich das Einkommen eines jeden Mitgliedes der Gesellschaft zuletzt nach der ihm zufließenden Werthmenge. I, §. 64. Der Verkehr bewirkt demnach die Vertheilung sowohl der Vorräthe jenes einzelnen Sachgutes

als der ganzen Preis- und Werthmenge aller neuerworbenen Güter. Die Aufgabe der Regierung in Hinsicht auf die Vertheilung ist daher eine doppelte:

1) Beförderung der verschiedenen Verkehrsgeschäfte, damit es Jedem leicht werde, durch Uebereinkunft mit Anderen in den Besitz derjenigen Sachgüter zu gelangen, die zur Erreichung seiner Absichten dienlich sind. Die hiezu bestimmten Anordnungen der Staatsgewalt betreffen vorzüglich

a) den Tauschverkehr, der nach der Einführung des Geldes bei dem einen Vertragschließenden als Kauf, bei dem anderen als Verkauf erscheint; 1. Abschnitt;

b) die Uebertragung von Capital ohne eine gleichzeitige Gegenleistung in anderen Sachgütern, also mit Hülfe des Credites; 2. Abschnitt.

2) Einwirkung auf die Vertheilung, damit dieselbe ihrer Bestimmung entspreche, d. h. damit der Erfolg der einzelnen Vorgänge für die Befriedigung der Bedürfnisse im Volke günstig sei. Es kann nicht Beruf der Regierung sein, den Verkehr, der auf der Freiheit der Einzelnen und dem Mitwerben beruht, überhaupt durch Zwangsvorschriften zu leiten und auf diese Weise die Vertheilung zweckmäßig einzurichten. Sie muß sich vielmehr mit Vorsicht auf eine solche Einwirkung beschränken, welche die größten Mängel der Vertheilung beseitigt und den freien Verkehr nicht mehr beeinträchtigt, als es zu der Erreichung dieses Zieles nothwendig ist. Die hiezu angewendeten Mittel, deren Zweckmäßigkeit zu untersuchen ist, können gerichtet sein

a) auf das Maaß der vertragsmäßig ausbedungenen Leistungen, obrigkeitliche Preisbestimmungen; 3. Abschnitt;

b) auf die Ergänzung des unzulänglichen Einkommens einzelner Bürger; Armenwesen; 4. Abschnitt.

Erster Abschnitt.

Beförderung des Tauschverkehrs.

Erste Abtheilung.

Maaßregeln für den Tauschverkehr im Allgemeinen.

Einleitung.

§. 229 a.

Der gesammte Tauschverkehr umfaßt weit mehr als das Tauschvermittlungsgewerbe oder der Handel. Wie alle Gewerbsunternehmer ihres Absatzes willen verkaufen und Erfordernisse des Betriebes einkaufen, so müssen auch alle Einwohner zu ihrer Versorgung mit Gegenständen ihres Gebrauches Vieles erkaufen. Ein großer Theil dieser Geschäfte kommt ohne den vermittelnden Beistand der Handelsleute zu Stande (*a*) und es ist nützlich, wenn auf diesem kürzeren Wege die erwähnten Zwecke eben so gut erreicht werden, was freilich in vielen Fällen der Entfernung oder anderer Schwierigkeiten wegen nicht angeht (I, §. 104). Es giebt eine Reihe höchst nützlicher Staatseinrichtungen, welche diesen Tauschverkehr im Allgemeinen befördern. Sie werden zwar von den Handeltreibenden vorzüglich häufig benutzt und leisten denselben großen Nutzen, kommen jedoch auch den anderen Classen von Bürgern zu Gute, wenn sie kaufen oder verkaufen. Daher trägt es zur deutlicheren Erkenntniß der in diesem Gebiete anzuwendenden Regierungsmaaßregeln bei, wenn diejenigen, welche nicht besonders auf die Handelsunternehmungen gerichtet sind, von den Anordnungen der eigentlichen Handelspflege unterschieden und zusammengestellt werden (*b*). Jene beziehen sich

1) auf die Maaßeinheiten, nach denen die Waarenmengen bestimmt werden.

2) auf das allgemeine Preismaaß und Umlaufsmittel,

3) auf die Fortschaffung (Transport) (*c*).

(*a*) Landwirthe verkaufen an Müller, Bäcker, Fleiſcher, Wollenfabricanten, Pferdebeſitzer, — Waldbeſitzer an Perſonen, die viel Holz verzehren; Handwerkswaaren werden großentheils in der Nähe geradezu an die Zehrer abgeſetzt, Fabriken dagegen können ſich mit dem Kleinverkaufe nicht befaſſen und bedürfen daher mehr der Kaufleute. Geht der Abſatz weiter in die Ferne, ſo kann man die Kaufleute weniger entbehren, z. B. beim Verkaufe des Obſtes. Wer im Großen einkaufen will, ſucht dieß „aus der erſten Hand" zu bewerkſtelligen, d. h. bei dem Erzeuger, weil dieſer die Preiſe am niedrigſten ſtellen kann.

(*b*) Die Durchführung dieſes Unterſchiedes hat in der 4. Ausgabe eine Umſtellung des Inhaltes nothwendig gemacht, bei welcher die Zahlen der §§. verändert werden mußten. Daher iſt bei jedem derſelben die Zahl, die er in den früheren Ausgaben trug, in [ ] beigeſetzt worden. Die Vortheile dieſer abgeänderten Anordnung ſcheinen ſo erheblich, daß ſie das aus der kleinen Unbequemlichkeit der Veränderung entſtehende Bedenken überwogen haben.

(*c*) Dieſer große und wichtige Theil der Volkswirthſchaftspflege iſt der eigentlichen Handelspflege (§. 273) nahe verwandt und kann mit ihr unter einer gemeinſchaftlichen Oberbehörde verbunden werden. In mehreren Staaten iſt dieß nicht oder nicht vollſtändig geſchehen, weil das Münz- und Poſtweſen wegen ſeiner finanziellen Seite öfters dem Finanzminiſterium untergeben worden iſt. Solche Geſchäftszweige, welche eine Verwaltung eigener Staatsanſtalten mit allen Einzelheiten des Betriebs in ſich ſchließen, werden am beſten einer beſonderen Behörde übertragen, welche volkswirthſchaftliche und techniſche Kenntniſſe in ſich vereinigt. Dahin gehören Straßen-, Brücken- und Waſſerbau, Staatseiſenbahnen, Poſt und Telegraph. In Frankreich hat das Miniſterium der öffentlichen Arbeiten dieſe Geſchäfte außer der zur Finanzverwaltung gezogenen Poſt und daneben die Oberleitung des Bergbaues, wobei aber zu bemerken iſt, daß es dort keine Staatsbergwerke giebt. Die baier. Direction der Verkehrsanſtalten (V. v. 6. Febr. 1851) hat die Poſt, die Staatseiſenbahnen und den Telegraphen, die Donau-Dampfſchifffahrt und den Donau-Main-Canal, die badiſche Direction gleicher Benennung nur Poſt, Eiſenbahn und Telegraphen.

Erſtes Hauptſtück.

Maaßweſen.

§. 230. [247.]

Eine gute Einrichtung des Maaßweſens (*a*) gewährt für alle Tauſchgeſchäfte große Erleichterung, da ſie Mühe, Zeit und viele aus Irrthum oder betrügeriſcher Abſicht herrührende Verluſte erſpart. Alle Verträge über meßbare Gütermengen erhalten erſt dann ihre wünſchenswerthe Beſtimmtheit, wenn weder über die Bedeutung der darin ausgeſprochenen Maaßbenennungen, noch über die richtige Anwendung derſelben auf die zu meſſenden

Gegenstände ein Zweifel besteht. Auch für die Erfahrungsregeln der Gewerbskunst sowie für die statistischen Thatsachen, besonders die Vergleichung derselben aus verschiedenen Gegenden, ist ein gutes Maaßwesen nützlich. Die Herstellung desselben wird in neuerer Zeit als eine erhebliche Aufgabe der Staatsgewalt betrachtet (*b*). Während die ganze Anordnung dieses Gegenstandes und die fortwährende Sorgfalt für die Erhaltung des aufgestellten Maaßsystems in den Zweck der Volkswirthschaftspflege fällt, hat die Aufsicht auf die Richtigkeit der im Verkehre gebrauchten Meßgeräthe zugleich einen polizeilichen Zweck, weil sie dazu dient, die Bürger vor einer Rechtsverletzung zu schützen und Betrug zu verhüten. Die Erfordernisse eines dem Bedürfnisse des Verkehres vollkommen entsprechenden Maaßwesens sind folgende:

1) Bequemlichkeit für den Gebrauch. Hiezu dient

a) Uebereinstimmung der in allen Theilen des Maaßwesens herrschenden Grundverhältnisse, so daß dasselbe als ein wohlverbundenes Ganzes erscheint und die Abtheilungen verschiedener Arten von Maaßgrößen, z. B. der Längenmaaße und Gewichte, nach einerlei Regel gebildet sind.

b) Einfachheit, so daß nicht mehr Einheiten gebraucht werden, als es nöthig ist, um die verschiedenen in den Verkehr kommenden Mengen leicht zu bestimmen, also z. B. nicht zweierlei Pfunde, Maaße und Ellen nebeneinander, kein von dem Landesgewichte verschiedenes Münzgewicht, keine besonderen Maaße für einzelne Waaren, z. B. Mehl, Brennholz, Kohlen, Salz oder für verschiedene Flüssigkeiten; auch ist es dienlich, daß für Flüssigkeiten und Getreide einerlei Hohlmaaß angewendet wird;

c) Abtheilung nach Zahlen, welche eine leichte Rechnung geben, wobei nur zwischen der Zehn- und Zwölftheilung die Wahl sein kann, jene aber, sobald man sich in die Rechnung mit zehntheiligen Brüchen eingeübt hat, große Erleichterung gewährt (*c*).

d) Einfache, leicht zu behaltende Benennungen der verschiedenen Maaßgrößen. Die Beibehaltung der allbekannten und volksthümlichen Ausdrücke sowie der längstgewohnten gangbaren Einheiten würde ebenfalls vorzuziehen sein, wenn keine überwiegenden anderen Gründe eine Veränderung empföhlen (*d*).

2) Gleichförmigkeit der Maaße im ganzen Lande (*e*). Das Umrechnen (Reduciren, Zurückführen) verschiedener Maaße auf einander ist beschwerlich und giebt zu Irrthümern Anlaß. Dagegen ist die Gleichförmigkeit schwer einzuführen, weil die arbeitenden Classen sowohl in den ihrem Gedächtniß eingeprägten Zahlenverhältnissen, als im Augenmaaße sich ganz an ihre herkömmlichen Maaße gewöhnt haben. Der Uebergang muß daher allmälig geschehen, indem man z. B. zuerst bei den Amtsbehörden den ausschließlichen Gebrauch der neuen Maaße befiehlt, das Bekanntwerden derselben befördert, bequeme Umrechnungstabellen verbreitet und endlich den Zeitpunct verkündigt, nach welchem die alten Maaße nirgends mehr angewendet werden dürfen (*f*). Auch über die Gränzen eines Landes hinaus wäre die Gleichförmigkeit der Maaße sowohl für den Verkehr als für die Wissenschaft von unverkennbarem Vortheile. Eine solche Uebereinstimmung in ganz Europa oder wenigstens einem ansehnlichen Theile desselben ist in der neuesten Zeit als wünschenswerth erkannt und angestrebt worden. Sie kann nur allmählig durch Staatsverträge zu Stande kommen, sie wird aber vorbereitet, wenn die Sachverständigen sich über dasjenige System vereinigen, welches allgemeine Empfehlung verdient, so daß man bei der Annahme desselben sicher ist, ein auf alle Zeiten befriedigendes Ziel erreicht zu haben (*g*).

(*a*) Das Wort Maaß ist hier in einem so weiten Sinne genommen, daß darunter nicht allein die Raumeinheiten, sondern auch die Gewichte als Einheiten der Stoffmenge (Masse) mit verstanden werden. — Wie viele auf Maaße sich beziehende Zahlenverhältnisse muß der Schreiner, Schlosser, Glaser, Maurer, Zimmermann, Baumeister, Maschinenfabricant, der Weber, der Koch ꝛc. im Gedächtniß halten!

(*b*) Beispiele: Würtemberg. Ges. 1. Dec. 1806. — Baier. Ges. 11. März 1809. — Bad. Ges. 10. Nov. 1810, V. v. 21. Aug. 1828 u. Maaß-Ordnung v. 2. Juni 1829. — Preuß. Ges. 16. Mai 1816. — Großbrit. Acte v. 17. Juni 1824 (5. J. Geo. IV. Cap. 74), Acte v. 1834 (4. u. 5. Will. IV. C. 49). — Russ. Ukas 11. Oct. 1835. — Hannöv. Ges. 19. Aug. 1836. — Hamburg. Verordn. 16. Jan. 1843.

(*c*) Welches von beiden besser sei, ist streitig; die größere Theilbarkeit der Zahl 12 und die Vorliebe für die Zahlen 3, 4 und 6 machen den unteren Ständen das Duodecimalsystem willkommener, welches für das Kopfrechnen bequemer ist, allein bei schriftlichen größeren Rechnungen und überhaupt für den nur etwas geübten Rechner ist die 10theilige Anordnung zeitkürzend. Man berechne z. B. den Preis des Lothes in Groschen oder Kreuzern aus dem Preise des Centners in Thalern oder Gulden, und sodann den Preis von etwa 2 Decigrammen nach dem französischen System! Die ältere englische Maaß-Commission em-

pfahl den 12theiligen Maaßſtab, Bericht vom 24. Juni 1819, die neuere Commiſſion ſprach ſich 1842 für das Decimalſyſtem aus. Es wird nicht ſchwer ſein, in den Volksſchulen die Jugend an die mit dem Weſen des dekadiſchen Zahlenſyſtems zuſammenhängende Zehntheilung zu gewöhnen. Bei dem Pfunde zeigt die übliche Eintheilung in 32 Lothe, daß man auf die Leichtigkeit des Halbtheilens Werth gelegt hat. Man könnte die Zehntheilung als Regel aufſtellen, daneben aber die Halbirung der gewöhnlichſten Einheiten (Maaß, Pfund) bis etwa auf $^1/_4$ oder $^1/_8$ fortwährend geſtatten. — Läſtig iſt, daß der Centner in vielen Ländern über 100 Pfd. hat, z. B. 110 oder 112.

(*d*) Der Fuß, Zoll, die Elle, das Pfund und das Loth ſind allgemein bekannt und dieſe Größen weichen überall nicht ſehr von einander ab, wie z. B. die meiſten Pfunde zwiſchen 0,93 und $1,^{16}$ des Zollpfundes fallen, die deutſchen Zolle zwiſchen $_3{}^1/_3{},_3$ und $_3{}^1/_2{},_3$ des Meters. Hätte man nur ein einzelnes größeres Land im Auge, ſo würde es nützlich erſcheinen, bei jenen Einheiten zu bleiben. Man ſollte auch die Namen Scheffel, Malter, Eimer, Maaß, Morgen, nicht verbannen. In dieſer Hinſicht iſt das neue franzöſiſche Maaßſyſtem (nach Geſ. v. 18. Germin. III, 19. Frim. VIII u. a. Geſetzen), welches man insgemein mit dem Namen des metriſchen belegt, mangelhaft. Es macht Mühe, ſich in eine Länge von etwa 3 Fußen (Meter) zu finden, dagegen iſt 1 Gramme als Gewichtseinheit zu klein. Die griechiſchen Namen Gramme, Meter, Liter finden zwar leicht Eingang, ſchwerer aber die Verbindungen derſelben mit griechiſchen und lateiniſchen Zahlwörtern, indem die lateiniſchen die Abtheilungen, die griechiſchen die Vervielfachung der Einheit ausdrücken, z. B. Deci-, Centi-, Milligramm $^1/_{10}$, $^1/_{100}$, $^1/_{1000}$ Gramme, Deka-, Hekto-, Kilogramm 10, 100, 1000 Gr., wobei auch Deci und Deka leicht verwechſelt werden. Dieſe Mängel werden in Frankreich ſelbſt keineswegs verkannt, z. B. Dupuit in Journ. des Econom. XXXIV, 143. Später (28. März 1812) wurde geſtattet, die alten eingewurzelten Ausdrücke fortzuführen, indem man unter toise 2 Meter, unter Fuß $^1/_3$ Meter, unter boisseau $^1/_8$ Hektoliter zu verſtehen habe. Das Geſetz v. 4. Juli 1837 verbot aber vom 1. Jan. 1840 an den Gebrauch der alten Benennungen gänzlich bei 10—20 Fr. Strafe. In den Niederlanden (Geſetz 21. Auguſt 1816) ſind die franzöſiſchen Bezeichnungen durch bekannte einheimiſche erſetzt worden, z. B. Meter durch Elle, Hektoliter durch Mudde. Daſſelbe geſchah in Mailand. — Die neuen badiſchen und ſchweizeriſchen Maaße ſind an die franzöſiſchen unter bequemen Verhältniſſen angeknüpft, 1 Fuß = $0,^3$ Meter, 1 Pfd. = $^1/_2$ Kilogr., 1 Maaß = $1^1/_2$ Liter, alſo 1 Ohm oder Malter von 100 Maaß = $1^1/_2$ Hektoliter, 1 Morgen 36 Ares ($0,^{36}$ Hekt.). Der Verſuch, das Pfund in Baden zehntheilig einzutheilen, gelang nicht. Das bad. Syſtem wurde in der Schweiz eingeführt, das badiſche Pfund zuerſt in einigen Nachbarſtaaten, dann in dem deutſchen Zollweſen, endlich faſt in allen deutſchen Ländern eingeführt. — Der im Großh. Heſſen eingeführte Fuß von $^1/_4$ Meter iſt gegen die gewöhnlichen deutſchen Längenmaaße ſchon zu klein, ſo daß $^1/_3$ und $0,^3$ Meter den Vorzug verdienten. Es iſt aber zu bedenken, daß die alten Namen für neue, von jenen nur wenig abweichende Einheiten viele Mißverſtändniſſe verurſachen. Wird z. B. ein anderer Fuß eingeführt, ſo muß man immer das Jahr der Einführung im Gedächtniß haben, um ältere Angaben richtig zu verſtehen und die Ungewißheit, ob der alte oder neue Fuß gemeint ſei, bringt Nachtheile zu Wege. Segniß in Zeitſchr. f. die geſ. Staatswiſſ. XVII. Jahrg. S. 346.

(*e*) In früheren Zeiten fanden die Maaße der größeren Handelsplätze häufig in einem, durch die Geſchäftsverbindung mit ihnen beſtimmten Kreiſe

Eingang, z. B. die kölniſche Mark, die Mark und das Pfund von Troyes, die Nürnberger Maaße, die Brabanter Elle. In Deutſchland wurde aber eine große Anzahl von Maaßen einzelner Landſchaften und Städte angetroffen, und es war ſchon ein großer Fortſchritt, daß dieſelben im jetzigen Jahrhundert in jedem Staate durch ein allgemeines Landesmaaß verdrängt wurden. In den einzelnen Theilen von England giebt es noch eine Anzahl verſchiedener Getreidemaaße.

(*f*) Ueber die Einführung eines neuen Maaßſyſtems in Baden Nebenius in Rau, Archiv, IV, 226. Es hat ſehr gut gewirkt, daß die Regierung bis zu einem gewiſſen Tage die Aichungskoſten für die neu angeſchafften Maaße und Gewichte beſtritt und die Verfertiger von Maaßen aufforderte, ihre Preiſe bekannt zu machen. In jedem Amtsbezirke wurde im Laufe des Jahres 1830 ein Tag zur Einführung des neuen Maaßes feſtgeſetzt.

(*g*) Selbſt in Deutſchland hat faſt noch jeder Staat ſeine eigenen Maaße. Bei der Einführung derſelben überſah man den Vortheil, den eine Vereinbarung zwiſchen mehreren Regierungen gewähren würde, und ſcheute ſich, das in einem Nachbarlande gegebene Beiſpiel nachzuahmen. Erſt der Zollverein und die in den Verträgen ausgeſprochene Abſicht, auf Gleichheit der Maaße und Münzen hinzuwirken, gab zu einer anderen Handlungsweiſe den Anſtoß. Hätte man ſich einmal über allgemeine Maaße verſtändiget, ſo könnte man wenigſtens anfangen, dieſelben in wiſſenſchaftlichen Werken, Bekanntmachungen ꝛc. neben den Landesmaaßen anzuführen und ſo die Einführung vorzubereiten. Da das franzöſiſche Syſtem in Belgien, den Niederlanden, im K. Italien, dem öſterr. Oberitalien (zuſammen alſo ungefähr 80 Mill. Einw.) beſteht, von den Phyſikern, Ingenieuren und manchen Handwerkern ſchon häufig gebraucht wird und allgemein bekannt iſt, auch wegen ſeines gleichmäßig durchgeführten Baues viele innere Vorzüge beſitzt, ſo wird die Annahme deſſelben mehr und mehr für rathſam erkannt und die frühere Abneigung gegen dieſe Maaßregel allmälig überwunden. Das Gewicht iſt mit dem Raummaaße gut in Verbindung geſetzt, indem das Kilogramm dem Gewicht eines Cubicdecimeter von reinem Waſſer gleichkommt. Kennt man das ſpecifiſche Gewicht eines Körpers (z. B. Gußeiſen 7,^{2}, das Waſſer als 1 gerechnet), ſo findet man ſogleich das Gewicht eines Cubicmeters zu 7200 Kil. Nachdem eine Zeit lang ein an das franzöſiſche ſich anlehnendes Syſtem wie das badiſche für Deutſchland als rathſam angeſehen wurde (wie noch in der 4. Ausg. des Lehrbuchs), ferner bei Karſten (Vorſchläge z. allg. d. Maaß-, Gewichts- und Münzregulirung, Berlin 1848) und Hauſchild (Vorſchlag zu einem allgem. deutſchen Maaß-, Gewichts- und Münzſyſtem, Frankfurt 1849), ſo hat neuerdings die Erweiterung des Blickes über ganz Europa eine andere Anſicht hervorgebracht. In Folge der Pariſer Ausſtellung von 1855 bildete ſich ein Verein für die Einführung eines allgemeinen Maaßſyſtems (international association for obtaining a uniform decimal system of measures, weights & coins), zu welchem man das franzöſiſche auserkor, und die Bemühungen giengen von England aus. Für dieß Syſtem: W. Nördlinger, die Zukunft des metriſchen Syſtems. Stuttg. 1860 und Segnitz a. a. O. Die Verſammlung deutſcher Ingenieure in Hannover im J. 1860, die von einer Anzahl deutſcher Regierungen veranſtaltete Verſammlung von Kunſtverſtändigen zu Frankfurt 1861 und der 1. deutſche Handelstag zu Heidelberg 1861 (Berichterſtatter Dr. Soetbeer) ſprachen ſich in gleichem Sinne aus und es iſt daher die Einführung des Meters (Stabes), des Litres (als Maaß), des Hektoliters (als Scheffel) früher oder ſpäter zu erwarten, weil kein anderer Vorſchlag auch nur entfernte Ausſicht auf Verwirk-

lichung hat. Die Abtheilungen und Vervielfachungen des Meters können mit passenden Namen bezeichnet werden. Das Pfund als halbes Kilogramm wird in Gebrauch bleiben. Aus Rücksicht auf das Gewohnte können manche unwesentliche Zugeständnisse gemacht werden, z. B. die Halbtheilung des Meters für Gewebe, 4 Cubicmeter als Klafter, 3 Decimeter einstweilen noch als Fuß zu gebrauchen ꝛc. — Hagen (Zur Frage über das deutsche Maaß, 1861) räth die Annahme des englischen Systems. — Kreutzer, Ueber die Einführung allgemeiner Maaße, Gewichte und Münzen, Wien 1863, ist gegen das französische System wegen der Unzuverlässigkeit seiner mathematisch-geographischen Unterlage und seiner unbequemen Einheiten, stellt ihm aber kein anderes System gegenüber.

§. 231. [248.]

3) Unveränderlichkeit. Das öftere Nachmachen von Meßgeräthen (Maaßstäben, Gefäßen, Gewichten), wenn dieselben nicht immer wieder sorgfältig mit einerlei Urbild verglichen werden, bewirkt, wie die Erfahrung bezeugt, daß die Maaße mehrerer Orte nach und nach eine kleine Abweichung von einander erhalten, die sich im Verlaufe längerer Zeit fortwährend vergrößert (*a*). Daher muß man Ur- oder Muttermaaße (étalons) mit der größten Genauigkeit verfertigen und dieselben sorgfältig aufbewahren lassen (*b*). Da der Verlust dieser Urmaaße immer möglich bleibt, so hat man öfter, besonders in neuerer Zeit, den Gedanken gefaßt, dem Maaßsysteme eine so unwandelbare Grundlage in der Natur zu geben, daß man die Urmaaße jederzeit mit Sicherheit wieder neu zu Stande bringen könnte (*c*). In Frankreich wurde deßhalb die Länge eines Meridiangrades auf der Erde dem Maaßsysteme zu Grunde gelegt (*d*), was jedoch für jenen Zweck nicht hinreicht, weil die wirkliche Messung eines Theiles des Erdumkreises eine höchst kostbare, schwierige, und wegen der ungleichen Beschaffenheit der Instrumente, Methoden und Kenntnisse in ihren Ergebnissen wandelbare Unternehmung ist. Eher läßt sich die Länge des Secundenpendels in die Hauptstadt des Landes benutzen, doch ist auch dieses Mittel unsicher und überhaupt muß man auf einen solchen natürlichen Stützpunct verzichten (*e*).

4) Fortgesetzte Aufsicht auf die im Handel gebrauchten Meßgeräthe. Hiezu dient

a) Niederlegung von genauen Nachbildungen der Urmaaße in den einzelnen Landestheilen, und sodann wieder von Copieen der ersten in den einzelnen Amtsbezirken, so

daß hiedurch alle im Lande gebrauchten Maaße und Gewichte berichtigt werden können.

b) Aufstellung von sachkundigen Aichungsbeamten, deren Unterordnung jener Abstufung der Urmaaße und der 2 Classen von Nachbildungen entspricht (*f*).

c) Verbot, Maaße und Gewichte, die nicht geprüft und gestempelt sind, für den Verkauf zu verfertigen oder beim Verkaufe von Waaren zu gebrauchen.

d) Anordnung öfterer Untersuchungen aller Handelsmaaße, um sich von der Richtigkeit derselben zu überzeugen.

e) Verbot solcher Maaße und Gewichte, die ungenau sind, oder Betrug begünstigen, oder die sich auf alte abgeschaffte Einheiten beziehen (*g*).

(*a*) Die in verschiedenen europäischen Münzstätten aufbewahrten Exemplare der köln. Mark, deren Original verloren gegangen ist, weichen bis zu 5 Proc. von einander ab. Die brabanter Elle ist in Hamburg 306,^{5}, in Brüssel 307,^{4}, in Frankfurt a/M. 309,^{95} Paris. Linien groß. — Schon in dem neuen französischen Maaßsysteme sind wieder Ungleichheiten wahrgenommen worden. Die Petersburger Commission fand das Kilogramm = 0,$^{409\,574}$ russischen Pfunden, das holländische Pfund = 0,$^{40\,942}$, das neue italienische Pfd. = 0,$^{40\,945}$ russ. Pfd., und diese 3 sollten doch gleich sein. Solche Abweichungen sind zwar für den Handel unerheblich, dürfen aber bei wissenschaftlichen Untersuchungen nicht vernachlässigt werden.

(*b*) Man hat hierin neuerlich, zuerst in Frankreich, eine Genauigkeit angewendet, von der man früherhin weit entfernt war. Sie ist den Physikern zu verdanken, welche die Untersuchungen vornahmen. Die Wiener Normal-Klafter besteht aus einer eisernen Stange, auf welcher ein Silberstreifen mit der Eintheilung eingelassen ist. Zur Vergleichung eines gegebenen Maaßstabes mit dem Urmaaße dient ein bewegliches Mikroskop. Arzberger in Prechtl's Jahrbüchern des polyt. Instituts, II, S. XXIV. — Das Urmaaß des Meters ist von Platin. Die neuen englischen Urmaaße sollten in der Londoner Schatzkammer und auf den Rathhäusern zu London, Edinburgh und Dublin niedergelegt werden. Da sie indeß bei dem Brande des Parlamentshauses zu Grunde gegangen sind, so wurden sie in 4 Exemplaren wieder hergestellt. — Beschreibung der höchst sorgfältigen Verfahrungsart und der Werkzeuge, die in Rußland bei der Vergleichung der einheimischen mit den ausländischen Maaßen angewendet worden sind, bei Kupfer, Travaux de la commission pour fixer les mesures et les poids de l'empire de Russie. St. Petersb. 1841. II Bde. 4°. mit 1 Kupferheft. — Die bad. Urmaaße sind der Straßen- und Wasserbaudirection übergeben. — Vgl. Wild, Ueber allgemeines Maaß und Gewicht. Freiburg, 1809. II Bde. — Zschocke, Ueberlieferungen, 1822. VIII. — Quarterly Review. LXXI. June 1827, Edinb. Rev. CLV, 228. (Febr. 1843.) — Im Alterthum wurden die Urmaaße in den Tempeln aufbewahrt, namentlich bei den Hebräern und in dem Tempel des Jupiters auf dem römischen Capitol; in Athen waren sie in dem Gewahrsam der Maaßaufseher (μετρονόμοι). Auch im Mittelalter kam es vor, daß

man die Heiligkeit der Kirchen zu dieſem Zwecke benutzte, wie es von Juſtinian geſchah (Nov. 128. Cap. 15, nachdem ſchon unter Valentinian, Theodoſius und Arkadius Aichmaaße von Metall oder Stein in jeder Stadt niedergelegt worden waren (L. 9. Cod. I. de susceptoribus, X, 70.), und wie am Münſter zu Freiburg die Elle eingehauen iſt. Man könnte beſſer ein längeres Maaß, z. B. die Ruthe, an einem öffentlichen Gebäude darſtellen, etwa durch 2 in Stein gehauene Kreiſe, deren Mittelpuncte ungeachtet der anfangenden Verwitterung des Steins aufzufinden wären und genau 1 Ruthe von einander abſtänden. Mathematiſche Genauigkeit gäbe dieß allerdings auch nicht.

(*c*) Die von den Gliedmaaßen des menſchlichen Körpers hergenommenen Maaße, z. B. Fuß, cubitus, palma, pollex, ſind höchſt unſicher. Heinrich I. von England ſoll die ulna (den heutigen yard) von ſeinem eigenen Arme hergenommen haben. — Heinrich III. von England verordnete 1266, der penny, genannt Sterling, ſolle 32 Waizenkörner aus der Mitte der Aehre wiegen. Eduard II. beſtimmte, daß der Zoll die Länge von 3 Gerſtenkörnern haben ſolle. — Der Gran im Apothekergewicht iſt urſprünglich auch ein Gerſtenkorn.

(*d*) Die franzöſiſche Nationalverſammlung beſchloß 1791, das neue Maaßſyſtem auf die Meſſung eines Grades des Meridians zu gründen. Dieſer Gedanke wurde ſchon von Gabr. Mouton in Lyon 1694 ausgeſprochen, welcher $^1/_{60}$ (die Minute) des Meridiangrades milliare nennt und $^1/_{10\,000}$ deſſelben als virgula zur Längeneinheit anräth, Kreutzer a. a. O. S. 32. In gleicher Weiſe wird in der Zeitſchrift für die geſ. Staatswiſſ. Jhg. XVII S. 125 (1861) vorgeſchlagen, die Minute des Meridiangrades (zu 360^0) oder die Seemeile in 1000 Theile zu theilen und dieſen Theil als Längenmaaß anzunehmen. (Die Seemeile $= {}^1/_4$ deutſche M. hat 5701,^{225} Par. F. = 1851,^{85} Meter, alſo wäre jene Einheit 5,^{7} Par. F. = 1,^{851} Meter.) Das Meter ſoll $^1/_{10\text{-}000\,000}$ vom vierten Theile (Quadranten) des Meridians ſein. Die Gradmeſſung wurde zuerſt von Méchain und Delambre zwiſchen Dünkirchen und Barcellona vorgenommen, dann bis zu den Balearen und Hebriden fortgeſetzt. Man hat das Meter geſetzlich nach den Forſchungen der großen Maaßcommiſſion von 1799 zu 443,^{296} Lin. des alten Pariſer Königsfußes angenommen, aber Arago und Biot berechneten es ſpäter auf 443,^{31} Lin., und noch neuere Forſchungen geben 443,^{39} Lin. Dictionn. du comm. II, 1496, Kreutzer S. 38. — Der ſardiniſche Fuß iſt $^1/_{19\text{-}440\,000}$ des Meridianquadranten, 1 miglio von Neapel (= 1000 passi = 7000 palmi) iſt eine Minute des Erdmeridians.

(*e*) Die Schwingungen eines Pendels von gegebener Länge, ſie ſeien ſtark oder ſchwach, erfolgen ziemlich genau in gleichen Zeiten. Die Länge desjenigen Pendels, welches gerade in der Minute 60 mal ſchwingt, iſt wegen der ungleichen Schwere auf den verſchiedenen Puncten der Erde nicht dieſelbe, aber ſie läßt ſich überall mit nicht großer Mühe finden. Schon Huygens rieth den Gebrauch des Pendels zur Grundlage des Maaßſyſtems, Hatton (1779) und Whitehurſt (1786) erneuerten den Vorſchlag. Die franzöſiſche Commiſſion verwarf ihn, weil die Eintheilung des Tages in 86400 Secunden willkührlich ſei (was bei jeder Zahl zu erinnern wäre); doch rieth ſie, wenn das Meter gefunden ſei, zu unterſuchen, wie oft ein Pendel von ſeiner Länge ſchwinge, damit man aus dieſer Zahl das Meter auffinden könne. Bei der neuen engliſchen Regulirung der Maaße und Gewichte durch Kater wurde das Verhältniß der Längenmaaße zum Secundenpendel genau beſtimmt; dieſes iſt = 39,$^{13\,929}$ Zollen, deren 1 Yard 36 enthält. Ein

Cubikzoll Waſſer bei 62° F. wiegt 252,458 Grän, deren 5760 das Pfd. Troy ausmachen. Neuerlich iſt jedoch erkannt worden, daß dieſe Beſtimmungen um $^1/_{500}$ Zoll und um $^1/_{1200}$ des Gewichts unſicher ſind, ſo daß man mehr Werth auf gute Copieen der Urmaaße legt. Edinb. Rev., a. a. O. — Segnitz a. a. O. — Rußland ſtützt ſein Maaßweſen auf das engliſche, 1 Saſchén iſt = 7 engl. Fußen = 3 Arſchinen zu 28 Zollen. — Auch in Schweden hat man die Länge des Secundenpendels in ſchwed. Fußen und das Gewicht des Cubikfußes Waſſer in Pfunden genau ermittelt. Daſſelbe geſchah in Preußen durch Beſſel. Ein preuß. Cubikfuß Waſſer wiegt 66 pr. Pfd. — Es ſind mancherlei natürliche Größen als Grundlagen des Maaßweſens vorgeſchlagen worden, deren keine dem Zwecke ganz entſpricht, z. B. die Zellen der Bienen oder Weſpen oder der mittlere Mannsſchritt (Henſchel, Das bequemſte Maaß- und Gewichtsſyſtem, 1855; der mittlere Schritt ſoll 0,8 Meter ſein und der Verfaſſer will ihn in 10 Fuße theilen), ſie ſtehen indeß dem Pendel nach. Ein ſolches ſog. Naturmaaß wird entbehrlich, wenn die Urmaaße ſich erhalten. Uebrigens wäre es nicht nothwendig, daß die Maaße zu der natürlichen Grundlage in einem einfachen Zahlenverhältniß ſtehen, daß z. B. der Fuß $^1/_3$ des Secundenpendels ſei.

(f) Baden: oberſte Stelle die Waſſer- und Straßenbaudirection. 3 Oberaichämter und Lagerſtätten von Copieen des 1. Grades zu Karlsruhe, Mannheim und Freiburg. Aichſtätten und Aichämter in der Regel in allen Bezirksämtern. Ein Aichamt beſteht aus 3 verpflichteten Aichern, von denen einer zugleich Sinner, d. h. Aicher für Flüſſigkeitsmaaße iſt.

(g) Verbot der Feder- und Schnellwaagen (romaines) in Frankreich; Vorſchrift, wie hoch jede Waage, nach Maaßgabe ihrer Größe, über dem Boden (Tiſch) frei hängen ſoll, Ord. v. 2. Februar 1835. Die cylindriſchen Hohlmaaße ſollen einen ihrer Höhe gleichen Durchmeſſer haben. — Baden: Hohlmaaße für ſackfähige Dinge vom Seſter ($^1/_{10}$ Malter oder 756 Pariſ. Cub.-Z.) aufwärts $^2/_3$ des Durchmeſſers tief, vom Seſter inclus. abwärts nur halb ſo tief; die Maaß doppelt ſo tief als weit; Gewichte nur von Eiſen oder Meſſing, ohne Anhängſel. — Das Meſſen ſackfähiger Dinge mit Aufhäufung über dem cylindriſchen Hohlmaaße iſt ungenau, beſonders wenn die letzteren von ungleicher Höhe und Weite ſind, es iſt daher neuerlich in mehreren Ländern abgeſchafft worden. Nur Kartoffeln werden gewöhnlich gehäuft gemeſſen.

Zweites Hauptſtück.

Geldweſen.

I. Münzweſen.

§. 232. [249].

Die Münzen werden nur dadurch zu einem guten Preismaaße und Umlaufsmittel (I, §. 264), daß ihre Beſchaffenheit ſowie ihr Umlauf durch die Vorſchriften der Regierung beſtimmt

und unter die Aufsicht derselben gestellt wird. Nur vermöge dieser Einrichtung erhalten sie die Gleichförmigkeit und die das Zutrauen der Bürger bewirkende Beglaubigung, von welcher ihre bereitwillige Annahme im Verkehre bedingt wird. Wenn es hieran fehlte, so müßte man wenigstens bei größeren Zahlungen jedes Stück vor der Annahme erst genau untersuchen, was den Umlauf ungemein verzögern würde (*a*). Die Leitung des Münzwesens gehört daher unter die wichtigsten Aufgaben der Volkswirthschaftspflege. Man hat sie insgemein der obersten Finanzbehörde übertragen, weil die Prägung als Staatsgewerbe betrieben wird, obschon der daraus zu ziehende Reinertrag (III, §. 196 ff.) nie zur Hauptsache gemacht werden darf und in manchen Fällen ganz verschwindet (*b*). Die in Bezug auf die Güte des Münzwesens zu befolgenden Grundsätze, deren Inbegriff Münzpolitik genannt wird, fallen daher größtentheils in das Gebiet der Volkswirthschaftspolitik. Sie beruhen theils auf volkswirthschaftlichen Lehren, theils auf den Kunstregeln der Münzverfertigung (*c*). Die Münzen eines jeden Staates werden zwar in der Regel auf Veranstaltung der Staatsgewalt verfertiget und ausgegeben; diese ist jedoch in kleinen und mittleren Staaten wegen der nöthigen Rücksicht auf andere Länder und wegen des Umlaufes ausländischer Sorten in der Auswahl der zu ergreifenden Maaßregeln beschränkt und zu großer Vorsicht genöthigt (*d*).

(*a*) Die großen Verwirrungen im älteren deutschen Münzwesen entsprangen aus der häufigen Verleihung des Münzrechts an Reichsstände.

(*b*) Büsch, Grundsätze der Münzpolitik. Hamburg 1779. — Desselben Kleine Schriften über Banken und Münzwesen, 1801. 9. Anhang, S. 445. — Busse, Kenntnisse und Betrachtungen des neueren Münzwesens. Leipz. 1795. II. — Böllinger, Lehrgebäude über Geld-, Bank- und Wechselwesen. Heidelb. 1798. — Krünitz, Encyklop. Bd. XCVII. (auch unter dem Titel: Flörke, Münzkunst und Münzwissenschaft, 1805.) — Storch, I, 427. — (Gleynmann) Aphorismen aus dem Fache der M.-Gesetzgeb. Frankfurt, 1817. — Dessen Materialien für Münzgesetzgeb., ebd. 1822. — Klüber, Oeffentl. Recht, II, §. 335. Dessen Das Münzwesen in Deutschland. Frankf. 1828. — Brüel, Materialien für die zu erwartende Reform des deutschen Münzwesens, 2. Aufl., Hannov. 1831. — (Hoffmann) Drei Aufsätze über das Münzwesen. Berlin 1832. — Knoph, Ansichten über die Beschaffenheit der jetzt courirenden Münzen. Hamb. 1834. — Hermann in Rau, Archiv der polit. Oekon. I, 58. 141. — Flor, Münzzustände. Altona 1838. — J. G. Hoffmann, Die

Lehre vom Gelde. Berlin 1838. Deſſ. Die Zeichen der Zeit im deutſchen Münzweſen, 1841. — Oppenheim, Die Natur des Geldes, Mainz 1855. — Karmarſch, Beiträge zur Technik des Münzweſens, Hannov. 1856. — Ravit, Beiträge zur Lehre vom Gelde. Lübeck 1862. — Zur Geſchichte des Münzweſens: von Praun, Gründliche Nachricht von dem Münzweſen insgemein, insbeſondere aber v. d. deutſchen Münzw. 3. Aufl. (von Klotzſch) Leipz. 1784. — Becher, Das öſterr. Münzweſen vom J. 1524 bis 1838. Wien 1838, II B.

(*c*) Dieſe Regeln ſind ein Theil der Technologie. Sie ſind vorzüglich gut dargeſtellt in Karmarſch, Handbuch der mechaniſchen Techn. 2. A. 1851.

(*d*) Es iſt zweckmäßig, doch nicht unbedingt nothwendig, daß die Regierung auf eigene Rechnung prägen läßt; unter gehöriger Vorſicht könnte dieß auch von Privatperſonen geſchehen, III, §. 202. In Rußland durften bis auf Iwan Waſiljewitſch die Goldſchmiede Münzen prägen, aber nach geſetzlicher Vorſchrift. Storch, I, 427. — In Nordcarolina (Nordamerica) prägte von 1831 an Bechtler Goldmünzen aus dort gewonnenem Waſchgold und in Californien wurde 1849, als es noch an einer Münzanſtalt des Staates fehlte, ebenfalls eine Privatmünzſtätte für Gold errichtet.

§. 233. [250].

Um die Abſtufungen größerer, mittlerer und kleiner Preismengen durch Münzen darzuſtellen, werden von dieſen gewöhnlich verſchiedene Sorten aus Gold, Silber und Kupfer oder Kupfergemiſchen verfertigt. Hiebei drängt ſich ſogleich die Frage auf, wie das Verhältniß der aus dieſen verſchiedenen Metallen geprägten Münzen feſtzuſetzen ſei. Kupfermünzen ſind wegen des niedrigen Preiſes des Kupfers gegen das Silber (beiläufig $^1/_{100}$, bisweilen $^1/_{90}$ oder $^1/_{80}$) nur zur Bezahlung der kleinſten Gegenwerthe tauglich und zur Verſendung nicht geeignet (*a*). Ihr Preisverhältniß gegen Silber- oder Goldmünzen muß unveränderlich feſtgeſetzt ſein, weil ſonſt in dem täglichen kleinen Verkehre die beſchwerlichſte Verwirrung entſtehen würde, und bei ihrem geringfügigen Betrage iſt es unſchädlich, wenn eine Kupfermünze höher gerechnet wird, als ſie nach ihrem Gehalt an Kupfer verdiente (*b*). Anders iſt es bei den beiden edlen Metallen, die wegen der verhältnißmäßig geringen Frachtkoſten in die größten Entfernungen verſendet werden und deren Preis ſich deßhalb im geſammten Welthandel ziemlich gleichförmig von Land zu Land ſtellt, I, §. 277 b. Wenn nun von der Regierung ein gewiſſes Preisverhältniß zwiſchen den Gold- und Silbermünzen vorgeſchrieben wird und

der Handelspreis der rohen Metalle hievon merklich abweicht, so wird das wohlfeilere von beiden häufiger zu Zahlungen gebraucht, das andere aber, welches im Welthandel höher steht als in der gesetzlichen Würdigung, aus dem Umlaufe gezogen und in das Ausland gesendet. Es verschwinden daher wenigstens die vollwichtigen Stücke, was nicht bloß den Verlust der aufgewendeten Prägekosten, sondern auch bisweilen einen Mangel an guten Umlaufsmitteln nach sich zieht (*c*). Solche Störungen unterbleiben, wenn nur eines der beiden Metalle als das wahre Preismaaß und gesetzliche Zahlungsmittel angenommen wird. Wo man jedoch das Gold hiezu gewählt hat, da muß man für kleine Beträge Silbermünzen zu Hülfe nehmen, die in ein festes Preisverhältniß zu den Goldmünzen gesetzt werden, und um ihr Einschmelzen oder Hinaussenden zu verhindern, macht man sie geringhaltiger, als sie nach ihrem gesetzlichen Preise sein müßten (*d*). Ist in einem Lande die Silbermünze als gesetzliches Preismaaß eingeführt, so würde es schwierig sein, an die Stelle derselben die Goldmünze zu setzen; es würde hiezu ein großer Goldvorrath angeschafft und geprägt, ein großer Theil des Silbergeldes aber mit Verlust in das Ausland gesendet werden müssen, und wenn auch die Zeitumstände diese Veränderung erleichterten, so bliebe doch das Bedenken, daß, den neuesten Erfahrungen zufolge (I, §. 277 a (*b*)) die Menge des jährlichen Golderzeugnisses weit veränderlicher ist als die Silbergewinnung, folglich die in Silber ausgedrückten Waarenpreise weniger dem Wechsel ausgesetzt sind als die Preise gegen Gold (*e*). Da übrigens dieses wegen der geringeren Präge- und Frachtkosten zu größeren Zahlungen sehr bequem ist und daher häufigeren Gebrauch verdient, so sollte man den Preis der inländischen Goldmünzen von Zeit zu Zeit in Gemäßheit des mittleren Handelspreises festsetzen, so daß sie nach demselben von den Staatscassen und im Privatverkehre angenommen und ausgegeben werden können (*f*).

(*a*) Vgl. Busse, I, 56 ff. — Storch, I, 488. — Hoffmann, Die Lehre vom Gelde, S. 21. — 4 Rubel in ruff. Kupfermünzen wiegen 10 Pfund! — 1800 konnte man für ein Pfund Silber in St. Petersburg 50, in Hamburg 75, in Stockholm 69, in Paris 100 Pfund Kupfer kaufen. — Hiezu kommt, daß der Kupferpreis viel größeren Schwankungen unterworfen ist, als der Preis der edlen Metalle; vgl. Storch, III, 57.

(*b*) Dieß geschieht, damit die Kupfermünzen nicht zu groß und schwer werden. Ueber die Metallgemische für Scheidemünzen s. §. 243.

(*c*) Büsch, S. 484. — Klüber, Münzw. S. 199. — Mac-Culloch, Handb. II, 302. — Lotz, Handb. II, 380. — Die Münzgeschichte der europ. Staaten liefert zahlreiche Belege zu diesen Sätzen. Die deutschen Münzfuße wurden zum Theile darum so oft verändert, weil das bei ihnen zu Grunde gelegte Verhältniß des Goldes zum Silber sich allmälig als unpassend erwies und man lieber den Metallgehalt der Münzen, als das Preisverhältniß der Gold- und Silbermünzen gegen einander abändern wollte. Das Gold war gegen Silber gesetzt in der Reichs-Münzordnung von 1524 zu 11,^{37} gegen 1, in der Münz-Ordn. v. 1559 zu 11,^{45}, im Zinnaischen Fuß v. 1667 zu 13$^{5}/_{9}$, wobei aber das Silber noch zu hoch gewürdigt war; Leipziger Fuß v. 1690: 15,^{38}, wo dagegen das Gold zu theuer angesetzt war. In der Münzconvention von 1753 bestimmte man den Ducaten zu 4 fl. 10 kr. des 20 fl.-Fußes (5 fl. im 24 fl.-F.), welches ein Verhältniß von 14$^{11}/_{71}$ oder 14,^{15} zu 1 anzeigt. Um zu verhindern, daß die bessere Silbermünze außer Landes gesendet werde, nahm man darauf Bedacht, das Silber gegen Gold etwas höher zu setzen, als in anderen Ländern, namentlich in Frankreich, wo seit 1726 die Proportion 14,^{46} zu 1 war. (Cleynmann, Mater. 194.) 1785 mußte man den Ducaten in Oesterreich auf 4 fl. 30 kr. (5 fl. 24 kr.), im südlichen Deutschland auf 5 fl. 30 kr. des 24 fl.-F. erhöhen; hier war das Verhältniß: 15,^{28} oder 15,^{56} zu 1. Es war nicht zu verhindern, daß die Goldstücke im Verkehre ein Aufgeld gegen diesen Preis trugen, bis man neuerlich auf die gesetzliche Bestimmung, wenigstens soferne sie zwingend war, verzichtete. Schon die churſächs. Verordnung v. 14. März 1763, Art. 14 (bei Cleynmann, Aphorismen, S. 24) sagt: „Soviel den Preis des Goldes im Handel und Wandel anbelangt, ist dessen Verhältniß gegen das Silber allzu unbeständig, und der Fall, da ein oder das andere Metall mehr gesucht wird, wechselt allzuoft ab, als daß dergleichen Preis sich durch ein Gesetz auf immerdar bestimmen ließe.“ Das österreichische Münzedict v. 1. Nov. 1823 für die italienischen Lande setzt das Gold auf 15,^{15}, das niederländ. Ges. v. 28. Septbr. 1816 auf 15,^{87}, das Ges. v. 22. März 1839 auf 15,^{6}, aber nach dem Ges. v. 26. Nov. 1847 ist der Preis der Goldmünzen dem Verkehre überlassen. Nach dem englischen Gesetz von 1816 berechnet sich das Verhältniß auf 14,^{237}; früherhin, seit 1728, war es 15$^{1}/_{3}$ zu 1, Beckmann, Technol. S. 611, Storch, I, 456. Weil aber in der damaligen Zeit das Silber im Welthandel theurer war, als es die englische Regierung berechnete, so wurden die englischen Silbermünzen häufig aus dem Umlaufe gezogen, und nur die stark abgenutzten oder beschnittenen Stücke konnten sich in demselben erhalten. In Frankreich war seit 1786 das gesetzliche Verhältniß 15,^{42}, seit dem Gesetz vom 28. Mai 1803, Art. 7. 8. ist es 15$^{1}/_{2}$ (nämlich aus dem Kil. Gold von 0,9 fein 155 Zwanzigfrankenstücke, aus dem Kil. Silber von gleicher Feinheit 200 Franken). In Nordamerica war das gesetzliche Verhältniß von 1792 an 15, von 1834 an 16, von 1837 an ist es auf 15,^{988} bestimmt; man setzte es so hoch (mehr als 1 Proc. über dem damaligen Barrenpreise), um das Gold in allgemeinen Umlauf zu bringen. — Neuerlich ist von mehreren Seiten vorgeschlagen worden, beide Metalle zugleich als gesetzliches Zahlungsmittel anzuwenden und durch Uebereinkunft aller Staaten das Gold auf 15$^{1}/_{2}$ gegen Silber festzustellen. Schübler, Metall und Papier S. 132. — Oppenheim, S. 335. — Das heutige Preisverhältniß weicht von jener Zahl schon merklich ab, es ist 15,^{3} bis 15,^{4}. (Die Frankfurter Preise des

rohen Goldes und der G.-Münzen zu Anfang des März 1863 geben 15,^{387}.) Ein gemeinschaftlicher Beschluß würde allerdings mehr Gewalt haben, als die Verfügung einer einzelnen Regierung, weil bei jener Maaßregel das Hinausführen des einen Metalls in ein anderes Land, wo das nämliche gesetzliche Preisverhältniß besteht, keinen Gewinn geben würde und nur die Versendung in größere Entfernung übrig bliebe. Das Einverständniß einiger größerer Staaten würde die anderen bewegen, nachzufolgen. Indeß haben die Regierungen derjenigen Länder, in denen die Silberwährung besteht, weniger Beweggründe, eine solche Festsetzung vorzunehmen, und bei einem starken Sinken des Goldes in anderen Gegenden der Erde könnte dennoch eine zu große Silberausfuhr aus Europa eintreten. — Die französische Regierung hat die doppelte Währung bis jetzt beibehalten. In den Niederlanden wurde sie durch das Ges. v. 26. Nov. 1847 aufgehoben, so daß Niemand bei Zahlungen Gold anzunehmen schuldig ist. Dieß Gesetz trat 1850 in Vollzug. Belgien folgte 1850 diesem Beispiel, sowie Neapel 1854, daher floß aus beiden Ländern viel Gold aus, wodurch der Goldpreis vorübergehend stark erniedrigt wurde. Die Schweiz folgte 1860 dem Beispiel von Frankreich. Die französ. Goldmünzen sollen so lange der ihrer Benennung entsprechenden Menge von Silberfranken gleichgelten, als dieß in Frankreich vorgeschrieben ist.

(*d*) In Großbritanien wurde unter Eduard III. († 1377) zuerst Gold ausgemünzt. Das Preisverhältniß von Gold- und Silbermünzen wurde von Zeit zu Zeit von der Regierung vorgeschrieben, den Zeitraum von 1664—1717 ausgenommen, wo es frei war. Im Jahre 1611 strömte soviel Silber herbei, daß das Gold größtentheils hinausging; man setzte nach einigen Jahren dasselbe um 10 Proc. höher, worauf alsbald viel Gold eingeführt wurde und Silber hinausging. Im Jahre 1717 wurde die Guinea als gesetzliches Zahlmittel zu 21 Schill. bestimmt; de Morgan in Companion to the Almanak, 1856, 5. 1857, 5. — Graf Liverpool (Treatise on the coins of the Realm, in a letter to the King. Lond. 1805. Vgl. Edinb. Rev. VII, 265 = Fortschritte der nationalök. Wissenschaft in England, S. 157) suchte zu zeigen, daß das Gold in Großbritanien schon vorzugsweise als Preismaaß gebraucht werde und daß es ausschließlich dazu gemacht werden sollte, weil sein Preis weniger wandelbar sei. — Schulin, Niederländ. u. großbritan. Wechsel- und Münzgesetze, 1827. Das brit. Gesetz vom 22. Juni 1816 (56. Georg III., Cap. 68) bringt Liverpool's Vorschläge in Ausführung. Um die englischen Geldpreise genau zu würdigen, muß man unter dem Pfund Sterling nicht den in 20 Schillingen enthaltenen Silbergehalt, sondern den Goldgehalt des Sovereign, welcher $^{20}/_{21}$ der ehemal. Guinea ist, verstehen. Der heutige Preis des Sovereign in Süddeutschland ist gegen 11 fl. 48 kr., während das Pfund St. in Silber (20 Schillinge) nur auf 10 fl. 56 kr. zu würdigen wäre. Daher werden die Schillinge so geringhaltig ausgeprägt, daß ihre Ausfuhr unterbleibt, es werden nämlich aus dem Pfund Troy Münzsilber (von $^{37}/_{40}$ Korn) 66 Schill. geprägt, das rohe Silber wird aber zu 62 Schill. angenommen, also sind die Münzen 6 Proc. theurer als der Verwandlungsstoff. Auf dem Festlande von Europa ist nur in Bremen das Gold als vorherrschendes Preismaaß eingeführt und der sogenannte Thaler Gold keine Silbermünze, sondern $^1/_5$ der Pistole. In den vereinigten Staaten ist ebenfalls die Goldwährung eingeführt worden, indem nach dem Gesetz vom 21. Febr. 1853 keine ganzen Dollars mehr in Silber geprägt werden, nur halbe, dagegen neben den 10 Dollar-Stücken (eagle, Adler) auch Dollars in Gold. Hiedurch hat sich der Verkehrswerth des Dollars gegen Silbermünze

erheblich verringert, er ist jetzt ungefähr 2 fl. 24 kr., während der Silberdollar auf 2 fl. 31 kr. zu setzen war. Dieser hat 500,^{86} As Silber, der halbe aber seit 1853 nur 231 As. — In der Schweiz sollen nach dem a. Ges. v. 1860 die Silbermünzen von 2 Fr. an abwärts in einer Mischung von 0,^{8} statt 0,^{9} Silber geprägt werden, der Frank hat also in ihnen $^{1}/_{9}$ weniger Silber als in den älteren gleichnamigen und in den 5 Fr.-Stücken, so daß er nicht voll auf 25 kr. zu setzen ist. — In Frankreich ist ebenfalls, um dem Hinausgehen der Scheidemünzen Einhalt zu thun, von der zur Berathung über das Münzwesen niedergesetzten Commission (Bericht v. 10. Juli 1861) vorgeschlagen worden, die Silbermünzen unter 5 Fr. mit dem bisherigen Schrot zu einem Korn von 0,^{8}—0,^{85}, etwa zu 0,^{835} zu verfertigen, so daß sie 8,^{22} Proc. geringhaltiger würden als bisher. Der ganze Betrag solcher silberner Theilmünzen (m. divisionnaires) soll 250 Mill. nicht übersteigen. Journ. des Econ. XXX, 46.

(e) Auch für Deutschland ist schon von Hoffmann (Die Lehre v. Gelde, S. 94 und in desselben Zeichen der Zeit) angerathen worden, allmälig zum Gebrauche des Goldes als gesetzlichen Zahlungsmittels überzugehen. Bemerkungen hierüber von Hermann, a. a. O., S. 141. Ein neuer Vorschlag, die Goldwährung anzunehmen, geht von Soetbeer aus, Denkschrift, betreffend die Einführung der Goldwährung in Deutschland, Octob. 1856. Fol. (Hamburg). Die Gründe für diese Maaßregel werden vorzüglich daher genommen, 1) daß dieselbe in Großbritanien und Nordamerica gesetzlich, in Frankreich thatsächlich schon besteht und für den auswärtigen Handel der Gebrauch eines und desselben Metalls sehr erleichternd ist, 2) aus den viel geringeren Prägekosten, 3) aus dem großen Abfluß des Silbers nach Ostindien und China und der Besorgniß einer Fortdauer dieser Strömung, also einer Preiserhöhung des Silbers; hiezu kommt 4) die Vermuthung, daß eine fortgesetzte Zunahme der Goldgewinnung in Californien und Australien den Preis des Goldes gegen Silber weniger herabdrücken werde, wenn jenes überall als Hauptumlaufsmittel diene und daher in sehr großer Masse seine Anwendung finde. Allerdings geht die Goldvermehrung durch Zufuhr aus jenen beiden Ländern noch fort, welche jährlich über 80 Mill. Doll. = 192 Mill. fl. Gold ausführen, auch der Abzug des Silbers nach dem östlichen Asien hat noch nicht aufgehört (1851—57 i. D. 8 Mill. L. St.). — Die Vertheurung des Silbers wurde aber dadurch beschränkt, daß in Frankreich große Massen desselben durch das Gold verdrängt und hinausgeführt worden sind (1853 bis 60 ungefähr 1460 Mill. Fr. mehr aus- als eingeführt). Der Silberbergbau im nordamerican. Territorium Nevada (1862 über 5 Mill. Doll.) ist stark im Zunehmen. Der Preis des Silbers gegen Gold ist in den letzten Jahren wieder etwas gesunken. Für 1856 nahm man 14 Mill. L. St. Silberausfuhr aus England nach Ostindien und China an. Rau in der Zeitschrift Germania, 1856 Nr. 43. Economist 27. Dec. 1856. — Aus Frankreich ist auch nach Neapel viel Silber gesendet worden. — Die lange Gewöhnung an die Silberwährung in Deutschland hängt mit dem ansehnlichen Erzeugniß der deutschen Silberbergwerke zusammen. In den Gränzgegenden hat sich jetzt schon ziemlich viel Gold eingefunden, besonders von Frankreich und Großbritanien aus, aber im Innern des Landes ist dasselbe vermuthlich weniger verbreitet und es besteht eine Abneigung gegen das Aufgeben der Silberwährung, wozu noch kein Bedürfniß hindrängt, während in den Seestädten ein solches eher empfunden wird. Das Gold ist einer stärkeren Vermehrung fähig als das Silber, weil es aus dem Goldsande leicht zu gewinnen ist und das Ausnützen desselben auch noch

fortgesetzt werden kann, wenn das Gold gegen alle Waaren im Preise gesunken ist, während der Silberbergbau bei einer solchen Preisverminderung des Silbers in den minder ergiebigen Bergwerken aufhören müßte. Aus diesem Grunde läßt sich ein ferneres Sinken des Goldes gegen Silber erwarten, wobei die allgemeine Preiserhöhung der käuflichen Gegenstände in den Silberwährungsländern geringer sein wird als gegen Gold. Allein es ist nicht vorauszusehen, ob die Strömung des Silbers nach dem Osten fortdauern und wie sich die Silbergewinnung verändern werde, während freilich die französische Silberausfuhr aufhören wird. Einstweilen kann jedoch durch Erleichterung des Goldumlaufs (*f*) das Ergreifen der Goldwährung, wenn sie nöthig werden sollte, vorbereitet werden. Die Abnutzung ist bei Silbermünzen ungefähr 5—6 mal so groß als bei Goldmünzen gleicher Größe (Karmarsch), allein dieß ist dem schnelleren Umlaufe der ersten zuzuschreiben. Ein Goldstück verliert bei gleicher Zahl der Umsätze nicht soviel am Gewicht als die ihm gleichgeltenden Silberstücke (z. B. 1 Pistole und $5^2/_3$ Thlr.), aber ein verlornes As Gold ist auch 15mal soviel werth als 1 As Silber, es kommt also in dieser Hinsicht dem Golde kein Vorzug zu. — Der erste deutsche Handelstag (1861) hat die Beibehaltung der Silberwährung unter den gegenwärtigen Umständen für zweckmäßig erklärt. — Für die Silberwährung: O. K. (Klingelhöfer) Ueber Gold- u. Silberwährung, Frankf. 1855. — Kolb in Staatswiss. Zeitschrift, 1856, S. 486. — Peschel, ebd. 1857. S. 92.

(*f*) In Deutschland hat die Verschiedenheit in den Pistolen und Ducaten der einzelnen Staaten dem Gebrauch des Goldes geschadet. Eine ganz gleichförmig beschaffene Goldmünze mit freiem Umlaufe würde mehr Eingang finden und die Schwankungen ihres Preises gegen Silber von Jahr zu Jahr würden nicht von störendem Belaufe sein. Der Wiener Münzvertrag v. 24. Jan. 1857 bestimmt daher, daß in allen deutschen Ländern eine Goldkrone von $^1/_{30}$ Pfd. Gold u. eine Halbkrone von $0,^{01}$ Pfd. geprägt werden sollen, dagegen die Verfertigung aller anderen Goldmünzen (Ducaten, Pistolen) aufhört. Diese Krone von 200 deutschen oder $208,^{12}$ holl. As Gold kommt dem älteren Souverain nahe, welcher im österr. Italien zu $212,^{50}$ holl. As Feingehalt geprägt wird (Patent 1. Nov. 1823). Ihr Preis in Silbermünze wird dem Verkehre überlassen, doch darf jede Regierung auf höchstens $^1/_4$ Jahr einen Preis bekannt machen, um welchen die Krone in den öffentlichen Cassen angenommen wird, — Cassencurs. Indeß ist die Krone nur in geringer Menge geschlagen worden. — Die früher in Preußen eingeführte Goldrechnung, nach der ein Theil der Zahlungen in die öffentlichen Cassen und aus denselben bestimmt wurde, nämlich den Friedrichsd'or zu 5 Thlr., war lästig. Hoffmann S. 87.

§. 234. [251.]

Die Gestalt der Münzen muß so eingerichtet werden, daß sie für den Gebrauch die meisten Vortheile gewährt und die geringste Abnutzung veranlaßt. Dahin gehört

1) Schönheit des Gepräges, als ein Mittel, das Falschmünzen zu erschweren (*a*).

2) Vermeidung einer lästigen Größe und einer unbequemen Kleinheit (*b*).

3) Eine im Verhältniß zum Durchmeſſer nicht zu geringe Dicke, weil dünne Münzen bei gleicher Maſſe eine größere Oberfläche zum Abreiben darbieten (*c*). Dickere Münzen laſſen auch eine deutlichere Prägung des Randes zu, was das Beſchneiden verhindert und die Erkennung falſcher Stücke erleichtert (*d*).

4) Ein nicht ſtark erhöhtes Gepräge, welches auch die Höhe des Randes nicht erreicht, ebenfalls der geringeren Abnutzung wegen.

5) Eine leicht verſtändliche Bezeichnung in der Aufſchrift.

6) Vorkehrung gegen die Gefahr der Verwechſelung, indem keine Silbermünze mit einer Goldmünze einerlei Größe und Dicke hat.

(*a*) Auch die Gleichförmigkeit des Gepräges trägt hiezu viel bei. Wo man gewohnt iſt, daſſelbe oft verändert zu ſehen, da werden Verfälſchungen weniger leicht bemerkt. Eine vollkommene Gleichförmigkeit gewährt der Gebrauch eines erhabenen Urſtempels (Patrize), von dem die eigentlichen Prägeſtempel nur ſpäter gehärtete Abdrücke ſind. Loos, Die Kunſt, falſche Münzen zu erkennen. Berl. 1828, S. 111. Hoffmann, S. 36. — Man ſollte deßhalb wenigſtens die eine Seite (Wappenſeite, revers) immer gleich bleiben laſſen, während in der Bildſeite (avers) Veränderungen, wenigſtens in Monarchieen, nicht zu vermeiden ſind.

(*b*) Letzteres z. B. bei den ehemaligen Silberpfennigen mehrerer Länder, vor allem bei dem Frankfurter Silberheller, dem „Zaunkönig unter den deutſchen Münzen" (Buſſe). — Eine oſtindiſche Goldmünze, Fanon, hat nur $7,^{28}$ holl. As ($0,^{35}$ Gramme) Gewicht oder ungefähr $^1/_{10}$ des Ducatens. Die 10 Louisſtücke von Ludwig XIII. wiegen 1393 As (67 Gr.), oder ungefähr 10 Friedrichsd'or. Das nur an einigen Stellen geſtempelte ovale japaniſche Goldſtück Kobang im Pariſer Münzcabinet hat 3392 As ($163,^2$ Gr.). — Die bequeme Größe fällt ungefähr zwiſchen 15 Millimeter (5 bad. Lin., Durchmeſſer der franzöſ. $^1/_4$ Franken) und 40 Mill. ($13^1/_3$ Linien, Durchmeſſer d. Kronenthaler). Karmarſch empfiehlt für grobe Silbermünzen 34—38 Millimeter ($1,^{13}$—$1,^{26}$ badiſche Zoll). Silberſtücke ſollten nicht über $^1/_3$ Mark ($^1/_{17}$ Pfd.) ſchwer ſein. Die neuen deutſchen Vereinsthaler haben an 33 Millimeter, die Doppelthaler 41 Millimeter Durchmeſſer, Vertrag v. 24. Jan. 1857 §. 10.

(*c*) Wenn zwei Münzen gleich ſchwer ſind, jede z. B. von $100,^5$ Cubiclin. Körperinhalt, die eine aber 8 Linien Halbmeſſer und $^1/_2$ Lin. Dicke, die andere 6 Linien Halbmeſſer und $^8/_9$ Lin. Dicke hat, ſo verhalten ſich die Oberflächen beider wie 31 zu 51. Deßhalb waren die ganz dünnen Bracteaten im Mittelalter höchſt fehlerhaft. Man hat mit Recht neuerlich angefangen, die Münzen dicker und im Umfange kleiner zu machen. Nach Karmarſch ſoll der Durchmeſſer bei groben Silbermünzen die 14—15fache Dicke, bei kleinen die 19—$21^1/_2$fache, bei den kleinſten die $22,^5$—26fache, bei Kupfermünzen die 15fache ſein.

(*d*) Das Ringgepräge der neueren Münzen erſpart das beſondere Rändeln, Klüber, S. 163.

§. 235. [252.]

Gewöhnlich werden Gold- und Silbermünzen nicht aus ganz reinem Metall geprägt, ſondern erhalten einen Zuſatz eines minder koſtbaren Metalles (Legirung, Beſchickung). Dieß beruht auf folgenden Gründen:

1) Silber wird durch einen Kupferzuſatz, Gold aber ſowohl durch Kupfer als durch Silber etwas härter (*a*).

2) Geringe Silbermünzen würden ohne Zuſatz von Kupfer zu dünn oder zu klein werden.

3) Da die edlen Metalle gewöhnlich nicht ganz rein aus den Erzen gewonnen werden und auch zu anderen Verarbeitungen ein Kupferzuſatz üblich iſt, um Geräthe ꝛc. minder koſtbar zu machen, ſo erſpart man die Reinigungskoſten, wenn man die Münzen aus einem Gemiſche verfertigt (*b*).

Außerdem lag früherhin ein nicht zu billigender Nebengrund für die Beſchickung darin, daß er die Ausprägung ſchlechterer Münzen erleichtert, weil eine Aenderung im Miſchungsverhältniß bei gleichbleibendem Gewicht nicht ſo leicht wahrgenommen wird, als eine Gewichtsverminderung.

(*a*) Man unterſcheidet bei den Goldmünzen die weiße, rothe und vermiſchte Legirung. Nach Hatchett (I, §. 262 (*c*) und Krünitz, XCVII, 733) iſt Gold mit $^1/_{12}$ Silber oder Kupfer legirt der Abnutzung am wenigſten ausgeſetzt. Am nützlichſten ſcheint es, die Legirung aus $^1/_{24}$ Silber und $^1/_{24}$ Kupfer zu machen, doch ſteht die Miſchung von 11 Theilen Gold und 1 Theil Kupfer wenig nach. Für grobe Silbermünzen iſt 0,^{1} Kupfer im Gemiſch zu wenig, $^1/_6$ ſcheint am beſten, weil bei einem ſtärkeren Betrage des Kupfers die Farbe minder weiß iſt, auch mit der Menge deſſelben die Koſten wachſen, Karmarſch, Beitr. S. 15. (Doch wird von Levol (Dingler, Pol. Journal, CXXX, 128) ein Korn von 0,^{719} empfohlen, weil dieß Gemiſch allein beim Erkalten ganz gleichförmig bleibe.) Silber in der in England üblichen Miſchung mit ungefähr 7 Proc. Kupfer nutzt ſich etwa ſo ſtark ab als reines Gold. — Ein Beiſpiel einer vermiſchten Legirung geben die älteren hannöv. Ducaten und die Napoleonsd'or. Die Florentiner, Savoyiſchen, Genueſer und Venetianer Ducaten haben nur $^1/_{192}$ Legirung, die Lüneburger Zweidrittelſtücke nur $^1/_{144}$ Kupfer. — Eine und dieſelbe Gold- oder Silbermenge hat einen etwas geringeren Werth und Preis, wenn ſie ſtärker mit Kupfer beſchickt iſt, weil es mehr Koſten verurſacht, ſie von dieſem Zuſatze theilweiſe wieder zu trennen (Abtreibekoſten). Dieſe Koſten betragen von der rauhen Mark bei 3—4 löthigem Silber ungefähr 48 kr., bei 5—8 löthigem 32 kr., bei 11—13 löthigem 22 kr. Gleinmann, Aphor., S. 105. Eine Maſſe von geringerer Legirung iſt deßhalb im Handel beliebter. Nach Bleibtreu (Contorwiſſenſch., S. 30) wurde in Berlin die Köln. Mark reines Silber bezahlt

bei $^{1}/_{16}$—$^{2}/_{16}$ Kupferzuſatz mit $13^{13}/_{24}$ Thlr.
$^{2}/_{16}$—$^{4}/_{16}$ = = $13^{11}/_{24}$ =
$^{4}/_{16}$—$^{5}/_{16}$ = = $13^{18}/_{24}$ =
$^{5}/_{16}$—$^{8}/_{16}$ = = $13^{16}/_{24}$ =
$^{10}/_{16}$—$^{11}/_{16}$ = = $13^{14}/_{24}$ =

alſo in der ſtärkſten Beſchickung um 2,^{1} Proc. niedriger. Wenn alſo Stücke von gleichem Silbergehalte, aber ungleicher Legirung neben einander umlaufen, ſo werden die weniger beſchickten leicht von den ſtärker legirten verdrängt. Zu dieſen Betrachtungen hat insbeſondere die ſtarke Legirung der bisherigen preuß. Thaler, die nur $^{3}/_{4}$ fein haben, öfter Anregung gegeben, z. B. Hermann a. a. O. S. 195. — Lotz, Handb. II, 377. — In dem deutſchen Conventionsfuße von 1753 und den ſpäteren Verabredungen waren vier Miſchungsverhältniſſe angenommen: 1) für ganze, halbe u. Viertels-Speciesthaler 0,^{844}.., 2) für Kopfſtücke 0,^{5841}, 3) für halbe Kopfſtücke 0,^{5}, 4) für 6 kr. Stücke 0,^{4375}.

(*b*) Gediegen Gold iſt bisweilen in Kupfererzen eingeſprengt, hat auch gewöhnlich etwas Silber in ſeiner Miſchung (gegen 2 Proc.). Das Schrift-Tellurerz enthält Gold und Silber, das Blätter-Tellurerz überdieß noch Kupfer; güldiſch gediegen Silber hat 72 Proc. Silber und 28 Proc. Gold, Schwarzgüldigerz $3^{1}/_{2}$ Proc. Kupfer bei dem Silber, dagegen Fahlerz einige Proc. Silber bei dem Kupfer. Das aus ſilberhaltigem Bleiglanze geſchiedene Silber iſt wegen des häufig beigemengten Kupferkieſes gewöhnlich kupferhaltig. — Die franzöſ. 6 Livre- (Laub-) Thaler haben einen Goldgehalt von 29 Milligr. (0,^{6} As), den man noch mit einem kleinen Gewinn herausziehen kann. Man bezahlt für das im Kilogramm Silber aus ſolchen Thalern enthaltene Gold 1,^{19} Fr.

Die Unterſuchung des Miſchungsverhältniſſes eines beſchickten Silbers geſchah bisher auf trocknem Wege (auf der Capelle), wobei man aber kein genaues Ergebniß erhielt. Gay Luſſac gab ein Prüfungsverfahren auf naſſem Wege an, wobei das in Salpeterſäure gelöſte Silber mit Kochſalzlöſung niedergeſchlagen wird. Dieß iſt genauer und man findet hiernach die Silbermenge in einem Gemiſche etwas größer, weßhalb die franzöſ. V. vom 6. Juni 1830, der Dresdener Münzvertrag von 1838, Art. 6 und der Wiener Vertrag von 1857 §. 7 dieß Verfahren vorſchreiben.

§. 236. [253.]

Die bei der Beſchickung vorkommenden Verhältniſſe haben mehrere dem Münzweſen eigenthümliche Kunſtausdrücke veranlaßt, durch welche man im Stande iſt, die Beſchaffenheit der Stücke kurz und beſtimmt zu bezeichnen.

1) Eine gewiſſe Gewichtsmenge von reinem Metall wird fein, von gemiſchtem rauh genannt, z. B. eine rauhe oder feine Mark.

2) Das Gewicht einer Münze heißt Schrot. Man bedarf zur genauen Beſtimmung deſſelben eines in ſehr kleine Einheiten abgetheilten Münzgewichtes (*a*).

3) Die Gewichtsmenge des beſſeren Metalles in einer Münze iſt der Feingehalt derſelben. Er iſt um den Betrag der Beſchickung (Legirung) kleiner, als das Schrot (*b*).

4) Das Verhältniß des Feingehalts zu dem Schrote wird Korn oder Löthigkeit (titre) genannt (*c*). Der Ausdruck des Korns iſt alſo eigentlich ein Bruch, und zwar am bequemſten ein Decimalbruch. Indeß pflegte man bisher in Deutſchland das Korn anders zu bezeichnen:

a) Eine Maſſe von legirtem Golde wird in Gedanken in 24 Theile (Karate) oder in 288 (Grän) getheilt, und man giebt jedesmal an, wieviel Karate und Grän davon reines Gold ſind (*d*).

b) Ebenſo theilt man ein Silbergemiſch in 16 Lothe und 288 Grän, ſo daß folglich Karate, Lothe und Grän hiebei nicht eine beſtimmte Gewichtsmenge, ſondern nur einen gewiſſen Theil (Quote) eines Ganzen bedeuten (*e*).

(*a*) In Deutſchland bediente man ſich lange der kölniſchen Mark, welche $^1/_2$ bisheriges preuß. Pfund, $0,^{233855}$ Kilogramme, oder $233,^{855}$ Gramme, oder $0,^{46671}$ Zollpfund beträgt und in 8 Unzen, 16 Lothe, 64 Quintchen, 256 Pfennige, 4352 Eßchen, 65536 Richtpfennigtheilchen abgetheilt wird. Sie wurde früherhin zu 4864 holländ. As angenommen. Da ſie aber in dem Münzvertrage von München im Jahr 1837 zu $233,^{855}$ Grammen beſtimmt worden iſt, und 1 Gramme gleich $20,^{8128}$ h. As geſetzt wird, ſo erhält man $4867,^{177}$ As für die Mark. — Nach dem Wiener Vertrage wird in Deutſchland ſtatt der köln. Mark das Zollpfund von 500 Grammen für das Münzweſen gebraucht. Daſſelbe wird in „Tauſendtheile“ und weiter hinab getheilt. In Preußen (Geſ. v. 5. Mai 1857) wird der zehnte Theil des Tauſendtheils As genannt, wie ſchon die badiſche Maaßordnung von 1828 $^1/_{100}$ dieſes Pfundes Centaß, $^1/_{10000}$ des Pfundes Aß genannt hatte, was nur, weil es in einem einzelnen Lande von ſo geringem Flächenraum wie Baden geſchehen war, keine Beachtung gefunden hatte und nicht in Ausführung gekommen war. Dieß Aß des jetzigen deutſchen Münzgewichtes beträgt $^1/_{20}$ Gramme und iſt etwas größer als das alte holländiſche Aß, weil 10000 neue Aß = 10406,^{4} holl.

England: 1 Pfd. Troy-Gewicht (7766 holl. Aß) hat 12 Unzen (ounces), 240 Pfenniggewichte (pennyweights, dwts), 5760 grains.

Frankreich: Altes Münzgewicht: 1 Mark Troyes (5094 holl. Aß) hatte 8 onces, 64 gros, 192 deniers, 4608 grains. Neues allgemeines Gewicht: 1 Kilogramm (20812,^{8} h. Aß) von 1000 Grammen oder 10000 Decigrammen.

(*b*) Dieß wird durch die Formel f + b = s (Feingehalt + Beſchickung = Schrot) ausgedrückt.

(*c*) In manchen Schriften wird das Korn irrthümlich Feingehalt genannt.

(*d*) 1 Karat hat alſo 12 Grän. Ein Korn von $^3/_4$ oder $0,^{75}$ heißt demnach in der Münzſprache 18karatig. — In England wird das Korn der Goldmünzen ebenfalls nach Karaten zu 4 Grains, das Silber nach Unzen (12 im reinen Silber) zu 20 Pfennigen ausgedrückt, in Frankreich bedient man ſich bloß der Decimalbrüche, z. B. 22 Karat iſt $0,^{9166}$.

(*e*) Ein Loth hat 18 Grän. Die größeren Münzen des 20 und 24 fl. Fußes z. B. haben ein Korn von 13 Loth 6 Grän, d. h. von $^{243}/_{288}$ oder $^{27}/_{32}$ oder $0,^{8437}$.

§. 237. [254.]

Die gesetzliche Vorschrift über Schrot und Korn der Münzen eines Landes heißt Münzfuß im engern Sinne (*a*). Zu einem guten Münzwesen gehört, daß der Münzfuß auf eine einfache, leichtverständliche Weise ausgedrückt und bekannt gemacht werde, daß die Stücke genau nach der Vorschrift ausgeprägt werden, und daß eine bequeme Stückelung (Abstufung der großen, mittleren und kleinen Münzen) stattfinde. Sind die umlaufenden Stücke von ungleichem Feingehalte, so entsteht hieraus eine Unbestimmtheit des Preismaaßes und man muß zum Behufe genauer Berechnungen den mittleren (durchschnittlichen) Feingehalt der Stücke erforschen. Da aber die besseren Stücke von Speculanten ausgesucht (ausgewippt) und eingeschmolzen, und nur die geringhaltigsten im Umlaufe gelassen werden, so ist jene Berechnung unzuverlässig und es entsteht im Großen ein Verlust an Münzmetall (*b*). Es muß deßhalb darnach gestrebt werden, daß die Ausmünzung sorgfältig mit allen Mitteln der Kunst betrieben werde. Weil es schwierig ist, den Münzen ganz genau das vorgeschriebene Schrot und Korn zu geben, so hat man insgemein den Münzbeamten eine gewisse geringe Abweichung von denselben gestattet, so daß ein Stück, welches nur um diesen Betrag zu viel oder zu wenig Feingehalt hat, noch umlaufsfähig bleibt. Dieser erlaubte Münzfehler, das Remedium (tolérance, Fehlergränze, Münznachsicht), kann sowohl am Schrot, als am Korn stattfinden und die besten und schlechtesten noch umlaufsfähigen Stücke sind um das doppelte Remedium von einander verschieden (*c*). Die gänzliche Abschaffung der Münznachsicht ist, auch bei den gröberen Sorten, wenigstens ohne einen verhältnißmäßig großen Kostenaufwand bis jetzt nicht möglich, indeß soll man

1) diese Nachsicht so niedrig bestimmen, als es der jedesmalige Stand der Münzkunst erlaubt, und sie daher, sobald es angeht, verringern; ferner soll

2) das Remedium, seiner Bestimmung gemäß, nur die erlaubte Gränze eines unwillkürlichen Fehlers bleiben und es soll den Münzbeamten untersagt werden, absichtlich die Stücke zum Vortheil der Staatscasse um den Betrag des Remediums unter

dem gesetzlichen Feingehalte auszuprägen, wie dieß mißbräuchlich oft geschehen ist (*d*).

(*a*) Im weiteren Verstande bedeutet dieß Wort überhaupt eine Münzordnung, d. h. die gesetzliche Einrichtung des ganzen Münzwesens. Vgl. Busse I, 145. Das Gesetz bestimmt gewöhnlich Schrot und Korn nicht geradezu in Gewichtseinheiten, sondern giebt an, wie viel Stücke jeder Art aus der feinen und beschickten Mark p. geprägt werden sollen, franz. taille.

(*b*) Daher ist es fehlerhaft, nicht die einzelnen Stücke zur Prüfung abzuwägen, sondern nur eine Anzahl zusammen (Adjustirung al marco), weil dabei leicht zu schwere und zu leichte Stücke einander ausgleichen können. Beispiel bei den Rubeln, deren Gehalt deßhalb sehr schwankend ist, Kraus, Abh. II, 97.

(*c*) Cleynmann, Materialien, S. 137. Klüber, S. 115. Man muß unterscheiden 1) den gesetzlichen Feingehalt, 2) den um das Remedium verringerten (die um dasselbe besseren Stücke verschwinden aus dem Umlaufe), 3) den mittleren, durchschnittsmäßigen, wie er bei der Mehrzahl der nicht mehr ganz neuen Stücke sich findet. Es ist hauptsächlich das „Weißsieden" der Silbermünzen in verdünnter Schwefelsäure, wobei leicht Fehler entstehen. — Da es zwei Remedien, nämlich in Schrot und Korn, giebt, so sind verschiedene Combinationen der Abweichungen vom gesetzlichen Feingehalte möglich. Ist z. B. das Schrotremedium 5 Tausendtheile, so hat das schwerste zulässige Stück $1,^{005}$, das leichteste $0,^{995}$ des gesetzlichen Schrotes. Ist das Kornremedium 3 p. m und das gesetzliche Korn $0,^{9}$, so hat das geringsthaltige Stück $0,^{897}$ des gesetzlichen Feingehaltes. Treffen beide Remedien vollständig zusammen, so kann ein Stück vorkommen, welches nur $0,^{995} \times 0,^{897} = 0,^{8925}$ des vorschriftsmäßigen Schrotes statt $0,^{9}$ hat und folglich um 7 p. m. zu wenig Edelmetall enthält. Es kann aber auch das eine Remedium in plus, das andere in minus stattfinden, so daß beide sich ganz oder zum Theile aufheben. Die deutsche Probirordnung von 1559 gestattete nur ein Remedium am Korn, welches bei Ducaten $1,^{75}$ Tausendtheile, bei Goldgulden $2,^{07}$, bei Reichsgulden $3,^{73}$ Tausendtheile betrug. Am Schrot war kein Remedium erlaubt, und auch das angegebene wurde 1570 gesetzlich abgeschafft, obschon man in der Praxis nachsichtiger war. In Frankreich war bis auf die Revolution das Remedium (nur im minus, nicht im plus erlaubt) am Korn (remède de loi) beim Louisd'or $14,^{2}$ Tausendtheile, beim Laubthaler $11,^{36}$, am Schrot aber (remède de poids) resp. $3,^{25}$ u. $7,^{81}$ Tausendtheile, Necker, Admin. des finances, III, Cap. 2. Nach dem französ. Münzgesetz vom 28. März 1803 ist das Remedium in plus und minus am Korn bei Goldmünzen 2 per mille ($0,^{002}$) des ganzen Gewichtes, bei Silber 3 p. m., so daß also statt des vorgeschriebenen Korns von $0,^{9}$ die zulässigen Gränzen bei Silbermünzen $0,^{903}$ und $0,^{897}$, bei Goldmünzen $0,^{902}$ und $0,^{898}$ sind. Am Schrote haben Goldmünzen 2, Fünffrankenstücke 3, Zwei- und Einfrankenstücke 5 p. mille Nachsicht. Der schwerste Fünffrankenthaler wiegt demnach $25,^{075}$ Gr. statt 25, der leichteste $24,^{925}$ Gr. Treffen zufällig beide Remedien zusammen, so könnte ein solcher Thaler vorkommen, der statt $22,^{5}$ nur $22,^{357}$ Grammen fein hielte, folglich um $6,^{3}$ p. m. zu wenig. — Dieß Remedium der französischen Silbermünzen gewährt den Vortheil, daß man das spanische Piastersilber, welches neuerlich $13\frac{1}{3}$ Loth ($0,^{895}$) hat, zur Umprägung brauchen kann. Man rechnete dabei darauf, daß beim Umschmelzen eines Metallgemisches das Korn immer etwas höher wird; Cleynmann,

Aphorismen, S. 100. — Nach den brit. Münzgesetzen ist das Remedium an Schrot und Korn zusammen bei Guineen 1,^{4} p. m., bei Silberstücken 8,^{4} p. m. — Das preuß. Münzgesetz vom 30. Sept. 1821 verordnet (§. 17), daß alle Sorgfalt auf Ausprägung nach dem Gesetz angewendet werden solle, gestattet indeß §. 18 ff. bei Goldstücken ein Remedium von $^1/_4$ Proc., bloß am Korn, bei Thalern am Korn 1 Grän (d. h. nicht am einzelnen Thalerstücke, sondern an der beschickten Mark, also $^1/_{288}$ des ganzen Gewichts oder $^1/_{216}$ = 4,^{63} Tausendtheile des Silbergehalts, Gleynmann, Mat. S. 439), am Schrot $^1/_2$ Proc., bei $^1/_6$ Thalern resp. $1^1/_2$ Grän (1 Proc.) und 1 Proc. — Münchner Vertrag v. 25. Aug. 1837, Art. 11: für ganze und halbe Guldenstücke 3 p. m. im Korn und 5 p. m. im Schrot, und zwar sowohl bei einzelnen Stücken als bei der ganzen Mark; für Scheidemünzen nach dem besonderen Vertrage vom gleichen Tage 7 p. m. im Korn und 15 p. m. im Schrot. — Der Wiener Vertrag gestattet 3 p. m. im Korn (der Vertrag braucht statt Korn den Ausdruck Feingehalt) und im Schrot bei Thalern 4, bei Doppelthalern nur 3 p. m. — Sächs. Gesetz vom 20. Juli 1840: Bei 2 Thlr.-Stücken 3 p. m. in Korn und Schrot, bei Thalern 1 Grän auf die Mark im Korn, $^1/_2$ Proc. im Schrot, bei den $^1/_6$Thlr.-Stücken $1^1/_2$ Grän (0,^{52} Proc.) im Korn und 1 Proc. im Schrot. — In Nordamerica (18. Jan. 1837) Korn-Remedium bei Silber 3, bei Gold 2 p. m. — Niederlande (26. Nov. 1847) Schrot-Remedium am Gulden 3, Thaler ($2^1/_2$ fl.) 2, Goldwilhelm $1^1/_2$ p. m., Korn-R. $1^1/_2$ p. m. — Schweiz (7. Mai 1850) Schrot-Remedium bei 5 Franken 3, bei 2 und 1 Franken 5 p. m., halben Franken 7 p. m., Korn-R. 2 p. m.

(*d*) Hoffmann, S. 40. — Man hat für jenen Mißbrauch den Ausdruck gebraucht: chatouiller le remède. — Der Satz des niederländischen Münzges. v. 28. Sept. 1816 Art. 4 und 6: le tout à la rigueur et sans tolérance ni de poids ni de titre war nicht ausführbar. — Die Dresd. Münzconvention vom 30. Juli 1838 stellt (Art. 5) wie das angef. preuß. Gesetz den Grundsatz auf: „daß unter dem Vorwande eines s. g. Remediums an dem Gehalte oder Gewichte der Münzen nichts gekürzt, vielmehr eine Abweichung von dem, den letzten zukommenden Gehalte oder Gewichte nur insoweit nachgesehen werden dürfe, als solche durch die Unerreichbarkeit einer absoluten Genauigkeit bedingt wird." Aehnlich: Wiener Vertrag §. 6.

§. 238. [254 a.]

Aehnliche Wirkungen, wie der Mißbrauch oder die allzuweite Festsetzung des Remediums, hat die unvermeidliche allmälige Abnutzung der umlaufenden Stücke, besonders der kleineren Silbermünzen (*a*), sowie bei den größeren Stücken die absichtlichen Verschlechterungen, z. B. Abfeilen. Ist ein Theil der Stücke sehr verringert, so werden die besseren aus dem Umlaufe gezogen (§. 237) und der Durchschnittsfeingehalt sinkt merklich unter die im Münzfuße aufgestellte Regel herab, weßhalb auch die Preise der rohen Metalle gegen das geringhaltigere Geld in die Höhe gehen, so daß die Regierung eine Einbuße hat, wenn sie neue richtig geprägte Stücke aus ange-

kauftem Metall fertigen laſſen will. Dieſer Uebelſtand hat oft die Regierungen verleitet, geringhaltigere Münzen auszuprägen, wodurch dann die Verwirrung noch vergrößert wurde (*b*). Es giebt kein anderes Verhütungsmittel als die genaue Ausprägung und das öftere Einziehen der älteren abgenutzten Stücke, um ſie durch neue zu erſetzen, was freilich auch die Ausgaben vermehrt (*c*).

(*a*) Erfahrungen über die jährliche mittlere Abnutzung der Münzen werden durch Abwägungen vieler Stücke aus verſchiedenen Jahren erlangt. Man hat ſie ermittelt für

Sovereigns	zu $0,^{4}$ p. m.	Engl. Verſuche
halbe =	= $0,^{69}$ =	
engl. halbe Kronen	= $1,^{00}$ =	
= = Schillinge	= $2,^{31}$ =	
preuß. Thaler	= $0,^{27}$ =	Karmaſch
= 1/3 =	= $0,^{48}$ =	
= 1/6 = ältere	= $0,^{88}$ =	
= = neuere	= $0,^{59}$ =	
Oeſterreich. Zwanziger	= $0,^{56}$ =	
Hannöv. gute Groſchen	= $2,^{05}$ =	
5 Fr. Thaler	= $0,^{3}$ =	
2 = Stücke	= $0,^{94}$ =	
1 = =	= $0,^{59}$ =	
Deutſche Gulden	= $0,^{29}$ =	Rau.

Letztere Zahl ergab ſich aus der Vergleichung von älteren Guldenſtücken mit dem geſetzlichen Feingehalte, Rau im Archiv, N. F. X, 254. Wenn man aber die Gulden aus mehreren Jahren unter ſich vergleicht, ſo erhält man nur $0,^{209}$ p. m.

(*b*) Gründlich erörtert von Hoffmann, Die Lehre vom Gelde.

(*c*) Der Wiener Vertrag von 1857 enthält im 7. Separatartikel das erſte Beiſpiel einer Vorſchrift hierüber. Die Einziehung der abgenutzten Stücke ſoll bei Thalern erfolgen, wenn ſie über 2 Proc., bei Doppelthalern, wenn ſie über 1½ Proc. von dem geſetzlichen Schrot abweichen. — Ueber den Vorſchlag, die Koſten einer ſolchen Umprägung durch Ausgeben von Papiergeld, welches nach einem halben Jahre mit den neuen Münzen wieder eingezogen würde, und unterdeß Zinſen erſparte, zu decken, wie dieß in den Niederlanden geſchehen iſt, Hermann a. a. O. S. 167.

§. 239. [255.]

Für die Stückelung der Münzſorten (§. 254) gelten dieſelben Grundſätze, wie bei den Maaßen nnd Gewichten, §. 230. Man hat auch hier auf bequeme Zahlenverhältniſſe zu ſehen (*a*), eine für den Verkehr hinreichende Anzahl von Sorten feſtzuſetzen, und dieſelben ſo einzurichten, daß ſie gerade die am häufigſten vorkommenden kleineren Preismengen darſtellen (*b*); es iſt rathſam, ſich an die gewohnten Benennungen zu halten, im

ganzen Lande Gleichförmigkeit einzuführen und darauf bedacht zu ſein, daß durch Uebereinkunft mit anderen Regierungen eine Gleichförmigkeit des Münzfußes in mehreren angränzenden Ländern zu Stande gebracht wird (*c*). Ein Münzfuß wird ſchwer oder leicht genannt, je nachdem aus einer beſtimmten Gewichtsmenge von Gold oder Silber weniger oder mehr Stücke einer gewiſſen Benennung, z. B. Thaler oder Gulden, geſchlagen werden (*d*). Die Meinung, daß in einem Lande die käuflichen Gegenſtände gegen Edelmetall deſto wohlfeiler ſeien, je kleiner die zur Bezeichnung der Preiſe dienende Münzſorte ſei, iſt nicht haltbar, denn die Geldpreiſe der Waaren in einem Lande richten ſich nach dem Preisverhältniß der edlen Metalle zu den Waaren. Gilt z. B. der Centner Waizen $^1/_{10}$ Pfund Silber, ſo wird ſich der Geldpreis deſſelben je nach der Zahl der Münzſtücke richten, die aus jener Silbermenge geprägt werden (*e*).

(*a*) Bei Münzen ſtreitet man wie bei Maaßen (§. 230) über die Vorzüge der 10- und 12-Theilung. Das Beiſpiel von Frankreich, Nordamerica, den Niederlanden und der Schweiz ſpricht für die erſte und beweiſt, daß man ſich nicht ſchwer an ſie gewöhnt. Für ſchriftliche Rechnungen iſt ſie ſehr erleichternd, auch im kleinen Verkehre leiſtet ſie in Verbindung mit dem 10theiligen Maaßſyſteme gute Dienſte, wenn z. B. das Pfund oder die Maaß ſoviel Cents gilt, als der Centner oder die Ohm Franken, Gulden ꝛc. In Großbritanien ſprechen ſich ſehr viele Stimmen für die Theilung des Pfundes St. in 10 Florins, 100 Cents und und 1000 mils aus, Companion to the Almanak, 1854, S. 5, 1857, S. 6. — In Oeſterreich wird der neue Gulden (1857) in 100 Cents getheilt.

(*b*) Von der größten Silbermünze bis zur kleinſten Kupfermünze und mit Einſchluß beider ſind 9—10 Abſtufungen erforderlich. Für den Kleinverkehr bedarf man einer Sorte, die ungefähr $^1/_{100}$—$^1/_{130}$ des Pfundes Silber enthält, wie das Kopfſtück, der halbe Gulden, der Frank, der engliſche Schilling, der preuß. $^1/_3$ Thaler. Jede Art ſollte 2, $2^1/_2$ oder 3mal genommen die nächſt höhere ausmachen, z. B. in Frankreich 1, — 2, — 5, — 10, — 20, — 50 Centimes, 1, — 2, — 5 Franken. Iſt diejenige Art, die als Preismaaß gebraucht wird und in der man folglich rechnet (Gulden, Thaler, Frank) von mäßiger Größe, ſo hat dieß den Vortheil, daß man nur eine zweite kleine Münze in den Rechnungen zu Hülfe zu nehmen braucht, z. B. Gulden und Kreuzer, Franken und Centimen, während man bei den Groſchen noch Pfennige, alſo drei Arten angeben muß, z. B. 5 fl. 48 Kr. = 12 Fr. 43 Cent. = 3 Thlr. 9 Sgr. 5 Pf. — In Süddeutſchland iſt ſeit langer Zeit die Gulden- und Kreuzerwährung herrſchend, in Norddeutſchland Thaler und Groſchen. — In Nordamerica wird der Mangel eines Viertelbollars (25 Cents) empfunden.

(*c*) Die Schweiz hat 1850 den franzöſiſchen Fuß angenommen, der auch in Belgien und Sardinien beſteht und im ganzen K. Italien einge-

führt werden soll. Eine Gleichförmigkeit in allen europäischen Ländern kann nur allmälig zu Stande kommen, es ist aber nützlich, sich ihr zu nähern. In Deutschland bestanden bisher noch 4 Fuße, von denen aber der eine bald verschwinden wird, nämlich der Lübische Fuß, 1694 in Dänemark, 1726 in Hamburg und Lübeck eingeführt. Aus der köln. Mark wurden $11\frac{1}{3}$ Thlr. oder 34 Mark Cour. zu 16 Schill. geprägt. Korn 12 Loth. — Die 3 mehr verbreiteten sind folgende:

1) Der preußische (Graumannische) oder 14 Thalerfuß, seit 1750, wiederhergestellt 1764, neu bestimmt 1821. Die k. Mark fein zu 14 Thlr. von 30 Silbergroschen zu 12 Pf. (seit 1821, vorher 24 gute Groschen zu 12 Pf.). Korn der Thaler 12 Loth ($\frac{3}{4}$) oder $10\frac{1}{2}$ Thlr. aus der rauhen Mark; angenommen in den anderen norddeutschen Staaten außer den Hansestädten, nur daß in Hannover und Braunschweig der Thaler 24 Groschen, in Sachsen der Neugroschen (30 auf den Thaler) 10 Pfennige enthält. Nach dem Wiener Vertrage von 1857 wird nicht mehr die Mark, sondern das deutsche Pfund zu Grunde gelegt und es werden aus demselben 45 Thlr. geschlagen, wodurch der Thaler um einen unerheblichen Unterschied geringer wird, indem nämlich nun $14,^{0313}$ statt 14 Thlr. auf die köln. Mark gehen. Dieser Thaler wird in allen deutschen Bundesstaaten als „Vereinsthaler" geprägt. Er hat jetzt ein Korn von $0,^{9}$.

2) Der österreichische Fuß. Seit 1753 bestand der 20 Gulden- oder sog. Conventionsfuß. Aus der köln. Mark fein 20 fl. zu 60 kr., ferner 60 Kopfstücke zu 20 kr., 120 halbe Kopfstücke, — oder auch 10 Species- oder Conventionsthaler. Korn der größeren Stücke 13 Loth 6 Grän ($\frac{5}{6}$ oder $0,^{833}$). Dieser Fuß hat sich bis 1857 in Oesterreich erhalten, ist aber in anderen deutschen Ländern, wo er bestand, schon früher verlassen worden. Sachsen, wo die Mark in $13\frac{1}{3}$ Thlr. zu 24 Groschen geprägt wurde und der Speciesthaler (10 auf die Mark) ebenfalls vorkam (er hatte 32 Groschen) ist seit 1841 zum 14 Thlr.-Fuße übergegangen, s. 1). (Der Name Conventionsfuß ist nicht bezeichnend, denn die späteren hier aufgeführten Fuße beruhen ebenfalls auf Münzconventionen.) Oesterreich hat 1857 (Wiener Münzvertrag v. 24. Jan.) ebenfalls den 20 fl.-Fuß verlassen und einen anderen angenommen, nach welchem aus dem deutschen Pfund Silber 45 fl. geprägt werden. Es gehen demnach $21,^{01695}$ Gulden auf die köln. Mark fein und dieser Gulden verhält sich zu dem bisherigen Gulden des 20 fl.-Fußes wie 100 zu $105,^{2347}$. Er ist genau $\frac{2}{3}$ Vereinsthaler und der neue Groschen von $\frac{1}{20}$ fl. oder 5 Kr. stimmt mit dem Silbergroschen überein, so daß der österreichische Münzfuß sich dem in Norddeutschland (den Thalerländern) bestehenden 30 Thlr.-Fuße (1)) anschließt. Der österreichische Gulden kommt zugleich 2 britischen Schillingen und 2 Gulden kommen dem französ. 5 Frankenstücke sehr nahe, nur daß die Goldwährung dieser beiden Länder keine genaue Uebereinstimmung gestattet.

3) Der in Süddeutschland eingeführte 20 fl.-Fuß wurde schon 1754 von Kurbaiern verlassen und 1766 wurde durch Verträge in Baiern und den Rheingegenden, sowie gleichzeitig im ganzen südwestlichen Deutschland, ein 24 fl. Fuß angeordnet, nach welchem man auf die kölnische Mark 16 Thlr. oder 24 fl. rechnete. Aber diese Thaler und Gulden waren nicht geprägt und es wurden bloß die nach dem 20 fl. Fuße geprägten Stücke im Verhältniß 5 zu 6 höher in den kleineren Gulden und Kreuzern gezählt, z. B. der Thaler statt 1 fl. 30 kr. zu 1 fl. 48 kr., das Kopfstück statt 20 zu 24 kr. ꝛc. Nachdem die zu hohe Annahme der brabanter oder Kronenthaler und später deren Ausprägung im Südwesten von Deutschland einen $24\frac{6}{11}$ fl. Fuß begründet hatte (§. 260 (*b*)), wurde durch den Münchner Vertrag vom

25. August 1837, mit vorzüglicher Rücksicht auf die übliche Schätzung des preuß. Thalers zu 1 fl. 45 kr., in Süddeutschland mit Ausnahme von Oesterreich ein $24^1/_2$ fl. Fuß festgesetzt, welchem außer den vertragschließenden Staaten Baiern, Würtemberg, Baden, Gr. Hessen, Nassau, Frankfurt, auch Koburg, Meiningen und die schwarzburg-rudolstädtische Oberherrschaft beigetreten sind. Korn der großen Stücke 0,^{9} oder $14^2/_5$ Loth. Außer den ganzen und halben Guldenstücken werden nach dem Dresdner Vertrag (30. Juli 1838) auch Thaler von $3^1/_2$ fl. oder 2 preuß. Thlr. geprägt (Vereinsmünze). Dieser Fuß erhielt nach dem angef. Wiener Vertrage von 1857 eine geringe Abänderung zur besseren Verbindung mit den in 1) und 2) genannten Fußen. Es gehen nämlich $52^1/_2$ „süddeutsche" Gulden auf das Pfund, also $24,^{55177}$ statt $24,^5$ fl. auf die k. Mark oder $0,^{2235}$ Proc. mehr. Der Gulden ist wie bisher $^4/_7$ des preuß. und Vereinthalers, und $^6/_7$ des österreich. Gulden. Das südwestliche Deutschland, in welchem der $52^1/_2$ fl. Fuß für eine Volksmenge von $9^1/_2$ Mill. herrscht, wird von demselben abgehen müssen, weil er der Gleichförmigkeit des Münzwesens in ganz Deutschland im Wege steht. Zu diesem Ziele führt mit der geringsten Belästigung der Thalerstaaten und Oesterreichs der Vorschlag, eine Münzeinheit anzunehmen, welche $^1/_3$ des Thalers und die Hälfte des österreich. Guldens ist, also gut zu diesen beiden Münzfußen paßt und zugleich dem brit. Schilling sowie $1^1/_2$ Franken ziemlich gleichkommt. Sie würde Mark (oder Schilling) heißen und in 100 Pfennige (wie die jetzigen sächs. Pfennige) getheilt werden. 10 Pfennige würden 1 Groschen (wie die norddeutschen Silbergroschen) bilden, für die Rechnungen aber würde man nur Mark und Pfennige gebrauchen. Dieser $^1/_3$ Thlr. ist in Preußen schon vorhanden und die Thalerstaaten könnten leicht in die Rechnung mit solchen Marken übergehen, auch Oesterreich, mit Prägung der Pfennige als halber neuer Kreuzer. Um die Gewöhnung der Süddeutschen an die Kreuzer zu schonen, würden 3 Pfennigstücke unter diesem Namen geprägt werden, die nur 5 Proc. mehr gälten als die jetzigen Kreuzer. Die Gulden müßten abgeschafft werden und der Uebergang wäre freilich unbequem, da 7 fl. gleich 12 Mark wären. Dieser Vorschlag wurde vom 1. deutschen Handelstage angenommen. (Berichterstatter Dr. Soetbeer.) — Nördlinger (Die Zukunft des metr. Systems, 1860) empfahl für Süddeutschland den 5 Frankenthaler als $^1/_{22,5}$ des Pfundes Silber = 2 österr. fl. unter dem Namen Teut mit der Eintheilung in 100 Sols zu 4 Pfennig.

(*d*) Büsch glaubte, der leichtere Münzfuß habe die Folge, daß die Preise verschiedener Dinge, insbesondere der Arbeitslohn, niedriger würden und hierin sah er ein Beförderungsmittel der Gewerke; a. a. O. S. 477, 547. Diese häufig wiederholte Behauptung stützt sich auf den Unterschied der Preise zwischen dem nördl. u. südl. Deutschland, aber es ist viel wahrscheinlicher, daß in dem vom Meer mehr entlegenen Süddeutschland wegen der höheren Transportkosten die edleren Metalle theurer waren und die leichteren Münzsorten hiedurch veranlaßt wurden; vgl. Lotz, Revision II, 183. — Rau, Ansichten der Vw. S. 236. Lehrbuch I, §. 271 (*b*). — Im kleinen Verkehre ist es freilich öfters wahrgenommen worden, daß nach einer Veränderung des Münzfußes die Preise über das richtige Verhältniß hinaus steigen, wie z. B. 1840 in Sachsen statt 1 gGr. des 20 fl. Fußes ($^1/_{320}$ der köln. Mark) häufig, um die Pfennige zu vermeiden, $1^1/_2$ Neugr. (30 auf den Thaler des 14 Thlr. Fußes, also $^1/_{280}$ der Mark) gefordert wurden. Bei vielen kleinen Zahlungen pflegt man ein einziges Münzstück zu geben und zu verlangen, z. B. $^1/_2$ fl. oder $^1/_{10}$ fl., daher könnten freilich bei der Annahme eines schwereren Fußes solche kleine Ausgaben vergrößert werden.

Uebersicht der wichtigsten Münzen nach ihrer gesetzlichen Beschaffenheit.

	Korn	Feingeh. holl. As	Schrot n. deutsche As	Feingeh.	Werth Südd. fl. fl.	kr.	Vereinsthlr. rl.	Sgr.
I. Silber-Münzen.								
Deutschland.								
Speziesthaler . . .	0,833	486,4	560,9	467,42	2	27,23	1	12,066
Bisher. preuß. Thlr. .	0,75	347,64	445,12	334,075	1	45,39	1	0,005
Vereinsthaler seit 1857	0,9	346,807	370,37	333,33	1	45	1	—
Cour.-fl. (20 fl.-Fuß)	0,833	243,2	280,44	233,7	1	13,64	—	21,033
Neuer österreichischer fl. (45 fl.-Fuß) . . .	0,9	231,54	246,91	222,22	1	10	—	20 1/7
Gulden des 24 fl.-F. .	—	202,66	—	194,75	1	1,34	—	17,327
= = 24½ fl.-F.	0,9	198,65	212,11	190,89	1	0,13	—	17,16
Süddeutscher fl. (des (52½ fl.-Fußes) . .	0,9	198,21	211,64	190,476	1	—	—	17 1/7
Hamburger Cour.-Mrk.	0,73	143	183,28	137,42	—	43,287	—	12,367
Kopfstück (Zwanz.) . .	0,382	81	133,45	77,05	—	25,501	—	7,015
Kronthaler ungefähr .	0,868	534	591	513,16	2	41,64	1	16,135
Großbritanien.								
Schill. (12 Pence) .	0,925	108,54	113,06	104,305	—	32,85	—	9,387
Frankreich, Belgien, Schweiz, K. Italien.								
Frank 100 Centim. .	0,9	93,65	100	90	—	28,3	—	8,000
Niederland.								
Gulden 100 Cents . .	0,892	196,67	200	189	—	59,535	—	17,000
Spanien.								
Piaster 20 Realen . .	0,903	492,35	525,65	473,139	2	29	1	12,382
Portugal.								
Krone (corona) = 1 mil reis	0,916	564,48	592,04	542,45	2	50,87	1	18,82
Neapel.								
Ducato di Regno . .	0,833	397,79	458,72	382,25	2	4,414	1	4,14
Dänemark.								
R. Bankthaler . . .	0,876	263,08	288,59	252,81	1	19,63	—	22,732
Schweden.								
R. Thaler, 1854 . .	0,75	132,7	170,03	127,52	—	40,168	—	11,427
Rußland.								
Rubel 100 Kopeken .	0,868	374,5	414,49	359,88	1	53,36	1	2,389
Nordamerica.								
Dollar 100 Cents . .	0,9	500,86	534,57	481,12	2	31,85	1	13,3
II. Gold-Münzen.					Kronen		Südd. fl.	
Deutsche Reichsducaten	0,986	71,63	69,88	68,91	0,344		5	32,78
Friedrichsd'or . . .	0,903	125,54	133,54	120,555	0,6027		9	42,2
Neue Krone, 1857 .	0,9	208,12	222,22	200	1		16	6
Engl. Sovereign . .	0,916	152,38	159,70	146,43	0,732		11	47,11
Französ. 20 Fr.-Stück	0,9	120,843	129,03	116,128	0,58		9	20,28
Nordameric. Eagle 10 Dollar	0,9	313,04	334,2	300,82	1,5		24	5,9
Nordameric. Gold-D. .	0,9	31,3	33,42	30,08	0,15		2	24,5

Die Goldstücke sind unter der Annahme eines Goldpreises von 15⅓ gegen Silber oder eines Preises von 16,1 fl. für die Krone in Gulden ausgedrückt.

§. 240. [256.]

Aenderungen des Münzfußes, eine in früheren Zeiten sehr oft gebrauchte Finanzmaaßregel (*a*), sind nur unschädlich, wenn sie öffentlich ausgesprochen und ohne Verkürzung der Privatinteressen ausgeführt werden, III, §. 199. 200. Hiezu gehört, daß die aus früheren Verfügungen und Verträgen herrührenden Geldleistungen nach dem Verhältniß der Feingehalte in die neue Münze umgerechnet und die außer Umlauf zu setzenden älteren Münzen nach dem nämlichen Verhältnisse von der Regierung eingewechselt werden (*b*). Wird die Münze eines Landes verschlechtert und bei den Staatscassen noch eben so gerechnet wie früher die bessere, so bleibt dies nicht lange unbemerkt, auch wenn es in Geheim geschah. Sobald man es wahrnimmt, so werden die besseren älteren Stücke aus dem Verkehre zurückgezogen und die Waarenpreise gegen die geringhaltigere Münze gesteigert. Diese Preisveränderung zeigt sich zuerst im auswärtigen Handel, weil man im Auslande die Münzen nur nach ihrem Feingehalte annimmt, ohne sich um den Preis und die Benennung zu kümmern, welche ihnen die Regierung geben mag. Die Inländer würden bei ihren Zahlungen in andere Länder einen Verlust erleiden, wenn sie nicht auch im inneren Verkehre in der verschlechterten Münze höhere Preise verlangten. Daher pflanzt sich diese Wirkung allmälig auf alle Verhältnisse des Verkehrs fort, aber anfangs entstehen Störungen im Gleichgewichte der Preise, und die früher ausbedungenen Zahlungen müssen in dem bisherigen Maaße zum Schaden der Empfänger fortgehen, auch tritt ein Mißtrauen gegen die Landesmünze ein, welches im Handel mit dem Auslande schadet (*c*).

(*a*) Man meinte sonst, solche Veränderungen könnten unbemerkt geschehen, was aber die Erfahrung widerlegt. Die vielen, bald offen, bald im Stillen erfolgten Veränderungen des Feingehalts der Stücke im Verlaufe längerer Zeiträume haben zwischen ihren Namen und deren Bedeutung einen großen Abstand hervorgebracht. So wogen unter Wilhelm I. dem Eroberer 20 Schillinge, die man 1 Liv. St. nannte, wirklich ein Tower-Pfund, aber jetzt machen erst 66 Sch. ein solches Pfund legirtes Silber, und der heutige Schilling ist nur $0,^3$ des damaligen. In Frankreich bezeichnete ebenfalls 1 Livre ursprünglich eine Anzahl Münzen, die zusammen 1 Pfund Silber enthielten, seit 1773 gingen aber 53 Livres 9 Sous 2 Den. auf die Mark (½ Pfd.). Es

gehen $8^1/_6$ Gulden des $24^1/_2$ fl.-Fußes auf den älteſten, die Lira im Herzogthum Parma ſank bis auf $^1/_{300}$ ihres urſprünglichen Gehaltes, die ruſſiſche Griwna auf $^1/_{160}$, die Hamburger Courantmark iſt nur $^1/_{34}$ der Kölniſchen Mark, der ſie vielleicht ehemals gleich war. Storch, I, 432. Rau zu Storch, III, 379. — Es iſt merkwürdig, daß ſchon der franzöſiſche Biſchof von Liſieux, Nic. Oresme (Oresmius, † 1382) in der Schrift: Tractatus de origine et jure nec non et de mutationibus monetarum richtige Lehren über das Weſen des Geldes und die Grundſätze der Münzpolitik mit ſcharfer Rüge der aus Gewinnſucht vorgenommenen Münzverſchlechterungen ausgeſprochen hat, ſ. Fiſcher, Geſchichte des teutſchen Handels, IV, 583. — Roſcher in Zeitſchrift für die geſ. Staatswiſſ. XIX, 315. — Wolowski in Séances et travaux de l'acad. des sciences morales et politiques, Octob. u. Nov. 1862. S. 297.

(*b*) Einziehung der franzöſ. 12theiligen Münzen (6 Livresthaler, Carolin ꝛc.), welche bis zum 1. October 1834 bei den öffentlichen Caſſen für voll genommen wurden, von da an nur als rohes Metall, das Kil. beſchicktes Gold zu 3091, Silber zu 199,41 Fr. — Als Sachſen durch das Geſ. v. 20. Juli 1840 den 14 Thaler-Fuß angenommen hatte, wurden nach dem Geſ. v. 21. Juli 1840 alle älteren Verbindlichkeiten mit einem Aufgelde von $2^7/_8$ Proc. in die neue Währung übertragen. ($13^1/_2$ und 14 Thlr. verhalten ſich zwar wie 100 zu 105, aber der 14 Thlr.-Fuß war ſchon eingedrungen geweſen.)

(*c*) Büſch, S. 518. 629. — John Prince Smith, Elements of the science of money, S. 104. — Vergl. Lotz, Handb. II, 363. — Baumſtark, Staatswiſſ. Verſuche, S. 111. — Bei manchen Geſchäften kann die Gewohnheit bewirken, daß man noch eine Zeit lang die alten Preiſe fortbeſtehen läßt, auch iſt nicht zu läugnen, daß anfangs die Regierung von einer ſolchen Operation Gewinn ziehen kann, und dies gilt in geringerem Grade ſelbſt von einer öffentlichen Veränderung. Galiani definirt deßhalb die Münzverſchlechterung, alzamento (Erhöhung, inſoferne als ein gewiſſes Metallquantum in dem leichteren Gelde höher ausgeprägt wird) ſo: Es iſt ein Gewinn, den der Fürſt und der Staat aus der Langſamkeit ziehen, mit welcher die Menſchen die Ideenverbindung zwiſchen den Preiſen der Waaren und der Münze umändern. Della moneta, S. 222 der Ausg. v. 1780.

§. 241. [257.]

Die Münze, als ein Gewerkserzeugniß, hat einen höheren Werth, als der rohe Stoff, aus dem ſie beſteht. Dieß rührt hauptſächlich von ihrer Nützlichkeit zum Geldgebrauche her, indeß zieht man ſie auch zu verſchiedenen Verarbeitungen vor, weil ihr Miſchungsverhältniß ſchon bekannt und immer gleichförmig iſt. Daher kann die Regierung ihre Münzen auch um einen etwas höheren Preis anſetzen, als die darin enthaltenen Metalle. Dieß äußert ſich bei dem Einkauf der rohen Metalle, indem die Münzſtätte für eine gewiſſe Gewichtsmenge derſelben etwas weniger geprägtes Metall hingiebt. Dieſer Unterſchied heißt

Schlagſchatz (*a*). Wo die Regierung auf läſtige Zwangsmittel verzichtet (III, §. 183), da muß ſie freilich erſt abwarten, ob ſie Münzmetalle um den angeſetzten Preis zu kaufen finden werde, was bisweilen nicht geſchieht. Inzwiſchen iſt in einem größeren Staate, bei einem beträchtlichen Münzbedarfe, und wenn keine ſchlechten Stücke mit den beſſeren unterlaufen (§. 254 a), ein ſolcher Schlagſchatz, der wenigſtens die Prägekoſten deckt, in der Regel wirklich zu erlangen, und eine Münze, von der man weiß, daß ſie immer gut und gleichförmig beſchaffen iſt, wird auch öfter im Auslande mit Einrechnung des Schlagſchatzes, d. h. höher als das rohe Metall angenommen. Es iſt nicht nöthig und nicht einmal rathſam, daß die Regierung die Prägekoſten aus der Staatscaſſe beſtreite und alſo den Einzelnen, welche ihr Münzmetall übergeben, daſſelbe geprägt ohne einen Abzug zurückliefere (*b*), denn eine ſolche unentgeldlich geprägte Münze wird häufig von Goldſchmieden ꝛc. eingeſchmolzen oder außer Landes geführt, ſo daß ein Theil der aufgewendeten Prägekoſten verloren geht, III, §. 197. Das Remedium beſchleunigt unvermeidlich das Einſchmelzen aller beſſeren Münzen (*c*).

(*a*) III, §. 196 ff. — Beiſpiele: Münzvereine von Mainz, Trier, Pfalz, Heſſen-Darmſtadt und Frankfurt von 1765, Art. 9: 20 kr. von der köln. Mark fein. Dieß iſt 1,^{69} Proc. — In der preuß. Vergleichungstabelle der fremden Münzen v. 27. Nov. 1821 ergiebt die Würdigung der Kronen-, Conventions- und Fünffrankenthaler einen Schlagſchatz von resp. 1,^{55} — 1,^{81} und 1,^{62} Proc. — Frankreich, Münzgeſetz von 1803, Art. 11: Il ne pourra être exigé de ceux qui porteront les matières d'or ou d'argent à la monnaie, que les frais de fabrication. Ces frais sont fixés à 9 francs par kil. d'or et à 3 fr. par kil. d'argent (alſo 2,^{9} p. m. und 1,^{5} Proc.). Die Verordn. v. 22. Februar 1835 verminderte den Abzug vom Kil. Münzgold (zu 0,^{9} Korn) auf 6 Fr., vom K Münzſilber auf 2 Fr. Der heutige Betrag iſt von Gold 6,^{7} Fr. (2,^{129} p. m.) nach V. 22. März 1854, von Silber 1,^{5} Fr. ($^{3}/_{4}$ Proc.) nach V. 22. Mai 1849. Es wird demnach 1 Kilogramm

	Gold		Silber	
	rauh	fein	rauh	fein
gekauft für . .	3094 Fr.	3437 Fr.	198,^{5} Fr.	220,^{55} Fr.
ausgeprägt zu .	3100 Fr.	3444,^{44} Fr.	200 Fr.	222,^{22} Fr.

Hat das gekaufte Metallgemiſch nicht das vorgeſchriebene Korn 0,^{9}, ſo muß auch eine Vergütung für die Reinigung (affinage) bezahlt werden. Bei jenem Abzuge ſind die Koſten der den Münzunternehmern unentgeldlich überlaſſenen Gebäude und Geräthe (III, §. 202 (*a*)) nicht mit berechnet. — Das päpſtliche Münzgeſetz vom 11. Jan. 1835 ſetzt den Schlagſchatz bei Silbermünzen auf 2 Proc. (vorher $2^{5}/_{8}$), bei Gold auf

[illegible] — [illegible] zum 6,4 Proc. (§. 233 (*d*)) [illegible] Ueberschuß über die Präge- [illegible] Diese Kosten wurden in [illegible] bei Gold und Silber [illegible] Preise, um welche das rohe [illegible] Zeit erhöhen müssen. Seit [illegible] ½ u. 1⅔ Proc. abgezogen. [illegible] die Prägekosten so an: [illegible] Gulden und Kopfstücken 2, [illegible] kleineren Stücken 5 Proc. [illegible]. Ueber. S. 64.

[illegible] in Rußland (**Storch**, I, 465), [illegible] 1833.

[illegible] S. 674. — **Busse**, I, 248. [illegible] — [illegible] I. 264. — Inzwischen wird doch [illegible] wegen des Zeitverlustes und der [illegible] wenn man sich Münze statt der Barren [illegible] einen Unterschied im Preise beider veran-

§. 242. [258.]

Die kleinen Sorten der **Münzen** (*a*) pflegt man nicht allein mit einer größeren Bezeichnung (§. 252), sondern auch verhältnißmäßig geringhaltiger als die größeren Sorten zu prägen, so daß von ihnen ein stärkerer Schlagschatz genommen wird. Dieß ist schon darum angemessen, weil die Kosten größer sind, wenn eine gewisse Metallmenge in viele kleine, als in wenigere große Stücke ausgemünzt wird, sowie auch ein Metallgemisch von geringerem Korn, falls man es wieder bis zu dem Korne der größeren Sorten reinigen will, noch besondere Abreibekosten verursacht, §. 252. Inzwischen hat man meistens die Scheidemünze um soviel geringhaltiger gemacht, daß nach Bestreitung der größeren Kosten noch ein Gewinn bleibt. Man hielt dieß darum für zulässig, weil die Scheidemünze nicht so leicht in andere Länder geht (*b*), im inneren Verkehre bloß zur Ausgleichung kleinerer Summen dient und hiezu ohne sonderliche Beachtung ihres Feingehaltes angenommen wird.

(*a*) *Klüber*, S. 64 ff.

(*b*) Ausgenommen, wenn mehrere benachbarte Länder gleichen oder ähnlichen Münzfuß haben.

§. 243. [259.]

Die ſchlechte Beſchaffenheit der Scheidemünzen hat in vielen Staaten Nachtheile verurſacht, aus deren Beobachtung folgende Regeln aufzuſtellen ſind:

1) Die geringhaltigere Ausprägung ſollte nur bei denjenigen Stücken geſchehen, welche ganz kleine Preismengen vorſtellen und bei denen der Minderbetrag des Feingehaltes ganz unbedeutend iſt (*a*).

2) Solche Sorten dürfen nur in mäßiger Menge verfertigt und es muß verordnet werden, daß man ſie bei größeren Zahlungen nur ſoweit zu nehmen verbunden iſt, als eine gewiſſe Summe nicht ganz in gröberen Sorten ausgedrückt werden kann, oder wenigſtens nur für einen gewiſſen kleinen Theil der Summe (*b*). Sind ſie in zu großer Menge vorhanden, ſo iſt zu beſorgen, daß die beſſeren groben Stücke eingeſchmolzen oder hinweggeführt werden. Dieß wäre im Verkehr ſehr läſtig und könnte dahin führen, daß man die groben Sorten mit einem Aufgelde einwechſeln müßte, es würde hiedurch der mittlere Gehalt der zum Preismaaße angenommenen Münzeinheit (z. B. Gulden, Thaler) in der ganzen umlaufenden Geldmenge verringert, auch würde ſelbſt in die Waarenpreiſe einige Unbeſtimmtheit kommen.

3) Die Scheidemünze iſt überhaupt dem Falſchmünzen mehr ausgeſetzt als die grobe, weil man bei ihrer Annahme weniger aufmerkſam iſt und ein fehlerhaftes Gepräge weniger in die Augen fällt. Wird nun die Scheidemünze mit großem Schlagſchatze geprägt, ſo vermehrt dieß den Reiz zum Verfertigen falſcher Stücke (*c*). Deßhalb ſollte man den Unterſchied im Schlagſchatze nicht erheblich machen (*d*).

4) Die kleinſten Scheidemünzen prägt man am beſten aus Kupfer oder einem kupferhaltigen Gemiſch (*e*). Zu den nächſt größeren pflegt man ein Gemiſch zu wählen, welches über die Hälfte Kupfer hält (billon). Da jedoch ein ſolches wegen der hohen Abtreibekoſten im Preiſe niedriger zu ſtehen pflegt, als ſein Feingehalt andeutet, ſo ſollte der Gebrauch des billon nur auf wenige Sorten beſchränkt bleiben (*f*).

(*a*) Wiener Münzvertrag §. 5: die 1/6 Thlr.-Stücke nach dem 30 Thlr.-Fuß und die 1/4 Guldenstücke nach dem 45 und 52½ fl.-Fuß werden noch in dem Verhältniß der größeren Münzen geprägt. In Frankreich sind noch die 20 Cent. im verhältnißmäßigen Schrot mit gleichem Korn wie die groben Sorten.

(*b*) Preuß. Münz-Ges. v. 1821, Art. 7: Zahlungen, die mit ganzen, 1/3 und 1/6 Thlr.-Stücken geleistet werden können, ist Niemand verpflichtet, in Silbergroschen anzunehmen. — Vergl. Cleynmann, Mater. S. 330. — Bad. V. v. 19. Sept. 1826: bei Zahlungen bis zu 10 fl. braucht man nicht über 1/5, bis 100 fl. nicht über 1/10, über 100 fl. nicht mehr als 10 fl. Scheidemünze zu nehmen. — Das beste Sicherungsmittel gegen den Mißbrauch der Scheidemünze besteht darin, daß die Regierung die Verpflichtung übernimmt, ihre eigenen Scheidemünzen auf Verlangen gegen grobe Sorten umzuwechseln, wie dieß in dem Münchener Vertrage von 1837 für Summen von 100 fl. an zugesichert worden ist, und im Wiener Vertrage §. 15 bei Silbermünzen für Summen von 20 Thlr. oder 40 fl. aufwärts, für Kupfermünze bei 5 Thlr. oder 10 fl. Merkwürdig ist die Bestimmung des 8. Separatartikels, daß in den Staaten der Thlr.-Währung nicht über 5/6 Thlr., in Oesterreich nicht über 1¼ fl. Scheidemünze auf den Kopf der Einwohner in Umlauf sein sollen, und auch die Staaten der süddeutschen Währung bis zu einer anderen Verabredung jenes Maaß (also vermuthlich 1½ fl.) bei der Beschränkung der Scheidemünze zu Grunde legen werden. (Dies beträgt gegen 5 Proc. der umlaufenden Geldmenge, I, §. 266 (*a*)).

(*c*) Nachmachen der älteren preuß. Groschen in Birmingham, von Jakob, Finanzwiss. I, 309. Ebenso in Sardinien. In Polen fand man einst statt der 2 Mill. schlechter Münze, die man geprägt hatte, 20 Mill. umlaufend. Cleynmann, Mater. S. 35. Vergl. dessen Aphorismen, S. 68. — Als in Rußland die Kupfermünze so hoch gerechnet wurde, daß ein Rubel in Kupfer statt 100 nur 15 Kopeken werth war, kamen zu den 4 Mill., die im Lande geprägt worden waren, noch 6 Mill. vom Auslande hinzu, für welche Silber oder Waaren hinausgegangen waren. Storch, III, 55.

(*d*) In der Mark Brandenburg waren im J. 1623 Groschen in Umlauf, von denen 1792 auf die Mark gingen (statt 216) und dieselbe zu 74⅔ Thlr. ausgebracht wurde, während sie in Thalerstücken nur 9 Thlr. galt. Hoffmann, S. 55. — In koburgischen 6 und 3 Kreuzerstücken von 1825 gingen resp. 36 fl. 46 kr. und 47 fl. 4 kr. auf die feine Mark. Klüber, S. 73. — Im siebenjährigen Kriege schlugen die preuß Münzpachter Ephraim, Itzig & Comp. mit den in Dresden vorgefundenen Stempeln schlechteres Geld. Die 1761 und 1762 geprägten 2 Groschenstücke waren so geringhaltig, daß die köln. Mark bis zu 40—45 Thlr. ausgebracht wurde. Früherhin (1621) hatte auch Sachsen Groschen schlagen lassen, die Mark zu 40 Thlr., Krünitz, S. 378. 410. — In den süddeutschen Scheidemünzen hielten bisher ungefähr 26—28 fl. eine Mark fein, in den neuen hannöv. Scheidemünzen seit 1835 gehen 16½ statt 14 Thlr., Flör, a. a. O., S. 112. — Bei der englischen Kupfermünze werden 180 Proc. gewonnen, daher das häufige Nachmünzen, ungeachtet der nicht selten verhängten Todesstrafe. Storch, I, 419.

(*e*) In Frankreich war zur Zeit der Revolution ein Theil der 1 und 2 Sousstücke aus Glockenmetall. Jetzt sind 10, 5, 2 und 1 Centimes aus Bronze von 95 Kupfer, 4 Zinn und 1 Zink, Ges. 19. April 1852.

(*f*) Das durch das sogenannte Weißſieden bewirkte reine, ſilberartige Ausſehen geht durch das Abnützen im Umlaufe ſehr bald verloren, während die weniger legirten Münzen ſich eher gleich bleiben. — Die franzöſ. 2 Sousſtücke vor der Revolution hatten gegen $0,^{212}$ Korn; nach dem Geſetze waren ſie noch etwas beſſer als Laubthaler (!), nach dem Remedium aber, welches man gewöhnlich eintreten ließ, $7,^{19}$ Proc. ſchlechter. 1803 wurde das billon abgeſchafft, 1807 aber wieder eingeführt, nämlich die 10 Centimes-Stücke von $0,^{2}$ Loth Korn, mit $4\frac{1}{6}$ Procent Remedium, und bei halben Remedien $12,^{7}$ Proc. ſchlechter als Fünf-Frankenthaler. Das Geſ. 10. Juli 1845 ſchaffte dieſe billon-Stücke ab, ſowie auch die $1\frac{1}{2}$ und $\frac{3}{4}$ Fr.-Stücke (30 und 15 Sous) von 1791, von $\frac{2}{3}$ Korn. — Die ſüddeutſchen Vereinsſtaaten haben für 6 und 3 kr.-Stücke ein Korn von $\frac{1}{3}$ ($5\frac{1}{3}$ Loth) angenommen, und es ſollen 27 fl. auf die Mark fein gehen, alſo $10,^{2}$ Proc. mehr. — Die preuß. Silbergroſchen (ſeit 1821) haben ein Korn von $\frac{5}{9}$ Loth ($0,^{22}$); die Mark fein wird zu 16 Thlr. ausgebracht, alſo $14\frac{2}{7}$ Proc. höher als in groben Sorten. Erwägt man, daß die Prägekoſten gegen 4 Proc. mehr betragen, als bei Thalern (§. 257 (*a*)), und die Abtreibekoſten gegen $8\frac{1}{3}$ Proc., ſo zeigt ſich, daß dieſe Stücke, wenn die Regierung beim Wiedereinſchmelzen keinen Schaden haben ſoll, wenig beſſer ſein dürften. — Sachſen, Geſ. v. 1840: $\frac{1}{6}$ Thlr. $8\frac{1}{2}$löthig oder zu $0,^{5208}$ Korn. Dieſe und die Scheidemünzen (Neugroſchen und Pfennige), zu 16 Thlr. auf die köln. Mark, oder $14\frac{2}{7}$ Proc. geringhaltiger. — Wiener Vertrag §. 14: Bei Silberſcheidemünze darf das Pfund fein nicht höher als zu $34\frac{1}{2}$ Thlr., $51\frac{3}{4}$ fl. und $60\frac{3}{8}$ fl. der 3 Fuße ausgebracht werden, alſo gegen 20 Proc. geringhaltiger als Thaler und Gulden. — Die neuen billon-Münzen der Schweiz (20, 10 und 5 Rappen) enthalten neben Silber und Kupfer noch 10 Procent Nickel und 25 Zinn. Das Silber beträgt 15, 10 und 5 Proc., alſo das Kupfer 50, 55 und 60 Proc. Dieß iſt zweckmäßig, um auf wohlfeilere Weiſe als durch Silber ein weißliches Ausſehen hervorzubringen. In 20 Rappenſtücken ($0,^{15}$ Korn) wird das Pfd. fein zu 205 Fr. ausgebracht, in groben Stücken zu $111,^{11}$ Fr. Zwanzig 5 Rappenſtücke haben zuſammen $33\frac{1}{3}$ Grammen Schrot und $1\frac{2}{3}$ Gr. Feingehalt, alſo nur $0,^{37}$ der groben Stücke. Auch in Belgien wird den Scheidemünzen Nickel zugeſetzt.

§. 244. [260.]

In Hinſicht auf den Umlauf der Münzen hat die Regierung nicht blos polizeiliche Maaßregeln zur Entdeckung falſcher Stücke zu ergreifen, ſondern auch das Erſcheinen auswärtiger Münzen zu beaufſichtigen. In einem größeren Staate oder bei geringem auswärtigen Verkehre kann man dieſelben ganz vom inneren Verkehre abhalten, indem man ihre Annahme bei den öffentlichen Caſſen unterſagt (*a*), was den Vortheil gewährt, daß die Regierung für fortdauernd gute Beſchaffenheit des Umlaufsmittels zu ſorgen vermag. Fremde Goldmünzen dürfen eher zugelaſſen werden, beſonders da, wo die Silberwährung beſteht, weil ſie, auch eher gleichförmig, von den

Empfängern ſorgfältiger geprüft werden (*b*). In mittleren und kleineren Staaten iſt der Verkehr mit dem Auslande verhältnißmäßig ausgedehnter, es werden von den Kaufleuten, Fuhrleuten, Reiſenden ꝛc. immer fremde Sorten hereingebracht und die Ausſchließung derſelben vom Umlaufe iſt nicht ausführbar. Hiebei werden aber die inländiſchen Münzen öfters von den geringhaltigeren ausländiſchen verdrängt, indem man ſie gegen letztere einwechſelt und ausführt. Die Regierung verliert hiedurch die Macht über die Beſchaffenheit der umlaufenden Münzen, und wenn die Bürger aus Unkenntniß die fremden Sorten zu hoch annehmen, ſo tritt ein Verluſt für das Volksvermögen ein (*c*). Am leichteſten geſchieht dieß bei den Münzen benachbarter größerer Staaten, oder wenn mehrere Länder einerlei Stückelung und Benennung der Münzen haben, die gleichnamigen Stücke aber nicht ganz gleichförmig geprägt werden (*d*). Das als Gegenmittel verſuchte Verbot der Ausfuhr von Landesmünzen iſt unzweckmäßig, unwirkſam und ſtörend für den Handel, es mag nun unbedingt (*e*) oder nur für den Fall gegeben werden, daß gröbere Sorten gegen Scheidemünzen zur Ausfuhr aufgekauft werden (*f*). Daſſelbe gilt von dem Verbote, Landesmünzen einzuſchmelzen.

(*a*) Bei den Münzſtätten werden ſie nach ihrem Feingehalte ohne Einrechnung eines Schlagſchatzes wie Edelmetall in anderer Form angenommen.

(*b*) Doch iſt im preuß. Staate der Umlauf der fremden Piſtolen, die gegen die einheimiſchen (Friedrichsd'or) zu geringhaltig waren, nachtheilig geworden. Hoffmann, S. 89.

(*c*) Das auffallendſte Beiſpiel giebt der zu hohe Curs der ehemaligen franzöſiſchen 6 Livres- oder Laubthaler und der Kronenthaler in Deutſchland. Erſtere ſollten früherhin nach dem Geſetze 613,^{1} Aß Schrot und 562,^{1} Aß fein haben, weßhalb ſie in Deutſchland füglich zu 2 fl. 45 kr. angenommen werden konnten. Aber man fuhr fort, ſie ſo hoch zu rechnen, als ſie bis auf 544$^2/_3$ Aß verſchlechtert wurden und dann nur noch mit 2 fl. 43,^{3} kr. hätten bezahlt werden ſollen. Wegen dieſer bereits vorhandenen Ueberſchätzung bewilligte man 1793 auch den brabanter Kronenthalern, welche Oeſterreich von 1755—1797 für ſeine niederländiſchen Provinzen ſchlagen ließ (großentheils in Mailand), einen Preis von 2 fl. 42 kr., obſchon ſie gegen die einheimiſchen Münzen gehalten nur 2 fl. 38$^1/_2$ kr. werth waren. Sie wurden alſo um 2$^2/_{11}$ Proc. zu hoch genommen. In Oeſterreich ſelbſt hat man ſie nur zu 2 fl. 12 kr. im 20 fl.-Fuß geſetzt (Patent v. 2. Jan. 1802), welches obiger Schätzung von 2 fl. 38$^1/_2$ kr. im 24 fl.-Fuß ſehr nahe kommt. 1816 wurden ſie in Sachſen zu 1 Thlr. 11 Groſchen oder 2 fl. 37$^1/_2$ kr., 1821 in der preuß. Valvation nur zu 1 Thlr. 15 Sgr.

2 Pf. oder 2 fl. 34$^{6}/_{7}$ kr. bestimmt. Die Folge hievon war, daß sie nach dem südwestlichen Deutschland zogen, die gröberen Sorten des 24 fl.-Fußes, hauptsächlich die Kopfstücke, verdrängten und zum herrschenden Umlaufsmittel in diesen Gegenden wurden. Bei einem Curse von 2 fl. 42 kr. für diese Thaler würde die k. Mark fein zu 24$^{6}/_{11}$ fl. ausgebracht werden. Da keine einzelne deutsche Regierung der Macht dieser Umstände widerstehen konnte, so entschloß man sich in den süddeutschen Staaten (1810 u. f. Jahre), nicht blos ebenfalls Kronenthaler als Landesmünze, sondern auch 1 und 2 fl.-Stücke nach dem nämlichen 24$^{6}/_{11}$ fl.-Fuße auszuprägen, z. B. Baden seit 1821. An die Stelle dieses 24$^{6}/_{11}$ fl.-Fußes trat 1837 der 24$^{1}/_{2}$ fl.-Fuß, §. 255. Vgl. Cleynmann, Aphorism. 176. — Klüber, S. 44. — Hermann, a. a. O. — Becher, Das österr. Münzw. I, 126. — Als im Herzogthum Braunschweig der preußische statt des Conventionsfußes eingeführt wurde, und hiebei die inländischen Scheidemünzen in dem Verhältniß von 13$^{1}/_{3}$ zu 14 niedriger gesetzt wurden, erlitten nicht blos Inländer, sondern auch Bewohner anderer Länder, in denen jene Stücke umliefen, einen fühlbaren Verlust, und die erhobenen Beschwerden veranlaßten endlich die braunschweigische Regierung, diese Münzen nach dem bisherigen Preise einzuziehen.

(*d*) So wurden in Sachsen eine Zeit lang die preuß. Thaler den sächsischen (13$^{1}/_{3}$ auf die Mark) gleich angenommen, obschon sie 17,^{4} Aß Silber weniger enthalten. In Rußland nahm man eine Zeit lang 20 Frankenstücke statt der halben Imperialen, welche 4 h. Aß Gold mehr enthalten und folglich 18,^{4} kr. mehr werth sind.

(*e*) Die älteren unbedingten Verbote der Geldausfuhr entsprangen aus Irrthümern des Handelssystems; I, §. 36.

(*f*) Z. B. frühere Bestimmung in Baden: „Der Aufkauf grober Münzsorten zur Ausfuhr gegen Scheidemünze ist bei Confiscation des ausgewechselten Geldes verboten.“ Nettig, 2. Ausg., S. 379. — Die sächsischen Verordnungen bestimmen namentlich, daß auf die auswärtigen Einkäufer inländischer Münzen und die Lieferanten fremder Münzstätten ein wachsames Auge zu richten sei; v. Salza und Lichtenau, Handbuch des Pol.-Rechts, I, §. 36.

§. 245. [261.]

Ein wirksameres Gegenmittel in Fällen der erwähnten Art ist die obrigkeitliche Preisbestimmung, Würdigung (Valvation, Tarifirung) der fremden Sorten. Es würde vergeblich sein, zu befehlen, welchen Preis dieselben im bürgerlichen Verkehre gegen die Landesmünzen haben sollen, mehr Erfolg aber hat die Belehrung der Bürger über den Feingehalt und den ihm entsprechenden Preis der fremden Münzen, für welchen sie auch bei den Staats-, Gemeinde- und Stiftungscassen angenommen werden sollen. Im Allgemeinen ist es rathsam, sie hiebei nur als rohes Metall in Gemäßheit ihres Feingehaltes (§. 244 (*a*)) zu würdigen, weil man keine Bürg-

ſchaft dafür hat, daß ſie immer genau in dem geſetzlichen Schrot und Korn geprägt werden, denn es würden ſonſt die Landesmünzen bei jeder kleineren Verſchlechterung oder einer zufälligen geringeren Curserhöhung der ausländiſchen dem Einwechſeln und Einſchmelzen ausgeſetzt ſein (*a*). Die Preisbeſtimmungen (Valvationen) müſſen zur allgemeinen Kenntniß gebracht und ſo oft verändert werden, als man eine Veränderung in einer ausländiſchen Münze bemerkt. Wenn bei einer fremden Münze eine fortdauernde Verſchlechterung wahrgenommen wird, oder ſonſt die Feſtſetzung eines gewiſſen Preiſes nicht wirkſam genug iſt, ſo pflegt man ſie zu verrufen, d. h. ihre Annahme bei den obengenannten Caſſen zu unterſagen und überhaupt den Bürgern zu widerrathen (*b*), ſo daß die Beſitzer ſie entweder ausführen oder der Münzſtätte als rohes Metall nach einem feſtgeſetzten Preiſe überliefern müſſen.

(*a*) Cleynmann, Aphor., S. 160. 176. — Dagegen: (Dietze) Geſchichtliche Darſtellung des alten und neuen deutſchen Münzweſens. Weimar, 1817.

(*b*) Die halben und Viertelskronthaler gaben ſchon früher ein Beiſpiel einer ſolchen heimathloſen Münze, die, weil ſie nicht mehr neu geprägt wird, ſich nothwendig immer mehr verſchlechtert. Neuerlich (ſeit 1837) gilt dieß auch von den ganzen Kronthalern. Nach den Angaben bei Hermann, S. 181, ſind die Viertelskronthaler ungefähr 1,^{3} Pr., die halben um 1,^{1} Proc. geringer gefunden worden als alte, und um resp. 2 und 1,^{7} Proc. ſchlechter als neue Kronthaler. Nach einem Verſuche in der Münze zu Karlsruhe (1836) hatten 800 Stück Viertelskronthaler, die 540 fl. galten, nur einen Silberwerth von 525 fl. 50 kr., alſo 2,^{62} Proc. weniger. Die Nothwendigkeit ihrer Herabſetzung war längſt anerkannt, z. B. Klüber, S. 173. — Die badiſche Regierung gab das Beiſpiel, indem ſie (V. v. 6. April 1837) diejenigen Viertelskronen, von denen 8 Stücke wenigſtens 1$^{3}/_{8}$ badiſche Lothe wiegen, auf 39 kr. ſetzte und für die leichteren einen Preis von 45 fl. 38 kr. für das bad. Pfd. beſtimmte; hierauf beſchloß Frankfurt (18. April) die Viertels- und halben Kronthaler zu verrufen, doch wurden ſie zu resp. 1 fl. 12 kr. und 36 kr. gegen unverzinsliche Recheneiſcheine, die bis zum 1. Februar 1838 einzulöſen waren, bei dem Recheneiamte angenommen, ſo auch andere fremde Münzen nach einem (niedrigen) Tarife. (Die Scheine wurden ſpäter verlängert und ſind noch im Umlaufe. Dieſe Maaßregel erinnert an die 1702 in Frankreich bei einer Umprägung ausgegebenen Münzſcheine, billets de monnaie, welche wegen des mit ihnen getriebenen Mißbrauches große Verwirrungen und Verluſte nach ſich zogen. Im J. 1759 machte man abermals von dieſem Mittel Gebrauch. Encycl. méth. Finances, I. 110. Baumſtark, Staatswiſſ. Verſ. S. 242.) Dieſer Verruf wirkte ſehr nachtheilig auf den Verkehr, dem er plötzlich eine große Geldmenge entzog. Die bad. Regierung ſetzte am 29. April deſſelben Jahres auch die beſſeren halben Kronthaler auf 1 fl. 20 kr. herab. —

Die meiſten Regierungen ahmten das viel weniger läſtige Verfahren von Baden nach und dieſe Maaßregel erſtreckte ſich bis nach Thüringen und der Schweiz; nur Würtemberg löſte die halben und Viertelskronthaler für voll ein, III, §. 201 (*d*).

§. 246.

Haben mehrere benachbarte Länder gleichen oder wenig verſchiedenen Münzfuß, ſo daß die Münzen jedes einzelnen Landes in den anderen Eingang und häufigen Umlauf finden, ſo ſind die im vorigen §. genannten Maaßregeln nicht zureichend, beſonders bei den Scheidemünzen, die im kleinen Verkehre unaufhaltſam herbeiſtrömen. Unter dieſen Umſtänden iſt es nothwendig, ſich mit den Regierungen der Nachbarſtaaten über ein gleichförmiges Verfahren zu verſtändigen; man verabredet einen gemeinſchaftlichen Münzfuß, ſo daß im Gebiete des Vereins vollkommene Gleichförmigkeit der Stücke entſteht und der Umlauf derſelben ohne Nachtheil für die Landesmünzen zugelaſſen werden kann (*a*). Die älteren, nicht in das angenommene Syſtem paſſenden Münzen der vereinten Staaten müſſen eingezogen und umgeprägt werden. Fremde Stücke, welche im Verkehre zu hoch angenommen wurden, werden herabgeſetzt, nach vorausgeganger Ankündigung, damit ſie in ihre Heimath geſendet werden können, wo die Regierung wenigſtens die Annahme der noch gut erhaltenen Stücke nicht verweigern darf. Bei Münzen, die jetzt keine Heimath mehr haben, d. h. nirgends mehr als Landesmünze gelten, bleibt nichts übrig, als ſie nach Verabredung in allen verbundenen Ländern gleichzeitig zu verrufen und einzuſchmelzen. Damit aber der Verluſt von der Geſammtheit der Einwohner getragen werde und nicht auf diejenigen falle, welche zufällig einen Vorrath ſolcher Stücke beſitzen, iſt es nöthig, ſie für voll anzunehmen (*b*).

(*a*) Die Wünſche ſolcher Einverſtändniſſe in Deutſchland zur Bewirkung gleichförmiger Münzeinrichtungen, auch von Klüber a. a. O. (S. 86) mit Wärme entwickelt, ſind ſeit dem Erſcheinen der 1. Ausgabe durch die oben (§. 339) erwähnten Verträge in Erfüllung gegangen. Nach dem Münchener Vertrage wird die Münzſtätte jedes der 6 Staaten alljährlich von einem anderen Staate überwacht. Der Wiener Vertrag verordnet in §. 12 nur, daß die Regierungen die neuen Münzen der anderen von Zeit zu Zeit gegenſeitig prüfen laſſen und ſich die dabei gemachten Ausſtellungen mittheilen werden, worauf entweder ſogleich oder nach dem Ausſpruch eines Schiedsgerichts die Münzen des entſprechenden Jahrgangs einzuziehen ſind. Nach dem 6. Separat-A. ſoll

dieß geſchehen, wenn unter 50 Stücken 10 mehr als die erlaubte Fehlergränze unter der geſetzlichen Regel befunden werden. Die oben angegebene Beſtimmung des Münchener V. iſt vermuthlich neben der neuen noch gültig. — Das Münzconcordat der 7 Cantone Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Baſel, Aarau, Waadt (16. April 1825), erkannte den Schweizerfrank von 125,[506] franzöſiſchen Grain oder 138,[74] Aß fein als gemeinſchaftliche Münze. Die vorhandene übergroße Menge der Scheidemünze ſollte allmälig eingezogen und der zum ferneren Umlaufe beſtimmte Reſt derſelben geſtempelt werden. Dieſen Betrag hat man auf 3·816·000 Fr. (2·607 600 fl.) berechnet. Zwanzig Jahre lang ſollte keine neue Scheidemünze geſchlagen werden. Dieſer Vertrag brachte jedoch die völlige Gleichförmigkeit des ſchweizeriſchen Münzweſens noch nicht zu Wege, die erſt das Bundesgeſ. vom 7. Mai 1850 bewirkte. Das Münzweſen wird von nun an von dem Bundesrathe geleitet. Für die Einlöſung aller älteren Münzen iſt ein Tarif aufgeſtellt. Die in obigem Geſ. beſchloſſene Prägung neuer Münzen umfaßte 12 Mill. Fr., wovon 7½ Mill. in Silber-M. (bis zu ½ Fr.), 4½ Mill. in Billon, ¼ Mill. in Kupfer. Einige Cantone hatten indeſſen ſchon vorher Münzen nach dem franzöſ. Fuße.

II. Papiergeld.

§. 247.

Unter Papiergeld im weiteren Sinne verſteht man Scheine, welche dazu beſtimmt und durch ihre rechtlichen Eigenſchaften dazu tauglich ſind, wie Münze in Umlauf zu ſein und daher dieſelbe zu vertreten (*a*). So lange ſie ein richtiges Zeichen der auf ihnen benannten Münzmenge bilden, gewähren ſie im Verkehre Vortheile, indem ſie die Zahlungen erleichtern und mit geringen Koſten zu verſenden ſind, I, §. 296. Indeß liegt der Beweggrund, aus welchem Papiergeld in Umlauf gebracht wird, nicht in dieſer Wirkung, ſondern in dem Nutzen, den der Ausgeber (*b*) ſolcher mit äußerſt geringen Koſten herzuſtellenden Münzzeichen bezieht, indem er ſich derſelben zu ſeinen Ausgaben ſtatt der Münze bedienen kann und ſich folglich wenigſtens eine Zeitlang die Verfügung über eine gewiſſe Preismenge ohne Zinſen verſchafft. Der Reiz dieſes Nutzens ſowie die aus der Kindheit der Volkswirthſchaftslehre leicht erklärlichen Irrthümer in Bezug auf Geld- und Creditweſen haben öfters zu einem Mißbrauche des Papiergeldes verleitet, der, wie manche Erfahrungen im 18. und 19. Jahrhundert zeigen, für den Vermögensſtand vieler Einzelner, ſelbſt für den Wohlſtand ganzer Völker ſchädlich geworden iſt (*c*). Zwar

geben auch andere Benutzungsarten des Credits zu Mißbräuchen und Verluſten Gelegenheit, aber das Bedürfniß einer Fürſorge der Staatsgewalt iſt bei ihnen weniger fühlbar, weil Kaufleute, Bank- und Fabrikherren ſich zufolge beſſerer Sach- und Perſonenkenntniß leichter ſelbſt vorſehen können, ſo daß gute bürgerliche und Strafgeſetze eher zur Sicherung der Betheiligten genügen. Anders verhält es ſich mit einem auf dem Credite beruhenden Umlaufsmittel, welches ſeiner Beſtimmung zufolge in den allgemeinen Verkehr dringt, von allen Ständen des Volkes gebraucht wird, und bei dem die einzelnen Empfänger, weil eine Prüfung vor der Annahme zu umſtändlich und ſchwierig wäre, ſich auf die Geſtattung durch die Regierung verlaſſen. Dieſer Anſpruch auf die Sorgfalt der Staatsgewalt liegt um ſo näher, weil das Münzweſen von der letzteren geleitet wird. Daher iſt das Privatpapiergeld ſeit ſeiner Einführung als ein wichtiger Gegenſtand der Volkswirthſchaftspflege betrachtet worden, während das von der Regierung ſelbſt ausgegebene Papiergeld ohnehin der wirthſchaftlichen Staatskunſt angehört.

(*a*) Seit A. Smith (II, 28 Baſ.) iſt das Wort Papiergeld (paper money) in dieſem Sinne genommen worden.

(*b*) Nämlich das erſte Ausgeben, das ſog. Emittiren, I, §. 294 (*a*).

(*c*) Ausſpruch des americaniſchen Staatsmanns Webſter: Of all contrivances for cheating mankind none has been more effectual than that which deludes them with paper money. — Ueber Begriff und Weſen des Papiergeldes ſind fortwährend die Meinungen getheilt. Verſteht man darunter, wie es dem Ausdruck entſpricht, Papiere, welche den Dienſt der Münze verſehen, indem ſie ſo leicht wie dieſe umlaufen, ſo muß man auch alle Banknoten dazu rechnen, wenn ſie gleich zum Theil nicht geſetzlich für ein Zahlungsmittel erklärt worden ſind, was die rechtswiſſenſchaftlichen Schriftſteller als weſentliches Merkmal jeder Art des Geldes anſehen, auch Ravit Beiträge S. 49. Die engliſchen Schriftſteller erkennen die Banknoten als money oder circulating medium, ſind aber, z. B. Tooke, a. a. O. S. 504 der Anſicht, daß Wechſel ebenfalls dahin zu rechnen ſeien.

§. 247 a.

Das Privatpapiergeld beſteht gewöhnlich aus den von Banken ausgegebenen Noten, Bankſcheinen. Die Grundſätze für das Verhalten der Regierung gegen die Zettelbanken laſſen ſich aus dem Weſen dieſer Anſtalten (I, §. 304 ff.) ableiten, wobei dieſelben aber hier nur in Beziehung auf das von

ihnen ausgegebene Umlaufsmittel in Betracht kommen, während die Staatsaufsicht auf die Banken überhaupt an einer anderen Stelle vorgetragen werden muß, §. 312 b (*a*). Es ist jedoch auch darauf Rücksicht zu nehmen, wie weit in einem Lande der Gebrauch der Creditmittel und insbesondere das Bankwesen entwickelt und folglich auch die richtige Kenntniß von demselben verbreitet ist. Manche Vorsichtsmaaßregeln, die bei der ersten Errichtung von Banken als Bedürfniß anzusehen sind, können in einer späteren Periode als überflüssig erscheinen.

1) Das Recht zum Ausgeben von Bankscheinen wird nur solchen Gesellschaften oder Anstalten bewilligt, welche für die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten genügende Sicherheit gewähren. Die Satzungen neuer Zettelbanken werden deßhalb erst nach sorgfältiger Prüfung genehmigt und es werden denselben solche Bedingungen vorgeschrieben, welche dazu dienen, die Inhaber von Bankscheinen vor Verlusten zu schützen; doch sollen, um die freie Bewegung der Banken nicht zu hemmen, die Beschränkungen nicht weiter gehen, als es für den angegebenen Zweck nöthig ist. Es ist zweckmäßig, wenn in einem größeren Staate die Bedingungen, unter denen Banken zugelassen werden sollen, gesetzlich bekannt gemacht werden, damit diejenigen Personen, welche eine solche Anstalt gründen wollen, sich bei der Entwerfung des Planes sogleich darnach richten können (*b*).

2) Es ist streitig, ob es in einem größeren Staate nützlich ist, mehrere Zettelbanken zuzulassen. Eine einzige Hauptbank mit einer Verzweigung von Unterbanken (Filialen, Succursalen, Zweigbanken) in den lebhafteren Handels- und Fabrikstädten, kann von der Regierung leichter und wirksamer beaufsichtigt werden, und läßt nicht die Unbesonnenheiten besorgen, zu denen da, wo viele Banken neben einander stehen, das starke Mitwerben derselben und das Bestreben, ihre Geschäfte auszudehnen, oft Anlaß gegeben hat (*c*). Wenn jedoch die einzige Bank Mißgriffe begeht, so sind die nachtheiligen Folgen desto stärker; es ist ferner Gefahr vorhanden, daß sie mit der Regierung in zu enge Verbindung tritt und, um die Verlängerung ihres Monopols zu erlangen, der Staatscasse zu bereitwillig Vorschüsse macht, wodurch sie außer Stand kommt, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen; sie kann ferner ihre großen Mittel

und ihre ausschließliche Berechtigung zu einer eigennützigen oder parteiischen Verwaltung mißbrauchen, so daß sie dem Verkehre die Dienste, die in ihrer Bestimmung liegen, nicht vollständig leistet, I, §. 309. Deßhalb sollte die Errichtung mehrerer mit einander wetteifernder Banken nicht verhindert werden (*d*), doch dürfen diese nicht so zahlreich sein, wie in Großbritanien und Nordamerica, I, §. 308. In kleineren Staaten ist eine einzige Zettelbank hinreichend. In Ländern, deren Einwohnerzahl einer solchen Bank keinen genügenden Spielraum darbietet, müßte dieselbe auf die Annahme ihrer Scheine in den Nachbarstaaten rechnen, die jedoch keineswegs gesichert ist, denn die Regierungen, welche in ihren Gebieten keine eigenen Banken gestattet haben, müssen sorgfältig bedacht sein, ihre Unterthanen vor Schaden durch fremde Banken zu bewahren, die ganz außer ihrer Einwirkung stehen. Für eine Bank, die ihren Scheinen auch in Nachbarländern Umlauf verschaffen will, bleibt daher nichts übrig, als daß mehrere Regierungen sich hierüber verabreden und der Bank die erforderlichen Bedingungen auferlegen, so daß das Vereinsgebiet ihren Geschäften offen steht (*e*).

(*a*) Neuere Schriften neben den in I, §. 304 (*c*) genannten: Actenstücke, die Errichtung einer Credit- und Girobank für das Großh. Baden betreffend, 1847. 4°. (nicht im Buchhandel). — Ueber Metall- und Papiergeld und die Täuschungen des Banknotensystems, nach dem Englischen von Allhusen, Leipz. 1850. — Das Papiergeld und die Wirkungen der Papiergeldwirthschaft, Frankf. 1852. — Bruns, Zur Bankfrage Hannovers, 1853. — Aphorismen über Papiergeld und Bankwesen, Jena 1855. — Ueber Handelsbanken in kleinen Staaten, Karlsruhe 1856. — (Geffken?) Zur Bankfrage. Hamburg 1856 (gegen die Zulassung einer Zettelbank). — Kurze Beleuchtung der Brochure: Zur Bankfrage, ebd. 1856. — Tellkampf, Ueber die neuere Entwickelung des Bankwesens in Deutschland, 3. Aufl. Bresl. 1856. — Schübler, Metall- oder Zettelbank, Stuttgart 1856. — Zugschwerdt, Die neuen Bankmaaßregeln, Wien 1856. — Th. Tooke, History of prices. V, 485. Lond. 1857. — A. Wagner, Beiträge zur Lehre von den Banken, Leipz. 1857. Deſſ. Die Geld- und Credittheorie der Peel'schen Bankacte. Wien 1862. Deſſ. Die Herstellung der österreich. Nationalbank. 1862. — M'Culloch, Geld und Banken. Deutsch von Bergius und Tellkampf. Leipz. 1859.

(*b*) Als Beispiel dienen die in Preußen aufgestellten „Normativbedingungen" v. 25. Sept. 1848 (bei Hübener, Die Banken, I, 30), die jedoch als zu lästig angesehen werden. Molinari, Commissionsbericht im Hause der pr. Abgeordneten, 28. April 1856. Eine solche gesetzliche Vorschrift bedarf daher von Zeit zu Zeit der Umarbeitung.

(c) Daher war z. B. Robert Peel im Hinblick auf England der Meinung, es sei beſſer, wenn nur eine einzige Anſtalt Bankſcheine ausgebe (Tellkampf im Anhang zu M'Culloch a. a. O. S. 268, ebenſo Tellkampf in der a. Schrift S. 37) und auch in Nordamerica iſt dieß öfter gewünſcht worden.

(d) Wagner, Beiträge S. 226. — Für Oeſterreich wird von Graf Deſewffy (Ueber die ſchwebenden öſterr. Finanzfragen S. 109) vorgeſchlagen, neben der Nationalbank Banken für die einzelnen Provinzen zu geſtatten, welche zuſammen 101½ Mill. fl. Scheine ausgeben dürfen. — Nach den preuß. Normativbeſtimmungen ſoll keine Bank über 1 Mill. Thaler Stammcapital haben; eine zu weit gehende Beſchränkung, wenn die in den folgenden Nummern angegebenen Regeln befolgt werden.

(e) In den 4 ſüdlichſten deutſchen Staaten ſind nur die Zettelbanken zu Wien und München mit ihren Unterbanken. Aber in dem mittleren und nördlichen Theile von Deutſchland befinden ſich zu viele ſolche Anſtalten, Darmſtadt („ſüddeutſche B."), Frankfurt, Homburg, Weimar, Gotha, Gera, Sondershauſen („thüringiſche Bank"), Meiningen („mitteldeutſche Creditbank"), Köln, Magdeburg, Dortmund, Hagen, Leipzig, Bautzen, Deſſau, Braunſchweig, Hannover, Bremen, Lübeck, Roſtock, Breslau, Stettin und die 2 Berliner Banken (die „preußiſche" und die Bank des Berliner Caſſenvereins). Die Genehmigung ſcheint von den einzelnen Regierungen ohne Rückſicht auf andere Länder ertheilt worden zu ſein. Es konnte die Abweiſung der Scheine eines Theiles dieſer Banken in anderen Staaten nicht ausbleiben, und die hieraus entſtehende Verwirrung muß zu einer vertragsmäßigen Regelung führen. Es könnte z. B. die thüringiſche Ländergruppe im Zollverein auch in Hinſicht auf die Zettelbanken als ein Ganzes behandelt werden, ſo daß die dortigen Banken in eine einzige verſchmolzen und für dieſe gewiſſe Schranken der Menge von Scheinen aufgeſtellt würden. Rau in Germania, 1856. Nr. 4. — Im Jahre 1857 ſind von Baiern (28. Januar) nur die Scheine der baieriſchen, preußiſchen und öſterreichiſchen Nationalbank (nach dem jedesmaligen Curſe) im Verkehre erlaubt worden; in Preußen iſt es vom 1. Oct. 1857 an verboten, auf den Inhaber lautende Schuldverſchreibungen ausländiſcher Corporationen, Geſellſchaften und Privatperſonen zu Zahlungen zu gebrauchen, jedoch bleiben Ausnahmen nach Vereinbarungen vorbehalten; Sachſen erlaubte die Scheine ſolcher Banken, welche im Lande Auswechslungscaſſen errichten. — Vorſchlag eines Bankcongreſſes von Fürſt Hohenlohe, Verſamml. d. Darmſt. Bank, 4. Mai 1857. — In den vereinigten Staaten von Nordamerica waren zu Anfang 1860 1562 Haupt- und Unterbanken mit 421·880000 D. eingezahltem Capital, 207 Mill. D. umlaufenden Scheinen und 83½ Mill. Metallvorrath. Man nahm an, daß 200 Mill. Scheine ſich im Umlauf halten können, es iſt aber viel Staatspapiergeld vorhanden. — Nützlich iſt das in Großbritanien übliche Austauſchen der Scheine verſchiedener Banken, ſo daß jeder die ihrigen wieder zufließen.

§. 248. [263.]

3) Die Verfaſſung einer Zettelbank iſt ſo einzurichten, daß die Geſchäftsführer (Verwalter, Directoren) gehörig überwacht und verantwortlich gemacht werden, und weder die Theilhaber

(Actionäre) noch die Besitzer von Bankscheinen gefährdet sind. Eine Actiengesellschaft, bei welcher die Mitglieder nur bis zu dem Belauf ihrer Actien haftbar sind, erfordert schon deßhalb eine sorgfältig erwogene Anordnung. Zu dieser gehört ein Verwaltungsrath (Direction), ein zur Oberleitung bestellter Aufsichtsrath (*a*) und eine allgemeine Versammlung der Theilhaber, die den Aufsichtsrath ernennt und die wichtigeren, nicht dringenden Beschlüsse faßt (*b*). Den Gründern einer solchen Gesellschaft sollten keine Vorzüge eingeräumt werden, welche ihnen auf die Dauer eine größere Macht geben, als anderen Theilhabern (*c*).

4) Einer Zettelbank dürfen keine solchen Geschäfte gestattet werden, die mit einer starken Wagniß verbunden sind und die Fähigkeit zum Einlösen der Scheine wenigstens vorübergehend aufheben können. Dahin gehört die Betreibung des Handels mit Verschreibungen (Effecten, I, §. 293) und die Betheiligung bei anderen gewerblichen Unternehmungen, z. B. Bergwerken, Fabriken, Waarenhandel, Eisenbahnen u. dgl. (*d*). Darleihen auf Unterpfänder (Hypotheken) dürfen wegen der langsamen Erstattung wenigstens nur in einem bestimmten, verhältnißmäßig begränzten Umfang gegeben werden. Zu dem Wirkungskreise der Zettelbanken (Wechselankauf, Pfanddarleihen u. dgl., I, §. 306) gehört wesentlich auch der Empfang von Geldsummen als verzinsliches oder unverzinsliches Darlehen (Depositum), gegen Verpflichtung der Rückzahlung auf Verlangen oder mit einer Kündigungsfrist, wodurch die Bank eine Schuld eingeht, wie bei der Ausgabe von Scheinen (*f*).

5) Es muß ein Actiencapital zusammengelegt werden, welches theils in Münze, theils in guten inländischen Verschreibungen bestehen kann (*g*).

6) Die auszugebenden Bankscheine sollten nicht bis auf die Preismenge herabgehen, die durch eine Silbermünze dargestellt werden kann, weil sonst zuviel Münze aus dem Umlaufe verdrängt wird und bei dem kleineren Verkehre der Gebrauch des Papiergeldes minder zweckmäßig ist (*h*).

7) Es soll nicht allein die Verbindlichkeit zum augenblicklichen Einlösen der vorgelegten Scheine und zur Rückgabe der Darlehen ohne Kündigungsfrist (4) bestimmt ausgesprochen,

ſondern auch die Unterlaſſung mit Rechtsnachtheilen bedroht werden (*i*).

(*a*) Gewöhnlich trägt dieſer den Namen Verwaltungsrath; da er aber mit der Verwaltung ſelbſt nichts zu thun hat, ſo verdient er mehr die obige Bezeichnung. Er hat die Beamten zu ernennen und zu beaufſichtigen und ſeine Mitglieder müſſen ſich von Zeit zu Zeit am Sitze der Bank verſammeln.

b) In der ſog. Generalverſammlung giebt nach üblicher Einrichtung eine größere Zahl von Antheilen (Actien) ihrem Beſitzer einen größeren Einfluß auf die Beſchlüſſe; z. B. Bank zu Weimar:

10—20	Actien geben	1	Stimme,	
21—40	=	2	=	
41—60	=	3	=	
61—80	=	4	=	
81—100	=	5	=	
101—150	=	6	=	
über 1000	=	24	=	u. ſ. f.

Es ſind halbe (Partial-) Actien zu 100 Thlr., deren 50,000 ausgegeben werden ſollen.

(*c*) In den Satzungen vieler neuer Actiengeſellſchaften bemerkt man Beſtimmungen, welche aus obigem Grunde zu mißbilligen ſind, weil ſie die Gründer in den Stand ſetzen, ihren Vortheil auf Koſten der übrigen Theilnehmer zu vergrößern. Es iſt nicht unbillig, daß die Stifter der Geſellſchaft für ihre Mühe und ihre anfänglichen Koſten eine Vergütung erhalten, dieſe ſollte aber eher in Geld als in Gewalt beſtehen und die Oberleitung ſollte ſo bald als möglich in die Hände des von allen Mitgliedern gewählten Aufſichtsrathes übergehen.

(*d*) Dagegen z. B. die in viele Gewerksunternehmungen verwickelte belgiſche Bank, die während der Gewerbsſtockung, welche durch die Unterhandlung wegen der Gebietsabtretung an Holland veranlaßt wurde, am 13. Dec. 1838 ihre Zahlungen auf einige Zeit einſtellen mußte, I, §. 317 (*k*).

(*e*) Z. B. baieriſche Bank, I, §. 317 (*f*). — Der öſterreichiſchen Nationalbank iſt 1855 auferlegt worden, Darleihen auf Unterpfandsrecht zu geben, wozu 50,000 neue Actien zu 700 fl. in Silber oder in Noten nach dem Curſe ausgegeben werden ſollten. Es ſind 40 Mill. fl. Noten (Bankvaluta) zu dieſer Verwendung beſtimmt. Die auszugebenden Pfandbriefe dürfen das 5fache dieſes neuen Actiencapitals oder 175 Mill. erreichen. Die moldauiſche Bank in Jaſſy verwendet 3·350 000 Thlr. zu ſolchen Darleihen gegen 7 Proc. Zins und 3 Pr. Tilgung auf 17 Jahre. Ihr Actiencapital iſt 10 Mill. Thlr. preuß.. Stat. v. 1856 §. 14. 15. — Die Banken zu Weimar und Gera ſollen auch als Rentenbanken zur Ablöſung gutsherrlicher Abgaben Vorſchüſſe geben, II, §. 120 a.

(*f*) Die preußiſchen Norm.-B. erlauben nur unverzinslich hinterlegtes Geld anzunehmen. Der Commiſſ.-Bericht beſchränkt die Annahme verzinslicher Gelder ſo, daß die Kündigungsfriſt nicht unter 2 Monaten ſein darf.

(*g*) In England war man ſonſt hierin überaus ſorglos; es wurden Banken von unbegüterten Perſonen geſtiftet, die ſich dadurch Credit zu verſchaffen ſuchten, es wurden bisweilen nur 5 — 10 Proc. vom Betrage

der Actien wirklich eingezahlt und es fehlte bei einem üblen Ausgange der Unternehmungen an Mitteln, um die Noten zu decken. Auch in Nordamerica herrschte ein ähnlicher Leichtsinn, bis man neuerlich diesem Mißbrauche abgeholfen und ein in Schuldscheinen eingeliefertes Actiencapital gefordert hat. Schlimm war aber, daß die hinterlegten Staatsschuldbriefe mancher americanischen Staaten sehr im Curse fielen, weil die Zinszahlung stockte, weßhalb 1839 und 1840 manche Banken brachen. New-York (Ges. v. 1840) erlaubt daher neben Hypothekenschuldbriefen nur Schuldscheine des eigenen Staates und der Union, Louisiana (1853) nur Schuldbriefe des eigenen Staats, der Union und New-Orleans. Nach einem neuen Gesetz der Union (1862) muß das Capital in Schuldbriefen derselben hinterlegt werden. — Viele neue Banken in Europa haben ähnliche Vorschriften erhalten, z. B. preuß. Normativbestimmungen: $^1/_3$ baar, wenigstens $^1/_3$ gute discontirte Wechsel, Rest in inländischen verzinslichen Schuldbriefen des Staats oder von Corporationen. Nach dem erwähnten Commissionsvorschlage soll das ganze Capital baar eingezahlt werden, allein da es nicht nöthig ist, es fortwährend in dieser Form bereit zu halten, so läßt sich doch die Anlegung eines Theiles in Schuldbriefen nicht verhindern.

(*h*) I, §. 298. Unter 5 Thlr. oder 10 fl. sollte man nicht herabgehen. Die in I, §. 311—17 mitgetheilten Nachrichten zeigen, daß die Bestimmungen hierüber sehr verschieden sind. Die österreichische Bank hat neuerlich Scheine bis auf 1 fl. herab ausgegeben. Es soll aber nach den neuen Satzungen v. 10. Jan. 1863 künftig der kleinste Betrag 10 fl. = $11^2/_3$ fl. südd. sein, der Zeitpunct zur Beseitigung der kleineren Noten von 1 und 5 fl. ist noch nicht festgesetzt. Der kleinste Betrag eines Scheins ist z. B.

$58^3/_4$ fl.	(5 L. St.),	England,
$46^2/_3$ fl.	(100 Fr.),	Frankreich,
$43^3/_4$ fl.	(25 Thlr.),	Berliner Bank,
$17^1/_2$ fl.	(10 Thlr.),	Preuß. Normativbest., Weimar, Gotha,
16 fl.	(40 Zwanziger),	Jassy,
$11^3/_4$ fl.	(1 L. St.),	Schottland, Irland,
10 fl.		München, Frankfurt,
2 fl. 24 kr.	(1 Dollar),	die meisten nordamerican. Banken,
$1^3/_4$ fl.	(1 Thlr.),	Dessau, Gera, aber es dürfen nur $^1/_2$ Mill. solcher Scheine ausgegeben werden.

In Preußen ist aber Staatspapiergeld bis auf 1 Thlr. vorhanden. Bei den Berathungen der badischen Sachverständigen von 1847 wurde ein Betrag von 25 Gulden mit 8 gegen 7 Stimmen gemißbilligt, 50 fl. mit 13 gegen 2 Stimmen für zulässig erklärt. — Nach vielen Verordnungen ist der zulässige Belauf der kleineren Scheine im Ganzen festgesetzt worden, z. B. preuß. Norm.-B. nur $^1/_{10}$ in 10 Thlr.-Scheinen, $^1/_{10}$ in 20 Thlr.-, $^3/_{10}$ in 50 Thlr.-Scheinen. Commissionsvorschlag: $^1/_2$ in 10 Thlr.-Scheinen.

(*i*) Dahin gehört die Verpflichtung, ansehnliche Verzugszinsen zu entrichten, z. B. Staat Illinois, Connecticut 12 Proc. In diesen Staaten, so wie in Indiana ꝛc. ist verordnet, daß, wenn die Einlösung verweigert wird, von der Regierung die hinterlegten Staatspapiere (*g*) versteigert und davon die umlaufenden Scheine bezahlt, zugleich die Bankgeschäfte eingestellt werden. — Oe. Statuten von 1863 §. 13: Unterlassene Einlösung bei der Hauptcasse in Wien zieht Verlust des Privilegiums der Nationalbank nach sich, den Fall einer gesetzlich verfügten zeitweiligen Einstellung der Zahlungen ausgenommen.

§. 249.

8) Bei den vielen in der neueſten Zeit errichteten Banken hat man verſchiedene Beſtimmungen theils von Seite der Staatsgewalt verſucht, theils vorgeſchlagen, um die Menge der umlaufenden Scheine in gewiſſen Gränzen zu erhalten, wobei man vorausſetzt, daß ohne eine ſolche Vorſchrift ein Uebermaaß der ausgegebenen Scheine zu beſorgen ſei. Gegen dieſe Beſtimmungen ſind jedoch auch Einwendungen erhoben worden, welche hauptſächlich in folgenden Sätzen beſtehen (*a*):

a) Eine Beſchränkung der Notenmenge ſei entbehrlich, wenn nur die Verpflichtung zur Einlöſung ſtreng aufrecht erhalten wird, weil die Banken hiedurch von ſelbſt angetrieben werden, vorſichtig zu handeln, um ſtets in der Lage zu ſein, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen.

b) Jene Maaßregel ſei zugleich darum unnöthig, weil es nicht in der Gewalt der Banken ſteht, die Menge der umlaufenden Scheine beliebig zu vermehren, indem ſie in der Ausgabe derſelben lediglich dem Begehr von Darleihen und Wechseldisconten folgen müſſen (*b*).

c) Es ſei unzweckmäßig, nur auf die Menge der im Verkehre befindlichen Scheine zu achten, ohne die aus Darleihen (Depoſiten) entſtehende Schuld zu berückſichtigen.

Hiebei iſt zu bemerken:

Zu a) Dieſer Satz hat deſto mehr Geltung, je mehr Erfahrungen und Kenntniß von den Grundſätzen einer guten Bankverwaltung die Regierung bei den Bankvorſtehern vorausſetzen kann, während da, wo dieſe Anſtalten noch nicht lange genug beſtehen, oder wo die Anzahl derſelben beträchtlich iſt, auf die verſtändige Selbſtbeſchränkung weniger gerechnet werden darf.

Zu b) In einem Lande, wo die Bankſcheine noch einen nicht großen Theil der Umlaufsmittel ausmachen, iſt für die Ausgabe von Bankſcheinen noch ein weiter Spielraum, die Vermehrung derſelben liegt im Vortheil der Banktheilnehmer und ſie iſt ausführbar, wenn die Bank in den mit Scheinen betriebenen Leih- und Discontogeſchäften erleichternde Bedingungen anwendet, beſonders in Zeiten einer aufgeregten Unter-

nehmungsluſt; überhaupt fehlt es nicht an Beiſpielen einer übermäßigen Notenausgabe, die freilich zunächſt die Banken ſelbſt in Verlegenheit ſetzte, jedoch auch die Beſitzer der Scheine gefährdete (*c*).

Zu c) Dieß verdient Berückſichtigung, I, §. 306. 3).

Demnach iſt es wenigſtens auf dem europäiſchen Feſtlande nicht rathſam, alle beſchränkenden Vorſchriften hinwegzulaſſen. Es iſt aber über die Wahl derſelben eine weitere Unterſuchung nöthig.

(*a*) Dieß iſt die Anſicht der Anhänger des ſog. banking principle (I, §. 307) oder des Grundſatzes der bankmäßigen Deckung der ausgegebenen Scheine durch leicht einzuziehende Forderungen und einen nach der Erfahrung und den jedesmaligen Umſtänden von der Bankverwaltung zu beſtimmenden Baarvorrath. Wagner, Die Geld- und Credittheorie ꝛc. S. 1.

(*b*) Auf dieſen Satz legt Tooke großes Gewicht, ſ. z. B. deſſen History of prices from 1839—47, S. 77, auch Wilson, Capital, currency & banking, 1847. — Wagner a. a. O. S. 135.

(*c*) Viele Erfahrungen zeigen, daß die Banken die nöthige Vorſchrift nicht immer anwenden und auch nicht vollſtändig darüber unterrichtet ſind. Bei der in Großbritanien umlaufenden Notenmenge (im Sept. 1862 36 Mill. £. = 423 Mill. fl. oder 14,^{6} fl. auf den Kopf), bei den überhaupt dort ſehr entwickelten Creditanſtalten, welche den Bedarf an Umlaufsmitteln vermindern, mag eher die Gränze der Summe von Scheinen, die ſich im Umlaufe erhalten kann, ſchon erreicht ſein, ſo daß eine das Bedürfniß überſteigende Menge alsbald in der Form der Rückzahlung einer Schuld, einer Einlage (depositum), oder zur Einlöſung von Münze an die Bank zurückkehrt. Dieß iſt in anderen Ländern weniger der Fall. Jede neue errichtete Bank muß darauf bedacht ſein, ihre Scheine neben den ſchon vorhandenen Umlaufsmitteln in den Verkehr zu bringen, indem ſie denjenigen Perſonen, die mit ihr Geſchäfte machen, mehr Vortheile oder Bequemlichkeiten gewährt, als andere ähnliche Anſtalten. Niedriger Satz des Disconto, Annahme manchfaltiger Arten von Fauſtpfändern, z. B. ausländiſchen Staatsſchuldbriefen, Vorſchüſſe auf längere Zeit u. dgl. tragen hiezu bei. — Wenn viele neue gewerbliche Unternehmungen gemacht werden, wie dieß von Zeit zu Zeit mit verdoppeltem Eifer geſchieht, ſo entſteht ein größeres Bedürfniß nach Anleihen und die Borgenden nehmen dieſelben gerne in Scheinen von der Bank, wenn dieſe bereitwilliger leiht als Privatperſonen. Die Vermehrung der Gewerbsgeſchäfte hält auch die neuhinzugekommenen Scheine wenigſtens eine Zeit lang im Verkehre. Man tadelt, daß die nordamericaniſchen Banken im Creditgeben weit über ihre Mittel hinausgegangen ſind, indem ſie z. B. auf Waaren Vorſchüſſe mit 6, 12, ja 18 Monaten Friſt gaben, während man nur 4 Monate für rathſam erachtet. — Die Streitfrage über die beliebige Vermehrbarkeit der Bankſcheine iſt viel behandelt worden und die Art ihrer Beantwortung bildet eine Grundlage für die Regeln der Bankpolitik. Die Anhänger des banking principle ſtützen ſich hauptſächlich

auf die Aussagen heutiger englischer Bankvorsteher, welche mit großer Umsicht zu Werke gehen, was aber in anderen Zeiten und Ländern oft nicht geschehen ist.

§. 249 a.

Die Bestimmungen, welche den Banken in Bezug auf die Menge der auszugebenden Scheine vorgeschrieben werden können, sind hauptsächlich von dreifacher Art.

a) Unbedingte Festsetzung der größten erlaubten Summe der Scheine (*a*). Dieß wäre da, wo sich mehrere Banken im Lande befinden, die mit einander in Mitwerben stehen und deren Geschäftsumfang veränderlich und nicht voraus zu erkennen ist, ganz unpassend, es ist aber überhaupt, wenn sonst die Bankverwaltung an die nöthigen Vorsichtsregeln gebunden wird, im Allgemeinen kein Bedürfniß, sie in ihrem Wirkungskreise in der angegebenen Weise einzuschränken. Um die Masse des umlaufenden Papiergeldes im Verhältniß zur Münzmenge des Landes mäßig zu erhalten, reicht die unter Nr. 6) angegebene Bestimmung hin. Anders verhielte es sich, wenn durch Staatsverträge die Bankscheine jedes Landes in den Nachbarstaaten Umlauf erhalten sollen und dafür zu sorgen ist, daß nicht im Vertrauen hierauf eine einzelne Bank ihre Noten zu sehr vermehrt, §. 247.

b) Festsetzung der Notenmenge im Verhältniß zu dem Actiencapital. Das neuerlich oft aufgestellte Gebot, daß nicht mehr Scheine auszugeben seien, als das Actiencapital beträgt, ist empfehlenswerth, weil es auch für den äußersten Fall, wenn die aus der Verwendung der Scheine entstandenen Forderungen nicht einzuziehen wären, denselben eine zweite Bürgschaft verleiht. Nur muß das Capital auch wohl erhalten und daher sicher angelegt werden (*b*).

c) Bestimmung des Verhältnisses der Notenmenge zu dem Baarvorrathe. Es ist im Allgemeinen nicht anzugeben, welcher Theil der umlaufenden Scheine durch bereit gehaltene Münze oder ungeprägtes Edelmetall gedeckt werden müsse, damit die Bank stets im Stande sei, die vorgelegten Scheine einzulösen, weil das Verlangen der Einlösung unter dem Einfluß mehrerer Ursachen veränderlich ist. Es wird z. B. stärker, wenn man Edelmetall in ungewöhnlicher Menge

zu Sendungen ins Ausland braucht, wenn die Noten zu sehr vermehrt worden sind, wenn das Vertrauen zur Bank erschüttert ist u. dgl. Eine für alle Fälle vollkommen sichernde Bestimmung ist überhaupt nicht möglich, wenn man den Baarschatz nicht der Notenmenge gleich halten will, wodurch der Vortheil für die Actionäre großentheils zerstört würde (*c*). Es ist jedoch darauf zu rechnen, daß nicht alle in einem Lande zerstreuten Scheine plötzlich vorgelegt werden. Folgende gesetzliche Bestimmungen sind vorzüglich bemerkenswerth: *α*) Vielen neueren Banken ist vorgeschrieben worden, einen baaren Vorrath zu halten, der dem dritten Theile der umlaufenden Scheine gleichkommt, und für die anderen $^2/_3$ sichere Wechsel oder leicht zu verkaufende Faustpfänder vorräthig zu haben (*d*). Diese Metalldeckung von $^1/_3$ der Notenmenge als Regel der bisherigen Bankpolitik hat zwar im Ganzen genommen zur Verhütung großer Fehler in der Verwaltung der Banken gedient und ist auch in ruhigen Zeiten vollkommen genügend, erscheint jedoch bei genauer Prüfung als ein unvollkommenes Sicherungsmittel, denn aa) die auf Verlangen rückzahlbaren Darleihen (Depositen) machen bei manchen Banken einen ansehnlichen Theil der Schuld, und eine Bank kann durch dieselben in Verlegenheit gerathen, wenn sie auch jene Vorschrift beobachtet; es sollte also für die erwähnten Darleihschulden ebenfalls ein entsprechender Deckungsvorrath verlangt werden (*e*). bb) Die Vorschrift verleitet leicht zu der Meinung, es sei unter allen Umständen hinreichend, nur das $^1/_3$ in Baarschaft liegen zu lassen, während oft der wirkliche Bedarf zur Erfüllung der Verbindlichkeiten beträchtlich größer ist. cc) Nach jeder Verminderung des Baarvorraths, z. B. um 1 Mill., muß die Notenmenge verhältnißmäßig, also um 3 Mill. verringert werden, wenn die Bank nicht mit vermehrten Kosten den Münzschatz wieder ergänzen will. Dieß ist in manchen Fällen offenbar nachtheilig, wenn z. B. der Baarvorrath ohne eine vorausgegangene Notenvermehrung nur darum abnimmt, weil man zum Behufe plötzlich nothwendig gewordener Zahlungen ins Ausland viel Münze aus der Bank zieht und folglich durch die Beschränkung der umlaufenden Notenmenge die Umlaufsmittel unzulänglich werden (*f*) oder auch nach einer

Crediterschütterung (Krise), wo Diejenigen, welche ihr Vermögen erhalten haben, auf andere Weise schwerer als sonst Credit finden (*g*). — Wegen dieser bisweilen eintretenden ungünstigen Folgen ist es rathsam, da, wo in der Verwaltung der Banken auf gehörige Einsicht und Vorsicht gerechnet werden kann, die Drittel-Deckung oder überhaupt die Vorschrift einer gleichbleibenden Quote, z. B. $^1/_4$, $^2/_5$ ꝛc. zu beseitigen (*h*). — *β*) Das noch bestehende, durch Rob. Peel vorgeschlagene und deßhalb gewöhnlich nach ihm benannte englische Gesetz von 1844 (I, §. 312) stellt eine andere Regel auf. Die erlaubte Notenmenge setzt sich aus 2 Summen zusammen, nämlich einer unveränderlichen (14 Mill. L.) und dem jedesmaligen Betrage des Baarvorrathes (*i*). Wie dieser abnimmt, muß die Menge der Scheine um die nämliche Summe vermindert werden, wenn sie bisher die erlaubte Höhe erreicht hatte (*k*). Diese Vorschrift ist den nämlichen Bedenken unterworfen, welche gegen die Dritteldeckung sprechen, nur daß, was den unter *α*. cc. angeführten Nachtheil betrifft, gleiche Abnahme des Baarschatzes eine geringere Verminderung der Notenmenge nothwendig macht und jener, sowie er abnimmt, einen immer kleineren Theil (Bruch, Quote) der letzteren bildet, also die Wirkung auf die Menge der Umlaufsmittel und in den angegebenen Fällen weniger störend ist (*l*).

9) Um eine vorschriftswidrige Notenvermehrung zu verhindern, lassen sich verschiedene Anordnungen treffen, wie die Mitunterschrift eines landesherrlichen Beamten und die Beifügung einer fortlaufenden Zahl auf jedem Scheine, — amtliche Versiegelung der Kupferplatten außer der Zeit des Gebrauchs und Aufsicht auf den Druck, — Ablieferung der unter der Leitung von Staatsbeamten verfertigten Scheine an die Bank (*m*) u. dergl.

(*a*) Preuß. Bank frühere Vorschrift: höchstens 21 Mill. Thlr. Scheine, B.-O. v. 1846. Nach Ges. v. 26. Mai 1857 hört diese Beschränkung auf. — Baier. Bank: bis 8 Mill. fl. — Nassau, Landesbank: bis 1 Mill. fl. — Nimmt man an, daß von einer Geldmenge von 30 fl. auf den Kopf (17 Thlr.) $^1/_5$ in Papier bestehen dürfe, so könnten auf die Mill. Einw. 6 Mill. fl. oder $3^3/_7$ Mill. Thlr. kommen. Die deutschen Staaten ohne Oesterreich hatten Ende 1858 106 Mill. Thlr. umlaufende Scheine, also gegen 3 Thlr. = $5^1/_4$ fl. auf den K., wozu aber $32^1/_2$ Mill. Thlr. Staatspapiergeld kommen, zusammen g. 4 Thlr.

a. d. K. Im preuß. Staate liefen 1858 78,^{6} Mill. Thlr. Scheine um, alſo mit dem Staatspapiergeld 5,^{22} Thlr. = 9 fl. a. d. Kopf. In Oeſterreich waren im April 1859 361 Mill. ö. fl. = 260$^{2}/_{3}$ Mill. Thlr. Scheine, oder (mit Ausſchluß von Oberitalien) 8 Thlr. = 14 fl, ſüdd. auf den Kopf, vermuthlich über die Hälfte der ganzen Geldmenge, ohne Zweifel zuviel! Die Schrift: Aphorismen ꝛc. will anfangs 10—15 Proc. der Geldmenge, in einem größeren Staat 20 Pr. Papiergeld zulaſſen.

(*b*) Das Beiſpiel der neueren Bankgeſetze in den einzelnen nordamericaniſchen Staaten iſt hierin bei vielen neu errichteten europäiſchen Banken nachgeahmt worden, z. B. Lübeck, Sondershauſen (thüringer B.), Hamburg (norddeutſche B.). München: nur bis 40 Proc. des Capitals. — Dagegen Frankfurt, neue Statuten: bis zum 3fachen des eingezahlten Grundcapitals.

(*c*) Vorſchlag einer ſolchen Bank ohne Ausgabe von Scheinen für Würtemberg bei Schübler, Metall- oder Zettelbank, 1856. — In der Schrift: Zur Bankfrage, Hamb. 1856, wird die dortige Hinterlegungsbank als hinreichend für die Erleichterung des Verkehrs dargeſtellt. Allerdings könnte der Baarvorrath durch einmaliges Umſchreiben an jedem Tage 300mal umgeſetzt werden, allein dieß geſchieht bei weitem nicht und ohne Zweifel iſt der Umlauf der Scheine viel bequemer als dieſes Umſchreiben.

(*d*) Z. B. Preuß. Bank, Berliner Caſſenverein, Weimar, Bückeburg, Jaſſy. In Gera iſt der Bankſchatz größer, nämlich für die erſten 3 Mill. $^{2}/_{3}$, für die weitere Notenausgabe $^{1}/_{2}$. — München: nur $^{1}/_{4}$ der Notenmenge. Hamburg: $^{1}/_{2}$ derſelben.

(*e*) Lüzern, Stat. v. 11. Juli 1856 §. 18: Die Schuld der B. auf laufende Rechnung, die umlaufenden Noten, die innerhalb 5 Tagen fälligen Caſſenſcheine auf Ordre und die rückzahlbaren verzinslichen Gelder dürfen zuſammen nicht über das 3fache des Baarbeſtandes gehen. — Die Stadtbanken in New-York verabredeten, $^{1}/_{4}$ aller ihrer Verbindlichkeiten (Scheine u. Depoſ.) baar zu halten.

(*f*) In Mißjahren, wo viele Nahrungsmittel eingeführt werden müſſen, in Kriegszeiten, zum Ankauf auswärtiger Staatsſchuldbriefe, Actien u. dgl. kommen öfters ſtarke Sendungen von Edelmetall ins Ausland vor, welche den Baarvorrath der Bank ſtark verringern. Muß nun ſogleich das Ausgeben von Scheinen beſchränkt werden, ſo entſteht durch die Verſagung gewohnter Vorſchüſſe und Wechſelankäufe eine Verlegenheit. In der öſterreich. Nationalbank ſank im Dec. 1840 wegen der Gefahr eines Krieges mit Frankreich (Thiers) der Schatz auf 15.^{6} Mill. oder unter $^{1}/_{10}$ der Noten, obſchon dieſe ſich nur um wenige Millionen vermehrt hatten. Im Aug. 1841 war der Baarvorrath ſchon wieder auf $^{1}/_{3}$ angewachſen. Hätte man die Noten vermindern müſſen, z. B. auf das 5fache des Schatzes, ſo würde die Einziehung einer ſtarken Menge von Scheinen ſehr ſtörend geweſen ſein.

(*g*) Wagner, Die Geld- und Creditheorie ꝛc. S. 169.

(*h*) Ebend. S. 3. — In Nordamerica ſtützen ſich die Banken der kleineren Orte (country b.) auf die Baarvorräthe der B. in den großen Handelsſtädten, jene haben daher wenig Münze zum Einlöſen nöthig, letztere mehr, und eine allgemeine Regel läßt ſich deßhalb nicht aufſtellen. Hunt, Merchants mag. Febr. 1862. S. 113.

(*i*) Dieſe Summe war der damalige Betrag der Schuld der Regierung an die Bank. Es wurden zwar ſpäter 3 Mill. abgetragen und verzinslich

angelegt, aber jene gesetzliche Bestimmung blieb stehen. Es fehlt demnach für den nicht in Metall verbürgten Theil der Scheine an einer guten bankmäßigen Deckung, was jedoch nicht nothwendig mit obiger Hauptbestimmung zusammenhängt und hier nicht weiter in Betracht kommt. Von der zulässigen Menge der auszugebenden Scheine liegt immer ein Theil (Reserve) vorräthig für den Fall eines gesteigerten Umlaufsbedürfnisses.

(*k*) Dieß Gesetz ist aus der unter dem Namen currency principle bekannten Lehre von dem Papiergelde hervorgegangen (I, §. 307 (*b*)), nach welcher die Menge des Papiergeldes (der Bankscheine) immer den Veränderungen des Metallschatzes folgen soll, damit eine übermäßige Vermehrung des ersteren verhütet werde. Vertheidigung dieses Gesetzes bei Mac Culloch, Geld und Banken S. 169 und Tellkampf ebd. S. 246. Eine ähnliche Vorschrift ist auch kürzlich für Oesterreich empfohlen worden, so z. B. Gr. Desewffy a. a. O. — Für dasselbe Schwebemayer, Das Actien-, Gesellschafts-, Bank- u. Versicherungswesen in England, 1857. S. 112. Die sorgfältige Bekämpfung dieser Lehre hat unstreitig zur besseren Aufhellung des Bankwesens beigetragen, s. vorzüglich Tooke II, 245 der d. Uebers. von Asher. — Wagner, Die Geld- u. Credittheorie der Peel'schen Bankacte S. 92. — In den beiden Krisen von 1847 und 1857 mußte das Gesetz von 1844 von der Regierung zeitweilig außer Wirksamkeit gesetzt und die Bank zu einer Vermehrung der Scheine über das gesetzlich erlaubte Maaß ermächtigt werden, um den bedrängten Geschäftsleuten beizustehen. Die Trennung der B. von England in 2 Abtheilungen für Notenausgabe und Geschäftsbetrieb soll dazu dienen, daß das erstgenannte Geschäft streng nach der gesetzlichen Vorschrift, ohne Rücksicht auf andere Verkehrsbedürfnisse, geführt wird. Diese Einrichtung hat aber die Folge, daß bei beiden Abtheilungen ein Baarvorrath gehalten wird und der bei der Betriebsabtheilung (banking dep.) liegende in der Berechnung der zulässigen Notenmenge nicht eingerechnet wird, was in schwierigen Zeitumständen hinderlich ist. Diese Abtheilung hält übrigens auch einen ansehnlichen Vorrath von Bankscheinen (Reserve) bereit, welcher bei vermehrtem Begehr von Anleihen ꝛc. verwendet wird. — Die neuen Statuten der österr. B. v. 10. Jan. 1863 enthalten §. 14 eine ähnliche Vorschrift. Zwar ist im Allgemeinen die Direction verpflichtet, für ein geeignetes Verhältniß des Metallschatzes zu sorgen, aber der über 200 Mill. fl. hinausgehende Betrag der Noten soll durch einen gleichen Silbervorrath gedeckt werden. Die überhaupt den jedesmaligen Baarschatz übersteigenden Noten sollen durch discontirte oder beliehene (verpfändete) Effecten, durch eingelöste Coupons von Grundentlastungsobligationen und bis zu 20 Mill. fl. durch verkäufliche Pfandbriefe (aus dem Hypothekenleihgeschäft) gedeckt sein.

(*l*) Dieß läßt sich durch folgende Tabelle nachweisen, wobei unter der Voraussetzung, daß der unveränderliche Theil der erlaubten Notenmenge 15 Mill. betrüge, die Wirkung der Peel'schen Regel unter P, der Dritteldeckung unter Dr. für die verschiedene Größe des Baarvorraths dargestellt ist.

1. Baarſchatz.	P. 2. Notenmenge.	P. 3. Verhältniß von 1 zu 2.	Dr. 4. Notenmenge.	Dr. 5. Verhältniß von 1 zu 4.
15 Mill.	30 Mill.	50 Proc.	45 Mill.	33 Proc.
12 "	27 "	44 "	36 "	
10 "	25 "	40 "	30 "	
8 "	23 "	34 "	24 "	
6 "	21 "	28 "	18 "	
5 "	20 "	25 "	15 "	

Die Dritteldeckung giebt bei einem ſtarken Münzvorrath einen weiteren Spielraum für die Ausgabe von Scheinen, von dem aber ſchwerlich Gebrauch gemacht wird, bei einer ſtarken Verminderung der Baarſumme ſchränkt ſie dagegen die Notenmenge mehr ein. Würde der unveränderliche Theil auf 18 Mill. beſtimmt, ſo wäre der Baarvorrath bei den obigen 6 Beträgen deſſelben 45,4 — 40 — 38,8 — 30 — 25 — 21,7 Proc. der Noten. Mit dieſer Beſtimmungsweiſe kommt in der Wirkung die Vorſchrift des ſardiniſchen Geſ. v. 6. Nov. 1856 überein. Wenn die umlaufenden Scheine ſammt dem auf Sicht zahlbaren Credit auf laufende Rechnungen (Buchcredit) betragen: ſo ſoll der Baarſchatz ſein:

über 60 Mill. Fr.	1/2
30—60 " "	1/3
bis 30 " "	1/5

30 Mill. Fr. machen 6 2/3, 60 Mill. 13 1/3 Fr. auf den Kopf der damaligen Volksmenge von 4 1/2 Mill. Einw. ohne die Inſel Sardinien.

(*m*) So wird es in einem Theile der nordamericaniſchen Staaten gehalten. Der Staatscaſſirer übergiebt den Banken ſo viele Scheine, als ſie Staatspapiere hinterlegt haben.

§. 250.

10) Es iſt dienlich, die Genehmigung nur auf einen gewiſſen Zeitraum von mäßiger Länge zu geben, damit man nach Verlauf deſſelben nach den inzwiſchen gemachten Erfahrungen und den vielleicht veränderten Umſtänden die Bedingungen abändern könne (*a*).

11) Es muß einer Staatsbehörde die Aufſicht auf die Verwaltung der Bank übertragen werden, ſo daß ein Staatsbeamter (Bankcommiſſar) von den Verhandlungen und Geſchäften Kenntniß nehmen darf und bei einem vorſchriftswidrigen Verfahren der Vorſteher, wenn ſeine Einſprache nicht beachtet wird, Anzeige erſtattet. Es ſoll aber hiedurch blos die Beobachtung der Satzungen geſichert werden ohne eine weitere Einmiſchung in die Verwaltung, weil eine Bank als Privatanſtalt in ihrem Wirkungskreiſe ſelbſtſtändig ſein muß (*b*).

12) Die Vorschrift, daß jede Zettelbank von Zeit zu Zeit den Stand ihrer Geschäfte, namentlich Notenmenge, Baarvorrath, discontirte Wechsel, Darleihen auf Unterpfänder, hinterlegte Gelder ꝛc., bekannt machen, auch ihre Jahresrechnung im Auszuge veröffentlichen soll, ist zweckmäßig, um ihr das Vertrauen zu gewinnen und sie von Fehlgriffen abzuhalten, welche in der öffentlichen Meinung sogleich Tadel finden würden, I, §. 309. — (*c*)

13) Die Annahme der Bankscheine im Privatverkehre braucht nicht gesetzlich befohlen zu werden, weil ein Zwang nicht nöthig ist, um denselben Umlauf zu verschaffen. Manchen großen Banken ist die Begünstigung gegeben worden, daß ihre Scheine zu einem gesetzlichen Zahlungsmittel erklärt und in den Staatscassen angenommen werden. Dieß ist zwar von großem Vortheile für die Ausdehnung der Bankgeschäfte, weil nun eine größere Menge von Scheinen umlaufen kann, würde aber die Staatscasse bei einer mangelhaften Bankverwaltung in Verluste verwickeln. Diese Anordnung ist daher im Allgemeinen nicht zu empfehlen und nur da zu billigen, wo eine Bank der Regierung ganz besondere Bürgschaften oder Vortheile gewährt, so daß dieser Vorzug als gefahrlos erscheint (*d*).

(*a*) 100 Jahre Meiningen, 99 J. München, Braunschweig, Gera, Luxemburg, Weimar, — 90 J. Gotha, — 50 J. Hannover, Homburg, — 25 J. Darmstadt, Frankfurt, — 10 J. Leipzig, Lübeck, Rostock, die Vorschrift der preuß. Normative. (Harkort's Antrag 1825 25 J., Commissionsbericht 15 J.)

(*b*) Der Gouverneur der Pariser Bank (60 000 Fr. Besoldung) und der Wiener Nationalbank werden von der Regierung ernannt. Dieß ist der nöthigen Aufsicht willen keineswegs erforderlich. Bei der preuß. Bank besteht dieselbe Anordnung, die aber hier wegen der Betheiligung des Staates gerechtfertigt ist, I, §. 317 (*f*).

(*c*) Wo viele kleine Banken bestehen, ist dieses Gebot nicht ausführbar. — Wöchentliche oder monatliche Angaben sind bei mehreren B. verordnet. Der Wiener Bank hat das Geheimhalten ihrer Verhältnisse bis 1848 in der öffentlichen Meinung geschadet, I, §. 316 (*i*).

(*d*) Dieß ist vorzüglich bei solchen Banken geschehen, welche die einzigen im Staatsgebiete und mit der Regierung näher verbunden sind. Neue Satzungen der Wiener Bank v. 1. Juli 1841, §. 15: „Die Banknoten sind im Umlaufe ein durch die Gesetze begünstigtes Zahlungsmittel, zu deren Annahme zwar im Privatverkehre kein Zwang stattfindet, denen jedoch ausschließlich die Begünstigung zugestanden ist, daß sie bei allen öffentlichen Cassen nach ihrem Nennbetrage als bankmäßige Silber-

münze angenommen werden müſſen.“ Später erhielten die Scheine Zwangsumlauf und nach den neueſten Satzungen von 1863 §. 16 müſſen ſie von Jedermann für voll angenommen werden. — Ebenſo Ordnung der preuß. Bank 5. Oct. 1846 §. 33 und bei der baieriſchen Bank. Auch die Scheine der Bank von England ſind ſeit der Erneuerung des Privilegiums von 1833 geſetzliches Zahlungsmittel.

§. 250 a. [264.]

Mehrere große bevorrechtete Banken ſind dadurch in ſchlimme Umſtände gerathen, daß die Regierungen ihnen beträchtliche Summen als Darleihen abforderten und die Vorſteher dieſer Zumuthung nicht widerſtehen konnten, weil die Banken mit den Regierungen in mancherlei Verbindung ſtanden und gegen ſie verpflichtet waren (*a*). Mögen dieſe Vorſchüſſe in Münze oder in Scheinen geleiſtet werden, ſo entſteht aus ihnen leicht ein Mißverhältniß zwiſchen der Notenmenge und dem Baarſchatze, ſo daß die Bank bei ungünſtigen Umſtänden außer Stand geſetzt wird, die zurückſtrömenden Scheine einzulöſen. Die Regierung, welche hieran Schuld iſt, und doch die erhaltenen Darleihen nicht zu erſtatten vermag, kann in ſolchen Fällen nicht umhin, die Bank auf einige Zeit von der Verbindlichkeit zur Einwechslung ihrer Scheine ledig zu ſprechen und zugleich denſelben einen Zwangsumlauf zu geben, d. h. zu verordnen, daß ſie gleich der Münze von den Bürgern bei Zahlungen angenommen werden ſollen. Nach einer ſolchen Verfügung iſt die Bank nicht mehr als eine bloße Privatunternehmung anzuſehen, die auf ihrem eigenen Credite ruht, ſondern ſteht unter beſonderem Schutze der Regierung, faſt wie eine Staatsanſtalt, und wird von dem allgemeinen Staatscredite gehalten (*b*). Bankſcheine, welche auf dieſe Weiſe ihre Einlösbarkeit verloren haben, kommen in ihren Wirkungen mit dem nichteinlöslichen Staatspapiergelde (I, §. 300) überein, daher gelten die in den folgenden §§. aufgeſtellten Sätze auch von ihnen.

(*a*) Die franzöſiſche Bank erhielt 1857 die Erlaubniß, ihre Actien (bisher 91250) zu verdoppeln und die neuen zu 1100 Fr. an die Actionäre abzugeben, mußte aber 100 Mill. Fr. an die Staatscaſſe abliefern, wofür ſie 3proc. Renten zu 75 erhielt, alſo im Ganzen 133⅓ Mill. Schuldbriefe, ſo daß dieſe Darleihe 4 Proc. Zins trägt. Dieſe Verzinſung iſt nicht unbillig, aber die ganze Verdoppelung des Capitals wurde bis auf 375000 Fr. von dieſer Darleihe hinweggenommen und den Geſchäften entzogen.

(*b*) Wie dieſer Schritt bei verſchiedenen Banken geſchah, zeigt die Geſchichte der Zettelbanken, I, §. 311 ff. — Es giebt auch Zettelbanken, deren Unternehmer der Staat ſelbſt iſt, z. B. I, §. 317 (*a*), (*c*), (*g*). Die Vorſichtsregeln für die Privatbanken finden natürlich auch auf ſolche Anſtalten ihre volle Anwendung, und ihre Scheine ſind, ſo lange ſie ihre unbedingte Einlösbarkeit behaupten, in ihren Wirkungen (factiſch) von dem Privatpapiergelde nicht verſchieden. Sie unterſcheiden ſich von dem Staatspapiergelde dadurch, daß ſie zum Betriebe gewinnbringender Geſchäfte in Umlauf geſetzt werden, während dieſes zu den Staatsausgaben ſtatt des baaren Geldes verwendet wird.

§. 251. [265.]

Eine Regierung, welche Staatspapiergeld (Caſſenſcheine) ausgiebt, iſt verpflichtet dafür zu ſorgen, daß daſſelbe im Verkehre der Münze gleich gelte (im Pari ſtehe), weil es nur dann ſeine Beſtimmung vollkommen erfüllt und ſein Umlauf von Nachtheilen frei bleibt (*a*). Dieß wird am ſicherſten bewirkt, wenn das Papiergeld auf Begehren jedes Inhabers bei einer Staatscaſſe eingelöſt wird, wobei die größere Häufigkeit dieſes Verlangens ſogleich ein warnendes Kennzeichen giebt, wenn das rechte Maaß in der Menge des ausgegebenen Papiergeldes überſchritten worden iſt, I, §. 299. 307. Obſchon auch ein nicht einlösliches Papiergeld im Pari ſtehen kann (*b*), ſo iſt doch bei demſelben Gefahr vorhanden, daß die erforderliche Vorſicht verabſäumt werde, woraus dann, beſonders wenn das Zutrauen gegen die Regierung erſchüttert iſt, leicht eine Cursverſchiedenheit zwiſchen Münze und Papiergeld entſteht. Eine mäßige Menge des Staatspapiergeldes kann allerdings ſchon dadurch in Pari erhalten werden, daß daſſelbe in den Staatscaſſen bei der Entrichtung von Steuern und Gebühren, von Pacht- und Kaufſchillingen u. dgl. angenommen wird. Von der zugeſicherten Einlöſung der Caſſenſcheine wird bei einem geringen Betrage derſelben ſo wenig Gebrauch gemacht, daß ſie als ganz überflüſſig angeſehen werden könnte. Allein jene Annahme (die ſog. Steuerfundation) genügt nicht, dem Staatspapiergelde Gleichgeltung gegen Münze zu ſichern, wenn die Menge deſſelben ſo groß iſt, daß nur ein Theil von ihr auf dieſe Weiſe ſeine Verwendung findet, während ohnehin die öffentlichen Laſten das eingenommene Papier ſogleich wieder bei ihren Ausgaben in Umlauf bringen (*c*). Dieſe Rückkehr des Staatspapiergeldes durch Steuerzahlungen u. dergl. iſt ein ähnlicher Vorgang wie das

Eingehen der von einer Bank ausgegebenen Scheine bei der Erſtattung der Darleihen oder der Ausbezahlung discontirter Wechſel, nur daß eine Zettelbank durch Beſchränkung ihrer Geſchäfte leicht das abermalige Ausgeben eines Theiles der eingegangenen Scheine unterlaſſen kann, wenn ſie die Menge derſelben für zu groß hält, während die Regierung ihre Ausgaben nie ſehr zu vermindern im Stande iſt und daher, wenn ſie das Papiergeld vermindern will, ſich erſt einen entſprechenden Münzvorrath verſchaffen muß. Das Ausgeben des Staatspapiergeldes iſt eine Finanzmaaßregel, durch welche eine unverzinsliche Staatsſchuld entſteht, III, §. 487.

(*a*) Chitti's (I, §. 303 (*d*)) Vorſchlag eines Staatspapiergeldes, welches an die Stelle der Münzen treten und durch die beſchränkte Menge, in der man es ausgiebt, in dem nämlichen Preiſe gegen rohe Metalle gehalten werden ſoll, wie die Münze, — iſt großen Bedenken ausgeſetzt. Die Regierung müßte ſtets einen Vorrath von Silberbarren haben, um durch deren Verkauf nöthigenfalls den Preis des Silbers gegen das Papiergeld herabzudrücken. Der Vf. glaubt, die Regierung würde ſehr gewinnen, indem die ganze umlaufende Münzmenge (von ihm auf 300 Mill. Fr. in Belgien angeſchlagen) in die Hände der Regierung käme. Einlöſung fände hier nicht ſtatt.

(*b*) Z. B. vormals die ſächſiſchen Caſſenbillets. Neuerlich fing man an, ſie bei den Staatscaſſen auszuwechſeln mit einem Abzuge, der zuerſt 9 Pfenn. vom Thlr. betrug, 1819 auf 6 und hiernach auf 3 Pfennige vermindert wurde (resp. 3, 2 und 1 Proc.), 1834 aber ganz aufhörte. Im Privatverkehre ſtanden die C.-B ſchon früher im Pari. Der dem Königreich Sachſen verbliebene Antheil von $2^1/_2$ Mill. wurde 1819 ſtatt der bisherigen 5 Thlr.-Stücke in 1 und $1^1/_2$ Thlr.-Stücke umgewechſelt. V. vom 1. Oct. 1818. — Nach dem Geſ. v. 16. April 1840 wurden ſtatt der bisherigen C.-B. 3 Mill. Thlr. neue im 14 Thlr.-Fuße ausgegeben, zu 1, 5 und 10 Thlr. (resp. 1 600 000—180 000 und 50 000 Stück). Die Umwechslung geſchah mit $2^7/_9$ Proc. Aufgeld, vgl. §. 256 (*b*). Seit 1846 ſind 7 Mill. Thlr. in Umlauf. — Das preußiſche Papiergeld ſank 1809 bis auf 36, im Juni 1813 auf $26^1/_2$ Proc., doch nur auf kurze Zeit.

(*c*) Nach Pölitz (Staatswiſſ. II, 246) ſoll das Papiergeld nicht mehr als die Hälfte der jährlichen Staatseinnahme betragen. Dies iſt für manche Länder ſchon zu viel. — Stein (Finanzwiſſ. S. 510) will $^1/_3$—$^1/_2$. Es iſt ſogar bisweilen vorgeſchrieben worden, daß gewiſſe Entrichtungen an die Staatscaſſe ganz oder zum Theil in Papiergeld geſchehen mußten, wie z. B. nach dem ruſſ. Geſ. v. 29. Dec. 1768, welches forderte, von je 500 Rub. Steuer 25 (5 Proc.) in Aſſignaten zu bezahlen.

§. 252. [266.]

Ein einlösliches Papiergeld kann, wenn ſeine Menge zu groß iſt, gegen Münze umgewechſelt werden, die, woferne ſie

im Lande keine Anwendung findet, hinausgesendet wird. Muß aber zufolge einer übermäßigen Papiergeldausgabe oder ungünstiger Umstände die Einlöslichkeit aufgehoben werden, so hört jenes Mittel zur Wiederherstellung des richtigen Maaßes auf und die Vermehrung des Papiergeldes hat keine äußere Schranke mehr. Wird die Einstellung (Suspension) des Einlösens und die Erklärung des Papiergeldes zu einem gesetzlichen Zahlungsmittel (Zwangscurs) nur durch eine augenblickliche Unzulänglichkeit des Baarvorrathes veranlaßt, so kann diese Maaßregel bald wieder aufhören. Ist sie aber schon die Folge einer zu großen Vermehrung des Papiergeldes, so tritt gewöhnlich ein Sinken desselben gegen Münze oder gegen Edelmetall ein und diese Erscheinung ist im Verkehre von ähnlichen Nachtheilen begleitet, wie eine Münzverschlechterung (§. 246), nur in viel höherem Grade. Die Wirkungen sind hauptsächlich diese (*a*):

1) Die Preise aller Waaren und Leistungen steigen gegen Papiergeld, aber bei den verschiedenen Arten derselben weder gleichförmig noch gleichzeitig, weil das vermehrte Papiergeld den Begehr derselben nicht in gleichem Maaße steigert. Ist ein Bedürfniß vorhanden, Zahlungen im Auslande zu machen, z. B. wegen der dorthin zu entrichtenden Schuldzinsen, so wird durch den starken Bedarf von Münze zu diesem Behufe die Preiserhöhung derselben gegen Papiergeld und das Steigen des Wechselcurses beschleunigt. Einzelne Waarengattungen, welche den Gegenstand verstärkter Speculationen bilden, werden mehr vertheuert, als andere, deren Verbrauch unverändert bleibt. Viele Verkäufer versuchen aus Gewinnsucht sogar noch mehr zu fordern, als sie nach dem Curse des Papiergeldes sollten (*b*). Es tritt deßhalb eine Störung in den gewohnten Preisverhältnissen ein, bei welcher ein Theil der Gewerbe leidet und sowohl die Verzehrung als die Erzeugung vieler Dinge vermindert wird. In den schwach bevölkerten Gegenden eines Landes, wo auch der Geldverkehr weniger lebendig ist, kann es ziemlich lange dauern, bis die Erhöhung der Preise sich vollständig durchgesetzt hat (*c*). Zu diesen Ursachen einer ungleichen Preiserniedrigung kommt, daß auch die herrschende Meinung von den bevorstehenden Ereignissen je nach den obwaltenden Umständen sehr verschieden sein kann; es wird bald für leichter,

bald für ſchwerer gehalten, eine weitere Vermehrung des Papiergeldes zu vermeiden, einen Theil deſſelben aus dem Umlaufe zu ziehen, mehr baares Geld herbeizuſchaffen und alle Verbindlichkeiten zu erfüllen. Daher läßt ſich keine allgemeine Regel darüber auffinden, in welchem Zahlenverhältniß durch eine gewiſſe Zunahme des Papiergeldes der Preis deſſelben erniedrigt werden müſſe (*d*).

2) Diejenigen Volksclaſſen, deren Einkünfte in feſten Geldſummen beſtehen, wie die von Leihzinſen lebenden (die ſogen. Capitaliſten) und die Beamten, müſſen ihre Ausgaben beträchtlich einſchränken und können zum Theile nicht mehr auskommen. Den Schuldnern wird es leichter, ihre Schulden in dem geſunkenen Papiergelde zu verzinſen und abzutragen, jedoch iſt dieſer unverhoffte Vortheil im Ganzen betrachtet kein Erſatz für die Bedrängniß der Gläubiger (*e*).

(*a*) Außer den in I, §. 293 (*a*) genannten Schriften noch van Goeverden, Verſ. einer Entwicklung der nachtheiligen Folgen einer gar zu großen Maſſe Staatspapiergeldes. Gött. 1805. — Krünitz, Encykl. CVII, 248. — Storch, II, 134. — Lotz, II, 388. — v. Jacob, Ueber Rußlands Papiergeld. Halle, 1817. — Baumſtark, Staatsw. Verſ. S. 249. — Helferich, Die öſterreich. Valuta ſeit 1848, in Staatswiſſ. Zeitſchrift, 1855 S. 259, 1856 S. 85. 403. — Wagner, Art. Papiergeld. — Brückner, über das ruſſ. Papiergeld in Hildebrandt, Jahrbücher der Nationalökon. u. Statiſtik, I, 48 (nach Gorlow).

(*b*) Nur in der allererſten Zeit, bevor dieſe Preiserhöhung merklich eingetreten iſt, kann die vermehrte Geldmenge den Schein eines größeren Wohlſtandes hervorbringen und zu neuen Unternehmungen reizen, die jedoch ſehr bald ihre Gränzen finden, Jacob, a. a. O., S. 22. — Ebenſo iſt die anfängliche Erniedrigung des Zinsfußes, welche aus der irrigen Annahme einer Capitalvermehrung entſteht, ſowie bei einem plötzlichen Anwachſe der Münzmenge (I, §. 236), nicht von Dauer. — In Frankreich ging man am 3. Mai 1793 ſo weit, die Vertheuerung der Waaren gegen Papier durch eine geſetzliche Preisbeſtimmung (das ſog. maximum) verhindern zu wollen, wovon man jedoch wegen der verderblichen Folgen für den Verkehr bald zurück kam, III, §. 488 (*b*). — Zur Zeit der Aſſignaten war ein allgemeiner Speculations- und Wuchergeiſt in Frankreich; 1 Pfd. Weißbrod wurde mit 25—30 Fr. bezahlt. Thiers, Hist. de la révolut. franç. V, 441 (4. Aug.).

(*c*) v. Jacob, a. a. O., S. 25. Storch, III, 147. — So lange die Münzmetalle ſtärker geſtiegen ſind, als ein Theil der Waaren, können dieſe von Fremden wohlfeil gekauft werden. Iſt z. B. die Münze gegen Papiergeld um 25 Proc. geſtiegen, während manche Waaren nur 18 Proc. theurer geworden ſind, ſo kann der Ausländer mit gleicher Baarſumme 6 Proc. mehr Waaren einkaufen. — So lange das Sinken des Papiers gegen Münze noch fortwährt, können begreiflich die Preiſe der Waaren nicht ſchnell genug dieſer Veränderung folgen. In

Rußland ſanken die Aſſignaten von 1803 an beträchtlich, aber der Preis des Getreides gegen Papier erhob ſich langſamer, als der der Silbermünze. Selbſt 1814, vier Jahre nach der letzten Vermehrung der Aſſignaten, war der Roggen gegen den Preis von 1803 erſt um 120 Proc., Silber aber um 218 Proc. geſtiegen. Storch, II, 141 und Taf. IX. — Brückner a. a. O. S. 54.

(*d*) Man kann deßhalb nicht annehmen, daß die Menge des umlaufenden Papieres, mit dem jedesmaligen Curſe multiplicirt, genau die nämliche Summe Münze darſtellt. Nach der Tabelle bei Helferich a. a. O. 1856 S. 124 war in Oeſterreich vom October 1849 bis Ende 1855 i. D. das Papiergeld, nach dem Curſe auf Münze zurückgeführt, = 292 Mill. fl., aber in einzelnen Zeitpunkten ſchwankte die Zahl von 251—337 Mill. — Befeſtigt ſich im Auslande das Vertrauen zu der Finanzverwaltung des Staates, der an einem geſunkenen Papiergelde leidet, und werden zum Ankaufe der gleichfalls im Curſe herabgegangenen Staatsſchuldbriefe, Actien ꝛc. Baarſummen eingeführt, ſo beſſert ſich der Curs des Papiergeldes. Vermehrte Zahlungen in das Ausland ſowie alle Umſtände, welche ſolche Sendungen als bevorſtehend vermuthen laſſen, drücken ihn dagegen herab. Erläuternde Thatſachen hiezu aus Rußland bei Storch, III; 128. — Die Verſchiedenheit der Meinungen über die Wirkungen der 1797 in Großbritanien angeordneten Einſtellung der Noten-Einlöſung (I, §. 312) läßt ſchon vermuthen, daß hier verſchiedene Umſtände zuſammengetroffen ſein und ganz eigenthümliche Verhältniſſe obgewaltet haben müſſen. Gewiß iſt, daß erſt nach einigen Jahren ein ſchwaches Sinken der Scheine gegen Edelmetalle erfolgte und die ſtärkere Erniedrigung, die 1814 ſogar bis auf 75 Proc. herabging, erſt 1808 anfing und nach dem Frieden, um 1817, von ſelbſt wieder aufhörte. Man gewöhnte ſich daran, die Bankſcheine als das wahre Preismaaß zu betrachten und das Gold wie eine im Preiſe geſtiegene Waare anzuſehen. Drückt man die im Papiergeld angegebenen Preiſe der Waaren in Gold nach deſſen jedesmaligem Curſe aus, ſo ſind ſie beträchtlich niedriger. Wenn deſſenungeachtet die „Depreciation“ geläugnet wird, ſo iſt dieß nur ſo zu verſtehen, daß man das Sinken der Scheine nicht aus einer übermäßigen Vermehrung derſelben erklärt, wofür ſchon der Umſtand ſpricht, daß die Notenmenge erſt 1817 ihr Max. (30 Mill. L. St.) erreichte, als die Scheine ſchon wieder höher gegen Metall ſtanden Nachdem ſchon in den erſten Jahren nach 1797 viel Edelmetall ausgeführt worden war (man glaubt gegen 20 Mill. L.), trat die anſehnlichere Vertheurung deſſelben gegen Scheine in der Zeit ein, als für den ſpaniſchen und öſterreichiſchen Krieg, ſowie für Getreidekäufe neue große Zahlungen ins Ausland nöthig wurden. Die Continentalſperre verhinderte die Abhülfe, welche außerdem nicht hätte ausbleiben können, nämlich die vermehrte Ausfuhr britiſcher Waaren nach dem Feſtlande und die Einfuhr von Gold von dieſem. Die Abnahme des americaniſchen Bergbaus (I, §. 272 a (*b*) I, 3) kam hinzu. Die Preiſe der verſchiedenen Waarengattungen veränderten ſich aber in ſo ungleicher Weiſe, daß man keine einzige Haupturſache der Erſcheinungen auf dem Waarenmarkte herausfand. Es iſt der deutlichen Erkenntniß hinderlich, daß die Menge der Scheine der anderen Banken außer der „B. von England“ nicht bekannt iſt; ihre ſtarke Vermehrung kann jedoch nicht bezweifelt werden. Um 1814 wurde die Summe aller Bankſcheine auf 65 Mill. L. angeſchlagen (Colquhoun, Ueber den Wohlſtand ꝛc. des brit. Reichs, I, 79), alſo gegen 3,^{8} L. auf den Kopf, während im Dec. 1856 für 28 Mill. Einw. nur 39 Mill. L. St. Bankſcheine oder 1,^{44} L. auf den Kopf umliefen. Wird jene Zahl von 65 Mill.

angenommen, so ergeben sich, da die B. von E. damals gegen 29 Mill. umlaufend hatte, für die übrigen Banken 36 Mill. Hievon hatten die englischen gegen 22, die B. von Irland über 4 Mill. (Mac-Culloch Handb. I, 102. 112), von den schottischen und den übrigen irländischen fehlen die Angaben. Man darf wohl vermuthen, daß sämmtliche B. außer der B. von E. 1797 nicht über $^1/_4$ jener 36, d. h. höchstens 9 Mill. Noten gehabt haben, so daß der ganze Notenumlauf von 1797 18 Mill. nicht überstiegen hat. Ein Theil des Zuwachses fand durch die 1797 geschehene Einführung der Scheine unter 5 L. seine Verwendung. Hätte man die Maaßregel von 1797 (Restriction) vermeiden können, so wäre mehr Münze in Großbritanien geblieben, man hätte die großen Sendungen von 1808 eher bestreiten können und wenn auch dann eine Zahlungseinstellung nothwendig geworden wäre, so wäre doch wahrscheinlich der Curs nicht so weit von Pari abgewichen. — In Rußland ist eine bemerkenswerthe Erscheinung eingetreten. Während die Regierung den Rubel Silber zu $3,^{60}$ R. Bankassignaten rechnete, stand derselbe im Verkehre höher, z. B. 1839 zu $4,^{30}$—$4,^{40}$, aber selbst der Papierrubel wurde zu $1,^{27}$ R. in einem fingirten noch geringeren R. gerechnet (vermuthlich demjenigen, in welchem der Silber-R. gegen $4,^{40}$ galt). Brückner a. a. O.

(*e*) Storch, II, 139; III, 143.

§. 253.

3) Die Münzen, wenigstens die groben Sorten und die guten Stücke, verschwinden aus dem Umlaufe, weil man mit ihnen zufolge des Zwangscurses des Papiergeldes nicht mehr ausrichten kann, als mit diesem; man legt sie theils zurück, um später von ihnen Nutzen zu ziehen, theils führt man sie aus (*a*). Hiedurch wird den Kaufleuten das Mittel entzogen, späterhin zu einträglichen Unternehmungen Geld ins Ausland zu senden, auch wird der Gränzverkehr nothwendig unterbrochen.

4) Die eingeführten Waaren werden am frühesten um den ganzen Betrag der Cursverschiedenheit vertheuert (*b*) und sogar noch darüber, wegen der Furcht weiterer Erniedrigung im Preise des Papiergeldes. Deßhalb, und weil viele Einzelne ihren Aufwand beschränken müssen, wird der Begehr jener Waaren schwächer, die Einfuhr verringert sich, dieß zieht aber bald eine Verminderung der Ausfuhr und eine Schwächung der Production nach sich (*c*).

5) Da unter solchen Umständen Jedermann sich auf neue Vermehrung des Papiergeldes und neues Sinken dessen im Curse gefaßt halten muß, so entsteht ein allgemeines Mißtrauen, welches den Credit lähmt. Viele Unternehmungen

bleiben ausgesetzt, viele Capitale liegen unthätig, der Zinsfuß steigt wegen der Unsicherheit und es tritt eine peinliche Zerrüttung der wirthschaftlichen Verhältnisse ein (*d*). Das sich leicht einschleichende falsche Papiergeld (*e*) verstärkt diese Erscheinungen, wofern nicht die größte Vorsicht dagegen aufgeboten wird (*f*).

(*a*) Wird in mehreren Ländern gleichzeitig eine beträchtliche Menge von Papiergeld in Umlauf gesetzt, so kann die den anderen Ländern zuströmende Masse von Münzmetall die Wirkung haben, daß allgemein die Preise der Waaren gegen dasselbe steigen, I, 266 (*a*). Nach Rebenius sind von 1780 an in Oesterreich, Großbritanien, Spanien und Rußland gegen 1980 Mill. Franken Papiergeld hinzu gekommen, und die bedeutende Verringerung des Papiergeldes seit 1814 mußte dagegen ein Steigen der Metalle gegen Waaren nach sich ziehen. — Oeff. Credit, 1. Ausg. Anh., S. 191. 255. 2. Ausg. I, 150. 155.

(*b*) Wenn 100 fl. Münze oder die darin enthaltene Menge von rohem Metall 130 fl. in Papier gelten, so wird derjenige, welcher im Auslande 100 fl. Münze zu seiner Verfügung hat, d. i. der Verkäufer eines Wechsels, denselben nicht für weniger als 130 fl. Papier hingeben wollen. Man betrachtet deßhalb mit Recht den Wechselcurs als ein Kennzeichen für die Herabwürdigung des Papiergeldes, vgl. I, §. 312 (*d*). Der Wechselcurs nach und von einem Lande, in welchem bloß Papiergeld umläuft, ist übrigens nothwendig sehr starken Schwankungen ausgesetzt, je nachdem ansehnliche Baarzahlungen von dem Auslande herein oder nach demselben hinaus vorkommen. — v. Jacob a. a. O. S. 41.

(*c*) In Frankreich, Schweden und Oesterreich ist der Zinsfuß in die Höhe gegangen, ohne Zweifel wegen dieser Unsicherheit, welche die Capitalisten abgeneigt machte, ihr Vermögen auszuleihen. — v. Jacob, S. 40.

(*d*) Je tiefer das Papiergeld schon gesunken ist, desto nachtheiliger ist ein gleiches Sinken des Curses, weil es dann einen desto größeren Theil der ganzen Summe ausmacht. Kommt z. B. der Curs von 30 auf 20, so beträgt dieß $^1/_3$, fällt er erst von 80 auf 70, so ist dieß nur $^1/_8$. Storch, II, 141.

(*e*) Zur Zeit der französischen Assignaten wurde in Deutschland sehr viel solches Papier nachgemacht, welches besonders die Ausgewanderten bei dem Feldzuge der Verbündeten im Jahre 1793 nach Frankreich zu bringen bedacht waren. Eine Papiermühle in der Rheingegend war zur Verfertigung des hiezu erforderlichen Papieres angekauft worden. — Nachmachen der preußischen Tresorscheine in London (1822, die 12 Oberrichter von Großbritanien erkannten diese Nachahmung des ausländischen Papiergeldes für felony, nach der Parlaments-Acte vom 11. Aug. 1803, Hitzig, Zeitschrift für die Crim.-R.-Pfl. in den preuß. Staaten, 1827, X. Heft), und der preuß. Kassenscheine in Avignon (1827). Falsche Wiener Banknoten wurden in England verfertigt und nach Oesterreich gebracht. Vgl. I, §. 317 (*c*).

(*f*) Man nimmt gewöhnlich Papier mit besonderem Wasserzeichen, bedient sich mehrerer bunter und trockener Stempel, läßt die Kupferplatten mit sehr vielen feinen verschlungenen Linien stechen u. dgl. — Der Vor-

ſchlag von Palmer, das Papier mit einem Gemiſche verſchiedener Farbſtoffe zu färben und die Farbe dadurch unnachahmlich zu machen, daß man, ohne die Miſchung nach Regeln vorzunehmen, die Farbſtoffe aus einem Glücksrade zöge (Buſch, Handbuch der Erfind. IX, 655), iſt nicht befriedigend, weil die Farben bleichen und auch immer nachgemacht werden können. Molard rieth, geätzte Platten von damascirtem Stahl zu benutzen, welche regelloſe und höchſt ſchwierig nachzuahmende Zeichnungen geben; vgl. Prechtl, Jahrbücher des polyt. Inſtituts, IV, 462, wo auch Abdrücke ſolcher Platten zu finden ſind, und Archives des découvertes, 1822, S. 221. — Ein geheimes, nur wenigen Staatsbeamten bekanntes Kennzeichen der Aechtheit und das öftere Einwechſeln empfiehlt v. Jacob, Polizeigeſetzgeb. II, 638. — Hiermit iſt aber den Beſitzern falſcher Scheine nicht geholfen, weil ſie ſich vor der Annahme nicht hüten können.

§. 254. [268.]

Wenn eine Regierung ſich ihres eigenen Papiergeldes oder der geborgten Scheine einer Bank als eines Hülfsmittels in einer Finanzverlegenheit bedient, ſo wird dieſer Zweck nur unvollſtändig erreicht, weil bei dem Steigen der Waarenpreiſe gegen Papier auch ein Theil der Staatsausgaben größer wird. Hiedurch iſt man faſt in allen ſolchen Fällen zu einer weiteren Vermehrung der umlaufenden Papiermenge bewogen worden, woraus dann ein abermaliges Sinken des Curſes und eine wiederholte Vergrößerung des Staatsbedarfes hervor ging (*a*). Es iſt nicht leicht, ſich aus dieſem Kreislaufe zu retten und dem Uebel Einhalt zu thun. Iſt dieß durch günſtige Umſtände oder geſchickte Finanzmaaßregeln ausführbar geworden, ſo muß vor Allem der Vermehrung und dem weiteren Sinken des Papiers geſteuert werden. Wenn der Curs deſſelben noch nicht lange und nicht tief unter Pari geſunken iſt, ſo daß die Hoffnung und Erwartung einer wiederkehrenden Gleichgeltung mit Münze die vorherrſchende Meinung bildet, ſo iſt es für den künftigen Credit der Bank (wenn das Papiergeld ganz oder zum Theile aus Scheinen derſelben beſteht) und der Regierung zuträglich, es iſt gerecht und ehrenhaft, darauf hinzuarbeiten, daß der Curs des Papiergeldes auf Pari gehoben und die Einlöslichkeit wiederhergeſtellt werde, wenn gleich dazu ein beträchtlicher Aufwand der Staatscaſſe erfordert wird und die Verluſte, die von den Staatsbürgern durch das allmälige Herabgehen des Curſes erlitten wurden, von dem Steigen deſſelben nicht genau vergütet werden (*b*). Unter den entgegengeſetzten Umſtänden

würden zur Emporhebung des Papiergeldcurſes unerſchwingliche Mittel nöthig werden und gleichwohl würde der große hieraus für die jetzigen Beſitzer von Papiergeld entſtehende Gewinn noch weniger an diejenigen Perſonen gelangen, die beim Sinken des Curſes verloren. In einem ſolchen Falle muß man ſich damit begnügen, einen gewiſſen Curs feſtzuſtellen, den man durch wiederbegonnene Einlöſung aufrecht zu erhalten im Stande iſt, um dem Gewerbeweſen wieder Feſtigkeit und Credit zu geben und zu bewirken, daß das Metallgeld wieder zum Vorſchein komme (*c*). Je weniger wegen des häufigen Umlaufes der Papiere von einer Hand in die andere eine Entſchädigung möglich iſt, deſto eifriger ſoll man darauf bedacht ſein, ſolche Störungen zu verhüten und, wenn ſie eingetreten ſind, ihnen ein Ende zu ſetzen.

(*a*) Während der franzöſiſchen Revolution ging die Anhäufung des Papiergeldes ins Unſinnige. An Aſſignaten, welche 1790—1796 im Umlauf waren, wurden 45 578 Mill. Liv. ausgegeben. Der Louisd'or, welcher in Silbermünze 24 Franken gegolten hatte, ſtieg in Aſſignaten im November 1791 über 30, im Dec. 1794 über 100, im März 1795 über 200, im Juni über 800, im October über 2000, im Jan. 1796 über 5000 u. ſ. f. Der höchſte aufgezeichnete Cms war am 4. Juni 1796, nämlich 17 925 Fr., ſo daß an dieſem Tage die Aſſignaten auf $^1/_{746}$ ihres urſprünglichen Preiſes geſunken waren. Nur 12 744 Mill. Fr. Aſſignaten wurden aus dem Umlaufe zurückgezogen, die übrigen wurden theils zu einem Curſe von 1 Proc. angenommen, theils für $^1/_{30}$ des Nennwerthes gegen Mandaten ausgewechſelt, von denen 2400 Mill. in Umlauf kamen. Dieſe Mandaten ſtanden anfangs, im Febr. 1796, zu 60 Proc., im Auguſt deſſelben Jahres zwiſchen 2 u. 3 Proc. und ſie hoben ſich nicht mehr dauernd über 4 Proc. Storch, III, 107—111. — Collection des papiers-monnaies qui ont eu cours depuis 1789 jusque l'an 1796. 1 Blatt Fol. — Die ruſſiſche Regierung erhöhte mehrmals die Steuern, weil die in Papiergeld eingehenden Einkünfte für den Aufwand nicht mehr zureichten. Brückner S. 54. — In Nordamerica galt im Mai 1781 der Silberdollar 200 D. Papier.

(*b*) Helferich, a. a. O. S. 436 des Jahrg. 1856. — Ein Beiſpiel giebt der von dem öſterreichiſchen Miniſter von Plener entworfene Vorſchlag, den der Reichstag mit einigen Abänderungen angenommen hat, Geſ. v. 27. Dec. 1862, Reichsgeſ.-Blatt 1863, Nr. II. Die ganze Schuld des Staates an die Bank beträgt 221¾ Mill. fl. — Dieſe Summe wird bis 1866 oder 1867 abgetragen, die Bank hat allmälig ihre Scheine zu vermindern, ſo daß die ſtatutenmäßige Deckung hergeſtellt wird und 1867 die Einlöſung der Scheine beginnt. Die Annahme dieſes Planes hat ſogleich günſtig auf die öffentliche Meinung gewirkt. Vertheidigung derſelben (vor dem Beſchluß des Reichstages) in Wagner, Die Herſtellung der Nationalbank, Wien 1862.

(*c*) Vgl. III, §. 529 und die dort (*b*) (*c*) gegebenen Beiſpiele. — Einen Mittelweg ſchlug die ruſſiſche Regierung 1862 ein. K. Verfügung v. 14. April, Erlaß des Fin.-Miniſt. v. 25. April: Die Reichscreditbillets

(welche bisher über 10 Proc. unter Edelmetall ſtanden) werden mit dem durch eine neue Anleihe verſtärkten Baarvorrathe eingelöſt, anfangs (v. 1. Mai 1862) wird der Silberrubel zu 110½ Kop. (ſtatt 100) berechnet, vom 1. Auguſt an zu 108½, vom 1. Januar 1863 an zu 106, ſo daß man ein Steigen des Curſes auf Pari erwartet, wobei dann zufolge der ſtarken Verminderung dieſes Papiergeldes von der Einlöslichkeit wenig Gebrauch gemacht werden wird. Bei der ziemlich geringen Abweichung des Curſes von Pari hätte mit mäßigem Mehraufwande die Einlöſung ſogleich in Pari veranſtaltet und die gute Ordnung hergeſtellt werden können.

Drittes Hauptſtück.

Erleichterung der Waarenfortſchaffung.

I. Herſtellung der Straßen.

§. 255. [269.]

Die Güte der für dieſen Zweck beſtimmten Anſtalten hat auf den Verkehr und mittelbar auf die ganze Erzeugung und Verzehrung von Sachgütern in einem Volke einen mächtigen Einfluß (*a*). Eine Erſparung an den Frachtkoſten und an der Verſendungszeit wirkt ebenſo, wie eine Verminderung der Erzeugungskoſten (I, §. 120), ſie erweitert den Abſatz, vermehrt den Gütergenuß, regt zu einer lebhafteren Gütererzeugung an, beſchäftigt mehr Arbeiter und Capitale und bewirkt die beſſere Benutzung der Grundſtücke. Am meiſten nützt ſie den entlegenen Landestheilen und der Hervorbringung ſolcher Waaren, die bei gleichem Gewicht den niedrigſten Preis haben. So lange es an guten Straßen fehlt, bleiben viele andere Beförderungsmittel der Gewerbe fruchtlos und die Erfahrung zeigt, daß der Wohlſtand der Länder und Landestheile, der Fleiß und Unternehmungsgeiſt, ſelbſt zum Theile die geiſtige Bildung mit der Menge und Güte der Verbindungswege zunehmen (*b*). Deßhalb gehört die Sorge der Regierung für die Straßen unter die wichtigſten Theile der Volkswirthſchaftspflege, und der dafür gemachte Staatsaufwand iſt als ein ergiebig angelegtes Capital zu betrachten (*c*). Mögen auch die Land- und Waſſer-

ſtraßen durch die bei ihrer Benutzung errichteten Abgaben eine Quelle von Einkünften ſein, ſo darf dieſer Umſtand doch nicht über die anzuwendenden Maaßregeln entſcheiden, und dieſe finanzielle Seite darf nie zur Hauptſache gemacht werden, vielmehr iſt die Ermäßigung oder Aufhebung jener Abgaben, wo ſie kein großes Opfer erheiſcht, eine nützliche Maaßregel. In dem jetzigen Jahrhundert iſt dieſem Zweige der Regierungsthätigkeit der ihm gebührende Eifer zugewendet und ein gegen frühere Zeiten ſehr großer Erfolg erreicht worden. Die hiebei zu überwindenden Schwierigkeiten waren ſehr ungleich, weil manche Länder durch ihre Naturbeſchaffenheit in Bezug auf die Fortſchaffung der Waaren viel mehr begünſtigt ſind als andere.

(*a*) Vgl. Moreau de Jonnès, Le comm. du 19. Siècle, II, 20. — Mich. Chevalier, Des intérêts matériels en France. Travaux publics P. 1838.

(*b*) In traversing a country covered with farms and in a high state of cultivation, showing every sign of a good soil and of ample-remunerating produce, it becomes difficult to credit the fact, that 10 or 12 years since the whole was a barren waste, the asylum of a miserable and lawless peasantry, who were calculated to be a burthen rather than a benefit to the nation, and that this improvement may entirely be attributed to the expenditure of a few 1000 pounds in carrying a good road of communication through the district. Bericht d. Straßenbau-Commiſſion für Irland bei Porter, Progress S. 295, wo man mehrere ähnliche Belege des obigen Satzes findet. Die Statiſtik hat ſich bisher um die Menge der Straßen zu wenig bekümmert, obgleich die Erforſchung derſelben zu mancherlei anziehenden Zuſammenſtellungen führt; man ſtößt jedoch auch hiebei auf beſondere Schwierigkeiten, weil theils die Straßenlänge überhaupt noch nicht bekannt geworden iſt, theils die Unterſcheidung mehrerer Claſſen von Straßen nicht überall in gleichem Sinne üblich iſt. Nach Dupin (Forces productives et commerciales de la France. Paris, 1827. II, 249) läßt ſich der Zuſammenhang zwiſchen der Straßenlänge (in Metern) und anderen wirthſchaftlichen Verhältniſſen nach den damaligen Annahmen ſo nachweiſen:

	Ganzes Frankreich.	Nördlicher Theil.	Südlicher Theil.
Volksmenge	30·451 187	13·167 166	17·284 021
Bevölkerung auf 1 deutſche □M.	3125	3870	2726
Grundrente auf 1 Hectare .	30,^{38} Fr.	42,^{83} Fr.	23,^{96} Fr.
Länge der routes royales . .	32·077 061 M.	13·868 552 M.	18·208 509 M.
Straßenlänge auf 1 □M. .	3291 =	4076 =	2871 =
Länge der ſchiffbaren Flüſſe u. Canäle auf 1 □M. . .	954 =	1330 =	752 =

Es ist hiebei auffallend, daß die Länge der Straßen nach Metern (zu $0,^3$ bad. Fußen) mit der Zahl der Einwohner ungefähr zusammenfällt. Neuere Verhältnisse sind folgende:

	Kilometer	Meilen auf 1 d. □M.	
Staatsstraßen	34381	$0,^{476}$	$0,^{62}$
Canäle . . .	4416	$0,^{06}$	
Eisenbahnen . .	6497	$0,^{09}$	

Dumont in Journ. des Econ. XXXIV, 38. (Jan. 1853.)

Im preuß. Staate waren 1859	auf 1 □M.
3572 Meilen Landstraßen	$0,^7$ M.
776 = schiffbare Flüsse und Canäle . . .	$0,^{15}$ =
669 = Eisenstraßen	$0,^{13}$ =
5017 Meilen, ...	$0,^{98}$ M.

wozu noch 491 M. flößbare Gewässer kommen.

Belgien (Situation etc. bis 1850)	auf 1 □Meile
$841,^7$ Meilen Landstraßen	$1,^{57}$ M.
$228,^8$ = schiffbare Flüsse und Canäle . . .	$0,^{43}$ =
$116,^{28}$ = Eisenstraßen	$0,^{21}$ =
$1186,^8$ Meilen, ...	$2,^{21}$ □M.

wofür 1830—50 an 286 Mill. Fr. verwendet worden sind.

Oesterreich 1859: 2951 ö. Meilen Staats-, 9733,^{5} M. Bezirksstraßen, 1861 722 M. Eisenbahnen, zusammen 13406 österr. = 13674 d. Meilen oder $0,^{86}$ M. auf die □M.

Spanien und Portugal sind sehr arm an Straßen. Auch die neuen americanischen Staaten leiden sehr an diesem Mangel; nach Bogota können die Waaren nur auf Mauleseln gebracht werden, wodurch die Preise überaus erhöht werden. — Hohe Gebirge verursachen die größten Schwierigkeiten. Musterhafte Straßen über den Simplon, Splügen, St. Gotthard, das Stilfser Joch (von Tirol gegen Mailand, 8600 F. über dem Meere an der höchsten Stelle).

(c) Dupin, Großbritaniens Handelsmacht, deutsch, Stuttg. 1825, 1. Bd. Brücken- und Straßenwesen. — Triest bezog bisher für seinen Kornhandel mehr Früchte von der Donaumündung und Odessa, als von dem nahen Ungarn, wo das Getreide in Ueberfluß zu finden ist, weil es bisher an wohlfeiler Versendung fehlte.

A. Landstraßen.

§. 256. [270.]

Die Anlegung zahlreicher guter Landstraßen mit Steinunterlage (Stein-, Kunststraßen, Chausseen), des einzigen unter allen örtlichen Umständen anwendbaren Verbindungsmittels, muß eifrigst von der Regierung betrieben werden, III, §. 79. Mit der zunehmenden Bevölkerung und Wohlhabenheit einer Gegend wird auch eine weitere Entwicklung des Straßennetzes und eine Verbesserung der vorhandenen Straßen

Bedürfniß, welche dann wieder auf jene Umstände eine vortheilhafte Rückwirkung ausübt (*a*). Die Kosten der Herstellung guter Straßen sind wegen der ungleichen Entfernung und Beschaffenheit der dazu anwendbaren Gesteine, der verschiedenen Preise der anzukaufenden Grundstücke, der ebenen oder gebirgigen Lage u. dgl. sehr ungleich (*b*). Bei der Anlegung neuer Landstraßen ist die Richtung derselben so zu wählen, daß sie den größten Vortheil gewährt. Dieser bestimmt sich theils nach der Menge der in einer gewissen Richtung fortzuschaffenden Waaren, theils nach der Größe der Ersparung an Frachtkosten. Jener Umstand empfiehlt vorzüglich den Straßenbau in den bevölkertsten und gewerbsamsten Landestheilen, dieser dagegen macht neue Straßenanlagen da rathsam, wo noch die größten Flächen ohne gute Verbindungsmittel sind, und es müssen daher beide Rücksichten gleichmäßig beachtet werden (*c*). Bei der Ausführung des Straßenbaues sind die Kunstregeln (*d*) zu beobachten, welche sich auf die Art der Steinverbindung (*e*), die Breite (*f*), die Steigung (*g*), die Wölbung, die Fußwege, Gräben, die Richtung des Straßenzuges, die Art des Aufschüttens u. dgl., ferner auf die Begebung an Privatunternehmer nach dem mindesten Gebot oder freier Uebereinkunft (aus der Hand) beziehen. Zur Schonung der Straßen dient die Begünstigung breiter Radfelgen (*h*), das Verbot übermäßiger Belastung der Wägen (*i*), der vorgeschriebene Gebrauch des Hemmschuhes ꝛc. Uebrigens trägt auch die gänzliche Aufhebung oder wenigstens die Mäßigkeit und bequeme Erhebungsart des Weg- (Chaussee-) Geldes dazu bei, den Gebrauch der Straßen für den Verkehr zu erleichtern.

(*a*) Im preuß. Staate z. B. kam 1859 eine Meile Landstraße auf

	□Meilen	Einwohner
in Preußen	3,^{08}	7184
Pommern	2,^{09}	4830
Brandenburg	1,^{97}	6247
Posen	1,^{94}	5268
Schlesien	1,^{22}	5386
Sachsen	1,^{14}	4727
Westfalen	0,^{75}	3216
Rheinland	0,^{65}	4139
Durchschnitt	1,^{93}	5124

im J. 1852 erst auf 2,^{08} □M. und 6914 Ew.

Hannover hatte 1854 551 M. Straßen mit Steinbahn und es kam 1 Meile Straße in der Landdroſtei Aurich auf 3,^{4} □M., Lüneburg 1,^{72}, Stade 1,^{43}, Hannover 0,^{96}, Osnabrück 0,^{95}, Hildesheim 0,^{73}, im Durchſchnitt auf 1,^{25} □M. Lehzen, Hannovers Staatshaushalt, II, 465. — Baden hatte 1852 365 Meilen Staatsſtraße oder 1 auf 0,^{76} □M. — In England ſind gegen 20000 miles Straßen, auf denen Weggeld erhoben wird (turnpike-roads), oder 0,^{62} ge. □M. auf 1 M. Länge. Nimmt man auch die ſog. Hochwege (highways) oder unentgeldlich benutzten Straßen dazu, ſo kommen 120000 miles = 26000 Meilen heraus oder 1 M. auf 0,^{105} □M. — In Oeſterreich treffen auf 1 öſt. M. Straßen 3,^{6} □M., und zwar in der Lombardei 0,^{98}, in Böhmen 1,^{69}, in Nieder-Oeſterr. 2,^{24}, Mähren 3,^{68}, Steiermark 3,^{98}, Ungarn 8,^{6} □M. von Reden, Deutſchland und das übrige Europa S. 780.

(*b*) In ſteinarmen Sandgegenden und in der Nähe großer Städte koſtet die Anlegung am meiſten. Eine im guten Stande befindliche Straße kann wohlfeiler erhalten werden als eine ſchlechte, auch macht es einen großen Unterſchied, ob Straßenbaufrohnen noch beſtehen oder nicht.

(*c*) Wenn auf der einen Straße 100000 Ctr. mit ½ Kr. Koſtenerſparung, auf der anderen 50000 Ctr. mit 1 Kr. Erſparung auf der Meile verſendet werden, ſo iſt der Vortheil gleich groß. Im letzteren Falle iſt aber eine größere Zunahme der fortzuſchaffenden Waarenmaſſe zu erwarten, woferne im Bereich der Straße eine anſehnliche Erweiterung der Gütererzeugung möglich iſt. — In Deutſchland können für die Meile durchſchnittlich ungefähr 30000 fl. Anlegungskoſten angenommen werden, wovon aber unter beſonderen Umſtänden große Abweichungen vorkommen. In Frankreich wurde 1843 der Aufwand angegeben:

	für die lieue von 4000 Met.	für die deutſche Meile
Staatsſtraßen	80000 Fr.	69135 fl.
Departem.-Str.	50000 "	43209 "
Vicinial-Str.	30000 "	25925 "

In Belgien koſtet die Anlage auf die lieue von 5000 Met. 93331 Fr. oder 64000 fl. auf die Meile, in der Provinz Luxemburg nur 40800, im Hennegau aber 95660 fl.

(*d*) v. Langsdorf, Gemeinfaßliche Anleitung zum Straßen- u. Brückenbau. Heidelberg 1817. — Essais sur la construction des routes, des ponts suspendus etc., extraits de divers ouvrages Anglais, traduit par Cordier. Lille, 1823. — Arnd, Der Straßen- und Wegebau. Darmſt. 1827. — Umpfenbach, Theorie des Neubaus, der Herſtellung und Erhaltung der Kunſtſtraßen. Berlin 1830. — N. Parnell, A treatise on roads, 1833.

(*e*) Nach der viel beſprochenen Methode Mac-Adam's fallen die großen Grundſteine ganz weg und es wird bloß eine 10 Zoll dicke Schicht kleiner Steine angebracht, deren dichter Verband das Waſſer abhalten ſoll. Es iſt zweifelhaft, ob auf lockerem Grunde und auf ſtark benutzten, auch mit ſchweren Fuhrwerken befahrenen Straßen die großen Steine entbehrlich ſind, — und ob nicht durch dieſelben eine nützliche Erſparung an Arbeitslohn erzielt wird; aber es iſt ſchon viel werth, die bisherige Dicke von 15—18 Zollen als überflüſſig zu erkennen. — Mac-Adam, Remarks on the present system of road-making. Lond. 1819 bis 1822 in 6 Auflagen, deutſch: Bemerkungen über das gegenwärtige Syſtem des Chauſſeebaues. Darmſt. 1825, vgl. Dupin, Großbr. Handelsmacht, I, 204. Arnd, Straßenbau, S. 114 ff. —

In Frankreich iſt über 1/8 der Straßen nach Art der Stadtſtraßen gepflaſtert, was die Pferde zu ſehr angreift.

(*f*) Ueberflüſſige Breite iſt ſehr koſtbar, ſowohl wegen des Ankaufs der Grundfläche, als wegen der Erhaltungskoſten. 20—24 Fuß ſind für den Fahrweg hinreichend, neben 8—16 Fuß für die Fußwege. Baden, Entwurf von 1839 und 1843: Bezirksſtraßen 14—16 Fuß Fahrbahn, dazu 4 F. für beide Fußwege. — In Frankreich war ehemals eine zweckloſe Breite; jetzt ſind die 28 Straßen des erſten Ranges, welche von Paris aus an die Gränzen führen, 42, die 97 des zweiten Ranges 36 Fuß breit. In England ſchreibt eine Parlamentsacte vor, daß die Zollſtraßen in der Nähe großer Städte 58 Fuß breit ſein ſollen; an vielen Stellen haben ſie aber nur 17 1/2 Fuß; Dupin, S. 191. Storch, II, 211.

(*g*) Die älteren Straßen hatten ſtarke Steigungen, welche wegen des nöthigen Vorſpanns oder der ſchwachen Ladung die Fortſchaffung ſehr vertheuerten. Vollkommene Straßen ſollten nicht mehr als 4 Proc. Steigung oder 2 Grad Neigungswinkel haben, wie die von Telford durch Wales angelegte Straße. Parnell will nur 3 Proc. — In Deutſchland betrachtet man 1/18 der Länge als die größte zuläſſige Steigung, wobei ſchon horizontale Ruheplätze (Raſten) nöthig ſind. Dupin, S. 181. Arnd, S. 14.

(*h*) Die ſchmalen Räder ſchaden ſehr durch das leichte Einſchneiden eines tiefen Geleiſes, welches zugleich den Pferden den Zug erſchwert, weil der Wagen immer eine kleine Erhöhung zu erſteigen hat; dagegen wird freilich auch das Gewicht der Wagen durch breite Felgen bedeutend vergrößert. Um die Fuhrleute zur Anſchaffung breiter Felgen zu bewegen, wird das Weggeld bei breiten Rädern niedriger beſtimmt oder eine Strafe für ſchmale geſetzt, doch nur bis zu einer mäßigen Breite. Räder mit hervorragenden Schrauben- oder Nagelköpfen verderben die Straßen am ſtärkſten und müſſen deßhalb unterſagt oder durch einen höhern Weggeldſatz verdrängt werden. Das bad. Geſetz v. 3. Auguſt 1837 ſchreibt die Breite für Fracht- und Poſtwägen vor:

1) bei 2 Rädern mit	1 oder 2	Zugthieren	3 1/2 Zoll.
	3 " 4	"	5,3 "
2) bei 4 Rädern mit	3 oder 4	Zugthieren	3 1/2 Zoll.
	5 — 8	"	5,3 "
3) bei Poſtwägen			2 1/5 Zoll.

Für den Gebrauch ſchmalerer Räder wird auf jede Stunde Weges von jedem Zugthiere eine Strafe von 4 kr. erhoben, für hervorſtehende Nägel 1 1/2 kr., für unebene Radfelgen 1/2 kr., und beide letztere Beſtimmungen gelten von allen Fuhrwerken. — Das franzöſ. Geſetz v. 7. Vent. XII. (1804) ſchrieb für Fuhrwägen je nach der Zahl der Pferde und je nachdem 2 oder 4 Räder vorhanden waren, 11—22 Centim. (3 2/3 = 7 1/3 bad. Zoll) vor, Poſtwägen mußten wenigſtens 6 Cent. haben. Strafe 50 Fr., Elouin &c. N. Dictionn. de police, II, 832, vgl. aber (*i*). — Preuß. Chauſſeegeldtarif v. 28. April 1828: Auf die Meile von jedem Zugthiere bei 4rädrigen Fuhrwerken bis zu 4 Zugthieren 1 Sgr., bei 5 oder 6 Thieren 2, bei 7 oder mehr 3 Sgr., aber wenn die Räder 6 Zoll Breite und keine Hervorragung haben, auch bei 5 oder 6 Thieren nur 1 Sgr. V. v. 30. Mai 1839: Felgen aller Frachtwägen nicht unter 4 Zoll breit. Hannover, Geſ. vom 4. Dec. 1834, für 4 Räder bei 8—10 Zollen vom Zugthiere 1/2 Gr., bei 6—8 Zoll 1 Gr., bei weniger als 6 Zollen je nach der Zahl der Thiere bis zu 2 Gr.

(*i*) Die neuerlich in allen Staaten begonnene Verbeſſerung der Straßen wird von den Fuhrleuten dazu gemißbraucht, die Wägen viel ſchwerer zu belaſten, wodurch die Unterhaltungskoſten auffallend vermehrt werden. „Es iſt mir ein Fall vorgekommen, daß ein einziger Müller durch die ſehr ſtarke Belaſtung ſeiner Mehlwagen die Wege einer ganzen Gegend unfahrbar machte.“ Arnd, S. 218. — Ein mit 200 Centnern beladener Wagen richtete in einem Tage einen Schaden von 502 Fr. an (Cordier). Ein Würfel von $^3/_4$ Zoll wird im Durchſchnitt verſchiedener Geſteine von 56 Ctr. zerdrückt, man darf alſo die Laſt für jedes Rad nicht ſo groß werden laſſen, Commiſſionsbericht im Moniteur, 1829, Nr. 35—37. Deßhalb iſt es nützlich, das zuläſſige Gewicht zu beſchränken, indem die damit bewirkte Koſtenerſparung weit größer iſt, als der Mehraufwand für Fracht bei geringerer Beladung der Fuhrwerke. Nur ſetzt die bequeme Vollziehung ſolcher Vorſchriften voraus, daß ſich an den Straßen Wägebrücken (ponts à bascule) befinden, auf denen das Gewicht beladener Fuhrwerke in kürzeſter Zeit gefunden werden kann. Das franzöſiſche Geſetz vom 23. Juni 1806 (z. B. bei Fournel, Lois rurales, I, 477 und Elouin, II, 833) geſtattete für Ladung und Fuhrwerk bei 4rädrigen Fuhrwägen bei einer Felgenbreite von 11—14—17—22 Centim. im Sommer ein Gewicht von 66—94—134—174 deutſchen Centnern, in den 5 Wintermonaten ungefähr $^1/_6$ weniger. Für Poſtwägen und Landkutſchen war das erlaubte Gewicht ohne Rückſicht auf die Jahreszeit bei 4 Rädern von 7—10 Centim. Breite 60—90 Ctr., bei 2 Rädern halbſoviel. Ordon. v. 9. Oct. 1843. Das Geſ. 30. Mai 1851 hebt aber alle Vorſchriften über Gewicht und Felgenbreite auf und behält nur Beſtimmungen über die Form der Felgen und die Nagelköpfe vor. — Aehnliche Vorſchriften in vielen Ländern, z. B. Hannover, Geſ. 4. Dec. 1834, bei 4 Rädern unter 6 Zoll Breite nicht über 130 Ctr., bei 10 und mehr Zoll 160 Ctr. Baſel, V. v. 13. Dec. 1823: ein vierrädriger Wagen darf bei 5 Zoll nicht über 70 Ctr., bei 6 Zoll Breite höchſtens 80 Ctr. Laſt haben. — Freiburg, V. vom 18. Jan. 1826: vierrädrige Fuhrwagen von 7 Zoll Felgenbreite höchſtens 120 Centner. — Auf den engliſchen Schlagbaumſtraßen iſt das erlaubte Gewicht für vierrädrige Fuhrwerke:

	Sommer	Winter
bei 9 Zoll Breite	130 Ctr.	120 Ctr.
„ 6 „ „	95 „	85 „
„ $4^1/_2$ „ „	85 „	75 „
weniger als $4^1/_2$ Z. „	75 „	65 „

Iſt das Gewicht größer, ſo muß ein höheres Weggeld nach einem mit der Centnerzahl ſteigenden Satze bezahlt werden. Kleinſchrod, Großbr. Geſ. S. 462. — Wo es an Veranſtaltungen zum Abwägen fehlt, da kann man nur durch die Feſtſetzung einer höchſtens erlaubten Anzahl von Zugthieren einigermaßen helfen. — Bad. Geſ. v. 1837: zweirädrige Fuhrwerke dürfen höchſtens 4, vierrädrige höchſtens 8 Zugthiere haben, ausgenommen bei ſchweren untheilbaren Gegenſtänden, Steigen, unwegſamen Straßen ꝛc. Ebenſo öſterr. V. 30. April 1840.

§. 257. [271.]

Der Bau und die Erhaltung der Staatsſtraßen wird in der Regel durch Kunſtverſtändige (Techniker) im Dienſte des Staates geleitet. Man ordnet zu dieſem Behufe Straßenbezirke

an, deren Beamte (Inſpectoren, Ingenieure) unter eine techniſche Oberbehörde geſtellt ſind. Die in Großbritanien übliche Einrichtung, den Straßenbau den Gemeinden oder größeren Vereinen zu übergeben (*a*), iſt ſelbſt da, wo die Bürger längſt eine größere Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten geübt haben und wo ein lebhafter Gemeinſinn herrſcht, nicht ohne Nachtheile. Den unbeſoldeten, aus der Mitte der Gemeindeglieder genommenen Straßenaufſehern fehlen großentheils die nöthigen Kenntniſſe des Straßenbaues, und bei der Aufſtellung bezahlter Baukundiger fällt leicht die Wahl auf Perſonen von geringen Fähigkeiten. Auch kommen bei ſolchen Straßen, die für das ganze Staatsgebiet oder einen beträchtlichen Theil deſſelben wichtig ſind, allgemeine Rückſichten vor, die weder im Geſichtskreiſe einer Gemeinde noch in dem der Bewohner eines Amts- oder Regierungsbezirkes ꝛc. liegen. Es iſt daher beſſer, den Straßenbau, etwa mit Ausnahme der kürzeren Verbindungen von Ort zu Ort (Vicinalwege), den vom Staate beſtellten Straßenbaumeiſtern zu übertragen. Indeſſen können auch bei dieſer Leitung des Straßenbaues durch die Regierung Mißgriffe vorfallen, welche vermieden werden, wenn man die Wünſche der Bürger in einzelnen Theilen beachtet (*b*). Daher ſollte man ſolche Straßenzüge, welche einem einzelnen Landestheile allein oder vorzugsweiſe Nutzen geben (Bezirksſtraßen), ganz oder größtentheils auf Koſten der Bewohner deſſelben und unter Mitwirkung der Vertretung deſſelben (Provincial-, Kreisſtände), wo dieſe beſtehen (III, §. 53 ff.) anlegen und unterhalten laſſen (*c*). Auch bei den Staatsſtraßen, die für das ganze Land wichtig ſind und alſo auf Koſten der Geſammtheit angelegt und unterhalten werden müſſen, iſt es nützlich, die Anſichten der Vertreter derjenigen Landestheile zu vernehmen, durch welche der Straßenzug gehen ſoll (*d*).

(*a*) Der größte Theil (5/6) aller Straßen wird dort von den einzelnen Kirchſpielen durch Frohnen und Geldbeiträge unterhalten und ſteht unter den von dieſen Kirchengemeinden beſtellten Aufſehern. Ein anderer Theil wird aus dem Ertrage des Weggeldes unterhalten, hat Schlagbäume zur Erhebung deſſelben und trägt daher den Namen Schlagbaumſtraßen, turnpike-roads, §. 256 (*a*). Es gehört eine Parlamentsacte dazu, um einer Straße dieſe Eigenſchaft zu geben, und ſie wird dann unter einen Verwaltungsrath (trustees) geſtellt, deſſen Mitglieder ein gewiſſes Vermögen beſitzen müſſen und in der Acte beſonders

bezeichnet sind. Die Gemeinden, durch welche eine solche Straße zieht, müssen ebenfalls etwas beitragen, allein die Einkünfte reichen nicht und es bestand 1833 schon eine Schuld von 8 Mill. L. St. — Längere Straßen sind unter mehrere Vereine von trustees vertheilt. Kleinschrod, a. a. O. — Mac Culloch, Statist. account, II, 176. — Der 1819 gemachte Vorschlag, eine oberste Straßenbaubehörde zu errichten, fand keine Billigung. Dupin, I, 64. 79. 109.

(*b*) Die Karolinerstraße, unter Kaiser Karl VI. von Karlstadt nach Fiume und Buccari geführt, ist von geringem Nutzen gewesen, weil der Baumeister aus Haß gegen einen benachbarten Gutsbesitzer den Straßenbau durch die unwegsamsten Berggegenden führte, so daß die Waaren gewöhnlich auf dieser 18 Meilen langen Strecke 9 Tage zubrachten. Daher wurde später eine andere, die Marie-Louisenstraße, von Karlstadt nach Fiume angelegt, v. Liechtenstern in der Hertha, II, 3. H., S. 551.

(*c*) Man kann demnach 1) Staats-, 2) Bezirks- (z. B. Provincial-, Kreis-), 3) Straßen, welche mehrere Ortschaften verbinden (Vicinalstraßen) und 4) bloße Gemarkungswege unterscheiden. Es können aber auch mehrere Gemeinden oder Bezirke sich vereinigen, um eine ihnen allen nützliche Straße zu bauen und zu unterhalten, wobei der Beitrag nach dem Grade des Nutzens für jede Gemeinde oder jeden Bezirk eingerichtet und das Technische von einem Staatsbeamten besorgt wird; z. B. die rheinhessischen Straßenverbände, Hesse, Rheinhessen in seiner Entwicklung von 1798 bis Ende 1834. Mainz, 1835. S. 159 ff. — Aehnlich der (nicht angenommene) badische Gesetzentw. von 1839 u. 1843, nach welchem die Orte, welche einer nicht zu dem Netze der Staatsstraßen gehörenden Straße nahe liegen, zu derselben beisteuern sollen, und zwar mit folgender Abstufung: a) Gemeinden, deren Ortschaft von der Straße berührt wird, b) die bis ½ Stunde entfernt sind, c) von ½—¾ St. Der Beitrag der auf diese Weise betheiligten Gemeinden sollte auf die Ruthe zur Unterhaltung 20 kr., zum Neubau nicht über 5 fl. betragen.

(*d*) Der in III, §. 243 für billig erklärte Vor-Beitrag (praecipuum) der an einer Staatsstraße liegenden Gemeinden, welche jene sonst unentgeldlich als Vicinalweg benutzen würden, ist in dem erwähnten bad. Entwurfe vorgeschlagen worden, bis zu 16 kr. jährlich auf die Ruthe.

B. Eisenbahnen.

§. 258. [272.]

Die Eisenbahnen (*a*) sind während des zweiten Viertels des gegenwärtigen Jahrhunderts in vielen Staaten zu einer großen Ausdehnung gelangt und es ist auf ihre Vervollkommnung sehr viele Kunst verwendet worden. Sie nehmen unter den Fortschaffungsmitteln eine wichtige Stelle ein, sind zu einem bedeutenden Gegenstande der Staatsfürsorge geworden und bieten auch einen neuen Stoff für die Statistik dar. Sie lassen

ſich als höchſt vollkommene Landſtraßen mit zugehörigen Fuhrwerken betrachten. Ihre Haupteigenſchaften ſind folgende:

1) Die Laſten werden wegen der verminderten Reibung mit ſehr geringem Kraftaufwande fortbewegt (*b*);

2) die Benutzung der Dampfmaſchinen geſtattet eine Schnelligkeit, welche bei keinem anderen Fortſchaffungsmittel zu erreichen iſt (*c*);

3) ſie erfordern ein ſehr beträchtliches ſtehendes Capital für Bahn, Gebäude, Maſchinen, Fuhrwerke ꝛc. (*d*) und bilden daher große Unternehmungen, von denen die einzelnen kleinen Unternehmer, Fuhrleute, Kutſcher, Schiffer ꝛc. ebenſo im Mitwerben verdrängt werden, wie manche Handwerke von den großen Fabriken. Wegen dieſes anſehnlichen Capitales kann die Fortſchaffung deſto wohlfeiler bewirkt, das Fahrgeld und die Fracht deſto niedriger geſtellt und zugleich ein deſto größerer Gewerbsgewinn für die Unternehmung erzielt werden, je häufiger eine Bahn benutzt wird.

(*a*) Dieſelben ſind ſchon ſeit 1767 in den engliſchen Kohlenbergwerken an der Stelle der Holzbahnen eingeführt worden. Man nannte ſie damals tramroads und ſie hatten meiſtens einen vorſtehenden Rand, um das Abgleiten der Wagenräder zu verhindern. Sie verbreiteten ſich allmälig auf Eiſenbergwerke, Kalk- und Steinbrüche u. dgl. Zu Anfang des jetzigen Jahrhunderts fing man an, ſie zur gewerbemäßigen Fortſchaffung von Frachtſtücken zu verwenden. Dr. Anderſon ſtellte 1800 den Plan eines größeren Eiſenbahnſyſtems auf. 1813 wurde zuerſt von dem Ingenieur Georg Stephenſon ein Dampfwagen auf einer Bahn gebraucht, was man lange für unmöglich gehalten hatte, indem man glaubte, die Reibung wäre zu gering. 1824 legte man zuerſt Schienen von Schmiedeeiſen ſtatt der gußeiſernen. Das wichtigſte Ereigniß war die Anwendung vervollkommneter Dampfwägen auf der neuen Mancheſter-Liverpool-Bahn. Zwar hatte man ſchon 1826 auf der Darlington-Stockton-Bahn (eröffnet 27. Sept. 1825) einen Dampfmaſchinenwagen eingeführt, aber dieſe Neuerung war wenig beachtet worden und die oben erwähnte Bahn gab zuerſt ein eindringliches Beiſpiel der Fortſchaffung von Perſonen durch Locomotive. Dieſe Liverpool-Mancheſter-Bahn wurde 1826 angefangen und am 15. Sept. 1830 eröffnet. Die Probe für die Dampfwägen (Locomotive) fand am 8. October 1829 Statt. Man hatte bei dem Preis-Ausſchreiben eine Geſchwindigkeit von 10 engl. Meilen in der Stunde verlangt, aber Georg Stephenſon's Rocket legte beladen 24, leer 30 Meilen zurück! Der unverhofft günſtige Erfolg dieſer Bahn regte einen allgemeinen Eifer zur Anlegung von Bahnen mit Dampfmaſchinenbetrieb an. Auf dem europäiſchen Feſtlande waren die erſten eröffneten Bahnen dieſer Art: 1835 Brüſſel-Mecheln, Nürnberg-Fürth, — 1837 Paris-St. Germain, — 1838 Petersburg-Zarskoeſelo, — 1839 Berlin-Potsdam, — Leipzig-Dresden, — Amſterdam-Harlem, — 1840 Wien-Brünn, — Mailand-Monza, — Mannheim-Heidelberg ꝛc. — Die älteſten Bah-

nen des Feſtlandes, Budweis-Linz, durch v. Gerſtner (Ueber die Vortheile der Anlage einer Eiſenbahn zwiſchen Budweis und Linz, 1825) vorgeſchlagen, 1828 theilweiſe, 1832 ganz vollendet, und Prag-Lahn (1826—30) waren für Pferde eingerichtet. — Die Eiſenbahnen haben eine Menge von Schriften, ſowohl in techniſcher als ſtaatsökonomiſcher Beziehung, veranlaßt, deren Vergleichung deutlich bemerken läßt, welche Fortſchritte die Kenntniſſe über dieſen Gegenſtand in den letzten 30 Jahren in Folge vermehrter Erfahrungen gemacht haben. Vgl. unter andern: Dictionnaire technolog., V. 145. — Purkinje in Prechtl, Jahrbücher des polytechn. Inſtituts, IV, 99. — v. Oeynhauſen u. v. Dechen, Ueber Schienenwege in England. Berl. 1829. — Coste et Perdonnet, Mémoire sur les chemins à ornières. P. 1830. — Surville, Die Eiſenb. als financielle Speculationen betrachtet, aus dem Franzöſ. Köln, 1835. — Liſt, Eiſenbahn-Journal, ſeit 1835. Deſſ. Das deutſche National-Transport-Syſtem. Altona, 1838 (aus dem Staats-Lexikon). Deſſ. Das deutſche Eiſenbahn-Syſtem. Stuttg. 1841. — Crelle, Einiges allgemein Verſtändliche über Eiſenb. Berl. 1835. Deſſ. Ueber verſchiedene Arten von Eiſenbahnſchienen, 1837. Deſſ. Einiges in Zahlen über Eiſenbahnen, 1838. — Chevalier, Des intérêts matériels, S. 205. — v. Reden, Die Eiſenbahnen Deutſchlands. Berl 1843. — Railway reform, its expediency & practicability considered. Lond. 1843. — Quarterly Rev. Nr. 147. Juni 1844. — Steinle, Techniſches Handbuch des Eiſenbahnweſens, Nördl. 1848. — Knies, Die Eiſenbahnen und ihre Wirkungen, Braunſchw. 1853 (vorzüglich ſchätzbar). — Michaelis, Deutſchlands Eiſenbahnen, Leipz. 1854. — v. Reden, Deutſchland. S. 804. — Audiganne in Revue des 2 mondes, Aug. 1856. S. 743. — Hübner, Jahrb. f. Volksw. u. Statiſt. 1856—61 in jedem Jahrgang. — v. Weber, Die Schule des Eiſenbahnweſens, 2. A. Leipz. 1862.

(*b*) Nach Crelle (Einiges allg. Verſt. S. 12) zieht ein Pferd bei $3^1/_3$ Fuß Geſchwindigkeit in der Secunde auf einer guten Kunſtſtraße 24, auf einer Eiſenbahn 240 Centner und die Reibung iſt in beiden Fällen $^1/_{24}$ und $^1/_{240}$, nach Anderen ſinkt ſie auf Eiſenbahnen bisweilen auf $^1/_{280}$—$^1/_{300}$ herab. Tredgold's Zahlen geben bei 3 e. Meilen Geſchwindigkeit in der Stunde 27 und 207 Zoll-Centner. Es iſt hiebei 8ſtündige Arbeit im Tage gerechnet. Beim Anſteigen iſt der Vorzug der Eiſenbahnen geringer, weil bei beiden Arten von Straßen noch ein gleicher Kraftaufwand hinzukommt, der ſich zur ganzen Laſt verhält wie die Höhe der Steigung zur Länge. Wenn z. B. 240 Centner auf der wagrechten Straße und Bahn 10 und 1 Centner Zugkraft erfordern, ſo kommen bei 1 Proc. Steigung bei beiden Mitteln 2,4 Ctr. hinzu, alſo ſind 12,4 Ctr. und 3,4 Ctr. nöthig und die Bahn leiſtet nur noch 3,64mal ſoviel als die Straße.

(*c*) Die gewöhnliche Geſchwindigkeit der Dampfwägen auf Eiſenbahnen iſt bei Perſonenzügen g. 5 geogr. Meilen oder 8 Wegſtunden in 1 Stunde, während gemeiniglich (außer Großbritanien) die Poſtwägen und Landkutſchen nur 1—$1^1/_6$ Meile zurücklegen. Eine beträchtlich größere Geſchwindigkeit vermehrt die Koſten und die Gefahr. In England wird auf den breitſpurigen Bahnen nicht ſelten 1 engl. Meile in der Minute gefahren, alſo 13 g. Meilen in der Stunde. In Nordamerica begnügt man ſich oft mit 15 engl. M. = $3^1/_4$ g. M. Manche Bahnen werden mit Pferden betrieben, wobei die Anlegungskoſten viel geringer ſind. (Linz-Budweis 1,19 Meile in der Stunde.) Man kann für dieſen Zweck die Eiſenſchienen auf eine Steinſtraße legen, was ſehr viel Aufwand erſpart. Solche ſog. Eiſenſtraßen (voies ferrées) ſind,

wo die Kunſtſtraße ſchon vorhanden iſt, mit ungefähr 70000 fl. auf die Meile herzuſtellen. Bad. Centralblatt. 1856. Nr. 48.

(d) Der auf die Bahnen gemachte Aufwand iſt von ſtaunenswerther Größe. Die nachſtehenden Angaben geſtatten keine ganz genaue Ermittelung der Koſten einer Meile, weil dabei auch zum Theile Ausgaben für die noch nicht eröffneten Bahnen vorkommen, namentlich bei Frankreich. Die Länge bezieht ſich auf die in Betrieb ſtehenden Bahnen.

Großbritanien,	Anfang	1862	2362	d. M.,	4257	Mill. fl.
Frankreich,	=	1860	1247	=	1680	= =
Oeſterreich,	=	1861	739	=	670	= =
Preußen,	=	1859	723	=	612	= =
Deutſchland, ohne Preuß. u. Oeſtr.,	=	1859	679	=	540	= =
Belgien,	=	1859	268	=	239	= =
Nordamerica,	=	1860	6778	=	2827	= =
Summe dieſer Länder:			12796 g. M.		10825 Mill. fl.	

Zu den hier angegebenen kommen noch die Bahnen in Rußland, Italien, Niederland, Schweiz, Spanien, Schweden, Dänemark, zuſammen gegen 1370 Meilen, ſo daß Europa ungefähr 7388 Meilen hat, welche gegen 9100 Mill. gekoſtet haben mögen. In den nordamericaniſchen Freiſtaaten waren in Betrieb

1840	3382 e. M. (Gerſtner)
1850	8664
1855	21440
1860	31179,

ein erſtaunlich raſcher Fortſchritt! — Von 1850—55 wurden 314,7 Mill. D. dazu verwendet. Nach Viereck (Hübener Jahrb. 1857) waren in Europa 5003 Meilen vollendet und 4010 M. im Bau oder genehmigt. Audiganne rechnet für 1856 5135 M. (2500 Kilom.), wahrſcheinlich als eröffnet, und mit Einſchluß der vereinigten Staaten (4460 M.), ſowie von anderen Theilen America's und Oſtindien auf der ganzen Erde 27000 Kil = 10405 M. Die 1856 beſchloſſenen neuen Bahnen im ruſſiſchen Reiche ſollten 562,4 d. M. umfaſſen und das ſchwarze Meer (Theodoſia) mit Moskau (und Petersburg), Niſchnei-Nowogorod (an der Wolga), Liebau (an der Oſtſee), Königsberg und Warſchau verbinden. Man ſchlug die Baukoſten auf 273650 Franken a. d. Kilometer = 948000 fl. a. d. Meile an und es wurde hiezu eine Actiengeſellſchaft gebildet, der Plan wurde jedoch nicht vollſtändig ausgeführt. — Die Koſten der Anlage einer Bahn ſind überaus verſchieden, je nach der Bauart, — den örtlichen Hinderniſſen, z. B. der Menge von Auffüllungen oder Abtragungen, dem Bedürfniß von Brücken, Durchläſſen, Einſchnitten, Stollen (tunnels), Ueber- und Durchgängen, — den Preiſen der Grundſtücke u. dgl. Je größere Vollkommenheit man beabſichtigt, deſto mehr muß man aufwenden. Bei der Bauart kommt vorzüglich in Betracht, ob 1) man 1 oder 2 Geleiſe anbringen will; bei ſchwachem Verkehr iſt eines mit den nöthigen Ausweichplätzen (gares) hinreichend; 2) welche Steigung man höchſtens der Bahn geben will, indem ein ſchwaches Gefälle, z. B. nicht über 3 per mille, weit ſchwierigere Auffüllungen ꝛc. nöthig macht. In Frankreich wird neuerlich 1½ Proc. erlaubt. Gebirgsübergänge machen da weit ſtärkere Steigungen nothwendig, wo Stollen (tunnels) zu lang ſein müßten und Umwege zu ſchwierig anzulegen ſind; 3) welche Krümmungen geſtattet ſind. Solche, die mit einem kleineren Halbmeſſer gezogen ſind, erheiſchen keine ſo großen und koſtbaren Umwege, vermehren aber die Reibung und Gefahr. In America findet man Bögen bis zu 400 F. Halbmeſſer, in Frankreich wurden ſonſt 1000

Meter (3333 bad. F.) gefordert, doch gestattete man der Straßburg-Bas. Bahn ausnahmsweise 2 Stellen von 200 und 300 Meter und neuerlich hat man öfters 350 M. zugegeben. In Preußen werden in der Regel 50 Ruthen verlangt, in Großbritanien (Ges. 8. Mai 1845) ½ engl. Meile. Auf der bad. Bahn hat der kleinste Bogen 580 Fuß Halbmesser. Lardner verlangt 1 engl. Meile (g. 5300 F.). — Chevalier, S. 288. — Stollen (tunnels) erhöhen ebenfalls die Kosten beträchtlich. Die Great-Western-Bahn hat zwischen Bath und Chippenham den Bortunnel von 9680 F. (9833 bad. F. = ⅔ Wegst.) Länge, 39 F. Höhe und 35 F. Weite. Er erforderte 30 Mill. Backsteine, beschäftigte 2½ J. lang 1100 Menschen mit 250 Pferden und kostete wöchentlich 1 Tonne Schießpulver und 1 Tonne Lichter. Die Bahn hat im Stollen 1 Proc. Fall. Yearbook for 1842, S. 62. — Der im Bau begriffene Stollen durch den Mont-Cenis wird 12700 Meter Länge haben. Der 2600 Fuß lange Stollen unter dem Heidelberger Schloß (Heidelberg-Würzburger Bahn) kostete 217 fl. für den laufenden Fuß. — Bei den Angaben über die Kosten muß man darauf achten, ob die Anschaffung der beweglichen Hülfsmittel (Maschinen-, Kohlen-, Fortschaffungswägen u dgl.) oder des sogen. Betriebsmateriales mit eingerechnet ist oder nicht, auch ist die Ausgabe für die noch nicht in Betrieb stehenden Bahnen auszuscheiden. — In Großbritanien kostete die d. Meile aller bis 1859 gebauten Bahnen 1·839000 fl. London und Northwestern (518¼ e. M.) kam auf 55400, Great-Western (262¾ M.) auf 51333, Edinburg-Glasgow (57½ M.) auf 49814, Southeastern (234 M.) auf 42500, dagegen kamen andere auch nur auf 17, 18 und 19000 L. f. die e. M. — Die österreichischen B. kosteten bis 1861 auf die M. 920500 südd. fl., die Linz-Budweiser Pferdebahn nur 118000 fl. — Preußen 1859: die Meile 483000 Thlr. — Die anderen deutschen Bahnen kosten i. D. gegen 454000 Thlr. = 795000 fl auf die M. Unter den Bahnen der deutschen Staaten und der Schweiz befanden sich 1860 468,7 Meilen, die a. d. Meile über 1 Mill. fl. kosteten, und zwar über 1⅓ M. die folgenden:

Oest. Elisabethen-B.	43,7	M. zu	1·675081	fl.
Rhein-Nahe-B.	19,1	" "	1·593025	"
sächs. niedererzgebirg. B.	18,4	" "	1·520907	"
rhein. B. Herbisthal-Aachen-Bingen	32,4	" "	1·385393	"
sächs.-böhmische	8,2	" "	1·358906	" u. s. w.

1448 M. kosteten zwischen 500000 u. 1 Mill. fl., z. B.

badische Staatsb.	47,7	M. zu	980178	fl.
thüringische B.	37,2	" "	966229	"
schweiz. Nordb.	23,7	" "	932696	"
verein. schweiz. B.	36,6	" "	919919	"
Main-Weser B.	26,5	" "	914114	"
oberschlesische Hauptb.	34,6	" "	900209	"
niederschles. märk.	51,6	" "	895158	"
würtemb.	45,6	" "	882322	"
österreichische Staatsb.	178	" "	876405	"
baier. Staatsb.	150,5	" "	799478	"
baier. Ostb.	50,2	" "	739089	"
hannov. Staatsb.	110,4	" "	647458	"
Berlin-Anhalt	47,4	" "	572318	"

5 kurze Bahnen zuſ. von 46,^{7} M. koſten unter $^{1}/_{2}$ Mill. fl., z. B.

Altona-Kiel	14 M.	455 108 fl.
Oppeln-Tarnowitz	10,^{1}	416 106 "
Rendsb.-Neumünſter	4,^{6}	244 914 "

In Baiern insbeſondere kam 1861 die M. auf 800 000 fl., wovon das Betriebsmaterial 13,^{2} Proc. ausmachte. In Hannover koſtete 1853 die Meile 322 740 Thlr. und zwar Land 7,^{71} Proc., Bahn 48,^{76}, Gebäude 18,^{6}, Betriebsmittel 19,^{97}, andere Ausgaben 6 Proc. — In Baden war bis Ende 1860 die ganze Ausgabe 46·744 686 fl. oder a. d. M. 942 000 fl., es haben aber 36,^{8} M. oder über $^{3}/_{4}$ der ganzen Länge doppeltes Geleiſe. Die Koſten zerlegen ſich ſo: 5 Procent Vorarbeiten ꝛc., — 9,^{5} Proc. Ankauf des Landes, — 30,^{2} Herſtellung des Bahnkörpers mit Einſchluß der Stollen, Brücken ꝛc., — 30,^{5} Procent Oberbau (Schienen, Schwellen, Drehſcheiben ꝛc.), — 10,^{1} Proc. Gebäude, — 14,^{5} Proc. Betriebsmaterial. — Der Gedanke einer Bahn von Mannheim nach Baſel wurde zuerſt von L. Newhouſe ausgeſprochen: Vorſchlag zur Herſtellung einer Eiſenbahn im Gr. Baden von Mannheim bis Baſel, 1833. Gutachten hierüber (von Rau) in den Verhandl. d. 1. K. v. 1833, Beil. II, 176. — Auszug aus den Verhandl. des Comités für Eiſenb. im Großh. Baden, Karlsr. 1837 (von Nebenius). — Auszug aus dem techniſchen Gutachten des Comités ꝛc. ebd. 1837. — Verhandl. d bad. Ständeverſ. v. 1838 [ausſchließlich der Eiſenbahn gewidmet; Commiſſionsberichte v. Hoffmann (2. K.) und Rau (1. K.)] — Ausführliche Nachweiſung über den E.-B.-Bau im Gr. Baden, Karlsr. 1844, mit einem Atlas. — Von den Nachweiſungen über den Betrieb der Großherz. badiſchen Eiſenbahn iſt die 20ſte für 1860 erſchienen. Die Ausführung wurde durch das Geſ. v. 29. März 1838 angeordnet, die Fortſetzung von Heidelberg nach Frankfurt wurde 1843 durch einen Staatsvertrag von Baden, Großh. Heſſen und Frankfurt beſchloſſen. — Belgiſche Bahnen bis 1859: 88 342 fl. (255 562 Fr.) p. Kilom. Bei den einzelnen Strecken iſt die Koſtenverſchiedenheit ſehr groß. Für das höchſt ſchwierige und mit ungemeiner Kunſt zu Stande gebrachte Stück von Ans (bei Lüttich) nach der preuß. Gränze (bei Aachen) iſt die belgiſche lieue von 5 Kil. auf 3·813 000 Fr. berechnet (die g. M. 2·633 000 fl.), während von Gent nach Cortryk (einfaches Geleiſe) die lieue nur 555 000 Fr., die M. 388 000 fl. koſtet. Chemin de fer. Compte rendu etc. Brux. 1842. — Frankreich: Der durchſchn. Aufwand für den Kilometer iſt 389 821 Fr. = 1·347 529 fl. für die g. M.

§. 258 a. [272.]

Bei näherer Unterſuchung der aus den Eiſenbahnen entſtehenden Vortheile ergiebt ſich Folgendes:

1) Bei den Perſonen iſt ſchon die Schnelligkeit und Pünctlichkeit der Bahnzüge wegen des bei betriebſamen Menſchen hoch anzuſchlagenden Zeitgewinnes, wegen der größeren Annehmlichkeit und Bequemlichkeit, der Erſparung an Zehrungskoſten ꝛc. von großem Nutzen, den aber die Wohlfeilheit des Fahrgeldes in Vergleich mit anderen Reiſegelegenheiten noch ſehr verſtärkt. Die Erleichterung des Reiſens trägt nicht allein

in wirthſchaftlicher Beziehung zur Belebung des Güterverkehrs und zur Ausdehnung der Production Vieles bei, ſondern bringt auch die Menſchen in vielfache Verbindungen, macht ein Zuſammenwirken für die manchfaltigſten Zwecke möglich und übt auf die verſchiedenen Zweige der Bildung einen günſtigen Einfluß (*a*). Die Eiſenbahnen mit ihrem Betriebe ſind von dieſer Seite wie vervollkommnete Poſten anzuſehen, und auch der Regierung insbeſondere iſt dieſe Anſtalt ſehr nützlich, indem dieſelbe die entfernteren Landestheile mit dem Mittelpuncte der Staatsthätigkeit verknüpft und eine ſchnellere, kraftvollere Wirkſamkeit in jedem Theile des Landes geſtattet (*b*).

2) Bei den Waaren iſt eine ſchnellere Verſendung vortheilhaft (§. 255), weil ſie die Umlaufszeit des Capitals abkürzt, weil manche Güter bei langſamer Fortſchaffung verderben oder ſich verſchlechtern (*c*), endlich weil günſtige Preiſe und Abſatzgelegenheiten von dem Verkäufer zu ſeinem Vortheil beſſer benutzt werden können. Es iſt jedoch, beſondere Fälle ausgenommen, die Geſchwindigkeit, mit welcher die Perſonen fortgebracht werden, für die Waarenbewegung überflüſſig und eine etwas langſamere Fortſchaffung, welche aber die der anderen Verſendungsmittel noch immer weit übertrifft, und geringere Koſten verurſacht, genügend, um in Verbindung mit einer Verminderung der Frachtausgabe und der genauen Regelmäßigkeit der Züge dieſer neuen Anſtalt eine große volkswirthſchaftliche Nützlichkeit zu geben (*d*). Die Wohlfeilheit der Fracht ſchwächt den Einfluß der örtlichen Lage auf die Koſten und den Preis der Waaren und giebt anderen Beſtimmgründen deſſelben eine verhältnißmäßig größere Macht. Dieß kann ſo erläutert werden:

a) Für jeden Ort, an welchem ein Zweig der Hervorbringung durch Hülfe natürlicher Vortheile, größerer Kunſt ꝛc. mit vorzüglichem Erfolge getrieben, d. h. ein Sachgut gut und wohlfeil erzeugt wird, entſteht ein weiteres Abſatzgebiet und ein Antrieb, ſolche Gewerbe in größerem Umfang mit vermehrtem Capital zu betreiben, während freilich ſolche Unternehmungen, welche weniger leiſten und nur in der Koſtbarkeit der Zufuhr von entfernten Puncten bisher einen Schutz fanden, eingehen oder große Fortſchritte machen müſſen;

b) für jeden Ort, an welchem ein beträchtlicher Begehr einer gewiſſen Waare beſteht, bildet ſich ein weiteres Markt- oder Zufuhrgebiet und die reichlichere Verſorgung wird mit niedrigeren Preiſen möglich (*e*);

c) die Preiſe der Erzeugungs- und der Marktorte ſind weniger verſchieden, die bisherige Wohlfeilheit abgelegener Gegenden hört auf, ſowie zugleich die Theuerung ſtarkbevölkerter Orte oder Bezirke.

(*a*) Zuſammenkünfte für gemeinſchaftliche Beförderung der Wiſſenſchaften, der ſchönen Künſte, für kirchliche Zwecke, — Reiſen für Forſchungen in einem dieſer Fächer. — Erweiterter Wirkungskreis der geiſtigen Kräfte (Lehrer, Künſtler, Aerzte ꝛc.), auf mehrere Orte. — Ablegung von Vorurtheilen, welche die Völker aus Unkenntniß gegen einander hegen.

(*b*) Dahin gehört die ſchnelle Fortſchaffung der bewaffneten Macht, der Geſchütze ꝛc. zur Staatsvertheidigung. — Cherbuliez, der dieſe Wirkungen ſchildert, beſorgt den Untergang der freien Gemeindeverfaſſung bei der Verſtärkung des Staatsverwaltungsmechanismus.

(*c*) Es wird viel Schlachtvieh auf den Bahnen verſendet, weil man die Fütterung und die Abmagerung während des Transportes zu Fuß erſpart; daſſelbe geht z. B. aus den nordweſtl. Staaten von Nordamerica mit großem Vortheil nach Boſton oder Newyork, und bei der Fleiſchtheurung von 1843 kam Schlachtvieh aus der Schweiz bis in die Neckargegend auf der elſäſſer und der badiſchen Bahn. — Milch, Auſtern, Fiſche, Geflügel, Wildpret ꝛc. können wegen der ſchnellen und leichten Verſendung viel weiter fortgebracht werden als früher. Das Zufuhrgebiet von Milch für den Pariſer Markt reicht jetzt gegen Oſten 94 Kilometer, gegen Weſten 40 Kil. weit (12,7 und 5,4 d. M.).

(*d*) Man läßt deßhalb gewöhnlich die bloß für Waaren beſtimmten Züge (Güterzüge) langſamer gehen als die Perſonenzüge.

(*e*) Mehl kommt auf den Bahnen 100 Kil. weit nach Paris, ſelbſt von 5 Mühlen in dem Dep. Gironde und 1 aus Belgien. Ungariſches Getreide und Münchener Mehl kommt bis in die Rheingegend, ebenſo feines Gemüſe aus Algier.

§. 259. [273.]

Aus den bisherigen Erfahrungen laſſen ſich ferner nachſtehende Ergebniſſe aufſtellen:

1) Die Eiſenbahnen haben in ihren Wirkungen die anfänglichen Erwartungen weit übertroffen (*a*). Nachdem einmal ihre großen Vortheile erkannt worden waren, wurde ihre Anlegung mit Hülfe der in der Friedenszeit ſeit 1815 erfolgten Capitalvermehrung im Wetteifer der verſchiedenen Länder unternommen, weil man weder den Nutzen des erleichterten inneren Verkehrs

entbehren, noch auch in der Theilnahme am auswärtigen Handel und in Bezug auf die Richtung der Waarenbewegung dem Auslande einen Vorzug überlassen wollte. Die reichsten, am dichtesten bevölkerten und zugleich am besten regierten Länder wurden zuerst mit Bahnen ausgestattet (*b*), andere schwachbevölkerte nahmen zu diesem Zwecke fremde Capitale zu Hülfe (*c*).

2) Anfänglich waren die Eisenbahnen nur zur Verbindung einzelner Orte bestimmt, zwischen denen besonders lebhafter Verkehr schon bestand oder zu erwarten war. Als dieß sehr gut gelang, erweiterten sich die Entwürfe und man fing an, längere Bahnen anzulegen, welche ein ganzes Land in verschiedenen Richtungen durchschneiden und an die Stelle der Haupt-Landstraßen treten. Das so entstandene Netz wurde nach und nach durch Zwischenbahnen vervollständigt. Am meisten vermögen aber diese Bahnen sowohl für den Verkehr im Allgemeinen, als für den Nutzen der Eigenthümer zu leisten, wenn sie über die Gränzen des einzelnen Staates hinaus fortgesetzt werden, so daß sie auch entfernte Länder mit einander verknüpfen. Deutschland ist vermöge seiner Lage zum Mittelgliede des Eisenbahnsystems auf dem europäischen Festlande bestimmt und wird nach der Vollendung der großen Bahnstrecken die Vortheile des leichten Personen- und Waarenverkehrs nach allen Richtungen hin im höchsten Maaße genießen.

3) Die Fortschaffung der Personen hat nach der Anwendung der fahrbaren Dampfmaschinen (Locomotive) so große Ausdehnung erreicht, daß sie eine Zeit lang als der gemeinnützigste und einträglichste Theil des Eisenbahnbetriebes betrachtet wurde (*d*). Viele Reisende legen nur einen kurzen Weg auf der Bahn zurück. Werden die Bahnen so angelegt, daß sie volkreiche Städte und starkbevölkerte Gegenden berühren, so liefert der Verkehr zwischen Puncten, die wenig von einander entfernt sind, einen starken Beitrag zu der ganzen Zahl von Reisenden (*e*). Die minder begüterten Volksclassen (Landleute, Handwerker, Lohnarbeiter) bringen bei zweckmäßiger Niedrigkeit des Fahrgeldes auf den für sie bestimmten Wägen den größten Antheil an der Einnahme aus Personen (*f*).

3) Die Waarenversendung kommt mit Ausnahme solcher Bahnen, die besonders auf einen gewissen großen Zweig der

Erzeugung, z. B. eine Bergwerksgegend, berechnet sind, erst allmälig in Aufnahme. Es gehört einige Zeit dazu, bis die Unternehmungen sich nach diesem neuen Verbindungsmittel einrichten, auch belohnt sich das Hin- und Herschaffen zu und von der Bahn erst, wenn diese einige Länge hat. Bei den meisten Bahnen nimmt deßhalb einige Jahre nach ihrer Vollendung die Fracht-Einnahme stärker zu als der Ertrag des Fahrgeldes und übersteigt endlich den letzteren. Bei der Verlängerung einer Bahn tritt diese Veränderung im Zuwachs beider Einnahmen im verstärkten Grade ein (*g*).

(*a*) Zwischen Liverpool und Manchester fuhren früher Kutschen, die täglich im Durchschnitt 450 Plätze hatten. Man zahlte i. D. $7\frac{1}{2}$ Sch. und die Roheinnahme der Kutschen war 61 320 L. St. jährlich. Auf der Bahn dagegen fuhren schon 1835 über 1500 Menschen täglich für 5 Sch. und dieß trug jährlich 120 334 L. ein. Die Fracht von der Tonne Waare wurde um $2\frac{1}{2}$ Sch., von Kohlen um 2 Sch. erniedrigt, und das Publicum ersparte an Fracht und Fahrgeld für Personen im J. 1835 241 750 L. gegen das, was bei gleicher Frequenz nach den früheren Preisen hätte bezahlt werden müssen. Im Jahre 1844 wurden auf dieser Bahn schon 652 346 Personen, 103 738 Stück Vieh, 201 832 Tonnen Waaren und 115 922 Tonnen Steinkohlen fortgeschafft. — Von St. Etienne und Rive de Gier wurden früher $25\frac{1}{2}$ Mill. Kil. Steinkohlen nach Lyon gebracht, auf der Bahn 350 Mill. (über 13fach), und es reisen 165 000 Menschen auf derselben, worauf man sich gar keine Rechnung gemacht hatte. Die Tonne (20 Ctr.) zahlt nur $20\frac{1}{4}$ kr. auf die Meile (9,8 Cent. auf den Kilometer). Diese Bahn hat wegen des gleichförmigen Gefälles, welches die Wägen in der Richtung der häufigsten Transporte von selbst hinabrollen läßt, und der großen Menge von Frachtgütern höchst günstige Umstände. Die Regierung hatte beim Ausschreiben der Concurrenz im J. 1826 als den höchsten zulässigen Frachtsatz 15 Cent. por Tonne und Kilom. aufgestellt. — Für die badische Eisenbahn wurde in dem ersten hierüber 1833 erstatteten Bericht (L. Kammer, von Rau) auf 900 000 — 1 M. Ctr. Waaren und 73 — 91 000 Reisende jährlich auf der ganzen Bahn gerechnet. Das technische Gutachten geht davon aus, daß 100 000 Reisende und 300 000 Ctr. Waaren zu verführen seien. Die wirkliche Menge war 1860 225 205 Personen und 2·302 941 Ctr. Waaren auf die ganze Bahn.

(*b*) Auf 1 geogr. Meile Bahnlänge kommen nach den obigen Zahlen (§. 258 a (*d*)) in

England und Wales	1,6	□Meilen
Belgien	2	=
Brit. Königr.	2,4	=
Deutschland ohne Oest. u. Pr.	6,6	=
Preußen	7	=
Frankreich	8	=
Oesterreich	14,5	=
Nordamer. Freistaaten . . .	19	=

Der überaus große Capitalaufwand für die Bahnen geschah in so kur-

zer Zeit, daß eine Steigerung des Zinsfußes und Störungen der Gewerbe nicht ausbleiben konnten. In Großbritanien wurden 1801 bis 40 299 Parlamentsacten über E. B. im Belauf von 69 Mill. L. angenommen, 1841—44 113 Acten für 18 Mill., 1845 allein 120 Acten für 59 Mill., 1846 sogar 272 A. f. 121 Mill., 1847 184 A. für 35 Mill. zu Stande gebracht und in diesem Jahre 42 Mill. L. Actieneinzahlungen gefordert. In Folge dieses sogen. Eisenbahnschwindels (mania) trat ein starkes Sinken der Actien ein. Diese standen im October 1848 zu 36 Proc. des Preises, den sie im Aug. 1845 gehabt hatten. Vgl. I, §. 232 a (*c*).

(*c*) Nordamericanische Freistaaten (z. B. die im Bau befindliche B. über das Gebiet Utah und die Sierra Nevada nach Californien), Rußland, — B. über die Landenge von Panama, Bahnen in Britisch-Ostindien ꝛc. Im letzteren Lande waren bis 1856 schon 298 engl. Meilen eröffnet, 2896 im Bau und man erwartet, daß der Gewinn für die britischen Gesellschaften als Unternehmer sowie der volkswirthschaftliche Erfolg sehr groß sein werde. Eine Linie wird von Calcutta gegen Delhi und Lahore, eine zweite von Bombay nordwärts geführt, in Mirzapore treffen beide zusammen. Ostindien hat 9 Gesellschaften für Eisenbahnen, 1 für Bewässerung und Schifffahrtscanäle, 1 für die Beschiffung des Indus, und dieselben hatten bis 1860 (April) über 7¼ Mill. L. St. ausgegeben. — Eigenthümlich ist in den nordamericanischen Freistaaten die Verbindung der Eisenbahnen mit der Schifffahrt auf Flüssen und Canälen, wodurch mit viel geringeren Kosten eine immer noch sehr nützliche Geschwindigkeit erreicht wird. Chevalier, Briefe über Nordamerica, Leipzig 1837, III, 29—107. Deff. Intérêts mat., S. 410.

(*d*) Bei den belgischen Bahnen rechnete man auf 500 000 Reisende jährlich. Die wirkliche Zahl der Eingeschriebenen belief sich 1837 bei einer Bahnlänge von 141 Kil. auf 1·384 577, 1840 bei 330 Kil. Länge auf 2·199 319, 1850 bei 624,⁶ Kil. Länge auf 4·188 614, 1853/4 auf 4·839 686, die freilich zum Theile nur kurze Strecken durchreisten.

(*e*) Auf der bad. Bahn durchreiste eine Person im J. 1860 in den drei Wagenclassen I. 9,⁵⁸, II. 6,⁰⁹, III. 3,¹⁹ Meilen, auf den baierischen B. 1860/1 auf den Eilzügen I. 26,⁷⁵ M., II. 14,¹⁴, auf den gewöhnlichen Zügen I. Cl. 14,⁷⁸, II. 8,³², III. 4,³² M. Ansehnliche Städte oder Orte, die in Geschäften oder zum Vergnügen ꝛc. am meisten besucht werden, oder an denen lebhafte Seitenstraßen einmünden, sind am einträglichsten, wie dieß die Rechnungen beweisen. Die monatliche Zahl der Reisenden war i. D. der Monate April bis October 260 099 (max. 289 460 im August), im D. der 5 Monate November bis März 173 298 (min. 159 113 Januar). — Belgien 1853/4 Juli, August, September zusammen 35,⁵ Proc., Decbr. bis Febr. 16,⁸ Procent der Einnahme.

(*f*) Die verschiedenen Wagenclassen entsprechen den Abstufungen des Einkommens in den wirthschaftlichen Classen des Volkes, III, §. 219 e. Auf der bad. Bahn wurde 1853 die 4. Classe (Stehwagen) aufgehoben und das Fahrgeld der 3. Classe ermäßigt. Dieß hatte die Folge, daß die Zahl der Reisenden sich verminderte, die Einnahme aber zunahm. Die Sätze sind auf die M. bei gewöhnlichen Zügen I. Cl. 18⅓ kr., II. Cl. 12,⁵ kr., III. Cl. 8 kr., in Baiern 18, 12 und 8 kr., bei Eilzügen (I. u. II. Cl.) ⅛ mehr. Die Ergebnisse der Personenfortschaffung waren in Baiern 1860/1:

	Schnellzüge		gewöhnliche Züge		
	I.	II.	I.	II.	III.
Zahl der Reisenden	0,39 Proc.	7,35	0,27	10,00	81,07 Proc.
Einnahme . . .	3,82	24,86	1,22	18,07	52
In Baden 1860:					
Zahl der Reisenden	1,51	10,72	0,73	11,48	75,53
Einnahme . . .	8,83	31,10	1,61	13,95	44,40

Nach Weber S. 321 ist die Zahl der Reisenden in Proc.

	I.	II.	III.
in Großbritanien . . .	13,5	31,5	55
in Frankreich	10	26	64
in Belgien	9	16	75

Diese Procentverhältnisse werden außer dem Grade von Wohlhabenheit des Volkes auch von dem Betrage des Fahrgeldes in den verschiedenen Classen, ferner von der Annehmlichkeit der Plätze in denselben bestimmt, weßhalb in Deutschland die 1. Classe weniger benutzt wird als in England ꝛc. Die Einrichtung, nach welcher man bei weiten Fahrten genöthigt ist den Eilzug zu benutzen, vermehrt die Zahl der mit denselben fahrenden Reisenden der Cl. I und II. Jede Person legte im D. in Baiern 6, in Baden 4 M. zurück und brachte dort 1 fl., hier 45,2 kr Fahrgeld ein. Die Fracht von Mannheim bis Waldshut (44 M. Bahnlänge) von 1 Centner und Meile berechnet sich aus dem Tarif bei gewöhnlichen Waaren (I. Cl.) zu 1,31 kr., aber auf der oberen Strecke Offenburg-Waldshut 1,4 kr., auf der unteren (Mannheim-Offenburg) nur 1,16 kr. Waaren von geringerem Preise (II. Cl.) bezahlen z. 1 kr. (1,11 und 0,91 auf beiden Strecken) vom Centner, aber auf der oberen Strecke (Basel-Offenburg) 1,84, auf der unteren 1,218 kr. In Nordamerica (Neu-England und New-York) war nach Lardner das mittlere Fahrgeld eines Reisenden auf die deutsche Meile 20¼ kr., die Fracht vom Ctr. 1,15 kr. In Frankreich ist der höchste erlaubte Satz

	auf den Kilom.	auf die d. M.
A. Fahrgeld I. Cl.	10 Cent.	20,72 kr.
" II. "	7,5 "	15,54 "
" III. "	5,5 "	11,4 "
B. Fracht für 1 Stück Großvieh	10 "	2,8 "
" 1 Tonne Waaren I. Cl.	18 "	1 Ctr. 1,86 "
" " " II. Cl.	16 "	" 1,62 "
" " " III. Cl.	14 "	" 1,41 "
" Eilgut	36 "	" 3,729 "
" Austern und Fische	50 "	" 5,18 "

Die II. Cl. begreift Getreide, Holz, Kohlen, Kalk, Gips, Gußeisen und Blei in Blöcken ꝛc., die III. Steine, Sand, Ziegelsteine, Schiefer ꝛc., die I. alle anderen Waaren.

In Großbritanien übersteigt das Fahrgeld der I. Cl. nicht leicht 3¼ P. auf die engl. M. = 44,8 kr. a. d. M., es ist auf der III. nicht unter 0,32 P. = 4 kr. auf die d. M. Die III. Cl. wird allmälig stärker benutzt, die I. schwächer. Während in 6jährigem D. (1845—50) die II. 40 Proc. der Reisenden aufnahm und 40 Proc. des ganzen Fahrgeldes einbrachte, war dagegen in der III. Cl.

	1845	1850
Zahl der Reisenden	40 Proc.	52 Proc.
Einnahme . . .	19 "	30 "

Das mittlere Fahrgeld (1½ P. p. mile) kommt ungefähr mit der Fracht der Tonne (20 Ctr.) überein. Im J. 1851 bezahlte man von

London nach Edinburgh über Birmingham (407½ miles) auf die engl. M. expresstrain 2,^{56} P. (auf die d. M. 35,^{23} fr.), I. Cl. 2,^{28} P. (31,^{46} fr.), II. Cl. 1$^{2}/_{3}$ P. (22,^{9} fr.), III. Cl. 0,^{88} P. (12,^{14} fr. a. d. d. M.) — In Bengalen und Madras ſind niedrigere Preiſe der unteren Claſſen und für Waaren geſetzt worden, nämlich für Perſonen auf die deutſche Meile I. 31 fr., II. 15,^{5} fr., III. 6,^{9} fr., für den Ctr. Waaren 0,^{6}—1,^{8} fr. — Auf den belg. Bahnen iſt das Fahrgeld öfters verändert worden. Der Tarif vom 13. April 1841 forderte für die belg. Stunde der 3 Wagenclaſſen 40—25—15 Cent., der neuere vom 17. Aug. 1841 42—30—18 Cent., was eine Erhöhung der Einnahme bewirkte. Belg. Geſ. 17. April 1851: die Preiſe der 3 Plätze müſſen das Verhältniß 4 : 3 : 2 haben. Bei dem Satze von 4 Cent. a. d. Kilom. der III. Cl. bei geringerer Geſchwindigkeit kommen auf die g. M. I. Cl. 16,^{57}, II. 12,^{42}, III. 8,^{28} fr. Die erſte Wagenclaſſe wird, wenn ſie zu theuer iſt, wenig benutzt. Auf der Bahn von Paris nach St. Germain benutzten $^{3}/_{4}$ der Reiſenden den wohlfeilſten Platz, und die Herabſetzung des Fahrgeldes von 1 auf $^{3}/_{4}$ Fr. bewirkte eine ſtarkte Zunahme des Gebrauches, ſo daß man im Januar 1839 von 130 889 Reiſenden 104 413 Fr. einnahm, während im Jan. 1838 nur 91 614 Menſchen gefahren waren und 96 708 Fr. bezahlt hatten. Auf der Greenwich-Bahn brachte die Steigerung des Fahrgeldes um 30 Pr. eine Abnahme der Reiſenden von 41 Proc. und des Ertrages von 17 Proc. hervor.

(g) Auf der badiſchen Bahn betrug von der unmittelbaren Einnahme das Fahrgeld mit der Fracht für das Reiſegepäck

1844 bei 21,^{3} Meilen Länge 80 Proc.
51 = 39,^{2} » = 52,^{5} =
53 = = = = 45 =
D. 1858—60 = 48 = = 46 =

aber mit Einſchluß der Fracht für Vieh.

Auf der Ferdinands-Nordbahn trugen die Perſonen 1840 noch 65,^{8} Proc., 1846 unter der Hälfte, 1852 nur noch 31,^{3} Proc. — Hannov. Bahn 1843/4 Perſ. Einnahme 87,^{8} Proc., 1846/7 62, 1847/8 58, 1848/9 48, 1852/3 41,^{6} Proc., 1859 38 Pr. — Abgeſehen von Nebeneinnahmen der Bahnen betrug das Fahrgeld im Jahre 1859 in Preußen und Würtemberg 36, in Sachſen ſogar nur 30 Proc. In Baiern machte das Fahrgeld der Perſonen 1850/1 noch 52 Proc. in den 3 folgenden Jahren 45, dann 44, 42, 39, 37, 39, 38 u. 1860/1 37 Proc. — Dieß Ueberwiegen der Frachteinnahme über das Fahrgeld trat in Belgien, wo erſt ſeit 1838 Frachtſtücke angenommen werden, ſchon 1845, auf der Taunus-Bahn 1846, auf der ſächſ. Bahn und Magdeburg-Leipzig 1847, Leipzig-Dresden 1852, Würtemberg 1851/2 ein. In Großbritanien war das Fahrgeld 1848 noch 57 Proc., 1850 50, 1855 im 1. Halbjahr nur noch 42 Proc., in England insbeſondere in den Jahren 1860 u. 61 46 u. 42 Proc., in Schottland 39,^{3} u. 31 Proc., in Irland aber noch 65 und 58 Proc. Auf der rhein. Bahn betrug es noch 1853 56,^{5} Proc. der Einnahme. In Belgien war 1850 das Fahrgeld auf 48, 1852/3 ſchon auf 45,^{8} Proc. der Einnahme geſunken.

§. 259 a. [263.]

5) Der rohe Ertrag einer Bahn pflegt auch bei gleichbleibender Länge und abgeſehen von der Fortſetzung in den an-

gränzenden Ländern anhaltend zu steigen, weil die Benutzung vollständiger wird (4) und die von der Bahn verursachte Zunahme der Erzeugung und Verzehrung ihr wieder mehr Gegenstände zuführt. Auch der reine Ertrag steigt in der Regel mit dem rohen (*a*). Zweigbahnen nützen gewöhnlich der Hauptbahn (*b*). Wenn jedoch neue Bahnen in ungefähr gleicher Richtung wie die älteren entstehen (Parallelbahnen), so entziehen sie diesen einen Theil des Zuflusses. Die Vervollständigung des Bahnnetzes in einem Lande bringt zwar im Ganzen eine fortwährende Vermehrung der fortgeschafften Personen und Waaren zu Wege, kann jedoch, wenn sie einen gewissen Stand erreicht hat, den durchschnittlichen rohen und reinen Ertrag der Meile vermindern (*c*). Ist eine vollständige Verzinsung nicht ferner zu erwarten, so setzt dieß den weiteren Bauunternehmungen eine Gränze. Es werden immer viele Straßen übrig bleiben, auf denen eine Eisenbahn keinen genügenden Reinertrag verspricht (*d*).

6) Gebirge vermehren die Baukosten der Bahnen im hohen Grade und wenn starke Steigungen unvermeidlich sind, so werden auch die Fortschaffungskosten stark vergrößert. Deßhalb sind weite Ebenen und Hügelgegenden für die Anlegung von Bahnen vorzüglich günstig (*e*). Doch hat man bei der Ausbildung der Kunst auch gelernt, beträchtliche Höhen zu überschreiten oder zu durchschneiden (*f*).

7) Eine Bahn, besonders mit Dampfwägen, kann nur von einer einzigen Verwaltung betrieben werden und hiedurch unterscheiden sich die E.-B. wesentlich von den Land- und Wasserstraßen, die der allgemeinen Benutzung offen stehen. Der Betrieb geschieht gewöhnlich, jedoch nicht nothwendig, auf Rechnung der Bahneigenthümer. Die Kosten des Betriebes werden desto geringer, je größer die einer Verwaltung untergebene Strecke ist und mit der Länge derselben nimmt auch die Bequemlichkeit der Benutzung zu Reisen und Versendungen zu.

8) Die Kosten des Betriebes, des Unterhalts der Bahn mit ihren Zubehörungen und der Oberleitung nehmen bei dem gewöhnlichen Betrage des Fahrgeldes und der Fracht ungefähr die Hälfte der Einnahme hinweg, so daß die andere Hälfte den Zins und reinen Gewerbsverdienst bildet. Unter günstigen

Umſtänden kann dieſer Theil des Rohertrags die Hälfte noch beträchtlich überſteigen (*g*).

(*a*) Die ſtatiſtiſchen Ausmittelungen ſind theils für die Meile der Bahn, theils für die von den Zügen zurückgelegte (Fahrmeile) angeſtellt worden, bei welcher die Zahl der täglichen Züge mit einwirkt. Nach der Meile Bahnlänge war die jährliche Geſammteinnahme z. B.

Frankreich 1856	165680 fl.	(47977 Fr. d. Kil.)	
und zwar Paris-Lyon	255306 "	74328 "	
aber Südbahn	61562 "	17827 "	
Großbritanien 1850	112324 "	(a. d. e. M.	2093 L.)
" D. 1860/1	143516 "	"	2644 "
und zwar England	167365 "	"	3083 "

auf einem Theil der B. in Deutſchland 1860:

K. Ferdinand-Nordbahn	224492 fl.	(max.)
Leipzig-Dresden	211671 "	
Köln-Minden	204169 "	
Wien-Trieſt	185141 "	
Oeſterr. Nordbahn	171061 "	
Oberſchleſiſche Bahn	159625 "	
Sächſiſch-baieriſche	154450 "	
Rheiniſche Bahn	115867 "	
Pfälz. Ludwigsbahn	113787 "	
Berlin-Hamburg	111658 "	
Thüringiſche	104055 "	
Badiſche	95434 "	
Würtemberg. Staatsbahn	93905 "	
Baieriſche	87677 "	
Hannoveriſche	77268 "	
Preuß. Oſtbahn	58312 "	
Weſtfäliſche	58243 "	
Saarbrück-Trier	40677 "	
Tiroler	39910 "	
Niederſchleſ. Zweigbahn	33164 "	
Oppeln-Tarnowitz	19049 "	(min.)

ſ. Zehnter Nachweis der baier. Verkehrsanſtalten S. 30.

(*b*) Wenn ſie nämlich lang genug ſind, um ihr Perſonen und Waaren zuzuführen, die ihr nicht ſchon vorher zufließen. Um Vortheil zu bringen, darf ihre Richtung mit der Hauptbahn keinen ſpitzen Winkel bilden.

(*c*) In England hatte der durchſchnittliche rohe Bahnertrag der Meile ſeinen höchſten Stand 1845, nämlich 3280 L. auf die engliſche = 176023 fl. auf die d. Meile. Er fiel hierauf bis 1850 und hob ſich dann wieder, doch nicht bis zu jenem maximum. Man klagt, daß manche mitwerbende Seitenbahnen Ausſauger (suckers) einer älteren Bahn ſind, ſtatt Ernährer (feeders) zu ſein.

In Preußen war der rohe Ertrag der Meile:

1844	28977 Thlr.	
46	32420 "	
48	28217 "	(politiſche Aufregung)
50	34403 "	
54	47224 "	
56	53155 "	
59	49604 "	

(*d*) Der Reinertrag (Dividende) der deutschen Bahnen war von dem Baucapitale 1853 höchstens 13,^{5} Proc. (Ferdinands-Nordb.), 11,^{8} Procent (oberschles. B., Magdeburg-Leipzig), 11 Proc. (Leipzig-Dresden), bei einigen nur 2 und 1 Proc. — Die badische B. trug 1851 3,^{94}, 1852 4,^{77}, 1853 4,^{04} Proc., im D. 1857—60 5,^{88} und nach Abzug der außerordentlichen Ausgaben für Ergänzung und Erweiterung der Bahn, der Gebäude, des Materials ꝛc. 4,^{73} Proc., — die baier. Staatsbahn 1859/60 4,^{5}, 1860/1 5,^{64} Pr., die würtemb. 5,^{33}, die sämmtlichen preußischen 1853 5,^{15} Pr., 1855 6,^{5} Pr., die hannov. B. 1844/5 bis 1849/51 i. D. 4,^{29}, 1860 5,^{57} Proc. Dieser Procentsatz wird nicht allein von der Größe der Einnahmen und Betriebsausgaben, sondern auch von den Kosten der Anlegung bedingt. Auch in Großbritanien giebt es Bahnen, die 1856 nur 1 oder 1½ Proc. abwarfen. Das max. war 8 Proc. (kleine Bahn Dublin—Kingston), sodann 7¼ (Lancaster—Carlisle). — In Frankreich trug 1851 Paris—Orleans 12,^{7} Proc., Nordb. 9, Straßburg—Basel 3,^{3} Proc., 1850 Havre—Dieppe nur 1,^{5} Proc. — Der Reinertrag des Kilom. der französ. B. war 1847 22 000 Fr., 1848 13 600, 1852 21 600, 1854 26 400, 1855 (Ausstellung!) 30 300, 1855 (aus den 3 ersten Quartalen berechnet) 28 000 Fr. — Wenn eine Bahn auf die Meile 700 000 fl. kostet und 4 Proc. = 28 000 fl. Reinertrag bringen soll, so erfordert dieß ungefähr 51 000 fl. Roheinnahme. Nimmt man das Fahrgeld i. D. zu 12 kr., die Fracht vom Centner zu 1,^{5} kr. an, so daß ein Reisender und 8 Centner gleich viel einbringen, so sind 2·040 000 Centner oder deren Ersatz in Reisenden auf die ganze Bahn nöthig, z. B. 120 000 Reisende = 24 000 fl. und 1·080 000 Ctr. = 27 000 fl., um 51 000 fl. auf die Meile abzuwerfen. Hiebei kommen auf jeden Tag 328 Personen und 2958 Centner. Crelle (Einiges in Zahlen S. 50) nahm an, eine B. gebe dann Gewinn, wenn sie jährlich ½ Mill. Centner oder statt derselben ¼ der Centnerzahl Personen zu verbringen habe. Dieß genügt offenbar nur bei sehr mäßigen Anlegungskosten.

(*e*) Man hat in England bemerkt, daß die Eisenbahnen den alten Römerstraßen folgen. — Die Bahnstrecke von Laibach nach Triest ist das erste Beispiel des Ueberganges einer Bahn über die Alpen, das zweite wird die Mont-Cenisbahn geben.

(*f*) Man nahm anfangs bei beträchtlichen Steigungen stehende Dampfmaschinen zum Ziehen der Wägen zu Hülfe. Auf der Bahn von der Hetton-Kohlengrube nach Sunderland befinden sich 6 solcher Maschinen. Die Seile, an denen man die Lastwägen aufzieht, laufen über Rollen und sind sehr groß, z. B. 3600 Fuß lang und ungefähr eben so viele Pfund schwer, v. Oeynhausen und v. Dechen, S. 74. 205. — Der steile Abhang („schiefe Ebene") von Erkrath auf der Düsseldorf-Elberfelder B. hat 1/30 Fall und ist 2350 Meter (7833 bad. F.) lang. Er hat eine stehende Maschine, doch wird gewöhnlich der steigende Zug von dem hinabgehenden gezogen; auch der Abhang bei Aachen, 1/38 Fall und 2500 Met. (8333 F.) Länge, hat eine stehende Maschine, sowie die beiden gleichen Abhänge zwischen Ans und Lüttich, jeder von 1/36 und 1980 Met. (6600 F.) Länge. — Neuerlich bedient man sich lieber stärker gebauter fahrbarer Maschinen (Dampfwägen, Locomotive). Auf der Liverpool-Manchester B. werden 2 Abhänge, der eine von 1/89 Steigung und 2300 Met. (7666 bad. F.), der andere von 1/96 und 2400 Met. (8000 F.) mit Maschinenwägen betrieben; ja auf der Birmingham-Gloucester ein Abhang von 1/37 bei 3300 M. (11 000 F.) mit Vorspann-Fahrmaschinen. Der Abhang von Dolhain, zwischen Verviers und Aachen, hat 1/125 bei 4077 M. (13 590 F.) Länge. Die würtemberg.

Bahn über die rauhe Alp von Geißlingen bis Ulm hat eine 18000 F. lange Steigung von $^1/_{45}$. Auf der baierischen Staatsbahn ist eine $0,^{98}$ St. lange schiefe Ebene von Neuenmarkt bis Markt-Schorgast von $^1/_{40}$ Steigung und 485 Par. Fuß Höhenunterschied. — Auch die Steige über den Semmering wird mit starken Dampfwägen befahren.

(g) Die Kosten betrugen 1860 im Verhältniß zum Rohertrage: Bei 2 kleinen deutschen B. über 90 Proc., bei 5 B. 70—80, bei 6 B. 60—70, bei 14 B. 50—60, bei 25 B. 40—50, bei 7 B. 30—40 Proc. Bei einer Anzahl der längsten Bahnen machten die Kosten aus: $30,^{75}$ Pr. österr. Nordbahn, $37,^5$ baier. Ostbahn, $37,^{67}$ Ferdinands-Nordb., 44 Wien-Triest, 46 baier. Staatsbahn, $46,^{52}$ preuß. Ostb., $47,^{77}$ württemberg. B., $48,^{51}$ hannov. — Nach den Zahlen bei Hübner (Jahrb. VII.) waren 1859 die Kosten aller österreichischen B. 45, aller preuß. 47, aller anderen deutschen $52,^3$ Proc. — Bei der bad. B. wechselte 1857—60 der Kostenbetrag zwischen $38,^{78}$ Proc. (1858) und 43 Proc. (1860), D. $41,^{24}$ Procent. Der jährliche Aufwand wurde 1860 so zerlegt:

Verwaltungskosten	$2,^{61}$	Proc.
Unterhalt der Bahn ꝛc.	$16,^{43}$	=
allgem. Betriebskosten	$1,^{87}$	=
Fortschaffung	$22,^{51}$	=
	$43,^{43}$	Proc.

In Großbritanien waren 1860 und 61 die Kosten 48 Proc., in Frankreich 1850 $44,^{66}$. — Bei den Kosten der Fortschaffung ist zu beachten, daß zu dem Gewichte der Personen und Frachtstücke (Nutz- oder Nettolast, available load) noch das viel größere Gewicht der Fortschaffungswägen (todte Last, dead load) hinzukommt. Aus beiden setzt sich die gesammte oder Bruttolast zusammen. Auf der bad. Bahn berechnete man 1860 die Nutzlast nur zu $18,^9$ Proc. der gesammten (Brutto-) Last. Diese betrug bei einem Zuge im D. 2940 Ctr., wovon die Nutzlast 556, die Fortschaffungswägen 1614, der Maschinen- und Kohlenwagen 771 Ctr. ausmachten. Ein Reisender verursacht an 13 Ctr. Gesammtlast, 1 Ctr. gewöhnlicher Frachtgüter 339 Pfd., Eilgüter sogar $14,^6$ Ctr. — In England wurde ermittelt: ein Zug von 9 Personenwägen und 1440 Ctr. Last hat bei engem Geleise 190 Reisende = 288 Ctr. oder $^1/_5$ Nutzlast, bei weiter Spur und größerer Schnelle 128 R. oder 182 Ctr. oder $12,^6$ Proc. Nutzlast, während diese bei einem 4spännigen Postwagen und 19 Personen (53 Ctr. Last) gegen 70 Proc. ausmacht. Eine Verbesserung hierin würde viel ersparen. — Auf der hannov. B. kostet ein Maschinenwagen 20490, ein Kohlenwagen (tender) 350, ein Personenwagen 4020, ein bedeckter Frachtwagen 2490, ein offener 920 fl. — Preuß. Bahnen 1853: Maschinenwagen wiegt i. D. 439 Ctr., Kohlenwagen $85,^{79}$ Ctr., beide kosten zusammen 14268 Thlr. Ein Personenwagen von 150 Ctr. Gewicht kostet 2400 Thlr., ein Frachtwagen von 88 Ctr. 860 Thlr. Statist. Nachrichten von den preuß. E.-B. Berlin 1855. — In Baden kommt ein Maschinenwagen mit dem Kohlenwagen auf 26970 fl., ein Personenwagen auf 3096, ein Wagen für Waaren, Vieh ꝛc. auf 1880 fl. zu stehen.

§. 260. [273 a.]

Die ältesten und auch viele neuere Eisenbahnen sind von Gesellschaften ausgeführt worden. Eine Staatsgenehmigung ist schon darum nothwendig, weil die Unternehmung des Baues

und Betriebes in den Händen einer Actiengesellschaft ist, und weil diese den Boden nicht unter mäßigen Bedingungen ankaufen könnte, wenn ihr nicht gestattet würde, von dem Zwangsabtretungsgesetze Gebrauch zu machen (*a*). Die Regierung muß jedoch die Genehmigung an Bedingungen knüpfen, welche dazu dienen, den Bahnen die gemeinnützigste Wirkung zu sichern und manche Uebelstände zu vermeiden. Die Erfahrungen, die man bei den älteren Bahnen zu machen Gelegenheit fand, haben viele Vorsichtsregeln ergeben, die bei späteren Bahnunternehmungen benutzt werden können. In mehreren Ländern hat man in einem Gesetze die Bestimmungen aufgestellt, unter welchen allein künftig die Erlaubniß ertheilt werden solle (*b*). Dieß hat den Vortheil, daß die Gesellschaften bei der Entwerfung ihres Planes und bei ihren Berechnungen schon auf die allgemein vorgeschriebenen Bedingungen Rücksicht nehmen können, daß die Verhandlungen vereinfacht, die Einrichtungen gleichförmig gemacht werden. Allein es ist auch Gefahr vorhanden, daß neuere Erfahrungen und Fortschritte der Kunst nicht gehörig beachtet werden und manche als unzweckmäßig erkannte Vorschrift noch ferner in Ausführung gebracht wird; daher sind von Zeit zu Zeit Veränderungen in dem Gesetze unvermeidlich. Es ist schwer, die Bedingungen gut abzumessen. Geht man in den einer Gesellschaft aufzulegenden Verpflichtungen (*c*) zu weit, so werden leicht die Capitalbesitzer von der Theilnahme abgehalten und nützliche Unternehmungen verhindert oder verzögert. Dagegen ist auch nicht darauf zu rechnen, daß die Gesellschaften, da sie einen gewerblichen Zweck verfolgen und den größten Reinertrag des eingezahlten Capitals beabsichtigen, aus eigenem Antriebe durchgängig so verfahren, wie es nach höheren volkswirthschaftlichen und allgemein-staatlichen Zwecken zu wünschen ist. Einrichtungen, welche diesen Zwecken widerstreiten, sind um so nachtheiliger, weil, auch ohne ein förmliches Ausschließungsrecht (Privilegium), eine Bahn nicht leicht dem Mitwerben einer zweiten in ganz gleicher Richtung ausgesetzt ist und folglich schon einen gesicherten Zufluß hat, wenn sie nur in Bezug auf Schnelle, Wohlfeilheit ꝛc. im Ganzen mehr leistet, als Fuhrleute, Schiffer, Kutscher ꝛc. Es sind daher manche Beschränkungen nothwendig und es ist auch für

eine fortdauernde Staatsaufsicht zu sorgen, welche jede Verletzung der vorgeschriebenen Bedingungen rügt und untersagt (*d*).

(*a*) Ohne ein solches Gesetz sind Bahnunternehmungen überaus schwer auszuführen. Die Regierung muß genau bezeichnen, wie weit dieß Gesetz bei einer Bahn zu Hülfe genommen werden dürfe. Preuß. Ges. vom 3. Nov. 1838, §. 8. 9: nur für diejenigen Anstalten, welche im öffentlichen Interesse liegen, z. B. für Waarenmagazine, nicht zum Thongraben und Steinbrechen, jedoch sonst auch zur vorübergehenden Benutzung eines Grundstückes. Nach dem sächs. Ges. vom 3. Juli 1835 §. 3 kann auch die temporäre Abtretung zum Wegnehmen der erforderlichen Materialien, Stein, Kies, Sand oder Erdboden, gefordert werden. — v. Reden, I, 33.

(*b*) Preuß. Ges. 3. Nov. 1838. — Oesterr. Ges. 18. Sept. 1854. — Bair. V. 20. Juni 1855. — Die in Frankreich üblichen Regeln bei Block, Dictionn. de l'administration fr., 1856, Art. Chemins de fer. — Einige hieher gehörige Vorschriften im brit. Ges. 8. Mai 1845 = 8. Vict. C. 20.

(*c*) Der Inbegriff derselben wird in Frankreich cahier des charges (Lastenheft) genannt. — Sehr fehlerhaft ist es, daß in Großbritanien die Staatserlaubniß durch einen Parlamentsbeschluß und die gerichtlichen Verhandlungen große Kosten verursachen. Bis 1856 hatten diese Kosten mit Einschluß des Aufwandes für Vermessung und Entwerfung des Planes (engineering) 14 Mill. L. St. betragen, z. B.

	Gerichtskosten	Parlamentskosten	Ingenieurskosten
Caledon. Gesellschaft	81 510 L.	150 029 L.	32 215 L.
Eastern Counties	109 347 =	333 003 =	221 207 =
Lancashire u. Yorkshire	18 947 =	514 505 =	187 999 =

Von diesen 3 Bahnen erforderte die erste 15, die zweite auch 15, die dritte 35 Parlamentsacten. Bei der Midland (43 Acten) betrugen die Gerichts- und Parlamentskosten 600 990 L. Companion to the Almanak, 1856. S. 143.

(*d*) In Großbritanien wurde eine eigene Oberbehörde errichtet, Comissioners of railways, aus höchstens 5 Mitgliedern. 9. 10. Vict. C. 108 = 28. August 1846.

§. 261. [273 a.]

Von den einzelnen Anordnungen in Bezug auf die Privatbahnen sind nachstehende die wichtigeren (*a*):

I. Vorschriften, welche die volkswirthschaftliche Nützlichkeit bezwecken.

1) Richtung der anzulegenden Bahnen. Es ist nicht allein darauf zu sehen, daß sie volkreiche Orte und Gegenden und Sitze einer großen Gütererzeugung berühren, sondern daß sie auch mit anderen schon vorhandenen oder noch zu hoffenden Bahnen des In- und Auslandes in guten Zusammenhang

treten, also in das ganze zu erzielende Netz sich wohl einfügen. Orten, die von der Hauptrichtung abgelegen sind, aber doch eine Bahnverbindung verdienen, kann mit einer Zweigbahn geholfen werden.

2) Zahl und Auswahl der Haltstellen (Stationen). An den minder wichtigen kann ein Theil der täglichen Züge zur Zeiterſparung vorübergehen.

3) Bauart (*b*), wobei vorzüglich ſchutzpolizeiliche Rückſichten zur Verhütung von Unfällen eintreten, z. B. in Anſehung der Steigungen und Krümmungen (§. 272 a), Brücken (*c*), Thalübergänge (Viaducte), Straßenübergänge (*d*), Einfriedigungen und dergl.

4) Die Zahl, Einrichtung und Abgangszeit der täglichen Perſonen-, Güter- und gemiſchten Züge kann nicht auf längere Zeit beſtimmt werden, es iſt daher eine Mitwirkung der Regierung bei der wiederholten Feſtſetzung der Fahrtenplane vorzubehalten, damit der Verkehr gehörig erleichtert und der Zuſammenhang mit anderen in- und ausländiſchen Bahnen erhalten werde.

5) Vorſchriften für die Fahr- und Frachtgelder (§. 223 a (*f*) und III, §. 219 e). Auch dieſe Tarifſätze können nicht unverändert bleiben. Wenn der ſteigende Zufluß den Reinertrag der Geſellſchaft erhöht, ſo iſt es zweckmäßig, daß derſelbe auch dazu benutzt werde, den Reiſenden und Waarenverſendern den Vortheil einer mäßigeren Gebühr zu verſchaffen. Die Feſtſetzung einer allgemeinen Obergränze (maximum) iſt nicht hinreichend, weil dieſe ſo beſtimmt werden muß, daß auch minder ergiebige Bahnen die Zinſen abwerfen und weil hiernach keine ſpätere Herabſetzung gefordert werden kann. Beſſer iſt die Verfügung, daß eine Ermäßigung erfolgen ſoll, wenn der Reinertrag einen gewiſſen Procentſatz überſteigt (*e*), oder daß von Zeit zu Zeit, mit Rückſicht auf den Ertrag der letzten Jahre, ein neuer Tarif aufgeſtellt und zur Staatsgenehmigung vorgelegt werden muß (*f*). Der Tarif beſtimmt die Preiſe der verſchiedenen Wagen- und Waarenclaſſen (*g*). Für Eilzüge (express trains) und Eilgüter wird ein höheres Fahrgeld geſtattet, oder es nehmen wenigſtens nur die höheren Wagenclaſſen (I oder I und II) an ihnen Theil. Es iſt aber darauf

zu ſehen, daß auch die wohlfeileren Züge mehrmals täglich gehen und die Eilzüge nicht zu ſehr bevorzugt werden (*h*). Ferner ſollte den Geſellſchaften unterſagt werden, einzelnen Gewerbsunternehmern durch Bewilligung niedrigerer Gebühren eine Begünſtigung zu geben, die anderen das Mitwerben erſchwert (*i*).

6) Die Geſellſchaften bedürfen eines genügenden Capitals nicht allein für die Anlegung, ſondern auch für den guten Betrieb der Bahnen. Die Eigenthümer von Capital können entweder als Actieninhaber, mit Hoffnung auf Gewinn, aber auch mit einiger Gefahr der Einbuße, oder als Zinsgläubiger gegen feſten Zins theilnehmen. Beide Arten der Betheiligung ſind zweckmäßig und die Capitaliſten ziehen je nach ihren Vermögensumſtänden und Neigungen bald die eine, bald die andere vor. Erhalten die Darleiher neben dem Unterpfandrecht auf die unbeweglichen Beſtandtheile des angeſchafften Vermögens noch die Zuſicherung, daß ihre Zinſen vom Reinertrag vorweg bezahlt werden, ehe ein Gewinnantheil (Dividende) ausgeliefert wird (Prioritäts- oder Vorzugs-Anleihen), ſo ſind die geſuchten Summen unter mäßigen Zinſen zu erhalten und die Dividende für den in Actienform eingelegten Theil des Capitals kann im Fall eines einträglichen Betriebes deſto größer ausfallen. Die Geſellſchaften können im Verhältniß zum Actiencapital keine zu große Summe durch Prioritätsanleihen aufbringen, weil ſonſt jener Vorzug an ſeinem Werth verlöre und die Darleiher für den Zinſenbezug beſorgt werden würden. Es iſt daher rathſam, der Geſellſchaft ſowohl zur Fortſetzung, als zur Vervollkommnung der Bahnen, Gebäude und Betriebsmittel die Ausgabe neuer Actien ſowie die Aufnahme von Vorzugsanleihen zu geſtatten, ſoweit eine gute Verwendung dieſer neuen Capitale geſichert erſcheint. Die Dividende darf nur vom wahren Reinertrage, nicht aus dem Capital genommen werden, auch iſt wegen der ſtarken Abnützung, die neben den jährlichen Ausgaben für die Unterhaltung mit der Zeit eine koſtbare Erneuerung nothwendig macht (*k*), auf Anſammlung eines Hülfsvorrathes Rückſicht zu nehmen. In Anſehung der den Gründern einer Geſellſchaft einzuräumenden Vortheile gelten die §. 248 (c) aufgeſtellten Regeln (*l*).

7) Die Gesellschaften sollen verpflichtet werden, für ihre Angestellten Sorge zu tragen durch Unterstützung bei Verletzungen oder Krankheiten, Beförderung von Spar- und Hülfscassen u. dergl. Während des Baues macht die Menge der beschäftigten Lohnarbeiter besondere Maaßregeln zur Beherbergung, Beköstigung ꝛc. zum Bedürfniß (*m*).

(*a*) S. vorzüglich: Auszug aus den Verhandlungen des Comités für Eisenbahnen im Großh. Baden, S. 64.

(*b*) Die Unterlage, Form und Befestigung der Schienen kann den Unternehmern überlassen werden. Ueber die beste Weite der Geleise (Spurweite, gauge) sind die Meinungen getheilt. Georg Stephenson wählte 1826 für die Manchester-Bahn die Weite von 4 Fuß $8^1/_2$ Zoll engl. = 1,^{435} Met. = 4,^{783} bad. F. im Lichten, die seitdem als Regel angenommen worden ist. Der jüngere Brunel empfahl 1835 für die Great-Western-Bahn 2,^{134} M. = 7,^{113} bad. F. und diese Weite wurde nachher auch auf anderen angränzenden Bahnen angenommen. Man machte für sie geltend, daß die Maschinen stärker gebaut werden können und die erforderliche größere Geschwindigkeit der Züge mit weniger Gefahr zu erreichen ist. Mit Rücksicht hierauf wurde in Baden 1840 die Weite von $5^1/_3$ F. im Lichten eingeführt. In Irland wurde 1843 eben diese Weite (1,^{6} Met.) angenommen. Die Sache wurde in England mehrmals durch Parlamentscommissionen untersucht. Das Ges. 9. 10. Vict. C. 57 stellt für die Zukunft die erwähnte schmale Spur als Regel auf, gestattet aber die Beibehaltung des weiten Geleises auf der Great-Western und deren Verlängerungen, behält auch anderswo die Zulassung der breiten Spur ausnahmsweise vor. Zwar sind seitdem die Maschinen für das schmale Geleise verbessert worden, aber dennoch wird das breitere, wenigstens 1,^{6} M. oder das bad. Geleise, von einem Theile der Kunstverständigen vorgezogen, wie es z. B. für Frankreich von Bineau (vergeblich) angerathen wurde. Le Chatelier (Annales des mines, 5. Ser. I, 20 (1852)) glaubt, bei reiferer Untersuchung würde man wohl in Frankreich diese Bauart vorgezogen haben und bemerkt: L'Allemagne, qui n'a pas pu être entrainée par l'exemple isolé du duché de Bade, aurait pu l'être par le nôtre. Zur Gleichförmigkeit mit den benachbarten Bahnen ist in Baden 1855 das Geleise mit einem Aufwande von 1·061 758 fl. auf die Weite von 4,^{783} Fuß umgewandelt worden, welche als die allgemein angewendete keine Veränderung mehr gestattet. Die Gleichförmigkeit des Geleises hat den Vortheil, daß die Wägen auch auf andre Bahnen übergehen können. Auch die Stärke der Schienen ist oft Gegenstand einer obrigkeitlichen Vorschrift geworden, weil sie zur Festigkeit beiträgt. Man ist nach und nach zu schwereren Schienen übergegangen. In Frankreich waren anfangs 30, jetzt sind 35 Kil. auf den Meter vorgeschrieben = 21 Pfd. a. d. bad. F. Die neuen bad. Vignoles-Schienen haben 22,^{5} Pfd.

(*c*) Bewundernswürdige Brücken einiger britischen Eisenbahnen (siehe §. 264 (*e*)). — Schöne Brücken bei Köln, Mainz, Kehl.

(*d*) Anfangs untersagte man, daß Landstraßen in gleicher Ebene die Bahn überschritten, allein man ist weniger ängstlich geworden und die Kreuzungen auf diese Weise sind bedeutend wohlfeiler, als wenn sie über oder unter der Bahn angelegt werden.

(*e*) Dieß kann allerdings die Gesellschaft verleiten, die Ausgaben, z. B. für Gebäude und Besoldungen, zu vermehren, damit der Reinertrag nicht den Betrag übersteige, der eine Erniedrigung des Tarifs nothwendig macht. Man hat dieß früherhin bei der Liverpool-Manchester-B. bemerkt, die 15 Proc. vertheilen konnte, aber, weil ihr nur 10 Proc. gestattet sind, den Ueberschuß auf Verbesserungen ꝛc. verwendete. Die Grand-Junction-Comp. hat die Fahrpreise um 27 Proc. hinaufgesetzt, obschon sie eine Dividende von 10 Proc. bezog. Der Vortheil, den ihr jene Erhöhung bringen kann, ist ohne Zweifel in Vergleich mit der Beschwerde, die dadurch den Reisenden zugefügt wird, sehr gering. Die britischen Bahngesellschaften pflegen das Fahrgeld nicht niedriger zu setzen, als es bisher bei den Landkutschen war. Man hat berechnet, daß bei gleicher Art der Wägen für eine Strecke von 112 engl. M. in Belgien 14 Fr. (6 fl. 32 kr.), von London nach Birmingham 1 L. St. 12½ Sch. (17½ fl.), also fast 3mal so viel bezahlt wird. — Oesterr. Ges. §. 10 c: bei mehr als 15 Proc. Reinertrag soll die Regierung auf eine billige Herabsetzung der Preise einwirken.

(*f*) Es ist hiebei rathsam, die Besorgniß einer willkürlichen Behandlung von Seite der Regierung zu entfernen, indem man Grundsätze für die Entwerfung des neuen Tarifs angiebt. — Oesterr. Ges. a. a. O. und bair. Ges. §. 10 Nr. 5: alle 3 Jahre ist der Tarif einer Revision zu unterwerfen. — Das a. preuß. Ges. §. 29—35 zerlegt die Einnahme der Gesellschaft in 2 Theile: 1) Bahngeld, welches auch von einem anderen Unternehmer der Fortschaffung beim Gebrauch der Bahn entrichtet werden muß. (Dieß ist wohl nicht vorgekommen und wäre sehr störend.) Dieß Bahngeld deckt die Unterhaltungskosten der Bahn sammt Zubehör, die Lasten, die Sammlung einer Hülfssumme und einen Gewinn von 6—10 Proc. des Anlegungscapitals. Es wird alle 3—10 J. festgesetzt. 2) Fuhrlohn, dessen Gesammtbetrag 10 Proc. des im Transport-Unternehmen angelegten Capitals nicht übersteigen darf. — Auch in Frankreich werden in ähnlicher Weise péage und transport als die beiden Bestandtheile der Gebühr unterschieden. — Gesetz über die beiden Versailler Bahnen (1836): Das maximum des Preises der niedersten Plätze wird jährlich auf den Vorschlag der Gesellschaft von dem Präfecten festgesetzt.

(*g*) Für Steinkohlen ist eine besonders niedrige Fracht rathsam.

(*h*) Hierüber wird in Frankreich viel geklagt. Die Reisenden werden durch unbequeme Abgangszeiten, Verzögerungen ꝛc. der sog Omnibuszüge (für alle 3 Classen) auf die kostbareren Eilzüge hingedrängt. In Großbritanien muß wenigstens einmal des Tages ein Zug für 1 P. auf die e. Meile = 13,⁸ kr. auf die d. Meile gehen, sogen. parliamentary class.

(*i*) Sog. Differential-Tarif. Es ist jedoch zulässig, bei der Versendung größerer Massen eine Ermäßigung zu bewilligen. — In Nordamerica geben die Gesellschaften bisweilen solche Strecken, auf denen sie ein Mitwerben befürchten, einen niedrigeren Tarif.

(*k*) Nach Weber (S. 313) verliert die Meile Schienen unter jedem Zuge 2, also täglich ungefähr 20 Pfd., jährl. 73 Ctr. Eisen. Der Rost an den Schienen und ihrer Befestigung verzehrt eben so viel. Die Schwellen, wenn sie nicht in einer Salzlösung gebeizt sind, verfaulen nach 7 Jahren.

(*l*) Beispiel einer fehlerhaften Bestimmung: Verkauf der Warschau-Wiener Bahn durch die polnische Regierung im J. 1858: 10 Proc. des Rein-

ertrags jährlich an die 4 Gründer auszubezahlen, welche zugleich $^1/_3$ der ſpäter auszugebenden Actien um den Nennpreis übernehmen dürfen. Ein ſolcher Vorzug vor den übrigen Actionären iſt bisweilen die Belohnung dafür geweſen, daß die Geſellſchaft verleitet wurde, die Bahn oder einzelne Gegenſtände um einen zu hohen Preis zu übernehmen.

(*m*) Angef. Warſchau-Wiener Bahngeſellſchaft: jährlich werden 12 Rubel von 1 Werſt der Hauptbahn der Unterſtützungscaſſe zugewendet.

§. 262. [273 b.]

II) Verfügungen, welche die Bahnunternehmungen der Actiengeſellſchaften befördern, indem ſie die zu übernehmende Wagniß oder das aufzubringende Capital vermindern. Dazu ſind verſchiedene Wege eingeſchlagen worden.

1) Verbürgung (Garantie) eines gewiſſen Zinſes für das Actiencapital, ſo daß das am Reinertrage Fehlende aus der Staatscaſſe zugeſchoſſen wird. Dieß iſt ſehr ermunternd, weil die Theilnehmer (Actionäre) im ſchlimmeren Falle geſichert ſind und doch die Ausſicht auf größeren Ertrag haben, allein es kann für die Steuerpflichtigen eine Laſt nach ſich ziehen, die ſich nur dann rechtfertigen läßt, wenn die neue Bahn große volkswirthſchaftliche Vortheile verſpricht oder zur Abwendung eines ſchädlichen Mitwerbens Bedürfniß iſt und doch ohne eine ſolche Zuſicherung nicht ſo bald zu Stande kommen würde (*a*). Auch iſt es billig, daß der wegen der Zinsbürgſchaft geleiſtete Zuſchuß ſpäter aus dem höheren Reinertrage der Bahn allmälig erſtattet wird (*b*).

2) Uebernahme eines Theiles der Actien durch den Staat, wobei dieſer in der Verzinſung ſo lange den anderen Theilnehmern nachſteht, bis dieſe eine genügende Verzinſung als Dividende erhalten. Dieſe Anordnung empfiehlt ſich dadurch, daß ſie die Gränze des von der Staatscaſſe zu bringenden Opfers genau erkennen läßt.

3) Vorſchuß eines Theiles des nöthigen Capitales aus der Staatscaſſe, mit billigen Bedingungen für die Verzinſung (wie bei 2) und allmälige Tilgung (*c*).

4) Zuſchuß einer beſtimmten Summe (subvention) aus der Staatscaſſe ohne Zins und Rückerſatz, oder Uebernahme eines Theiles der Anlegungskoſten auf jene Caſſe (*d*), ein für die

Erlangung wünschenswerther Bahnen in der Regel nicht nöthiger und daher nicht zu billigender Aufwand.

III) Bestimmungen, welche dem Staate Vortheile von den Bahnunternehmungen zuwenden und daher Lasten für die Theilnehmer begründen. Hiebei ist Vorsicht und Mäßigung zu empfehlen, um nicht von der Anlegung, Verlängerung und Vervollkommnung der Bahnen abzuschrecken. Von solchen Bedingungen ist die Besteuerung des Reinertrages der Actiengesellschaften zu unterscheiden, welche als eine nicht bloß mit der Gerechtigkeit vereinbare, sondern selbst durch dieselbe gebotene Maaßregel der allgemeinen Steuergesetzgebung angehört, III, §. 251.

1) Die Betriebs-Beschränkungen und Leistungen der Gesellschaften zu Gunsten der Postanstalt sind so zu regeln, daß sie jenen einen hinreichend belohnenden Wirkungskreis freilassen und ihnen nur eine solche Beihülfe zumuthen, die keinen erheblichen Kostenaufwand oder Verlust verursacht (III, §. 219 a). Die Post hat daher für die Benutzung der Bahn eine billig bemessene Vergütung zu leisten (*e*). Die Vorrechte der Post in Bezug auf Fortschaffung durch Pferdewechsel dürfen nicht gegen die Eisenbahn, als ein neues Verkehrsmittel anderer Art, geltend gemacht werden.

2) Die Privatbahnen müssen die für Staatszwecke nöthige Fortschaffung von Personen und Sachen gegen eine festgesetzte Vergütung schleunig nach dem Maaße ihrer Mittel ausführen, z. B. bewaffnete Macht, Gefangene (*f*).

3) Man hat darauf Bedacht genommen, den Uebergang der Privatbahnen in das Eigenthum des Staats vorzubereiten. Geschieht dieß

a) durch Festsetzung einer Frist, nach welcher das Recht der Gesellschaft auf die Bahn von selbst erlischt, so muß dieser Zeitraum lang genug sein, um während desselben einen Ersatz des angewendeten Capitales aus dem jährlichen Reinertrage erwarten zu lassen, auch ist zu besorgen, daß wenn der Heimfall sich nähert, die Verwaltung immer weniger auf Gemeinnützigkeit und die Erhaltung der Bahn, dagegen mehr auf die Gewinnste der Theilnehmer gerichtet werde (*g*).

b) Es ist auch häufig der Staatsgewalt das Recht vorbehalten worden, nach Ablauf einer gewissen Zahl von Jahren die Bahn an sich zu kaufen. Die Umstände können es späterhin rathsam machen, sich dieses Rechtes zu bedienen und diese Bestimmung läßt sich daher billigen, wenn die Ankaufsbedingungen den Theilnehmern einen Ersatz der Vortheile sichern, die sie aus der Bahn zu erwarten haben, indem der Kaufpreis nach der mittleren Dividende eines gewissen Zeitraums festgesetzt wird (*h*).

IV) Die Eisenbahn-Unternehmungen haben den überhaupt bei Actiengesellschaften vorkommenden Uebelstand häufig zum Vorschein gebracht, daß manche Personen nur in der Absicht sich als Abnehmer von Actien unterzeichnen, um diese dann für künstlich gesteigerte Preise wieder zu verkaufen und sich auf diese Weise mit Gewinn zurückzuziehen, so daß andere Capitalisten durch blendende Anlockungen sogar zur Theilnahme an unergiebigen Unternehmungen verleitet werden, in denen Capitale verloren gehen (*i*). Maaßregeln, welche solche eigennützige Kunstgriffe erschweren, erregen zwar die Unzufriedenheit derer, welche dadurch in ihren Absichten gehindert werden, vermögen aber der Ausführung verständig ausgedachter Entwürfe nicht zu schaden, nur darf nicht aller Verkehr mit Actien verhindert werden, weil dieß die Neigung zur Theilnahme schwächen würde. Es kann zu jenem Zwecke angeordnet werden a) daß den Unterzeichnern keine auf den Inhaber lautenden, sondern nur auf Namen gestellte Interimsscheine ausgeliefert, oder b) daß die auf den Inhaber lautenden Actien erst nach der Einzahlung ihres vollen Betrages oder eines großen Theils desselben ausgegeben werden (*k*), c) daß die Unterzeichner einen gewissen Theil des Betrages einer Actie sogleich einzahlen und auch nöthigen Falles für die Einzahlung des Restes haften müssen, wenn dieselbe von den späteren Besitzern der Actien nicht erfolgt (*l*), d) daß keine Dividende bezahlt wird, ehe wirklich ein Ertrag stattfindet, weil sie sonst aus dem Capital bestritten werden muß und Täuschungen hervorbringt. Das Austheilen von unentgeldlichen Actien, als Belohnung u. dgl., sollte ebenfalls untersagt werden (*m*).

(*a*) Viele deutſche und andere europäiſche Privatbahnen haben ſolche Zinsverbürgung erhalten, auch für die in Britiſch-Oſtindien unter Lord Dalhouſie ſchon angelegten und noch in Bau befindlichen Bahnen (19 Mill. L. St. Capital) hat die oſtindiſche Compagnie 5 Proc. Zinſen verbürgt. Man pflegt dieſe Zuſicherung auf eine gewiſſe, dem Anſchlage entſprechende Summe zu beſchränken. In Großbritanien kommt dieß Beförderungsmittel nicht vor. In Frankreich iſt es einigen Bahnen gewährt worden (z. B. 4 Proc. auf 47 J. für Paris-Orleans, Geſ. 15. Juli 1840), anderen hat man andere Arten der Unterſtützung geleiſtet, ſ. (*c*) und (*d*).

(*b*) Bei einigen franzöſiſchen Bahnen nimmt der Staat zur Vergütung ſeines Beiſtandes an dem Ueberſchuſſe des Reinertrages über 8 Proc. Theil.

(*c*) In Frankreich iſt dieß öfters geſchehen, z. B. Paris-Rouen (Geſetz 15. Juli 1840) 14 Mill. Fr. zu 3 Proc. und mit Abtragung von $^1/_{30}$ jährlich, aber erſt 3 Jahr nach der Vollendung anfangend. Die Darleihe wird erſt ausbezahlt, wenn die Geſellſchaft 36 Mill. verwendet hat. — Straßburg-Baſel (Geſ. 15. Juli 1840) 3·780 000 Fr. Darleihe zu 4 Proc. und 1 Proc. Tilgung, aber die Verzinſung geſchieht erſt, wenn die Theilnehmer ſchon 4 Proc. ihrer Einlage erhalten haben. — Die Rouen-Havre-B. erhielt 10 Mill. Fr., deren Verzinſung zu 3 Pr. ebenfalls erſt 3 Jahre nach dem zur Vollendung feſtgeſetzten Zeitpuncte beginnt und die Heimzahlung (jährlich $^1/_{40}$) fängt 10 J. ſpäter an. Hiezu kommen 8 Mill. Staatszuſchuß.

(*d*) Auch der Geldzuſchuß iſt in Frankreich bisweilen gegeben worden. — Nach dem franzöſ. Geſ. 11. Juni 1842 wurde zur Ausführung des großen beabſichtigten Bahnnetzes, welches von Paris nach dem Canal, dem atlantiſchen Meere, dem Mittelmeere und nach Straßburg führen ſollte, den Geſellſchaften nur der Aufwand für das Schienenlager und die beweglichen Betriebsmittel zugemuthet, der Staat übernahm die Herſtellung des Bahnkörpers, die Brücken u. a. Bauwerke (travaux d'art) und die Gebäude. Der Ankauf des Bodens ſollte zu $^1/_3$ von der Staatscaſſe, zu $^2/_3$ von den Departements und Gemeinden getragen werden, doch iſt dieß ſpäter (16. Juli 1845) aufgehoben worden. — Dieſes Geſ. hat man indeß nicht auf alle ſpäter genehmigten Bahnen angewendet. Die ganze aus jenem Geſetze und aus anderen, ſeitdem eingegangenen Verbindlichkeiten für die Staaatscaſſe erwachſene Ausgabe wurde zu Ende 1855 auf 811½ Mill. Fr. angeſchlagen, wovon 691 Mill. ſchon verwendet waren. Im J. 1862 wurde einigen neuzuerrichtenden franzöſiſchen B. ein Zuſchuß von höchſtens 27 Mill. Fr. zugeſagt und eine Verſteigerung angeordnet, um denjenigen 2 Geſellſchaften die beiden Bahnunternehmungen zuzuſchlagen, welche die geringſte Staatshülfe (alſo unter dem max. von 22 und 5 Mill.) anſprechen würden. — Eigenthümlicher Art iſt das Verfahren der Regierung von Illinois. Sie hat der Eiſenbahngeſellſchaft große Strecken ödes Land in der Nähe der zu erbauenden Bahn verliehen, ſich aber dafür 8 Proc. des künftigen Reinertrages ausbedungen. Dieß war von guter Wirkung und geſchah auch in anderen amer. Staaten.

(*e*) Der Mangel einer Beſtimmung hierüber hat der britiſchen Poſtverwaltung eine ſchwere Ausgabe für die Fortſchaffung der Briefe auf den Bahnen zugezogen. Wo keine ſo große Zahl von Briefen zuſammenkommt, wie in London u. a. volkreichen Städten, da kann die Geſellſchaft leicht die Verpflichtung zur unentgeldlichen Beförderung des Briefpoſtwagens eingehen, III, §. 219 a 2). Ueber Fahrpoſtſtücke ſiehe

ebend. 3). — Oesterr. V. v. 18. Juni 1838: Die Bahnunternehmungen müssen für die Post Briefe, Schriften und Amtspakete unentgeldlich übernehmen, für andere Poststücke wird eine Vergütung ausbedungen, die Post darf aber von Privatpersonen, die ihr etwas übergeben, nicht mehr Porto fordern, als man bei der unmittelbaren Aufgabe an der Eisenbahn bezahlen würde, und die Bahnunternehmung muß der Post 4 Proc. ihrer Bruttoeinnahme hieraus überlassen. — In dem preuß. G. v. 3. Nov. 1838 wird den Privatbahnen die unentgeldliche Fortschaffung der Briefe, Gelder u. a. dem Postzwange unterliegender Güter, sowie der Postwägen auferlegt. — Baiern, V. 20. Juni 1855 §. 10 Nr. 8: Briefe, Zeitungspakete, amtliche Fahrpostsendungen und die begleitenden Postbedienten unentgeldlich, zahlbare Fahrpoststücke nach dem Gesammtgewichte und der gewöhnlichen Gütertare. — Frankreich, neuere Bestimmungen: Unentgeldliche Fortschaffung der Briefe und amtlichen Sendungen in 2 Abtheilungen eines Wagens II. Cl. oder in einem von der Regierung zu stellenden Wagen. Vermiethung eines Gemaches in gewissen Haltplätzen für den Postdienst ꝛc. Block, a. a. O. S. 351. Das Rechtsverhältniß zwischen der Taxis'schen Post und den Staatseisenbahnen beleuchtet v. Mohl in der Zeitschrift für die gesammte Staatswiss. I, 7, 1844.

(*f*) Frankreich: unentgeldlich Post- und Zollbeamte im Dienste, Angestellte für die indirecten Steuern, Zellenwägen zur Fortbringung von Gefangenen; diese selbst und ihre Wächter zahlen die halbe Taxe III. Cl.

(*g*) Frankreich: anfangs 99, dann 70 J., hierauf kürzere Zeiträume, die man aus dem muthmaßlichen Rohertrage berechnete, indem man 45 Proc. Kosten und 6 Proc. des Anlagecapitals als Zinsen abzog und ermittelte, in welcher Zeit aus dem Ueberrest des Reinertrages das Capital getilgt sein könne. Als aber nach 1848 eine Abneigung der Capitalisten zu neuen Anlagen bemerkbar wurde, kehrte man wieder zu der 99jährigen Dauer der Concessionen zurück und verstattete die Vereinigungen mehrerer Gesellschaften in eine einzige. — Oesterr. a. V. v. 1838: in der Regel höchstens 50 J., Ges. 14. Sept. 1854: nicht über 90 J. Die zum Transportgeschäft bestimmten Gegenstände bleiben jedoch der Gesellschaft. — Baier. V. 1855: nicht über 99 J. — Taunusbahn 1838: 90 Jahre. — Angef. Verkauf der Warschau-Wiener V. von der polnischen Regierung an eine Gesellschaft: nach 75 Jahren wird die V. zurückgegeben und nur der Mehrbetrag des Mobiliars vergütet.

(*h*) Frankreich, nach Verlauf der ersten 15 Jahre; man nimmt den Reinertrag der 7 letzten Jahre, zieht die 2 schwächsten ab, sucht den Durchschnitt der 5 andern und bildet daraus eine Zeitrente von der Dauer der noch übrigen Concessionszeit. Betriebsmaterial und Vorräthe werden besonders vergütet. — Preußen, a. Ges. §. 42: nach den ersten 30 J., der Ankaufspreis ist das 25fache der mittleren Dividende der letzten 5 Jahre nebst Uebernahme der Schulden. — Oesterreich, Baiern: keine Bestimmung im Gesetze. — Der Ankauf nach dem Curse der Actien wäre wegen der verschiedenen Zufälle, die auf diesen einwirken, und der Möglichkeit, denselben absichtlich zu erhöhen, nicht zweckmäßig, die Einlösung der Actien nach ihrem ursprünglichen Betrage aber unbillig. Vgl. Schattenmann, Pétition adressée à la chambre des députés le 20. Mai 1837. Strassb. 1837, und Allg. Zeit. 1838, a. Beil. 118. 119.

(*i*) Ge. Hudson, der sog. Eisenbahnkönig, gelangte durch Klugheit und Thätigkeit im Gründen von Bahngesellschaften zu großem Ansehen

und Reichthum, so daß er 1845 bei 1016 e. M. Bahnen betheiligt war. Man gab ihm, als er später stürzte, Schuld, zu der Erregung des Eisenbahnschwindels beigetragen zu haben.

(*k*) Preuß. Ges. v. 3. Nov. 1838, §. 2: erst wenn die volle Zahlung geschehen ist. — Großbritanien: eine Gesellschaft, die um eine Bill vom Parlamente nachsucht, muß vorher 10 Proc. des gezeichneten Capitals in der Bank von England niederlegen.

(*l*) Ang. preuß. Ges.: der Unterzeichner muß nothwendig 40 Proc. selbst zahlen. — Hamburg-Bergedorf: 10 Proc. — Statuten der österr. Nord- und der Wien-Raaber B.: vor gänzlicher Einzahlung dürfen die Interimsscheine und Actien nur mit Genehmigung der Direction veräußert werden.

(*m*) Die sogen. actions industrielles, s. den a. Commissionsbericht von Arago.

§. 263. [273 c.]

Ob es zweckmäßiger sei, die Eisenbahnen Privatgesellschaften zu überlassen, oder sie auf Staatsrechnung zu bauen und zu betreiben, ist streitig (*a*). Die Erfahrung lehrt, daß auf jedem dieser beiden Wege ein guter Erfolg erzielt werden kann und beide Arten von Bahnen in Hinsicht auf kunstmäßige Anlage, Kostenersparung, wohlgeordneten Betrieb ꝛc. mit einander zu wetteifern vermögen. Die von den Staatsbahnen verursachte Vermehrung der Staatsschuld ist nicht zu scheuen, weil dieser ein dauerndes Capital im Staatseigenthum entspricht (III, §. 474), und die Wagniß für die Staatscasse ist besonders da kein Abhaltungsgrund, wo man sich bewogen sehen würde, sie auch bei Privatbahnen durch Zinsbürgschaft zu übernehmen. Manche Gründe, die man zu Gunsten der Staats- oder der Privatbahnen geltend gemacht hat, sind von einzelnen Fällen hergenommen oder doch nur unter gewissen Umständen richtig (*b*). Doch lassen sich folgende Verschiedenheiten als im Wesen der Sache begründet bezeichnen.

1) Bei den Actienbahnen ist der gewerbliche Gesichtspunct vorherrschend. Es werden gewöhnlich Männer aus der Mitte der Actionäre an die Spitze gestellt, welche den Verkehr genau kennen und sich die fähigsten Kunstverständigen beigesellen. Sie sind eifrig auf Kostenersparung im Baue und Betriebe, sowie auf Vermehrung der Einnahmen bedacht, um den größten Reinertrag zu bewirken.

2) Bei Staatsbahnen ist es zwar möglich, den nämlichen Reinertrag zu Wege zu bringen, aber die vorgesetzten Beamten nehmen zugleich mehr Rücksicht auf die Gemeinnützigkeit der B. und auf ihre Dauerhaftigkeit, durch welche auch wieder Gefahren bei der Benutzung der Bahn besser vermieden und spätere Ausbesserungen erspart werden. In kleineren Ländern erlangen bei den leitenden Oberbeamten leicht vorgefaßte Meinungen Einzelner einen ungünstigen Einfluß, während bei Privatbahnen sicherer darauf zu rechnen ist, daß alle Fortschritte der Kunst, soweit sie gewinnbringend sind, schnell in Anwendung kommen.

3) Staatsbahnen können leichter nach höheren volkswirthschaftlichen und anderen Staatsrücksichten eingerichtet und zu einem das ganze Staatsgebiet durchziehenden Ganzen gestaltet werden (*c*). Die Regierung ist eher im Stande, für alle Landestheile zu sorgen, während Gesellschaften diejenigen Strecken vorziehen, welche für die nächste Zeit den größten Gewinn versprechen. Man kann ihnen bei der Ertheilung der Erlaubniß die Bedingung auferlegen, auch gewisse minder einträgliche Bahnen zu bauen und zu betreiben, aber dieß läßt sich später nicht mehr verlangen, wenn es anfangs nicht geschehen ist.

4) Die Regierung kann sich allenfalls mit einem dem üblichen Zinsfuße entsprechenden Reinertrage, ja sogar mit einem noch etwas geringeren begnügen, weil ihr aus der Bahn manche Ersparung an anderen Staatsausgaben und mancher Vortheil durch Zunahme anderer Staatseinkünfte zu Gute kommt (*d*). Sie vermag daher in den Einrichtungen des Betriebes mehr für den Vortheil der Reisenden und der Versender von Waaren zu sorgen, namentlich in der höchst wünschenswerthen Ermäßigung der Tarifsätze und manchen anderen Erleichterungen. Solche Verbesserungen sind bei den Privatbahnen schwer einzuführen (§. 261), besonders da sich bei der Ertheilung der Genehmigung nicht schon alles das voraussehen und ausbedingen läßt, was später als Bedürfniß erkannt wird. Hiezu kommt die Gefahr, daß auswärtige Actienbesitzer einen Einfluß gewinnen, der dem Wohl des Landes nachtheilig werden kann.

5) Auch in Ländern von ſchwacher Bevölkerung und geringem Kunſtfleiß können durch fremde Capitaliſten und Kunſtverſtändige Privatbahnen hergeſtellt werden, ſo daß ſelbſt hier der Bau und Betrieb durch die Regierung nicht gerade nothwendig iſt. Allein bei jenem Verhältniß müſſen den Unternehmern ſolche Rechte eingeräumt werden, die der Staatsgewalt die Verhinderung von Mißgriffen und die Wahrung der volkswirthſchaftlichen Rückſichten erſchweren.

6) Bei einem großen Staatsbahnſyſtem ſind Erſparniſſe in Verwaltung und Betrieb möglich, die bei mehreren getrennten Privatbahnen hinwegfallen. Hiezu trägt auch die Verbindung mit der Poſtanſtalt bei, wo dieſelbe ſich in den Händen der Regierung befindet, und der Widerſtreit zwiſchen beiden Anſtalten (§. 262) wird vollſtändig gehoben.

7) Die im Dienſte des Staates herrſchende Gewöhnung an Ordnung, Gehorſam und Treue erleichtert die gute Verwaltung der Bahnen (*e*). Auf den Staatsbahnen kommen daher auch gewöhnlich weniger Unfälle vor.

8) Die Verluſte aus der erkünſtelten Steigerung des Actienpreiſes fallen bei den Staatsbahnen von ſelbſt hinweg, §. 262 IV.

9) Neue Bahngeſellſchaften ſprechen gewöhnlich die Zinsbürgſchaft des Staates an, der hiedurch die Wagniß auf ſich nimmt (§. 262), ohne dafür von den hohen Dividenden der einträglich gewordenen Bahnen einen Vortheil zu erhalten. — Bei Staatsbahnen würde derſelbe der Staatscaſſe oder den die Bahn benutzenden Perſonen zu Gute kommen (*f*).

Nach dieſen Erwägungen wird die Entſcheidung im Allgemeinen mehr zu Gunſten der Staatsbahnen ausfallen. Doch iſt auch auf beſondere Umſtände zu achten, die in gegebenen Fällen einen anderen Entſchluß begründen können, z. B. in einem Lande, wo bloß oder größtentheils Privatbahnen beſtehen, oder in einem großen Reiche, wo die Oberleitung der Staatsbahnen allzuſchwer ſein würde. Sind in einem Lande die Hauptbahnen vom Staate angelegt, ſo iſt es zuläſſig, minder wichtige Strecken an Privatgeſellſchaften zu geben, damit dem Unternehmungsgeiſte der Bürger ebenfalls ein Spielraum vergönnt werde.

Die Anlegung auf Staatskoſten iſt beſonders da vorzuziehen, wo die dafür angeführten Gründe in voller Stärke eintreten, z. B. wo eine Bahn für ein ganzes Land große Wichtigkeit hat, oder wo eine Unternehmung, die vielleicht für jetzt noch keinen belohnenden Reinertrag verſpricht, ihrer volkswirthſchaftlichen Nützlichkeit willen nicht verſchoben werden darf ꝛc.

(*a*) S. auch Crelle, Einiges allgemein Verſtändliche, S. 57. — Ueber Eiſenbahnen auf Staatsrechnung, 1836. — v. Wedekind, Ueber Anlehen für Eiſenbahnen, 1836. — Hanſemann, Die Eiſenbahnen und deren Actionäre in ihrem Verhältniß zum Staat. Leipz. 1837. — Für die Anlegung auf Staatskoſten, aber in Verding durch Baumeiſter, welche nach den aufgeſtellten Bedingungen am wenigſten fordern: J. Séguin (franzöſ. Ingenieur): Chemins de fer, de leur execution par l'industrie particulière. Paris et Lyon, 1838. — Beiſpiele des Baues durch die Regierung gaben zuerſt die belgiſchen, mehrere americaniſche Bahnen, die badiſche, die neapolitaniſche und braunſchweigiſche, und mehrere andere deutſche Bahnen z. B. in Preußen, Oeſterreich und Sachſen, die baieriſche, würtembergiſche und hannov. Bahn ꝛc. In Oeſterreich ſind ſämmtliche Staatsbahnen an Geſellſchaften verkauft worden. Man berechnete, daß 1859 in Preußen die Staatsbahnen 23 Proc., in den rein deutſchen Staaten 53 Proc. aller vorhandenen B. ausmachten; Angaben bei Hübner Jahrb. VII, S. 186. Großbritanien, Frankreich und die Schweiz haben nur Privatbahnen. S. vorzüglich Knies a. a. O. S. 37 ff. — In Großbritanien iſt der Vorſchlag gemacht worden, der Staat ſolle Bahnen um den Marktpreis der Actien an ſich kaufen und dann ſehr niedrige Fahrpreiſe ſetzen, und zwar ſo, daß zweierlei Züge von 25 und von 15 miles Geſchwindigkeit angeordnet würden. Das Fahrgeld bei den erſten ſollte 1 P. und $^3/_4$ P. auf 1 mile (13,^{8} und 12,^{85} kr. a. d. M.), bei den zweiten $^1/_2$ und $^1/_4$ P. (6,^{9} und 3,^{45} kr. a. d. M.) ſein; Railway reform etc., Lond. 1843 = Monthly Rev. Sept. 1843. S. 59.

(*b*) In dem Procentſatz der Verzinſung ſtehen in Deutſchland und dem nichtdeutſchen Theil von Oeſterreich im Ganzen die Privatbahnen voran. Von 18 der längſten Actienbahnen tragen 4 über 10 Proc., 4 geben 8—10, 8 tragen 5—8, 2 unter 5 Proc. Unter 11 Staatsbahnen ſind 3 unter 5, 6 von 5—8, 2 über 8, von 8,^{96} und 9,^{88} Proc. (Braunſchweig); Angaben für 1860. Dieſer Unterſchied kann aber zum Theil von der feſteren Bauart und von dem Umſtande herrühren, daß die Geſellſchaften ſich die am meiſten verſprechenden B. ausſuchen und im Betriebe mehr auf ihren Nutzen als auf die Ermäßigung der Fahrgelder und Frachten ſehen.

(*c*) In England wurde bei der nach und nach ertheilten Genehmigung vieler Privatbahnen kein ſolcher das ganze Land umfaſſender Plan zu Grunde gelegt, weßhalb das heutige Bahnnetz mehr koſtete und weniger zweckmäßig wurde, als wenn man ſchon die heutigen Erfahrungen gehabt und mit mehr Umſicht gehandelt hätte, wie es in anderen Ländern geſchah, wo man ſpäter an das Werk ging.

(*d*) Es iſt jedoch gut, wenn der Reinertrag den Zins etwas überſteigt, damit eine allmälige Tilgung ſtattfinden könne.

(*e*) Dieſer Grund gilt freilich nur von Staaten, die gute Geſetze und gute Regierung haben und in denen Unredlichkeit von Beamten eine ſeltene Ausnahme iſt, wie in Deutſchland.

(*f*) Die Zinsverbürgung hat allerdings nur in wenigen Fällen eine Ausgabe der Staatscasse nach sich gezogen und hat hauptsächlich dazu gedient, den Capitalisten anfangs eine größere Beruhigung zu geben.

(*g*) Z. B. um ein nachtheiliges Mitwerben einer ausländischen Bahn zu beseitigen.

C. Brücken.

§. 264. [274.]

Eine häufige Verbindung der Flußufer durch Brücken gestattet den Landstraßen die kürzeste Richtung zu geben, vermindert dadurch die Frachtkosten und ist besonders für den Verkehr der Uferbewohner von großem Nutzen, weßhalb der für Brücken gemachte Aufwand als ein sehr wirksames stehendes Capital angesehen werden kann und mit der volkswirthschaftlichen Entwicklung der Länder vermehrt zu werden pflegt (*a*). Die Vermehrung der Brücken findet jedoch ihre Gränze, wenn der von ihnen hervorgebrachte Vortheil den Zins der Baukosten und die Unterhaltskosten nicht mehr vergütet. Dieß wird am deutlichsten erkannt, wenn der Aufwand lediglich durch das Brückengeld gedeckt werden muß und zu erwarten ist, daß der Ertrag desselben zu jenem Behufe nicht genügen wird. Bei großen Strömen gehört ein sehr lebhafter Verkehr dazu, um jene Ausgaben zu erstatten. Die Errichtung neuer Brücken kann geschehen:

1) an Stellen, wo schon viel Verkehr ist, durch Privatgesellschaften, welche ein Brückengeld erheben; hiebei ist es rathsam, entweder den Satz des Brückengeldes je nach Verlauf einer gewissen Zahl von Jahren neu zu bestimmen oder zu verordnen, daß der Ueberschuß des Reinertrages über eine gewisse Dividende zum Theil auf gemeinnützige Art verwendet werden solle, z. B. zur Herabsetzung des Brückengeldes oder allmäligen Tilgung der Actien, so daß nach deren gänzlicher Abtragung das Eigenthum der Brücke an den Staat übergeht, welcher sodann nur eine geringe Abgabe bei der Benutzung der Brücke erhebt, oder ganz darauf verzichtet (*b*);

2) von Gemeinden, nach den nämlichen Grundsätzen; doch ist in diesem Falle, da die Gemeinde keine Gewerbsgesellschaft

iſt und bei einem Brückenbau vorzüglich auf den Vortheil für die Ortsbewohner ſehen ſoll, noch mehr dafür zu ſorgen, daß ſie aus dem Reinertrage nur Zins und Tilgung des Capitales bezieht und daher die auswärtigen Benützer der Brücke nicht höher belaſtet, als hiezu erforderlich iſt.

3) Wo der Brückenbau auf keinem dieſer beiden Wege zu Stande kommt und doch des Poſtenlaufes und anderer Rückſichten willen Bedürfniß iſt, da muß er auf Koſten des Staates oder der Provinz ausgeführt werden. Die neueren Fortſchritte der Kunſt erleichtern ſolche Bauten, indem ſie wohlfeilere und bequemere Arten der Anlegung darbieten (*c*).

(*a*) In ſchwach bevölkerten Ländern, in der Kindheit ſtaatlicher Ausbildung, iſt der Mangel an Brücken ſehr empfindlich. Das Ueberſetzen über die Flüſſe in Nachen oder Fähren koſtet Zeit, iſt oft mit Gefahren verbunden und wird im Winter leicht unterbrochen. Man hat daher nach einander fliegende Brücken, ſodann Schiffbrücken angelegt, bis man endlich zu ſtehenden Brücken gelangte. Das größte Werk iſt die Lagunenbrücke bei Venedig, auf 216 ſteinernen Pfeilern, mit 222 Bogen, $2^1/_4$ venez. Meilen = $0,^{528}$ deutſche Meilen lang, 1841—46 für die Eiſenbahn gebaut. Sie koſtete 5 Mill. Zwanziger.

(*b*) So z. B. bei der Southwark-Brücke in London. Dupin, Handelsmacht, I, 354.

(*c*) Eiſerne Brücken. Hängende Brücken, an Bögen von eiſernen Ketten oder Drahtbündeln aufgehängt. Dieſe Methode hat den großen Vortheil, daß man keine oder nur wenig Pfeiler im Strome braucht, daß alſo die Brücke von dem Waſſer und Eiſe weniger beſchädigt wird. Es iſt merkwürdig, daß Hängebrücken in Oſtindien und China ſeit undenklichen Zeiten beſtanden, aber bloß für Fußgänger, und daß man in Chili ſelbſt eine Brücke aus ledernen Seilen gefunden hat. Das größte Werk dieſer Art war früherhin die von Telford über die Meeresenge Menay bei der Inſel Angleſea geführte, 1826 eröffnete Kettenbrücke, 569 engl. (577 bad.) Fuß lang, mit einem Gewicht der aufgehängten Maſſe von 9780 Ctr. Die Hungerford-Hängebrücke in London (Brunel, 1842) hat $767^1/_2$ F. Spannung, die Dnieper-Brücke zu Kiew (Vignoles, 1852) ungefähr $^1/_2$ engl. Meile Länge, mit 5 Pfeilern. Navier, Mém. sur les ponts suspendus. P. 1823. — Dupin, I, 382. — Burg in Prechtl, Jahrbuch des polyt. Inſtituts, V, 306. — Brücken aus Eiſendraht ſind ſeit 1816 in England gebaut und wurden auf dem Feſtlande zuerſt von Seguin zu Annonay nachgeahmt. Dufour in Bibl. univers. Abthl. Scienc. et Arts; XXII, 305. XXXI, 81. — Séguin, Des ponts en fil de fer. P. 1826. 2. ed. Die 1834 vollendete erſte Drahtbrücke zu Freiburg (Schweiz) iſt aber größer; ſie hat 883 bad. Fuß Länge und beſteht aus 4 Seilen, jedes aus 1200 Dräthen. Sie koſtete nur gegen 300 000 fl. — Brunel's kühner Stollen unter der Themſe (Thames tunnel), 1843 vollendet. Löhmann, Die Fahrſtraße unter dem Waſſer. Leipzig 1825. — Neuerlich ſind Röhren- (tubular-) und Gitterbrücken erfunden worden. Die Britania-Brücke aus eiſernen 4eckigen Röhren über den Menay von Robert Stephenſon und Fair-

bairn (beide ſtreiten über den Ruhm der Erfindung) iſt von der Eiſenbahngeſellſchaft erbaut und im Mai 1850 eröffnet worden. Sie hat 1880 engl. Fuß Länge und koſtete 601860 L. St. Das Eiſenwerk wiegt 229360 Ctr. Das größte Werk dieſer Art iſt die Victoriabrücke über den Lorenzoſtrom bei Montreal, 10384 F. lang, erbaut von Rob. Stephenſon u. A. M. Roß, angefangen 1857.

D. Waſſerſtraßen.

§. 265. [275.]

Auf dem Waſſer werden Laſten mit viel geringeren Koſten fortgebracht als zu Lande. Eine vorzüglich große Erleichterung des Verkehrs giebt das Meer. Hat ein Land den Vortheil, daſſelbe zu berühren, ſo erleichtert dieß in hohem Grade ſowohl die Theilnahme am Welthandel als die Verbindung der inländiſchen Küſtenorte (Küſtenhandel). Um dieſen günſtigen Umſtand gut zu benutzen, muß die Regierung die nöthigen Baueinrichtungen treffen, welche die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt ſowie des Abſendens, Empfangens und Aufbewahrens der Waaren bezwecken. Dahin gehören Leuchtthürme, — Häfen, gegen Wind und Fluthen geſchützt, in hinreichender Anzahl an der Küſte vertheilt, um den Fahrzeugen Zuflucht gegen ungeſtüme Witterung oder feindliche Verfolgung darzubieten (*a*), — Plätze zum Baue und zur Ausbeſſerung der Schiffe (Werfte, Docken), — Landeplätze (Anländen, quais), — Krahnen zum Ein- und Ausladen, — Magazine u. dgl. (*b*). Die von der Benutzung dieſer Einrichtungen geforderten Abgaben dürfen zwar einen Theil der aufgewendeten Koſten vergüten, müſſen aber ſo mäßig ſein, daß ſie die Frachtkoſten nicht beträchtlich erhöhen.

(*a*) England allein hat 65 Häfen, die britiſchen Inſeln zuſammen ſollen an 500 beſitzen. — Erbauung des Bremer Hafens an der Weſer, auf hannöverſchem Gebiete, nach einer Uebereinkunft beider Staaten, weil Seeſchiffe nicht weit auf der Weſer herauf kommen können.

(*b*) Von den muſterhaften Bauten dieſer Art in Großbritanien ſ. Dupin, Gr. Handelsmacht, 2. Bd., und Mac Culloch, Handb. I, 450. — Die großen Londoner Docks ſind Privatunternehmungen, von Actiengeſellſchaften erbaut, zum bequemen Aus- und Einladen der Schiffe eingerichtet und dazu mit geräumigen Magazinen verſehen. London Docks, ſeit 1805, mit 3 238000 Liv. St. Capital; den Actieninhabern ſind 5 Proc. Dividende zugeſichert, höchſtens 10 Pr. erlaubt. Die Abgabe von den Schiffen iſt in der Parlamentsacte regulirt. West-

India-Docks, eröffnet 1802, Capital anfangs 500000 L. St., dann bis auf 1·380000 L. St. vermehrt. Bis 1818 war neben der Dividende von 10 Proc. eine Summe von 800000 L. St. erspart. — East-India-Docks, seit 1801; Capital an 500000 L., Dividende 4 Proc. — Vor der Errichtung dieser Docks wurden nach Colquhoun auf und an der Themse jährlich für etwa 500000 L. Waaren gestohlen. Die Londoner Docks kosteten 1800—1850 8 Mill. L.

§. 266. [276.]

Im Innern der Länder sind schiffbare Flüsse und Seen für die Fortschaffung der Waaren höchst nützlich (*a*). Bei jenen ist erforderlich, daß durch Maaßregeln des Wasserbaues (*b*) das Bette und die Ufer in gutem Zustande erhalten, Versandungen verhütet, gute Ziehwege (Leinpfade (*c*)), Landeplätze mit Krahnen u. dgl. hergestellt werden. Können Flüsse schiffbar gemacht werden, die es noch nicht waren, so verbreitet sich der Nutzen der wohlfeilen Fortschaffung noch weiter durch das Land. Indeß legen auf manchen Flüssen die starken Krümmungen, die große Ungleichheit des Wasserstandes in den verschiedenen Jahreszeiten, die Höhe und Steilheit der Ufer, ferner Wasserfälle, Stromschnellen, Veränderungen des Bettes u. dgl. der Beschiffung viele Schwierigkeiten in den Weg (*d*), so daß die Schiffbarmachung bald ganz unausführbar, bald wenigstens wegen der langsamen, beschwerlichen, oft unterbrochenen Fahrt von geringem Nutzen ist. In solchen Fällen leisten Canäle, die in der Nähe eines Flusses und längs desselben hinlaufen, aus ihm mit Wasser gespeist werden und mit ihm ungefähr gleiches Gefälle haben, gute Dienste. Aber auch zur Verbindung mehrerer Stromgebiete sind Canäle nützlich, welche die Wasserscheiden überschreiten und zwischen zwei schiffbaren Flüssen die Wasserstraße vervollständigen (I, §. 119) — (*e*).

(*a*) H. Meidinger, Die deutschen Ströme in ihren Verkehrs- und Handelsverhältnissen. Leipz. 1853. IV. B. — Die Donau ist für den deutschen Handel viel weniger nützlich, als aus der Länge des schiffbaren Laufes (339 M.) vermuthet werden sollte. Die Stromwirbel und Felsen bei Grein und Orsova und die Versandungen der Sulinamündung lassen sich durch Kunst und Capital beseitigen, durch die Abtretung des unteren Donauufers von Rußland an die Türkei ist ein großes Hinderniß gehoben worden. Die schiffbare Strecke des Rheins von Constanz an ist 125, von Basel an 104 Meilen, die der Elbe 115½, der Weser (ohne Fulda und Werra) 39 Meilen. — Auch bloß floßbare Flüsse sind schon nützlich.

(*b*) Der Wasserbau hat nicht nur den Zweck, die Schifffahrt auf den Flüssen zu erleichtern, sondern soll auch Beschädigungen des Landes

durch Ueberschwemmungen, oder Veränderungen des Stromlaufes, die Versumpfung, das aufquellende Horizontalwasser ꝛc. verhüten (schutzpolizeilicher Zweck) und die Entwässerung befördern. Diese Aufgabe hat bei Gränzströmen noch eine besondere Schwierigkeit, die nur durch Einverständniß der beiderseitigen Regierungen zu überwinden ist. Am Rhein ist der großartige Gedanke einer dauerhaften Regelung dieses Stromes, dessen Bette zwischen Basel und Mannheim höchst ungeordnet war, durch Oberst v. Tulla ausgesprochen, mit Hülfe von Staatsverträgen Badens mit Frankreich und Baiern größtentheils und mit dem besten Erfolge in Ausführung gekommen. Der Lauf des Rheins ist um 12 Wegstunden (7⅕ d. M.) abgekürzt, der Wasserstand schon zu Knielingen bei Karlsruhe bei Mittelwasser um 7,⁵ Fuß erniedrigt und es ist aus den Altwassern viel gutes Land gewonnen worden, s. Die Correction des Rheins bis zur Gr. hess. Gränze. Karlsr. 1862. 4⁰. mit 1 Chartenheft. Bei manchen anderen Strömen ist für obige Zwecke noch viel zu thun.

(c) Die Grundeigenthümer müssen längs des Flusses einen Streifen für den Leinpfad frei lassen, Code Nap. Art. 650. Die vorgeschriebene Breite ist in der Regel 9¾ Meter = 32,⁵ F. bad. Wird ein Fluß erst schiffbar gemacht, so gebührt den Eigenthümern eine Entschädigung für den abzutretenden Raum.

(d) Auch die Mühlwehre zum Anschwellen des Wassers vor den Rädern machen eine Schwierigkeit, die am leichtesten entfernt wird, wenn der Staat die Mühlen kauft und abtragen läßt, oder wenn er die Anlegung besonderer Mühlgräben bewirkt. Vgl. Rudhart, II. 199. — Bei Heilbronn mußte 1818 wegen der bedeutenden Mühlwerke am Neckar ein Canal gegraben werden, welcher um die Stadt führt.

(e) Diese Canäle müssen an der höchsten Stelle (point de partage) mit Wasser gespeist werden, welches aus Bächen herbeigeleitet wird. Sie erfordern zum Uebersteigen der Anhöhen Schleusen, haben daher kein Gefälle und machen das Ziehen der Fahrzeuge nöthig. Die Kammerschleusen wurden erst im 15. Jahrhundert erfunden. Es giebt übrigens auch Canäle, die nur zur Bewässerung oder Entwässerung dienen, §. 103. — Ueber Schifffahrts-Canäle überhaupt s.: Geographisch-historische Beschreibung der Canäle, Köln 1802. — v. Wiebeking, Theoretisch-praktische Wasserbaukunst, III, 1—220. (München, 1814). IV, 133—165 (1817). — v. Maillard, Anleit. zu dem Entwurfe und der Ausführung schiffbarer Canäle. Pesth, 1817. — Huerne de Pommeuse, Des canaux navigables. P. 1822. — Girard, Considérations sur les canaux et sur le mode de leur concession. P. 1824. — Dupin, Großbrit. Handelsmacht, I, 133 ff. — Mac-Culloch, Handb. I, 311. — Dutens, Histoire de la navigation intérieure de la France, 1829. II. — Chevalier, a. a. O. S. 42. — Man scheint in der Vorliebe für Canäle im Vergleich mit den Flüssen zu weit gegangen zu sein, Chevalier, S. 180.

§. 267. [277.]

Große Canäle für Seeschiffe sind nur in seltenen Fällen mit Nutzen ausführbar, um nahe Handelsstädte mit dem Meere zu verbinden oder die Seefahrt vermittelst des Durchstiches einer Landenge zu verkürzen (a). Kleinere, blos dem inneren Verkehr dienende Canäle haben gegen die Eisenbahnen den Vorzug

der wohlfeileren Fracht, auch können sie von Jedermann mit Fahrzeugen verschiedener Größe beliebig befahren werden, während die Benutzung der Bahnen in den Händen einer einzigen Verwaltung ist. Indem sie die schiffbaren Ströme und Flüsse mit einander verknüpfen (§. 266), stellen sie Wasserstraßen her, die in verschiedener Richtung durch das ganze Land gehen. Dagegen stehen sie wegen der Langsamkeit der Fahrt, der Nothwendigkeit des Schiffszugs durch Pferde und auch in anderen Hinsichten den Eisenbahnen so sehr nach (*b*), daß man es nach der Bekanntschaft mit diesen nicht leicht mehr nützlich findet, neue Canäle anzulegen. Früher und noch im ersten Viertheil des jetzigen Jahrhunderts wurden die Canäle hoch geschätzt und sie hatten auch auf den Wohlstand der von ihnen durchzogenen Landestheile einen sehr günstigen Einfluß (*c*), besonders für die Versendung von Gütern, die einen niedrigen Preis haben und nur bei niederen Frachtkosten auf entfernten Märkten Absatz finden. Unter Umständen, die freilich nicht oft angetroffen werden, z. B. zur Vervollständigung einer schon vorhandenen Wasserverbindung auf einer kurzen Strecke, können immer noch Canalbauten rathsam sein, und die schon vorhandenen Canäle werden fortwährend mit Vortheil zur Fortschaffung eines Theiles der Waaren benutzt (*d*). Wo es weder an Capitalien noch an lebhaftem Unternehmungsgeist und richtigem Urtheil über Handelsangelegenheiten unter den Bürgern fehlte, da konnten Canalbauten durch Actiengesellschaften ausgeführt werden (*e*), unter den entgegengesetzten Umständen mußte dieß von der Regierung geschehen, welche die nöthigen Capitale borgte und ihre Wasser- und Straßenbau-Beamten zur Ausführung gebrauchte. Das erste Verfahren erfordert folgende Regierungsmaaßregeln:

1) Prüfung und Genehmigung der vorgelegten Satzungen der Gesellschaft, sowie

2) des Planes für die Richtung, die Länge und Tiefe, Bauart und die zugehörigen Bauwerke des Canals,

3) Anwendung des Zwangsabtretungsgesetzes auf die in die Canallinie fallenden Ländereien,

4) Bestimmungen über das von der Gesellschaft zu erhebende Canal- und Schleusengeld.

5) Fortgesetzte Aufsicht, um die Gesellschaft zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten.

Bei allen Schiffahrtscanälen sind obrigkeitliche Vorschriften nöthig, theils polizeiliche zum Schutze der Bauanlagen und zur Verhütung von widerrechtlichen Störungen der Schiffahrt, theils zur Erhaltung der guten Ordnung bei derselben, zur Regelung der Thätigkeit des angestellten Personals und dgl. Uebrigens finden die in Bezug auf Eisenbahnen angegebenen Regeln (§. 261 ff.) zum Theil auch hier ihre Anwendung.

(*a*) Hiezu gehören gegen 50 Fuß Bodenbreite und 20 Fuß Tiefe. — Der Canal von Nordholland von 120 Fuß oberer Breite und 25 Fuß Tiefe und 15 Meilen Länge (gegen 12 Mill. Kosten) dient dazu, daß Schiffe jeder Größe vom Helder sogleich in den Amsterdamer Hafen gelangen können, ohne den beschwerlichen Umweg durch die Zuyder-See nehmen zu müssen; indessen wird die Fahrt von den Schleusen u. Krümmungen verzögert und dauert durchschnittlich 36 Stunden. Der 1862 beschlossene Canal von Amsterdam nach Wyk-aan-Zee wird nur 5 St. lang u. verspricht große Erleichterung; Kostenanschlag 15 Mill. fl., wovon aber 12 Mill. durch das eingedämmte Land gedeckt werden sollen. Die Regierung verbürgt der Actiengesellsch. 4½ Proc. Zins bis zu 15 Mill. fl. — Der caledonische Canal durch Schottland, 1822 beendet, ist 20 F. tief und unten 50, oben 122 F. breit. — In Deutschland ist der größte Canal nach Breite u. Tiefe der holsteinische, der vermittelst der Eider die Nord- u. Ostsee verbindet, bei Rendsburg, 5 M. lang, mit 96 F. oberer, 56 F. Boden-Breite; er wurde 1777—1785 angelegt. Die Enge der Schleusen gestattet jedoch nur Schiffe bis zu 100 Tonnen Ladung. Der Canal wurde 1853 v. 3997 Schiffen befahren. — Begonnener Suezcanal, um das rothe Meer mit dem Mittelmeer zu verbinden, wegen der zu durchschneidenden Sandwüste sehr schwierig. Die Fahrt von London über das Vorgebirge der guten Hoffnung nach Bombay ist 11500 Seemeilen (zu ¼ d. M.) lang, über Suez würde sie nur 6000 Seemeilen betragen.

(*b*) Die schnelle Fortschaffung auf dem Wasser erfordert nach dem Newton'schen Gesetze des Widerstandes der Mittel eine im Quadrate der Geschwindigkeit zunehmende Kraft, so daß z. B. doppelte Schnelligkeit die 4fache Kraft erheischt. Dieß wird von der Erfahrung annähernd bestätigt. Bei 3,44 Par. F. Geschwindigkeit werden nach Rennie auf dem Wasser 30 Tonnen so leicht gezogen, als auf der Eisenbahn 7,5 T., bei 5,5 F. ist schon der Kraftbedarf gleich. Daher sind Wasserstraßen nicht für beträchtliche Schnelligkeit geeignet. Muncke in Gehler, Physik. Wörterb. X, 1836. — Die Schifffahrt von Marseille bis Paris dauert 10 Wochen, der Weg ist 2800 Kilom. lang, während die Eisenbahn nur 870 K. lang ist und in 3 Tagen die Waaren abliefert. Die auf den meisten französischen Canälen herrschende überaus große Langsamkeit ist jedoch keineswegs unvermeidlich. Auf mehreren britischen Canälen hat man Schnellböte für Reisende, die in der Stunde 2—2½ M. zurücklegen, die Schleusendurchfahrt eingerechnet; viele americanische Canalböte fahren wenigstens 0,9 M. und die Postböte auf dem canal du midi an 1½ M. (11 Kilometer). Chevalier, S. 223. Für die Waarenversendung ist dieß hinreichend. Mit Hülfe des Pferdewechsels kann man auch Tag und Nacht fortfahren. — Sonst kommt in Betracht, daß in kälteren Ländern der Winter die

Canalschifffahrt unterbricht, daß die Ueberschreitung von Anhöhen kostbare und zeitraubende Schleusen erfordert, daß wegen der Gefahr der Uferbeschädigung keine Dampfschiffe auf Canälen gehen dürfen, wenn diese nicht gepflasterte Ufer haben u. dgl. Der c. du midi hat 64 Schleusen und 138 Brücken, der canal de Bourgogne 139 Schleusen.

(*c*) Die Kosten der Canäle sind sehr verschieden. Im Durchschnitte von 77 großbritanischen kommt die M. auf 465 000 fl., beim great trunc nur auf 168 300 fl. zu stehen (Huerne de Pommeuse). Der caledonische Canal kostete 986 924 L. St. oder 11·843 000 fl.; seine ganze Länge ist 58¾ c. M. (12,77 d. M.), allein nur 21½ miles sind ausgegraben, das Uebrige besteht aus 3 Landseen. Berechnet man also nur die eigentliche Canalstrecke, so kommen 2·531 000 a. d. M. Die französischen, in den Jahren 1821 und 1822 unternommenen Canäle kosten 474 300 Fr. auf die lieue (409 600 fl. die M.), die americanischen im Durchschnitt gegen 300 000 fl. — Uebrigens fehlt es auch nicht an Beispielen mißlungener Speculationen, wenn gleich dieselben für die Bewohner der Gegend immer noch nützlich geworden sein mögen. Nach dem Verzeichniß bei Mac-Culloch (Stat. acc. II, 189) ist die Einträglichkeit der brit. Canäle überaus ungleich. Manche Actien haben gar keinen Preis, andere einen sehr niedrigen. Die Actien des grand western C. standen im Febr. 1836 nur zu 17 Proc., die des Birmingham and Liverpool junction zu 28 Proc., des Bridgewater and Taunton zu 65, dagegen des Coventry 807 Proc., des Mersey and Irwell zu 560, des Stafford and Worcester zu 480, des Neath zu 300 Proc. ꝛc.

(*d*) Das größte Canalsystem besitzt China. Der Kaisercanal wird auf einer Strecke von 250 Meilen beschifft, ist bald 200, bald 1000 F. breit und verbindet viele schiffbare Flüsse, so daß durch ihn der Verkehr in einem großen Theile des Reiches belebt wird. Blos für die Regierung sind an 10 000 Fahrzeuge auf ihm in Bewegung. Ritter, Erdkunde, I, 655. — In Europa hat England das vollkommenste Canalsystem, welches man mit Recht als eine feste Stütze seines Wohlstandes betrachtet hat. Die verschiedenen Stromgebiete sind durch die zahlreichen Canäle in mehrfache Verbindung gebracht und es ist ein außerordentlich großes Capital auf diese Weise verwendet worden. — Die 103, von Huerne de Pommeuse (auch bei Chevalier, S. 403) aufgeführten Canäle im brit. Reiche haben 700 M. Länge; England allein hat nach Mac-Culloch 2400 engl. Meilen (521 M.), also 0,19 M. Länge auf die □Meile, und die englischen C. kosteten bis 1834 20 Mill. L. St. Der älteste in Großbritanien ist der des Herzogs von Bridgewater, ohnweit Manchester, von Brindley gebaut (1759—71, 29 c. M. lang), welcher gegen 270 000 L. St. kostete und jetzt 80—100 000 L. jährlich über die Kosten einbringt. Die vielen englischen Canäle, größtentheils das Werk der großen Baumeister Rennie und Telford, sind mit großer Kunst angelegt. Am meisten Erstaunen erregt die 1007 Fuß lange eiserne Leitung des Ellesmere-Canals, die auf 19 eisernen Bogen ruht; dennoch ist dieser Canal nicht sehr vortheilhaft. Der kleine Canal von Loughborough erforderte auf die Actie eine Einzahlung von 142 L. 17 Sch., die Dividende aber war 1831: 180 L., 1836: 110 L., daher der Preis einer Actie in beiden Jahren 2100 und 1250 L. betrug.

Die Staaten der nordamericanischen Union haben seit dem 4. Juli 1817, wo die Arbeiten am Erie-C. anfingen, sehr viel geleistet. Der ebengenannte Canal, auch Hudson-C. genannt, verbindet den See Erie mit dem atlantischen Meere vermittelst des Flusses Hudson, den er bei

Albany erreicht. Er wurde vom Staate New-York unternommen, 1825 vollendet, kostete 21 Mill. fl. (nach List 7·800 000 Doll. = 19·630 000 fl.), und ist 108 M. lang. Seine obere Breite ist 40, die untere 28 Fuß, die Tiefe 4 Fuß, seine ganze Steigung in 3 Absätzen ist 662 Fuß, wozu 83 Schleusen dienen; die Mündung bei Albany liegt 564 Fuß unter dem Spiegel des Erie. Der Verkehr auf diesem Canale ist so lebhaft (1835 schon beinahe 500 000 Tonnen), daß man ihm eine Eisenbahn beigesellt und beschlossen hat, Breite und Tiefe um die Hälfte zu vergrößern. Chevalier, Briefe über Nordamerica. III, 49. — Dieß wohlgelungene Beispiel fand häufige Nachahmung; selbst neue Staaten, wie Ohio, welcher 1820 erst 581 000, 1860 aber 2⅓ Mill. Einw. zählte, übernahmen große Werke, namentlich dieser Staat den 65 M. langen C. von Portsmouth am Ohio zum Erie, u. m. a. Mehrere dieser künstlichen Wasserstraßen sind mit Eisenbahnen, die über die Berggegenden führen, in Verbindung gesetzt, und das weite, noch schwach bevölkerte Gebiet der inneren Staaten erlangt durch diese vortrefflichen Communicationsmittel die Vortheile, die sonst nur eine dichtere Bevölkerung gewähren kann. Die Länge aller Canäle wird 1850 auf 3814 engl. M. (829 M.) angegeben, Fleischmann, Gewerbszweige ꝛc. der v. St. 1850, S. 440. Chevalier (Les intér. mat. S. 417) nennt 1465 lieues (879 M.), welche 238¼ Mill. fl. gekostet haben sollen. In Frankreich waren 1856 4926 Kil. = 675 M. Canäle vollendet, 139 M. im Bau. Von jenen sind 3231 Kil. = 436½ M. im Besitz des Staates. Für die bis 1836 vollendeten oder im Bau befindlichen 3700 Kil. wurden die Kosten auf 700 Mill. Fr. angeschlagen. Der längste ist Nantes-Brest von 50½ M. In der neuesten Zeit hat die französ. Regierung große Summen für diesen Zweck bewilligt und mehrere große Bauten beschlossen, z. B. einen Canal von Paris nach Straßburg, vgl. III, §. 79. Der neue Rhein-Marne-C. von 318 Kil. = 43 M. Länge soll 75 Mill. Fr. kosten, die Meile also 1·739 000 Fr. Er hat 180 Schleusen und seine höchste Stelle liegt 936 F. über dem Meere. — Der Canal du midi oder von Languedoc im südwestlichen Frankreich (33 Meilen lang) erspart jährlich 4·900 000 Fr., welche die Landfracht der versendeten 1·200 000 Ctr. mehr kosten würde, und bringt den Landwirthen noch 5·100 000 Fr. Gewinn. Er wurde 1662—1681 von Privatunternehmern erbaut. Seine Unterhaltung verursachte 1686—1791 einen Aufwand von 25·670 000 Liv., er trug in dieser Zeit 57·044 000 Liv. ein. Der Bau kostete 17½ Mill. Liv. (in heutigem Gelde 33 Mill.), so daß allerdings der Reinertrag nur 1,⁷ Proc. des Capitals ausmacht. Jetzt wirft er jährlich 800 000 Fr. über die Unterhaltungskosten ab. Wiebeking, III, 5. 168. Ein Canal, der in Verbindung mit dem Rhein-Marne-Canal die Steinkohlen aus der Gegend von Saarbrücken preuß. Rheinprovinz) nach dem Oberelsaß (Mülhausen) bringen soll, ist von der Regierung beabsichtigt. Die Tonne Kohlen kostet auf der Eisenbahn von Saarbrücken bis Basel gegen 30,⁶ Fr. Fracht, man hofft sie auf dem Canal für 19 Fr. dahin zu bringen. Der älteste französische Canal von Briare ward schon von Sully 1605 begonnen, aber erst unter Richelieu 1642 vollendet. — Treffliche Canäle in den Niederlanden, schon seit mehreren Jahrhunderten. — Rußland hat durch die Flachheit des Landes, welches größtentheils aus Diluvial- und Alluvialboden besteht, besondere Leichtigkeit, seine Ströme in Verbindung zu setzen, und es ist hierin schon weit fortgeschritten, nur leiden die Flüsse öfters an Wassermangel und die Fahrt geht sehr langsam. Der Anfang wurde unter Peter I. durch die Verbindung der Wolga mit dem finnischen Meerbusen vermittelst des C. von Nischnei-

Wolotschock gemacht. Drei Canalsysteme verbinden die obere Wolga mit St. Petersburg, zwei die Wolga mit der Dwina (weißes Meer), drei C. stellen den Zusammenhang zwischen dem Dniepr und den in die Ostsee fallenden Strömen, Düna, Weichsel und Niemen her ꝛc. Der Canal zwischen Don und Wolga ist noch nicht ausgeführt; v. Wittenheim, Allg. Ueberblick der verschiedenen Arrondissements, in welche das russ. Reich hinsichtlich seiner Land- und Wasserverbindungen eingetheilt ist. Riga, 1833. — Schwedische Canäle zur Verbindung der Nord- u. Ostsee: Trollhätta-Canal (1794—1800), um die Wasserfälle der Götha-Elf zu vermeiden, 1/4 M. lang, Götha-Canal (1811 bis 1826), vom Wener-See bis in die Ostsee, durch mehrere in der Mitte liegende Seen, 12 Meilen lang, größtentheils von Soldaten erbaut.

Deutschland hat wenige Canäle. Die Gebirgszüge zwischen der norddeutschen Ebene, dem Donaubecken und dem Mittelmeere, sowie die Vielheit der lange Zeit nicht näher verbundenen Gebiete haben den Canalbau verzögert, die Capitale konnten daher deste rascher dem Bau von Eisenbahnen gewidmet werden. Besonders bemerkenswerth ist der Ludwigs-C., der die Donau und den Rhein vermittelst der Altmühl und des Mains verbindet, 1836 angefangen, 1845 vollständig eröffnet. Er hat mit Einschluß des benutzten Altmühllaufes 23 1/3 M., mit 100 Schleusen, 54 F. obere, 34 F. Bodenbreite und 5 Fuß Tiefe. Man hat bei ihm eine Verminderung des Kraftbedarfes aus der Weite des Canaldurchschnittes erwartet, weil nach der Erfahrung die Fortschaffung auf Canälen am leichtesten erfolgt, wenn der Querschnitt derselben wenigstens 4mal so groß ist als der der Schiffe. Dieß Unternehmen ist eine Ausführung des Entwurfes, den schon Karl der Große gefaßt hatte. Nach dem Ges. v. 1. Juli 1834 übernahm der Staat 1/3 der Actien. Die Canalfracht soll 1/3 der Landfracht nicht übersteigen. Das Haus M. A. von Rothschild und Söhne übernahm die Bildung einer Actiengesellschaft, deren Statuten am 22. März 1836 genehmigt wurden. Der Kostenanschlag war 8·530 000 fl., das Actien-Capital 10 Mill., der wirkliche Aufwand nach der 1860 abgeschlossenen Rechnung 16·294 000 fl., wobei der Mehrbetrag über das Actien-Capital der Staatscasse zur Last fiel, sowie die Verzinsung der Actien vom Ablauf der 6 Jahre an bis zur Vollendung des ganzen Werkes, Prot. d. K. d. Abg. v. 1843, Beil. LXXXIV (Graf von Buttler). Durch Vertrag v. 19. Mai 1851 wurde der Antheil der Privattheilhaber vom Staate für 8 Mill. fl. in Schuldbriefen zu 3 1/2 Proc. übernommen. Seit 1850 übersteigt die Einnahme aus Canalgebühren ꝛc. den jährlichen Aufwand. Die neuerliche Belebung der Donauschifffahrt ist für diesen Canal ohne Zweifel von günstigen Folgen. Graf Soden, Der Maximilians-Canal, 1822. — v. Pechmann, Entwurf für den C. zur Verbindung der Donau mit dem Main. München, 1832. 4°. Derſ. Der Ludwigs-C. 1846. — Kleinschrod, Die Canalverbindung des Rheins mit der Donau. München, 1834. — Vgl. Chevalier, Des int. mat. S. 173.

(e) Alle engl. Canäle, der canal du midi und eine Anzahl anderer in Frankreich, viele americanische, die schwedischen Canäle zum Theil. — Ueber das in England übliche Verfahren s. Dupin, Großbr. Handelsmacht, I, 133—170.

II. Mittel zur Benutzung der Straßen.

§. 268. [242]

Die schnelle Fortpflanzung und Verbreitung von Nachrichten ist für den Verkehr nützlich, weil sie die geschickte Benutzung günstiger Umstände, sowie die Vermeidung von Verlusten erleichtert und den Umlauf des Capitales beschleunigt. Die Gewerbsleute und ganz vorzüglich die Kaufleute sind deßhalb eifrig bedacht, von allen auf ihre Unternehmungen sich beziehenden Ereignissen schnell unterrichtet zu werden und auch ihre Bestellungen oder Anerbietungen schleunig an den Bestimmungsort zu bringen. Daß die Regierung hiezu beitrage, ist schon darum rathsam, weil sonst die wohlhabenden großen Unternehmer, die leichter den Aufwand für besondere Benachrichtigung machen können, zu sehr im Vortheil stünden (*a*). Den von den Kaufleuten der Handelsstädte gewählten Vorstehern kann es überlassen werden, für die Aufzeichnung der Preise (Curse) von Geldsorten, Wechseln, Staatsschuldbriefen und Actien an den Börsentagen sowie von Waaren zu sorgen, durch Beauftragte, welche sich von den Mäklern die abgeschlossenen Käufe sammt den Preisen angeben lassen, und nach geschehener Prüfung und Zusammenstellung derselben die Preisverzeichnisse (Curszettel) veröffentlichen (*b*). Dasselbe gilt von der Errichtung von Versammlungsplätzen, wo sowohl die Einzelnen als die Obrigkeit eingehende Handels- und Schifffahrts-Nachrichten durch Anschlag oder Eintragung in offene Bücher mittheilen (*c*). In den Wirkungskreis der Regierung fällt dagegen

1) die gute Einrichtung der Briefpost. Diese Anstalt gehört unter die Ursachen, denen der Verkehr seine heutige Lebhaftigkeit verdankt, sie muß daher stets mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Gewerbsleute verwaltet und zu einem vollkommen zweckmäßigen Organ der Mittheilungen ausgebildet werden. Sie soll Briefe, Zeitungen und Druckschriften schnell, sicher und wohlfeil versenden, III, §. 205. 208.

2) die Anlegung von Linien elektrischer Telegraphen, an welche die nämlichen Anforderungen gemacht werden, wie an die Briefpost, III. 219 b.

(*a*) Taubenpost. Eigene Couriere der großen Wechselhäuser. Vielleicht trugen Gründe dieser Art bei, die französische Regierung 1821 zu bestimmen, daß sie einer Gesellschaft von Kaufleuten die Anlegung von Telegraphen, ungeachtet der angebotenen Entschädigung von ½ Mill. Franken an die Post, nicht gestattete. — Signale an Hafenorten, um die Ankunft von Schiffen zu melden. Telegraphenlinie von Cuxhaven nach Hamburg mit 8 Stationen für den nämlichen Zweck, noch vor der Erfindung des elektrischen Telegraphen.

(*b*) Die Aufzeichnung der Getreide- und Viehpreise muß in geregelter Weise an den Getreide- und Viehmärkten geschehen, die Preise sämmtlicher Marktorte sind dann in jedem größeren Landestheile und für das ganze Land zusammenzustellen und in kurzen Zwischenzeiten bekannt zu machen, wozu das statistische Amt (Bureau) mitwirken kann.

(*c*) Musterhaft die Hamburger Börsenhalle, welcher wieder Lloyd's Kaffeehaus in London zum Vorbilde diente.

§. 268 a. [243.]

Die Fahrpost (III, §. 212.), sie werde nun von der Regierung oder von Privatunternehmern verwaltet, muß ebenfalls als ein wirksames Beförderungsmittel des Verkehrs betrachtet und für diesen Zweck geleitet werden. Sie nützt hauptsächlich zur Erleichterung des Reisens und somit der Erkundigungen, Anerbietungen, Bestellungen u. dgl. (*a*). Für die Versendung von Waaren zeichnet sie sich zwar durch größere Schnelligkeit vor anderen Fuhrgelegenheiten aus, ist aber wegen des öfteren regelmäßigen Abgangs zu bestimmten Zeiten, des häufigen Pferdewechsels ꝛc. soviel kostbarer, daß beträchtliche Vorräthe auf diesem Wege nicht leicht versendet werden und nur Gegenstände von hohem Verkehrswerthe, oder solche, an deren baldiger Ankunft besonders viel gelegen ist, wie Muster, oft auf die Fahrpost gelangen. Wo diese auf Staatsrechnung verwaltet wird, da ist es die Aufgabe der Regierung, der Post die gemeinnützigste Einrichtung zu geben (III, §. 214 ff.), auch sollte der Gebrauch anderer Reisegelegenheiten nicht erschwert werden, weil die Erleichterung des Verkehrs in seinen verschiedenen Richtungen ein viel wichtigerer Zweck ist, als die Vermehrung der Staatseinkünfte. Wo einzelne Privat-Postwägen (Landkutschen, diligences) bestehen, da sind Vorschriften und Auf-

ſichtsmaaßregeln nöthig, um die erforderliche Sicherheit und Bequemlichkeit des Gebrauches zu bewirken (*b*). Packetboote gewähren zu Waſſer dieſelben Vortheile, wie die Poſtwägen.

(*a*) In neuerer Zeit iſt das Reiſen ungemein erleichtert worden. Der Antrieb hiezu lag zum Theile in dem ſehr fühlbaren Bedürfniß des ſchwunghafter betriebenen Handels; die Befriedigung dieſes Bedürfniſſes mit Hülfe der Regierungen hat aber unſtreitig wieder günſtig auf den Handel gewirkt. Die Verbeſſerung der Landſtraßen hat hiezu viel beigetragen. Im Jahre 1764 war die Anzahl der täglich in Paris ankommenden und wieder abgehenden Landkutſchen (diligences) 27, jede im Durchſchnitt mit 10 Reiſenden beſetzt; dagegen war ſie 1838 ſchon an 1000, mit beinahe 10000 Menſchen. Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts brauchten dieſe Kutſchen 10 Tage von Paris bis Lyon und 3 von Paris bis Rouen, jetzt zu jenem Wege 70, zu dieſem 12 Stunden. — In Mancheſter wurde 1751 eine Landkutſche eingerichtet, von der es in der Ankündigung hieß, daß ſie, „ſo unglaublich es auch ſcheinen möge, in 4½ Tagen London erreichen ſolle.“ Neuerlich fuhren die Landkutſchen dieſen Weg in 27 Stunden.

(*b*) Z. B. franzöſ. Ordonn. v. 16. Juli 1828, Elouin, Nouv. dictionn. II, 841. Die vorgeſchriebenen Regeln beziehen ſich großentheils auf die Erhebung der den Meſſagerien aufgelegten Abgabe. Jeder Wagen, der dieſe Beſtimmung hat, wird vor dem Gebrauche unterſucht. Die Angabe über Zahl und Preis der Plätze, ſowie der Orte, zwiſchen denen der Wagen hin und her geht, wird in ihm angeſchlagen. Die Spur ſoll 1,^{68} Meter (5,^{4} bad. F.) breit, der höchſte Punct der Decke nicht mehr als 3 Meter (10 F.) über den Boden erhöht ſein u. ſ. w., die Poſtknechte werden nur auf den Nachweis ihrer Geſchicklichkeit und guten Aufführung, mit Wiſſen des Bürgermeiſters, angenommen und dergl.

§. 269. [278.]

Die Benutzung der Waſſerſtraßen darf nicht durch läſtige Beſchränkungen oder Abgaben erſchwert werden, wie ſie ehemals bei der Flußſchifffahrt eingeführt waren. Hieher gehören die Stapel-, Umſchlagsrechte und die Waſſerzölle (*a*). Das Stapelrecht einer Stadt beſtand darin, daß die auf dem Fluſſe an ihr vorübergehenden oder auch die in gewiſſer Entfernung von demſelben zu Lande verſendeten Güter eine Zeit lang in der Stadt zum Verkaufe ausgeſtellt werden mußten. Eine ſolche, die Handelsunternehmungen in hohem Grade ſtörende Begünſtigung eines einzelnen Handelsplatzes konnte nur in früheren Jahrhunderten bei dem Mangel volkswirthſchaftlicher Einſicht entſtehen und iſt neuerlich durchgehends abgeſchafft worden (*b*). Das Umſchlagsrecht (*c*) einer Stadt, nach welchem Fahrzeuge von anderen Orten nicht vorbeifahren dürfen, ſondern

ausladen und zurückkehren müssen, begünstiget die Schifffahrt und das Speditionsgeschäft einer solchen Stadt, während die Schifffahrt der anderen Uferbewohner beengt bleibt. Hiemit hängt die Anordnung zusammen, daß die ankommenden Frachtstücke blos durch die Mitglieder der Schiffergilde (*d*), welche nach einer bestimmten Reihenfolge abfahren, weiter verschifft werden dürfen (Rangfahrt). Zur Aufnahme in die Schiffergilde gehört die Leistung einer Bürgschaft (Caution) und der Beweis, daß man einige Jahre als Oberknecht gedient habe und hinreichende Geschicklichkeit, hauptsächlich genaue Kenntniß der bestimmten Stromstrecke, besitze (*e*).

(*a*) S. vorzüglich Klüber, Oeff. Recht, II, Cap. 22.

(*b*) Solche Rechte hatten sonst Köln, Mainz, Trier, Regensburg, Paſſau, Bremen, Magdeburg, Hamburg, Breslau, Frankfurt a. O. u. a. — Vergl. Bergius, Mag., Art. Stapelgerechtigkeit (VIII, 198) und Busch, Zusätze z. s. Darstell. der Handlung, II, 150. — Der Mainzer Stapel wurde 1495 von Maximilian I. auf das Vorgeben, daß er schon länger bestehe, bestätigt. Viele ältere Streitigkeiten wegen des Mainzer Stapelrechtes hatten erst 1749 durch den Vertrag zwischen Mainz und Kurpfalz ihr Ende erreicht, indem nun der Stapel von pfälzischer Seite anerkannt, dabei aber den Pfälzer Schiffern das Vorbeifahren bis Frankfurt gestattet und die Neckarschifffahrt ausschließlich vorbehalten wurde. Erst die Rheinschifffahrtsacte v. 1804 (Art. 8. 9) hob den Mainzer und Kölner Stapel auf. Frankf. 1793. — (Gaum) Bemerkungen über den Octroi-Vertrag, S. 21. Heidelb. 1806. — Klüber, Acten des Wiener Congresses, I, 3. Heft. S. 1. (betrifft aber mehr den Umschlag). — In der neueren Zeit hat man, noch ehe das eigentliche Stapelrecht aufgehoben wurde, insgemein die Strenge der Vollziehung gemildert und sich mit der Erhebung einer Abgabe (Krahngeld) begnügt.

(*c*) Dasselbe wird nicht selten ebenfalls Stapelrecht genannt, so daß beide Berechtigungen vermengt und verwechselt werden.

(*d*) Diese Gilden entstanden sehr früh im Mittelalter, sie erstreckten sich nicht bloß auf einzelne Orte, sondern auch auf ganze Flußbezirke, wie die Heidelberger Zunft der Neckarschiffe, welche unter dem Neckargrafen zu Heidelberg stand.

(*e*) Rheinschifffahrts-Acte v. 1804, Art. 15. — Die Acte v. 1831 hebt die Schiffergilden auf (Art. 44), fordert aber zur Ertheilung des Schifferpatentes Erfahrung und Ortskenntniß (Art. 42).

§. 269 a. [279.]

Die Gründe, aus denen man die Umschlagsrechte in Schutz genommen hat, waren:

1) die Naturbeschaffenheit eines Stromes, nach welcher nicht die nämlichen Fahrzeuge auf den verschiedenen Theilen desselben

mit gleicher Sicherheit oder Bequemlichkeit fahren können und daher auch ohne Zwang eine Umladung nöthig wird (*a*). Dieser Grund ist wenigstens auf Fahrten, die nicht weit über den Umschlagsort hinaus gehen, nicht anwendbar (*b*), überhaupt kann es aber den Schiffern und Kaufleuten frei gelassen werden, die Fahrten nach Gutbefinden einzurichten;

2) die schnelle und sichere Beförderung derjenigen Frachtstücke, welche aus der Ferne kommen und durch die Spediteure übernommen und weiter gesendet werden (Transitogüter). Man befürchtete, daß bei ihnen nach der Aufhebung der Stationen, wo sie sich regelmäßig ansammelten, Unordnung, Verzögerung, und wegen der häufigen Speditionen durch unsichere Personen an kleinen Orten (Winkelspeditionen) auch nicht selten Verluste eintreten möchten (*c*). Dieß betrifft weder den Fall, wo ein ganzes Schiff von einem einzigen Absender befrachtet wird, noch den Verkehr der Uferbewohner selbst. Bei Transitogütern kann die Rangschifffahrt auch ohne Umschlag beibehalten werden, weil sie die Versendung beschleunigt (*d*), auch ließe sich der Winkelspedition dadurch entgegenwirken, daß man gewisse Orte für die einzigen zulässigen Ein- und Ausladungsplätze für Transitogüter erklärte (*e*). Das Umschlagsrecht selbst ist zu lästig, um durch den angegebenen Grund hinreichend vertheidiget werden zu können (*f*).

(*a*) Man nahm sonst an, daß auf dem Rheine die größten holländischen Schiffe von 4—8000 Ctr. Ladungsfähigkeit nur bis Köln aufwärts gehen können, da sie 8—9 Fuß Wassertiefe erfordern, daß zwischen Köln und Mainz wegen mehrerer schwieriger Stellen die Fahrzeuge nicht über 3500 Ctr. haben dürfen, oberhalb Mainz aber nicht mehr als 2500 Ctr. So wurde der deutsche Rhein durch Köln und Mainz in drei natürliche Abtheilungen zerschnitten. — Vgl. Daniels, Ueber das Stapelrecht zu Köln und Mainz, S. 33 (Köln, 1804). — Neuerlich, nachdem z. B. das Bingener Loch vertieft worden ist, gehen die größeren Schiffe weiter aufwärts.

(*b*) Deßhalb wurde nach vielen Zwistigkeiten für Frankfurt am Main wenigstens in der Meßzeit eine Befreiung vom Mainzer Umschlag zugegeben.

(*c*) Gaum, Ist eine Spedition in Mannheim nothwendig? S. 4. (Mannheim, 1808). — Ockhart, Der Rhein nach der Länge seines Laufes ꝛc. S. 98. 197. (Mainz 1816). — Desselben Geschichtliche Darstellung der Gesetzgebung über Zölle und Handelsschifffahrt des Rheins, S. 355 (1818).

(*d*) Bei der Rangschifffahrt fährt jeder Schiffer ab, so wie die Reihe an ihn kommt, und alle vorhandenen Frachtstücke werden dem ersten, der

abfährt, mitgegeben. Würde jeder Schiffer Güter für sich in Empfang nehmen und warten, bis sie eine Fahrt verlohnen, so entstünde eine Zersplitterung der Ladungen, welche den Abgang sehr verspätete. Die Rheinschiff.-Acte v. 1831 (Art. 49 ff.) gestattet einzelnen Handelsstädten die Einführung der Rangschifffahrt, doch ohne Zwang für die Schiffer und Kaufleute, die sich der Uebereinkunft nicht angeschlossen haben.

(*e*) In Baden waren ausschließlich Mannheim, Schröck, Freistadt und außerdem Ottenheim für die nach Lahr bestimmten Güter als solche Plätze erklärt, alle Verladungen an andere Orte verboten, auch war den Fuhrleuten der Landtransport von und zu anderen verboten, ausgenommen den eigenen Bedarf der Zwischenorte, V. v. 28. Jan. 1808, 8. Juli 1825; jetzt alle Haupt- u. Nebenzollämter 1. Classe.

(*f*) Man fand es sogar zur Ersparung der mit dem Umschlage verbundenen Abgaben vortheilhaft, Waaren vor dem Stationsplatze auszuladen und zu Lande um denselben herumzuführen, wie z. B. bei Köln oft Güter von Zündorf bis Mühlheim ½ Stunde weit auf der Achse versendet wurden, Nemnich, Tagebuch einer der Cultur und Industrie gewidmeten Reise, II, 279. — Aufhebung des Mannheimer Umschlags, bad. V. v. 15. Febr. 1827. Die Aufhebung des Köln. und Mainz. Umschlages ist durch die Wiener Rheinschifffahrts-Acte v. 1815 ausgesprochen, aber erst in Folge der neuen Rheinschifffahrts-Acte v. 31. März 1831 ausgeführt worden, und die Folgen hievon waren günstig.

§. 270. [280.]

Die bei der Versendung zu Wasser zu entrichtenden Flußzölle, Canal- und Schleusengelder sind wie die Weggelder auf Landstraßen (§. 256) zu betrachten, III, §. 238. Sie dürfen weder durch die mit der Erhebung verbundenen zeitraubenden Förmlichkeiten, noch durch die Größe der Abgaben die Schifffahrt beläſtigen; es ist also nöthig, gleichmäßige, niedrige, leicht zu berechnende Sätze des Wasserzolles und eine kleine Zahl von Hebestellen, welche an dem Strome zweckmäßig vertheilt sind, anzuordnen (*a*). Befinden sich Wasserzölle im Besitze von Stadtgemeinden, so müssen diese für den Verlust, den sie bei der Aufhebung oder Abänderung des Zolles erleiden, aus der Staatscasse entschädiget werden (*b*). Noch nützlicher ist die in der neuesten Zeit schon häufig angeordnete gänzliche Aufhebung der Wasserzölle, besonders da die Schifffahrt durch das Mitwerben der Eisenbahnen leidet und daher eine Erleichterung verdient; nur erfordert diese Maaßregel ein Opfer der Staatscasse, zumal da die Wasserbauten an den Strömen große Kosten verursachen (*c*). Bei Canälen und Schleußen ist wegen der beträchtlichen Erhaltungskosten und der nöthigen Schleußenwärter eine mäßige Abgabe nicht leicht zu entbehren.

(*a*) In Frankreich waren ehemals viele lästige Flußzölle im Besitze von Grundherren. Man schätzte ihren Belauf 1758 auf $2^1/_2$ Mill. Liv. 1790 wurden alle Flußzölle aufgehoben, 1804 wurden sie als octroi de navigation wieder eingeführt, als Vergütung für die Kosten, welche jede Wasserstraße der Staatscasse verursacht. Daher wurde für jeden Fluß und Canal ein besonderer Tarif aufgestellt und es entstand hieraus eine große Ungleichheit der Abgaben. Es gaben z. B. 20 Ctr. für 5 Kilometer auf der Maas $1,^{18}$ Cent., auf der Somme $6,^{35}$ und auf der Sevre von Niort $15^1/_4$ Cent. Nach dem Ges. vom 9. Juli 1836 und der V. v. 27. Oct. 1837 ist die Abgabe nun auf allen Flüssen gleich, bei der Bergfahrt so hoch als zu Thal, sie wird nicht mehr nach der Ladungsfähigkeit der Fahrzeuge, sondern nach der wirklichen Ladung erhoben. Zufolge V. v. 3. Juli 1839 beträgt sie bei den 2 Classen von Waaren $3^1/_2$ und $1^1/_2$ Cent. für die Tonne und 10 Kilom. Zur 2. Cl. gehören Holz, Kohlen, Asche, Rinde, Steine, Gips, Ziegel ꝛc.

(*b*) Preuß. V. vom 11. Juni 1816, §. 6. Die Inhaber von Privatzöllen müssen den Reinertrag im Durchschnitt der letzten 6 Jahre nachweisen und werden darnach durch Renten oder Heimzahlung entschädigt.

(*c*) Angef. preuß. V. v. 1816.

§. 271. [281.]

Bei Strömen, welche mehrere Staaten durchfließen, fanden sich ehemals die Regierungen derselben bewogen, höhere Wasserzölle nach Art der Durchgangszölle (III, §. 457) mit einiger Rücksicht auf die Art der Waaren anzulegen, weil sie auf die Unterthanen der anderen Uferstaaten keine schonende Rücksicht nahmen. Da jedoch von diesen Abgaben mit den Fremden zugleich die Inländer getroffen und diese auch wieder von den ähnlichen Zöllen in den Nachbarländern belästigt werden, so ist es sehr rathsam, daß durch Uebereinkunft der Uferstaaten die Abgaben auf einer solchen Wasserstraße gut geregelt und niedrig angesetzt werden (*a*), wie dieß in Deutschland auf mehreren Flüssen (*b*) geschehen ist. Eine gänzliche Aufhebung würde zur Belebung der Flußschifffahrt das Beste sein. Die Hauptbestimmungen eines solchen Schifffahrtsvertrages sind folgende:

1) Geringe Anzahl passend gelegener Hebstellen (*c*).

2) Bestimmung des Zollsatzes für die einzelnen Strecken (*d*).

3) Milderung desselben für Waaren, die wegen ihres geringen Preises eine niedrige Belegung erfordern (*e*).

4) Art, die Menge der verschifften Waaren auszumitteln. In der Regel kann man sich zu diesem Behufe mit dem Ladungsverzeichniß (Manifest) des Schiffers begnügen.

5) Umrechnungs- (Reductions-) sätze für die in den Uferstaaten bestehenden Maaße, Gewichte und Münzsorten, auch Gewichtssätze für Waaren, deren Menge in Raummaaßen ausgedrückt wird, z. B. Holz.

6) Maaßstab für die Vertheilung des Reinertrages unter die einzelnen Staaten. Einerlei Uferlänge giebt in dem unteren Stromlaufe wegen der häufigeren Beschiffung, der größeren Fahrzeuge und der kostbaren Strombauten auf größere Einnahme Anspruch, als in den mittleren und oberen Gegenden (*f*).

(*a*) Cremer van den Bergh, Disputatio historica juris gentium continens historiam novarum legum de fluminum communium navigatione. Lugduni, 1835.

(*b*) Der Rhein hatte 1794 bloß von Germersheim abwärts 53 Zollstellen! Der Reichsdeputationsabschied von 1803 ordnete im §. 39 an, daß die Rheinzölle in höchstens 15 Stellen erhoben und nach Abzug der Kosten gleichheitlich zwischen Frankreich und Deutschland getheilt werden sollten. In letztgenanntem Lande diente der Reinertrag zu verschiedenen Entschädigungen. Die weitere Ausführung enthält der Rheinschifffahrts-Octroi-Vertrag v. 5. Aug. 1804. Die Wiener Rheinschifffahrts-Acte v. 24. März 1815 giebt die von den nunmehrigen sieben Uferstaaten (Frankreich, Baden, Baiern, Gr. Hessen, Nassau, Preußen, Niederlande) verabredeten Bestimmungen, welche vervollständigt wurden durch den neuen Rheinschifffahrts-Vertrag v. 31. März 1831. — Die Mißhelligkeiten mit der niederländischen Regierung über die bei der Mündung des Rheins in das Meer zu erhebenden Transitzölle, welche dem vertragsmäßig aufgestellten Grundsatze: „la navigation du Rhin sera libre jusqu'à la mer" (Pariser Frieden v. 30. März 1814, Art. 5) widerstritten und die Schifffahrt der deutschen Uferstaaten sehr belästigten, sind erst durch den Vertrag von 1831 geschlichtet worden, indem nun nicht mehr allein der Leck, sondern auch die Waal als Fortsetzung des Rheins betrachtet und nach den Grundsätzen der Wiener Convention behandelt werden soll, auch die von dem Rhein in das Meer oder umgekehrt gehenden Schiffe keine andere Abgabe als einen Durchgangszoll von 13¼ Cents vom niederländischen Centner (100 Kil., also nahebei 4 fr. von 100 Pfd.) zu Berg und 9 Cents zu Thal (2⁷ fr. v. Ctr.) zu entrichten haben. Die neuesten Streitschriften waren: Op den Hoof, Etwas über die Rheinschifffahrt, a. d. Holländ. Mainz, 1826 (für das niederländ. Interesse). — Ueber die Handelsschifffahrt auf dem Rheinstrome. Heilbronn, 1827. (Widerlegung der vorigen.) Op den Hooff, Bemerkungen gegen die deutsche Schrift: Ueber die Handelsschifffahrt ꝛc. Aus dem Niederländischen. Amsterdam, 1828. — Einige Worte über die Entstehung, den Zweck und die Wirkung des ... 1831 ... abgeschloss. Rheinschifffahrts-Vertrages. Amsterd. 1835. — S. auch Cremer v. d. Bergh, S. 70. — Oppenheim, Der freie deutsche Rhein. Stuttg. 1842. — Die Wiener Schlußacte enthält nicht allein Bestimmungen über die Zuflüsse des Rheins (Neckar, Main, Mosel ꝛc.), sondern auch über Ems, Weser und Elbe. — Elbschifffahrts-Acte v. 23. Juni 1821. Revision desi. v. 21. Dec. 1825. Im Zollvereinsvertrage v. 4. April 1853 wurde verabredet, über die Ermäßigung oder „Suspension" der Weserzölle zu verhandeln, und dieß hatte die Aufhebung derselben vom 1. Jan. 1857 an zur Folge.

Die Zölle auf der Ems haben vom 1. April 1851 an aufgehört. — Ueber die Mainzölle ist 1846 zwischen den Uferstaaten eine Vereinbarung getroffen worden. Bad. V. 19. Juni 1846. Neuer Vertrag v. 16. Mai 1861. Eine empfindliche Belästigung der Elbschifffahrt war der zu Brunshafen bei Stade von Hannover erhobene sog. Stader Zoll, welcher sich nach den verschiedenen Waarengattungen richtete. Nach einem Vertrage mit Großbritanien sollte er von Gewerkswaaren nicht über 4 gGr. vom Ctr. betragen, Kaffee, Rauchtabak, Baumwollengarne gaben 1 gGr. p. Ctr. ꝛc. Rau u. Hanssen, Archiv, N. F. III, 275. — Soetbeer, Des Stader Elbzolles Ursprung, Fortgang und Bestand. Hamb. 1839. — Kürzlich (1863) ist die Aufhebung dieses Zolles beschlossen worden, indem die Regierungen der betheiligten Länder übereinkamen, die hannov. Regierung für die auf 30000 L. St. angeschlagene Einnahme zu entschädigen. Der Abkauf soll wie bei dem Sundzoll mit dem 15½fachen Betrage geschehen, wovon Großbritanien und Hamburg je ⅓, die anderen Regierungen zusammen ebenfalls ⅓ zu tragen haben. — Auf dem Neckar erhebt bloß Baden Zoll; Verträge mit Würtemberg und Großh. Hessen von 1835; bad. Gesetz vom 31. August 1835. — Vertrag über die Schifffahrt auf dem Po, v. 3. Febr. 1851 eintretend. Ablösung des niederländischen Scheldezolls 1863.

(c) Am Rhein sind, weil die Niederlande keinen Zoll mehr erheben, von Altbreisach bis Lobith 9 Hebestellen, während früher bis zur holländischen Gränze 32 waren; nach Uebereinkunft v. 21. April 1862 kann die Abgabe sogleich bei der ersten Hebestelle, die ein Schiff berührt, für die ganze Fahrt entrichtet werden. An der Elbe waren 14 statt 35, an der Weser waren 11 statt 24 bestimmt.

(d) Auf dem Rhein zahlte der Centner im Ganzen nach dem Tarif von 1831 von Breisach bis Krimpen zu Berg 2,^{698} Fr., zu Thal 1,^{987} Fr. Der ermäßigte Tarif von 1851 für die Strecke von Straßburg bis Rotterdam ist zu Berg 96,^{48}, zu Thal 73,^{97} Cent. (vorher 1,^{782} u. 1,^{185} C.). Inländische Waaren haben eine beträchtliche Erleichterung. Sie bezahlen von Ruhrort bis Straßburg zu Berg 18,^{49} statt der 83,^{11} C., welche von ausländischen gegeben werden. Hierzu kommt eine Recognitionsgebühr von den Fahrzeugen, auf jeder Station bei Schiffen von 5000 Centner Ladungsfähigkeit und darüber 15 Fr., von 4500 bis 5000 Ctr. 13,^{5}, von 4000—4500 Ctr. 12 Fr., von 2000—2500 Ctr. 6 Fr. ꝛc. Gegen den vielfach ausgesprochenen Wunsch einer weiteren Verringerung oder gänzlichen Beseitigung des Rheinzolls wird die neuerliche bedeutende Zunahme der Rheinschifffahrt, besonders durch Dampfschleppschiffe, geltend gemacht, s. Der Güter- und Schiffsverkehr auf dem Rhein. Berlin 1856. Gleichwohl würde wenigstens eine Herabsetzung sehr zuträglich sein. Die Kölner und Düsseldorfer Gesellschaften haben 1854 52184 Thlr. für Rheinzoll, Recognitionsgeld, Brückengeld ꝛc. bezahlt, wovon 31090 Thlr. Zoll von den Absendern oder Empfängern der Waaren ersetzt wurden. Die Frachteinnahme war 225367 Thlr. ohne jene Vergütung von 31090 Thlr. Die ganze Ausgabe war also 256457 Thlr., wovon die Entrichtung an die Rheinzollcasse 23,^{4} Proc. hinwegnahmen. Bei den neueren Verhandlungen ist die völlige Beseitigung des Rheinzolles nicht gelungen, jedoch durch Vertrag v. 12. Decemb. 1860 eine Herabsetzung für die Strecke von der Lauter bis Emmerich zu Stande gekommen. Der ganze Zoll, welcher von nun an dem bisherigen ¼ Zoll gleich steht, beträgt zu Berg wie zu Thal auf dieser Strecke nur 20,^{59} Cent. = 5^{3}/$_{4}$ kr. — Auf der Elbe wurde 1843 die Schiffsgebühr aufgehoben.

Der Elbzoll nach dem Tarif von 1845 war 1 Thlr. 3 Sgr. 11 Pf. f. d. Centner, Oeſterreich hat aber 1850 ſeinen Elbzoll (2 Sgr. 1 Pf.) aufgehoben, Preußen und Sachſen haben ihre Zollſätze für Durchgangsgüter um $^1/_3$ herabgeſetzt, dennoch bleibt ein läſtiger Zoll, zu deſſen Beſeitigung die Einwilligung aller Uferſtaaten noch nicht zu erlangen war. — Der Mainzoll zu Berg und Thal war ſeit 1846 bei allen 5 Stellen zuſammen $6^3/_4$ kr., er iſt ſeit 1861 $1^1/_4$ kr., bei gewiſſen Waaren nur $^1/_4$ kr. (1 Pfennig) und fällt bei anderen Waaren von niedrigem Preiſe ganz hinweg. — Der Neckarzoll (bloß von Baden erhoben) war 6 kr. zu Berg, 4 kr. zu Thal, wurde ſpäter ermäßigt und für beide Richtungen der Fahrt auf 1 kr. v. Centner herabgeſetzt, bad. V. v. 20. Febr. 1861. — Der bad. Waſſerzoll auf dem Oberrhein an der Schweizergränze von Conſtanz bis Baſel wurde bei der Eröffnung der Eiſenbahn auf dieſer Strecke gänzlich aufgehoben, Juni 1863.

(*e*) Gewiſſe Waaren von niedrigem Preiſe geben nur Theile des Zollſatzes, z. B. auf dem Rhein gaben $^1/_4$ des Tarifes: Aſche, behauene Steine, Lohrinde, Getreide, Mehl, Gußeiſen, Salz, Pech, Theer ꝛc.; $^1/_{20}$ des Tarifs: Brennholz, Steinkohlen, Gips, Erze, Töpferwaaren ꝛc.; für Erde, Stroh, Heu, Dünger ꝛc. wird nur ſoviel, als die Schiffsgebühr beträgt, entrichtet. Auf der Elbe geht die Ermäßigung bis auf $^1/_{40}$ des allgemeinen Satzes. — Mainzoll: $^1/_4$ zahlen Eiſen, Hanf und Flachs, Getreide, Lumpen, Pech, Salz, Steine ꝛc., $^1/_{20}$ Brennholz, Erze, Torf, gemeine Töpferwaare, gebrannter Kalk und Gips ꝛc.

(*f*) Wenn die Stromlänge in mehrere einzelne Strecken getheilt wird, ſo kann ohne Schwierigkeit in jeder der Zoll nach der Uferlänge vertheilt werden, nur nicht für den Stromlauf im Ganzen. Der Vertrag von 1804 ordnete für die Rheinzölle eine gemeinſchaftliche Erhebung an. Nach der Acte von 1815, ſo wie auf der Elbe geſchieht die Erhebung durch Aemter, die von den einzelnen Regierungen angeordnet ſind, mit einem beſtimmten Verhältniß der Vertheilung.

§. 272. [282.]

Als Mittel zur Beförderung der Schifffahrt ſind anzuführen:

1) Maaßregeln zu Gunſten der Dampfſchifffahrt, welche für den Perſonen- und Waarenverkehr der Segelſchifffahrt in Geſchwindigkeit und Pünctlichkeit ſo ſehr überlegen iſt, daß ſie dieſelbe mehr und mehr verdrängt (*a*). Sie erfordert wegen der Koſtbarkeit der Schiffe und der Vorzüge regelmäßiger, oft wiederholter Fahrten mehrer Dampfſchiffe den Betrieb durch Actiengeſellſchaften mit anſehnlichem Capitale, welche daher einer Genehmigung und Aufſicht von Seite des Staates bedürfen (*b*), auch ſind zur Verhütung von Gefahren für Perſonen und Eigenthum ſchutzpolizeiliche Anordnungen nothwendig. Anfänglich hat man es dienlich gefunden, ihnen, ungefähr nach den für Erfindungspatente geltenden Grundſätzen (§. 203), ein

Privilegium auf bestimmte Zeit zu bewilligen (*c*). Auf Gewässern, die in dem Gebiete mehrerer Staaten schiffbar sind, muß jedoch die gegenseitige Zulassung fremder Dampfboote ausbedungen werden. Daß ein Theil der Segelschiffer durch die Dampffahrzeuge um ihre Beschäftigung gebracht wird, ist nicht zu vermeiden, aber dieser ohnehin vorübergehende Nachtheil hat sich glücklicher Weise geringer gezeigt, als man besorgte, weil die Dampfschifffahrt dem Verkehre eine unerwartete Regsamkeit giebt, die mehr Arbeiter in Thätigkeit setzt (*d*).

2) Herstellung des freien Mitwerbens unter den inländischen Schiffern, ohne daß eine Gilde oder ein Ort ꝛc. besondere Vorrechte genösse. Hiedurch ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß man von einem Schiffer den Nachweis einer gewissen Geschicklichkeit und Kenntniß des Stromes verlangt (§. 269) und folglich Niemand die Führung eines Schiffes übernehmen darf, ohne die Zulassung (Schifferpatent) erhalten zu haben.

3) Schifffahrtsschulen, worin Diejenigen, welche Steuermänner oder Schiffscapitäne auf Seeschiffen werden wollen, die nöthigen wissenschaftlichen, vorzüglich mathematischen und geographischen Kenntnisse erhalten.

4) Die Handelsschifffahrt eines Volkes auf dem Meere bedarf eines Schutzes von Kriegsschiffen gegen Seeraub, feindliche Angriffe oder Bedrückungen in andern Ländern, III, §. 73. Es muß daher eine hinreichende Anzahl von bewaffneten Fahrzeugen gerüstet erhalten werden, um theils durch Begleitung (Convoi), theils durch Aufstellung in den häufig befahrenen Meeren den Handelsschiffen ihrer Flage beizustehen (*e*).

(*a*) Die zeitige Ankunft der Waaren ist in vielen Fällen von großem Nutzen. Seit der Einführung der Dampfschiffe kommen in theuren Jahren die Getreidezufuhren von überseeischen Ländern viel schneller in das Innere der Länder. Einem türkischen Kaufmann verfaulte eine ganze Schiffsladung von Orangen auf dem Wege von Smyrna nach Konstantinopel während einer Windstille, Grisebach, Reise durch Rumelien, I, 183.

(*b*) Die besonderen den Dampfschifffahrtsgesellschaften auferlegten Bedingungen beziehen sich insgemein auf die Anzeige, welche sie von allen Verträgen mit anderen Regierungen vor dem völligen Abschlusse zu erstatten haben, auf die den inländischen Schiffern zu machende Anerbietung von Actien u. dgl. — Merkwürdig ist die Rührigkeit des österreichischen Lloyd in Triest, einer Gesellschaft für Seeversicherungen und Dampfschifffahrt auf dem Mittelmeere. Sie hatte schon 1856 68 Dampfer und 94 Schleppschiffe im Gang. Ihr Actiencapital ist auf 20

Mill. fl. gestiegen. Sie erhält wegen der Wichtigkeit der von ihr unterhaltenen regelmäßigen Paketfahrt nach den Häfen des adriatischen u. Mittelmeeres einen Staatszuschuß, welcher für 1862 auf 1½ Mill. fl. festgesetzt worden ist. v. Czörnig, Das österr. Budg. II, 47. Der Gründer dieser Gesellschaft war Freih. v. Bruck. — Auf dem Mississippi ist 1811 das erste Dampfschiff erbaut worden. 1824 befanden sich auf ihm und den Seitenströmen schon über 100, 1842 gegen 450, 1850 ungefähr 600 Dampfschiffe von beiläufig 120000 Tonnen Ladungsfähigkeit. Die Tonne zu 80 Doll. berechnet sich der Kostenbetrag dieser Schiffe auf 9·600000 Doll. Fleischmann, Gewerbszweige ꝛc. der V. St. S. 551. — Der Weg von Neu-Orleans nach Louisville, gegen 300 d. Meilen weit, wird zu Berg in 10—12, zu Thal in 8 oder 9 Tagen zurückgelegt. — Die Schnelligkeit der Fahrt nimmt fortwährend zu. Das Dampfschiff Persia hat am 2. Mai 1856 den Weg von Neu-York bis Liverpool in 9 T. 12 St. zurückgelegt. Der größeren Geschwindigkeit, Sicherheit und Kostenersparung wegen sucht man die Schiffe immer größer zu machen, so daß sie den ganzen Kohlenbedarf einnehmen können und noch viel Raum frei haben. Der Great Eastern, von Brunel aus Eisen gebaut (1856), hat 680 F. Länge, 83 F. Breite und soll 4000 Reisende nebst 3000 Centner Ladung fassen. Quart. Rev. Nr. 196 S. 433.

(c) Großh. hess. V. v. 12. Aug. 1826, daß die Dampfschifffahrtsgesellschaft vom Rhein und Main zu Mainz auf 6 Jahre concessionert ist. — Bad. zehnjähriges Privilegium für die Rheindampfschifffahrtsgesellschaft zu Karlsruhe, 22. September 1825. Genehmigung der Statuten, 28. April 1826. — Preuß. Genehmigung für die Dampfschifffahrtsgesellschaft in Köln, v. 11. Juni 1826. — Frankf. Concession der Mainzer Gesellschaft, 31. August 1826. Diese 3 Gesellschaften haben sich vereinigt, es ist aber später ein vortheilhaftes Mitwerben mit der Düsseldorfer Gesellschaft, so wie der niederländischen Gesellschaft zu Rotterdam und der Yffelgesellschaft eingetreten. — Die österr. Donau-Dampfschifffahrtsgesellschaft seit 1830 hat allmälig einen großen Aufschwung genommen. Ihr Actiencapital ist 1855 bis 24 Mill. fl. erhöht, ihr Privilegium 1852 bis 1880 verlängert worden. Da aber nach dem russischen Kriege auf dem Pariser Congreß von 1856 die Donauschifffahrt für frei erklärt wurde, so erhielt die Gesellschaft als Entschädigung von der österreichischen Regierung bis 1880 die Verbürgung eines Reinertrages von 1·920000 fl., wobei jedoch das, was die Staatscasse etwa zuschießen muß, als ein zu 4 Proc. verzinslicher Vorschuß betrachtet wird, an dem die Gesellschaft eine Abzahlung leisten muß, sobald der Reinertrag jene Summe übersteigt; v. Czörnig, Oesterreichs Neugestaltung S. 354. Für 1862 wurde ein Zuschuß von 700000 fl. angenommen. — Die Schleppdampfschifffahrt ist für die Waarensendungen sehr wichtig geworden.

(d) Die Dampfschiffe finden auf den oberen Strecken mancher Ströme Schwierigkeiten, welche von Segelschiffen noch eher überwunden werden. Die Schleppschiffe werden hauptsächlich gebraucht, um Segelschiffe zu Berg schneller fortzubringen. Im J. 1854 gingen bei Coblenz 83 Pr. der Waaren nach dem Gewichte zu Thal in Segelschiffen vorüber, zu Berg nur 6 Proc., aber 88 Proc. von Schleppschiffen gezogen, welche abwärts nur 10 Proc. der Waaren fortbrachten. Die ganze Waarenbewegung umfaßte zu Berg 9·652000, zu Thal 6·803000 Ctr. — 1860 gingen auf dem Rhein;

	zu Berg	zu Thal
bei Mainz mit Dampfkraft	64,3 Proc.	22,8 Proc.
ohne dieſelbe	35,5 =	77,2 =
ganze Centnerzahl . .	12·018800	5·891828
bei Coblenz mit Dampfkraft	97,1 =	19,5 =
ohne dieſelbe	2,9 =	80,5 =
ganze Centnerzahl . .	12·293920	8·988992

Preuß. Handelsarchiv 1862. I, 10.

c) Die deutſche Handelsſchifffahrt iſt von großem Umfang und zunehmender Blüthe, entbehrt aber noch den oben erwähnten Schutz. Da die Gründung einer allgemein-deutſchen Kriegsſeemacht nicht gelungen iſt, ſo bleibt einſtweilen nur die Hoffnung übrig, daß die größten deutſchen Staaten aus eigenen Mitteln für dieſen Zweck mehr als bisher leiſten, Oeſterreich zunächſt im Mittelmeer, Preußen von der Oſt- und Nordſee aus. — Die Seeräuberei auf dem mittelländiſchen Meere iſt durch das kraftvolle Handeln von Großbritanien und Frankreich gegen die Raubſtaaten von Nordafrica und die Eroberung von Algier faſt ganz beſeitigt worden. — Der Sundzoll läßt ſich nicht zu den in §. 283 abgehandelten Abgaben rechnen. Er hatte nur eine finanzielle Beſtimmung und beruhte auf der Benutzung einer günſtigen Lage an einer Meerenge. Die vielen Beſchwerden über die Belaſtung der Oſtſeeſchifffahrt haben endlich 1857 zu einer Ablöſung durch die Regierungen der ſeefahrenden Völker geführt, III, §. 244 (*a*).

§. 272a. [283. 284.]

5) Seitdem von Großbritanien das Beiſpiel gegeben worden war, den durch fremde Schiffe betriebenen Verkehr des Landes zu Gunſten der eigenen Schifffahrt der Staatsbürger zu erſchweren (*a*), ſind auch in anderen Staaten, welche Seeküſten und Seeſchifffahrt haben, ſolche Schifffahrtsgeſetze gegeben worden. Man wollte der inländiſchen Rederei einen Schutz vor dem fremden Mitwerben verleihen und vermittelſt der größeren Gewinnſte mehr Capitale auf Schiffsbau und Betrieb der Schifffahrt hinlenken. Die gewöhnlichſten Mittel zu dieſem Behufe ſind:

a) Erhebung einer Abgabe (Tonnengeld, tonnage) von fremden Schiffen, wenn ſie in einem inländiſchen Hafen anlegen, nach der Ladungsfähigkeit, die durch die Zahl von Tonnen (zu 20 Centner) bezeichnet wird;

b) höhere Feſtſetzung des Einfuhrzolles von Waaren im Fall der Einfuhr auf fremden Schiffen (*b*);

c) Verbot, gewiſſe Arten von Handelsgeſchäften mit fremden Schiffen zu betreiben (*c*).

Dieſe Maaßregeln haben zur Hebung der Schifffahrt beigetragen, beſonders ſo lange ſie nur in einem einzigen Staate

angewendet wurden. Zu dem volkswirthschaftlichen Zwecke gesellte sich eine andere Staatsrücksicht, die Erwägung des Nutzens, den eine blühende Handelsschifffahrt für die Kriegsseemacht gewährt, indem sie zahlreiche und geübte Seeleute beschäftigt, welche nöthigenfalls in den Dienst auf Kriegsfahrzeugen gezogen werden können, und indem sie auch die Vermehrung der letzteren erleichtert. Jene Gesetze sind deßhalb lange als unentbehrlich für die Seemacht eines Staates angesehen worden. In Hinsicht auf den Verkehr ist aber zu besorgen, daß die Ausschließung oder größere Abgabenbelastung der fremden Schiffe sowohl für den Absatz der Landeserzeugnisse als für den Einkauf fremder Waaren nachtheilig werde, weil die Kaufleute in der Wahl der wohlfeilsten und bequemsten Versendungsart beschränkt werden, während das Einlaufen ausländischer Schiffe zu manchen neuen Handelsverbindungen Gelegenheit giebt. Hiezu kommt, daß der aus solchen Anordnungen zu erwartende Nutzen durch Erwiderung derselben (Retorsion) in andern Staaten sehr geschmälert wurde, weshalb man häufig durch Staatsverträge die Strenge jener Gesetze gegenseitig gemildert hat, §. 308. Die Aufhebung derselben ist dem Verkehre mit dem Auslande im Allgemeinen zuträglich, indem sie allgemeines Mitwerben der Schiffe, also wohlfeile, schnelle und leichte Versendung bewirkt. Die eigene Schifffahrt des Landes leidet auch hiebei nicht nothwendig. Wenn andere Länder in der Wohlfeilheit des Schiffbauholzes und des Arbeitslohnes Vorzüge besitzen, so kann dagegen durch größere Kunst im Schiffbau und in der Steurung das Mitwerben wieder auf gleichen Fuß gestellt werden (*d*).

6) Die Gefahr von Unglücksfällen ist die Schattenseite der Schifffahrt neben den großen Vortheilen derselben. Zur Verminderung dieser Gefahr dienen außer der größeren Geschicklichkeit des Schiffspersonals und der besseren Bauart der Schiffe verschiedene polizeiliche Maaßregeln (*e*). Ein höchst wohlthätiges Mittel, die Reder und Waarenversender vor großen Verlusten zu bewahren, besteht in den Seeversicherungen (*f*), welche von Gesellschaften (*g*) auf Prämien gegeben werden. Das Mitwerben der Versicherungsgesellschaften stellt von selbst die Prämien so niedrig, als es die Größe der übernommenen Gefahr gestattet (*h*). Die Regierung hat hiebei nur die bei der

Errichtung von Actiengesellschaften überhaupt vorkommende Aufsicht anzuwenden. Die zahlreichen Rechtsstreitigkeiten, zu denen die Seeversicherungen Anlaß geben, machen es nöthig der Aufstellung zweckmäßiger Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse bei Versicherungen große Sorgfalt zu widmen.

(*a*) Zuerst 1384 von Richard II. Am berühmtesten die hauptsächlich gegen die Holländer gerichtete Navigationsacte Cromwell's von 1651, später von Karl II. bestätigt und erweitert (1660). Nach derselben durften die Erzeugnisse eines jeden Landes nur auf dessen eigenen oder britischen Schiffen nach Großbritanien oder dessen Colonieen geführt werden.

(*b*) Seit 1814 in Frankreich. Der Einfuhrzoll ist noch jetzt höher, wenn die Waaren nicht auf französischen Schiffen ankommen, und dieser Differenzialzoll wird im brit.-französ. Handelsvertrag v. 23. Jan. 1860 Art. 3 ausdrücklich als fortbestehend anerkannt. In britisch Ostindien (Ges. 21. Mai 1845) zahlen nicht britische Waaren in brit. Schiffen 10, in fremden Schiffen 20 Proc. Einfuhrzoll. — Nach dem russischen Ges. 19. Juli 1845 ist der Einfuhrzoll bei der Ankunft auf fremden Schiffen 50 Pr. höher, ausgenommen Schiffe solcher Länder, in denen die russische Flagge der einheimischen gleich behandelt wird.

(*c*) Das britische Schifffahrtsgesetz von 1834 (3 u. 4 Will, IV. c. 54) nennt in Art. 2 eine Anzahl wichtiger Waaren (die sog. enumerated goods, Getreide, Oel, Bauholz, Tabak, Wein, Wolle, Flachs, Hanf ꝛc.), die nur in britischen oder in Schiffen des Erzeugungs- oder des einführenden Landes nach Großbritanien gebracht werden durften. Erzeugnisse von Asia, Africa und America durfte man nicht aus einem europ. Lande, und nicht auf anderen Schiffen als des Productionslandes einführen (Art. 3. 4), die Einfuhr von den Inseln Jersey, Guernsey, Alderney, Sark und Man ist nur in brit. Schiffen erlaubt, ebenso der ganze Küstenhandel zwischen brit. Orten und die Ausfuhr nach brit. Besitzungen. Ein Schiff gilt für britisch, wenn es gehörig registrirt ist (neueste registry act, 3 u. 4 Will. IV. c. 55), einen brit. Unterthanen zum Capitän (master) hat und wenigstens zu $^3/_4$ mit britischen Seeleuten bemannt ist (in Cromwell's Acte $^2/_3$); Clement's Customs guide for 1836 u. 1837, S. 18, und Mac-Culloch, II, 609. Das Ges. 4. Aug. 1845 (8. 9. Vict. c. 88) erlaubt, die enumerated goods auch auf Schiffen des Landes einzuführen, in welchem sie sich befinden, wenn sie auch nicht dort erzeugt sind.

(*d*) Großbritanien hat sich neuerlich zur Milderung der Schifffahrtsgesetze genöthiget gesehen, wegen der in anderen Ländern angewendeten Retorsionen, hauptsächlich wegen der preuß. Cabinets-O. v. 20. Juni 1822, nach welcher Schiffe solcher Länder, in denen preußische Schiffe nicht den inländischen oder den Fahrzeugen der am meisten begünstigten Nationen gleichbehandelt werden, ein erhöhtes Hafengeld von 1 und 2 Thlr. für die Last vom Aus- und Eingang entrichten mußten. Den nordamericanischen Freistaaten mußte schon 1815 einige Gegenseitigkeit bewilligt werden. Das Ges. vom 24. Juni 1822 (3. Ge, III. c. 43) gestattet, daß europäische Producte aus jedem Lande und auf Fahrzeugen jeder Flagge nach Großbritanien gebracht werden dürfen. Späterhin wurden durch Verträge mehrerer Staaten die Begünstigungen der einheimischen Schifffahrt und des Activhandels aufgehoben, §. 308. So verordnet z. B. der Handelsvertrag zwischen Frankreich und Groß-

britanien v. 1826, daß die Schiffe des einen Volkes in dem anderen Lande keine höheren Tonnen-, Hafen-, Leuchtthurmgelder ꝛc. bezahlen, als die einheimiſchen (Art. 1. 2), und daß die unter britiſcher Flagge in Frankreich eingeführten engliſchen Waaren keinen höheren Zoll geben, als wenn ſie unter franzöſiſcher Flagge ankämen (Art. 3). In Großbritanien wurden alle Vorrechte der einheimiſchen Schiffe mit Ausnahme der Küſtenſchifffahrt und des Verkehrs zwiſchen den brit. Beſitzungen in Aſia, Africa und America, durch Geſ. 26. Juni 1849 (12. 13. Vict. c. 29) vom Anfang 1850 an aufgehoben und auch der Küſtenhandel ſpäter freigegeben, doch mit der Befugniß, Beſchränkungen, die in anderen Ländern beſtehen, zu erwidern, Geſ. 23. März 1854 = 17. Vict. c. 5). Jene Maaßregel von 1849 wurde in Nordamerica raſch nachgeahmt, ſo daß auch hier die Freiheit der fremden Schifffahrt im Jahre 1850 eintrat. Auch Niederland folgte im nämlichen Jahre nach. Nach dem preuß. Geſ. 5. Febr. 1855 darf die Küſtenfrachtfahrt den Schiffen ſolcher Länder geſtattet werden, in denen die nämliche Zulaſſung beſteht, was alſo bei britiſchen und niederländiſchen geſchehen iſt. — Die britiſchen Schiffsherren (Reder) hatten bei der allmäligen Entfernung der Schifffahrtsgeſetze große Befürchtungen, vorzüglich wegen des koſtbareren Schiffsbaues in Großbritanien. Man nahm 1847 an, daß für ein Schiff von 500 Tonnen mit Kupferbeſchlag der Bau auf die T. in Großbritanien 17, in Nordamerica und Niederland 14, Frankreich 13,5, Dänemark und Norwegen 12, den Hanſeſtädten und Schweden 11, Preußen 8,5 L. St. koſte. In Norwegen und den Oſtſeeländern ſind die Schiffe zwar ebenfalls wohlfeiler, aber wegen des weichen Holzes auch von geringer Dauer. Die Engländer ſegeln um ſoviel ſchneller, daß ein Schiff viermal nach Oſtindien gehen kann, bis ein däniſches, franzöſiſches ꝛc. 3 Reiſen dahin macht. Vgl. Quarterly Review, July 1823. Art. VIII. — Edinb. Review, March 1827, S. 446. — Die Erfahrung hat jedoch ergeben, daß, wenn gleich der Einlauf fremder Schiffe in den britiſchen Häfen ſtärker anwuchs, doch auch die britiſche Schifffahrt noch zunahm und alſo bei dem freien Mitwerben nicht litt. Die ſämmtlichen Seeſchiffe von Großbritanien und Irland betrugen

	Segelſchiffe	Tonnen	Dampfſchiffe	Tonnen
1850	24 799	3·396 791	1185	177 312
1855	24 274	2·968 699	1674	380 693
1861	25 905	4·300 518	2133	506 308

und zwar im letzteren Jahre 9866 Segelſchiffe unter 50 Tonnen mit 301 885 T., 16 039 über 50 T. mit 3·998 633 T. (durchſchnittlich 249 T.). Mit Einſchluß der auswärtigen Beſitzungen beliefen ſich die ſämmtlichen Handelsſchiffe des brit. Reichs auf 36 958 mit 5·606 496 T. In folgenden Zahlen iſt der Einlauf von Seeſchiffen aus fremden Häfen (alſo mit Ausnahme des Küſtenhandels) und mit Ausnahme der leer (in Ballaſt) ankommenden Schiffe aufgeführt. Der Auslauf britiſcher Schiffe war bis 1851 beträchtlich ſchwächer, weil ein Theil derſelben unbeladen abgehen mußte, um Einfuhrgegenſtände abzuholen.

	Britische Schiffe		Fremde Schiffe		Die fremden Tonnen betragen Proc.
	Zahl	Tonnen	Zahl	Tonnen	
D. 1847—49	19070	4·216582	10335	1·697678	28
50—55	19669	4·648859	15658	2·991515	39
Jahr 1861	29907	7·721035	25356	5·458554	41

In der Küstenschifffahrt ist die Theilnahme der Fremden ganz gering. Es liefen bei derselben ein im D.

1854—56 12791 britische Sch. mit 12·497783 T.
311 fremde = = 143785 =
1859—61 152155 britische = = 16·874510 =
546 fremde = = 89304 =

wobei mehrere Fahrten eines Schiffes mehrfach gezählt sind. — Ueber die frühere englische Gesetzgebung und die Verschiedenheit der Meinungen ist lehrreich Asher, Aus den Verhandl. der Specialcommission des Parlaments über die Navigationsacte, Berlin 1848. — In Deutschland kam neuerlich ein Differentialzoll zu Gunsten der einheimischen Schifffahrt in lebhafte Anregung. Dazu gaben Anträge auf dem preuß. Landtage von 1847 Anlaß. Es wurde der Vorschlag eines allgemeinen deutschen Handels- und Schifffahrtsbundes gemacht. Da viele Einfuhrgegenstände aus niederländischen und belgischen Häfen nach Deutschland kommen, so hätte in diesen Vorländern die Flagge, unter welcher sie in den Häfen eintreffen, nachgewiesen werden müssen. Das erwähnte brit. Ges. v. 1849 und dessen Nachahmung in anderen Ländern stellten jedoch die gewünschte Gegenseitigkeit her und machten weitere Maaßregeln unnöthig. S. z. B. Duckwitz, Der deutsche Handels- und Schifffahrtsbund, Bremen 1847. 2. Ausg. 1848. — Vertheidigung des für den Zollverein in Vorschlag gebrachten Differentialzollgesetzes, Berlin 1848. — Schneer, Central-Archiv für das deutsche Gewerbe-, Handels- und Finanzwesen. I. Jena 1848. (Schätzbare Sammlung von Actenstücken für und wider.) — Dönniges, Die deutsche Schifffahrtsacte und die Differential-Zollfrage. Berl. 1848. — Der Schifffahrtsvertrag zwischen Preußen (für den Zollverein) und Frankreich v. 2. Aug. 1862 bestimmt die Gleichheit der Schifffahrtsabgaben (aber nicht der Differentialzölle, s. (*b*)) der beiderseitigen Schiffe in den Häfen beider Gebiete, nur mit einer Ausnahme. Die Zollvereinsstaaten erheben noch ein Tonnengeld von ihren eigenen Schiffen, Frankreich nicht. So lange nun jene Einrichtung dauert, wird Frankreich von den Schiffen des Zollvereins für Ein- und Auslauf zusammen ein Tonnengeld von 1 Fr. auf die Tonne erheben, Art. 1.; die Reder des Zollvereins stehen folglich im Nachtheil.

(*e*) In alten Zeiten bestand der Unfug des Strandrechts. — Strandordnungen, z. B. oldenburgische v. 25. Mai 1775 (Bergelohn wird nach den Umständen bestimmt), dänische vom 30. Dec. 1803 (Bergelohn nach §. 37 $^1/_2$—$^1/_3$ oder noch weniger von dem Preise der geborgenen Güter), beide in v. Berg, Handbuch, V, 211. 220. Preuß. V. v. 31. Dec. 1801 für Westpreußen (Bergelohn außer dem Kostenersatz höchstens $^1/_3$ nach §. 7), in v. d. Heyde, Repertor. I, 213. — Lootseneinrichtungen, Leuchtthürme, Bezeichnung der Untiefen u. dgl. — Neuerlich sind vortreffliche Rettungsanstalten an den Küsten von Privatvereinen gegründet worden, vorzüglich in Großbritanien.

(*f*) Ursprung in Italien, im 14. oder 15. Jahrhundert. Das älteste vorhandene Assecuranzgesetz von 1435 aus Barcellona bezieht sich auf noch frühere, Benecke, System des Assecuranz- und Bodmereiwesens. I, 10 (2. Ausg. 1810). — Mittermaier, Grundsätze, §. 303 ff. — Mac-Culloch, Handb. II, 885.

(*g*) Bisweilen auch von einzelnen Capitalisten. Gegenseitige Versicherung ist hier unthunlich.

(*h*) Die große Ausdehnung, welche in neuerer Zeit das See-Versicherungswesen erreicht hat, beweist, wie nützlich dasselbe für den in Schiffen betriebenen Verkehr ist. In Hamburg war die jährlich versicherte Summe (Schiffe und Ladung) seit 1824 nicht mehr unter 100, seit 1836 nicht unter 200 Millionen Mark Banco. Sie betrug im D.

41—49	. . .	280 Mill. M.
46—50	. . .	301 = =
51—55	. . .	424 = =
1856—60	. . .	625 = =

Die mittlere Prämie war im letzten Jahrzehent 1,47 Proc. Seit 1827 hat sie nur einmal (1848) 2 Proc. erreicht. In Bremen war die versicherte Summe

D. 1850—55	. . .	36 Mill. Louisd.
56—61	. . .	70 = =

wobei der Louisd'or = 5 Thlr. Gold zu 5,489 Thlr. = 9,36 fl. südd. anzunehmen ist. 70 Mill. L. betragen also 384 Mill. Thlr. = 768 Mill. Mark B. Die preußischen Seeversicherungen, meistens in Stettin, beliefen sich 1859 auf 44½ Mill. Thlr.

Es giebt auch Versicherungen auf Strömen, wobei die Gefahr sowie die Prämie viel niedriger ist. Die Mainzer Rheinschifffahrts-Versicherungsanstalt z. B. hatte 1859 eine Prämien-Einnahme von 153000 Thlr. bei mehr als 33 Mill. versichertem Werthe, was also ungefähr 3,5 p. mille Prämie anzeigt. Auch Stettin, Wesel, Köln, Berlin, Heilbronn, Frankfurt u. a. Städte haben Stromversicherungen, welche mit Einschluß von Mainz 1859 über 30 Mill. Thlr. mit Prämien von 2—3 p. m. versicherten.

Zweiter Abschnitt.

Handelspflege.

Einleitung.

§. 273. [230.]

Die Handelspflege ist die Beförderung des Handels als des abgesonderten Tauschgewerbes (I. §. 104, II, §. 229 a) (*a*). Die gemeinnützigen Wirkungen des Handels, d. i. sein mächtiger

Einfluß auf die Blüthe der hervorbringenden Gewerbe und die durch ihn erleichterte Versorgung der Bürger mit den zum Gebrauche dienenden Sachgütern bestimmen sowohl die Richtung als das Maaß der anzuwendenden Beförderungsmittel, nicht der Gewinn der Handelsleute, dem jedoch die Beförderungsmittel von selbst großentheils zu Gute kommen. Der Theil der Volkswirthschaftspolitik, welcher die Regeln der Handelspflege entwickelt, ist die Handelspolitik (*b*). Die Regierung hat, um den Handel in Aufnahme zu bringen oder ihn in seiner Blüthe zu erhalten, selten nöthig, Ermunterungen zu geben und auf die zweckmäßige Richtung der Handelsgeschäfte einzuwirken, denn es fehlt den Handelnden gewöhnlich weder an Kenntnissen und Erfahrung, noch an Eifer, um jede Gelegenheit zu einträglichen Unternehmungen lebhaft zu ergreifen und vortheilhaft zu benutzen. Ihre Thätigkeit ist ganz vorzüglich auf dieses Ziel hingewendet, weil sie keine Veränderungen an den Sachgütern vorzunehmen haben, vielmehr nur Ueberfluß und Bedürfniß derselben auszugleichen und aus dem Unterschiede der Einkaufs- und Verkaufspreise zu gewinnen suchen. Die Umstände, welche hiezu Gelegenheit geben, sind sehr veränderlich und zum Theile schwer zu erkennen, die Handelsgeschäfte daher manchfaltigem Wechsel unterworfen. Die Ansprüche der Kaufleute an den Staat sind daher zunächst auf Freiheit von Beschränkungen und Hindernissen aller Art gerichtet, sodann auf solche Hülfsmittel, für welche die Kräfte und Befugnisse des Einzelnen unzureichend sind und welche deßhalb den Beistand der Staatsgewalt erfordern, so daß von dieser Seite die dem Handel zu widmende Regierungsthätigkeit doch sehr beträchtlich ist und ansehnliche Mittel in Anspruch nimmt (*c*).

(*a*) Während die Handelspflege unmittelbar den Zweck hat, den Erfolg der Handelsunternehmungen zu befördern, beschäftigen sich auch die Rechtspflege (Justiz) und Polizei mit dem Handel, aber zunächst in der Absicht, demselben Sicherheit zu geben, welche mittelbar ebenfalls zur Verstärkung seines Erfolges und zur Ausdehnung seines Betriebes beiträgt. Von Seite der Justizverwaltung wird zuvörderst für genaue Bestimmungen über die privatrechtlichen Verhältnisse im Handel (Handelsrecht) gesorgt, wozu, da die Rechtsgewohnheiten und statutarischen Rechte nicht ausreichen, ein besonderes Handelsgesetzbuch nöthig ist. Dieses muß theils Zusätze zu dem gemeinen Rechte, theils sogar Abweichungen von demselben enthalten, und die Zweckmäßigkeit der gesetzlichen Bestimmungen muß außer den in Anwendung kommenden

allgemeinen Rechtsgrundsätzen aus dem Wesen der kaufmännischen Geschäfte und Einrichtungen beurtheilt werden. Die besten Beiträge zur Lehre von der privatrechtlichen Handelsgesetzgebung findet man in den Schriften über das französische Handelsrecht (Code de commerce); siehe die bei Mittermaier, Grundsätze, §. 44 Note 3 angef. Werke, besonders Vincens und Pardessus. — In Deutschland wurden auf Anregung des Bundestags zuerst für das Wechsel-, sodann für das ganze bürgerliche Handelsrecht Ausschüsse von Sachverständigen, welche die Bundesstaaten abgeordnet hatten, versammelt. Aus ihren Berathungen ging die deutsche Wechselordnung und 1861 das deutsche Handelsgesetzbuch hervor. Beide wurden in den deutschen Staaten als Gesetze verkündet, nur mit manchen Abweichungen in den Einführungsedicten. — Es müssen sodann, wegen der erforderlichen Sachkenntniß, an den Handelsplätzen besondere Handelsgerichte mit Beisitzern aus dem Handelsstande, ferner zur schleunigen Erledigung einfacher Rechtshändel im Verkehre Meß- und Marktgerichte angeordnet werden. — Die Strafrechtspflege kann vorzüglich durch strenge Gesetze gegen muthwillige Bankerotte dem Handel nützen. — Die Polizei kommt demselben zu Hülfe, indem sie das Eigenthum vor allen Gefahren schützt und insbesondere Betrügereien im Tauschverkehre, z. B. Waarenverfälschung, Gebrauch falscher Maaße ꝛc. zu verhüten bemüht ist. — Die Lehre von der gesammten Einwirkung des Staates auf den Handel hat man Staatshandelswissenschaft genannt.

(*b*) Büsch, Darstellung der Handlung, 5s Buch. — Leuchs, System des Handels, 2r Band. — Simonde, De la rich. commerc. II, 3s Buch. — Vital Roux, Vom Einfluß der Regierung auf den Wohlstand der Handlung, a. d. Franz. v. Treitschke. 2. Ausgabe. Dresden 1806. II. — Meisner, Grundriß der Staatshandelswiss. Breslau 1806. — Vincens, Exposition raisonnée de la législation commerciale. Paris, 1821, III. — Geyer, Charakteristik des H. S. 122. — Allgem. Encyklop. Art. Handelspolitik und H.-Polizei von Rau. — Murhard, Politik des Handels. Göttingen 1831. — Mac-Culloch, Ueber H. u. H.-Freiheit, s. §. 205.

(*c*) Ein eigenes Handelsministerium ist nur in einem großen Staate Bedürfniß, in einem kleineren genügt ein Ministerium der Volkswirthschaftspflege, dem auch die Oberaufsicht auf die großen Verkehrsanstalten (§. 229 a (*c*)) zu übertragen ist.

Erstes Hauptstück.

Maaßregeln für den Handelsbetrieb im Allgemeinen.

§. 274. [231.]

Wie jeder Classe von Gewerbtreibenden, so muß auch den Kaufleuten gestattet werden, örtliche Vereine zu bilden, welche sich Vorsteher wählen und über alles dasjenige berathen, was ihrem Gewerbe nützen oder schaden kann. Dieß geschieht ge-

wöhnlich in mittleren und großen Städten, vorzüglich an lebhaften Handelsplätzen, wo die gewählten Ausschüsse (Handelskammern) als Vertreter des Handelsstandes mit gutem Erfolge wirken können. Sie bringen Vorschläge und Anträge an die Regierung, geben über die an sie gelangenden Anfragen derselben Antworten und Gutachten und fassen Beschlüsse über solche gemeinschaftliche Angelegenheiten und Einrichtungen, die keiner Staatsgenehmigung bedürfen (*a*). Es ist rathsam, bei Maaßregeln der Staatsgewalt, die den Handel betreffen, jene Handelskammern zu Rathe ziehen, weil das Urtheil der einsichtsvollen Kaufleute über die jedesmaligen Bedürfnisse des Handelsgewerbes immer Berücksichtigung verdient. Um allgemeine Beschlüsse oder Anträge zu Stande zu bringen und widerstreitende Meinungen durch Berathung zu vereinigen, ist auch eine Zusammenkunft von Vertretern der Handelskammern im ganzen Lande nützlich (*b*). Indeß dürfen solche, von einer einzelnen Classe von Gewerbtreibenden ausgesprochene Ansichten nur mit Vorsicht und sorgfältiger Prüfung befolgt werden, weil in ihnen nicht selten die Einseitigkeit des Standpunctes und die Vernachlässigung volkswirthschaftlicher Grundsätze wahrzunehmen ist.

(*a*) In Marseille trat 1650 eine Handelskammer aus 12 Personen zusammen. Da sie sich nützlich erwies, so wurde 1700 eine ähnliche in Dünkirchen gebildet, 1701 folgte die Errichtung von Handelskammern in mehreren anderen französischen Städten. Nachdem die Revolution alles dieß zerstört hatte, errichtete man 1801 (3. Niv. a. XI) wieder Handelskammern, die jetzt aus 9—21 Mitgliedern bestehen und von den achtbaren Kaufleuten eines gewissen Landesbezirks gewählt werden. Die patentirten Kaufleute dieses Bezirkes tragen auch die Kosten der H.-Kammern. Unter diesen stehen die Börsen und andere Anstalten. Neue Verordn. 3. Septbr. 1851, 30. Aug. 1852. Vincens, I, 10. Block, Dict. de l'admin. fr. S. 324. — Auch in einem Theile der deutschen Länder sind Handelskammern an der Stelle der älteren Commercien-Collegien, mit welchem Namen jedoch auch eine Staatsbehörde zur Leitung des Handels und der Gewerbe verstanden wurde, Bergius Polizei- und Cameralmagazin, II, 103 In Preußen wurden durch die V. vom 11. Februar 1848 Handelskammern in dem ganzen Staate angeordnet. Sie erstatten jährliche Berichte über den Gang des Handels und der „Gewerbe", und diese Berichte, welche zum Theile in dem Handelsarchiv von v. Viebahn und St. Pierre abgedruckt worden sind, enthalten viel Lehrreiches. In Baiern bestehen in den größeren Städten Handelsräthe, die bei der Anstellung von Mäklern, bei Speditionsverordnungen, Gebührentarifen ꝛc. mitwirken. In jedem Kreise ist eine Gewerbs- und Handelskammer, die aus den Vorsitzenden der Gewerbs-, Fabrik- und Handelsräthe und deren Stellvertretern besteht und jährlich zusammentritt. V. vom 3. Aug 1848. 27. Januar 1850.

(*b*) In der angef. V. v. 1801 wurde auch angeordnet, daß ein Ausſchuß von Kaufleuten und Fabrikherren bei einzelnen Veranlaſſungen zur Berathung wichtiger Gegenſtände in Paris verſammelt werden ſolle, conseil général du commerce et des manufactures. Später wurden zwei getrennte Verſammlungen hieraus gebildet. Der oberſte Handelsrath (c. gén. du commerce) beſteht aus 8 vom Miniſterium ernannten Mitgliedern u. aus den Abgeordneten der Handelskammern. — In Deutſchland trat 1861 der erſte allgemeine Handelstag aus Abgeordneten der Handelskammern in allen deutſchen Ländern in Heidelberg zuſammen, ohne Mitwirkung der Regierungen; zweiter 1862 in München.

§. 275. [232.]

Der Handel in ſeinen 2 Hauptzweigen, Groß- und Kleinhandel, war ehemals in vielen Ländern gleich den Handwerken ein zünftiges Gewerbe, doch fand ein Theil des Zunftzwanges auf ihn keine Anwendung, es wurde bei dem Beginn eines Geſchäftes nur eine gewiſſe Lehrzeit, hie und da auch eine beſtimmte Zeit, in der der angehende Kaufmann als Gehülfe gearbeitet haben mußte, und eine Prüfung in den nöthigen Kenntniſſen gefordert (*a*). Das Gebot, daß jeder Kaufmann an einer Zunft (Innung) theilnehmen müſſe, iſt offenbar ganz unnöthig. Die Gründe, aus denen neuerlich in vielen Staaten die Betreibung der Handwerke frei gegeben worden iſt, laſſen ſich auch auf den Handel anwenden und es ſind daher in den neueren Gewerbegeſetzen auch die erwähnten Bedingungen hinweggefallen, an welche die Erlaubniß zur Eröffnung eines kaufmänniſchen Geſchäftes geknüpft war, ſo daß eine bloße Anmeldung und eine Eintragung in das Handelsregiſter (*b*) zureicht. Eine Trennung mehrerer einzelner Zweige des Waarenhandels, ſo daß für jeden eine beſondere Berechtigung ertheilt wird, iſt nicht zweckmäßig, weil es unbedenklich den Unternehmern überlaſſen werden kann, mit welchen Waaren ſie handeln wollen, weil der Umfang der Gegenſtände, in welchen man mit Vortheil Geſchäfte machen kann, von örtlichen und perſönlichen Umſtänden abhängt und die Theilung der Handelszweige von ſelbſt da fortſchreitet, wo dieſe in ihrer Abſonderung für die Unternehmer und ihr Capital Beſchäftigung genug darbieten, auch oft der Uebergang zu anderen Gegenſtänden Vortheil bringt.

(*a*) Dahin gehörte vorzüglich der Nachweis der Fähigkeit, regelmäßige Handelsbücher, z. B. Code de commerce, Art. 8—11. Der Mangel oder die fehlerhafte Beſchaffenheit der vorgeſchriebenen Handelsbücher

(Deutſches Handelsrecht §. 28—36) ſetzt den Kaufmann ſo ſehr in Gefahr, Schaden zu leiden oder auch im Falle einer Vergantung (Concurs) ſtraffällig zu werden, daß derſelbe das Bedürfniß einer Kenntniß der kaufmänniſchen Buchführung ſelbſt empfinden muß. Die in dieſem Geſetze ausgeſprochene Verpflichtung zur Führung ſolcher Bücher iſt mit keiner Strafandrohung verbunden und zunächſt als warnende Belehrung anzuſehen.

(*b*) Dieß Regiſter wird bei jedem Handelsgericht geführt, die Eintragungen werden in öffentlichen Blättern bekannt gemacht, auch die gewählte Firma. D. Handelsr. §. 12 ff. — Ueber die beſonderen Rückſichten bei der Ertheilung der Conceſſion zum Kram- und Hauſirhandel ſiehe §. 289. 290.

§. 276. [233.]

In früheren Zeiten ſuchte man öfters einen Handelszweig dadurch in Aufnahme zu bringen, daß man Einzelnen das ausſchließliche Recht zu deſſen Betreibung (Monopol) zutheilte. Da jedoch ſolche Monopole das aus dem Mitwerben hervorgehende Streben nach der wohlfeilſten und beſten Verſorgung der Käufer lähmen und vielmehr den Berechtigten Gelegenheit geben, ſich auf Koſten der Zehrer zu bereichern, da ſie andere Bürger von einem Geſchäfte abhalten, welches von ihnen zu größerer Ausdehnung und Gemeinnützigkeit gebracht werden könnte, endlich die Erzeuger im Abſatze ihrer Producte auf läſtige Weiſe beſchränken, ſo iſt die Verwerflichkeit dieſes Mittels einleuchtend und neuerlich auch allgemein anerkannt (*a*). Am drückendſten werden die Monopole, wenn die Regierung ſelbſt ſich dieſelben beilegt und ſie mit allen ihr zu Gebote ſtehenden Mitteln ohne Rückſicht auf die Volkswirthſchaft bloß zur Erlangung des größten Reinertrages für die Staatscaſſe betreibt (*b*). Solche Staatsmonopole gehören zu den Finanzregalien und es iſt eine Aufgabe der Finanzwiſſenſchaft zu unterſuchen, ob und unter welchen Bedingungen ſie zuläſſig ſeien, III. §. 167. 168.

(*a*) Monopol der Weinhandelsgeſellſchaft zu Porto, ſeit 1755, Mac-Culloch, Handb. II, 972. — Schwefelmonopol einer franzöſ. Handelsgeſellſchaft in Sicilien, 1838, im J. 1840 auf die Beſchwerde von Großbritanien aufgehoben gegen Entſchädigung.

(*b*) Monopol der däniſchen Regierung für den Handel der Faröer mit dem Auslande, Marmier in Revue des deux mondes, XX, 61 (Octob. 1839).

§. 277. [234.]

Große Handelsgesellschaften (öffentliche Handelscompagnieen), durch die man einen Zweig des Handels, hauptsächlich nach entfernten Ländern, emporzuheben beabsichtigte, wurden nach dem Beispiele der holländisch-ostindischen Compagnie (gestiftet 1602) im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts in vielen Staaten gegründet und von den Regierungen auf manchfache Weise begünstigt (*a*). Allerdings hat eine Gesellschaft, die mit großem Capitale den Handel betreibt, vor den Einzelnen darin erhebliche Vortheile, daß sie Verluste leichter ertragen, einen langsamen Ersatz der Auslagen sich gefallen lassen, kostbarere Anstalten zur Sicherung des Erfolges treffen, die Versendung wohlfeiler bewirken kann u. dgl. Daher wurden manche Handelsgeschäfte, mit denen einzelne Kaufleute sich nicht wohl befassen konnten, von solchen Gesellschaften ohne Schwierigkeit in Gang gebracht. Aus solchen Erfahrungen entstand eine Vorliebe für die großen Compagnien (*b*), die man allzufreigebig mit Privilegien ausstattete.

(*a*) Sie gehören nach dem neueren Handelsrecht zu den anonymen Gesellschaften, weil ihr Geschäftsname (Firma) nicht von einzelnen Personen hergenommen ist, §. 296 (*a*). §. 291 c. — Büsch, Ueber die öffentlichen Handelscompagnien, 1785, in dessen sämmtlichen Schriften, XIV, 263 der Wiener Ausgabe. — Simonde, Rich. commerc. II, 299. — Allgem. Encyklop., Art. Handelsgesellschaft, von Rau.

(*b*) Selbst bedeutende Geldsummen wurden bisweilen von den Regierungen aufgeopfert, §. 279 (*a*) 5.

§. 278. [235.]

Die Vorrechte der Handelsgesellschaften stammen aus einer Zeit her, wo man noch wenig an große Actienunternehmungen gewöhnt war, wo der Unternehmungsgeist schwächer, die Kenntniß anderer Länder mangelhaft war und die Handelsgeschäfte in weite Entfernung mit mehr Gefahren verbunden waren. Bei den heutigen Verhältnissen sind sie aus folgenden Gründen zu mißbilligen: Wenn die Vortheile, die eine Gesellschaft schon zufolge ihres großen Capitales in dem Betriebe einer gewissen Art von Unternehmungen erwarten kann (§. 277), die Capitalisten nicht hinreichend zur Theilnahme ermuntern, so muß man annehmen, daß die beabsichtigten Handelsgeschäfte für das

Gewerbeweſen des Landes noch nicht nützlich genug ſind und daß es für die Capitale einträglichere Anwendungen giebt. Es iſt daher nicht zweckmäßig, mit Hülfe von beſonderen Vorrechten einen Erfolg zu bewirken, der die Kräfte von ihrer natürlichen Richtung ablenkt; es wird dabei den Staatsbürgern eine größere Aufopferung auferlegt, als es zur Erreichung ihrer Tauſchzwecke nöthig geweſen wäre, und das Volkseinkommen wird verringert, indem der begünſtigte Handelszweig nicht ſo günſtig auf die Production wirkt, als es die anderen zurückgeſetzten thun würden, vgl. I, §. 105. 163.

§. 279. [236.]

Der Beſitz eines Monopoles gereicht überdieß leicht der Geſellſchaft ſelbſt, die es beſitzt, zum Schaden, weil er ein übermäßiges Vertrauen auf ſeine Wirkungen erzeugt und dadurch zu Nachläſſigkeit verleitet. Einer großen Geſellſchaft, welche ihre Geſchäftsführer (Agenten) und Niederlagen an mehreren entlegenen Plätzen hat und ihre Waarenſendungen einzelnen begleitenden Bedienten anvertrauen muß, wird es ſehr ſchwer, ſtrenge Aufſicht zu führen. Der gute Erfolg der Geſchäfte hängt hauptſächlich von der Gewiſſenhaftigkeit und dem Fleiß der Bedienſteten, von der Thätigkeit der Vorſteher und der Genauigkeit der Ueberwachung ab. Fällt nun zu Folge eines Monopols der rege Eifer hinweg, welcher ſonſt aus dem Mitwerben Vieler hervorgeht, ſo geſchieht es leicht, daß Schlaffheit und Selbſtſucht in der Verwaltung überhandnehmen, die Beamten mehr auf ihre Bereicherung, als auf den Nutzen der Geſellſchaft ſehen, Verluſte aus Nachläſſigkeit oder Untreue entſtehen, Schulden gemacht werden und der Vermögensſtand ſich mehr und mehr verſchlechtert. Viele Geſellſchaften, wenn ſie auch unter günſtigen Umſtänden eine Zeit lang anſehnliche Gewinnſte abwarfen, haben dieſem Schickſale nicht entgehen können, ſind in Schulden und Verfall gerathen und früher oder ſpäter aufgelöſt worden (*a*).

(*a*) Erläuterungen aus der Geſchichte einiger Handelsgeſellſchaften.

1. Der holländiſche Seefahrer Cornelius Houtmann wurde 1595 von einer Privatgeſellſchaft (Compagnie von Veere) nach Oſtindien geſendet, deſſen Erzeugniſſe bisher bloß durch die Portugieſen nach Europa gebracht worden waren. Dieſe Reiſe erregte wenigſtens viele Hoffnungen, und bald folgten andere Unternehmungen nach, ſo daß in

den nächſten 6 Jahren 84 Schiffe von verſchiedenen holländiſchen Geſellſchaften dahin geſchickt wurden. Da das große Mitwerben derſelben die Preiſe der oſtindiſchen Waaren erhöhte und die Gewinnſte ſchmälerte, ſo wurde 1602 die „allgemeine holländiſch-oſtindiſche Handelsgeſellſchaft“ geſtiftet und die früheren Geſellſchaften wurden ihr einverleibt. Sie erhielt das Monopol des oſtindiſchen Handels, die Befugniß, militäriſche Unternehmungen und diplomatiſche Verhandlungen in Oſtindien zu führen, und die Bewilligung geringer Einfuhrzölle für die oſtindiſchen Waaren, alles anfangs auf 21 Jahre (Privil. v. 20. März 1602). Ihr Capital betrug gegen 6½ Mill. fl., in 2153 Actien; jede Erneuerung der Privilegien mußte bei der Regierung mit einer anſehnlichen Geldſumme ausgewirkt werden. Die Eroberung der portugieſiſchen Niederlaſſungen und Fahrzeuge (über 300, Raynal, II, 246) und das natürliche Monopol des Gewürzhandels gaben anfangs hohe Gewinnſte, die in den erſten 21 Jahren zuſammen 425 Proc. des Capitals betrugen. Die Dividende von 1606 war 75, die von 1616 war 62½ Procent! Indeß fanden ſolche Austheilungen nicht jedes Jahr ſtatt und die mittlere Dividende bis 1646 ſoll nur 20 Proc. geweſen ſein (Laspeyres S. 68). Von 1602 bis 1648 beliefen ſich ſämmtliche Austheilungen auf 63·537 510 fl., von 1694—1720 auf 105·040 000 fl. Die Actien waren im letzteren Jahre auf 1250 Procent geſtiegen. — Gründung von Batavia (1621), Eroberung der Molucken, Feſtſetzung auf Ceylon (um 1641), Einnahme von Malacka (1641). — Mittel, den Gewinn zu vermehren: Gewürznelkenbäume nur auf Amboina geduldet, Vorräthe verbrannt, um die Preiſe zu erhöhen. Zeichen des Verfalls, ſeit 1720, mehr von der Schlaffheit der Adminiſtration und der Habſucht der Angeſtellten, als von äußeren Ereigniſſen verurſacht. Bis 1650 war die Sittenſtrenge ſo groß geweſen, daß kein Einzelner in Oſtindien ſich bereichert hatte. Die Dividende war 1715—20 jährlich 40, 1721 noch 33½ Procent, 1749—52 zum letztenmale 25 Proc., 1771—79 nur 12½. 1715 ward das Vermögen der Compagnie in Oſtindien nach Abzug der 36 Mill. oſtind. und europ. Schulden auf 56 Mill. fl. geſchätzt, worunter aber 10 Mill. fl. unſichere Forderungen, ferner Geſchütz, Munition ꝛc. begriffen waren. Die Uebermacht Englands drückte den Gewinn immer mehr herunter. 1794 betrugen die Schulden 112 Mill. fl., und der Revolutionskrieg beſchleunigte den Untergang, der am 16. Oct. 1795 ausgeſprochen werden mußte. Savary, Dictionnaire universel de commerce, IV, 1127 (Genfer Ausg. v. 1750). — Raynal, Histoire philos. et polit. des établissements et du comm. des Europ. dans les deux Indes, II. Buch, Cap. 21. 22. 38—40 (I, 163. 241 der Maestr. Ausgabe v. 1777). — Luzac, Betrachtungen über den Urſprung des Handels und der Macht der Holländer, deutſch, Greifsw. 1788, I, 263. II, 98. — Lueder, Geſchichte des holländ. Handels, nach Luzac. Leipz. 1788, S. 96. 215. 662. — Salfeld, Geſch. d. holländiſchen Colonialweſens in Oſtindien, II. B. Gött. 1812. 1813. — Laspeyres, Geſchichte der volkswirthſch. Anſchauungen der Niederländer. S. 56 ff.

2. Holländiſch-weſtindiſche Comp., 1621 mit 7 Mill. fl. Capital errichtet (vorzüglich auf Betreiben von Willem Uffelinex) in der Abſicht, Spanien zu ſchwächen, welches auch gelang, beſonders nach der Eroberung von Braſilien. Indeß hatte die Gründung dieſer ebenfalls bevorrechteten Geſellſchaft viele Gegner, und in den 1630r Jahren wurde der americaniſche Handel nach und nach freigegeben. Die Comp. wurde durch unmäßige Eroberungspläne ins Verderben gebracht. war nach 15 Jahren ſchon mit 18 Mill. fl. verſchuldet und wurde

1674 aufgehoben. Dagegen wurde eine neue Gesellschaft gebildet, an welcher die Mitglieder und Gläubiger der älteren Theil nehmen mußten; jene verloren dabei 85 Proc. ihrer Einlagen, diese 70 Proc. ihres Guthabens. Diese neue Gesellschaft erhielt niemals Wichtigkeit, gab im Durchschnitt von 1679—1779 nur 2 Proc. Dividende und ging in der Revolution gleichfalls ein. Lueder, S. 135. 280. Laspeyres S. 72.

3. Britisch-ostindische Compagnie, eine Gesellschaft von so riesenmäßiger Macht, wie es nie eine andere gab, errichtet 1599 von Londoner Kaufleuten, die an dem gewinnreichen ostindischen Handel Theil zu nehmen begierig waren, privilegirt 1600. Das anfängliche Capital betrug 369 989 L. St. Die Verfassung war so, daß die Mitglieder in ihren Handelsunternehmungen einigermaßen unabhängig waren, bis 1613 eine mehr einheitliche Geschäftsführung angeordnet wurde. Allmälig wurden Factoreien an verschiedenen Plätzen von Ostindien gebildet. Das Hauptprivilegium, in der Charte v. 3. April 1662 enthalten, erstreckt sich über alle Länder zwischen dem Cap und der magellanischen Straße. Art. 16 verbietet bei Strafe der Confiscation denen, welche nicht der Compagnie angehören, die Theilnahme an diesem Handel, welcher aber zufolge königlicher specieller Erlaubniß noch fortdauerte, im Jahre 1682 den Curs der Actien um 100 Proc. herabdrückte und erst später durch die Charte vom 1. April 1685 ganz verhindert wurde. Die Actien betrugen anfangs 50 L. St., aber 1676 wurden sie durch Anlegung der ersparten Summen auf das Doppelte gebracht. 1685 wurde das Vermögen der Gesellschaft auf 1·703 422 L. berechnet, welches 230 Proc. des Actienbelaufes von 739 782 L. ausmachte. Verschiedene Unglücksfälle fügten um diese Zeit der Compagnie großen Schaden zu, die Ausschließlichkeit ihres Privilegiums erregte ihr viele Gegner und die Regierung entschloß sich 1698 in einer Geldverlegenheit, die Errichtung einer zweiten Gesellschaft mit gleichen Vorrechten zu gestatten, die ihr sogleich 2 Mill. L. St. gegen 8 Procent Zinsen leihen mußte, aber 1703 mit der älteren vereinigt wurde, nachdem das Mitwerben beider die Preise der ostindischen Erzeugnisse zu sehr gesteigert hatte. Das Capital betrug nun 6 Mill. L. St., in Actien zu 500 L., und ist auf diesem Betrage geblieben. Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts wurden beträchtliche Landstriche erobert, und 1765 erhielt die Compagnie die Einkünfte von Bengalen. Sie wurde nach und nach zu einer großen Landmacht, so daß sie zuletzt gegen 128 Millionen Unterthanen, ohne die 48 Mill. in den Ländern ihrer Vasallen und Verbündeten, besaß. Diese beispiellose Macht gereichte ihr dennoch nicht zu sonderlichem Gewinn, da die Veruntreuungen, Erpressungen und Mißgriffe der Beamten sich gleichmäßig vermehrten. Die wucherliche Vertheuerung von Salz, Tabak und Betelnüssen, deren inneren Verkauf die Compagnie an sich riß, lastete schwer auf den Eingebornen, man schlug schlechteres Geld und in der Hungersnoth von 1770 kamen einige Millionen Hindus um. Dennoch bereicherte sich die Gesellschaft nicht, so daß 400 000 L. St., welche sie 1767 an die britische Regierung jährlich gegen die Ueberlassung der bengalischen Landeinkünfte zu entrichten übernahm, nicht fortwährend bezahlt werden konnten und 1773 sogar 1·400 000 Pf. vom Staate geborgt werden müßten. Der unzweckmäßige Einkauf von 18 Mill Pfund Thee aus China, der wegen des Schleichhandels und des Widerstrebens der Americaner größtentheils unverkauft blieb, verursachte insbesondere empfindlichen Schaden. Um den Gebrechen der Verwaltung abzuhelfen, wurde im Jahre 1773 verordnet, daß nur die Besitzer von 2 Actien in der Generalversammlung Stimme haben dürfen (6 Actien gaben 2 Stim-

men, 12 Act. 3 St.), daß von den 24 Directoren jährlich 6 austreten und durch Neugewählte, die aber wenigstens 4 Actien beſitzen müſſen, ergänzt werden, daß in Oſtindien, ſtatt der bisherigen 4 Gouverneure, die von einander unabhängig waren, ein Generalgouverneur ernannt und ein Obergericht in Calcutta errichtet werden ſolle. Die Lage der Bauern wurde nicht verbeſſert, weil man die bisherigen erblich gewordenen, mit den Gutsherren in Europa vergleichbaren Erheber der Grundgefälle (Zemindars) beibehielt und Steigerungen des Zinſes dem Geſetze zuwider oft vorkamen. Da die Verwirrung fortdauerte, ſo wurde 1784 auf Pitt's Betrieb (East India-bill deſſelben) eine Aufſichtsbehörde (board of control) vom Staate gebildet, welche in Allem, was nicht den Handel betrifft, über der Direction ſteht und ſo die Verwaltung in die Hände der Regierung brachte. Hierdurch wurde viel gebeſſert, aber nicht der wirthſchaftliche Zuſtand. Der oſtindiſche Handel warf 1793 bis 1813 im Durchſchnitt ungefähr nur 4 Proc. rein ab, bloß der chineſiſche war wegen des Thees einträglich, gegen 39 Pr. Reinertrag. Bei der 10jährigen Erneuerung des Privilegiums im J. 1813 wurde auf dringendes Begehren der Privaten der Handel nach Oſtindien frei gegeben und nur der chineſiſche der Compagnie ausſchließlich gelaſſen. Jenes unergiebige Monopol hatte doch die Preiſe dergeſtalt hoch erhalten, daß nach der Freigebung die Muskatnüſſe von 11 Sch. $3^2/_5$ P. auf 2 Sch. 11 P., und die Macis (Muskat-Blüthe) von 14 Sch. $4^1/_5$ P. auf 5 Sch. 1 P. herabſanken. Im Durchſchnitt v. 1815—1820 hat die Compagnie jährlich 126 Schiffe von 59805 Tonnen, die Einzelnen haben 88 Schiffe mit 40833 Tonnen nach Oſtindien geſendet. Die Erweiterung des Handels in Folge ſeiner Freigebung erfolgte in einem unerwartet hohen Grade. Im Durchſchnitt von 1829—32 war in Großbritanien

	von der Compagnie	von Einzelnen
Einfuhr aus Oſtindien	1·434792 L. St.	4·558774 L. St.
Ausfuhr nach Oſtindien	231413 =	3·661815 =

Der Thee war wegen des fortdauernden Privilegiums in England viel theurer als in Nordamerica und Deutſchland, ungeachtet die Engländer Kunſtwaaren, namentlich für ungefähr 600000 L. St. Wollenzeuche und Opium (1824 ſchon 5488 Kiſten zu 1000 Dollars Preis) nach China führen, die anderen Völker aber baar dort einkaufen müſſen. Der Congou-Thee wurde gewöhnlich von der Compagnie zu London um 2 Sch. 1—3 P. das Pfd. verkauft, in Hamburg galt er aber gleichzeitig nur etwa 1 Sch. $2^1/_2$ P., in Newyork nur $7^1/_2$ P. Dieſe künſtliche Vertheuerung beläſtigte die Zehrer und hinderte den Abſatz in andere Länder, ohne einen Vortheil für England zu bewirken. Bei der letzten Erneuerung des Privilegiums bis 1854 im Jahre 1833 (3. und 4. Will. IV, Cap. 85) wurde der Handel mit China vom 1. April 1834 an ganz freigegeben und die Compagnie mußte folglich alle ihre Handelsgeſchäfte aufgeben. Die Folge war, daß die Thee-Einfuhr in Großbritanien, die 1833/4 ſich auf 29·592000 Pfd. belaufen hatte, im folgenden Jahre ſchon 42 Mill. Pfd. betrug. Ueberhaupt iſt der Verkehr des britiſchen Oſtindiens neuerlich ſehr im Zunehmen. Es betrug z. B.

	1834	1850
die Einfuhr	4·261000 L.	10·299000 L.
die Ausfuhr	7·993000 =	17·312000 =

Auch iſt in den letzten Jahren viel für Eiſenbahnen und andere nützliche Anſtalten geſchehen. Die Compagnie war bloß auf die Verwaltung ihres Landgebietes unter der Aufſicht der Regierung beſchränkt und die Dividende für das Actiencapital von 5 Mill. L. ſeit 1793 auf

10½ Proc. festgestellt. Die Landeseinkünfte von Ostindien trugen der Compagnie 1814—1820 i. D. jährlich 18·133000 L., i. D. von 1821—24 21·751369 L., 1837—49 i. D. 18·328000 L. St. Ihr höchster Stand war 1822, nämlich 23·171701 L., sie sanken 1824 auf 20¾ Mill. bei einer um 3 Mill. größeren Ausgabe. 1827/8 waren sie 22·992000 L., die Ausgaben dagegen 26·139000 L. 1833 wurde gesetzlich verordnet, daß 2 Mill. L. dazu bestimmt werden sollen, aus den Zinsen die Actien abzutragen. 1837—47 waren die Ausgaben i. D. 19·498000 L. Die sog. eingetragene Schuld (registered debt) belief sich 1815 auf 22⅓, 1833 auf 31⅓ Mill. L., 1840 auf 26,6 Mill., und mit Einschluß anderer Schulden in letztgenanntem Zeitpuncte auf 30,7 Mill. L. Gegen den völligen Uebergang der Landesherrschaft an den Staat hatte man Bedenken wegen der großen Macht, die dem Ministerium dadurch zuwachsen würde, und wegen der Besorgnisse einer geringeren Berücksichtigung des ostindischen Interesses, es wurde jedoch der Einfluß der Regierung auf die ostindischen Angelegenheiten immer stärker. Von 1854 an sollten die Actionäre ihr Capital zurückfordern können, und nach 1874 sollte die Regierung jede Actie nach 3jähriger Kündigungsfrist ablösen können für das Doppelte des Nennwerthes, also zu 100 L. St. für je 5¼ L. der Dividende. Das Ges. 20. Aug. 1853 (16. u. 17. Vict. c. 95) verlängerte auf unbestimmte Zeit die Regierungsgewalt der Gesellschaft. Die Actien (India stock) standen vom Nov. 1855—56 i. D. zu 228 für 100. 1856 wurde das Königreich Oude den britischen Besitzungen einverleibt. 1857 brach ein Aufstand des eingebornen Heeres aus, es entstand ein schwerer Krieg, der nur mit großen Anstrengungen für Großbritanien glücklich beendet werden konnte und auch die Schulden der Compagnie vermehrte. (Im J. 1858 8 Mill. L. zu 4 Proc. aufgenommen.) Während desselben (Ges. 21. 22. Vict. c. 106 = 2. Aug. 1858) wurde beschlossen, daß das ganze Besitzthum der Comp. mit allen Einkünften an den Staat übergehen solle. Der Gesellschaft blieb nur ihr Actiencapital und die Dividende wurde für ablösbar erklärt, §. 73 des Ges. Die Actien standen April 1863 zu ungefähr 228. Savary, a. a. O. — Taube, Abschild. der englischen Manuf., II, 57. — Histor. Uebers. der neueren Politik und Staatsverw., a. d. Engl. von Spiker, I, 225, II, 67 (Berlin 1815). — Observations on the trade with China. Lond. 1822 = Edinb. Rev. Vol. XXXIX, 458. — H. Saint-George Tucker, A review of the financial situation of the East India Comp. in 1824. Lond. 1825. — Caes. Moreau, Tables with respect to the revenue, expenditure, debts, assets, trade etc. of the E. I. C. Lond. 1825. — Edinb. Rev. Nr. XC. 340. — Moreau de Jonnès, Le commerce du 19me Siècle, II, 157. — J. Crawford, Ansicht von dem gegenwärt. Zustande und den künft. Aussichten des freien Handels und der freien Colonisirung, aus dem E. v. Fick. Leipz. 1830. — Mac-Culloch, Handb. II, 390 und Supplem. S. 845.

4. Britisch-africanische Gesellschaft, Privilegium (auf 1000 Jahre, d. h. immerwährend) von 1663. Art. 12 verbietet allen Privaten den Handel mit der Westküste von Africa. Die Gesellschaft konnte von Anfang an die Concurrenz der, trotz des Verbotes dahin handelnden Einzelnen nicht aushalten, daher wurde 1697 der Privathandel gegen 10 Proc. Abgabe, 1710 ganz freigegeben. Die Compagnie sank fortwährend und wurde 1752 aufgehoben. Savary, IV, 1160. — Taube, II, 44.

5. Französisch-ostindische Compagnie, 26. Mai 1664, vom Staate kräftig unterstützt durch einen Vorschuß von 4 Mill. Liv. (der ihr 1675 geschenkt wurde), ferner durch eine Prämie auf jede

Tonne Schiffsladung von aus- und eingeführten Waaren. Dennoch waren 1684 die Actien auf ¼ gefallen, es mußte das Capital vermehrt werden, welches 1697 abermals geschah. 1698 erlaubte die Compagnie zwei Privatvereinen den chinesischen und ostindischen Handel gegen Entrichtung von 15 Procent! Im J. 1701 erhielt sie abermals 850000 L. von der Regierung geliehen. Große Verluste in den Kriegen hatten die Gesellschaft fast ganz vernichtet, als sie 1749 mit 10 Mill. L. Schulden mit der westindischen vereinigt wurde. Sie hatte in Allem gegen 30 Mill. Liv. Capital verschlungen. Savary, IV, 1076. — Simonde, Rich. c. II, 307.

6. Französisch-westindische Gesellschaften. Zwei ältere von 1629 und 1651 gingen bald unter. Die dritte von 1664 erhielt sogar das Eigenthumsrecht von Canada, Cayenne, den Antillen ꝛc., aber bald erlitt sie große Verluste, mußte borgen und wurde 1674 aufgelöst, indem der Staat die Actien ankaufte und die Besitzungen an sich zog. Vierte Comp. d'occident, von 1717. Mit ihr vereinigte man 1718 die Senegal-, 1719 die chinesische, ostindische und St. Domingo-Compagnie. Sie nahm nun den Titel Comp. des Indes an. Als sie aus dem Sturze des Law'schen Systems (I, §. 314) gerettet wurde, übertrug ihr der Staat das Tabaksmonopol statt der 90 Mill. Liv., die er ihr schuldig war. 1747 wurde ihr dieß Monopol gegen 9 Mill. Liv. jährliche Rente abgenommen. Die Handelsgewinnste deckten die großen Ausgaben nicht mehr gehörig, daher wurde 1769 das Privilegium aufgehoben, der Privathandel frei gegeben und 1770 übernahm der Staat gegen die Verbindlichkeit, die Actien zu tilgen, das Eigenthum der Gesellschaft. Dieß hatte die besten Folgen. Die mittlere Einfuhr aus Ostindien von 1725—1769 war 8·276337 Fr., nach der Befreiung des Privathandels erreichte sie im Durchschnitte der folgenden 7 Jahre 20·294000 Fr. Dennoch wurde 1785 wieder eine ostind. Compagnie errichtet, deren Wirksamkeit wegen der Revolution bald ihr Ende erreichte. — Raynal, 4. Buch, Capitel 14. 15. — Chaptal, II, 129.

7. Französisch-levantische Gesellschaft, 1670. Der Staat gab außer dem Privilegium noch eine unverzinsliche Anleihe von 200000 L., woraus sogar die Verluste der Gesellschaft bestritten werden durften; dennoch erhielt sich dieselbe nicht, nach Ablauf der Concessionszeit wurde sie nicht mehr erneuert.

8. Dänisch-ostindische Compagnie, seit 1732. Sie hat den Alleinhandel mit China behalten, ihre Geschäfte sind jedoch gering und so wenig ergiebig, daß sie keine Dividende mehr bezahlen kann. Mac-Culloch, Handb. II, 456.

9. Compagnien im preuß. Staat von kurzer Dauer: *a*) Die von Friedrich II. zu Emden 1745 gestiftete asiatische Compagnie gedieh nicht, wurde durch den siebenjährigen Krieg in Unthätigkeit gesetzt und ging 1765 gänzlich ein; ebenso *b*) die levantische Handelscomp. von 1763. *c*) 1769 kam in Emden eine Häringsfischerei Compagnie zu Stande, mit 750 Actien zu 200 Thlr. Das Privilegium wurde 1798 aufgehoben, nur Ostfriesland ausgenommen. *d*) Die preuß. Getreidehandlungs-Compagnie auf der Elbe von 1770 löste sich von selbst auf, die in demselben Jahre privilegirte Getreidehandlungs-Compagnie auf der Oder kam gar nicht zu Stande. *e*) Die privilegirte Nutzholzhandlungs-Comp. von 1766, welche allein Bau- und Nutzholz zur Ausfuhr aufkaufen durfte und dafür dem Staate eine Abgabe entrichten mußte, wurde 1771 in die königl. Haupt-Nutz- und Brennholz-Administration, also eine Regierungsanstalt

verwandelt. Beitr. z. Fin. Literat. in den preuß. Staaten, II. 297 ff. (Berl. 1785). — Borowsky, Abriß des prakt. Cam. u. Fin. Weſen, II, 614—17.

10. Die preuß. Seehandlungs-Geſellſchaft wurde 1772 errichtet, um die Einfuhr des Seeſalzes aus dem ſüdlichen Europa, welches von den preußiſchen Kaufleuten in Menge gekauft und theils zur inländiſchen Conſumtion verkauft, theils nach Polen und Rußland abgeſetzt wurde, ausſchließlich zu übernehmen. Den Kaufleuten wurde als Erſatz das Recht verliehen, Garn, Leinwand, Pottaſche, Hanfſamen und Wachs aus dem Ermelande allein aufzukaufen. Die Geſellſchaft erhielt auch das Vorkaufsrecht des polniſchen Wachſes, welches auf der Weichſel oder bis 10 Meilen von derſelben verſendet wurde. Für den inländiſchen Verkauf des Seeſalzes wurde eine beſondere Seeſalzhandlungs-Compagnie gegründet, die man 1782 mit der Seehandlungs-Geſellſchaft vereinigte. Die kurmärk. Creditanſtalt (§. 113) verbürgte eine jährliche Dividende von 10 Proc. Die ſämmtlichen Edicte von 1772 in Bergius, Landesgeſ. III, 338—58. Ueber den Nachtheil des Seeſalzmonopols Kraus, Vermiſchte Schr , I, 41. Die ausländiſchen Kaufleute kamen weniger in die preuß. Häfen, der Handel zog ſich zum Theil nach Riga und Libau. — Von den 2400 Actien zu 500 Thlr. übernahm der Staat ſogleich 2100, ſo daß die Compagnie einigermaaßen als Staatsanſtalt erſchien. 1794 wurden die Actien auf 3000 vermehrt, die Bürgſchaft von 10 auf 5 Proc. herabgeſetzt; die Generaldirection handelte ohne die Actionäre zu befragen, weil dieſe in Anſehung einer gewiſſen Dividende geſichert waren. 1806 kam die Geſellſchaft durch Darleihen an den Staat in Verlegenheit und es entſtand in den folgenden Jahren eine anſehnliche Schuld. 1810 übernahm der Staat die Schuld und zahlte die Actien in Staatsſchuldſcheinen ab, ſo daß nun die Seehandlung eine Handels- und Bankanſtalt des Staates wurde. Sie beſorgt verſchiedene Finanzgeſchäfte, beſonders im Auslande, für die Regierung, betreibt aber auch viele andere Gewerks-, Handels- und Schifffahrtsgeſchäfte, ſowie der Salzeinkauf von außen ihr ebenfalls geblieben iſt. Unter Rother's Leitung dehnte ſich der Wirkungskreis mit beſtem Erfolge aus, es wurden Spinnereien und Webereien, Mühlen und verſchiedene andere Fabriken theils angelegt, theils angekauft. Indeß entſtanden auch Klagen von Seite der in ihren Gewerben beeinträchtigten Privatunternehmer, weßhalb die Seehandlung ſich von einem Theile der betriebenen Geſchäfte zurückzog. (Rother) Die Verhältniſſe des k. Seehandlungsinſtituts, Berlin, 1845. 4°. Vgl. III. §. 153 (*b*).

§. 280. [237.]

Aus dieſen Erfahrungen läßt ſich die Lehre abnehmen, daß es nicht rathſam iſt, einer Handelsgeſellſchaft Vorrechte einzuräumen, welche das Mitwerben der einzelnen Kaufleute hemmen oder erſchweren, daß man überhaupt mit der Bewilligung von Vortheilen vorſichtig ſein, auch dieſelben immer nur auf eine beſtimmte, nicht zu große Zahl von Jahren verleihen ſoll. Zur Errichtung einer anonymen Geſellſchaft wie überhaupt bei großen Gewerbsgeſellſchaften dieſer Art (§. 29 c) wurde bisher

die besondere Genehmigung der Staatsbehörde erfordert. Die der Zulassung vorausgehende Prüfung erstreckt sich hauptsächlich auf die Verfassung der Gesellschaft, — die Wahl, den Wirkungskreis und die Beaufsichtigung der Vorsteher, — die Bedingungen, unter denen die Gesellschaft sich auflösen kann, — die Vertheilung des Gewinnes, — die Befugnisse der Versammlung aller Theilnehmer ꝛc. (*a*). Neuerlich hat man in mehreren Ländern (*b*) die Errichtung solcher Gesellschaften allgemein frei gegeben, indem man annahm, es könne den Theilnehmern überlassen werden, die Bedingungen des Gesellschaftsvertrages selbst zu beurtheilen, und es sei eine Gefährdung sowohl der einzelnen Mitglieder als anderer Personen durch das Handelsrecht hinreichend verhütet. Die neueste Zeit bietet mehrere Beispiele von großen Handelsgesellschaften, welche ohne alle Beschränkung des Mitwerbens einzelner Kaufleute errichtet worden sind (*c*).

(*a*) Die belgische Regierung hat eine stehende Commission zu dieser Prüfung bestellt und die Regeln bekannt gemacht, nach denen die vorzulegenden Satzungen einer anonymen Gesellschaft eingerichtet sein müssen, V. 13. Februar 1841 bei Steinbeiß, Die Elemente der Gewerbeförderung, S. 117.

(*b*) Z. B. bad. Einführungsges. v. 6. Aug. 1862 zum deutschen Handelsrecht §. 32.

(*c*) Hieher gehören unter andern: Die rheinisch-westindische Compagnie zu Elberfeld, bestätigt 7. Nov. 1821. Sie war bestimmt, die Ausfuhr deutscher Waaren in andere Erdtheile zu befördern. Anfängliches Capital 2000 Actien zu 500 Rthlr., verdoppelt 1825. Diese Gesellschaft erlitt durch mancherlei Unfälle in America so große Verluste, daß in Gemäßheit ihrer Statuten die Auflösung erfolgen mußte. Sie geschah am 30. Mai 1832, und man schlug den Ersatz, den die Actionäre erhalten würden, nur auf 31 Proc. des Nominalbetrages an. Da die Ausdehnung der Geschäfte auf mehrere Länder eine Mitursache dieser Verluste gewesen war, so beschränkte man die an der Stelle der älteren entstandene neue rheinisch-überseeische Handelsgesellschaft (1 Mill. Thlr. Capital auf 10 Jahre) nur auf den Handel mit Mexico. — Niederländisch-ostindische Handelsgesellschaft, genehmigt 18. Oct. 1824. Sie soll den Handel mit den niederländischen Besitzungen betreiben und dadurch Schifffahrt, Landbau und Fabriken des Mutterlandes befördern. Capital 37 000 Actien zu 1000 fl., auf 25 Jahr errichtet. Der Rath besteht aus 5 Directoren nnd 26 Commissären; Sitz im Haag; Agentschaft in China. Nur niederländische Schiffe dürfen gebraucht werden. — Vier anonyme Handelsgesellschaften in Belgien, zusammen mit 40 Mill. fr. Capital, wovon 2 in Brüssel mit 28 Mill. — Ostsee-Handelsgesellschaft zu Kopenhagen, 1825, für den Commissionshandel mit Producten der Ostseeländer.

§. 281. [238.]

Handelsſchulen können die Erlernung der Geſchäfte in einer Handlung nicht entbehrlich machen, weil die Eigenſchaften des guten Kaufmanns, z. B. Scharfblick, die Geſchicklichkeit in der Benutzung der Umſtände, die Gewandtheit und Vorſicht, die Ordnung ꝛc. nur aus eigenen Erfahrungen und Uebungen im Betriebe gewonnen werden. Dennoch iſt der Unterricht in einer Lehranſtalt nützlich, da er die Betriebsregeln in wiſſenſchaftlicher Ordnung lehrt und wichtige Hülfskenntniſſe giebt, ſo daß die Schüler beſſer vorbereitet in die Geſchäfte eintreten. Zu den Hülfsfächern gehören neuere Sprachen, Rechenkunſt in ihrer Anwendung auf die Tauſchgegenſtände, Maaß- und Geldkunde, Lehre von Wechſeln und Verſchreibungen, Geſchichte und Statiſtik des Handels, Handelsrecht, ferner Waarenkunde, welche aus einer Verbindung von Lehren der Naturgeſchichte, Phyſik, Chemie, Landwirthſchaftslehre und Technologie beſteht (*a*). Für Handelsgehülfen, die ſich zu großen Geſchäften ausbilden, iſt auch ein volkswirthſchaftlicher Unterricht, der ihren Geſichtskreis erweitert und ſie tiefer in die Geſetze des Verkehrs blicken läßt, ſehr fruchtbar (*b*). Die meiſten Handelsſchulen ſind Privatanſtalten, welche nur einer Genehmigung und Oberaufſicht der Regierung bedürfen. Werden ſie aber von der letzteren errichtet, ſo können ſie reichlicher ausgeſtattet ſein und ſind weniger von der Perſönlichkeit des Vorſtehers abhängig (*c*).

(*a*) Am auffallendſten iſt dieß Bedürfniß bei dem Handel mit Material- oder Droguerie-Waaren, in welchem ohne naturhiſtoriſche und chemiſche Kenntniß den Forderungen der gegenwärtigen Zeit nicht mehr Genüge zu leiſten iſt.

(*b*) Um auch denen, die frühzeitig in die Lehre gehen müſſen, einigen Unterricht zu verſchaffen, ſollte man in größeren Städten Anſtalten nach Art der Handwerksſchulen (§. 222) errichten, wo die Lehrlinge in den Freiſtunden in den nöthigen Kenntniſſen unterwieſen werden. So die untere Abtheilung der Leipziger Lehranſtalt.

(*c*) Eine Handelsſchule wurde ſchon 1767 von J. G. Büſch in Hamburg mit gutem Erfolge errichtet. — Kaiſerliche Commerzſchule in St. Petersburg; 60 Zöglinge, unter denen inländiſche Kaufmannsſöhne auf Staatskoſten erhalten werden. 4 Claſſen mit 2jährigen Curſen. — Handelsſchulen an den polytechniſchen Inſtituten zu Wien und Karlsruhe, §. 223. 224. — Handelsſchule (école spéciale du commerce) in Paris (ſeit 1820, blühend und mit Hülfsmitteln gut ausgeſtattet), in

Lyon und Rouen. — Handelslehranſtalt in Leipzig, ſeit 1831. Die höhere Abtheilung hat einen 3jährigen Curſus. — Handelsſchulen in Hannover und Minden 1837 von der Kaufmannſchaft errichtet, in Berlin 1843, in Frankfurt 1862, 1863 zur H. Akademie erweitert. — Handels-Akademie in Wien 1858, von einem Privatverein gegründet.

§. 282. [239.]

Es giebt eine Art von Gehülfen bei den Handelsgeſchäften, für die eine beſondere Aufſicht des Staates angeordnet worden iſt, weil durch dieſe die Gefahr von Unredlichkeiten vermindert und das Vertrauen verſtärkt wird, welches jene Gehülfen nach der Beſchaffenheit ihrer Verrichtungen genießen müſſen. Dieß ſind die Mäkler (Makler) oder Senſalen, d. h. Mittelsperſonen, die man zur Abſchließung von Kauf- und anderen Handelsgeſchäften beizieht, um ihre Kenntniß der Perſonen und Waaren zu benutzen, um Zeit zu ſparen, um beim Begehre oder Angebote während der Verhandlungen die Perſonen der Betheiligten geheim zu halten, endlich um einen Zeugen und eine Beglaubigung der Verträge zu haben (*a*). An größeren Orten theilen ſich die Mäkler in die vorkommenden Geſchäfte, ſo daß es beſondere Mäkler für Geld- und Effecten-Handel (agens de change), für Waaren (courtiers de marchandises oder de commerce) und auch für einzelne Gattungen derſelben, für Verſicherungen, für Schiffsbefrachtung (Schiffs-Mäkler) und Landfuhr (Schaffner, Güterbeſtätter) giebt (*b*). Die Erlaubniß zum Mäklergeſchäft (Mäkelei) wurde bisher nur unbeſcholtenen Perſonen ertheilt, welche erweislich die zu ihren Dienſtgeſchäften erforderlichen Kenntniſſe haben, wobei den Handelskammern eine Mitwirkung geſtattet werden kann. Sie werden auf die Beobachtung der ihre Wirkſamkeit betreffenden geſetzlichen Beſtimmungen (Mäklerordnung) eidlich verpflichtet (*c*). Zufolge der neuerlich herrſchenden Abneigung gegen alles Conceſſionsweſen iſt der Wunſch entſtanden, daß auch das Mäklergewerbe frei gegeben werden möge, wobei man eine ſchnellere und wohlfeilere Bedienung der Kaufleute hoffte. Die übliche Feſtſetzung einer gewiſſen Zahl beſtellter Mäkler in jeder Handelsſtadt hat zu Beſchwerden Anlaß gegeben, weil die Zahl oft zu klein war und die Mäkler Gehülfen annehmen mußten, die den Kaufleuten nicht genug Sicherheit gewährten. Dieß iſt daher zu unter-

ſagen (*d*). Eine völlige Freigebung iſt nicht rathſam, um den Gewerbsleuten nicht den Vortheil zu entziehen, den ihnen der Beiſtand bewährter und kundiger Mäkler leiſtet, allein die Beſchränkung auf eine beſtimmte Zahl kann aufgehoben und Jeder zugelaſſen werden, der im Beſitz der vorgeſchriebenen perſönlichen Eigenſchaften iſt. Eine Anmeldung und Verpflichtung wird immer nöthig ſein (*e*). An kleineren Orten ſind dieſe Anordnungen überflüſſig, auch könnte neben den beſtellten verpflichteten Mäklern die Beiziehung anderer Mittelsperſonen geſtattet werden, wenn die Handelskammern dieß für unſchädlich halten.

(*a*) Schon das Alterthum hatte Mäkler, die griechiſchen proxenetae. Unter dem Namen courratiers kamen ſie im Mittelalter in Frankreich vor, offenbar von currere, wie man wohl auch die Gehülfen Beiläufer nennt.

(*b*) In England eigene Mäkler für Staatspapiere und Actien (stock- and share-brokers) und für Zollgeſchäfte (custom-house-brokers). — Unrichtig wird agent de change oft durch Wechſelagent überſetzt.

(*c*) Beiſpiele: Wiener Börſen-Patent v. 1. Aug. 1771, §. 13—30. — Code de comm. Art. 74—90. — Hamburg, revidirte Mäkler-Ordnung, 13. Dec. 1816. — Berliner Börſen-Ordnung, 7. Mai 1825. §. 17 bis 21. — In Frankreich iſt die (nicht zu lobende) Einrichtung, daß die Mäklerſtellen gekauft werden und die 60 Pariſer Wechſelmäkler beſitzen in ihren Stellen ein Vermögen von ungefähr 126 Mill. Fr., welches ihren Familien bleibt. In Marſeille wurde 1840 die Zahl der Waarenmäkler (70) verdoppelt und jeder der neu angeſtellten mußte die Hälfte des damaligen Preiſes einer Berechtigung an einen der vorhandenen bezahlen, aber nach 1 Jahre erreichten die Stellen wieder den alten Preis. — Die franzöſiſchen Mäkler leiſten eine Dienſtbürgſchaft (Caution) von 4—15000 Fr.

(*d*) Deutſches Handelsgeſ. §. 69 Nr. 4.

(*e*) Bad. Gewerbsgeſetz §. 5: Perſonen, die wegen eines Verbrechens aus Gewinnſucht (Titel 26—38 des Strafgeſetzbuches) beſtraft worden ſind oder wegen unredlicher Handlungsweiſe einen öffentlichen Dienſt verloren oder ſich in der polizeilichen Verwahrungsanſtalt befunden haben, ſind zum Mäklergewerbe (und zu einigen anderen Geſchäften) nicht befugt; daher wird nach §. 8 eine Anmeldung gefordert. Doch iſt wegen erprobter Beſſerung eine Nachſicht zuläſſig, §. 7.

§. 282 a. [240.]

Hauptbeſtimmungen der Mäkler-Ordnung (*a*):

1) Ausſchließung aller anderen nicht befugten Mittelsperſonen von Mäklergeſchäften, bei Strafandrohung.

2) Die Mäkler dürfen auf eigene Rechnung keine Handelsgeschäfte unternehmen, weil sonst ihre Unparteilichkeit zu sehr gefährdet wäre.

3) Sie müssen Jedem nach bestem Wissen mit Eifer und Redlichkeit dienen und Aufträge von unsicheren Personen ablehnen, auch

4) die erhaltenen Aufträge und Geschäfte geheim halten, soweit es die Beschaffenheit der letzteren zuläßt.

5) Alle von ihnen vollzogenen Geschäfte werden sogleich in einem Taschenbuche aufgezeichnet, sodann aber in ein regelmäßig geführtes Verzeichniß eingetragen; jedem Contrahenten wird ein sein Geschäft betreffender, die Bedingungen enthaltender Schlußzettel eingehändiget.

6) Sie müssen regelmäßig auf der Börse erscheinen und zur Aufzeichnung der Curse die von ihnen vermittelten Geschäfte richtig angeben.

7) Die Schiffs- und Fuhr-Mäkler haben auch die bestehenden Zollordnungen zu beobachten und zur Verhütung des Zollbetruges mitzuwirken.

8) Die Mäkler-Gebühr (sensarie, courtage) wird für die Hauptzweige der Geschäfte im Verhältniß zu dem Geldbetrage derselben gesetzlich vorgeschrieben (*b*).

(*a*) Vergl. Deutsches Handelsrecht §. 69.

(*b*) Ausführlicher Tarif für verschiedene Waarengeschäfte in der Hamburger Mäkler-Ordn. Bei den mehrsten Artikeln $^5/_6$ Proc., die der Verkäufer bezahlt, bei Wechseln 1 per mille von jedem Contrahenten, bei Schiffsfrachten nach der Entfernung 3, 4 oder 6 Proc. der Frachtsumme. — Preuß. Landrecht: bei Waaren 1 Proc., Wechseln 2 p. m. — Wien: bei Wechseln nur 1 p. m. vom Käufer. — Frankreich: bei Waaren $^1/_4$ Proc. von jedem Theil, bei Wechseln u. a. Papieren $^1/_8$ Proc., bei Versicherungen 1 p. mille der versicherten Summe.

§. 283. [244.]

Börsen sind tägliche Versammlungen von Kaufleuten, Schiffern und Mäklern einer Stadt, an einem bestimmten Orte zu gewissen Stunden, um Geschäfte zu verhandeln und abzuschließen (*a*). Nur an Orten, wo der Großhandel oder die Schifffahrt lebhaft betrieben wird, findet man es vortheilhafter, täglich einige Zeit auf der Börse hinzubringen, als in den Häusern herumzugehen. Ein Zwang zum Besuche der Börse wäre unzweck-

mäßig (*b*). Die Errichtung einer Börse kann unbedenklich gestattet werden, wo sich das Bedürfniß zeigt, doch erfordert die aufzustellende Börsenordnung die Genehmigung der Staatsbehörde, welche auch die Beobachtung der Vorschriften überwacht. Die Kosten werden von den Kaufleuten der Stadt, unter der Leitung der Vorsteher des Handelsstandes (Handelskammer, §. 247) getragen. Zur guten Einrichtung gehört (*c*) 1) ein geräumiges und bequemes Gebäude (*d*), 2) Festsetzung bequemer Tagesstunden für Anfang und Ende der Börsenzeit (*e*), 3) Aufstellung von Beamten, welche für Aufrechthaltung der Ordnung sorgen (Börsen-Commissare) 4) Anwesenheit von Börsenschreibern, um die verschiedenen Bekanntmachungen und Aufzeichnungen zu besorgen, das Verzeichniß aller Kaufleute des Ortes, ihrer Firma und der Vollmachten (Procuren) zu führen ꝛc.

(*a*) Vincens, I, 44—52. Art. Börse von v. Bosse in Ersch und Gruber's allg. Enc. IX. B. — Die Wechselhändler in Italien haben zuerst Börsen an einem angemessenen Platze angeordnet. Die gewöhnliche Erklärung des Namens rührt von L. Guicciardini (nicht mit dem berühmten Verfasser der historia d'Italia, Francesco G., zu verwechseln) her. Est Brugis Flandrorum platea quaedam s. forum, omnibus urbis partibus valde accommodatum, et in ejus fronte ampla quaedam et vetus domus, structa ab nobili illa familia Borsiorum, von der Beurse, quorum in lapide serto praefert insignia, tres videlicet Bursas s. marsupia. Atque ab hac domo et gentilitiis hujus gentis insigniis nomen accepit ipsum forum etc. Belgicae descriptio, Amstel. 1652, S. 141. — Dagegen Hüllmann, Städtewesen, I, 302. — In Frankreich nannte man die B. anfänglich change oder place du change, wie in England noch jetzt exchange. Die älteste B. in Frankreich war zu Toulouse, 1549. — In der neuesten Zeit sind an mehreren lebhaften Handelsplätzen wöchentliche oder nach noch längeren Zwischenzeiten stattfindende Börsen für Kunstwaaren oder landwirthschaftliche Erzeugnisse (sog. Industrie- und Producten-B.) eingeführt worden, auf denen nach Mustern und Proben gekauft wird, um die Märkte zu ersetzen.

(*b*) Verbot von Winkelbörsen, des Staatspapierhandels willen angemessen. Besondere B. für Stocks und Kohlen in London.

(*c*) Börsenordnungen der Städte Berlin und Wien mit einem Vorwort v. Liebhold. Frankf. 1826.

(*d*) Dienlich ist es, wenn zugleich die Geschäftszimmer der Mäkler und das Handelsgericht in demselben Gebäude sind, wie bei der am 4. Novbr. 1826 eröffneten neuen Pariser Börse, deren 116 F. langer und 76 F. breiter Saal ohne die Seitengallerie 2000 Menschen faßt. Er hat einen mit Schranken umgebenen Raum (parquet), den nur Mäkler und Ausrufer betreten und der dazu dient, daß jene leicht von den Kaufleuten, die ihnen Aufträge geben wollen, zu treffen sind; der größere übrige Raum ringsum heißt coulisse. Dieß Gebäude kostete 8 Mill Fr., welche von der Staatscasse und der Stadt bestritten wurden.

(*e*) Paris: für Staatspapiere von 1½ bis 3½, für andere Handelsgeschäfte von 2 bis 5 Uhr.

§. 284. [245.]

Unter Meſſen verſteht man die in gewiſſen Zeiten und Orten ſtattfindenden Verſammlungen von Käufern und Verkäufern für vielerlei Waaren und in einer dem Großhandel entſprechenden Menge (*a*). Am Angebot nehmen ſowohl Erzeuger (Fabrikherren ꝛc.) als Kaufleute Theil. Der Nutzen der Meſſen beſteht (*b*):

1) in der Bequemlichkeit des Beſtellens, Abrechnens, Bezahlens, Berathens ꝛc. bei der Anweſenheit vieler Kaufleute;

2) in der Auswahl, die dem Käufer durch das große Angebot dargeboten wird. Dieſer Vortheil kommt vorzüglich den Handwerkern bei der Anſchaffung von Verwandlungsſtoffen und den Kleinhändlern bei dem Einkaufe von Gewerkswaaren zu Statten;

3) in der Erleichterung des Abſatzes für die Verkäufer. Deßhalb ſind die Meſſen auch dem Zwiſchenhandel günſtig, ſie locken Käufer und Verkäufer aus fremden Ländern herbei und dieß giebt wieder zur Ausdehnung des Abſatzes von manchen Landeserzeugniſſen Gelegenheit;

4) in der Kenntniß, welche die Gewerbsleute von der jedesmaligen Richtung des Begehrs nnd Verbrauches erhalten, wodurch ſie in den Stand geſetzt werden, die Erzeugung den Neigungen der Zehrer und der Gelegenheit zum Abſatze anzupaſſen. Auch dieß zeigt ſich vernehmlich bei den Gewerkswaaren und am meiſten wieder bei denen, welche den Veränderungen der Mode unterworfen ſind.

(*a*) Die Wochen- und Jahrmärkte unterſcheiden ſich von den Meſſen durch die geringeren Vorräthe, welche hauptſächlich zur unmittelbaren Verſorgung der Zehrer dienen. Es giebt Märkte, in denen zwar große Maſſen, aber nur von einer oder wenigen Arten von Waaren zum Verkaufe ausgeſtellt werden, wie manche Wollen- und Hopfenmärkte, der Seidenmarkt in Trient, der Lämmermarkt in Ipswich (über 100 000 Stück) ꝛc.

(*b*) Soden, IV, Z. 236.

§. 285. [246.]

Der Meßbeſuch und das Herbeiführen der Waaren iſt jedoch zeitraubend und mit anſehnlichen Koſten verbunden, die entweder den Gewerbsverdienſt des Kaufmanns ſchmälern oder den Zehrern

die Waaren vertheuern. Wo daher ein lebhafter Verkehr ohne Meſſen beſteht, da iſt die Abweſenheit oder der Verfall derſelben nicht zu beklagen (*a*). In früheren Zeiten, bei der ſchwachen Bevölkerung und den Schwierigkeiten, mit denen das Reiſen, die ſchriftlichen Mittheilungen und die Waarenverſendung verbunden waren, hatten die Meſſen als Vereinigungspuncte eine Wichtigkeit, welche ſie jetzt nicht mehr beſitzen. Große Handelsſtädte im Innern des Landes, insbeſondere die den großen Hauptſtädten eigene Anhäufung manchfaltiger Gewerkserzeugniſſe, ſowie das häufige Umherreiſen anbietender Kaufmannsgehülfen, vertreten großentheils die Stelle der Meſſen (*b*), auch wird durch das Vorzeigen von Muſtern wenigſtens das Zuführen der Waarenvorräthe zum Theil entbehrlich gemacht, wenn auch die Kaufleute aus dem in §. 284 Nr. 1 angegebenen Grunde fortfahren, ſich auf den Meſſen einzufinden. Manche derſelben gingen ein, ohne daß darunter der Handel im Ganzen gelitten hätte (*c*), und die Gründung einer neuen Meſſe gelingt deßhalb nur in wenigen Fällen (*d*). Die Begünſtigung einer Meſſe durch den Zollnachlaß für die ausländiſchen Waaren iſt nicht zu billigen, vorausgeſetzt daß der Einfuhrzoll ſchon ohnehin nach richtigen Grundſätzen angelegt iſt; dagegen iſt es zweckmäßig, daß man den Zoll für die unverkauft oder im Zwiſchenhandel wieder hinaus geſendeten Waaren wieder zurückgiebt, oder auch überhaupt ſeine Entrichtung ſo lange hinausſchiebt, bis die Waaren in die innere Verzehrung übergehen (*e*). Die beſtehenden Meſſen (*f*) verdienen ſoweit unterſtützt zu werden, als es ohne einen Zwang oder eine Belaſtung des Handels außerhalb der Meſſen geſchehen kann. Dahin gehören: geringe örtliche Abgaben von den Meßfremden, — bequeme Plätze mit Abtheilungen für die verſchiedenen Gattungen von Waaren, — Meßgerichte zur ſchnellen Schlichtung von Streitigkeiten, — Beſtellung verpflichteter Träger und Gehülfen für verſchiedene Geſchäfte, — Sorge für wohlfeiles und bequemes Unterkommen der Fremden, — verſtärkte Maaßregeln der Schutzpolizei zur Verhütung von Diebſtahl und Betrug u. dgl.

(*a*) Rüdiger, Staatslehre, II, 108. — Leuchs, Handelsw. II, 409. — v. Jakob, Polizeigeſ. S. 591. — Schmalz, Encykl. §. 995. — Vincens, I, 28—34. — J. C. Leuchs, Gewerbe- und Handelsfreiheit, S. 343.

(*b*) Großbritanien, die Niederlande und Belgien haben keine Meſſen, Frankreich hat nur eine im ſüdlichen Theile, aber London und Paris ſind als fortdauernde Meſſen anzuſehen. Die vielen kleineren Landesgebiete in Deutſchland erklären es, daß hier mehr namhafte Meſſen ſich erhalten haben.

(*c*) Z. B. die 4 Meſſen im Jahre zu London und die berühmten Meſſen zu Novi bei Genua, auf denen hauptſächlich das Abrechnen und Ueberweiſen (I, §. 292) in außerordentlichem Umfange geſchah.

(*d*) Auf die vortheilhafte Lage eines Platzes in Rückſicht auf den Handelszug kommt hiebei ſehr viel an. Ein Beiſpiel des Gelingens in der neueſten Zeit giebt die Warſchauer Meſſe. — Neue Meſſe zu Lüneburg, ſeit 1839. — Neue Meſſen im britiſchen Oſtindien zu Kurrachee und Sukkur, 1852 errichtet, um den Handelszug auf dem Indus zu beleben.

(*e*) Ueber dieſe Contirung (Stundung) des Zolles III, §. 461.

(*f*) In Deutſchland vorzüglich Leipzig, Frankfurt a. M., Frankfurt a. O., Braunſchweig. Leipzig hatte ſonſt Privilegien, welche dem Handel ungemein läſtig wurden, z. B. das Stapelrecht, nach welchem durchgehende oder auch nur in der Nähe vorbeigeführte Waaren dort zum Verkaufe ausgeſetzt werden mußten. Büſch, Zuſätze zu ſeiner Darſtellung der Handlung, II, 158. Im D. von 6 Jahren von 1842—54 kamen jährlich auf dieſe Meſſen 701343 Ctr. inländiſche und 44522 Ctr. ausl. Waaren, aber letztere regelmäßig abnehmend. Auf Leipzig kamen 46 Proc. der Vereins- und 44 Proc. der fremden Waaren. — Straßenzwang fand jedoch auch zur Begünſtigung ſolcher Orte ſtatt, an denen keine Meſſen waren, vgl. Leuchs, S. 328. — Schweiz: Zurzach. — Frankreich: Beaucaire, am Rhone; Umſatz gegen 10 Mill. Fr. — Italien: Sinigaglia im Kirchenſtaate, Umſatz 1834 82 Mill. Fr. — Rußland: Niſchnej-Nowogorod, vorher (bis 1817) in Makariew. Die Lage beider Städte an der Wolga iſt ſehr günſtig; Flußverbindungen erleichtern die Zufuhr von der Oſtſee, von Moskwa (durch die Oka), vom Ural (durch die Kama) und vom kaſpiſchen Meere, und der Karawanenhandel mit Perſien und Indien über Orenburg und Bochara bringt eine Fülle aſiatiſcher Waaren herbei, ſowie auch chineſiſche Producte durch Sibirien (über Kiachta) ſich einfinden und gegen Erzeugniſſe des weſtlichen Europa vertauſcht werden. 1823 wurden für 94 Mill. Rub. Waaren daſelbſt verkauft, 1834 für 105½, 1835 für 117¾ Mill. Rub. (zu 32,² kr.), dagegen 1840 für 39·421000, 1841 für 45·619000 R. Silber (100 R. Silber ſind = 350 R. Aſſignaten, alſo iſt der Umfang der Geſchäfte ſehr geſtiegen), 1853 für 56¼ Mill. R., wovon für 6·834000 R. Thee.

Zweite Abtheilung.

Maaßregeln für einzelne Handelszweige.

Erstes Hauptstück.

Beförderung des Waarenhandels.

I. Anordnungen für den Binnenhandel.

§. 286.

Der Nutzen der zahlreichen Kram- und Jahrmärkte, welche in den Städten und Marktflecken, meistens mehrmals im Jahre, gehalten werden, ist öfters in Zweifel gezogen worden, weil man theils eine Beeinträchtigung der an diesen Orten ansässigen Handwerker, theils eine Beförderung des Verbrauchs ausländischer Waaren befürchtete (*a*). Beide Gründe sind nicht zureichend, denn es ist eher für nützlich zu halten, daß die Handwerker des Ortes bisweilen dem Mitwerben fremder Verkäufer ausgesetzt und hiedurch gezwungen werden, ihre Waaren wohlfeil zu liefern (*b*), und das Einbringen ausländischer Waaren ist Gegenstand der Zollgesetzgebung. Die Bewohner des platten Landes und der kleinen Städte können sich mit Hülfe der reisenden Marktverkäufer leicht mit allen nöthigen Gewerkswaaren versorgen, die sie sonst an ihren Wohnorten nicht in solcher Auswahl und Wohlfeilheit finden würden, und diese Erleichterung des Absatzes befördert auch den Großhandel und die Stoffarbeiten. Daher verdienen die Krammärkte wenigstens eine ähnliche Begünstigung, wie die Messen (§. 246), obschon, wegen der mit ihnen verbundenen Versuchung zum Aufwande für Lustbarkeiten, ihre Zahl einigen Beschränkungen unterliegen muß und neue Marktrechte neuer Orte nicht ohne vorgängige Prüfung der örtlichen Verhältnisse bewilligt werden. Der Gemeinde wird es überlassen, für Buden ꝛc. zu sorgen und dafür ein gewisses Marktgeld von den Verkäufern zu erheben. Die Wahl der Tage und die Dauer des Marktes hängt von der Verwaltungsbehörde ab.

Beſondere Märkte für einzelne Waarengattungen, insbeſondere für landwirthſchaftliche Erzeugniſſe, wie Vieh, Wolle (§. 172), Flachs und Hanf, Hopfen, ferner Leinwand ꝛc. ſind in den Gegenden, wo ſolche Waaren häufig hervorgebracht werden, ein ſehr gutes Mittel, den Abſatz zu befördern und ſowohl die Erzeuger, als die entfernter wohnenden Käufer und die Zehrer aus der Abhängigkeit von einzelnen Aufkäufern zu befreien. Die Maaßregeln der Regierung beſchränken ſich auf die Auswahl der bequemſten Orte und die Beſtimmung der paſſendſten Jahreszeit, ferner auf die allgemeinen Veranſtaltungen, zur Bequemlichkeit der Marktgäſte (§. 285), wie z. B. Beſtellung einer hinreichenden Anzahl verpflichteter Meſſer oder Wagmeiſter.

(*a*) Z. B. v. Utzſchneider im bair. Kunſt- und Gewerbeblatt, 1821, Nr. 33. 34. — In Baiern ſind jährlich zuſammengenommen 2094 ſolche Jahrmärkte. — Die wohlfeilen Marktwaaren ſind freilich auch bisweilen ſchlecht, nur auf den Schein gearbeitet, allein ſoweit nicht förmlicher Betrug ſtattfindet, muß es den Käufern überlaſſen bleiben, beim Einkaufe vorſichtig zu ſein. Wer ohne Ueberlegung nur auf den niedrigen Preis achtet, kommt nothwendig oft in Schaden, in manchen Fällen iſt aber eine wohlfeile, wenn gleich in Schönheit oder Dauerhaftigkeit nachſtehende Waare für die Zwecke des Käufers genügend.

(*b*) Die fremden Verkäufer ſtehen wegen der Reiſe- und Frachtkoſten, wegen der Abneigung der Zehrer, ſich Vorräthe für längere Zeit anzuſchaffen, wegen der genaueren Verbindung der Producenten des Orts mit ihren Abnehmern u. dgl. auch wieder im Nachtheil.

§. 287.

Die Wochenmärkte (*a*) ſind hauptſächlich beſtimmt, den Verkehr zwiſchen den Land- und Stadtbewohnern mit den rohen Erzeugniſſen der erſteren, hauptſächlich mit Nahrungsmitteln (Getreide, Obſt, Gemüſe, Eiern, Butter, Milch, kleinerem Vieh), Holz, Heu, Stroh ꝛc. zu erleichtern und den Zehrern den unmittelbaren Einkauf von den Erzeugern möglich zu machen. Hiezu kommt an kleineren Orten das Feilbieten von Gewerkswaaren, um wiederum den Landbewohnern gute Gelegenheit zum Einkaufe zu verſchaffen. Das örtliche Bedürfniß hat in den Einrichtungen dieſer Märkte viele Verſchiedenheiten hervorgebracht, weßhalb gewöhnlich den Orts- und Bezirksbehörden in dieſer Hinſicht die näheren Anordnungen überlaſſen werden. In großen Städten iſt für den täglichen Kleinverkauf an beſtimmten, wo möglich bedeckten Plätzen zu ſorgen, von denen

aber die zum Verkauf größerer Quantitäten bestimmten Märkte verschieden sind (*b*). Die allgemeinen Mittel, solche Wochenmärkte zu befördern, sind:

1) Anweisung zweckmäßiger Plätze, wobei jede Art von Waaren eine besondere Stelle erhält;

2) Vorschriften, welche die Reinhaltung des Platzes, die Wege und Haltplätze der Fuhrwerke, das Freihalten der Zugänge ꝛc. betreffen;

3) Verbot, an anderen Plätzen feil zu halten, oder mit den Verkäufern schon unterwegs Verträge zu schließen, die wenigstens für ungültig erklärt werden;

4) Verbot, daß Dritte sich in einen angefangenen Handel mischen, um den Käufer oder Verkäufer von demselben abzuziehen (*c*);

5) Bestellung verpflichteter Marktgehülfen zum Tragen, Messen, Abladen ꝛc. (*d*);

6) polizeiliche Aufsicht, um Betrug in Maaß und Gewicht oder durch schlechte Beschaffenheit der Waaren zu verhüten.

(*a*) Rüdiger, Staatslehre, II, 104. — Vincens, Législ. comm. I, 39. — Baumstark, Ueber den Wochenmarktsverkehr. Mannh. 1836. — Mohl, Poliz. II, 479.

(*b*) Ueber die in Paris getroffenen Maaßregeln Elouin, N. dictionn. II, 190. Die Märkte zum Verkauf im Großen (marchés d'approvisionnement) werden sowohl von den städtischen Händlern, als von solchen Consumenten besucht, die einen beträchtlichen Vorrath brauchen, z. B. Speisewirthe. — In den Markthallen hat jeder Kleinverkäufer seinen bestimmten Platz, den er aber durch Nichtbenutzung verliert.

(*c*) Beispiele fehlerhafter Bestimmungen: Eisenachische Markt-O. v. 1757, A. 12: „der Fruchtpreis soll während der Marktzeit von keinem ersteigert, sondern wie er im Anfang gewesen, gelassen werden", Bergius, Landesges. V, 221.

(*d*) Sie tragen ein Abzeichen und es wird ihnen eine Taxe vorgeschrieben.

§. 288.

Die Marktordnungen enthalten gewöhnlich auch Bestimmungen, welche die Kleinhändler mit Lebensmitteln (Höker) im Einkaufe auf dem Markte beschränken, namentlich ist denselben insgemein untersagt, in den ersten Stunden des Marktes etwas einzukaufen (*a*). Hierin liegt eine Begünstigung der städtischen Zehrer auf Kosten der Landleute, denn diese legen oft solchen Werth auf die Zeitersparniß, daß sie, um schnell

ihren ganzen Vorrath zu verkaufen, ſich gern einen etwas niedrigeren Preis gefallen laſſen, was man ihnen nicht verwehren ſollte. Eine künſtliche Vertheurung der Lebensmittel durch den Aufkauf iſt wenig zu befürchten, da die Zehrer zugleich mit den Hökern ſich zu verſorgen im Stande ſind und dieſe ihren Einkauf nicht weiter ausdehnen können, als es zur Befriedigung des Begehres außer den Markttagen oder an anderen Orten nöthig iſt, auch die Landleute, wenn ſie vermutheten, daß die Höker beträchtlich gewinnen, lieber unmittelbar an die Zehrer verkaufen würden. Die Zwiſchenhändler, welche den letzteren bei jedem plötzlich entſtehenden Bedürfniß gute Dienſte leiſten, ſind ſchon durch das allgemeine Mitwerben auf den Märkten hinreichend beſchränkt. Sollten auch bei ihrer Ausſchließung von dem Markte die Preiſe bisweilen etwas niedriger ſein, ſo würde dafür auch außer der Marktzeit bei einem plötzlich vermehrten Bedürfniß öfter eine ſtarke Preiserhöhung oder ein Mangel entſtehen (*b*).

(*a*) Z. B. Marktordn. für die cleviſchen und märkiſchen Städte, 19. Mai 1772, §. 5. Die Conſumenten dürfen an Markttagen bis 10 Uhr ausſchließend kaufen, dann bis 11 Uhr auch die Bäcker und Bierbrauer, und erſt von 11 Uhr an zugleich die Höker und ſonſt Jedermann. Bergius, II, 467. — Den Berliner Hökern wurde (V. v. 27. Dec. 1798 in v. Berg, Polizeirecht, V, 343) verboten, innerhalb eines Kreiſes, deſſen Halbmeſſer 6 Meilen von Berlin aus beträgt, auf dem platten Lande ſelbſt aufzukaufen, wie dieß auch ſonſt häufig unterſagt wurde.

(*b*) Vgl. v. Jakob, Polizeigeſetzgeb. II, 538.

§. 289.

Ungeachtet der Nützlichkeit des Kramhandels im Allgemeinen (I, §. 435) hatte man doch bisher gute Gründe, die Erlaubniß zur Betreibung deſſelben einigen Beſchränkungen zu unterwerfen. Dieſe Erwerbsquelle hat nämlich darum, weil ſie keine mühſame und anhaltende Arbeit erfordert und den Verkäufer unaufhörlich mit verſchiedenen Menſchen in Berührung bringt, einen beſonderen Reiz, ſie iſt auch leicht zu ergreifen, weil ſie überhaupt wenig Capital vorausſetzt (I, §. 436) und ein angehender Krämer leicht von Großhändlern Vorſchuß erlangt. Der betriebſame Krämer weiß ſich dadurch beſſern Erwerb zu verſchaffen, daß er neuere Arten und Sorten von Waaren

führt als seine Mitwerber, oder seine Abnehmer besser und billiger bedient, aber es ist hier doch dem Erwerbseifer eine engere Gränze gesteckt, als in den hervorbringenden Gewerben, indem der Verbrauch im Ganzen von dem Einkommen der Käufer bedingt wird. Siedeln sich an einem Orte zu viele Krämer an, so entgehen den Stoffarbeiten nützliche Kräfte, ein Theil der Krämer geht zu Grunde und andere kommen in Versuchung, unredliche Anlockungen zu brauchen oder die Käufer zu hintergehen. Daher wurde bei der Ertheilung der Concession zum Kramhandel außer den nöthigen Fähigkeiten (§. 275) auch der gute Ruf der Bewerber und einigermaaßen das örtliche Bedürfniß berücksichigt (*a*). Nachdem jedoch bei den Gewerken der Grundsatz der Gewerbefreiheit angenommen worden ist, sind die vorstehenden Erwägungen nicht erheblich genug um bei dem Kleinhandel eine Ausnahme zu rechtfertigen. Die Zahl der Kramläden wird zufolge der Freigebung anwachsen, es wird aber der Gewerbsverdienst durch das verstärkte Mitwerben vermindert und ein Theil der Krämer bewogen werden, ihr Gewerbe wieder aufzugeben, bis sich das angemessene Verhältniß herstellt. Solche Kramläden werden sich am leichtesten erhalten, die mit Hilfe eines beträchtlichen Capitals und vorzüglicher Betriebsart eine reiche Auswahl von Waaren darbieten und mit Hülfe eines vortheilhaften Einkaufes sich in Güte und Wohlfeilheit der Waaren auszeichnen, oder deren Unternehmer zugleich ein andres Gewerbe z. B. ein Handwerk betreiben und den Kleinhandel durch ihre Familienmitglieder besorgen lassen.

(*a*) Die würtemb. Instruction für die Ertheilung der Krämerei-Gerechtigkeit vom 19. Januar 1824 fordert 1) in der Regel ordnungsmäßige Erlernung, 2) örtliches Bedürfniß, 3) Unbescholtenheit, und daß dem Bewerber keine andere Nahrungsquelle offen stehe, 4) Aufnahme in den Zunftverband.

§. 290.

Ueber die Vortheile und Nachtheile des Hausirhandels sind die Meinungen sehr getheilt (*a*). Es ist der kleinste Betrieb des Handels, wenn die Waaren in so geringer Menge verhandelt werden, daß der Verkäufer mit ihnen umherziehen und die Käufer aufsuchen kann. Bei einer schwachen Bevöl-

kerung, in der Kindheit des Nahrungswesens, war diese Form des Handels häufig und zur Versorgung der Bewohner abgelegener Gegenden ganz zweckmäßig, sie wird aber allmälig durch die Vermehrung der Kaufleute mit festen Wohnsitzen verdrängt. Die Kramläden der kleinen Städte und Marktflecken werden immer vollständiger mit verschiedenen Arten von Waaren versehen, selbst auf den Dörfern entstehen solche Läden, in denen wenigstens das augenblickliche Bedürfniß befriedigt wird, und die Jahrmärkte erleichtern ebenfalls die Versorgung mit vielerlei Dingen. Der Kreis von Gegenständen, bei denen der Hausirer mit seinen verhältnißmäßig hohen Reisekosten noch einen lohnenden Gewerbsverdienst ziehen kann, wird daher mehr und mehr verengert und ohnehin ist er nur auf solche Waaren angewiesen, welche in kleinen Gewichtsmengen verbraucht werden. Indeß erhalten sich auch späterhin noch einzelne Zweige des Hausirhandels, und obgleich hiebei nicht selten Ueberredung zum Ankaufe unnöthiger Dinge oder Betrug mit schlechten Waaren (*b*) vorkommt, so verdient doch im Ganzen genommen das Dasein solcher wandernder Kleinhändler nicht die Ungunst, welche neuerlich, besonders aus dem Standpunct der Besitzer von Kramläden, gegen dieselben rege geworden ist.

1) Es ist dem Käufer oft willkommen, wenn ihm eine Waare ins Haus gebracht wird, besonders auf dem Lande, der Absatz wird daher erweitert.

2) Viele Dinge sind nicht fortwährend bei Krämern zu kaufen, weil sie z. B. nur selten, zufällig, oder in kleinen Quantitäten gebraucht, oder nicht regelmäßig hervorgebracht werden, oder wenigstens nur an größeren Orten fortwährend zu haben sind (*c*).

3) Vorzügliche durch Arbeitstheilung entstandene Geschicklichkeit, oder Fleiß und Genügsamkeit setzen die Hausirer bei einzelnen Waarengattungen in den Stand, sich im Mitwerben neben den ansässigen Kaufleuten zu behaupten.

4) Manche Waaren müssen, weil sie bald verderben, schnell abgesetzt werden, z. B. viele Nahrungsmittel.

(*a*) Bergius, Magaz. IV, 311. — Rüdiger, a. a. O. S. 101 (gegen alle Einschränkungen). — Benſen, Materialien, I, 99. — Verhandlungen der 2. Kammer in Baiern, 1819, V, 137. 248. VI, 219. — Verhandl. der 2. Kammer in Baden, 1819, VI, 138. 154. Sitzungs-

prot. der naſſauiſchen Deput. Verſ. 1822. S. 241. — Leuchs, S. 350. — v. Ulmenſtein in Rau, Archiv der polit. Oekon. I. 207 (eifrige Vertheidigung dieſes Handelsbetriebes).

(b) In Nähnadelfabriken wird der Ausſchuß, Nadeln mit ausgebrochenem Oehr u. dgl. enthaltend, an die Hauſirer verkauft, welche ihn unter andere Nadeln mengen. Beſonders bei den Landleuten gelingen ſolche Mittel. — Hauſirer, welche die nämlichen Orte öfter beſuchen, müſſen ſich durch gute Waaren die Kundſchaft zu erhalten ſuchen, während gegen den Unbekannten in Folge übler Erfahrungen ein Mißtrauen entſteht.

(c) Lange war dieß z. B. bei Beuteltuch für Mühlen, Teppichen, Handſchuhen, Brillen, Barometern nebſt anderen optiſchen und phyſicaliſchen Inſtrumenten, Landcharten, Kupferſtichen, Roſenkränzen und Crucifixen, Gypsfiguren, Citronen, Tinte, Obſtſtämmchen ꝛc. der Fall. — Bei ſchwarzwälder Uhren und Bürſten, Mauſefallen (beſonders durch ungariſche Slovaken), Canarienvögeln, Sämereien (z. B. von Gönningen, Zeiskam), Blumenzwiebeln u. dgl. kommt es noch häufig vor. Unter die nämlichen Regeln fällt der für die Fabriken nützliche Aufkauf durch wandernde Gewerbsleute, z. B. von Aſche, Knochen, Lumpen, Glasſcherben. — Von dem Hauſirhandel verſchieden iſt die neuerlich in Gang gekommene Art des Handels, bei welcher Lager von Kunſtwaaren in Städten, in denen der Eigenthümer nicht anſäſſig iſt, auf kurze Zeit zum Kleinverkaufe ausgelegt werden. Dieſe Benutzung der neueren Gewerbsgeſetze kann nicht unterſagt, es kann nur durch angemeſſene Beſteuerung die den anſäſſigen Kaufleuten gebührende Gerechtigkeit gewahrt werden.

§. 291.

Es giebt jedoch noch einige andere Rückſichten, die eine unbedingte Geſtattung des Hauſirhandels verbieten.

1) In Ländern, welche Einfuhrzölle haben, ermuntert er bisweilen zu dem Einſchwärzen und beeinträchtigt dadurch die inländiſchen Kaufleute, welche den Zoll für ihre Handelsartikel entrichten.

2) Er verleitet bisweilen zu einer unordentlichen ſittenloſen Lebensweiſe und dient leicht zum Vorwande, unter dem ſich Diebe, Betrüger oder Räuber oder deren Kundſchafter einſchleichen und die Gelegenheit zur Begehung von Verbrechen erſpähen (a), ſo wie auch

3) manche von der Hauſirern umgeſetzte Waaren neben der betrügeriſch verheimlichten ſchlechten Beſchaffenheit aus Rückſichten der Geſundheitspolizei als gefährlich erſcheinen (b).

(a) In England gaben ſich ſonſt dieſe Hauſirer (pedlars) häufig damit ab, falſches Geld in Umlauf zu ſetzen; vgl. Colquhoun, Police of the metropolis, S. 118.

(b) Beſonders Apothekerwaaren (von den ſog. Olitäten-Krämern abgeſetzt), aber auch Pomaden, Schminken, Zahnpulver, Schnupftabak ꝛc.

§. 292.

Hieraus ergeben sich nachstehende Regeln (*a*):

1) Mit Ausnahme weniger Gegenstände, bei denen alle Besorgnisse hinwegfallen (*b*), erfordert das Hausiren einen von der Polizeibehörde ertheilten Gewerbschein (Patent). Dieser wird nach Verschiedenheit der Waaren von der Orts- oder Bezirksbehörde ausgefertigt, gegen eine Gebühr, welche statt einer Gewerbssteuer nothwendig ist, damit der Hausirer nicht gegen den, verschiedenen Abgaben unterworfenen Krämer in unbilligem Vortheil stehe. Die jährliche Erneuerung des Patents giebt Gelegenheit, unter geänderten Umständen die Erlaubniß zurückzunehmen.

2) Die persönlichen Bedingungen zur Erlangung eines Hausirscheines sind: guter Ruf, Ansässigkeit und ein gewisses Alter (*c*).

3) Ausländern wird der Schein nur auf Vorlegung guter Zeugnisse ihrer heimischen Behörden über ihre Ansässigkeit und Unbescholtenheit, von einer Mittelbehörde, für gewisse Waarengattungen ertheilt, auch kann die Bescheinigung über den entrichteten Einfuhrzoll gefordert worden.

4) Die Erlaubniß wird überhaupt verweigert für das Hausiren mit Waaren, bei welchen eine der obigen Besorgnisse eintritt (§. 291.), — oder wo Besteuerungsrücksichten diese Art des Feilbietens unrathsam machen (*d*). Zur Vermeidung der Willkühr kann für jeden Landestheil vorgeschrieben werden, auf welche Waaren und unter welchen Beschränkungen Hausirpatente ertheilt werden dürfen (*e*).

5) Im Zoll-Gränzbezirk (III, §. 460) finden zur Verhütung des Schleichhandels besondere Beschränkungen statt (*f*).

(*a*) Badische Gesetze bei Rettig, S. 717. — Bair. V. v. 31. Decbr. 1813. — Preuß. Verordnungen bei Zeller, XII, 108, hauptsächlich das Regulativ v. 28. April 1824. — Viele ältere Landesgesetze verboten das Hausiren gänzlich. Die hannov. V. v. 6. Dec. 1768 gestattete sogar den Kaufleuten die Bestellung von Aufsehern und die Pfändung der betroffenen Hausirer. Bergius VI, 156. — In Frankreich wurde 1791 der Hausirhandel freigegeben.

(*b*) Baden: Marktvictualien, Sand, Obstbäume, inländische Mineralwasser. In Sachsen ist überhaupt nur das Feiltragen von groben Holzwaaren, als Siebe, Schachteln ꝛc. erlaubt. V. v. 28. Aug. 1772, v. Salza.

Handb. des Polizeirechts, II, 114. — Preußen: Erzeugniſſe der Landbewohner.

(c) Preußen: 30 Jahre. — Sächſ. Gew. Geſ. §. 12 u. Vollzugs-V. §. 20: 24 Jahre; der Hauſirer muß von anſteckenden und ekelhaften Krankheiten frei, wegen Eigenthumsverbrechen noch nicht beſtraft, auch ſonſt als ordentlich und zuverläſſig bekannt ſein. — Bad. Gewerbsgeſ. §. 6: die nämlichen Ausſchließungsgründe wie bei Mäklern (ſ. §. 282), ferner ſind ſolche Perſonen ausgeſchloſſen, „in deren Verhalten und perſönlichen Verhältniſſen begründete Beſorgniß zu finden iſt, daß ſie dieſen Gewerbebetrieb zur Gefährdung der öffentlichen (?) Sicherheit und Ordnung mißbrauchen werden.“ Gegen den letzten Theil dieſes §. ſ. Commiſſionsbericht der 2. Kammer von 1862 S. 33 (von Knies).

(d) Z. B. Tabak, wo derſelbe einem Regal unterliegt, geiſtige Getränke. In Sachſen (Vollzugs-V. v. 15. Oct. 1861 §. 19) wird unterſchieden zwiſchen denjenigen Orten, in denen einzelnen Einwohnern ſchon bisher eine Hauſirbefugniß für gewiſſe Waaren zuſtand, und zwiſchen anderen. In jenen kann die Gewerbepolizeibehörde erſter Inſtanz den ſchon früher zum Hauſiren ermächtigten Perſonen ein Patent von gleichem Inhalt ertheilen, anderen Einwohnern die Kreisdirection. Bewohnern anderer Orte werden nur Patente für den Handel mit Beſen, Sieben, Holz-, Stroh- und Flechtwaaren, Handſpinngeräthſchaften, Senſen ꝛc., Wetzſteinen, Wagenſchmier ertheilt. (Dieſe für den Gebrauch der Landleute beſtimmten Gegenſtände könnten unbedenklich den Inländern ganz freigegeben werden.)

(e) Baden: Auf dem Schwarzwalde werden für die Gewerkserzeugniſſe jedes Amtsbezirkes Hauſirpatente von den Aemtern ertheilt. — Verzeichniß der in Preußen zuläſſigen Hauſirgegenſtände bei Zeller, S. 153.

(f) Maſcher, Gewerbeordnung Preußens S. 289.

II. Aus- und Einfuhrhandel.

§. 293. [§. 297.]

Die Zölle von aus- und eingehenden Waaren und noch mehr die Verbote der Aus- und Einfuhr greifen in die Handelsunternehmungen ein und ſind daher hier in Bezug auf dieſelben zu betrachten. Sie bilden aber keine Beförderungsmittel des Handels, ſie hindern vielmehr den Kaufmann, oder erſchweren es ihm wenigſtens, da einzukaufen und zu verkaufen, wo es ihm am vortheilhafteſten ſein würde, ſie vermehren ſeine Auslagen, vermindern ſeinen Abſatz, oder ſchmälern ſeinen Gewinn, weßhalb der Handelsſtand ſeines eigenen Vortheils willen die Handelsfreiheit wünſchen muß. Störungen in der Aus- und Einfuhr ſind aber nicht bloß wegen des Nachtheils für die Handelsleute, ſondern auch wegen der Rückwirkung auf

die Gütererzeugung und den Verbrauch der Bürger ſchädlich. Wenn Aus- und Einfuhrzölle aus anderen Rückſichten der wirthſchaftlichen Staatsklugheit angelegt oder beibehalten werden, ſo ſoll man ſie ſo einrichten, daß ſie dem Handel am wenigſten ſchaden. Die Gründe, welche für das Zollweſen geltend gemacht werden (*a*), liegen theils in einem Finanzzwecke, ſoweit nämlich die Zölle, vorzüglich die auf die Einfuhr gelegten, als Aufwandsſteuern vom Verbrauche ausländiſcher Erzeugniſſe, d. i. als Steuerzölle erſcheinen (III, §. 443), theils in Zwecken der Volkswirthſchaftspflege. Dahin gehört 1) die Verhütung einer nachtheiligen Handelsbilanz, 2) die Beſchützung des inländiſchen Gewerbfleißes.

(*a*) Außer den in §. 205 (*c*) genannten Schriften ſ. noch Kuhn, Specimen oeconomico-politicum inaugurale, quo argumenta exhibentur ad rejiciendam vel commendandam industriae et mercaturae libertatem vulgo allata, Amstelod. 1835 (nur die Gründe für und gegen, ohne Entſcheidung).

§. 294. [§. 298.]

Zu 1). Es wird oft befürchtet, daß, wenn die Einfuhr größer iſt als die Ausfuhr und der Ueberſchuß der erſten baar bezahlt wird, hierdurch eine ſchädliche Verminderung des inländiſchen Geldvorrathes entſtehe. Dieſe Beſorgniß iſt jedoch nicht begründet, weil nach der Natur des auswärtigen Handels (I, §. 418—30) Baarſendungen auf die Dauer und in beträchtlicher Menge zur Vergütung der Einfuhr nicht brauchbar ſind. Eine fortgeſetzte Geldausfuhr würde eine Vertheuerung der edlen Metalle und ein Sinken im Geldpreiſe der Waaren nach ſich ziehen und dieß erſchwert ſodann den Ankauf ausländiſcher Erzeugniſſe, während es zur häufigen Ausfuhr der wohlfeilen inländiſchen ermuntert, I, §. 422. Schon der ungünſtige Wechſelcurs, den ein Mehrbetrag der Einfuhr über die Ausfuhr verurſacht, äußert eine ähnliche Wirkung, nur in geringerem Maaße. Es mögen wohl geringe Unterſchiede der Aus- und Einfuhr mit Münze oder Münzmetall ausgeglichen werden, aber bei einer großen Handelsbilanz geht dieß nicht an, und eine ſolche zerſtört ſich in kurzer Zeit ſelbſt, wenn nicht zufällig Sendungen von Land zu Land aus anderen, dem Handel fremden Zwecken, z. B. Darleihen (I, §. 420) hinzukommen. Daher

bemerkt man auch in denjenigen Ländern, deren Handelsbilanz ungünstig zu sein scheint, nicht eine solche Wohlfeilheit, wie sie bei einer fortdauernden Geldströmung nach dem Auslande herrschen müßte (*a*). Ebensowenig wird ein Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr regelmäßig mit Schulden erkauft, I, §. 421. Zwar sind Darleihen des capitalreicheren Volkes an das ärmere nicht selten und sie pflegen auch mittelbar oder unmittelbar in Waaren übermacht zu werden (I, §. 425), allein sie sind dann nicht die Wirkung, sondern die Ursache einer vermehrten Einfuhr; diese muß, insoferne sie aus Darleihen entstand, bei den Fortschritten des Wohlstandes abnehmen und später, wenn man zum Abtragen der Schulden kommt, muß sich eine sogenannte günstige Bilanz zeigen.

(*a*) Der Wunsch, daß Deutschland seinen Bedarf von Erzeugnissen anderer Erdtheile unmittelbar aus denselben beziehe und ihn mit seinen Kunstwaaren erkaufe, ist allerdings begründet, aber hauptsächlich darum, weil bei einem solchen Verkehre mehr Handelsgewinn bezogen würde und die Ausfuhr sich weiter ausdehnen könnte, als wenn man jene Waaren durch Vermittelung anderer europäischer Völker erhält. — Man täuscht sich leicht über den Stand des auswärtigen Handels, indem die Einfuhrgegenstände uns täglich vor die Augen treten, die Ausfuhr aber an den Gränzen erfolgt und im Innern wenig bemerkt wird. — Im Canton Waadt ergaben die Listen einen jährlichen Mehrbetrag der Einfuhr von 1—1½ Mill. Fr., obgleich augenscheinlich die Geldmenge und der Wohlstand des Landes nicht abnehmen. Bernoulli, Schweizerisches Archiv für Statistik und Nationalökonomie, I, 151. — Es ist merkwürdig, daß Spanien nicht bloß von den Vertheidigern des Handelssystems, sondern auch von den Bekennern der Smithischen Theorie, folglich als Beispiel für beide Ansichten angeführt wird. — Huskisson, Unterhaus, 23. Febr. 1826: „Spanien ist das beste Beispiel des Prohibitivsystems, das vollkommenste Bild gefallener Größe und inneren Elends, welches die neuere Civilisation aufzuweisen hat, — die Handelspolitik Spaniens ist ganz einfach diese: nichts von anderen Ländern zuzulassen, als was der Smuggler einschwärzt." — Spanien konnte darum mehr einführen, als es auszuführen hatte, weil es jährlich Gold und Silber unentgeldlich aus America bezog und damit seine Waarenkäufe berichtigte. Es war unmöglich, die Metallflüsse im Lande zurückzuhalten, hätte man dieß aber vermocht, so hätte man einen unproductiven Gütervorrath angehäuft, der einer besseren Anwendung fähig war. Eine freiere Einfuhr hätte vielleicht beigetragen, die erschlaffte Betriebsamkeit zu beleben.

§. 295. [299.]

Zu 2). Die Schutzzölle in ihrer Beziehung auf Zweige der Erdarbeit und der Gewerke sind schon an früheren Stellen (§. 123. 205 ff.) beleuchtet worden und es ist daher hier nur

noch die gedrängte Zusammenfassung der Ergebnisse nöthig. Man würde auf die Vortheile, welche der auswärtige Handel zufolge der Verschiedenheit der Natur- und Kunsterzeugnisse der Länder gewährt (I, §. 412), ganz verzichten, wenn man durch starke Einfuhrzölle bewirken wollte, daß alle Gegenstände des Verbrauches innerhalb des Landes hervorgebracht würden. Verlegt sich ein Volk vielmehr auf diejenigen Zweige der Stoffarbeit, die es mit bestem Erfolge betreiben kann, und tauscht es gegen seine Ausfuhr solche Waaren ein, die es besser und wohlfeiler von außen beziehen kann, so giebt dieß der Gütererzeugung und dem Handel den freiesten Spielraum, dem Volke das reichste Maaß von Gütergenuß und dem Gewerbewesen die natürlichste und sicherste Gestaltung. Den künstlich hervorgetriebenen Gewerben sind in der Regel diejenigen vorzuziehen, welche bei voller Freiheit aufsprießen. Andere Beförderungsmittel der Stoffarbeiten geben keinen Anlaß zu jenen Besorgnissen, denn das Mitwerben des Auslandes sorgt von selbst dafür, daß sie bei solchen Gewerben ohne Erfolg bleiben, die den Productionsverhältnissen des Landes nicht entsprechen. Die Handelsfreiheit erscheint demnach im Allgemeinen als das Vorzügliche, auch haben zahlreiche Erfahrungen die Vortheile der Annäherung an dieselbe dargethan (*a*). Indessen liegen in manchen gegebenen Umständen Gründe, welche eine plötzliche Entfernung aller Schutzzölle in einem einzelnen Staate zur Zeit unrathsam machen und eine allmälige Freigebung der Aus- und Einfuhr empfehlen, §. 125. 131. 208 a. 209—12.

(*a*) Namentlich in Großbritanien, wo man die Zunahme der Einfuhr und Ausfuhr und eine geringere Schwankung der Preise deutlich wahrnahm. Diese wichtigen Handelserleichterungen wurden hauptsächlich von Huskisson (1822—26) und von Peel (1842 ff.) eingeleitet; s. z. B. Tooke, History of prices, V, 391.

§. 296. [300.]

Es ist zur Beurtheilung der aus den Zöllen hervorgehenden Wirkungen nicht hinreichend, nur auf den einzelnen Gewerbszweig zu achten, zu dessen Beförderung ein Zoll besteht, man muß auch den Einfluß desselben auf den auswärtigen Verkehr im Ganzen in Erwägung ziehen. Einfuhrzölle von Gewerkswaaren vermindern oder zerstören die Einfuhr derselben,

wenn ſie hiezu hoch genug ſind. Nur rohe Stoffe werden noch in gleicher und bisweilen (wenn ſie als Verwandlungs- und Hülfsſtoffe zur Verarbeitung dienen) ſelbſt in vermehrter Menge vom Auslande herbeigebracht. Nimmt die Einfuhr im Ganzen beträchtlich ab, ſo iſt wegen des innigen Zuſammenhanges zwiſchen der Ein- und Ausfuhr (I, §. 424) zu erwarten, daß auch die letztere ſich vermindere, weil mit der Stockung in den Gewerkszweigen des Auslandes die Fähigkeit deſſelben zum Einkaufe fremder Erzeugniſſe abnimmt und die Bezahlung durch Baarſendungen oder Wechſel den Ankauf vertheuert, §. 294. Stellt ſich nun das Gleichgewicht zwiſchen der Ein- und Ausfuhr des Landes, in welchem der Einfuhrzoll beſteht, dadurch her, daß zufolge der verringerten Einfuhr der auswärtige Abſatz der Landeserzeugniſſe kleiner wird (*a*), ſo leiden darunter diejenigen Gewerbe, welche für die Ausfuhr arbeiten. Dieſe ſind aber gerade ganz beſonders vortheilhaft. Ihre Schwächung iſt ein Nachtheil, den man dem von den Zöllen gehofften Nutzen gegenüberhalten muß, wenn man die Zweckmäßigkeit der letzteren im Ganzen richtig beurtheilen will. Es geſchieht zwar auch im natürlichen Fortgange des Gewerbfleißes, daß einzelne Zweige der Ausfuhr abnehmen oder aufhören, weil die Gegenſtände derſelben innerhalb des Landes ſtärker begehrt und höher bezahlt werden, allein dieß iſt in ſolchen Fällen von jeder Seite nützlich, weil es von der Ausbreitung und Vervollkommnung anderer Zweige der Gütererzeugung herrührt.

(*a*) Als im 17. Jahrhundert der König von Polen die zu Danzig und Pillau eingeführten Waaren einem ſtarken Zoll zu unterwerfen beſchloſſen hatte, erklärten die niederländiſchen Generalſtaaten, ſie würden ſich genöthigt ſehen, ſtatt des polniſchen lieber ruſſiſches und anderes Getreide kommen zu laſſen. Boxhorn, Disquisitiones politicae, S. 240 (in deſſen Varii tractatus politici, Amstelod. 1663). — Als 1809 in Großbritanien ein beträchtlicher Einfuhrzoll auf das von europäiſchen Ländern kommende Bauholz gelegt wurde, um den Abſatz des canadiſchen Holzes zu befördern, bemerkte man bald, daß mit der Holzeinfuhr von den Oſtſeeländern auch die Ausfuhr nach denſelben ſtark abnahm. Der Handel mit ihnen beſchäftigte 1809 noch britiſche Schiffe von 428 000 Tonnen Geſammtladung, 1816 nur noch 181 000 Tonnen. Die Ausfuhr nach Schweden war im Durchſchnitt von 1808—1810 nach den Zollpreiſen 3·584 276 L. St., von 1816—1822 aber nur 145 217 L. St. Die Verſorgung mit Bauholz geſchieht aus Europa viel leichter, da ein britiſches Schiff jährlich ſechsmal nach Norwegen, drei- bis viermal nach Preußen, aber nur zweimal nach Canada fahren kann, Edinb. Rev. Nr. 86 (Febr. 1826) und Tabelle von César Mo-

reau, I, §. 425. — Seitdem Frankreich wegen der Einfuhrzölle weniger Holz aus dem nördlichen Europa kauft, ist seine Ausfuhr von Wein, Branntwein und Essig nach diesen Gegenden gesunken, auch bezahlt es das im Lande selbst gewonnene Holz theurer als das nordische.

§. 297. [301.]

Abgesehen von den besonderen Gründen, welche in dem einen Lande die Beibehaltung von Zöllen mehr oder weniger empfehlen mögen, ist in Bezug auf die Vortheile und Nachtheile derselben auch die Größe des mit einer Zollgränze umschlossenen Gebietes in Betracht zu ziehen. In einem kleinen Lande ist nicht allein der Aufwand für die Erhebung und Ueberwachung der Zolleinnahme verhältnißmäßig größer (III, §. 452), sondern auch der durch den Zollschutz beabsichtigte Nutzen kleiner (§. 214. Nr. 10) und der Nachtheil einer Störung des auswärtigen Handels stärker. Ein kleines Land bietet nicht für vielerlei Zweige der Gütererzeugung die nöthigen Bedingungen dar, sein Gewerbfleiß ist nothwendig einseitiger, ein größerer Theil des Verzehrungsbedarfes wird von außen bezogen und der Austausch mit anderen Ländern sowohl nach Menge als nach den Arten der Handelsgegenstände ist ausgedehnter. Die Zollsätze müssen daher schon wegen des kleineren Flächenraumes niedriger bestimmt und auf wenigere Gegenstände beschränkt werden. Es ist ein großer Fortschritt, wenn mehrere benachbarte Staaten in Bezug auf die Gränzölle in Gemeinschaft treten und dadurch ihren Unterthanen im ganzen Vereinsgebiete die Vortheile des freien Verkehrs verschaffen. Je größer der Umfang der auf solche Weise verbundenen Staaten ist, ein desto weiterer Spielraum bietet sich für alle gewerblichen Unternehmungen dar und desto mehr werden die Vortheile des freien Mitwerbens sichtbar (§. 211 (*d*)). Ein solches vereinbartes Zollsystem kann auch zu anderen gemeinschaftlichen Maaßregeln die Anregung geben (*a*) und die zugehörigen Länder mehr und mehr zu einem volkswirthschaftlichen Ganzen verbinden (*b*), so daß eine spätere Auflösung der Gemeinschaft für viele Gewerbsunternehmungen sowie für die gute Versorgung der Zehrer höchst schädlich sein würde (*c*). Die Grundzüge eines solchen Zollvereins, wie der jetzige deutsche, sind folgende:

1) Das ganze Gebiet des Vereines erhält eine Zollgränze gegen das Ausland, mit gleichförmigem Tarif und gleichen Erhebungsformen. Obgleich hiedurch für die Gesammtheit der Vereinsstaaten die nämlichen Verhältnisse entstehen, wie für einzelne große Staaten, so ist es doch rathsam, sich hievon nicht zu höheren Schutzzöllen verleiten zu lassen, als sie mit den geläuterten Grundsätzen der Volkswirthschaftspolitik vereinbar sind.

2) Der Ertrag der Zölle wird nach Abzug der Erhebungskosten unter die vereinigten Staaten nach einem verabredeten Maaßstabe, am leichtesten nach der Volksmenge, vertheilt. Es entsteht hieraus eine gemeinschaftliche Betheiligung an der Zolleinnahme, die jeder einzelne Staat an seiner Gränze gegen das Ausland erhebt (*d*).

3) Alle Abänderungen und neuen Einrichtungen, sowie die Leitung des ganzen Zollwesens, hängen von der Uebereinkunft der verbundenen Staaten ab, die zu diesem Behufe periodische Versammlungen ihrer Abgeordneten veranstalten (*e*).

4) Zwischen den Vereinsstaaten fallen alle Zölle weg. Wenn jedoch eine Verschiedenheit in den inneren Aufwandssteuern (Accise) besteht, so ist es unvermeidlich, daß jeder Staat die aus einem anderen Vereinslande eingeführten Waaren derselben Steuer unterwerfe, welche er von seinen inländischen Erzeugnissen erhebt (*f*).

(*a*) Verabredungen dieser Art sind in dem deutschen Zollvereine für mehrere Gegenstände getroffen worden, namentlich über das Maaß der Weggelder (höchstens nach dem preußischen Tarif von 1828) und der Wasserzölle (höchstens 1 fr. per Centner und Meile, wo keine besonderen Verträge bestehen), die Abschaffung der Thorsperrgelder ꝛc. Die Münzverträge von München und Dresden sind gleichfalls Folgen der Zollvereinigung. — Manches andere ist der Zukunft überlassen, z. B. in Betreff der Erfindungspatente, der Handelsmaaße, der Post ꝛc.

(*b*) In einem Zollvereinsgebiete ist die gesammte Aus- und Einfuhr gegen andere Länder (Vereins-Ausland) kleiner, als die Ein- und Ausfuhr der zugehörigen Länder vor der Vereinigung war, weil ein Theil derselben jetzt zum inneren Verkehre wird und dieser mehr Umfang erhält. Der Vorschlag eines allgemeinen Reichszollwesens in Deutschland, mit einem an der Reichsgränze zu erhebenden Zoll von 4 Proc. bei der Einfuhr und Ausfuhr und mit Zollfreiheit für Getreide, Wein, Bier, Vieh und Leder wurde 1522 vom Reichstage berathen, aber von den Städten vereitelt, Sick, a. a. O. S. 3. — Nach der Errichtung des deutschen Bundes gab besonders im Jahre 1818 der Druck der in den einzelnen Staaten bestehenden Zölle zu vielen Klagen Anlaß. Nieder-

rheiniſche Fabrikherren brachten (27. April) an die preuß. Regierung den Wunſch, daß die Zölle im Innern von Deutſchland aufgehoben und nur Zölle gegen das Ausland beibehalten werden möchten. Auch die Schrift von Fr. Nebenius (Bemerkungen über den Zuſtand Großbritaniens, 1818) leitete auf dieſen Gedanken hin. Ein Verein von Gewerbtreibenden (deutſcher Handelsverein, April 1819) betrieb bei dem Bundestage und den einzelnen Regierungen den Plan, Handelsfreiheit im Innern und ein auf Retorſion gegründetes Zollſyſtem an der deutſchen Gränze zu errichten. Vorzüglich eifrig wirkte in dieſem Sinne Fr. Liſt als Conſulent jenes Vereins und Herausgeber der Zeitſchrift „Organ". Die Schwierigkeiten der Ausführung ſchienen jedoch unüberſteiglich. Erſt durch Nebenius wurde im nämlichen Jahre in einer Denkſchrift gezeigt, wie dieſer Gedanke in Ausführung gebracht werden könne, hauptſächlich in Hinſicht auf die inneren Aufwandsſteuern, und ſeine Vorſchläge wurden ſpäterhin größtentheils befolgt. Verhandlungen zwiſchen mehreren ſüddeutſchen Staaten in den folgenden Jahren (in Darmſtadt) hatten keinen anderen unmittelbaren Erfolg, als die Vereinbarung zwiſchen Baden und dem Großh. Heſſen v. 18. Sept. 1824 zu gegenſeitigen Zollerleichterungen, die mit dem Jahre 1825 wieder zu Ende ging. Baiern und Würtemberg verabredeten im Vertrage vom 12. April 1827 die Bildung eines gemeinſchaftlichen Zoll- und Handelsſyſtems, wozu ſie ſogleich einige vorbereitende Schritte thaten, und welches durch den Vertrag vom 18. Jan. 1828 ſeine vollſtändige Entwicklung erhielt. Gleichzeitig ſchloß Preußen mit dem Großh. Heſſen einen ähnlichen Vertrag ab, 14. Febr. 1828. Am 16. April 1831 trat Waldeck, am 25. Aug. 1831 das Kurfürſtenthum Heſſen dem preußiſch-heſſiſchen Vereine bei, auch beſchloſſen beide Vereine wechſelſeitige Zollerleichterungen für den Verkehr ihrer Unterthanen. Der Vertrag v. 27. Mai 1833 ſprach die Verſchmelzung dieſer beiden Vereine in einen einzigen aus, nachdem ſchon Sachſen (Vertr. vom 30. März 1833) und 10 thüringiſche Länder und Landestheile (10. Mai) ſich dem preußiſch-heſſiſchen Zollverbande angeſchloſſen hatten. Späterhin traten Baden (12. Mai 1835), Naſſau (10. Decbr. 1835), Frankfurt a. M. (2. Jan. 1836), Lippe (18. October 1841), Braunſchweig (19. Oct. 1841), Luxemburg (8. Febr. 1842) hinzu. Die Dauer des Vereins wurde am 8. Mai 1841 auf weitere 12 Jahre bis zu Ende 1853 verlängert. Neben dieſem großen beſtand auch ein kleiner deutſcher, der ſog. Steuerverein, im April 1835 zwiſchen Hannover und Braunſchweig geſchloſſen und 1836 durch den Beitritt Oldenburgs verſtärkt. (K. v. Berg) Ueber den Beitritt Oldenburgs zu dem hannöv.-braunſchw. Zollverb. Oldenb. 1835. Braunſchweig iſt jedoch zu dem größeren Vereine übergegangen und ſeit 1844 iſt die Zollgränze zwiſchen dieſem Lande und Hannover wieder hergeſtellt worden. — Eine Verſchiedenheit der Meinungen über die nützliche Höhe des Zollſchutzes und über allgemein-ſtaatliche Verhältniſſe bedrohte ſpäter die Fortdauer des Vereins. Als Preußen am 1. Sept. 1851 einen Vertrag mit Hannover zur Zollvereinigung mit dieſem Staate ſchloß und zum Behufe der hierdurch nöthig gewordenen Veränderungen den bisherigen Zollvereins-Vertrag kündigte, traf ein Theil der Vereinsſtaaten in Wien und Darmſtadt eine Verabredung, um auf den Eintritt der ganzen öſterreichiſchen Monarchie hinzuwirken und die Erneuerung des Vereins mit bloßem Zutritt von Hannover und Oldenburg zu verhindern. Die Verhandlungen der Berliner Zollvereinsconferenz im Sommer 1852 führten zu keiner Verſtändigung und die Gefahr einer Spaltung des Zollvereins trat näher. Oechelhäuſer, Der Fortbeſtand des ZV. und die Handelseinigung mit Oeſterreich.

Frankf. 1851. — Wappäus, Gelegentliche Gedanken über nationale Handelspolitik. Göttingen 1851. — Hanssen, Ein Beitrag zu den Debatten über die Oldenburgische Zollanschluß-Frage. Oldenb. 1852. — (*) Die Zollconferenz in Wien . . . Leipz. 1852. — Rau, Ueber die Krisis des ZV. im Sommer 1852. = Rau und Hanssen, Archiv N. F. X. Bd. — (Kühne) Zur handelspolitischen Frage. Berlin 1852. — (*) Zum Verständniß der Zollvereinskrisis. Gießen 1852. — Unter diesen Schriften sind die beiden mit (*) bezeichneten zu Gunsten der Wiener und Darmstadter Verträge. Eine Sammlung der Actenstücke enthält die Schrift: Beiträge zur Beurtheilung der ZV.-Frage. Berlin 1852. Die Gefahr wurde jedoch, als Oesterreich selbst die Zerreißung des Zollvereins als schädlich erkannte, durch die neuen Verträge beseitigt, nach welchen der Zollverein durch den Zutritt von Hannover und Oldenburg erweitert und bis Ende 1865 verlängert wurde (4. April 1853), auch zwischen demselben und Oesterreich gegenseitige erhebliche Zollerleichterungen eintraten und eine fernere Annäherung beider Gebiete in Aussicht gestellt ist (19. Febr. 1853). Der Verein umfaßt jetzt 9112 Geviertmeilen mit 34·855 000 Einwohnern (Zählung im Dec. 1861). — Für solche Staaten, die vorher niedrigere Zölle hatten als der Vereinstarif, bildet die Annahme des letzteren eine neue Belastung der Unterthanen; dieß vergütet sich aber im Ganzen theils durch die reichlichere Staatseinnahme, welche eine Herabsetzung anderer Steuern möglich macht, theils durch die Vortheile des größeren Marktes für alle Gewerbserzeugnisse. Die Vereinigung hat auf die Betriebsamkeit und den Wohlstand der Vereinslande sehr wohlthätig gewirkt, viele neue Gewerbsunternehmungen hervorgerufen, dem Binnenhandel und damit auch der Gütererzeugung größere Lebhaftigkeit gegeben, ein Beispiel mäßiger Schutzzölle aufgestellt, deren weitere Verringerung sich vorbereitet, dem Selbstgefühl und der Vaterlandsliebe der Deutschen eine Befriedigung gewährt und die Möglichkeit gemeinsamer Einrichtungen durch freie Vereinbarung anschaulich gemacht. Der Zollverein als volkswirthschaftliche Macht hat die Achtung des Auslandes erworben und andere Regierungen haben die Nothwendigkeit einer Ermäßigung ihrer Handelsbeschränkungen einzusehen angefangen. Eine Ausdehnung des Vereins auf ganz Deutschland (d. h. das Gebiet des deutschen Bundes) wäre sowohl in volkswirthschaftlicher Hinsicht nützlich, als aus Gründen der Staatskunst, um dem deutschen Bunde mehr Festigkeit, eine größere Wirksamkeit und mehr Vertrauen und Anhänglichkeit auf Seite seiner Angehörigen zu verschaffen. Inzwischen stehen diesem Ziele große Hindernisse im Wege, zu denen u. a. die Besorgniß der Hansestädte, daß ihr großer Zwischenhandel eine Störung erleiden möchte, und die Vorliebe derselben für freie Bewegung in den Handelsunternehmungen, ferner das Verhältniß zu Oesterreich, dessen deutsche Lande mit den außerdeutschen eng verbunden sind und ein eignes Zollsystem haben, zu rechnen sind. Vgl. Asher, Ueber das Verlangen des Anschlusses Hamburgs an den Zollverein, 1837. — Wurm, Die Handelspolitik der Hansestädte. Hamb. 1839. — Während der Frankfurter Nationalversammlung wurden sowohl in dieser, als unter dem Reichsministerium über ein zu errichtendes Reichszollwesen Verhandlungen gepflogen, die mit jener Versammlung 1849 ihr Ende erreichten, s. Die Resultate der Berathungen der Regierungs-Commissaire in Frankf. 1848/9 zur Herstellung der Zoll-Einheit im deutschen Reiche, Halle 1851. — Schriften üb. den Zollverein: (Speyerer) Die Frage von der Zollvereinigung deutscher Staaten, Heidelberg, 1831. — Lindner, Considérations sur le traité d'union commerciale entre la Prusse, la Bavière .... Munic, 1829. — Denkschrift über Zollwesen und

Zoll- und Handelsvereine in Deutschland, Stuttg. 1831. — Nebenius, Denkschrift für den Zutritt Badens zum Zollvereine, Karlsr. 1833. — (Mathy) Betrachtungen über den Beitritt Badens zu dem d. Z. V. Karlsr. 1834. — Nebenius, Der deutsche Z. V. 1835. Derf. in der deutschen Vierteljahrsschrift, 1838, 2s Heft. — Becher, Ueber den deutschen Zollverband, Köln 1835. — Rau, Commissionsbericht in den Verhandl. der 1. K. des Großh. Baden, 1835, III, Beil. I, 160 und im Archiv der polit. Oekon., II, 287. III, 17. — (Kühne) Ueber den deutschen Zollverein, Berlin 1836. — Dieterici, Statist. Uebersicht der wichtigsten Gegenstände des Verkehrs und Verbrauchs im preuß. Staate und im d. Z. V. v. 1831—36. Berl. 1838. Hieran schließen sich fünf Fortsetzungen dieses Werkes, die 5te für 1849—1853, Berl. 1857. — P. A. de la Nourais et C. Bères, L'association des douanes Allemandes, Paris, 1840. — G. Höfken, Der d. Zollverein, Stuttg. 1842. — Sick, Uebersichtl. Gesch. der Entstehung des großen d. Z. V. Tübingen, 1843. — Brüggemann, Der deutsche Z. V. und das Schutzsystem. Berlin 1845. — (Kühne) Der d. Z. V. während der Jahre 1834—1845. Berl. 1846. — Die Aufgabe der Hansestädte gegenüber dem d. Z. V. Hamburg 1847. — Oechelhäuser, Der deutsche Z. V. Frankfurt 1851. — Nach einer 10jährigen Periode des blühenden Gewerbfleißes und steigenden Wohlstandes im ganzen Zollverein hat der am 2. August 1862 zwischen Preußen (im Namen der Zollvereinsstaaten) und Frankreich geschlossene Zoll- und Handelsvertrag abermals die Gefahr einer Auflösung des Vereins herbeigeführt. Sämmtliche Actenstücke bis zum Sept. 1862 einschließlich enthält: Aegidi u. Klauhold, Die Krisis des Zollvereins urkundlich dargestellt. Hamburg 1862.

(*c*) Deßhalb müssen die in einem Zollvereine stehenden Staaten auch in allgemein-staatlicher Hinsicht sich näher an einander schließen und eine Erweiterung des Vereines, die von dieser Seite Gefahren zeigte, würde unrathsam sein, wenn sie gleich für den Augenblick volkswirthschaftlichen Vortheil verspräche. Die Austheilung nach der Volksmenge ist wegen des ungleichen Verbrauches hochbesteuerter Gegenstände keineswegs vollkommen genau, ein noch genauerer Maaßstab aber nicht leicht zu finden. Frankfurt erhält verhältnißmäßig mehr auf den Kopf der Einwohner, als die anderen Staaten des großen Zollvereins, es wird nämlich jeder städtische Einwohner für $4^2/_5$ Köpfe gerechnet. Für den Antheil von Hannover und Oldenburg wird nach den Verträgen von 1851 und 53 jeder Kopf ihrer Volksmenge $1^3/_4$fach angenommen. Die Kosten der Erhebung und Bewachung werden von dem Rohertrage sogleich abgezogen und zwar nach der Länge der Gränzen u. a. Umständen jedem Vereinsstaate ersetzt. — Bei der Verlängerung des Vereins i. J. 1841 wurde die Abänderung getroffen, daß zwar die Einfuhrzölle wie bisher unter alle theilnehmenden Staaten vertheilt werden, für die Aus- und Durchfuhrzölle aber das Vereinsgebiet in 2 Abtheilungen zerfällt, nämlich: 1) Die Ostprovinzen des preuß. Staates, Sachsen und die thüringischen Lande, 2) die preuß. Westprovinzen und die übrigen Vereinsstaaten. Hier bleibt die Volksmenge der Theilungsmaaßstab, dort wird derselbe unter den benannten Staaten verabredet.

(*d*) Deßhalb sind in dem genannten Vereine besondere wechselseitige Beaufsichtigungen angeordnet; Controleure anderer Vereinsstaaten bei den Zollämtern und Commissare bei den Zolldirectionen.

(*e*) Jährliche Versammlungen der Vereinsbevollmächtigten, sowohl zur Abhör der Rechnungen, als um neue Vorschläge zu berathen u. dgl. — Vorschlag eines Zollvereinsparlaments.

(*f*) Anfänglich 1833 suchte man dieſe Gleichſtellung dadurch zu erreichen, daß jedem Vereinsſtaat bei der Einfuhr gewiſſer Verbrauchsgegenſtände aus einem anderen Vereinslande eine Abgabe zu erheben freiſtand, die ſo viel betrug, als der Unterſchied, um welchen ſeine eigenen Erzeugniſſe der nämlichen Art höher beſteuert waren, als im Lande ihrer Erzeugung. Dieſe Ausgleichungsabgaben wurden im Erneuerungsvertrage von 1841 aufgehoben, es wurde aber jedem Staate erlaubt, die eingeführten Erzeugniſſe anderer Vereinsländer eben ſo hoch zu beſteuern, als ſeine eigenen (Uebergangsabgabe) und dagegen die von dieſen erhobene Steuer bei der Ausfuhr in einen anderen Theil des Vereinsgebietes zurückerſtatten zu laſſen.

§. 298. [302.]

Wird in einem Staate oder Staatenvereine die Aufhebung aller Schutzzölle noch nicht für rathſam erachtet, oder ſind wenigſtens die Steuerzölle für die Staatscaſſe unentbehrlich, wie dieß bei der heutigen Lage des Staatshaushaltes in den meiſten Staaten angenommen werden muß, ſo kann der auswärtige Handel von der Beläſtigung durch Zölle für jetzt nicht befreit werden. Es ſollen jedoch in Erwägung der mit dieſen verbundenen Nachtheile die den Handel beſchränkenden Maaßregeln nicht weiter ausgedehnt werden, als es gerade die beſonderen Umſtände und die angedeuteten Rückſichten erheiſchen. Die Ausfuhr kann ganz frei gegeben werden, und dieß iſt rathſam, damit die Erdarbeit nicht den Gewerken zu Liebe bedrückt werde (*a*). Bei den Einfuhrzöllen muß man, abgeſehen von ihrer Höhe, dafür ſorgen:

1) daß die Tarife beſtimmt und leicht verſtändlich abgefaßt werden und ohne Willkühr oder beſchwerliche Förmlichkeiten angewendet werden können, wozu auch eine billige Rückſicht auf die Packhülle der Frachtſtücke gehört, III, §. 458;

2) daß die Entrichtung des Zolles und die zur Verhütung des Zollbetruges (Defraudation) angeordneten Sicherungsmittel für die Kaufleute, Fuhrleute und Schiffer ſo wenig als möglich Zeitverluſt, Beſchwerde, Nebenausgaben und Gefahr von Bedrückung verurſachen (*b*).

Die beſonderen Regeln für die beſte Einrichtung des in neuerer Zeit von formeller Seite ſehr weit ausgebildeten Zollweſens ſind ein Gegenſtand der Finanzwiſſenſchaft, III, §. 458.

(*a*) §. 127. 128, III, §. 454. — Der ſpaniſche Vicekönig in Neapel legte im 16. Jahrhundert eine Abgabe von 1 Carlino auf das Pfund inlän-

diſcher Seide, ſowohl im inneren Verbrauch, als bei der Ausfuhr, in der Hoffnung, daß dieſer Zoll von den ausländiſchen Käufern würde getragen werden. Der Erfolg war aber für die Seidenzucht des Landes ſehr nachtheilig. Boxhorn, Disquisitiones politicae, casus 28. S. 238. Eine Ausfuhrerſchwerung bei Lumpen u. a. Ueberreſten der Verzehrung, ſo auch bei manchen Nebenerzeugniſſen, z. B. Knochen, iſt ohne Nachtheil für die Erdarbeit. Daher iſt in vielen Staaten die Ausfuhr der Lumpen zur Beförderung der inländiſchen Papierbereitung verboten worden. Dieß hat man jedoch wieder oft umgangen, indem man Lumpen gröblich zu Pappdeckel verarbeitete und dieſen ausführte. Wo das Ausfuhrverbot den Preis der Lumpen niedrig hält, da wird das Sammeln derſelben vernachläſſiget. Ein Ausfuhrzoll iſt wegen der ähnlichen Maaßregeln in den anderen Staaten nicht wohl zu entbehren und gerade bei dieſem Stoffe am wenigſten nachtheilig, vermag jedoch auch die heutige allgemeine Vertheuerung der guten (leinenen) Lumpen nicht zu verhindern, welche zu dem eifrigen Aufſuchen von Erſatzmitteln auffordert. Der Ausfuhrzoll im deutſchen Zollverein (3 Thlr. = 5 fl. 15 kr.) trifft auch die ſchon verkleinerten und gewaſchenen „macerirten" Lumpen, ſowie die alten Fiſchernetze, Taue und Stricke. Letztgenannte Gegenſtände zahlen jedoch bei der Ausfuhr aus preußiſchen Seehäfen nur 10 Sgr. — Oeſterr. Tarif von 1845: 4 fl. Ausfuhrzoll, aus Ungarn und den angränzenden Provinzen nur 2 fl.

(*b*) Hieher gehören auch gute Strafbeſtimmungen, bei denen zwiſchen wirklicher Defraudation und bloßer Verletzung der ſichernden Vorſchriften (Controlvergehen) unterſchieden wird.

§. 299. [303.]

Man hat bisweilen eine für beſonders nützlich gehaltene Ausfuhr von Landeserzeugniſſen oder die Einfuhr ſolcher roher Stoffe, die für den inneren Verbrauch vorzügliche Wichtigkeit haben, durch Prämien zu ermuntern geſucht. Dieſe erfordern ſchon darum große Vorſicht, weil ſie auf Koſten der Steuerpflichtigen gegeben werden, auch haben ſie auf den Umfang des Handels weniger Einfluß, als auf die Stoffarbeiten und die Verzehrung. Eine Ausfuhrprämie ermuntert gewöhnlich zu der häufigeren inländiſchen Erzeugung der Waare, für welche ſie gegeben wird. Das verſtärkte Mitwerben dauert ſo lange fort, bis die begünſtigte Waare keinen höhern Preis behält, als die Koſten nach Abzug der Prämie betragen, ſo daß dann die Verkäufer keinen größeren Gewinn beziehen, als in anderen Gewerben (*a*). Dieſe nachdrückliche Unterſtützung eines Zweiges der Stoffarbeiten iſt wohl zu entbehren, wenn man nur übrigens alle Hinderniſſe des Gewerbfleißes beſeitiget und die oben (1. Buch) dargeſtellten Beförderungsmittel nicht vernachläſſiget. Wo jedoch ein Verwandlungsſtoff einem beträchtlichen Einfuhr-

zoll unterliegt, da ist es zweckmäßig, denselben bei der Ausfuhr der daraus verfertigten Waaren zurückzugeben (Rückzoll, §. 311), damit die Erzeuger der letzteren auf fremden Märkten das Mitwerben aushalten können (*b*). Einfuhrprämien auf Waaren, die ein dringendes Bedürfniß befriedigen oder von den inländischen Gewerben gebraucht werden (*c*), verschaffen den Zehrern oder gewissen Gewerbsleuten einen wohlfeileren Einkauf dieser Gegenstände auf Kosten der Staatscasse, wofür sich kein zureichender Grund angeben läßt.

(*a*) A. Smith, II, 343: „Handelsgeschäfte, welche durch Prämien betrieben werden, sind die einzigen, welche unter 2 Nationen eine geraume Zeit hindurch auf die Weise betrieben werden können, daß in der Regel die eine derselben beständig verliert, oder ihre Waaren wohlfeiler verkauft, als sie ihr bis an Ort und Stelle des Verkaufes kosten." — Ricardo, Cap. 22. — Mill, Elémens, S. 210.

(*b*) Ausfuhrprämien auf Getreide in England während eines langen Zeitraumes, §. 140. Die Prämie für Leinwand nahm daselbst von 1827 an jährlich ab, und hörte 1834 ganz auf. Auch für den Wallfischfang und die Häringsausfuhr wurden sonst Prämien ertheilt. Die meisten jetzigen Ausfuhrprämien in England, ausgenommen von Gold- und Silberwaaren, und Mehl, sind eigentlich Rückzölle, da sie nur in dem vollen oder theilweisen Ersatze des entrichteten Einfuhrzolles bestehen, §. 311. Von einigen Waaren wird bei der Ausfuhr die bezahlte Accise ersetzt, nämlich bei Bier, Hopfen, Papier. — Auch in Frankreich bestehen hauptsächlich nur Rückvergütungen des bezahlten Einfuhrzolles vom Rohstoffe.

(*c*) In England wurden sonst Einfuhrprämien z. B. für Hanf u. Flachs aus Nordamerica und irländischen Hanf gegeben. Simondo, Rich. comm. II, 131.

§. 300. [304.]

Mehrere europäische Seemächte haben in entfernten Gegenden Besitzungen, d. h. ihrer Staatsgewalt unterworfene Länder, welche den Bestandtheilen des Staatsgebietes als Zubehörungen oder Nebenländer entgegengesetzt und in Bezug auf Verfassung und Verwaltung anders als jene behandelt werden. In diesen außereuropäischen Besitzungen ist das Verhältniß der eingebornen Einwohner zu den eingewanderten Europäern in Hinsicht auf Zahl, Bildungsgrad, staatsbürgerliche Rechte und Antheil an der Gewerbsthätigkeit höchst verschieden. — Solche Nebenländer, deren Gewerbfleiß und volkswirthschaftliche Bedeutung hauptsächlich auf den Ansiedlungen (Niederlassungen) von Europäern beruht, werden im heutigen staatswissenschaft-

lichen Sinne Colonieen genannt, doch begreift man bisweilen unter diesem Ausdruck auch andere entfernte Nebenländer, die zwar von Beamten des Hauptlandes verwaltet werden, in denen aber die Gewerbe größtentheils sich in den Händen der Eingebornen befinden (*a*). Diese Colonieen können meistens schon der weiten Entfernung wegen mit dem Lande, unter dessen Herrschaft sie stehen, nicht so eng volkswirthschaftlich verbunden sein, als die Theile des letzteren, sowie auch ihr Besitz mehr gefährdet ist als der Zusammenhang des Staatsgebietes, allein sie sind doch auch nicht als Ausland anzusehen und der Colonienhandel steht daher zwischen dem Binnen- und auswärtigen Handel in der Mitte. Bei der Verwaltung dieser Colonieen ist früherhin in der Regel die Sorge für die Wohlfahrt und allseitige Entwicklung derselben mehr oder weniger durch die Rücksicht auf den Vortheil, insbesondere auf die Macht und den Wohlstand des Haupt- (Mutter-) Landes beschränkt worden. Der wirthschaftliche Theil der Colonialpolitik (*b*) setzte sich daher die Aufgabe, die Gütererzeugung, den Handel und die Bereicherung der Colonien so zu leiten, daß die Handelsschifffahrt des Mutterlandes einträgliche Beschäftigung, die Kaufleute desselben ansehnlichen Handelsgewinn, die hervorbringenden Gewerbe lohnenden und großen Absatz, alle Staatsbürger aber Gelegenheit zum wohlfeilen Einkaufe von Erzeugnissen des entlegenen Himmelstriches finden könnten. Aber eine Handlungsweise, welche die Colonieen zu Mitteln für das Wohl des Hauptlandes macht, ohne ihnen für diese Unterordnung eine Vergütung in Vortheilen anderer Art zu geben, ist weder gerecht noch staatsklug. Die Bewohner der Colonieen können eine für ihr Bestes nach allen Beziehungen sorgende Regierung nach allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen ansprechen. Die Versagung dieser Forderung zerstört die Anhänglichkeit an das Mutterland und führt die Gefahr des Losreißens herbei, dagegen verspricht die weise und gerechte Verwaltung der Colonieen auch wieder den Bürgern des Hauptlandes viele wirthschaftliche und andere Vortheile.

(*a*) Es giebt verschiedene Arten von Colonieen im allgemeineren Sinne, d. i. von massenhaften Ansiedlungen. 1) Sie entstehen in dem Staatsgebiete selbst, durch Einheimische oder Fremde. Dahin gehören die Armen-, Wald-, Moorcolonieen, die Ansiedlungen niederländischer

Landwirthe in Deutschland während des Mittelalters, deutscher Landleute in Südrußland, Ungarn, Polen, Brasilien, Australien. (Die bloße Einwanderung bildet keine Colonieen, wenn die Eingewanderten nicht wenigstens in einzelnen Gemeinden beisammen bleiben, sondern sich unter die schon vorhandenen Einwohner mischen.) 2) Sie bilden sich in einem anderen Lande (d. h. durch Auswanderung) und halten sich von der Staatsgewalt ihres Heimathlandes unabhängig, wie viele alte griechische Colonieen. So war Island eine norwegische Colonie, die erst 387 Jahre nach ihrer Gründung sich der Herrschaft Norwegens unterwarf. Karthago übertraf an Macht weit das Mutterland Phönicien. Preußen, eine deutsche Niederlassung, wurde nicht vom deutschen Reiche regiert, sondern vom deutschen Orden, und gerieth später theils unter die Oberherrlichkeit von Polen, theils wurde es diesem Staate einverleibt (Westpreußen). 3) Sie bleiben in dem anderen Lande unter der Staatsgewalt des Mutterlandes, theils weil sie auf Veranstaltung derselben angelegt worden sind (die Kleruchieen der Griechen im Gegensatz der Privatansiedelungen, Apoikieen, Roscher, S. 52), theils wegen des Schutzbedürfnisses. So die römischen und karthagischen Colonieen, die dänischen Ansiedlungen in Grönland und die Colonialbesitzungen in anderen Erdtheilen in Folge der geographischen Entdeckungen von 1486 und 1492.

Es ist bisweilen nicht leicht zu entscheiden, ob eine Besitzung Colonie zu nennen sei. Algier (seit 1830) wird nicht so genannt. Die späteren Eroberungen im Innern von Britisch-Ostindien werden fast nur von Beamten und bewaffneter Macht aus dem Hauptlande behauptet und regiert, weßhalb man in England zwischen (eigentlichen) Colonien und (anderen) Besitzungen (possessions) unterscheidet. — Heeren (Handbuch d. Geschichte des europ. Staatensystems, I. Periode, I. A. 2) unterscheidet Ackerbau-, Pflanzungs-, Bergbau- und Handels-Colon., Roscher (a. a. O.) Eroberungs-, Handels-, Ackerbau- u. Pflanzungs-Colonieen. Niederlassungen zum Behufe des Landbaues nehmen ein ganz verschiedenes Gepräge an, jenachdem das Klima des Landes auf die Landwirthschaft in europäischer Weise (Gewinnung von Halmfrüchten, Handelsgewächsen, Viehzucht) oder auf den Anbau von Gewächsen, die große Wärme und höchst beschwerliche Arbeit erfordern (Baumwolle, Zucker, Kaffee ꝛc.) hinweiset (die sog. Pflanzungscolonieen). Es giebt auch Niederlassungen zum Fischfang. Handelsniederlassungen bestehen oft nur aus einzelnen Städten. — Die volkswirthschaftlichen Naturgesetze der Colonieen entwickelt scharfsinnig Roscher a. a. O.

(*b*) Dieser Gegenstand, da er die deutschen Staaten nicht unmittelbar berührt, wird hier nur ganz kurz abgehandelt. — A. Smith, II, 416. 429. — Simonde, Rich. commerc., II, 223. — Moreau de Jonnès, II, 202. — Roscher, Colonieen, Colonialpolitik und Auswanderung, 2. Ausg. 1856. — Viele ältere Nachrichten bei Raynal, Histoire philosophique et politique des établissements et du commerce des Européens dans les 2 Indes, 1771 und in mehreren späteren Ausgaben, VII oder X Bde.

§. 301. [305.]

In der älteren nur die Bereicherung des Hauptlandes beabsichtigenden Colonialpolitik trat sehr häufig das Streben hervor, die Colonien in ihren Gewerben zu beschränken, um dem Mutterlande volkswirthschaftliche Vortheile zu sichern (*a*). Sie

durften weder ihre Ausfuhrgegenstände an fremde Völker verkaufen, noch von denselben ihren Bedarf von Kunstwaaren eintauschen, sondern allein mit dem Mutterlande handeln, so daß dasselbe für den Absatz seiner Erzeugnisse in den Colonieen ein Monopol genoß und die Colonialproducte sowohl für den eigenen Bedarf, als zu einem vortheilhaften Verkaufe in andere Länder wohlfeil ankaufte (*b*). Gewisse Zweige der Erd- und Gewerbsarbeit wurden sogar den Colonisten bisweilen ganz untersagt, um diese fortwährend in wirthschaftlicher Beziehung ganz vom Mutterlande abhängig zu halten (*c*). Dagegen erhielten die Colonien öfters die Begünstigung, daß ihre eigenthümlichen Erzeugnisse im Mutterlande unter geringeren Zöllen zugelassen wurden, als wenn sie aus fremden Gegenden eingingen (*d*). Die gehofften Früchte jenes Zwangsystems wurden durch den ausgebreiteten und unvertilgbaren Schleichhandel sehr verringert, durch die künstlichen Hemmnisse wurden der Erwerbseifer, die Gütererzeugung, folglich auch die Mittel zur Verzehrung geschwächt, zugleich verursachte die Verwaltung der Colonien und der Schutz gegen innere Sicherheitsstörungen sowie für den Fall eines Seekrieges großen Aufwand. Neuerlich hat man angefangen die schädlichen Folgen dieser Anordnungen und die Vortheile einer freisinnigeren Colonie-Gesetzgebung zu erkennen, wozu die Erfahrung viel beitrug, daß England durch den Abfall seiner meisten nordamerikanischen Besitzungen nichts verloren, sondern neben der Ersparung beträchtlicher Ausgaben eine große Erweiterung seines Aus- und Einfuhrhandels gewonnen hat (*e*). Je sorgfältiger man den Zustand der Colonieen von allen Seiten zu verbessern sucht, je eifriger man die in ihrer Bodenbeschaffenheit und Lage enthaltenen Vortheile benützt, ihre Production und ihren Handel befördert, je mehr man darauf bedacht ist, ihre Oberleitung wohlgesinnten und gutunterrichteten Männern anzuvertrauen, auch die Wünsche und Anträge der Bewohner zu berücksichtigen und ihnen einen Antheil an der Ausübung der Regierungsgewalt einzuräumen, desto mehr wird die Zunahme ihrer Bevölkerung, ihres Reichthums und ihrer allseitigen Entwicklung auch dem Mutterlande zu Gute kommen.

(*a*) Vertheidigung derſelben: Montesquieu, Esprit des lois, XXI. Cap. 21. — Doch muß auch der ſchöne Ausſpruch ebend. Cap. 22 angeführt werden: C'est une mauvaise espèce de richesse qu'un tribut d'accident et qui ne dépend pas de l'industrie de la nation, du nombre de ses habitans, ni de la culture de ses terres. Le roi d'Espagne, qui reçoit de grandes sommes de sa douane de Cadix, n'est à cet égard qu'un particulier très-riche dans un état très-pauvre.

(*b*) Lange Zeit hindurch durfte die Einfuhr in die ſpaniſchen Colonieen nur von Sevilla, ſpäter nur von Cadix aus geſchehen, ſo daß z. B. die deutſche Leinwand über dieſen Hafen gehen mußte.

(*c*) In den ſpaniſch-americaniſchen Colonieen war der Tabaksbau ſehr beengt, in Chili war derſelbe und der Bau des Zuckerrohrs ganz unterſagt, ſo wie die Anlegung von Fabriken. In den engliſchen C. durften keine Wollenwaaren ausgeführt, nach dem Geſ. v. 1719 keine Eiſenwaaren verfertigt werden. — Aus dieſer Urſache befanden ſich nicht ſelten die vom Mutterlande vernachläſſigten Colonieen, wie die franzöſiſchen Antillen 1628—1684, am beſten.

(*d*) Dieß war hauptſächlich bei dem Colonial-Zucker von großem Belang. Die höhere Belaſtung des fremden Rohzuckers legte den Zehrern zu Gunſten der Pflanzer in den britiſchen und franzöſiſchen Beſitzungen ein empfindliches Opfer auf. In Frankreich hat die Gleichſtellung des Z. aus den eigenen Colonieen mit dem Rübenzucker jenen Vorzug unwirkſam gemacht und es iſt aus Rückſicht auf jene Colonieen eine ſtärkere Beſteuerung des Rübenzuckers für nothwendig erachtet worden, V. v. 27. März 1852, ſ. §. 214 (*e*). In Großbritanien wurde nach dem Zollgeſ. v. 1853 Rohzucker ſolcher britiſcher Colonieen, in denen die Einfuhr von fremdem Zucker verboten iſt, nach dem Grade der Reinigung mit 10 und 11⅔ Sch., Z. anderer Col. mit 11½—13 Sch. 5 D., fremder Länder mit 13—15 Sch. 2 D. belegt, auch das Bau- und Nutzholz britiſcher Beſitzungen weit niedriger beſteuert als fremdes. Bei einigen Holzſorten ſind die Zölle 1 Sch. 0,⁶ D. und 12 Sch. von gleicher Menge!

(*e*) In dem Handel Großbritaniens mit den vereinigten Staaten war der Jahresdurchſchnitt

	1763—1774	1816—1822
der Einfuhr . . .	1·202911 L. St.	2·341712 L. St.
der Ausfuhr . . .	3·267488 »	6·393956 »

(*f*) Die meiſten Colonieen bieten noch einen weiten Spielraum zu Verbeſſerungen dar. Ein Beweis hievon liegt in den Fortſchritten, welche Irland gemacht hat, ſeitdem man aufhörte (1780), daſſelbe wie eine Colonie in ſeinem Handel zu beſchränken. Die britiſchen Colonieen genießen ſeit den Veränderungen in der Geſetzgebung (1822 zwei Bills von Robinſon; 1825 Bill von Huskiſſon) große Freiheit im Verkehre mit anderen Ländern, es geſchieht viel für die Beförderung ihres Gewerbfleißes, ihrer Rechtspflege, ihrer Polizei ꝛc. und ſie erhalten, wenn ſie hinreichend entwickelt ſind, eine landſtändiſche Verfaſſung (Colonialparlament). — Von den franzöſiſchen C. dürfen Jamaika u. Guadeloupe nur Arrak (tafia) und Sirop in fremde Länder verſenden, Réunion aber alle eigenen Erzeugniſſe außer Zucker, Kaffee u. Baumwolle. Die Einfuhr in dieſe Colonieen aus anderen Ländern iſt auf gewiſſe Waarengattungen beſchränkt und mit Zöllen belegt. Nach dem Senatusconſultum v. 3. Mai 1854 hat jede der 3 genannten Inſeln einen kaiſerlichen Statthalter und eine allgemeine Rathsverſammlung (conseil général), zur Hälfte von dem Gouverneur, zur Hälfte von den

Gemeinderäthen ernannt. Sie hat berathende Stimme bei mancherlei Landesangelegenheiten und beschließt über Ausgaben für gewisse örtliche Zwecke. Dem See- und Colonialministerium ist ebenfalls ein berathender Ausschuß (comité) aus 7 Mitgliedern beigegeben, von denen 3 durch die Colonieen ernannt werden. V. v. 26. Juli 1854. — Cuba ist seit der Zulassung von Schiffen anderer Völker unerwartet aufgeblüht. Der Handel der europ. Staaten mit ihren eigenen Colonieen wurde von Moreau de Jonnès (I, 281) so geschätzt:

	Ausfuhr	Einfuhr
Großbritanien	300 Mill. Fr.	342 Mill. Fr.
Frankreich	34 = =	40 = =
Niederlande	27 = =	30 = =
Portugal	17⅓ = =	15,⁹ = =
Spanien	10 = =	20 = =
Dänemark	7 = =	12 = =
	395⅓	460

Im Jahre 1854 war die Ausfuhr Großbritaniens von dessen eigenen Erzeugnissen nach seinen außereuropäischen Besitzungen 31·450 000 L. St. (nach der Preisangabe der Kaufleute, declared value), nach den Besitzungen in Europa (Canal-Inseln, Gibraltar, Malta, jonische J.) 1·555 000, in fremde Länder 65·927 000 L., die Colonieen erhielten folglich 31,⁷ Procent der ganzen Ausfuhr. 1860 war die Ausfuhr nach den auswärtigen Besitzungen 46·533 000 L., insbesondere nach Ostindien 20·114 000, nach Austral. 10·599 000, nach brit. Nordamer. 4·986 000 L. Die Einfuhr von den Besitzungen nach Großbritanien belief sich auf 42·959 000 L., aus Ostindien (mit Sincapore und Ceylon) insbesondere 18·435 000 L. — Der Verkehr mit allen Ländern war im Jahre 1859:

	Ausfuhr	Einfuhr
in britisch Ostindien .	30·532 000 L.	34·545 000 L.
Austral. Provinz Victoria	13·867 000 =	15·623 000 =
Canada	33·551 000 Doll.	24·167 000 Doll.

Das britische Ostindien hat 132 Mill. (ohne die Schutzländer), Canada 2½ Mill., Victoria 544 600 Ew., ganz Australien 1·211 000 E. Von der brit. Kaffeeeinfuhr von 56½ Mill. Pfd. im J. 1854 kamen an 48 Mill. aus brit. Besitzungen. Die Wiederausfuhr betrug 32,⁶ Mill. Pfd. Von dem aus brit. Colon. eingeführten Zucker (5·876 000 Ctr.) gingen nur 369 000 Ctr. roh wieder ins Ausland.

§. 302. [306.]

Die Aufstellung von Handelsconsuln in auswärtigen Handelsplätzen, nach denen von den Bürgern des Staates bedeutender Handel getrieben wird, hat sich als nützliches Beförderungsmittel desselben bewährt. Die Consuln haben die Aufgabe,

1) ihren Angehörigen bei deren Geschäften in dem fremden Orte und Lande bei allen Schwierigkeiten, Unfällen (z. B. Schiffbruch) Beistand zu leisten und namentlich deren Angelegenheiten bei den Behörden des Landes zu vertreten,

2) die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, namentliche Testamente und Regelung der Verlassenschaften, Be-

glaubigung von Urkunden, und verschiedene andere Amtsgeschäfte in Beziehung auf ihre Landsleute z. B. Entscheidung von Streitigkeiten über Seeschäden (Haferei) und zwischen der Schiffsmannschaft zu besorgen (*a*),

3) den Gang des Handels ihres Landes mit dem fremden Lande im Ganzen zu beobachten, auf die Erweiterung desselben, hauptsächlich auf die Zunahme der Ausfuhr nach demselben, sowie auf die Abwendung von Gefahren hinzuwirken und hierüber mit ihrer Regierung durch Berichte, Vorschläge und abverlangte Gutachten zu verhandeln.

Ohne einen gesandtschaftlichen (diplomatischen) Charakter zu haben, d. h. ohne im Namen des Staats, von welchem sie bestellt sind, aufzutreten (zu repräsentiren), leisten sie doch mannichfaltigen Nutzen. Der Wirkungskreis eines Consuls erfordert eine Vereinigung vieler Kenntnisse, sowohl des Handels als der volkswirthschaftlichen Statistik, der Gesetze und Einrichtungen des eigenen und des fremden Landes. Daher werden zu den wichtigeren Consulaten gerne gut vorbereitete Staatsbeamte gewählt, welche eine Besoldung erhalten und wegen ihrer Nichtbetheiligung bei den Handelsunternehmungen in höherem Grade gemeinnützig wirken können (*b*). Viele Consuln sind jedoch Kaufleute, die in der fremden Handelsstadt wohnen und nur Gebühren von einzelnen Verrichtungen empfangen (*c*). Die Consulate werden gewöhnlich dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten untergeordnet, müssen jedoch auch mit demjenigen Ministerium in Verbindung stehen, welchem die Handelspflege anvertraut ist. Die Regierung des Landes, in welchem sich die Consuln befinden, muß ihre Zustimmung (das exequatur) zu ihrer Ernennung ertheilt haben, ehe sie ihre Verrichtungen beginnen können (*d*)

(*a*) Ferner Vermittlung von Streitigkeiten zwischen ihren Landsleuten, polizeiliche Aufsicht auf die Seeleute ihres Landes, Mitwirkung zu den Ausgaben für die Kriegsschiffe in dem fremden Hafen ꝛc.

(*b*) An einem Orte, wo sich kein Gesandter seines Staates befindet, hat der Consul seine Mitbürger auch in anderen, nicht den Handel betreffenden Angelegenheiten zu unterstützen. In den Handelsplätzen des türkischen Reichs (échelles) sind den Consuln der christlichen Mächte größere Befugnisse, namentlich die volle Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Streitsachen für ihre Angehörigen, bewilliget.

(*c*) In den Hauptsitzen des Handels werden Generalconsuln angestellt, denen die Consuln und Viceconsuln anderer Orte untergeordnet sind. In

Frankreich ſind alle Generalconſuln und Conſuln beſoldete Beamte, die mit geringeren Befugniſſen ausgeſtatteten Viceconſuln und Conſularagenten ſtehen unter jenen. Die franzöſ. Viceconſuln und C.-Agenten können auch, wenn die kaiſ. Regierung Ermächtigung dazu giebt, von den Geſandten oder Conſuln ernannt werden. — Für den Zollverein würde die Beſtellung gemeinſchaftlicher Conſuln viele Koſten der Conſuln einzelner Länder erſparen und zur Anſtellung vollkommen befähigter Männer Mittel gewähren, wenn eine dauernde Oberbehörde vorhanden wäre.

(*d*) Z. B. Viſiren der Päſſe. Man wählt zu ſolchen Conſuln womöglich Eingeborne des Landes, welchem ſie dienen ſollen.

(*e*) Frankreich hatte (1856) 25 General- und 88 einfache Conſuln, Oeſterreich beſaß 1853 128 Conſuln, wovon 31 General-C. u. 78 Conſularagenten, Belgien ſoll (nach Steinbeiß) 250 C. und Viceconſuln haben, von denen nur wenige beſoldet ſind.

§. 303. [307.]

Für den Handel zwiſchen zwei Ländern kann durch Uebereinkunft beider Regierungen den beiderſeitigen Kaufleuten eine Milderung oder Befreiung der beſtehenden Beſchränkungen, ſowie manche andere Erleichterung ihrer Unternehmungen verſchafft werden. Solche Handelsverträge (*a*) ſind in neuerer Zeit ſehr häufig zu Stande gebracht worden. Sie haben dem auswärtigen Handel viel genützt, ihm neue Richtungen eröffnet und eine Annäherung an ſeine Freigebung bewirkt, ſie wurden aber nicht ſelten auch zufolge von Kurzſichtigkeit und Unkenntniß ſowie dagegen von liſtigem Eigennutz ſo abgefaßt, daß ſie weniger Vortheile brachten, als man erwartete, und oft ſogar einem der vertragſchließenden Staaten Unbequemlichkeit oder Verluſt zuzogen (*b*). Ohne deßhalb dieſes Mittel zu verwerfen, muß man doch rathen, von ihm vorſichtigen Gebrauch zu machen, ſo daß es den wahren volkswirthſchaftlichen Zwecken entſpricht. Da die Folgen der vertragsmäßigen Zugeſtändniſſe ſich oft nicht völlig vorherſehen laſſen, auch das Nützliche ſich ſpäterhin zum Nachtheil wenden kann, ſo iſt es zweckmäßig, ſolche Verträge nur auf eine beſtimmte Zahl von Jahren abzuſchließen, wie dieß neuerlich allgemein geſchehen iſt.

(*a*) A. Smith, II, 398. — Simonde, Rich. comm. II, 378. — Gr. Soden, II, 283. VI, 351. — Lotz, Reviſ. II, §. 106. — Chaptal, Ind. franç. II, 238. Ueber die bis 1740 geſchloſſenen Handelsverträge Mably, Staatsrecht von Europa, herausgeg. v. Rouſſet, S. 567 der deutſchen Ueberſ. v. 1749.

(*b*) Schon die alten Römer ſchloſſen zwei ſolche Verträge mit den Karthagern ab. Polybius, lib. III. cap. 22—24. — In den Utrechter

Handelsverträgen von 1713 versprach Spanien den andern Contrahenten (Großbritanien, Portugal, Niederlande), keiner europäischen Macht den Handel nach seinen americanischen Besitzungen zu gestatten. Man wollte nämlich keiner die großen Vortheile gönnen, die aus dieser Bewilligung entspringen würden.

§. 304. [308.]

Verabredungen, welche wechselseitig den Bürgern des einen vertragschließenden Staates überhaupt den Aufenthalt und die Betreibung des Handels in dem anderen sicherer und leichter machen, sind in der neuesten Zeit sehr häufig zu Stande gekommen und müssen für durchaus nützlich gehalten werden, wenn sie auf die Herbeiführung eines gleichen rechtlichen Zustandes auf beiden Seiten gerichtet sind. Sie dienen die Abgeschlossenheit der Länder aufzuheben und die Forderungen des Völkerrechtes zu verwirklichen. Dahin gehören:

1) Festsetzung der Rechte, welche jede Regierung den in ihrem Lande verweilenden Unterthanen der anderen zugesteht. Sie können sich zwar nicht bis zu dem vollen Staatsbürgerrechte erstrecken, aber doch außer dem allgemeinen Schutze für Person und Eigenthum auch die Benutzung verschiedener Staatsanstalten und die Ausübung von Gewerben in sich begreifen (*a*). Verträge mit Staaten, die auf einer niedrigeren Entwicklungsstufe stehen, pflegen ausführlicher zu sein, weil man auf dem Wege der Uebereinkunft Zugeständnisse von Rechten erlangt, die sonst schon durch die Landesgesetze sichergestellt sind, z. B. Religionsfreiheit, Aufenthalt im anderen Lande, Erwerbung von Liegenschaften, Befreiung von Kriegsdienst, Zwangsanleihen u. dgl. (*b*).

2) Zulassung fremder Käufer und Verkäufer in den inländischen Handelsplätzen (*c*).

3) Gleichstellung der beiderseitigen Unterthanen in Hinsicht auf Steuern und andere öffentliche Lasten.

4) Festsetzung der Rechte und Verbindlichkeiten der Consuln, §. 306. — (*d*).

5) Bestimmungen über den Schutz der Fabrikzeichen und Muster (§. 204 (*d*)), ferner

6) über gleichmäßige Grundsätze in Bezug auf den Schutz der neutralen Völker in einem Seekriege (*d*), sowie

7) über die Auslieferung der Seeleute, die von den in Häfen des anderen Landes liegenden Schiffen entwichen sind (Deserteure) (*e*).

(*a*) Mehrere Handelsverträge treffen selbst für den Fall eines Krieges zwischen den vertragschließenden Mächten die Vorsorge, daß die Bürger des anderen Staates sich mit ihrem Vermögen während einer gewissen Frist unangefochten zurückziehen können, z. B. Vertrag zwischen England und Portugal, 29. Dec. 1642, Art. 18, 2 Jahre. — V. zwischen Portugal und Spanien zu Utrecht, 1713, Art. 21, 6 Monate. — V. zwischen Frankreich und Peru, 9. März 1861: Im Falle eines Krieges zwischen beiden Staaten können die Bürger des einen in dem anderen unangefochten bleiben, wenn sie sich ruhig verhalten, im entgegengesetzten Falle haben sie eine Jahresfrist zum Ordnen ihrer Geschäfte. Ersteres auch im V. des Zollvereins mit Paraguay 1. August 1860.

(*b*) Der Hauptvertrag zwischen Großbritanien und Marokko v. 9. Decbr. 1856 besagt u. A., daß kein Unterthan des einen Staates in dem anderen angehalten werden dürfe, die Schulden einer anderen Person seiner Nation zu bezahlen! — Die Verträge mit China und Japan sind wegen der ängstlichen und mißtrauischen Sinnesart dieser beiden Regierungen besonders reich an Bestimmungen dieser Art. Es ist z. B. festgesetzt, bis zu welcher Entfernung von den gestatteten Aufenthaltsorten die Fremden sich in das Land begeben dürfen.

(*c*) Nur in den Colonieen wird dieß noch nicht allgemein gestattet, §. 305. — Japan bewilligte im Vertrag v. 31. März 1854 den nordamericanischen Schiffen den Zugang in 2 Häfen, im V. v. 20. Juli 1858 und im V. zwischen Großbritanien u. Japan wurden 5 Häfen zugestanden, ebenso in den Verträgen mit den Niederlanden von 1856 und 1858. Die Niederländer dürfen daselbst Ländereien pachten und Häuser kaufen. — In den neueren Verträgen der Türkei mit Frankreich, Großbritanien, Italien und Belgien von 1861 ist bestimmt, daß die Unterthanen dieser Staaten beim Einkauf türkischer Waaren keine Erlaubnißscheine (Teskeres) von den Ortsbehörden mehr nöthig haben.

(*d*) Beispiele anderer Vertragsbestimmungen: Großbritanien und vereinigte Staaten von Nordamerica, 19. April 1850, über gleiche Berechtigung beider Völker zur Benutzung des beabsichtigten Canals durch die Landenge beim See von Nicaragua, — Vereinigte Staaten und Mexiko über die Erbauung der Eisenbahn von Tehuantepek. — V. der Rheinuferstaaten v. 7. Mai 1858 über die Schifffahrtsabgaben an der stehenden Rheinbrücke bei Köln, vom 3. April 1860 in Betreff der stehenden Brücke bei Mainz. — V. von Baden und Frankreich vom 16. Novbr. 1857 über die Erbauung einer Eisenbahnbrücke über den Rhein bei Kehl, — der nämlichen Regierungen vom 30. Decbr. 1860 über die 16 Rheinüberfahrten (bacs).

(*e*) 7 europäische Regierungen haben auf dem Friedenscongreß zu Paris am 16. April 1856 4 Grundsätze des Völkerseerechts angenommen, welche auch in dem Handelsvertrag zwischen Frankreich und Peru vom 9. März 1861 von dem letztgenannten Staate anerkannt worden sind.

§. 305. [309.]

In näherer Beziehung auf die einzelnen Handelsunternehmungen kann hauptsächlich Folgendes vertragsmäßig bestimmt werden:

1) Gegenseitige Aufhebung der Abgaben, welche den Ausländern zur Begünstigung der einheimischen Handelsschifffahrt aufgelegt wurden (§. 272 a), so daß nunmehr eine gleiche Behandlung der fremden und der Schiffe des eigenen Landes eintritt (*a*).

2) Gegenseitige Aufhebung der Verbote der Ein- und Ausfuhr (*b*) und Festsetzung der bei dem Handel zwischen beiden Ländern zu erhebenden Zölle. Zwar fordert schon der eigene Vortheil des Landes dazu auf, die Verbote zu entfernen, die hohen Zollsätze und die lästigen Förmlichkeiten zu mildern, indeß ist es doppelt nützlich, wenn man durch Verträge zugleich die Ausführung ähnlicher Grundsätze in anderen Staaten bewirken, also theils den inländischen Erzeugern einen ausgedehnteren Absatz, theils den Zehrern eine wohlfeilere Versorgung mit fremden Waaren verschaffen kann. Nur darf man, indem man die Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchgangszölle in beiderseitigem Einverständniß erniedrigt oder ganz beseitigt, dem andern Staate keinen Vorzug einräumen, welcher, als monopolistisch, die Unterthanen in der Auswahl der vortheilhaftesten Art des Einkaufs beschränken würde. Selbst wenn dagegen eine Begünstigung gleicher Art in dem anderen Staate erlangt wird, vergütet dieß das Nachtheilige nicht, weil sie die Gewerbe des Inlandes in eine Richtung hinlockt, in der sie leicht später, wenn dieser Vortheil wieder hinwegfällt, eine Erschütterung zu erleiden haben. Man darf also nicht versprechen, die Einfuhr aus dem anderen Staate mit geringeren Zöllen zu belegen, als die aus den übrigen Ländern kommenden Waaren gleicher Art, man muß sich vielmehr vorbehalten, gleiche Erleichterung anderen Staaten gewähren zu dürfen, auch ausbedingen, an allen Zollermäßigungen u. a. Bewilligungen Theil zu nehmen, welche der andere Staat später dritten Staaten zusagen wird (*c*). Die neueren Handelsverträge sind größtentheils in diesem Sinne abgeschlossen worden, so daß sie, statt Monopole zu gewähren,

vielmehr als vorbereitende Schritte zur allmählichen Freigebung des Verkehrs erscheinen (*d*). Zur Eingehung eines solchen Vertrages wird die genaueste statistische und technische Kenntniß des einheimischen Gewerbewesens erfordert, damit die erlangten Zugeständnisse in Vergleich mit den dafür gegebenen Bewilligungen erheblich genug seien. Man muß aber hiebei nicht einzelne Vertragsbestimmungen, sondern die Gesammtheit derselben in Betracht ziehen, auch die zu erstrebende Gegenseitigkeit nicht gerade in der Gleichheit der beiderseitigen Zollsätze erblicken (§. 210 (*a*)), denn der Staat, welcher sich schon mehr als ein anderer von dem älteren Schutzzollsystem entfernt hat und noch einen weiteren Schritt in dieser Richtung thun will, kann sich damit begnügen, daß der andere Vertragstheil (Paciscent) seine Verbote aufgiebt und seine Zölle beträchtlich erniedrigt (*e*). Mit der Zeit werden die Staaten, in denen die Grundsätze der Handelsfreiheit mehr und mehr Eingang gewonnen haben, keine Veranlassung mehr finden, durch einzelne Handelsverträge das zu verabreden, was schon in den allgemeinen Zollgesetzen seine Stelle gefunden hat.

3) Verabredungen zur gegenseitigen Verhinderung des Schleichhandels (*f*).

(*a*) Z. B. England mit Preußen (2. April 1824), den Hansestädten (29. Sept. 1825), mit Frankreich und Schweden (1826) — Rußland mit Preußen (11. März 1825), — Frankreich mit Brasilien (8. Juni 1826), mit Mecklenburg-Schwerin (19. Juli 1836), — Belgien mit Nordamerica, 10. Nov. 1845 (worin u. a. Belgien sogar den Ersatz des holländischen Tonnengeldes auf der Schelde für die americanischen Schiffe zusagt), — Großbritanien mit Neapel, 29. April 1845, — Preußen mit Neapel, 27. Januar 1847, — Großbritanien mit Sardinien, 23. Jan. 1851, mit den Niederlanden, 27. März 1851, mit Belgien, 27. Oct. 1851. — Zollverein (durch Preußen) und Niederlande, 31. Dec. 1851. — Rußland und Belgien 9. Juni 1858; die Küstenschifffahrt bleibt jedem der beiden Länder allein vorbehalten. — Zollverein und Paraguay 1. Aug. 1860.

(*b*) Die Entbehrlichkeit und Schädlichkeit solcher Verbote wird neuerlich ziemlich allgemein anerkannt. In Ansehung des Getreides hat man sich zwar Sperren in Mißjahren vorbehalten zu müssen geglaubt (§. 139), jedoch mit der Milderung, daß man dem Staate, welcher seinen Bedarf von dem anderen bezieht, die Ausfuhr eines gewissen, die Ernährung sichernden Quantums auch im Falle einer Sperre bewilligte; z. B. Vertrag zwischen Würtemberg und der Schweiz, 30. September 1825. Art. 5. — Den Norwegern ist durch Artikel 12 des Vertrages zwischen Rußland und Schweden vom 29. August 1817 die Ausfuhr einer gewissen Getreidemenge vom weißen Meere erlaubt, nur müssen sie von ihrem eingekauften Vorrathe $^1/_6$ gegen Kostenersatz in Archangel

zurücklaſſen, de Martens, Recueil des traités. Supplément IX. — Belgien verſprach im Vertrage mit Frankreich (27. Febr. 1854) das Ausfuhrverbot von Schwefelkies durch 1 Proc. Zoll zu erſetzen. — Im V. zwiſchen Großbritanien und Marokko v. 9. Dec. 1856 ſind von letzterem Lande noch die Einfuhrverbote von Tabak, Tabakspfeifen, Opium, Schießpulver, Salpeter, Schwefel, Blei, Waffen vorbehalten worden, auch einige Monopole, unter denen jedoch das Blutegelmonopol ſpäter aufgehoben worden iſt. — In Japan (Verträge mit den Niederlanden 1856 und 1857) dürfen Getreide, Steinkohlen, Bücher, Karten ꝛc. nur von einer Finanzbehörde bezogen werden. — Frankreich hat im V. mit Großbritanien v. 1860 auf alle Einfuhrverbote verzichtet und verſprochen, v. 1. Oct. 1861 nicht über 30, nach 3 Jahren nicht über 25 Proc. Zoll zu erheben.

(*c*) Beiſpiele: Vertrag zwiſchen Großbritanien und Portugal, 27. October 1703 (Methuens Vertrag, Methuen-treaty), daß portugieſiſche Weine in Großbritanien ⅓ weniger Zoll bezahlen ſollen, als andere, dafür aber britiſche Wollenwaaren in Portugal zugelaſſen werden; de Martens, Supplément, I. 41. Rau, Zur Kritik ꝛc. S. 95. — Rußland und Schweden, 13. März 1801, daß gewiſſe Erzeugniſſe beider Länder gegenſeitig für halben Zoll eingeführt werden dürfen, de Martens, Supplément, II, 307. — Rußland und Portugal, 27. Dec. 1798, daß von gewiſſen Erzeugniſſen beider Länder in jedem von beiden nur die Hälfte des jetzigen oder künftigen Einfuhrzolles (der nämlich von Producten anderer Länder erhoben wird) gefordert werden ſolle, de Martens, Rec. VII, 256. — Preußen (für den Zollverein) und Neapel, 27. Jan. 1847, nach welchem Zollvereinswaaren in Neapel 10 Proc. Zoll weniger als Waaren aus anderen Ländern bezahlen. Neapel hatte aber (29. April 1845) Großbritanien zugeſagt, kein anderes Volk mehr zu begünſtigen. — Frankreich und Belgien bewilligten einander ermäßigte Einfuhrzölle von gewiſſen Waaren, 27. Febr. 1854. Frankreich erhob z. B. von belgiſchem Leingarn bis zu einer Einfuhr von 2 Mill. Kil. jährlich den am 26. Juni 1842 verabredeten niedrigen Zoll, von 2—3 Mill. Kil. noch den halben Unterſchied deſſelben gegen den allgemeinen Zoll weiter, von mehr als 3 Mill. K. ¾ dieſes Unterſchiedes; für belgiſche Irdenwaaren nach der Feinheit 33 — 165 Fr. von 100 Kil. und wenn dieſe Zollſätze allgemein eingeführt werden, erhält Belgien 15 Proc. Nachlaß ꝛc. — Neuere Verträge Frankreichs mit Großbritanien 23. Jan. 1860, mit Belgien 1. Mai 1861, mit Preußen für den Zollverein 2. Aug. 1862, noch nicht von den anderen Vereinsſtaaten genehmigt, vgl. §. 297 (*b*). — V. zwiſchen Belgien u. Schweiz 1862, nach welchem ſchweizeriſche Waaren in Belgien nach dem franzöſ. belg. Vertrage behandelt werden und nur einige Arten von Geweben noch 2 Jahre eine etwas höhere Abgabe entrichten, dagegen einige belgiſche Waaren in der Schweiz etwas weniger entrichten als der dortige allgemeine Tarif beſagt.

(*d*) Les Japonais ne commercent qu'avec deux nations, la Chinoise et la Hollandaise. Les Chinois gagnent 100 pour cent sur le sucre, et quelquefois autant sur les retours; les Hollandais font des profits à peu près pareils. Toute nation qui se conduira sur les maximes Japonaises, sera nécessairement trompée; c'est la concurrence qui met un prix juste aux marchandises, et qui établit les vrais rapports entre elles. Montesquieu, Esprit des lois, XX, 9. — „Der oberſte Grundſatz für allen Handelsverkehr zwiſchen unabhängigen Völkern iſt das wechſelſeitige Intereſſe beider Theile. Dieß iſt der Lebenshauch des Handels ſelbſt, auch läßt es ſich nicht mit der Natur des Menſchen und mit den erſten Geſetzen der menſchlichen Geſellſchaft vereinigen,

daß irgend ein Handelszweig längere Zeit freiwillig betrieben werden ſollte, bei welchem alle Vortheile auf der andern Seite wären. — Bei der Eingehung ſolcher (Handels-) Verträge iſt es die Pflicht jedes Theiles, nicht unbedingt (simply) mit unbeugſamer Hartnäckigkeit auf dem zu beſtehen, was ſeinem eigenen Vortheil zuſagt, ſondern auch freigebig zu bewilligen, was dem andern nützt." Rede des amerikaniſchen Präſidenten Quincy Adams, 4. Dec. 1827. — Am berühmteſten iſt der von Pitt zwiſchen England und Frankreich zu Stande gebrachte Vertrag vom 26. Sept. 1786, nach welchem für franzöſiſchen Wein und Branntwein, für engliſche Metallwaaren und für die Baumwollen-, Wollen-, Mode-, Porzellan- und Glaswaaren, ſo wie für das Bier beider Länder wechſelſeitig beſtimmte Zollſätze verabredet wurden. Man hielt dieſen Vertrag in Frankreich für nachtheilig, weil die Einfuhr engliſcher Gewerkswaaren ſich ſtark vermehrte, indeß verlor er bald durch den Krieg ſeine Wirkſamkeit. Martens, Recueil des traités, II, 680. III, 30. — Considérations sur le traité de commerce entre la France et la Gr. Br. Lond. 1789. — Götting. hiſtor. Magaz. VI, 577. — Simonde, Rich. comm. II, 397. — Moreau de Jonnès, Le comm. du 19. siècle, I, 328. — Gl. Villiers u. J. Bowring, First report on the commercial relations between France and Great Brit. Lond. 1834. Unter die Gegner dieſes Vertrages gehört Chaptal (De l'ind. franç. II, 141), welcher den ganzen Arbeitsverdienſt an ausgeführten Gewerkswaaren für Gewinn hält, während gerade die zur Ausfuhr kommenden Bodenerzeugniſſe in der Grundrente mehr reines Einkommen geben. — Die meiſten Handelsverträge der neueſten Zeit ſetzen feſt, daß die Erzeugniſſe jedes der contrahirenden Staaten in dem andern keine höheren Einfuhrzölle zu tragen haben ſollen, als die Producte der daſelbſt am meiſten begünſtigten Nationen; z. B. Vertrag zwiſchen Großbritanien und Nordamerica, 28. October 1795, Art. 15 (de Martens, Rec. VI, 337), Preußen und Nordamerica, 11. Juli 1799, Art. 4 (de Martens, Supplém. II, 226), Dänemark und Nordamerica, 20. April 1826, Art. 4; Großbritanien und Neapel, 29. April 1845, Belgien und Nordamerica, 10. Novbr. 1845, Frankreich und Braſilien, 8. Jan. 1826. Art. 15, 16. Braſilien und Hanſeſtädte, 17. Nov. 1827 (die begünſtigten Nationen zahlen in Braſilien 15, die andern 24 Proc. Einfuhrzoll), Rußland und Belgien, 14. Febr. 1850. — Vertrag zwiſchen Großbritanien und der Pforte v. 1838, worin die Aufhebung aller Monopole im türkiſchen Reiche und ein Einfuhrzoll von 3 Proc. nebſt einer weiteren Abgabe von 2 Proc. beim Verkaufe ausbedungen wird. Frankreich iſt dieſem Vertrage beigetreten. In den Verträgen der Pforte mit Großbritanien, Frankreich, Italien und Belgien von 1861 iſt derſelben geſtattet worden, den Einfuhrzoll von 5 auf 8 Proc. zu erhöhen, der Ausfuhrzoll wird von 12 auf 8 Proc. und dann jährlich auf 1 Proc. weniger geſetzt, ſo daß er endlich nur 1 Proc. beträgt. — V. zwiſchen Großbritanien und Oeſterreich, 1838. — Der Vertrag des Zollvereines mit den Niederlanden, 21. Jan. 1839, iſt ſchon mit dem Ende 1841 in Gemäßheit des vorbehaltenen Kündigungsrechtes außer Wirkſamkeit getreten. Die Niederlande bewilligten einige Zollermäßigungen, z. B. für Bauholz, Wein (der nun nicht mehr höher beſteuert wurde, als der zur See eingeführte), Getreide ꝛc.; dagegen wurde im Zollverein der raffinirte Zucker von 11 auf 10 Thlr. herabgeſetzt, Lumps auf 5½ Thlr. (dieß war in Bezug auf den mittleren Zuckergehalt der Lumps nicht unverhältnißmäßig, aber die ganze Bereitung und Verwendung der Lumps war unnöthig), Reis von 3 auf 2 Thlr. — Frankreich und Niederlande, 1841. Die Holländer erlangten dadurch die Erlaubniß

Colonialwaaren auf dem Rheine in die östlichen Dep. von Frankreich zu bringen, dagegen setzten die Niederlande die Abgaben von Weinen u. a. französischen Waaren herab. — V. von Nordamerica und Großbritanien mit Japan 1858: der japanische Ausfuhrzoll ist 5, der Einfuhrzoll der meisten Waaren 20 Proc., von Wollen- und Baumwollenwaaren nur 5, aber von geistigen Getränken 30 Proc. — V. von Rußland und Belgien 9. Juni (28. Mai) 1858: die Erzeugnisse des einen Landes werden im anderen nicht höher belegt, als die aus dritten Ländern eingeführten. Zollverträge, s. §. 301.

(*e*) Großbritanien und Belgien v. 30. August 1862 Baumwollengarn geht in Großbritanien nach dem allgemeinen Tarif frei ein. Britisches Garn hat in Belgien einen periodisch herabzusetzenden Einfuhrzoll, z. B. 100 Kil. rohes oder gebleichtes Garn von 20000 und weniger Meter Länge auf ½ Kil. bis 1. Oct. 1863 22 Fr., bis dahin 1864 20 Fr., nach diesem Tage 15 Fr. und so verhältnißmäßig bei feineren Gespinnsten und anderen Sorten. Alles Garn von 56000 und mehr Metern auf ½ Kil. giebt nur 10 Fr. Waggebühr.

(*f*) Z. B. Preußen und Niederlande, 11. Juli 1851: Niederlagen an der Gränze, die den Schleichhandel erleichtern könnten, sind nicht zu dulden, Waarensendungen dürfen nur bei Tage in das andere Land gehen ꝛc.

C. Zwischenhandel.

§. 306. [310.]

Der Zwischenhandel (I, §. 432—434) steht mit dem Aus- und Einfuhrhandel in genauer Verbindung. Bald wird er durch ihn veranlaßt, indem ein handelndes Volk, um seinem Verkehr größere Ausdehnung zu geben, anfängt, auch fremde Erzeugnisse zur Wiederausfuhr herbeizuholen (*a*), bald geht er in denselben über, indem man es vortheilhafter findet, die auszuführenden Waaren im Lande selbst verfertigen zu lassen, I, §. 434. Daher wirken die Beförderungsmittel des Aus- und Einfuhrhandels schon von selbst auch nützlich auf den Zwischenhandel, wenn nur übrigens die örtlichen Verhältnisse in einem Lande demselben günstig sind; ganz vorzüglich aber gewinnt derselbe durch die Begünstigung der Schifffahrt, §. 272. Es läßt sich zwar nicht genau voraussehen, welcher Ausdehnung der Zwischenhandel eines gegebenen Landes fähig ist, aber die Maaßregeln der Regierung vermögen doch immer zur Erweiterung desselben beizutragen (*b*).

(*a*) In England hat man zur Empfehlung der Niederlagen (Packhöfe) geltend gemacht, daß Sendungen in entfernte Gegenden nicht ohne Zuziehung fremder Gewerkswaaren den Neigungen der Käufer gemäß ein-

[illegible] deutsche Leinen- und [illegible] englische und niederländische Waaren auf den nächsten Hafen, weil sonst die Kaufleute ihre Waaren auf anderen Wegen würden beziehen wollen. [illegible] Jahrg. 1821. Nr. 36. S. 445.

[illegible] Völker, und zwar [illegible] Die Binnenstaaten [illegible] Gebiete des Handels nothwendig mehr beschränkt, doch [illegible] Gelegenheit, ansehnliche [illegible] (besonders Seiden-) Waaren, [illegible]

§. 317. [311]

Beträchtliche Einfuhrzölle würden den Zwischenhandel fast ganz zerstören, wenn man nicht denselben eine Schonung bewilligte, auf die er vollen Anspruch hat, weil die Gründe, aus denen man jene Zölle erhebt, auf die zur Wiederausfuhr eingeführten Waaren keine Anwendung leiden. Hiezu giebt es mehrere Mittel, die sowohl in Steuer- als bei Schutzzöllen nützlich sind.

1) Rückzölle (draw-backs) d. h. die Rückgabe eines schon bezahlten Zolles in dem Falle, wo seine Zweckmäßigkeit hinwegfällt. Dieß kommt am häufigsten bei der Wiederausfuhr von Waaren vor, für die der Einfuhrzoll entrichtet worden war (*a*). Die Rückzölle sind mit mehreren Unbequemlichkeiten verbunden. Der Empfänger hat den Betrag des Einfuhrzolles wenigstens auf einige Zeit auszulegen. Er muß ferner, wenn er den Zollersatz anspricht, beweisen, daß die Waaren wirklich früher eingeführt und verzollt worden sind, was oft schwierig ist. Zudem ist ein starker Reiz vorhanden, auf betrügerische Weise Rückvergütungen in Fällen zu verlangen, wo man sie mit Recht nicht fordern könnte, indem man über vorgängige Einfuhr oder nachfolgende Ausfuhr falsche Angaben macht (*b*). Deßhalb entschließen sich die Regierungen ungern, solche Vergütungen zuzugestehen.

(*a*) Wenn Waaren auf eine ausländische Messe geführt worden waren und unverkauft wieder zurückgehen, so ist es zweckmäßig, ihnen den Einfuhrzoll zu erlassen, ebenso ist eine Rückvergütung des bezahlten Zolles nöthig, wenn die auf eine inländische Messe gebrachten Güter, ohne [illegible] worden zu sein, wieder hinausgehen. Wo Ausfuhrzölle bestehen, [illegible]re die Rückvergütung des Zolles bei der Wiedereinfuhr, [illegible]nn sich diese als solche nachweisen ließe. Wird der von

einem eingeführten Verwandlungsſtoff erhobene Zoll bei der Ausfuhr der daraus verfertigten Kunſtwaare rückvergütet, ſo iſt dieß eine Beförderung der Gewerke, nicht des Zwiſchenhandels. — Da in dieſem Falle die Identität einer einzelnen beſtimmten Quantität nicht zu erweiſen iſt, ſo hat dieß in Frankreich zu dem Unfuge Anlaß gegeben, daß Jeder, der Wollentuch ausführen wollte, eine Quittung für bezahlten Einfuhrzoll von einer entſprechenden Quantität Wolle zu kaufen ſuchte, um auf den Grund derſelben die Vergütung zu fordern. Deßhalb wurde 1824 dieſer Nachweis völlig abgeſchafft. Die Zollvergütung richtet ſich bei Wollengarn nach dem Preiſe der eingeführten warm gewaſchenen Wolle (ohne Einrechnung des Einfuhrzolles). Bei raffinirtem Zucker wird der durch vorgelegte Quittung bewieſene Eingangszoll (§. 301 (*c*)) vergütet. Ebenſo wird bei der Ausfuhr von Seife der Einfuhrzoll für Oel und Natrum, bei der Ausfuhr von gereinigtem Schwefel der Eingangszoll für rohen, bei der Ausfuhr von Leder der Eingangszoll für die gleiche Gewichtsmenge roher Häute erſtattet. Ferner finden ſolche Vergütungen ſtatt bei Baumwollen-Garn und -Waaren und feinen Strohhüten. (Die Ausfuhrvergütung bei Waaren, zu deren Verfertigung Kochſalz gebraucht wird, bezieht ſich nicht auf einen Zoll, ſondern auf die Salzſteuer. Dahin gehören Glaswaaren, Soda, Salzſäure, geſalzene Butter, eingepökelte Fiſche ꝛc.) Dieſe Rückzölle und Ausfuhrprämien ſind für 1855 auf 21½ Millionen Fr. bei einem Betrage des Einfuhrzolles von 152,⁶ Mill. Fr. angeſchlagen worden. — Großbritanien gewährt eine Ausfuhrprämie für Gold- und Silberwaaren, verarbeiteten Tabak (2 Sch. 7½ P. vom Pfd. bei 3 Sch. Einfuhrzoll), raffinirten Zucker und Mehl. — Oeſterreich V. v. 9. Jan. 1860: für ausgeführten Zucker iſt die Rückvergütung ohne Unterſchied des Urſprungs: Rohzucker 3½ fl. vom Zollcentner, raffinirter 4½ fl. — Im deutſchen Zollvereine kommen nur vom Tabak und Rohzucker Rückzölle vor. Die Vergütung für ausgeführten raffinirten Zucker aus eingeführtem Rohz. beträgt von 1854 an 6 Thlr. vom Centner Nettogewicht mit 2½ Proc. Abzug für Papier und Bindfaden. Außerdem geſtattet die Zoll-O. folgende Erleichterungen: 1) Befreiung ſolcher Waaren, die auf ihrem Wege von einem Puncte des Inlandes zu einem anderen durch das Ausland gehen, vom Einfuhrzolle, woferne ihre Identität bewieſen iſt, wozu ſchon beim Ausgange die nöthige Anmeldung gemacht und amtlicher Verſchluß (Verſchnürung und Siegelung oder Verbleiung) vorgenommen werden muß. 2) Zollfreien Eingang der von auswärtigen Meſſen und Märkten unverkauft zurückkehrenden Güter. 3) Stundung des Einfuhrzolles von hereingebrachten Meßgütern (§. 285), damit erſt bei der Wiederausfuhr des unverkauften Ueberreſtes die Zollentrichtung für den im Vereinsgebiete gebliebenen Theil vorgenommen zu werden braucht. Ein- und Ausfuhr müſſen bei dem nämlichen Zollamte geſchehen, mit den nöthigen Sicherungsmitteln gegen Mißbrauch. 4) Es kann auch eine Zollermäßigung für Waaren, welche eingehen, um verarbeitet oder vervollkommnet wieder hinausgeſendet zu werden, beſonders bewilliget werden. — Vgl. III, §. 462 (*h*).

(*b*) Klagen hierüber in Baiern, bis 1819 die Rückzölle aufgehoben wurden. „Durch die fälſchlich erhobenen Rückvergütungen für Waaren, die zwar eingeführt, aber nicht wieder in das Ausland gebracht wurden, fanden ſich die Defraudanten in den Stand geſetzt, zum Nachtheile des rechtlichen Handelsmannes und des fleißigen Fabricanten ihre ausländiſche Waare viel wohlfeiler als dieſe, ja manchmal unter dem Ankaufspreiſe geben zu können.“ Rede des Finanzminiſters, Verhandl. d. 2. K., 1819, V, 42, vgl. VI, 380. — In England wurden des Rückzolles

wegen viele Baumwollentücher (Bandanos) ausgeführt und dann wieder eingeschwärzt; Leuchs, Gewerbs- und Handelsfreiheit, S. 267. Vgl. Friedländer, Das brit. Zollsystem, S. 19. — In Frankreich sind gewisse Zollämter benannt, bei denen die Zollbehandlung der auszuführenden Güter allein erlaubt ist, und gewisse Stationen zur letzten Controlirung. Man muß die Verarbeitung in Frankreich durch Zeugnisse beweisen, und beim Zucker muß noch eine Prüfung hinzukommen, wofür in 19 Städten besondere Commissionen von Sachkundigen niedergesetzt sind. Die vorgelegte Quittung über den bezahlten Eingangszoll von Rohzucker ist nur ½ Jahr gültig, bei jedem Rückzolle aber ist gestattet, daß, wenn die Ausfuhr nicht so viel beträgt, als man mit der Quittung des Einfuhrzolles belegen könnte, der Mehrbetrag der letzteren künftig zu Gute geschrieben wird. Die Einschiffung und der Abgang der Waaren zu Wasser oder der Uebergang über die Landgränze muß unter den Augen des Zollpersonals geschehen.

§. 308. [312.]

2) Gestattung von Plätzen, in welchen die fremden Waaren einstweilen unverzollt gelagert werden dürfen, um dann entweder wieder ausgeführt, oder erst beim Uebergange in die innere Verzehrung dem Einfuhrzolle unterworfen zu werden. Diese sehr empfehlenswerthe Einrichtung gewährt dann den größten Nutzen, wenn der Kaufmann in größter Freiheit mit den Waaren umgehen, sie umpacken, sortiren kann u. dgl. Eine solche Veranstaltung kann in größerem und kleinerem Maaßstabe ausgeführt werden.

a) Freihäfen oder Freiquartiere (*a*) sind ganze Städte oder Stadtbezirke, welche, ohne den Einfuhrzöllen unterworfen zu sein, frei mit dem Auslande Verkehr treiben können, dagegen aber durch eine bewachte Zollgränze von dem übrigen Staatsgebiete getrennt sind. Hiezu sind Seestädte am meisten geeignet. Diese Einrichtung ist für die Zunahme des Handels solcher Plätze vortheilhaft, wenn deren Lage und andere Umstände günstig sind, auch ziehen sich Ausländer mit ihren Capitalen häufig herbei, die sie in verschiedene Gewerbe verwenden, dagegen ist der zollfreie Verbrauch des Platzes und der erschwerte Verkehr desselben mit dem Inlande nachtheilig (*b*). Aehnliche Dienste leisten den seefahrenden Völkern die vom Hauptlande entfernten, den Zwischenhandel erleichternden Besitzungen (*c*).

(*a*) Simonde, Rich. comm. II, 419. — Chaptal, De l'ind. franç. II, 388.

(*b*) Dünkirchen wurde schon 1170, Bayonne 1483 zum Freihafen. Erstere Stadt hatte nicht ganz diese Eigenschaft, nur der obere Theil. Unter

Colbert wurden 11 Freihäfen angeordnet, dieſelben dienten aber bloß zur Lagerung zum Behufe der Wiederausfuhr. Was zum inneren Verbrauch beſtimmt war, mußte ſogleich verzollt werden. Dieſe Freihäfen wurden 1795 aufgehoben. In anderen europäiſchen Ländern haben ſie ſich neuerlich vermehrt, und das Aufblühen von Trieſt, Genua, Gothenburg, ſowie der Wohlſtand von Livorno, Porto, Cadix ꝛc. beweiſen den großen Nutzen. Venedig iſt 1829 zum Freihafen erklärt und nach dem Aufſtande von 1848 iſt derſelbe 1852 wieder hergeſtellt worden. Czoernig, Der Freihafen von Venedig. Wien, 1831. — Die Hanſeſtädte verhalten ſich zu den größeren deutſchen Gebieten ungefähr wie Freihäfen. — In Baden genoß früher die Stadt Conſtanz wegen ihrer Lage am jenſeitigen Rheinufer volle Zollfreiheit (Privil. v. 24. Mai 1813), ſpäter nur die Kreutzlinger Vorſtadt (auf der ſchweizer Seite).

(*c*) Großbritanien hat mit ausgezeichneter Klugheit ſich in den Beſitz vieler ſolcher Niederlagsplätze in verſchiedenen Gegenden der Erde geſetzt. Dahin gehören Helgoland an der Elbmündung, Jerſey, Guernſey, Alderney und Sark an der franzöſiſchen Küſte, Malta, Gibraltar, St. Helena, das Vorgebirge der guten Hoffnung, Ormus im perſiſchen Meerbuſen, Sincapore an der Straße von Malacca, Aden im arabiſchen Meerbuſen (ſeit 1838), Hongkong in China (ſeit 1842) ꝛc., vgl. Moreau de Jonnès, I, 226.

§. 309. [313.]

b) Oeffentliche Niederlagen, Lagerhäuſer, Packhöfe (warehouses, entrepôts und zwar réels im Gegenſatze der in c) angeführten,) können auch im Innern der Länder an lebhaften Handelsplätzen errichtet werden (*a*). Ein ſolcher Raum ſteht unter dem Mitverſchluß der Zollbeamten. Die Waaren, wie ſie vom Auslande anlangen, werden ſogleich in ihm abgeladen und in Gemäßheit einer ſchriftlichen Erklärung des Eigenthümers in ein Verzeichniß eingetragen. Die Eigenthümer haben den ungehinderten Zugang zu ihnen (§. 312), nur darf durch die mit ihnen vorgenommenen Arbeiten das Gewicht der Waaren nicht vermindert werden, einen billigen Abzug für Austrocknen und dgl. ausgenommen (*b*). Eine beſtimmte Zeit hindurch, z. B. 2 bis 3 Jahre, darf jede Waare gegen geringes Lagergeld liegen bleiben, nach Verlauf derſelben muß ſie zur Ausfuhr oder Verzollung herausgenommen werden (*c*).

c) Privatlager (entrepôts fictifs), indem nämlich die angekommenen Waaren dem Kaufmanne, für den ſie beſtimmt ſind, zur eigenen Aufbewahrung überlaſſen werden, gegen Haftung für den Einfuhrzoll auf den Fall, daß dieſelben nach Verlauf der feſtgeſetzten Friſt nicht wieder ausgeführt werden. Dieſe

bequeme Einrichtung ist allerdings auf Waarengattungen, bei denen man sich nicht leicht von der Einerleiheit der eingebrachten und der ausgeführten Quantitäten überzeugen kann, nicht wohl anwendbar (*d*).

(*a*) Befinden sie sich an einem Strome oder am Meere, so nennt man sie ebenfalls Freihäfen, diese sind aber nicht, wie die im vorigen §. beschriebenen, bewohnt. Sie haben zu Wasser freien Verkehr mit dem Auslande, ihre Verbindungen mit dem übrigen Inlande sind sorgfältig bewacht.

(*b*) In den englischen warehouses gestattet man bei Kaffee, Nüssen, Pfeffer jährlich 2 Proc. Abgang, bei Wein gegen 3 Proc.; Friedländer, S. 47. Die Packhof-Ordnung ist erst v. 1825 (6. Ge. VI. Cap. 112.), 1803 war die zollfreie Lagerung nur bei den meisten rohen Stoffen bewilligt worden. Neue warehousing act, 3 und 4. Will. IV. c. 57.

(*c*) Die Vereins-Zollordnung v. 1837, §. 59 ff. unterscheidet 1) Packhöfe oder Lagerhäuser und Freihäfen, wo Kaufleute, Spediteure und Fabricanten Waaren bis auf 2 Jahre, unter Haftung für den Eingangszoll, und für eine Gebühr von höchstens 3 kr. per Centner und Monat (von flüssigen Dingen 4½ kr.) niederlegen dürfen; 2) Zolllager, bei den Hauptzollämtern der Gränze, nur von den Kaufleuten und Spediteuren des Ortes, auf höchstens 6 Monate zu benutzen, und wobei das Umpacken nur insoweit zulässig ist, als es zur Erhaltung der W. erfordert wird; 3) öffentliche Creditlager für W., die zum inländischen Verbrauch bestimmt, und schon zollamtlich behandelt sind, deren Zoll aber erst am Orte des Empfängers bezahlt werden soll (Waaren unter der zweiten Art von Begleitscheinen); 4) Privatlager, s. (*d*). — In Frankreich wurden 1803 in 13 Seestädten, später in vielen anderen, 1832 auch in Städten an der Landgränze (Straßburg) und im Inneren (Metz, Mülhausen, Paris, Orleans, Toulouse, Nimes, Avignon, Lyon, St. Etienne) solche Niederlagen gegründet. Das Gebäude, passend gelegen, sicher und unter doppeltem Verschlusse des Zollamtes und der Kaufleute, muß von der Stadt, die eine Niederlage begehrt, gestellt werden. Dauer 3 Jahre. Umfüllung ꝛc. erfordert besondere Erlaubniß und Anwesenheit eines Aufsehers. 9 Seestädte haben Niederlagen für verbotene Waaren; ferner sind in 10 Häfen des Canals entrepôts pour le smoglage, für Branntwein, Rosinen, Thee, Tabak und Seidenzeuge, wobei es erlaubt ist, diese Waaren in kleine Pakete ꝛc., zur leichteren Ausfuhr abzutheilen!

(*d*) Vereins-Z.-O. v. 1837, §. 72—75. Es giebt Privat-Creditlager, für Waaren, die im Lande bleiben sollen, und Transitlager zur Wiederausfuhr. Letztere finden für Waaren, bei welchen es auf die Festhaltung der Identität ankommt, in der Regel nicht statt. Frist 6 Monate. — In Frankreich ist der Nutzen dieser Einrichtung durch allzu viele Beschränkungen verkümmert, Chaptal, a. a. O. Nur für gewisse Erzeugnisse französischer Colonieen und andere Artikel, meistens von niedrigem Preise, wie Häute, Bauholz, Schiefer, Mühlsteine, Pech, Natrum ꝛc., ferner Baumwolle und Schwefel sind Privatlager erlaubt. Umpacken u. dgl. fordert besondere Genehmigung und Aufsicht. Baumwolle darf gar nicht umgepackt werden. Die Waaren werden alle Vierteljahre von einem Zollbeamten eingesehen. Dauer in der Regel 1 Jahr.

§. 310. [314.]

Einem Durchgangs- (Transito-) Zoll werden in vielen Ländern diejenigen Waaren unterworfen, welche ein- und nach kurzer Zeit wieder ausgeführt werden, wobei zwei Fälle zu unterscheiden sind. 1) Die Waaren gelangen als Gegenstände des Zwischenhandels in das Eigenthum eines inländischen Kaufmanns, der sie ankauft und wieder ins Ausland verkauft, oder 2) sie nehmen nur auf Veranstaltung auswärtiger Kaufleute ihren Weg durch das Land (Transitogüter), und zwar so, daß sie a) ohne Aufenthalt hindurch geführt werden (Transitogüter im engern Sinne), oder b) von einem inländischen Spediteur aus Auftrag fremder Handelsleute übernommen und weiter befördert werden (Speditionsgüter). Die Spedition ist kein eigener Zweig, aber wohl ein nützliches Hülfsgeschäft des Handels (*a*), welches zwar mäßigen, aber dafür auch sichern Gewinn bringt und an Plätzen, wo die Waaren regelmäßig umgeladen werden müssen, sehr einträglich ist (vgl. §. 269 a), auch leicht andere Unternehmungen von Aus- und Einfuhr veranlaßt. Selbst die bloße Durchfuhr (Transito) ist für die Volkswirthschaft nicht unerheblich, denn die durchgehenden Fuhrwerke verursachen längs der Straße eine Verzehrung von Nahrungsmitteln, Futter, Wagner-, Schmiede-, Seiler-Waaren u. dgl., welches im geringeren Grade auch von dem Transito auf Strömen gilt; auch giebt die Versendung häufig inländischen Fuhrleuten oder Schiffern Beschäftigung (*b*).

(*a*) Die oft gebrauchte Benennung Transithandel ist unrichtig, denn der Transito ist kein Handel, höchstens veranlaßt er Speditionsgeschäfte; man versteht aber darunter oft den Zwischenhandel, eine Begriffsverwirrung, die sorgfältig vermieden werden sollte.

(*b*) Was ein Volk auf diese Weise vom Auslande verdient, das muß in der Regel so gut wie die Ausfuhr durch eingeführte Waaren vergütet werden (I, §. 418), soweit nicht dagegen auch die Dienste auswärtiger Fuhrleute und Spediteure zu bezahlen sind. Es ist schwer, das aus der Spedition und dem Fuhrgewerbe fließende Einkommen in Zahlen zu schätzen. Im preuß. Staate berechnete man 1819

die Einfuhr zu	23·007 000 Thlr.
Dagegen die Ausfuhr	19·346 000 "
Zölle von Ausländern erhoben	1·279 000 "
Verdiente Fracht	1·270 000 "
Handelsgewinn und Speditionserwerb . . .	3·419 000 "
Die ganze Leistung für das Ausland . . .	25·314 000 "
Vermutheter Ueberschuß über die Einfuhr . .	2·307 000 "

§. 311. [315.]

Die Durchgangszölle haben keinen volkswirthschaftlichen Nutzen, sondern sollen bloß von den Ausländern eine Staatseinnahme zu Wege bringen, III, §. 457. Insofern sie von dem Zwischenhandel erhoben werden, fallen sie oft den Unternehmern desselben zur Last, weil diese, um ihren Absatz nicht einzubüßen und das Mitwerben fremder Kaufleute zu bestehen, den Zoll nicht auf die Verkaufspreise schlagen dürfen. Der Zwischenhandel ist aber dem stärksten Mitwerben und den meisten Veränderungen unterworfen, weßhalb man ihn nicht mit Zöllen belasten sollte, welche ihn in eine andere Richtung drängen könnten. Ebenso ist die Erhebung eines Zolles von Speditions- und von bloß durchgehenden Waaren bedenklich, weil man nicht sicher ist, daß der Waarenzug ausschließlich auf einer bestimmten Straße sich bewegen müsse. Die Regierungen wetteifern, ihn durch Anlegung guter Straßen und geringe Abgabesätze in ihre Gebiete zu ziehen, und die Fuhrleute sowohl als die Spediteure sind sehr bedacht, den wohlfeilsten und bequemsten Weg, wäre er auch nicht der kürzeste, vorzuziehen (*a*). Dieses Mitwerben mehrerer Straßenzüge muß die Regierungen ermuntern, die Durchgangszölle aufzuheben, oder doch bis zu dem Betrag einer geringen Gebühr für die Gränzbehandlung zu erniedrigen, wobei man dann nur die nöthigen Sicherheitsmaaßregeln anzuordnen hat, um die Umgehung des Einfuhrzolles unter dem Vorwande der Durchfuhr zu verhüten (*b*).

(*a*) In Baiern betrug der Durchgangszoll im J. 1817/18 350 628 fl., im Jahre 1823/24 aber nur noch 125 716 fl., weil Waaren, welche vom nördlichen Deutschland nach der Schweiz und Italien gingen, ihren Weg durch Würtemberg, Baden oder über Prag, Wien und Triest nahmen und französische Waaren über Frankfurt nach Leipzig gebracht wurden ꝛc. Rudhart, II, 248.

(*b*) Vgl. III, §. 457 (*a*). §. 462, Nr. 8. — In Frankreich war bis auf das Ges. v. 9. Febr. 1832 der Durchgang solcher Waaren, deren Einfuhr zur inneren Verzehrung verboten ist, ganz untersagt. Seitdem ist er unter den zur Verhütung des Schleichhandels erforderlichen Förmlichkeiten in einer Anzahl von Häfen und Landstationen gestattet. — Verschiedene Waaren, z. B. lebende Thiere, Fleisch, raffinirter Zucker, Kochsalz, auch alle Flüssigkeiten sind ausgeschlossen, wenn sie nicht in Flaschen oder Krüge gefüllt sind. — Die Staatseisenbahnen machen es leicht, Durchgangswaaren unter solchen Verschluß zu halten, daß eine Umgehung des Einfuhrzolles durch heimliches Hinübernehmen in den inländischen Verbrauch nicht zu besorgen ist. Daher ist in Belgien

auf der Staatsbahn der Durchgang mancher Waaren erlaubt, während er auf anderen Wegen verboten ist. Aus den öffentlichen Niederlagen (entrepôts) dürfen alle Waaren ohne eine Abgabe wieder ausgeführt werden, auch diejenigen, deren Durchgang sonst nicht erlaubt ist. — In den Niederlanden sind keine Durchgangszölle. Im Zollverein wurden Durchgangsgüter bei der Einfuhr untersucht und verbleiet oder versiegelt, es wurde Sicherheitsleistung für den Eingangszoll gefordert und ein Begleitschein No. I. ausgefertigt (acquit à caution nach der französ. Kunstsprache), der unter andern auch die zum Ausgange bestimmte Zollstätte und die gestattete Frist aussprach. Die Haftung aus dem Begleitscheine hörte erst auf, wenn bei der Stelle, die ihn ausgefertiget hat, die Wiederausfuhr dargethan ward. Der Durchgangszoll war in der Regel 10 Sgr. vom Ctr. (allgemeiner Einfuhrzoll für die nicht besonders benannten Waaren), oder der Betrag des Ein- oder Ausgangszolls, falls er niedriger war als jene Summe. Auf vielen Straßen sind Ermäßigungen eingetreten, vorzüglich auf solchen, die das Vereinsgebiet in geringer Länge durchschneiden und daher dem Mitwerben ausländischer Straßen ausgesetzt sind. Zufolge einer Uebereinkunft der Vereinsstaaten von 1860 wurden sämmtliche Durchgangszölle vom 1. März 1861 an aufgehoben. — In Oesterreich (Neuer Tarif vom 1. Jan. 1854) sind befreit alle W., die über die Seeküste ein- und irgendwo ausgehen, ferner die durch Tirol nach Italien gehen, oder die auf der Splügenstraße ein- oder austreten, die auf der Donau oder dem Po durchgehen, auch solche, die aus einer amtlichen Niederlage binnen 6 Monaten wieder bei dem nämlichen Zollamte ausgeführt werden. Der allgemeine Satz des Durchgangszolls ist höchstens 15 kr. vom Brutto-Ctr. von den meisten Gewerkswaaren und den kostbareren rohen Stoffen (Wein, Bier, Branntwein, Hopfen, Butter, Käse, Kakao, Kaffee, Quecksilber, Seide ꝛc.), 6 kr. von den meisten Rohstoffen; viele Gegenstände sind ganz frei.

Zweites Hauptstück.

Maaßregeln in Bezug auf den Papierhandel.

§. 312. [316.]

Unter den Verschreibungen bilden Wechsel, vorzüglich häufig aber Staatspapiere und Actien einen Gegenstand des Handels, I, §. 437. Bei jenen ist, außer der Einrichtung von Börsen (§. 283), der Aufstellung von Mäklern (§. 282) und der zweckmäßigen Festsetzung der vorkommenden privatrechtlichen Verhältnisse nichts Besonderes zu thun nöthig, zumal da der Wechselverkehr seinem Wesen nach sich immer in engen Gränzen halten muß. Der Staatspapier- und Actien-Handel kann eine nachtheilige Wirkung haben, wenn er in ein Wettspiel ausartet, I, §. 438—441. Da indeß nicht ver-

hütet werden kann, daß ihm die Finanzoperationen ſtets neue Nahrung geben, da die wahren Käufe, ſowohl die ſogleich zu vollziehenden, als die auf Zeit geſchloſſenen, nicht erſchwert werden dürfen, und da dieſe von dem ſogleich anfangs beabſichtigten oder erſt ſpäter verabredeten Ausgleichen der bloßen Cursdifferenz (der Jobberei) nicht leicht zu unterſcheiden ſind, ſo muß man ſich darauf beſchränken, den erweislichen Jobbereigeſchäften, denen auch das Vermiethen (Verheuern) der zu Prämienverlooſungen gehörenden Obligationen oder das Promeſſengeſchäft (III, §. 503) gleich geſetzt werden dürfte, die Klagbarkeit abzuſprechen (*a*), ferner das Anbieten der Promeſſen in den öffentlichen Blättern zu unterſagen, und vor dieſem Geſchäfte zu warnen. Auch kann jede Regierung wenigſtens bei ihren eigenen Schulden darauf Bedacht nehmen, daß die Obligationen für das Wettſpiel ſo wenig als möglich lockend gemacht werden (*b*). Die verſchiedenen Ermunterungsmittel des Gewerbfleißes tragen ebenfalls dazu bei, die Capitale mehr zu gemeinnützigen und weniger gefährlichen Unternehmungen hinzulenken.

(*a*) Auguſtin und Auguſt. Etwas zur Vertheidigung des Handels mit Staatspapieren. Leipzig 1825. — Philalethes, Gutachten über die Frage: ob die Geſetzgebung den Lieferungshandel mit Staatspapieren verbieten ſolle? Leipzig 1825. — Die von Schmalz (I, §. 440 (*a*)) vorgeſchlagene Zuchthausſtrafe für Jobber iſt, abgeſehen von der Schwierigkeit des Beweiſes, viel zu ſtreng, beſonders da Lotterien, Staatsanleihen mit Prämien, Privat-Verlooſungen u. dgl. die Spielſucht aufregen und die Jobberei an und für ſich nichts als ein unbeſonnenes Wageſpiel iſt. Auch die Verſchwendung iſt ſchädlich, ohne daß darum Geſetze gegen ſie gegeben werden dürfen. — Preuß. Cabinetsordre vom 27. Juni 1837, daß der Verkauf von Promeſſenſcheinen zu den mit Prämien verbundenen Verlooſungen von Obligationen verboten iſt. — Die engliſchen Geſetze gehen zu weit, indem ſie allen Käufen von Staatspapieren ꝛc. auf Zeit die Klagbarkeit abſprechen. — Franzöſ. Strafgeſetzgeb. Art. 421: Alle Wetten (paris) auf das Steigen oder Fallen der öffentlichen Verſchreibungen (effets publics) ſind ſtrafbar. Art. 422: Jeder Verkaufsvertrag gilt als ſolche Wette, wenn der Verkäufer nicht beweiſt, daß er die verkauften Papiere beim Abſchluß des Vertrags zu ſeiner Verfügung hatte oder zur Lieferungszeit haben mußte (avoir du s'y trouver).

(*b*) III, §. 495.

Zweiter Abschnitt.

Creditanstalten.

§. 312 a.

Nächst dem Kauf und Verkauf (Tauschverkehr), welcher den größten Theil der Verkehrsgeschäfte ausmacht, muß der Uebergang der in Geldform gesammelten Capitale in andere Hände mit Vorbehalt einer Forderung des bisherigen Eigenthümers die Aufmerksamkeit der Regierung auf sich ziehen (*a*). Wenn der Eigenthümer eines Capitales nicht selbst ein Gewerbe betreiben will, so stehen ihm verschiedene Wege offen, jenes Vermögen anderen Personen zu übergeben und sich dafür eine Vergütung (Leihzins) zusichern zu lassen. Die Vorbedingung einer solchen Uebereinkunft ist der Credit Desjenigen, welcher fremdes Capital zur Benutzung empfängt, I, §. 278. Der Credit, d. i. das Vertrauen, welches der Borgende genießt, beruht entweder auf einer Pfandsicherheit (Pfand-Credit), bei welcher persönliche Verhältnisse wenig in Betracht kommen, oder auf der Meinung, welche der Capitalbesitzer von den persönlichen Eigenschaften und von den Vermögensumständen oder dem Einkommen des Borgenden im Allgemeinen hegt (*b*). Außer der allgemeinen Beförderung des Credits, welche schon in guten Rechtsanstalten und einer guten Einrichtung des Unterpfandwesens liegt (§. 23), wird für die Capitalbedürfnisse der Grundeigenthümer durch besondere Leihanstalten gesorgt, §. 110. Das Leihen auf Faustpfänder sowie überhaupt die Unterstützung mit kleinen Darleihen in Fällen augenblicklicher Bedrängniß gehört zum Theile zu den Verhütungsmitteln der Armuth, §. 328 ff. Für die gegenwärtige Betrachtung bleiben daher vorzüglich solche Gesellschaften übrig, welche das Ausleihen in verschiedenen Formen gewerbemäßig betreiben, ohne zu einer der erwähnten besonderen Arten von Leihanstalten zu gehören. Die Erleichterung des Leihens und Borgens ist volkswirthschaftlich nützlich, weil sie den Gewerben reichlichere Mittel zur Erweiterung der Gütererzeugung zuführt und zugleich die Capitalisten in der einträglichen und sicheren Anlegung

ihres Vermögens unterstützt, so daß sie nunmehr Geldsummen nicht bloß aus Mangel an Gelegenheit brach liegen zu lassen brauchen und eine stärkere Ermunterung zum Uebersparen empfinden, I, §. 280. Der Credit ist jedoch dem Mißbrauche ausgesetzt (I, §. 281 (*b*)), wenn Täuschungen, z. B. durch verdeckende Formen des Borgens, zu Hülfe genommen oder wenn Capitale zu minder sicheren oder nicht gemeinnützigen Anwendungen aus den für die Volkswirthschaft vortheilhafteren gütererzeugenden Gewerben herübergelockt werden und also das gesammte Capital des Volkes, eine gegebene, nicht beliebig vermehrbare Größe, für die Hervorbringung nicht soviel leistet, als es seinem Umfange nach könnte (*c*). Die Gefahr, daß Gesellschaften, die aus Leihgeschäften einen Gewerbsgewinn ziehen, in jenen Mißbrauch verfallen, liegt so nahe, daß eine Staatsaufsicht wenigstens auf die größeren Unternehmungen dieser Art nicht fehlen darf (*d*).

Die nämlichen Umstände, welche einer größeren Gewerbsgesellschaft Credit zum Borgen verschaffen, dienen auch dazu, Capitalisten zur Theilnahme an derselben geneigt zu machen, führen ihr bei ihrer Errichtung und Erweiterung die Capitale neuer Mitglieder zu und machen ihre Antheilscheine (Actien) zu einer beliebten Art, Geldsummen anzulegen. Zwischen den einzelnen Actienbesitzern und der Gesellschaft im Ganzen findet jedoch kein Leih- und Borgeverhältniß statt, denn jene sind Theilhaber an der Unternehmung und haben Verluste zu tragen, wie sie die Gewinnste genießen. Die Actiengesellschaften im Allgemeinen sind daher nicht unter die Creditanstalten zu rechnen, so wenig als kleinere Gesellschaften, bei denen Capitale mehrerer Theilnehmer zusammengelegt werden.

(*a*) Das Dingen und Bezahlen von Arbeitern setzt zwar eine sehr große Gütermasse in Umlauf, giebt aber zu keiner Maaßregel der Staatsgewalt Anlaß, weil hiezu keine Vermittelung und Erleichterung nöthig ist.

(*b*) Beide Rücksichten müssen in der Regel zusammenwirken, um dem Darleiher die Wahrscheinlichkeit zu geben, daß er nichts verlieren werde.

(*c*) Daß die Leiter der Gesellschaften nur von privatwirthschaftlichem Standpuncte aus urtheilen und auf den größten Gewinn hinzielen, liegt im Wesen der Sache. Allein auch manche Schriftsteller, welche sich von volkswirthschaftlicher Seite über diese Unternehmungen geäußert haben, lassen richtige Einsicht in die Natur des Credits, in die Bedingungen und Gränzen seiner Wirkungen vermissen.

(*d*) Man kann nur in einem uneigentlichen, bildlichen Sinne sagen, der Actienbesitzer *leihe* sein Geld der Gesellschaft. — Aus obigen Sätzen folgt, daß das Verhalten der Staatsgewalt gegen Gewerbsgesellschaften überhaupt nicht in den gegenwärtigen Abschnitt der Volkswirthschaftspolitik, sondern in den allgemeinen Theil der Pflege der Production gehört, wo sie in der gegenwärtigen 5. Ausgabe in §. 29 a ff. ihre Stelle gefunden haben. Bis vor Kurzem waren solche Gesellschaften fast nur für Versicherungen, für den Bergbau (§. 37), den Handel (§. 77) und die Bankgeschäfte bestimmt, weßhalb sie vorzüglich als Gegenstand des Handelsrechts und der Handelspolitik betrachtet wurden; neuerlich haben sie sich auf Fabrikwesen, Eisenbahnen, Canäle, Dienstgewerbe (z. B. Theater, Omnibus) ausgedehnt und dergestalt vermehrt, daß die für sie anzuordnenden Maaßregeln einen wichtigen Abschnitt der Staatskunst bilden, in welchen die Rücksichten der Justiz- und Volkswirthschaftspolitik zusammentreffen.

§. 312 b.

Eine wissenschaftliche Eintheilung derjenigen Unternehmungen, welche ausschließlich oder großentheils auf Leihgeschäfte gerichtet sind, ist darum schwierig, weil die Wirkungskreise solcher Gesellschaften auf manchfaltige Weise festgesetzt werden können, wie man es gerade für bequem und zweckmäßig erachtet, so daß ein einzelnes ausgewähltes Unterscheidungsmerkmal nicht die Verschiedenheit in dem ganzen eigenthümlichen Wesen anzeigt. Doch lassen sich in den heutigen Leih-Gesellschaften dieser Art zwei Gattungen unterscheiden.

I) *Leihbanken* der älteren Art, mit solchen Verrichtungen, die anfänglich von einzelnen Bankhäusern betrieben wurden und daher gewöhnlich mit dem Namen *Bankgeschäfte* bezeichnet werden, I, §. 292 a. Insoferne solche Banken Scheine ausgeben, die auf den Inhaber lauten, auf Sicht einzulösen sind und deßhalb leicht wie Münze umlaufen (*Bankscheine*, *B.-Noten*), gehören die auf jene sich beziehenden Regierungsmaaßregeln zu der Sorge für das Geldwesen eines Landes, §. 247. Nach einem bisher ziemlich allgemein angenommenen Grundsatze bedürfen reine Actiengesellschaften (*a*) einer besonderen Staatserlaubniß, während sonst für neue Gewerbsunternehmungen nur die amtliche Eintragung und die Veröffentlichung des Gesellschaftsvertrages erforderlich ist (*b*). Wenn auch nach dem neueren Grundsatze, daß dem Gewerbfleiß soviel Freiheit eingeräumt werden soll, als es mit dem allgemeinen Wohle verträglich ist, die Errichtung von Actiengesellschaften im Allgemeinen freigegeben wird, so ist doch bei

Actien-Banken, auch wenn sie keine Geldscheine ausgeben, wegen des zu ihren Leihgeschäften erforderlichen Vertrauens und des Bedürfnisses einer Sicherstellung anderer Personen, die mit jenen in Verkehr treten, die Beibehaltung der bisherigen Vorschrift und eine fortgesetzte Aufsicht rathsam. Hieraus sind nachstehende Regeln abzuleiten:

1) In den zur Genehmigung vorzulegenden Satzungen müssen die Verfassung der Gesellschaft, die zu betreibenden Geschäfte, die Ausmittlungsart des Reinertrags, die Bezahlungsweise der Gewinnsantheile ꝛc. enthalten sein (*c*).

2) Es ist nützlich, wenn der Stand der Geschäfte in regelmäßigen Zeitabschnitten veröffentlicht wird, damit nicht allein die Theilhaber, sondern auch andere Personen sich hierüber belehren und darnach richten können.

3) Die Größe des ganzen aufzubringenden Capitals wird in den Satzungen ausgesprochen. Dieß kann so geschehen, daß für den Anfang eine gewisse Summe festgesetzt und eine spätere Vergrößerung bis auf einen bestimmten Belauf gestattet wird. Weitere Vermehrung erfordert eine besondere Staatserlaubniß. Es ist hiebei darauf zu sehen, daß das Actiencapital, mit dem muthmaaßlichen Umfang der Geschäfte verglichen, der Bank nicht die Macht gebe, die einzelnen Bankhäuser zu verdrängen.

4) Der Betrag einer Actie sollte nicht so klein sein, daß auch gering begüterte Personen, für welche eine solche Anwendung ihres kleinen Vermögens nicht zweckmäßig ist, versucht sind, Actien zu erwerben.

5) Man sollte in jedem Staate je nach der Volksmenge nur eine kleine Zahl von Banken, und zwar an lebhaften Handelsplätzen, zulassen, dagegen ist die Errichtung von Unterbanken (Filialen) in anderen Städten keinem Bedenken ausgesetzt.

6) Als Bankgeschäfte sind vorzüglich das Ankaufen von Wechseln zur Einziehung (Discontiren) (*d*), — das Ausleihen gegen gehörige Sicherheit in gewissen Arten von Faustpfändern (inländischen Schuldbriefen des Staates, der Corporationen, in der Regel nicht Actien) oder gute Bürgschaft, in einmaligen Zahlungen oder durch Gestattung eines Credits auf laufende Rechnung (conto corrente), — das Annehmen von verzinslichen

oder unverzinslichen Einlagen, — das Ausstellen von Wechseln und Anweisungen u. dgl. (I, §. 306) zweckmäßig. Das Darleihen auf Waarenvorräthe ist nur mit Vorsicht, etwa bei rohen Stoffen und in Beschränkung auf einen Theil ihres Preises, zuzulassen (*f*).

(*a*) Ueber die diesen Banken verwandten Vorschußvereine s. §. 332a.

(*b*) Nicht Commanditen, wenn gleich die Antheile der stillen Gesellschafter in Actien getheilt sind, Code de comm. §. 38.

(*c*) Das brit. Gesetz von 1856 (§. 312a (*d*) hebt das Erforderniß einer besonderen Genehmigung auf, aber nicht für Banken und Versicherungsgesellschaften. — Deutsches Handelsrecht §. 208: Actiengesellschaften können nur mit staatlicher Genehmigung errichtet werden. Das bad. Einführungsgesetz vom 6. August 1862 hebt diese Bestimmung in der Regel auf, behält sie aber ausnahmsweise für Banken, Credit- und Versicherungsgeschäfte bei.

(*d*) Auf diese Bestimmungen sind die oben, in den §. 312 (*d*) angeführten Stellen, aufgeführten Sätze anwendbar.

(*e*) Das Discontiren ist rechtlich betrachtet kein Darleihen, sondern der Kauf einer Forderung, allein von wirthschaftlicher Seite kommt es mit dem Ausleihen überein, denn es wird eine Geldsumme gegen eine, nach der Zwischenzeit bemessene Vergütung dem Verkäufer des Wechsels auf kurze Frist zur Verfügung überlassen.

(*f*) Für das Verpfänden von Waaren ist durch das franz. Gesetz vom 28. Mai 1858 eine Anordnung getroffen worden. Es werden „Generalmagazine" unter Staatsaufsicht errichtet, in denen von Fabrik- und Kaufherrn Waaren hinterlegt werden können. Die Eigenthümer erhalten einen Empfang- und einen Pfandschein (billet de gage oder warrant), den sie dem Darleiher einhändigen. Der Pfandschein enthält die geliehene Summe, Verfalltag, Zinsfuß, Name des Gläubigers. Der letztere kann, wenn die Rückzahlung nicht zu rechter Zeit erfolgt, nach erfolgtem Protest die Waare verkaufen lassen. Beide Scheine können an andere Personen übertragen (indossirt) werden, der Besitzer des Empfangscheines darf aber die Waare nur an sich nehmen, wenn er die darauf haftende Schuld bezahlt hat.

§. 312 c.

II) Banken mit stärkerer Betheiligung an Gewerben, gewerbliche Banken, sog. Creditgesellschaften, eine Schöpfung der ersten Jahre nach 1850, in denen eine ungewöhnlich lebhafte Unternehmungslust herrschte und öfters das durch Besonnenheit gebotene Maaß im Gebrauch des Credites überschritten wurde (*a*). Sie sind aus dem Bestreben hervorgegangen, von einem großen Capitale in mannichfaltiger Weise Vortheil zu ziehen, das Mitwerben kleinerer Unternehmungen zu beseitigen und hiedurch eine gewisse Macht

zu erlangen, die zur Vergrößerung des Gewinnes benutzt werden kann. Indem sie Leihsummen der Einzelnen herbeiziehen, die sonst zum Theile müßig gelegen wären, und für dieselben eine einträgliche Anwendung aufsuchen, bewerkstelligen sie eine nützliche Vermittlung zwischen den Capitalbesitzern und den hervorbringenden Gewerben, indeß geschieht dieß auch schon von den Bankhäusern und von den Leihbanken (§. 312 b), und es ist daher für diesen Zweck eine andere Art von Creditanstalten nicht Bedürfniß. Während die Leihbanken darauf bedacht sein müssen, die ausgeliehenen Summen bald wieder erstattet zu erhalten, um die ihnen anvertrauten Gelder auf Verlangen zurückzahlen zu können, scheuen es die gewerblichen Banken nicht, Geld auch zu dauernden Verwendungen als stehendes Capital darzuleihen (*b*). Sie sind daher im Stande, weit größere Summen zu verwenden und stärker in das Gewerbewesen einzugreifen. Ihre Geschäftsführer können mit Hülfe ihrer Erfahrung, Geschäftsübung, Kenntniß und aufmerksamen Beobachtung aller gewerblichen Verhältnisse günstige Erwerbsgelegenheiten rasch, kraftvoll und erfolgreich benutzen. Indeß haben solche Gesellschaften auch nachtheilige oder wenigstens bedenkliche Seiten gezeigt, aus denen für die Regierungen eine Mahnung zur Behutsamkeit hervorgeht. Dieß rührt daher, daß das Streben dieser Creditgesellschaften nach dem größten Reinertrag nicht nothwendig auf Vortheile für die ganze Volkswirthschaft des Landes gerichtet ist. Der weite Spielraum, der ihnen eröffnet ist, macht es möglich, daß sie Geschäfte unternehmen, die nicht gemeinnützig, ja volkswirthschaftlich nachtheilig sind, zumal da es ihnen frei steht, die zu ihrer Verfügung stehenden Mittel auch in anderen Ländern anzulegen, wenn dieß mehr Gewinn verspricht.

(*a*) Dieser Name bezeichnet die Eigenthümlichkeit solcher Anstalten gar nicht. Der Ausdruck Mobiliar-Creditgesellschaft besagt nur, daß Darleihen auf Liegenschaften ausgeschlossen sind. Ueber diese Gesellschaften s. vorzüglich Forcade in Revue des deux mondes, 1856, III, 377 und 606 (gegen den Pariser Cred. mob., sehr gehaltreich). — Moritz Mohl, zerstreute Aufsätze im Jahrg. 1856 des schwäbischen Merkurs (eifrig gegen die Creditgesellschaften, insbesondere gegen Seybold's Bankentwurf). — Deutsche Vierteljahrsschrift Nr. 75, S. 254, Nr. 76, S. 1 und 258 (v. Schäffle), Nr. 77, S. 1 (von L. Stein). Von diesen 4 Aufsätzen der Vierteljahrsschrift ist der zweite gegen diese Gesellschaften, die 3 anderen sind mehr oder

weniger denſelben günſtig. — Tooke, History of Prices, VI, 104 (hauptſächlich gegen den Pariſer Cred. mob.). — Als Vorbilder werden betrachtet die preuß. Seehandlung (§. 227 (*a*), die jedoch keine Börſengeſchäfte betrieben hat, und die belgiſche Société générale, I, §. 317. — Die Pariſer Société générale du crédit mobilier, abgekürzt insgemein crédit mob. genannt, iſt durch Iſaak und Emil Pereire, Fould und Fould-Oppenheim gegründet worden. Genehmigung der Regierung v. 18. Nov. 1852. Das Capital beſteht aus 60 Mill. Fr. in 120000 Actien zu 500 Fr. — Darmſtädter Bank für Handel und Induſtrie 1853, mit 25 Mill. fl. in Actien zu 250 fl. — Oeſterreichiſche Creditgeſellſchaft 1855, einſtweilen mit 60 Mill. fl., die auf 100 M. vermehrt werden dürfen, in Actien zu 200 fl. — Drei Geſellſchaften in Madrid, 2 in Barcellona — Im J. 1856 entſtanden folgende Geſellſchaften: Allgem. deutſche Creditgeſellſchaft in Leipzig (17. Febr.), einſtweilen mit 10 Mill. Thlr. — Deſſauer Credit-Anſtalt für Induſtrie und Handel (12. März), 8 Mill. Thlr. — Koburger Cr.-Geſ. (anfangs 1·700000 Thlr.; auf 15 Mill. berechnet), — Meiningiſche (mitteldeutſche) Cr.-Geſ., 8 Mill. Thlr. — Norddeutſche Bank in Hamburg, 20 Mill. Mark Banco, — Creditgeſellſchaften in Zürich, Genf und St. Gallen. — Niederländiſche Credit- und Depoſitenbank zu Amſterdam, zur Unterſtützung von Gewerbsunternehmungen, April 1863. Hiezu kommen die in der Form von Commanditen errichteten Anſtalten: Berliner Discontogeſellſchaft 1851, neue Satzungen 1856. (Außer den Commanditären giebt es noch Mitbetheiligte, welche bis auf den Betrag ihrer Einzahlung Credit erhalten können. 16 Mill. Thlr. Capital.) — Berliner Handelsgeſellſchaft, 2·296000 Thlr. Schleſiſcher Bankverein, 2·050000 Thlr. Die genannten deutſchen Geſellſchaften beſchäftigen ſchon jetzt 116 Mill. Thlr. Actiencapital. — Sammlung von Angaben über dieſelben in Hübener, Jahrbuch für Volksw. und Statiſtik, V, 206. 1857. — Moſer, Die Capitalanlage in Werthpapieren 1860. S. 556 ff. — Noback, Die Actien und Fonds. 1861. S. 192. 213 ff.

(*b*) Hiermit kommt Forcade's Unterſcheidung eines Crédit commercial und commanditaire überein.

§. 312 d.

Außer den Verrichtungen, die die Creditgeſellſchaften mit den Leihbanken wetteifernd beſorgen (§. 312 b), ſind ihnen hauptſächlich folgende geſtattet worden:

1) Handel mit Verſchreibungen aller Art (Effecten, ſogenannten Werthpapieren), um aus dem Wechſel der Curſe zu gewinnen, ein in großem Umfang von dieſen Geſellſchaften betriebenes, bisweilen ſehr einträgliches, aber auch gefährliches, volkswirthſchaftlich unfruchtbares und zu unſittlichen Mitteln verleitendes Geſchäft, welches keine Begünſtigung von Seite der Regierung verdient (*a*).

2) Darleihen auf Fauſtpfänder, namentlich auch auf Actien, für ſog. Reportgeſchäfte (*b*). Die hieraus entſtehende Leichtig-

keit des Borgens ist für viele Personen nützlich, verleitet jedoch auch Manche, in zu ausgedehntem Maaße davon Gebrauch zu machen, regt die Gewinnsucht stärker auf und lenkt sie auf Wege, welche für die Hervorbringung nicht förderlich sind (*c*).

3) Gründung neuer gewerblicher Actienunternehmungen, indem man das erforderliche Capital zum Theile einschießt und die Actien nach und nach verkauft, wodurch dann die Leitung des Betriebes an die neue Actiengesellschaft übergeht. In ähnlicher Weise werden auch schon bestehende Gewerbseinrichtungen angekauft, wobei man besonders auf die Verschmelzung mehrerer mit einander wetteifernden gleichartigen Unternehmungen bedacht ist (die sog. Fusion), um an den Verwaltungskosten zu sparen und das Mitwerben zu entfernen, also die Preise einigermaaßen zu beherrschen. Die Creditgesellschaft übt auf diese Weise eine Oberleitung (Patronat) über wichtige Zweige des Gewerbfleißes aus (*d*). Während sie hiedurch die Aussicht auf größere Gewinnste erlangt, wächst auch die Gefahr von Verlusten und Veruntreuungen sowie die Schwierigkeit einer guten Verwaltung vieler und großer Geschäfte, die nur von vorzüglich fähigen und rechtlichen Männern und bei gehöriger Ueberwachung in gedeihlichem Gange gehalten werden können. Eine Erschütterung durch Fehlgriffe oder unverschuldete Unfälle würde weit verbreitete Nachtheile verursachen. — Wird bei der Anregung zu neueren Actiengesellschaften nicht auf die überhaupt vorhandene Capitalmenge Rücksicht genommen, so fehlen den Unterzeichnern die Mittel zur Fortsetzung der Einzahlungen, die hiedurch veranlaßten Verkäufe von Actien erniedrigen den Preis derselben und der Zinsfuß geht zum Schaden für andere Gewerbsleute in die Höhe. Da man der Gesellschaft nicht auferlegen kann, und sie, um ihr Capital nicht festzubinden, nicht geneigt ist, die ihr gehörenden Actien der neuen Gewerbsgesellschaften zu behalten, so beabsichtigt sie nur einen einträglichen Verkauf dieser Actien, worauf ihr das Schicksal der neuen Unternehmungen gleichgültig ist, und das Streben geht vorzüglich dahin, denselben anfangs Zutrauen zu verschaffen und den Curs der Actien zu steigern. Es kann leicht vorkommen, daß zu diesem Zwecke große Actiengesellschaften für Gewerbe gebildet werden, die besser von einzelnen

Unternehmern betrieben würden und daß der Gewerbfleiß Einzelner durch die Gewalt des großen Capitals erdrückt wird, ohne daß ein gemeinnütziger Erfolg zu Stande kommt, §. 226.

4) Zur Ausführung dieser Entwürfe bedarf die Gesellschaft größerer Mittel, als ihr eigenes Actiencapital darbietet. Weil aber das Ausgeben von Banknoten ihr aus guten Gründen nicht gestattet wird (*e*), so muß sie Geldsummen gegen verzinsliche Schuldbriefe aufnehmen, die sie allmälig einlöst, wie die in ihrem Besitze befindlichen Actien der neuen Unternehmungen Absatz finden und manche Vorschüsse heimgezahlt werden. Diese Darleihen gegen Schuldbriefe haben keine besondere Pfandverbürgung, sondern beruhen im Allgemeinen auf dem Vertrauen der Capitalisten zu der Gesellschaft (*f*). Ihre Schuldbriefe sollen durch die Verschreibungen gedeckt werden, die sie als Eigenthum oder Faustpfand in Händen hat. Es ist jedoch nicht genug, daß der Geldbetrag dieser vorräthigen Deckungsmittel der Summe der ausgegebenen eigenen Schuldbriefe gleichkommt, jene können unsicher sein, geringe Dividende erhalten, im Curse sinken und dadurch die Deckung zu einer bloß scheinbaren machen. Treten solche Verluste ein, so wird nicht bloß der Gewinn geschmälert, sondern es können auch die Gläubiger und Theilhaber in Schaden kommen (*g*).

(*a*) §. 312. — In dem Aufsatz in Nr. 75 der d. Vierteljahrsschrift wird dieser Handel als das Mittel dargestellt, den einzelnen Arten von Verschreibungen einen ihrem Werthe entsprechenden Preis zu verschaffen, indem die Käufer ein zu niedrig stehendes Papier zum Steigen bringen, die Verkäufer (baissiers) dagegen ein überschätztes im Curse herabdrücken. Eine solche zuträgliche Wirkung muß man zugeben, sie vergütet aber nicht die Nachtheile und der Curs würde sich auch von selbst gehörig einrichten. Die Creditgesellschaften haben z. B. aus dem Ankaufe österreichischer Staatsschuldbriefe im J. 1856 große Gewinnste gemacht. Daß sie auch Differenzengeschäfte unternommen hatten, ist nicht anzunehmen, weil es ihnen an Mitteln zum Vollzuge der Käufe und Verkäufe nicht fehlte und die Wagniß zu groß geworden wäre. Der Koburger Gesellschaft sind sie ausdrücklich verboten — Der Pariser credit mobilier hat einen Theil der neuen Staatsanleihen übernommen, ohne Zweifel in der Absicht, die Staatsschuldbriefe mit Gewinn zu verkaufen. Ungedeckte Verkäufe von Schuldbriefen auf Zeit (ventes à découvert) und Käufe auf Prämien sind ihm untersagt, ebenso Theilnahme an ausländischen Staatsanleihen ohne besondere Erlaubniß.

(*b*) Der Besitzer einer Verschreibung, der dieselbe nicht veräußern und doch einstweilen die ihrem Preise entsprechende Geldsumme zur Verfügung erlangen will, verkauft sie unter dem Beding des Rückkaufes nach bestimmter Zeit um einen festgesetzten höhern Preis, der eine dem Zinse

ähnliche Vergütung in ſich ſchließt, I, §. 440 (*e*). Dieß iſt ungeachtet der verſchiedenen Form doch der Sache nach einer Pfanddarleihe ähnlich. Das Reportgeſchäft ſchließt ſich meiſtens an einen Zeitkauf an durch Verlängerung der Friſt.

(*c*) Wer z. B. für 10 000 fl. Actien beſitzt, kann etwa $^3/_4$ ihres Betrages borgen, indem er ſie verpfändet. Für die 7500 fl. kauft er weitere Actien, auf die er wieder $^3/_4$ oder 5625 fl. borgt, um damit noch mehr Actien zu kaufen. Aus dieſen verſchafft er ſich eine dritte Darleihe von 4218 fl. und wendet ſie in gleicher Weiſe an. Er iſt nun Eigenthümer von 27 343 fl. in Actien, auf die er aber 17 343 fl. ſchuldig iſt. Bezieht er 7 Proc. Dividende, während er nur 5 Proc. Zins zu geben hat, ſo gewinnt er 346,^{86} fl. außer der Dividende von den erſten 10 000 fl. Solche Speculationen laſſen ſich, wenn überhaupt auf Actien geliehen wird, nicht verhindern; es iſt aber nicht gut, daß eine Geſellſchaft aus ihrem Actien-Capitale hiezu Beiſtand leiſtet. Ueberhaupt iſt es nicht zu wünſchen, daß die Menſchen daran gewöhnt werden, ihren Credit ſo weit als möglich zu benutzen, da die Menge der vorhandenen Capitale eine begränzte Größe iſt und gemeinnützige Anwendungen hiedurch beeinträchtigt werden können. Wenn man es für nützlich erklärt hat, eine künftige fortdauernde Einnahme (z. B. Dividende) ſchon jetzt zu einem Capital zu machen, ſo iſt dieß nur in privatwirthſchaftlichem Sinne richtig, denn ein ſolcher Vorſchuß muß aus dem gegebenen Capitalvorrathe des Volkes genommen werden. — Daß den Gewerbsleuten im Fall des Bedürfniſſes Darleihen um niedrigen Leihzins gegeben würden, läßt ſich nicht erwarten und es iſt auch nicht geſchehen.

(*d*) Der Pariſer crédit mobilier unterſtützte die Baugeſellſchaft der Rivoliſtraße in Paris, welche überhaupt in dieſer Stadt neue Gebäude errichten und verkaufen will, — die Bergwerksgeſellſchaft im Departement Loire, — die Omnibus- und die Gasgeſellſchaft in Paris, — die Salzwerksgeſellſchaft in den öſtlichen Dep., — die Geſ. zum Ankaufe der öſterr. Eiſenbahnen. Er übernahm 1856 für 115 Mill. Eiſenbahnactien und ſchoß mehreren Eiſenbahngeſellſchaften 38 Mill. vor. Er beförderte die Erbauung von Eiſenbahnen in Oeſterreich, Spanien und Rußland, eine Dampfſchifffahrtsgeſellſchaft, für welche ausgedehnte Entwürfe gehegt werden, Anſiedlungen, Auswanderungen, Fiſchguanobereitung, Verpflanzung oſtindiſcher Arbeiter (Culis) nach Weſtindien, einen Canal am Ebro ꝛc. — Die öſterreichiſche Creditanſtalt übernahm für 20 Mill. fl. Actien der Eliſabethenbahn, von denen ſie einen Theil mit Vortheil verkaufte, für 50 Mill. Lire Actien und Schuldbriefe der lombard. Bahn, für 10 Mill. fl. Actien der Theißbahn, die des ungünſtigen Curſes wegen Ende 1856 noch unverkauft waren, für $3^1/_2$ Mill. fl. A. der Pardubitz-Reichenberger, für $9^1/_2$ Mill. A. der oſtgaliziſchen Bahn, 6 Mill. fl. von der „Auſtria" für landwirthſchaftliche Verbeſſerungen, 3 Mill. von der öſterr. Seehandlungsgeſellſchaft ꝛc. Sie leiht zu 5 Proc. auf Actien der von ihr unterſtützten Geſellſchaften. Hübener a. a. O. S. 219. — Die Darmſtädter Bank gründete 1856 die dortige Zettelbank, nahm Theil an der Eliſabethen- und Theißbahn, errichtete die Mannheimer Geſ. für Wollenmanufactur (aus Schuddy-Wolle), die würtemb. Kattunfabrik zu Heidenheim (beide durch Ankauf ſchon beſtehender Fabriken) ꝛc. Die Meining. Creditgeſ. nahm Theil an einer Schaumweinfabrik in Hochheim (nützlich), an einem Hüttenwerk bei Biedenkopf und einer Cigarrenfabrik in Waſungen (beide unvortheilhaft). Es iſt, wie die Erfahrung früherer Handelsgeſellſchaften beweiſt, ſehr ſchwer, daß ſo rieſenhafte Unternehmungen auf die Dauer in gutem Zuſtande bleiben.

(e) Ausnahme: Creditbank in Meiningen, welche (§. 14 der Statuten) bis zu 1/3 ihres Actiencapitales (von 8 Mill. Thlr.) Bankſcheine ausgeben darf, aber deren vollen Betrag baar vorräthig halten muß. Eine ſolche Anſtalt hat ohnehin immer einen gewiſſen Baarvorrath nöthig, dieſer geht alſo von den geforderten 33 1/3 Proc. ab. Betrüge derſelbe z. B. 10 Proc. des Capitales, ſo iſt die Summe, die ſie noch weiter in Münze zu halten verpflichtet iſt, nur 23 1/3 Proc. und ſie vermehrt alſo die Umlaufsmittel um jene 10 Proc. — Der Entwurf einer würtemb. Bank von Magnus nnd Seybold verlangt ebenfalls die Erlaubniß, für 3/4 des Capitals von 6 Mill. fl. Scheine auszugeben.

(f) Solche Schuldbriefe ſtehen an Sicherheit den Prioritäts-Obligationen der Eiſenbahngeſellſchaften weit nach. — Die Pariſer Geſellſchaft arbeitet außer ihrem Actien-Capital noch mit den ihr auf Contocorrent übergebenen Summen, die bis auf das Doppelte jenes Capitals gehen dürfen. Außerdem darf ſie bis auf den 10fachen Betrag des Actiencapitals (alſo bis 600 Mill.!) Schuldbriefe ausſtellen, die nicht unter 45 Tagen nach Sicht Verfallzeit haben und den Belauf der vorräthigen Verſchreibungen nicht überſteigen ſollen. Zu Ende 1856 war ſie 101 Mill. auf laufende Rechnungen ſchuldig. Die Regierung unterſagte ihr 1855 aus Gründen, die in den Zeitumſtänden lagen, das Ausgeben von 240 000 weiteren Schuldbriefen, das Stück zu 250 Fr. Von dem Abgeben von Schuldbriefen auf kleine Beträge mit kurzer Verfallzeit hat die Geſellſchaft noch keinen Gebrauch gemacht, weil die Vortheile derſelben von den Einwohnern noch nicht begriffen werden, Jahresbericht für 1856. Die von den Gründern ausgeſprochene Erwartung, daß die verzinslichen Obligationen der Geſellſchaft lieber als Geld bei Zahlungen angenommen werden würden, weil dieſes dem Beſitzer, der es liegen läßt, keine Zinſen trägt, findet ſich ſchon in den Lehren der St. Simoniſten und namentlich in der Schrift von Iſaak Pereire (eines der Gründer des Crédit mobilier): Leçons sur l'industrie et les finances, P. 1832. Ueberhaupt gehört dem St. Simonismus der Gedanke einer großen Bank, in der ſich alle großen Unternehmungen vereinigten und deren Schuldbriefe (damals bons, jetzt obligations genannt) nach und nach an die Stelle aller Actien einzelner Unternehmungen treten ſollen. Offenbar können ſolche Schuldſcheine nicht den Dienſt des Geldes verſehen und es iſt nicht zu vermeiden, daß ſie je nach dem augenblicklichen Geldbedürfniß, dem günſtigen oder ungünſtigen Stande der Geſchäfte ꝛc. einen veränderlichen Curs haben.

(g) Es hat ſich mehrmals gezeigt, daß wenn die ſämmtlichen im Umlauf befindlichen Verſchreibungen aus einer allgemeinen Urſache z. B. einer Kriegsgefahr, einer Crediterſchütterung u. dgl. im Preiſe ſinken, gerade die Antheilſcheine der Creditgeſellſchaften vorzüglich ſtark im Curſe herabgehen. — Bei der Pariſer Creditgeſellſchaft war die Dividende (einſchließlich 5 Proc. Zins)

von 1854	11,^{8}	Proc.	1858. 59	nur 5	Proc.	Zins.
55	40,^{75}	=	61	10	=	=
56	23	=	62	25	=	=

Die Actien von 500 Fr. galten nach dem Frieden vom 30. März 1856 1977, im Aug. 1856 1640, im Novbr. 12—1300, im Auguſt 1857 gegen 900 Fr., Anfang 1862 716—732, Anfang 1863 1168, April 1863 1426.

Die Wiener Creditanſtalt gab 1856 5 Proc. Zins und 12 Proc. Superdividende, alſo 17 Proc. 1862 8,^{5} Proc., 7jähr. Durchſchnitt 7,^{5} Proc. Preis der Actie von 200 fl. im April 1856 320 fl., Januar

1857 293, Oct. 1861 153,5 fl., Juli 1863 204—205. Die große Veränderlichkeit des Actiencurſes erklärt ſich zum Theil aus den öfteren Verluſten aus gewagten Geſchäften

Darmſtädter Bank für Handel und Induſtrie: 1855 $10^2/_3$ Proc., 1856 16 Proc. Dividende, D. 57—60 4,56 Proc. Im Januar 1857 wurde eine Verdopplung des Capitals von 25 auf 50 Mill. fl. beſchloſſen. Sie gelang aber nur in geringem Maaße und 1860 fing man an, die eigenen Actien um einen Curs unter Pari zurückzukaufen. Es waren ſchwere Verluſte eingetreten. Preis der älteren Stammactien von 250 fl. im Jan. 1856 g. 300 fl., Jan. 1859 350, Aug. 266, Oct. 1861 200, Juli 1863 239—40.

Koburg-Gothaiſche Cr.-G. Das Capital war auf 10 Mill. Thlr. berechnet, es wurden aber nur für 1·300 000 Thlr. Actien untergebracht und davon wieder 300 000 Thlr. zurückgekauft. Wegen großer Verluſte war die Dividende 1859 nur 2 Proc., 1860 0. Die Actien ſanken vorübergehend bis auf 50 Proc.

Die Deſſauer Creditanſtalt iſt durch mißlungene Gewerbsunternehmungen in ſchlimme Lage gekommen. Sie zahlte 1852—60 keine Dividende. Actien-Curs April 1859 21, Oct. 1860 $11^3/_4$, Oct. 1861 $5^7/_8$ Proc.

Leipziger Cr.-Anſtalt. Das Capital von 10 Mill. Thlr. wurde durch Rückkäufe von 30 000 Actien unter Pari auf 7 Mill. vermindert. Anſehnliche Verluſte. 1858—60 je 3 Proc. Dividende, doch iſt die Verwaltung umſichtiger geworden. Curs 1859 bis 43 Proc. geſunken, ſpäter wieder höher; 1863 etwa zwiſchen 83 und 87 Proc.

§. 312 e.

Die beſchriebenen gewerblichen Banken ſind noch ſo neu, daß nicht genug Erfahrungen geſammelt ſind, um ſie im Allgemeinen für empfehlenswerth oder für ſchädlich zu erklären und für das Verhalten der Regierung gegen ſie feſte Regeln abzuleiten. Als Actiengeſellſchaften mit ſehr großen Mitteln und ausgedehnter Benützung des Credites bedürfen ſie beſonderer Genehmigung und der für die Freigebung ihrer Errichtung geltend gemachte Grund, daß die Eigenthümer von Capital in der Benutzungsweiſe deſſelben nicht beſchränkt werden dürfen, iſt nicht zureichend (*a*). Man muß es anerkennen, daß dieſe Creditgeſellſchaften manche vortheilhafte Wirkung geäußert haben, z. B. die Aufmerkſamkeit auf alle noch unbetretenen Bahnen im Gewerbeweſen, die Anregung zur Betreibung von Gewerben in großem Maaßſtabe, zur Anlegung von Eiſenbahnen u. dgl. Allein es iſt auch die Anwendung des großen Capitals zu Geſchäften, welche nicht gemeinnützig ſind und nur den Theilhabern Nutzen bringen, ſchwer zu verhindern. Würde man den Creditgeſellſchaften alle diejenigen Unternehmungen verbieten, in denen Gelegenheit zu jenem Mißbrauch vorhanden

iſt, ſo würde ihr Wirkungskreis ſehr verengert werden, ſo daß ſie ſchwerlich zu Stande kämen. Ihre Errichtung iſt aber auch kein Bedürfniß, weil auch ohne ſie Geſellſchaften für nützliche Unternehmungen entſtehen, wenn es an Sicherheit, Capital und Sinn für Speculationen nicht fehlt (*b*). Den ſchon zugelaſſenen Creditgeſellſchaften darf man während der Zeit, auf welche ſich die Genehmigung erſtreckt, keine neuen Beſchränkungen auferlegen. In Deutſchland insbeſondere beſteht ſchon eine vielleicht zu große Anzahl ſolcher Anſtalten, eine Vermehrung derſelben wird bei der herrſchenden Stimmung gegen dieſelben wahrſcheinlich nicht verlangt werden und wäre fürs Erſte nicht rathſam, beſonders ſo lange, bis etwa eine Verabredung der deutſchen Regierungen über dieſen Gegenſtand getroffen worden iſt. Erſcheint es als zweckmäßig, in einem Lande eine neue Creditgeſellſchaft zu geſtatten, um einen raſcheren Aufſchwung mancher im Großen zu betreibenden Gewerbe zu bewirken, ſo iſt hauptſächlich Folgendes zu beobachten:

1) Das Capital ſollte von mäßiger, nach den volkswirthſchaftlichen Verhältniſſen des Landes zu bemeſſender Größe ſein, da Anlegungen außer Landes nicht zu wünſchen ſind.

2) Die Actien dürfen nicht auf weniger als einige hundert Gulden oder Thaler und nicht auf den Inhaber lauten.

3) Von den auszugebenden Schuldbriefen gilt das Nämliche. Auch iſt dafür zu ſorgen, daß dieſelben mit dem Verkaufe der zu ihrer Deckung dienenden Verſchreibungen oder der Heimzahlung von Vorſchüſſen gleichmäßig abgezahlt werden, und daß von Zeit zu Zeit der Vorrath von Verſchreibungen unterſucht, auch ihr wahrer Verkehrswerth je nach der Größe der Actiendividende abgeſchätzt werde.

4) Eigener Gewerbsbetrieb und Differenzgeſchäfte ſind nicht zu erlauben.

5) Die Regierung ſoll ſich keine Vortheile und keine Betheiligung vorbehalten, weil ſonſt leicht die Staatsaufſicht zu nachgiebig werden könnte.

6) In Bezug auf die gute Verfaſſung der Geſellſchaft, die Vertretung der Theilhaber in einem Ausſchuß, die Vortheile der Gründer, die Veröffentlichung der Verwaltungsberichte und

Rechnungsergebnisse treten die oben aufgestellten Regeln (§. 312a (*d*)) ein.

(*a*) Abweichend Hübener, Bremer Handelsblatt 1856 S. 804.

(*b*) Vergl. §. 226. — Nach der Berechnung der Stuttgarter Handelskammer, welche übrigens der Errichtung einer Creditgesellschaft nicht abgeneigt ist, betrugen die Einzahlungen zu großen gewerblichen Unternehmungen in Deutschland 1856 und 57 zusammen 347½ Mill. fl., wovon an 76 Proc. für Eisenbahnen, 17,4 Proc. für Banken, 4,3 Proc. für Bergwerke. Schwäb. Mercur 1856 Nr. 102.

Dritter Abschnitt.

Einwirkung der Staatsgewalt auf die Preise.

§. 313. [293.]

Daß im Allgemeinen die Preise der in den Verkehr tretenden Sachgüter dem freien Mitwerben zu überlassen sind und eine von der Regierung ausgehende Festsetzung der Preise entweder überflüssig oder nachtheilig ist, folgt aus den volkswirthschaftlichen Lehrsätzen über die Bestimmgründe des Preises, I, §. 152. 157. Es könnte also nur ausnahmsweise bei einzelnen Gattungen von Waaren ein solches Eingreifen der Staatsgewalt in Schutz genommen werden. Die sogenannten Polizeitaxen (*a*), d. h. obrigkeitlich vorgeschriebene Preissätze für gewisse Waaren, sind hauptsächlich bei den gemeinsten und nothwendigsten Nahrungsmitteln angewendet worden, um für diese einen den Kosten entsprechenden für beide Theile billigen Preis aufrecht zu halten, und besonders eine plötzliche Vertheurung, die für die unterste Volksclasse sehr lästig ist, zu verhüten. Bei den zur Nahrung dienenden rohen Stoffen wäre eine solche Taxe offenbar unausführbar und unpassend, weil die Preise jener Gegenstände durch das Ergebniß der Ernten ꝛc. und den Begehr im Großen an gewissen Marktorten bestimmt werden und an anderen Orten sich nach den Kosten der Versendung nach jenen oder von jenen aus richten (*b*). Bei Brot

und Fleiſch dagegen, die man jeden Tag friſch einzukaufen pflegt, ſind die an Ort und Stelle wohnenden Verkäufer faſt ausſchließlich im Beſitze des Abſatzes (*c*). Die Zunftverfaſſung erhöhte dieſen Vortheil, indem ſie die Vermehrung der Meiſterzahl in den Städten, die Anſetzung von Dorfhandwerkern und das Einbringen der Waaren vom Lande in die Städte erſchwerte, ſo daß die ſtädtiſchen Meiſter leicht eine Verabredung über die Preiſe ihrer Waaren treffen konnten. Daher waren die obrigkeitlichen Taxen ehemals eine unentbehrliche Maaßregel der ſtädtiſchen Polizeiverwaltung, um die Bewohner davor zu ſchützen, daß die Verkäufer nicht jene Vortheile zur Erzwingung hoher Preiſe mißbrauchten. In Ländern, wo Bier das allgemeinſte geiſtige Getränk iſt, wurde auch eine geſetzliche Biertaxe eingeführt, die beſonders da Bedürfniß ſchien, wo wenige Braugerechtigkeiten beſtanden.

(*a*) v. Juſti, Polizeiwiſſ. I., 715. — Richter, Beiträge z. Fin. Literatur in den preuß. Staaten, II, 77. — Rüdiger, II, 127. — Lotz, Handb. II, 278.

(*b*) Es kommen zwar auch Taxen roher Stoffe vor, aber dieß ſind nur die mittleren Marktpreiſe, die man zur Belehrung beider Theile regelmäßig bekannt macht Taxen des Talgs, der Talglichter, der Seife u. dgl. ſind überflüſſig. — Gegen die Taxen von Rohſtoffen ſpricht ſchon ausführlich v. Juſti a. a. O.

(*c*) Auf dem Lande kommt oft ein Hauſirhandel mit Weißbrod aus nahen Städten vor. Fleiſch kann auf den Eiſenbahnen bei kalter Witterung oder mit Eisverpackung fortgebracht werden.

§. 314. [294.]

Die Polizeitaxen ſetzen eine genaue Berechnung der Koſten mit Einſchluß des mittleren, zuläſſigen Gewerbsverdienſtes voraus und müſſen von Zeit zu Zeit abgeändert werden (*a*). Sie werden aus zwei Haupttheilen zuſammengeſetzt.

1) Der veränderliche Beſtandtheil wird von den Preiſen der Verwandlungsſtoffe (Zuthaten) beſtimmt. Hiezu gehören a) zuverläſſige Angaben über die zur Hervorbringung einer gewiſſen Menge Mehl, Brot und Bier von gewiſſer Beſchaffenheit erforderliche Menge von Getreide jeder Art, Gerſte und Hopfen. Nöthigenfalls wird ein Probemahlen, Probebacken und Probebrauen zu Hülfe genommen, inzwiſchen iſt es den zur Aufſicht bei dieſen Verſuchen berufenen Beamten ſchwer, abſichtliche Feh-

ler oder zufällige Störungen zu verhüten (*b*); b) Angaben der Marktpreiſe von Woche zu Woche von gewiſſen maaßgebenden Marktorten.

2) Der unveränderliche Theil beſteht in den Ausgaben für Arbeitslohn, Verbrauch von Hülfsſtoffen (z. B. Brennſtoff), Abnützung des ſtehenden, Zinſen des ganzen Capitals, Vorſchuß der Aufwandsſteuer, und in dem üblichen Gewerbsverdienſt (der ſogenannten Mannsnahrung). Dieſe Ausgaben müſſen nach einem gewiſſen mittleren Umfange des Gewerbsbetriebes jedes Ortes oder Bezirkes im Ganzen berechnet und auf jedes einzelne Pfund Brot oder Fleiſch oder die Maaß Bier ausgeſchlagen werden (*c*), wobei offenbar größere Unternehmer, deren Betrieb jenes angenommene Maaß überſteigt, gewinnen, kleinere aber einigermaaßen im Nachtheil ſtehen.

(*a*) Meiſtens werden die Brottaxen alle Monat, die Biertaxen etwa halbjährlich erneuert, in Frankreich geſchah es bei der Brottaxe alle 14 Tage. In London machten die Gemeinde-Vorſteher (aldermen) wöchentlich den Brotſatz, bis 1815. — Bei der Brottaxe in Paris ſuchte man neuerlich ſtarke Preisveränderungen der gewöhnlichen Arten des Brotes dadurch zu vermeiden, daß man bei hohem Getreidepreiſe den Bäckern aus einer gewiſſen Caſſe einen Zuſchuß gab, in wohlfeilen Zeiten aber, wo die Taxe nicht ganz nach Verhältniß erniedrigt wurde, von ihnen eine Vergütung erhob. Dieſe Bäckercaſſe hatte für alle Getreide- oder Mehlkäufe der Bäcker auf deren Anweiſung die Zahlung zu leiſten. Jeder Bäcker mußte nach dem Umfang ſeines Geſchäftes eine beſtimmte Summe einlegen, in der I Claſſe (täglich 5 Säcke = 157 Kil. Mehl verbackend) 6000 Fr., in der VI. (unter 2 Säcken täglich) 2000 Fr. Ver. v. 27. Dec. 1853. Die Zahl der Bäcker war auf 601 beſtimmt.

(*b*) Die Staatsbeamten müſſen ſich hiebei gewöhnlich wegen des Mangels eigener Erfahrungen auf die Angaben der Gewerbsleute verlaſſen. Was nun

I. die Brottaxe betrifft, ſo iſt es bei den Mahlproben ſchwer, alle Verſtäubungen ſo vollſtändig zu verhindern, daß man aus einem einzigen Verſuche die Gewichtsmenge des Mehlerzeugniſſes, der Kleie und den Abgang richtig finden könne, zudem iſt das Gewicht und der Mehlertrag des Getreides in verſchiedenen Jahren und von verſchiedenem Boden ungleich, auch giebt es verſchiedene Sorten des Mehles, die ſich durch den Grad von Weiße unterſcheiden, und man erhält mehr Mehl, wenn man öfter aufſchüttet, wobei ein Theil der Hülſen zermalmt wird, endlich ſind auch die Mahleinrichtungen ungleich. Daher iſt das Ergebniß der Mahlproben ſehr abweichend geweſen. Die Annahme, daß man von Roggen und Weizen 80 Proc. Mehl erhalte (Borowsky, II, 498), iſt zu gering. Nach der Heidelberger Probe rechnet man beim Roggen (ohne Abzug von Mahllohn) 85,^{2} Proc. Mehl, 12 Proc. Kleie, 2,^{8} Proc. Abgang, nach anderen Angaben von Weizen, Spelzkern und Roggen 81—87 Proc., mit 2—9 Proc. Verluſt, alſo im D. 84 Proc. Mehl, g. 11 Kleie und 5 Abgang. Die Koſten des

Mahlens (1/16) werden sogleich von dem Körnergewicht abgezogen. Einfacher ist es, sogleich von dem Mehle auszugehen, dessen Preis ebenfalls leicht zu erheben ist. Aus Weizenmehl erhält man ungefähr 126 (gegen 5/4), aus Roggenmehl 136 Proc. (g. 4/3) Brot, also wird man aus 100 Pfd. Roggenkörnern 112 Pfd. Brot erwarten können. In Paris rechnet man auf den Sack Weizenmehl von 157 Kilogr. 100 vierpfündige Brote, also aus 100 Pfd. Mehl 127 Brot. Kleine Brote haben verhältnißmäßig mehr Rinde und geben deshalb weniger Procente Gewichtsvermehrung.

II. Für Bier wird gerechnet in Berlin (Borowsky, II, 505): aus 16 Scheffeln Weizen und 1 1/2 Scheffel Hopfen 16 Tonnen zu 100 Quart; in Baiern (V. vom 25. April 1811): aus 1 Scheffel trockenem Malz und 3 Pfd. Hopfen 7 Eimer Winterbier, aus 1 Scheffel Malz und 5 Pfd. Hopfen 6 Eimer Sommer- oder Lagerbier (vgl. III, §. 436). Es ist jedoch möglich, aus diesem Quantum etwas mehr Bier zu brauen.

III. Beim Fleische wird das mittlere Fleischergewicht jeder Art von Schlachtvieh, wie es an einem Orte vorkommt, und der mittlere (allerdings sehr schwankende) Einkaufspreis in jedem Zeitpuncte erforscht, der Ertrag der Nebentheile abgezogen und ein Zusatz für Nebenausgaben und Gewerbsverdienst beigeschlagen, z. B. in Oesterreich 15 Proc. des Fleischertrages. Beispiel von dem Berliner Probeschlachten, 9. Juli 1772 bei Borowsky, II, 516. Im Durchschnitt von 4 Ochsen der besten und 4 der leichtesten Art gab das Stück 525 1/2 Pfd. Fleisch und 10 1/2 Pfd. Talg. Der Kaufpreis sammt Abgaben war im Durchschnitt 44 Thlr. 16 3/5 Gr. Hievon gingen für die Haut, den Talg, den Kopf, die Füße, Eingeweide ꝛc. und die Zunge 7 Thlr. 5 3/4 Gr. ab, also blieben noch für Fleisch 35 Thlr. 9 11/12 Gr. Diese Summe gab auf das Pfd. Fleisch 1 2/3 Gr., nachdem von den 525 1/2 Pfd. 12 Pfd. für Eintrocknen ꝛc. abgezogen wurden.

(c) Diese Berechnungen sind meistens ziemlich oberflächlich. Nach der jetzigen Pariser Regel (Journ. des Écon. 2. Sér. VIII, 236) kommen auf das Verbacken eines Sacks Mehl 10 Fr. allgemeine Kosten und Verdienst, also auf das Pfd. Brot 0,7 Kr., in Deutschland wird ungefähr 1/2—1 Kr. gerechnet, so daß durchschnittlich auch gegen 0,7 gesetzt werden mögen. Das minder weiße Brot (pain bis-blanc) steht in Paris 15 Cent. für den Laib niedriger als das beste. Große Bäckereien mit sparsamerem Holzverbrauche arbeiten wohlfeiler. — Die a. bair. V. v. 1811 geht für den Biersatz von der Annahme aus, daß in einem Brauhause gewöhnlicher Größe 450 Scheffel trocknes Malz verbraucht, also gegen 3000 Eimer Bier gebraut werden; sie schlägt die Kosten der Gebäude und Geräthschaften, den Arbeitslohn, die Pferde, das Malzbrechen, Pech, Holz, Licht und die Zinsen auf 3397 1/2 fl. an, welches für die Maaß Bier 4,53 Pf. beträgt. Die Mannsnahrung wird auf 1002 1/2 fl. (ungefähr 6—7 Proc. der rohen Einnahme) gesetzt, oder 1,47 Pf. von der Maaß; zusammen 1 1/2 kr., wozu noch die Malzsteuer, die Gerste und der Hopfen kommen. Ueber die Richtigkeit dieser Ansätze sind 1821 mehrere Streitschriften erschienen: Gespräche in der Schenke zu Rulldorf. — Schlupper, Bemerkungen über die Biertare. — Einige Worte über den tarifmäßigen Gewinn der Bierbrauer. — Gründliche Bemerkungen über die gegenw. Verhältnisse der Brauereien. München. — Die Berliner Tare für Gerstenbier, nach der V. v. 21. Jan. 1772 berechnet, giebt dem Brauer für jeden Sud (Gebräude) von 21 1/3 Tonnen 5 Thlr. für Mannsnahrung und Unterhaltung des Brauhauses, welches 7 3/4 Proc. der rohen Einnahme

macht. — Bei der Berliner Fleischtaxe wurden auf das Pfund Fleisch 3 Pf. für das Gewerbseinkommen des Fleischers gerechnet.

§. 315. [295.]

Die Polizeitaxen haben mehrere wesentliche Mängel.

1) Ihre Festsetzung ist mühsam und zeitraubend, zumal wegen der vielen Streitigkeiten, in welche die Behörde mit den Verkäufern der taxirten Waaren verwickelt wird.

2) Es ist schwer, sie richtig zu bestimmen. Die Gewerbsleute verlangen gewöhnlich höhere Preissätze, als dem Beamten billig erscheint, und suchen ihre Ansprüche zu rechtfertigen. Sie schlagen gern die Kosten so hoch, den Ertrag an Pfunden an Brot, Bier und Fleisch aus einer gewissen Gewichtsmenge Getreide oder einem Stück Vieh in der Regel so niedrig an, wie sie im ungünstigsten Falle sein würden (*a*). Bei dem Schlachtvieh ist ein so bestimmter Marktpreis, wie bei dem Getreide, nicht vorhanden, weil die Verkäufe meistens nicht auf dem Markte, sondern bei den einzelnen Landwirthen, oft in weitem Umkreise, geschlossen, die Thiere beim Verkaufe selten gewogen werden und selbst bei bekanntem Gewicht der Fleisch- und Fettgehalt verschieden sein kann. Gelingt es den Verkäufern, den Beamten zu überzeugen, so fällt zum Nachtheil der Zehrer die Taxe höher aus, als sie beim freien Mitwerben sein würde, und dieß ist in der Mehrzahl der Fälle anzunehmen. Treibt bisweilen das Mißtrauen gegen die Verkäufer zu einer so niedrigen Preisbestimmung, daß dieselben in Schaden kommen, so entstehen Beschwerden, oder die Verkäufer suchen durch Verminderung der täglichen feilgebotenen Menge von Nahrungsmitteln eine höhere Taxe zu erzwingen, so daß sie mit Strafandrohung angehalten werden müssen, eine dem Ortsbedarfe entsprechende Menge von Brot ꝛc. in den Verkehr zu liefern. Auf ein freiwilliges Herabsetzen des Verkaufspreises unter die Taxe ist nicht sicher zu rechnen, wenn nicht das Mitwerben sehr verstärkt wird (*b*).

3) Es wäre angemessen, für die Bedürfnisse der Zehrer eine Abstufung von besseren und schlechteren Sorten von Nahrungsmitteln zu veranstalten und namentlich den unteren Classen wohlfeilere, den Wohlhabenden auserlesene und etwas theuere

Waaren zu verkaufen. Es ſollten z. B. die beſten Stücke Fleiſch etwas höher verkauft werden dürfen, als die mittleren und geringeren Sorten (*c*), dieß wird aber verhindert, wenn die Taxe keine ſolche Unterſchiede annimmt. Bei Brot und Bier läßt ſich wenigſtens einige Abhülfe anwenden, wenn man nur die für den Verbrauch der arbeitenden Claſſe hauptſächlich beſtimmte Sorte der Taxe unterwirft und daneben die Preiſe der beſſeren Sorten dem freien Mitwerben überläßt.

4) Da die Verkäufer nicht ſelten durch ſchlechtere Beſchaffenheit der verkäuflichen Nahrungsmittel ſich für eine ihnen läſtige Taxe zu entſchädigen ſuchen, ſo iſt die Verwaltungsbehörde genöthigt, dieſem Mißbrauch durch Aufſicht und ſogar durch Beſtrafung entgegenzuwirken (*d*). Bei freiem und lebhaftem Mitwerben iſt auch dieſes läſtige Geſchäft unnöthig.

(*a*) Hiezu werden hie und da manchfaltige Kunſtgriffe angewendet, z. B. indem man eine höhere Aufzeichnung der Fruchtpreiſe zu bewirken ſucht.

(*b*) Wie durch die neuen großen Actien-Bäckereien.

(*c*) Die Fleiſcher pflegen, um der unzweckmäßigen gleichen Taxe für Fleiſch von ungleichem Werthe auszuweichen, den beſſeren Sorten mehr Knochen beizugeben. — Es giebt Bier von verſchiedener Stärke.

(*d*) Die Biertaxe hat in Baiern viele Bemühungen veranlaßt, um für die Güte des Bieres zuverläſſige Kennzeichen zu erlangen, die man theils von der Strahlenbrechung (Steinheil), theils von der Menge des vom Bier aufgelöſten Salzes (Fuchs) hergenommen hat. Nach der Aufhebung des obrigkeitlichen Preisſatzes iſt nur noch die Aufſicht gegen geſundheitswidrige Beſchaffenheit nöthig. Wer unſchmackhaftes oder theures Bier verkauft, ſieht alsbald ſeinen Abſatz abnehmen und dieſe Warnung durch die Zehrer iſt von hinreichender Wirkſamkeit. — Bei dem Fleiſche hat man die zuläſſige Gewichtsmenge der beigefügten Knochen (der ſogen. Zuwage) vorgeſchrieben. Dieſe obrigkeitliche Regel iſt ohne die beſchwerlichſte Strenge nicht durchzuführen und es kann unbedenklich den Käufern überlaſſen werden, hierüber mit dem Fleiſcher zu verhandeln.

§. 316. [296.]

Die Taxen der Nahrungsmittel ſind da entbehrlich, wo das Mitwerben der Verkäufer mächtig genug iſt, die Preiſe dem wirklichen mittleren Koſtenſatze nahe zu erhalten. Unter dem Walten dieſes Mitwerbens können auch die Zehrer vor häufigen Preisſchwankungen einigermaßen bewahrt bleiben, weil die Verkäufer wiſſen, wie widrig dieſelben empfunden werden und deßhalb in Rückſicht auf ihre Abnehmer nicht ſogleich bei

jeder vorübergehenden Veränderung einen höheren Preis verlangen. An vielen Orten hat die Aufhebung der Taren gute Folgen gehabt. Dieſe würden jedoch nicht eintreten, wenn die Zahl der Verkäufer zu beſchränkt, der Zutritt neuer Erzeuger oder Verkäufer erſchwert, auch das Einbringen verkäuflicher Lebensmittel von anderen Orten, z. B. vom Lande, unterſagt wäre, §. 201 a. Wo dieſe Einrichtungen noch beſtehen, da wird durch die Aufhebung der Taren eher eine Vertheurung bewirkt, indem nun die Verkäufer die Preiſe durch Verabredung beliebig feſtſetzen können; deßhalb hat man unter ſolchen Umſtänden öfters zu einer Wiedereinführung der Taren ſchreiten müſſen. In kleineren Städten und in Marktflecken iſt das Mitwerben gering, weßhalb man hier eher die Taren für Bedürfniß hält, indeß iſt auch hier auf das Zuführen von benachbarten Orten zu rechnen und die Erzeuger ſehen ſich wenigſtens genöthigt, die Preiſe nicht zu überſchreiten, die in nahen größeren Städten durch die Concurrenz feſtgeſtellt werden. In den Dörfern macht das eigene Backen in den Familien und das Hausſchlachten die meiſten Bewohner von den Bäckern und Fleiſchern einigermaßen unabhängig. Es werden daher ſelten noch Fälle vorkommen, in denen die Beibehaltung der Taren aus örtlichen Gründen für nothwendig zu erachten iſt (*b*). In der Regel genügt es, die Verkäufer der genannten Arten von Lebensmitteln anzuhalten, daß ſie, etwa auf je 4 oder 2 Wochen, den Preis, um den ſie zu verkaufen geſonnen ſind, angeben, der ſodann durch das Wochenblatt des Ortes und Anſchlag am Laden bekannt gemacht wird. Dieſer Preis muß während des beſtimmten Zeitraumes eingehalten werden (*a*).

(*a*) Z. B. Verord. des Berliner Polizeidirectoriums vom 24. Jan. 1816 in von der Heyde, Repertor. III, 197.

(*b*) Aufhebung der Brottaren in Frankreich, k. Verordn. v. 22. Juni 1863.

§. 317.

Auch auf das Maaß der ausbedungenen Vergütung für die Benutzung gewiſſer Productionsmittel, nämlich der Arbeit und des werbenden Vermögens, hat die Einwirkung der Regierungen ſich erſtreckt. Da jedoch der Verſuch, die Pacht- und Miethrente obrigkeitlich feſtzuſetzen, ſogleich als unausführbar

und fruchtlos erschien, so waren es nur Arbeitslohn und Capitalrente, mit deren Regelung man sich mehr oder weniger beschäftigte. Eine obrigkeitliche Bestimmung des Arbeitslohnes hat man in früheren Zeiten oft für nöthig gehalten (*a*), weil man, durch die Vorstellungen und Anträge der Lohnherren verleitet, nur auf den Vortheil derselben Bedacht nahm und die wohlthätigen Folgen eines hohen Lohns für den Zustand der zahlreichen arbeitenden Classe übersah (I, §. 209), auch wohl hoffte, die Wohlfeilheit der Waaren und somit den Absatz derselben zu befördern. Die Furcht vor Beredungen unter den Lohnarbeitern unterstützte diese Maaßregeln, obschon die Lohnherren weit leichter in Einverständniß treten können, um den Lohn herabzusetzen, oder doch auf gleicher Höhe zu halten (*b*). Verabredungen der Lohnherren in Betreff des Lohnsatzes lassen sich durch Verbote nicht verhindern, weil sie leicht zu verheimlichen sind, und Gleiches kann auch den Arbeitern gestattet werden, so lange keine Drohungen und Gewaltthätigkeiten gegen diejenigen, die sich der Uebereinkunft nicht anschließen, und überhaupt keine unerlaubten Mittel angewendet werden; eine plötzliche Entlassung aller Arbeiter oder eine plötzliche Einstellung der Arbeit von Seite der letzteren ist jedoch wegen der Gefahr von Sicherheitsstörungen aus polizeilichen Gründen bedenklich und schon wegen der für beide Theile vorgeschriebenen Kündigungsfristen (§. 199) unzulässig (*c*). Uebrigens haben die Lohnarbeiter wenig Aussicht, sich auf diesem Wege höheren Lohn zu verschaffen, als ihn das Mitwerben überhaupt bestimmt, I, §. 201 a (*a*).

(*a*) Reichs-Polizei-Ordnung von 1577, Tit. 25. §. 2, daß jede Obrigkeit für den Lohn der Dienstboten, Handwerker und Taglöhner eine Satzung aufrichten solle. — Reichsgutachten in Handwerkssachen von 1672, §. 15: „Nachdem auch sonsten insgemein vielfältige Klagen vorkommen, was maßen nicht allein die Handwerker, so nicht um den täglichen Lohn arbeiten, sondern ihre Arbeit überhaupt anschlagen, die Leute nach ihren Gefallen mit der Schätzung ihrer Arbeit übernehmen, sondern auch fast jedermänniglich durch des Gesinds und der Tagwerker übermäßigen Lohn hoch beschwert wird; als solle nicht nur ein Creis-Stand mit dem andern, sondern auch jeder Creis mit einem andern benachbarten Creis zu correspondiren, und sich einer billigmäßigen beständigen Tax- und Gesindeordnung zu vergleichen haben." — Vgl. v. Berg, Handb. I, 352. — Aehnliche Verordnungen bestanden seit Eduard I. in England. Das Parlament beschloß 1350, der Lohn solle nicht höher sein, als er im Durchschnitte vor der Pest 1348 gewesen

wäre. — Vorschlag einer Lohntare in Nassau, Protocolle der Herrenbank, 1821 S. 12.

(*b*) Die 10 Schriftgießer in London haben seit 1770 jede Erhöhung des Lohnes ihrer Arbeiter zu verhindern gewußt. 1799 beschlossen die schottischen Papierfabricanten, ihren Arbeitern wöchentlich 2 Schill. abzuziehen, und wirklich wurden an einem Tage alle Gesellen, weil sie sich weigerten, außer Brot gesetzt, doch mußte man sie nach drei Monaten für den alten Lohn wieder annehmen. 1807 verbanden sich die schottischen Papierfabricanten in ähnlichen Absichten mit den englischen. Edinb. Rev. Jan. 1824. S. 315.

(*c*) In England wurden 1425 die Verabredungen der Maurergesellen für Felonie erklärt. Noch das Ges. 39 und 40 Geo. III. C. 106 wiederholte das Verbot aller Beredungen dieser Art, aber 1824 (6. Geo. IV. C. 29) wurden dieselben für erlaubt erklärt, nur mit dem Verbote der obenerwähnten Mißbräuche. Es bildeten sich in Folge dieses Gesetzes zahlreiche Vereine von Arbeitern, um eine Herabsetzung des Lohnes zu verhindern und, wo möglich, auf dessen Erhöhung hinzuarbeiten (trades-unions). Ob verschiedene Unruhen unter den Fabrikarbeitern, die man öfters auf Rechnung dieses neuen Gesetzes geschrieben hat, ohne dasselbe nicht eingetreten wären, ist sehr ungewiß. Vgl. Monthly Rev. Januar, 1836. Kleinschrod, Großbr. Ges. S. 93.

§. 318.

Obrigkeitliche Lohntaxen sind im Allgemeinen verwerflich. Wegen der großen Verschiedenheit in den erforderlichen Fähigkeiten und in dem beiderseitigen Mitwerben können sie bei den künstlicheren Gewerbsarbeiten nicht angewendet werden, sie bleiben also nur bei der untersten Classe der Lohnarbeiter, als Taglöhner und Gesinde, möglich, aber auch bei diesen sind sie wegen des großen Angebots unnöthig, und sie werden sogar schädlich, weil sie dieser zahlreichen Classe eine Verbesserung ihrer Lage erschweren. Eine Ausnahme findet statt bei solchen Dienstgewerben, wo durch die Natur der Sache oder durch besondere Staatseinrichtungen das Mitwerben beschränkt wird und wo die Arbeiter das Bedürfniß des Bestellers zu unmäßigen Forderungen mißbrauchen könnten (*a*).

(*a*) Diese Fälle treten nur bei Diensten von kurzer Dauer ein, wo die feste Taxe, ohne die Arbeiter zu verkürzen, eine große Bequemlichkeit der Lohngeber ist und wieder zu dem häufigeren Gebrauch des Dienstes ermuntert. Die Taxirung erscheint als eine der zahlreichen örtlichen Maaßregeln, die der guten Ordnung willen getroffen werden, ohne gerade für den Wohlstand nothwendig zu sein. Beispiele geben die Fähren und fliegenden Brücken, die Landkutschen, die Träger bei Zollstätten, die Fremdenführer, Dienstmänner, Packträger u. dgl.

§. 319.

Schwieriger iſt die Unterſuchung über die Zweckmäßigkeit der geſetzlichen Vorſchriften, welche die Bedingungen bei Darleihen betreffen. Das frühere Verbot des Zinsnehmens entſprang aus der Unbekanntſchaft mit der werbenden Beſchaffenheit des Capitales und der Vorſtellung, daß das Darleihen bloß eine Handlung der Menſchenliebe ſei, wofür man keine Vergütung annehmen dürfe (*a*). Dieß Verbot konnte nicht durchgeſetzt werden und erhöhte nur die Laſt für die Borgenden, weil nun die Gläubiger wegen der Gefahr der Entdeckung deſto höhere Zinſen forderten, auch wurde es durch die Errichtung obrigkeitlicher Leihhäuſer häufig umgangen, §. 332. Man hat ſich daher ſpäterhin begnügt, nur dem Wucher bei Darleihen geſetzlich entgegen zu wirken, um den Zinsfuß zum Beſten der Borger und der Betriebſamkeit niedrig zu halten. Unter Wucher verſtand man hierbei eine ſolche Feſtſetzung des Leihvertrages, wobei der Darleiher dem Schuldner allzu ſchwere und unbillige Bedingungen auflegt. Die Geſetze beſtimmten näher, was zum Wucher zu rechnen ſei, namentlich (*b*)

1) die Ueberſchreitung des erlaubten Zinsfußes (Wucher am Zins), wohin auch gehört, wenn man die Zinſen ſogleich von der geliehenen Summe abzieht (*c*); man geſtattete gewöhnlich nur 5 oder 6 Procente (*d*);

2) das Verkürzen der geliehenen Summe, z. B. durch Aufdringen von Waaren ſtatt des Geldes nach einem übermäßigen Anſchlage, durch verlangte Verſchreibung einer größeren Summe als wirklich gegeben wird u. dgl. (Wucher am Stamm);

3) das Fordern von Zinſen für die rückſtändigen Zinſen (Zinseszinſen, Anatocismus);

4) das Nehmen von Zinſen, deren Geſammtbetrag in dem Laufe der Zeit die Leihſumme überſteigt;

5) das Beifügen läſtiger Nebenbedingungen, z. B. das Verabreden einer Proviſion.

(*a*) Das moſaiſche Verbot, daß Juden von einander Zins von Darleihen in Geld oder Waaren nehmen, ſtammt aus einer frühen Zeit, in der noch wenig Verkehr und Gewerbfleiß vorkam. Roynier, Arabes et

Juifs, S. 343. Wie der Koran, ſo unterſagte auch das kanoniſche Recht, mit Berufung auf die moſaiſche Geſetzgebung, das Zinsnehmen gänzlich. Ein ſolches gegen die Natur der Dinge ſtreitendes Verbot konnte jedoch nicht aufrecht erhalten werden und kam außer Uebung. Vgl. die in I, §. 236 genannte Abhandlung von Müller. — Ein anderer Grund, den z. B. noch Pothier brauchte, iſt dieſer: Der Borgende erwirbt das Eigenthum der geborgten Sache; die Benutzung derſelben iſt eine Folge des Eigenthumsrechtes, alſo iſt es ungerecht, dafür noch eine beſondere Vergütung zu fordern, die nur bei nicht fungibeln Dingen angemeſſen iſt, weil ſolche gebraucht werden können, ohne dadurch eine Zerſtörung zu erleiden. — Dieſe Schlußfolge zeigt die damalige Unkunde der wirthſchaftlichen Begriffe. Vgl. die unten angef. Abh. v. Turgot, §. 26. 27.

(*b*) v. Berg, Handb. I, 368.

(*c*) Wer 100 fl. für 6 Proc. leiht, aber dieſen Betrag ſogleich auf ein Jahr abzieht, nimmt eigentlich 6,^{38} Proc., weil er im Grunde nur 94 fl. leiht.

(*d*) Die deutſchen Landesgeſetze geſtatten bald 5, bald auch 6 Procent. Mittermaier, Privatrecht §. 275. Oeſterreich. Wuchergeſetz vom 2. Decbr. 1803 §. 4: Bei Darleihen mit Unterpfand 4 Proc., bei andern 6, ebenſo nach §. 5 bei Darleihen der Kaufleute unter einander. — In Würtemberg iſt durch Geſetz vom 26. Febr. 1836 der 6te Zinsgulden erlaubt worden. — Das franzöſiſche bürgerliche Recht (Code civil Art. 1907) beſtimmt bloß, daß höhere als die geſetzlichen Zinſen ſchriftlich bedungen werden müſſen. Das Geſ. v. 3. Sept. 1807 beſtimmt ſowohl für bedungene als geſetzliche Zinſen in bürgerlichen Angelegenheiten 5, im Handel 6 Proc. Das Geſetz vom 19. Dec. 1850 verordnet, daß höhere bedungene Zinſen an den ſchuldigen Zinſen und am Capital abgerechnet, oder wenn dieß abgetragen iſt, mit Zins zurückgegeben werden müſſen. Gewerbs- oder Gewohnheitswucher iſt ſtrafbar. — Das badiſche Landrecht verbietet nicht, höhere Zinſen als 6 Proc. zu nehmen, erklärt aber, daß dieſelben nie Pfand- oder Vorzugsrecht haben ſollen, daß ſie nie gegen eine Concursmaſſe gefordert werden dürfen, und daß der Schuldner alle Monate aufkünden darf; Zuſ. a—f. zum Code Napoléon, Art. 1907. Klagen über die Folgen dieſer Beſtimmungen: Verhandl. der zweiten Kammer von 1819, IV, 58. Das bad. Strafgeſetz §. 533 erklärt das Ausbedingen übermäßiger Vortheile bei Darlehen und anderen belaſteten Verträgen als Wucher für ſtrafbar, wenn 1) der Gläubiger die ihm bekannte Noth oder den ihm bekannten Leichtſinn des Andern zu deſſen Uebervortheilung benutzt und ſich die bedungenen wucheriſchen Vortheile in der Vertragsurkunde verſchleiert zuſichern ließ, 2) wenn er, um den Anderen zu täuſchen, den Vertrag ſo einkleidete, daß derſelbe daraus das wahre Verhältniß ſeiner Leiſtung zur Gegenleiſtung nicht erkannte und nach dem Grade ſeiner Einſichten nicht erkennen konnte, 3) wenn er einem Minderjährigen ... bei Verträgen der bezeichneten Art ... ohne Mitwirkung eines Vormundes ... einen wirklichen Vermögensnachtheil zufügte.

§. 320.

Gegen die geſetzliche Beſtimmung des Zinsfußes ſprechen folgende Gründe (*a*):

1) Da der Zinsfuß in jeder Zeit und Oertlichkeit von dem Verhältniß zwiſchen dem Begehre und Angebote von Leihſummen geregelt wird (I, §. 230), ſo kann ihn ein Geſetz nicht niedriger halten, als ihn das Mitwerben von ſelbſt ſtellen würde (*b*). Die Capitaliſten widerſtreben einer ſolchen Verfügung und verletzen oder umgehen ſie auf mancherlei Weiſe häufig, was ihnen darum gelingt, weil ſie gegen die Borgeluſtigen im Vortheile ſind (*c*). Eine große Anzahl von Leihverträgen bleibt den Staatsbehörden unbekannt, man gewöhnt ſich daran, die Zinsgeſetze unbeachtet zu laſſen und einzelne Verurtheilungen fügen nur denen, die von ihnen zufällig getroffen werden, ſchwere Verluſte zu, ohne im Ganzen viel auszurichten. Eine verdoppelte Strenge der Vollziehung würde bewirken, daß man weniger ausleiht, und dieß iſt wieder für die Volkswirthſchaft nachtheilig.

2) Der Zinsfuß kann nicht bei allen Darleihen derſelbe ſein (*d*). Bei Darleihen ohne Pfandſicherheit muß der Darleiher wegen der größeren Gefahr einen höheren Zins begehren, der ſich nach dem Grade der Wagniß richtet, I, §. 226. Darleihen auf kurze Zeit und in kleinen Summen müſſen wegen der größeren Bemühung für die Gläubiger mehr Zins tragen, als andere, weil ſonſt Niemand ſich zu dieſem Leihgewerbe entſchließen würde, I, §. 100. Wird nun der erlaubte Zinsfuß nur ſo hoch geſetzt, als ihn das Mitwerben bei guter Pfandſicherheit und größeren Summen regelt, ſo können alle diejenigen Borgeluſtigen, welche keine Hypothek oder kein Fauſtpfand anzubieten haben, oder nur kleine Beträge brauchen, ohne Verletzung des Geſetzes keine Anleihen erlangen (*e*). Für die verſchiedenen Grade der Gefahr beſondere erlaubte Zinsſätze aufzuſtellen, iſt nicht thunlich, weil jene nicht hinreichend genau bezeichnet werden können. Wollte man aber den zuläſſigen Zins ſo hoch ſetzen, daß derſelbe auch für die größte Gefahr und Bemühung noch ausreichte, ſo wäre dieß für die meiſten Fälle von Darleihen ganz unnütz.

3) Die Staatsgewalt ſelbſt iſt bisweilen genöthigt, gegen die Zinsgeſetze zu handeln, indem ſie bei neuen Anleihen unter ungünſtigen Umſtänden höhere Zinſen verſprechen muß. Man

ſucht dieß zu verhüllen, allein die wahre Bewandtniß der Sache blickt doch hindurch, III, §. 495.

(*a*) Turgot, Mémoire sur le prêt à intérêt, Paris 1789 (iſt 1769 geſchrieben, ſteht auch in Oeuvres de T., Par. 1808, V, 262.) — Jeremiah Bentham, Defense of usury, Lond. 1787. 4te Ausg. 1827. Deutſch: Vertheidigung des Wuchers, überſ. v. Eberhard, Halle, 1788. Franzöſ. Paris, 1828. — Günther, Verſuch einer vollſtändigen Unterſuchung über Wucher und Wuchergeſetze. Hamburg, 1790. — v. Kees, Ueber die Aufhebung der Wuchergeſetze. Wien, 1791. — Say, Handb. IV, 185. — v. Jakob, Polizeigeſetzgebung, II, 521. Storch, II, 25. — Lotz, Handbuch, II, 282. — Kudler, Volksw. II, 350. — Braun und Wirth, Die Zinswuchergeſetze. Mainz 1856. — Für die Zinsgeſetze: Rizy, Ueber Zinstaxen und Wuchergeſetze. Wien 1859. — In Großbritanien ſind im Geſ. v. 10. Aug. 1854 = 17. 18. Vict. C. 90 die Wuchergeſetze aufgehoben worden, nur die Geſetze für Pfandverleiher ausgenommen. Wo aus einem Geſetze oder aus einem Vertrage, der ſich auf den geſetzlichen Zinsfuß bezieht, Zins zu zahlen iſt, da ſind die bisherigen Geſetze maaßgebend. Auch im K. Sardinien wurden 1857 jene Geſetze aufgehoben. Darleihen mit höherem als dem bisherigen geſetzlichen Zinſe dürfen nach Verlauf von 5 Jahren zurückgezahlt werden. — In Frankreich wurde der Antrag von Lherbette auf Abſchaffung der Wuchergeſetze 1836 von der franzöſ. Deputirtenkammer verworfen. — In Preußen fand man während der Crediterſchütterung für nöthig, die Zinsgeſetze vorübergehend (V. v. 27. Nov. 1857) außer Wirkung zu ſetzen, ſie traten aber nach 3 Monaten wieder in ihre Geltung ein. Es waren in dieſem Zeitraum nur ſehr wenige Anleihen um höheren Zins vorgekommen. — Aufhebung der Zinsgeſetze in Bremen, von Anfang 1859 an.

(*b*) Bemerkenswerth iſt die Beſtimmung Juſtinians in der (nicht gloſſirten) Nov. 121, nach welcher illustres personae nur 4, Kaufleute 8 Proc. nehmen dürfen, bei dem Seezins (trajectitia pecunia oder nauticum foenus) und bei Darleihen in anderen Dingen als Geld 12 Proc. erlaubt ſind, ſonſt aber nur 6 Proc.

(*c*) Dahin gehören unter anderen die Verkäufe von Waaren, die der Käufer wieder verkaufen muß, um ſich das benöthigte Geld zu verſchaffen, und die er zu theuer übernimmt, auch erdichtete Verkäufe. In Sardinien kamen die ſo verdeckten Anleihen oft auf 15, ja 20 Procent zu ſtehen.

(*d*) Dieß hat man in früherer Zeit oft beabſichtigt. Sully ſetzte den geſetzlich erlaubten Zins bei Hypothekenanleihen auf $^1/_{16}$ ($6^1/_4$ Procent), weil viele Gutsbeſitzer durch die Schulden, die ſie zu $8^1/_3$—10 Proc. aufnahmen, ſich ruinirten und die Kaufleute wegen dieſer einträglichen Anwendung des Vermögens den Handel vernachläſſigten. Esprit de Sully, S. 257. Perefixe, Histoire du roi Henri le grand, S. 287 der Ausg. v. 1662. Vermuthlich war dieſe Maaßregel überflüſſig, weil die Befeſtigung der geſetzlichen Ordnung durch Heinrich IV. von ſelbſt eine Erniedrigung des Zinsfußes bewirkt haben würde. — Thomas Culpeper (1621) und Joſias Childe empfehlen ebenfalls dringend die geſetzliche Zinserniedrigung, weil der niedrige Zins ein Zeichen des Reichthums und von wohlthätigen Folgen ſei; Childe beruft ſich auf Holland, und dagegen auf Länder, in denen hohe Capitalzinſen mit den Kennzeichen der Dürftigkeit zuſammentreffen; er leitet ferner die großen Fortſchritte, welche der Wohlſtand Englands

im 17. Jahrhundert gemacht hat, aus den gesetzlichen Zinserniedrigungen (I, §. 233 (*a*)) her. „Auf welche Seite wir auch blicken mögen, wir werden überall den Beweis finden, daß seit der ersten Zinsherabsetzung (1535) bei uns der Reichthum und der Glanz dieses Königreiches 6mal so hoch gestiegen sind, als sie vorher waren." (Culpepers Schrift gegen den Wucher ist bei Childe abgedruckt. Discourse on trade. London, 1666. Französ. 1775. Amsterd.)

(*e*) Als in Liefland 1786 der gesetzl. Zins von 6 auf 5 Proc. erniedrigt wurde, stieg wegen der Gefahr der Entdeckung der wirkliche Zins auf 7 und mehr Proc. Storch, II, 26.

§. 321.

4) Wenn es der allgemeinen Wohlfahrt wegen nothwendig wäre, den Besitzer eines Capitales in der einträglichsten Benutzung seines Vermögens zu beschränken, so würde diese Anordnung nicht für ungerecht zu halten sein (*a*). Allein jene Voraussetzung ist nicht erweislich und es wird dem Borgenden in vielen Fällen nachtheilig, daß das Gesetz ihn hindert, höhere Zinsen zu versprechen; bald muß er eine einträgliche Unternehmung unterlassen, aus deren Ertrage er einen ansehnlichen Zins hätte abgeben können, bald wird er durch die Schwierigkeit, einen Darleiher zu finden, in Verlust und Noth gestürzt (*b*). Die hohen Zinsen bei manchen Nothschulden rühren zum Theil davon her, daß der Schuldner keine Sicherheit geben kann.

5) Die beabsichtigte Vorsorge für leichtsinnige oder thörigte Menschen ist unzureichend, weil man dieselben, so lange ihnen nicht gerichtlich die Verfügung über ihr Vermögen entzogen worden ist, doch nicht verhindern kann, auf andere Weise, durch Verkäufe u. dgl., sich zu Grunde zu richten.

(*a*) Das Gegentheil behauptet z. B. von Kees, a. a. O., S. 46.

(*b*) Beispiele von Fällen, wo es für Jemand, der sich in Verlegenheit befindet, nützlicher ist, um hohen Zins zu borgen, als zum Verkaufe eines Vermögenstheils u. dgl. gezwungen zu sein, bei Bentham, S. 30 ff. der deutschen Uebers. — Turgot erzählt, daß sich in einem Wucherproceß diejenigen, welche für ungesetzlich hohen Zins von dem Angeklagten geborgt hatten, eifrigst für denselben verwendeten. Le contraste d'un homme poursuivi criminellement pour avoir fait à des particuliers un tort, dont ceux-ci non seulement ne se plaignaient pas, mais même témoignaient de la reconnaissance, me parut singulier et me fit faire bien des réflexions. Oeuvr. V, 331.

§. 322.

Obgleich aus diesen Gründen die Beibehaltung der bisherigen Wuchergesetze nicht rathsam ist, so bleiben doch einige Besorgnisse übrig (*a*). Der Begriff des Wuchers bei Darleihen ist keineswegs erst durch das Gesetz entstanden (*b*), sondern stammt aus der Ueberzeugung her, daß es unsittlich sei, die Noth Anderer zu einem ganz unverhältnißmäßig hohen Gewinne zu mißbrauchen. Dieß würde gar nicht vorkommen, wenn der Zinsfuß sich unfehlbar in jedem Falle nach dem allgemeinen Verhältniß des Angebots und Begehrs von Capitalen, und nach dem Grade von Gefahr und Bemühung für den Darleiher richtete. Hierauf ist aber nicht mit Sicherheit zu rechnen, denn

1) das Ausleihen kleiner Summen gegen Faustpfänder oder auf bloßen Credit für kurze Zeit ist sehr mühsam und erfordert eine genaue Aufmerksamkeit auf die Schuldner, es ist ein lästiges und widriges Geschäft, welches nach der tief eingewurzelten allgemeinen Meinung für unanständig und unedel gilt, und zu welchem sich immer nur Wenige entschließen.

2) Anleihen für Erwerbszwecke kann der Borgende unterlassen, wenn er die geforderten Zinsen zu hoch findet (I, §. 236), bei Nothschulden aber hat er keine Wahl und muß auf schleunige Hülfe, oft auch auf Geheimhaltung großen Werth legen. Deßhalb und wegen der geringen Anzahl von Darleihern ist hier das Mitwerben viel beschränkter. Die abgeschlossenen Leihcontracte stehen mehr vereinzelt und der ausbedungene Zins bestimmt sich oft in jedem einzelnen Falle bloß nach der Noth des Borgenden und der rücksichtslosen Gewinnsucht des Capitalisten (*c*).

3) Viele Borger, insbesondere aus dem Stande der Landleute, sind des Rechnens so unkundig, daß sie bei Darleihen auf kurze Zeit und bei verwickelten Bedingungen die Größe der Last, die sie auf sich nehmen, nicht zu überschauen vermögen (*d*).

(*a*) Als Joseph II. am 29. Jan. 1787 im österreichischen Staate alle Wuchergesetze aufgehoben hatte, waren die Folgen sehr ungünstig. Alle Schriftsteller geben zu, daß der Wucher häufiger geworden und der Zinsfuß gestiegen ist, obschon hiezu auch andere gleichzeitige Um-

stände, welche den Begehr von Capitalien vergrößerten, mitgewirkt haben mögen, z. B. die Staatsanleihen, die gebotene Anlegung der Stiftungs- und Pupillengelder bei den öffentlichen Cassen und der Verkauf vieler Clostergüter. Die lauten Klagen über das Zunehmen des Wuchers veranlaßten, daß von der Regierung eine Preisfrage über diesen Gegenstand ausgeschrieben wurde. Es erschienen viele Schriften, unter denen die Güntherſche (§. 320 (*a*)), welche ſich gegen die W.-Geſ. erklärte, im J. 1790 gekrönt wurde. 1803 erfolgte das (§. 319) erwähnte Geſetz; ſ. vorzüglich v. Sonnenfels, Ueber Wucher und W.-Geſetze. Wien 1789. Deſſ.: Zu Hrn. Hofrath v. Keeß Abhandlung über die Aufhebung d. W.-G. 1791. — v. Zeiller, Jährlicher Beitrag zur Geſetzkunde und Rechtswiſſenſchaft in den öſterreichiſchen Erblanden, II, 158. III, 1. (Wien, 1807. 1808.)

(*b*) Wie Bentham S. 5 annimmt.

(*c*) Die bei den franzöſiſchen Zuchtpolizeigerichten vorgekommenen Fälle, wo z. B. einmal der Darleiher 48 Proc. genommen hatte, der von Eiſenlohr (bad. Verhandlungen der 2. K. a. a. O.) vorgezeigte Schuldſchein, nach welchem für 200 fl. monatlich 5 fl. 24 kr., alſo 32 Proc. im Jahr zu entrichten waren, und viele andere Beiſpiele beweiſen obige Sätze. Es möchte ſchwer ſein, darzuthun, daß 32 oder 48 Proc. nicht über alles Verhältniß zur Wagniß und Bemühung des Darleihers hinausgehen. Wenn Baring (Unterhaus, 27. Februar 1824) ſagte: „Der Borger iſt ſo wenig in der Hand des Gläubigers, als der Getreidekäufer in der Gewalt des Verkäufers", ſo vergaß er, daß Getreide regelmäßig zu Markt kommt, daß alle Verkäufer wetteifernd ſich um Abſatz bemühen und Jeder, der Geld in der Hand hat, mitbieten kann, während jeder Borger, der keine Sicherheit zu leiſten vermag, in ganz eigenthümlichen Verhältniſſen ſteht. Die Analogie anderer Verträge, wie ſie von Bentham (S. 9. 53) geltend gemacht wird, entſcheidet nichts, weil bei keinem die Concurrenz ſo ſehr eingeengt iſt, weßhalb Sonnenfels (Ueber Wucher, S. 40) die Lage des aus Noth Borgenden einem unmittelbaren phyſiſchen Zwange vergleicht.

(*d*) Auch in den Städten finden ſich ſolche unwiſſende Menſchen, I, §. 232. Schon Colquhoun (Police of the metropolis S. 67) erzählt, daß es in London Weiber giebt, welche den Verkäuferinnen von Obſt, Fiſchen, Gemüſe ꝛc. Tag für Tag 5 Schill. leihen, und jeden Abend ½ Schilling Zins einziehen, alſo im Jahr zu 300 Geſchäftstagen 3000 Procent. — In Paris lieh man bisweilen zu 2 Sols wöchentlich von 3 Livres, d. h. für 173⅓ Proc. jährlich, prêt à la petite semaine. Turgot, angef. Mém. §. 14. V. 282.

§. 323.

Dieſe und andere auf Thatſachen beruhende Beſorgniſſe (*a*) machen es zweckmäßig, ſolche geſetzliche Vorſchriften über Zinsdarleihen beizubehalten, welche dazu dienen, die Bürger vor den Kunſtgriffen gewiſſenloſer Wucherer zu bewahren (*b*). Es ſind daher nachſtehende Beſtimmungen zu empfehlen:

1) Alle Leihverträge, die eine gewiſſe kleine Summe überſteigen, müſſen ſchriftlich abgefaßt und die Schuldurkunden müſſen auf die einfachſte, verſtändlichſte Weiſe, mit Bezeichnung der auf ein Jahr gerechneten Zahl von Procenten und ohne Nebenentrichtungen, als etwa eine mäßige Proviſion, ausgedrückt werden. Die in §. 319, Nr. 2 erwähnte Verkürzung des Capitales kann unbedenklich unterſagt werden, weil der einzige Grund, aus dem man ſie in Schutz nehmen möchte, durch die Freigebung des Zinsfußes hinwegfällt (*c*).

2) Es muß immer ein geſetzlicher Zinsfuß für ſolche Fälle bleiben, wo die Gerichte Zinſen zuerkennen. Man regelt ihn nach dem Marktpreiſe der Zinſen bei guter Sicherheit (*d*).

3) Für ſolche Anleihen, bei welchen dieſer Satz beträchtlich, z. B. um 2 oder 3 Procente, überſchritten wird, ſollte monatliche Aufkündbarkeit auf Seite des Schuldners verordnet werden (*e*).

Dieſe Anordnungen werden dann einen vollſtändigeren Erfolg haben, wenn zugleich ein guter Schulunterricht die arbeitenden Stände in den Stand ſetzt, gegen Uebervortheilungen auf ihrer Hut zu ſein, und für gute Leihanſtalten zum Gebrauche bedrängter Einwohner geſorgt wird, §. 334.

(*a*) A. Smith hielt eine den Marktpreis der Zinſen bei hypothekariſcher Sicherheit nur wenig überſteigende geſetzliche Zinstaxe darum für nothwendig, weil ſonſt leichtſinnige Menſchen und Projectmacher den beſonnenen Borgern die Capitale wegnehmen würden, Unterſ. II, 133. Nach von Zeiller iſt in Oeſterreich wirklich durch Verſchwender und Speculanten der Zins zum Nachtheil der beſſeren Wirthe geſteigert worden. Da jedoch die unzuverläſſigen Borger von den tüchtigen, der Unterſtützung würdigen Unternehmern im Allgemeinen nicht geſondert werden können, ſo gränzt hier das Nützliche und Schädliche zu nahe an einander, und man muß es dem geſunden Urtheile der Capitaliſten anheimſtellen, wie ſie, allenfalls durch Schaden belehrt, ſich vor unſicheren Anlegungen ihres Vermögens hüten wollen. Vgl. die Vertheidigung der Projectmacher, gegen Smith, bei Bentham, S. 83 ff.

(*b*) Hiebei iſt vorzüglich lehrreich Günther, a. a. O.

(*c*) Das Verbot des Zwiſchen- oder Zinſes-Zinſes (§. 319, 3)) iſt nicht durchzuführen, weil der bedrängte Schuldner den Gläubiger nicht anders zur Nachſicht bewegen kann, auch iſt eine Zinsvergütung für die rückſtändigen Zinſen nicht unbillig und dem allgemeinen Rechtsgrundſatze gemäß, daß jeder Verzug in der Erfüllung einer Verbindlichkeit zu einer Schadloshaltung verpflichte. Nur der Mißbrauch iſt zu ver-

hüten. Nach dem franzöſiſchen bürgerl. Recht, Art. 1154, kann ein Zinsrückſtand, der höher iſt als ein Jahresbetrag, durch Einklagung oder beſondere Uebereinkunft zinstragend werden.

(*d*) Man wird hiezu 5 Proc. und unter Kaufleuten 6 Proc. feſtſetzen können. Letzteres wird bei Braun und Wirth vorgeſchlagen, Seite 231.

(*e*) Wie in Baden, ſ. §. 322 (*a*). Sardinien: nach 5 Jahren.

Vierter Abſchnitt.

Armenweſen.

§. 324.

Die jährliche Gütervertheilung in einem Volke (I, §. 141 ff.) entſpricht der Beſtimmung der Volkswirthſchaft und den Zwecken des Staates deſto beſſer, je vollſtändiger ſie jedem Bedürfniſſe die erforderlichen Befriedigungsmittel zuführt. Es gehört zu dem Grundbau einer auf perſönliche Freiheit (*a*) geſtützten Volkswirthſchaft, daß diejenigen Familien, denen nicht ein Einkommen aus Renten zufließt, ſich durch Gewerbsverdienſt oder Arbeitslohn ihren Unterhalt verſchaffen und daß durch verſtändige Wahl der Beſchäftigungen die vorhandenen Arbeitskräfte ſich gut unter die verſchiedenen Zweige der Thätigkeit vertheilen, ſo daß alle auf Arbeitsverdienſt angewieſenen Mitglieder des Volkes ihr Auskommen erhalten. Dieſe Vertheilung wird mangelhaft, wenn Einzelne in Armuth gerathen, d. i. unfähig werden, den nöthigſten Unterhalt aus eigenem Einkommen zu beſtreiten (*b*). Dieſer Zuſtand, der ihnen Entbehrungen, Noth und Sorgen auferlegt, auch ihre Lebensdauer verkürzt und ſie von fremder Hülfe abhängig macht, iſt zugleich für die ganze Geſellſchaft ein Uebel, wegen der nachtheiligen Folgen für die rechtliche Ordnung, für die ſittliche und geiſtige Bildung und die Erziehung des jüngeren Geſchlechtes, und weil die Ausgabe für die Armen an dem Wohlſtande des Volkes zehrt. Die Unterſtützung der Armen geſchieht häufig von Privatperſonen, auch die Kirche iſt für dieſen Zweck mehr oder weniger thätig, indeß iſt auch eine Mitwirkung der Staats-

gewalt hiezu unentbehrlich. Die von dieſer ausgehende Thätigkeit für das Armenweſen (öffentliche Armenpflege, öfters Armenpolizei genannt) bildet deßhalb einen ſehr wichtigen Theil der Volkswirthſchaftspflege, der das Eigenthümliche hat, daß bei ihm wirthſchaftliche und moraliſche Betrachtungen ſich beſonders innig durchdringen (*c*).

(*a*) Den Unfreien hat der Herr zu erhalten, auch wenn die Arbeitsleiſtung des erſteren nicht ſoviel abwirft, als er braucht.

(*b*) I, §. 77. Dem Ausdruck Armuth in dem obigen Sinne entſpricht nach De Gérando's Erklärung (De la bienfaisance publique, I, 5) das franzöſiſche Wort indigence; es iſt Mangel am Nothwendigen, dénument absolu. Dürftigkeit iſt pauvreté, ein Zuſtand, wo Jemand ſeine Bedürfniſſe nicht vollſtändig befriedigen kann, — qui n'a pas de quoi subsister convenablement suivant sa condition. Doch wird unter pauvreté im weitern Sinne auch die indigence mit begriffen, und das Wort pauvre hat immer dieſe allgemeinere Bedeutung, ebd. S. 6. — Der in England und Frankreich neuerlich aufgekommene Ausdruck Pauperismus iſt im Deutſchen bei dem Reichthum unſerer Sprache und der Leichtigkeit, für jeden Begriff einen bezeichnenden Ausdruck zu finden, nicht allein überflüſſig, ſondern auch wegen ſeiner Mehrdeutigkeit verwirrend. Man verſteht unter Pauperismus bald Armenweſen überhaupt, bald den Stand der Armuth in einem gewiſſen Lande und Zeitpunct, bald eine ungewöhnlich häufige (maſſenhafte) Verarmung aus Mangel an Erwerbsverdienſt (Erwerbloſigkeit). In England braucht man auch pauper und poor als gleichbedeutend.

(*c*) Die größere Sterblichkeit der Armen iſt eine bekannte Thatſache, vgl. I, §. 201 (*b*) (*c*).

Unterſuchungen über die Urſachen der Verarmung und die beſten Maaßregeln der Armenpflege ſowohl im Allgemeinen, als in Bezug auf einzelne Länder, ſind beſonders in den letzten Jahrzehnden mit Vorliebe angeſtellt worden. Auswahl aus der ſehr reichen Literatur:

I. Deutſchland. Reſewitz, Ueber die Verſorgung der Armen. Kopenh. 1769. — Preuſchen, Polit. Armenökonomie. Leipzig. 1783. — v. Rochow, Verſuch über Armenanſtalten und Abſchaffung aller Bettelei. Berlin 1789. — Wagemann, Götting. Magazin für Induſtrie und Armenpflege. 1789—1803. VI. Bd. — Wilke, Ueber Entſtehung, Behandlung und Erwehrung der Armuth. Halle, 1792. — Ranft, Verſuch über die Armenpflege. Freiberg, 1799. — v. Berg, Handbuch des t. Polizeirechts, III, 178—242. — Pilat, Ueber Arme und Armenpflege. Berl. 1804. — Weber, Staatswirthſchaftlicher Verſuch über das Armenweſen und die A.-Polizei. Gött. 1807. — Gaum, Prakt. Anleit. z. vollſtänd. Armenpolizei-Einrichtungen. Heidelberg, 1807. — v. Jakob, Polizei-Geſetzgebung, II. 652. — Lawätz, Ueber die Sorge des Staats für ſeine Armen. Altona 1815. — Allg. Encyclopädie von Erſch und Gruber, Art. Arme (von Fiſcher) und Armenpolizei (von Rau). — Reche, Evergeſia oder Kirche und Staat in Bezug auf die Armenpflege. Eſſen 1821. — Mohl, Polizeiw. I, 315 der 2. Ausg. — Lotz, Handb. III, 47. — Hanſſen, Kritik des Armenweſens. Altona, 1834. — Heiberg, Mittheilungen über das Armenweſen. Altona, 1835. — Godeffroy, Theorie der Armuth. Hamb. 1834. 2. A. 1836. — Beiträge z. Theorie des Armenweſens, Hamb. 1834. (Gegen Godef-

froy). — Schmidt, Unterſuchungen über Bevölkerung, Arbeitslohn und Pauperismus. Leipz. 1836. S. 319 ff. — v. Türk, Von der Vorſorge für Waiſen, Arme und Nothleidende, Berlin 1839. — Bülau, in der Deutſchen Vierteljahrsſchrift, 1838, I, 79. — Schmitthenner, Ueber Pauperismus und Proletariat, Frankfurt 1848. — Bleibtreu, Induſtrie und Proletariat, Frankf. 1848. — Mittheilungen des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Claſſen, Berlin 1848 ff. 2 Bde. Neue Folge bis 1856 2 Bde. — Schnell, Gekr. Preisſchrift. Vorſchläge zur Verbeſſerung der Arbeiterverhältniſſe, namentlich auf dem Lande. Berl. 1849. — Von den Mitteln, den Zuſtand der Arbeiter gründlich und auf die Dauer zu verbeſſern. Berlin 1849. — v. Holzſchuher, Die materielle Noth der unteren Volksclaſſen und ihre Urſachen. Gekr. Preisſchrift. Augsb. 1850. — Eſcherich, Vorſchläge zur Milderung der materiellen Noth der unteren Volksclaſſen. Stuttg. 1850. — Megner, Die materielle Noth der unteren Volksclaſſen in Baiern, Würzb. 1850. — Runge, Mittheilungen des Localvereins für das Wohl der arbeitenden Claſſen, Berlin 1851. II B. — v. Prittwitz, Die Schanzer in Ulm. 1850. — Zahlreiche Schriften über Armenanſtalten einzelner Länder u. Orte, z. B. (Bianchi) Hiſtor. Darſtellung der Hamburger Anſtalt zur Unterſtützung der Dürftigen. Hamburg 1802. — Von Voght, Geſammeltes aus der Geſchichte der Hamburger Armenanſtalt. Hamb. 1838. — Emmermann, Die Armenpflege im H. Naſſau, Wiesb. 1817. — Knolz, Darſtellung der Humanitäts- und Heilanſtalten im Erzh. Oeſterreich unter der Enns. Wien 1840. — Kratochwill, Die Armenpflege der k. k. Haupt- und Reſidenzſtadt Wien, 1846 (mit einer Einleitung über Armenpflege im Allgemeinen). — Anführung vieler anderer Schriften bei v. Salza und Lichtenau, Polizeirecht, II, 56. 154.

II. Großbritanien. Macfarlan, Unterſuchungen über die Armuth, a. d. Engliſchen v. Garve. Leipzig 1785. Hiezu gehört Garve, Anhang einiger Betrachtungen über Joh. Macfarlans Unterſuchungen, ib. eod. — Ruggle, History of the Poor. Lond. 1793. Neue Ausg. 1797. — Morton Eden, The state of the Poor or a history of the labouring classes in England. London, 1797. III B. — Malthus, Verſuch über die Volksvermehrung, II, 51 ff. — Craig, Grundzüge der Politik, überſetzt v. Hegewiſch, II, 223. Leipzig, 1816. — Senior, Statement of the provision of the Poor, 1835. — Ueber das neue engl. Armengeſetz Rau in deſſen Archiv, II, 214; vgl. §. 341. — Kleinſchrod, Der Pauperismus in England, Regensb. 1845. Deſſ. Die neue Armengeſetzgebung Englands und Irlands in ihrem 10jährigen Vollzuge, als Fortſ. des „Pauperismus in E." 1859. Deſſ. Paup. in E. 2. Fortſ. 1849. — Pashley, Pauperism and poor laws, Lond. 1852. — Jährlich ein Bericht der Armencommiſſion (Annual report of the Poor law commissioners) ſeit 1836, je 1 Band. Neue Folge nach dem Geſ. 29. Juli 1847: Annual report of the Poor law board, ſeit 1848. — Ferner ſeit 1848 jährlich ein Annual report of the commissioners for administering the laws for relief of the poor in Ireland.

III. Frankreich. Fodéré, Essai historique et moral sur la pauvreté des nations. P. 1829. — de Gérando, Le visiteur du pauvre, 1829, deutſch von Schelle, Quedlinburg 1831. De la bienfaisance publique, IV Bde. Par. 1839 (vorzüglich). Deutſch im Auszuge von Buß: Die öffentl. Armenpflege. Stuttg. 1843. — de Morogues, Du paupérisme, de la mendicité et des moyens d'en prévenir les funestes effets, P. 1834. — de Villeneuve-Bargemont,

Économie politique chrétienne ou recherches sur la nature et les causes du paupérisme en France et en Europe. P. 1834. III Bde. Brux. 1837, in 1 Bd. — T. Duchatel, Considérations d'économie politique sur la bienfaisance, 2te A. P. 1836. (Erſte Ausg.: De la charité, 1829.) — Die Schriften von Duchatel u. Naville (V.) ſind zuſammen im Auszuge überſetzt: Das Armenweſen nach allen ſeinen Richtungen. Weimar 1837. — Du paupérisme et de la charité légale, lettre adressée à MM. les préfets du royaume, par M. Ch. Remusat .... Paris, 1840. — Bonnardet, De la mendicité. Lyon, 1841. — Moreau-Christophe, Du problème de la misère, P. 1852. III Bde. — Béchard, De l'état du paupérisme en France, Paris 1853. — Cherbuliez, Étude sur les causes de la misère ... et sur les moyens d'y porter remède, P. 1853. — de Watteville, Rapport à S. Exc. le Ministre de l'Intérieur sur l'administration des bureaux de bienfaisance et sur la situation du paupérisme en France. P. 1854. 4°. (Hier ſind auch S. 31—34 viele franzöſiſche Schriften genannt.)

IV. Belgien. de Keverberg, Essai sur l'indigence dans la Flandre orientale. Gand, 1819. — Travaux de la commission royale pour l'améliorement du sort des classes ouvrières et indigentes du pays. Brux. 1847. — Ducpétiaux, Mémoire sur le paupérisme dans les Flandres, Brux. 1850. — Moſer, Der Pauperismus in Flandern. Berlin 1853.

V. Schweiz. Naville, De la charité légale, de ses effets et de ses causes. Genève, 1836. — Neue Verhandl. der ſchweiz. gemeinnütz. Geſellſchaft. I. V. — Berger, Du paupérisme dans le C. de Vaud. Laus. 1836. — Enquête sur le paupérisme dans le canton de Vaud. Lausanne, 1841. — Vogt, Das Armenweſen und die dießfälligen Staatsanſtalten. Bern, 1853. 54. II B. — Cramer, Étude sur les causes du paupérisme dans le Canton de Genève, 1856.

VI. Italien. (Graf Pralormo) Situazione economica degli instituti di carità. Turino, 1841 = Bibl. univ. de Genève, XXVII, 217. — Les pieuses institutions Démidoff à Florence. 1848.

Von bedeutendem Nutzen für dieſen Gegenſtand iſt das öftere Zuſammentreten von Freunden der Wohlthätigkeit aus verſchiedenen Ländern, zum 1. mal in Brüſſel, Sept. 1856, ſodann in Frankfurt, Sept. 1857, in London Sept. 1862. Man rechnet jedoch zur Wohlthätigkeit (bienfaisance) als Gegenſtand dieſer Congreſſe nicht allein das Armenweſen, ſondern auch verſchiedene andere Angelegenheiten, in denen den in ungünſtiger Lage befindlichen Bürgern ein Beiſtand aus menſchenfreundlicher Abſicht geleiſtet werden kann, z. B. im Unterricht und der Erziehung, in der Sorge für die Geſundheit, in den Strafanſtalten u. dgl. Congrès international de Bienfaisance à Bruxelles. Session de 1856. II. B. Brux. 1857. — Congrès int.... de Francfort, Session de 1857. II. 1858. — Congrès int.... de Londres, Session de 1862. II B. Lond. 1863.

Erſte Abtheilung.

Allgemeine Betrachtung der Armuth.

§. 325.

Die Grundſätze der Armenpflege müſſen auf die Unterſuchung der Urſachen gegründet werden, aus denen die Armuth gewöhnlich entſteht (*a*), und zu dieſem Behufe ſind vorzüglich die Verhältniſſe der Lohnarbeiter und der kleinen Unternehmer zu erforſchen, §. 324. Diejenigen, welche von Renten leben oder leben können, ſind nach dem Verluſte ihres Vermögens erſt dann arm, wenn ſie ſich nicht durch ihre Arbeit fortzubringen vermögen. Es iſt unter allen Umſtänden, ſelbſt bei dem höchſten und beſtvertheilten Wohlſtande, dem fleißigſten und ſittlichſten Volke, bei der weiſeſten Regierung unvermeidlich, daß hin und wieder Einzelne verarmen; die wirkliche Zahl der Armen überſteigt aber in jedem Lande dieſe ganz unvermeidliche geringſte Größe, weil nirgends alle jene genannten günſtigen Umſtände in vollkommenſtem Maaße vereinigt angetroffen werden. Die Armuth einer Familie rührt entweder von Umſtänden her, welche durch dieſelbe nicht abgewendet werden können und wieder in fortdauernde oder vorübergehende zerfallen, oder von der eigenen Schuld der Armen. Da ferner die Armuth in einem Mißverhältniß zwiſchen dem Einkommen und dem Unterhaltsbedarfe beſteht, ſo kann ſie ſowohl durch die Verringerung des erſten unter das mittlere Maaß, als durch die Vergrößerung des zweiten über den Durchſchnittsbetrag entſtehen.

(*a*) Vergl. Macfarlan, S. 5. — Weber, S. 24. — v. Jakob, S. 666. — de Keverberg, S. 50. — Duchatel, S. 1 der deutſchen Bearbeit. — de Villeneuve, Liv. I. — de Gérando, I, 139. — v Hummelauer, Ueber die Verarmung der ackerbauenden Claſſe. Wien, 1836. — Reboul-Deneyrol, Paupérisme et bienfaisance dans le Bas-Rhin. P. 1858. S. 146.

§. 326.

I. Unverſchuldete Urſachen der Armuth.

1) Der gänzliche Mangel oder die Unzulänglichkeit des Arbeitsverdienſtes iſt abzuleiten entweder

a) von Erwerbsunfähigkeit, d. i. einem körperlichen oder geistigen Zustande (*a*), welcher die Folge hat, daß die von ihm betroffenen Personen nichts oder nicht genug verdienen können (*b*). Dahin gehören Kranke, Schwache, Gebrechliche, Geisteskranke, Kinder und Greise, vorausgesetzt, daß nicht nahe Verwandte im Stande sind, sie zu erhalten (*c*); — oder

b) von äußern Umständen, durch welche Arbeitsfähige verhindert werden, sich den Unterhalt zu erwerben. Bei den Unternehmern (z. B. den Handwerksmeistern) erscheint dieß Uebel als Mangel an Absatz oder Bestellungen, bei den Lohnarbeitern als Mangel an zureichender Beschäftigung oder auch als zu tief herabgesunkener Lohn. Der Zustand solcher Arbeiter, welche durch den Druck äußerer Umstände wider Willen und Neigung in Unthätigkeit versetzt werden, ist die Verdienst- oder Erwerblosigkeit. Es ist unvermeidlich, daß bald bei der Wahl eines Gewerbes das obwaltende Verhältniß zwischen Begehr und Angebot unrichtig beurtheilt wird, bald späterhin Veränderungen in demselben eintreten, bei denen der Absatz abnimmt oder das Angebot zu sehr anwächst. Die letztgenannte Erscheinung ist oft Folge einer zu starken Volksvermehrung (§. 330). Die Verminderung des Begehrs von Arbeit könnte von einer Verringerung der im Lande angelegten Capitale herrühren, fällt aber meistens mit der Störung im Absatze einer Waare oder mehrerer Arten von solchen zusammen. Je mehr der Absatz in die Ferne geht, desto weniger läßt sich sein Umfang ermessen und desto leichter erfolgen Verminderungen desselben, aber auch bei den Gewerben, die zur Versorgung nahewohnender Käufer dienen, sehen Einzelne im Mitwerben ihre Erwartungen fehlschlagen. Das Verarmen aus solchen Ursachen kommt vereinzelt in allen Gewerben vor. In größerer Menge zeigt es sich

aa) gewöhnlich in Städten in Vergleich mit dem platten Lande, weil die Landwirthschaft wenigeren Erschütterungen ausgesetzt ist und die Aussichten auf das Fortkommen in einem Dorfe leichter zu beurtheilen sind (*d*),

bb) an gewissen Orten, die einen Theil ihrer Erwerbsquellen verloren und einen Ersatz dafür noch nicht aufgefunden haben (*e*),

cc) in ſolchen Gewerbszweigen, die von vielen Menſchen betrieben werden und in denen der Abſatz ſehr veränderlich iſt oder ein Theil der Arbeiter durch die Einführung von Maſchinen ꝛc. außer Beſchäftigung geräth. Bisweilen iſt es die Einträglichkeit eines Gewerbes, die einen zu großen Andrang nach ſich zieht und dann zu einem Rückſchlage führt, dagegen kommt auch in ſolchen Gewerben, die mit dem geringſten Capitale ergriffen werden können, leicht eine Ueberſetzung zum Vorſchein (*f*). Sehr ausgedehnte Zweige des Fabrikweſens ſind in dieſer Hinſicht am meiſten gefährdet, indem eine Unterbrechung der Ausfuhr eine Menge von Menſchen außer Thätigkeit ſetzt und das Unterkommen derſelben in anderen Beſchäftigungen erſchwert, während eine kleine Zahl von Erwerbloſen ſich leichter andere Wege zum Verdienſte eröffnen könnte (*g*),

dd) in der auf die Landwirthſchaft angewieſenen Volksclaſſe, wenn die Feldarbeit nicht den ganzen Zuwachs der Einwohnerzahl beſchäftigen kann und andere Erwerbszweige fehlen (*h*).

2) Vermehrte Ausgaben, welche aus dem mittleren Einkommen nicht beſtritten werden können und daher Verarmung veranlaſſen, ſind entweder beſonderen Unfällen zuzuſchreiben, wie Krankheiten, Todesfällen, Feuer-, Waſſer- und Kriegsſchaden u. dgl., oder erſtrecken ſich über ein ganzes Land, wie die Theuerung der Nahrungsmittel durch Mißernten (*i*). Nur derjenige kann ſolche Umſtände ertragen, welcher ein übergeſpartes Vermögen zuzuſetzen hat. Eine ungewöhnlich große Anzahl von Kindern oder andern hülfloſen Mitgliedern einer Familie hat die nämliche Wirkung und iſt gerade bei den dürftigen Lohnarbeitern häufiger anzutreffen, als in andern Claſſen der Geſellſchaft.

(*a*) Indigens invalides. — Im britiſchen Königreich befanden ſich 1859 unter den Armen 43 810 Geiſteskranke.

(*b*) Bentham's travailleurs imparfaits; de Gerando, I, 63. Man rechnet hieher auch ungeſchickte, unwiſſende oder einfältige Arbeiter, die indeß wenigſtens in ſolchen Verrichtungen, welche geringe Fertigkeit erfordern, ſich noch müßten fortbringen können. — Im Canton Waadt waren 1834 unter ſämmtlichen Armen 16,4 Greiſe über 60 Jahre, wovon 9 Proc. noch einigermaaßen arbeitsfähig, ferner 47,4 Kinder unter 16 Jahren. Enquête, S. 36.

(*c*) Hat der Arme ſolche Verwandte, die vermögend genug und geſetzlich verpflichtet ſind, ihn zu unterſtützen, ſo fällt er der öffentlichen Armenpflege nicht anheim, außer inſoferne die Verwandten obrigkeitlich ange-

halten werden müſſen, ihre Pflicht zu thun. — Orte, in deren Nähe ſich große Steinbrüche befinden, haben wegen der hohen Sterblichkeit der Steinhauer viele arme Wittwen und Waiſen. Daſſelbe gilt von den Familien der Lootſen.

(*d*) Nach den Angaben für den preußiſchen Staat für 1849 bei Dieterici (Tabellen, IV, 434) waren in den Städten 10,^{8}, auf dem Lande 2,^{6} Proc. Arme. In Belgien giebt der 3jährige Durchſchnitt von 1848 bis 50 27,^{7} Proc. in den Städten, 20 Proc. auf dem Lande, nämlich eingeſchriebene Arme, ſ. §. 228 (*e*). — Die Provinz Namur hatte in den Städten 26, auf dem Lande 13,^{7} Proc., nur Oſtflandern hatte mehr Arme auf den Dörfern.

(*e*) In Preußen hatten 1849 die 60 großen Städte 1 Armen auf 5,^{5} Ew. (18 Proc.), die 238 mittleren 1 auf 13,^{56} (7,^{3} Proc.), die 672 kleinen Städte 1 auf 20,^{34} Einw. (4,^{9} Proc.). Einzelne Städte zeigen eine überaus große Verarmung, z. B. wenn ein Theil der wohlhabenden Zehrer hinwegzieht (Verlegung eines Fürſten- oder Amtsſitzes, einer großen Staatsanſtalt ꝛc.), der Fremdenbeſuch aufhört. Handels- und Fabrikgeſchäfte ſtocken, wenn das Zuſtrömen Arbeitſuchender von der Umgegend zu groß, die Armenunterſtützung zu reichlich und ſorglos iſt, wenn die Handwerksmeiſter ſich die Fortſchritte der Kunſt nicht aneignen und die wohlhabenden Bewohner ihren Bedarf von Kunſtwaaren in den größeren Städten einkaufen u. dgl. Breslau ſoll 1849 1 Unterſtützten auf 1,^{8} Einw., Greifswald auf 2,^{37}, Prenzlau auf 2,^{67}, Mühlhauſen 3, Köln 3,^{21}, Trier 3,^{74}, Magdeburg 3,^{88}, Elberfeld 3,^{96}, Potsdam auf 4 Einw. gehabt haben ꝛc. In Lille (Norddep.) zählte man früher 30 Proc. Arme (Villermé, I, 83), neuerlich 33 Proc., in Cortryk (Courtray in Belgien) ſogar 44, in Brügge 43 Proc. — Große Armuth der Stadt Orb im baieriſchen Unterfranken, Verh. d. baier. Deputirtenk. 1837, Beil. IX, 420.

(*f*) Bei den Angaben hierüber müßte man auch wiſſen, welcher Theil der Einwohner überhaupt in jedem Gewerbe beſchäftiget iſt, denn es muß z. B. darum ſchon mehr arme Schuhmacher als Goldſchmiede geben, weil die ganze Zahl der Schuhmacher viel größer iſt, ferner macht es einen großen Unterſchied, ob die Armuthsfälle, die Familien, oder die Köpfe gezählt werden. In Oſtflandern waren zu Ende des J. 1848 unter den 201706 Armen 49512 Spinnerinnen, 45300 Taglöhner, 18616 Weber (gegen 38 Proc. der für 1846 angegebenen Zahl), 14578 Spitzenklöpplerinnen (78 Proc.!), 5806 Wäſcherinnen, Näherinnen ꝛc. (42 Proc.), 3207 Schreiner und Zimmerleute (22 Proc.), 1170 Schuhmacher (12 Proc.) ꝛc. Ducpétiaux, Mém. S. 22. (Es iſt zweifelhaft, ob die aus den Ergebniſſen der Volkszählung beigeſetzten Procentzahlen richtig ſind, d. h. ob die Zählung nach gleichen Regeln angegeben iſt.) — In Paris waren im D. der Jahre 1829, 1832, 1835 und 1838 unter den Armen 2208 Näherinnen und Köchinnen, 1387 Trödlerinnen, 1372 Laſtträger ꝛc. (commissionaires), 1170 Thürwärter (portiers), 900 Schuhmacher, 737 Trödler, 666 Wäſcherinnen .... de Gérando, I, 116. In England machten die erwachſenen arbeitsfähigen Armen (adult ablebodied poor), unter denen jedoch auch vorübergehend kranke vorkommen, 1842—46 29 Proc., in den Jahren von 1850—55 gegen 16 Proc. aller Armen aus.

(*g*) In Bordeaux ſind in den 1850r Jahren durch die Traubenkrankheit Tauſende von Küfern verdienſtlos geworden. — Ein Beiſpiel in großem Maaßſtabe giebt die durch den americaniſchen Bürgerkrieg ſeit 1861 ſtark verminderte Zufuhr von Baumwolle, wodurch viele europäiſche Arbeiter ganz oder zum Theil außer Thätigkeit geſetzt wurden. In der

englischen Grafschaft Lancasshire, wo g. 400 000 Arbeiter unmittelbar mit der Baumwolle beschäftigt und überhaupt 800 000 von diesem Gewerbe abhängig waren, befanden sich im Herbst 1862 150 000 ganz, 120 000 je einen Theil der Zeit außer Arbeit, was soviel ausmachte, als 210 000 ganz Müßige, und wodurch 105 000 L. wöchentliche Lohneinnahme hinwegfielen. Diese Grafschaft hat 28 Mill. Feinspindeln und 300 Webstühle. Die Familien mußten ihre früheren Ersparnisse zusetzen und es waren große Summen nöthig, um der Noth einigermaßen abzuhelfen. Lehrreicher Aufsatz von Plummer im Companion to the Almanak für 1863.

(*h*) Die Verkleinerung der Landgüter ist öfters als Ursache der zunehmenden Verarmung betrachtet worden, z. B. Ducpétiaux, Mém. S. 63 in Bezug auf die beiden flandrischen Provinzen. Allerdings zeigt die amtliche Statistik (Agric. S. LIII), daß in Ostflandern 44,^{68}, in Westflandern 57,^{42} Proc aller Landwirthe nicht über ½ Hekt. bauen, allein offenbar suchen diese ihren Unterhalt nicht allein auf einer so geringen Fläche Landes, sondern zugleich in Taglohn und Gewerksarbeit. Die Stellen von ½—1 und von 1—5 Hekt. sind schon nicht zahlreicher als in mehreren anderen Provinzen. Es ist also anzunehmen, daß die Hauptursache in der durch die frühere Blüthe der Leinenverarbeitung veranlaßten Volksvermehrung liegt, §. 428 (*b*). Eine Verkleinerung der Güter, welche nicht unter das Maaß der Unterhaltsfläche hinabgeht (I, §. 372), pflegt mit einer Steigerung des Anbaues und also auch des Ertrages verbunden zu sein. Man trifft dagegen nicht selten da, wo viele große Güter sind, eine Menge dürftiger Taglöhnerfamilien, die stets in Gefahr sind zu verarmen und denen die Gelegenheit fehlt, auf eigene Rechnung mit verdoppeltem Fleiße zu arbeiten, wie dieß in England wahrzunehmen ist, §. 328 (*b*). Auch das Beispiel anderer Länder, wie verschiedener Gegenden der Schweiz, zeigt, daß vorherrschender Landbau keineswegs ganz vor häufiger Armuth schützt. Vgl. Wolowski, in Congrès international de bienfais. de Brux. I, 205. — In Irland sind die ungünstige Vertheilung des Grundeigenthums unter eine kleine Anzahl von Reichen, die Betreibung der Landwirthschaft durch ganz vermögenslose Pachter und die Sorglosigkeit in der Verheirathung die Hauptursachen der unter den Landleuten herrschenden Dürftigkeit, die leicht und häufig in Armuth übergeht. Der Wahn, daß es Segen bringe, den Bettlern zu geben, trug bei, die Zahl der letzteren zu vergrößern. — Im Canton Waadt haben die Weinbaugegenden in der Nähe des Sees gegen 6,^{5}—7,^{7} Proc., die Berggegenden bis 19 Proc. Arme (Bezirk Oron).

(*i*) Folge der Theurung: In England waren Arme

Durchschn.	1842—46	1.449 459 =	8,^{8} Proc.
	47	1·721 350 =	10,^{1} „
	48	1·876 541 =	10,^{8} „

Die erwachsenen arbeitsfähigen hatten sich stärker vermehrt als die sämmtlichen Armen, sie machten 1847 32,^{6} Proc., 1848 aber 35,^{5} Pr. der letzteren aus.

§. 327.

II. Die verschuldete Armuth (*a*) ist ein vermeidliches Uebel und zeigt besonders deutlich den Zusammenhang volkswirthschaftlicher Erscheinungen mit sittlichen Verhältnissen. Sie

wird allmälig abnehmen, wenn überall Schule, Kirche, Gemeindeobrigkeit, gute Beispiele, Einfluß der Lohnherren ꝛc. beharrlich zusammenwirken und das jüngere Geschlecht besser erzogen wird. Die Fehler, durch welche die Verarmung verursacht wird, sind hauptsächlich

1) Gewöhnung an ein Uebermaaß unnöthiger Ausgaben. Prunksucht, Hang nach sinnlichen Vergnügungen, insbesondere zum Trunke (*b*), Spielsucht, wie sie z. B. durch das Lotto genährt wird, Verschwendung aus Leichtsinn ꝛc. stürzen viele Familien in Armuth, besonders da Verirrungen dieser Art meistens zugleich den Fleiß lähmen. Zu frühzeitige oder überhaupt leichtsinnig geschlossene Ehen ziehen ähnliche Folgen nach sich.

2) Trägheit (*c*), meistens die Folge einer schlechten Erziehung. Obgleich jede Classe von Armen, wenn sie nicht versorgt ist, durch die Noth zum Betteln hingedrängt wird, so giebt es doch eine besondere Classe von Bettlern, die sich ohne solche Noth aus Scheu vor ausdauernder Arbeit und Hang zu einem abenteuerlichen Leben dieser Ernährungsart zuwenden. In ihnen zeigt sich die Armuth von ihrer verderblichsten Seite, verbrüdert mit Rohheit und Ausschweifung, zu Diebstahl und Raub verleitend, durch den Reiz eines mühelos erlangten, oft reichlichen Einkommens selbst fleißige Bürger in Versuchung setzend, den Weg eines ehrenhaften Erwerbes zu verlassen (*d*). Die in neuerer Zeit angeordneten polizeilichen Vorkehrungen, wodurch die Bettler verhindert werden, die Personen und das Eigenthum ihrer Mitbürger zu gefährden, und insbesondere die herumschweifenden Bettler in Straf- oder Arbeitsanstalten gebracht werden, sind zwar unentbehrlich, können jedoch ohne den Beistand einer guten Armenpflege keine gründliche Heilung dieses Gebrechens bewirken. Nicht die Armuth, wohl aber das Betteln kann vermittelst guter Anstalten verhütet werden (*e*).

(*a*) Schüz in Tüb. Staatswiss. Zeitschr. 1851. S. 356.

(*b*) Schilderung der Trunksucht im Norddep. bei Villeneuve, I, II. ch. 3 (auch bei Schmidt, S. 291), und in England, Schmidt S. 430. — Viele hieher gehörige Thatsachen bei Ducpétiaux, De la condition physique et morale des jeunes ouvriers, I, 351. Villermé, Etat physique et moral etc. II, 33. und Egoling in Congrès de Brux. I, 287. Wie viele Arbeiter richten sich in den britischen Brannt-

weinſchenken (gin shops) körperlich, geiſtig und wirthſchaftlich zu Grunde! Porter berechnete, daß um 1849 der Verbrauch von Branntwein aller Art im britiſchen Königreich nach den Preiſen beim Ausſchenken gegen 24, von Bier g. 25½ Mill. L. St. betrage, alſo zuſammen 1¾ L. oder 21 fl. auf den Kopf. In den Niederlanden wird die Ausgabe zu 30—35 Mill. Fr. jährlich angenommen. Congrès de Brux. I, 294. Es iſt nachgewieſen worden, daß ein beträchtlicher Theil der Verbrechen mit der Trunkſucht zuſammenhängt und der abnehmende Branntweinverbrauch auch in dieſer Hinſicht vortheilhaft wirkt. Congrès de Brux. II, 264 (Lees), 274 (Pope). Congrès de Francf. I, 229 (Ausſage engliſcher Richter; Erfahrung, daß 30 Proc. des Almoſens am nämlichen Tage in den engliſchen Branntweinläden verthan wird). Dieß Uebel iſt am größten im nördlichen Europa, z. B. Großbritanien, kleiner im mittleren Theile, wo Bier und Wein wohlfeil ſind, wie in Süddeutſchland, am kleinſten im Süden. Auch in der Schweiz wird lebhaft hierüber geklagt, z. B. Congrès de Brux. I, 334. — Uebermaaß der Tänze, des Wirthshausbeſuchs, der Putzſucht, Reboul-Deneyrol S. 200. 205.

(c) Cramer a. a. O. S. 22 klagt über den Mangel an Fleiß und Erwerbseifer bei den Arbeitern in Genf in Vergleich mit Frankreich. — Die Verarmung des badiſchen und heſſiſchen Odenwaldes wird zum Theile gleichfalls dieſer Urſache zugeſchrieben. — Nach Ducpétiaux Mém. S. 96 hat der deutſche und engliſche Arbeiter weit mehr Thatkraft, bei herannahender Erwerbloſigkeit ſich um andere Nahrungsquellen zu bemühen. Il lutte jusqu'au bout. L'ouvrier flamand, au contraire, se résigne sur place aux plus dures privations; sans rien changer dans ses habitudes, il reduit son ordinaire; victime de la routine, il succombe sur son métier sans avoir pensé même à l'abandonner. In Auſtralien erhalten die deutſchen Arbeiter in dieſer Hinſicht vorzügliches Lob. Trägheit, ſchlechter Schulbeſuch ꝛc. Reboul S. 208. 210.

(d) Die gewerbsmäßigen Bettler gränzen nahe an die Gauner, und der Uebergang zu dieſen zeigt ſich ſchon in den Lügen und Kunſtgriffen, mit denen ſie Spenden zu erhaſchen ſuchen. Oft iſt das Betteln nur der Vorwand, um eine verbrecheriſche Lebensweiſe zu verdecken. Dieſe arbeitsſcheuen Bettler pflegen weit umher zu ziehen, ſie ſtehen unter einander in Verbrüderung, haben ihre Herbergen, ſprechen die Gaunerſprache und werden hiedurch für die Sicherheit doppelt gefährlich. Die Schilderung vom Leben der Bettler in Möſer, Patriot. Phantaſ. I, X. Abh., mag noch heutiges Tages viele Wahrheit haben; vgl. (Schöll) Abriß des Gauner- und Bettelweſens in Schwaben, 1793. = First report of the commissioners appointed to inquire as to the best means of establishing an efficient constabulary force, 1839, S. 56. Edinb. Rev. Nr. 152, S. 467 (Juli 1842). — In den früheren Jahrhunderten, und noch in einem Theile des achtzehnten, gab es in Deutſchland u. a. europäiſchen Ländern ganze Schaaren ſolcher Bettler, die wegen ihrer Dreiſtigkeit, Verwilderung und Rachſucht die Bewohner des platten Landes in Furcht ſetzten und oft Gewaltthätigkeiten begingen. Unter ihnen befanden ſich häufig ehemalige, nach Beendigung eines Krieges entlaſſene Soldaten. Lehrreiche Schilderungen bei Biedermann, Deutſchlands politiſche, materielle und ſociale Zuſtände im 18. Jahrh. I, 401. 1854. — Die Angaben über die heutige Anzahl der Bettler in den europäiſchen Staaten bei de Villeneuve, a. a. O. beruhen nur auf ungefähren Schätzungen und verdienen wenig Vertrauen. Es kam nach ſeinen Vermuthungen 1 Bettler auf 102 Einwohner in den Niederlanden (vor der Trennung), — 117 im britiſchen Reich, — 121 in Portugal, — 126 in Italien, — 150 in der Schweiz,

154 in Spanien, — 166 in Frankreich, — 200 in Oeſterreich, — 202 in Preußen, — 243 in Schweden, — 250 in Dänemark, — 666 in der Türkei, — 1000 in Rußland. — In Frankreich nahm de Villeneuve 1829 198000 Bettler an, und unter 8 Armen ſollte ſich ein Bettler befinden. Nach der Aufzählung von de Watteville (Rapport S. 58) hatte aber Frankreich 1847 337800 Bettler oder 1 auf 104 Einw. oder auf $8^2/_3$ Arme. In den 15 öſtl. Depart. kam einer auf 181 Einw. oder auf 13 Arme, in den 14 nördlichen einer auf 62 Einw. oder auf 7 Arme In Belgien wurden 1839 11734 Bettler gezählt. In England hat man 25000 Bettlerfamilien mit 150000 Köpfen angenommen, die jährlich etwa 1·375000 L. St. (zu 35 L. St. die Familie) erwerben. Ed. Rev., a. a. O. — Zigeuner im Dep. Niederrhein, Reboul, S. 109.

(e) Die Statiſtik der Armuth giebt über die Häufigkeit dieſer verſchiedenen Urſachen noch keine genügenden Aufſchlüſſe. Stellt man die Nachrichten über die Provinz Oſtflandern von 1818 nach v. Keverberg und 1848 nach Ducpetiaux, ferner über das franzöſ. Norddepartement von 1829 (962800 Einwohner) und das Departement der Gironde (554225 Einwohner) nach Villeneuve zuſammen, ſo ergiebt ſich:

	Oſtflandern.		Nord-Dep.	Gironde.
	1818	1848		
	Proc.	Proc.	Proc.	Proc.
1) Verhältn. d. Armen z. Volksmenge	10,7	26,16	17	9,38
2) Verhältniß d. verſchied. Urſachen:				
a) hohes Alter	5,6	6,7	3,6	3,8
b) Kränklichkeit	11,2	6,9	9,8	9,6
c) Unglücksfälle	7	8,4	7,3	5,7
d) zu viele Kinder	48,9	23,3	30,5	51,9
e) Erwerbloſigkeit	22,8	44,9	27	21,1
f) eigene Schuld	4,5	2,9	21,7	7,6

Eine unvermeidliche Untergränze (minimum) in der Zahl der Armen läßt ſich nicht angeben, denn wenn auch die aus natürlichen Urſachen Erwerbsunfähigen ein gewiſſes Verhältniß zur Einwohnerzahl haben, ſo hängt es doch zugleich von dem wirthſchaftlichen Zuſtande ihrer Verwandten ab, ob ſie durch dieſe verſorgt werden können. Die Zahl der weiblichen Armen war in Oſtflandern um 15 Proc. größer als die der männlichen. Vgl. Garve zu Macfarlan, S. 90. — Im C. Waadt waren nach der angef. Enquête, S. 41, unter 6159 genau beleuchteten Fällen bei 40 Proc. derſelben Alter, Krankheit, wirthſchaftliche Unfälle ꝛc., bei $38^1/_2$ Proc. Leichtſinn, Trägheit, Trunkſucht ꝛc., bei 15 Proc. Verlaſſen der Kinder durch die Aeltern oder umgekehrt, endlich bei $6^1/_3$ Proc. eine zu große Zahl von Kindern als Urſachen aufgezeichnet worden.

§. 328.

Die Zahl der Armen iſt in verſchiedenen Ländern und Gegenden ein ſehr ungleicher Theil der Volksmenge. Dieß erklärt ſich aus der ungleichen Stärke der angegebenen Urſachen des Verarmens, §. 326. 327. Eine größere Menge

von Armen in einem Lande rührt vorzüglich von folgenden Umständen her:

1) Hohe Bevölkerung, bei welcher das Mitwerben in allen Gewerben groß, der Lohn gering, die weitere Steigerung der Gütererzeugung langsamer und das Unterkommen neuer Arbeiter schwierig ist. Bei einer niedrigen Bevölkerung pflegt noch mehr Gelegenheit zur Betreibung solcher Gewerbe da zu sein, die weniger Wechselfällen ausgesetzt sind (*a*).

2) Eine Richtung der Betriebsamkeit, die mehr zufälligen Veränderungen unterworfen ist, namentlich ein ausgedehntes Fabrikwesen und ein lebhafter auswärtiger Handel, während bei der Erzeugung der nöthigsten Güter für den inländischen Bedarf seltener erhebliche Störungen eintreten, und die Wahrscheinlichkeit, sich in einem gewissen Geschäft fortzubringen, leichter zu beurtheilen ist. In Fabrikgegenden wechseln Zeiten des Wohlstandes und der Bedrängniß in stärkerem Abstande mit einander ab, als in Gegenden mit vorherrschendem Landbau oder einem Gleichgewichte dieser beiden Hauptzweige des Gewerbewesens, I, §. 395. — (*b*). Eine hohe Ausbildung des Gewerbewesens bringt zwar immer eine häufigere Verarmung mit sich und macht eine eifrigere Armenpflege nothwendig, bietet aber zugleich durch das größere Volkseinkommen im Ganzen auch reichlichere Hülfsmittel zur Versorgung der Armen dar.

3) Niedrige geistige und sittliche Bildung der unteren Stände.

4) Mancherlei Staatseinrichtungen, die dem Gewerbfleiße oder dem Ausgleichen zwischen Bedarf und Angebot von Arbeit in den verschiedenen Landestheilen oder Gewerbszweigen im Wege stehen und bisweilen den Arbeiter abhalten, eine Beschäftigung zu finden.

5) Unbedachtsame Mildthätigkeit, welche zum Müssiggange verleitet.

Es ist schwer, die Zahl der Armen genau zu ermitteln, weil diejenigen, welche von Privatpersonen unterstützt werden, nicht zur amtlichen Aufzeichnung gelangen und bei dieser die dauernd und vorübergehend unterstützten unterschieden werden müssen. Sind die Einrichtungen in mehreren Ländern ver-

ſchieden, ſo laſſen ſich die Ergebniſſe der Armenſtatiſtik nicht mit Sicherheit vergleichen, für ein einzelnes Land aber kann man auch bei einer mangelhaften Aufzeichnung, wenn nur dieſelbe nach gleichen Regeln geſchieht, wenigſtens die Zu- und Abnahme der Menge von Armen erkennen und ſchon dieß iſt lehrreich (*c*).

(*a*) Im preuß. Staat betrugen 1849 die unterſtützten Armen $4,^{84}$ Procent, und zwar

$1,^{56}$ Proc.	in Poſen,	bei einer Bevölkerung von 22—2600.
$2,^{72}$ =	= Preußen,	
$3,^{7}$ =	= Pommern,	
$4,^{34}$ =	= Weſtfalen,	= = = = 4000—4300.
$4,^{76}$ =	= Sachſen,	
$5,^{26}$ =	= Schleſien,	
$5,^{88}$ =	= Brandenburg	= = = = 3000.
$8,^{47}$ =	= Rheinland	= = = = 5800.

Die erſten 3 Provinzen haben die wenigſten Gewerke. In Brandenburg ohne Berlin waren $2,^{43}$ Proc. Arme.

(*b*) In den belgiſchen Provinzen Oſt- und Weſtflandern hat der verminderte Abſatz der Leinenwaaren bei einer ungewöhnlich angewachſenen Bevölkerung eine große Verarmung veranlaßt. Man zählte 1846 in Oſtflandern $11,^{9}$ Proc., in Weſtflandern $21,^{6}$ Proc. fortdauernd Unterſtützte. Die ganze Zahl der Unterſtützten belief ſich 1847 auf 37, 1848 auf 34 Proc., in den Bezirken Roulers und Thielt war ſie in den beiden Jahren gegen 42 Proc. und hier war 1846—48 die Zahl der Geſtorbenen doppelt ſo groß als die der Geborenen (15287 und 7492 in 3 Jahren), ſo daß die Einwohnerzahl von 1846—50 um 9370 abnahm. Eine ähnliche Erſcheinung hat ſich im ſchleſiſchen Gebirge gezeigt, wo zu der allgemeinen Abnahme des Verbrauchs von Leinwand wegen der ſtärkeren Verbreitung der Baumwollenzeuche das Zurückbleiben des Leinbaues, der Flachsbereitung und der Spinnerei hinter den Leiſtungen des britiſchen und belgiſchen Gewerbfleißes hinzutrat. Es zeigte ſich, daß bei dem beſtehenden Kleinbetriebe dieſer Gewerbe weder die Verarbeiter des Flachſes, noch die Aufkäufer und Verſender der Leinenwaaren den Fortſchritten der Gewerbskunſt gefolgt waren. Der verminderte Abſatz drückte den Verdienſt der Spinner und Weber herab und die Armuth nahm in beunruhigendem Maaße zu. Kries, Ueber die Verhältniſſe der Spinnerei und Weberei in Schleſien, Breslau, 1845. — v. Minutoli, Die Lage der Weber und Spinner im ſchleſ. Gebirge, Berlin 1851. — In Frankreich haben 9 fabrikreiche Dep. $12^{1}/_{2}$ Proc., 16 vorzüglich landbauende 7 Proc. Arme. — In England verhält es ſich aber anders. Im D. von 1850 u. 51 betrugen die Armen ungefähr

$4,^{36}$ Proc.	in 5 Grafſchaften, in denen die Metallverarbeitung vorzüglich verbreitet iſt,
$5,^{05}$ =	in den kohlenreichen Gr. Durham und Northumberland,
$5,^{16}$ =	in 6 Grafſchaften, in denen viel geſponnen, gewoben und gewirkt wird,
7 =	in 18 verſchiedenen landbauenden Grafſchaften.

(*c*) Die amtliche Armenzahl kann weit hinter der wirklichen zurückbleiben, wenn aus öffentlichen Caſſen aus Mangel an Hülfsmitteln oder an Eifer wenig geſchieht. Der Zeitpunct, für welchen die Aufzeichnung

genommen wird, giebt oft zufällig eine größere oder kleinere Zahl, als die dauernd bestehende u. s. w.

In England und Wales nahm man für 1803 12, für 1815 13 Proc. Arme an. Die neueren amtlichen Angaben sind ziemlich zuverlässig, weil die Armenpflege zufolge gesetzlicher Verpflichtung von den in jedem Kirchspiel und größeren Armenbezirke (Union) bestellten Behörden geübt wird, doch stehen nicht alle Orte unter der durch die neuen Gesetze gestalteten Armenpflege und die Nachrichten werden nicht immer von allen Bezirken gegeben. In 580 Unionen waren am 1. Juli 1848 893 743 Arme, im nämlichen Zeitpunct 1849 827 919 Arme. — Nach der Einwohnerzahl dieser Bezirke in Vergleich mit der ganzen Volksmenge vermuthete man, daß in den übrigen Theilen von England und Wales an beiden Zeitpuncten noch 183 359 und 169 877 Arme, also 20,^{5} Proc. weiter vorhanden gewesen seien, so daß die gesammte Menge der Armen 1·077 102 und 997 796 oder ungefähr 6,^{8} und 6,^{2} Proc. der Volksmenge betrug. In 602 Unionen war die Armenzahl zu Anfang des Jahres im D. von 1849 und 50 956 334. Die Zahl im ganzen Lande war muthmaßlich durchschnittlich noch größer und belief sich demnach auf 6,^{87} Proc. der Volksmenge. Second annual report of the poor law board. 1849. S. 9. Man sieht hieraus, daß die zu verschiedenen Zeiten und aus einer verschiedenen Zahl von Unionen angegebene Armenzahl nicht ein gleicher Theil des ganzen Armenstandes ist. Dagegen ist auch die Zahl der Unionen nicht völlig maßgebend, denn es werden von Jahr zu Jahr ältere Unionen gespalten und daraus neue gebildet. Daher dürfen die häufig benutzten Angaben über die englischen Armen nur als annähernd richtig angesehen werden. Ganz genau sind Nachrichten über die Veränderungen in einer gleichen Zahl von Unionen, z. B.

606 U.	1. Jan. 1850	931 328 A.	623 U.	1. Jan. 1854	796 081 A.
	51	862 749 =		55	810 983 =
	also Abnahme	68 579 =		Zunahme	14 902 =
616 U.	1. Jan. 1852	800 172 =	624 U.	1. Jan. 1855	812 954 =
	53	743 649 =		56	795 111 =
	Abnahme	56 523 =		Abnahme	17 843 =

Wenn in diesen Angaben die Bezirke ungeachtet ihrer vermehrten Anzahl ganz dieselbe Fläche umfassen, wie es wohl zu vermuthen ist, so ist im Ganzen eine Verringerung von ungefähr 15 Procent des anfänglichen Standes von 1850 anzunehmen, und da die Abweichungen nicht groß sein können, so ist eine starke Verminderung außer Zweifel. Der D. 1855—58 giebt gegen 4,^{8} Proc. 1862 erstreckte sich die Armenpflege des neuen Systems auf 647 Unionen und einzelne Kirchspiele oder im Ganzen auf 14 451 Kirchspiele, und es gab noch 286 nicht inbegriffene mit 269 790 Ew. Die Zahlen für 1862 zeigen 4,^{7} Proc. Arme in England, 4 in Schottland, 1,^{5} in Irland, 3,^{9} Proc. im ganzen Reiche.

In Schottland waren 1849—61 i. D. 78 487 Arme oder 2,^{6} Pr. der Volksmenge. In Irland zählte man

Anfang 1849	620 747	= 9,^{5}	Proc.
50	307 970	4,^{7}	=
51	209 187	3,^{2}	=
54	106 802	1,^{6}	=
55	86 819	1,^{3}	=

der Volkszahl von 1851. Im D. 1859—61 waren nur 46 806 Arme oder 0,^{8} Proc. der Volkszahl von 1861.

Aus Frankreich giebt de Watteville, Rapport à S. Exc. le Ministre de l'intérieur sur l'administration des bureaux de bienfaisance, Paris. 1854, ausführliche Nachrichten, allein sie beziehen sich nur auf diejenigen Gemeinden, in denen Armencassen und amtliche Armenpflegen (bureaux de bienfaisance) bestehen und welche zusammen 16·522 000 Einwohner haben. Der Verfasser betrachtet daher die aufgezeichneten Armen im Verhältniß zu der Einwohnerzahl der Orte, in welchen eine Armenverwaltung eingerichtet ist, während man früher die amtlich angegebene Armenzahl mit der ganzen Volksmenge verglichen hatte. Wie viel Arme in den übrigen Gemeinden angetroffen werden, dieß ist gänzlich unbekannt, allein wahrscheinlich sind sie weniger zahlreich, weil sich annehmen läßt, daß da ein Bureau errichtet wird, wo sich ein starkes Bedürfniß zeigt. Watteville wendet die Verhältnißzahlen, welche für die aufgeführten Gemeinden gefunden sind, auf ganze Departements und ganz Frankreich an, wofür sie offenbar zu hoch sind. Dagegen würde man ein zu geringes Verhältniß erhalten, wenn man die aufgezeichneten Armen als die einzigen annehmen und als Quote der ganzen Einwohnerzahl berechnen wollte. Die Wahrheit liegt offenbar in der Mitte. Beispiel: Cotes du Nord hatte 1847 628526 Ew., wovon in den Gemeinden mit Armenpflege nur 123576 Ew. waren. Diese hatten 19954 Arme oder 16,^{14} Proc. Von der ganzen Einwohnerzahl betragen diese Armen nur 3,^{17} Proc. Wollte man, da die erste Zahl für das ganze Dep. wahrscheinlich zu groß, die 2. offenbar zu klein ist, das Mittel nehmen, so erhielte man 9,^{65} Proc.

Für ganz Frankreich giebt Watteville's Ausmittlung 8,^{04} Proc.
Die bekannte Armenzahl beträgt von der ganzen Volksmenge 3,^{75} =
Mittel 5,^{89} Proc.

Gewiß ist also nur die Armenquote in einem Theil von Frankreich, unter der Hälfte der Einwohner, und in Ermangelung weiterer Nachrichten muß man sich hiermit begnügen. Die Gemeinden, welche Armenpflegen besitzen, sind auch sehr ungleich vertheilt; sie enthalten z. B. im Dep. Nord 96, Var 70, Arriège 59, Eure 29, Cotes du Nord 19 Proc. aller Einwohner und diese Reihenfolge der 5 Dep. trifft mit der Armenquote nicht überein, indem diese in den genannten Dep. $^1/_5$, $^1/_{42}$, $^1/_{20}$, $^1/_{20}$ und $^1/_6$ beträgt.

Nach de Watteville (S. 63) findet sich 1 Armer
auf 9 Einw. in 14 nördlichen Dep.
11 = = 17 westlichen Dep.
14 = = 15 östlichen und 21 mittleren Dep.
18 = = 18 südlichen Dep.

Die beiden Gränzpuncte bilden 1 auf 42 im Dep. Var, 1 auf 5 im Dep. Nord. Allgemeiner Durchschnitt ist $^1/_{12}$ oder $8^1/_3$ Proc., ganze Armenzahl 1·329659. De Villeneuve-Bargemont setzte dieselbe 1829 auf 1·586340, und weil er sie auf die gesammte Volksmenge bezog, erhielt er $^1/_{20}$. — Dep. Niederrhein 8,^{2} Proc. Arme, Reboul.

Auch in Belgien bietet die ausführliche Armenstatistik keine völlige Genauigkeit, denn manche Personen lassen sich in die Listen eintragen, ohne Unterstützung anzusprechen, bloß weil sie dadurch Erleichterung von manchen Ausgaben erlangen, auch sind die Unterstützungen im Verhältniß zur angegebenen Armenzahl so klein, daß sie keine wesentliche Hülfe gewähren können, in der Prov. Namur 3,^{30} Fr., im ganzen Lande $7^1/_4$ Fr. Man erachtet daher die Zahlen für zu groß und hält sich lieber an die Zahl der wirklich und das ganze Jahr hindurch unterstützten. Nach dieser betragen die Armen

21,16 Proc.	Weſtflandern,	6,77 Proc.	Lüttich,
11,28 =	Oſtflandern,	4,79 =	Antwerpen,
7,83 =	Hennegau,	3,78 =	Namur,
7,44 =	Brabant,	0,53 =	Luxemburg,
7,08 =	Limburg,	9,46 =	im ganzen Staate.

Situation, III, 262.

Oeſterreich (ohne Ungarn) hatte 1850 g. 2,1 Proc. (v. Stubenrauch).

Im preußiſchen Staate wird die Unzulänglichkeit der ſtatiſtiſchen Angaben gleichfalls anerkannt, weil die beſonders in größeren Städten beträchtlichen Leiſtungen der freien Wohlthätigkeit durch Einzelne und Vereine nicht aufgenommen werden können, auch in den öſtlichen Theilen die unvollkommene Armenpflege die Urſache iſt, daß ein Theil der Armen nicht unterſtützt und folglich nicht aufgezeichnet wird. Die Hauptergebniſſe der amtlichen Armenpflege ſind in (*a*) mitgetheilt, der allgemeine Durchſchnitt war 1 auf 20,64 oder 4,81 Proc. In den einzelnen Regierungsbezirken haben die wenigſten A. Bromberg (0,86 Pr.), Marienwerder (1,37), Köslin (1,67), Poſen (1,92), Gumbinnen und Frankfurt (2,43), die meiſten Berlin (15,3), Köln (11,8), die 4 anderen rheiniſchen Bezirke (zwiſchen 8,3 und 7,1 Proc.). Dieterici, Tabellen, IV, 434.

In Sardinien (Feſtland) war 1839 die Zahl der außer den Armenhäuſern Unterſtützten 6,28 Proc. der Volksmenge. — Im däniſchen Staate waren nach den Volkszählungen von 1845 u. 1855 3,38 und 2,1 Proc. von Almoſen Lebende, insbeſondere in Holſtein 3,74 u. 2,25, Schleswig 5,28 und 2,3, im eigentlichen Dänemark 2,8 und 2 Pr., im ganzen Staate 1855 in den Städten 1,84, auf dem Lande 2,17 Pr. (David) Einleit. zu dem ſtatiſtiſchen Tabellenwerke, S. 55, Kopenh. 1857. — Naſſau hatte im J. 1818 3 Pr., Waadt nach Berger 12,3 Pr., nach der Enquête 10,6 Pr.

§. 329.

Auch die Zeitereigniſſe haben auf die Armuth mächtigen Einfluß, indem bisweilen in dem Gewerbeweſen große Veränderungen vorgehen, die einem Theil der Arbeiter ihre Beſchäftigungen entziehen. Im 16. Jahrhundert ſcheint dieß in beträchtlichem Grade der Fall geweſen zu ſein, wie man aus den in mehreren Ländern gleichzeitig neu ergriffenen Maaßregeln ſchließen kann (*a*); die Urſache dieſer Erſcheinung iſt aber nicht ſowohl in der Aufhebung der Clöſter, als darin zu ſuchen, daß bei dem Steigen aller Waarenpreiſe gegen das in Europa ſich mehr anhäufende Geld der Arbeitslohn nicht verhältnißmäßig in die Höhe ging und deßhalb die Lage der arbeitenden Claſſe ſich verſchlimmerte (*b*). In England gab die Zuſammenziehung der in vielen kleinen Stücken zerſtreut geweſenen Ländereien zu größeren Beſitzungen noch eine beſondere Veranlaſſung, die ſich im 19. Jahrhundert in Irland wiederholte (*c*). Die großen

Bewegungen, welche seit der französischen Revolution die europäischen Staaten erschütterten, mit den überaus kostbaren Kriegen, den vermehrten Staatslasten, den Veränderungen im Länderbestande und im Gange des Handels haben auf ähnliche Weise gewirkt und das Bedürfniß einer doppelt sorgfältigen Armenpflege hervorgerufen. Die Friedenszeit seit 1815 hat die Gütererzeugung und den Wohlstand der europäischen Völker unverkennbar erhöht, indeß wurde durch den raschen Anwachs der Volksmenge, das freiere und regere Mitwerben in allen Geschäftszweigen mit Hülfe einer hochgesteigerten Gewerbskunst, durch die Anhäufung großer Capitale in den Händen Weniger, durch die schnelle Ausdehnung mancher Gewerkszweige unter dem Einflusse des Maschinenwesens, durch die von den Zolleinrichtungen bewirkten Störungen im Absatze ꝛc., in manchen Ländern auch zugleich eine auffallende Vermehrung der Armen veranlaßt (*d*). Auch die Ereignisse der Jahre 1848 und 1849 haben in einem Theile von Europa, indem sie Stockungen des Absatzes und Lähmung des Credites verursachten, ungünstig auf den Stand des Armenwesens gewirkt, besonders da das öftere Mißrathen der Kartoffeln und der Halmfrüchte seit 1845 zugleich den Unterhalt vertheuerte. Die letzten Jahre brachten durch die Vermehrung der Gewerbsunternehmungen einen stärkeren Begehr von Arbeit hervor, der die Erwerblosigkeit beträchtlich verminderte. Von Jahr zu Jahr treten im Armenstande Schwankungen ein, die hauptsächlich den Preisen der Nahrungsmittel und dem wechselnden Absatze der Gewerbe zuzuschreiben sind, vgl. §. 426 (*h*).

(*a*) In Spanien erschienen 1545 Streitschriften über die Grundsätze der Armenpflege, von dem Benedictiner-Abte Joh. von Medina in Salamanca und dem Prior Dominicus de Soto, s. de Gérando, I, XIV. In Spanien und den Niederlanden dachte man unter Karl V. zuerst an Arbeitshäuser, sie wurden im ersteren Lande 1598 ausgeführt, nachdem strenge Maaßregeln gegen das Ueberhandnehmen des Bettelns getroffen worden waren. — Heinrich VIII. erließ in demselben Jahre (1536) eine nachdrückliche Verordnung gegen hartnäckige Bettler und für die Versorgung der Armen durch Almosen, in welchem später die Aufhebung der Klöster beschlossen wurde. Edinburgh Review, XXII, 184. (1814). 1562 wurde zuerst in England eine Zwangsabgabe für die Armen gefordert. — Aehnliche Bestimmungen in der Reichs-Polizei-Ordnung von 1577, Tit. 27.

(*b*) In Getreide ausgedrückt, war der Arbeitslohn in England unter Elisabeth nicht halb so hoch, als in der Mitte des 15. Jahrhunderts.

(c) Unter Heinrich VII. und VIII. eiferten mehrere Verordnungen gegen das Niederlegen von Acker zur Weide und die Zerstörung der Höfe. 1535 verbot Heinrich VIII., daß Jemand über 2000 Schafe hielte. Elisabeth gab die Zusammenlegung der Ländereien frei, wodurch eine Anzahl von Landleuten nahrungslos wurde und sich allmählig zu den Gewerken hinwendete. Vgl. Quarterly Rev., März 1826, S. 249. Edinb. Rev. XLV, 48. (Dec. 1826.)

(d) Bei dem Streite, ob in unserem Zeitalter, namentlich in Deutschland, eine zunehmende Verarmung stattfinde, muß man zuvörderst anerkennen, daß das Volkseinkommen im Ganzen sich vermehrt hat, so daß auf jeden Kopf ein größeres Gütererzeugniß kommt, als vorher, obschon die Volksmenge in Deutschland seit 1815 bis 1852 von ungefähr 28 bis 29 auf 43,^{3} Mill., also um 52 Proc. angewachsen ist. Ein so starker, ununterbrochener Fortschritt der Einwohnerzahl ist in früheren Zeiten wohl selten vorgekommen, und dennoch scheint, aus dem größeren Verbrauche und Genusse zu schließen, das Gütererzeugniß sich noch stärker erweitert zu haben. Es ist schwer, verschiedene Zeitalter in Bezug auf die Ausdehnung und Vertheilung des Gütergenusses zu vergleichen. In früheren Zeiten verhallten viele Seufzer der Armen und Gedrückten ungehört. Manche Thatsachen führen jedoch auf die Vermuthung, daß die Zahl der Armen ehemals hie und da sehr ansehnlich gewesen sei, und von der Menge der Bettler und Landstreicher ist dieß nicht zu bezweifeln, s. §. 327 (d) und Biedermann a. a. O. — Die vielen Fehden, Bedrückungen und Gewaltthätigkeiten, der Mangel an polizeilichem Schutz gegen vielerlei Unfälle, die Schwierigkeiten und Gefahren der Fortschaffung von Waaren und also des Arbeitens für entfernten Absatz ꝛc. mußten viele Familien nahrungslos machen. In England schätzten King und Davenant die Armen auf mehr als $^1/_5$ der Einwohner. Die Armensteuer stieg auf $^1/_6$ ihres heutigen Betrags, die Volksmenge war unter $^1/_3$ der jetzigen, und nach dem Lohnsatze zu schließen, empfing ein Armer ungefähr halb soviel als heutiges Tages, es ist also eine stärkere Armenquote zu vermuthen, Mac Aulay, Hist. of E. I. 414, Tauchnitz. Die geringe Kenntniß des älteren Armenwesens erklärt sich aus der zersplitterten und regellos geübten Armenpflege, die Menge der wohlthätigen Stiftungen deutet aber schon auf ein lebhaft empfundenes Bedürfniß. Durch sorgfältiges Sammeln zerstreuter Nachrichten wird vielleicht die Meinung, daß die häufige Armuth ein Uebel neuerer Zeit sei, vollständiger widerlegt werden können. Indeß ist das gewohnte Maaß der Bedürfnisse größer geworden und eine Entbehrung erregt jetzt schon Klagen, die man sonst leichter ertrug. Daß die Anzahl der Armen sich ebenfalls vermehrt hat, ist sehr natürlich und nicht beunruhigend. Zwar läßt sich ohne mühsame Untersuchungen nicht angeben, in welchem Verhältniß dieß geschehen ist, aber im Allgemeinen, abgesehen von Erscheinungen in einzelnen Gegenden, darf man darauf bauen, daß die Capitale und die Gewerbsgeschicklichkeit hinreichend zugenommen haben, um die Mittel zur Befriedigung aller Bedürfnisse darzubieten. Gleichwohl ist viele geistige und sittliche Kraft der Einzelnen und viele Sorgfalt der Regierungen nöthig, um bei der künstlichen Ausbildung des Nahrungswesens, wobei das Schicksal vieler Familien von sehr unsicheren Erwerbsquellen und einer höchst haushälterischen Lebensweise bedingt wird, die heutige Bevölkerung vor den Leiden der Armuth so viel als möglich zu bewahren. Vgl. Baur, Ist die Klage über zunehmende Verarmung und Nahrungslosigkeit in Deutschland gegründet ꝛc.? Gekrönte Preisschr. Erfurt 1838. — Kolb, Ist die Klage u. s. w.? 2te A. Speyer, 1837. — Benedict, Ist die Klage u. s. w.? Leipzig, 1838. — Schmidt,

Ueber die Zustände d. Verarmung in Deutschl. Zittau, 1837. — von Poseck, Denkschrift über die zunehmende Nahrungslosigkeit und die Mittel zu deren Abhülfe. Essen 1841. — Unläugbar sind manche kleinere Städte in Deutschland im Verarmen, §. 327 (*e*). Solche partielle Störungen bei allgemeiner Zunahme des Wohlstandes sind zu allen Zeiten wahrgenommen worden; sie verdienen indeß darum, weil im Ganzen eine Ausgleichung zu erwarten ist, nicht minder eine höchst sorgfältige Erwägung, um die passendsten Heilmittel des Leidens ausfindig zu machen. Vgl. Gans, Ueber die Ursachen und Wirkungen der Verarmung der Städte und des Landmanns im nördl. Deutschland, 1831. Die letzten Jahre zeigen günstigere Erscheinungen.

330.

Ein Zustand, in welchem zwischen der Volksmenge eines Landes und den vorhandenen Mitteln zur Erwerbung des Unterhalts ein Mißverhältniß besteht und deßhalb ungewöhnlich viele Arme, namentlich viele erwerbloſe, vorhanden sind, so daß die Güterquellen nicht zureichen, allen Einwohnern Beschäftigung und genügendes Einkommen zu gewähren, kann auf doppelte Weise eintreten, nämlich eben sowohl durch eine Verminderung der Gütererzeugung (z. B. durch Absatzstockung, Abnahme des Capitals ꝛc.) und folglich des gesammten Einkommens, als durch eine allzu rasche Volksvermehrung. Der erste Fall ist die Folge von großen Unfällen (z. B. schweren Kriegen oder bürgerlichen Unruhen, Verschließung auswärtiger Absatzwege ꝛc.), wodurch der Wohlstand zerstört wird, indeß werden die nachtheiligen Wirkungen solcher Ereignisse durch den Gewerbfleiß der Bürger unter einer guten Regierung mit der Zeit wieder aufgehoben. Im zweiten Falle wird dieser Zustand Uebervölkerung genannt (*a*). Er dauert so lange fort, bis die zu stark angewachsene Volksmenge durch Auswanderungen, erhöhte Sterblichkeit oder Abnahme der Heirathen und Geburten wieder auf das nützliche Maaß zurückgebracht ist, oder neue Erwerbswege in hinreichendem Umfange angebahnt werden. Indeß wächst die Volksmenge in der Regel nur in gleichem Schritte mit der Gelegenheit, Unterhalt zu finden (§. 12. 13), und wird von der zunehmenden Schwierigkeit, eine Familie durch Arbeitsverdienst zu ernähren, in einer gewissen Gränze gehalten. Je verständiger die Arbeiter sind und je mehr sie sich an einen Grad von Wohlleben gewöhnt haben, der sie vom leichtsinnigen Heirathen abhält (I, §. 196), desto mehr dient

das Verarmen Einzelner Anderen zur Warnung, und ein Uebermaaß der Volksvermehrung iſt deßhalb nur ausnahmsweiſe, etwa bei zu eifriger Einmiſchung der Regierung (§. 14) oder großer Unwiſſenheit, Genügſamkeit und ſtarkem Leichtſinn in der arbeitenden Claſſe zu beſorgen. Findet ſich die Uebervölkerung nur in einem einzelnen Landestheile, ſo iſt eine Abhülfe leichter.

(*a*) Vgl. die in §. 11 (*c*) genannten holländiſchen Preisſchriften.

Zweite Abtheilung.

Verhütung der Armuth.

§. 331.

Daß es der Staatsklugheit ſo wie der Menſchenliebe mehr entſpreche, die Armuth zu verhüten, als ſie, wenn ſie ſchon eingetreten iſt, zu mildern, iſt höchſt einleuchtend. Es iſt auch in vielen Fällen leichter und mit geringeren Koſten verbunden, dem Uebel vorzubeugen, als es zu heilen, und oft gelingt es nicht, alle verderblichen Folgen der Armuth wieder zu entfernen. Dieſe Wahrheit hat, ungeachtet ihrer hohen Wichtigkeit, erſt in der neueſten Zeit ihre völlige Anerkennung gefunden. Nachdem dieß geſchehen war, fühlte man ſich aufgefordert, den weiten Kreis von Maaßregeln und Einrichtungen zu überblicken, welche zur Verhütung der Armuth irgendwie beitragen. Eine Anleitung zu dieſer Unterſuchung ergiebt ſich aus der obigen Aufführung der Armuthsurſachen, §. 326 ff. Viele Schriftſteller und viele wohlthätige Vereine (*a*) haben ſich mit dieſer Aufgabe beſchäftigt. Es kann aber nicht alles dasjenige, was ſich in Bezug auf dieſen Zweck zuſammenfaſſen läßt, in einer geordneten Darſtellung der Volkswirthſchaftspflege bei dieſem Abſchnitt abgehandelt werden, weil darunter viele Maaßregeln begriffen ſind, die zunächſt auf einen anderen Zweck gerichtet ſind und nur *mittelbar* ihre Wirkungen auch auf die Verminderung des Verarmens erſtrecken. Solche *entferntere* Ver-

hütungsmittel, die hier nur übersichtlich genannt werden können, sind von verschiedener Art und liegen in verschiedenen Gebieten der Thätigkeit.

1) Die Sorge für die Bildung des Volkes durch Anstalten des Staats, der Kirche und der Privatvereine ist von großem Einfluß auf den Stand der Armuth, indem durch Entwicklung des Verstandes, Mittheilung nützlicher Kenntnisse, Befestigung sittlicher Grundsätze und aufrichtiger Gottesfurcht die Ursachen der verschuldeten Armuth (§. 327) wirksam bekämpft, dagegen Fleiß, Mäßigkeit, Sparsamkeit ꝛc. befördert werden (*b*).

2) Die Schutzpolizei befördert Gesundheit und Lebensdauer der arbeitenden Classen auf manchfaltige Weise, verstärkt hiedurch deren Erwerbsthätigkeit und überhebt sie vieler beschwerlicher Ausgaben, §. 326 Nr. 2. — (*c*).

3) Manche Anordnungen der Volkswirthschaftspflege zur Beförderung der Gütererzeugung, der Vertheilung und der zweckmäßigen Verzehrung tragen neben der Erreichung des nächsten Zweckes auch dazu bei, die Zahl der Armen zu vermindern. Wird der Zutritt zu den Gewerben und der Verkehr erleichtert, der Anbau des Landes befördert, die Geschicklichkeit und Kenntniß der Arbeiter vermehrt, neuen Unternehmungen eine Ermunterung gegeben, die Versicherung gegen verschiedene Unfälle gut geleitet ꝛc., so entsteht daraus auch eine ausgedehntere Gelegenheit, durch die Arbeit sich ein zureichendes Einkommen zu verschaffen (*d*). Was die Gefahr eines übermäßigen Anwachses der Volksmenge betrifft, so können leichtsinnig geschlossene Ehen nie ganz verhütet werden, wenn man nicht auf Kosten der Sittlichkeit und der Production das Heirathen allzusehr erschweren will, §. 15. Die Besonnenheit der Heirathslustigen schützt am besten gegen jenes Uebel, diese Herrschaft des ruhigen Verstandes über die Leidenschaft befestigt sich aber nur langsam bei der Zunahme der allgemeinen Bildung des Volkes, §. 330 — (*e*). Auch die Ermunterung zum Sparen, welche zunächst zu der Sorge für die Verzehrung (3. Buch) gehört, trägt viel bei, um die Armuth abzuhalten, da die Freude an Ersparnissen den Fleiß steigert und die erübrigten Summen bei einer Stockung des Erwerbes oder ver-

größerten Ausgaben in Folge von Unfällen ꝛc. eine erwünschte Hülfe gewähren. Die Spar- und Versorgungscassen erstrecken zum Theile ihre Wirksamkeit über verschiedene Volksclassen, zum Theile sind sie vorzüglich für diejenigen bestimmt, welche am meisten in der Gefahr des Verarmens stehen, wie die Lohnarbeiter ohne werbendes Vermögen. Solche Anstalten könnten daher füglich hier in Betracht gezogen werden, doch erscheint es zweckmäßiger, sämmtliche Cassen, welche Ersparnisse aufnehmen und zum Vortheil der Theilnehmer verwenden, mit Ausnahme der Hülfscassen (§. 334 a) im Zusammenhang mit einander im 3. Buche abzuhandeln.

(*a*) Namentlich auch die Congresse in Brüssel und Frankfurt, §. 324 (*d*).

(*b*) Länder, in denen kein Schulzwang eingeführt ist, stehen in Ansehung der allgemeinen Volksbildung denjenigen nach, welche jene gesetzliche Anordnung besitzen, wie die deutschen Staaten. — Hieher gehören auch die Vereine gegen das Branntweintrinken, nachdem zuerst Hufeland (Ueber die Vergiftung durch Branntwein, 1802) die schlimmen Folgen dieses Getränkes eindringlich geschildert hatte, vgl. §. 327 (*b*). Enthaltsamkeitsvereine durch Pater Mathew in Irland und Großbritanien, — Vereine im K. Hannover und im preuß. Staat (seit 1837), Schreibershau und Berlin, mit vorherrschend religiöser Richtung, vergl. III, §. 438 (*a*). In Irland verminderte sich i. D. 1840—44 durch die Bemühungen des Mathew der Branntweinverbrauch auf 61 Procent der in den 5 früheren Jahren verzehrten Menge, zugleich minderten sich die schwereren Verbrechen auf 72, die schwersten auf 50 Proc., Lees, Congrès de Brux. II, 264. — Dieser Gegenstand hat zugleich eine wichtige polizeiliche Seite, nämlich in Hinsicht auf Gesundheit. Mehrere Staaten der nordamericanischen Union (zuerst Maine, 2. Juni 1852) haben den Verkauf des Branntweins zu verbieten gesucht, jedoch mit sehr unvollständigem Erfolge. Minder gewaltsam und wirksamer sind die Bestrafung der öffentlich erscheinenden Trunkenheit, die Beschränkung in der Zahl der Branntweinschenken, das Verbot, den Lohn in der Schenke auszubezahlen oder über einen gewissen niedrigen Betrag geistige Getränke auf Borg zu verabreichen, oder wenigstens die Unklagbarkeit solcher Schulden. Das in der Schweiz vorkommende Verbot, daß Trunksüchtige die Schenke besuchen, ist schwer zu vollziehen. Enquête ... dans le C. de Vaud, II, 220. 239. — Ueber die Maaßregeln gegen Verschwender s. §. 361. — Das würtemb. Polizei-Strafgesetzb., Art. 21 ff., enthält Bestimmungen gegen die Asotie, d. h. eine Lebensweise, durch die man sich wirthschaftlich zu Grunde richtet, Trunk, Spiel und Müssiggang ꝛc. Vgl. Congrès de Brux. I, 21. 287. 488. II, 274. Auch der Frankf. Congreß empfahl nur im Allgemeinen diesen Gegenstand der Sorgfalt der Staatsbehörden.

(*c*) Sorge für gute Beschaffenheit der Nahrungsmittel, der Miethwohnungen, der Luft in den Wohnplätzen ꝛc. (vgl. §. 203), — gute Krankenanstalten.

(*d*) Celui qui n'a rien, et qui a un metier, n'est pas plus pauvre que celui, qui a dix arpens de terre en propre et qui doit les travailler pour subsister. L'ouvrier, qui a donné à ses enfans son art pour hé-

ritage, leur a laissé un bien, qui s'est multiplié à proportion de leur nombre. Il n'en est pas de même de celui qui a 10 arpens de fonds pour vivre et qui les partage à ses enfants. Montesquieu, Esprit des lois, XXIII. 29. — Vgl. Verhandlungen der ſchweizeriſchen gemeinnütz. Geſellſch. II, 88.

(e) Malthus behauptet mit Recht (a. a. O., II, 174), man müſſe Jedem begreiflich zu machen ſuchen, es ſei pflichtwidrig, zu heirathen, wenn man nicht die Wahrſcheinlichkeit des Fortkommens für eine Familie vor ſich ſehe; aber er geht zu weit, wenn er verlangt (S. 225), daß man diejenigen, welche ungeachtet dieſer Warnung leichtſinnig geheirathet haben und verarmt ſind, ihrem Schickſale, alſo der freiwilligen Privatwohlthätigkeit, überlaſſen und auch ihre Kinder für die Unklugheit der Aeltern mitleiden laſſen ſolle. Dieß wäre eine unverantwortliche und unzweckmäßige Härte. — In Frankreich klagt man dagegen darüber, daß die Eheloſigkeit unter den Lohnarbeitern zu häufig iſt, weil ſie in ledigem Stande ſich mehr Gütergenuß verſchaffen können. Es iſt bemerkenswerth, daß in manchen Familien die Armuth ſich mehrere Menſchenalter hindurch fortſetzt, was bei vollkommener Freiheit des Heirathens am leichteſten geſchieht. Im C. Waadt fand man unter den armen Familien 36,9 Proc., unter den einzelnen Armen 34,6 Proc. Fälle erblicher Armuth, Enquête, I, 37. — Vgl. Reboul, S. 191.

§. 332.

Zu den näheren Verhütungsmitteln des Verarmens (§. 331) gehören vorzüglich die Leihanſtalten, welche den in Bedrängniß gerathenen Familien durch einen Vorſchuß unter billigeren Bedingungen, als man ſie in Nothfällen von Darleihern gewöhnlich erlangt (§. 323), zu Hülfe kommen. Wenn die Verlegenheit nur eine vorübergehende iſt, die Erwerbsfähigkeit und Erwerbsgelegenheit nicht aufhört oder wenigſtens wieder eintritt, ſo iſt jene Hülfe zur Aufrechthaltung des Nahrungsſtandes hinreichend. Die Familie wird der Nothwendigkeit überhoben, eine Armenunterſtützung anzuſprechen, ihr Ehrgefühl bleibt geſchont, ſie behält das Vertrauen auf ihre eigenen Kräfte und wird angeſpornt, mit verdoppelter Anſtrengung die eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen. In anderen Fällen vermag freilich eine ſolche Darleihe die Armuth nur kurze Zeit zu verzögern. Die Leihanſtalten für Dürftige theilen ſich in Pfandhäuſer und Hülfsleihcaſſen, je nachdem gegen ſichere Fauſtpfänder, oder auf Credit geliehen wird (a).

Die nächſte Hülfe für eine bedrängte Familie wird aus den entbehrlichen Theilen der beweglichen Habe (Fahrniß, Mobiliar) geſchöpft, welche in Zeiten eines reichlichen Einkommens vermehrt, in ſchlimmen Umſtänden verpfändet oder verkauft

werden und die Stelle eines Sparpfennigs vertreten. Das Leihen auf Faustpfänder, wenn es als Gewerbe betrieben wird, giebt jedoch gewinnsüchtigen Personen die Gelegenheit, den Borgenden drückende Bedingungen aufzuerlegen. Daher sind öffentliche Leih- oder Pfandhäuser oder Lombarde (*b*) sehr wohlthätig, indem sie dem Borgenden, welcher noch eine Pfandsicherheit darbieten kann, einen Vorschuß gegen geringere Zinsen und mit geringeren Verlusten geben und dadurch die Verarmung bald ganz abwenden, bald wenigstens eine Zeit lang aufhalten. Als Schattenseiten der Pfandhäuser betrachtet man, daß sie eine Ermunterung zum Diebstahl bilden, weil bei vielen Anstalten, um den Borgenden das Schaamgefühl zu ersparen, nicht nach Namen und Eigenthumsrecht des Ueberbringers einer zu verpfändenden Sache gefragt wird, — und daß sie wegen der Leichtigkeit des Borgens eine starke Versuchung geben, für unnöthige Ausgaben, zu Prunk und Vergnügungen, Schulden zu machen (*c*). Diese Nachtheile sind unläugbar vorhanden, indeß läßt sich der erstere vermindern und der zweite wird von dem Nutzen dieser Anstalten für die in Noth gerathenen Familien überwogen. Es wäre schwer zu rechtfertigen, wenn man diesen eine große Erleichterung versagen wollte, um den Leichtsinnigen die Verschwendung zu erschweren. Ueberhaupt giebt es wenige wohlthätige Einrichtungen, die nicht auch zu einem Mißbrauche Gelegenheit darbieten. Diesen muß man, so gut es angeht, zu verhindern suchen, aber seine Möglichkeit darf nicht von der ganzen Einrichtung abhalten (*d*). Die Regierung hat folglich dafür zu sorgen, daß in allen großen und mittleren Städten, wo das Bedürfniß fühlbar wird, solche Leihhäuser errichtet und daß für dieselben allgemeine Vorschriften aufgestellt werden, wobei jedoch den Ortsbehörden gestattet bleiben kann, über einzelne minder wesentliche Puncte verschiedene Regeln zu geben. Einzelne gewerbliche Pfandverleiher müssen, wenn sie geduldet sind, gewissen Vorschriften und einer sorgfältigen Aufsicht unterworfen werden, es ist jedoch besser, wenn solche Darleiher durch öffentliche Leihhäuser entbehrlich gemacht werden (*e*). Die Grundzüge eines öffentlichen Leihhauses sind folgende (*f*):

1) Die Anstalt steht entweder unter der Leitung und Verbürgung der Stadtgemeinde oder einer wohlthätigen Stiftung, oder auch einer Staatsbehörde. Von dieser vorgesetzten Stelle wird das nöthige Personal ernannt (*g*). Die reinen Ueberschüsse werden einem wohlthätigen Zwecke zugewiesen (*h*). Es ist jedoch rathsam, sie auch zur Ansammlung eines Hülfsvermögens und zur Ermäßigung der Leihzinsen zu benutzen.

2) Die erforderlichen Capitale werden aus dem Vermögen einer gemeinnützigen Anstalt, z. B. einer Spar- und Wittwencasse, oder aus dem städtischen Vermögen, oder von Privatpersonen verzinslich aufgenommen.

3) Jedes übergebene Pfand wird von verpflichteten Schätzern abgeschätzt und man leiht dem Ueberbringer desselben einen gewissen Theil von dem angeschlagenen Verkehrswerthe. Leicht verderbliche oder schwer zu schätzende und aufzubewahrende Dinge werden nicht angenommen (*i*). Auf Waaren von sehr wandelbarem Marktpreise wird ein kleinerer Theil desselben geliehen (*k*).

(*a*) Die Vorschußvereine, um deren Einführung und Ausbildung Schulze-Delitzsch sich ein großes Verdienst erworben hat, sind von anderer Art. Ihre Bestimmung ist, daß kleine Gewerbsleute, vorzüglich Handwerksmeister, durch Zusammenwirken und gegenseitige Haftbarkeit in den Stand gesetzt werden sollen, Vorschüsse zu gewerblichen Zwecken zu erhalten, so daß sie von der Beschränktheit ihres eigenen Capitals weniger in der Ausdehnung ihres Gewerbsbetriebes gehindert werden, ohne die Wohlthätigkeit in Anspruch nehmen zu müssen; Grundsatz der Selbsthülfe. Die Mitglieder zahlen regelmäßig kleine Beiträge (monatlich in kleinen Städten mindestens 5, in größeren 10 Sgr.), aus denen ihnen ein Guthaben anwächst. Diese und die Haftbarkeit Aller für Alle (Solidarität) geben den nöthigen Credit, um auch Geldsummen zu borgen; es werden den Mitgliedern Vorschüsse gegeben, für die, wenn sie den Belauf des Guthabens (Geschäftsantheils) übersteigen, bei kleineren Summen auf die Zuverlässigkeit des Nachsuchenden geachtet, bei größeren Pfandsicherheit oder Bürgschaft verlangt wird. Für die Vorschüsse wird ein den landüblichen Fuß übersteigender Zins gefordert, dagegen der jährliche Reinertrag des Vereins nach Abzug eines zum Hülfsvermögen (Reservefonds) bestimmten Theils den Mitgliedern als Dividende gut geschrieben, so daß dadurch ihr Geschäftsantheil anwächst. In Delitzsch z. B. werden für die Vorschüsse 5 Proc. Jahreszins und $^1/_4$ Proc. monatlich als Provision gefordert, die Verzugszinsen sind 10 Proc. jährlich. Diese Vereine sind also Leihbanken für die Mitglieder, mit Wechselseitigkeit, und unterscheiden sich hiedurch von den Creditgesellschaften (§. 312 c), die das Ausleihen an Nichtmitglieder und mancherlei andere Verwendungen des Capitals als Gewerbsgeschäft betreiben. Die Vorschußvereine sind für den Handwerker von großem Nutzen, besonders da sie auch eine Ermunterung zu Ersparen darbieten und das Selbstgefühl des Gewerbs-

mannes erhöhen. Die Zahl ſolcher Vereine in Deutſchland beträgt an 400. Bei 188 derſelben war 1861 das Guthaben der Mitglieder zuſammen gegen 800000 Thlr., das Vermögen der Vereine gegen 102000 Thlr., die geborgten Summen betrugen 4·637000 Thlr., die im Laufe des Jahres gegebenen Vorſchüſſe 16·816000 Thlr. Dieſe Ergebniſſe erſcheinen beſonders darum als ſehr erfreulich, weil der älteſte Verein zu Delitzſch erſt im J. 1850 entſtand und von den erwähnten 188 Geſellſchaften 32 erſt 1861 errichtet wurden. Als Privatvereine bedürfen ſie keiner Staatshülfe, indeß iſt es nöthig, ihre Rechtsverhältniſſe in Gemäßheit der Eigenthümlichkeiten ſolcher Vereine geſetzlich zu regeln, indem die Beſtimmungen des deutſchen Handelsrechtes über offene Geſellſchaften nicht ganz auf ſie anwendbar ſind. Schulze-Delitzſch, Jahresbericht für 1861 über die auf Selbſthülfe gegründeten deutſchen Erwerbs- und Wirthſchaftsgenoſſenſchaften. Leipzig 1862. Deſſ. Vorſchuß- und Creditvereine als Volksbanken. 3. A. 1862. (Der Verf. theilt in beiden Schriften auch den Entwurf eines dieſe Vereine betreffenden Staatsgeſetzes mit.) — Die preußiſchen Darlehnscaſſen, nach der V. v. 15. April 1848 errichtet in Berlin und in Städten, wo eine Geſchäftsſtelle der preuß. Bank beſteht, ſollten Darleihen „zur Beförderung des Handels- und Gewerbsbetriebes gegen Sicherheit“ geben, auf Waaren und inländiſche Verſchreibungen, in Beträgen von mindeſtens 100 Thlr., in der Regel nicht über 3, ausnahmsweiſe bis auf 6 Monate. Dieſe Caſſen waren alſo wie die erwähnten Vorſchußvereine zu Vorſchüſſen für gewerbliche Zwecke beſtimmt, giengen aber nicht aus dem Stande der Gewerbsleute hervor und waren eine Staatsanſtalt. Für den Belauf der Darleihen wurde ein Staatspapiergeld ohne Zwangsumlauf ausgegeben, die Darlehncaſſenſcheine, nicht über 10 Mill. Thlr. Dieſe Caſſen wurden zu Ende 1852 geſchloſſen und ſchon vom 30. April 1851 an wurden keine Darleihen mehr gegeben, Geſetz vom 30. April 1851.

(δ) Bergius, Polizei- und Cameralmagazin. IV, 188 (mit Notizen über verſchiedene ältere Leihcaſſen). — v. Berg, Handb. des Pol. R. I, 379. — Gaum, a. a. O., S. 254. — de Gérando, III, 13. — Arnould, Situation administrative et financière des monts de piété en Belgique, Brux. 1845. Deſſ. Statistique des m. d. p. de Belgique 1847. — Exposition de la situation du royaume de Belgique, III, 303. — de Wattoville, Situation administrative et financ. des m. d. p. en France, P. 1846. — H. Say in Journ. des Écon. XIX, 165. XXVI, 303. — A. Blaize, Des monts de piété et des banques de prêt sur gage. P. 1856, II B. (erſte Ausg. 1843, ausführlich). — Lamarque, Traité des établissements de bienfaisance. P. 1862. S. 274. Ueber das Geſchichtliche: Beckmann, Beiträge zur Geſchichte der Erfindungen, III, 320, de Gérando a. a. O. Blaize, I, 63. — Nach der Anſtalt des Biſchofs de Northburg von London zum unverzinslichen Ausleihen auf Pfänder im Jahre 1361 wurde ein förmliches Leihhaus (mons pietatis, monte di pietà, ein noch heutiges Tages üblicher Name) um 1464 auf Antrieb des Minoritenmönchs Barnabas von Terni zu Perugia errichtet, worauf bald ähnliche Anſtalten zu Orvieto, Viterbo, Savona und Bologna folgten, ſodann Mailand 1483, Florenz 1493, Turin 1519, Rom 1539, Avignon 1577 ꝛc. (Uebrigens legte man den Namen mons pietatis auch anderen Anſtalten bei, welche Geld aufnahmen und Gewerbsgeſchäfte trieben, Gregor. Tholosanus, De republica, Buch 13, Cap. 16.) Die Franciscaner ſtritten für, die Dominicaner gegen die Zuläſſigkeit der Leihhäuſer, bis 1514 die lateraniſche Kirchenverſammlung für die erſte Meinung entſchied. Der Name Lombard kommt von den italieniſchen Kaufleuten, welche vom 13ten

Jahrhundert an in den Niederlanden, Frankreich und England Geldgeschäfte trieben und auch auf Pfänder liehen. In Belgien wurde von Erzherzog Albert und Isabella im Jahre 1618 Wenzeslaus Koberger beauftragt, städtische Leihhäuser zu gründen, und zum Aufseher derselben bestellt, Arnould, Situat. Seite 5. Solche städtische Leihhäuser zu verzinslichen Darleihen wurden 1611 zu Amsterdam, 1618 zu Nürnberg, 1619 zu Brüssel, 1620 zu Antwerpen, 1620 zu Gent errichtet, das Wiener Versatzamt 1707, der mont de piété zu Paris erst 1777, weil die Sorbonne fortwährend das Zinsnehmen mißbilligte. — Frankreich hat 42 öffentliche Leihhäuser. Sardinien hatte 1848 in den Provinzen des Festlandes 128 Leihhäuser, von denen 75 Vorschüsse in Getreide gaben, monti frumentarii.

(c) Man bemerkt eine starke Zunahme der Verpfändungen zur Zeit der Volksfeste, der Faschingszeit (Carneval).

(d) Die Meinungen über diesen Gegenstand sind getheilt. Für den Nutzen der Leihhäuser spricht die Vermehrung der Pfanddarleiher in theuren Jahren und die geringe Zahl der uneingelösten Pfänder. In Belgien wurde 1850 in mehreren Leihhäusern mehr zurückgezahlt als geborgt, also wurden mehr vorjährige Schulden abgetragen als neue gemacht. — Le mont de piété, sans doute, reçoit de temps en temps les dépôts de quelques misérables, qui pour le prix de quelques heures d'orgie mettent à nu le réduit où s'abritent leur femme et leurs enfants. Mais si le vice, si le defaut de calcul et l'imprévoyance composent une certaine portion de sa clientèle, c'est le besoin qui en constitue la plus grande partie, et la plupart de ses prêts sont réclamés par des nécessités respectables, Richelot bei Block, Dict. de l'admin. Fr. S. 1150.

(e) Z. B. engl. Ges. 28. Juli 1800, Blaize, II, 411. Es ist besondere Erlaubniß zur Betreibung dieses Geschäftes erforderlich. Es müssen genaue Verzeichnisse gehalten werden, die der Friedensrichter zu jeder Zeit einsehen kann. Der Zins wird monatlich berechnet. Für 1 L. St. beträgt er monatlich 4 P. = 1⅔ Proc., über 10 L. für jedes L. 1¼ Proc. Der Pfandverleiher darf das Pfand nicht an sich ziehen, sondern muß es öffentlich versteigern. Es giebt in England neben den vielen zugelassenen Verleihern (1852 in London 350, in den Grafschaften 1450) noch viele heimliche, wee-pawnbrokers, die dem Schein nach die Gegenstände kaufen, unter der stillschweigenden Bedingung des Rückkaufes. Sie nehmen auch geringfügige Gegenstände an, führen keine regelmäßigen Verzeichnisse und begünstigen die Entwendungen, indem sie auf den Rechtstitel des Besitzers gar nicht achten. In Frankreich war 12 Jahre lang dieß Gewerbe freigegeben, aber wegen vieler Uebelstände wurde es im a. Ges. v. 1804 wieder verboten. Auch in mehreren anderen Ländern ist es untersagt. Die preuß. Cabinets-O. v. 28. Juni 1826 bestimmt in Nr. 15, daß da, wo öffentl. städtische Leihanstalten bestehen, die dem Bedürfniß genügen und zu begründeten Beschwerden keine Veranlassung geben, neue Concessionen für Privatpfänderverleiher nicht ertheilt werden sollen. — Gute öffentliche Leihhäuser haben das Mitwerben der einzelnen Pfandverleiher nicht zu fürchten, die Abhaltung derselben ist aber wegen des leichteren Mißbrauches zum Verpfänden gestohlener Sachen zweckmäßig.

(f) Beispiele einzelner Verordnungen: Dresden, 24. September 1768. Aschersleben, 18. Mai 1776. Gotha, 19. März 1783, sämmtlich bei v. Berg, V, 948. — Köln, 27. December 1818. — Elberfeld, 26. Juli 1821. — Baireuth, 20. Juni 1822. — Preuß. Cabinets-O. v. 28. Juni 1826, Ges.-Samml. Nr. 13. — Heidelberg, 25. August

1831. 5. Jan. 1856. — Trier, 15. Sept. 1835. — Franzöſ. Geſetz v. 6. Febr. 1804 u. a. V. Elouin, N. dictionn. II, 476. Neues Geſ. v. 24. Juni 1851. Die Leihhäuſer werden mit Zuſtimmung der Gemeindebehörde von der Regierung errichtet. — Belg. Geſ. 30. April 1848. — Niederlande 1854: 94 Leihhäuſer, wovon 32 von der Wohlthätigkeit verwaltet, 62 verpachtet oder Privatunternehmern gehörend. Dieſe befinden ſich in kleinen Städten und in Dörfern. Ihre Einnahmen waren im genannten Jahre 1·064466 fl., die Einn. der Häuſer der erſteren Art 5·982974 fl., alſo über das 5fache; v. Baumhauer in Congrès de Brux. II, 82.

(*g*) Jedes Leihhaus erfordert wenigſtens 1 Verwalter, 1 Rechnungs- und Caſſenführer, 1 Taxator. Größere Anſtalten haben mehrere Taxatoren und Diener, auch ſind bei ihnen Magazinverwalter, Caſſirer und Buchhalter verſchiedene Perſonen. Die Bedienten leiſten Caution. Der Mont de piété zu Paris hat 282 Angeſtellte.

(*h*) Angeſ. franzöſ. Geſ. von 1804, Art. 1 und a. preuß. Cabinetsordre: zur Armencaſſe des Orts; die Leihhäuſer werden von den Stadtgemeinden verwaltet und verbürgt. Ebenſo Kölner Reglement, §. 1. Franz. Geſ. v. 1851: Der Reinertrag dient zunächſt zur Bildung eines eigenen Vermögens und zur Ermäßigung der Zinſen, der Ueberſchuß wird den Armenhäuſern (hospices) oder anderen wohlthätigen Anſtalten zugewendet. — Dresden, §. 1: zur Waiſenhaus-Caſſe. — Das Kölner Leihhaus iſt einem Privat-Unternehmer gegen eine ausbedungene Abgabe an die Armencaſſe übertragen worden, was auch in den Elberfelder Statuten (§. 45) vorbehalten wird. — Die 22 belgiſchen Leihhäuſer ſind ſtädtiſche Anſtalten und werden zum Beſten der Armencaſſen und Armenhäuſer verwaltet, nur das zu Oſtende giebt ſeinen Ueberſchuß in die Stadtcaſſe. — Bei der Ausmittlung des Reinertrags werden neben den Verwaltungskoſten auch die Zinſen der verwendeten Capitale abgezogen.

(*i*) Z. B. Pelzwaaren, Gemälde, Kupferſtiche, Bücher, Flüſſigkeiten; Baireuther Leih-Ordn. §. 8. — Beſondere Vorſichtsmaaßregeln ſind nöthig, um die Annahme geſtohlener Dinge zu verhindern. Kindern darf nicht geliehen werden, Dienſtboten und Soldaten nur mit Erlaubniß ihrer Vorgeſetzten. In Belgien wird in Fällen eines Verdachts der Ueberbringer des Pfandes ausführlich vernommen und nöthigenfalls bei dem Polizeiamte angefragt. Daher ſcheuen die Diebe gewöhnlich das Leihhaus. Vorſchlag von Arnould, Situat. S. 330: Geſtohlene oder verlorene Pfandſtücke werden unentgeldlich zurückgegeben, die Beamten haften aber für den Verluſt, wenn ſie das Pfand von einem Unbekannten ohne die vorgeſchriebenen Vorſichtsregeln oder nach erhaltener Anzeige von dem Diebſtahl oder Verluſt angenommen haben. — Nach den Statuten mehrerer Anſtalten wird nur von benannten anſäſſigen Perſonen, oder von denen, für die ſich eine ſolche Perſon verbürgt, ein Pfand angenommen; Frankreich, Trier. Lamarque, Traité S. 285.

(*k*) Aſchersleben, §. 9, Trier, §. 20: auf Metallwaaren, die nicht verderben, $^2/_3$ der Taxe, auf andere Dinge die Hälfte. Baireuth, §. 9: ebenſo, aber auf Papiere au porteur $^3/_4$. — Köln, §. 7, Elberfeld, §. 8: resp. $^4/_5$ und $^2/_3$. — Heidelberg: inländiſche Staatspapiere und edle Metalle $^3/_4$, Juwelen $^2/_3$, andere Dinge $^1/_2$. — Paris: Gold- und Silberwaaren (vaisselle) und Kleinode (bijoux) $^4/_5$, andere Dinge $^2/_3$. 32 Anſtalten in Frankreich leihen $^2/_3$, 7 nur $^1/_3$.

§. 333.

4) Um das Ehrgefühl mancher Borgenden zu ſchonen, werden Mittelsperſonen (Pfandmäkler, commissionaires) zugelaſſen, deren Gebühren man obrigkeitlich beſtimmt und deren Beſtellung mit vorſichtiger Auswahl und ſtrengen Verpflichtungen geſchieht (*a*).

5) Der Zins wird bei der Rückzahlung oder Verlängerung der Darleihe entrichtet. Der feſtgeſetzte Zinsfuß der Leihhäuſer überſteigt gewöhnlich den landüblichen Fuß und beträgt meiſtens ungefähr das Doppelte deſſelben. Es iſt billig, von kleinen Darleihen und auf kurze Zeit etwas mehr Zins zu nehmen, weil ſie mehr Mühe und folglich mehr Koſten verurſachen (*b*). Gegen Entrichtung des verfallenen Jahreszinſes kann die Verpfändung erneuert werden.

6) Der Borgende erhält einen Pfandſchein, auf welchem das Pfand beſchrieben und die geliehene Summe mit den ſämmtlichen Bedingungen ausgeſprochen iſt (*c*). Wer dieſen Pfandſchein dem Hauſe wieder vorlegt, wird zur Einlöſung des Pfandes zugelaſſen (*d*).

7) Nach Verlauf der ausbedungenen oder geſetzlich beſtimmten Friſt werden die nicht eingelöſten Pfänder verſteigert, nach vorgängiger öffentlicher Ankündigung. Der Inhaber des Pfandſcheins kann den Mehrerlös nach Abzug der Zinſen und Koſten eine Zeit lang in Anſpruch nehmen, dann iſt derſelbe dem Hauſe verfallen (*e*).

8) Der Schätzer des Leihhauſes haftet dafür, daß das Pfand wenigſtens ſo viel, als auf daſſelbe geliehen worden iſt, einbringt.

9) Die Pfänder werden genau bezeichnet und an einem ſicheren Orte verwahrt (*f*); über ſie, ſowie über die Ausgaben und Einnahmen wird ſorgfältig Rechnung geführt.

10) Es wird ein höchſter und niedrigſter Betrag der zu leihenden Summe vorgeſchrieben (*g*).

11) Die Jahresrechnungen werden der Aufſichtsbehörde vorgelegt, welche auch einen Beamten zur öfteren Nachſchau beauftragt (*h*).

(*a*) Blaize, II, 192. — Paris, V. v. 16. März 1824: früher 3, jetzt 2 Proc. der geliehenen oder erneuerten Summe, bei der Einlösung 1 Proc., ebensoviel vom Mehrerlöse beim Verkaufe. Die Pariser Commissionäre schießen auch in eiligen Fällen selbst die Summe vor, die dann vom Leihhause bezogen wird. Geben sie dem Vorgenden mehr, als das Leihhaus vorstreckt, so gebühren ihnen vom Mehrbetrage 1½ Pr. monatliche Zinsen. Im D. 1831—53 betrugen die von den Commissionären besorgten Geschäfte in Procenten:

	nach den Nummern	nach den Summen
von allen Verpfändungen . . .	84	73
= = Erneuerungen . . .	55	45,⁰⁹
= = Einlösungen	48	40

Die Einkünfte der Commissionäre (Pfandmäkler) machten i. D. jährlich 374718 Fr. aus, im J. 1847 sogar 444000, 1843 und 1846 437000 Fr. Es ist rathsam, in größeren Städten die Geschäftsstellen (bureaux) zu vermehren, damit man weniger auf den Beistand der Commissionäre angewiesen sei; dieß ist z. B. im Haag geschehen. — Das a. belg. Gesetz fordert die Abschaffung der Commissionäre, die aber schwerlich durchzuführen sein wird.

(*b*) Die Verwaltungskosten eines Pfandes sind die nämlichen, dieses mag groß oder klein, lange oder kurze Zeit aufbewahrt werden, nur der von der Anstalt zu vergütende Capitalzins ist von diesen Umständen abhängig. Kleine Darleihen auf kurze Zeit verursachen daher verhältnißmäßig die größten Kosten. In Belgien macht durchschnittlich ein Pfand 17 Cent. Verwaltungskosten. Nimmt man 5 Proc. Zins für das von der Anstalt benutzte Capital und 15 Proc. Zins für die Vorgenden an, so ist bei einer Darleihe

	von 1 Fr.		von 100 Fr.	
	auf 1 Monat	auf 1 Jahr	auf 1 Monat	auf 1 Jahr
Einnahme . .	1,²⁵ Cent.	15 Cent.	1 Fr. 25 Cent.	15 Fr. — Cent.
Ausg.: Kosten	17 =	17 =	— = 17 =	— = 17 =
Zins	0,⁴¹⁶ =	5 =	— = 41,⁶ =	5 = — =
zusammen . .	17,⁴¹⁶ =	22 =	— = 58,⁶ =	5 = 17 =
Gewinn . . .	—	—	— = 66,⁴ =	9 = 83 =
Verlust . . .	16,⁴⁰⁶ =	7 =	—	—

Vgl. Arnould, Sit. S. 87. — In Paris kostet jede Darleihe ohne die Zinsen 53 Cent. und mit Einrechnung der Zinsen findet man, daß die kleinen Darleihen bis ungefähr 15 Fr. der Anstalt noch Schaden bringen und nur die größeren, welche ¼ der ganzen geliehenen Summe ausmachen, einen Reinertrag abwerfen. Blaize, II, 292. — Dresden, §. 13: 8 Proc. — Gotha, §. 10: von 1 Thlr. monatl. 2 Pfg. (8⅓ Proc.), mit der (fehlerhaften) Bestimmung, daß die Zinsen pränumerirt werden. — Baireuth, §. 7: von 1 fl. wöchentlich ½ Pfg., welches gegen 10 Proc. beträgt. — Köln, §. 17, Elberfeld, §. 4: monatlich 1 Proc., dazu noch beim Einbringen des Pfandes eine geringe Schreib- und eine Tarationsgebühr von ½ Procent. — Trier, §. 22: 12 Proc. und 6 Pfennige Zettelgeld. Preuß. Cabin.-O.: die Regierungen können den Gemeinden 8 Proc. gestatten, das Ministerium höchstens 12½ Proc. — Heidelberg bis zu 100 fl. 10 Proc., darüber 6 Proc. — Frankreich: der Zinsfuß wird alle Jahre neu festgesetzt.

Die Société du prêt charitable et gratuit zu Toulouse (1828) sowie die Anstalten zu Grenoble, Montpellier und Angers bis zu 5 Fr. leihen ohne Zins auf Pfänder, Angers von 5 Fr. an für 1 Proc., 2 Anstalten zu 4 Proc., 6 für 5, 7 für 6, 5 für 8 Proc., 7 (worunter Paris und Bordeaux) für 9, 2 für 10, 6 für 12 Proc. In einigen Anstalten ist der Zins kleiner Summen höher. Lamarque, S. 296. — Blaize (I, 305) empfiehlt kleine Beträge unverzinslich zu leihen. — Die meisten belgischen Leihhäuser nehmen von größeren Summen niedrigeren Zins. Der von ihnen geforderte Zins ist bei 4 Anstalten 8—15, bei 2 derselben 7 bis 15, bei anderen 6—15, 6—14, 10—15, 8—12, bei einigen ohne Unterschied 10, 12 und 15 Proc. — Niederlande: öffentliche Leihhäuser $7^1/_5$—16 Proc.

(*c*) Am besten tabellarisch, etwa mit folgenden Rubriken: 1) Nummer. 2) Name des Pfandbesitzers (kann leer bleiben). 3) Beschreibung des Pfandes. 4) Taxe desselben. 5) Dargeliehene Summe. 6) Tag des Darleihens. 7) Termin zur Rückzahlung.

(*d*) Wer den Pfandschein verliert, muß sogleich Anzeige erstatten, das Eigenthum beweisen, und erforderlichen Falls Bürgschaft leisten. Um zu verhüten, daß der Borger, wenn er noch ferner in Verlegenheit ist, den Pfandschein mit Verlust (d. h. um weniger als den muthmaßlichen Mehrwerth des Pfandes über die Darleihsumme) verkaufe, ist im angef. französ. Ges. von 1851 verordnet, daß der Schuldner nach Verlauf von $^1/_4$ Jahr auch vor der Verfallzeit den Verkauf des Pfandes verlangen und den Mehrerlös ansprechen kann.

(*e*) Paris: nach 3 Jahren. Preußen: Ueberschüsse unter 10 Thlr. nur 6 Wochen lang, bei größeren wird 1 Jahr nach der ersten Aufforderung eine zweite mit vierteljähriger Frist erlassen. Wien: 14 Monate. — In den französischen Leihhäusern betrugen 1842—53 die verkauften Pfänder $6,^{58}$ Proc. aller Verpfändungen, in Strasburg 1851—55 $3^1/_2$ Proc. In Paris wurden 1851—53 i. D.

geliehen für	16·913 304	Fr.
abgezahlt	15·501 136	=
verkauft	1·325 106	=

oder $7,^8$ Procent. Die erneuerten Pfanddarleihen beliefen sich auf 6·016 277 Fr. Der Mehrerlös beim Verkaufe ist 30—38 Proc. Für die Verkaufskosten werden $3^1/_2$ Proc. berechnet. — In Sardinien wurden 1839 91 Proc. von der Zahl der Pfänder eingelöst, $4,^1$ erneuert und $4,^8$ verkauft. Annuario economico-politico, Torino 1852 S. 82. — In Belgien wurden 1850 $95,^8$ Proc. der Pfänder eingelöst. — Oeffentliche Leihhäuser in den Niederlanden 1854: Verpfändungen und Erneuerungen 2·033 393 fl., Einlösungen 1·941 253 fl. (95 Procent), Verkauf 82 413 fl. (4 Proc.).

(*f*) Der Eigenthümer kann sie selbst zeichnen oder siegeln. Den Bedienten ist streng verboten, die hinterlegten Gegenstände zu gebrauchen. Nützlich ist die Verfügung im Kölner Reglement, §. 9, daß die Anstalt ihre Pfänder gegen Feuerschaden versichern lassen muß.

(*g*) Nach den mehrsten Verordnungen wird kein Pfand angenommen, welches auf weniger als 1 Thlr. geschätzt ist. Baireuth §. 13: keine Darleihe auf ein einzelnes Pfand über 300 fl. — Trier: nicht unter $^1/_2$ Thlr. — Paris: nicht unter 3 Fr. — Die Termine sind gewöhnlich nicht unter 1 Monat und nicht über $^1/_2$ oder 1 Jahr.

(*h*) Das Pariser Leihhaus lieh i. D. v.

1777—82	jährl.	15·000 000	Fr.
1817—22	=	18·300 000	=
1832—37	=	20·803 008	=

Der Mittelbetrag einer Pfanddarleihe war von 1815—44 in Paris 17,^{55} Fr., — in Lyon 17,^{08} Fr., — in Bordeaux 1812—33 14,^{94} Fr., — in Metz 1801—33 11,^{27} Fr., in Straßburg 1818—34 6,^{47} Fr., — in Rom 1839 3 Scudi = 10 fl. 36 kr., — in Sardinien 1839 12 Fr., — in Belgien 1839 6,^{47} Fr., — in den Niederländ. öffentl. Leihhäusern 2,^{90} fl., Privat-L. H. 1,^{83} fl. — Von 1831—53 war in Paris der mittlere Betrag einer Darleihe 15,^{82}, einer Erneuerung 23,^{74} Fr. Von der Summe der neuen und erneuerten Darleihen machten die letzteren 19 Proc. der Nummern und 26 Proc. des Geldbetrags aus. Die ganze geliehene Summe war 1844 in Frankreich 42·220684 Fr. auf 3·072765 Pfänder, 1853 in Paris 18·341468 Fr. auf 1·131548 Pfänder, und die Erneuerungen betrugen 6·530454 Fr. bei 300027 Pfändern. Im D. 1845—47 machten die Darleihen von 3 bis 5 Fr. 9,^{6} Proc., von 6—10 Fr. 11,^{6} Proc., von 11—30 Fr. 19,^{3} Proc., von 31—100 Fr. 34,^{4} Pr., von 101—500 Fr. 19,^{5} Pr., über 500 Fr. 5,^{5} Proc. der ganzen Summe aus. Es kamen 474 Nummern von 1001—5000 Fr. und 36 über 5001 Fr. vor. Im J. 1840 war durchschnittlich die Zahl der

	Verpfändungen	Erneuerungen	Abzahlungen
Montag . . .	4022	938	3576
Sonnabend . .	3633	599	4638

Blaize, I, 481. — In Belgien betrug die ganze geliehene Summe i. D. von 1822—44 nicht unter 7 und nicht über 8·561000 Fr., im Jahre 1850 7·775000 Fr. und der Mittelbetrag einer Darleihe in dieser Zeit war zwischen 5 und 6$^{3}/_{4}$ Fr. 1852 erreichte die Summe sogar 9·014023 Fr.

§. 334.

Hülfsleihcassen (Rettungs-C., Bürger-Rettungs-Institute) (*a*), welche ohne Pfandsicherheit leihen, sind mit erheblichen Kosten und Schwierigkeiten verbunden und erfordern eine behutsame Verwaltung, haben aber eine höchst wohlthätige Wirkung. Eine zu rechter Zeit gegebene Unterstützung, die es dem Bedrängten möglich macht, sein Gewerbe fortzusetzen und durch Fleiß und Sparsamkeit sich von den erlittenen Verlusten wieder zu erholen, vermag viele Familien in selbstständigem Erwerbe zu erhalten. Die erforderlichen Kosten und die unvermeidlichen Verluste sind in Vergleich mit dem dadurch verhüteten Uebel nicht groß. Solche Cassen sind entweder städtische Anstalten, oder sie werden von der Staatsgewalt (*b*) oder von Privatvereinen (*c*) gegründet. Für ihre Verwaltung sind folgende Regeln zu beobachten:

1) Nur derjenige erhält Vorschuß, der arbeitsfähig ist, in gutem Rufe steht und von dem sich hoffen läßt, daß er sich werde emporarbeiten können. Zur Erweiterung eines in gutem Fortgange befindlichen Gewerbes, oder zur Hülfe gegen fort-

dauernde Arbeitsunfähigkeit dürfen diese Cassen nicht gebraucht werden.

2) Der Vorschuß wird erst bewilligt, wenn die persönlichen Umstände des Bedrängten, allenfalls mit Hülfe der städtischen Bezirksvorsteher (Viertelmeister), sorgfältig erforscht sind.

3) Die bewilligte Summe wird, wo Mißbrauch zu besorgen ist, so viel als möglich von den Vorstehern der Anstalt selbst zur Bestreitung der nöthigsten Ausgaben, z. B. Bezahlung der Hausmiethe, Tilgung dringender Schulden, Einlösung verpfändeter Gegenstände, Anschaffung von rohen Stoffen u. dergl. verwendet.

4) Es wird die Abtragung in ganz kleinen Summen gestattet, der Schuldner aber zugleich genau beobachtet, nöthigenfalls ermahnt, gewarnt, und falls er in Müssiggang, Ausschweifung oder Luxus verfällt, gerichtlich zur Rückzahlung angehalten (*d*).

Die Leihanstalten, welche die Bestellung von Bürgen oder von Pfandsicherheit erfordern, sind von den in diesen Sätzen beschriebenen Hülfsleihcassen insoferne verschieden, als sie die in Nr. 1—3 erwähnten Vorsichtsmaaßregeln nicht anzuwenden brauchen, aber auch nur solchen Personen leihen, deren wirthschaftliche Umstände noch nicht zerrüttet sind. Sie sind als Leihbanken in kleinem Maaßstabe anzusehen (§. 312 a) und sehr empfehlenswerth (*e*).

(*a*) v. Berg, III, 199. — Gaum, S. 252. — Weber, S. 167. — Zu den ältesten Anstalten dieser Art gehören: Berliner Rettungsinstitut, Patent v. 30. Nov. 1796, — Kieler Leihcasse, 1796, — Hamburger Casse, 1797. Genaue Nachricht hievon in der angef. Histor. Darstellung, S. 113—148.

(*b*) Stiftung von Hülfscassen in jedem Kreise von Baiern, Verordn. vom 6. Juli 1828. Jeder Kreis erhielt hiezu eine Ausstattung von 10000 fl. und 1833 noch weitere 4000 fl. aus der Cabinetscasse, die aber durch Zuschüsse der Kreise und einzelnen Städte sehr vermehrt wurde. Die Darleihen sind nicht unentgeldlich und es soll wo möglich auf Sicherheit, z. B. durch Hypothek, gesehen werden. Die Zinsen dienen zur Vermehrung des Capitales. Die Darleihen dürfen nicht unter 100 und nicht über 300 fl. betragen und werden in jedem einzelnen Falle von der Kreisregierung genehmigt. Die Bedingungen einer Darleihe sind Rechtlichkeit, Sittlichkeit und Fleiß des Bewerbers, ein unverschuldeter Nothfall, die Wahrscheinlichkeit sich mit Hülfe des Vorschusses im Erwerbstande zu erhalten und die Unmöglichkeit, sich auf anderem Wege die nöthigen Mittel zu verschaffen.

(c) Zu Anfang des J. 1862 waren in England und Wales 504 solche Leihvereine (loan societies) bekannt, deren 224 allein in Middlesex. Der Betrag der Vorschüsse im J. 1861 war 713 018 L., die von Actionären und Einlegern (depositors) vorgeschossene Summe 194 279 L., der mittlere Betrag einer Darleihe nicht voll 5 L. Nachdem die Kosten und 24 632 L. Zins an die Actionäre und Gläubiger bezahlt waren, blieb noch ein Ueberschuß von 5936 L. Diese Gesellschaften haben sich schnell vermehrt, denn zu Anfang 1859 waren erst 230 eingetragen (registered), mit 473 222 L. jährlichem Geschäftsumfang. — In Westminster waren in 2 Jahren 500 Familien mit Vorschüssen von 5 Sch. bis 2 L. St. unterstützt worden und kein einziger unerstattet geblieben, de Gérando, III, 36.

(d) In Hamburg haben in 3½ Jahren (1797—1800) 941 Familien die erhaltenen Vorschüsse richtig abgetragen. 156 Familien zahlten so langsam ab, daß man an der guten Wirkung der Unterstützung zweifeln mußte, 180 mußten eingeklagt werden, weil sie wenigstens zum Theil der Hülfe unwürdig waren, bei 105 anderen war dieß ganz entschieden. Der Verlust an nicht einzutreibenden Vorschüssen betrug 20 787 Mark (14 672 fl.) oder 22½ Proc. der ganzen Ausgabe; indeß kommt jede gerettete Familie mit Einrechnung der Zinsen doch nur auf 17 fl. 23 kr. zu stehen. Was würden sie nicht bei völligem Verarmen gekostet haben, und wieviel ist nicht in vielen anderen Hinsichten gewonnen! Hamburg hat jetzt 2 Vorschußanstalten für Bedürftige, die 1831 und 1837 gegründet wurden. Die ältere ruht auf Actien zu 50 Mk. Cour. und leiht unverzinslich 5—50 Thlr. an Gewerbsleute, welche einen Bürgen stellen, gegen Abtragung von 1 Schill. wöchentlich für jeden Thaler. Sie lieh 1831—50 an 15 398 Personen 781 805 Mk. und büßte in diesen 20 J. nur 3228 Mk. oder 0,41 Proc. ein. Die zweite Anstalt giebt größere Vorschüsse, verlangt aber 2 sichere Bürgen und verschafft sich die Ueberzeugung, daß das geliehene Geld wirklich in das Gewerbe des Borgenden verwendet wird. — Ueber die Vieh-Leihcassen siehe §. 120 a.

(e) Handwerkerbank in Mannheim, durch eine Actiengesellschaft mit 6000 Actien zu 25 fl., welche einstweilen unverzinslich sind; seit 1855 unter dem Namen Darleihbank. Sie darf nach den neuen Satzungen von 1855 auch verzinsliche Gelder zum Ausleihen aufnehmen. Sie giebt Vorschüsse bis 500 fl. zu 5⅕ Proc., größere zu 4⅓ Proc. und gegen Stellung von Bürgen oder auf Faustpfänder in guten Verschreibungen oder Waaren. Wird 1 Bürge gestellt, so leiht sie auf 6 Monate bis 400 fl., bei 2 und 3 sammtverbindlichen Bürgen auf 12 Monate oder auf laufende Rechnung bis 800 und 1200 fl., auch auf Liegenschaften im Orte bis zu 1200 fl. Die Rückzahlung erfolgt in mehreren Zielen. Diese Anstalt hat keine Verluste erlitten, weil die Gesuche um Darleihen von einer Prüfungscommission sorgfältig geprüft werden. Wer sich durch Stellung von Bürgen einen Credit auf laufende Rechnung erwirbt, kann im Falle des Bedürfnisses augenblicklich einen Vorschuß erhalten. Die Bank gab 1854 62 463 fl. Darleihen und erhielt 56 285 fl. Rückzahlung. Sie hatte zu Ende jenes Jahres 4477 fl. eigenes Vermögen gesammelt. — Leihcasse in Baireuth 1857, bis 500 fl. gegen 6 Proc. und 2 Bürgen. — Das französ. Ministerium des Innern suchte 1850 solche Leihanstalten (banques de prêts d'honneur) zu Stande zu bringen durch Gesellschaften, deren Mitglieder wenigstens je 500 Fr. einlegen würden. Die Vorschüsse an brave und fleißige Bürger sollten 200 Fr. nicht übersteigen und mit 5 Procent Zins spätestens in 10 Jahreszielen erstattet werden. Monit. 26. Febr. 1850.

§. 334 a.

Hülfscaſſen für ſolche Fälle, in denen Arbeitsunfähigkeit den Arbeiter und ſeine Familie, oder der Tod des erſteren die letztere in Bedrängniß bringt, müſſen hauptſächlich auf die Beiträge der Arbeiter ſelbſt gegründet werden. Sie laſſen ſich als Verſicherungsanſtalten gegen ſolche Ereigniſſe betrachten, deren Eintreten nach Wahrſcheinlichkeitsgeſetzen zu berechnen iſt. Ein Zuſchuß, auf den man durch eigene Zahlungen ein Recht erworben hat, iſt nicht demüthigend, ſicher und geregelt, er hat folglich große Vorzüge vor dem Almoſen. Die Vereine der Arbeiter für dieſen Zweck ſollten ſo allgemein ſein, daß der Beitrag zur Hülfscaſſe zu den nothwendigen Ausgaben gerechnet und durch freien Entſchluß nöthigenfalls auch mit Anſtrengung und Entbehrung fortgeſetzt wird. Iſt dieſes herrſchender Grundſatz unter den Lohnarbeitern geworden, ſo muß dieſe regelmäßige Ausgabe ſo wie der gewohnte Unterhaltsbedarf auf die Höhe des Lohnes einigermaßen einwirken, indem er das Widerſtreben gegen einen unzulänglichen Lohnſatz anregt, wozu Auswanderung oder Wegzug in eine andere Gegend, ſpätere Verheirathung oder gänzliche Eheloſigkeit, Ergreifen einer anderen Beſchäftigung, Steigerung des Fleißes und der Geſchicklichkeit ꝛc. wirkſame und untadelhafte Mittel ſind, I, §. 191. — Wollte die Staatsgewalt den Lohnherren auferlegen, einen gewiſſen Betrag von dem Lohne für die Hülfscaſſe zurückzubehalten (*a*), ſo wäre bei der Macht des Mitwerbens über den Lohn und der Unzuläſſigkeit einer obrigkeitlichen Lohnbeſtimmung (§. 318) nicht zu verhindern, daß der wirklich ausbezahlte Ueberreſt des Lohnes bisweilen für das Nahrungsbedürfniß unzureichend würde, auch läßt ſich kein Maaß der nöthigen Unterſtützung und des dazu erforderlichen Beitrages ermitteln, ſo daß auch die Größe deſſelben nicht vorgeſchrieben werden dürfte. Der Zutritt zu den genannten Hülfsvereinen und das Maaß der Theilnahme muß daher dem freien Willen der Arbeiter überlaſſen werden, doch können die Lohnherren bei der Annahme von Arbeitern zur Bedingung machen, daß dieſe ſich einen beſtimmten kleinen Theil des Lohns für die Hülfscaſſe abziehen laſſen (*b*). Von Seite der Staatsgewalt kann Manches ge-

ſchehen, um zur Gründung ſolcher Caſſen zu ermuntern und auf die gute Verwaltung derſelben hinzuwirken. Dieſe ſind am früheſten zu Gunſten der Bergleute errichtet worden (§. 43), haben ſodann auch in Fabrikgegenden häufige Nachahmung gefunden (§. 203) und können für Lohnarbeiter ſowie für unbegüterte Gewerbsleute (kleine Unternehmer) in allen Gewerben zu Stande gebracht werden. Die Ereigniſſe, für welche ſie vorzüglich Fürſorge treffen können, ſind Krankheiten, Schwächlichkeit oder Gebrechlichkeit und Todesfälle mit den dadurch verurſachten Ausgaben der Familien. Das Alter bringt ebenfalls eine Arbeitsunfähigkeit mit ſich und viele Hülfsvereine erſtrecken ihre Wirkſamkeit auf dieſe häufige Urſache der Armuth, indem ſie den Theilnehmern von einem beſtimmten Alter an eine der Größe und Dauer der Beiträge entſprechende jährliche Summe zuſichern. Daſſelbe gilt von der den Kindern während beſtimmter Jahre ihres Alters und den Wittwen zu entrichtenden jährlichen Zahlung. Allein da hiezu weit anſehnlichere Beiträge erforderlich ſind und auch Perſonen, die ſich in beſſeren Vermögensumſtänden befinden, hievon Gebrauch machen, ſo ſchließt ſich dieſe Art der Verſorgung den verſchiedenen Formen der auf Erſparniſſen ruhenden Rentenanſtalten an, §. 368 a.

(*a*) Dieß ſchlug z. B. von Hirſch vor, 10—20 Proc. des Lohns. Congrès de Frankf. I, 171.

(*b*) Dieß iſt in einzelnen großen Fabriken, die ihre eigene Hülfscaſſe haben, häufig geſchehen, und die Lohnherren haben zugleich ſelbſt Beiträge zugeſagt, auch werden Einnahmsquellen zugewieſen, z. B. Geldſtrafen, die auf die Verletzung der aufgeſtellten Fabrikordnung geſetzt ſind.

§. 334 b.

Die Erfahrungen führen zu folgenden Regeln in Bezug auf die Hülfscaſſen (*a*):

1) Die Gründung ſolcher Hülfsvereine kann von Arbeitern oder von Lohnherren oder auch von den Gemeindevorſtehern ausgehen, weil für die Gemeinde dieß Mittel zur Verminderung der Armuth ſehr wünſchenswerth iſt (*b*). Es iſt nicht nöthig, einem einzelnen Verein ausſchließliche Berechtigung für einen Ort oder Bezirk zu geben, vielmehr ſoll den Arbeitern, die ſich überhaupt zur Theilnahme entſchließen, die Wahl freigelaſſen

werden. Ein Verein kann Zweigſtellen (Filiale) an anderen Orten anlegen.

2) Die Satzungen werden einer Staatsbehörde vorgelegt und von derſelben geprüft, worauf dann die Genehmigung erfolgen kann (*c*). Auch für dieſe Vereine iſt es nützlich, allgemeine Vorſchriften aufzuſtellen über ſolche Beſtimmungen, die in den Satzungen enthalten ſein müſſen, weil ſie zur ſicheren Erreichung der Hülfszwecke für nothwendig erachtet werden (*d*). Dahin gehören vor Allem die genaue Bezeichnung der Zwecke, welche ſich der Verein vorſetzt (*e*), ſodann Regeln für die Wahl der Vorſteher und Caſſenführer, für die Obliegenheiten und die Verantwortlichkeit derſelben, über die Anlegung der überſchüſſigen Gelder, über Schlichtung von Streitigkeiten durch Schiedsgerichte u. dgl.

3) Es iſt nützlich, wenn die Jahresrechnungen einer Staatsbehörde zugeſtellt werden, damit dieſe unterſuchen kann, ob die Verwaltung vorſchriftsmäßig geführt wird (*f*).

4) Um den Erfolg zu verſtärken und eine lebhaftere Ermunterung zur Theilnahme zu geben, ſind verſchiedene Begünſtigungen dieſer Hülfsvereine nützlich, z. B.

a) die Befreiung von gewiſſen Abgaben, wie Stempelgebühren u. dgl. (*g*);

b) die Erklärung der genehmigten Vereine für juridiſche Perſonen, ſo daß ſie Vermögen erwerben, Vermächtniſſe annehmen dürfen ꝛc. (*h*);

c) die Verpflichtung der Gemeinden, ihnen einen gewiſſen Beiſtand zu leiſten (*i*).

(*a*) Die engliſchen Hülfsvereine (friendly societies) umfaſſen meiſtens mehrere Zwecke, indem ſie zugleich Verſicherungen gegen Feuer und Rentenanſtalten ſind. Man findet ihren Urſprung in den Gilden des Mittelalters, die in verſchiedenen Ländern beſtanden und ihren Mitgliedern ſowohl Rechtsſchutz als Beiſtand in ſchlimmen Lagen gewährten, Wilda, Gildeweſen im Mittelalter, S. 42. Ansoll S. 5. Die jetzigen Geſellſchaften dieſer Art ſind im vorigen Jahrhundert entſtanden. Die älteſte geſetzliche Beſtimmung über dieſelben iſt das nach ſeinem Urheber Ge. Roſe benannte Geſ. von 1793. Das heutige Hauptgeſ. iſt v. 15. Aug. 1850 (13. 14. Vict. C. 115, an act to amend the laws relating to friendly societies), theilweiſe abgeändert durch das Geſ. v. 23. Juli 1855 (18. 19. Vict. C. 63). Man zählte 1847 in England und Wales 10433 Geſellſchaften mit 781722 Mitgliedern und 518978 L. Jahresausgabe. Von 1793 bis Ende 1858 wurden 28550 ſolcher Geſellſchaften eingeſchrieben und anerkannt (en-

rolled and certified), von denen aber an 7000 wieder eingegangen sind, weil sie zu wenige und meistens bejahrte Theilnehmer hatten. Bei einer ziemlichen Anzahl ist die Einzeichnung und Anerkennung der Satzungen nicht erfolgt, sie fallen daher nicht unter die für die fr. soc. bestehenden Gesetze und ihre Mitglieder haben nicht die gesetzlichen Ansprüche auf das Gesellschaftsvermögen. Die Zahl der bestehenden Vereine ist nicht bekannt. (James gab 1851 dieselbe mit Einschluß der nicht eingetragenen auf 33 223 an, mit 3 Mill. Mitgliedern und 4·980 000 L. Jahresbeiträgen.) Die anerkannten Vereine geben ungern ihren Vermögensstand an. Der an 20 700 Gesellschaften ergangenen Aufforderung hiezu entsprachen nur 7000, von denen 1400 als mangelhaft und nutzlos erschienen. (Die Zahl der Gesellschaften scheint zu groß zu sein, weßhalb ein Theil derselben nicht gut bestehen kann.) Mehrere Vereine nennen sich Orden (orders), haben geheime Satzungen und sind in einzelne Abtheilungen (Logen, lodges) gegliedert. Die Manchester Unity of Odd Fellows z. B. hatte 1858 276 254 Mitglieder. Becher, The constitution of friendly societies, 5. Edit. Lond. 1829 (mit einer ausführlichen Beschreibung der Southwell fr. institution). — Ansell, A treatise on fr. soc. L. 1835 (Theil der library of usefull knowledge). — James, Guide to the formation and management of fr. societies. L. 1851. — Jahresberichte von Tidd Pratt. — Die französ. Sociétés de secours mutuels stehen unter dem Gesetz vom 15. Juli 1850 und der Verordnung vom 26. März 1852. Block, Dictionn. S. 1480. — Es war in Frankreich

	Ende 1852	Ende 1856
Zahl der Gesellschaften . . .	2438	3402
Zahl der Mitglieder . . .	271 077	426 453
darunter zahlende Ehrenmitglieder	21 635	47 281
Reservecapital Fr.	10·714 877	16·532 210

In den deutschen Staaten sind diese Vereine hauptsächlich in Bergwerks- und Fabrikgegenden anzutreffen und nicht unter allgemeine Gesetze gestellt. — Beispiele einer guten Einrichtung: Krankencasse für die Festungsarbeiter in Ulm, bei v. Prittwitz, Die Schanzer in Ulm, S. 20. Die Casse wird verwaltet von 1 Ingenieuroffizier, 1 Cassenführer, 3 Arbeitern und 1 Einnehmer. Die Einkünfte sind 1/3 Proc. des Verdienstes, Conventionalstrafen, Kostenersatz aus der Baucasse für Verunglückte und Zuschuß aus dieser Casse. — Hülfscasse der Arbeiter an den belgischen Staatseisenbahnen. Zahl der Theilnehmer 6538. Beitrag seit 1851 2½ Proc. des Lohns. Im D. 1838—56 waren die Einnahmen:

Beiträge der Arbeiter	52 191 Fr.
Zins ausgeliehener Gelder	5 125 "
Strafgelder	3 981 "
Staatsbeiträge	2 544 "
verschiedene Einnahmen	2 772 "
zusammen	66 613 Fr.

die Ausgaben:

Unterstützung der Kranken und Verwundeten	21 074 Fr.
Heilung, Begräbnisse	11 812 "
Unterstützung der Arbeitsunfähigen . . .	8 052 "
Unterstützung der Wittwen und Waisen . .	11 312 "
Verwaltungskosten	539 "
zusammen	52 789 Fr.

Im J. 1851—55 waren jährlich 1521 Kranke und Verwundete (von letzteren 358) unterstützt worden. Moreau in Congrès de Brux. II,

49. — Die große Zinkgesellschaft Vieille montagne in Belgien zieht ihren Arbeitern 1½ Procent für die Kranken und Verwundeten ab (caisse de secours), 1 Proc. für Arbeitsunfähige und Wittwen (caisse de prévoyance), sie giebt selbst beträchtliche Zuschüsse; ebd. II, 28. — Vorschläge zu ähnlichen Anstalten bei Harkort, Ueber Armenwesen, Kranken- und Invalidencassen, Hagen 1856.

(*b*) In Frankreich soll durch den Bürgermeister und Pfarrer eine solche Gesellschaft in jeder Gemeinde gebildet werden, für welche der Präfect nach dem Gutachten des Gemeinderathes es als nützlich erkannt hat, V. v. 26. März 1852.

(*c*) Im britischen Reiche ist hiezu ein Oberbeamter (registrar of fr. soc.) in jedem der 3 Königreiche bestellt. Giebt die Hülfscasse auch Leibrenten, so werden die Berechnungen und Tabellen von einem Fachkundigen geprüft. Ist dieß geschehen, so heißt die Gesellschaft beglaubigt (certified) und ihre Gelder dürfen an die englische Bank zur Ablieferung an die Schuldentilgungscasse zu 3 Proc. Zins bezahlt werden (§. 38 des Ges. von 1850); im entgegengesetzten Falle wird die Gesellschaft nur eingetragen (registered) genannt, §. 7 das. Die Verwaltung der Staatsschuld darf Leibrenten von 4—30 L. jährlich bewilligen. — In Frankreich sind zu unterscheiden 1) freie Gesellschaften, welche in Folge des Vereinsges. v. 25. März 1852 Erlaubniß des Präfecten nachsuchen müssen, wenn sie über 20 Mitglieder zählen, und welche in ihren Befugnissen beschränkt sind; 2) vollberechtigte Ges. (soc. reconnues), denen die Befugnisse wohlthätiger Anstalten verliehen sind; 3) gebilligte Ges. (s. approuvées), zwischen 1) und 2) in der Mitte stehend, ohne für établissements d'utilité publique erklärt zu sein, weil hiezu viele Förmlichkeiten erforderlich sind. In Paris besteht eine Commission, um den Zustand dieser Anstalten zu beobachten. Erster Bericht derselben über 5 Jahre, Moniteur 1858 Nr. 234. Zu Ende 1856 waren 1406 soc. approuvées mit 167 568 Mitgliedern. Dep. Niederrhein 1856: 18 soc. approuvées und 125 soc. privées, diese mit 11 954 Theilnehmern.

(*d*) Angef. engl. Ges. v. 1850 mit angehängten Formularen.

(*e*) Den englischen Hülfsgesellschaften sind gestattet (Gesetz von 1855) 1) Zusicherung einer Summe bei der Geburt eines Kindes eines Mitgliedes oder bei dem Tode eines Mitgliedes, oder zur Beerdigung der Ehefrau oder eines Kindes, aber nicht über 20 L. in jedem einzelnen Falle, für ein verstorbenes Kind unter 5 Jahren nicht über 6 L., bei 5—10 Jahren höchstens 10 L. 2) Unterstützung (relief) oder Unterhalt (maintenance) der Mitglieder oder ihrer Angehörigen in Kindheit, Alter, Krankheit, Wittwenstand u. a. Fällen, die eine Wahrscheinlichkeitsberechnung zulassen. Aber keine Leibrente darf über 30 L. jährlich betragen. 3) Andere vom attorney general von England für gesetzlich erklärte Zwecke. Das ältere Gesetz von 1850 erwähnte noch ferner in §. 2: 4) Versicherung der Fahrniß gegen Feuer, Wasser ꝛc. 5) Anlegung von Ersparnissen zum Ankauf von Lebensmitteln. 6) Unterstützung zur Auswanderung. — Es sind viele fehlerhafte Einrichtungen bei einzelnen Vereinen vorgekommen, z. B. daß der Ueberschuß jährlich vertheilt wird, wodurch in der Folge, wenn viele Mitglieder alt und hinfällig wurden, die Erfüllung der Ansprüche unmöglich wurde, ferner daß aus den Beiträgen kostbare Festlichkeiten bestritten, daß die Zusammenkünfte in den Wirthshäusern gehalten wurden ꝛc.

Die französischen Gesellschaften haben Schulen errichtet, Schulprämien ertheilt, den ärmsten Mitgliedern in Krankheiten Leibwäsche angeschafft, Büchersammlungen angelegt, Darleihen gegeben (prêts

d'honneur), Waiſen verſorgt, Lebensmittel angekauft, auch Summen angelegt, um den älteſten Mitgliedern einen regelmäßigen Zuſchuß zu geben (fonds de retraite). — In Frankreich ſind mancherlei Vorſchriften gegeben worden, welche von der großen Aengſtlichkeit der Regierung und ihrer Neigung, ſich überall einzumiſchen, herrühren; dahin gehört die geforderte Angabe eines namentlichen Verzeichniſſes der Mitglieder, die Verpflichtung, Ehrenmitglieder aufzunehmen, welche Beiträge geben ohne Unterſtützungen anzuſprechen und zu Geſellſchaftsämtern wählbar ſind, Ernennung des Vorſitzenden durch die Regierung ꝛc. — Uebrigens iſt es zweckmäßig, wenn ſich die Regierung im Falle einer Ausartung der Geſellſchaft das Recht vorbehält, dieſelbe aufzulöſen.

In Deutſchland beſtehen viele Sterbecaſſen für die Begräbnißkoſten. Für Krankencaſſen hat man genaue Berechnungen über die Zahl und Dauer der Erkrankungen bei verſchiedenen Lebensaltern und Beſchäftigungen angeſtellt. Heym, Die Kranken- und Invalidenverſicherung. Leipz. 1863.

(*f*) In Großbritanien an den registrar (*b*), der auch auf Verlangen der Geſellſchaft oder einzelner Mitglieder ſummariſch gegen die Verwaltungsbeamten (trustees und treasurer) derſelben einſchreiten darf, §. 15. 28.

(*g*) In Frankreich auch vom enregistrement, ferner ein Staatszuſchuß.

(*h*) Vgl. (*c*).

(*i*) In Frankreich muß ſie ein Geſchäftszimmer für die gebilligten Geſellſchaften ſtellen und die Druckkoſten tragen.

Dritte Abtheilung.

Verſorgung der Armen.

I. Allgemeine Grundſätze.

§. 335.

Die Wohlthätigkeit der Einzelnen ſoll von der Armenpflege des Staats nicht entbehrlich gemacht oder gelähmt werden, ſie muß vielmehr die reichſte Quelle bleiben, aus welcher die Mittel zur Milderung der Armuth fließen. Inzwiſchen iſt ſie leicht dem Mißbrauche ausgeſetzt. Milde Spenden ohne Auswahl der unterſtützten Perſonen und der Verwendungsart, wenn auch aus guter Abſicht gegeben, bewirken leicht mehr Uebel, als Gutes, weil ſie die Trägheit und den Müſſiggang, bisweilen ſogar das Wohlleben begünſtigen und die Zahl der Hülfeſuchenden vergrößern. Kann ſich der Arme leicht Unterſtützung

verſchaffen oder ſogar mit derſelben beſſer leben, als wenn er ſeine frühere Erwerbsthätigkeit fortſetzt, ſo wird er geneigt, ſich den Anſtrengungen der Arbeit zu entziehen. Viele fleißige Arbeiter, die mit Nahrungsſorgen zu kämpfen haben, werden nur durch das Ehrgefühl und die Furcht vor größeren Entbehrungen abgehalten, ſich als arm zu melden. Wenn aber die übel angewendete Freigebigkeit der Begüterten dieſe Furcht beſeitiget, ſo werden die Antriebe zum Fleiße und zur Sparſamkeit ſo wie die Ehrliebe geſchwächt (*a*). Die Erfahrung zeigt, daß es in ſolchen Ländern oder Orten die meiſten Armen giebt, wo man am bereitwilligſten ihren Bedürfniſſen entgegen kommt (*b*).

(*a*) Il y a dans la nombreuse classe des pauvres ouvriers une tentation perpétuelle de passer dans la classe des mendians. Il faut entre ces deux classes élever une barrière, qui prévienne la désertion du travail à la paresse; de Bonnstetten, Pensées sur divers objets du bien public, S. 183. (Genève, 1815.) — Vgl. Möſer, Das Glück der Bettler, in deſſen Patriot. Phantaſien, I. 70. der Ausg. v. 1780.

(*b*) Religiöſe Beweggründe haben häufig dieſe Handlungsweiſe hervorgebracht. Wegen der rückſichtsloſen Gaſtfreiheit der Clöſter iſt noch jetzt in Südeuropa die Menge der Bettler größer, als ſie ſonſt bei der Leichtigkeit, ſich dort den Unterhalt zu gewinnen, ſein würde. Henri VIII. ... détruisit les moines, nation paresseuse elle-même, et qui entretenait la paresse des autres, parceque, pratiquant l'hospitalité, une infinité de gens oisifs, gentilhommes et bourgeois, passaient leur vie à courir de couvent en couvent. Montesquieu, Esprit des lois, XXIII. Cap. 29. — Die mohamedaniſchen Staaten haben überaus viele Arme, wegen der in ihren Religionsgeſetzen begründeten Verpflichtung zu einer gränzenloſen Freigebigkeit gegen Arme. In Perſien ſchreiben, ohne daß der Staat ſich irgend einmiſchte, die heiligen Bücher vor, welche Quote man den Armen ſpenden müſſe, z. B. 10 oder 5 Procent der geernteten Früchte, je nachdem ſie von bewäſſertem oder nicht bewäſſertem Lande gewonnen ſind, nach Abzug der Koſten, $2\frac{1}{2}$ Procent des baaren Geldes, welches eine gewiſſe Summe überſteigt und wenigſtens 11 Monate im Seckel gelegen hat; von 5—20 Kameelen wird 1 Schaaf abgegeben ꝛc. Auf dieſe Spenden hat nicht allein der mißhandelte Sklave, der Proſelyt, der unſchuldig Verfolgte, ſondern überhaupt jeder Bettler, jeder Dürftige Anſpruch, deſſen Unterhaltsmittel nicht für ein Jahr zureichen. Chardin, Voyage, VII, 329. — Auf ähnliche Weiſe mußten die Hebräer alle 3 Jahre den Zehnten ihrer Ernte für die Wittwen und Waiſen abgeben, ohne in der Wahl der Perſonen beſchränkt zu ſein, wodurch nothwendig die gute Wirkung dieſes Geſetzes ſehr geſchwächt wurde. Hieher läßt ſich auch die Verpflichtung der jüdiſchen Grundeigner zählen, einen beſtimmten Theil der Früchte, den man ſpäterhin auf wenigſtens $\frac{1}{60}$ beſtimmte, für die Armen auf dem Felde ſtehen zu laſſen. Bei dem Abernten dieſes Theils ſcheint es ſo ſtürmiſch hergegangen zu ſein, daß man den Gebrauch der Sicheln wegen des leichten Verwundens verbieten mußte. Reynier, Écon. publ. et rurale des Arabes et des Juifs, S. 278. — In Hindoſtan, wo man noch weiter geht, iſt auch die Anzahl der Hülfeſuchenden größer. — Die Befugniß der Armen zur Nachleſe der nach der Ernte

zurückgebliebenen Aehren, Trauben ꝛc. iſt aus der moſaiſchen Geſetzgebung nach Europa übergegangen. Ludwig IX. verbot, das Vieh eher als am dritten Tage nach der Ernte in die Stoppeln zu treiben, damit die Armen Zeit zur Aehrenleſe haben möchten. Indeß iſt dieſe Einrichtung ſowohl landwirthſchaftlich als polizeilich bedenklich. Vergl. Reynier, a. a. O., S. 281, — Fournel, Lois rurales de la Fr. I, 18. — Ein gewiſſer Wood ſtiftete zu Largo in Schottland ein Hoſpital für Alle, die ſeinen Namen führen. Dieß hatte die Folge, daß es, ungeachtet der Seltenheit dieſes Namens in der Gegend, nie an Bewerbern fehlte, und um das Jahr 1785 ein Wood im Hauſe wohnte, deſſen Vater, Großvater und Urgroßvater auch darin gelebt hatten. Macfarlan, S. 167.

§. 336.

Zergliedert man die Wirkungen einer ungeregelten Wohlthätigkeit näher, ſo findet man (*a*):

1) daß ſie die Zahl der Arbeiter vermindert und die unfruchtbare Verzehrung unnöthig vergrößert, alſo den Anwachs des Capitales verzögert, ohne hiebei durch perſönliche Güter irgend einen Erſatz zu leiſten (I, §. 336); es entſteht eine Laſt für alle übrigen Staatsbürger, die unter ungünſtigen Umſtänden unerſchwinglich werden kann;

2) daß ſie in der Ausſpendung von Gaben nicht die Stufenfolge der Bedürfniſſe berückſichtigt, indem ſie z. B. den dreiſten Bettler, welcher erlogene Gebrechen oder Unfälle geltend macht, eher unterſtützt, als den redlichen, beſcheidenen Armen, und dem Einen mehr giebt, als er braucht, den Andern aber darben läßt;

3) daß ſie ſich ſelbſt theilweiſe vernichtet, indem Erfahrungen über den Mißbrauch des ertheilten Almoſens oder über die Unwürdigkeit der Unterſtützten im Allgemeinen die Neigung zur Mildthätigkeit bei vielen Menſchen ſchwächen oder gänzlich aufheben;

4) daß ſie zufällig, lückenhaft und ungleichförmig wirkt.

(*a*) De Gérando, I, 440; das 7. Capitel des 2. Buches iſt überſchrieben: Comment les erreurs de la bienfaisance multiplient les indigens.

§. 337.

Nur eine planmäßige, auf richtige Erkenntniß gegründete und nach feſten Grundſätzen wirkende Armenverſorgung kann ihrer Beſtimmung entſprechen. Es iſt hiebei, ehe von den ein-

zelnen Maaßregeln für die verschiedenen Classen von Armen die Rede sein kann, im Allgemeinen zu untersuchen

I. von wem die Armenpflege ausgeübt werden solle,

II. auf welche Zwecke dieselbe zu richten sei,

III. welche Mittel dafür zu Hülfe genommen werden können.

Zu I. Die geordnete Armenpflege kann überhaupt von folgenden Organen verwaltet werden (*a*):

1) von Privatvereinen. Durch die Verbindung vieler von Menschenliebe angetriebenen Gleichgesinnten wird es möglich, einen guten Gesammterfolg weit vollständiger und leichter hervorzubringen, als durch die zersplitterte Thätigkeit und den Aufwand Einzelner, die von verschiedenen, oft nicht richtigen Ansichten und von unsicheren Gefühlen geleitet werden. Vereine zur Armenpflege, sie mögen diese in ihrem ganzen Umfange oder nur in einzelnen Zweigen zu ihrer Aufgabe machen, sind in hohem Grade nützlich:

a) Sie nähren die Tugend der Wohlthätigkeit, deren Ausübung zugleich diejenigen veredelt, welche sich mit ihr beschäftigen.

b) Sie nehmen Mittel und Kräfte zu Hülfe, die sonst für diese Angelegenheit verloren gehen würden, nämlich die freiwilligen Beiträge der Begüterten in einem Umfange, der nicht erzwungen werden könnte, und den eifrigen, mühevollen Beistand wohlthätiger Personen, welche ihre Muße jenem Berufe widmen. Es wird hiedurch eine größere Anzahl von Mitwirkenden gewonnen und von diesen wird eine Hingebung und gewissenhafte Sorgfalt angewendet, wie sie von angestellten Besoldeten nicht zu erwarten wäre.

c) Sie knüpfen die Armen durch Bande des Vertrauens und der Dankbarkeit an ihre Wohlthäter und geben jenen einen Antrieb, sich der gewährten Unterstützung würdig zu beweisen.

d) Sie haben in der Verwendung der ihnen anvertrauten freiwilligen Beiträge einen weiteren Spielraum, können über das augenblickliche dringende Bedürfniß hinausgehen, den Armen in der Erhaltung oder Wiederherstellung ihres Erwerbszweiges beistehen ꝛc., auch nehmen sie sich solcher Armen an, die in der Gemeinde kein Heimathsrecht haben, §. 339 b.

Es wäre ein großer Verluſt, wenn durch die amtliche Armenpflege dieſe freiwilligen Leiſtungen verdrängt würden, die ſich auf andere Weiſe nicht erſetzen laſſen. Gleichwohl ſind ſie für ſich allein nicht zureichend. Ihre Wirkungen hängen von der Perſönlichkeit der Vorſteher ſolcher Vereine ab und ſind daher in Richtung und Stärke veränderlich, auch in einzelnen Orten ſehr ungleich. Größere und mittlere Städte zeigen meiſtens die ſtärkſten Erfolge dieſer Vereine, während in kleineren Ortſchaften zu wenige Perſonen angetroffen werden, in denen die erforderlichen Eigenſchaften ſich vereinigen, auch können manche Anſtalten durch bloße Privatthätigkeit nicht zu Stande gebracht werden.

(*a*) Schüz in der Zeitſchrift für die geſammte Staatswiſſ. 1856, S. 610.

§. 337 a.

2) Die Kirche hat ſchon in der früheſten Zeit des Chriſtenthums die Wohlthätigkeit als eine ihrer weſentlichſten Aufgaben betrachtet, für welche unter dem Namen der Diakonen beſondere Armenpfleger in den Kirchengemeinden beſtellt wurden (*a*). Später hörte die Mitwirkung der weltlichen Gemeindeälteſten lange Zeit hindurch auf und die planloſe Verwendung der den Geiſtlichen, beſonders den Clöſtern zu Gebote ſtehenden Mittel trat an ihre Stelle. Nach der Reformation wurden in vielen Gegenden die kirchlichen Armenpfleger aus der Mitte der Gemeinden wieder hergeſtellt (*b*). Da denſelben die religiöſe und ſittliche Wirkſamkeit der Geiſtlichen und die Einkünfte des kirchlichen Stiftungsvermögens zu Hülfe kommen, und da neben der Abhülfe der augenblicklichen Noth auch die ſittlichen Urſachen der Armuth (§. 327) auf dieſem Wege beſſer als auf jedem anderen bekämpft werden, ſo wird mit Recht auf die Armenpflege der Kirche großer Werth gelegt (*c*). Es vereinigen ſich hiebei die Vortheile der Vereinsthätigkeit (§. 337) und der Seelſorge. Doch iſt auch dieſe Art der Armenpflege erfahrungsmäßig nicht frei von Unvollkommenheiten.

a) Wo Anhänger verſchiedener Bekenntniſſe neben einander wohnen, zwiſchen denen es an gegenſeitiger Anerkennung und

Eintracht fehlt, kommen gemeinsame Anstalten schwer zu Stande, der Erfolg ist ungleichförmig und unvollständig.

b) Es ist Gefahr vorhanden, daß in der Verwaltung die volkswirthschaftlichen Grundsätze hintan gesetzt und deßhalb die vorhandenen Mittel nicht ganz zweckmäßig verwendet werden.

c) In einem Theile der Kirchspiele sind die zur Armenpflege verwendbaren Einkünfte unzulänglich.

d) Wie andere Privatvereine (§. 337) bedarf auch die Thätigkeit der kirchlichen Armenpfleger des Beistandes einer Gewalt, welche befehlen und verbieten kann.

(*a*) Lechler, Handbüchlein für Aelteste und Diakonen der evangelischen Kirche, Frankf. 1857. S. 15.

(*b*) Vorzüglich in der reformirten Kirche von Frankreich und Schottland.

(*c*) v. Rochow und Reche in den oben (§. 324 (*d*)) angeführten Schriften. — Chalmers, Die kirchliche Armenpflege, D. von O. v. Gerlach, Berlin 1847. — Plitt und Rau, Die christl. Armenpflege, herausgeg. v. Hundeshagen, Frankf. 1855.

§. 338.

3) Die Ortsgemeinde (sog. politische Gemeinde), da sie die nachtheiligen Folgen der Armuth (§. 324) am stärksten empfindet, hat nicht allein eine sehr nahe liegende Aufforderung, sondern auch gute Gelegenheit, sich ihrer armen Mitglieder anzunehmen. Die Mitglieder der Gemeindebehörde sind mit den örtlichen Ursachen des Verarmens, mit den Mitteln zur Verhütung desselben und zur Versorgung der Nothleidenden am besten bekannt, vermögen für beide Zwecke nachdrücklich zu wirken, die vorhandenen Gemeindeanstalten dazu zu benutzen, auch die Geschäfte der Armenpflege mit anderen Zweigen der Gemeindeverwaltung in gute Verbindung zu setzen. Eine unüberlegte allzu freigebige Unterstützung ist von den Gemeindebeamten nicht zu besorgen. Aus diesen Gründen hat in den meisten Ländern die Staatsgewalt den Gemeinden die Pflicht auferlegt, ihre Armen zu versorgen, soweit dieß nicht von den unter 1) und 2) besprochenen Organen geschieht. Gleichwohl hat auch diese Einrichtung ihrer Natur nach Gebrechen, welche bald mehr, bald weniger wahrgenommen werden. Dahin ist zu rechnen:

a) Die Beſchränktheit der Mittel in ſolchen Gemeinden, die im Verhältniß zu der Zahl der Begüterten viele Arme haben, beſonders auf dem Lande;

b) der Mangel einer ſittlichen Einwirkung und einer den Zuſtand der einzelnen Familien ins Auge faſſenden Sorgfalt, weßhalb die nach gewiſſen angenommenen Regeln und einer amtlichen Geſchäftsform ertheilten Unterſtützungen oft für ihre Beſtimmung unzureichend ſind;

c) der Umſtand, daß Gemeindebeamte gewöhnlich weder befugt noch geneigt ſind, aus Gemeindemitteln etwas für ſolche arme Einwohner zu thun, die nicht das Ortsheimathsrecht beſitzen, ſowie für ſolche, deren Armuth nicht aus einer unzweifelhaft erkennbaren Urſache, wie die Arbeitsunfähigkeit aus körperlichen Urſachen, entſpringt;

d) die Verſchiedenheit der Grundſätze, nach denen beim Mangel einer höheren Leitung in den einzelnen Gemeinden verfahren wird.

Aus den Umſtänden a—c erklärt es ſich, daß an vielen Orten neben der Gemeinde-Armenbehörde noch freie Vereine entſtanden ſind, die ſich eine weiter gehende Unterſtützung aller Armen oder einer einzelnen Claſſe von ihnen zum Ziele ſetzen, aber bei dem Mangel an Zuſammenhang unter den verſchiedenen Anſtalten wieder die Gefahr der mehrfachen oder wenigſtens ungleichen Hülfe herbeiführen.

§. 338 a.

4) Die Staatsgewalt darf ſich aus dieſen Gründen (§. 338) nicht darauf beſchränken, die Armenpflege den Gemeinden aufzuerlegen, ſie muß vielmehr fortdauernd zu derſelben mitwirken, weil dieſe auf einen wichtigen Theil der wirthſchaftlichen Staatszwecke gerichtet iſt und weil der wünſchenswerthe und erreichbare Erfolg ohne den Beiſtand der Regierung nicht zu Stande kommen würde. Es iſt nämlich nur durch dieſen möglich:

a) die nöthige Gleichförmigkeit der zu befolgenden Grundſätze im Ganzen und fortdauernd hervorzubringen, wobei jedoch Verſchiedenheiten im Einzelnen nach Maaßgabe

örtlicher und zeitlicher Umstände nicht ausgeschlossen zu werden brauchen,

b) solche Anordnungen zu treffen, die mit polizeilichen Zwecken zusammenhängen und einen gesetzlichen Zwang erfordern,

c) einzelne örtliche Mißverhältnisse zwischen dem Bedarfe und den vorhandenen Mitteln zu beseitigen,

d) Anstalten zu Wege zu bringen, die nicht für einzelne Orte, sondern für ganze Bezirke bestimmt sind,

e) einer ungewöhnlich großen, durch besondere Ereignisse entstandenen Noth abzuhelfen, gegen welche die früher erwähnten Organe der Armenversorgung nicht genug ausrichten können.

Da es offenbar nicht rathsam ist, die in Nr. 1—3 (§. 337—39) erwähnten Organe durch Staatsbeamte zu ersetzen, weil diese viel weniger ausrichten können als jene, so bleibt für die Regierung nur die Aufgabe, dasjenige zu thun, was allein von ihr geschehen kann. Ihre Thätigkeit äußert sich daher

a) in der Aufstellung allgemeiner gesetzlicher Vorschriften für die Zusammensetzung, die Pflichten und Rechte der Armenbehörden, für die Gründung und Verwaltung der als unentbehrlich anzusehenden Armenanstalten, endlich für die Aufbringung von Beiträgen, wenn die übrigen Einkünfte den nothwendigen Bedarf nicht decken;

b) in der Errichtung einer besonderen Oberbehörde, welche die ganze Armenpflege des Landes überwacht und leitet, auch alle Zahlenangaben über diesen Gegenstand sammelt (*a*);

c) in der Beihülfe, welche verschiedene Staatsverwaltungsbehörden und einzelne Beamte für die Zwecke der Armenversorgung zu leisten haben.

(*a*) Oberste Commission in England, Poor law commission, Gesetz vom 14. Aug. 1834 (4. 5. Wilh. IV. C. 76). — Nach dem Ges. vom 23. Juli 1847 (10. 11. Vict. C. 109) müssen der Präsident des geheimen Raths, der Siegelbewahrer, der Staatssecretär (Minister) des Innern und der Schatzcanzler (Finanzminister) Mitglieder sein. Die Commission stellt Inspectoren an, welche die einzelnen Bezirke und Orte besuchen. — In Würtemberg besteht eine dem Ministerium des Innern untergeordnete Armencommission und ein oberster Ausschuß des Wohlthätigkeitsvereins, 1817 von der Königin Katharina gegründet, mit einer Verzweigung nach Aemtern und Ortschaften.

§. 338 b.

Weder die amtlich vorgeschriebene und geregelte Wirksamkeit der Staats- und Gemeindebeamten, noch die kirchliche und die freiwillige Vereinsthätigkeit ist zur besten Armenversorgung entbehrlich. Es wäre aber auch nicht gut, wenn diese verschiedenen Organe für sich und ohne Rücksicht auf einander handelten, vielmehr ist ein Zusammenwirken derselben an jedem Orte zu wünschen. Hiezu dient die Anordnung von Armenpflegen (Armencommissionen, Pflegschaftsräthen), die aus Abgeordneten der Orts- und der Kirchengemeinde und aus Geistlichen bestehen und bei deren Zusammensetzung darauf gesehen wird, daß ihre Mitglieder die erforderlichen persönlichen Eigenschaften (§. 337) in sich vereinigen (*a*). Diese Commissionen können sich noch weitere freiwillige Gehülfen beigesellen, auch mit den schon vorhandenen wohlthätigen Privatvereinen in Verbindung treten, so daß von diesen einzelne Geschäftszweige übernommen werden, oder daß wenigstens im Ganzen gutes Zusammenwirken und Ordnung hergestellt wird (*b*). Für das Nähere der Organisation der Armenversorgung lassen sich nicht wohl allgemeine Regeln aufstellen, weil man auf die in jedem Lande oder an jedem Orte schon vorhandenen Einrichtungen, soweit sie sich als nützlich bewährt haben, Rücksicht nehmen muß. Neben den Ortscommissionen sind, besonders für Landgemeinden, Bezirkspflegen (Bezirkscommissionen) nützlich. Der Wirkungskreis derselben ist in verschiedenen Ländern auf ungleiche Weise bestimmt worden, so daß sie bald die Hauptorgane bilden (*c*), bald nur dasjenige ergänzen, was die Ortsbehörden nicht zu thun vermögen und sich folglich auf gewisse zugewiesene Verrichtungen beschränken (*d*).

(*a*) Der Orts-Pflegschaftsrath in Baiern besteht aus dem Bürgermeister, einigen Abgeordneten des Gemeinderaths, den Pfarrern, dem Gerichtsarzt oder einem andern Arzt und mehreren von dem größeren Gemeindecollegium (Bevollmächtigte) gewählten Einwohnern. In sog. unmittelbaren Städten kommt der k. Commissar als Vorsitzender und der zweite Bürgermeister hinzu. — Baden: Die nächste Behörde sind die Kirchenältesten (Kirchengemeinderäthe, presbyteri) mit den Ortsgeistlichen. Wo sich milde Stiftungen befinden, da besteht eine Armencommission aus den Geistlichen, dem Amtsarzt, dem ersten Bürgermeister und einigen Einwohnern aus den sämmtlichen Kirchengemeinden. — Frankreich: Der Gemeinderath ernennt ein bureau de bienfaisance von 5 Mitglie-

dern, oder nach Bedürfniß mehrere bureaux. Der Verwalter (Caſſier) wird auf Vorſchlag des bureau vom Präfecten ernannt. Geſ. 7. Frimaire V (1797), V. 6. Juni 1830. Im J. 1837 befanden ſich in 9336 Gemeinden ſolche Commiſſionen, in 27 484 Gemeinden fehlten ſie noch! Im Dep. Oſtpyrenäen hatte 1 Gemeinde auf je 32, im Dep. Loire 1 auf 31, in Corſica ſogar 1 auf 71 Gemeinden ein bureau! de Watteville, Rapp. S. 39. — 1853 beſtanden 11 409 bureaux.

(*b*) Beſchlüſſe des Frankfurter Congreſſes (I, 161) auf Antrag der Commiſſion (vorzüglich von Ducpetiaux): „Die Armenpflege iſt öffentliche oder private; jene wird von der Gemeinde, den Provinzen oder dem Staate geübt, dieſe von weltlichen (laïques) oder religiöſen Vereinen oder von einzelnen Perſonen. — In der Regel ſoll die Austheilung von zeitweiligen einzelnen Unterſtützungen (secours individuels et momentanés), als Almoſen oder unter jeder anderen Form, der öffentlichen Armenpflege fremd bleiben, außer im Falle der äußerſten Noth und als vorübergehende Maaßregel; dieſe Unterſtützungen und Almoſen gehören weſentlich in das Gebiet der Privatwohlthätigkeit. — Die öffentliche Armenpflege ſoll grundſätzlich beſchränkt ſein auf die Linderung der Armuth, die von der vollkommenen Arbeitsunfähigkeit herrührt, aus Alter und körperlichen oder geiſtigen Uebeln (infirmités), ... ſoweit nicht ſchon durch Privatwohlthätigkeit dafür geſorgt iſt.“ — Für dieſe Beſchränkung der öffentlichen Armenpflege ſpricht der Grund, daß die Arbeitsunfähigkeit am leichteſten erkennbar, von dem Verhalten der Armen unabhängig, alſo das Hülfsbedürfniß am meiſten außer Zweifel iſt. Indeß muß man doch von dieſer Regel viele Ausnahmen machen, da z. B. ſelbſt die Schuld des Hausvaters nicht von einer Unterſtützung ſeiner Angehörigen abhalten darf und die Erwerbloſigkeit nicht ſelten eben ſo große Noth verurſacht als die natürliche Unfähigkeit zum Erwerbe. — Ein Privatverein von ungewöhnlich großem Umfang iſt der St. Johannisverein in Baiern, eine Schöpfung des Königs Max II., im Jahre 1853 gegründet. Er hat eine vielſeitige Wirkſamkeit und ſteht mit den Organen der Staatsarmenpflege in Verbindung. Der Hauptverein ſteht unter einem vom König ernannten „Capitel“ und hat Zweigvereine unter ſich, welche an das Centralcapitel Berichte erſtatten und von ihm nöthigenfalls Rath und Beiſtand erbitten. 1856 hatte der Hauptverein 3546, die 607 Zweigvereine hatten 81 429 Mitglieder, auch hatten ſich 147 verwandte Vereine mit 29 668 Mitgliedern angeſchloſſen. Im J. 1859/60 waren die Einnahmen 758 000, die Ausgaben 685 000 fl, das Vermögen war 1·215 150, die Schulden 532 580 fl. Congrès de Francf. II, 64.

(*c*) So in England nach dem Geſ. von 1834. Weil es dort an einer Eintheilung des Landes für die Staatsverwaltung unter die Grafſchaft herab fehlt, ſo wurden beſondere Armenverwaltungsbezirke (Unions) gebildet (§. 328 (*c*)), deren Anzahl im J. 1862 649 war (mit Einrechnung vereinzelter Kirchſpiele), mit durchſchnittlich 25—26 000 Einw., der kleinſte mit 2500, der größte (Liverpool) mit 255 000 Ew. London enthält zwiſchen 20 und 30 Unionen, von 12 000—139 000 Ew. (Lambeth). Die einzelnen Kirchſpiele tragen nach dem Verhältniß ihrer früheren Armenausgaben zu der Bezirkscaſſe bei (Geſ. v. 1834 §. 26), es kann jedoch auch eine ganz gleichmäßige Beiſteuer eingeführt werden (§. 34). Jeder Bezirk hat einen Pflegſchaftsrath (board of guardians), jedes zugehörige Kirchſpiel (parish) ſeine Armenaufſeher oder Pfleger (overseers).

(*d*) In Baiern haben die Gemeinden eines Polizeibezirkes (Landgerichtes) einen gemeinſchaftlichen Diſtricts-Armenpflegſchaftsrath, der ſich nur ein-

mal im Jahre vollständig (als Plenum) versammelt und für die laufenden Geschäfte einen Ausschuß von 5—9 Mitgliedern bestellt. Die Bestimmung dieses Bezirksrathes ist, die mit Armen überladenen Gemeinden zu unterstützen und für Bedürfnisse nicht örtlicher Art mit vereinigten Kräften zu wirken, V. v. 17. Nov. 1816. Instruction v. 24. Decbr. 1833, §. 55. — Bezirks-Commission in Sachsen, Armen-Ordnung vom 22. October 1840 bei Schaffrath, Codex Saxonic. II, 1334.

§. 339. [337 b.]

Zu II. Was die durch die Armenpflege zu erreichenden Zwecke betrifft (§. 337), so ist zunächst das rechtliche Verhältniß der Armen zur Staatsgewalt in Betracht zu ziehen. Man hat öfter ein Recht der Armen angenommen, aus öffentlichen Mitteln versorgt zu werden. Dies würde die Regierung verpflichten, zur Bestreitung der Unterhaltungskosten der Armen das, was nicht aus anderen Mitteln gedeckt wird, durch erzwungene Abgaben (Armensteuern) von den Bürgern zu erheben. Diesem Grundsatz der sogenannten gesetzlichen Armenversorgung (charité légale) (*a*) stehen gewichtige Gründe entgegen.

1) Das erwähnte Recht des Armen, seinen Unterhalt vom Staate anzusprechen, ist aus dem Wesen und der Bestimmung des letzteren nicht zu erweisen, weil die Volkswirthschaft auf dem freien Willen der Bürger in der Wahl ihrer Erwerbswege, ihrer Niederlassung und Verehelichung ꝛc. beruht (§. 324) und der Gesammtheit keine Haftbarkeit für den Erfolg dieser Entschlüsse und Bestrebungen zugemuthet werden kann. Bei der verschuldeten Armuth (§. 327) ist dieß ganz unzweifelhaft, aber es läßt sich auch bei der unverschuldeten behaupten und selbst bei der entgegengesetzten Ansicht müßte doch immer erst erforscht werden, ob die Armen nicht früher versäumt haben, einen Nothpfennig zu sammeln ꝛc. (*b*).

2) Das Zugestehen eines solchen Rechtes hat sehr nachtheilige Folgen, denn

a) es überhebt die Dürftigen der eigenen, eifrigen Sorge für ihren Unterhalt und die Ernährung ihrer Familie, gewöhnt sie daran, sich auf den Staat zu verlassen, verleitet sie zum Unfleiße, zum Leichtsinne, zur Verschwendung, bringt folglich eine Vermehrung der Armen hervor (*c*);

b) es nährt unter denſelben den Trotz auf ihre Anſprüche und das Widerſtreben gegen die auf ihre Beſſerung gerichteten Maaßregeln;

c) es iſt ſehr koſtbar und legt den Steuerpflichtigen eine empfindliche Laſt auf;

d) es zerſtört großentheils die Privatwohlthätigkeit.

Wenn jedoch gleich die Regierung den Armen gegenüber keine rechtliche Verbindlichkeit hat, dieſelben zu verſorgen, ſo iſt doch in ihrer allgemeinen volkswirthſchaftlichen Aufgabe die Pflicht enthalten, auf die Milderung des in der Armuth liegenden Uebels bedacht zu ſein und dazu beizutragen, daß kein Nothleidender hülflos bleibe (§. 340), es mag dieß unmittelbar von ihr oder durch andere Organe bewerkſtelliget werden, die mit ihr in Uebereinſtimmung handeln. Der Arme, der eine Unterſtützung nachſucht, kann nicht eine beſtimmte Art und Größe derſelben verlangen, ſondern muß erwarten, was nach der Erforſchung ſeiner Lage und der Umſtände im Allgemeinen für ihn geſchehen kann, auch muß er ſich den Bedingungen unterwerfen, mit welchen die ihm gewährte Hülfe zur Verhütung des Mißbrauchs verbunden wird (*d*). Für den immer möglichen Fall, daß die Armenpfleger ihre Obliegenheit verabſäumen, iſt es dienlich, daß der Arme eine vorgeſetzte volkswirthſchaftliche Behörde anrufen darf.

(*a*) Dieſer Ausdruck iſt von der Malthus'ſchen Schule gebraucht worden. Naville a. a. O (§. 324 (*c*) 4.) bezeichnet die beſchriebene Richtung der Regierungsthätigkeit mit dem Namen: unbeſchränkte geſetzliche Armenpflege oder Syſtem der Armenſteuer, und nennt als weſentliche Beſtandtheile derſelben 1) die Feſtſetzung der Heimathsrechte, 2) die geſetzliche Beſtimmung, wann Jemand als arm gelte, 3) das Recht der Armen, wegen verſagter Unterſtützung eine höhere Behörde anzurufen, 4) die Ergänzung der vorhandenen Hülfsmittel durch eine Steuer. Er bemüht ſich in der angeführten Schrift, die Gebrechen dieſes Syſtems zu ſchildern, geht aber zu weit, indem er auch ſolche Einrichtungen tadelt, die nicht allein aus jenem Grundſatze herzuleiten und deren Vortheile überwiegend ſind; auch iſt dieſes Syſtem in ſeiner Vollſtändigkeit weniger verbreitet, als N. glaubt, und meiſtens nur einige Annäherung an daſſelbe zu finden. — Die a. Enquête des C. Waadt (vorzüglich daſ. II, 71) ſtimmt mit den hier aufgeſtellten Grundſätzen überein, giebt die Gebrechen der ſog. charité légale zu, zeigt aber ſehr gut, daß man darum nicht die ganze Armenpflege des Staats fallen laſſen dürfe, daß die in dem genannten Canton beſtehenden Einrichtungen nicht das ſchroffe Gepräge des von Naville geſchilderten Extrems an ſich tragen, und daß es beſſer ſei, ſie von ihren Mängeln zu befreien, als ſie ganz aufzugeben. — Programm für

den Frankfurter Congreß (von der Brüſſeler Organiſationscommiſſion entworfen) S. 5: „In Widerſpruch hiermit (nämlich dem Grundſatz, daß öffentliche und Privatwohlthätigkeit zuſammenwirken, auch nicht bloß die augenblickliche Noth lindern, ſondern auf die Verhütung derſelben bedacht ſein ſollen) ſteht, wenn durch öffentliche Anſtalten den A. die eigene Sorge für ihr Schickſal abgenommen oder das Bewußtſein der Nothwendigkeit dieſer eigenen Fürſorge geſchwächt wird. Es darf daher kein Recht auf die Unterſtützung öffentlicher Anſtalten anerkannt werden, wenn ſchon die Nothwendigkeit erfordert, daß von Seite des Staats gewiſſen äußerſten Nothfällen begegnet werde."

(*b*) Das angebliche Recht könnte auch bei arbeitsfähigen Armen nicht darauf gehen, müßig erhalten, ſondern nur in eine den Unterhalt gewährende Beſchäftigung geſetzt zu werden.

(*c*) Dieſe Nachtheile ſind außer England beſonders im Canton Bern zum Vorſchein gekommen, wo ungeachtet der Wohlhabenheit im Ganzen und vieler angewendeter Gegenmittel die Armuth ſich ſehr vermehrt hat.

(*d*) Die hier bezeichnete Art der Staatsarmenpflege wird von de Gérando (I, 492) im Gegenſatze der ſog. charité légale mit dem Namen bienfaisance publique bezeichnet. Ueber die in verſchiedenen Ländern beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften (Senior) Preface to the foreign communications relative to the support and maintenance of the poor, 1834. fol.

§. 339 a.

Aus den vorausgeſchickten Sätzen ſind folgende Hauptregeln für die Armenpflege abzuleiten:

1) Nur wirklich hülfloſe Arme ſind der Gegenſtand derſelben, alſo nicht ſolche, die von Verwandten (*a*), von beſonderen Stiftungen u. dgl. unterſtützt werden, oder die arbeitsfähig ſind und zugleich Gelegenheit finden können, den Unterhalt zu verdienen. Es iſt viele Sorgfalt nöthig, um von ſämmtlichen Hülfeſuchenden diejenigen auszuſcheiden, welchen der Beiſtand aus einem der angegebenen Gründe verſagt werden muß.

2) Den Armen ſoll nicht mehr gewährt werden, als der nöthigſte Unterhalt, ſo daß unter den Arbeitern die Antriebe zur eigenen Anſtrengung, zur Erhaltung des Vermögens und zur Sparſamkeit nicht geſchwächt und die dürftigen Arbeiterfamilien nicht in Verſuchung geſetzt werden, in Trägheit zu verſinken und ohne Noth fremde Hülfe anzuſprechen, §. 335. (*b*).

3) Arbeitsunfähige werden nach Maaßgabe ihres Zuſtandes und ihrer Familienverhältniſſe in Armenhäuſern erhalten oder bei ihren Angehörigen unterſtützt.

4) Soweit die Armen noch arbeitsfähig ſind, ſollen ſie nicht müſſig erhalten werden. Dieß iſt nothwendig, theils um an

den Koſten zu ſparen und keine Kraft unbenutzt zu laſſen, theils um die Armen ſowohl in ihrem eigenen Gefühl als in der Achtung ihrer Mitbürger emporzuheben und der demüthigenden Abhängigkeit von fremder Wohlthätigkeit ganz oder zum Theile zu entheben. Hiezu gehört:

a) daß denen, die ſich im Beſitze voller Arbeitsfähigkeit befinden, Gelegenheit verſchafft wird, ſich zu erhalten,

b) daß diejenigen, welche aus Trägheit und Hang zu einer ausſchweifenden Lebensweiſe, z. B. dem Bettel, von der dargebotenen Gelegenheit keinen Gebrauch machen, durch Zwang dazu angehalten werden,

c) daß auch ſolche Arme, welche ſich nicht ganz ernähren können, noch ſoweit, als es ohne Nachtheil für ihre Geſundheit geſchehen kann, beſchäftiget werden.

5) Die nothwendige Vorbedingung einer guten Armenpflege iſt deßhalb die genaue Kenntniß von dem Zuſtande der armen Familien. Nur durch ſie wird es möglich, die noch unverſorgten (hülfloſen) Armen zu erkennen, ſie in verſchiedene Claſſen zu theilen (3), und in jedem einzelnen Falle die beſten Mittel zur Verſorgung ausfindig zu machen. Um die Richtigkeit der bei der Anmeldung gemachten Angaben zu prüfen und die ganze Lage der Familien in wirthſchaftlicher und ſittlicher Hinſicht zu erforſchen, auch in beiden Beziehungen vortheilhaft einzuwirken, ſind wiederholte Beſuche in den Wohnungen der Armen nöthig (*c*) und damit der hiezu erforderliche Zeitaufwand nicht zu läſtig werde, muß eine ſolche Anzahl von Gehülfen beider Geſchlechter (Diakonen, Diakoniſſen) der Armenpflege gewonnen werden, daß jede einzelne Perſon nur wenige Familien zu beſorgen hat (*d*). Durch öfteren Wechſel zwiſchen den Bezirken dieſer Armenpfleger läßt ſich bewirken, daß mehrere derſelben mit jeder armen Familie bekannt werden und der Abgang eines Einzelnen weniger ſtörend wird. Die erlangte Kenntniß kann in einer ausführlich tabellariſch eingerichteten Armenbeſchreibung niedergelegt werden, die zugleich als Grundlage der Armenſtatiſtik dient (*e*).

(*a*) Das bürgerliche Recht muß hierüber die nöthigen Beſtimmungen mit Rückſicht auf das Erbrecht enthalten. Die Verbindlichkeit (unter der Vorausſetzung, daß die Vermögensumſtände ihre Erfüllung möglich

machen) ſollte außer der ab- und aufſteigenden Linie auch auf Geſchwiſter erſtreckt werden.

(*b*) „Der Hauptgrundſatz in Bezug auf die geſetzliche Armenpflege (legal relief of the poor) iſt, daß die Lage der Armen im Ganzen minder angenehm (less eligible) ſei, als die der unabhängigen Arbeiter. Wird dieß nicht beobachtet, ſo zerſtört das Geſetz die ſtärkſten Antriebe zu guter Aufführung, beharrlichem Fleiße, Vorausſicht und Sparſamkeit unter den arbeitenden Claſſen, und verleitet Perſonen, durch Müſſiggang oder Lüge der Armencaſſe zur Laſt zu fallen.“ . . . Report of the poor law commissioners on the continuance of the poor law commission S. 45.

(*c*) Mit Recht legt de Gérando hierauf großen Werth, ſ. deſſen a. Buch: Le visiteur du pauvre, z. B. Cap. 2, 20 u. 21.

(*d*) Das ſog. Armenpatronat, patronage. Solche Armenpfleger haben Gelegenheit, auf Reinlichkeit, Ordnung, Fleiß, Erziehung der Kinder, Sparſamkeit ꝛc. einen guten Einfluß auszuüben.

(*e*) In dieſer Beſchreibung iſt enthalten: Name, Wohnung, Alter aller Familienmitglieder, Geſundheitszuſtand, Beſchäftigung, Urſache der Armuth, Schulden, Betragen, bisherige Unterſtützung ꝛc. Dieſe Angaben müſſen von Zeit zu Zeit ergänzt werden. Man ſcheut oft die Mühe, welche eine ſolche Armenbeſchreibung erfordert und verläßt ſich auf das Gedächtniß der Armenpfleger, allein dieſe ſterben oder treten mit der Zeit zurück. Es iſt nützlich, die Schickſale der armen Familien im Laufe der Jahre aufgezeichnet zu finden. — In Baiern wird jährlich im Herbſt eine Hauptarmenbeſchreibung aufgeſtellt.

§. 339 b.

Die wohlthätigen Vereine ſind in der Wahl der zu unterſtützenden Perſonen frei. Bei Stiftungen iſt nicht ſelten eine hierauf ſich beziehende Beſtimmung des Stifters ausgeſprochen. Für die Unterſtützungspflicht der Gemeinden muß geſetzlich vorgeſchrieben werden, auf welche Perſonen ſich jene Pflicht und die Befugniß zur Verwendung der vorhandenen Mittel erſtrecke. Die Gemeinde, welche für einen verarmten Staatsbürger zu ſorgen hat, kann die Unterſtützungsheimath, domicile de secours, genannt werden. Begründet dieſes Verhältniß auch nicht ein Recht des Armen (§. 339), ſo drückt es doch aus, daß derſelbe von keiner anderen Gemeinde Beiſtand zu erwarten habe und daher der Sorgfalt ſeiner Unterſtützungsheimath zugewieſen ſei. Gewöhnlich fällt dieſe mit dem bürgerlichen Heimathsrechte zuſammen. Je häufiger aber Bürger einer Gemeinde ihren Aufenthalt in einer anderen nehmen, deſto mehr Nachtheile kommen bei jener Einrichtung zum Vorſchein. Sie hat die Folge, daß die Gemeinde des Wohnortes,

die allein die persönlichen und wirthschaftlichen Umstände einer Familie aus eigener Wahrnehmung zu erkennen im Stande ist, denjenigen Armen, die Bürger anderer Orte sind, jeden Beistand versagen und sie sogar bei dauernder Armuth zur Rückkehr an ihren Heimathsort nöthigen muß. Diesem erwächst hieraus oft eine schwere Last, und es ist unbillig, daß er Familien zu unterhalten hat, die lange an anderen Orten gelebt und denselben sowohl durch ihre Arbeit als durch die Verzehrung ihres Verdienstes genützt hatten. Findet sich die bürgerliche Heimathsgemeinde bewogen, ihren auswärts wohnenden Angehörigen im Falle der Verarmung eine Geldhülfe zu senden, um die Fortweisung derselben zu verhüten, so kann dieß Mittel leicht gemißbraucht werden. Dagegen ist es auch bedenklich, unbedingt den Wohnort für die Unterstützungsheimath zu erklären, weil dann der Zudrang zu wohlhabenden Orten zu stark würde und auch kleine Gemeinden, in denen z. B. eine große Fabrik u. dgl. besteht, schwer betroffen werden würden. Wegen der Verschiedenheit der Landesgesetze über die Erwerbung des Gemeindebürgerrechts können nicht überall gleiche Anordnungen getroffen werden, doch lassen sich aus den vorstehenden Erwägungen nachstehende Sätze ableiten:

1) Der Uebergang von Staatsbürgern aus ihrem Heimathsorte in andere Gemeinden, um dort Lohnarbeit zu verrichten oder ein Gewerbe zu betreiben, soll durch die Gesetze über die Unterstützungspflicht der Gemeinden nicht verhindert oder erschwert werden, weil er zum Aufsuchen von Erwerbsquellen und zur Abhülfe gegen die Verdienstlosigkeit sehr nützlich ist (*a*).

2) Bei einer augenblicklichen Hülflosigkeit eines Auswärtigen durch Krankheit, Verwundung ꝛc. soll die Gemeinde des Wohnortes oder der Bezirk den Arbeitsunfähigen verpflegen, ohne auf anderen Ersatz Anspruch zu machen, als von ihm selbst oder seiner Familie, falls er hiezu die Mittel besitzt (*b*). Dieser Grundsatz kann auch durch Staatsverträge für die Ausländer in Anwendung kommen (*c*).

3) Tritt eine längere Arbeitsunfähigkeit eines Auswärtigen ein, so ist die Heimathsgemeinde zur Versorgung verpflichtet, sie hat aber nur dann der Aufenthaltsgemeinde Ersatz zu leisten,

wenn sie vorher in Kenntniß gesetzt worden ist und also Gelegenheit hatte, den Armen selbst zu verpflegen.

4) Es ist zweckmäßig, einen nicht langen Zeitraum, z. B. 1 oder 2 Jahre, festzusetzen, nach dessen Verlauf der Aufenthaltsort zur Unterstützungsheimath wird (*d*). Zugleich muß dann dem Ausweichen der Unterstützungspflicht durch willkürliche Fortweisung vor dem Ende dieser Frist gesetzlich vorgebeugt werden.

5) Die aus dieser Verpflichtung entspringende Last wird gemildert, wenn für die ortsfremden Arbeiter durch Hülfscassen unter Mitwirkung der Fabrikherren ꝛc. gesorgt wird, oder die Kosten auf einen ganzen Bezirk gelegt werden, vgl. (*a*).

(*a*) Die englische Parlamentsacte von 1601 (43 J. Elisab. Cap. 2) wurde in dieser Hinsicht für sehr nachtheilig gehalten, weil sie den Ueberzug aus anderen Gemeinden und die neue Ansässigmachung zu sehr erschwerte. Malthus, II, 72. — Craig, II, 237. — Das Ansiedlungsgesetz (law of settlement) 13. und 14. J. Karls II, Cap. 12 (1662), verordnete, daß, wer sich in einer fremden Gemeinde ansiedelt mit einer Miethe oder Pachtung (tenement) unter 10 L. St., innerhalb der ersten 40 Tage wieder fortgewiesen werden könne. Hieraus leitete man ab, daß ein Aufenthalt von mehr als 40 Tagen oder eine Pachtung von 10 L. St. eine Heimath (settlement) gebe und daß man hiedurch zugleich sein Heimathsrecht in dem Orte, wo man es früher besaß, verliere. Report from h. Maj. Commissioners for inquiring into the administration and practical operation of the poor laws, S. 152. Das neue Armengesetz von 1834 verordnet (A. 33), daß die zur Armenpflege in Verein getretenen Kirchspiele auch in Beziehung auf Niederlassung ein Ganzes bilden können, — ferner daß durch Annahme als Dienstbote, durch eine Pachtung (außer wenn der Pachter 1 Jahr lang Armensteuer bezahlt hat) oder durch Eintritt als Lehrling bei der Seeschifffahrt die Ansässigkeit nicht mehr erworben wird, Art. 64—66. Die Bestimmungen des Gesetzes von 1662 wegen des 40tägigen Aufenthalts wurden durch mehrere spätere Gesetze noch verschärft, so daß in sehr vielen Fällen die Fortweisung (removal) der Armen zulässig war und die Arbeiter häufig genöthigt waren, an ihrem Geburtsorte zu bleiben, wenn sie gleich sich daselbst nicht fortbringen konnten. Die poor-removal-act vom 26. Aug. 1846 (9. 10. Vict. C. 66) verordnet, daß ein 5jähriger Aufenthalt durchaus vor der Hinwegweisung schütze. Nach Ges. v. 23. Juli 1847 (10. 11. Vict. C. 110) sollen die aus dem vorigen Gesetze entstehenden Ausgaben von dem ganzen Armenbezirke (union) getragen werden. Die oberste Armenbehörde beauftragte 1848 mehrere Sachkundige, über die Wirkung des Ansiedlungsgesetzes von 1662 in einzelnen Landestheilen genaue Erkundigungen anzustellen. Einer der Beauftragten, Ge. Coode, erstattete 1851 seinen gründlichen Bericht: Report to the poor law board on the law of settlement and removal of the poor, Nr. 101 der Parlamentspapiere von 1851, 352 Seiten 8°, worin die gänzliche Aufhebung des Gesetzes gerathen wird. Der Verfasser empfiehlt eine Gleichstellung der Armensteuer in allen Kirchspielen einer Union durch allmälige Verminderung der jetzigen Verschiedenheit. Nach seinem Vorschlage würde also die Fortweisung

der Armen hinwegfallen und die Unterſtützungsheimath der Wohnort ſein. — Geſ. 24. 25. Vict. C. 55. (1. Aug. 1861): Wer in einem oder mehreren Kirchſpielen einer Union 3 Jahre gelebt hat, ohne Armen-Unterſtützung zu erhalten, darf aus der Union nicht mehr fortgewieſen werden. Es gilt folglich jetzt von dem Armenbezirk, was nach dem Geſ. von 1846 für die einzelne Kirchgemeinde feſtgeſetzt war. Iſt der Vater irremovable geworden, ſo gilt dieß auch von ſeinen Kindern unter 16 Jahren.

(*b*) Bad. V. v. 16. Febr. 1838: Dienſtboten und Handwerksgehülfen werden 4 Wochen lang, wenn die Krankenbeiträge, Zunftcaſſen und Stiftungen nicht zureichen, auf Koſten der Gemeinde des Aufenthaltsortes verpflegt. Erkranken Reiſende, ſo iſt die Heimathsgemeinde haftbar, im Falle der Unbeibringlichkeit die Amtscaſſe. Die Heimathsgemeinde muß ſogleich benachrichtigt werden.

(*c*) Vertrag mehrerer deutſcher Regierungen zu Eiſenach, 11. Juli 1853, bad. Reg. Bl. 1854, S. 229.

(*d*) In Preußen 1 Jahr. — Belgien, Geſ. 18. Febr. 1848: Die nächſte Unterſtützungsheimath (domicile de secours primitif) iſt der Geburtsort, oder, wenn Jemand zufällig an einem anderen Orte zur Welt kam, der damalige Wohnort der Aeltern. Hat aber Jemand 8 Jahre anderswo gelebt, ſo iſt dort ſeine Unterſtützungsheimath. In dringenden Fällen hilft die Gemeinde des Wohnortes, mit Vorbehalt des Erſatzes der Heimaths-Gemeinde. Frankreich: 1jähriger Aufenthalt, Geſ. 24. Vend. II.

§. 340.

Zu III (§. 337). Für die Beſtreitung der Koſten der Armenpflege bieten ſich in den einzelnen Gemeinden folgende Hülfsquellen dar:

1) Ertrag des zu dieſem Zwecke beſtimmten Stiftungsvermögens. Die Regierung muß wegen ihrer obervormundſchaftlichen Pflichten und Rechte für die Erhaltung, gute Verwaltung und ſtiftungsmäßige Verwendung dieſes Vermögens Sorge tragen (*a*). Die Verwaltung des für die Armen eines einzelnen Ortes beſtimmten Stiftungsvermögens ſteht der bürgerlichen oder der kirchlichen Gemeinde zu, je nachdem jene oder dieſe die Armen zu verſorgen verpflichtet iſt und der Stifter die eine oder andere bedacht hat (*b*). Die beſonderen Beſtimmungen, welche die Stifter ihren Gaben beifügten, erſchweren häufig die Armenpflege, indem ſie die Hülfsmittel zerſplittern und die Befolgung gleicher Grundſätze verhindern; man muß daher darnach ſtreben, die wünſchenswerthe Uebereinſtimmung der verſchiedenen wohlthätigen Anſtalten herzuſtellen, §. 338 a (*a*).

2) Freiwillige Beiträge von Einzelnen, als Geſchenke, Vermächtniſſe, — Sammlungen bei Luſtbarkeiten, Ertrag der Ar-

menbüchſen in den Kirchen und Wirthshäuſern; — außerordentliche Sammlungen in Zeiten eines beſonderen Nothſtandes; — regelmäßige Beiträge, welche in Gemäßheit freiwilliger Einzeichnung vierteljährlich, oder wo möglich noch öfter eingeſammelt werden. Wenn dieſe Einnahmsquelle nicht ergiebig genug iſt, ſo liegt die Urſache meiſtens darin, daß die Einwohner nicht gehörig gegen den Ueberlauf von einheimiſchen oder fremden Bettlern geſchützt ſind, oder ſonſt nicht volles Zutrauen zu dem Verfahren der Armen-Commiſſion hegen und daher ihre Gaben lieber den Privatvereinen zuwenden oder nach eigenem Ermeſſen vertheilen.

3) Zugewieſene Einkünfte aus einzelnen Veranlaſſungen, z. B. gewiſſe Geldſtrafen, Abgaben von Luſtbarkeiten (*c*), gebotene Beiträge von Dienſtboten ꝛc.

4) Zuſchüſſe aus der Gemeindecaſſe oder auch beſondere Gemeindeumlagen für dieſen Zweck, §. 341.

5) Erſatz aus dem Vermögen der unterſtützten Armen, z. B. aus dem Nachlaß der im Armenhauſe Verſtorbenen, aus zufällig angefallener Habe u. dgl. (*d*).

(*a*) An manchen Orten iſt eine Vereinbarung zu Stande gekommen, nach welcher der reine Ertrag des für die Armen gewidmeten Stiftungsvermögens beider Confeſſionen einer allgemeinen Armencommiſſion zufließt. — In Belgien hat der am 25. Jan. 1856 vorgelegte Entwurf eines Geſetzes über die Armenanſtalten großen Widerſpruch gefunden und iſt 1857 zurückgenommen worden. Den meiſten Anſtoß fand der §. 78: Les fondateurs peuvent réserver pour eux-mêmes ou pour des tiers l'administration de leurs fondations, ou instituer comme administrateurs spéciaux les membres de leurs famille à titre héréditaire, ou les titulaires qui occuperont successivement des fonctions déterminées, soit civiles soit ecclésiastiques. Man tadelte nicht ſowohl, daß andere Verwaltungsarten, wie z. B. durch einen unabhängigen, nach anfänglicher Ernennung ſich ſelbſt ergänzenden Aufſichtsrath (z. B. Aſtorhaus zu Walldorf bei Heidelberg) ausgeſchloſſen ſind, als vielmehr, daß der Geiſtlichkeit ein zu ſtarker Einfluß, eine Gelegenheit zur Verfolgung von Zwecken außerhalb der Wohlthätigkeit und eine Ermunterung zur Erlangung von Vermächtniſſen von Sterbenden ꝛc. gegeben werde, — Beſorgniſſe, die nicht aus dem Weſen der Sache, ſondern den in Belgien obwaltenden Verhältniſſen zu beurtheilen ſind. — Das Stiftungsvermögen für wohlthätige Zwecke in Belgien an Liegenſchaften hat einen ſteuerbaren Reinertrag von 4·786456 Fr., ohne die bourses d'études (135292 Fr.), Rapport de la section centrale, 20. December 1856, S. 24.

(*b*) Wo mehrere kirchliche Gemeinden an einem Orte ſind, da kann die Armenpflege derſelben getrennt oder einer gemeinſchaftlichen Armenpflege übertragen ſein. Letzteres iſt für die gleichmäßige Geſchäftsführung und

die Errichtung nützlicher gemeinsamer Anstalten vortheilhafter, erfordert aber Eintracht der verschiedenen Religionsgesellschaften.

(*c*) In Preußen alle Geldstrafen, die nicht eine besondere gesetzliche Bestimmung erhalten haben, Zeller, Pr. Armenpolizei, S. 167. Ueber Frankreich s. §. 356 (*a*).

(*d*) Das Einkommen der französischen bureaux de bienfaisance war 1847

2·627 385 Fr. Mieth-, Pachtzins, Bodenertrag,
3·110 431 Renten (dabei 2·408 893 von der Staatscasse),
261 544 Leihzins und Ueberschuß der Leihhäuser (4916 Fr.),
4·508 009 aus den Gemeindecassen,
1·117 011 Geschenke und Vermächtnisse,
2·072 782 eingesammelte Beiträge (quêtes),
100 265 von Friedhöfen,
470 368 von Schauspielen,
. . . . .

17·381 257 Fr. zusammen, so daß auf jeden Unterstützten i. D. 12,^{7} Fr. nebst 2,^{28} Fr. Verwaltungskosten kamen, oder auf den Kopf der Einw. 0,^{48} Fr. = 0,^{224} fl. Die durchschn. Unterstützung eines Armen betrug zwischen 36,^{11} Fr. (Seine und Marne, max.), und 3,^{25} Fr. (Ile und Vilaine, min.). Hiebei muß daran erinnert werden, daß die Armenhäuser nicht unter jenen bureaux stehen.

Preußen, 1849. Die amtliche Armenpflege erhielt aus Stiftungen 1·416 943 (25,^{8} Proc.), von den Gemeinden 3·327 142 (60,^{69} Proc.), von der Privatwohlthätigkeit 737 231 Thlr. oder 13,^{45} Proc. Ein unterstützter Armer kostete in den Städten i. D. 8,^{35} Thlr., auf dem Lande 5,^{03} Thlr. Die ganze Ausgabe betrug auf den Kopf der Einw. 16,^{83} Sgr., in den Städten 27,^{25}, auf dem Lande 3,^{91} Sgr. Nach Regierungsbezirken ist der Durchschnitt dieses Aufwandes auf den Kopf der Einw.: Berlin 1,^{7} Thlr., Stralsund 0,^{84}, Düsseldorf 0,^{68}, Danzig 0,^{58} Thlr. (die 4 höchsten Zahlen), dagegen Bromberg 1,^{65} Sgr., Marienwerder 3,^{5}, Köslin 4,^{25}, Posen 4,^{6} Sgr. (die 4 niedrigsten Zahlen). Dieterici, Tab. IV, 434.

§. 341.

Ueber die Zulässigkeit einer allgemeinen Zwangsabgabe an die Armencasse der Gemeinde (Armensteuer, Armentaxe) sind die Meinungen getheilt (*a*). Die gegen sie angeführten Gründe hängen mit denen, welche gegen die amtliche Armenversorgung geltend gemacht werden (§. 339), zusammen. Dahin gehört:

a) die Leichtigkeit des Mißbrauches zu einer allzubereitwilligen oder allzureichlichen Verpflegung der Armen, oder zu einer solchen Unterstützung der Lohnarbeiter, welche nur die Lohnherren begünstigt, indem sie ihnen möglich macht, ihre Arbeiter mit einem Lohn zu erhalten, der den Unterhaltsbedarf nicht erreicht (*b*);

b) die Beſorgniß, daß die Armen widerſpenſtig, unlenkſam und leichtſinnig werden, wenn ſie wiſſen, daß ihre Verſorgung nicht mehr von dem freien Willen ihrer Mitbürger abhängt und daß ſie denſelben nichts mehr zu verdanken haben (*c*);

c) die Gefahr, daß durch die Zwangsabgabe, die immer eine unangenehme Empfindung erregt, das Mitleiden mit den Armen erſtickt und die wohlthätige Geſinnung zerſtört werde.

Dieſe Einwürfe treffen jedoch nicht jede Zwangsabgabe ihrem Weſen nach, ſondern nur das fehlerhafte Verfahren bei derſelben. Wo die übrigen Hülfsmittel (§. 340. Nr. 1—3) unzulänglich ſind, um der Noth zu ſteuern, wo insbeſondere die Wohlhabenden aus Engherzigkeit oder Irrthum zu geringe freiwillige Beiträge geben, da läßt ſich eine Auflage nicht umgehen, und ſie iſt überhaupt eine Folge der den Gemeinden auferlegten Pflicht, ſich der nicht ſchon ſonſt verſorgten Armen anzunehmen. Wenn jedoch die Armenpflege allen Anforderungen entſpricht, ſo wird der zu fordernde Beitrag meiſtens gering, bei einem beträchtlichen Stiftungsvermögen an vielen Orten ganz entbehrlich ſein. Auch wird der nachtheilige Eindruck, den das Beſtehen einer Zwangsabgabe auf die Armen äußern kann, ſchon dadurch ſehr vermindert, daß dieſelbe nicht abgeſondert aufgelegt und erhoben wird, ſondern die Gemeindecaſſe das Fehlende in die Armencaſſe zuſchießt (§. 340. Nr. 4) und zur Deckung ihrer Ausgaben überhaupt eine Umlage zu Hülfe nimmt (*d*).

(*a*) Die engliſchen Schriftſteller, welche ſich gegen dieſe Maaßregel erklärten, unterſchieden nicht gehörig das Weſen derſelben von den in England eingeriſſenen Mißbräuchen; z. B. Malthus a. a. O., III. B. 4. 5. Cap., und Ricardo, Principles, I, 152. der franz. Ueberſ. — Für die Zwangsabgabe im Nothfalle: Möſer, Patriot. Phantaſ. I, Nr. XI. S. 79. — Craig, II, 229. — Pilat, S. 28. — Gaum, S. 267. — v. Berg, III, 232. — de Koverberg, Sur l'indigence, S. 36. — Neue Verhandlungen der Schweiz. gemeinnützigen Geſellſch. I, 55—93 (Zürich, 1825). — de Gérando, IV, 596. — Gegen ſie Weber, S. 82 und beſonders Naville a. a. O. — Verhandlungen über die naſſauiſche V. v. 2. Dec. 1818, nach der, wenn Einzelne unverhältnißmäßig wenig Almoſen unterzeichnen, und auch auf Ermahnung ihren Entſchluß nicht ändern, ein Gemeindeausſchuß den Anſatz nach pflichtmäßigem Ermeſſen erhöhen ſoll, welcher ſodann, nach der Vernehmung der Widerſpenſtigen, von der Landesregierung für executoriſch erklärt werden kann — in den Protok. der Herrenbank, 1819, vorzüglich Beilage 21, und der Deput. Verſamml. hauptſächlich S. 33. Die Gründe gegen dieſen, der Willkühr zu vielen Raum

gebenden Mittelweg sind sehr erheblich. — Sächs. A. O. §. 16: Wenn einzelne Personen den freiwilligen Beitrag ganz verweigern, oder sich nur zu einer im Vergleich zu ihren Mitteln und zu den Bedürfnissen der Armen auffallend geringen Gabe verstehen wollen, so kann der von denselben zu entrichtende Beitrag von Obrigkeitswegen festgesetzt werden. Aehnlich die würtemb. Gesetze, v. Mohl, Staatsrecht des K. W. II, 365. In älteren Zeiten machte die kirchliche Wohlthätigkeit eine Staatshülfe entbehrlich. Nach einem Capitulare Karls des Großen von 801 war ¼ des an die Kirche zu entrichtenden Zehnten für die Armen bestimmt. Baluz, I, 356. Vgl. Möser, a. a. O. Nr. XII, S. 801.

(*b*) Dieser Fehler war bei der englischen Armentare (Poor's rate) durch die Schuld der Kirchspielsaufseher üblich geworden. Man gab seit den 1790r Jahren den Taglöhnern nach der Größe ihrer Familien einen Zuschuß (allowance) zu ihrem Lohne, wodurch eine den Preisen der Lebensmittel entsprechende Erhöhung des Lohnes verhindert wurde. Dieß hatte schädliche Folgen, Trägheit und Liederlichkeit nahmen überhand und die Armentaren stiegen zu einer lästigen Höhe. Ueberhaupt war das ganze Armenwesen in England sehr fehlerhaft. Dahin gehört u. a. 1) daß jedes Kirchspiel für sich stand und die auf 1 Jahr ernannten Armenvorsteher (overseers) häufig sehr nachlässig verfuhren, 2) daß die in den Werkhäusern unterhaltenen Armen zu gut lebten und zuviel kosteten, 3) daß nur die Grund- und Hauseigenthümer die Armentare zu geben schuldig waren. Hieraus entstand eine große Ungleichheit der Belastung, so daß hie und da sogar die Hälfte der Grund- und Häuserrente oder noch mehr abgegeben werden mußte.

In England waren

	1801	1813	1815
1) fortdauernd unterstützt			
a) in Armenhäusern .	83468	97222	88115
b) durch Almosen . .	336199	434293	406748
2) vorübergehend	305899	439735	400473
Zusammen . . .	725566	971250	895336

Diese Zahlen sind jedoch nicht zureichend, weil sie großentheils ganze Familien, nicht Köpfe anzeigen. Im J. 1801 hatten allein die unter 1, b aufgeführten Armen 315150 Kinder, es kamen ferner 194025 unterstützte Personen hinzu, die außer ihrer Heimath lebten (non parishioners), und man berechnete die Kopfzahl aller Armen auf 2·468000 oder 28 Proc. der Volksmenge, Marshall, Digest., I, 33. So erklärt sich die große Last der Armensteuer in manchen Gegenden. Sie betrug 1831 auf den Kopf der Einw. in 14 vorzüglich landbauenden Grafschaften 14 Schill. (8,4 fl.), in 5 Gr., die viele Eisengewerke haben, 8 Sch. (4,8 fl.), in den 6 Gr. mit starker Weberei und Wirkerei 5 Sch. (3 fl.). In Cholesbury (Buckinghamsh.) gaben die Grundeigenthümer ihre Besitzungen auf, um die Armentare nicht mehr bezahlen zu müssen! Es war unverkennbar, daß zufolge dieser fehlerhaften Einrichtungen die arbeitende Classe weniger auf das Ersparen bedacht war und früher und leichtsinniger heirathete, als es sonst der Fall gewesen sein würde. Der für die Armen verwendete Theil der Parochial rate betrug

im Jahre	L. St.	im Jahre	L. St.
1750	713000	1830	6·829000
1770	1·306000	1833	6·790800
1790	2·767000	1834	6·317254
1800	3·861000	1835	5 526416
1810	5·467000	D. 1836—45 . . .	4·676610
1818 (Mar.) . .	7·890148	D. 1847—50 . . .	5·666884
1820	7·329594	D. 1851—54 . . .	4·933151

Im Winterhalbjahr 1854/5—59/60 war durchschnittlich die Ausgabe 1·983441 L., 1860/1 2·073394, 1861/2 wegen der Baumwollennoth schon etwas vermehrt, nämlich 2·181124 L. Es ist das Jahr bis Marien-Verkündigung (lady day, 25. März) verstanden. Die halbjährlichen Tabellen geben nur die Unionen, nicht die in anderer Weise verwalteten Bezirke an (§. 328 (*c*)), die man hinzusetzen muß. — Man sieht in diesen Zahlen den Einfluß des neuen Gesetzes von 1834, welches jene Mißbräuche abstellt, während die Zunahme von 1848 aus der Theurung abzuleiten ist. Um die erwähnten Fehler ganz zu verhüten, wurde verordnet, daß in der Regel alle Armen in dem Armen- und Werkhause (workhouse) untergebracht, Geldalmosen an Arbeitsfähige aber abgeschafft werden sollen, was jedoch nicht ausführbar war. Was die Erhebung der Armensteuer (poors rate) betrifft, so hatte man hie und da angefangen, auch das in Capital bestehende Vermögen (stock in trade) beizuziehen, und ein Richterspruch der queens bench von 1839 schien die gesetzliche Zulässigkeit dieses Verfahrens außer Zweifel zu stellen, Sixth annual report of the poor law commissioners, 1840. S. 108. Die Parlamentsacte 3, u. 4. Vict. C. 89 (7. August 1840) verbot jedoch die Belegung des Capitals, wodurch die bloß das Grundeigenthum treffende Abgabe sehr ungleich und unbillig wird. — Die Wirkungen der ganzen neuen Anordnung sind im Ganzen befriedigend, doch erregten einzelne Härten der neuen Maaßregeln Klagen, die von den englischen Tories mit übertriebenen Farben geschildert werden. Die Armentaxe betrug 1818 (max.) 13 Sch. 7 P. auf den Kopf der Einw., 1837 (min.) 5 Sch. 5 P., 1848 7 Sch. 2 P., 1859 5 Sch. 8 P. Im Winterhalbjahr 1861/2 war die Ausgabe für Armenversorgung $2,^{2}$ Sch., und in der Baumwollengegend (Lancashire und Cheshire $2,^{85}$ Sch., in den östlichen Grafschaften $3,^{6}$ Sch., im südlichen Mittellande $3,^{2}$ Sch., in Südwesten $2,^{6}$, in Westmittelland $1,^{8}$, in York $1,^{6}$, in Wales $2,^{7}$, in London $1,^{9}$ Sch. — Rau in dessen Archiv, II, 214. — v. Raumer, England im J. 1835, II. B. — Mac Culloch, Statistical account II, 602. — Quarterly Rev. Nr. CIII (August 1834), Nr. CVI (April 1835). Ueber den früheren Zustand, S. 334. — Quarterly Rev. Jul. 1823. S. 348. March 1826, S. 429 (für die Armentaxe, obgleich nicht für ihre Mängel). Vertheidigung der obersten Armencommission im Report of the poor law commissioners on the continuance of the poor law commission, Lond. 1840. — Unter den Streitschriften jenes Zeitpunctes zeichnen sich aus: (Senior) Remarks on the opposition to the poor law amendment bill. By a guardian. Lond. 1841, vgl. Edinb. Rev. Octob. 1841, S. 1. — Die Uebertragung der englischen Armengesetzgebung auf Irland erfolgte nach langen Verhandlungen am 31. Juli 1838 (1. 2. Vict. C. 56, nicht 76, wie bei Kleinschrod steht). Die Abgabe wird nach dem Reinertrage des Grundeigenthums (Land, Gebäude, Bergwerke, Torfstiche, Canäle, Privatstraßen ꝛc.) umgelegt. In jedem Bezirke ist die Abgabe ganz gleichförmig, also nicht nach Kirchspielen verschieden. Die Ausgaben haben unter dem starken Einfluß der starken Auswanderung

bedeutend abgenommen. Sie waren in den Jahren bis Michaelis (29. September)

1845	1·287 621 L.	(Kleinschrod)
48	1·835 634	Theuerung
49	2·177 651	Theuerung
50	1·430 108	
51	1·141 647	
D. 1852—56	765 154	
D. 1857—61	468 094	

Eine empfindliche Lücke ist der Mangel einer gesetzlichen Vorkehr gegen arbeitsscheue Bettler, und dieß steht dem guten Erfolge der Maaßregel in Irland im Wege, Edinb. Rev. Nr. 156, S. 391 (April 1843). Einzelne Bezirke brauchten Zuschüsse aus Privatvereinen und aus der Staatscasse. — Schottland hat sich von den Mängeln des englischen Armenwesens freigehalten. Zwangsbeiträge wurden nach dem Statut 12. Jak. VI. Cap. 74 (1579) nur für Alte, Gebrechliche ꝛc. erhoben; man unterschied genau die fortwährend und vorübergehend Unterstützten und war bemüht, jedem nur soviel beizuschießen, als er neben seinen eigenen Hülfsmitteln noch braucht. Gewohnheitsbettler werden gestraft. Für Nahrungslose war freilich keine Sorge getroffen. Die Mittel zur Bestreitung der Kosten bestanden aus Umlagen und freiwilligen Beiträgen, vorzüglich Sammlungen an der Kirchthür. Monyponny, Remarks on the poor laws and on the method of providing for poor in Scotland, Edinb. 1834. — Edinb. Rev. Jul. 1834. — Mac Culloch, Stat. acc. II. 656. Das Ges. 4. Aug. 1845 (poor law amendment, 8. 9. Vict. C. 83) ordnet eine Oberbehörde für das schottische Armenwesen (board of supervision) an und verfügt, daß dieselbe mehrere Kirchspiele in Bezug auf Armenverwaltung zu einem Ganzen vereinigen dürfe. Der Pflegschaftsrath (parochial board) für ein Kirchspiel oder einen ganzen Bezirk darf eine Auflage ausschreiben, für welche (§. 52) die Wahl zwischen 3 Methoden gestattet ist: 1) die Hälfte der erforderlichen Summe von den Grundeigenthümern, die andere Hälfte von den Pachtern, 2) die eine Hälfte wie bei 1), die andere von allen Einwohnern, 3) das Ganze nach gleichem Fuß (percentage) von sämmtlichem Einkommen von 30 L. an. Im J. 1845 standen erst 230 Kirchspiele unter dem Gesetz, während noch in 650 anderen nur freiwillige Beiträge stattfanden, 1861 hatten sich jene auf 752 vermehrt, diese auf 131 vermindert. Die Ausgaben in den Kirchspielen mit Zwangsabgabe (rate) war 1858/9 644 115 L., 1860/1 683 901. — Im J. 1858/9 waren 134 598 A. unterstützt worden, wovon 32 312 sog. casual poor, nur augenblicklich bedrängte. Die Ausgabe war im Jahr bis 14. Mai 1850 581 553 L., 1851 535 943 L. für 141 870 Arme, von denen 42 093 nur vorübergehend unterstützt wurden. — Man sieht, daß in Großbritanien die Armenpflege in ganzen Bezirken für sehr vortheilhaft gehalten wird, weil sie nicht allein auf Irland, sondern auch auf Schottland angewendet worden ist.

(c) Macfarlan, S. 173.

(d) v. Jakob, II, 684. — Nassauisches Ges. v. 19. Oct. 1816, §. 13: Wenn das Stiftungsvermögen, die Collecten und der Betrag der freiwilligen Subscription nicht ausreichen, so soll das Fehlende zunächst aus der Gemeindecasse zugeschossen werden. — Aehnlich das preußische Reser. vom 7. April 1826 und das französ. Ges. vom 3. Frim. VII. (23. Nov. 1798). — Nach den baier. Gesetzen ist ebenfalls eine Gemeindeumlage als das letzte Hülfsmittel bei der Unzulänglichkeit aller anderen hingestellt, Instr. §. 24. — Bad. Ges. über die Rechte der

Gemeindebürger, 31. Dec. 1831, §. 1: Zu diesen Rechten gehört der Anspruch auf Unterstützung aus den Gemeindemitteln in Fällen der Dürftigkeit. — Armensteuern (Tellen) in den Schweizer-Cantonen, z. B. Waadt. Hier wurden im D. von 1831—34 361 695 Fr. verwendet, wozu 99 269 Fr. aus den Gemeindecassen zugeschossen wurden, Enquête, II, 59 und Tab. III.

§. 341 a.

Wenn auch in Bezug auf die Armenpflege jede einzelne Gemeinde zunächst für sich steht, so ist es doch zweckmäßig, auch für ganze Bezirke Ausgaben anzuordnen, zu deren Deckung Bezirksabgaben nach dem Steuerfuße erhoben, oder auch Zuschüsse aus der Staatscasse gegeben werden. Die Zwecke solcher Ausgaben sind

1) die Unterstützung einzelner Gemeinden, welche nach ihrer Einwohnerzahl und ihrem Vermögensstande eine so große Zahl von Armen haben, daß sie die Versorgung nicht bestreiten können und daher einer Erleichterung bedürfen, §. 338 b.

2) die Unterhaltung solcher Anstalten, welche die Bedürfnisse sowie die Hülfsmittel der einzelnen Gemeinden übersteigen und daher besser für einen Bezirk gemeinschaftlich errichtet werden, z. B. Arbeits- und Armenhäuser, Erziehungsanstalten für arme Kinder ꝛc.

II. Versorgung verschiedener Arten von Armen.

A. Für erwachsene arbeitsfähige Arme.

§. 342.

Bei der Aufführung mehrerer Classen von Armen, die auf verschiedene Weise zu behandeln sind, muß immer berücksichtigt werden, daß nicht schon die Dürftigen (I, §. 77), sondern nur die Armen, die ungeachtet aller Einschränkung und Genügsamkeit nicht bestehen können, der Gegenstand der Fürsorge sind. Bei der nachfolgenden Darstellung werden die zu empfehlenden Maaßregeln angegeben, ohne Unterscheidung, von welchen Organen (§. 337) sie am besten auszuführen seien, wofür auch wegen der Verschiedenheit der Umstände keine ganz festen Regeln gegeben werden können.

Unter den Armen befindet ſich eine beträchtliche Zahl ſolcher Perſonen, die zwar arbeiten, aber dennoch ſich und die Ihrigen nicht erhalten können, weil ihr Verdienſt unter ungünſtigen Erwerbsverhältniſſen, z. B. bei häufigen Unterbrechungen, unzureichend iſt (§. 326), oder weil ſie aus körperlichen Urſachen nicht genug leiſten können, oder wegen ungewöhnlich vermehrter Ausgaben, §. 326, 2. Man kann dieſe Claſſe die Halbarmen nennen. Bei einer wenig entwickelten Armenpflege oder einer großen Zahl von ganz erwerbloſen Armen werden jene meiſtens ihrem Schickſal überlaſſen. Sie verdienen aber einen Beiſtand, weil es ſehr zu wünſchen iſt, daß ſie in ihrem Erwerbsgeſchäfte erhalten werden, und es muß deßhalb bei der Erforſchung des Armuthszuſtandes auf ſolche Arme ſorgfältig geachtet werden (*a*). Die nöthige Hülfe iſt, wie die Bedrängniß, bald eine vorübergehende, bald eine dauernde.

1) In manchen Fällen gelingt es, ſolche Arme, die ſich durch ihre Beſchäftigung nicht ernähren können, in anderen ihren Kräften und Fähigkeiten entſprechenden ergiebigeren Nahrungszweigen oder an anderen Orten unterzubringen (§. 344); jenes iſt beſonders oft bei Frauensperſonen ausführbar. Ueberhaupt giebt es mancherlei Geſchäfte, welche eben ſo gut oder noch beſſer von weiblichen, als von männlichen Arbeitern beſorgt werden und die große Zahl der unvermögenden unverehelicht bleibenden Mädchen aller Stände macht eine Vorſorge für ihr Fortkommen dringend nöthig (*b*).

2) Oft ſind die Aeltern bei ſpärlichem Verdienſte nicht im Stande, ihre Kinder zu unterhalten, zumal da durch die Beſorgung derſelben die Mutter im Lohnerwerbe gehindert wird. Dagegen dienen

a) Anſtalten, in denen die kleinen Kinder den Tag über verpflegt werden, um den Müttern die Zeit zur Arbeit frei zu laſſen. Dieſen Vortheil gewähren für das früheſte Alter die Krippen (crèches), für die weitere Zeit bis zum Schulalter die Kleinkinderſchulen oder Kleinkinderbewahranſtalten (salles d'asyles, infant schools), in denen mit der leiblichen Pflege und der Erziehung ſchon Anfänge des Unterrichts verbunden ſind (*c*).

b) Aufnahme der Kinder in Armen-Erziehungsanstalten, §. 353 ff. Wenn die Aeltern sich nicht straffällig gemacht haben, so ist ihre Zustimmung zu dieser Versetzung der Kinder nothwendig, die am meisten in solchen Fällen zu befördern ist, wo man einen nachtheiligen sittlichen Einfluß der Aeltern besorgt.

3) Eine gute Hülfe besteht darin, daß man solchen Halbarmen Gelegenheit verschafft, ihre dringenden Bedürfnisse mit geringerem Aufwande zu befriedigen. Dieß ist sogar möglich, ohne daß von anderer Seite ein Zuschuß gegeben werde, wenn die Mittel der Gewerkskunst bei den Einrichtungen benutzt werden. Solche Anstalten kommen nicht allein den Halbarmen, sondern auch den gänzlich Verarmten so wie dem zahlreichen dürftigen Theile der Lohnarbeiter, vorzüglich den Fabrikarbeitern zu Gute (§. 203), weßhalb sie zugleich zu den Verhütungsmitteln der Armuth gerechnet werden können, §. 334 b (*e*). In Theuerungsjahren oder Gewerbsstockungen ist das Bedürfniß dieser Maaßregeln besonders groß (*d*).

a) Um den Dürftigen die Lebensmittel wohlfeil, ohne die durch den Kleinverkauf nothwendige Vertheuerung zu verschaffen, ist es nützlich, im Großen anzukaufen und die Waaren im Kleinen gegen niedrigen Preis abzugeben. Diese Veranstaltung ist mit gutem Erfolg von den zur Armenpflege bestellten Commissionen oder von Privatvereinen ausgegangen (*e*). Gleicher Zweck wird durch die sog. Consumvereine von Lohnarbeitern und kleinen Gewerbsleuten, die nicht arm sind, erreicht, §. 365 (*g*).

b) Große Speiseanstalten liefern eine gesunde Nahrung mit verminderten Kosten, wenn sie gut eingerichtet sind, weil außer dem wohlfeileren Ankauf ansehnlicherer Vorräthe an Heizungskosten, Arbeitslohn ꝛc. viel erspart wird und die Nährstoffe besser benutzt werden können. Diese Erfahrung, die man in den Casernen (sog. menage), Zuchthäusern ꝛc. gemacht hat, ist auch auf die Bereitung einer nahrhaften Kost (Rumfordische Ruppe) für zerstreut wohnende Arbeiter mit Vortheil angewendet worden, bald vorübergehend in Mißjahren, bald dauernd an Orten, wo sich viele dürftige und halbarme Familien

befinden. Um die Koſt wohlfeiler zu machen, iſt es gut, wenn die ſtehenden Einrichtungen von einer amtlichen oder Privatarmenpflege beſtritten und bei der Feſtſtellung des Preiſes einer Portion nicht eingerechnet werden (*f*).

c) Einrichtung erwärmter und beleuchteter Stuben, in denen die Armen im Winter ſich mit ihrer Arbeit aufhalten können (*g*).

4) Als letztes Mittel in Ermangelung oder bei der Unzulänglichkeit anderer iſt die Unterſtützung mit Geld oder beſſer mit Nahrung ꝛc. zu nennen, wobei die für Arbeitsunfähige aufgeſtellten Regeln zu beachten ſind, §. 356 a.

(*a*) In Gent traf man 1860 in 500 armen Familien von 1308 Köpfen 492 arbeitende Perſonen, die jährlich gegen 86000 Fr. verdienten, aber wegen Körperſchwäche ꝛc. die Männer im D. nur 1¼ Fr., die Frauen ¾ Fr. Der nöthigſte Unterhaltsbedarf dieſer Familien wurde auf 182000 Fr. berechnet, bei magerer Koſt ohne Fleiſch, es fehlten alſo jährlich 96000 Fr. Congrès de Londres, I, 243.

(*b*) Abſchreiben, Lithographiren, Schriftſetzen, kaufmänniſche Geſchäfte in Laden und Schreibſtube, Telegraphiren, Unterricht in Schulkenntniſſen, Muſik und Zeichnen, Weben, Buchbinden, Handſchuhmachen, Bortenwirken, Tavezier- und Zuckerbäckerarbeit, Schneider- und Schuhmacherarbeit für das weibliche Geſchlecht u. dgl. — Vgl. Dupin, Forces de la France, I, 86. — Revue encyclopéd. XXII, 727. — Curtman, Gewerbsſchulen für das weibliche Geſchlecht, Offenb. 1836.

(*c*) Eine ſolche Anſtalt in Detmold beſchreibt ſchon Krücke a. a. Orte. Weit früher hatte der treffliche Oberlin († 1826) im Steinthal (Ban de la Roche, Dep. Niederrhein) eine ähnliche gegründet, und zu Anfang des jetzigen Jahrhunderts hatte die Marquiſe von Paſtoret zu Paris daſſelbe unternommen. Neuerlich hat das Beiſpiel von Großbritanien (erſte infant school zu New-Lanark, um 1819) zur häufigen Einführung der Kleinkinderſchulen beigetragen. Ihre Gründung und Beaufſichtigung iſt großentheils mit Nutzen von den Frauenvereinen unternommen worden. Der Unterricht wird zum Theil in das Spiel verflochten (Fröbels Kindergärten). Die Koſten fallen bei den meiſten Schulen in Deutſchland nur zum Theile, z. B. in Anſehung der Räumlichkeit, den Gemeinden zur Laſt. Der günſtige ſittliche und körperliche Einfluß dieſer Anſtalten auf die Jugend iſt augenſcheinlich, man hat in Folge derſelben eine Abnahme der Sterblichkeit wahrgenommen und es findet ſogar eine vortheilhafte Rückwirkung auf die Sitten der Aeltern ſtatt. Die Befürchtung, daß aus dieſen Schulen eine Vermehrung der unehelichen Geburten wegen der erleichterten Auferziehung hervorgehen möchte, iſt wenig begründet und wird in manchen Anſtalten dadurch ganz beſeitigt, daß man nur eheliche Kinder aufnimmt, was aber dann andere Maaßregeln für die unehelichen nöthig macht. Die zweite Beſorgniß, daß die Kleinen an eine beſſere Lebensweiſe gewöhnt werden möchten, ſo daß ſie ſpäter die Dürftigkeit des Aelternhauſes ſchwer ertragen, muß allerdings bei der Behandlung der Kinder berückſichtigt werden, fällt aber bei einer guten Einrichtung hinweg. Die Güte dieſer Anſtalten beruht hauptſächlich darauf, daß

für die Ausbildung von Aufseherinnen gesorgt wird. — Die Krippen sind von neuerem Ursprung. Ueber sie, über Kleinkinderschulen und Kindergärten s. Congrès de Francfort I, 226. 294. 321.

(d) Zu diesem Zwecke dient auch die Herabsetzung der Eisenbahnfracht für Kartoffeln u. dgl., ferner die Ausstellungen solcher Gegenstände, die zum Lebensbedarfe der Lohnarbeiter gehören, um einen Wetteifer der Verfertiger in Güte und Wohlfeilheit zu erregen, zuerst 1855 bei der allgem. Gewerbsausstellung in Paris, 1856 bei dem Wohlthätigkeitscongreß in Brüssel. Man legt jedoch mehr Werth auf fortdauernde Ausstellungen, musées permanents d'économie domestique et d'hygiène, v. Viebahn und Schubart, Amtl. Bericht über die Pariser Ausstellung i. J. 1855, S. 732. — Ducpétiaux in Congrès de Bruxelles, II, 323. — Der Gedanke rührt von T. Twining dem jüng. in London her, nach dessen Vorschlägen die dortige Society of arts eine solche hauswirthschaftliche Sammlung (economic museum) anzulegen beabsichtigt. Brief account of the provisional arrangement and proposed development of the Soc. of a collection of illustrations of every-day life for the working classes. Lond. 1857.

(e) Brennholz wird öfters aus Gemeindewaltungen der Städte schon kleingemacht in kleinen Abtheilungen (z. B. pfundweise, büschelweise) um billigen Preis abgegeben, III, 147. — In Brüssel wurde im Winter 1845/46 vom Gemeinderathe eine Commission ernannt, welche mit Hülfe eines Vorschusses aus der Stadt- und Staatscasse Ankäufe machte und wöchentlich den Abgabspreis für Brot, Suppe, Kartoffeln, Steinkohlen ꝛc. bekannt machte. Diese Commission (agence centrale) war bestimmt für solche Lohnarbeiter, „deren Lohn zufolge der Vertheurung der Lebensmittel nicht mehr zureicht, um sie und ihre Angehörigen zu ernähren", und überhaupt für toutes familles peu aisées, es war aber Nachweis der Bedürftigkeit erforderlich (en justifiant leur position). Die ganze Ausgabe war 522997 Fr., die Einnahme 466297, also der Zuschuß an Kosten und Verlust am Preise 56700 Fr. Ducpétiaux in Congrès de Brux. II, 90. — Verbesserte Mahl- und Back-Einrichtungen können wohlfeileres gesundes Brot liefern, ebd. I, 361. In Genf wurde 1851 eine Schlachterei (étal des agriculteurs) gegründet, um den Viehzüchtern besseren Absatz und den Dürftigen mäßige Fleischpreise zu sichern, ebd. II, 154. — Auch von großen Fabrikherren ist öfters dafür gesorgt worden, daß ihre Arbeiter das Nöthige wohlfeiler als bei den Krämern, Bäckern ꝛc. einkaufen können, §. 203. Dieß wirkt für alle Arbeiter wie eine Lohnerhöhung, für die bedrängten Familien fällt es unter den Gesichtspunct der Armenunterstützung. Es giebt mehrere Beispiele wohlthätiger Einrichtungen, die je nach dem Zustande der Betheiligten zum Theile in die Armenpflege gehören, zum Theile außer derselben liegen. — Das Magazin der Fabrik zu Seraing z. B. verkauft Lebensmittel um den Preis der Anschaffung im Großen. Im 1. Halbjahr 1856 erhielten die Arbeiter das für 346490 Fr., was sie in den Kramläden 389801 Fr. gekostet hätte, allein man büßte hierbei 12983 Fr. ein und mußte deshalb die Preise etwas erhöhen, doch blieb auch nach diesem Abzuge noch eine Ersparniß von 8 Proc. Congrès, II, 41. — Aehnliches in anderen Anstalten, wie die Flachsspinnerei von Scrive ꝛc.

(f) Die Nahrhaftigkeit dieser Suppe beruht auf der Verbindung der festen Nährstoffe mit dem Wasser. 2 Pfd. sind zur Stärkung eines Menschen im Durchschnitte hinreichend. Nach Gr. Rumford ist bei einem Preise von 4 fl. für die Klafter Nadelholz der Holzaufwand für 1000 Portionen nur 12 kr. Essays, I, 58; v. Keverberg berechnet den

Verbrauch von Steinkohlen zu 1200 Suppenportionen auf 2 Centner: Essai sur l'indigence, S. 147. Egestorf (ſ. unten) bereitet 2000 Portionen mit ungefähr 672 Pfd. Steinkohlen. Solche nahrhafte Suppen waren lange bekannt, aber Gr. Rumford hat das Verdienſt, ihre Nützlichkeit mehr hervorgehoben und ihre Anwendung im Großen empfohlen zu haben. — Beiſpiele von Vorſchriften für 100 Portionen: 1) Hamburger Gefängniſſe: 2 Pfd. Speck, 2 Pfd. Salz, etwas Zwiebeln und grüne Kräuter, 70 Pfd. Erbſen oder Bohnen oder 20 Pfd. Reis oder 180 Pfd. Kartoffeln. Die Portion kam auf 6⅓ Pfennige; Martens, Das Hamburger Spinnhaus, 1823. — 2) Heidelberg, Suppenanſtalt des Frauenvereins: a) 9—10 Pfd. Fleiſch, 2—3 Pfund Mehl, ferner 10—13 Maaß Habergrütze oder Hirſe, oder Gries aus Spelzkern, oder 14 Maaß Reis, b) 2½ Pfd. geſchmolzene Butter, 2—4 M. Mehl, 22—24 M. Bohnen, c) 2½ Pfd. Butter, 25 Pfd. Kartoffeln, 16 Pfd. Brot. — 3) Brüſſel, 1845/46: auf 100 Liter Fleiſchſuppe 12,5 Pfd. Fleiſch, ebenſoviel Brot, 8¾ Pfd. Reis, 6¼ Pfd. Gemüſe, 1,875 Pfd. Salz, 0,044 Pfd. Pfeffer, — zur Gerſtenſuppe 12,5 Pfd. Gerſte, ebenſoviel Brot, ebenſoviel Gemüſe, 1,875 Pfd. Butter; Salz und Pfeffer wie oben. Das Liter wurde für 10 Cent. abgegeben. — 4) Egestorf: 16⅔ Pfd. Fleiſch, dazu a) 10 Pfd. Reis oder Gerſtengraupen, 0,8 Pfd. Mehl, 2 Himpten = 0,6 Hektol. Kartoffeln, b) 14 Pfd. weiße Bohnen, 2 Pfd. Mehl, c) 4 Himpt. Kartoffeln, 0,8 Mehl. E. braucht zu 2000 Portionen 333 Pfd. Fleiſch ohne Knochen und liefert die Port. von 1 Quartier (0,97 Liter) oder 2 Tellern dicker Suppe für 1 Ggr. = 4,37 Kr., ohne Zinſen des ſtehenden Capitals von 8000 Thlr. und ohne Ausbeſſerungskoſten zu berechnen. Beſchreibung der Speiſeanſtalt von Ge. Egestorf, Hannov. 1855. Fol. — Die Speiſegeſellſchaft zu Grenoble giebt ihren Theilnehmern Suppe, Gemüſe, Fleiſch, ¼ Lit. Wein, 0,26 Pfd. Brot und Nachtiſch für 62,5 Cent. = 17½ Kr. Congrès de Brux. II, 98. 105. — Andere Vorſchriften bei Dingler, Beſchreib. und Abbildung mehrerer Dampfapparate, S. 58. (Augsb. 1818). — Ausführlich Fournier, L'art de préparer, de conserver et désinfecter les substances alimentaires, Nouv. éd. par Lenormand, P. 1832, S. 190—409. — In Strasburg wird von einem Privatverein die Portion nahrhafter Suppe zu 10 Cent. (2,8 Kr.) abgegeben, ſie koſtet aber 12 Cent. Reboul-Deneyrol, S. 459. — Auf die Vernachläſſigung der Knochen machte Plouquet in Tübingen in der Theurung 1771 zuerſt aufmerkſam, ſpäterhin Gadet de Baur. Die Knochen geben ungefähr 27—30 Proc. feſte Gallerte (Leim) und 7—10 Proc. Fett. Es ſollte daher bei jeder Armenanſtalt, jedem Zuchthauſe ꝛc. ein Dampfkeſſel zum Auskochen der zerkleinerten Knochen mit Waſſerdampf vorhanden ſein. Nach Gadet de Baur giebt ein Pfd. Knochen 4 Pfd. flüſſige Gallerte; d'Arcet berechnet aus 1 Pfd. Knochen 15 Suppenportionen zu 1 Pfd.; Schubert, Techn. Chemie, II, 625. Daſſelbe wird aus dem Krankenhauſe St. Louis in Paris angegeben, Dingler, P. J. LXXII, 239. Man hat auch empfohlen, mit Hülfe der Knochengallerte das Armenbrot nahrhafter zu machen, wozu dann Haber- und Kartoffelmehl gebraucht werden kann. Bornand in Bibl. univ. Juli 1828. — Kerſten in Erdmann's Journ. für techn. u. ökon. Chem., XIII, 64. — Die von dem Baron Ternaux erfundene, nach ihm und ſeinem Gute (St.-Ouen bei Paris) benannte Speiſe (Ter-Ouen) beſteht aus nudelartig gepreßtem, getrocknetem und zu Grütze gemahlenem Kartoffelbrei mit Gallerte von zerſtoßenen Knochen. 1 Pfd. des trockenen Teroun giebt 8 Suppen und wird für 70 Cent. (19 kr.) verkauft, Bibl. univ. N. Sér. Abth. Agric. VIII, 187. — Weißen-

Digitized by Google

born, Neues und Nutzbares, II, 161 (Weimar, 1826). — Nach neueren Erfahrungen hat sich gezeigt, daß die Nährkraft der organischen Knochenbestandtheile bisher überschätzt worden war und daß sie das Fleisch nicht ersetzen, man geht jedoch zu weit, wenn man ihre Nahrhaftigkeit ganz läugnet, weil der Leim stickstoffhaltig ist und auch das Fett nährt. Ein Zusatz von zerkochten Knochen ist daher immer nützlich.

(g) Z. B. in Detmold, wo die Armen auch von der Anstalt Beschäftigung erhalten können und mit Rumfordischer Suppe beköstigt werden, Krücke, Die Pfleganstalt in Detmold, Lemgo 1813.

§. 343.

Die arbeitsfähigen Erwerblosen (§. 326) bilden unter gewöhnlichen Umständen im Ganzen keinen großen Theil der Armen. Die meisten von ihnen sind, wenn sie in einem gewissen Zweige der Thätigkeit nicht fortkommen, bei gehörigem Eifer im Stande, eine andere Beschäftigung aufzufinden, besonders wenn dieß durch die Gewerbsgesetzgebung nicht erschwert ist. Die Armenpflege darf dieß angestrengte Bemühen der Einzelnen, neue Erwerbswege aufzusuchen, nicht lähmen, weil es in mehrfacher Hinsicht viel besser ist, wenn sie sich durch eigene Kräfte erhalten, auch der Armenpflege hiedurch eine große Beschwerde abgenommen wird. Indeß trifft man schon zu allen Zeiten einzelne Nahrungslose, denen es an der erforderlichen Thatkraft und Einsicht gebricht oder denen dieß Bestreben aus äußeren Ursachen mißlingt und die man nicht in Noth lassen darf; bisweilen aber führen ungewöhnliche Stockungen im Gange gewisser Gewerbe oder im Nahrungsstande einzelner Orte ein stärkeres Bedürfniß der Mitwirkung für den genannten Zweck hervor. Würde man diese unterlassen, so würden unvermeidlich, wo nicht durch die öffentliche Armenpflege, doch wenigstens durch Privatmildthätigkeit viele solche unbeschäftigte Arme mit großem Aufwande durch Almosen ꝛc. erhalten werden müssen, wie dieß schon bisher und mit sehr nachtheiligen Folgen häufig geschehen ist. Die Mittel, welche überhaupt für diese Classe von Armen angewendet werden können, sind hauptsächlich (a):

1) Beistand beim Aufsuchen einer Unterkunft, §. 344.
2) Eigene Veranstaltung von Beschäftigungen, §. 345.
3) Arbeitshäuser, §. 348.
4) Armencolonieen im Lande, §. 349.
5) Beförderung des Auswanderns, §. 350.

(a) Vgl. vorzüglich die a. bair. Instruct. §. 20.

§. 344.

1) Eine höchſt nützliche, bisher zu wenig vorkommende Einrichtung iſt die Beſtellung einer Arbeitscommiſſion an jedem Orte, wo es eine beträchtliche Anzahl von Erwerbsloſen giebt (*a*).

a) Dieſe hat ein Verzeichniß aller ſich anmeldenden oder auf andere Weiſe zu ihrer Kenntniß gelangenden arbeitsfähigen Armen mit der Angabe, was jeder leiſten kann, zu führen.

b) Sie geht mit ihnen über die Wege zu Rathe, die ſie einſchlagen können, um einen Erwerbszweig zu erlangen, ſucht die ihnen im Wege ſtehenden Schwierigkeiten zu beſeitigen und ſteht ihnen durch Verwendung bei, wobei es oft nöthig iſt, ſie zum Fleiße zu ermahnen.

c) Vorzügliche Aufmerkſamkeit verdient die Einführung neuer Gewerbsbeſchäftigungen, wozu man einzelne Unternehmer anzuregen und nöthigenfalls zu unterſtützen ſucht. Bei Gewerben, die wenig Capital erfordern, iſt dieß am leichteſten auszuführen.

d) Die Einwohner werden ermuntert, ſich an die Commiſſion zu wenden, wenn ſie Lohnarbeiter brauchen, ſowohl in Gewerben als zur Aushülfe in häuslichen Dienſten.

e) Man verſchafft den Armen bei den von der Gemeinde veranſtalteten Arbeiten Beſchäftigung (*b*), z. B. Wegbau (*c*), Holzmachen, Krankenwartung u. dgl.

f) Da man indeß nicht den Armen zu Gefallen andere Arbeiter aus ihrem Erwerbe verdrängen darf, ſo iſt die Wirkſamkeit der Commiſſionen an jedem Orte darauf beſchränkt, das Angebot jeder Art von Arbeit mit dem jedesmaligen örtlichen Begehr in Verbindung zu bringen. Ein größerer Erfolg wird erreicht, wenn man zwiſchen mehreren Orten einen Verkehr anknüpft, um einen Theil der Erwerbloſen an einen anderen Platz zu verſetzen, wo es an Arbeitern fehlt. Dieß geſchieht am leichteſten bei den Unverheiratheten. Die heutige Leichtigkeit des Reiſens giebt dieſer Maaßregel eine viel größere Ausdehnung als früher. Die Bezirks- und Provinzialbehörden können aus den bei ihnen zuſammentreffenden Nachrichten beurtheilen, ob zu ſolchen Ueberſiedlungen Gelegenheit vorhanden ſei, und dazu Beſtand leiſten. Die Umzugskoſten werden aus der Armencaſſe beſtritten (*d*).

(a) Lehrreich hierüber iſt Schmidlin, Die würt. Armen-Induſtrie, in Memminger, W. Jahrbücher, 1833. I, 25. — Die Dresdner Anſtalt für Arbeitsnachweiſungen wurde 1840 gegründet und diente mehreren anderen als Muſter. Die Leipziger hat vom 1. Febr. 1844 an in 23 Monaten 2936 Anmeldungen von Arbeitern erhalten. Im J. 1845 wurde 902 Perſonen Beſchäftigung zugewieſen. — Die 1848 (durch Wichmann) angelegte Hamburger Anſtalt erhielt 1848—51 3482 Arbeiter-Anmeldungen, verſchaffte 526 Perſonen feſte Beſchäftigung und beſorgte die Ausführung von 5457 Beſtellungen, freilich zum Theil nur kurze Zeit. Die Koſten, durch milde Beiträge gedeckt, beliefen ſich i. D. jährlich auf 2339 Mk. Cour. — Hieher gehören auch die an mehreren Orten von wohlthätigen Vereinen errichteten Kaufläden, um die Arbeitserzeugniſſe der Armen abzuſetzen.

(b) Strohflechten, Stricken oder Flechten von wollenen Schuhen oder Ueberſchuhen ꝛc. Beiſpiele von dem Nutzen ſolcher kleiner Gewerbszweige bei Reboul-Deneyron. — De Gérando, III, 487, 500. — In England kam es oft vor, daß jeder Grundeigner eines Kirchſpieles, um weniger Almoſen geben zu müſſen, ſich anheiſchig machte, eine gewiſſe Anzahl von Nahrungsloſen zu beſchäftigen, was höchſt läſtig war und zu einer Verſchwendung von Arbeitskräften führte, das ſog. labour-rate-system, Report . . for inquiring into . . the poor laws, S. 42. 54. 195. — Verſchieden hievon war das roundsman system, indem das Kirchſpiel mit einem Landwirthe übereinkam, daß er eine Anzahl von Armen in Arbeit ſetzte und die Armencaſſe zu dem Lohne, den er ihnen gab, einen Zuſchuß, je nach der Größe des Familienbedarfes bezahlte, Report, S. 31—35.

(c) Hier iſt wegen der Schwierigkeit einer unausgeſetzten Aufſicht die Verſuchung zum Unfleiß groß. In England hat man die Bemerkung gemacht, daß zwei Jahre Arbeit beim Wegbau den fleißigſten Mann verderben. — „Die Sandgrube, in welche die Armenpfleger unter dem alten Syſtem der Armengeſetze die arbeitsfähigen Armen zu ſenden pflegten, war wenig mehr als ein Verſammlungsplatz, wo man plauderte und den Tag faſt ganz müſſig hinbrachte.“ Report . . on the further continuance etc. S. 46.

(d) In England ſind neuerdings mit ſehr gutem Erfolge nahrungsloſe Familien aus dem ſüdlichen Theile des Landes in die nördliche Fabrikgegend verſetzt worden, wo ſie reichlichen Erwerb fanden. Rau, Archiv, II, 241. — Für dieſen Zweck iſt die von M. Wirth unternommene Zeitſchrift: „Der Arbeitgeber“ beſtimmt.

§. 345.

2) Wenn die Armenanſtalt auf eigene Rechnung die Armen gegen Lohn arbeiten läßt (§. 343, Nr. 2), ſo iſt damit häufig Verluſt verbunden, weil bei einer größeren öffentlichen Verwaltung nicht ſo gut für ſparſame Einrichtung der Ausgaben und vortheilhaften Abſatz geſorgt werden kann, wie von einem Privatunternehmer. Es hat ſich meiſtens gezeigt, daß man bald mit den einzelnen Gewerbsleuten beim Verkaufe der Er-

zeugniſſe nicht Preis halten konnte ohne Schaden zu leiden, bald die Vorräthe wegen ſchlechter oder unpaſſender Beſchaffenheit gar nicht abſetzen konnte. Man ſollte ſich deßhalb erſt dann zu jenem Mittel entſchließen, wenn ſich kein anderes darbietet, wie dieß beſonders bei älteren oder ſchwächlichen Perſonen oft der Fall iſt. Da jedoch die Armen, wenn ſie müſſig blieben, noch mehr koſten würden und da es viel werth iſt, daß ſie in regelmäßiger Thätigkeit erhalten werden, ſo darf man nöthigenfalls einen geringen Zuſchuß aus der Armencaſſe nicht ſcheuen (*a*). Einzelne Beiſpiele lehren, daß man bei der Anwendung beſonderer Sorgfalt viel ausrichten kann (*b*). Der Erfolg hängt vorzüglich von der Auswahl der Verwalter ab, bei denen vollkommene Rechtlichkeit mit genauer Kenntniß der Gewerbe und lebhaftem Eifer ſich vereinigen muß. In einer großen Anſtalt iſt es nothwendig, dieſe Verwalter zu beſolden, doch dürfen ſie auf keine Weiſe an den Unternehmungen eigenen Antheil haben, ausgenommen etwa einen ihnen zuzuſichernden Theil des erzielten Gewinnes. Sobald ſich eine Gelegenheit für die Armen zeigt, ſich ſelbſtſtändig fortzubringen, ſo iſt es rathſam, die von der Armenpflege veranſtalteten Arbeiten einzuſtellen.

(*a*) „Man nehme in ſeine Hand 2 Thlr. und gebe einigen Armen davon 6 Mgr., ſo ſind 12 Perſonen verſorgt. Man laſſe aber dieſe 12 Perſonen jede 2 Stücke Garn, welche zuſammen 4 Mgr. werth ſind, ſpinnen, und bezahle ihnen ſolche mit 8 Mgr.: ſo ernährt man a) mit eben dieſen 2 Thlr. 18 Perſonen; jede davon bekommt b) 2 Mgr. mehr; es bleiben c) die Armen durch die Arbeit geſund; ſie genießen d) ihr Brod nicht umſonſt, locken alſo e) andere nicht zum Unfleiße, und laufen f) nicht herum.“ Möſer, Patriot. Phant. I, 77. — Viele vorgeblich Arme geben ihre Anſprüche an die Armenanſtalt auf, wenn man ihnen Arbeit anbietet, und dieß beweiſt, daß ſie nicht in wahrer Hülfsloſigkeit waren. — In den beiden flandriſchen Provinzen wurden 1843 Beſchäftigungsausſchüſſe gebildet, welche ſpinnen, weben, Spitzen klöppeln ließen, aber nicht ſorgfältig verfuhren und viel Zuſchuß verbrauchten. Sie hörten größtentheils 1848 wieder auf. Steinbeis, Elemente der Gewerbebeförderung, S. 49—51. — Wenn man in den Anſtalten zu Gent und Antwerpen vom Erlöſe der gefertigten Waaren den gekauften Stoff, den ausbezahlten Lohn und die anderen Ausgaben abzieht, ſo koſtete 1850 der Arbeitstag 58 und 63 Cent. (16,^{4} und 17,^{6} Kr.). Sit. III, 296. — In Irland iſt vorgeſchrieben, daß Arbeitsfähige, wenn ſie unterſtützt werden, 8 Stunden täglich Beſchäftigung erhalten ſollen.

(*b*) Das von dem Grafen Rumford in München errichtete Arbeitshaus, in dem jedoch die Armen bloß den Tag über zubrachten, trug innerhalb 6 Jahren 100000 fl. rein, ſ. deſſen Experimental essays, I, 85. Lond. 1795.

§. 346.

Für dieſe zur Beſchäftigung der Armen unternommenen Arbeiten gelten folgende Regeln (*a*):

a) Die Auswahl der Verrichtungen muß ſo geſchehen, daß dieſelben den Fähigkeiten der Armen entſprechen, daß keine anderen Bürger in ihren Gewerben beeinträchtigt werden, daß die Verwaltung einfach iſt, daß keine koſtbaren Geräthe, Maſchinen ꝛc. erfordert werden, und daß ſicherer Abſatz zu hoffen iſt; zugleich muß auf die örtlichen Umſtände Rückſicht genommen werden (*b*). Für alte und ſchwächliche Perſonen muß man Geſchäfte aufſuchen, in denen dieſelben ohne Beſchwerde Nutzen leiſten können.

b) Fehlt es den Armen an Geſchicklichkeit zu jeder Arbeit, ſo müſſen ſie von den dazu beſtellten Werkmeiſtern unterwieſen werden.

c) Die rohen Stoffe und die Werkzeuge werden auf Rechnung der Armenanſtalt angeſchafft und den Armen übergeben, mit der nöthigen Aufſicht auf die Ablieferung der fertigen Waaren und auf die Schonung der Werkzeuge.

d) Es iſt für manche Verrichtungen vortheilhaft, wenn die Armen in großen Zimmern beiſammen arbeiten, nur muß dann ſtreng auf Reinlichkeit und Anſtändigkeit geſehen werden.

e) Der ausbezahlte Lohn darf nicht ſo hoch ſein, als der bei Privaten zu erlangende, damit immer ein Antrieb bleibe, den Beiſtand der Armenanſtalt wieder aufzugeben, §. 337. Stücklohn nöthiget mehr zum Fleiße, als Taglohn (*c*).

f) Für Arme, die zum Feldbau taugen, iſt derſelbe zweckmäßig, entweder auf Rechnung der Armenpflege, oder zum Vortheil der Armen, welche allenfalls eine Vergütung für das Land zu geben haben (*d*).

g) Auf Abrechnung von dem Lohne kann den Armen Kleidung, welche die Anſtalt ſelbſt verfertigen läßt, und Koſt gereicht werden, wozu die in §. 342 mitgetheilten Sätze dienen.

(*a*) v. Vogt, Geſammeltes aus der Geſchichte der Hamburger Armen-Anſtalt, S. 16.

(*b*) Vgl. Ranft, Verſ. über die Armenpflege, S. 120. — Hiſtor. Darſtell., S. 16. — Das Spinnen der Wolle und Baumwolle kann zu dieſem Behufe nicht mehr gewählt werden, auch das Flachsſpinnen

auf dem Rade hört allmälig auf, wie denn überhaupt der zunehmende Gebrauch der Maſchinen in den manchfaltigſten Gewerben das Auffinden einer paſſenden Beſchäftigung für die Armen immer mehr erſchwert.

(*c*) In Hamburg verminderte ſich 1806 die Anzahl der beſchäftigten Armen in Folge des eingeführten Stücklohns durch freiwilligen Rücktritt von 150 auf 35, v. Vogt, a. a. O., S. 85.

(*d*) Beiſpiel: Die (muſterhafte) Arbeitsanſtalt für Bedürftige in Gotha hatte 1856 ein reines Vermögen von 1858 Thlr., ſo daß von den 10jährigen milden Beiträgen von 1888 Thlr. nur 30 Thlr. zugeſetzt worden waren. Sie übergab 1855 unter anderen Beſchäftigungsarten 7½ Acker gedüngtes Land nebſt den Steckkartoffeln an 24 Taglöhner gegen den halben Ertrag. (Im J. 1855/56 gab ſie außerdem 982 Thlr. Arbeitslohn aus.) — Auch in Berlin iſt dieß Mittel ſeit 1837 mit gutem Erfolge angewendet worden. Man hat dort der Familie ungefähr ⅙ Morgen Kartoffelland übergeben und einen Theil des Pachtzinſes aus der Armencaſſe bezahlt.

§. 347.

Die Hülfsmittel, die einer Armenanſtalt zur Beſtellung von Arbeiten zu Gebote ſtehen, ſind nothwendig ſo beſchränkt, daß ſie auf baldigen Erſatz der aufgewendeten Summen ſehen muß und dieſelben nicht für Gegenſtände verwenden kann, welche zwar fortdauernden Nutzen leiſten, aber die Auslagen nur langſam vergüten. Es muß folglich den Gemeinden oder der Regierung ſelbſt überlaſſen werden, ſolche Unternehmungen zu machen, was vorzüglich dann zu rathen iſt, wenn die Anzahl der Nahrungsloſen ungewöhnlich groß iſt. Es wird nie an Gelegenheit fehlen, die beiden Zwecke mit einander zu verbinden, daß man bedrängte Arbeiter beſchäftiget und zugleich mit den dazu angewendeten Summen einen gemeinnützigen Erfolg hervorbringt, indem man öffentliche Werke, wie Straßen, Canäle, Häfen, Feſtungen, Urbarmachung von Sümpfen u. dgl. unternimmt. Man ſollte alſo, wenn man den Armen in Zeiten beſonderer Bedrängniß eine Hülfe geben will, darum doch keine unnützen oder blos dem Luxus dienenden Bauten aufführen laſſen, ſondern nur etwa das überhaupt Vortheilhafte früher zur Ausführung bringen, als es ohne das Hinzukommen jener Rückſicht geſchehen würde, III, §. 31. — (*a*).

(*a*) Dieß iſt z. B. in Irland während der durch die Kartoffelkrankheit verurſachten Noth von der Regierung geſchehen.

§. 348.

3) In die freien Arbeitshäuser werden die Armen auf Verlangen aufgenommen, ſie empfangen Unterhalt, werden zur Arbeit für die Anſtalt angehalten, können aber dieſelbe beliebig wieder verlaſſen (*a*). Die gegen dieſe Häuſer vorgebrachten Gründe ſind zwar zum Theile nur von Beiſpielen einer mangelhaften Einrichtung hergenommen und überhaupt nicht entſcheidend, aber lehrreich, um vor Mißbräuchen und Ueberſchätzung dieſes immer ſchwierig anzuwendenden Mittels zu warnen. Die Haupteinwendungen betreffen:

a) die koſtbare Unterhaltung, welche anſehnliche Zuſchüſſe erfordert. Dieß rührt von den wirthſchaftlichen Schwierigkeiten der Verwaltung her, denn man hat große Mühe, angemeſſene Beſchäftigungen zu finden — die Arbeiten werden oft nachläſſig betrieben —, die Erzeugniſſe finden wegen ihrer geringeren Güte oder der unzweckmäßigen Wahl der Gegenſtände öfters keinen Abſatz, — auch entſtehen aus der unvollſtändigen Aufſicht und der umſtändlichen Verwaltung manche Verluſte;

b) die Nachtheile für bürgerliche Gewerbsunternehmer, denen die Arbeitshäuſer die Preiſe und den Abſatz verderben;

c) die Armen ſelbſt, weil ihr Familienleben geſtört, ferner ihr Eifer, einen ſelbſtſtändigen Erwerb zu ſuchen, geſchwächt oder aufgehoben wird, auch in Folge des Beiſammenlebens vieler Armen die Sittlichkeit leiden kann.

(*a*) Man hat die freien nicht immer ſorgfältig genug von den Zwangsarbeitshäuſern unterſchieden. Die engliſchen Werkhäuſer, work-houses, gehören zu jenen, dienen aber zugleich und größtentheils zur Verpflegung arbeitsunfähiger Armen, ſind alſo überhaupt Armenhäuſer, wie viele ſolche Anſtalten in anderen Ländern. Die belgiſchen Arbeitshäuſer heißen ateliers de charité und nehmen auch Kinder, die bei ihren Aeltern wohnen, zum Schul- und Gewerksunterricht an. — Ueber die Arbeitshäuſer ſ. Muratori, a. a. O., S. 55. — Macfarlan, S. 90 (gegen die A.-H.). — Rulffs, Ueber die Preisfrage v. d. vortheilhafteſten Einrichtung d. Werk- u. Zuchthäuſer, 2te A., Gött. 1785. — Gaum, S. 86 ff. — Weber, S. 110. — Ranfft, S. 112. Der eifrigſte Gegner dieſer Anſtalten iſt Naville, a. a. O. Eine Widerlegung ſeiner Gründe haben verſucht de Gérando, III, 558. — Hand, Das Arbeitshaus als das vorzüglichſte Hülfsmittel in der Verwaltung des Armenweſens. Jena 1839, beſonders S. 25. — Sonſt ſprechen ſich u. a. für dieſe Häuſer aus: Zeyſe, Vorſchläge zur Errichtung von Arbeitsanſtalten, Altona 1833. — Heiberg, Mittheilungen, S. 75. — Bonnardet, a. S. De la mendicité. Für die engliſchen Workhouses vorzüglich

Report of the further amendment etc., S. 45. Ueber dieſe engliſchen Anſtalten Kleinſchrod, Paup. in E. S. 162. — Kries, Engl. Armenpflege S. 17. — Ueber Belgien Situation, III, 296. — v. Steinbeiß S. 52.

§. 348 a.

Die Erwägung der vorſtehenden Einwürfe führt zu folgenden Bemerkungen:

1) Wenn man eine große Zahl von Erwerbloſen fortwährend in Arbeitshäuſern unterbringen wollte, ſo würde dieß die Koſten und Schwierigkeiten der Verwaltung allerdings ſehr läſtig machen. Jene Häuſer ſollten deßhalb nur als eine Aushülfe betrachtet werden, theils fortdauernd für Perſonen, die man auf andere Weiſe gar nicht oder nur mit mehr Koſten beſchäftigen und erhalten könnte, z. B. im Falle körperlicher Schwächlichkeit oder Gebrechlichkeit, theils vorübergehend als Zuflucht und um zu erfahren, ob diejenigen, welche um Unterſtützung nachſuchen, wirklich hülflos, oder nur träge und ausſchweifend ſind (*a*). Bei einer kleineren Anzahl von Aufgenommenen iſt es leichter, angemeſſene Verrichtungen für Alle zu finden, ohne die ſelbſtſtändigen Ortsarbeiter zu verkürzen, da ſchon die eigenen Bedürfniſſe des Hauſes einen Theil der Arbeitskräfte beſchäftigen und die Gewerbsunternehmer des Ortes bei gutem Willen nützlichen Beiſtand leiſten können (*b*).

2) Das Beiſammenleben einer Anzahl von Menſchen giebt in Bezug auf Speiſung, Heizung, Bekleidung ꝛc. zu anſehnlichen Erſparungen Gelegenheit, mit deren Hülfe (*c*) die erforderlichen Zuſchüſſe ziemlich ermäßigt werden, und man erlangt doch den Vortheil, daß nun kein Arbeitsfähiger müſſig erhalten zu werden braucht.

3) Mit Ausnahme größerer und mittlerer Städte iſt nicht für jeden Ort, ſondern nur für jeden Bezirk ein Arbeitshaus nöthig (*d*).

4) Durch eine ſtrenge Hausordnung und fleißige Ueberwachung ihres Vollzuges läßt ſich dafür ſorgen, daß im Hauſe Ordnung, Friede, Anſtand, Mäßigkeit und Fleiß herrſchen und die Armen von üblen Gewohnheiten abgebracht werden (*e*). Dieſe gute Zucht und die zwar geſunde, aber keineswegs reich-

liche und behagliche Art des Unterhaltes dient zugleich als Schutzmittel, damit Niemand ohne Noth die Aufnahme begehre, oder den Aufenthalt verlängere (*f*).

(*a*) Dieſer Grund iſt in England ganz vorzüglich berückſichtiget worden und eine Menge von Erfahrungen zeigte, daß viele Perſonen, die um Unterſtützung baten, ſich zurückzogen, als man ihnen Arbeit oder beſonders die Aufnahme in das Werkhaus anbot. Perſonen, die trotzig um Almoſen angehalten und im Müſſiggange gelebt hatten, fingen nun an, in Arbeit zu gehen, weil ſie ſahen, daß ſie es im Arbeitshauſe nicht beſſer haben würden. — Vernehmung des J. G. Tatem zu Wycombe: Fr. Haben Sie ſchon verſucht, Unterſtützung vermittelſt des Werkhauſes anzubieten? A. Ja, wir haben ungefähr 83 Menſchen dahin gewieſen. — Fr. Wie viele von ihnen ſind eingetreten? A. Nicht einer, wir hielten dafür, daß in allen dieſen Fällen die Armuth nur erlogen war und brauchten das Werkhaus als ein Prüfungsmittel (test). Ohne ein Haus hätten wir dieſen Leuten Geld oder Brot geben müſſen. — Fleet zu Iver: Im vorigen Winter (1834/35) ſuchten mehr als 100 Arbeitsfähige um Hülfe nach. Wir wieſen die meiſten in das Haus, und Leuten von dem beſten Charakter mit Familien gaben wir außer dem Hauſe Arbeit. Aber im ganzen Winter gingen nur etwa 12 in das Arbeitshaus und nicht über 10 nahmen Arbeit außer demſelben an. First annual report of the poor law commissioners, 1835, S. 153. 161.

Im Bezirk der Union von Faringdon hatte man zu unterſtützen:

1834	288	Arbeitsfähige,	887	Kinder,	361 Invalide
1835	33	„	320	„	321 „

und die Ausgaben ſanken von 759 auf 367 L. St. herab. — Das engliſche A. Geſetz von 1834 ſtellt den Grundſatz auf, daß Arbeitsfähige wo möglich in das Arbeitshaus gewieſen werden ſollen, weil man glaubte, ſie außer demſelben nicht gehörig zur Arbeit anhalten zu können. Beſchäftigung außer dem Hauſe würde dort zu koſtbar und ſchwierig ſein, man hat alſo nur die Wahl zwiſchen dem Arbeitshauſe und dem Almoſen (out-door relief), welches letztere man für die Arbeitsfähigen (able-bodied) wegen der vielen Mißbräuche als ſchädlich betrachtet und ſchon in einem Theile der Grafſchaften ganz unterſagt hat. Dieß ließ ſich jedoch nicht durchführen. Vom 1. Jan. 1849—50 waren nur 11 Proc. der Unterſtützten in den Werkhäuſern, am 1. Jan. 1858 aber 13,9 Proc. oder 126 481 Perſonen, welche ſo zuſammengeſetzt waren:

23 281	arbeitsfähige Erwachſene
19 308	Kinder derſelben unter 16 J.
44 214	nicht arbeitsfähige Erwachſene
31 227	Kinder derſelben u. a. Kinder
6 947	Geiſteskranke
1 504	Landſtreicher, Bettler (Vagrants)
126 481	

In Wales waren 1852 nur 4,2 der Armen, in Durham 6,9, in Devonſh. 8,2, in Lancaſh. 11, in Middleſex (London) 28 Proc. (max.) im Werkhauſe. Die geringe Zahl der Landſtreicher erklärt ſich daraus, daß man in den größeren Städten beſondere Häuſer eingerichtet hat, in denen wandernde Arme über Nacht beherbergt werden und am folgenden

Morgen einige Arbeit verrichten müſſen. In dem ſog. Nacht-Aſyl zu Mancheſter wurden im Sommerhalbjahr 1850 10671, im Winterhalbjahr 1850/51 12283 Perſonen auf dieſe Weiſe über Nacht aufgenommen. In den J. 1857—60 befanden ſich 25 Proc. der Unterſtützten in den Armenhäuſern. — Die Vorſchrift der oberſten Armencommiſſion vom 2. Aug. 1841 beſtimmt die Fälle, in denen Unterſtützung außer dem Hauſe gegeben werden darf: dringende Noth, körperliche oder geiſtige Leiden, Wittwen mit Kindern, Frauen und Kinder von Abweſenden ꝛc. — In Irland iſt jene Abſicht der Armenbehörden beſſer erreicht worden. Am 1. Juli 1848 wurden dort 833889 Perſonen außerhalb der Häuſer unterſtützt, 1850 im höchſten Stande (23. Febr.) 148909, 1851 höchſtens 10935, während die in die Häuſer Aufgenommenen 1848 höchſtens 140227, 1850 264048, 1851 252615 betrugen. In der ärmſten Provinz (Connaught) waren 1851 nie über 232 außerhalb Unterſtützte, aber 54461 Werkhausbewohner. Fourth annual report S. 4. — 1857 wurden nur 911, aber 1858 wieder 5851, 1859 5425, 1860 8965 oder 5 Proc. außer Haus unterſtützt.

(*b*) Die Kaufleute können mancherlei Arbeiten anbieten, die an ihren Waaren vorzunehmen ſind, z. B. Ausleſen und Sortiren von Drogueriewaaren, Zeiſe, a. a. O., S. 75. 144. — In England Zupfen der alten Taue.

(*c*) Vergl. §. 342 in Anſehung der Speiſen; ferner Gasbeleuchtung, Kochen und Waſchen mit Waſſerdampf ꝛc. Vergl. beſonders Zeiſe, a. a. O.

(*d*) In England hat ſich dies ſehr bewährt. Bei den größeren Bezirkshäuſern ſind die Bau-, Aufſichts-, Verpflegungskoſten ꝛc. verhältnißmäßig viel geringer, auch iſt dort die Aufſicht und Zucht weit beſſer, als bei vielen kleinen Anſtalten in den einzelnen Gemeinden, und die Armen finden weniger Nachſicht, wenn ſie die Ordnung verletzen. Die Erbauungskoſten werden gewöhnlich geborgt. Sie betragen auf den Kopf der in einem Hauſe Unterzubringenden meiſtens zwiſchen 20 und 30 L. St.; z. B. das in der Greenwich Union errichtete für 1000 Perſonen wurde zu 22700 L. St. angeſchlagen, Sixth Report, S. 426.

(*e*) Die älteren Arbeitshäuſer in England wie in manchen anderen Ländern waren überaus fehlerhaft verwaltet und geſtatteten den Bewohnern alle Arten von Unordnungen, auch war das ungehinderte Beiſammenleben aller Alter, Claſſen und beider Geſchlechter der Sittlichkeit ſehr verderblich. Die in England neu aufgeſtellten Regeln (First Report, S. 39 ff.) helfen allen dieſen Uebelſtänden ab. Die Werkhaus-Ordnung für Irland iſt v. 5. Febr. 1849, Second annual report . . . for . . . Ireland, S. 61. Eine vorzüglich wichtige Maaßregel iſt die Abſonderung mehrerer Claſſen von Armen, die in Zimmern und Höfen von einander getrennt gehalten werden, nämlich (in Irland) 1) Mannsperſonen über 15 Jahren, 2) Weibsperſonen desgl., 3) Knaben von 2—15 J., 4) Mädchen desgl., 5) Kinder unter 2 J. Doch werden Perſonen aus Cl. 2 und 4 zur Wartung von Kranken und zur Haushaltung gebraucht, ohne Verkehr mit Cl. 1 und 3, ältere Männer auch zur Aufſicht in der 3. Kinder der 5. Cl. dürfen bei den Müttern bleiben, Kinder von 2—7 J. von denſelben beſucht werden. Die ganze Lebensordnung vom Aufſtehen bis zum Schlafengehen iſt genau geregelt und die Obliegenheiten des Hausvaters (master), der Hausmutter (matron), der Lehrer, des Thorwarts (porter), des Arztes und Hausgeiſtlichen ſind feſtgeſtellt. Knaben und Mädchen haben mindeſtens 3 Schulſtunden. Geiſtige Getränke ſind nur auf ſchriftliche Erlaubniß des Arztes geſtattet. Die Koſt darf ſowohl in der Menge als in der

Güte die gewöhnliche Nahrung irgend einer Classe von Arbeitern in dem Bezirke nicht übertreffen. Reinlichkeit, Anstand, Fleiß, Gehorsam, Theilnahme am Gottesdienst ꝛc. werden strenge aufrecht erhalten. Die Armen dürfen nicht ohne vorgängige Anzeige ausgehen und den Arbeitsfähigen wird dies nur gestattet, um sich Beschäftigung zu suchen, oder in dringenden Fällen. Ehepaare müssen getrennt bleiben, doch sind einzelne Ausnahmen für alte oder schwächliche Leute gestattet. Der angef. First Report enthält auch Grund- und Aufrisse von Werkhäusern. — Eines der größten Arbeits- und Armenverpflegungshäuser ist der albergo dei poveri zu Genua, 1650 gestiftet, in gesunder Lage auf einem Hügel über der Stadt, mit Raum für 2200 Menschen und großen Gärten. 1832 befanden sich darin 1720, nämlich 560 Männer und 1160 Weiber. Die Arbeiten sind Spitzenklöppeln, Strumpfwirken, Weben, Bandwirken, Sticken, Teppichweben ꝛc. Die Arbeiter werden beköstiget und gekleidet und erhalten $^1/_3$ des angeschlagenen Verdienstes baar, geben ihn aber in der Regel aus, ohne etwas überzusparen, und verlassen selten das Haus wieder. Ihr Antheil soll wöchentlich 50 soldi bis 3 lire (zu 23 kr.) sein (nach Bonnardot nur 1 sou tägl.). Außer dem Arbeitsertrage hat die Anstalt an 600 000 Fr. andere Einkünfte, mit denen, wenn nicht so wenig Fleiß unter den aufgenommenen Armen herrschte, weit mehr wohlthätige Einrichtungen bestritten werden könnten, und doch giebt es in Genua noch sehr viele Straßenbettler. Vergl. Bonnardot, De la mendicité, S. 140. — Im Arbeitshause zu Sleidinge bei Gent waren 1851 142 Insassen, die nach Abzug der von Privatpersonen bezahlten Kostgelder einen Zuschuß von 4899 Fr. oder 34,^{5} auf den Kopf kosteten, v. Steinbeis, S. 57. Vergl. Ducpétiaux, Colonies agricoles S. 163 (Angaben von 1848).

(*f*) Da man in England die Armen, welche in das Arbeitshaus gehen, in Kost, Wohnung ꝛc. nicht zu kümmerlich behandeln will, so muß man durch die strenge Ordnung, der sich Jeder zu unterwerfen hat, darauf hinwirken, daß die Anstalt nur als eine Zuflucht im Nothfalle angesehen werde, ohne jedoch bis zur Härte gegen die Armen zu gehen. In Irland ist, weil dort die Lohnarbeiter überhaupt sich schlechter nähren, auch die Kost des Arbeitshauses geringer gesetzt worden, z. B. für arbeitende Männer und Weiber bei 2 täglichen Imbissen (Mahlen, meals) 1) 8 und 7 Unzen Maismehl und $^1/_2$ Pint (0,^{067} Liter) frische Milch, 2) 14 und 12 Unzen Schwarzbrot mit 2 und $1^1/_2$ Pints Suppe; bei 3 täglichen Imbissen wenigstens ebensoviel als bei zweien. Frühere Regel: 7 Unzen Habermehl zu Brei als Frühstück, 4 Pfd. Kartoffeln als Mittagessen; Sixth Report, S. 399. Für England Report on continuance, S. 49.

§. 349.

4. Armencolonieen. Es ist ein einnehmender Gedanke, arbeitsfähigen Armen Land anzuweisen, sie in den Stand zu setzen, ein kleines Landgut auf eigene Rechnung zu bewirthschaften, und zu diesem Zwecke die Urbarmachung großer im Staatsgebiete vorhandener Flächen von ödem, aber zum Anbaue brauchbarem Boden zu benutzen. In dem früheren Umfange des Königreichs Niederlande sind solche landwirthschaftliche Armenansiedlungen von 1818 an unternommen

worden (*a*). Sie empfehlen ſich durch die Zuträglichkeit der ländlichen Arbeiten für körperliches und geiſtiges Wohlbefinden, durch das ſichere Auskommen, welches die Landwirthſchaft gewähren kann und den Antrieb zum Fleiß und zur Sparſamkeit, den die Ausſicht auf Selbſtſtändigkeit anzuregen vermag. Indeſſen hat der Untergang der im heutigen Belgien gelegenen Colonieen und der nicht befriedigende Zuſtand derjenigen, die ſich in dem jetzigen niederländiſchen Gebiete befinden (*b*), gezeigt, daß es ſchwer iſt, dieſe Anſtalten zum Gedeihen zu bringen. Hieraus läßt ſich zwar nicht auf die Unausführbarkeit dieſer Colonieen im Allgemeinen ſchließen, aber da das in den beiden Ländern angewendete Verfahren nicht zur Erreichung des vorgeſetzten Zieles geführt hat, ſo iſt es, wenn neue Verſuche angeſtellt werden ſollen, rathſam, die aus den bisherigen Erfahrungen abgeleiteten Vorſichtsregeln zu beachten.

a) Man muß ſicher ſein, daß der Boden ſolcher Anſiedlungen und die nach dem heutigen Stande der landwirthſchaftlichen Kunſt gewählte Art der Urbarmachung und Bewirthſchaftung einen lohnenden Ertrag verſprechen, z. B. durch zweckmäßige Entwäſſerung, Bewäſſerung, Fruchtfolge ꝛc. (*c*).

b) Es muß ein hinreichendes Capital zur Urbarmachung und zum Anfange der Bewirthſchaftung aufgebracht werden, welches aus dem erzielten Ertrage verzinſet, und ſoweit es aufgezehrt wird, auch erſtattet werden muß. Der Umfang der Unternehmungen iſt nach Maaßgabe des vorhandenen Capitales zu beſchränken (*d*).

c) Die Bewirthſchaftung der Landgüter ſoll nur ſolchen armen Familien übertragen werden, die hiezu durch Körperbeſchaffenheit, Gewöhnung und Kenntniß der landwirthſchaftlichen Verrichtungen geeignet ſind. Städtiſche Arme haben dieſe Eigenſchaften gewöhnlich nicht und erwerben ſich dieſelben nicht leicht (*e*).

d) Die einzelnen Güter ſollen eine ſolche Größe haben, daß ſie je nach Bodenbeſchaffenheit, Abſatzgelegenheit ꝛc. eine landbauende Familie ernähren und es ihr möglich machen, die erforderlichen Leiſtungen zu tragen (*f*).

e) Die angeſiedelten Landwirthe müſſen wegen des ihnen anvertrauten Capitales unter Aufſicht geſtellt werden.

f) Nur dann ist auf angestrengten Fleiß zu rechnen, wenn die Ansiedler Aussicht erhalten, mit der Zeit das Eigenthum der Güter zu erwerben und ganz selbstständig zu werden (*g*). Hierdurch hört aber die Gelegenheit auf, späterhin andere Arme auf denselben Stellen unterzubringen. Beide Zwecke lassen sich daher nicht vereinigen und man muß sich für den einen oder anderen entscheiden. Indeß ist auch die Beschäftigung von Taglöhnern auf neuangebauten Flächen schon nützlich und für Personen, die man zur Führung einer eigenen Wirthschaft nicht für fähig hält, verdient diese Anordnung schon deßhalb den Vorzug (*h*).

(*a*) Urheber des Planes und erster Director der Colonieen war General van den Bosch. Schriften über dieselben: De la colonie de Frederiks Oord et des moyens de subvenir aux besoins de l'indigence par le défrichement des terres vagues et incultes, traduction d'un manuscrit du Gén. van den Bosch, par le B. de Keverberg, avec une préface du Traducteur. Gand, 1821. Auszug aus der Vorrede in der Biblioth. univers. Abth. Litérat. XVI, 357. XVII, 51. 156. — Die ausschließlich für diesen Gegenstand bestimmten niederländischen Zeitschriften de Star und le Philanthrope. — v. Grouner, Beschreib. einer Reise durch das K. d. Niederlande, I, 242 (Passau, 1826). — de Kirckhoff, Mémoire sur les colonies de bienfaisance de Frédériks-Oord et Wortel. Bruxelles, 1827. — Ducpétiaux in Revue encyclop. Dec. 1832, LVI, 572. — Preface to the foreign communications . . ., S. 47. 62 (besonders nach den Berichten von dem Grafen Arrivabene und von Ducpetiaux) und hieraus bei Schmidt, Ueber Bevölkerung, S. 464. — Ramon de Sagra, Voyage en Hollande et en Belgique, 1839, I, 163. 222. — Hauschling, Stat. S. 379. — Comte J. Arrivabene, Situation économique de la Belgique, 1843, S. 22. — Staring, Les colonies agricoles de la soc. néerlandaise de bienfaisance, Arnheim, 1849. — Koppe in v. Lengerke, Annalen der Landw. XIII, 209. — Ducpétiaux, Colonies agricoles, Brux. 1851, S. 127 ff. — de Lurieu et Romand, Études sur les colon. agricoles . . . en Hollande, Paris 1851. — Ueber den Gegenstand im Allgemeinen: Lawätz, Ueber Armencolonieen. Altona, 1821. — Des colonies d'indigens et des moyens d'en établir sur les landes du Dep. de la Gironde. Bordeaux, 1825 (vgl. §. 103). — Kasthofer, Beiträge zur Beurtheilung der Vortheile der Colonisation eines Theils der Alpenweiden. Leipzig, 1827. — de Villeneuve-Bargemont, Econ. pol. chret. Liv. VII. — Huerne de Pommeuse, Des colonies agricoles et de leurs avantages. P. 1832.

(*b*) Die niederländischen A.-Colonieen wurden von Wohlthätigkeitsvereinen mit dem Beistande der Regierung gestiftet. Sie umfaßten dreierlei Anstalten, 1) Ansiedlungen von Armen auf kleinen Landgütern, 2) landwirthschaftliche Armenschulen, 3) Zwangsanstalten für Bettler und Landstreicher. Die Vertheilung war folgende: 1) Im nördlichen Theile (heutiges K. Niederlande), seit 1818: Frederiks-Oord (Provinz Drenthe, bei Steenwyck), freie Colonieen in 3 Ortschaften, — Ommerschans (Prov. Oberyssel) und Veenhuizen (Prov.

Drenthe), Bettlerhäuſer, — Veenhuizen und Wateren ohnweit Frederiksoord, Armenſchulen. II) Im heutigen Belgien waren ſeit 1822 die freien Armencolonieen Wortel und die nahe beiſammenliegenden Bettleranſtalten Merrplas und Rykevorſel (Prov. Antwerpen).

Die Wohlthätigkeitsgeſellſchaft in den nördlichen Provinzen und nach ihrem Vorbild die Société de bienfaisance in den belg. Provinzen brachten durch die große Zahl der Mitglieder (jene bis 50 000, dieſe 1823 42 000), welche einen kleinen Jahresbeitrag leiſteten (5 Cents wöch. = 2,^{60} fl. jährl.), anſehnliche Mittel zuſammen, um Land zu kaufen und die Höfe einzurichten. Die nördliche (ſog. holländiſche) Geſellſchaft erwarb 9400 Hekt. In Frederiksoord wurden 418 Güter zu 3 Hekt. angelegt, mit 1700 fl. Aufwand für jedes, wobei das Land 100 fl., das Haus 500 fl., Geräthe und 2 Kühe 250, Kleider 150, Urbarmachung und Ausſaat 400, Vorſchuß für das erſte Jahr 100, Ankauf von Flachs und Wolle zum Spinnen 200 fl. koſteten. Dafür ſollte der freie Coloniſt jährlich 50 fl. Pachtzins, 16 fl. Zins für 2 Kühe, 25 fl. Beitrag zu den Adminiſtrationskoſten bezahlen und jährlich einen Theil des Vorſchuſſes abtragen. Für eine Einlage von 1700 fl. oder eine 16jährige Rente von 125 fl. konnte eine Gemeinde oder Stiftung eine Familie, für 60 fl. eine einzelne Perſon unterbringen und das Recht erwerben, nach Abgang oder Tod der Familie die Stelle neu zu beſetzen. Für einen arbeitsfähigen Bettler ꝛc. waren 35 fl. jährlich und 15 fl. beim Eintritt zu entrichten, für einen ganz arbeitsunfähigen jährl. 85 fl. Im J. 1827 wurden die Vergütungen der Regierung für Kinder und Invalide erhöht. Nach Ablauf der 16 Jahre war die Geſellſchaft außer Stand, ohne Zuſchuß die Colonieen zu erhalten, der Staat verſprach daher 1843 von Neuem 322 000 fl. jährlich gegen das Recht, 9200 Perſonen unterzubringen. Die Beiträge der Geſellſchaftsmitglieder verminderten ſich allmälig. Die Anſiedler entrichteten ihre Zahlungen nicht, die Urbarmachung ſchritt nicht fort und es entſtand eine Schuld, die man nicht einmal verzinſen konnte. Zu Ende 1849 betrug dieſelbe über 8·300 000 fl., das ganze Vermögen nur etwas über 3 Mill. fl. und die Fortführung der Colonieen wurde für die Staatscaſſe ſehr beſchwerlich. Doch iſt neuerlich der Staatszuſchuß vermindert worden. Er betrug 1857 182 000, 1858 160 000, 1859 nur 130 000 fl.

Die belgiſchen Colonieen wurden, als die Beiträge ſich ebenfalls verminderten und die Rentenzahlung des Staats 1842 aufhörte, 1846 wegen der Schulden verkauft und verloren ihre bisherige Beſtimmung.

(c) Man glaubt, es wäre beſſer geweſen, den Heideboden zuvor durch Bewäſſerungscanäle u. a. Mittel zu verbeſſern und dann erſt unter die Anſiedler zu vertheilen. Ducpétiaux, Col. agric. S. 148. Zu Ende 1849 waren in den holländ. C. nur gegen 2000 Hekt. als Acker, Wieſe und Garten, 1029 H. als Weide oder Ginſterpflanzung (zur Gründüngung) benutzt, der Viehſtand beſtand aus 1146 Stück Großvieh und 1942 Schaafen, alſo kamen gegen 1,^{5} Hekt. = 5,^{85} pr. M. Acker, Wieſe und Garten auf 1 Stück Großvieh oder 10 Schaafe. Die belgiſchen Col. hatten 1845 auf 1083 Hekt. nur 125 Hekt. Acker, aber 406 Hekt. Kiefernwald und 497 Hekt. Heide.

(d) In den niederländiſchen Colonieen hatte man ſogleich anfangs zuviel unternommen und konnte die Bewirthſchaftung nicht ſchwunghaft betreiben. Um die vielen Menſchen zu beſchäftigen, die den Colonieen übergeben worden waren (1842 9523, Ende 1848 11 859, 1. Juli

1850 10478 Einw. in den holländiſchen C.), mußte man Gewerksarbeiten zu Hülfe nehmen (Spinnen und Weben, namentlich von Kaffeeſäcken aus Jute für Java), wobei die Koſten ebenfalls nicht ganz erſetzt werden.

(e) Dieſer Umſtand war in den niederländiſchen Colonieen ein ſehr fühlbarer Nachtheil. Einzelne Beiſpiele des guten Erfolges waren Ausnahmen. Deux colons, envoyés parmi d'autres par la ville de Louvain, l'un boulanger et l'autre coëffeur, sont parvenus, en assez peu de temps, à devenir de bons cultivateurs. Le philanthrope, Année II, S. 75. (Bruxelles, 1823). — Die freien Anſiedler zeigten im Ganzen genommen ſo wenig Fleiß und Sorgfalt, das Vieh wurde ſo ſchlecht gehalten ꝛc., daß man ſich bald genöthigt ſah, die Bewirthſchaftung auf Rechnung der Colonieen zu führen und den Anſiedlern Taglohn in Geld, Nahrung und Kleidung zu geben, nebſt einem Garten von 30 Aren ($^3/_4$ pr. M.), für welchen ihnen ein Wochentag frei bleibt. Für jede Kuh ſollen ſie 100 Pfd. Butter jährlich an die Anſtalt abliefern. Der Wochenlohn einer Familie von 6 Perſonen macht 6 fl. Der Geldlohn wird in einem hiezu allein beſtimmten Bleigelde bezahlt, wofür die Arbeiter ſich von der Verwaltung ſogleich Nahrungsmittel kaufen können. Nach Mac Neill (8. Report of the poor law board, Scotland) waren 1853 nur 16 freie Anſiedler, welche die ausbedungenen Zahlungen machen konnten und daher eine eigene Wirthſchaft wie Pachter führten. In den belgiſchen Colonieen hatten ſich 1832 nur 4 ſolche ſelbſtſtändige Landwirthe erhalten. Ein Theil der neuerbauten Höfe fand keine Bewohner und mußte wieder abgetragen werden. Uebrigens iſt die Lage jener holländiſchen Arbeiterfamilien in ſittlicher Hinſicht günſtig, ſ. vorzüglich Koppe a. a. O. — Da die Zahl der erwerbloſen Feldarbeiter gewöhnlich gering iſt und Anſiedlungen auf neuurbargemachtem Boden fleißige und ordentliche Leute erfordern, ſo ergiebt ſich, daß überhaupt dieſe Erweiterung des Anbaus und die Armenverſorgung zwei Zwecke ſind, die ſich nicht ſo leicht und häufig, als man anfangs glaubte, mit einander verbinden laſſen.

(f) 3 Hekt. in Frederiksoord und $3^1/_2$ Hekt. in Wortel waren für eine bäuerliche Nahrung mit 2 Kühen unter den dortigen Verhältniſſen vermuthlich zu wenig.

(g) In den niederländiſchen Colonieen können ſich die Anſiedler bewegliches Vermögen erübrigen, aber die Ländereien dürfen nicht in ihr Eigenthum übergehen, weil ſonſt die Gelegenheit aufhören würde, nach ihrem Tode andere Arme anzuſiedeln. Die Kinder können durch gute Erziehung ſoweit gebracht werden, daß ſie ſich als geſchickte Arbeiter überall fortzubringen vermögen. Man hat bemerkt (Mac Neill a. a. O.), daß ſich in der Nähe von Frederiksoord ſelbſtſtändige Leute anſiedelten, die den geforderten Pachtzins regelmäßig bezahlen. Dieß erklärt man daraus, daß ſie ganz auf ſich ſelbſt angewieſen ſind, während die Bewohner der Colonieen ſich darauf verlaſſen, von der Verwaltung in allen Fällen unterſtützt zu werden, wodurch ſie ſorglos werden. — Nach Kaſthofer (Beitr. S. 18) ſollen die Anſiedler ſich das Eigenthum erkaufen, indem ſie nach Verlauf von etwa 15 Jahren anfangen, einen Zins zu entrichten, der ſpäterhin ſteigt, bis er die Auslage ganz getilgt hat.

(h) Die Stadt Straßburg legte 1841 auf einem ihr gehörenden Waldgrunde von 147 Hekt. = 573 preuß. M. die Armencolonie Oſtwald an, die auf 110 Köpfe berechnet war. Es wurde eine einzige große Wirthſchaft geführt. Die Koſten der Gebäude ſchlug man auf 112000 Fr. an. Die Stadt hatte dieſe Summe (nebſt dem übrigen Betriebscapitale)

beizuſchießen und auf die Grundrente des Bodens zu verzichten. Für die Unterhaltskoſten eines armen Arbeiters nahm man jährlich 127 Fr. an, ſie waren aber 1843 237 Fr. (täglich 65 Cent.), 1844 219 Fr. Die Verſetzung in die Colonie aus dem Bettlerhauſe (maison de refuge) ſollte ſchon durch gutes Betragen in jenem erkauft werden; jeder Arbeiter der Colonie erhielt ein Stück Gartenland zu eigener Benutzung: ſ. den Vortrag des Bürgermeiſters Schützenberger in Budget de la ville de Strasbourg pour l'an 1841. Str. 1840. S. 219 ff. Nach dem Rapport du maire au conseil municipal sur la colonie agricole d'Ostwald, 1844, fand man, daß der Verkehrswerth des Landes bis dahin um 21487 Fr., der Viehſtand um 990 Fr. vermehrt worden war. Die Jahresergebniſſe waren jedoch fortwährend ungünſtig und im J. 1847 erhielt die Colonie eine andere Beſtimmung, nämlich einer Beſſerungsanſtalt für junge Züchtlinge mit landwirthſchaftlicher Beſchäftigung derſelben. Der Rohertrag der Landwirthſchaft von 96,4 Hekt. Acker und Wieſe ſtieg 1851—58 von 23556 auf 42889 Fr. und im J. 1858 zeigte ſich ein Ueberſchuß von 17332 Fr., weil der Staat für jeden Aufenthaltstag eines jungen Züchtlinges 70 Cent. vergütet. Reboul-Deneyrol S. 296. — Rapport du maire: Colonie pénitentiaire d'Ostwald. Compte de 1858 et Budg. de 1859.

§. 350.

5) Beförderung des Auswanderns. Die Auswanderung kann in wirthſchaftlicher Beziehung betrachtet werden (*a*):

A) als eine volkswirthſchaftliche Erſcheinung, die nach ihren Urſachen und Wirkungen erforſcht zu werden verdient. Bei der heutigen Wohlfeitheit und Leichtigkeit des Reiſens, ſowie des Briefwechſels, in Verbindung mit der Verbreitung genauerer Kenntniß von anderen Ländern reichen ſchon viel ſchwächere Antriebe hin, Perſonen zum Wegzuge zu bewegen, als vormals. Die große Ungleichheit in der Zahl der Auswanderungen aus verſchiedenen Ländern iſt aus mancherlei theils wirthſchaftlichen, theils anderen Urſachen zu erklären, vergl. §. 17. Zu den letzteren gehört die Unzufriedenheit mit den ſtaatlichen oder kirchlichen Verhältniſſen des Landes, ſie ſei begründet oder nicht, auch der ungleiche Trieb der verſchiedenen Völker zu wandern und andere Wohnſitze aufzuſuchen (*b*). Unter den wirthſchaftlichen Urſachen nahm die bisherige Erſchwerung der Anſäſſigmachung (§. 15 d) und der Ergreifung eines Gewerbes (§. 190) eine wichtige Stelle ein, iſt aber bei den neueſten Veränderungen der hierauf ſich beziehenden Geſetze größtentheils hinweggefallen. In vielen Fällen iſt das Auswandern in ähnlicher Weiſe wie das Hinausgehen des Capitals

eine Folge von der Verſchiedenheit des Lohnes (I, §. 199) und der Erwerbsgelegenheit mehrerer Länder, beſonders der ſtärker bevölkerten und dagegen der noch in raſchem Aufſchwunge begriffenen, wie die neu in die europäiſche Geſittung getretenen Länder in anderen Erdtheilen (*c*). Ueberſpannte Erwartungen und künſtliche Anreizungen wirken dazu mit. Das Hinausziehen von Perſonen mit voller Arbeitskraft, die in ihrem Vaterlande eine lohnende Beſchäftigung finden könnten, iſt ein volkswirthſchaftlicher Verluſt, weil die Auswandernden mit einem gewiſſen Koſtenaufwande erzogen und ausgebildet worden ſind, und weil die Früchte ihrer Arbeit dem Volkseinkommen entgehen (*d*), wozu noch die Koſten der Ueberſiedelung und das mitgenommene Capital kommen (*e*). Staaten mit Colonieen, in welchen ſich die Auswanderer niederlaſſen, erhalten in der Bereicherung dieſer Beſitzungen einen Erſatz, der bei der Auswanderung aus anderen Ländern hinwegfällt (*f*). Auch ganz Dürftige, welche die Reiſekoſten nicht erſchwingen können, werden oft durch die Geldſendungen ihrer vorausgegangenen Verwandten oder durch die Regierungen der Länder, in denen man die Einwanderung befördert, in den Stand geſetzt, hinweg zu ziehen (*g*). Obgleich nun die Auswanderung nicht unterſagt werden darf, ſo verdient ſie doch im Allgemeinen keine Begünſtigung und es iſt darauf hinzuwirken, daß Lockungen unterbleiben (§. 17), daß die Auswandernden nicht die Beute der Gewinnſucht werden (*h*) und die inländiſchen Niederlaſſungen, beſonders in Gegenden, die noch einen Zuwachs von Capital und Arbeit in lohnender Weiſe beſchäftigen, z. B. vermöge unbenutzter Ländereien, Mineralſchätze u. dergl., Ermunterung finden, §. 104. Schwankungen in der Stärke der Auswanderung rühren theils von dem wechſelnden volkswirthſchaftlichen Zuſtande des eigenen Landes, theils von den Veränderungen in denjenigen Ländern her, nach denen hauptſächlich der Zug geht, ſowie von der Berichtigung der gangbaren Urtheile über dieſelben (*i*).

(*a*) Roſcher, Colonieen S. 342. — Congrès de Brux. I, 213—247. — Neueſte ſtatiſtiſche Angaben bei Hübner, Jahrbuch IV, 288 (1856), V, 284 (1857), VI, 206 (1858), VII, 143 (1861). — J. Fröbel, Die deutſche Auswanderung. Leipzig 1858. — E. Lehmann, Die deutſche Auswanderung. Berlin 1861. — Legoyt, L'émigration

européenne. Paris sine anno (1862). — J. J. Sturz, Die Krisis der deutschen Auswanderung. Berlin 1862.

(*b*) Dieser Trieb ist am stärksten bei den Deutschen, denen daher der Beruf zugeschrieben wird, deutsche Gesittung und Gewerbskunst in andere Länder zu verpflanzen. Die romanischen Völker haben diese Neigung in sehr geringem Grade. Logoyt S. XXII und 199.

(*c*) Hiezu trägt die Leichtigkeit, ödes Land zur Urbarmachung zu erlangen und später aus dem höheren Preise desselben Gewinn zu ziehen, Vieles bei. Landleute, die sich in unbewohnten Gegenden von Nordamerica ansiedeln, übernehmen große Anstrengungen und Entbehrungen, um ihren Wohlstand zu begründen.

(*d*) Hierüber lassen sich Berechnungen anstellen. Wenn z. B. ein 20jähr. Auswanderer 1200 oder 1500 fl. gekostet hat, so geht diese Summe für das Volk verloren. Viel größer ist aber der Werth des Auswanderers, auch wenn man diesen nur als Mittel zur Gütererzeugung anschlägt. Würde er 30 Jahre hindurch nur das Doppelte seines Lohnverdienstes, z. B. 600 oder 800 fl. erzeugen, so büßt das ganze Gütererzeugniß des Volkes jährlich diese Summe ein, deren jetziger Werth zu 4½ Proc. das 16,^{288}fache, also 9772 oder 11030 fl. betrüge. — Nachtheile der Auswanderung unter den Basken für das Dep. Nieder-Pyrenäen, Blandin in Congrès de Brux. S. 240.

(*e*) Das mitgenommene Vermögen ist nur annähernd zu ermitteln. In Baden war nach den erhaltenen Angaben 1840—49 der mittlere Betrag 237 fl., 1850—55 120 fl. auf den Kopf, ohne die zur Auswanderung gegebene Unterstützung, in Preußen 1844—58 bei 179000 Auswanderern, die ihr Vermögen angaben, im D. 239 Thlr., in Baiern 185½—⁶/₇ i. D. 312 fl. Hübner VII, 145.

(*f*) Der Wunsch, daß die Auswanderer in ihrem neuen Vaterlande sich aneinanderschließen, die Sitte und Sprache der Heimath festhalten und mit derselben einen lebhaften Verkehr pflegen, der beiden Theilen gleich vortheilhaft wäre, ist sehr natürlich, aber es läßt sich zu seiner Verwirklichung wenig thun, außer in den Fällen von §. 350 a Note (*b*).

(*g*) Vorzüglich in Australien.

(*h*) Aufsicht auf Diejenigen, welche das Fortschaffen der Auswanderer gewerbmäßig (als „Agenten") betreiben, Vorschriften für die zur Reise derselben dienenden Schiffe ꝛc. Brit. Ges. 13. Juli 1849 (Passenger's act, 12. 13. Vict. C. 33) über die Auswanderer-Schiffe, den nöthigen Raum, die Vorräthe von Nahrung und Wasser, die Einrichtung der Schiffe ꝛc. Bremische V. v. 9. April 1849 und 14. Juli 1854, Hamb. V. v. 3. Juni 1850 und 26. Febr. 1855, nordameric. Ges. 2. März 1855, Hübner, Jahrb. IV, 290. — Bad. V. 11. Febr. 1853 über die Auswanderungsagenten.

(*i*) Die Auswanderung aus Deutschland betrug i. D. 1846—59 jährlich 109706. Der höchste Stand derselben war 1854, mit ungefähr 252000 Personen, 1855 zählte man 81700, 1856 98600, 1858 53266, 1859 nur 45100. Hübner VII, 143. In Großbritanien und Irland war der j. Durchschnitt 1847—54 305602, 1855—57 188245, 1858—61 113661. Die größte Zahl fiel in das J. 1852, nämlich 368700. Im D. 1851—54 gingen 233892 nach den verein. Staaten, 63513 nach Australien und Neuseeland, 38440 nach dem brit. Nordamerica. Nach den Zahlen bei Logoyt S. 39 war im D. 1851—60 die Auswanderung aus Irland (121626) an 54 Proc. von der des ganzen brit. Staates (228720); es kommen jedoch in Betreff der irländischen Auswanderungszahl verschiedene Angaben vor, Companion to the Almanac 1863, S. 186.

§. 350 a.

B) Als ein Gegenstand der Staatsfürsorge. In der Regel ist es zwar zweckmäßig, der Auswanderung durch die in §. 17 angegebenen Mittel entgegenzuwirken, doch muß es als Pflicht gegen die Staatsbürger und zugleich als Klugheitsmaaßregel (*a*) angesehen werden, denen, die zum Auswandern entschlossen sind, durch Abhaltung unzuverlässiger Mittelspersonen (Agenten), durch den Beistand der Consuln u. dergl. nützlichen Beistand zu leisten. Am meisten ist die Auswanderung aus dem Gesichtspunct der Armenversorgung in Betracht gezogen worden. In Ländern mit ansehnlicher Bevölkerung hat man öfters in der regelmäßig fortdauernden Auswanderung ein Verhütungsmittel der Verarmung zu sehen geglaubt, indem man annahm, daß auf diesem Wege eine zu schnelle Volksvermehrung verhindert und das Ebenmaaß zwischen der Volksmenge und den Mitteln zur Beschäftigung und Ernährung derselben hergestellt werde. Dagegen ist zu bedenken, daß das gewünschte Gleichgewicht sich ohnehin allmälig herstellt, wenn die Regierung zur Beförderung der Gütererzeugung und des Verkehrs mit Einsicht und Eifer wirkt, auch durch verständige Ueberlegung der Bürger die Heirathen und Geburten das den volkswirthschaftlichen Verhältnissen entsprechende Maaß nicht überschreiten (§. 12 ff.); ferner, daß wenn die übrigen Umstände sich nicht verändern, der Abfluß der Volksmenge sich wegen der dadurch bewirkten Lohnerhöhung wieder durch die Geburten ersetzen muß, — endlich daß ein solcher Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle, der nur durch Auswanderungen unschädlich gemacht würde, mit großen Kosten verbunden wäre (§. 350) und den Anwachs des gesammten Capitales hemmen, vielleicht sogar dasselbe vermindern würde, zumal da gerade die rüstigsten Personen hinauszugehen pflegen. Es wäre daher offenbar fehlerhaft, wenn die Regierung einen solchen fortdauernden Abfluß der Einwohner beabsichtigen oder befördern wollte. Anders verhält es sich in einzelnen Zeitpuncten, wo die Verarmung aus Erwerbloſigkeit in kleineren oder größeren Abschnitten des Landes eine beunruhigende Höhe erreicht hat und zu einer gedeihlichen Versetzung

der Armen in andere inländiſche Gegenden keine Gelegenheit vorhanden iſt. In ſolchen Fällen iſt hauptſächlich dieß zu beachten:

a) Die Entfernung eines Theiles der Armen kann von Privatvereinen, Gemeinden, Bezirken oder von der Regierung ausgehen, die letztere hat jedoch immer einigermaaßen mitzuwirken und ein Staatszuſchuß iſt bei einer großen Menge von Armen unentbehrlich (*a*).

b) Ein Zwang zum Auswandern wäre nicht zu rechtfertigen, aber auch überflüſſig, denn die Armen hoffen von ihrer Verpflanzung in ein entferntes Land eher zu viel als zu wenig.

c) Nur ſolche Familien ſollen hinweggeführt werden, deren Arbeitskräfte ein gutes Fortkommen mit Sicherheit erwarten laſſen, auch einzelne Perſonen nur dann, wenn ſie ſich in einem hiezu geeigneten Alter und Zuſtande befinden (*b*).

d) Da bei maſſenhaften Auswanderungen die Wahl des Beſtimmungsortes nicht jedem Einzelnen freigeſtellt werden kann, ſo hat die Regierung zu dieſer Wahl mitzuwirken und hierbei die Naturbeſchaffenheit, die volkswirthſchaftlichen und ſtaatlichen Verhältniſſe des Landes, nach dem die Ueberſiedlung zu richten iſt, reiflichſt in Betracht zu ziehen (*c*).

e) In Fällen dieſer Art iſt es nützlich, gut zuſammengeſetzte Gruppen zu bilden, die in der neuen Heimath wie ganze Gemeinden beiſammenbleiben und einander zu Schutz und Beiſtand dienen, was jedoch nur in einer noch ganz ſchwach bevölkerten Gegend auszuführen iſt.

f) Es wird mit Hülfe der Conſuln oder beſonderer Beauftragter für die Reiſe und das erſte Unterkommen geſorgt.

g) Die Erleichterung wäre von kurzer Dauer, wenn nicht zugleich die Urſachen der vermehrten Armuth beſeitigt und Vorbeugungsmittel gegen die Wiederkehr des Uebels angewendet würden. Was in dieſer Hinſicht zu thun ſei, dieß hängt von den beſonderen Umſtänden des Landes ab.

(*a*) In Baden wurde z. B. 1850 die Gemeinde Rineck im Odenwald aufgehoben und die Einwohner wurden mit ihrer Einwilligung auf Staatskoſten nach America geſendet. Der Ort war in wirthſchaftlichen und moraliſchen Verfall gerathen. Die Fortſchaffung koſtete bei einer größeren Anzahl 92 fl. a. d. Kopf. — Nach dem engl. Armen-

geſetz von 1834 §. 62 darf unter Zuſtimmung der Armenſteuerpflichtigen eines Kirchſpiels eine Summe bis zu dem halben Durchſchnittsbetrage der Armenſteuer in den 3 letzten Jahren aufgenommen werden, um die Auswanderung der zugehörigen Armen zu befördern. — Nirgends iſt die Auswanderung mit Staatshülfe in größerem Maaßſtabe vor ſich gegangen als in Irland ſeit 1847 und die Wirkungen waren günſtig.

(*b*) Dieſe wichtige Regel iſt oft auf eine gewiſſenloſe Weiſe vernachläſſigt worden, ſo daß man die Auswandernden dem Elend preisgegeben hat. Dieß Verfahren muß dahin führen, daß in den Einwanderungsländern immer ſtrengere Maaßregeln bei der Aufnahme von Ankömmlingen angewendet werden. — In Irland hat man Auswanderer aus den Armen gewählt, die 1 Jahr im Armenhauſe zugebracht hatten.

(*c*) Die vereinigten Staaten, das britiſche Nordamerica, Auſtralien, Neuſeeland, das Cap und Algier kommen am meiſten in Betracht. Gegen die Wahl von Algier Hirſch, Skizze der volkswirthſchaftl. Zuſtände von Algerien, Gött. 1857. Die Inſel Sardinien, Ungarn, die unteren Donaugegenden und Rußland könnten noch viele Auswanderer aufnehmen, wenn die Lage derſelben völlig geſichert würde. — Ueber die Lage der deutſchen Auswanderer in Braſilien ſind höchſt ungünſtige Schilderungen verbreitet worden und ein Theil der Uebelſtände ſcheint nicht beſtritten werden zu können, doch hat die dortige Regierung ſchon Manches zu der Abſtellung derſelben gethan, vgl. §. 16 (*c*). Gegen Braſilien hauptſächlich Sturz a. a. O. Die Colonieen in den ſüdlichen Provinzen befinden ſich dagegen in gedeihlichem Zuſtande. Schilderungen günſtiger und ungünſtiger Verhältniſſe in Braſilien bei Legoyt, S. 125. Neuerlich zieht Uruguay die Aufmerkſamkeit auf ſich, wo ſchon Schweizer und Deutſche mit gutem Erfolge angeſiedelt ſind, Sturz S. 160.

§. 351.

Solche Arme, die aus Arbeitsſcheu und der Macht übler Gewohnheiten gewerbemäßige Bettler, Landſtreicher, auch wohl Diebe und Betrüger geworden ſind (§. 326), und die deßhalb von der dargebotenen Gelegenheit zum Verdienſt keinen Gebrauch machen, können nur durch kraftvolle Gegenanſtalten in nützliche Mitglieder der bürgerlichen Geſellſchaft umgewandelt werden, indem man ſie zur Arbeit anhält, ihnen ſtreng die Nothwendigkeit einer geordneten, geſitteten Lebensweiſe auflegt, alle Ausbrüche ihrer Rohheit nachdrücklich ahndet, zugleich aber darauf hinwirkt, daß ſie auch innerlich veredelt und zum Wiedereintritt in bürgerliche Verhältniſſe reif gemacht werden. Dieß iſt die Beſtimmung der Zwangsarbeitshäuſer (*a*), welche zwiſchen den freien Arbeitshäuſern (§. 348) und den Zuchthäuſern in der Mitte ſtehen, in der ganzen Einrichtung mit den letzteren viel gemein haben, ſich aber doch weſentlich von ihnen unterſcheiden, indem ſie keine Strafanſtalten, ſondern blos Verwah-

rungsmittel ſind, weßhalb der Aufenthalt in ihnen nicht rechtlich entehrend iſt. Es verbindet ſich hier mit dem volkswirthſchaftlichen Zwecke (Armenverſorgung) ein polizeilicher, Sicherung vor Gefahren, die, obgleich in Anſehung des gefährdeten Gegenſtandes unbeſtimmt, doch unzweifelhaft aus der Lebensweiſe gewiſſer Perſonen entſpringen (*b*). Die Befugniß des Staates, die Freiheit ſolcher Perſonen, die ſich durch eigenes Verſchulden auf die angegebene Weiſe als gefährlich oder doch verdächtig gezeigt haben, vorübergehend zu beſchränken, iſt nicht zu bezweifeln (*c*). Um keiner Willkür Raum zu laſſen, muß ein Geſetz die Umſtände, welche die Verwahrung in einem ſolchen Arbeitshauſe bedingen, z. B. wiederholte Beſtrafung wegen Bettelns oder Landſtreichens, Trunkſucht ꝛc., und die Formen, unter denen die Verurtheilung in daſſelbe geſchehen ſoll, genau vorſchreiben.

(*a*) Bergius, Magazin, Art. Zucht- und Arbeitshaus, V. B. — Rulffs a. a. O. — Weber, S. 140. — Gaum, S. 100. — Lotz, Ueber öffentl. Arbeitshäuſer. Hildburgh. 1810. — v. Sensburg in Harl's Allg. Archiv für die geſammten Staatswiſſenſchaften, 1827, III, 20. — Riſtelhueber, Beſchreibung des Landarbeitshauſes zu Brauweiler. Köln, 1828. — Larenz, Reflexionen über öffentl. Anſtalten. Coblenz, 1833. — Verordnungen für die preuß. Arbeitshäuſer in Königsberg (1756), Strausberg, Brandenburg, Tangermünde, Wittſtock und Prenzlow (1791), Tapiau (1793), Uckermünde und Neuſtettin (1799), Prenzlow (neue V. v. 1803), Graudenz (1804), Großenſalza (1804), Landsberg an der Warthe (neue V. v. 1814) in v. Berg, Handb. VI, 2. Abth. S. 921 ff., von der Heyde, Repertor. II, 225 — Brauweiler (Reg.-Bez. Köln), ſchon unter der franz. Herrſchaft errichtet, Bennighauſen (Weſtfalen) 1821, Luckau (Lauſitz). — Sächſ. A.-H. zu Colditz, ſ. v. Salza und Lichtenau, Polizei-R. I, 48. — Bair. V. v. 18. Nov. 1816. — Bad. Arbeitshaus zu Pforzheim, 1826, ſeit 1857 in Bruchſal. Neues Geſ. v. 3. Juli 1840. — Ueber die franz. maisons de répression, Fleurigeon, Code administratif III, 2. Abth. S. 433. Napoleon verordnete (Decret vom 5. Juli 1808) daß in jedem Dep. ein ſolches Haus (auch depôt de mendicité genannt) blos für Bettler, nicht für Landſtreicher, errichtet werden ſolle, aber es beſtehen nur 20, von denen einige für mehrere Dep. zugleich beſtimmt ſind. Die Häuſer zu Lyon, Nantes, Bordeaux und Verſailles werden von den Gemeinden dieſer Städte, die übrigen von den betreffenden Dep. unterhalten. de Gérando, III, 589. Eifrige Empfehlung der ausſchließlich für Bettler beſtimmten Häuſer mit einer Schilderung der ſehr gut eingerichteten Anſtalten zu Lyon und Turin bei Bonnardet, De la mendicité, S. 65. 133. — In den Niederlanden ſind ſolche Häuſer mit den Armencolonieen in Verbindung, §. 349. — Fünf Anſtalten in Belgien, in denen i. D. 1849 und 1850 3582 Gefangene waren.

(*b*) Wegen der Verbindung der beiden obengenannten Zwecke finden dieſe Anſtalten auch eine Stelle in der Polizeiwiſſenſchaft im engeren Sinne.

Sie dürfen jedoch hier nicht übergangen werden, weil ſie eine unentbehrliche Ergänzung der übrigen Armenanſtalten bilden.

(c) Auch Verbrecher nach überſtandener Strafzeit in ſolchen Fällen, wo auf einen Hang zu ſchließen iſt, z. B. bei wiederholter Begehung von Diebſtahl, Betrug, Fälſchung, beſonders wenn der Beſtrafte ſich nicht ſelbſt fortbringen kann ꝛc. — Nach mehreren Verordnungen ſollen auch diejenigen, welche geringe Rechtsverletzungen begangen haben und dafür einer bloß polizeilichen Beſtrafung unterliegen müſſen, unter gewiſſen Umſtänden aufgenommen werden, z. B. untreues Geſinde ꝛc.

§. 352.

Hauptregeln für die Zwangsarbeitshäuſer:

1) Jeder größere Landestheil (Kreis, Regierungsbezirk ꝛc.) hat eine ſolche Anſtalt nöthig. Die Koſten werden, wo dieſe Bezirke ihre eigenen Umlagen haben, durch ſolche aufgebracht, ſonſt müſſen ſie aus der Staatscaſſe beſtritten werden, jedoch kann man auch den Gemeinden, auf deren Antrag Bettler ꝛc. aufgenommen werden, Beiträge auferlegen.

2) Kinder, Greiſe und Kränkliche eignen ſich nicht für dieſe Anſtalten.

3) Die Einſperrung in das Arbeitshaus erfolgt nach vorausgegangener ſorgfältiger Unterſuchung und dem Erkenntniß eines Polizeigerichts.

4) Die Arbeiten werden theils für den eigenen Bedarf des Hauſes (*a*), theils für den Verkauf vorgenommen, oder für Privatunternehmer, welche ſowohl die Stoffe als die Werkzeuge oder Maſchinen liefern und der Anſtalt eine ausbedungene Vergütung für jeden Arbeitstag leiſten. Bei den Arbeiten zum Verkauf kommen die oben (§. 348) gegebenen Regeln in Anwendung, mit der Rückſicht, daß die Hausordnung nicht geſtört werde (*b*).

5) Damit die Zwangsarbeiter zum Fleiße ermuntert werden und für die Zeit ihrer Entlaſſung eine Summe erſparen können, wird Jedem nach ſeiner Fähigkeit ein gewiſſes Maaß von Arbeitsleiſtung (Penſum) aufgegeben, und wenn er mehr leiſtet, ſo wird ihm ein Ueberverdienſt gutgeſchrieben oder ausgeliefert (*c*). Man bringt es jedoch ſelbſt bei guter Verwaltung ſchwer dahin, daß das Penſum zureicht, die Koſten des Unterhalts zu erſetzen.

6) Besondere Vorschriften werden in jeder Anstalt aufgestellt für die Trennung beider Geschlechter, wenn nicht schon ganz geschiedene Anstalten für dieselben bestehen, — für die Zeit des Aufstehens, Ruhens, Essens, Niederlegens, — für die strenge Beobachtung der Reinlichkeit, des Anstandes, des Gehorsams, — für die auf die Verletzung dieser Vorschriften gesetzten Strafen und die Formen der Strafzuerkennung, — für die Sicherungsmittel gegen das Entweichen oder die Empörung der Zwangsarbeiter.

7) Die Dauer des Aufenthaltes eines Jeden wird in dem Erkenntniß über seine Einsperrung bestimmt und muß so lang sein, daß sich in der Regel eine Gewöhnung an Fleiß und Ordnung hoffen läßt (*d*). Bei gutem Betragen kann eine frühere Entlassung erfolgen.

8) Es hat sich als zuträglich gezeigt, daß außer den vorgesetzten Staatsbehörden an dem Orte, wo sich das Zwangsarbeitshaus befindet, ein besonderer Aufsichtsrath bestellt wird, der aus achtbaren Einwohnern mit Zuziehung von Geistlichen und Aerzten besteht.

(*a*) Z. B. Gartenarbeit, Mahlen, Backen, Spinnen, Weben, Kleider- und Schuhmachen, Holzhauen, Waschen, Kochen ꝛc.

(*b*) Es kommt hiebei sehr auf die Geschicklichkeit und den Eifer der Verwalter und Werkmeister an. Wollenverarbeitung, z. B. Verfertigung von Armeetüchern, ist in vielen Anstalten mit Nutzen eingeführt worden, in anderen Marmorschleifen, Verfertigung von Spielcharten, Schleifen von Brillengläsern, Korbflechten u. dergl. In den von der Hamburgischen Preisfrage veranlaßten Aufsätzen von Wilken und Keller wurde hauptsächlich das Raspeln des Farbholzes und die Verfertigung von Decken aus Kuhhaaren empfohlen; letztere Arbeit dürfte auf ungesund zu sein, wenn die Haare naß verarbeitet werden; Verhandl. u. Schriften der Hamburg. Gesellsch. z. Beförd. d. Künste und nützl. Gewerbe. I, 177. (1792). — Um keinen bürgerlichen Gewerbszweig zu stören, sollte man, wenn es nicht möglich ist, die Arbeiter von Privatunternehmern beschäftigen zu lassen, auf die Eröffnung neuer Gewerbsarten Bedacht nehmen, indem man nützliche Productionen vom Auslande nachahmt. Vgl. v. Sensburg, a. a. O. — Indeß zeigt die Betrachtung der bestehenden Arbeitsanstalten, daß der Erwerb zu den Kosten in sehr verschiedenen Verhältnissen stehen kann, was von den Schwierigkeiten einer so zusammengesetzten Verwaltung, von den örtlichen Gewerbsverhältnissen und der Individualität der Vorsteher herrührt. — Die Benutzung der Zwangsarbeiter zur Feldarbeit in den niederländischen Armencolonien (§. 349) ist wohl gelungen. Ommerschanz und Veenhuizen hatten 1849 gegen 1200 Bettler mit Einschluß der Strafcolonie. Die Armen haben 30 Schlafsäle mit Hängmatten, die am Tage aufgezogen werden, so daß die Säle zugleich zum Essen ꝛc. dienen, daneben Werkstuben ꝛc. Die beiden Geschlechter sind getrennt

Im Umkreiſe ſind 21 und 8 Landgüter von 36—43 Bonder (Hektaren), auf welche die Zwangsarbeiter zur Arbeit geführt werden. Dieſe erhalten Taglohn, müſſen aber ihren Unterhalt vergüten. Vom Ueberſchuſſe wird ihnen 1/3 aufgeſpart. — Die vielfach beſprochene Tretmühle (treadmill) iſt bei den Erkundigungen in der Parlamentsſitzung von 1824 als unſchädlich anerkannt worden, wenn ſie nur nicht für ſchwächliche Perſonen gebraucht und die Geſchwindigkeit des Rades nicht übermäßig gemacht wird. Sie kann zur Bewegung von mancherlei Maſchinen angewendet werden. Die zugleich von techniſcher und wirthſchaftlicher Seite gegen ſie erhobenen Einwürfe, namentlich von Dumont (Rapport sur le projet de loi pour le régime intérieur des prisons. Genève, 1825. — Biblioth. univ. Abth. Litérat. XXVIII, 1813) werden durch viele Erfahrungen widerlegt, wie z. B. im Zuchthauſe zu New-York mit dieſer Einrichtung die 2000 Doll. erſpart wurden, die bisher das Mahlen gekoſtet hatte, Revue encycl. 1824, Mars, S. 592. — Inzwiſchen iſt das Treten des Rades eine gedankenloſe, faſt bloß thieriſche Arbeit, welche alle höheren Anlagen eher erſtickt als entwickelt, weßhalb ſie nur auf kürzere Zeit, als Strafmittel, benutzt werden ſollte. Vgl. Weber, Beiträge zur Gewerbs- und Handelskunde, I, 138, II, 122. — Schilling, Archiv für Kameralrecht, I, 2. H. S. 22.

(c) Der Ueberverdienſt wird dem Arbeiter theils bis zur Entlaſſung aufbewahrt, theils eingehändigt, um ſich kleine zuläſſige Genüſſe zu verſchaffen. In den Niederlanden hat Jeder ſein Abrechnungsbüchlein, in welches ihm aufgezeichnet wird, was er täglich an Lohn verdient, an Verpflegung und Papier- (Blei-) Geld erhalten hat.

(d) Man beſtimmt gewöhnlich ein Minimum, z. B. nach der a. baier. V., §. 6, vier Monate. Wer zum zweiten- oder drittenmale eingebracht wird, muß länger bleiben. — Frankreich, Baden, niederländiſche Colonieen: mindeſtens 1 Jahr. In dieſen Colonieen muß der zu Entlaſſende mindeſtens 25 fl. erſpart haben.

B. Für arme Kinder.

§. 353.

Bei der Fürſorge für hülfsbedürftige Kinder iſt nicht bloß auf den Unterhalt, ſondern auch auf gute Erziehung Bedacht zu nehmen, wodurch zugleich eine der mächtigſten Urſachen der ſpäteren Verarmung entfernt wird. Ohne ſolche Maaßregeln würden dieſe Kinder größtentheils unter dem Einfluß einer ſchlechten Umgebung in Trägheit, Unwiſſenheit, Rohheit und Unſittlichkeit heranwachſen. Wo die auf die Erziehung armer Kinder gerichteten höchſt lobenswerthen Beſtrebungen von Einzelnen und von Privatvereinen nicht zureichen, da muß die Mitwirkung der örtlichen, und in Bezug auf größere Anſtalten, der Bezirks-Armenpflege hinzukommen. Es dient nicht bloß

zur Verminderung der Koſten ſolcher Erziehungsanſtalten, ſondern auch zur frühzeitigen Gewöhnung an die Arbeit, wenn die Zöglinge, ſobald und ſoweit es ohne Nachtheil für ihren Körper möglich iſt, z. B. in einem Alter von acht bis neun Jahren, zu leichten Gewerbsverrichtungen angehalten werden, doch darf man nicht erwarten, daß ſich hiedurch eine Armenſchule ohne Zuſchüſſe ſelbſt erhalte. Die der Armenpflege anheimfallenden Claſſen von Zöglingen ſind:

1) arme Waiſen, Findlinge, verlaſſene Kinder (*a*),

2) Kinder ſolcher Aeltern, die in Straf-, Zwangs- oder freien Arbeits- und Armenhäuſern untergebracht worden ſind, oder denen die Kinder wegen übler Behandlung abgenommen werden müſſen,

3) Kinder armer Aeltern, die ihre Zuſtimmung zur Aufnahme geben, §. 342.

4) Kinder, welche ſchon gerichtlich zu einer Strafe verurtheilt worden ſind (junge Sträflinge), gehören in der Regel ebenfalls unter die Armen. Für ſolche frühzeitig verderbte Kinder, deren Jugend die Beſſerung erleichtert, ſind neuerlich unter Mitwirkung der Regierungen beſondere Anſtalten (Beſſerungshäuſer, écoles de réforme) errichtet worden, in denen ſie durch Unterricht, Arbeit und ſorgfältige Erziehung von dem betretenen Wege abgelenkt werden, während in den Zuchthäuſern eine ſolche Behandlung nicht ausführbar iſt. Die Rettungshäuſer dienen zur Aufnahme ſchlecht erzogener, verwilderter und verderbter Kinder aus anderen obigen Abtheilungen, beſonders bei 1), — ſogenannte verwahrloſ'te Kinder (*c*).

Es iſt eine erfreuliche Erſcheinung, daß in der neueſten Zeit die Erziehung armer Kinder in der Wiſſenſchaft wie in der Ausübung mit Vorliebe behandelt und daß in dieſem Gebiete ſehr viel geleiſtet worden iſt. Es treffen hiebei mehrere einzelne Staatszwecke zuſammen. Die Volkswirthſchaftspolitik hat dieſen Gegenſtand als Beſtandtheil der Armenanſtalten nur nach ſeinen Grundzügen zu betrachten, das Nähere aber der Lehre von der Volksbildung zu überlaſſen, die Beſſerungshäuſer für junge Sträflinge aber fallen zugleich unter die Zwecke der Rechtspflege (Juſtizweſen).

(a) Ristelhueber, Ueber die Nothwendigkeit der Errichtung von Arbeits- und Erziehungsanstalten für sittlich verwahrlos'te Kinder. Stuttgart 1828. 4°. — v. Türk, Ueber die Vorsorge für Waisen, Arme und Nothleidende, S. 164. — Kröker, Die Waisenfrage, 2. Ausgabe. Hamb. 1852. — Ducpétiaux, Colonies agricoles, écoles rurales et écoles de réforme, Brux. 1851. 4°.

(b) Die Untersuchung über die Zweckmäßigkeit der Findelhäuser gehört in die Polizeiwissenschaft, weil diese Häuser zur Verhütung der Kindermorde bestimmt sind. Die Aufnahme der Kinder wird durch die Drehlade (tours, torno) erleichtert, in die man ein Kind ungesehen legen kann. Die französischen Schriftsteller nehmen die Findelhäuser in Schutz, s. die Nachweisungen bei Mohl, Polizeiwiss. I, 385, ferner Gaillard, Recherches sur les enfants trouvés, les enfants naturels et les orphelins en France. P. 1827. — Remacle, Des hospices d'enfans trouvés en Europe. Paris, 1838. — de Gérando, II, 135 ff. In Deutschland, wo man glücklicher Weise keine Findelhäuser hat, ist die entgegengesetzte Ueberzeugung herrschend, die sich auf die große Sterblichkeit der Findlinge und auf die starke Versuchung der Mütter zum gewissenlosen Abgeben der Kinder und zur Ausschweifung stützt. Die neuesten Maaßregeln in Frankreich zeigen ein Bestreben, jene Mängel wenigstens zu mildern. Dahin gehört die Aufhebung eines Theiles der Aufnahmsladen (tours), — ferner 1837 die Anordnung, daß man die Personen, welche ein Kind überbringen, durch eine Unterstützung zum Behalten desselben zu bewegen sucht und auch die unehelichen Mütter in den Gebärhäusern hiezu ermuntert. Es sind jetzt in 40 Dep. keine Drehladen, in 17 Dep. nur solche, bei denen die Uebergabe des Kindes mit einer Anmeldung verbunden ist, tours surveillés. Block, Dict. 753. — Die Zahl der aufgenommenen Kinder ist neuerlich im Abnehmen, sie sank von 56 (D. 1815—24) auf 29.6 (1845—52) jährlich auf je 10000 Einwohner. Im Jahre 1853 wurden 72472 Findlinge, 25842 später verlassene Kinder (enfans abandonnés) in Frankreich erhalten. Die Findlinge werden sobald als möglich zu Säugammen, dann mit 6 Jahren zu Landleuten oder Handwerkern in die Kost gegeben. In jedem Dep. ist ein Beamter zur Aufsicht bestellt (inspecteur départemental). Ausführliche Vorschriften bei Lamarque, Traité des établiss. de bienfais. S. 214. — In Belgien haben noch 5 Findelhäuser eine Drehlade. Sardinien hatte 1858 32 Findelhäuser. Hügel, Die Findelhäuser und das Findelwesen Europas. Wien, 1863.

(c) Heutiges Tages besteht in Deutschland eine große Anzahl solcher Rettungshäuser, fast sämmtlich von Privatvereinen angelegt und unterhalten. Würtemberg ist reich an solchen. Baiern hat (1857) 60 mit 1659 Zöglingen, während 1853 erst 27 vorhanden waren; die starke Vermehrung ist großentheils ein Verdienst der St. Johannisvereine. Der bad. Verein zur Rettung sittlich verwahrlos'ter Kinder hat zwei große Rettungshäuser für beide Confessionen und einige kleine. Im D. 1851—55 war die Einnahme aus freiwilligen Spenden, Staatszuschuß (4251 fl.), Kostgeldern (1245 fl.) und Zinsen (1146 fl.) 15062, die Ausgabe 14455 fl., s. 12. Rechenschaftsbericht, 1857. Auch in anderen europäischen Ländern ist ein Wetteifer für Anstalten dieser Art rege geworden. Als besonders bemerkenswerth sind folgende zu nennen: Joh. Falk gründete 1813 in Weimar eine Anstalt für sittlich verwahrlos'te Kinder, etwas später Graf von der Recke zu Düsselthal bei Düsseldorf. Das rauhe Haus zu Horn bei Hamburg, das Werk des Dr. Wichern (seit 1833) dient zugleich als Bildungsanstalt für Lehrer und Hausväter solcher Häuser. In Frankreich hat die Staatsanstalt für jugendliche Sträflinge Mettray bei Tours, 1839 von de Metz

angelegt, ein nützliches Vorbild gegeben. Oſtwald bei Strasburg, ſ. §. 349 (4). Niederländiſch-Mettray zu Ryſſelt bei Zütphen, durch Anregung von Suringar 1851 angelegt. École agricole de réforme zu Ruyſſelede in Weſtflandern, eine 1849 gegründete Staatsanſtalt mit zwei getrennten Abtheilungen für beide Geſchlechter. Durchſchnittsſtand 1868 593 Knaben, 248 Mädchen, meiſtens wegen Bettelns oder Landſtreicherei verurtheilt. Die Regierung gab im 10j. Durchſchn. 229 850 Fr. dafür aus, es iſt aber auch eine Schule für künftige Seeleute (mousses) damit verbunden. Ducpétiaux, Exposé da la situation des écoles de réforme de Ruysselede, de Wynghene et de Beernem. Brux. 1861. 4°. — In England ſind mehrere Privatanſtalten als Nachahmungen von Mettray entſtanden, vorzüglich Red-Hill, und das Geſetz 17. 18. Vict. C. 86 (10. Aug. 1854) geſtattet, Sträflinge unter 16 Jahren in eine als gut erkannte Privatbeſſerungsanſtalt (reformatory school for juvenile offenders) zu ſenden. Congrès de Frankf. II, 580.

§. 354.

Die Anforderungen an eine Armen-Erziehungsanſtalt ſind hauptſächlich:

1) Sorgfältige Aufſicht, ſtrenge Sittenzucht und Pflege wahrer Frömmigkeit, wodurch die von den früheren Umgebungen herrührenden üblen Gewohnheiten bekämpft werden, weßhalb auch die Zöglinge von älteren Armen ganz getrennt und überhaupt ſo viel als möglich von ſtörenden Einflüſſen frei gehalten werden müſſen. Die gute Erziehung ſetzt nicht nur die nöthigen Eigenſchaften des Vorſtehers, ſondern auch eine ſolche Einrichtung voraus, die es demſelben möglich macht, jeden Zögling genau zu beobachten, ſein Vertrauen zu gewinnen und auf ihn ſo einzuwirken, wie es ſeine Perſönlichkeit erfordert.

2) Verbindung des Unterrichts mit der Anleitung zur Arbeit, um die Kinder mit Fleiß, Kenntniſſen, Uebung im Denken und überhaupt mit ſolchen Fähigkeiten auszurüſten, mit deren Hülfe ſie ſich als Lohnarbeiter gut fortbringen können. Sie müſſen einfach, genügſam erzogen und abgehärtet werden.

3) Zweckmäßige Nahrung, Beſchäftigung und Zeiteintheilung, ſo daß die Ausbildung des Körpers befördert wird, daß man die Kräfte nicht zu ſehr anſtrengt, Bewegung und Leibesübung im Freien, Erholungsſtunden und Arbeit zweckmäßig mit einander abwechſeln ꝛc.

§. 355.

Die Waiſenhäuſer, die älteſte und häufigſte Art ſolcher Armen-Erziehungsanſtalten in den Städten, entſprachen früher-

hin den obigen Anforderungen gemeiniglich nicht. Die Zöglinge wurden oft schwächlich, geistig beschränkt, und selbst sittlich verdorben, auch war die Sterblichkeit zu groß, weil die Verwalter und Aufseher die vorstehenden Grundsätze (§. 354) bald aus Unkenntniß, bald aus eigennütziger Absicht oder Trägheit nicht befolgten, die Kinder schlecht nährten, auf Kosten ihrer Gesundheit zu viel arbeiten ließen, zu hart behandelten u. dgl., auch die Oberaufsicht zu nachlässig geführt wurde. Deßhalb hat man es in neuerer Zeit vielfältig vorgezogen, die armen Kinder bei einzelnen Familien, besonders auf dem Lande, gegen Kostgeld in die Pflege zu geben, wobei man nicht allein an den Kosten ersparte, sondern auch die Lebensdauer und Gesundheit der Kinder beförderte und den Vortheil erreichte, daß dieselben den bildenden Einfluß des Familienlebens genossen (*a*). Allein es ist in vielen Gegenden sehr schwer, gewissenhafte und fähige Pflegeältern zu finden, die Annahme der Kinder geschieht oft aus Gewinnsucht und sie werden dann schlecht behandelt. Dagegen ist es möglich, mit Eifer und Beharrlichkeit jene Mängel der älteren Erziehungsanstalten zu vermeiden und diese ihrer Bestimmung gemäß einzurichten, wie dieß zahlreiche neuere Beispiele darthun. Man erreicht dann den großen Vortheil einer planmäßigen Ausbildung der Kinder, während sonst ihre Erziehung durch die Pflegeältern dem Zufalle überlassen ist. Nur für kleine Kinder scheint das Ausgeben an Landleute gegen Kostgeld noch immer das Bessere (*b*). So lange dieß Verfahren beibehalten wird, muß durch aufgestellte Waisenpfleger dafür gesorgt werden, daß die Kinder zweckmäßig behandelt werden. Für verwahrlos'te Kinder, deren Besserung ganz vorzügliche Sorgfalt erheischt, sind eigene Erziehungsanstalten durchaus unentbehrlich; aber auch für andere arme Kinder verdienen sie den Vorzug, wenn sie gut eingerichtet und nicht zu groß sind, so daß die Pfleglinge wie in einer Familie ihren Erziehern nahe stehen (*c*). Gewerksarbeiten gewähren in diesen Erziehungsanstalten weniger Nutzen als landwirthschaftliche, weil diese der Gesundheit und der körperlichen Entwickelung zuträglicher sind, leicht nach den Kräften der einzelnen Zöglinge abgestuft, mit dem Unterrichte verschmolzen und zur Anregung des Nachdenkens benützt werden können, überdieß die Abgeschiedenheit der länd-

lichen Umgebung die Erziehung erleichtert. Deßhalb sind für Knaben die landwirthschaftlichen Armenschulen (Wehrlischulen) vorzüglich zu empfehlen (*d*), obgleich man aus Rücksicht auf das leichte Fortkommen der Zöglinge, besonders in den städtischen Waisenhäusern die Kinder zu Handwerks- und Fabrikarbeit und zu Dienstboten bestimmen muß (*e*) und selbst in den landwirthschaftlichen Erziehungsanstalten Gewerksverrichtungen zu Hülfe genommen werden müssen (*f*). Die Mädchen erlernen die häuslichen Verrichtungen in der Küche, beim Waschen, Stricken, Nähen, Kleidermachen und dergl. Die Zöglinge werden, wenn sie das passende Alter erreicht haben, als Lehrlinge oder Dienstboten guten Familien anvertraut, und es ist von großem Nutzen, wenn sie auch nach ihrer Entlassung aus der Anstalt mit dieser in einiger Verbindung und unter Aufsicht der Vorsteher bleiben (*g*). Auf die Auswahl solcher Hausväter und Lehrer, die zu ihrem Berufe vollkommen tüchtig sind, ist vorzügliche Sorgfalt zu richten. — Für blinde und taubstumme Kinder sind besondere Anstalten nothwendig, in denen zugleich die Kinder nichtarmer Familien gegen Kostgeld aufgenommen werden.

(*a*) Ueber die Vorzüge dieser Maaßregel v. Türk, S. 4. — Dagegen Kröger a. a. O.

(*b*) v. Türk S. 16 zieht dieß auch für Mädchen überhaupt vor. Seine Gründe gelten jedoch nicht von kleinen Anstalten mit einer guten Hausmutter. S. auch Kröger S. 180.

(*c*) Im Rauhen Hause werden je 12 Kinder in ein abgesondertes kleines Haus unter 1 „Bruder" (Schwester) gebracht, dem noch einige andere Brüder zur Seite stehen.

(*d*) Nachdem Pestalozzi schon früher eine solche Anstalt errichtet hatte, welche von der helvetischen Regierung unterstützt worden war, aber nicht fortbestand, unternahm Emanuel v. Fellenberg 1810 die Gründung der landwirthschaftlichen Armenschule zu Hofwyl bei Bern, welche zum Vorbilde für andere Schulen dieser Art gedient hat. Ihr guter Erfolg ist großentheils dem trefflichen Lehrer Wehrli zuzuschreiben. Die Kinder waren fast ununterbrochen unter der Aufsicht des Lehrers, der auch an den Feldarbeiten thätigen Antheil nahm, so wie er, selbst bis auf die Kleidung, ihre einfache Lebensweise theilte und auf diese Weise einen mächtigen Einfluß auf die Zöglinge erlangte. In dreijährigem Durchschnitte waren die Kosten eines Zöglings 152 Schweizerfranken, der Arbeitsverdienst 61 Fr., also bleiben 91 Fr. (63 fl. 42 kr.) reine Ausgabe. Bei Riecke's Berechnung, daß noch ein Ueberschuß von 17 Proc. über die Kosten erzielt werden könne, scheint der Arbeitslohn zu hoch angeschlagen worden zu sein. Lullin de Chateauvieux rechnet die Kosten für 1 Kind täglich auf 79 Cent.,

den Arbeitsertrag auf 26¾ Cent., also betrüge der reine Aufwand 52¼ Cent. = 14½ kr. oder jährlich 88 fl. Nach den Erfahrungen vieler Waisen- und Rettungshäuser kann die durchschnittliche Ausgabe für ein Kind auf 60—70 fl jährlich angenommen werden, vgl. die Angaben bei Kröger S. 304. In Neuhof bei Straßburg (gute landwirthschaftliche Armenschule von ungefähr 100 protestantischen Zöglingen) kommt ein Kind auf ungefähr 220 Fr. jährlich. Diese Anstalten sind jetzt schon zahlreich in Deutschland und anderen europäischen Ländern anzutreffen. Ueber dieselben: v. Fellenberg, Darstellung der Armen-Erziehungsanstalt in Hofwyl, Aarau, 1813 (auch im 4. Hefte der landwirthsch. Blätter von Hofwyl). — Rengger, Bericht über die Armen-Erziehungs-Anstalten in Hofwyl, Tübingen. 1815 (ausführlich und anziehend). — Crud, Notice sur les établissemens de Hofwyl, Génève, 1816. S. 12. — Riecke, Ueber Armenerziehungsanstalten im Geiste der Wehrli-Anstalt zu Hofwyl, Tüb. 1823. — v. Treskow, Erster Jahresbericht über die Landschule zu Friedrichsfelde. Berl. 1823. — Faits concernans l'école rurale placée à Carra, besonderer Abdruck aus der Biblioth. univ., Abth. Liter. XXIII, 329 (August 1823). Vergl. ebendas. XXV, 335 (April 1824). — Neue Verhandl. der Schweiz. gemeinnütz. Gesellschaft 1, 141—170. (Zürich 1825). — Bronn, Ergebnisse meiner Reisen, I, 71 (über Carra bei Genf). — Lullin de Chateauvieux in Bibl. univ. Mai 1830. — Annuaire de l'écon. pol. 1844, S. 179. — Reich an Nachrichten hierüber ist das genannte Werk von Ducpetiaux. — Auch in England hat man sich von der Nothwendigkeit überzeugt, die Kinder aus den Werkhäusern zu entfernen und in besonderen Bezirksanstalten (district-schools) zu erziehen, mit Anleitung zum Garten-, Obstbau und dergl. Bei den hierüber angestellten Erkundigungen ist der Nutzen eines guten Schulunterrichtes für Gewerksarbeiter deutlich geworden. Zwei Hülfscommissare (assistant-commissioners) des obersten Armenraths, Kay und Tufnell, haben mit Berücksichtigung der schweizerischen Anstalten (Hofwyl ꝛc.) ein Schullehrerseminar für die Bedürfnisse der Armenschulen in Battersea gestiftet. Lehrreich hierüber der Report from the poor law commissioners on the training of pauper children, London, 1841. Außer den bei Ducpetiaux S. 109 genannten englischen Armenschulen verdient die von der Armenverwaltung von Manchester gegründete Erziehungsanstalt zu Swinton (Swinton school) erwähnt zu werden. Sie hatte im Sommer 1851 gegen 650 Kinder aus Arbeiterfamilien jener Stadt von 1½ Jahren an, weßhalb auch eine Kleinkinderschule errichtet wurde. Es sind 18 Acres Land vorhanden, auch lernen alle Knaben Schuhe und Kleider machen. Der Unterhalt eines Kindes soll gegen 6 L. kosten, die Gesammtausgabe nach Abzug des Arbeitsertrages belief sich aber 1850/51 auf 9685 L., wovon 2336 L. für Lohn und Unterhalt der Angestellten und 1209 L. Zins der Anleihe für den Bau. — Die Erkundigungen der engl. Armencommissare haben ergeben, daß es für die Ausbildung von Feldarbeitern gut ist, wenn Knaben zeitig auf Landgüter kommen, nur leidet hiebei der Schulunterricht. Reports of special assistant poor law commissioners on the employment of women et children in agriculture, London, 1843. — Osterhaus zu Walldorf bei Heidelberg.

(e) Die britischen ragged (zerlumpte) oder industrial schools haben diese Bestimmung. Durch Aufnahme verwahrlos'ter Kinder ohne Zwang haben sie die Zahl der jugendlichen Verbrecher schon bedeutend vermindert. Die ragged school in Edinburgh hatte 1850 im Durchschnitt 246 Zöglinge, welche (ohne Baukosten, Zins und Sammlergebühr) 5,4 L. auf den Kopf kosteten. Die Knaben lernen Schneider- und Schuhmacherarbeit, Weben, machen Netze, Schnüre (braco), Hauben-

bänder (cap-straps), kämmen Haare. The ragged industrial sc. is the most effective home mission, and it is the most powerfull preventive police. It catches the young british heathen, — the matriculated criminal etc. 4th. Ann. rep. of the Edinb. original ragged or industrial schools. 1851. (Man ſagt in E. bald ragged or industrial schools, bald läßt man das or hinweg). Aehnliche Anſtalten in England, ferner zu St. Nicolas bei Paris beſchreibt Ducpetiaux S. 112. 115. 98. Im Jahre 1857 hatte London mit der Umgegend ſchon 352 ſolche Schulen mit 21517 Schülern. Aus denen, die ſich gut betragen, werden Schuhputzergeſellſchaften gebildet, deren reiner Ertrag theils für wohlthätige Zwecke verwendet, theils den Mitgliedern zu Gute geſchrieben wird. Congrès de Fr. II, 597. — Gewerksarbeiten ſtehen zwar den landwirthſchaftlichen in Hinſicht auf die guten Wirkungen auf die Zöglinge im Allgemeinen nach, doch können mancherlei Beſchäftigungen jener Art, wenn nicht zu lange Zeit an jedem Tage auf ſie verwendet wird und wenn ſie mit Gartenarbeit und Turnen abwechſeln, ohne Nachtheil in den ſtädtiſchen Waiſenhäuſern eingeführt werden.

(*f*) Z. B. zur Beſchäftigung im Winter, bei ſchlechter Witterung ꝛc.

(*g*) Hiezu dient unter anderen, daß das aus Belohnungen, Geſchenken ꝛc. geſammelte kleine Vermögen, welches man in einer Sparcaſſe anlegt, ihnen erſt nach Verfügung der Vorſteher ausgehändigt wird, damit man einer guten Verwendung ſicher ſein könne.

C. Für Erwerbsunfähige.

§. 356.

Bei den Armen dieſer Abtheilung iſt die Hülfsbedürftigkeit am einleuchtendſten, ſie haben von jeher das Mitleid und die Wohlthätigkeit am meiſten angeregt und für ihre Verſorgung ſind auch die Mittel am leichteſten zu finden, weil nach der genauen Ausſcheidung der Arbeitsfähigen ihre Zahl im Verhältniß zu dem reinen Volkseinkommen mäßig iſt, überdieß gerade für dieſen Theil der Armen an vielen Orten durch ein geſtiftetes Vermögen geſorgt iſt, §. 340. Die öffentliche Armenpflege, ſoferne ſie neben dem Reinertrage dieſes Vermögens noch Zuſchüſſe des Staats, der Bezirks- und Gemeindecaſſen, oder beſondere zugewieſene Steuern und Gebühren (*a*) zu Hülfe nehmen muß, darf jenen Armen nur den nöthigſten Unterhalt gewähren. Der Privatwohlthätigkeit ſteht es frei, weiter zu gehen und ihnen auch zum Theil zur Befriedigung der gewohnten ſtandesmäßigen Bedürfniſſe zu verhelfen (*b*). Es kann dieſer Claſſe von Armen auf doppelte Weiſe Hülfe gegeben werden:

1) durch Almoſen. Dieß hat das Gute, daß die Armen fortwährend in ihren Familien leben und von den Ihrigen

gepflegt werden, auch die Koſten geringer ſind, weil die Angehörigen ſich häufig mit einem geringen Zuſchuſſe begnügen (*c*), aber es iſt Vorſicht gegen Mißbrauch nöthig,

2) durch Aufnahme in eine Verpflegungsanſtalt, was in ſolchen Fällen den Vorzug verdient, wo die Armen keine Verwandten haben oder bei denſelben keine gute Unterkunft finden können (*d*). Sind ſie alt oder ſonſt gebrechlich oder ſchwächlich Arm, ſo werden ſie in Armenhäuſern untergebracht (*e*). Bedürfen ſie einer ärztlichen Beſorgung, ſo werden ſie, je nach ihrem Zuſtande, vorübergehend oder dauernd, einem Kranken- (§. 356c) oder Irrenhauſe übergeben, arme Schwangere in eine Gebäranſtalt gebracht (*f*).

(*a*) In Frankreich erhalten die Ortsarmencaſſen 10 Proc. Zuſchlag auf die Eintrittsgelder von Schauſpielen, Opern, Concerten, Panorama's, Pantomimen, Reitkünſten ꝛc., ¼ der Einnahme von Feuerwerken, Tanzbeluſtigungen und dergl., Antheil an den Geldſtrafen der Buchdrucker und Buchhändler. Auch dürfen den Armenhäuſern Antheile an den ſtädtiſchen Verbrauchsſteuern (Octrois) bewilligt werden. Lamarque, Traité, S. 99 ff. Dieſe Einkünfte werden von der Gemeindebehörde zwiſchen der Armenhaus- und Almoſencaſſe getheilt.

(*b*) Wie bei den verſchämten Armen.

(*c*) Nach dem neuen engl. Syſtem der Armenpflege ſollen auch die Arbeitsunfähigen in der Regel in das Werkhaus gewieſen werden (§. 341. 348a), doch iſt unter ſchriftlicher Erlaubniß zweier Friedensrichter die Ertheilung von Hausalmoſen zuläſſig, Art. 27 des Geſ. v. 1834.

(*d*) Dieß gilt auch von kranken Reiſenden, wenn ſie hülflos ſind (§. 339b).

(*e*) Die Reihenverpflegung von Haus zu Haus iſt ſehr läſtig und mangelhaft. In Sachſen iſt dieſer „Reihenzug" für den Fall, daß man ſonſt den Armen gar keine Wohnung verſchaffen könnte, mit der Beſchränkung zugelaſſen, daß dieſelben nicht vor Ablauf von 8 Tagen in ein anderes Haus gewieſen werden dürfen, Geſetz vom 22. October 1840, §. 52—55.

(*f*) Die Statiſtik hat ſich wie mit dem Stande der Armuth, ſo auch mit den Ergebniſſen der Armenpflege noch wenig beſchäftiget, weil in denjenigen Staaten, die keinen Mittelpunct für die Ueberſicht und Oberleitung der Armenpflege haben, auch das Einziehen von Nachrichten meiſtens verabſäumt wird. Beiſpiele:

Preuß. Staat. Nach den von Dieterici (Tabellen, IV, 434) gegebenen Nachrichten von 1849 empfingen 567 659 Arme (73 Proc.) 3·537 485 Thlr. Almoſen oder 6,^{23} Thlr. auf den Kopf, 209 223 Perſonen (27 Proc.) befanden ſich in Anſtalten und koſteten 1·943 831 Thlr. oder 9,^{29} Thlr. a. d. K. Die Mittel zur Beſtreitung dieſer Ausgaben floſſen zu 60,^{69} Proc. aus Gemeinde- und Staatscaſſen, zu 25,^{80} Proc. aus Stiftungen, zu 18,^{45} Proc. aus der Privatwohlthätigkeit. Die Stiftungen lieferten im R.-B. Gumbinnen nur 7,^{87} Proc., Poſen 12,^{96}, dagegen Münſter 56,^{4} und Erfurt 46,^{17} Proc. der ganzen Einnahme. Wieviel außerdem durch Privatperſonen geleiſtet wurde, iſt unerforſchlich.

Jene beiden Summen machen zuſammen 5·481 316 Thlr. oder 0,43 Thlr. = 0,6 fl. auf jeden Einw. In Berlin betrug der Zuſchuß der Stadtcaſſe zur Armenverwaltung 1831—35 17 Sgr., — 1836—46 28,29 Sgr., 1847—49 29, — 1850—53 ſogar 33,3 Sgr. auf den Einw., in Breslau die ganze Armenpflege 1851—53 26,4 Sgr. auf jeden Einw.

Frankreich, D. 1833—52: 868000 Arme in den bureaux de b. mit Almoſen unterſtützt, auf die Perſon 10,89 Fr., aber ſteigend in den 5jährigen Zeitabſchnitten von 9,43 bis 11,56 Fr. In die Armen- und Krankenhäuſer aufgenommen i. D. 551160 P. Einkünfte dieſer Anſtalten: 1833 51·222 000 Fr., 1853 85·699 000 Fr. Die in den Anſtalten verpflegten Armen betragen demnach 38 Proc. Lamarque, Traité, S. 36. 210.

Belgien. Die Armenpflegen gaben 1848—50 i. D. an 414 605 Perſonen Almoſen für 6·834 560 Fr. oder 7,25 Fr. auf den Kopf, in den Armen- und Krankenhäuſern waren 1850 29 208 Perſonen, Ausgabe 6·600 739 Fr. oder 226 Fr. auf den Kopf, ferner verurſachten 7574 Findel- und verlaſſene Kinder einen Aufwand von 586 843 Fr. = 77 Fr. der Kopf, 4519 Bettler koſteten 1849 1·190 703 Fr. = 263 Fr. der Kopf. Dieſe Ausgaben betragen gegen 15,7 Mill. Fr. oder 3,5 Fr. = 1,63 fl. auf jeden Einwohner. Dieſe Zahl läßt ſich indeß mit der für Preußen angegebenen nicht vergleichen, weil in dieſer manche Anſtalten nicht inbegriffen ſind.

England, nach dem 3. und 4. annual report of the poor law board, für die Jahre vom 29. Sept. (Michaelis) an.

		1849/50	1850/51
Ausgabe für die Werkhäuſer	£.	691 666	642 246
ungefähre Zahl der Bewohner		98 745	95 662
alſo auf den Kopf beiläufig	£.	7	6,7
Ausgabe an Almoſen	£.	2·778 191	2·646 944
Zahl der Unterſtützten gegen		746 755	699 793
auf den Kopf ungefähr	£.	3,7	3,7

Das Verhältniß des Aufwandes für Armenhäuſer zu dem Hausalmoſen iſt im Ganzen ungefähr wie 1 : 4, in Middleſex wie 100 : 126, aber in Wales wie 1 : 16, in Bedford, Berks, Buckingham, Cambridge, Devon und Dorſet zuſammen wie 1 : 6, weil die Werkhäuſer nicht in gleichem Verhältniß zur Einwohnerzahl ſtehen. Hiebei iſt noch zu bemerken: 1) Die Zahl der Unterſtützten iſt nicht genau bekannt. Man müßte den Durchſchnitt aller Tage oder doch aller Wochen nehmen, allein die Berichte geben nur den Stand am 1. Jan. und 1. Juli, aus denen hier das Mittel genommen iſt. 2) Es kommen noch viele andere Ausgaben hinzu, denn die ganze Armenausgabe war in den Jahren bis 25. März 1850 und 1851 i. D. 5·178 863 £. 3) Es ſind nur die unter dem Armengeſetz ſtehenden Unionen berückſichtigt. 4) Auch in England geſchieht außer der amtlichen Armenpflege ſehr viel durch freie Wohlthätigkeit. Im D. der vier letzten Winterhalbjahre bis 1862 koſteten die Armenhäuſer 529 546 £., die Hausalmoſen 1·484 678 £., alſo jene 26 Proc. der Ausgabe. Im Winter 1856/57 kam der Kopf bei beiden Arten der Unterſtützung im D. auf ungefähr 2,3 £.

Irland. Die Angaben ſind hier vollſtändiger. Ergebniſſe aus dem 4. annual report, Dublin 1851: Im D. des Jahres vom Mai 1850/51 waren g. 218 000 Perſonen in den Werkhäuſern, g. 41 000 außerhalb derſelben unterſtützt, und zwar im Juni 1850 bis 140 000, im October nur g. 1400, im April 1851 wieder g. 10 000. Der Unterhalt einer Perſon im Armenhauſe ohne Kleidung kam ungefähr auf 1 Schill. wöchentlich, ein Hausarmer koſtete nur ungefähr 0,44 Sch. Im Jahr von Michaelis 1849/50 koſteten die Werkhausarmen 710 944 £. St.,

die Hausarmen 120 772 L., die Angestellten bei der Armenverwaltung 151 055 L., die anderen Ausgaben 447 334 L. Die gesammte Ausgabe macht auf den Kopf der Einwohner 4,^{38} Sch. = 2,^{65} fl. Der während des Jahres Unterstützten waren in den Werkhäusern 805 702, außerhalb 368 565, und es kostete die Person auf beiden Wegen der Versorgung 0,^{88} und 0,^{32} L., allein dieß zeigt nicht die jedesmalige oder die mittlere Menge der Armen an, welche, wie obige Zahlen zeigen, viel kleiner war, und man muß schließen, daß das Personal in den Armenhäusern jährlich ungefähr viermal gewechselt hat (also etwa 3monatliche mittlere Aufenthaltszeit), bei den Hausarmen fast 9 mal (also gegen 40 Tage mittlere Unterstützungszeit). Im D. 1857—60 waren in den Armenhäusern 171 924 Köpfe, Almosenempfänger nur 6214 oder gegen 3 Proc.

§. 356 a.

Bei der Austheilung von Almosen an die Hausarmen ist vorzüglich Folgendes zu beobachten (*a*):

1) Man darf Jedem nur so lange Hülfe bewilligen, als er derselben dringend bedarf, daher sind die dauernd und vorübergehend Unterstützten sorgfältig zu unterscheiden, und es muß bei den letzteren durch genaue Erkundigung erforscht werden, wann die Umstände das Zurückziehen des Almosens gestatten.

2) Das Almosen soll in der Regel wegen der Versuchung zu unnöthigen Ausgaben nicht aus Geld, sondern aus Verbrauchsgegenständen bestehen, wie hauptsächlich Brot, Suppe, Heizstoff, Kleidung (*b*); die Hausmiethe wird, wenn sie gewährt werden soll, von der Armencasse selbst bezahlt. Die Armen erhalten Anweisungen auf die drei erstgenannten Lebensmittel, nachdem man mit den Verkäufern derselben (Bäckern, Suppenanstalten, Holzhändlern) Verträge über Preis und Beschaffenheit dieser Gegenstände abgeschlossen hat. Auch Privatpersonen und wohlthätige Vereine werden ermuntert, nicht Geld, sondern solche Anweisungen auszutheilen.

3) Die Größe des Almosens wird nach dem durch Alter, Gesundheitszustand ꝛc. zu bemessenden Bedarfe der Einzelnen oder der Familien und mit Rücksicht darauf bestimmt, ob die Armen noch aus irgend einer Quelle eine Einnahme beziehen (*c*).

4) Wie bei vielen arbeitsfähigen (§. 351), so ist auch bei manchen invaliden Armen Sittenlosigkeit und Ausschweifung anzutreffen. Hiedurch machen sie sich der Unterstützung unwürdig, die zugleich gerade aus dieser Ursache oft unzureichend wird, so daß sie ungeachtet derselben zum Betteln ihre Zuflucht

nehmen (*d*). Bei unzweifelhafter Noth darf man auch die Unwürdigen nicht hülflos laſſen, man muß aber theils das Betteln auf polizeilichem Wege zu verhüten ſuchen, theils aber vermittelſt einer ſorgfältigen Aufmerkſamkeit auf jede einzelne arme Familie, mit Rath, Ermahnung, Tadel, und im äußerſten Falle mit Zurückziehung des Almoſens und Verweiſung in das Armenhaus, jene ſittlichen Unordnungen zu bekämpfen ſuchen (*e*).

Für Arme in einzelnen Berufszweigen, Ständen ꝛc. giebt es viele Privatvereine und Stiftungen, z. B. für alte Dienſtboten, arme Wöchnerinnen. Dieſe Arbeitstheilung in der Armenpflege iſt für den Erfolg vortheilhaft, nur ſollte eine rückſichtsloſe Vereinzelung der Privatanſtalten verhütet werden, §. 338 b.

(*a*) Vorſchriften für die bureaux de bienfaisance in Frankreich bei Lamarque S. 199.

(*b*) Um dem Verkaufen oder Verpfänden der Kleidungsſtücke zu ſteuern, hat man verſucht, ſie zu ſtempeln und den Ankauf derſelben zu verbieten, z. B. angef. ſächſ. Geſ. §. 63. 132.

(*c*) Wien: feſte Stufenſätze von 3—8 Kr. Conv. täglich für Erwachſene.

(*d*) Im Jahre 1832 waren in Hamburg 2969 zu feſter wöchentlicher Unterſtützung eingezeichnete Arme, welche 176121 Mark Cour. (126000 fl.) erhielten. Man glaubte unter den erwachſenen Armen gegen 25 Proc. ſchuldlos Verarmte annehmen zu dürfen, ferner gegen 56 Proc. ſolche, „über die weder beſtimmter Tadel noch Lob ausgeſprochen iſt“ und die noch einige Hoffnung zur Beſſerung geben, endlich gegen 18 Proc. Perſonen von übler Aufführung, von denen etwa 8 Proc. gänzlich verſunken ſind. v. Voght, Geſammeltes ꝛc., S. 142.

(*e*) Die bair. Inſtr. §. 39 muthet den Armenpflegſchaften in Beziehung auf dieſe Beaufſichtigung überaus viel zu. — In Sachſen iſt den Armen der Beſuch der Vergnügungsorte und das Halten von Hunden unterſagt, Geſ. §. 64. 133.

§. 356 b.

In den Armen- oder Verſorgungshäuſern (*a*) ſollen die Armen zwar nicht reichlich, aber doch auf eine der Geſundheit zuträgliche Weiſe, und ohne zu darben, unterhalten werden, es ſoll Ordnung, Anſtand und Sitte herrſchen und zugleich auf ſparſame Einrichtungen geſehen werden. Hiebei iſt hauptſächlich Nachſtehendes zu beachten:

1) Bei neuen Anſtalten wird auf geſunde Lage des Hauſes mit einem geräumigen Garten Bedacht genommen.

2) Es ist zweckmäßig, für das angestellte Personal und die Verwaltungsgeschäfte dieser Anstalten allgemeine Vorschriften zu geben, z. B. für die Verwaltung des werbenden Stiftungsvermögens, — für die Erhaltung der Gebäude, — für die Ankäufe von Lebensmitteln, Wäsche und dergl., — für Cassen- und Rechnungswesen, — Obliegenheiten des Hausverwalters und Cassirers, — Aufnahme der Armen ꝛc. (*b*).

3) Bereitung einer hinreichenden, nahrhaften und wohlfeilen Kost (§. 346), welche bei Greisen und Schwachen stärkender sein sollte, als bei andern Armen (*c*). Für die Beköstigung hat man bei diesen wie bei anderen großen Anstalten zwischen der Bereitung auf Rechnung des Hauses und der Ueberlassung an einen Kostgeber zu wählen. Jedes von beiden hat Manches für sich. Die Annahme eines Kostgebers vereinfacht die Geschäfte sehr und beseitigt die Gefahr von Veruntreuung und Verschwendung, allein man hat Mühe zu verhindern, daß die Kost schlecht und zu spärlich ausgetheilt wird. Hat man redliche Verwalter und sorgfältige Ueberwachung, so ist die eigene Speisewirthschaft vortheilhafter (*d*). Im Vertrage mit dem Kostgeber wird festgesetzt, daß der ihm zu vergütende Preis für jede Art der Kost von Zeit zu Zeit nach den Brot- und Fleischpreisen abgeändert werden soll.

4) Austheilung von Kleidungsstücken nach dem durch Erfahrungen ausgemittelten Bedürfniß.

5) Die Räume müssen sorgfältig rein gehalten und gelüftet, auch nicht zu sehr mit Bewohnern angefüllt werden (*e*). Greise Ehepaare erhalten eigene Zimmer.

6) Für kleine Bedürfnisse wird eine gewisse Geldsumme in festgesetzten Zeitpuncten vertheilt. Geschenke von einzelnen Wohlthätern werden zum Theile für Zulagen zu diesem Zweck verwendet.

7) Es wird eine hinreichende Zahl von Wärtern aufgestellt, um die größte Reinlichkeit zu erhalten und Jedem die nöthige Pflege zu widmen.

8) Die Hausbewohner, die noch eine leichte Arbeit verrichten können, werden mit der gehörigen Schonung hiezu angehalten (*f*).

8) Die regelmäßige Oberaufſicht über die in dem Armenhauſe angeſtellten Verwalter, Rechnungsführer, Wärter ꝛc. wird durch häufige Beſichtigungen und Erkundigungen, Prüfung der Beſchwerden, Einſicht der Rechnungsauszüge und periodiſchen Berichte und dergl. geübt.

(*a*) In Frankreich heißen dieſe Anſtalten hospices. Sie ſind häufig zugleich Krankenhäuſer, hôpitaux. Die Anzahl der hospices, hôpitaux und Verbindungen beider war 1833 1324 — Ausgezeichnet ſchön iſt das ſtädtiſche hospice für alte oder kränkliche Arme, auch für Pfründner, in Brüſſel. Bicêtre und Salpétrière für Männer und Frauen in Paris. — Auf dem Lande fehlt es meiſtens noch an Armenhäuſern. Hie und da werden die Armen an den Wenigſtfordernden in die Koſt gegeben, oder in einem der Gemeinde gehörenden Hauſe untergebracht und mit Almoſen unterſtützt. Bezirksarmenhäuſer würden viel nützlicher ſein als jene Maaßregeln.

(*b*) Ausführliche Regeln, meiſtens für Armen- und Krankenhäuſer zugleich, in Frankreich. Lamarque S. 38 ff. — Vergl. Kratochwill S. 265. — Das franzöſiſche Miniſterium des Innern empfahl 1858 den Präfecten darauf hinzuwirken, daß das liegenſchaftliche Vermögen der Wohlthätigkeitsanſtalten, da es im Durchſchnitt nur 2—2½ Proc. eintrage, lieber verkauft und in Staatsſchuldſcheinen angelegt werde. Eine Beſitzung, die 2000 Fr. Grundrente einbringt, könne man für 100000 Fr. verkaufen und mit dieſer Summe 4284 Fr. 3 procentige Renten erwerben. Der Mehrertrag ſei ſo groß, daß man leicht 10 Proc. der Rente = 428 Fr. jährlich zurücklegen könne, um das Sinken des Zinsfußes und das Steigen der Grundrente zu vergüten. Aber warum nicht lieber für beſſere Bewirthſchaftung ſorgen, um den Anſtalten das viel ſicherere unbewegliche Vermögen zu erhalten?

(*c*) In den Wiener Verſorgungshäuſern erhalten die ganz erwerbsunfähigen Armen täglich 1 Pfd. weißes oder 1½ Pfd. ſchwarzes Brot und 5 Kr. Conv., wofür ſie ſich bei dem Speiſewirthe eine genügende Koſt kaufen können.

(*d*) Man rechnet ungefähr 36 Geviertfuß Zimmerraum auf den Kopf in den Schlafſälen.

(*e*) Man iſt neuerlich bei mehreren Anſtalten zu ihr zurückgekehrt.

(*f*) In Wien erhalten ſie dafür einen kleinen Lohn, aber dagegen nur 4 Kr. tägliches Koſtgeld. — Die fermes-hospices in Flandern ſind Armenhäuſer für alte oder ſchwächliche Arme und arme Kinder, mit einem Landgute, welches den Hausbewohnern Gelegenheit giebt, ſich noch nützlich zu beſchäftigen. Ducpétiaux, Colon. S. 158.

§. 356c.

Was die kranken Armen (*a*) betrifft, ſo iſt

1) bei leichteren Uebeln oder ſolchen Kranken, welche in ihren Wohnungen gehörige Pflege genießen können, nur für unentgeldliche ärztliche [illegible]ung und Lieferung von Heil-

Digitized by Google

mitteln zu ſorgen. Es werden Armenärzte beſtellt, denen Gehülfen (Aſſiſtenten) zur Seite ſtehen. Diejenigen Kranken, welche ausgehen können, finden zu einer feſtgeſetzten Stunde in einem hiezu beſtimmten Gebäude die Aerzte anweſend, andere werden in ihren Wohnungen beſucht. Die Armenpflege bezeichnet dem Armenarzte die Armen, welche auf Behandlung in dieſer ambulatoriſchen oder Poliklinik Anſpruch haben und bezahlt die verordneten Arzneimittel ꝛc., wobei den Aerzten empfohlen wird, die wohlfeileren Mittel zu wählen, ſoweit es ohne Nachtheil für die Heilung geſchehen kann (*b*).

2) Andere Kranke werden in die Krankenhäuſer aufgenommen, wobei ebenfalls, mit Ausnahme dringender Fälle, die Zuweiſung der Armenbehörde vorausgehen muß. Dieſe Anſtalten nehmen auch Kranke auf, deren Verpflegung von ihnen ſelbſt oder anderen Perſonen beſtritten wird, ferner ſolche, die von der Polizeibehörde gegen Koſtenerſatz zugewieſen werden, auch die Mitglieder der Arbeiter-Kranken-Vereine gegen Vergütung der in jedem einzelnen Krankheitsfalle entſtehenden Koſten (*c*), oder gegen feſte Monats- oder Vierteljahrsbeiträge als Verſicherungsprämien, wobei dann die Erkrankten ohne beſondere Bezahlung verpflegt werden (*d*). Auch andere Perſonen erlangen Aufnahme als zahlende Kranke, wenn Raum frei iſt. Die auf die Heilung ſich beziehenden Einrichtungen werden in der Arzneiwiſſenſchaft erklärt. Zur wirthſchaftlichen Verwaltung gehört außer den, allen ähnlichen großen Hauswirthſchaften gemeinſchaftlichen Regeln, die ſtrenge Verpflichtung und Ueberwachung der Krankenwärter, die Anſchaffung einfacher Heilmittel im Großen, die Aufſtellung verſchiedener Arten von Koſt für Kranke und Geneſende, die Vorſchriften für die Aufnahme von Kranken und dergl.

(*a*) Dieſe verurſachen einen erheblichen Theil der ganzen Armenausgabe. In Breslau betrug 1853—55 der Aufwand für Hauskranke i. D. 22 Sgr. für jeden Kranken oder 1,^{2} Sgr. auf den Kopf der Einw., für das große ſtädtiſche Krankenhaus zu Allerheiligen auf 1 Kranken täglich 9,^{64} Sgr., auf jeden aufgenommenen Kranken 18,^{5} Thlr., auf den Kopf der Einw. 11,^{7} Sgr. oder 52 Proc. der ganzen Armenverwaltung.

(*b*) Das Nämliche gilt auch von den Aerzten der Krankenhäuſer. In der Berliner Poliklinik hat man eine große Ungleichheit der Arzneikoſten bemerkt, die i. D. 1845—48 25,^{4} Sgr., 1850—54 19 Sgr. auf jeden

Kranken betrugen, aber bei den einzelnen Armenärzten i. D. beider Zeitabſchnitte zwiſchen 14 und 31 Sgr. ſchwankten, woraus man die Möglichkeit einer anſehnlichen Erſparung ableitete. Neumann, Der Arzneiverbrauch in der ſtädtiſchen Armen-Krankenpflege, Berlin 1855 fol. (fand lebhaften Widerſpruch).

(*c*) Z. B. der Gewerks-Krankenverein in Berlin, Statut v. 26. Febr. 1855. Für den ärztlichen Beiſtand bezahlt jedes Mitglied monatlich ½ Sgr., Arznei, Bäder ꝛc. werden einzeln berechnet und erſtattet. — Im dortigen Geſundheitspflege-Verein mit einem Monatsbeitrage von 1½ Sgr. für Arzthonorar, Arzneien ꝛc. war bei ungefähr 10 000 theilnehmenden Arbeitern die Zahl der neuen Erkrankungen 1851 20,⁴, 1852 ſogar 24,⁸ Procent.

(*d*) In vielen deutſchen Städten beſteht die Einrichtung, daß Dienſtboten und Lohngehülfen zu einem geringen Verſicherungsbeitrag an die Caſſe des Krankenhauſes verpflichtet ſind.

Drittes Buch.

Maaßregeln, welche die Verzehrung der Güter betreffen.

---

§. 357.

Die Verzehrung der Bürger (des Volkes) ist derjenige Zweig wirthschaftlicher Verrichtungen, für welchen die Regierung am wenigsten sorgen kann und zu sorgen braucht. Insbesondere wäre eine Beförderung des Güterverbrauchs höchst überflüssig, weil, woferne nur die Hervorbringung und die Vertheilung der Sachgüter in gutem Fortgange sind, nichts die Einzelnen hindert, das Erworbene ihren Neigungen gemäß zu gebrauchen, weil ferner die Bedürfnisse sich mit der zunehmenden Bildung des Volkes fortwährend von selbst vermehren und das Verlangen der Menschen nach Gütergenuß ein hinreichender Antrieb ist, so viel zu verzehren, als die Größe ihres Einkommens gestattet, I, §. 330. Die Vertheilung des Gütererzeugnisses bedingt von selbst das Maaß der Verzehrung, die jedem Einzelnen und jeder Volkscasse möglich ist.

§. 358.

Eher könnte es scheinen, daß die Regierung verpflichtet sei, die nicht hervorbringende (unproductive) Verzehrung im Verhältnisse zur gütererzeugenden in gewissen Gränzen zu halten und so zu leiten, daß sie die meisten Vortheile für die Gesellschaft hervorbringe und die wichtigsten Bedürfnisse des Volkes befriedige, I, §. 341. — (*a*). Es stehen jedoch solchen Zwangs-

maaßregeln, namentlich den Anordnungen zur Beſchränkung des Luxus bei den heutigen Verhältniſſen wichtige Gründe entgegen, die auch in der neueren Geſetzgebung als überwiegend anerkannt worden ſind (*b*):

1) Wenn auch Einzelne nicht ſelten durch übermäßige Ausgaben in Verlegenheit gerathen, ſo ſorgt der geſunde Verſtand der Mehrzahl beſſer als jede äußere Veranſtaltung dafür, daß im Ganzen die Verzehrung für perſönlichen Genuß in dem rechten Maaße bleibt, weil die Folgen dieſes Fehlgriffes ſich ſehr bald fühlbar zeigen und zur Warnung dienen.

2) Eine obrigkeitliche Einſchränkung der unproductiven Verzehrung würde eine Beaufſichtigung des häuslichen Lebens erfordern, die ſich keine Regierung erlauben dürfte und die kein Volk ertragen würde. Die Verzehrung zeigt ſich nirgends in Maſſen beiſammen, wie die Erzeugung, ſie iſt in den einzelnen Haushaltungen zerſtreut und beſteht aus ſo vielen einzelnen Handlungen, daß man auf ſie im Ganzen nicht einzuwirken vermag. Man kann ſich auch in dem Urtheil über die Schädlichkeit einer Verzehrung leicht täuſchen, wenn man nur einzelne Gegenſtände des Aufwandes im Auge hat, ohne die ganze Ausgabe mit der ganzen Einnahme der Familien zu vergleichen, I, §. 347.

(*a*) Auch Diejenigen, welche Vermögen und Production in einem ſo ausgedehnten Sinne nehmen, daß zur Production auch die Hervorbringung eines unmittelbaren Vortheils für die Perſonen (Gütergenuß) gerechnet wird, müßten doch die obige Unterſcheidung anerkennen, weil die Verzehrung von Sachgütern nothwendig in einem gewiſſen Ebenmaaße zur Erzeugung derſelben bleiben muß und in der Lehre von der Conſumtion immer nur dieſe Sachgüter in Betracht gezogen werden.

(*b*) Daß in älteren Zeiten die Luxusgeſetze ihr Gutes haben konnten, zeigt Roſcher in Rau und Hanſſen, Archiv, VI, 69. Deſſ. Grundlagen der Nationalökonomie, I, 426—33.

§. 359.

3) Eine Beſchränkung des Luxus durch Zwang iſt ſchon darum zu mißbilligen, weil das Streben nach Gütergenuß mit dem Erwerbseifer in engem Zuſammenhange ſteht. Je weniger man ſich von dem Vermögen Nutzen und Vergnügen verſchaffen könnte, deſto weniger würde man ſich um die Vergrößerung deſſelben bemühen (I, §. 314), alſo wäre damit zugleich eine

Abnahme der Production verbunden, wobei träger Müſſiggang und Stumpfſinn an die Stelle der Thätigkeit treten würden.

4) Einzelne Aeußerungen des Luxus könnten zwar geſetzlich verboten werden, aber es wäre irrig, hievon eine Zurückführung der Menſchen zu der Einfachheit früherer Zeiten zu erwarten, weil, da doch die herrſchende Geſinnung von keiner obrigkeitlichen Verordnung geändert werden kann, der Hang nach Gütergenuß bald andere Richtungen aufſuchen und finden würde, folglich die Abſicht des Geſetzgebers immer unerreicht bliebe. Viele Erfahrungen haben das Fruchtloſe der Luxusgeſetze gezeigt, ſelbſt dann, wenn man die Mühe nicht ſcheute, ſie allen Veränderungen der Mode anzupaſſen. Man hat früherhin beſonders die Kleidung und die Feſtlichkeiten zu Gegenſtänden von Luxusgeſetzen gemacht (*a*), neuerlich aber die Unwirkſamkeit derſelben eingeſehen, indem ſie entweder geradezu vernachläſſiget, oder umgangen zu werden pflegen (*b*).

(*a*) Im Alterthum war das Beſtreben, den Luxus einzuſchränken, faſt allen Regierungen gemein, vgl. I, §. 345. Leges sumtuariae der Römer, Creuzer, Abriß der römiſchen Antiquitäten, S. 100. 347. — Rau, Ueber den Luxus, S. 47. — Zahlreiche ältere Landesgeſetze in den deutſchen Staaten zeigen das Nämliche. Im Bisthum Speier (Bruchſal) wurde 1493 verboten, bei Hochzeiten in der Stadt über 30, auf dem Lande über 20 Gäſte zu haben, bei Kindtaufen mehr als 10 Perſonen zu bitten, die Kleider ſollen „auch nit über eyns iglichen zymliches vermögen koſtlich“ gemacht werden. Samml. d. hochfürſtl. ſpeier. Geſetze, I, 12. 13. Die Reichspolizei-Ordn. v. 1577 handelt Tit. 9—14 vom Kleiderluxus und ſchreibt den verſchiedenen Ständen Gränzen vor. Als Beweggründe giebt ſie Tit. 9 an, daß ein „überſchwencklich Geld aus teutſcher nation geführt, auch Neyd, Haß und Unwillen erweckt“ und daß der Unterſchied der Stände unkenntlich gemacht werde. Der letztere Grund hat bis auf unſere Tage Einzelne zu dem Wunſche einer Kleiderordnung geführt. Seitdem die Kleidung der höheren Stände einfacher und wohlfeiler geworden iſt, können die unteren leichter dieſelben nachahmen, und es wäre unbillig, ihnen dieß nicht zu gönnen, zumal da auch die geiſtige Bildung anfängt ſich in der arbeitenden Claſſe mehr als je zu verbreiten. — Noch im 18. Jahrhundert mehrere Leichen- und Trauerordnungen, z. B. Heilbronn, 17. September 1732, in Bergius, Landesgeſ. VII, 331, Bamberg und Würzburg, 6. Auguſt 1783 (nur für Perſonen über 14 Jahre wird zu trauern erlaubt), Salzburg, 26. Juni 1784, Würtemberg, 24. April 1784, in Schlözer, Staatsanz. IX, 460. — Hochzeit- und Kindtaufen-Ordn., z. B. Lübeck, 1748, Bergius, VII, 152. (Hier wird der übliche Unterſchied der Paſteten- und anderen Hochzeiten geſetzlich beſtätigt.) Lauenburg, 1774, ebd. S. 143. — Verordnungen wider das Tabak-Rauchen u. Schnupfen, wider das Kaffeetrinken, z. B. Heſſendarmſtadt, 12. Sept. 1766 (den Armen, dem Geſinde, den Taglöhnern, Handwerksgehülfen, Wäſcherinnen u. a. unvermögenden Perſonen bei 10 Thlr. Strafe oder 14tägigem Gefängniß verboten, Wohlhabende erhalten auf geſchehene

Anmeldung und Einzeichnung die Erlaubniß, — Accise von 8 kr. per Pfd.), Hildesheim, 4. Jan. 1768 (Verbot bei 6 fl. Strafe für Bürger, Handwerksgesellen und Bauersleute) in Bergius, Landesgef. IV, 174.

(*b*) Tot a majoribus repertae leges, tot quas Divus Augustus tulit, illae oblivione, hae (quod flagitiosius est) contemtu abolitae, securiorem luxum fecere. — Quantulum istud est, de quo aediles admonent! quam si cetera respicias, in levi habendum! Tacit. Annal. III, 54, Rede des Tiberius bei dem Antrag des C. Vibulus, die Gesetze über das Maaß der Geräthe wieder herzustellen.

§. 360.

Wenn, was allerdings denkbar ist, eine ganze Volksclasse sich einer so großen unproductiven Verzehrung überläßt, daß nicht bloß die Ansammlung neuer Capitale verhindert, sondern selbst die vorhandenen angegriffen werden, so läßt sich dieser unwirthschaftlichen Handlungsweise nicht unmittelbar, durch Zwangsgesetze Einhalt thun, vielmehr kann man nur mittelbar den Ursachen dieses Uebelstandes entgegenwirken. Oft ist dasselbe nur eine Folge der Schwierigkeit, das Erworbene nützlicher anzuwenden, und dann kann man am leichtesten helfen, weil man nur dem Verkehr mehr Lebendigkeit und Sicherheit zu geben braucht (*a*). Liegt die Ursache in der ungleichen Vertheilung des Vermögens, so vermag man nichts zu thun, als allen Ständen die Benutzung der Güterquellen zu erleichtern und die Hindernisse des allgemeinen Erwerbseifers zu entfernen, um so allmälig eine größere Anzahl von Familien des Wohlstandes theilhaftig werden zu lassen. Ist die Ursache in dem Leichtsinn, der Eitelkeit und Schwelgerei zu suchen, so muß von den Anstalten der Volksbildungssorge eine Verbesserung erwartet werden, die aber ihrer Natur nach nicht schnell eintreten kann (*b*). Uebel, welche im Geiste und Charakter der Menschen gegründet sind, weichen auch nur einer geistigen und sittlichen Einwirkung, wohin unter anderen das Beispiel des Hofes in monarchischen Staaten und der höheren Stände gehört (*c*). Uebrigens bringt jedes Zeitalter, jede Aenderung in den Grundverhältnissen des Nahrungswesens neue Formen des Gütergenusses hervor, und man muß sich hüten, hierin ängstlich an der alten Gewohnheit festhalten zu wollen, während die Production und Vertheilung sich unaufhaltsam umgestalten.

(*a*) „Die Hedemarker (Provinz Hedemarken in Norwegen) überlaſſen ſich gern einem thörichten, ſchädlichen und verderblichen Luxus, hört man ſo oft. Die Männer verzehren den Ueberfluß in Gaſtereien, die Frauen putzen ſich wie Kaufmannstöchter in Brügge . . . . Sie würden darauf zuverläſſig ihren Ueberfluß nicht verwenden, wenn eine Stadt in der Nähe und nicht 20 Meilen über Berge und Thäler entfernt, dieſem mit Leichtigkeit einen Ablauf anwieſe“ v. Buch, Reiſe durch Norwegen und Lappland I, 166 (Berlin, 1810). Man hat auch wirklich öfter daran gedacht, die 1567 zerſtörte Stadt am Miöſen-See wieder herzuſtellen, und dieß neuerlich, jedoch mit geringem Erfolge verſucht.

(*b*) Die Lappen im nördlichen Norwegen, dort Finnen genannt, ſind, wie andere rohe Völker, dem Branntwein ſo ergeben, daß ſie wohl über die Hälfte ihres Jahreseinkommens vertrinken, während die fleißigen, betriebſamen Finnländer (Quäner) in ihrer Mitte ein Beiſpiel der Mäßigkeit geben. v. Buch erklärt dieß treffend aus der Verſchiedenheit des Culturgrades, a. a. O., II, 112—124.

(*c*) Tiberius bei Tacit. A. III, 54: Intra animum medendum est. Nos pudor, pauperes necessitas, divites satias in melius mutet. Der Luxus in Rom nahm auch von Tiberius bis auf Galba merklich von ſelbſt ab; Einige richteten ſich zu Grunde, Andere wurden klüger; die von anderen Orten und den Provinzen nach Rom gekommenen Senatoren brachten wirthſchaftliche Gewohnheiten mit. Sed praecipuus, berichtet Tacitus (Cap. 55), adstricti moris auctor Vespasianus fuit, antiquo ipse cultu victuque. Obsequium inde in principem et aemulandi amor validior quam poena ex legibus et metus. *Nisi forte rebus cunctis inest quidam velut orbis, ut quemadmodum temporum vices, ita morum vertantur*; nec omnia apud priores meliora, sed nostra quoque aetas multa laudis et artium imitanda posteris tulit. — Heinrich IV. von Frankreich kleidete ſich höchſt einfach, ermahnte den Adel, es ihm nachzuthun, und ſpottete über die, qui portaient, disait-il, leurs moulins et leurs bois de haute futaie sur leurs dos. Perefixe, Histoire du roi Henri le grand, S. 218 der Ausgabe von 1662, Paris. — Vereine gegen den Luxus laſſen geringen Erfolg erwarten, doch können ſie die Aufmerkſamkeit auf dieſen Gegenſtand richten und zur Berichtigung der irrigen Meinungen von der volkswirthſchaftlichen Unſchädlichkeit des weitgetriebenen Luxus beitragen. In Berlin iſt ein Verein vorgeſchlagen worden, deſſen Mitglieder ſich verpflichten würden, ein beſtimmtes Maaß in Nahrung, Tabakverbrauch, Kleidung, Wohnung und Vergnügungen einzuhalten und das Erſparte für gemeinnützige und wohlthätige Zwecke nach freier Wahl anzuwenden; ſ. Vereine gegen den Luxus unter den höheren Ständen, Berlin 1856.

§. 361.

Nur die Bevormundung offenbarer Verſchwender (Mundtodtmachung) enthält ein zuläſſiges unmittelbares Einſchreiten der Obrigkeit zur Verhütung eines ſchädlichen Aufwandes. Die Anzahl ſolcher Unbeſonnenen, die, den Geiſteskranken vergleichbar (*a*), ihr Vermögen raſch vergeuden, iſt in keinem Lande ſo häufig, daß ihre Bevormundung durch allgemein-volkswirthſchaftliche Rückſichten geboten würde, ſie iſt aber dienlich, um den Familien das Vermögen zu erhalten

und das Verarmen der unordentlichen Wirthe zu verhüten, die ſonſt den Ihrigen und der Gemeinde zur Laſt fallen müßten. Um keiner Willkür Raum zu geben, muß die Maaßregel in gewiſſen Formen von den Gerichten ausgeführt werden (*b*). — Außerdem dienen mehrere, eine Mitwirkung der Staatsgewalt erfordernde Vorkehrungen mittelbar dazu, die Verzehrung der Bürger von einer ſchädlichen Richtung abzulenken.

1) Aufwandsſteuern (III, §. 406), indem ſie den Preis gewiſſer entbehrlicher Gegenſtände erhöhen, vermögen einen Theil der Bürger von ihrem Ankaufe abzuhalten. Es kommt jedoch bei ihnen der Zweck hinzu, eine Einnahme für die Staatscaſſe zu erhalten, und dieſer würde zu wenig erreicht werden, wenn die Auflage den beſteuerten Aufwand in hohem Maaße verminderte. Soll die Steuer einträglich ſein, ſo muß man ſie ſo mäßig anſetzen, daß ſie als Einſchränkung des Luxus von geringer Wirkung iſt, z. B. ſo, daß die ganze Ausgabe der Bürger für den beſteuerten Gegenſtand noch gleich groß bleibt und nur etwa ſo viel weniger für den Genuß verwendet wird, als die Steuer hinwegnimmt. Es iſt jedoch ſchon nützlich, daß wenigſtens immer der eine oder andere Zweck erreicht wird, und man muß bei jedem gegebenen Gegenſtande beſonders beurtheilen, auf welchen von beiden Erfolgen mehr hinzuwirken ſei, vergl. III, §. 417.

(*a*) Solent hodie praetores vel praesides, si talem hominem invenerint, qui nequem finem expensarum habet, sed bona sua dilacerando et dissipando profudit, curatorem ei dare exemplo furiosi. Ulpian in L. 1. D. de curator. fur. (XXVII, 10.).

(*b*) Nach badiſchem Recht giebt es zwei Grade; im höheren wird der Verſchwender ganz wie ein Minderjähriger behandelt. Landr., Art. 513 und 513a. — Der Antrag der Familie muß immer vorausgehen.

§. 362.

2) Es iſt zweckmäßig, mancherlei Verſuchungen und Anreizungen zu einer unwirthſchaftlichen Verzehrung zu vermindern. Dahin gehört

a) die Verhinderung von Glücksſpielen, gegen welche der geſunde Verſtand der Bürger nicht zureicht (§. 358), weil die Spielſucht viele Menſchen mit der Gewalt der Leidenſchaft fortreißt (*a*). Die Spielgewinnſte, die man meiſtens leichtſinnig

verwendet, ſind in volkswirthſchaftlicher Hinſicht keine Vergütung für den Schaden, den die Spieler in ihren Vermögensumſtänden leiden. Die im engeren Sinne ſogenannten Hazardſpiele, beſonders wenn ſie von Privatunternehmern veranſtaltet werden, ſind zugleich polizeilich gefährlich, weil ſie leichte Gelegenheit zum Betruge darbieten, und verdienen aus beiden Gründen ganz unterſagt zu werden. Die vom Staate unternommenen oder verpachteten Lotterieen, auch wenn durch ihre Einrichtungen die nachtheiligen Folgen gemildert werden, bilden doch eine volkswirthſchaftlich ſchädliche Quelle von Staatseinkünften (III, §. 220 ff.). Auch Privatverloſungen (Ausſpielungen) ſind aus dem eben angegebenen Grunde nicht ohne Nachtheile, obgleich hier die regelmäßige Wiederholung hinwegfällt, die den Lotterieen eigenthümlich iſt. Die Häufigkeit der unter mancherlei lockenden Bedingungen angekündigten Ausſpielungen giebt der Spielſucht eine zu große Nahrung und hält vom Erſparen ab, beſonders wenn die Gewinnſte in Geldſummen beſtehen, welche man am leichteſten unbedachtſam verzehrt (*b*). Man ſollte daher ſolche Verloſungen, deren Gegenſtand über einen beſtimmten geringen Betrag hinausgeht (*c*), nur unter gewiſſen Beſchränkungen geſtatten, ſo daß α) der zu verloſende Gegenſtand nicht über ſeinen gerichtlich abgeſchätzten Mittelpreis, mit Einrechnung eines billigen Erſatzes der Verloſungskoſten, angeſchlagen werden darf (*d*), β) daß keine Geldgewinnſte neben dem verlooſten Gegenſtande vorkommen, γ) für keine ausländiſche Unternehmung dieſer Art öffentlich geſammelt werden darf, δ) die Erlaubniß verſagt wird, wenn der Zweck der Verloſung die Anwendung dieſes Mittels nicht rechtfertigt (*e*) oder wenn man bemerkt, daß ungeachtet jener Beſchränkungen zu viele Unternehmungen dieſer Art beabſichtigt werden.

b) Die Vorſorge, daß die Zahl der Schenkwirthshäuſer und Vergnügungsorte nicht zu ſehr vermehrt werde, weßhalb man bei der Ertheilung neuer Berechtigungen auf die bereits vorhandenen Wein-, Bier- und Branntwein-Schenken im Vergleich mit der Einwohnerzahl Rückſicht zu nehmen hat, vergl. §. 331.

c) Die Aufmerkſamkeit auf die Menge von Feiertagen (§. 17a) und öffentlichen Luſtbarkeiten. Dieſelben ſind in

doppelter Hinsicht kostbar, weil nicht blos die Arbeit unterbleibt, sondern auch die Verzehrung weit mehr beträgt, als an den Arbeitstagen. Obgleich es unbillig wäre, der arbeitenden Classe alle Freuden zu entziehen und sie ganz zu dem Werkzeuge für die Unternehmer, Capitalisten und Grundeigner herabzuwürdigen, so dürfte man doch auch dem Hange nach sinnlichen Vergnügungen nicht ganz freien Spielraum geben, weil sonst Schwelgerei und Ausschweifung zum Nachtheile sowohl des Familienglücks als der Betriebsamkeit überhand nehmen möchten. Daher bedarf die Zahl der Volksfeste, Kirchweihen ꝛc. einer obrigkeitlichen Beschränkung.

(*a*) Kapff, Das Hazardspiel und die Nothwendigkeit seiner Aufhebung. Stuttg. 1854.

(*b*) Rau, Ueber die Kameralwiss. S. 83.

(*c*) Solche Dinge, z. B. bis zu 50 oder 100 fl., werden oft verlooset, um dürftigen Familien, von denen sie verfertigt worden sind, einen guten Erlös zu verschaffen. Hiezu kann die untere Polizeibehörde die Erlaubniß geben, während die Ausspielung größerer Vermögenstheile nur von der obersten Staatsbehörde gestattet werden darf.

(*d*) Man hat auch bisweilen die Bedingung beigefügt, daß ein gewisser Theil des durch Verloosungen eingehenden Verkaufspreises für einen wohlthätigen Zweck abgegeben werden muß.

(*e*) Man sucht öfters eine Verloosung zu Hülfe zu nehmen, um ein Landgut, ein Schloß, eine mißlungene Fabrik ꝛc. um einen sehr überspannten Preis abzusetzen.

§. 363.

3) Von vorzüglichem Nutzen sind Sparanstalten, welche eine Gelegenheit darbieten, Geldsummen in kleinen Beträgen mit Sicherheit so anzulegen, daß dadurch der Vortheil der Verzinsung in irgend einer Form erworben wird. Sie sind für Fälle bestimmt, in denen der Besitzer eine Geldsumme nicht leicht in einem Gewerbe, oder zum Ankauf von Liegenschaften anwenden oder selbst auf Unterpfand ausleihen kann, weil etwa jene zu klein ist oder ihm Gelegenheit oder Kenntniß zu dieser Benutzungsart fehlt. Der Nutzen der genannten Sparanstalten zeigt sich

1) für die Theilnehmer, indem sie der Gefahr des Verlustes durch unsichere Anlegung ihrer kleinen Geldvorräthe (*a*) und auch der Versuchung überhoben werden, dieselben in der Zwi-

ſchenzeit bis zu einer vortheilhaften Unterbringung zu Vergnügungen u. dergl. auszugeben, indem ferner die Gewißheit, einen Zins zu erhalten, die Luſt zum Ueberſparen erhöht und daher die Arbeiter ermuntert, durch fortgeſetztes Erübrigen für ſich und ihre Familie eine Hülfe gegen Nothfälle ſowie überhaupt die wohlthätigen Früchte eines kleinen Vermögens zu gewinnen,

2) für die ganze Volkswirthſchaft, indem nicht bloß die Verarmung vermindert (§. 331), ſondern auch eine Vergrößerung des geſammten Capitales bewirkt wird, zumal da dieſer Zuwachs ſich auf günſtige Weiſe unter Viele vertheilt. Werden auch die den Sparanſtalten zufließenden Geldſummen zum Theile nicht unmittelbar zur Gütererzeugung angewendet, ſo befördern ſie dieſelbe doch auf mittelbarem Wege, z. B. indem ſie andere Geldcapitale ablöſen, die dann der Production gewidmet werden, wie bei dem Ankaufe von Staatsſchuldbriefen.

(*u*) Die unteren Claſſen ſind hierin oft ſehr unerfahren; bald wollen ſie hohe Zinſen beziehen und gerathen in die Hände betrügeriſcher Schuldner, bald verlieren ſie ihre vergrabenen oder ſonſt aufbewahrten Summen oder werden beſtohlen, bald bringt ihnen das Vertrauen zu angeſehenen Perſonen Verluſt, denen ſie zu ſorglos liehen, wie z. B. Dienſtboten, die ihren Lohn lange bei ihrer Herrſchaft ſtehen laſſen und ihn dann einbüßen.

§. 364.

Dieſe Sparanſtalten werden gewöhnlich von Privat-Geſellſchaften oder Gemeinden gegründet und haben deßhalb als Privatunternehmungen in Kriegsfällen auf größeren Schutz zu rechnen, als wenn ſie Staatsanſtalten wären, auch wird hierdurch die Laſt und Wagniß der Verwaltung der Regierung erſpart. Dieſe darf ſich jedoch den genannten Anſtalten gegenüber nicht unthätig verhalten und ihre Mitwirkung trägt weſentlich dazu bei, dieſelben ſo gemeinnützig als möglich zu machen. Die Aufgabe der Staatsgewalt iſt in dieſer Beziehung theils die Genehmigung und fortgeſetzte Ueberwachung der Sparanſtalten, damit ſie nach richtigen Grundſätzen eingerichtet und in Gemäßheit derſelben verwaltet werden, — theils die Anregung zur Errichtung ſolcher Anſtalten und die Beförderung ihres Gedeihens durch verſchiedene Erleichterungsmittel. Es

ſind in der neueſten Zeit viele ſolche Sparanſtalten von manchfaltiger Beſchaffenheit errichtet und bisweilen Anordnungen für verſchiedene Zwecke mit einander in Verbindung geſetzt worden (*a*). Doch laſſen ſich zunächſt zwei Gattungen unterſcheiden:

I. einfache Sparcaſſen, welche die Einlagen jedes Theilnehmers aufnehmen und bis zur Rückzahlung verzinſen, ſie alſo ganz abgeſondert behandeln und keinen anderen Vortheil als den Genuß der Zinſen und die Leichtigkeit des Einſchießens und Zurückziehens ganz kleiner Summen darbieten, §. 365;

II. Caſſen, bei denen eine Anzahl von Theilnehmern in eine gewiſſe Gemeinſchaft eintritt, ſo daß der jedem Einzelnen zufallende Vortheil nicht allein von der Größe und dem Zeitpunct ſeiner Einlagen, ſondern zugleich von Lebensereigniſſen beſtimmt wird und folglich eine auf die letzteren gerichtete Wahrſcheinlichkeitsberechnung zu Hülfe genommen wird; gemeinſchaftliche Sparanſtalten. Bei dieſen hängt es von Sterb- und anderen Fällen ab, ob die Betheiligten aus ihren Einzahlungen Gewinn oder Verluſt haben, der letztere kommt aber nur dann vor, wenn ein gewiſſes ungünſtiges Ereigniß erſt ſpät erfolgt und daher eine Zubuße leicht zu ertragen iſt.

(*a*) Hermann, Ueber Sparanſtalten im Allgemeinen, insbeſondere über Sparcaſſen. Münch. 1835, S. 17.

§. 365.

I. Die Sparcaſſen (Sparbanken, caisses d'épargne, saving banks) haben ſich nach zahlreichen und vieljährigen Erfahrungen als höchſt nützlich bewährt (*a*). Da ſie auch geringfügige Summen annehmen und verzinſen, ohne die Einleger zu weiteren Einzahlungen zu verpflichten, ſo können ſie von einer größeren Zahl von Menſchen benutzt werden, als die unter II (§. 364) erwähnten Anſtalten. Sie vermögen die Lohnarbeiter zur Mäßigkeit, Sparſamkeit und zu verſtärktem Fleiße anzuſpornen, das Vertrauen auf eigene Kraft zu erhöhen und den Beiſtand der Armenanſtalten entbehrlich zu machen (§. 331); die geſammelten Capitale machen es ſogar manchen Perſonen möglich, als ſelbſtſtändige Unternehmer aufzutreten.

Die Wirkungen dieſer Caſſen ſind nicht allein nach der Größe des in ihnen angeſammelten Vermögens zu bemeſſen, ſondern äußern ſich auch in dem guten Einfluſſe auf die Lebensweiſe und Geſinnung der arbeitenden Claſſen (*b*), weßhalb ihre Verbreitung und die Ausdehnung der Theilnahme an ihnen von der Staatsgewalt eifrig befördert zu werden verdient. Sie ſind vorzüglich in den Städten Bedürfniß, weil hier die Menge der Dienſtboten, Gewerbsgehülfen und Taglöhner und die Verſuchung zu übermäßigem Aufwande ſtärker iſt, indeß leiſten ſie auch auf dem platten Lande ſehr gute Dienſte. Sie unterſcheiden ſich von den Leihbanken (§. 312 b) nicht allein durch die Kleinheit der Einlagen, ſondern auch dadurch, daß bei ihnen nicht eine beſtimmte Verwendungsart der eingelegten Summen beabſichtigt, ſondern nur auf Sicherheit und angemeſſene Verzinſung geſehen wird, damit die Einleger einen ermunternden Zins empfangen können. Dieſe ſtehen unter einander in keiner Verbindung, auch findet durch Zutritt neuer Theilnehmer und Zurücknahme der Erſparniſſe älterer Einleger ſtets ein Wechſel ſtatt. Eine Sparcaſſe hat dann auf das vollſte Vertrauen zu rechnen, wenn von irgend einer Seite die Verbürgung für die eingelegten Gelder übernommen wird, wobei aber dem Bürgen auch geſtattet werden muß, auf die Leitung der Geſchäfte ſoweit einzuwirken, daß er Fehler verhütet, die ihn in Schaden bringen könnten. Die meiſten Sparcaſſen ſind von Gemeinden und unter der Haftbarkeit des Gemeindevermögens errichtet worden und werden unter Aufſicht der Gemeindebehörde von Angeſtellten verwaltet, welche dieſe ernennt (*c*). Daſſelbe kann von ganzen Bezirken (*d*) oder wohlthätigen Privatvereinen geſchehen (*e*). Bei dieſen iſt jedoch die Fortdauer nicht geſichert, und der Eifer der Mitglieder nicht gleichbleibend, weßhalb die Theilnahme der Gemeinden oder Bezirke den Vorzug verdient. Dieſen ſteht dann auch die Beſetzung des zur Leitung und Ueberwachung der Geſchäftsführung beſtimmten Aufſichtsraths zu. Damit zugleich die Rechte und der Vortheil der Einleger gehörig berückſichtigt werden, iſt die Oberaufſicht einer Staatsbehörde nothwendig, von welcher auch ein Theil des Aufſichtsraths ernannt werden kann. Die Satzungen werden vor der Genehmigung geprüft, und hier wie bei anderen Anſtalten iſt es gut,

allgemeine Vorſchriften für die Grundzüge derſelben aufzuſtellen (*f*). Ein Zwang zum Einlegen iſt weder zu rechtfertigen noch ausführbar (*g*), doch läßt ſich ohne ihn auf mancherlei Weiſe für das Gedeihen der Sparcaſſen wirken, z. B. indem man die Kenntniß von ihren Vortheilen verbreitet, Vorurtheile zerſtreut, große Gewerbsunternehmer auffordert, ihre Lohnarbeiter zu Einlagen zu ermuntern, ferner die Einrichtungen bequem und einladend macht (*h*).

(*a*) Obgleich erſt ſeit einem halben Jahrhundert näher gekannt und höher gewürdiget, ſind die Sparcaſſen doch ſchon älter. Sie entſtanden an verſchiedenen Orten unabhängig von einander und bildeten ſich von unvollkommenem Anfange an nach und nach aus. Das älteſte Beiſpiel ſcheint die 9te ganz ſelbſtſtändige Claſſe der Hamburgiſchen Verſorgungsanſtalt von 1778 zu ſein, welche aber keine Summen unter 15 Mark (10,^{8} fl.) annahm, ſ. Revidirte Anordnung der in der k. fr. Reichsſt. Hamburg im J. 1778 errichteten allgem. Verſorgungsanſtalt, 1805; hierauf folgte die Erſparungscaſſe im Herzogthume Oldenburg vom 1. Auguſt 1786, in Bergius, Landesgeſ. IX, 265, die Dienſten-Zinscaſſe in Bern, 1787 für Dienſtboten, die Zinscaſſe in Baſel 1792 (keine Beiträge unter 60 Fr.), die Caſſen in Kiel 1796, Göttingen u. Altona 1801, im Canton Zürich 1805, in Baſel 1809, Aarau 1811. Mancherlei ähnliche Verſuche wurden in Großbritanien gemacht, z. B. 1804 zu Tottenham (charitable bank von Frau Wakefield), 1807 zu Weſt-Calder, 1808 zu Bath. Die im Jahre 1810 von dem Pfarrer Duncan zu Ruthwell (Grafſchaft Dumfries in Schottland) errichtete Caſſe wurde das Vorbild aller ſpäteren, obſchon ihre Grundzüge ſich auch in den früheren deutſchen und ſchweizeriſchen Anſtalten finden. Von dieſer Zeit an wurden ſie häufig nachgeahmt. In Deutſchland folgten zuerſt Stuttgart und Berlin, 1818, in Frankreich Paris in dem nämlichen Jahre dem von England ausgegangenen Beiſpiele. (Richardſon) Annalen der Sparcaſſen, a. d. Engl. v. Krauſe, Bresl. 1821 (ſehr lehrreich, doch viele Wiederholungen). — Krug, Staatswirthſch. Anzeigen, I, 1—30. — Bernoulli, Schweizeriſches Archiv, I, 1—28. — Prevost, Notice sur les caisses d'épargne. Paris 1832. — A. de Candolle, Les caisses d'ép. de la Suisse. Genève 1838. — v. Malchus, Die Sparcaſſen in Europa. Heidelb. 1838 (ſehr reichhaltig). — Porter, Progress of the nation, 611. — v. Mohl, Polizeiwiſſ. II, 86. — v. Mangoldt, Ueber die Aufgabe, Stellung und Einrichtung der Sparcaſſen, Tübingen 1847 (Doctor-Diſſertation). — C. Schmid, Das Sparcaſſenweſen. I. Oeſterreich und Preußen. Berlin 1863.

(*b*) Combien de vertus cachées, combien d'empire sur soi-même, combien de résistance aux séductions du plaisir, aux entrainements de la débauche, combien d'amour filial, combien d'amour paternel et maternel, combien d'inspirations providentielles et de sentiments religieux sont cachés sous ce trésor de 100 millions épargnés centime à centime, et gagnés à la sueur du front des classes laborieuses! Ch. Dupin, La caisse d'épargne, P. 1837. S. 33. — Georg Stephenſon fing an zu erübrigen, als er wöch. 20 Sch. verdiente (vorher hatte er ſchon ſeine Aeltern unterſtützt). Man bemerkt, daß faſt nie Jemand verarmt, der auch nur 1 L. St. erſpart hat. Aber es giebt Eiſenarbeiter von

2—300 L. Jahresverdienſt, die nichts zurücklegen. 131 Männer in einer Fabrik zu Preſton verdienten wöch. 144⅕ L. St. und vertranken hievon 34¾ L. Quart. Rev. Nr. 215. S. 102.

(c) Durch eine Regierungsverordnung iſt zu beſtimmen, wie der Beſchluß hiezu in den Gemeinden zu Stande gebracht werden ſoll.

(d) Solche Sparcaſſen für ganze Oberamtsbezirke ſind z. B. in Würtemberg zu finden, v. Malchus, S. 25. — In Preußen iſt die Errichtung von Kreisſparcaſſen unter Verbürgung der Kreisſtände empfohlen worden, Miniſt.-V. 27. April 1850. — Merkwürdig iſt die neue engliſche Einrichtung, daß jedes (nämlich Brief-) Poſtamt von der Oberpoſtbehörde zu einer Sparcaſſe unter Haftung der Regierung gemacht werden kann, Geſ. 24. Viet. C. 14 = 22. März 1861. Am 31. März 1862 beſtanden im brit. Reich ſchon 2532 ſolche Poſtſparcaſſen. (Man muß erkannt haben, daß es den Poſtbeamten nicht an Zeit zu dieſem Geſchäft fehlt.) — Die von der Heidelberger Kreisſtelle des bad. landwirthſchaftlichen Vereins 1838 geſtiftete Sparcaſſe für die Landgemeinden des zugehörenden Bezirkes hat keine Verbürgung, wird alſo auf Gefahr der Einleger verwaltet. Sie hat einen Verwaltungsrath und einen beaufſichtigenden Ausſchuß. Die allgemeine Verſammlung der Theilnehmer iſt wegen des Ausbleibens derſelben nie förmlich zu Stande gekommen.

(e) Z. B. die von der Aachener Feuerverſicherungs-Geſellſchaft und die von einer Actiengeſellſchaft zu Heppenheim gegründete Sp.-C. (Gr. Heſſen), v. Malchus, Anh. S. 29. 74, auch die britiſchen und die in Belgien von der Société générale pour favoriser l'industrie nationale angelegten Sparcaſſen. — Eine Privatgeſellſchaft muß zur Sicherſtellung der Einleger ein gewiſſes Bürgſchaftsvermögen nachweiſen.

(f) Z. B. Brit. Geſ. 28. Juli 1828 (9. Ge. IV. C. 92), b. Malchus S. 335. — Franzöſ. Geſ. 5. Juni 1835. — Preuß. Reglem. 12. December 1838, Geſetz-Sammlung 1839 Nr. 1. — Bair. V. 30. Jan. 1843. — Oeſterr. V. v. 26. Sept. 1846, bei Schmid a. a. O. S. 7.

(g) Vorſchlag, den Zwang dadurch zu bewirken, daß der Lohnherr einen kleinen Theil des Lohnes zurückbehält und an die Sparcaſſe abliefert (in Quarterly Rev. LXXII. 484. October 1827, ſ. auch Hermann, a. a. O. S. 11, de Villeneuve, L. V. ch. 18). Als Beiſpiel wird angeführt, daß den römiſchen Soldaten von Geſchenken die Hälfte vorbehalten wurde, ne per luxum aut inanium rerum comparationem a contubernalibus possit absumi. Veget. De re milit. II, 20. — Nur bei Arbeitern im Dienſte des Staates oder unter näherer Aufſicht desſelben, wie bei Bergknappen, iſt dieß ohne große Schwierigkeit durchzuführen, und die Freiheit, die Einlagen zu jeder Zeit wieder zurückzuziehen, zerſtört größtentheils den erwarteten Nutzen. Die Erwartung, daß die Arbeiter aus Bequemlichkeit einen Theil des von den Lohnherren für ſie abgelieferten Lohnabzuges ſtehen laſſen würden (De Candolle a. a. O. S. 52), rechtfertiget die Maaßregel nicht. Uebrigens iſt eine mittelbare Hinwirkung auf dieſen Zweck nicht ausgeſchloſſen, indem, wo die Heirathserlaubniß vom Beſitze eines gewiſſen Vermögens bedingt wird (§. 15), der Vermögensloſe darauf hingewieſen wird, ſich etwas zu erſparen und bei der Ertheilung dieſer Erlaubniß auf den Beſitz eines Guthabens in der Sparcaſſe beſonders Rückſicht genommen wird.

(h) Einfluß der Geiſtlichen; gemeinverſtändliche Belehrung, wie z. B. Ch. Dupin's a. kleine Schrift, ein Vortrag im Conservatoire des arts et manufactures am 22. März 1833, zum Beſten der nahrungsloſen Ar-

beiter ſehr wohlfeil verkauft. — Lohn- und Dienſtherrſchaften ſollten bei der Annahme von Arbeitern auf das durch wahre Erſparniſſe allmälig geſammelte Guthaben in dem Sparcaſſenbüchlein achten. Bernoulli, S. 18. — In Frankreich hat man die Fabrikherren beſchuldiget, der Errichtung von Sparcaſſen ſogar entgegen geweſen zu ſein, weil ſie befürchteten, die Arbeiter würden weniger von ihnen abhängig werden, Commiſſionsbericht von Ch. Dupin, Dep. K. 16. Mai 1834. — Es giebt Sparcaſſen, welche von den gewöhnlichen durch beigefügte beſondere Bedingungen abweichen. Dieſelben ſind ihrem Weſen nach keiner großen Ausdehnung fähig und können ganz der Privatvereinbarung überlaſſen werden. Dahin gehören 1) Sparvereine, bei denen man ſich zu einer beſtimmten regelmäßigen Einzahlung verpflichtet, z. B. der würtemb. Privatſparverein (1827) mit 8 Claſſen; der regelmäßige Beitrag iſt in der 1. Claſſe vierteljährlich 5—20 fl., in der 8ten 40—160 fl., v. Malchus, S. 20; ferner die Privatſpargeſellſchaft in Karlsruhe (1832), in die jedes Mitglied monatlich mindeſtens 30 kr. legen muß und höchſtens 10 fl. legen darf; Statuten bei v. Malchus, Anh., S. 41. — 2) Vereine, welche die eingelegten Summen zum Ankauf von Lebensmitteln verwenden und jedem Theilnehmer nach Maaßgabe ſeines Guthabens einen entſprechenden Vorrath übergeben, eine zuerſt von Liedtke in Berlin veranſtaltete Einrichtung, die beſonders darauf hinzielt, daß Arbeiter im Sommer für die größeren Ausgaben der Winterzeit etwas zurücklegen. Solche Vereine ſind auf Anregung von Menſchenfreunden an vielen Orten entſtanden, in Oeſterreich unter dem Namen Nahrungsvereine, in Norddeutſchland als Conſumovereine. — Die engliſchen Hülfsvereine wirken ebenfalls in dieſer Weiſe (§. 334b (*e*)), indem ſie Erſparniſſe der Mitglieder zum Ankauf nöthiger Dinge oder zur Erziehung der Kinder annehmen, das ſog. frugal investment, James, Guide S. 14.

§. 366.

Hauptregeln für die Einrichtung einer Sparcaſſe.

1) Es iſt nützlich, wenn man recht oft Gelegenheit hat, Erſparniſſe einzulegen, weßhalb die Caſſe wenigſtens jede Woche einmal, oder, wo es ſich als Bedürfniß zeigt, mehrmals geöffnet ſein ſollte. An großen Orten, ſowie bei Bezirks-Sparcaſſen iſt die Anſtellung mehrerer Untereinnehmer dienlich (*a*).

2) Die Caſſe nimmt kleine Einlagen an, bis zu einer nach den Lohn- und Vermögensverhältniſſen des Ortes beſtimmten ganz geringen Untergränze (Minimum), oder auch unbedingt. Größere Summen, die über eine beſtimmte Obergränze hinausgehen, ſoll ſie abweiſen, weil es nicht ihre Aufgabe iſt, die Unterbringung von Capitalen begüterter Perſonen zu erleichtern, weil dieß die Mühe und die Koſten der Verwaltung vergrößern würde und weil zu jenem Zwecke andere Anſtalten, z. B. Bankhäuſer, vorhanden ſind (*b*).

3) Da aus vielen kleinen Einlagen ſich immer bald größere Summen bilden, ſo iſt die Caſſe im Stande, ſchon von geringen Erſparniſſen, die der Einzelne ſonſt nicht werbend zu benutzen vermag, Zinſen zu bezahlen. Der Betrag, bei welchem eine Verzinſung beginnt, iſt jedoch höher als die kleinſte zuläſſige Einlage. Der Zinsfuß für die Einleger wird ſo hoch geſetzt, als es in Hinſicht auf die beim Ausleihen zu beziehenden Zinſen und die davon zu beſtreitenden Koſten geſchehen kann, und er wird auf eine leicht verſtändliche Weiſe ausgedrückt (*c*).

4) Werden die Verwaltungskoſten aus der Gemeindecaſſe (*d*), aus milden Stiftungen, oder von Privatvereinen beſtritten, ſo kann man den Einlegern höhere Zinſen und überhaupt günſtigere Bedingungen bewilligen. Ein Vortheil für die Caſſe wird bei vielen Anſtalten dadurch zu Wege gebracht, daß die Zinſen erſt einige Zeit nach der Einzahlung zu laufen anfangen und folglich die in der Zwiſchenzeit eingebrachten Summen unentgeldlich benutzt werden (*e*).

5) Es iſt nicht rathſam, das Recht der Theilnahme auf gewiſſe Stände zu beſchränken (*f*).

(*a*) Die Einrichtung zu Romont (Cant. Freiburg), wo Jeder in eine für ihn beſtimmte numerirte Büchſe das Geld beliebig einwirft und dieſe alle Monate eröffnet wird (Bernoulli, S. 22) iſt nur bei einer kleinen Zahl von Theilnehmern ausführbar. — Ueber den Nutzen einer Vermehrung der Einnahmsſtellen de Candolle, S. 25. — Die britiſchen Sparcaſſen hatten bisher meiſtens nur 1 Wochentag zur Annahme und im Durchſchnitt war jede wöchentlich 4,7 Stunden offen, die neuen Poſtſparcaſſen ſind wöchentlich 48 St. geöffnet.

(*b*) Die Untergränze iſt in Preußen meiſtens 5, 10, 15 Sgr., doch auch bei vielen Caſſen 1 Thlr. Bei dem Max. kommt es u. a. darauf an, welche andere Gelegenheiten ſich zur Unterbringung größerer Summen darbieten. Das geſetzliche Maximum kann allerdings durch Vertheilung größerer Summen in mehrere Poſten oder durch Anlegung auf mehrere Namen von Einlegern umgangen werden, indeß iſt dieß Verfahren für die Capitaliſten ſchon zu umſtändlich. Für den allmäligen Anwachs der Einlagen und der zugeſchlagenen Zinſen wird ebenfalls eine Obergränze beſtimmt, die jedoch höher ſein kann. In Preußen haben 245 von den 642 Caſſen, die 1859 beſtanden, keine Vorſchrift einer oberen Gränze; 34 beſtimmen 300 Thlr., 26 200 Thlr., 20 100 Thlr., 17 300 Thlr. Max. Beiſpiele: Berlin 1/2—300 Thlr., Dresden 1/3—30 Thlr., Nürnberg 1—300 fl., Stuttgart 1—50 fl., Elberfeld 1—200 Thlr., Baireuth 15 kr. bis 100 fl., Frankfurt von 1 fl. an, Heidelberg 24 kr. bis 100 fl., Mannheim und Freiburg 1—100 fl., Mainz 1 bis 200 fl., München 1—300 fl., Heidelberg, Landgemeinden 12 kr. bis 100 fl., Karlsruhe 5—100 fl., Baiern 30 kr. bis 100 fl. bei der ein-

maligen Einlage, 300 fl. ist Max. für die Einlagen eines Jahres, 400 fl. für das ganze Guthaben. Großbritanien: 1 Sch. bis 30 L. St. bei der einzelnen Einlage; von angewachsenen Summen über 200 L. hört der Zins auf. Wien: 25 kr. bis 50 fl. Conv.

(c) Preußen: fast allgemein von 1 Thlr. an, der Zinsfuß ist jetzt (1859) meistens $3\frac{1}{2}$, bei 41 Cassen 3, bei 53 nur $2\frac{1}{2}$ Proc. — Dresden: von 1 Thlr. an $4\frac{1}{6}$ Proc. oder monatlich 1 Pf. vom Thaler. — Nürnberg: von 1—24 fl. 2 kr. vom Gulden ($3\frac{1}{3}$ Proc.), Summen von 25, 50, 75 fl. u. s. w. tragen 4 Proc. — Elberfeld, von 5 Thlr. an 4 Proc. — Baireuth, von 30 kr. an $3\frac{1}{3}$ Proc. — Frankfurt von 1 fl. an, ebenso; — Mannheim, Freiburg, Heidelberg, von 5 fl. an 3 Proc. — Darmstadt, von 1 fl. an 3 Proc. — Heidelberg, Landgem., von 1 fl. an, Karlsruhe $3\frac{1}{2}$ Proc. oder 2 kr. vom Gulden. Großbritanien täglich $2\frac{1}{4}$ P. vom L. St. = 3,42 Proc. jährlich. — Frankreich: Verzinsung von 1 Franc an. Die Einleger erhalten den nämlichen Zins, welchen die Casse von der Anlegung bei der Staatscasse empfängt, jetzt 4 Proc. Mehrere schottische Sparcassen geben noch besondere Prämien für die Summen, welche längere Zeit stehen bleiben. Richardson, S. 158. — Die Aachener Casse giebt im Allgemeinen bis zu 600 Thlr. $3\frac{1}{3}$ Proc. oder 1 Sgr. vom Thlr., aber die Handarbeiter, namentlich Handwerker ohne Gesellen, Handwerksgehülfen, Fabrik- und Bergwerksarbeiter, Taglöhner, Dienstboten, erhalten einen höheren Zins (Zinsprämie) von 5 Proc. bis zu 200 Thlr., ferner von den ersten 20 Thlr. des Guthabens eine Extra-Prämie von $4\frac{1}{2}$ Sgr. per Thlr. (15 Proc.), jedoch nur ein für allemal, s. die Statuten bei v. Malchus, Anhang. Diese Einrichtung ist neuerlich wegen ihres guten Erfolges häufig nachgeahmt worden und seit 1854 wird $\frac{1}{4}$ des Reinertrags der ständischen Hülfscassen zu diesen Zulagen verwendet. — Ein britisches Ges. v. 1833 bewilligt Jedem, der vom 20. bis 30. Lebensjahre wöchentlich 5 Schill. in eine Sparcasse einlegt, vom 60. Jahre an eine Leibrente von 20 L. St.

(d) Wie z. B. in Frankreich, soweit die Kosten nicht anderweitig gedeckt sind. Nach dem a. preuß. Reglement darf der Gemeindehaushalt durch die Sparcasse nicht zerrüttet, es muß daher der Zins für die Einlagen so angeordnet werden, daß von den durch Ausleihen eingehenden Zinsen noch ein Ueberschuß für Kosten, Zinsverlust ꝛc. bleibt. Art. 9.

(e) Frankreich, vom 7. Tage nach der Einzahlung. Berlin, und Preußen meistens, Dresden, Hamburg ꝛc. vom Anfang des nächsten Monats an, Elberfeld von 14 zu 14 Tagen, Nürnberg, Baireuth, vom Anfang jedes Quartals an, v. Malchus, Einleit., S. XXIV. — Ein Vierteljahr ist schon zu lange!

(f) Dieß macht die Verwaltung verwickelt und schwächt den Nutzen der Sparcasse. Mehrere Cassen lassen nur Dienstboten, Gewerbsgehülfen, Taglöhner ꝛc. Theil nehmen, z. B. Carlsruhe (1834). Von Gemeinden und Stiftungen sollten keine Capitale angenommen werden. In Großbritanien ist es erlaubt, Gelder von den Hülfsvereinen (friendly soc.) anzunehmen, und wegen der Anlegung in der Staatscasse macht dieß keine Beschwerde. — Bei verschiedenen Anstalten ist der Zinsfuß nicht für alle Classen von Theilnehmern gleich, z. B. Heppenheim: 1) Soldaten, Dienstboten, Taglöhner für Ersparnisse bis zu 100 fl. jährl. 5 Proc., 2) andere Personen bis zu 500 fl. 4 Proc., 3) höhere Beträge, ferner Concursmassen, 3 Proc. — Höhere Summen stärker zu verzinsen, widerstreitet dem Zwecke der Sp.-C. so sehr, daß eher das Gegentheil zu empfehlen ist, z. B. Merseburg (1834) bis 50 Thlr.

3⅓ Proc., von 50½—100 Thlr. 3 Proc., darüber 2½ Proc., v. Malchus, S. 221.

§. 367.

6) Die Zinsen der Einlagen bleiben in der Regel stehen und werden jährlich zu dem Stamme geschlagen, so daß sie wieder Zins tragen, bis der Einleger sein Guthaben ganz oder theilweise zurückzieht (*a*). Um jedoch den Theilnehmern so viel als möglich Freiheit zu vergönnen, ist es angemessen, ihnen auf Begehren die Zinsen auszubezahlen. Die Rückzahlung des Guthabens sollte ohne Schwierigkeit und bei kleinen Summen sogleich, bei größeren so bald als möglich nach der Kündigung erfolgen (*a*).

7) Zur sicheren und zugleich einträglichen Anlegung der eingezahlten Summen bieten sich hauptsächlich drei Wege dar: a) Verbindung der Sparcasse mit einer Leihcasse, so daß die bei jener eingehenden Summen bei dieser ihre Verwendung zum Ausleihen finden. Hiezu sind häufig die Leihhäuser benutzt worden (§. 332), bisweilen auch Leihanstalten anderer Art (*b*). b) Ankauf von inländischen städtischen, Staatsschuldbriefen oder anderen sicheren Verschreibungen. Dieß hat zwar den Vortheil, daß das Geschäft sehr vereinfacht wird und die Summen zu jeder Zeit unverzüglich untergebracht werden können (*c*), aber auch die Nachtheile, daß der Zinsfuß bei Staatsschulden niedriger zu sein pflegt, als bei anderen Darleihen (*d*), — daß ferner Erschütterungen im Staate, Finanzverlegenheiten ꝛc. die Sparcassen mit berühren, was in großen Staaten mehr zu fürchten ist, als in kleinen (*e*). Diese Umstände machen es rathsam, wenigstens nicht das ganze Vermögen der Sparcassen in die Staatsschuld zu verwenden (*f*). c) Ausleihen auf gute Unterpfänder in Liegenschaften, das mühsamere, aber bei guter Hypothekenverfassung zugleich sicherste Mittel, ferner Darleihen auf gute inländische Schuldbriefe, die als Faustpfänder dienen (*g*).

8) Jeder Einleger erhält außer dem Eintrage seines Guthabens in das Rechnungsbuch der Casse ein besonderes Büchlein, in welches seine Einlagen und die Zinsberechnung eingeschrieben werden (*h*). Die Rückzahlung geschieht an den Inhaber des Büchleins (*i*). Für den Fall, daß dasselbe ver-

loren geht, muß Anzeige bei der Caſſe und Ausſchreiben in den öffentlichen Blättern angeordnet werden.

9) Man muß ſuchen, aus kleinen Ueberſchüſſen und anderen Quellen einen Hülfsvorrath zur Deckung möglicher Verluſte zu bilden.

10) Es iſt gut, zur Caſſenverwaltung mehrere Perſonen zuſammenwirken zu laſſen (*k*). Der Caſſier hat überdieß Sicherheit zu leiſten.

11) Der Aufſichtsrath läßt öfters eine Unterſuchung der Rechnungsbücher, der Schuldurkunden und der Caſſe vornehmen, auch iſt die Veröffentlichung der jährlichen Rechnungsauszüge und Berichte zu empfehlen (*l*).

(*a*) In Oeſterreich hört die Verzinſung auf, wenn das Zinsguthaben der Hauptſchuld gleich ſteht und der Einleger ſich in der Zwiſchenzeit nicht bei der Caſſe gemeldet hat, a. V. §. 18. — Daſſelbe unter gleicher Bedingung tritt in Preußen nach 30 Jahren ein, a. V. §. 16.

(*aa*) Nürnberg und Baireuth z. B. zahlen die Zinſen in der Regel nur mit den zurückgeforderten Einlagen zugleich aus; die meiſten Caſſen bewilligen jährliche oder auch halbjährige Zinszahlungen. Für die Rückzahlung beſtimmen die Satzungen der Sp.-C. ſehr ungleiche Friſten. Nach dem preuß. Reglement von 1838 Art. 10 werden kleine Summen (bei vielen Sp.-C. bis 10 Thlr.) ſogleich zurückbezahlt, für größere wird eine kurze Friſt vorbehalten, von der man aber nur Gebrauch machen ſoll, wenn es nöthig iſt. Preuß. Sp.-C.: die Kündigungsfriſt richtet ſich meiſtens nach der Größe der Summe, ſo daß z. B. für Beträge über 100 Thlr. 4, 6, 8 Wochen und bei 137 Caſſen 3 Monate vorher gekündigt werden muß. München, Mannheim, Berlin ꝛc. zahlen ſogleich auf Verlangen, Hamburg, Heidelberg (bei Summen von 100 fl. an), Baden ꝛc. nach 8 Tagen, Stuttgart nach 14 Tagen, Darmſtadt (unter 100 fl.), Wangen und Heppenheim (beide bis zu 25 fl.) nach 4 Wochen, Genf, Balingen (Würtemb.), Darmſtadt, Heppenheim, Wangen über jener Gränze nach ¼ Jahr, Karlsruhe (neue Stat. von 1839) von 200—400 fl. nach 1 Monat, größere Summen nach drei Monaten.

(*b*) Z. B. Heppenheim und Heidelberg, Sp.-C. der Landgemeinden, zum Ankaufe von Vieh in Unglücksfällen, unter Verbürgung der Gemeinde. Bedenken gegen die Verbindung der Leih- und Sparcaſſe bei v. Malchus, S. XXXVII und v. Mangoldt, S. 46. Die Zwecke beider ſind allerdings verſchieden, da z. B. die erſtere ſich beſtreben ſoll für niedrige Zinſen darzuleihen, die letztere, ihren Gläubigern mehr Zins zu geben. Allein es wird auch nicht eine Verſchmelzung beider empfohlen, ſondern nur eine ſolche Verbindung, daß die Sparcaſſe der Leihcaſſe die benöthigten Geldſummen im Ganzen überläßt und hiebei eine ſichere Anlegung findet. Beide Anſtalten können freie Wahl behalten, auch auf anderen Wegen Summen aufzunehmen und anzulegen und der zwiſchen ihnen feſtzuſetzende Zinsfuß kann vertragsmäßig von Zeit zu Zeit feſtgeſetzt werden.

(*c*) In Frankreich werden die Einlagen nach dem Geſetz vom 31. März 1837 an die caisse des dépots et consignations abgeliefert, die ſie auf

laufende Rechnung oder in bons royaux à échéance fixe bei der Staatscaſſe gegen 4 Proc. Zinſen anlegt. Eine vortheilhafte Einrichtung iſt es, daß man koſtenfrei ein Guthaben an eine Sparcaſſe auf eine andere übertragen laſſen kann, v. Malchus, Anh. S. 52 ff. — In Großbritanien müſſen (9. J. Georgs IV. Cap. 92. 1828) die Einlagen von den Commiſſären der Schuldentilgungscaſſe an die Banken zu London oder Dublin gewieſen und von dieſen in Bank-Annuitäten oder Schatzkammerſcheine umgeſetzt werden. Die Einleger erhalten 3 L. St. 8 Sch. $5^1/_4$ P. Proc. (§. 366 (c)), die Banken aber bezahlen den Sparcaſſen 3 L. St. 16 Sch. (3,8) Proc. Neuerlich hat die Regierung angefangen, den Einlegern Leibrenten, die ſogleich jetzt laufen oder auch noch hinausgeſchoben werden (deferred annuities) auf die Staatscaſſe zu verkaufen, §. 368a. — Man hat den Vortheil hoch angeſchlagen, daß die Einleger bei der Anlegung der Erſparniſſe in der Staatsſchuld deſto lebhafteres Intereſſe haben, die geſetzliche Ordnung im Staate aufrecht zu erhalten (III, §. 480), allein dieß iſt auch der Fall, wenn die Summen eine andere Verwendung erhalten haben, de Candolle, S. 40. — Bei einem großen Belauf der Sparcaſſengelder kann die Kündigung vieler Einleger die Staatscaſſe in Verlegenheit ſetzen. In Baiern (Geſ. 4. Juni 1848) wurden die bei der Schuldentilgecaſſe angelegten Spargelder allmälig (1 Mill. j.) an die Sparcaſſen zurückgezahlt. Dieſen ſteht es jedoch natürlich frei, Staatsſchuldbriefe nach dem Curſe anzukaufen.

(d) Es müßte denn der Staat, um die Sparcaſſen zu begünſtigen, ihnen einen etwas höheren Zins bewilligen, vgl. (c). Das brit. Geſetz vom 12. Juli 1817 hatte verordnet, daß die Einlagen in Staatspapieren angelegt werden und zu 4 Proc. verzinſet werden ſollten. Dieß zog der Regierung einen Verluſt zu, weil in den letzten Jahren die Staatspapiere ſo ſehr im Curſe ſtiegen, daß ſie weniger als 4 Procent trugen.

(e) Gegen dieſe Anlegung und für das dritte Mittel der Verwendung ſpricht eifrig de Candolle, S. 34, der dieſe beiden Methoden als die engliſche und ſchweizeriſche bezeichnet.

(f) v. Malchus, S. XXXVIII. Dagegen de Gerando, III, 220.

(g) In den preuß. Sparcaſſen waren 1860 angelegt: auf Hypotheken 47,3 Proc., in Verſchreibungen, die auf den Inhaber geſtellt ſind, 24,4 Proc., in Darlehen gegen Bürgſchaft zuverläſſiger Perſonen 11,2 Proc., bei Gemeinden, öffentlichen Anſtalten und Körperſchaften 10,4 Proc., gegen Fauſtpfänder 6,6 Proc. Schmid, S. 301.

(h) Dieſe Büchlein werden gewöhnlich auf den Namen des Einlegers geſtellt und dieß macht das oben angegebene Verfahren beim Verluſt des Büchleins erſt möglich. Uebrigens kann man bei großen Caſſen die mühſame Unterſuchung nicht anſtellen, ob der angegebene Name der richtige und ob der Inhaber des Büchleins wirklich die darin benannte Perſon ſei. v. Mangoldt, S. 60.

(i) Der Einleger kann in dem Sparbüchlein den Vorbehalt eintragen, daß die Zins- und Rückzahlung nur an ihn geſchehen ſolle; in dieſem Falle iſt die Abtretung an einen Anderen nur mit gewiſſen Förmlichkeiten möglich. — Nach den franzöſiſchen Geſetzen dürfen die Büchlein nicht an andere Perſonen abgetreten werden (les livrets sont incessibles), auch iſt keine Beſchlagnahme derſelben erlaubt (insaisibles). — Das brit. Geſetz verbietet, daß Jemand in mehreren Sparcaſſen zugleich betheiligt ſei.

(*k*) Die Gefahr von Veruntreuungen ist viel größer, wenn ein einzelner Cassier das Empfangen und Rückzahlen allein besorgt, de Candolle, S. 23. — In England kamen 1844—57 29 Fälle solcher Unredlichkeiten vor, wobei die Sparcassen 229 482 L. einbüßten.

(*l*) Die Statistik der Sparcassen bietet mancherlei Lehrreiches dar. Es kommen hiebei zunächst folgende Umstände in Betracht:

1) Zahl der Sparcassen und Betrag der angesammelten Capitale. Bei v. Malchus, S. 352 wurden in Europa 1160 Sparcassen mit 495 Mill. fl. Einlagen berechnet, davon 201 mit 23·920 000 fl. in den rein-deutschen Staaten, 80 mit 9·542 000 fl. im preuß. Staate, 58 mit 7·891 000 fl. in der Schweiz, 50 mit 2·771 000 fl. in den Niederlanden. In ganz Deutschland waren 60·293 000 fl. Sparcassen-Guthaben anzunehmen. — Neuere Angaben:

Brit. Reich, 1861 638 Sparcassen oder 1 auf 43 000 Einwohner. Am 20. Nov. jenes Jahres beliefen sich die Einlagen von 1·580 359 Personen auf 38·697 205 L. St. (Nov. 1853 33·351 574 L. St.), wozu noch 1·965 710 L. der Hülfsgesellschaften kamen. Durch die Post-Sparcassen trat eine Vermehrung der Einlagen ein. 1830 war in England die Summe 12·287 606 L. Zweimal trat eine Ausnahme von der regelmäßigen Vermehrung von Jahr zu Jahr ein, nämlich ein Rückgang 1832, ferner 1847—49 wegen der Theuerung.

Frankreich, Ende 1845 383 Mill. Fr. (wovon Paris 100 Mill.), Ende 1850 138·649 000 (Paris 37·259 000), im Juni 1851 172 Mill., 1852 gegen 200 Mill., 1855 391, 1856 272 Mill. Fr., Ende 1857 278·921 000 Fr., Ende 1859 336·461 000 Fr. Das Jahr 1848, bei dessen Anfang die Pariser Casse über 80 Mill. an die Einleger schuldete, brachte derselben große Bedrängniß. Wegen der häufigen Zurückforderungen erhöhte man am 7. März den Zins von 4 auf 5 Proc., aber dennoch mußte schon am 9. März die baare Rückzahlung mit Ausnahme von 100 Fr. für jedes Büchlein eingestellt werden, die Einleger mußten Schatzscheine, die damals 30 bis 40 Proc. verloren, und 5 proc. Renten, die zu 50 standen, für voll annehmen und dieser offenbare Bankerott war für viele Theilnehmer höchst drückend. Das Gesetz v. 7. Juli 1848 verordnete, daß bei der Rückzahlung die Renten nur zu 80 angenommen werden müßten, aber da sie bald wieder auf einen niedrigeren Stand sanken, so erhielten die Einleger, welche Bezahlung verlangten, noch eine Vergütung von 8,6 Fr. auf je 100 zugeschriebenes Rentencapital oder 5 Fr. Renten. Am Schlusse des Jahres 1848 war nur noch ein Guthaben von 10·151 440 Fr. übrig. Delessert, Bericht vom 23. Aug. 1849. Zu Ende 1850 betrug das Guthaben bei der Pariser Casse wieder 37¾ Mill., 1853 über 54, 1856 45¾ Mill. Fr., Anfang 1860 48·668 000 Fr. oder 205 Fr. auf eine Einlage. — Oesterreich 1842 25, 1850 52, 1860 110 Sparcassen. Betrag der Einlagen im letzten Jahre, ohne Ungarn, Wojwodschaft, Croatien und Siebenbürgen 107·985 000 fl. öst. von 627 500 Einlegern. Czörnig, Statist. Handbüchlein 1861, S. 116. Die erste österr. Sparcasse zu Wien wurde 1819 gegründet. Sie hatte 1856 ein Einlagevermögen von 29 Mill. fl. und einen Reservefond von 3⅓ Mill. Zahl der Einleger 156 589, also Mittelbetrag eines Guthabens 185¾ fl. Der höchste Stand des Guthabens der Theilnehmer war 34·584 000 fl. im J. 1853, worauf eine Abnahme erfolgte. Im J. 1848 nahm die Summe um 8 Mill. fl. oder 25 Proc. gegen den Stand von 1847 ab. Tabelle bei Schmid S. 38.

Preußen.	1839	1849	1859	1861
Zahl der Sparcassen	85	211	462	478
Einleger	—	261 714	564 386	676 101
Guthaben, Thlr.	6·076 788	16·557 390	45·281 087	58·350 674

Hübner, Jahrb. f. Volksw. u. Statistik, VIII, 164. — Sachsen, 1849 3,9 Mill., 1859 15,4 Mill. Thlr. Guthaben. — Hannover, Ende 1852 3·153937 Thlr. in 81 Cassen, 1861 9·992971 Thlr. in 119 Cassen. — Baden, Ende 1852 4·918376 fl. in 48 Cassen. — Mecklenburg-Schwerin, Anfang 1853 4·393031 Thlr. — Belgien. Die Einlagen der Einzelnen vermehrten sich bis 1842, wo die Summe 45·363000 Fr. erreichte. Die Theurung brachte dieselbe Ende 1847 auf 37 Mill., die Erschütterungen des Jahres 1848 verminderten sie bis auf 14·862000 Fr.! Ende 1850 war sie wieder 17 Mill. Das Guthaben verschiedener öffentlicher Verwaltungen betrug daneben 5¾ Mill. Ende 1855 Guthaben Einzelner 14·318000, der Verwaltungen 4·530000. Congrès de Brux. I, 186. — Dänemark. Die 153 Sparcassen hatten zu Ende 1855 34 Mill. Thlr. Guthaben. Congrès II, 87. — Schweiz. Ende 1852 60·368759 Fr. in 167 Cassen.

2) Verhältnißmäßige Stärke der Theilnahme. Dieselbe wird nicht allein durch die Größe des Einkommens derjenigen Volksclassen, von denen die meisten Einlagen herzurühren pflegen, und durch den wirthschaftlichen Sinn derselben bedingt, sondern zugleich durch die Menge der Sparcassen, deren Vertheilung in einem Lande und die den Einlegern dargebotenen Bequemlichkeiten, selbst durch das längere oder kürzere Bestehen der Cassen und die ungleiche Bekanntschaft mit den Vortheilen derselben, sowie durch das Dasein oder den Mangel anderer Sparanstalten, weßhalb man die ungleichen Zahlenverhältnisse nicht ganz aus einem der beiden ersten Umstände ableiten kann. Es kann hiebei ermittelt werden

a) wieviel auf jeden Kopf der Einwohner von der eingelegten Summe trifft; brit. Reich 1861 16,2 fl., Sachsen 1859 12,7 fl., Hannover 1861 9,1 fl., Baden 1853 3,6 fl., Preußen 1849 1,75 fl., 1859 4,48 fl. (und zwar Reg.-B. Aachen 19,36 (max.) Arnsberg 17,6, Merseburg 10,8, Minden 8,38, Magdeburg 6,6, Frankfurt 6,13, dagegen Gumbinnen 0,21 (min.), Marienwerder 0,38, Trier 0,4, Königsberg 0,57, Posen 0,53 fl.), Oesterreich 1860 5,7 fl., Frankreich 1860 2,94 fl.

b) Auf wieviel Einwohner ein Einleger kommt; z. B. auf 8 in Sachsen, 18 brit. Reich, 17,3 Hannover, 31 Preußen (und zwar Reg.-B. Merseburg 13,4, Arnsberg 16,2, Frankfurt, Magdeburg 18, dagegen Trier 342, Bromberg 927), 33 Frankreich, 35 Oesterreich (ohne Ungarn ꝛc.), Baden 49.

c) Mittelbetrag einer Einlage; diese Zahl steht im Vergleiche mehrerer Gegenden und Länder nicht in dem nämlichen Verhältniß, wie die unter a und b angegebenen Zahlen, und es lassen sich über diese Abweichungen weitere Betrachtungen anstellen. Eine Einlage beträgt z. B. im Durchschnitt im brit. Reiche 287 fl., in Baden 180 fl., in Oesterreich 172 fl., in Frankreich und Preußen 140 fl., (und zwar Reg.-B. Minden 314 fl. max., Aachen 309, Arnsberg 286, . . . Gumbinnen 52 fl. min., Potsdam mit Berlin 66, Königsberg 70, Stralsund 72, Erfurt 87 fl.) in Hannover 160, Sachsen 104 fl.

d) Theilnahme der verschiedenen Volksclassen, z. B. Frankreich im Jahre 1842 nach Ch. Dupin, (Comptes rendus des séances de l'acad. des sciences, 6. Nov. 1843) waren 24 Proc. der Einleger Lohnarbeiter, 21 Proc. Dienstboten, 19 Proc. Minderjährige, 6 Proc. Soldaten und Seeleute, 5,4 Angestellte. Im preuß. Reg.-B. Arnsberg waren 1859 51,4 Proc. der Einleger Handarbeiter und besaßen 32,97 Proc. des eingelegten Vermögens.

e) **Verhältniß der großen, mittleren und kleinen Guthaben zu einander; z. B. in Preußen 1859, Büchlein bis 20 Thlr. 35 Proc. der ganzen Zahl, von 20—50 Thlr. 23,9, 50—100 Thlr. 18,4, von 100—200 Thlr. 14 Proc., über 200 Thlr. 8 Proc.,** und zwar von den kleinſten Beträgen bis 20 Thlr. in Rheinland Trier 21,7 Proc. (min.), in Pommern 29, Poſen 46, Preußen 46, Schleſien 51,3 Proc. Schmid, S. 324. — In England betrugen 1861 die Einlagen von 1—5 L. St. nur 2 Proc., dagegen von 50—75 L. 16, von 150—200 L. 13,6 Proc. des ganzen Guthabens.

3) Jährliche Zu- und Abnahme der Einlagen (mit Einſchluß des Zinſenzuwachſes) und Rückzahlungen und Verhältniß beider zu einander. Als Beiſpiel dienen folgende Verhältnißzahlen:

	Neue Einlagen, Verhältniß zu dem Betrag d. 1. Jahres.	Zurückgenommen in Verhältniß zu den neuen Einlagen.
Sachſen 1845	100	73 Proc.
48	137	116 „
49	169	67 „
52	339	64 „
59	641	85 „
Preußen 1839	100	85 „
49	299	67 „
58	785	80 „
61	960	71 „

Verhältniſſe im franz. Dep. Niederrhein, Reboul-Deneyrol S. 380: 1 Einleger auf 9 Einwohner. Eine Einlage beträgt im D. 34 Fr. auf den Kopf der Einw., 310 Fr. auf den Einleger. Handarbeiter (mit Einſchluß der Dienſtboten) beſitzen 44 Proc. der Büchlein, 40 Pr. der Summe. Die Einlagen folgender Summen betragen

	von der Zahl	von dem ganzen Guthaben
bis 500 Fr.	70 Proc.	32 Proc.
von 501—1000 Fr.	18,6 „	45 „

§. 368.

II. Gemeinſchaftliche, auf die Wahrſcheinlichkeit im Leben und Sterben der Menſchen gebaute Sparanſtalten (§. 364) ſind in der neueſten Zeit häufig und zwar für mancherlei Zwecke und unter mancherlei Bedingungen errichtet worden. Dieſe Manchfaltigkeit bietet Jedem Gelegenheit dar, ſich derjenigen Anſtalt anzuſchließen, die ihm nach ſeinen Vermögens- und Familienverhältniſſen die vortheilhafteſte ſcheint. Die meiſten dieſer Anſtalten (*a*) ſind ſelbſtſtändige Privatunternehmungen, die aber unter Staatsaufſicht geſtellt werden müſſen. Bei der Prüfung des Planes iſt darauf zu ſehen, daß derſelbe auf richtige Berechnung der Sterblichkeit geſtützt, alſo nachhaltig (*b*),

daß er leicht verständlich, gemeinnützig sei und weder die Theilnehmer, noch irgend eine Classe derselben, es sei eine frühere oder spätere, einer unbilligen Verkürzung oder vollends einer Uebervortheilung aussetze, daß auch die Verfassung der Gesellschaft die Bürgschaft für eine gute Verwaltung darbiete. Der Anspruch auf eine Zahlung aus einer Casse dieser Art kann sowohl durch einen jährlichen Beitrag („auf Contributionsfuß"), als durch einmaligen Einkauf („auf Capitalfuß") erworben werden. Jenes giebt eine Ermunterung, zur Vorsorge für die Zukunft fortdauernd etwas überzusparen, und ist zweckmäßig für Personen, die ein beträchtliches Einkommen aus Arbeitsverdienst beziehen; dieses hält von dem leichtsinnigen Aufzehren des Capitales ab und giebt demselben eine feste Widmung zur Hülfe in späteren Jahren.

(*a*) Eine Ausnahme machen die in mehreren Ländern mit den Regierungen in näherer Verbindung stehenden Wittwencassen für Staatsdiener, III, §. 64, eine andere Ausnahme bilden die französischen Arbeiter-Rentencassen, §. 368a (*f*).

(*b*) Das Nähere dieser Berechnungen gehört in die Staatsrechenkunst oder politische Arithmetik (III, §. 14, Nr. 3), welche dabei die zuverlässigsten aus Erfahrungen im Großen abgeleiteten Zahlengesetze über die Sterblichkeit der verschiedenen Alter, Geschlechter, Stände ꝛc. zu Grunde zu legen hat. Die älteren Sterblichkeitstabellen von Süßmilch, Kerseboom ꝛc. sind nicht mehr völlig brauchbar, weil in jenen Erfahrungssätzen zufolge der besseren Gesundheitspolizei und mancher anderer Ursachen günstige Veränderungen eingetreten sind und überhaupt die Lebensdauer heutiges Tages länger ist, I, §. 209. Die neueste Sterblichkeitsordnung ist von Quetelet aus den belgischen Zahlen von 1856 entworfen worden. Viele Menschen haben von den Gewinnsten, die aus Cassen jener Art herrühren können, sehr unklare und überspannte Vorstellungen, die sich berichtigen, wenn man erwägt, daß die Anstalten nur aus dem Heimfallen eines Theiles der Einlagen, aus Zinsersparungen und dergl. die Mittel beziehen können, um ihre Zusicherungen zu erfüllen. — Besondere Schriften über diesen Gegenstand: Tetens, Anleit. zur Berechnung der Leibrenten und Anwartschaften, 1785. Neue Bearbeitung: Meyer, Allg. Anleit. z. Berechn. der Leibrenten und Anwartschaften, Kopenhagen 1823. — Gremilliet, Neue Theorie der Berechnung zusammengesetzter Zinse, übersetzt von Deyhle, Ulm 1835. — Littrow, Ueber Lebensversicherungen u. a. Versorgungsanstalten, Wien 1832. — Moser, die Gesetze der Lebensdauer, Berlin 1839, S. 331. — Bailey, Theorie der Lebensrenten, Lebensversicherungen, Wittwencassen ꝛc. Deutsch von Schnuse. Weimar 1839. — Wild, Die Leibrenten-, Lebensversicherungs- und Rentenanstalten. München 1862.

§. 368a.

Die hiehergehörigen Anstalten (*a*) lassen sich unter folgende Abtheilungen bringen:

1) Leibrentenanſtalten, die einer gewiſſen Perſon ein lebenslängliches jährliches Einkommen zuſichern. Wird daſſelbe durch einmaligen Einkauf erworben (§. 368), ſo giebt das Capital eine den gewöhnlichen Zinsfuß überſteigende Rente, wird aber in dieſer allmälig zurückgezahlt, zum Unterhalte verwendet und von dem Rentenempfänger aufgezehrt, III, §. 499. Dieß iſt nicht allein für die Erben deſſelben, ſondern auch für die ganze Volkswirthſchaft nachtheilig, weil Capitale zerſtört werden. Man darf jedoch annehmen, daß faſt nur kinderloſe Perſonen hievon Gebrauch machen, der Capitalverluſt im Ganzen iſt unbeträchtlich, er ſchützt die Rentenempfänger vor Verarmung und wird durch die Erſparniſſe, die gleichzeitig von Anderen zu jährlichen Einzahlungen gemacht werden, weit überwogen. Man muß daher dieſe Anwendung der Capitale geſtatten, die ohnehin noch viel beſſer iſt als die Verſchwendung derſelben. Das Erwerben von Leibrenten durch jährliche Beiträge iſt jedoch vortheilhafter und verdient mehr ermuntert zu werden. Man hat hier bei dieſer Gattung wieder zu unterſcheiden:

a) Einfache Leibrentenanſtalten, bei denen der einzelne Rentenberechtigte der ganzen Anſtalt gegenüber ſteht und für eine beſtimmte bedungene Leiſtung von Jahresbeiträgen oder einmaliger Einlage das Recht auf eine gewiſſe Rente erwirbt. Wie viel für dieſe zu entrichten ſei, dieß wird aus den Sterblichkeitsgeſetzen (§. 368 (*b*)) abgeleitet. Das Mitwerben mehrerer ſolcher Anſtalten nöthiget jede einzelne derſelben, den Theilnehmern ſo günſtige Bedingungen zuzuſichern, als es mit dem nachhaltigen Beſtehen der Caſſe vereinbar iſt. Dieſer kommt es zu Gute, wenn in einzelnen Fällen eine Rente früher erliſcht, als nach allgemeinen Wahrſcheinlichkeitsregeln zu erwarten und folglich die Einzahlung höher war, als es nöthig geweſen wäre, dagegen hat die Caſſe in entgegengeſetzten Fällen den Mehraufwand zu tragen. Solche Anſtalten können wie die Feuerverſicherungen (§. 24) auf Gegenſeitigkeit beruhen, wobei die Ueberſchüſſe allmälig zur Erhöhung der Renten Gelegenheit geben, oder ſie ſind Unternehmungen von Actiengeſellſchaften, und jede dieſer beiden Einrichtungsarten hat ihre Vortheile und Schattenſeiten. Bei Actiengeſellſchaften iſt ein ſtärkerer Antrieb vorhanden, eine ſtreng geregelte Verwaltung einzuführen und

ſichere Berechnungen zu Grunde zu legen, weil ein etwa eintretender Ausfall von den Actienbeſitzern getragen werden muß. Bei gegenſeitigen Anſtalten muß für ſolche ungünſtige Fälle eine Deckung von den Theilnehmern aufgebracht werden, dagegen wird das erſpart, was die Actionäre als Gewinnsantheil von ihrem Capital anſprechen. Der Einzahlende kann eine Leibrente erwerben

α) für ſich ſelbſt, und zwar entweder ſogleich von ſeinem Beitritte an; gewöhnliche Leibrenten (*b*), — oder wenn er ein gewiſſes Alter erreicht hat; Altersrenten (*c*). In einigen Ländern ſind in neueſter Zeit Anſtalten dieſer Art errichtet worden, welche den unbegüterten Arbeitern ein geſichertes Einkommen für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit verſchaffen (*d*).

β) für andere Perſonen. In dieſe Abtheilung ſind die Wittwen- und Waiſencaſſen zu rechnen, die in Bezug auf das Erlöſchen der Rente eigenthümliche Verhältniſſe haben (*e*), indeß giebt es auch Anſtalten, die dem Einleger eine Rente überhaupt für eine andere benannte Perſon zuſichern (*f*).

b) Geſellſchaften mit einer durch Vererbung ſteigenden Rente, Verſorgungs- oder Rentenanſtalten im engeren Sinne, Tontinen (III, §. 500), wobei die gleichzeitig eintretenden Mitglieder jeder Altersclaſſe eine beſondere Geſellſchaft bilden und den überlebenden Mitgliedern der durch den Tod der andern freigewordene Antheil, alſo eine fortwährend zunehmende Rente zufällt. Die Rente ſteigt aber zugleich aus dem Mehrertrage, den die Anlegung der eingezahlten Summen über den angenommenen Zinsfuß einbringt. Dieſe Caſſen ſind in der neueſten Zeit öfter und unter mancherlei näheren Beſtimmungen in Ausführung gekommen (*g*). Im Allgemeinen iſt die Einrichtung folgende: 1) Die Mitglieder jeder Jahresgeſellſchaft theilen ſich in eine Anzahl von Altersclaſſen; in jeder derſelben ſteigt die Rente der Ueberlebenden bis zu einem gewiſſen Höchſtbetrage. Jede Claſſe eines und deſſelben Jahres erhält eine deſto höhere Rente, je höher ihr Alter iſt. 2) Nach dem Ausſterben einer Claſſe erbt die nächſtjüngere das noch übrige Vermögen, nach dem Ausſterben einer ganzen Geſellſchaft erbt die des nächſten Jahres u. ſ. f. 3) Die Theilnahme geſchieht durch Einlagen von gleichem Betrage.

Statt eine volle Einlage ſogleich zu entrichten und dafür in den baldigen Bezug der Rente einzutreten, hat man auch in einigen Anſtalten geſtattet, Theilzahlungen zu machen, deren Zinſen jährlich ſo lange gutgeſchrieben werden, bis die Einlage völlig ergänzt iſt. 4) Die Einzahlungen werden von der Verwaltung der Caſſe verzinslich angelegt. 5) Jeder Altersclaſſe wird für das erſte Jahr eine gewiſſe Rente zugeſichert, die in den jüngſten Altern niedriger iſt, als der zu Grunde gelegte Zinsfuß, und es wird jeder Claſſe ein dieſer Anfangsrente entſprechendes (d. h. z. B. 20- oder 25faches) Rentencapital zugeſchrieben. Die Summe dieſer Rentencapitale iſt kleiner als die Geſammtheit der Einlagen, woraus ſchon ein Gewinn entſpringt. 6) Bei dem Tode eines Theilnehmers wird ſeinen Erben ſo viel von der Einlage zurückbezahlt, als derſelbe noch nicht an Renten empfangen hat, es gehen alſo für die Erben die bezahlten Renten am Capital ab.

(*a*) Eine Manchfaltigkeit von Fällen und Bedingungen bietet z. B. die Compagnie Neerlandaise d'Amsterdam (Nederlandsche algemeene levensverzeckering-comp.), am 1. Sept. 1823 beſtätigt; vgl. auch die Revid. Anordn. der Hamburger Verſorg.-Anſtalt.

(*b*) In England werden den Beſitzern eines Sparcaſſenguthabens auf Verlangen Leibrenten auf den Staat verkauft, §. 367 (*c*) und III, §. 500 (*d*). Zu Anfang 1862 hatte hiedurch die britiſche Staatscaſſe Verbindlichkeiten übernommen für 10288 einfache, 141 verſchobene Leibrenten und 1841 verſchobene gegen jährliche Einzahlung. Preiſe dieſer Renten bei Hermann S. 49. Beiſpiel: Verſicherungsgeſellſchaft Janus in Hamburg, 1848 von einer Actiengeſellſchaft gegründet; 10 Thlr. Leibrente erfordern eine Einzahlung von 198 Thlr. in einem Alter von 30 Jahren, 173,^{89} Thlr. bei 40, 145,^{49} Thlr. bei 50, 107,^{917} Thlr. bei 60 Jahren. Ebenſo die gegenſeitige Geſellſchaft Iduna in Halle, genehmigt 16. Mai 1854, deren Ueberſchüſſe nach Abzug eines Reſervefonds unter die Mitglieder vertheilt werden. — Tadel dieſer Leibrenten, weil ſie die Selbſtſucht auf Koſten der Erben befördern, bei Mac Culloch, Stat. Acc. I, 670.

(*c*) Solche aufgeſchobene Leibrenten werden in England bei der Staatscaſſe bewilligt (*b*). Eine 15jährige Perſon z. B. bezahlt für 20 L. St. Rente, die nach 10 Jahren anfängt, 254½ L. Daſſelbe geſchieht von verſchiedenen engliſchen Privatgeſellſchaften, z. B. National loan fund life assurance and deferred annuity society von 1837, Farmers and gen. fire and life insurance and loan and annuity institution etc. Die engliſchen Hülfsgeſellſchaften nehmen gleichfalls Einzahlungen zu aufgeſchobenen Leibrenten (deferred annuities) an. Wer z. B. in der Southwell friendly institution vom 20. Jahre an monatlich ½ Sch. zahlt, erhält bei einer Krankheit wöchentlich 4 oder 2 Sch. Unterſtützung, vom 65. Jahre an wöchentlich 2 Sch. und beim Todesfall werden 4 L. St. an ſeine Erben bezahlt, Bocher a. a. O. (§. 334 b (*a*)). — Hamburger Janus: Eine Leibrente von 10 Thlr. koſtet

Alter bei der Einzahlung.	Alter des Anfangs.				
	50 J.	55 J.	60 J.	65 J.	70 J.
Jahr	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
20	42,61	29,46	19,23	11,71	6,4
30	61,85	42,79	27,89	17	9,28
40	92,37	63,8	41,64	25,34	13,8
50	—	99	64,6	39,38	21,51

Statt des Einkaufs kann man auch jährliche Beiträge leiſten; z. B. beim Eintritt mit 30 Jahren für 10 Thlr. Leibrente

	Anfang mit 50 J.	55 J.	60 J.
Janus	4,44 Thlr.	2,73 Thlr.	1,59 Thlr.
engliſche Geſellſchaften . .	4,78 =	2,88 =	1,70 =

(*d*) Franzöſ. Caisse de retraites ou de rentes viagères pour la vieillesse, Geſ. 18. Juni 1850, 30. April 1853, eine Staatsanſtalt, von der caisse des dépôts et consignations verwaltet. Die Einzahlungen können in beliebigen Zeitpuncten und Summen (nur nicht unter 5 Fr.) geſchehen und es wird mit Hülfe von Tabellen beim Anfang der Leibrente die Größe derſelben aus den erfolgten Zahlungen berechnet, wobei ein Zinsfuß von 5 Proc. zu Grunde gelegt iſt. Der Einlegende hat die Wahl, ob die Rente mit 50, 51 . . . 60 J., nach Geſ. von 1857 auch bis 65, anfangen ſoll und ob bei ſeinem Tode das eingezahlte Capital verfallen iſt oder den Erben eingehändigt wird (capital aliéné ou réservé), in welchem Falle die Rente bedeutend niedriger iſt. Wenn in Folge von Wunden oder Gebrechlichkeit eine gänzliche Arbeitsunfähigkeit eintritt, ſo kann die Rente ſchon vor 50 Jahren anfangen und wird nach den geleiſteten Zahlungen ermittelt. Die Einzahlung für eine Perſon kann auch von einem Anderen geſchehen. Keine Leibrente darf 600 Fr. überſteigen, das Geſ. 7. Juli 1857 erhöht aber das max. auf 750 Fr. Nach dem Geſ. von 1853 wird der Zinseszins zu 4½ Proc. berechnet, auch können vom 1. Jan. 1854 an neue Theilnehmer abgewieſen werden. Da der Staat die Koſten trägt und auch ein Opfer zu Gunſten der Arbeiter nicht geſcheut hat, ſo iſt der Tarif viel günſtiger als die obigen Zahlen von Privatanſtalten ähnlicher Art in (*c*). Beiſpiel für 100 Fr. Rente, die mit 50 Jahren anfängt, mit und ohne Heimfall des Capitals, bei einem Eintrittsalter von

	10 J.	20 J.	30 J.	40 J.	50 J.
1 mal. Zahl mit H.	107,31	190,10	345,45	632,40	1171,81
ohne	131,05	242,76	463,14	921,36	2003,56
jährl. Zahl mit H.	6,87	13,52	29,38	82,25	—
ohne	8,91	18,41	42,30	127,82	—

Beauvisage, Guide du déposant à la caisse . . . 3. Ed. Paris 1852. Bei der Herabſetzung der 5 proc. Staatsſchuldbriefe auf 4½ Proc. wurde den Theilnehmern an dieſer Anſtalt der Fortbezug gleicher Rentenſummen bewilligt. Zu Ende 1854 waren von 21 119 Männern und 16 500 Frauen 40·805 914 Fr. eingezahlt worden, wovon 22·659 160 mit Vorbehalt des Heimfalls. Die Renten, welche die Einleger erwerben wollten, betragen 42 Mill. Fr. Es ſcheint aber, daß aus Unkenntniß (oder Mißtrauen?) dieſe Anſtalt in der arbeitenden Claſſe noch

nicht genug Verbreitung gefunden hat. Im Dep. Niederrhein befand ſich 1858 unter 366 Theilnehmern keiner aus der Claſſe der gewöhnlichen Lohnarbeiter, die meiſten waren Straßenaufſeher, Polizeidiener, Schullehrer oder Wohlhabende. Reboul-Doneyrol, Traité S. 398.

Belgien, Caisse de retraite, von der Regierung verbürgt, Geſ. 8. Mai 1850 bei v. Steinbeiß S. 96, Renten mit 50, 60 oder 65 J. anfangend, mit ähnlicher Ausnahme wie in Frankreich; Renten bis 730 Fr., Eintrittsalter nicht unter 18 J. Beim Tode des Rentenempfängers wird nichts zurückgezahlt, auch finden keine jährlichen Beiträge ſtatt. Der Tarif iſt noch günſtiger als der franzöſiſche. Bis Ende 1855 waren 1384 livrets ausgegeben, 354437 Fr. eingezahlt und 105924 Fr. Renten erworben, Congrès de Brux. I, 184. Am 31. Oct. 1862 war die Zahl der Einleger 1723, die eingezahlte Summe 469721 Fr., der Betrag der erworbenen Leibrenten 152496 Fr., wovon 92052 Fr. mit dem Alter von 55 Jahren anfangen ſollen. Die Caſſe hatte 1·151000 Fr. belgiſcher 2½ proc. Staatsſchuldſcheine um den mittleren Preis von 54 für 100 erworben, welche 621808 Fr. koſteten. Annuaire de l'observatoire de Brux. für 1863, S. 120.

Die Kölner Lebensverſicherungsanſtalt Concordia gründete 1854 eine ähnliche Penſionsanſtalt für Lohnarbeiter, die aber nicht über 100 Thlr. Renten giebt. 5 Thlr. Einzahlung bei 30jährigem Alter bewirken für den 60jährigen $2,^{275}$ Thlr. Leibrente, alſo erfordern 10 Thlr. Rente eine Einlage von $21,^{9}$ Thlr.

(*e*) Wittwencaſſen gewinnen außer dem frühen Tode einer Ehefrau oder Wittwe auch im Falle der Wiederverheirathung der letzteren. Wenn der zweite Ehemann der Wittwe ebenfalls früher verſtirbt, ſo tritt ſie, auch ohne daß dieſer beizutragen brauchte, in den Genuß der Penſion wieder ein. In Hamburg (§. 83) erhält die Wittwe bei ihrer Wiederverheirathung einen Jahresbetrag als Geſchenk. — Bei der Amſterdamer Compagnie erhält der Ehemann, wenn ſeine Frau vor ihm ſtirbt, $^{1}/_{10}$ aller Einlagen zurück. Es verſteht ſich, daß dieſe Erſtattungen auf die Berechnung der Einlage Einfluß erhalten. Aber die Wittwencaſſen übernehmen eine zu große Laſt, wenn ſie die Penſion auch auf die zweite und dritte Frau übertragen laſſen, Littrow, S. 36. — Ueberhaupt ſind viele ältere Wittwencaſſen untergegangen, weil ſie Verpflichtungen übernahmen, deren Erfüllung nach dem Maaße der geforderten Beiträge unmöglich war, III, §. 64. Man hat öfter den Gedanken gehegt, die Arbeiter zur Theilnahme an einer ſolchen Verſorgungscaſſe zu nöthigen, um ſie dadurch von zu frühem leichtſinnigen Heirathen abzuhalten, ihnen die Sparſamkeit zur Nothwendigkeit zu machen und die Gemeinden vor der Laſt von hülfloſen Wittwen und Waiſen zu bewahren. Ueber Akland's Plan dieſer Art ſ. Richardſon, S. 15. Nach L. Krug (Die Armenaſſecuranz, das einzige Mittel zur Verbannung der Armuth, Berlin, 1810) ſoll Niemand getraut werden, bevor er ſeiner Frau eine Penſion von 30 Thlr. jährlich erkauft hat, für jedes Kind ſoll ebenfalls der Beitrag zur Waiſencaſſe erzwungen werden. Aehnlich Craig, Politik, II, 244. — Dieſen Vorſchlägen ſteht jedoch ſehr viel entgegen. Die Ehen würden auf Koſten der Sittlichkeit allzuſehr erſchwert, es iſt ohne Härte und Willkür nicht zu beſtimmen, welchen Beitrag der Arbeiter geben müſſe, für Aeltern vieler Kinder wären die Summen unerſchwinglich ꝛc.

(*f*) Dieß iſt für die Verſorgung von Kindern beſonders nützlich; z. B. Iduna, Tab. IX: Eine 50jährige Perſon bezahlt jährlich $8,^{28}$ Thlr., um nach ihrem Tode einem jetzt 15jährigen Kinde 10 Thlr. jährlich zu verſchaffen. Die 1835 in London errichtete family endowment and life

assurance and annuity society ſichert u. a. einem neuen Ehepaare für einen jährlichen Beitrag die Zahlung für jedes künftige Kind in einem gewiſſen Alter. Ein 25jähriger Ehemann mit einer 19jährigen Frau zahlt 15 Jahre hindurch jährlich 16,4 fl., damit jedes der künftigen Kinder mit 14 Jahren 100 fl. ausgeliefert erhalte.

(g) Krönckе, Ueber Rentenanſtalten, Darmſt. 1840 (ſucht zu zeigen, daß die Vortheile dieſer Anſtalten geringer ſind, als man gewöhnlich annimmt). Rüffler, Widerlegung der von dem Hrn. Dr. Krönckе gegen die Rentenanſtalten herausgegebenen Schrift, Leipzig 1840.

Beiſpiele: Wiener Verſorgungsanſtalt, ſeit 1825, ſ. Die mit der 1. öſterr. Sparcaſſe vereinigte allgemeine Verſorgungsanſtalt für Unterthanen des öſterreich. Kaiſerſtaats, Wien. 1829. — Eine volle Einlage iſt 200 fl. des 20 fl. F.; es ſind 7 Altersclaſſen jeder Jahresgeſellſchaft. Jährlich findet eine Verloſung von Ueberſchüſſen ſtatt. — Stuttgarter Rentenanſtalt, 1833. Eine Actie beträgt 100 fl., Höchſtbetrag der Rente 300 fl.; 6 Claſſen. Einige Eigenthümlichkeiten dieſer Anſtalt ſind lebhaft getadelt worden, insbeſondere das Verhältniß der Directoren zu der Geſellſchaft; jene leiſteten Caution, verwalteten die Anſtalt und bezogen Vortheile, die beſſer der Geſammtheit der Theilnehmer vorbehalten bleiben ſollten; R. v. Mohl, Erörterungen über die allgem. Rentenanſtalt in St., Tüb. 1838 und viele durch dieſe Abhandlung veranlaßten Streitſchriften, in denen auch die erregte Erwartung einer Rente von 300 fl. für die 1. Altersclaſſe nach 48 bis 50 Jahren mit Recht ſehr beſtritten worden iſt. Das richterliche Erkenntniß gegen die Directoren in der Schrift: Die allgem. Rentenanſtalt in St. vor den Schranken der Gerichte, St. 1843. Aenderung der Statuten, Jan. 1843, von der k. Regierung genehmigt 2. April 1844. — Badiſche Verſorgungsanſtalt, ſeit 1835. Volle Einlage 200 fl., maxim. der Rente 300 fl., 6 Altersclaſſen (ſeit 1842 mit Unterabtheilungen von je 5 Jahrgängen des Alters), nämlich

I)	bis zum 10. Jahre,	Anfangsrente	6 fl.	24 kr.
II)	vom 10. bis zum 20. J.	„	6 „	48 „
III)	„ 20. „ „ 35. „	„	7 „	12 „
IV)	„ 35. „ „ 50. „	„	7 „	36 „
V)	„ 50. „ „ 60. „	„	8 „	48 „
VI)	„ 60. Jahre an,		10 „	24 „

Das Rentencapital jeder Claſſe iſt das 25fache dieſer Anfangsrente. Der anfängliche Fehler, auf Koſten des jetzigen Geſchlechtes eine fortdauernde Anhäufung des Capitales anzuordnen, welche den ſpäteren Jahresgeſellſchaften einen unverdienten großen Gewinn zuwenden würde, iſt im J. 1842 beſeitigt und das allmälige Aufzehren des Capitales (Capitalauflöſung) jeder Jahresgeſellſchaft eingeführt worden, wodurch nun die Jahresrenten beträchtlich höher werden. — Zur Vermehrung des Gewinnes hat dieſe Anſtalt noch 2 Geſchäfte unternommen, ſie nimmt hinterlegte Summen an und verzinſet ſie zu 3 Proc., und ſie leiht gegen volle Sicherheit mit der Geſtattung einer Tilgung durch Zeitrenten. Die Anleihen dieſer Art beliefen ſich zu Ende 1856 auf 1·853 008 fl., die hinterlegten Summen 1856 auf 1·902 155 fl., welche 54 974 fl. Zins koſteten, 1862 auf 2·309 640 fl. mit 70 385 fl. Jahreszins. Dagegen waren 1856 6·228 909 fl., 1862 7·951 452 fl. verzinslich angelegt. — Ende 1856 betrug das Guthaben der 20 Jahresgeſellſchaften 4·902 913 fl., Ende 1862 5·803 108 fl., die ſämmtlichen Jahresrenten machen 1857 222 631 fl. aus, nebſt 11 991 fl. Dividende, für 1863 betragen ſämmtliche Renten und Dividenden 271 755 fl. In den

3 ersten Gesellschaftsjahren (1835—37) erreichten die Jahresrenten der ältesten Mitglieder schon das max. von 300 fl. Die Verwaltungskosten waren 1856 20 781 fl., 1862 21 430 fl. Nach dem neuesten Statuten-Entwurf von 1863 wird eine Erweiterung der Geschäfte beabsichtigt, indem einfache, aufgeschobene Leibrenten, Aussteuerverträge, verschiedene Arten von Lebensversicherungen und dergl. eingeführt werden sollen. Beger, Ueber die allgem. Versorgungsanstalt im Gr. Baden, Karlsr. 1835. Kühlenthal, Die allgem. Versorgungs-Anstalt im Gr. Baden, Karlsr. 1840. — Preuß. Renten-Versicherungsanstalt in Berlin, Statuten am 9. Oct. 1838 genehmigt, hauptsächlich der bad. nachgebildet. Einlage 100 Thlr., Anfangsrente in den 6 Cl. 3 Thlr. — $3\frac{1}{6}$ Thlr. — $3\frac{2}{3}$ Thlr. — 4 Thlr. — $4\frac{1}{3}$ Thlr. — $5\frac{1}{6}$ Thlr. Vermögen im J. 1855 7·411 420 Thlr. — Rentenanstalt der baier. Hypotheken- und Wechselbank, 22. Aug. 1839, ebenfalls der badischen ähnlich. Die volle Einlage ist 100 fl. Sieben Altersclassen nach Decennien mit einer Anfangsrente, welche in den ersten 4 Classen die Hälfte des entsprechenden badischen Classensatzes ist, V. Cl. 4 fl. 12 kr., VI. Cl. 4 fl. 36 kr., VII. Cl. 5 fl. 12 kr. Höchste Rente 200 fl. — R.-A. zu Dresden, Hannover, Darmstadt. — Einfachere Tontinen älterer Art befinden sich zu Hamburg, Rostock ꝛc. Die Hamburger Versorgungstontine hat 4 Classen, deren letzte 1825 errichtet und 1828 mit 670 Actien geschlossen wurde, die erste 1822 bis 1825 mit 2170 Actien.

§. 369.

2) Lebensversicherungen (*a*), durch die Jemand seinen Erben überhaupt oder einer besonders benannten Person die Ausbezahlung einer Geldsumme auf seinen Todesfall zusichert (*b*). Dieß kann für das ganze Leben, oder für eine bestimmte Zeit, z. B. ein Jahr (*c*), oder allenfalls für eine einzelne Reise geschehen (*d*). Auch solche Anstalten werden entweder von Actiengesellschaften unternommen, oder auf Wechselseitigkeit gegründet, so daß die Gewinnste theils zur Ansammlung eines Hülfsvorrathes, theils zur Verminderung der Jahresbeiträge verwendet werden (*e*). Diese Lebensversicherungen haben in Vergleich mit den Sparcassen den Vorzug, daß man unfehlbar seinen Erben eine gewisse Summe zuwendet, auch wenn man frühe sterben sollte; dagegen ist es lästig, daß man sich zur Entrichtung eines festen Jahresbeitrages verpflichten muß und von den Einlagen für sich selbst keinen Nutzen zieht, während man über ein Sparcassenguthaben beliebig verfügen kann. Lebt der Versicherte lange, so ist die Versicherung mit einem Verlust verbunden, weil man dann bei einfachem verzinslichen Ausleihen mehr erwerben würde (*f*). Hieraus erhellt, daß die Lebensversicherungen keineswegs die Stelle der Sparcassen vertreten können,

ſondern eine andere Art des Nutzens leiſten. Sie ſind für ſolche Umſtände vortheilhaft, wo man viel Werth darauf legen muß, die Erben für den Fall eines baldigen Abſterbens des Verſorgers in Beſitz eines gewiſſen Capitals zu ſetzen und wo man den jährlichen Beitrag (Prämie) aus ſeinen Einkünften leicht beſtreiten kann, alſo namentlich da, wo der Verſicherte während ſeines Lebens eine reichliche Einnahme bezieht, aber noch kein Vermögen geſammelt hat (*g*). Im Allgemeinen betrachtet vereinigen die Lebensverſicherungen zwei günſtige Wirkungen, nämlich die Bildung von Capitalen aus jährlichen Erſparniſſen und die Ausgleichung der Verſchiedenheiten, welche das längere oder kürzere Leben der Familienhäupter und anderer Verſorger für die Lage der Angehörigen äußert (*h*).

(*a*) In Großbritanien iſt eine große Anzahl ſolcher Anſtalten. Die amicable society for the insurance of life zu London entſtand ſchon 1706, die London-Union-society 1714, aber dieſe und mehrere andere waren noch mangelhaft, bis die Equitable society 1762 das Muſter einer beſſeren Einrichtung gab In Deutſchland iſt unter den beſtehenden die Gothaiſche die älteſte, von 1829. Großbritanien hatte 1852 172 Lebensverſicherungen, wovon 42 wechſelſeitig, 1855 im Ganzen 185 Geſellſchaften, in denen 60 Mill. L. St. verſichert waren. Journal de la soc. de statist. de Paris. Juni 1861. Nach Porter, Progress S. 598 war 1850 das angeſammelte Vermögen bei den britiſchen Anſtalten wenigſtens 40 Mill. L. — Die deutſchen Leichen- oder Sterb-Societäten ſind eine Art Lebensverſicherung, bloß für die Begräbnißkoſten. — Ueber dieſe Anſtalten Babbage, Vergleichende Darſtell. der verſchiedenen Lebensverſicherungsgeſellſchaften, aus d. Engl. Weimar, 1827. — Bleibtreu, Zweck und Einrichtung der Lebensverſicherungsanſtalten, Karlsr. 1832. — Littrow, a. S. — Warum, wann und wie ſoll man ſein Leben verſichern? Gotha, 1835. — v. Froriep, Ueber Lebensverſicherungsanſtalten, Weimar 1837. — Urbain, Des institutions de prévoyance et particulièrement des assurances, P. 1838. — v. Mohl, Poliz. I, 90. — Hopf, Die Lebensverſicherungsanſtalten Deutſchlands, in der D. Vierteljahrsſchrift Nr. 58. Derſ. Die weſentlichen Ergebniſſe der Gothaer Lebensverſicherungsbank. Leipzig, 1855. — Wild a. a. O. S. 73. — Bremiker, Das Riſico bei Lebensverſicherungen. Berlin 1859. — Fuchs, Beiträge zur Kenntniß der Lebensverſicherung. Berlin 1861.

(*b*) Es giebt auch Verſicherungen für Perſonen, die ein gewiſſes Alter erreichen. Hievon wird gewöhnlich für Kinder Gebrauch gemacht. Die franzöſiſche Geſellſchaft la Concorde (genehm. 12. März 1842, auch in England unter dem Namen Defender zugelaſſen) nimmt Einlagen für Kinder bis zum 10. Jahre an und bezahlt denen, die das 21. Jahr zurückgelegt haben, ein Capital aus, welches durch die Einlagen der Früherverſtorbenen größer ausfällt, als aus den bloßen Einzahlungen und dem Zinszuwachs. Für 100 Fr. von der Geburt an jährlich eingelegt oder 978 Fr. auf einmal erhält man nach 21 Jahren 12500 Fr. ausgeliefert. Für den Fall des früheren Todes kann man eine Lebensverſicherung bei dem defender nehmen. Die Geſ. Iduna ver-

ſpricht Auszahlungen nach dem 18., 21. oder 24. Jahre. 100 Thlr. nach dem 21. Jahre koſten 29,^{337} Thlr. bei der Geburt oder 2,^{735} Thlr. jährlich, bei Crown life ins. in London und 1jährigem Alter des Kindes 36,^{75} Thlr., oder wenn die Einlage bei dem früheren Tode zurückgegeben wird, 55,^{37} Thlr. Dieſe Einrichtung weicht von den oben (§. 15) erwähnten Ausſteuercaſſen ab. — Die Gothaiſche L.-V. bietet zu ſolchen Zwecken eine andere Einrichtung dar. Ein Vater (oder eine Mutter) kann, indem er ſein Leben verſichert, vermittelſt einer Zuſatzprämie bewirken, daß ihm die verſicherte Summe in einem gewiſſen Alter eingehändigt wird, woferne er nicht ſchon vorher geſtorben iſt. Beim Eintritt mit 36 J. z. B. iſt die allgemeine lebenslängliche Prämie für 100 Thlr. Verſicherung 3,^{044} Thlr. Durch Zuſatz von 4,^{132} Thlr. erhält man die Gewißheit, die 100 Thlr. mit 50 J. zu empfangen. In dieſen 15 Jahren würden die jährlichen 7,^{197} Thlr. zu 3 Proc. mit Zinſeszins zwar auf 137 Thlr. anwachſen, und ſchon nach 12 J. würden ſie 100 Thlr. überſteigen, allein es iſt ungewiß, ob der Verſorger ſo lange lebt.

(*c*) Brüſſeler Geſellſchaft: eine 24jährige Perſon z. B. bezahlt auf 1 Jahr 1,^{34} Proc., auf 5 Jahre jährlich 1,^{41} Proc., auf 10 Jahre 1,^{48} und auf Lebenszeit 2,^{16} Procent. Der Grund des Steigens iſt, weil die Gefahr der Geſellſchaft mit jedem Lebensjahre des Verſicherten zunimmt und die Prämie dem Durchſchnitt der ganzen Verſicherungsperiode entſprechen muß.

(*d*) Beiſpiel für Seereiſen, Amſterdam: ein 20—25jähriger Mann bezahlt jährlich während der Hinreiſe, des Aufenthaltes und der Rückkehr: mittelländiſches Meer 3 Proc., Amerika 5$^{3}/_{4}$, Oſtindien 7$^{1}/_{4}$ Proc. — Brüſſel: bei 30—40 Jahren America 4—5 Proc., Oſtindien, Africa, levantiſche Plätze 5—6, China, Japan 6—7, Antillen, Surinam, Batavia ꝛc. wegen des ungeſunden Klimas 10 Proc, nach der Akklimatiſirung aber weniger. — Ein Engländer, der 21 Jahr alt nach Oſtindien geht, zahlt bei lebenslänglicher Verſicherung im Civildienſt 3,^{67} Proc., im Militärdienſt 4,^{254} Proc. jährlich. — Man hat auch Verſicherungen für Eiſenbahnreiſende (einzelne Fahrten oder längere Zeiträume), und für Angeſtellte bei den Eiſenbahnen ſind ſie ebenfalls wohlthätig; v. Weber, Die Lebensverſicherung der Eiſenbahnpaſſagiere . . . Leipzig 1855.

(*e*) Die Anſtalten zu Gotha, Leipzig, Hannover, Wien, Braunſchweig, Stuttgart ſind gegenſeitig, die Anſtalten zu München, Frankfurt, Trieſt, Concordia in Cöln, Iduna in Halle ꝛc. ſind in den Händen von Actiengeſellſchaften, die zu Berlin, Lübeck und der Janus (Hamburg) haben ebenfalls Actionäre, überlaſſen aber den Verſicherten einen Theil der Ueberſchüſſe.

(*f*) Wer 18 Jahre lang alljährlich 10 fl. in eine Sparcaſſe legt, erwirbt dadurch bei einem Zinsfuße von 4 Prpc. eine Summe von 266 fl. Ein 50jähriger Mann hat auf ungefähr 17—19 weitere Lebensjahre zu rechnen. Wenn er ſich nun anheiſchig macht, jährlich 10 fl. in eine Lebensverſicherungscaſſe zu bezahlen, ſo erhalten ſeine Erben aus der Gothaiſchen Caſſe 211, aus der Münchner 221, aus der Crown Geſ. 224 fl. ausbezahlt. Die Erben würden ſich demnach bei der Sparcaſſe beſſer ſtehen, wenn der Einleger wirklich noch 18 Jahre lebt. Stirbt er aber ſchon nach 10 Jahren, ſo haben ſie in der letzteren Caſſe nur 124 fl. erworben und in dieſem Falle iſt ihnen die Lebensverſicherung weit nützlicher. Hiezu kommt, daß der Antrieb, die Verſicherungsprämie fortwährend zu entrichten, viel ſtärker iſt, als die Neigung zum Einlegen in die Sparcaſſe.

(*g*) Auch andere Personen können ein Leben versichern, z. B. ein Gläubiger, dessen Sicherheit an das Leben des Schuldners geknüpft ist, oder Jemand, der von einem Anderen, so lange dieser lebt, eine Rente zu fordern hat. Die Buchhandlung, der Balzac alle seine jetzigen und künftigen Werke für eine bestimmte Summe und eine Jahresrente verkaufte, ließ sich dessen Leben zu 50000 Fr. versichern. In England wurde durch Scratchley die Lebensversicherung auf diejenigen Personen angewendet, welche sich gegen eine Baugesellschaft zur Erwerbung eines Hauses zu einer Zeitrente verpflichten, James, Guide S. XVIII.

(*h*) Nach den Erfahrungen bei der Gothaischen L.-V. ist die Theilnahme stärker 1) in Nord- als in Süddeutschland, 2) in protestantischen als in katholischen Ländern, 3) in Gegenden von größerer Bevölkerung, d. h. Dichtheit der Bewohnung. Hopf in der Vierteljahrsschr.

§. 370.

Die Staatsgewalt hat sich nicht auf die Genehmigung der Satzungen für eine Lebensversicherungsanstalt, nachdem dieselben als zweckmäßig anerkannt, oder nach Verlangen abgeändert worden sind, zu beschränken, sie soll auch fortwährend von dem Gange der Geschäfte und dem Zustande der Anstalt Kenntniß nehmen und auf Anträge von Betheiligten oder aus eigenem Antriebe die ihr kundgewordenen Mißgriffe und vorschriftswidrigen Maaßregeln rügen und abstellen (*a*). Die Grundzüge einer Lebensversicherungsgesellschaft sind in nachstehenden Sätzen enthalten.

1) Beim Eintritt einer Person wird ihr Alter und ihr Gesundheitszustand nachgewiesen. Da gerade kränkliche Personen die Versicherung am eifrigsten nachsuchen, so ist große Vorsicht nothwendig, um mit Hülfe ärztlicher Untersuchung solche Bewerber abzuweisen, welche an einem das Leben verkürzenden Uebel leiden, oder deren Zustand eine besondere Gefahr erkennen läßt, z. B. wenn der Nachsuchende gewisse Kinderkrankheiten noch nicht gehabt hat. Hätte man sichere Erfahrungen über den Einfluß solcher Uebel auf die wahrscheinliche Lebensdauer, so könnte die Aufnahme gegen höhere Prämien gestattet werden. Seeleute und Militairpersonen werden meistens ausgeschlossen (*b*).

2) Es werden auch Versicherungen auf zwei Personen zugleich gegeben, entweder so, daß die Summe überhaupt demjenigen ausbezahlt wird, welcher den Anderen überlebt, oder dem A. wenn der B. stirbt, aber nicht umgekehrt, oder endlich, daß sie nach dem Tode des letzten von beiden fällig wird (*c*).

3) Die Verſicherung wird durch eine jährliche Prämie oder eine einmalige Zahlung erworben (*d*).

4) Der Austritt aus der Geſellſchaft iſt erlaubt, aber es werden dann die erworbenen Vortheile nicht vollſtändig vergütet. Dieß iſt ſchon darum billig, weil die Ausſcheidenden in der Regel geſunde Perſonen ſind (*e*).

5) Die Prämie wird nach zuverläſſigen Erfahrungen über die wahrſcheinliche Lebensdauer in jedem Alter (*f*) unter Annahme eines gewiſſen Zinsfußes und mit einem Zuſchlage für Koſten und Verluſte feſtgeſetzt.

6) Die Zahlung erfolgt auf den Nachweis des Todes und der Erbberechtigung. Bei verſchuldeten Todesfällen findet keine Ausbezahlung ſtatt (*g*).

7) Die Ueberſchüſſe, die beſonders in der erſten Zeit beträchtlich ſind, werden bis auf den nöthigen Caſſenvorrath verzinslich und ſicher angelegt. Da die Sterblichkeit bei den Eintretenden jedes Alters anfangs geringer iſt als die angenommene mittlere Zahl, ſpäterhin aber größer als dieſe, ſo muß ein zur Deckung dieſer zunehmenden Ausgaben dienendes Capital geſammelt werden (*h*).

8) Von den weiteren Ueberſchüſſen wird nach einer feſten Regel ein Theil vorbehalten, ein anderer bei gegenſeitigen Anſtalten den Mitgliedern zugetheilt (*i*).

9) Für die Verfaſſung einer ſolchen Geſellſchaft gelten die für Zettelbanken aufgeſtellten Regeln, §. 248 — (*k*).

(*a*) Das britiſche Unterhaus nahm 8. März 1853 Wilſon's Antrag auf eine Unterſuchung über den Zuſtand der Lebensverſicherungen an.

(*b*) Der Verſicherte darf größere Seereiſen ꝛc. nicht ohne Genehmigung der Geſellſchaft unternehmen, welche entweder eine Zuſchlagsprämie fordern oder die Verſicherung während der Reiſe unterbrechen kann, Verfaſſung der Gothaiſchen L.-V.-Bank §. 69. Vgl. Janus §. 9. — Gotha nimmt nur Verſicherte von 15—60 Jahren an. — Die Einlage iſt geringer, wenn die Verſicherung nur zum Vortheil einer gewiſſen Perſon genommen iſt, weil ſie mit deren Tode erliſcht. Nach den Tabellen der Amſterdamer Comp. iſt z. B. der Jahresbeitrag eines Mannes von 35—40 Jahren, wenn die Geldſumme einer benannten Perſon von 25—30 Jahren zu Theil werden ſoll, $2^{9}/_{16}$ Proc., ſoll aber in jedem Falle die Summe an die Erben gelangen, ſo bezahlt er, wenn er mit 36 Jahren eintritt, $3^{3}/_{8}$, mit 38 Jahren $3^{5}/_{8}$ Proc.

(*c*) Der Janus hat alle dieſe Fälle, Gotha nur den zweiten.

(*d*) Gotha: nur jährliche Prämien, am Anfang des Jahres vorauszuzahlen. Unterbleibt die Zahlung 4 Wochen lang, ſo wird die neue Police nicht ausgeliefert.

(*e*) Bei manchen engliſchen Geſellſchaften iſt der Austritt wohl 2—3mal ſo häufig als die Sterbefälle. Gotha hatte in 25 Jahren 4264 Austritte und Ausſchließungen und 4519 Todesfälle. Die Vergütung an den Austretenden iſt die Hälfte der auf ihn kommenden Reſerve oder ungefähr $^1/_4$ der eingezahlten Prämien.

(*f*) Manche britiſche Geſellſchaften ſind auf fehlerhafte Tarife gebaut. Dagegen haben die vieljährigen Erfahrungen der älteren Geſellſchaften zur Berichtigung der Sterblichkeits-Tabellen Thatſachen an die Hand gegeben. Beiſpiel der jährlichen Prämie für 100 fl. bei lebenslänglicher Verſicherung, wenn man eintritt

	mit 25 J.	mit 35 J.	mit 45 J.
Equitable society	2,^{40}	2,^{95}	3,^{85}
Eagle society, für Männer . .	2,^{275}	2,^{8}	3,^{783}
„ „ für Frauen . .	1,^{937}	2,^{429}	3,^{166}
Gothaiſche Geſellſchaft . . .	2,^{355}	2,^{969}	3,^{961}
Amſterdamer „ . . .	2,^{312}	3,^{25}	4,^{5}
Union zu Paris (1829) . . .	2,^{21}	2,^{84}	3,^{87}
Crown society	2,^{416}	2,^{837}	3,^{75}
Iduna	2,^{861}	2,^{837}	3,^{75}
Engliſche Royal ins. Comp. . .	2,^{208}	2,^{808}	3,^{725}
Frankfurt, Providentia . . .	1,^{883}	2,^{425}	3,^{396}
Köln, Concordia	1,^{783}	2,^{383}	3,^{417}
Stettin, Germania (1857) . .	1,^{85}	2,^{5}	3,^{75}

Bei der Gothaiſchen L.-V. treffen die wirklichen mit den angenommenen Sterbfällen ziemlich nahe überein, Hopf, Ergebniſſe S. 8. — Bei einigen Geſellſchaften iſt der Tarif verſchieden, jenachdem der Verſicherte eine Dividende anſpricht oder nicht. Bei der Gothaiſchen geht von der Prämie die Dividende ab. Vgl. Hübener, Jahrb. V, 52. VII, 156.

(*g*) Selbſtmord, Hinrichtung, Zweikampf.

(*h*) Die ſog. Reſerve. Sie muß zu jeder Zeit wenigſtens ſo groß ſein als der jetzige Werth aller von jetzt an auszubezahlenden Verſicherungsſummen, die man nach der Zeit ihrer wahrſcheinlichen Entrichtung berechnet. Bei der Gothaiſchen Geſellſchaft wurde dieſe Schuld nach ihrem Werthe zu Ende 1862 auf 8·441414 Thlr. ermittelt, und mit anderen Verpflichtungen zuſammen auf 9·349070 Thlr., das geſammelte Vermögen betrug aber 11·503611 Thlr. (oder 28 Proc. der Verſicherungen), alſo über 2 Mill. mehr. Die Auszahlungen nahmen im 1. Jahr (1829) nur 10,^{7} Proc., im 10. J. 33,^{8}, im 20. 55,^{4}, im 25. 60,^{3}, im 28. (1856) 62,^{6} Proc., 1862 58 Proc. der Prämien-Einnahme hinweg. — Die Hannov. Geſellſchaft läßt die Prämie mit dem Alter der Mitglieder ſteigen, was für die Verſicherten ſehr beſchwerlich iſt.

(*i*) Die engliſchen Prämiengeſellſchaften thun dieß meiſtens nur nach längeren Perioden durch Erhöhung der Verſicherungsſumme oder durch Herabſetzung der Prämie. Gotha: Die Ueberſchüſſe eines Jahres werden nach Verlauf von 5 Jahren, während welcher ſie als Sicherheitsfonds dienten, als Dividende an die Verſicherten ausbezahlt, welche in jenem Jahre ſchon Theilnehmer waren. Die 1856 vertheilte Divi-

bende von 1851 war 308 821 Thlr. und betrug 33 Proc. der damaligen Versicherungen. 1857 wurden 30 Proc. aus dem J. 1852 vertheilt, 1862 29 Proc. aus dem J. 1857. Hauptergebnisse:

	1856	1862
Ganze versicherte Summe . . .	32·059 400 Thlr.	40·841 200 Thlr.
davon auf Lebenszeit	31·709 600 „	40·514 300 „
Mittelbetrag einer Versicherung .	1595 „	1671 „
Mittelbetrag eines vergüteten Sterbefalles	1718 „	1624 „
Prämieneinnahme	1·132 979 „	1·433 765 „
bezahlte Sterbfälle incl. Rückstand	710 250 „	813 700 „
Verwaltungskosten	26 328 „	45 220 „
Jahresgewinn	·	554 414 „

Germania in Stettin 1862 29,^{6} Mill. fl. versichert, 5¼ Mill. fl. Actiencapital.

Im J. 1859 waren bei 19 deutschen Gesellschaften 101 243 Personen mit einer Summe von 109·687 250 Thlr. versichert, die jährliche Einnahme aus Prämien und Zinsen betrug 4·732 834 Thlr., die ausbezahlten Summen nach Todesfällen 2·152 256 Thlr. Hübner Jahrb. VII, 152.

(*k*) Eigenthümlich ist bei der Gothaischen Gesellschaft, daß bloß die Mitglieder im thüringischen Ländergebiet wahlberechtigt sind. Dieß Gebiet ist in 3 Bezirke getheilt, deren jeder einen Ausschuß wählt. Diese 3 Ausschüsse bilden das größere Collegium. Jeder Ausschuß erwählt aus seiner Mitte einen Vorsteher und diese 3 Vorsteher machen den Vorstand aus, von welchem der Director und die anderen Beamten, die Ausleihungs- und die Revisions-Commission ernannt werden. — Die in den sämmtlichen Sparanstalten (§. 364—370) der europäischen Länder, namentlich von Deutschland eingelieferten und von denselben verzinslich angelegten Summen bilden eine große Masse von erspartem Vermögen, durch welches im jetzigen Jahrhundert die Lage der auf Arbeitsverdienst angewiesenen Familien bedeutend verbessert worden ist, sei es durch ein jährliches Einkommen, sei es durch eine einmalige Einnahme in einem Augenblick, wo sie besonders erwünscht ist. Die bei diesen Anstalten sich jährlich sammelnden Geldsummen, da sie zum Ausleihen bestimmt sind, wirken auf Erniedrigung des Zinsfußes. Da aber Forderungen, denen die Schulden anderer Staatsbürger gegenüber stehen, an und für sich im ganzen Volksvermögen nicht mitgezählt werden können (I, §. 54), so entsteht die Frage, inwiefern den Sparsummen bestimmte Theile des Volksvermögens entsprechen. Obgleich dieß nicht genau erweislich ist, so läßt sich doch annehmen, daß die in Geldform angelegten, aus Ersparnissen entstandenen Summen größtentheils zur Gütererzeugung, also zu Capitalen oder Grundverbesserungen verwendet werden. Dieß geschieht nicht immer sogleich in der ersten Hand, aber doch in einer späteren. Es wird z. B. zum Ankauf eines Grundstückes der halbe Preis gegen Unterpfandsrecht geliehen, der Verkäufer leiht den erhaltenen Kaufschilling aus und zwar an einen productiven Gewerbsmann u. dgl. Wird ein Theil dieses Sparvermögens dem Staate zu einer nicht productiven Ausgabe gelieben, so entspricht freilich der Forderung kein neues sachliches Gut, aber wenn die Ausgabe nothwendig oder wenigstens beschlossen war, so ist es doch nützlich, daß die Sparenden Leihsummen gesammelt und die Anwendung anderer Capitale zu diesem Zwecke unnöthig gemacht haben.

Nachträge.

Zu §. 190 (*d*). Die Gewerbefreiheit iſt im jetzigen Jahre (1863) in folgenden deutſchen Ländern eingetreten: Am 1. Jan. in Sachſen-Weimar, S.-Meiningen, Waldeck, am 1. Juli in Gotha und Koburg, Altenburg, Reuß jüngere Linie, ſ. Bericht über den Stand der deutſchen Gewerbefreiheits- und Freizügigkeitsfrage im Sept. 1863 (zum 6. Congreß deutſcher Volkswirthe von Dr. Böhmert.) — In Frankfurt hat im Sept. 1863 der Senat den Entwurf eines ähnlichen Geſetzes und eines zweiten über die Ablöſung der Realgerechtigkeiten vorgelegt und beide ſind am 14. Oct. vom geſetzgebenden Körper angenommen worden mit der Bedingung, daß die Gewerbefreiheit mit dem Anfang des Jahres 1864 eintrete.

Zu §. 282 Note (*e*). Nach dem preußiſchen Einführungsgeſetz vom 24. Juni 1861 zum deutſchen Handelsgeſetzbuch, zu Art. 9 deſſelben, werden die Handelsmäkler von den Handelskammern oder kaufmänniſchen Corporationen ernannt, wo ſolche beſtehen, und von der Regierung beſtätigt, an anderen Orten ernennt ſie die Regierung. Caution iſt nicht erforderlich, aber Beeidigung. Die Handelsmäkler haben jedoch kein ausſchließliches Recht zur Vermittlung von Handelsgeſchäften.

Zu §. 309 (*c*). Die öffentlichen Niederlagen haben in London zu einer für den Handel nützlichen Einrichtung Veranlaſſung gegeben. Wer Waaren in einem Dock niederlegt, empfängt dafür einen ausführlichen Niederlagsſchein (warrant), den er im Falle des Verkaufes an den Käufer übertragen (indoſſiren) kann, und dieß geſchieht oft, ohne daß die Waaren aus der Niederlage gezogen zu werden brauchten. Um den Verkäufer bis zum Empfang des Kaufpreiſes ſicher zu ſtellen, wird auf Verlangen noch ein zweiter Schein (Wagſchein, weight-note) ausgefertigt, der dann indoſſirt dem Käufer eingehändigt wird und von ihm weiter indoſſirt werden kann, während der Verkäufer den warrant behält. Der Inhaber des Wagſcheins kann gegen Bezahlung des Kaufpreiſes den warrant vom erſten Verkäufer verlangen und mit beiden in der Hand die Auslieferung der Waare bewirken. Nach Ablauf der bedungenen Zahlfriſt iſt aber der Wagſchein ungültig. Vgl. §. 312 b (*f*).

Zu §. 316 (*a*). Die Verordnung vom 22. Juni 1863 hebt die Brottaxe in Frankreich auf. Der wöchentliche Preis wird in lesbarer Schrift am Laden angeſchlagen. Das zur Nahrung der großen Mehrzahl der Einwohner beſtimmte Brot (pain de grande consommation) muß aus Laiben von 3 und 1½ Kil. beſtehen.

§. 324 (S. 383) Note (*c*) zu I. Döhl, Die Armenpflege des preuß. Staats, Berlin (Sammlung der Verordnungen). — Zu II. Kries, Die engliſche Armenpflege, herausgeg. von Frh. von Richthofen. Berlin 1863 (umfaßt auch Schottland und Irland).

Zu §. 327 (*c*) S. 397. In Baiern wurde die Zahl der Armen angegeben: 1840/41 zu 18, 1852/53 20, 1858/59 21 pro millo; im letzteren Jahre max. baier. Pfalz 36, min. Unterfranken 13 p. m.

Zu §. 334a Anmerk. (*e*). Der Actuar des Staatsſchuldenamtes Alex. Glen Finlaiſon hat aus den Rechnungen der engliſchen Hülfsgeſellſchaften mit großer Mühe Erfahrungen über die mittlere Zahl der Erkrankungen unter Arbeitern jedes Alters ſowie über die mittlere Dauer der Krankheiten geſammelt und daraus Tabellen aufgeſtellt. Es ergiebt ſich daraus, daß die Krankheiten unter ſolchen Umſtänden, wo die Zahl der Erkrankungen die kleinſte iſt, in der Regel deſto länger dauern, z. B.

	nördliche Grafschaften	Mitte von England	Allgemeiner Durchschnitt
von 100 werden jährlich krank	$19,^{89}$	$29,^{29}$	$24,^{99}$
mittlere Krankheitsdauer . .	$50,^{38}$ Tage	$36,^{37}$ Tage	$40,^{18}$ Tage
also kommen auf 100 Arbeiter Krankheitstage	$9,^{94}$	$10,^{65}$	$10,^{11}$

In den Tabellen wird ferner leichte und schwere Arbeit, Beschäftigung im Freien und unter Obdach, in großen, kleinen Städten und auf dem Lande unterschieden. Man findet z. B., daß ein Arbeiter, um bis zum 70. Jahre in einer Krankheit wöchentlich 1 L. St. zu erhalten, monatlich beitragen muß

	vom 20. J. an	30. J.	40. J.
bei leichter Arbeit	$0,^{097}$ L.	$0,^{113}$ L.	$0,^{1428}$ L.
bei schwerer Arbeit	$0,^{12}$ L.	$0,^{1419}$ L.	$0,^{1782}$ L.
durchschnittlich	$0,^{11}$ L.	$0,^{1286}$ L.	$0,^{1616}$ L.

s. Return: Friendly societies. Sickness and mortality. Mr. Alex. Glen Finlaison's report. Ordered by the House of Commons to be printed, 16. Aug. 1853. — Second part, . . 12. Aug. 1884. fol.

Zu §. 334b Note (*c*) und (*g*). Die französischen Sociétés de secours mutuels approuvées stehen unter Staatsaufsicht, es wird sogar der Präsident jeder Gesellschaft vom Kaiser ernannt (!). Diese Gesellschaften dürfen Liegenschaften miethen und bewegliche Güter besitzen, auch mit Genehmigung des Präfecten Geschenke und Vermächtnisse in beweglichem Vermögen bis zu 5000 Fr. annehmen, sie sind frei von Stempel- und Registergebühr. Ihr gesammeltes Vermögen (fonds réunis) wird, soweit es 3000 Fr. übersteigt (bei weniger als 100 Mitgliedern schon der Mehrbetrag über 1000 Fr.), in die öffentliche Hinterlegungscasse (c. de dépôts et consignations) abgeliefert und mit $4^1/_2$ Proc. verzinset. Eine Summe von 10 Mill. Fr. ist von der Regierung zur Unterstützung dieser Hülfscassen bestimmt und zum Ankauf von Staatsschuldscheinen (rentes perpetuelles) verwendet worden, so daß eine jährliche Rente von 437 500 Fr. erworben wurde, aus der solchen Cassen, die besonders viele Kranke haben, auch neu errichteten Gesellschaften und den Leibrentencassen für bejahrte Arbeiter (§. 368a (*d*)) Unterstützungen bewilligt werden. Organisches Decret v. 26. März 1862. V. v. 24. März 1863. Robert, Guide pour l'organisation et l'administration des soc. de secours mutuels. 2. Ed. Paris 1863 (handelt nur von den soc. approuvées).

Zu §. 334b (*c*). Nach dem preuß. Ges. v. 3. April 1854 kann durch Ortsstatuten für Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter die Verpflichtung festgestellt werden, Cassen und Verbindungen zu gegenseitiger Unterstützung zu bilden oder bereits bestehenden Einrichtungen dieser Art beizutreten. Wenn selbstständige Gewerbetreibende an Orten, wo für ihre Gewerbe keine Innung besteht, zur Bildung von Hülfscassen zusammengetreten sind, so können Alle, welche gleiche oder verwandte Gewerbe betreiben, durch Ortsstatuten zum Beitritt verpflichtet werden. Solche Cassen stehen unter Aufsicht der Gemeindebehörde.

Gedruckt bei E. Polz in Leipzig.

Digitized by Google

Digitized by Google

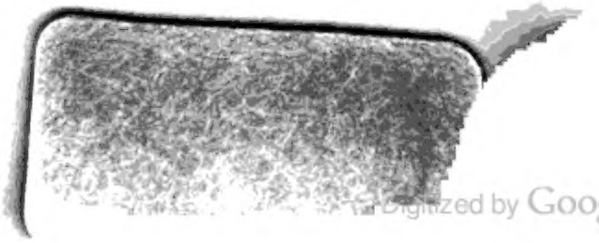
Digitized by Google

Digitized by Google